

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der «Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen»

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 45



1973

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** in Hannover, des **Braunschweigischen Geschichtsvereins**, des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung**.

Schriftleitung

für das **Jahrbuch**:

Archivdirektor Dr. Hch. S c h m i d t (Hauptschriftleitung und Schriftleitung für die Aufsätze und Kleinen Beiträge), Oldenburg (Oldbg.), Damm 43 (Nds. Staatsarchiv);

Archivoberrat Dr. G i e s c h e n (Schriftleitung für die Bücherschau und die Nachrichten), Hannover, Am Archive 1 (Nds. Hauptstaatsarchiv);

für die **Niedersächsische Denkmalpflege**:

N. N.

(Die Niedersächsische Denkmalpflege ist in diesem Bande mit Beiträgen nicht vertreten.)

Inhalt

Aufsätze

Landeserschließung in Geschichte und Gegenwart. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen in Bentheim am 11./12. Mai 1972.	
1. Die Besiedlung und Kultivierung der Emslandmoore bis zur Gründung der Emsland GmbH. Von Heinz-Günther B o r c k	1
2. Die Erschließung der Hochmoorgebiete in den östlichen Niederlanden und ihre Auswirkungen. Von H. J. K e u n i n g	31
Adel und Bauern an der Nordseeküste. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen in Cuxhaven am 31. Mai / 1. Juni 1973.	
1. Adel und Bauern im friesischen Mittelalter. Von Heinrich S c h m i d t	45
2. Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter. Von Bernd Ulrich H u c k e r	97
3. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Deicharbeiter an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste in der vorindustriellen Gesellschaft. Von Friedrich-Wilhelm S c h a e r	115
Hexenverfolgung in Schaumburg. Von Gerhard S c h o r m a n n	145
Konservative Anpassung an die Revolution: Friedrich von der Decken und die hannoversche Militärreform 1789–1820. Von Richard W. F o x	171
Soziale Strömungen der Märzrevolution von 1848 in der Landdrostei Hannover. Von Heribert G o l k a und Armin R e e s e	275
Annektion und Assimilation. Zwei Phasen preußischer Staatsbildung, dargestellt am Beispiel Hannovers nach 1866. Von Heide B a r m e y e r	303

Kleine Beiträge

Heinrich der Löwe und die Reichsvogtei Goslar. Von Herwig L u b e n o w	337
Gründung und Eröffnung der Universität Rinteln. Von Bernhart J ä h n i g	351
Hans Caspar von Bothmer und die hannoversche Erbfolge in England, 1714–1716. Von Hans-Joachim F i n k e	361
Die „Akzisestadt“ Pyrmont von 1720. Von Hermann E n g e l	377
Barings Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein. Von der Entstehung und dem Quellenwert eines Buches aus dem Jahre 1744. Von Jürgen H u c k	393

Bücherschau

Allgemeines S. 411. – Landeskunde S. 415. – Volkskunde S. 417. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 418. – Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte S. 431. – Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte S. 442. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 448. – Kirchengeschichte S. 455. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 459. – Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 479.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe S. VIff.

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 59. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1971	487
Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bericht für die Zeit vom 1. 10. 1971 bis 30. 9. 1973	497
Nachruf (Werner Spieß)	511

Verzeichnis

der im Jahrbuch besprochenen Werke

Achilles, Walter: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Land- wirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert (W. Deeters)	461
Acta Pacis Westphalicae. Serie II, Abt. C: Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 2. Bearb. von Wilhelm Kohl (H.-D. Loose)	424
Berger, Wolfgang: Das St.-Georgs-Hospital zu Hamburg (E. v. Lehe)	468
Bräumer, Hansjörg: August von Arnswaldt 1798-1855 (R. Stupperich)	482
Bremen, Lüder von: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Nieder- sachsen im 18. Jahrhundert (H.-J. Behr)	445
Busch, Friedrich: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1958-1960 (W. Schochow)	411
Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersäch- sischen Geschichte für die Jahre 1961-1965 (W. Schochow)	412
Deiche und Siele in Ostfriesland. Archivalienausstellung des Nds. Staatsarchivs in Aurich (U. Scheschkewitz)	475
Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht. Bd. 1 (B. Diestelkamp)	431
Eckert, Horst: Gottfried Wilhelm Leibniz' <i>Scriptores rerum Brunsvicensium</i> (G. Scheel)	450
Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1:50000. Blätter Osterode am Harz und Göttingen. Hrsg. von Erhard Kühlnhorn (J. Asch)	415
Friehe, Heinz-Albert: Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg (D. Brosius)	476
Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Bd. 16: Göttingen und das Göttinger Becken. Bd. 17: Northeim, südwestliches Harzvorland, Duderstadt (J. Asch)	415
Gerstenberg, Bruno: Die Hildesheimer Zeitungsunternehmen und die Spie- gelung der städtischen Wirtschaft in den Zeitungen von 1705 bis 1866 (J. Asch)	469
Geschichte der deutschen Länder. „Territorien-Ploetz“. Hrsg. von Georg Wilhelm Sante u. A. G. Ploetz Verlag. Bd. 2 (G. Scheel)	418
Geschichte des Landes Niedersachsen. Von Georg Schnath, Hermann Lübbling u. a. Neuauflage (G. Scheel)	418
Geschichte Thüringens. Hrsg. von Hans Patze u. Walter Schlesinger. Bd. 4 (M. Hamann)	422

Der Landkreis Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg. Amtliche Kreisbeschreibung (W. Meibeyer)	464
Gilly, Wilhelm: siehe Bernhard Winter.	
Guenter, Michael: Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858 (H. Schieckel)	438
Hambusch, Lutz: Die Rechtsstellung des Landesverbandes Lippe (G. Chr. von Unruh)	436
Handbuch der Genealogie. Für den Herold... bearb. u. hrsg. von Eckart Henning und Wolfgang Ribbe (H. Mundhenke)	413
Hartmann, Willy: Häuserbuch der Stadt Seesen (R. Moderhack)	477
Die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu 972 April 14, Rom (W. Ohn- sorge)	448
Henning, Eckart: siehe Handbuch der Genealogie.	
Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahr- hundert (O. Merker)	442
Henning, Hansjoachim: Das westdeutsche Bürgertum in der Epoche der Hoch- industrialisierung 1860–1914. T. 1 (C. Haase)	440
Jordan, Ruth: Sophie Dorothea (G. Schnath)	425
Kalthoff, Edgar: siehe Niedersächsische Lebensbilder.	
Keyser, Erich: siehe Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen.	
Kohl, Wilhelm: siehe Acta Pacis Westphalicae.	
Kohlmann, Theodor: Zinngießerhandwerk und Zinngerät in Oldenburg, Ost- friesland und Osnabrück (1600–1900) (I. Wittichen)	417
Kohstall, Aloys: Salzbergen. Geschichte eines Dorfes (P. Bardehle)	475
Kroker, Werner: Wege zur Verbreitung technologischer Kenntnisse zwischen England und Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (C. Haase)	446
Kühlhorn, Erhard: siehe Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen.	
Kühn, Helga-Maria: siehe Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen.	
Kupsch, Wolf Dietrich: Das Gericht auf dem Leineberg vor Göttingen (G. Land- wehr)	466
Lampe, Klaus: Oldenburg und Preußen 1815–1871 (C. Haase)	428
Geliebtes Land an Fulda, Werra und Weser (E. Schöningh)	473
Niedersächsische Lebensbilder. Bd. 7. Hrsg. von Edgar Kalthoff (W. Lührs)	479
Westfälische Lebensbilder. Bd. X. Hrsg. von Robert Stupperich (E. Kalthoff)	482
Lübbing, Hermann: siehe Geschichte des Landes Niedersachsen.	
Lutterloh, Ernst-Otto: Dienste und Abgaben der Bauern des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel in der Mitte des 18. Jahrhunderts (O. Merker)	459
Manegold, Karl Heinz: Universität, Technische Hochschule und Industrie (A. Timm)	453
Mittig, Hans-Ernst: Kloster Medingen (U. Boeck)	472
Noakes, Jeremy: <i>The Nazi Party in Lower Saxony 1921–1933</i> (E. Kolb)	430
Oberschelp, Reinhard: siehe Busch, Friedrich, und Die Schatzungs- register des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen.	

Ohe, Hans von der: Brauer, Bier und Bürger. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Uelzen (U. Reinhardt)	478
Osten, Gerhard: 1000 Jahre Oldenstadt (D. Brosius)	474
Paasche, Wilhelm: siehe Das Hannoversche Wendland.	
Patzke, Hans: siehe Geschichte Thüringens.	
Plassmann, Engelbert: Karl Brandt 1868–1946 (G. Schnath)	483
Rädisch, Wolfgang: Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885 (H. Barmeyer)	457
Real, Willy: siehe Der hannoversche Verfassungskonflikt von 1837/1839.	
Reinecke, Karl: Studien zur Vogtei- und Territorientwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184) (L. Deike)	462
Ribbe, Wolfgang: siehe Handbuch der Genealogie.	
Rössner, Lutz: Erwachsenenbildung in Braunschweig (G. Scheel)	454
Rüdebusch, Dieter: Der Anteil Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten (D. Brosius)	423
Sante, Georg Wilhelm: siehe Geschichte der deutschen Länder.	
Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen. T. 1. Hrsg. von Reinhard Oberschelp (M. Hamann)	439
Scheper, Burchard: Bibliographie zur Geschichte der Stadt Bremerhaven (R. Oberschelp)	463
Scheper, Burchard: Die Niederlande und der Unterweserraum (Anzeige d. Red.)	464
Schlesinger, Walter: siehe Geschichte Thüringens.	
Schmidt, Hans Theodor: Continental 1871–1971 (H. Mundhenke)	468
Schnath, Georg: siehe Geschichte des Landes Niedersachsen.	
Scholz, Günter: Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574) (H. Engfer)	455
Siebenhundert Jahre Stadtrecht in Uelzen. Festschrift zum Jubiläum der Stadtrechtsverleihung... Hrsg. von Erich Woehikens (Chr. Gieschen)	477
Steiner, Gerhard: Jakobinerschauspiel und Jakobinertheater (C. Haase)	452
Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714 (Th. Klein)	433
Studien zur territorialen Gliederung Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert (D. Lent)	420
Stupperich, Robert: siehe Westfälische Lebensbilder.	
Territorien-Ploetz: siehe Geschichte der deutschen Länder.	
Der hannoversche Verfassungskonflikt von 1837/1839. Ausgew. u. eingel. von Willy Real (Anzeige d. Red.)	436
Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508. 1521. 1525. Hrsg. von Erich Keyser. Bearb. von Helga-Maria Kühn (R. Vogelsang)	467
Das Hannoversche Wendland. Beiträge zur Beschreibung des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Hrsg. von Wilhelm Paasche (W. Meibeyer)	470
Winkel, Wilhelm: Chronik von Mandelsloh (J. Walter)	471

Bernhard Winter 1871–1964. Von Wilhelm Gilly u. a. (L. Schreiner)	486
Witt, Ernst: Alte Kirchenräume in Dörfern und Flecken Niedersachsens (H. Roggenkamp)	456
Witte, Karsten: Reise in die Revolution. Gerhard Anton von Halem und Frank- reich im Jahre 1790 (C. Haase)	484
Woehlken s, Erich: siehe Siebenhundert Jahre Stadtrecht in Uelzen.	
Wricke, Götz: Die Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen im Kurfürsten- tum und Königreich Hannover (C. Haase)	435
Wurst, Otto: Bischof Hermann von Verden 1148–1167 (D. Brosius)	485
Ziegler, Charlotte: 1919–1969. Volkshochschule Hannover (G. Scheel)	454
Zimmermann, Helmut: Geschichte unserer Stadt. Hannover (J. Studtmann) ..	469

Verzeichnis

der Mitarbeiter dieses Jahrbuchs

Dr. Jürgen Asch, Hannover	415, 469
Peter Bardehle, Pattensen/Leine	475
Dr. Heide Barmeyer, Hannover	303, 457
Dr. Hans-Joachim Behr, Osnabrück	445
Dr. Urs Boeck, Hannover	472
Dr. Heinz-Günther Borck, Osnabrück	1
Dr. Dieter Brosius, Rom	423, 474, 476, 485
Dr. Walter Deeters, Wolfenbüttel	461
Dr. Ludwig Deike, Hamburg	462
Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp, Frankfurt a.M.	431
Dr. Hermann Engel, Gilching	377
Hermann Engfer, Hildesheim	455
Prof. Dr. Hans-Joachim Finke, Ambler, Pennsylvania	361
Dr. Richard W. Fox, Providence, Rhode Island	171
Heribert Golka, Hannover	275
Dr. Carl Haase, Hannover	428, 435, 440, 446, 452, 484
Dr. Manfred Hamann, Hannover	422, 439
Jürgen Huck, Porz	393
Bernd Ulrich Huck er, Bremen	97
Dr. Bernhart Jähni g, Göttingen	351
Dr. Edgar Kalthoff, Langenhagen	482
Prof. Dr. H. J. Keuning, Groningen	31
Prof. Dr. Thomas Klein, Marburg a.d. Lahn	433
Prof. Dr. Eberhard Kolb, Würzburg	430
Prof. Dr. Götz Landwehr, Hamburg	466

Dr. Erich von Lehe, Hamburg	468
Dr. Dieter Lent, Hannover	420
Dr. Hans-Dieter Loose, Hamburg	424
Dr. Herwig Lubenow, Elmshorn	337
Dr. Wilhelm Lührs, Bremen	479
Dr. Wolfgang Meibeyer, Braunschweig	464, 470
Dr. Otto Merker, Hannover	442, 459
Dr. Richard Moderhack, Braunschweig	477
Dr. Herbert Mundhenke, Hannover	413, 468
Dr. Reinhard Oberschelp, Hannover	463
Prof. Dr. Werner Ohnsorge, Hannover	448
Dr. Armin Reese, Hannover	275
Dr. Uta Reinhardt, Lüneburg	478
Dr. Hans Roggenkamp, Hannover	456
Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg (Old.)	115
Dr. Günter Scheel, Hannover	418, 450, 454
Dr. Ulrich Scheschkewitz, Hannover	475
Dr. Harald Schieckel, Oldenburg (Old.)	438
Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg (Old.)	45
Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover	425, 483
Dr. Werner Schochow, Berlin	411, 412
Dr. Enno Schöningh, Hannover	473
Dr. Gerhard Schormann, Bonn	145
Dr. Ludwig Schreiner, Hannover	486
Dr. Joachim Studtmann, Peine	469
Prof. Dr. Robert Stupperich, Münster/Westf.	482
Prof. Dr. Albrecht Timm, Bodium	453
Prof. Dr. Georg Christoph von Unruh, Kiel	436
Dr. Reinhard Vogelsang, Bielefeld	467
Dr. Jörg Walter, Hannover	471
Dr. Ingeborg Wittichen, Celle	417

Landeserschließung in Geschichte und Gegenwart

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen
in Bentheim am 11./12. Mai 1972

Die Besiedlung und Kultivierung der Emslandmoore bis zur Gründung der Emsland GmbH

Von

Heinz-Günter Borck

Mit 5 Abbildungen

I.

Einleitung

Unter „Emsland“ soll hier im Sinne des seit dem 19. Jahrhundert üblichen Sprachgebrauchs das „hannoversche Emsland“ verstanden werden, also der 391 464 ha umfassende Raum der heutigen vier Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen.

Die geologische Struktur dieses Raumes¹ ist im wesentlichen durch quartäre, nämlich die glazialen und postglazialen Formationen von Pleistozän und Holozän bestimmt. Unter dem Gesichtspunkt der Siedlungsgeschichte sind die Schichten des fluviatilen Pleistozäns, also die Talsande entlang den Flußläufen von Ems und Vechte, sowie die fluvioglazialen Kiese und Sande an den Höhenrücken des Hümmlings hervorzuheben, weil sie kaum bewaldet und vergleichsweise siedlungsfreundlich waren.

Im übrigen bedeckten ausgedehnte Moore, größtenteils Hochmoore, das Land und zogen einer Besiedlung enge Grenzen².

Hochmoore bauen sich aus verschiedenen im Wasser unter weitgehendem Luftabschluß zersetzten organischen Substanzen auf³. Bei ursprünglichem

¹ Deutscher Planungsatlas, Bd. II Niedersachsen, Bremen 1950, Karte 11 (Geologie).

² Ebd. Karte 10.

³ Zum Mooraufbau vgl. Fritz Overbeck, Moore, Bremen-Horn 1950 (Geologie und Lagerstätten Niedersachsens, Bd. 3 Das Känozoikum in Niedersachsen, 4. Abt.). Zum Mooraufbau auch Bruno Tacke und Gustav Keppeler, Die niedersächsischen Moore und ihre Nutzung, 2. Aufl. Oldenburg 1941, S. 8 ff., zur Moorverwertung S. 30 ff.

Niederungsmoor sind im hochstehenden Grundwasserspiegel nährstoffreichen Wassers telmatische oder Sumpftorfe aufgewachsen, die sich mit Erlen, Weiden und deren Begleitpflanzen überzogen. Es entwickelten sich Bruch- und Übergangswälder. Die relativ geringe Bodendurchlässigkeit führte im feuchteren Subatlanticum zu erneuter Vernässung. Torfmoose besiedelten die Wasserlachen und brachten die Kiefernwälder zum Absterben – mit sogenanntem Sphagnumtorf hat die Bildung der Hochmoore eingesetzt. Dabei sind im älteren Sphagnumtorf unter Mitwirkung von Mikroorganismen Zellulose und Semizellulose weitgehend zersetzt und der Ligningehalt angereichert – daher rührt die Verwertbarkeit als Brennstoff –, während die jüngeren Sphagnumtorfe wenig oder gar nicht zersetzte Pflanzenreste enthalten können.

Diese Mooregebiete waren ausgesprochen siedlungsfeindlich. Daher sind in der jüngeren Steinzeit – wohl gegen Ende des 3. Jahrtausends v. Chr. – zunächst nur Talsandkuppen und Geestrücken besiedelt worden. Bis ins Mittelalter hinein dehnte sich der Siedlungsraum nicht nennenswert aus; Neugründungen von Bauerndörfern blieben Ausnahmen⁴. Die wenigen Ortschaften in den Tälern lagen auf Sandinseln, denen von Zeit zu Zeit Überschwemmungen jede Verbindung mit der Außenwelt raubten. Rodungen auf und an den Sandkuppen schufen „Esche“ als ein mit Flurzwang bewirtschaftetes, in der primitiven Form der Einfeldwirtschaft verharrendes Ackerland.

Die Hochmoore ließen nur Weidenutzungen für Schafe, in trockenen Sommern auch für Hornvieh, sowie Torfstich in Form der Plaggenmahd, der Abhebung der Grasnarbe zu Zwecken der Ackerdüngung und des Hausbrandes zu. Die Verwendung des Torfes als Brennstoff war schon in römischer Zeit bekannt und ist vom älteren Plinius in der *Naturalis Historia* 16,1 beschrieben worden.

Die im Emsland entwickelten extensiven Wirtschaftsformen⁵ – Ackerbau in Gestalt der Eschwirtschaft und Viehzucht in Form der Hudewirtschaft – stießen zu Beginn der Neuzeit an ihre Grenzen. Eichen-, Buchen- und Birkenverbiß der Schafe beseitigten die Wälder und ließen Heiden entstehen; die harten Schafhufe zerstörten schließlich auch die Heidenarbe und schufen ein weites, gelegentlich von Sandstürmen heimgesuchtes Odland.

So nimmt es nicht wunder, daß im 16. Jahrhundert, in dem die Bevölkerungsvermehrung in anderen Teilen des Reiches zu Rekultivierungen und Neulandgewinnung führte, im Emsland weithin Stagnation herrschte. Der Atlas von Mercator und Hondius zeigt noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts keine wesentliche Siedlungsvermehrung gegenüber dem Stande um die Jahrtausend-

⁴ Elisabeth Schlicht, Zur Siedlungsgeschichte (des Emslandes), in: *Jb. Emsländ. HtV* Bd. 1, 1953, S. 10–25. Stand der Besiedlung um 1000: Geschichtl. Handatlas Niedersachsens, hrsg. v. Georg Schnath, Berlin 1939, Karte S. 26–27. (Abb. 1). – Gerhard Pfeiffer, Die Anfänge der Moorsiedlung im Emsland. Grundsätzliches zur nachmittelalterlichen Siedlungsgeschichte Nordwestdeutschlands. *Bll. dt. LG* Bd. 87, 1942, S. 15–32.

⁵ Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh., Stuttgart 1962, S. 138 ff., S. 80 f.

wende. Immer noch dehnten sich zwischen wenigen Siedlungen weite, hier als „Heiden“ bezeichnete Moorflächen⁶.

II.

Die Anfänge einer Kolonisierung der Emslandmoores im alten Reich vor 1803

1. Fehnkolonisation

a) Das holländische Vorbild

Während im Emsland die Besiedlungen an den Moorrändern stockten, wurden in Holland neue Bewirtschaftungsverfahren entwickelt. Wie dort die Landwirtschaft seit dem 16. Jahrhundert – hierin an der Spitze der europäischen Agrikulturentwicklung stehend – sich von der mittelalterlichen Dreifelderwirtschaft auf eine moderne Fruchtwechselwirtschaft umzustellen begann⁷ und die Brache durch Besämung mit Futterpflanzen für die Viehzucht nutzbar machte, so erzielten die Niederländer auch auf dem Gebiete der Moorkulturen den entscheidenden Durchbruch.

An die Stelle der älteren, auch im Emsland gegen Ende des 16. Jahrhunderts schon bekannten Moorbrandkultur setzten sie die sogenannte „Fehnkultur“, in ihrer späteren, im Deutschland des 20. Jahrhunderts üblichen Form auch als „Handkuhlmethode“ bezeichnet⁸. Wirtschaftliche Voraussetzung des kapital- und arbeitsintensiven Kultivierungsverfahrens war die Ausdehnung des niederländischen Welthandels zur See im 16. und 17. Jahrhundert, mit der eine beachtliche Anhäufung von Kapital in den großen Städten einherging. Das Wachstum der städtischen Gewerbe, die Anlegung von Ziegelbrennereien, Tran- und Seifensiedereien sowie Fischräuchereien und ähnlichen Unternehmungen hatte erhöhten Energiebedarf zur Folge⁹.

Hier boten die als Brennstoff verwertbaren älteren Sphagnumtorfe der Hochmoore den Ansatzpunkt für neue wirtschaftliche Betätigung. Kapital-kräftige Unternehmer, darunter die Stadt Groningen, kauften umfangreiche

⁶ Gerhard Mercator, *Atlas sive cosmographicae meditationes de fabrica mundi et fabricati figura*, 10. Aufl., besorgt von Jodocus Hondius, Amsterdam 1630.

⁷ Josef Kulischer, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 2, 4. Aufl. Darmstadt 1971, S. 38 ff.

⁸ Zur Fehnkultur Jürgen Bünstorf, *Die ostfriesische Fehnsiedlung*, Aurich 1966, der die wichtigste ältere Literatur aufführt.

⁹ Vgl. Arnold Winterberg, *Das Bourtanger Moor. Die Entwicklung des gegenwärtigen Landschaftsbildes und die Ursachen seiner Verschiedenartigkeit beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze. Forschungen z. dt. Landeskde Bd. 95*, 1957, S. 30 ff., und Hans Haubherr, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*, 3. Aufl. Köln-Graz 1960, S. 240 ff. Vgl. auch Julius Büdel, *Landesplanung und Moor-kolonisation in Niedersachsen und den Niederlanden*, in: *ZS Ges. Erdkde Berlin* 1936, S. 191 ff.

Moorflächen auf und bauten Kanäle, die der Moorentwässerung ebenso wie der Schifffahrt dienten.

Ein genau geregeltes Abtorfungsverfahren trug dafür Sorge, daß nach dem Abbau des älteren Sphagnum- oder Schwarztorfes der jüngere Weißtorf als *Bunkerde* auf den freigelegten Moorboden gebracht und mit Sand bedeckt wurde. Waren wasserstauende Schichten – Ortstein – vorhanden, so mußten sie durch Tiefpflügen, sogenanntes *Rigolen*, beseitigt werden; oft war das nur in mühevoller Handarbeit mit dem Spaten möglich.

Der von Torfarbeitern – Fehntjern – durchgeführte Abbau schuf kulturfähige Ackerflächen, die gegen bestimmte Auflagen verpachtet wurden. Dazu gehörte die regelmäßige jährliche Verlängerung der in den Hauptkanal führenden Wieken – Entwässerungsgräben –, die alle 100 m gezogen waren und von denen jede zweite zum Nebkanal ausgebaut wurde. Ein Viertel des hierbei abgebauten schwarzen und ein Sechstel des weißen Torfes wurden als Pachtabgaben verlangt. Da der Boden nährstoffarm war, mußte er durch Dünger ertragsfähig gemacht werden; ihn brachten die in einer eigenen Gilde der *Schuitenvaarder* organisierten Torfschiffer als Rückfracht aus den Städten mit¹⁰.

Die systematische Moorverwertung im Typ der Fehnkolonisation erfolgte also nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung: Fehngesellschaften stellten Kapital zum Torfabbau und zum Kanalbau zur Verfügung, dessen Verzinsung durch Torfabsatz in den brennstoffhungrigen Städten gesichert war; Torfarbeiter bauten den Torf ab und bereiteten den Boden zur Kultivierung vor; Kolonisten trieben Ackerbau und erweiterten die Kulturflächen; Schiffergilden übernahmen den Torftransport auf den Kanälen¹¹.

So stellt sich die Fehnkolonisation als ein primär wirtschaftliches, von privaten Unternehmern getragenes Vorhaben vor, das zugleich auch Siedlungserfolge nach sich zog.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein beruhte die Blüte dieser Fehnsiedlungen auf intensiver Bodennutzung, die zum Teil gartenbauähnlichen Charakter annahm und – hierin auch ein schöner Beweis für die Richtigkeit des Prinzips der „Thünenschen Ringe“¹² – darauf beruhte, daß günstige Verkehrsverbindungen zu den bevölkerungsreichen Absatzplätzen vorhanden waren. Abgesichert wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kolonien nicht zuletzt durch Ansiedlung von Folgeindustrien, die besonders Torfverarbeitung und Schiffsbau betrieben.

b) Fehnkultur im Emsland: Papenburg

Das in Holland schon bewährte Prinzip der Fehnkultur faßte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast gleichzeitig in Ostfriesland und im Niederstift

¹⁰ Pfeiffer (Anm. 4) S. 20 f. mit weiterer Lit.

¹¹ Alfred Hugenberg, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891, S. 412 ff.

¹² Heinz Haushofer, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, Stuttgart 1963, S. 141 f. Grundgedanke Thünens: Die Intensität des Landbaus steht im umgekehrten Verhältnis zur Länge der Verkehrswege.

Münster Fuß. 1633/34 begann in Ostfriesland eine Kaufmannsgesellschaft mit landesherrlichen Privilegien die Kolonisierung des Großfehns; 1630 kaufte der Drost des Emslandes, Dietrich Freiherr von Velen, die Papenburg im umstrittenen münsterisch-ostfriesischen Grenzgebiet und ließ sich auch mit dem *sunster sumptigen unartigen moras* belehnen. Von der Überlegung ausgehend, *ob nicht durch menschliche Industrien und Arbeit das dabei bishero ganz öde und wöest gelegene Moratz sowohl zu eigenem als consequenter zu der Benachparten Nutz ausgestochen, der Torff nach dem Embsstrohm abgeführt und nach des gemelten Herrn Drostens Gutdünken und Vorteil distrahirt und verkauft werden mögte*¹³, sah der undatierte Vorschlag, *wie das Papenburger Fehn zu beneficiren und zu bewohnen sei*, der wohl aus der Zeit kurz nach Erwerbung der Papenburg stammt, die Anlegung von Verlaten (= Schleusen) und von Wieken nach holländischem Vorbild vor. Die Moorgrundstücke, die sogenannten „Plaazen“, sollten zu Erbpachtbedingungen ausgegeben werden und anfangs geringeren, später höheren Zins einbringen. Wie in den Groninger Kolonien waren Torfabgaben vorgesehen; anders als dort sollte in Papenburg der Fehnherr die Kolonistenhäuser errichten – ein deutlicher Hinweis auf die Kapitalarmut der in Frage kommenden Pächter; in Holland hatte man demgegenüber einen Kapitalnachweis für den Hausbau verlangen können.

Von besonderem Interesse ist Punkt 17 des Vorschlages, in dem die Begründung von Ziegelbrennereien und Kalköfen an der Ems zum Zwecke der Torfverwertung angeregt wird: wir begegnen hier, am Anfang der deutschen Moorkolonisation, dem an sich zukunftssträchtigen, aber für Jahrhunderte aus dem Blickfeld der Kolonisationspolitik geratenden Plan, durch Ansetzung von Gewerben im Kolonisationsgebiet den Wohlstand der Kolonisten zu sichern und einseitige Abhängigkeit von den Erträgen des Ackerbaus zu vermeiden. –

Schon 1631 ließ Velen die Arbeiten an Kanal und Verlaten beginnen, 1638 – nach Ostfrieseneinfall und schwedischer Besetzung – weiterführen; sie lagen in der Hand ostfriesischer und holländischer Ingenieure.

Bemühungen um den Erwerb weitgehender Hoheitsrechte für Papenburg führten jedoch erst unter Bischof Christoph Bernhard von Galen zum Erfolg. Die Lehnsurkunde vom 7. Februar 1657 verlieh Velen das Recht, *über Hals und Bauch zu richten, und fürters mit aller Criminal und Civil Bottmäßigkeit, notion, judicatur und Gerechtigkeit, wie die Nahmen haben mögen, und also allerdingß mit dem mero et mixto imperio ac omnimoda jurisdictione simplici, sodann mit exemption und Befreyung von dieses Stifts ordentlichen Landtschatzungen, Contributionen, Collecten vor alle Einwohnere, so sich der entz über kurz oder lang setzen, und häuslich niederlassen würden, item den Accießen von Wein, Bier, Brandtwein und waß dhavon dependirt, auch der Gerechtigkeit einer Windtmühlen . . .*¹⁴.

¹³ Zur Entwicklung Papenburgs neben dem nach wie vor grundlegenden Werk *Hugenbergs* (Anm. 11), S. 329 ff., auch *Pfeiffer* (Anm. 4) S. 18 ff. (Zit. S. 19) sowie *J. Rechtmann*, Die neuere Entwicklung der großen deutschen Fehnkolonien unter besonderer Berücksichtigung Papenburgs, Diss. Köln 1966 mit ält. Lit.

¹⁴ *C. A. Behnes*, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster, Emden 1830, Urkunde 76, S. 831.

Im Revers Velens wird die auch religions- und grenzpolitische Zielsetzung Münsters deutlich: er mußte sich – auch für seine Nachkommen – zur Beibehaltung und Verteidigung der katholischen Religion sowie zum Schutze der münsterischen Grenze gegen Ostfriesland, um die seit 1596 alle paar Jahrzehnte Streit entbrannt war, verpflichten.

Mit der Lehnurkunde von 1657 war die „Herrlichkeit Papenburg“ geboren und eine Voraussetzung für ungestörtes Wachstum der bis dahin stagnierenden Siedlung geschaffen.

Der eigentliche Aufschwung Papenburgs begann erst 1661 mit dem Publikandum des Hermann Matthias von Velen, das auch in Holland und Ostfriesland verbreitet wurde¹⁵.

Hiernach waren 5–20jährige Zeitpachten vorgesehen, die Weiterverpachtung und damit eine Art Erbzinsrecht aber bereits zugesagt. Als Torfabgaben wurden nach vier Freijahren ein Viertel des schwarzen und ein Fünftel des „grauen“ Torfs verlangt. Für den Hausgebrauch schließlich waren Brau- und Backrechte, im übrigen die Freiheit von ordentlichen Steuern versprochen. So ähnelt das Publikandum in seiner Anlage und seinen Absichten den Bergfreiheiten des Oberharzes, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts verkündet worden waren, um einen schnellen Aufschwung des Silberbergbaus zu ermöglichen¹⁶.

Das Verfahren bewährte sich auch in Papenburg. 1674 gab es – nach vier Heuerleuten 1643 – bereits 34, 1699 schon 78 Häuser; zur Zeit der Kontinental Sperre besaß der Ort 3300 Einwohner. Diese günstige Entwicklung verdankte Papenburg dem Anschluß an die Seeschifffahrt, der 1770 mit der Verbreiterung des Drostensiels an der Ems möglich wurde¹⁷. Blühende Werften bauten gegen Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 60 Schiffe, 1799 gab es in Papenburg 160 See- und über 70 Torfschiffe.

Wie in den niederländischen Fehnkolonien, so hatten auch hier Torfabbau und Torfrtransport auf dem langsam sich erweiternden Kanalnetz die Grundlage für den allgemeinen Wohlstand gelegt. Es sollte sich freilich im Laufe des 19. Jahrhunderts zeigen, daß in dieser an sich geglückten Fehnsiedlung mit zahlreichen schiffahrtsabhängigen Gewerben bei weitgehendem Mangel an anderen Industrien eine gewerbliche Monokultur entstanden war, die zwangsläufig in die Krise führte, als in der zweiten Jahrhunderthälfte Dampf-

¹⁵ Publikandum vom 22. Jan. 1661, Nds. StA Osnabrück Rep 140 Nr. 24.

¹⁶ K. Reinecke-Altenau, Die Bergfreiheiten des Oberharzes, in: Niedersachsen Bd. 42, 1937, S. 32 ff.

¹⁷ H. Schultz, Geschichtliche Betrachtungen über das Emsland und seine Verkehrsverhältnisse, in: Beiträge zur Landeskunde des hannoverschen Emslandes, insbesondere der Erschließungs- und Meliorationsmaßnahmen, Oldenburg 1939 (Reihe A der VWVG H. 43), S. 14. H. Schliebs, Der Schiffbau und die Reederei Papenburgs bis 1913. Osn. Mitt. Bd 52, 1930, S. 69–156, bes. S. 77 ff. – Die Entwicklung Papenburgs zeigt eine Zeichnung, entnommen den Akten über münsterisch-ostfries. Grenzausinandersetzungen: Nds. StA Osnabrück Rep 140 Nr. 24 (Abb. 2).

schiffe die kleineren Segelschiffe ablösen und die Papenburger Schleusen aus Kapitalmangel nicht erweitert werden konnten.

2. Moorbrandkolonisation in der Grafschaft Bentheim: Alte Piccardie

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war aus Holland die Kenntnis des Moorbrandes im Emsland eingedrungen; schon 1583 hatte der münsterische Drost eine Polizeiverordnung zur Regelung des Verfahrens erlassen, die größere Moorbrände verhüten sollte¹⁸.

Beim Moorbrandverfahren wurde nach einer sehr notdürftigen, nur oberflächlichen Moorentwässerung durch kleine Gräben, die Gruppen, im Frühjahr die oberste Moorschicht abgebrannt; die dabei entstehende Asche diente als Düngemittel für Buchweizenfelder. Der Ernteerfolg war regelmäßig durch Bodenfröste gefährdet, weil den Wärmeverlusten der Oberfläche im großporigen und schlecht wärmeleitenden Untergrund keine ausreichende Wärmereserve entsprach. Außerdem stellte das Abbrennverfahren, das sich nur 6–8 mal wiederholen ließ, einen Raubbau dar, dem eine 20–40jährige völlige Erschöpfung des Bodens folgte, bot also die beste Gewähr für eine vollständige Verarmung der Kolonisten, falls die Plaazen nicht entsprechend ausgedehnt werden konnten.

Einen ersten Versuch mit dieser Kultivierungsform machte in Bentheim Graf Ernst Wilhelm zwischen 1647 und 1663¹⁹. Er beauftragte den in Holland tätigen Arzt Piccard mit der Gründung einer Moorkolonie.

Die Siedler, denen Weiderechte und Freiheit von Hand- und Spanndiensten sowie offenbar auch ein gewisses Erweiterungsrecht für ihre Plaazen zugesichert waren, sollten die Grundstücke zu Erbpachtrecht erhalten und nach fünf Frei- und weiteren fünf Schonjahren für jeden kultivierten rheinländischen Morgen (etwa 1 ha) 1 Dukaten zahlen.

Die Hoffnung, daß die Siedler durch Buchweizenanbau und Schafzucht ihren Lebensunterhalt verdienen könnten, erfüllte sich jedoch nicht. Das unergiebiges Bewirtschaftungsverfahren, Kapitalmangel und schlechte Wegeverhältnisse ließen die Zahl der Siedler bis 1736 von 18 auf 10 absinken, zumal die Ausdehnungsmöglichkeiten durch die seit 1725 neu sich bildende Moorsiedlung

¹⁸ Zur Moorbrandkultur vgl. Tacke (Anm. 3) S. 15; Pfeiffer (Anm. 4) S. 16; Winterberg (Anm. 9) S. 41 f.

¹⁹ Über die Bentheimer Kolonisationsbemühungen H. Specht, Siedlung und Wohnen, in: Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Die Deutschen Landkreise, Reihe Niedersachsen, Bd. 9), Bremen-Horn 1953, S. 94–96; ders., Die Geschichte der Moorkolonien Piccardie, Georgsdorf, Adorf und Neuringe, in: Benth. Heimatkalender für 1927, S. 83–89; H. Schultz, Grenz- und Siedlungspolitik im hannoverschen Emsland in alter und neuer Zeit, in: Archiv f. Landes- und Volkskunde von Niedersachsen Bd. 2, H. 8, 1941, S. 222. Umfangreiches Schriftgut über Begründung und Entwicklung der Bentheimer Moorkolonien befindet sich im Fürst zu Bentheimschen Archiv in Burgsteinfurt (Rep I B b Nr. 2300–2652).

der 1862 in Georgsdorf umbenannten Neuen Piccardie beschränkt wurden. Hier schuf die Bentheimer Kammerverwaltung 1775 27 Kolonate und beschloß im selben Jahre auch die Besiedlung des Aatales, in dem nach Genehmigung der Ansiedlungsbedingungen durch die Kammer in Hannover seit 1782 17 Kolonate ausgegeben wurden.

In beiden neuen Moorkolonien waren die Plaaen 60×500 Ruten (zu etwa 4 m) groß. Trotz dieser an sich nicht geringen Ackergröße ließ die Beschränkung auf reine Moorbrandkultur auch hier keine gedeihliche Entwicklung der Siedlungen zu; bei fehlendem Torfabsatz und der Witterungsabhängigkeit des Landbaus war die wirtschaftliche Basis zu schmal.

3. Der Fortgang der Moorkolonisation im 18. Jahrhundert

a) Landesausbau im Reich

Waren die Bentheimer Siedlungen mehr zufällig und nicht als Ergebnis einer durchdachten Siedlungsplanung entstanden, so lassen sich in anderen Gebieten Deutschlands Beispiele staatlicher Kolonisationspolitik nachweisen. Die Hinwendung zur planmäßigen Förderung landwirtschaftlicher Siedlung erwächst unausgesprochen, aber folgerichtig aus der merkantilistischen Theorie der Staatswirtschaftspolitik, die seit dem 17. Jahrhundert die rein monetäre Betrachtungsweise der Wirtschaft abzulösen begann und in dem Versuche, aktive Handelsbilanzen zu erzielen, neben der Gewerbeförderung auch Produktivitätsvermehrungen in der Landwirtschaft anstreben mußte. Da die Landbaumethoden noch nicht dazu ausreichten, dieses Ziel allein auf dem Wege über Intensivierung des Ackerbaus zu erreichen, lag es nahe, daß die Regierungen hierbei ihr Hauptaugenmerk auf die Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Anbauflächen richteten. Der Landesausbau in Form der Kultivierung bisher brachliegenden Landes schuf neue Siedlerstellen und kam damit dem erklärten Ziele der merkantilistischen Bevölkerungspolitik, der Peuplierung, besonders gelegen.

Deutlich wird dieses Ziel in einem Erlaß Friedrichs des Großen vom 7. Oktober 1747, in dem es hieß: *Seine Königliche Majestät wollen die Peuplirung dero Lande auf alle nur ersinnliche Weise befördert und alles dasjenige, was solche hindern kann, auf das Prompteste aus dem Wege geräumt wissen*²⁰.

So hat denn auch auf diesem Gebiete großräumiger Kolonisation gerade der preußische Staat bedeutende Erfolge vollbracht. Schon unter Friedrich Wilhelm I. wurden im Havelländischen Luch, einem Niederungsmoor, 1718–1724 550 km Gräben zur Entwässerung gezogen und 15 000 ha Land kultiviert. Allgemeines Aufsehen aber erregte die unter Friedrich dem Großen 1747–1753 durchgeführte Kolonisation im Oderbruch, die der Landwirtschaft nicht weniger

²⁰ Haubherr (Anm. 9) S. 216 ff., Abel (Anm. 5) S. 266 ff. Zitat nach Schultz (Anm. 19) S. 227. Vgl. auch W. Treue, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Stuttg. 1966, S. 163 ff.

als 56 000 ha Land, also etwa zwei Drittel der Fläche des Landkreises Lingen, neu erschloß ²¹.

Diese auch wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen regten zur Nachahmung an.

b) Die münsterschen Ansiedlungen in den links- und rechtsemsischen Mooren

Im Fürstbistum Münster kam es gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu Versuchen einer staatlichen Besiedlungspolitik in den Moorregionen. Ihre Erfolge blieben bescheiden, weil nicht siedlungs- und wirtschaftspolitische, sondern staatspolitische Absichten den Ausschlag für die Wahl der Ansiedlungsorte gaben.

Es gab nämlich im weiten Raume des Bourtangter Moores zunächst keine zwischen Münster und den Niederlanden eindeutig festgelegte Grenze. Seit das Blockhaus Bourtange 1580–1593 zur niederländischen Festung ausgebaut worden war, ereigneten sich so zahlreiche Übergriffe gegen münstersche Untertanen, daß Bischof Bernhard von Galen 1672 in das *Münsterische Kriegsmanifest gegen die Republik Holland* auch diesen Punkt aufnahm: *In dem Moore, das ohne Zweifel zum münsterischen Boden gehöre, werden des Bischofs Untertanen von dem Gebrauche ihrer Wiesen und Weiden abgehalten; sie müssen Todessturcht und Todesdrohungen ausstehen* ²².

Die Grenzstreitigkeiten dauerten bis in das 18. Jahrhundert fort. Grenzverhandlungen endeten 1743 und 1764 mit Zugeständnissen Münsters, ohne daß der Grenzverlauf eindeutig festgelegt geblieben wäre. Als daher erneut 1784/85 Grenzverhandlungen stattgefunden hatten, als deren Ergebnis eine am 25. August 1785 in Rhede unterzeichnete Grenzscheidungskarte vorliegt ²³, beschloß man in Münster, durch Ansiedlung von Kolonisten den holländischen Gebietsansprüchen ein für allemal einen Riegel vorzuschieben – an sich ein moderner Gedanke, der in der Gegenwart noch an den sowjetisch-chinesischen Grenzen in Sibirien seine ungebrochene Lebenskraft beweist.

Freilich schränkten die bestehenden Besitzverhältnisse die Siedlungsmöglichkeiten empfindlich ein: die Moorregionen wurden von den vorhandenen, am Moorrande und mehr zur Ems hin liegenden Bauerngemeinden als gemeine Marken für Torfstich, Viehtrift und zum Teil auch Buchweizenanbau genutzt. Am Widerstand dieser Gemeinden gegen eine Einschränkung ihrer Markengerechtsame waren schon um die Jahrhundertmitte erste schüchterne Ansiedlungsversuche vor den Schranken des Hofgerichts gescheitert.

²¹ Vgl. im einzelnen W. A b e l, Landwirtschaft 1648–1800, in: Hdb. d. dt. Wirtschafts- und Sozialgesch. (hrsg. v. H. A u b i n und W. Z o r n), Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 514 ff. mit weit. Lit.

²² Grundlegend für die münsterschen Kolonien H u g e n b e r g (Anm. 11) S. 308 ff. und W i n t e r b e r g (Anm. 9). Vgl. auch P f e i f f e r (Anm. 4) S. 25 ff.; S c h u l t z (Anm. 19) S. 219 ff. (Zit.: S. 219); H. B l a n c k e, Emsländische Moorkolonien im Kreise Meppen, Osnabr. 1938; E. S t u m p f e, Die Besiedlung der deutschen Moore, Berlin 1903, S. 53 ff.

²³ Nds. StA Osnabrück K 53 Nr. 105 H.

Jetzt erteilte der leitende münsterische Minister Freiherr von Fürstenberg seinen Offizieren Flensburg und Bartels, die 1784/85 die Vermessung der Landesgrenze durchführten, den Auftrag, ein Gutachten über die wirtschaftliche Lage der Mooregebiete und darin vorhandene Siedlungsmöglichkeiten zu erstatten; denn es liefen seit Anfang des Jahrhunderts immer wieder – allein 1785 waren es 75 – Gesuche vor allem von Heuerleuten um Anweisung von Siedlerstellen bei der Regierung ein.

Das Gutachten der Offiziere schlug nun vor, die Kolonien jeweils am Übergang von Heide und Moor auf Sandrücken – Tangen – anzulegen und die Moorflächen nach Anlegung von Entwässerungsgräben vorwiegend als Grünland zu nutzen. Um eine perennierende Moorbrandkultur zu gestatten, sollten die Siedler das 6–8fache der gewöhnlich benötigten Plaaengrößen erhalten: nur so glaubte man die in der 40jährigen Erholungspause nach Erschöpfung der Moorbrandäcker sonst unfehlbar eintretende Verarmung der Kolonisten verhindern zu können²⁴.

Für den Bau der Siedlungshäuser wurde staatliche Hilfe empfohlen, und den Widerstand der Markengenossen gedachte das Gutachten dadurch zu überwinden, daß deren eigenes wirtschaftliches Interesse geweckt werden sollte. Hatte man nämlich bei früheren Ansiedlungsversuchen, so 1765, die Markenrechte durch einmalige Zahlung eines Kaufschillings ablösen wollen, der bald vergessen war, so sollte diesmal ein dauernder Kanon gezahlt werden, von dem zwei Drittel für die Altgemeinde bestimmt waren.

Von der Ansetzung einzelner Kolonisten im Twist 1785/86 abgesehen, lief die Siedlungstätigkeit im Mai 1788 nach Einsetzung einer staatlichen Kommission an. Allerdings begegnete die Kommission heftigem Widerstand der Markengenossen, über deren Rechte sie sich hinwegzusetzen suchte, statt den vom Gutachten empfohlenen Weg der Vereinbarung zu gehen.

Neben Schwartenpohl wurden sieben weitere linksemsische Kolonien, nämlich Neurhede, Neudersum, Neusustrum, Rütenbrock, Neuversen, Twist und Hebelermeer zwischen dem 3. Juni und 13. Juli 1788 verlost. Die große Nachfrage nach Siedlerstellen führte im August und September des Jahres zur Begründung von sechs weiteren Kolonien in den rechtsemsischen Mooren, nämlich Neudörpen, Neulehe, Neubörger, Neuvrees, Breddenberg und Gelenberg²⁵. Nachdem offener Widerstand in einzelnen Marken und die Furcht der münsterschen Regierung vor einem Eingreifen der Reichsgerichte zugunsten der

²⁴ Pfeiffer (Anm. 4) S. 28 ff. Man beschränkte sich auf reine Moorbrandkultur, obgleich die damit von Preußen in Ostfriesland gemachten Erfahrungen nicht eben vielversprechend waren (H. L. Koppelman, Die friderizianische Kolonisation in Ostfriesland, Diss. Münster 1922, S. 48 ff., 86 ff.).

²⁵ Aufzählung der Kolonien in allen genannten Darstellungen nach J. B. Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen oder des jetzigen hannoverschen Herzogtums Arenberg-Meppen, Lingen 1885, S. 614 f. – Die von Flensburg entworfenen Ansiedlungspläne befinden sich im Nds. StA Osnabrück (*Karten den Anbau in den Mōören des Amts Meppen betreffend 1788*, K 53 Nr. 111 M). Danach sind 17 Ansiedlungen zu zählen, nämlich zu den obenaufgeführten noch Neuwesuwe, Schwarzenberg und Lindloh; im Twist wird zwischen dem Heseper und dem Rühler Strang der Aa unterschieden.

Markenberechtigten die Einsetzung einer zweiten Kommission veranlaßt hatten, die sich mit den betroffenen Gemeinden darauf einigte, die Plaazen der Kolonisten zu verkleinern, war den neuen Siedlungen an sich von Anfang an die wirtschaftliche Grundlage entzogen. 1835 machte die Gesamtfläche der Moorkolonien bei 4414 Einwohnern nur $12589\frac{1}{8}$ münsterische Vierlop, also etwa 2643 ha aus, so daß bei 341 ausgegebenen Plaazen die Mittelgröße bei 40 Vierlop (= 8 ha) lag und damit hinter den ursprünglichen, auf perennierende Moorbrandkultur zielenden Größenvorstellungen Flensbergs weit zurückblieb. Die sonst gewährten Bedingungen waren die üblichen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik: nach zehn Freijahren sollte ein Kanon in gleichbleibender Höhe von 12–14 stbr. gezahlt werden.

Betrachten wir die Lage der linksemsischen Moorkolonien, so wird der Charakter als Grenzsiedlungen besonders im Raume Rütenbrock deutlich²⁶. Die zugewiesenen Plaazen reichten über die 1785 vereinbarte Territoriallinie hinaus bis an die Grenze des sogenannten *Münsterschen Privateigentums* (privatrechtliche Besitztitel waren durch die Grenzziehung nicht berührt worden).

Noch auffallender ist die Lage Schwarzenbergs (heute: Schwartenberg): hier befanden sich lediglich die Hofgrundstücke auf münsterschem Staatsgebiet, die Plaazen aber lagen in ihrem gesamten Umfang in Holland. Schließlich zeigt das Beispiel Neudersums, wie Kolonien ohne Weg und Steg und ohne Vorsorge für ausreichende Entwässerung mitten in das Moor hineingesetzt wurden²⁷.

Der Ausbruch der französischen Revolutionskriege hat den weiteren Ausbau dieser Kolonien von Staats wegen verhindert. So muß dahingestellt bleiben, ob unter anderen Umständen eine günstigere Entwicklung eingetreten wäre. Der einmalige Kolonisationsakt von 1788 jedenfalls kann nicht anders als negativ beurteilt werden. Der Widerstand der Altgemeinden gegen Ansiedlungen nahe den eigenen Dorffluren hatte die Verlegung mitten in das Moor erzwungen. Ohne staatliche Unterstützung war eine gedeihliche Entwicklung der Siedlungen angesichts des völligen Kapitalmangels der Siedler nicht möglich. Im Gegensatz zu den holländischen Verhältnissen gab es weder Verkehrsverbindungen zur Außenwelt noch vorbereitetes, kulturfähiges Ackerland, und es gab auch ohnehin keine volkreichen Städte, die einen Torfabbau – wäre er überhaupt beabsichtigt gewesen – hätten rechtfertigen können. Während also in Holland ein arbeitsteiliges Erschließungsverfahren zu wirtschaftlichen Erfolgen führte, traf hier die ungeteilte Last der Erschließungsarbeiten mittellose Kolonisten.

Da sich obendrein vielfach die Altgemeinden noch weigerten, die 1788 zugesagten Entwässerungsarbeiten durchzuführen, sträubten sich auch die Kolonisten gegen die Abführung des ihnen auferlegten Kanons, und langwierige Prozesse, die sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hin-

²⁶ Abb. 3: Ausschnitt Rütenbrock der Grenzscheidungskarte von 1785 (Anm. 23).

²⁷ Vgl. dazu die Pläne Flensbergs Nr. 7 (Rütenbrock), Nr. 8 (Schwarzenberg, vgl. Abb. 4) und Nr. 2 (Neu-Dersum) (Anm. 25).

ziehen, legen reiches Zeugnis ab von den Schwierigkeiten der Moorkolonien ²⁸, die, vielleicht von Rütenbrock ²⁹ und Twist, die schon vor 1800 eigene Pfarren erhielten, abgesehen, allesamt nur dahinkümmerten. Ihre Bewohner waren – wie die Hollandgänger des 18. Jahrhunderts – auch weiterhin darauf angewiesen, als Torfarbeiter in den Fehnkolonien des Nachbarlandes ihr Geld zu verdienen.

III.

Das Emsland in hannoverscher Zeit

1. Planlose Einzelgründungen von Moorkolonien

Obleich die mit den münsterschen Moorkolonien gemachten Erfahrungen nicht eben ermutigend waren, kam es doch in der Folgezeit noch zu einzelnen Neugründungen ³⁰. Auf dem Boden der bereits wieder eingegangenen Siedlung Gelenberg begründete der arenbergische Herzog 1809 unter dem Namen Neuarenberg wieder eine Kolonie; 1814 kam Altenberge hinzu. Die Zahl der Freijahre war mit Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Altcolonien auf 20 Jahre erhöht worden, und die Flächen wurden mit etwa 12 ha Größe ebenfalls etwas reichlicher bemessen.

Wegen der Übergriffe der Neuarenberger Kolonisten auf die Loruper Mark riefen die dortigen Bauern 1828 eigenmächtig eine eigene Moorkolonie Neulorup auf ihrem Markengrund ins Leben, um so den Neuarenbergern einen Riegel vorzuschieben. Die Plaazen wurden hier ohne Anteil am gemeinen Markengrund mit 20jähriger Abgabefreiheit bei Neubrüchen und zehn Freijahren bei Anlegung neuer Wiesen vergeben. Ebenfalls ohne staatliche Beteiligung war aus Privatinitiative 1820 in der Grafschaft Bentheim die Siedlung Neuringe entstanden. Mehrere Gläubiger der Markenberechtigten hatten sich zusammengetan und im Wege des antichretischen Kaufs, also unter Inanspruchnahme des Pfandnutzungsrechts, Moorflächen erworben, auf denen sie 16 Kolonisten ansetzten. 15 weitere Kolonate wurden gegen Pacht ausgetan. Die wenig umfangreichen Parzellen (1870 betrug die kultivierte Fläche insgesamt nur 149 ha) reichten angesichts der reinen Moorbrandkultur natürlich für den Lebensunterhalt der Siedler nicht aus ³¹.

²⁸ Über verweigerte Kanonzahlungen sowie Gesuche von Kolonisten und ganzen Kolonien um Steuernachlaß oder Steuerbefreiung liegen im Nds. StA Osnabrück umfangreiche, bisher weithin unausgewertete Aktenbestände vor (für den münsterschen Raum die Bestände Rep 140, Rep 150 Mep, Rep 225, Rep 250 Neuuh, Rep 250 Mep I und II, Rep 350 Mep sowie Dep 62 b).

²⁹ Hermann Gröninger, Rütenbrock und die umliegenden Moorkolonien, Lingen 1910.

³⁰ Zur folgenden Darstellung: H u g e n b e r g (Anm. 11) S. 321 f.; S c h u l t z (Anm. 17) S. 8; d e r s. (Anm. 19) S. 221 f. und d e r s., Kultivierungs- und Siedlungstätigkeit im hannoverschen Emsland, Archiv f. Landes- und Volkskunde v. Niedersachsen Bd. 3, H. 12, 1942, S. 171; P f e i f f e r (Anm. 4) S. 31.

³¹ Bericht des Amts Neuenhaus v. 15. 6. 1842 (Nds. StA Osnabrück Rep 335 Nr. 15258).

2. Stagnation der Moorkultivierung

Alte und neue Moorkolonien krankten zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichermaßen daran, daß die Entwässerung durch flache Gräben mit anschließendem Abbrennen der obersten Moorschicht keinen ertragreichen Landbau gestattete und daß die schlechten Verkehrsverbindungen zur Umwelt auch im Falle guter Ernten den Absatz erschwerten, wenn nicht unmöglich machten.

Angesichts der allgemeinen Mittellosigkeit der Kolonisten wäre Abhilfe nur vom Staate zu schaffen gewesen. Indes machte das Königreich Hannover, dem das Emsland seit dem Wiener Kongreß eingegliedert war, dazu zunächst keine Anstalten. Im Gegenteil wurde mit der Einführung der Markenteilungsordnung für das Fürstentum Osnabrück vom 25. Juni 1822, die 1835 auf Bentheim, Emsbüren und Arenberg-Meppen, 1838 auf Lingen ausgedehnt wurde, unter gewissen Bedingungen eine General- und Spezialteilung auch der Torfmoore gestattet³². Damit war für die Zukunft eine großräumige staatliche Kolonisationspolitik empfindlich behindert. Die von den Teilungskommissionen vorgenommenen Aufteilungen lassen zum Teil wenig Einsicht in wirtschaftliche Zweckmäßigkeit erkennen: in der Gemeinde Walchum etwa wurden 179 Parzellen von durchschnittlich 5 km Länge und 15 m Breite gebildet³³; eine rationelle Bewirtschaftung derartiger Gebilde war nahezu ausgeschlossen.

Maßnahmen zur unmittelbaren Förderung der Moorkultur im Emsland lassen sich in den Jahren der hannoverschen Herrschaft nicht feststellen. Allenfalls begegnen Polizeiverordnungen wie das 1823 von der Osnabrücker Landdrostei ausgesprochene Torfausführverbot für Bentheim, das sich gegen holländische Torfräubereien richtete, oder das ebenfalls für Bentheim 1843 erlassene Verbot, Kolonate ohne polizeiliche Genehmigung zu zersplittern³⁴.

Das Verbot von 1843 war durch einen Bericht des Amtes Neuenhaus veranlaßt worden, der für die Zustände in den dortigen Moorkolonien recht aufschlußreich ist³⁵. Dort war es nämlich üblich, Teile von Kolonaten an Neubauern zu verpachten, obgleich die Flächen nicht ausreichten, dauernd Nahrung zu sichern. Nach dem üblichen sechs- bis achtjährigen Moorbrennen fielen die Pächter in der folgenden Zeit jahrzehntelanger Erschöpfung des Bodens allesamt den Armenkassen zur Last, zumal völliger Mangel an tierischem Dünger

³² Hannoversche Gesetzsammlung 1822, T. I, S. 219–258; 1835, T. III, S. 66–70; 1838, T. III, S. 218–223.

³³ J. D. Lauenstein, Die ländliche Siedlungsproblematik des Emslandes, in: Siedlung und innere Kolonisation im europäischen Raum, Beiträge und Untersuchungen des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der westfäl. Wilhelms-Universität Münster, Bd. 50, Köln 1957, S. 13; Ausschnitt aus der Teilungskarte der Gemarkung Walchum ebd. S. 14.

³⁴ Hannoversche Gesetzsammlung 1823, T. III, S. 193; 1844, T. III, S. 1.

³⁵ Bericht v. 7. 3. 1842. Vgl. auch den Bericht des Hausvogtes Brill vom 15. 6. 1842. Von den bei der Begründung der Moorkolonien Alte Piccardie, Neue Piccardie/Georgsdorf und Adorf eingerichteten 62 Plaazen waren nur noch 34 ungeteilt, die übrigen 28 waren in 67 Parzellen aufgesplittert (Nds. StA Osnabrück Rep 335 Nr. 15258).

herrschte, der die Ertragsverhältnisse noch etwas hätte bessern können. Die Armenkassen aber waren leer, da die Gemeinden selbst Not litten.

Das an sich heilsame und unbedingt erforderliche Veräußerungsverbot wurde indes schon 1851 dadurch unterlaufen, daß die Landdrostei antichretische Kaufverträge zur Abdeckung von Schulden gestattete; so konnte die Zersplitterung der Kolonate und damit die Zerstörung der Existenzgrundlage der Siedler praktisch ungehindert weitergehen.

Eine gewisse Bedeutung für Meliorationsvorhaben in den Mooregebieten hätte das Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen vom 22. August 1847 erlangen können, insofern es nämlich die Möglichkeit gab, bei Entwässerungsanlagen auch nicht Entwässerungswillige mit Stimmenmehrheit zur Teilnahme zu zwingen³⁶. Da als Teilnehmer aber nur die Grundstückseigentümer in Betracht kamen und keine staatliche Hilfe vorgesehen war, konnten aus diesem Gesetz für die verarmten Moorcolonisten keine ersprießlichen Folgen fließen.

So bleibt als Positivum der hannoverschen Herrschaft im Emsland auf dem Gebiete der Landeserschließung eigentlich nur die Verbesserung der Verkehrswege festzuhalten.

Seit der Durchführung der Markenteilungen, die an sich geeignet waren, eine Intensivierung des Landbaus zu ermöglichen, wurde der Mangel an ganzjährig benutzbaren Straßen und Wegen immer fühlbarer. Hannover führte seit 1835 im Emsland Straßenbauten durch. Bis 1847 waren die Straßen von Rheine über Lingen und Meppen nach Emden, von Meppen nach Lönningen mit Abzweig nach Sögel und von Sögel nach Werlte fertiggestellt, 1858 wurde Werlte mit Lindern verbunden. Damit gewann das emsländische Straßennetz den Anschluß an Ostfriesland, Westfalen und Oldenburg, und die Eisenbahnstrecken Emden–Papenburg (1854), Rheine–Emden und Papenburg–Lingen (beide 1856) sowie Salzbergen–Bentheim–Almelo (1865) verbesserten die Verkehrsverhältnisse weiter³⁷. Die Moorregionen freilich, die abseits der Verkehrsströme blieben, zogen daraus wenig Nutzen.

IV.

Die preußische Zeit 1866–1918

1. Vorbereitungen zu einer Kolonisation der Emslandmoore seit 1866

Erst nach der Einverleibung des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie 1866 begann eine staatliche Förderung der Moorkultivierung im Emsland.

Schon im April 1868, kaum anderthalb Jahre nach der Annexion, wies Landwirtschaftsminister von Selchow die Landdrostei Osnabrück an, den Wasser-

³⁶ Hannoversche Gesetzsammlung 1847, T. I, S. 263–293.

³⁷ Im einzelnen dazu S c h u l t z (Anm. 17) S. 9 ff., S. 17.

baukondukteur Oppermann mit der Erstellung einer Übersicht über die Abwässerungsverhältnisse im Herzogtum Arenberg-Meppen zu beauftragen. Darin sollten die *aus mangelhafter Bodenentwässerung entstandenen größeren culturschädlichen Uebelstände* geprüft und Vorschläge zur Verbesserung der Landeskultur unterbreitet werden ³⁸.

Noch im November legte Oppermann eine umfassende Untersuchung vor, die man geradezu als einen ersten Emslandplan ansehen kann ³⁹. Darin empfahl er die Übernahme der holländischen Fehnkultur auch für die emsländische Mooerschließung und schlug vor, die Verkehrs- und damit die Absatzverhältnisse für die Torfproduktion durch ein ausgedehntes linksemsisches Kanalsystem, das den Anschluß an die holländischen Fehnkanäle herstellen sollte, durchgreifend zu verbessern.

1811 hatte das Edikt zur Beförderung der Landeskultur ⁴⁰ die auf den kolonisatorischen Erfolgen des 18. Jahrhunderts beruhende Überzeugung ausgesprochen, daß die Untertanen größere Urbarmachungsvorhaben aus eigener Kraft nicht würden leisten können und es daher *landesväterliche Pflicht* sei, *alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfaht zu öffnen, und ... dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten zu treffen*.

Getreu dieser seinerzeitigen Absichtserklärung wurde nun in Hannover die Verordnung vom 28. Mai 1867 ⁴¹, wonach in den neu erworbenen Landesteilen durch landesherrliche Anordnung Entwässerungsgenossenschaften gebildet werden konnten, wenn dadurch Bewirtschaftungsvorteile für größere Gebiete zu erwarten waren, durch staatliche Hilfsmaßnahmen ergänzt. 1868 wurde die Bildung eines Meliorationsfonds vorgeschrieben ⁴², 1872 übernahm Preußen die Kosten, die für die Vorarbeiten von Meliorationen entstanden ⁴³. Um schließlich „wilde“ Koloniegründungen ohne ausreichende wirtschaftliche Basis, wie sie in Hannover zu Beginn des Jahrhunderts vorgekommen waren, in Zukunft unmöglich zu machen, sah das Ansiedlungsgesetz von 1876 eine polizeiliche Genehmigungspflicht für Neusiedlungen vor ⁴⁴.

Im gleichen Jahre wurde beim Landwirtschaftsministerium eine Zentralmoorkommission geschaffen, die ihrerseits 1877 eine Moorversuchsstation in Bremen ins Leben rief.

Aufgabe der Versuchsstation war die wissenschaftliche Erforschung der Moornutzung. Erst jetzt wurde überhaupt erstmals von Staats wegen eine Erfassung der tatsächlich vorhandenen Moorflächen angeordnet. Der hierzu

³⁸ Erl. v. 18. 4. 1868 (Nds. StA Osnabrück Rep 335 Nr. 14413).

³⁹ Übersicht über die Abwässerungsverhältnisse in dem Herzogthume Arenberg-Meppen und den Grafschaften Bentheim und Lingen im Jahre 1868 von L. O p p e r m a n n, Osnabrück 1869, bes. S. 49 ff., S. 20 ff.

⁴⁰ Edikt v. 14. 9. 1811: Preußische Gesetzsammlung 1811, S. 300–311, hier: § 45.

⁴¹ Preußische Gesetzsammlung 1867, S. 769 f.

⁴² Preußische Gesetzsammlung 1868, S. 223 f.

⁴³ Verfügungen vom 15. 8. 1872 und 28. 3. 1879 (Preußisches Ministerialblatt 1879, S. 140).

⁴⁴ Preußische Gesetzsammlung 1876, S. 405–410.

in Osnabrück erstattete Bericht wies für das gesamte Emsland ein Gebiet von 90745 ha als Moor aus⁴⁵. Wie 1868 schon Oppermann, so stellten auch hier die Verfasser fest, daß Schafzucht und Buchweizenanbau in Moorbrandkultur den Lebensunterhalt von Moorkolonisten nicht sichern könnten. Es ist das besondere Verdienst der Moorversuchsstation, hieraus die Konsequenzen gezogen und eine eigene Form der Moorkultivierung, die sogenannte „Deutsche Hochmoorkultur“⁴⁶, entwickelt zu haben. Das neue Verfahren beruhte auf unterirdischer Entwässerung, sogenannter „Dränung“, durch wasserab- und zuleitende Röhren. Das Fehlen der bisher üblichen flachen Entwässerungsgräben war zugleich Voraussetzung für großflächige maschinelle Vorbereitung des Moorbodens durch Fräsung und Einebnung, denen dann künstliche Düngung mit kalkhaltigen Düngemitteln folgte, wie sie die Agrikulturchemie seit Justus von Liebig in genügender Menge bereitstellte.

Die Anpflanzung stickstoffsammelnder Pflanzen ermöglichte eine ertragreiche Grünlandwirtschaft; der anfallende tierische Dünger konnte sodann für die verbleibenden, oft gerade noch ein Drittel der gesamten Wirtschaftsfläche erreichenden Äcker verwendet werden⁴⁷.

2. Die Entwässerung der linksemsischen Moore

Das größte vom preußischen Staat im Emsland durchgeführte Erschließungsvorhaben war der Bau des linksemsischen Kanalsystems. Es hatte zwar im Emsland Pläne für Kanalbauten schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gegeben, 1587 waren sogar Vermessungsarbeiten für einen Kanalbau von Rhede über Bellingwolde nach Groningen eingeleitet worden, allein das Projekt scheiterte – wohl am Desinteresse der münsterschen Regierung.

Der 1724 begonnene, von Bischof Max Clemens bis Burgsteinfurt fortgesetzte Kanal, der Münster über Vechte und Aa hinweg mit der Zuidersee verbinden und den Weg durch Ostfriesland ersetzen sollte, blieb an den Grenzen der Grafschaft Bentheim stecken.

In hannoverscher Zeit wurde auf Grund von Abkommen mit Preußen 1815

⁴⁵ Der Bericht wurde von Amtshauptmann Behnes und dem Sekretär des landwirtschaftlichen Provinzialvereins Arenberg-Meppen, Dr. Fisse, am 30.8.1879 fertiggestellt. Danach waren (mit gewissen Überschneidungen an den Amtsgrenzen) folgende Moorflächen vorhanden: Amt Lingen 950 ha, A. Bentheim 750 ha, A. Neuenhaus 11 910 ha, A. Meppen 40 915 ha, A. Aschendorf 5820 ha (eigentlich unter Einbeziehung der bei Neuenhaus und Meppen schon mitgerechneten Teile des Bourtanger Moores 21 720 ha), Stadt Papenburg 3500 ha, A. Hümming 23 970 ha, A. Haselünne 2930 ha (Nds.StA Osnabrück Rep 335 Nr. 14613). Die in der Lit. üblichen Flächenangaben weichen davon z. T. erheblich ab (vgl. T a c k e [Anm. 3] S. 7 f.).

⁴⁶ Hubert H ü p p e, Ländliche Siedlung im hannoverschen Emsland, in: Beiträge zur Landeskunde . . . (Anm. 13), S. 74 ff.; S t u m p f e (Anm. 22) S. 387 ff.; F. B r ü n e, Die niedersächsischen Moore und ihre landwirtschaftliche Nutzung, Bremen-Horn 1952, S. 22 ff.; T a c k e (Anm. 3) S. 18 ff.; W i n t e r b e r g (Anm. 9) S. 59 f.; B ü d e l (Anm. 9) S. 198 ff.

⁴⁷ Vgl. T a c k e (Anm. 3), S. 18.

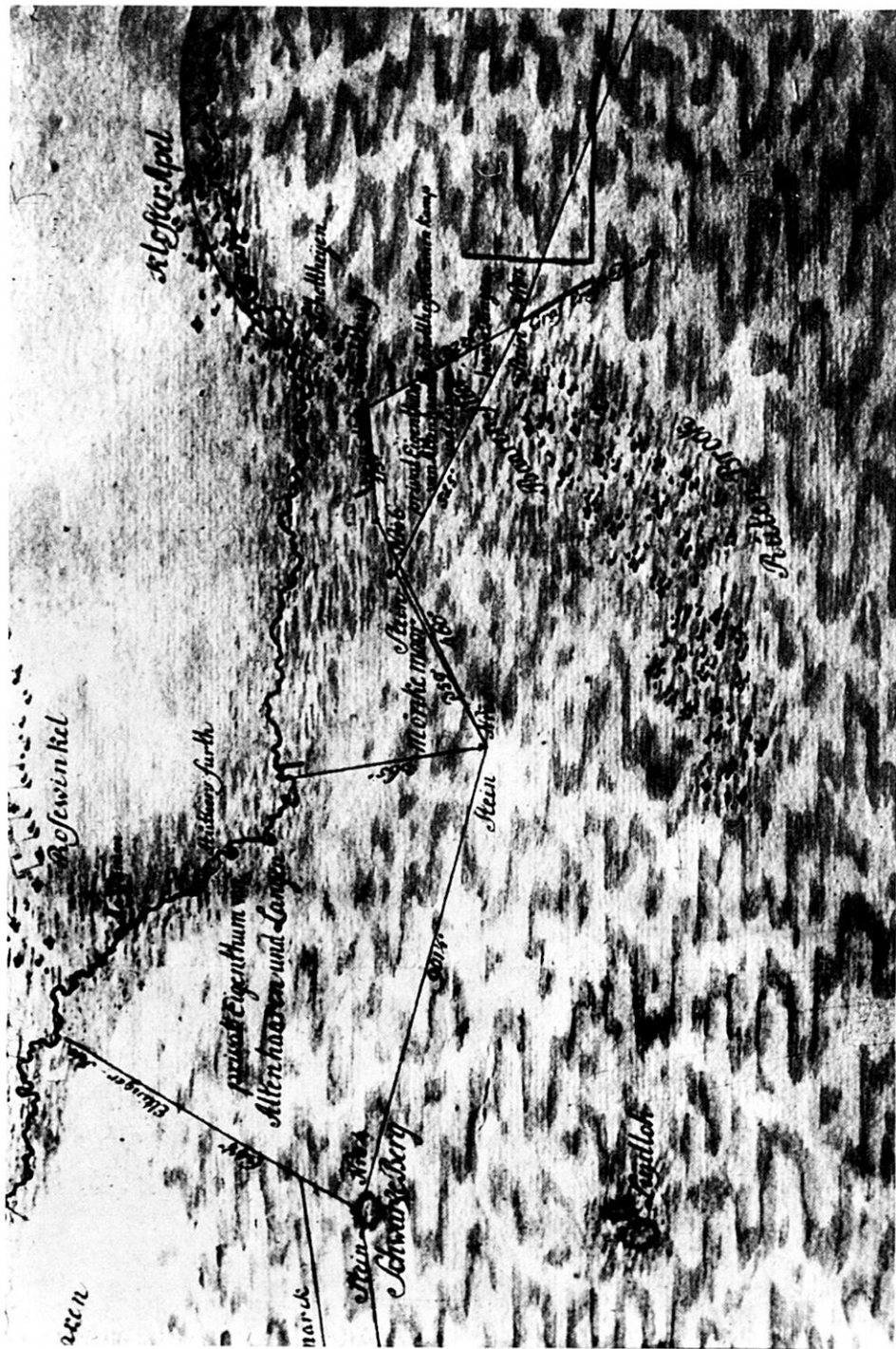


Abb. 3 Holländisch-münstersche Grenzkarte von 1785 (Anm. 26)

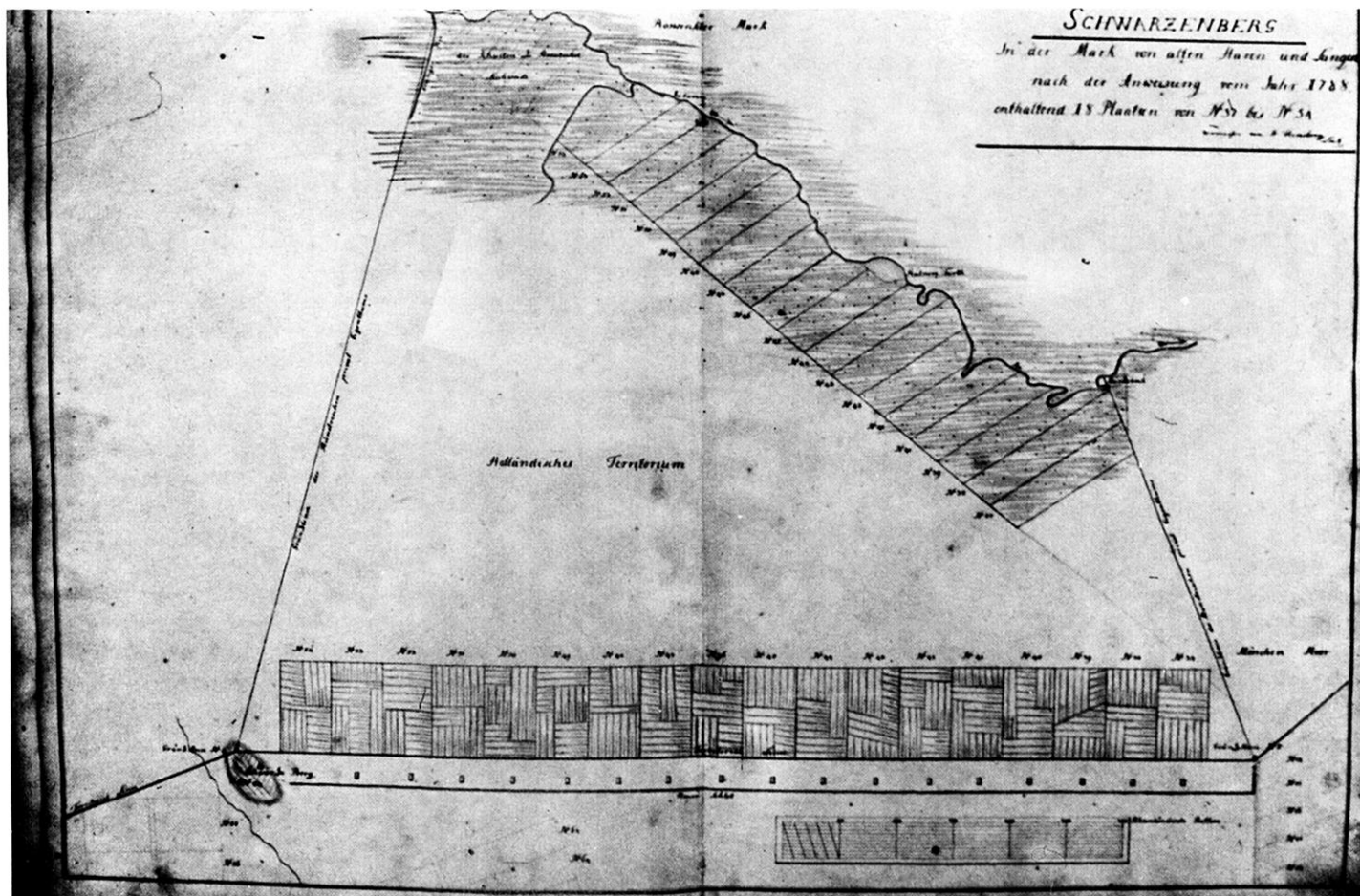


Abb. 4 Die Moorkolonie Schwarzenberg 1788 (Anm. 27)

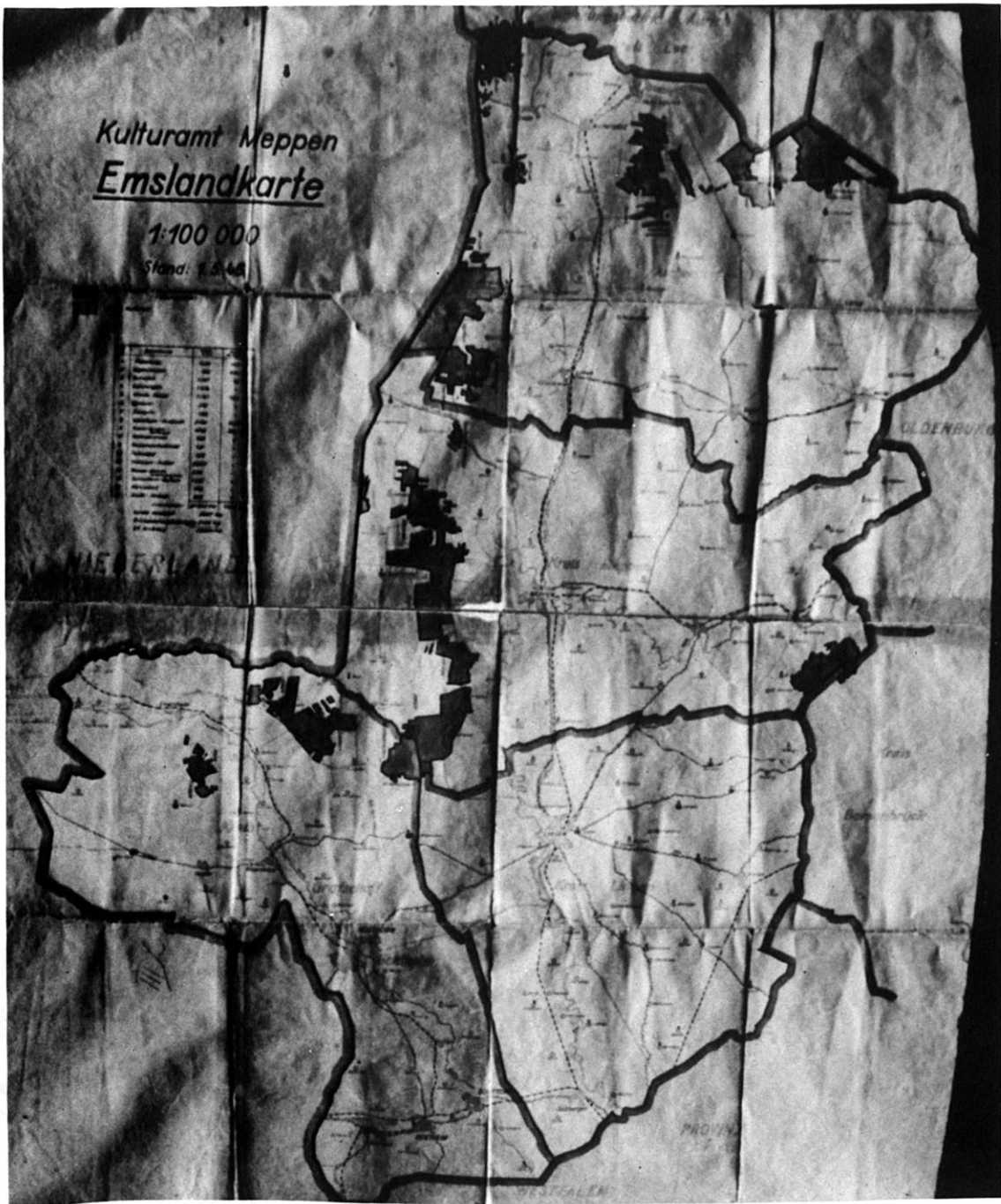


Abb. 5 Die Staatsgebiete im Emsland 1946 (Anm. 80)

und 1820 die Kanalisierung der Ems begonnen und das Stück von Meppen bis Hanekenfähr 1824 ausgebaut. Die allmähliche Verlagerung des Transportverkehrs auf Straße und Schiene in den folgenden Jahrzehnten schien weiteren Kanalbau überflüssig zu machen und führte zur Einstellung der Arbeiten⁴⁸.

Erst als der Lingener Bürgermeister v. Beesten im preußischen Landtag anregte, die Odlandgebiete des Emslandes zu erschließen, überprüfte eine Regierungskommission unter Leitung des Geheimen Regierungsrats Marcard die dortigen Verhältnisse und gelangte, wie die von Marcard in seiner Schrift „Über die Kanalisierung der Hochmöhre im mittleren Emsgebiet“⁴⁹ vorgetragene Überlegungen und Bereisungsergebnisse erkennen lassen, zu denselben Erkenntnissen wie Oppermann schon 1868. Auch Marcard verlangte jetzt ein Kanalsystem in den linksemsischen Mooren. Hauptzweck des Meliorationsplanes sollte es sein, „die Cultur der Hochmöhre zu ermöglichen und die Lage der Moorkolonien zu verbessern“, denen man neue Erwerbsquellen glaubte zuwenden zu können, wenn man die Verkehrswege verbesserte; vor allem war hierbei an Torfabsatz gedacht.

Während die von Oppermann 1882 ausgearbeiteten rechtsemsischen Kanalprojekte auf sich beruhen blieben⁵⁰, wurden links der Ems entsprechend seinen und Marcards Vorstellungen in den drei Jahrzehnten nach 1870 fünf Kanäle gebaut, die zusammen eine Länge von etwa 110 km erreichten. Es waren dies

1. der Süd-Nord-Kanal von Nordhorn zum Haren-Rütenbrock-Kanal (46 km);
2. der Ems-Vechte-Kanal von Nordhorn nach Hanekenfähr (22 km);
3. der Coevorden-Piccardie-Kanal (24 km);
4. der Haren-Rütenbrock-Kanal (14 km); und
5. der Schöningsdorf-Hoogeveen-Kanal (2,6 km).

Über den Anschluß dieser Kanäle an das holländische Fehnkanalnetz hatte Preußen 1876 einen Staatsvertrag mit den Niederlanden geschlossen, die schon 1863 über ein derartiges Vorhaben mit der damaligen hannoverschen Regierung verhandelt hatten. Die Niederlande waren an den Entwässerungsplänen für die linksemsischen Gebiete sowohl wegen des chronischen Wassermangels im eigenen Kanalnetz als auch wegen des Meppener Vertrages von 1824 interessiert, in dem ihnen das Königreich Hannover die Zusicherung

⁴⁸ Zu den verschiedenen Kanalprojekten und Kanalbauten O. Franzius, Die Wasserwege Niedersachsens, Hannover 1930 (VWWG Reihe B H. 8) S. 69 ff., über das links- und rechtsemsische Kanalsystem S. 123 ff., 129 ff.; Hugenberg (Anm. 11) S. 396 f.; Schultz (Anm. 17) S. 11 ff.; Winterberg (Anm. 9) S. 57 f.; Schreiber, Die Linksemsischen Kanäle, in: Jb. d. HtV d. Gft. Bentheim 1956, S. 102-108; Karl Hilfer, Der Dortmund-Ems-Kanal in der Vergangenheit und Zukunft, in: Jb. d. Emsländ. HtV 1953, S. 38-45.

⁴⁹ Erschienen Osnabrück 1871. Vgl. S. 2, S. 6.

⁵⁰ Der Entwurf Oppermanns zeigt in seiner Linienführung große Ähnlichkeit mit dem Verlauf des im 20. Jh. verwirklichten Küstenkanals, ist aber einige Kilometer weiter südlich an den alten Moorkolonien von Neuvrees bis Neubörger entlanggeführt (Nds. StA Osnabrück K 53 Nr. 321).

erteilt hatte, die Wasserscheide künstlich an die 1785 mit Münster vereinbarte Grenze zu legen, von der natürlichen Entwässerung eines Teiles des Bour-tanger Moores nach Holland hin also nicht Gebrauch zu machen.

Für die Unterhaltung der Kanäle wurde 1873 eine linksemsische Genossenschaft gebildet⁵¹, der alle beteiligten Gemeinden beitreten sollten. Tatsächlich wurden wohl die beteiligten Landkreise und die arenbergische wie die bentheimische Domänenverwaltung sowie verschiedene Gemeinden Mitglieder, zahlreiche weiteren Gemeinden aber blieben der Genossenschaft fern. So überrascht nicht, daß die linksemsische Kanalgenossenschaft ihre Unterhaltslasten nur auf Grund von Staatszuschüssen tragen konnte, zumal sich bald zeigte, daß die von den Befürwortern der Kanalprojekte erwartete Belebung der emsländischen Wirtschaft im allgemeinen und der Moorregionen im besonderen nicht eintrat, vielmehr die Kanäle wie tot dalagen⁵².

Die Gründe sind unschwer zu erraten. Einmal war das Kanalnetz nicht durch Straßen ergänzt worden, so daß man zum Teil aus den Moorkolonien die Kanäle kaum erreichen konnte, dann fehlte es auch an großen und kapitalkräftigen Städten, die als gewinnversprechende Absatzmärkte Industriean-siedlungen in den mit billigen Arbeitskräften reich gesegneten Kolonien hätten veranlassen können. Schließlich aber waren die Voraussetzungen, von denen der Kanalbau ausgegangen war, nämlich Torfabbau und Torfabsatz als Quelle des Wohlstandes nach Art der Fehnkolonien, von der wirtschaftlichen Entwicklung längst überholt. Trotz hartnäckiger Versuche einiger Bahn-verwaltungen, durch Torffeuerungsvorschriften den Absatz zu stabilisieren, war nämlich seit der Jahrhundertmitte die Steinkohle als Energiequelle in unaufhörlichem Vordringen begriffen, und um 1880 schickte sie sich im Land-drosteibezirk Osnabrück an, den Torf selbst als Hausbrand zu verdrängen.

So hat das ganze, mit großem Kostenaufwand errichtete Kanalnetz – am Rande sei noch auf den bedeutendsten Kanalbau der Zeit, den 1899 fertig-gestellten Dortmund-Ems-Kanal hingewiesen, der jedoch für die Moorkulti- vierung keine Rolle spielte und weniger der Emslandwirtschaft als dem Durch-gangsverkehr vom Ruhrgebiet nach Emden diente – für die Moorregionen des Emslandes praktisch nur die Bedeutung eines Vorfluters gehabt, ermöglichte aber so, wenn auch die unmittelbar erhoffte Wirtschaftsblüte ausblieb, durch- aus weitere erfolgreiche Kolonisation.

3. Die preußische Kolonisationspolitik bis zum Ende der Monarchie

Es zeigte sich nämlich bald, daß das Verfahren der Deutschen Hochmoor- kultur⁵³, das sich in den durch die Kanäle vorentwässerten Gebieten erfolg- reich anwenden ließ und schnellere Siedlungserfolge als die nur langsam

⁵¹ Nds. StA Osnabrück K 203 Nr. 12 H (Stand von 1914).

⁵² Vgl. Franz ius (Anm. 48) S. 123 ff., 129 ff.

⁵³ Vgl. Anm. 46.

fortschreitende Fehnkultur erlaubte, in gewisser Hinsicht den landwirtschaftlichen Bedürfnissen der Zeit besser entsprach als die holländische Konkurrenz.

Seit der Mitte der 70er Jahre hatten die verbesserten Verkehrsverbindungen Europas mit den großen getreideproduzierenden Staaten in Übersee durch Eisenbahnbau und Dampfschiffahrt zu einer Umkehrung der Getreidehandelsströme auch in Deutschland geführt, das 1870 noch ein Agrarexportland war⁵⁴. Der schon 1875 geäußerten Überzeugung des preußischen Landwirtschaftsministeriums, auf lange Sicht werde der Viehzucht in Deutschland größere Bedeutung als dem Ackerbau beizumessen sein, entsprach in glücklicher Weise die Qualität der deutschen Hochmoorkultur, die als Grünlandkultur ja die Pflege der Viehwirtschaft gebieterisch verlangte.

Schließlich erleichterte auch das Vorhandensein mächtiger agrarischer Interessenverbände – so des Bundes der Wirtschafts- und Steuerreformer, dessen Bemühungen ganz wesentlich der Sturz des Freihandelssystems und seine Ersetzung durch eine Schutzzollpolitik zu verdanken war, die weitgehend den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung trug – der Regierung die Unterstützung kolonialisatorischer Unternehmungen in den Moorgebieten. Es entwickelte sich, fast im Gleichtakt mit den zollpolitischen Schutzmaßnahmen des Reiches, ein immer mehr sich ausweitendes Subventionssystem für ländliche Siedlungen.

Schon das Gesetz vom 7. März 1868, in dem eine jährliche Überweisung von 500 000 Talern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover bewilligt wurde, hatte die Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Meliorationen vorgesehen⁵⁵. Im preußischen Staatshaushaltsetat für 1873 wurde erstmals in Kap. 112 Tit. 1 ein Dispositionsfonds zur Unterstützung landwirtschaftlicher Vereine und zur Förderung der Landeskultur geschaffen, der zunächst mit 74 718 Talern dotiert war⁵⁶. Am 13. Mai 1879 wurde die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken als Institutionen der Provinzialverbände angeordnet; ihre Aufgabe sollte die Förderung der Bodenkultur insbesondere durch Dränierungs- und Bewässerungsanlagen und die Einrichtung neuer ländlicher Siedlungen sein⁵⁷. Die Banken gewährten Darlehen zu relativ günstigen Bedingungen mit höchstens 4½% Zinsen; die Sicherung erfolgte durch Eintragung einer Grundschuld.

Derartige Rentenbanken wurden bis 1904 vor allem in den Ostprovinzen und in Westfalen begründet; in Hannover kam eine eigene Bank nicht zustande. Hier gaben indes die Siedlungsgesetze von 1886⁵⁸, an sich dazu bestimmt, durch Landkauf und Ansiedlung deutscher Bauern der Polonisierung der östlichen Grenzgebiete zu begegnen – hierfür wurde im Staatshaushalt ein eigener

⁵⁴ M. Nitzsche, Die handelspolitische Reaktion in Deutschland, Stuttgart u. Berlin 1905; G. Stolper, Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen 1964, S. 39 ff.; Haushofer (Anm. 12) S. 205 ff.

⁵⁵ § 1, Punkt 5. Vgl. Anm. 42.

⁵⁶ Preuß. Gesetzsammlung 1873, S. 49–104.

⁵⁷ Preuß. Gesetzsammlung 1879, S. 367–379.

⁵⁸ Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 26. 4. 1886 (Preuß. Gesetzsammlung S. 131–134). Vgl. Haushofer (Anm. 12) S. 183 ff.

Fonds mit der beachtlichen Summe von 100 Millionen Mark geschaffen –, den Anstoß für weitere staatliche Siedlungsförderung auch im Westen, die weitgehend unbekannt geblieben ist ⁵⁹.

Am 3. April 1895 nahm der preußische Landtag einen Antrag seiner Budgetkommission an, einen besonderen Hilfsfonds für die westlichen Provinzen zu errichten. Vom Landwirtschaftsministerium zur Stellungnahme aufgefordert, nannte der Osnabrücker Regierungspräsident Stüve schon im Mai 1895 die Moorkolonien in Arenberg-Meppen und Bentheim als besonders förderungswürdige Gebiete.

Im Haushaltsjahr 1897/98 stellte das Finanzministerium für den *Fonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen*, abgekürzt als „westlicher Fonds“ oder „Westfonds“ bezeichnet, erstmals außerordentliche Mittel in Höhe von 100 000 Mark zur Verfügung. Der Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 14. Dezember 1896 verlangte die Beteiligung des Landesdirektoriums der Provinz Hannover mit Zuschüssen in der Höhe der staatlichen Mittel und nahm auch verlorene Zuschüsse in Aussicht: *Es wird beabsichtigt, die auf den Staat entfallenden Beihilfen je nach den Umständen und der Bedürftigkeit der Interessenten als Geschenk oder Darlehen zu geben* ⁶⁰. Soweit die Provinz nur Darlehen geben wollte, mußten diese erheblich unter den marktüblichen Zins- und Rückzahlungsbedingungen gewährt werden. Die öffentlichen Beihilfen durften insgesamt zwei Drittel der anfallenden Kosten nicht übersteigen.

Im Regierungsbezirk Osnabrück sollten die Emslandkreise und der Landkreis Bersenbrück bis zum 1. März 1897 Vorschläge für förderungswürdige Unternehmungen vorlegen, doch traf bis zum April lediglich ein detaillierter Plan aus Sögel im Landkreis Hümmling ein, der im wesentlichen Grünlanderschließungen unterstützt wissen wollte.

Von den für die Provinz Hannover vorgesehenen insgesamt 20 000 Mark an Staats- und Provinzialmitteln wurden für Meliorationsvorhaben im Regierungsbezirk Osnabrück 7 300 Mark bewilligt, die vorwiegend Wiesenkulturen in den rechtsemsischen Mooren zugute kommen sollten.

Die dem Westfonds zur Verfügung stehenden Mittel erhöhten sich bis zum Ersten Weltkrieg ständig. 1914 betrug die Gesamtsumme der staatlichen Mittel schon 1 045 000 Mark; davon erhielt die Provinz Hannover 110 000 Mark, so daß für Maßnahmen der Landwirtschaftsförderung 220 000 Mark zur Verfügung standen.

Auf den Regierungsbezirk Osnabrück, d. h. im wesentlichen auf die emsländlichen Kreise, entfielen 25 000 Mark; außerdem wurden auf Vorschlag der

⁵⁹ Eine Übersicht über die aus Mitteln des Westfonds geförderten Kultivierungsmaßnahmen gibt es bisher nicht. Im Nds. StA Osnabrück ist umfangreiches Schriftgut über die Subventionsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur vorhanden, darunter 16 Bände über Unterstützungen aus dem Westfonds (Rep 335 Nr. 12 610 I–XVI).

⁶⁰ Nds. StA Osnabrück Rep 335 Nr. 12 610 I.

Landwirtschaftskammer rund 14000 Mark zur Förderung der Viehzucht in diesem Raum vergeben ⁶¹.

Einen wachsenden Teil der Westfondsbeihilfen nahmen im Regierungsbezirk Osnabrück seit Jahrhundertbeginn die in Höhe von 1000–1500 Mark gewährten Prämien für die Neugründung kleinbäuerlicher Stellen in Anspruch; 1914 waren es mit 12000 Mark nicht weniger als 48% der Mittel, die der Regierungspräsident zu verteilen hatte.

Abschließend sei erwähnt, daß neben dem aus außerordentlichen Mitteln gespeisten Westfonds noch der genannte Vorarbeitskostenfonds sowie ein Flußregulierungs- und ein Folgeeinrichtungsfonds (für die Erstausrüstung kultivierter Flächen) zur Verfügung standen; zuletzt wurde 1913 ein Niedermoorfonds eingerichtet. Eine Kumulierung von Beihilfen war nur in besonders förderungswürdigen Einzelfällen möglich.

Streng genommen blieben die geschilderten Maßnahmen, über deren Umfang und Wirksamkeit weitere Untersuchungen notwendig sind, doch nur Stückwerk. Es fehlte ein Erschließungsplan, der den mit dem linksemsischen Kanalbau gemachten Anfang durch umfassende Wirtschaftsförderung zu einem glücklichen Ende gebracht hätte.

Die Grundlage für eine solche großräumige und großzügige Kolonisationspolitik wurde erst kurz vor Kriegsausbruch geschaffen. Im Gesetz vom 28. Mai 1913 betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und inneren Kolonisation ⁶² wurden nicht weniger als 25 Millionen Mark und damit endlich Beträge in der Größenordnung, wie sie dem Ansiedlungsfonds von 1886 seit seiner Einrichtung zur Verfügung gestanden hatten, bereitgestellt. 12 Millionen sollten der Urbarmachung fiskalischer Moore, 10 Millionen der Beteiligung des Staates an Siedlungsgesellschaften dienen.

Die ebenfalls 1913 erlassenen Moorschutz- und Wassergesetze ⁶³ verboten unregelmäßige Torfnutzung und gaben dem Staate die Handhabe, Wassergenossenschaften zu Kultivierungszwecken notfalls mit Beitrittszwang auszustatten.

Auch für diese Maßnahmen aber ist es bezeichnend, daß sie rein landwirtschaftlich-siedlungspolitisch konzipiert waren und nicht auf eine Absicherung der Siedlungen durch planmäßig geförderte Industrialisierung der Kultivierungsgebiete hinzielten.

4. Die Siedlungsergebnisse

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß über die tatsächlich erzielten Siedlungserfolge keine vollständigen Nachrichten vorliegen. Immerhin läßt

⁶¹ Nds. StA Osnabrück Rep 430–501 acc. 27/43 Anh. Nr. 1 Bd. 2. Im einzelnen vgl. H.-G. B o r c k , Der Westfonds. Seine Bedeutung als Instrument regionaler Wirtschafts- und Siedlungsförderung für den Regierungsbezirk Osnabrück 1897–1914, in: Osn. Mitt. Bd. 80, 1973, S. 103–149.

⁶² Preuß. Gesetzsammlung 1913 S. 293 f.

⁶³ Ebd. S. 29–31 und 53–188.

sich feststellen, daß zu Beginn der preußischen Herrschaft in Hannover noch einige private Kolonien unter den seit dem 18. Jahrhundert üblichen Bedingungen, also mit Pachtverträgen und abgabefreien Jahren, gegründet worden sind, so von der Bentheimischen Domänenverwaltung 1869 Alexisdorf, von einem Hauptmann Schöningh 1872 am entstehenden Süd-Nord-Kanal Schöninghsdorf. Ebenfalls auf private, nämlich holländische Initiative ging die seit 1907 mit dem Ausbau des Wiekensystems voll in Gang kommende Fehnkultur von Fehndorf am Süd-Nord-Kanal zurück.

Der Provinzialverband Hannover beteiligte sich an den Kultivierungsvorhaben nur 1888 mit der Gründung der Hochmoorkolonie Provinzialmoor, die gegenüber von Schöninghsdorf angelegt wurde⁶⁴.

Während auf Grund der Rentengutsgesetze in der Fassung von 1890 und 1891 die Spezialkommission in Osnabrück insgesamt bis 1918 nur 17 Rentengüter mit 128 ha Fläche hatte bilden können, haben die seit 1910 ins Leben gerufenen Kreisvermittlungsstellen größere Kultivierungserfolge erzielt, wenn auch ausgesprochene Moorkulturen nur einen Teil der Siedlungsvorhaben ausmachten.

Immerhin sollen durch „Kultivierung vom Hofe aus“, also durch private Urbarmachung und Entwässerung von Moor- und Ödland, die mit staatlichen Beihilfen durchgeführt wurde, von 1910 bis 1918 im Emsland etwa 9400 ha erschlossen und 540 neue Bauernstellen angelegt worden sein⁶⁵.

An den Siedlungsmaßnahmen war – vor 1918 noch in geringem, hernach in großem Umfang – auch die Hannoversche Siedlungsgesellschaft beteiligt, die 1915 auf Grund des Landeskulturgesetzes von 1913 mit einem Kapital von 4 Millionen Mark gegründet worden war. Das Kapital wurde zur Hälfte vom preußischen Staat, zu einem Viertel vom Provinzialverband Hannover aufgebracht.

Insgesamt muß man wohl feststellen, daß trotz des nicht unerheblichen Aufwandes an legislativen und finanziellen Maßnahmen spektakuläre Erfolge der preußischen Kolonisationspolitik im Emsland versagt geblieben sind.

⁶⁴ Vgl. im einzelnen Schult z (Anm. 30) S. 176 f.; Tack e (Anm. 3) S. 23 f.; Winterberg (Anm. 9) S. 61 f.; Gröninger (Anm. 29) S. 153 f.

⁶⁵ H. Möll er, Die neuzeitlichen ländlichen Siedlungen im Regierungsbezirk Osnabrück, Diss. Köln 1925, Bramsche 1925, bes. S. 115 ff. Im Anhang Tabellen über neue Siedlerstellen und kultiviertes Ödland in den Emslandkreisen sowie in den Landkreisen Osnabrück, Wittlage und Bersenbrück. Für das Emsland gibt Möll er folgende Zahlen an:

Aschendorf	1008,75 ha und 117 neue Stellen;
Bentheim	3287,95 ha und 170 neue Stellen;
Hümm ling	185,00 ha und 4 neue Stellen;
Lingen	1826,45 ha und 67 neue Stellen;
Meppen	2520,66 ha und 175 neue Stellen.

Bei der Wertung dieser Zahlen ist zu beachten, daß nicht alle Kultivierungsvorhaben zur Anlegung neuer Bauernstellen führten.

Die Kolonisation des Emslandes im 20. Jahrhundert

1. Die staatliche Siedlungspolitik in der Weimarer Zeit

Die Republik von Weimar hat auf den Erfahrungen der preußischen Kolonisationspolitik aufbauen können. Da der Landesausbau auf der Basis der Freiwilligkeit offensichtlich nur langsame Fortschritte machte, entschloß sich das Reich nunmehr zu Zwangsmaßnahmen.

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919⁶⁶ schrieb die Bildung von Siedlungsgesellschaften in allen Ländern vor und drohte die Enteignung des nur durch Brandkultur oder Torfstich genutzten Moorbesitzes an, wenn die Eigentümer nicht binnen gesetzter Fristen Kultivierungsaufgaben erfüllen konnten.

Soweit die Eigentumsverhältnisse, die infolge der Markenteilungen des 19. Jahrhunderts entstanden waren, rationelle Bewirtschaftung erschwerten oder verhinderten, konnten nach der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 Flurbereinigungen auch zwangsweise erfolgen⁶⁷.

Das preußische Gesetz über Bodenverbesserungsgenossenschaften⁶⁸, das die 1914 getroffenen Regelungen wesentlich verschärfte, sah die Vereinigung von Moor- und Ödlandbesitzern zu Zwangsgenossenschaften vor, die nach den Plänen der als Siedlungsbehörden neugeschaffenen Landeskulturämter Meliorationsarbeiten ausführen mußten.

Zunächst blieben die neuen Gesetze ohne nennenswerte praktische Auswirkungen, weil die Währungs- und Wirtschaftskrise seit 1921 schon bewilligte staatliche Kredite entwertete und weitere Hilfen unmöglich machte. Ohne Staatsbeihilfen aber waren die vom Siedlungsgesetz geforderten Siedlungsgesellschaften ebensowenig arbeitsfähig wie die früher auf Grund der preußischen Ansiedlungsgesetze von 1823 und 1904 geplanten privaten Siedlungsunternehmen; denn neben den Kosten der Urbarmachung sollten auch die öffentlich-rechtlichen Folgekosten getragen werden. Sie aber mußten zwangsläufig auf die Siedler abgewälzt werden, so daß kapitalschwache Interessenten – und das war die Mehrzahl der Siedlungswilligen – von vornherein ausfielen und die Siedlungserfolge dementsprechend gering geblieben waren⁶⁹.

Staatliche Erschließungsmaßnahmen begannen nach dem Ende der Inflation. 1924 stellte Preußen für beschleunigte Urbarmachung von Ödland 2,6 Millionen Mark bereit⁷⁰, 1926 erhielt das Staatsministerium 2,3 Millionen zur Urbar-

⁶⁶ RGBl 1919, S. 1429 f. Dazu A. Herzog, Die großzügige Siedlungsarbeit des Staates im Emsland, in: Jb. d. Emsländ. HtV Bd. 1, 1953, S. 27 f.

⁶⁷ Preuß. Gesetzsammlung 1920, S. 453–460.

⁶⁸ v. 5. 5. 1920 (Preuß. Gesetzsammlung 1920, S. 351–356).

⁶⁹ H ü p p e (Anm. 46) S. 85.

⁷⁰ Gesetz v. 9. 2. 1924 über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat (Preuß. Gesetzsammlung 1924, S. 105 f.).

machung staatlicher Moore in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover bewilligt, und mit dem Gesetz über die Erschließung der rechtsemsischen Moore vom 23. April 1928 trat der preußische Staat an die Stelle der 1924/25 für die Erschließung der Emslandmoore gebildeten Zweckverbände Aschendorf/Hümmling und Aschendorf/Meppen, die wegen chronischen Geldmangels fast untätig geblieben waren, wenn auch der Zweckverband Aschendorf/Hümmling wenigstens mit dem Bau eines Hauptvorfluters für die rechtsemsischen Moore begonnen hatte ⁷¹.

Die 1928 für die Erschließung privater und staatseigener Moorflächen bewilligten 9 Millionen Reichsmark sollten nach dem in der Vorkriegszeit üblichen Dotationsprinzip, also unter finanzieller Beteiligung der Interessenten, erfolgen. Für die finanzschwachen Landkreise Aschendorf und Hümmling war allerdings nur eine Beteiligung von 10% an den Kosten des Landstraßenbaus vorgesehen. Seit 1926 kaufte eine Sonderkommission in Sögel Moorflächen auf; bis zur Weltwirtschaftskrise hatte sie 5000 ha erworben.

Hauptsächlich der Vorbereitung der Moorkultivierung diente der 1927 begonnene, 1935 abgeschlossene Bau des Küstenkanals, der den zuvor auf eine Tragfähigkeit von 600 (nach 20) t vergrößerten Hunte-Ems-Kanal von Kampe nach Dörpen an der Ems weiterführte und damit nach 89 Jahren dem Kanalprojekt des oldenburgischen Generals Mosle eine späte Verwirklichung beschied.

Neben diesen neuen staatlichen Maßnahmen blieb das aus monarchischer Zeit überkommene Subventionssystem bestehen. Neben Zahlungen, die aus Westfonds, Niederungsmoorfonds und Flußregulierungsfonds zunächst weiter geleistet wurden, traten eigene Beihilfen der Ödlandkulturstelle; seit 1925 gewährte die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, seit 1930 die Deutsche Siedlungsbank Darlehen. Schließlich hatte der hannoversche Provinziallandtag erstmals 1926 für einen Fonds zur Förderung der Ödlandkultivierung vom Hofe aus in seinen Haushalt 60 000 Reichsmark aufgenommen, 1927 waren es bereits 100 000 Reichsmark, die als *geschenkwweise Beihilfen* ausgegeben wurden. Die Emslandkreise erhielten davon etwa 18 000 Reichsmark, die zum Teil für Moorkulturen, überwiegend für Kultivierung von Heideböden verwendet wurden ⁷².

Bis 1933 wurden durch Einzelsiedlung von Bauern und Heuerleuten im Emsland 520 neue Stellen geschaffen, davon allerdings etwa 40% nur Kleinstellen bis zu 5 ha.

Die im Dezember 1926 gegründete Siedlungsgenossenschaft Emsland, die bei ihrer Auflösung im Jahre 1933 schon 555 Mitglieder besaß, hat in der

⁷¹ Gesetz v. 5. 11. 1926 und Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Entwässerung und Kultivierung der rechtsemsischen Moore in den Kreisen Hümmling und Aschendorf v. 23. 4. 1928 (Preuß. Gesetzsammlung 1926, S. 300; 1928, S. 102 f.). Einzelheiten bei Hüppe (Anm. 46) S. 84 ff.; Lauenstein (Anm. 33) S. 16 f.; Winterberg (Anm. 9) S. 67 ff.; Schultz (Anm. 17) S. 17 ff.

⁷² Auch diese Maßnahmen sind im einzelnen noch nicht untersucht worden. Über die Einrichtung des Fonds zur Förderung der Ödlandkultivierung vom Hofe aus vgl. Nds. StA Osnabrück Rep 430–502 acc. 24/43 Nr. 33. Über den Ödlandkulturfonds vgl. ebd. Nr. 27–29, 36–38, 40, 41, 44 (1926–1933). Unterlagen über sonstige Meliorationsfonds ebd. Nr. 289–297.

kurzen Zeit ihres Bestehens 349 Neusiedlerstellen ausgelegt, davon den größten Teil (3600 von 4500 ha) auf Ödland⁷³. Neben der Siedlungsgenossenschaft Emsland hat auch die Hannoversche Siedlungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Kulturredamt Meppen die Kultivierung vorangetrieben. Zwischen 1927 und 1933 wurden in den Emslandkreisen 12 geschlossene Neusiedlungen mit 185 Stellen zu insgesamt fast 3300 ha ausgegeben.

Auf den vom Staate aufgekauften Moorgebieten begannen größere Kultivierungsarbeiten erst im Dritten Reich.

2. Die Fortführung der Emslanderschließung im Dritten Reich 1933–1945

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 trat eine Partei die Regierung an, deren Bekenntnis zum Bauerntum als der biologischen Basis der Nation eine aktive Fortsetzung der Siedlungspolitik erwarten ließ. Tatsächlich hatte Hitler schon im Februar 1933 dazu aufgerufen, Vierjahrespläne auch für die Gesundung der Landwirtschaft aufzustellen⁷⁴.

Auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 und der dazu 1935 erlassenen Richtlinien sollten rassische Gesichtspunkte bei der Auswahl von Siedlern und Vermittlung von Siedlerstellen maßgeblich berücksichtigt werden⁷⁵. Den Neusiedlern wurden zur Überwindung von Anlaufschwierigkeiten Kredite gewährt, deren Bedingungen nicht von dem seit nunmehr 150 Jahre üblichen Verfahren (Frei- und Schonjahre) abwichen. Als Grundlagen für großräumige Siedlungsplanung geeignet waren das Gesetz über die Regelung des öffentlichen Landbedarfs und die Errichtung der Reichsstelle für Raumordnung⁷⁶; den Einfluß des Staates auf Wasser- und Bodenverbände verstärkte das Wasserverbandsgesetz von 1937⁷⁷, das mit seiner Begründung, *die Wasser- und Bodenverhältnisse als eine Grundlage der Selbstversorgung des deutschen Volkes zu verbessern...*, zugleich einen Grundzug nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, nämlich die Autarkiebestrebungen, erkennen läßt. In ihrem Dienst stand auch die Kolonisationspolitik.

Zwar auch nach arbeitspolitischen Gesichtspunkten, vor allem aber zur Unterstützung der unter dem ersten Vierjahresplan begonnenen „Erzeugungsschlacht“ wurden Beihilfen aus einem 1936 zur Unterstützung von Meliorationsvorhaben geschaffenen Fonds, dem „Reichslandeskulturfonds“, vergeben; für den Regierungsbezirk Osnabrück waren hieraus 250 000 Reichsmark zur Verfügung gestellt worden⁷⁸. Diese Mittel sollten hauptsächlich für Be- und Entwässerungsanlagen ausgegeben werden; die Höhe der Zuschüsse durfte 100 Reichs-

⁷³ S. Anm. 71 (Lit.).

⁷⁴ T r e u e (Anm. 20) S. 685 ff.

⁷⁵ RGBl 1933 I S. 517. Vgl. H ü p p e (Anm. 46) S. 97 ff.

⁷⁶ Gesetz v. 29. 3. 1935 (RGBl 1935 I S. 468) und Erl. d. Führers v. 26. 6. 1935 bzw. 18. 12. 1935 (ebd. S. 793, 1515).

⁷⁷ Gesetz v. 10. 2. 1937 (RGBl 1937 S. 188 f.). Zit. aus § 1.

⁷⁸ Nds. StA Osnabrück Rep 430–502 acc. 15/65 Nr. 180 I.

mark je ha nicht übersteigen. – Auch der Reichslandeskulturfonds behielt also für die Förderung von Einzelvorhaben das überkommene Subventionssystem bei ⁷⁹.

Neben der Subventionierung der Kleinsiedlung wurde indes im Dritten Reich in den Moorgebieten des Emslandes das schon in der Weimarer Zeit begonnene Kultivierungswerk fortgesetzt und wesentlich beschleunigt.

Waren vor 1933 erst 5000 ha Moorgrund aufgekauft worden, so vergrößerte sich diese Fläche bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges auf 25604 ha, die als „Staatsgebiete“ von der 1935 in Neusustrum eingerichteten Moorverwaltung bewirtschaftet wurden.

In den zuletzt 17 Staatsgebieten entstanden 1934 drei Konzentrationslager (Neusustrum, Börgermoor und Esterwegen), deren Insassen bis zur Auflösung der Lager 1935 zu Moorarbeiten herangezogen wurden. Auf diese Weise wurden die Kosten des nach holländischem Beispiel eingeführten Rigolverfahrens, also der von Hand vorgenommenen Durchbrechung wasserdämmenden Ortsteins, die äußerst arbeitsintensiv war und bei Beschäftigung von Lohnarbeitern sich wohl kaum hätte finanzieren lassen, natürlich sehr gering gehalten. Aus dem nämlichen Grunde hatte Preußen schon seit 1931 Kräfte des Freiwilligen Arbeitsdienstes eingesetzt. Von 1936 bis 1939 wurden in den Staatsgebieten 15 Strafgefangenenlager gebaut. Die Justizverwaltung, die schon 1933 einige hundert Gefangene für Rigolarbeiten abgeordnet hatte, stellte schließlich bis zu 10000 Mann dafür zur Verfügung. Daneben wurde von 1935 bis 1938 auch der Reichsarbeitsdienst mit zuletzt 34 Abteilungen für Moor-kulturarbeiten eingesetzt.

Das Rigolverfahren war allerdings nur für flachgründige Moore, die keine größeren Tiefen als 1,50 m aufwiesen, geeignet; auf tiefgründigen Mooren, die nach dem Verfahren der deutschen Hochmoorkultur zu erschließen waren, wurden maschinelle Arbeitsweisen – Einebnen und Fräsen der Mooroberfläche – bevorzugt.

Nach den veröffentlichten Zahlen wurden bis 1938 150 km Straßen angelegt, darunter die von Süd nach Nord am Moorrande an den Staatsgebieten entlang-führende „Lagerstraße“, 61 km Straßen vorbereitet, 228 km Wirtschaftswege gebaut, 345 km Vorfluter bis 1 m, 158 km Vorfluter bis 8,5 m Sohlenbreite fertiggestellt; 850 ha Moor waren gedränt, 1750 ha für Dränung vorbereitet und weitere 1600 ha durch Entwässerungsgräben erschlossen ⁸⁰.

⁷⁹ Ein ähnliches Verfahren, die bäuerliche Kleinsiedlung zu fördern, hatte drei Jahre vorher auch das faschistische Italien im Regio decreto v. 13.2.1933 eingeführt. Hiernach waren den Bauern für einzelne Meliorationsvorhaben Staatsbeihilfen zugesagt worden. Vgl. dazu F. Vöchting, Die italienische Bodenreform, in: Siedlung... (Anm. 33) S. 37 ff.

⁸⁰ Lauenstein (Anm. 33) S. 16 ff.; Schultz (Anm. 30) S. 183 ff.; Tacke (Anm. 3) S. 25 f.; Winterberg (Anm. 9) S. 67 ff.; Hüppe (Anm. 46) S. 90 ff. Vgl. auch Schultz (Anm. 17) S. 17 ff. und dens. (Anm. 19) S. 224 ff. Über die Lager W. M. Badry, Konzentrations- und Gefangenenlager im Emsland von 1933–1945, in: Jb. Emsländ. HtV Bd. 15, 1968, S. 127–136. Karte der Staatsgebiete im Nds. StA Osnabrück K 204 Nr. 9H, die den Stand des staatlichen Moorbesitzes am 1. 5. 1946 wiedergibt (Arbeitskarte des Kulturredes Meppen, vgl. Abb. 5).

Bis Ende 1940 waren vom Staatsbesitz über 3250 ha in Kultur genommen, Straßen und Wirtschaftswege auf 200 bzw. 300 km verlängert worden. Der wesentliche Mangel des preußischen Kanalsystems im 19. Jahrhundert, nämlich die fehlende Ergänzung durch leistungsfähige Straßen, war damit zum Teil behoben ⁸¹.

Der Erschließung folgte eine mehrjährige staatliche Zwischenbewirtschaftung, bevor die kultivierten Gebiete zur Besiedlung – meist in Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft – freigegeben werden konnten. Neben zahlreichen Ansetzungen einzelner Neubauern gab es auch Neugründungen ganzer Siedlungen, so Hilkenbrook 1934 mit 75, Eggershausen 1936 mit 20 Neubauernstellen ⁸².

Die nationalsozialistische Emslandpolitik ist reine Siedlungspolitik geblieben, agrarisch bestimmt und ohne Ansätze zu einer umfassenderen Wirtschaftsförderung, die auch industrielle Unternehmungen begünstigt hätte, obgleich schon in der Weimarer Zeit erste Schritte wenigstens zur Förderung des Torfabsatzes mit der Errichtung des auf Torfbasis arbeitenden Elektrizitätswerkes Hakengraben an der Ems 1924/25 getan worden waren ⁸³.

VI.

Das Emsland 1945–1950

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren fertig kultivierte, aber noch nicht besiedelte Moorflächen im Umfange von 1730 ha in den Staatsgebieten vorhanden ⁸⁴. Angesichts der Notwendigkeit, Flüchtlinge aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten unterbringen zu müssen, und in dem Wunsche, wenigstens einem Teil davon wieder die Möglichkeit landwirtschaftlicher Arbeit zu geben, entschloß man sich, von den zeitraubenden und kostspieligen Kultivierungsverfahren wie Dränung und Handkuhlung ganz abzugehen und statt dessen nur maschinelle Kuhlmethoden anzuwenden. Schon in der Weimarer Zeit hatten der 1920 gebildete Reichsausschuß für Technik und Landwirtschaft und sein Nachfolger, das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft (seit 1927), Versuche mit Ottomeyer-Dampfflügen finanziert, die bei flachgründigen Mooren bis zu 1,20 m Tiefe die

⁸¹ Auch ein von Regierungsdirektor Schultz in Osnabrück im März 1935 aufgestellter Emslandplan hatte eine großzügige Verkehrsförderung vorgesehen; von den 20,7 Millionen Reichsmark, die in Stufe I des Planes aufgebracht werden sollten, waren nicht weniger als 11,9 Mio RM dafür bestimmt. Vgl. dazu Hü p p e (Anm. 46) S. 70 ff.

⁸² S c h u l t z (Anm. 30) S. 186 ff.; B r ü n e (Anm. 46) S. 52. Die allgemeine Tendenz der Siedlungserfolge kann der bei H e r z o g (Anm. 66) S. 36 abgedruckten Tabelle entnommen werden, deren Zahlen im einzelnen allerdings weiterer Nachprüfung bedürfen.

⁸³ W i n t e r b e r g (Anm. 9) S. 83.

⁸⁴ Siehe S. 28.

gesamte Moormasse einschließlich des wasserundurchlässigen Ortsteins umbrachen und die vorher horizontalen Schichten in Schrägstellung brachten⁸⁵. – Dieses noch verbesserte „Sandmischverfahren“ beschleunigte die Kultivierungsarbeiten erheblich und senkte die Kosten. Bis 1950 waren bereits 1050 ha Moorboden nach dem neuen Verfahren bearbeitet.

Bis 1950 entstanden auf dem vor 1945 handgekuhlten und dem nach 1945 dampfgekuhlten Moorgelände in sechs Siedlungen und als Einzelstellen auf 3300 ha 190 Bauern-, Schul-, Handwerker- und gewerbliche Stellen. Unter den Siedlungen befindet sich als bekannteste die 1946 für Mitglieder der aus Polen vertriebenen Herrnhuter Brüdergemeinde im ehemaligen Staatsgebiet Alexisdorf gegründete Gemeinde Neugnadenfeld mit zehn Vollbauernstellen zu 15 ha und drei Handwerkerstellen, insgesamt 166 ha groß. Das gesamte Gelände wurde 1949 dampfgekuhlt; bis 1951 waren schon 11 Vollstellen und 51 Neben-erwerbsstellen mit zusammen 325 ha Größe eingerichtet⁸⁶.

Wurde so die bisherige Siedlungspolitik zunächst noch unverändert fortgesetzt, so bahnte sich daneben auf Grund neu entdeckter Bodenschätze im Emsland ein wirtschaftlicher Strukturwandel an.

⁸⁴ Die Karte des Kulturamtes Meppen von 1946 (Anm. 80) macht über die 17 Staatsgebiete folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gebiet	Größe (in ha)	kultiviert
1	Papenburg	1134	107
2	Eggershausen	735	694
3	Surwold	1257	42
4	Esterwegen	1926	—
5	Rhede-Brual	1192	164
6	Borsum	251	—
7	Dersum	158	—
8	Walchum-Sustrum	2583	520
9	Niederlange-Oberlangen	1349	203
10	Hahnenmoor	981	—
11	Tausendschrittmoor	131	—
12	Fehndorf	155	—
13	Wesuwe-Fullen	3807	—
14	Hesepe-Dalum-Wietmarschen	320	—
15	Scheerhorn-Bathorn	1232	—
16	Alexisdorf	695	—
17	Kalle-Tinholt	565	—
		21352 ha	1730 ha
bereits versiedelt		2087 ha	
Rückgabeverpflichtung		2165 ha	
Staatl. Ankauf insgesamt			25 604 ha

⁸⁵ Keppeler (Anm. 3) S. 81 ff. Vgl. die Handbücher für das Deutsche Reich 1926, S. 232 und 1936, S. 262 sowie Abb. 15.

⁸⁶ Über die Siedlungsergebnisse bis 1950 Lauenstein (Anm. 33) S. 29 f.; Winterberg (Anm. 9) S. 73 ff.; Brüne (Anm. 46) S. 44 ff. Für Neugnadenfeld darüber hinaus auch H. Specht, Aufbau der Herrnhuter Flüchtlingsiedlung im Staatsgebiet Alexisdorf, in: Bentheimer Heimatkalender 1951, S. 55 f. und W. Friedrich, Neugnadenfeld – Gemeinde unter dem Kreuz, in: Jb. d. HtV Bentheim 1960, S. 156–158.

Gleichzeitig mit ersten Versuchsbohrungen nach Erdöl bei Celle 1859 hatte man im Gebiete des Bentheimer Sattels 1860 bituminöse Schiefer gebrochen⁸⁷. 1904 ausgeführte Bohrungen mit einer Endstufe von 1233 m wurden allerdings nicht fündig. Nach Untersuchungen der Preußischen Geologischen Landesanstalt, des heutigen Landesamtes für Bodenforschung, 1925–1933 begannen im Juli 1936 Bohrungen im Bentheimer Sattel. Schon im Herbst 1938 wurde nahe dem Bohrloch von 1904 und nur 324 m tiefer Erdgas entdeckt. Von 1942 an stieß man – zuerst bei Lingen–Dahlum – auf Erdölmengen, die eine wirtschaftliche Produktion gestatteten. Nach 330 t 1942 wurden 1945 bereits 30 665 t und 1950 schon 504 545 t Erdöl gefördert. Eine erste Ölleitung wurde 1947 von Georgsdorf zum Bahnhof Veldhausen gebaut. Wachsende Beschäftigtenzahlen – Anfang der 50er Jahre bereits doppelt so hoch wie in der Torfindustrie – dokumentierten die zunehmende Bedeutung des neuen Wirtschaftszweiges.

Was seit 200 Jahren vergeblich erhofft worden war, trat nun endlich ein: kapitalstarke Unternehmen waren bereit, im Emsland zu investieren. Sie schufen damit die Basis für ein natürliches, auf privatem Erwerbsinteresse beruhendes Wirtschaftswachstum, wie es bis dahin nur in den benachbarten holländischen Fehnkolonien zu beobachten war.

Äußere Ereignisse beschleunigten indes diese Entwicklung ganz wesentlich⁸⁸. Anfang 1947 waren Gerüchte bekanntgeworden, wonach die Niederlande als Kriegsentschädigung Grenzabräumungen forderten, die sich auf 1750 qkm mit 119 000 Einwohnern beliefen⁸⁹. Die Gebietsansprüche waren mit historischen und wirtschaftlichen Argumenten begründet, darunter mit dem Vorwurf, Deutschland habe das Bourtanger Moor von jeher vernachlässigt. Der Bentheimer Landrat Rudolf Beckmann berief daraufhin zum 12. Februar 1947 eine Konferenz der von den holländischen Annexionswünschen betroffenen Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister nach Bentheim ein. Die Konferenz organisierte sich als Bentheimer Grenzlandausschuß und protestierte in der sogenannten *Bentheimer Erklärung* vom 12. Februar 1947 gegen die Gebietsforderungen. Die Erklärung war im ganzen in versöhnlichem Tone gehalten und sprach den Wunsch aus, das *altbewährte gute Nachbarverhältnis zwischen Deutschen und Holländern* zum Segen beider wiederherzustellen.

Von der weiteren Arbeit des Ausschusses, der gegen die Annexionsabsichten mit Gutachten, Presse- und Rundfunckerklärungen Front machte und auch im

⁸⁷ F. Frommeyer, H. Lötgers, Erdöl und Erdgas im Emsland, in: Jb. d. HtV Bentheim 1960, S. 7–64, bes. S. 17 ff. Dort S. 63 eine Tabelle über die Fördermengen seit 1942. Vgl. zur Lage der Erdöl- und Erdgasfelder ebda S. 18.

⁸⁸ H. Asche, Der Bentheimer Grenzlandausschuß 1947–1967, in: Jb. d. Emsländ. HtV Bd. 11, 1964, S. 56–57; R. Beckmann, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden des Bentheimer Grenzlandausschusses, Konsul Dr. Rudolf Beckmann, anlässlich der Schlußsitzung des Ausschusses am 12. 2. 1964 in Bentheim, in: Jb. d. HtV Bentheim 1965, S. 171–182.

⁸⁹ Vgl. für den angestrebten Grenzverlauf im Emsland Karte B der vom Verwaltungsrat für Verkehr des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Bielefeld herausgegebenen Schrift: „Die Auswirkungen der niederländischen Gebietsansprüche auf das deutsche Verkehrswesen“ – „The consequences of Dutch Territorial Claims on Transport and Economy“ (um 1948).

Zusammenhang mit dem sogenannten Traktatproblem – der Frage, ob holländische Enteignungsmaßnahmen mit dem Meppener Traktat von 1824 vereinbar waren – bis zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag von 1960 tätig war, ist unter dem Gesichtspunkt der Emslanderschließung eine Einladung an die niedersächsische Landesregierung bedeutsam geworden, in Bentheim eine Sitzung abzuhalten und so die Verbundenheit Niedersachsens mit dem Grenzland sichtbar zu dokumentieren.

Diese Sitzung fand im Oktober 1948 im Staatsgebiet Bathorn statt. Angesichts der holländischen Vorwürfe wegen kultureller Rückständigkeit der deutschen Grenzgebiete wurde beschlossen, dem Emsland jährlich 2 Millionen Mark für Erschließungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Wie im 18., in gewissem Umfange auch schon im 17. Jahrhundert, so trat auch jetzt wieder das Motiv der Grenzsicherung als auslösendes Moment staatlicher Wirtschaftsförderung in den Vordergrund. Schon am 5. Mai 1950 beschloß auch der Deutsche Bundestag, den Bund an den Kosten der Emslanderschließung zu beteiligen und einen Staatsbeauftragten für diese Aufgabe einzusetzen; an dessen Stelle trat am 7. März 1951 die Emsland GmbH mit der Bundesrepublik Deutschland, dem Lande Niedersachsen und – neben den vier alten Emslandkreisen – den Landkreisen Leer, Cloppenburg, Bersenbrück und Vechta als Gesellschaftern.

Die Erschließung der Hochmoorgebiete in den östlichen Niederlanden und ihre Auswirkungen

Von

H. K. Keuning

Es ist keine leichte Aufgabe, in einem einstündigen Vortrag eine Zusammenfassung von einer fast vier Jahrhunderte langen Hochmoorerschließung und Hochmoorkolonisation zu geben. Doch hat solch eine Aufgabe den Reiz einer Herausforderung, weil sie dazu zwingt, sich zu beschränken auf die tatsächlich wichtigen Ereignisse in der Geschichte und der Methodik der ost-niederländischen Hochmoorkolonisation. Gerade für das ehemalige ost-niederländische Hochmoorgebiet hat eine solche Beschränkung ihren Sinn, weil in dem größten Teil dieses Gebietes das Zeitalter der eigentlichen Erschließung und Kolonisierung zwar schon länger als ein Jahrhundert hinter uns liegt, aber sich seitdem auf der Grundlage ihrer Ergebnisse eine einzigartige Wirtschaft und eine ebenfalls einzigartige Kulturlandschaft entwickelt haben, die übrigens immer wieder eine starke Dynamik gezeigt haben.

Das Gebiet der ost-niederländischen Hochmoorkolonisation fällt größtenteils zusammen mit der westlichen Hälfte des sogenannten Bourtangter Moores, das damals in seinem niederländischen Teil die ausgedehnten „Oostermoerse“ und „Zuidenveldse Venen“, so genannt nach den großen Rechtsgebieten (*ding-spelen*), wozu sie gehörten, umfaßte. Jahrhundertelang blieben diese ausgedehnten und unzugänglichen Hochmoorflächen unberührt. In dem mittleren und südlichen Teile dieses Gebietes bildeten sie einen Teil der Almende oder der Gemarkung der Eschdörper der anliegenden Geestlandschaften wie Drenthe und Westerwolde, oder bisweilen der Eschdörper am linken Emsufer. Gelegentliche und meistens winzige Moorrandsiedlungen waren hier das Ergebnis einer frühen Kolonisationsaktivität auf der Scheidung von Moor und Geest.

Eine ähnliche Situation finden wir in dem nördlichen Teil. Aber dort blieb in dem Zentrum, außerhalb der Dorfgemarkungen, ein ausgedehnter Hochmoorkomplex übrig, der größtenteils zu den Besitzungen mehrerer Abteien und Klöster in den Marschengegenden der heutigen Provinz Groningen gehörte. Gerade in diesem Gebiete nahm die großzügige Hochmoorerschließung ihren Anfang, und namentlich im äußersten Westen, wo sie anknüpfte an eine Torfgewinnung, die dort schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts betrieben wurde und wo zum Zweck der Torfabfuhr nach der Stadt Groningen eine Kanalverbindung mit dieser Stadt angelegt worden war. Aber eine Hochmoor-

erschließung in größerem Umfang fand erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts statt.

Zu dieser Zeit, bei Wiedereintritt der Stadt Groningen und der Marschen-
gegend der sogenannten „Ommelanden“ in die Republik der Vereinigten
Niederlande, ist im Jahre 1595 der ehemalige Grundbesitz der Klöster kon-
fisziiert und der Provinz – d. h. dem *Gewest Stad en Lande* – zur Verfügung
gestellt worden. So wurden diese Hochmoore privaten Kolonisationsinitia-
tiven viel leichter zugänglich. Es ist denn auch die neue Behörde – d. h. das
Gewest –, die in den nächsten Jahren die Hochmoore in einzelnen Komplexen
an Genossenschaften, gewöhnlich mit dem Namen *Compagnie* (Kompanie) be-
zeichnet, ausgibt. Diese Compagnien waren grundsätzlich rein spekulative
Unternehmungen, die sich auf die Torfgewinnung und auf den Absatz des
Torfes nach den holländischen Städten eingestellt hatten. Mehrere holländische
Kaufleute, besonders auch aus Amsterdam, haben in diese Unternehmungen
investiert. Auch besorgten die Compagnien die Anlage der für die Torf-
gewinnung notwendigen Haupt- und Seitenkanäle. Sie besorgten auch die Torf-
gewinnung selbst, aber sie übertrugen – öfters schon, bevor der Torf völlig
fortgeschafft worden war – so bald wie möglich ihre Besitzungen, unter-
verteilt in Bauernstellen oder *plaatsen*, den Bauernkolonisten, die die ab-
getragenen Hochmoorböden, die sogenannten *dallanden*, in Kulturböden um-
wandelten, einen Bauernbetrieb gründeten und – wenn notwendig – die Torf-
grabung vollendeten. Für die Teilhaber der Compagnien waren die Einkünfte
aus der Torfgewinnung und die finanziellen Vorteile einer Wertsteigerung
des Bodens, als Folge der Erschließung der Hochmoore und ihrer Abgrabung,
weithin anziehender als der mühevollen Aufbau eines Agrarbetriebes. In ver-
schiedenen Fällen aber reichten die Finanzen dieser Compagnien nicht für eine
vollständige Verwirklichung ihrer anfänglichen Zielsetzungen aus. Die schwie-
rige Lage, in die demzufolge mehrere Compagnien gerieten, wurde von der
Stadt Groningen benutzt, ihre Arbeiten und ihre Rechte auf das noch un-
vertorfte Hochmoor zu übernehmen. So war es denn auch schließlich die Stadt
Groningen, die für große Teile dieses zentralen Hochmoorgebietes die Er-
schließung und die Kolonisierung vollendet hat. Selbstverständlich flossen jetzt
die Einkünfte aus diesem Hochmoorgebiet der Stadt zu, in der Form eines
Anteils an dem gewonnenen Torf, in der Zahlung von Schleusen- und Durch-
fahrtsgeldern beim Transport des Torfes durch die Hauptkanäle, und später
ebenfalls in den Mietgeldern der ausgegebenen Haus- und Bauernstellen.
Zusammen bildeten diese Einkünfte während des 17. Jahrhunderts eine erheb-
liche Verstärkung der städtischen Finanzen. Selbstverständlich nahmen auf die
Dauer die Einkünfte ab, als allmählich die Vertorfung zu Ende ging, aber
zugleich versteht sich ebenfalls, daß die Minderung dieser Einkünftequelle
die Stadt Groningen zu neuen Initiativen drängte.

Obwohl es, der mir auferlegten zeitlichen Beschränkung wegen, nicht mög-
lich ist, die Geschichte der Erschließung und Kolonisierung des nördlichen
Teiles der Oostermoerse Venen in Einzelheiten zu verfolgen, darf man doch
feststellen, daß etwa gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts dieser erste Ab-
schnitt in der ost-niederländischen Hochmoorkolonisation seinen Abschluß

fand. Zwar waren am Ende des 18. Jahrhunderts noch keineswegs alle abgetorften Hochmoore in diesem Gebiete in Kulturböden umgewandelt worden. Im Gegenteil gab es hier noch ausgedehnte Strecken an wüstliegendem *dalland*. Nichtsdestoweniger aber hatte sich in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten allmählich ein ganzes System von Haupt- und Seitenkanälen entwickelt, mit den charakteristischen Reihendörfern der Moorkolonien an den Hauptkanälen entlang. Die beiden Pekelas – Oude- und Nieuwe Pekela –, die Doppelsiedlungen Sappemeer-Hoogezand und Veendam-Wildervank sind schon damals die größten Bevölkerungsagglomerationen in diesem Gebiete, die ich deswegen besonders erwähnen möchte, weil sie in den nächsten Jahrhunderten eine noch größere Bedeutung erhalten sollten. Südwärts reichte dieses System von Hauptkanälen und Kanalsiedlungen, die man unter dem Sammelbegriff „Groninger Moorkolonien“ zusammenfassen darf, bis zum Ort Bareveld an der Provinzialgrenze zwischen Groningen und Drenthe.

Von größerer Bedeutung als die weitere Entwicklung dieser Siedlungssysteme war einstweilen in diesen ersten Jahrhunderten eine Reglementierung der Moorkolonisation, wie sie auch in den von der Stadt Groningen übernommenen Hochmoorkomplexen durchgeführt wurde und für spätere Kolonisationen als Vorbild gedient hat. In dieser Hinsicht müssen aus der Reglementierung besonders drei Bestimmungen herausgehoben werden. An erster Stelle muß die regelmäßige und systematische Anlage erwähnt werden. Der Raum zwischen zwei Seitenkanälen (*wijken*), die in einem Abstand von etwa 170 m von dem Hauptkanal angelegt werden mußten, wurde der Länge nach in zwei Bauernstellen – *plaatsen* – zerlegt. Jede Bauernstelle hatte also eine Breite von etwa 85 m, während die Länge etwa zwischen 3 bis 5 km schwankte. In dieser Weise verfügte jeder *plaats* über einen Wasserweg, der ganzen Länge des Betriebes entlang, welcher anfänglich der Entwässerung und der Torfabfuhr diente, aber späterhin insofern auch dem Bauernbetrieb wichtig wurde, als der Seitenkanal (*wijk*) ebenfalls für den Abtransport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, besonders für den Transport von Kartoffeln zu den Kartoffelmehlfabriken, benutzt wurde. Zugleich aber entstanden mit dieser systematischen Anlage Bauernbetriebe von einer solchen Größe, daß sie dem Inhaber ein befriedigendes Einkommen sichern konnten. Zwar gab es anfänglich noch eine Zahl kleinerer Betriebe, die man als Kötter bezeichnen möchte; aber sie sind ziemlich bald verschwunden, und in den älteren Siedlungen findet man nur vereinzelt hier und dort noch die bescheidenen Bauernhäuser. Zusammenfassend möchte man denn auch sagen, daß mit der Weise, in der die Moorkolonien angelegt wurden, zugleich die Grundlage für die Bildung eines kaufkräftigen Bauernstandes geschaffen wurde.

Zweitens: Die ebengenannte Tendenz wurde noch gefördert durch die Bedingungen, zu denen nach dem Ablauf der Torfgewinnung die abgetorften *plaatsen* den Bauernkolonisten übergeben wurden, entweder durch Kauf oder – wenn es sich um städtische Besitzungen handelte – indem sie den Bauern verpachtet wurden. Aber dann in einer Art von Pacht, wie sie auch in den Marschengegenden üblich war und die den Pächter tatsächlich zu einem Eigentümer machte. Das heißt, daß die Pachtsumme – nach unseren Maßstäben – niedrig

war, daß sie nicht erhöht werden konnte und daß die Pacht nicht gekündigt werden konnte. Überdies war die Pacht übertragbar, und es konnte auf den Pachtbetrieb eine Hypothek genommen werden. Dieses Letztere war besonders wichtig, weil es den Bauern ermöglichte, sich die Kapitalien zu verschaffen, die sie für die hohen Ausgaben an Dünger brauchten und späterhin ebenfalls für die Teilnahme an den genossenschaftlichen Agrarindustrien.

In seinen Konsequenzen vielleicht am wichtigsten war ein dritter Punkt: Die obengenannten Regulierungen enthielten ebenfalls die Bestimmung, daß die abgetorften Grundstücke in Ackerland umgewandelt werden mußten, und nicht in Heuland oder Wald. Dies bedeutete, daß zu diesem Zweck die bei der Abtorfung beiseite gelegte obere Torfschicht – der sogenannte *bonk* – gemischt wurde mit dem unterliegenden Sandboden oder mit dem Sande, der bei der Grabung des Seitenkanals freigekommen war. Anfänglich ist man mit der Reservierung dieser oberen Torfschicht öfters zu sparsam gewesen, was einen übermäßigen sandigen Kulturboden zu Folge hatte. Dieser Fehler ist denn auch in jüngeren Regulierungen korrigiert worden. Aber weder die obere Torfschicht noch der Sand sind an sich imstande, einen fruchtbaren Ackerboden zu bilden. Diese Fruchtbarkeit konnte erst erreicht werden mittels einer fortwährenden und starken Düngung. Zwar versprach die Stadt Groningen – sogar anfänglich umsonst – ihren Straßenkot der Kolonisation zur Verfügung zu stellen, aber diese Menge reichte bei weitem nicht aus für die Urbarmachung der ausgedehnten abgetorften Flächen, so daß auch Straßenkot aus anderen Städten zugeführt werden mußte. Dünger wurde also in diesen Jahren ein sehr begehrenswertes Gut. Düngerversteigerungen wurden am Sonntag in der Kirche bekanntgemacht, in dieser Weise gewissermaßen das brabantische Sprichwort bewahrheitend, daß „der Dünger dem Menschen ein zweiter Gott ist“. Nichtsdestoweniger wurde auch mit der Zufuhr aus anderen Städten dem Mangel an Dünger nicht abgeholfen. Große Strecken *dallanden* mußten auf lange Zeit unkultiviert bleiben, besonders in den drenthischen Hochmoorgebieten, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschlossen wurden. Tatsächlich wurde dieses Problem erst gelöst, als der Gebrauch von einfachen Düngersorten, m. a. W. von Kunstdünger, allgemeinen Eingang fand. Besonders wichtig erwies sich diese Lösung in Beziehung auf die Erweiterung des Anbaues von Kartoffeln, für den der lockere Kunstboden dieses ehemaligen Hochmoorgebietes sich als äußerst günstig erwiesen hatte, der aber eine große Menge an Kalium erforderte. Auf diese Sache wird später noch zurückzukommen sein.

Kehren wir nun zunächst zurück zu der weiteren Geschichte der Erschließung und Kolonisation des ost-niederländischen Hochmoorgebietes. Als, wie schon bemerkt wurde, am Ende des 18. Jahrhunderts die Torfgewinnung in seinem nördlichen Teil im großen und ganzen vollendet war, übernahm im Jahre 1765 die Stadt Groningen die Initiative zur Grabung des sogenannten *Stadskanaal*, der groninger-drenthischen Provinzgrenze entlang, zum Zweck der Erschließung der drenthischen und westerwoldischen Hochmoore. Weil aber diese Hochmoore selbst das Eigentum der Markengenossen der anliegenden Eschdörfer waren, gelang es der Stadt Groningen nicht, hier einen ausgedehnten Moor-

besitz zu erwerben. Deshalb mußte sie sich in ihren Grundankäufen beschränken auf einen schmalen Streifen, in dem der Kanal angelegt werden konnte und der weiter für die Ausgabe einer Anzahl kleiner Hausstellen ausreichte. Die eigentliche Vertorfung wurde besorgt von Genossenschaften, die – ähnlich wie die Compagnien im 17. Jahrhundert – das unvertorfte Hochmoor von den Markengenossen übernahmen. Auch mußten sie in ihrem Moorkomplex die Anlage eines Hauptkanals (*mond*) und seiner Seitenkanäle besorgen. Ähnlich wie in den älteren Groninger Moorkolonien, wurde auch hier für jeden zu vertorfenden Hochmoorkomplex eine Regulierung aufgesetzt, die – unter Vermeidung der früher gemachten Fehler – eine wesentliche Verbesserung der Hochmoorkolonisation bedeutete. Es versteht sich aber, daß die Kolonisation dieser drenthischen Markenhochmoore nur Erfolg haben konnte, wenn sie an einen schon existierenden Wasserweg angeschlossen werden konnten. Nach vielen Schwierigkeiten kam im Jahre 1817 eine Abmachung mit der Stadt Groningen – das sogenannte *Convenant* – zustande, in der bestimmt wurde, daß jede Genossenschaft zum Zweck der Torfabfuhr ein oder zwei Hauptkanäle an den Stadskanaal anschließen dürfe, selbstverständlich gegen gewisse Abgaben, noch abgesehen von Schleusengeldern u.s.w. Schon 1767 hatte man mit der Anlage des Stadskanaal begonnen; etwa 1817 wurde die heutige Siedlung Stadskanaal erreicht und 1872 wurde der letzte Hauptkanal – der Weerdingermond – an den Stadskanaal angeschlossen. Schließlich wurde der Stadskanaal noch eine Strecke weiter südwärts verlängert, bis in die Zuidenveldse Venen. In den Jahren 1878–1880 wurde der Emmercompascuumkanal angelegt, der einen endgültigen Abschluß der Stadt-Groninger Initiative bedeutete.

Zusammenfassend kann man also schließen, daß im 19. Jahrhundert im mittleren Teil des ost-niederländischen Hochmoorgebietes eine ganze Reihe neuer Moorkolonien entstand, wobei aber die Stadt Groningen nur die Rolle eines Kanalunternehmers spielte. Neben den Durchfahrtsgeldern auf der Grundlage des *Convenants* bildeten jetzt die Schleusengelder und die Pachtzinsen der ausgegebenen Hausstellen die wichtigsten Einkünfte aus dieser Unternehmung. Was die agrarische Kolonisierung dieses Gebietes anbetrifft, folgte sie nur in beschränktem Maße unmittelbar der Abtorfung. Wie schon bemerkt wurde, folgte erst nach der allgemeinen Anwendung der Kunstdüngung eine Umwandlung dieses Gebietes in eine Agrarlandschaft, wo auch hier auf diesem künstlichen Boden hohe Erträge erzielt wurden.

Schließlich darf noch mit einigen Worten der letzte Abschnitt in der Geschichte der Erschließung und Kolonisation der ost-niederländischen Hochmoore erwähnt werden, namentlich die der Zuidenveldse Venen in der äußersten Südostecke der Provinz Drenthe. Leider ist für dieses Gebiet die Vorgeschichte der Erschließung nicht ganz klar. In diesen Zuidenveldse Venen bildeten die ausgedehnten Hochmoore ein Sondergebiet innerhalb der Dorfmarken der anliegenden Dörfer. Bevor ihre Abtorfung stattfinden konnte, mußte die Moormark unter die Berechtigten aufgeteilt werden. Darauf wurde dieser individuelle Moorbesitz zu größeren räumlichen Einheiten, wie z. B. Fehnschaften, Wassergenossenschaften u.s.w. zusammengebracht. Es ist von

diesen letzterwähnten Organisationen durchgesetzt worden, daß die Vertorfungs-genossenschaften oder die Kanalunternehmungen, insoweit diese auch als Vertorfer auftraten, aber auch die einzelnen, individuellen Vertorfer (*vertorfers*) die benötigten Moorstrecken ankauften. Im Prinzip machten sie dasselbe, was vorher in den Groninger Moorkolonien von den Compagnien gemacht worden war: sie besorgten die Anlage von Haupt- und Seitenkanälen, besorgten auch die Abtorfung und – wenigstens die größeren Unternehmungen – verkauften die abgetorften Grundstücke den kolonisierenden Bauern. Außer von Torfstreifefabriken sind in diesem Gebiete auch große Strecken Hochmoor angekauft worden von dem Großindustriellen Willem Albert Scholten, einem der Begründer der Kartoffelmehlindustrie, die den Torf in großen Mengen als Rohstoff für die Erzeugung einer chemischen Kohle (Entfärbungskohle) benutzte. Ähnlich wie in den älteren Gebieten wurden Reihendörfer entlang den Kanälen auch hier die übliche Siedlungsform. Aber es fehlen hier die Bauernhäuser, die mehr zerstreut in der Landschaft vorkommen, infolge einer kürzeren Parzellierung, die sich in bezug auf die landwirtschaftliche Benutzung als zweckmäßiger ausgewiesen hatte, als die lang-streifigen *plaatsen* der älteren Moorkolonien.

Wie schon beiläufig bemerkt wurde, ist in diesem Teil des Hochmoorgebietes die Torfgewinnung noch nicht ganz beendet, obwohl das unvertorfte Hochmoor in einem raschen Tempo verschwindet. Kulturlandschaftlich aber ist diese Gegend noch sehr jung. Persönlich erinnere ich mich noch der Situation während des Ersten Weltkrieges, als die Abtorfung einen „boom period“ durchmachte und man in den ärmlichen, aus Plaggen aufgebauten Hütten der Moorarbeiter ein Klavier antraf, und als – wie in einer amerikanischen Prärie – die Kleinbahn Ter Apel–Emmen noch große Strecken unabgetorfte Moor durchquerte. Aber es schrumpft jetzt das unabgetorfte Hochmoor schnell zusammen, und seit einigen Jahren ist auch die letzte Moorbrandkolonie der Moorabgrabung zum Opfer gefallen.

Wenn ich mit diesen persönlichen Erinnerungen aus der nahen Vergangenheit die Geschichte der eigentlichen Erschließung und Kolonisation abschließen möchte, dann will dies nicht besagen, daß die weitere Wirtschaftsgeschichte dieses Hochmoorgebietes außer acht gelassen werden darf, um so weniger, weil die spätere Wirtschaftsentwicklung als eine weitere Konsequenz der anfänglichen Kolonisierung angesehen werden darf. In dieser Wirtschaftsentwicklung lassen sich eine agrarische und eine industrielle Stufe unterscheiden, welche in jedem der drei genannten Sub-Gebiete einen eigenen Charakter zeigt.

Befassen wir uns an erster Stelle mit der weiteren Entwicklung der Landwirtschaft. Wie schon vorhin bemerkt wurde, war es erst die allgemeine Anwendung der Kunstdüngung, die nicht nur die landwirtschaftliche Entwicklung der jüngeren Hochmoorgebiete ermöglichte, sondern auch der Landwirtschaft der Moorkolonien im Ganzen ihr besonderes Gepräge verlieh. In den älteren Groninger Moorkolonien konnte jetzt die noch gewissermaßen gemischte Betriebsform aufgegeben werden, konnte die Viehhaltung auf ausschließlich Haushaltszwecke eingeschränkt werden. In verschiedenen Fällen verschwand

sie ganz und gar. Damit wurden die landwirtschaftlichen Betriebe, sowohl in den älteren als in den jüngeren Kolonisationsgebieten, zu ausschließlichen Ackerbaubetrieben, die für den Absatz ihrer Erzeugnisse – unmittelbar oder mittelbar – auf einen Export außerhalb des Hochmoorgebietes angewiesen waren. Außerdem wurde diese funktionelle Umschaltung von einer gewissen Spezialisierung parallelisiert. Die günstigen Bedingungen des künstlichen Bodens für den Anbau von Kartoffeln förderten die Entwicklung der Kartoffelmehlindustrie, zu welchem Zweck oft besondere Varietäten gezüchtet wurden. Die Entwicklung der Strohplattenindustrie führte zu einer Erhöhung der Strohproduktion, die durch eine starke Düngung erreicht wurde. In dieser Weise entwickelte sich allmählich ein stark systematisiertes Anbaumodell, das in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte. Etwa um 1930 wurde in den Agrarbetrieben der Moorkolonien ungefähr die Hälfte der Anbaufläche von Kartoffeln beschlagnahmt; die andere Hälfte verteilte sich auf Roggen und Hafer, die als Futtergetreide nach Viehhaltungsgebieten exportiert wurden. Eine allmähliche Steigerung der Erträge an Kartoffeln, Getreide und Stroh erreichten die Bauern mittels eines fortwährenden Experimentierens mit Kunstdüngersorten und Varietäten der Gewächse. In diesen Bestrebungen wurden sie gestützt durch eine starke Entwicklung des Genossenschaftswesens und des landwirtschaftlichen Unterrichts. Auf diese Weise wurden die Bauern zu halben Chemikern und Biologen, mit außerdem einer stark kommerziellen Mentalität. Den Absatz ihrer Erzeugnisse besorgte eine ebenfalls kommerziell eingestellte Bauernorganisation.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß diese einzigartige Betriebsform sich nicht auf die eigentlichen ehemaligen Hochmoorgebiete beschränkt hat, sondern sich auch über anders geartete Gebiete ausdehnte. An erster Stelle wurde sie übernommen in der Landschaft Westerwolde, ein mit Moorflächen durchsetztes Geestgebiet mit in den älteren Dörfern gemischten Betrieben eines Eschdörpercharakters. Auch fand die Betriebsform Eingang in die weiter nördlich liegende Woldstreek, ein altes, schon im 13. Jahrhundert besiedeltes Sandgebiet mit Reihendörfern. Aber außerdem fand im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts dieser Betriebstypus Anwendung in der Urbarmachung ausgedehnter und ebenfalls mit kleinen Moorflecken durchsetzter Heide-Gebiete außerhalb der Hochmoore in Süd-Drenthe und Nordost-Overijssel. Sogar die gemischten Betriebe der ehrwürdigen Eschdörper auf den Hondsrug blieben von dieser Betriebsform nicht ganz unberührt. Auf solche Art entwickelte sich in einem großen Teil der nordöstlichen Niederlande ein ausgedehntes Gebiet, für welches der Agrartypus der Moorkolonien bezeichnend war und auf dessen Grundlage dann landwirtschaftliche Industrien entstanden.

Aber in den dreißiger Jahren traten manche Schwierigkeiten auf. Erstens verursachten etwa um das Jahr 1930 einige außerordentlich große Kartoffelernten einen derartigen Überschuß an Kartoffelmehl, daß dafür nicht sofort ein genügender Absatz gefunden werden konnte. Dazu kam, einige Jahre später, eine Bodenkrankheit, die eine Beschränkung des Kartoffelanbaus auf ein Drittel der totalen Anbaufläche notwendig machte. Wozu aber die freigewordene Anbaufläche benutzen? Weil es nicht zu verantworten war, den

Anbau von Roggen und Hafer weiter zu vergrößern, wurde mit Weizen experimentiert, wofür sich aber der an Unkräutern reiche Boden der älteren Moorkolonien, infolge einer jahrhundertelangen Naturdüngung mit Kompost, nicht recht eignete. Anfangs versuchte man die Unkräuter mit einer Kalkstickstoffdüngung zu bewältigen, aber schließlich gelang es doch – ebenfalls wieder durch Experimente in Probetrieben – Weizenvarietäten zu finden, die sich auch auf einem Sandboden zurechtfinden. Ebenso gelang es vor einigen Jahren, Kartoffelsorten zu züchten, die der Bodenkrankheit widerstehen konnten. Dann aber kamen die Regierungsmaßnahmen in bezug auf die Preisbestimmung der Agrarprodukte, die besonders für den Roggenbau nicht günstig wirkten. Alle diese Umstände bewirkten letzten Endes eine erhebliche Erweiterung des Weizen- und Gersteanbaus, während der Roggen fast verschwand, wenigstens in den älteren Moorkolonien. Auch der Anbau von Kartoffeln, die als Rohstoff für die Nahrungsmittelindustrie immer wieder in einen starken Konkurrenzdruck durch ausländischen Mais gerieten, konnte wieder erweitert werden, einerseits durch eine Spezialisierung auf Zuchtkartoffeln, andererseits weil eine Interessengemeinschaft der Kartoffelmehlindustrie zustande kam. Auch wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß auch in den Ackerbaubetrieben der Moorkolonien eine zunehmende Mechanisierung – welche die Bauern zu höheren Investitionen und entsprechend zu Betriebsvergrößerungen zwang – stattfand, so liegt doch heute das Agrareinkommen dieser Moorbauern pro Hektar höher, als das ihrer Kollegen in den Marschengegenden. Dazu hat zweifellos nicht nur der Fleiß und das Wissen der Ackerbauern, sondern auch die Verbindung der Landwirtschaft mit der Industrie erheblich beigetragen.

Obwohl man mit Recht die Industrialisierung als die zweite Stufe in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen ost-niederländischen Hochmoorgebiete ansehen kann, geht den in den älteren Groninger Moorkolonien ein interessantes Intermezzo voraus, das aber gerade für die weitere Entwicklung nicht ohne Bedeutung gewesen ist.

Schon im Zeitalter der Abtorfung der Hochmoore und in Zusammenhang damit hatte sich in diesem ältesten Teil eine Binnenschifffahrt entwickelt. Weil der Absatz des Torfes größtenteils außerhalb des eigentlichen Hochmoorgebietes stattfinden mußte, handelte es sich hierbei anfangs hauptsächlich um fremde Torfschiffer, die den Torf am Ort der Abtorfung ankauften und ihn irgendwo sonst in den Niederlanden oder in dem benachbarten Ostfriesland an den Mann brachten. Aber schon bald hat sich in den Moorkolonien selbst eine Gruppe von Torfschiffen angesiedelt. Sie verfügten über meistens kleine, rundgebaute Schiffe verschiedener Typen, die man aber unter dem Sammelnamen *Tjalken* zusammenfassen darf. Dabei fällt auf, daß diese Torfschiffer häufig auch in den älteren Moorkolonien ansässig geblieben sind, nachdem dort die Torfgewinnung schon beendet war. Ein Teil dieser Schiffer blieb der Torffahrt treu und besorgte weiterhin die Torfabfuhr aus den neueren, weiter südlich liegenden Moorgebieten. Ein anderer Teil schaltete sich ein in den Düngertransport, in einem noch späteren Zeitabschnitt in den

Transport von Kartoffeln und Stroh nach den Fabriken, und schließlich in die allgemeine Binnenschifffahrt der Niederlande. Noch in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts waren in den Dörfern der älteren Moorkolonien mehrere Hunderte von kleinen Binnenschiffen domiziliert.

Etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zweigte sich aus diesen Schiffern eine besondere Gruppe ab. Die Abzweigung läßt sich zum Teil aus dem Umstand erklären, daß man für den Torftransport, z. B. nach den holländischen Städten, damals noch nicht über ein geschlossenes Netz von Binnenwasserstraßen verfügen konnte und daher oft ausgedehnte Wasserflächen mit einem häufig stürmischen Klima überquert werden mußten. Für eine solche Fahrt brauchte man größere und seetüchtigere Schiffe. Auf diese Weise bildete sich eine Gruppe von „Groß“-Schiffern, die sich nicht mehr mit der Torffahrt abgab, sondern die sich in den allgemeinen Frachtverkehr des Nord- und Ostseegebietes einschaltete. Sankt Petersburg (Leningrad) und Bordeaux bildeten ungefähr die Begrenzung ihrer Aktivitäten, aber einzelne Schiffer wagten sich noch weiter hinaus.

Etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts erreichte dieser Aufschwung der Seeschifffahrt seinen Höhepunkt. Im Jahre 1858 war – wenigstens der Anzahl der Schiffe nach – insgesamt mehr als 30% der niederländischen Handelsflotte in den älteren Moorkolonien zu Hause, nach der Tragfähigkeit etwa 15%. Die obengenannte Agglomeration Veendam–Wildervank zählte 294 Seeschiffe, die beiden Pekelas 181, und die Agglomeration Sappemeer–Hoogezand 117, überwiegend vergrößerte Varianten der *Tjalken*, wie *See-Tjalken*, Koff-Schiffe und Galeoten, Schiffe, die übrigens schon zu groß waren, um ihre Heimatdörfer noch erreichen zu können, und die deswegen irgendwo sonst in einem Seehafen überwintern mußten. Aber die Blütezeit war nur von sehr kurzer Dauer. Schon am Ende der sechziger Jahre ging diese Seeschifffahrt schnell zurück, und 1890 war sie fast völlig verschwunden.

Die Ursachen dieses raschen Niederganges lassen sich leicht verstehen, wenn man bedenkt, daß es sich hier im allgemeinen um kleine Unternehmungen handelte, die meistens nur ein Schiff umfaßten und für die das Kapital oft von Verwandten, Viktualienhändlern u.s.w. zusammengebracht worden war. Weil der Kapitän-Eigner selbst meistens für lange Zeit vom Dorfe abwesend war, wurde die Verwaltung des Unternehmens vielfach einer anderen Person übertragen, die man „Reeder“ nannte, wobei es auffällt, daß wir unter diesen Reedern mehrere Bauern antreffen. Die zahlreichen Schiffbrüche und Schiffsverluste wurden zwar durch gegenseitige Versicherungen (*Compacten*) teilweise wieder gutgemacht, aber für den damals notwendig gewordenen Übergang von hölzernen auf größere, eiserne Schiffe reichte die Kapitalkraft der kleinen Unternehmen meistens nicht aus. So zeigt sich denn auch bald, daß die Verluste an kleinen hölzernen Schiffen nicht ersetzt werden konnten und daß die Großschiffer als Kapitäne auf den großen Schiffen der holländischen Reedereien fahren mußten oder daß man sich für die Knaben nach einer Beschäftigung außerhalb der Seeschifffahrt umsah, besonders in der Kategorie der freien Berufe. Viele Schifferfamilien legten ihre Ersparnisse in russischen Obligationen an, also in Schuldverschreibungen eines Landes, das sie

aus eigener Anschauung kannten und das ihnen als das Summum an Sicherheit vorkam. Die Annullierung der russischen Staatsschulden 1917 bedeutete denn auch nicht nur einen finanziellen Ruin für manche Familien in den älteren Moorkolonien, sondern, im allgemeinen gesehen, das endgültige Ende der maritimen Episode in der wirtschaftlichen und sozialen Geschichte dieses Gebietes.

Die wesentlichste Bedeutung dieser Episode liegt wohl in der Tatsache, daß innerhalb der Moorkolonien diese Schiffer eine besondere Gruppe bildeten, die sich durch ihre Ausbildung scharf vom Bauernstand unterschied, obwohl sich gelegentlich auch Mitglieder von Bauernfamilien mit der Seeschifffahrt befaßten. Zwar vollzog sich die Ausbildung hauptsächlich während der winterlichen Ruhezeit, die von den Kapitänen, Steuerleuten und Matrosen in den Heimatdörfern verbracht wurde, aber diese Ruhezeit wurde teilweise auch für Fachunterricht benutzt. Vorlesungen in den Seemannskollegien in den verschiedenen Dörfern und die Seefahrtsschule in Veendam waren wohl die wichtigsten Instrumente für diesen Unterricht. Eine eigene Zeitung, der 1823 entstandene Veendammer Courant, die auch auf den Lesetischen in den ausländischen Häfen zu finden war, und die Freimaurerloge, die 1878 in Veendam gegründet wurde, sind für diese Situation bezeichnende Symptome. Die allgemeine kulturelle Aktivität innerhalb dieses Gebietes, von der man annehmen darf, daß sie besonders von der Gruppe von Großschiffen gefördert wurde, erklärt auch, warum Veendam und Sappemeer schon in den sechziger Jahren ihre höheren Mittelschulen bekamen, und besonders auch die merkwürdige Tatsache, daß das erste vielbändige niederländische Konversationslexikon in Veendam entstehen konnte.

Dieses geistige und kulturelle Fundament der älteren Moorkolonien bewährte sich besonders in der nächsten Stufe ihrer Entwicklung, in der Industrialisierung. Nach einer Vorstufe in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, als in zahlreichen Brennereien die Kartoffeln zu Alkohol verarbeitet wurden, entwickelte sich allmählich die Verwertung der Kartoffeln zu Kartoffelmehl, das u. a. in der Textilindustrie Anwendung fand. Anfänglich geschah diese Verarbeitung in der Form von bescheidenen privaten Unternehmen, von denen es schon in Veendam im Zeitabschnitt 1880–1890 etwa 13 Fabriken gab. Auffallend ist dabei, daß die Gründer und Finanzierer dieser Unternehmen aus unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen stammten: Kaufleute, Grossierer, industrielle Gewerbe wie z. B. Müller, Wirtshausbesitzer, Schiffsbauer, gelegentlich auch Kapitäne, aber besonders auch viele Landwirte. In einer abgeschwächten Form wiederholt sich diese Situation bei der Gründung der Strohappenindustrie. Die Beteiligung vieler Bauern erklärt zum Teil auch den schnellen Aufschwung der genossenschaftlichen bäuerlichen Industrie, die um die Jahrhundertwende – vielleicht in Zusammenhang mit der schnellen Verbreitung des Kunstdüngers und als Gegensatz zu der unbefriedigenden Rohstoffkaufpolitik der privaten Unternehmen – entstand und die sich in ihrer Anpassung an die Rohstoffproduktionsgebiete ebenfalls über die jüngeren Teile des ost-niederländischen Hochmoorgebietes ausbreitete. 1930 gab es dort insgesamt 18 genossenschaftliche Kartoffelmehlfabriken und, in den

eigentlichen Hochmoorgebieten, 11 Strohplattenfabriken, davon 4 genossenschaftliche. Innerhalb des gesamten Hochmoorgebietes wurden – im Rahmen jener Zeiten – die älteren Moorkolonien zu einer ausgesprochen industriellen Region, besonders auch durch die Gründung zahlreicher Hilfsbetriebe, vor allem in der Metallbranche und in der Verpackungsindustrie, die übrigens mit der Zeit vielfach zu selbständigen, spezialisierten Betrieben gediehen. Im Rahmen dieser Industrialisierung vollzog sich auch eine örtliche Spezialisierung: Oude Pekela wurde der Konzentrationspunkt der Strohplattenindustrie, die übrigens schon in ihren ersten Anfängen auf die Getreideproduktion des in der Nähe liegenden Oldambts eingestellt war; Veendam wurde das Zentrum der privaten Kartoffelindustrie, die inzwischen zu einer kleineren Zahl mittelgroßer Fabriken zusammengeschrumpft war und die sich spezialisierte auf die chemische Verwertung von Kartoffelmehlderivaten, wozu sie den Rohstoff von den genossenschaftlichen Fabriken bezog. Auch wurde Veendam der Standort der zentralen Verkaufsstelle dieser genossenschaftlichen Fabriken und ebenfalls ihres zentralen Research-Labors. Hoogezand zeigte neben einer Anzahl landwirtschaftlicher Industrien eine starke Ballung von Schiffswerften und ihrer Hilfsbetriebe. Diesen Schiffsbau – eigentlich eine Geschichte für sich – muß man in erster Linie verstehen als den Restbestand eines ursprünglich über die verschiedenen Moorkolonien verbreiteten Schiffsbauens. Er zog sich infolge der zunehmenden Schiffsgrößen und der ungenügenden Kapazität der Binnenwasserstraßen an dem geräumigeren Fahrwasser am Rande des Hochmoorgebietes zusammen und spezialisierte sich dort schließlich auf den Neubau von modernen Küstenfahrern.

Im Gegensatz zu der industriellen Entwicklung der älteren Groninger Moorkolonien hat die Industrialisierung in den Zuidenveldse Venen eine ganz andere Ursache. Wie dort dem allmählichen Fortschreiten der Abtorfung in südlicher Richtung die Landwirte folgten, so selbstverständlich ebenfalls die Moorarbeiter, von denen aber nur ein Teil als Landarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommen werden konnte. Tatsächlich gingen diese Moorarbeiter den Landwirten voraus, und in seiner ersten Entwicklung wurde denn auch das Landschaftsbild der Hochmoorgebiete von ihren Wohnungen beherrscht. Aber es versteht sich, daß dies nicht weiter anhalten konnte, als auch in den Zuidenveldse Venen die Abtorfung zu Ende ging oder jedenfalls stagnierte, als die Nachfrage nach Torf, der viele Jahrzehnte als Energiequelle für die Industrie gedient hatte, abnahm. Daher häufte sich schließlich in den Zuidenveldse Venen eine große Anzahl von Arbeitskräften an, für die es hier keine Beschäftigung mehr gab. Ein gewisses Maß an geförderter Auswanderung reichte nicht aus, um die große Arbeitslosigkeit in diesem Gebiete zu beseitigen oder erheblich zu lindern. In dieser Notlage hat schließlich die Landesregierung eingegriffen und durch die Schaffung günstiger Bedingungen die Ansiedlung einer ganzen Reihe von Industrien gefördert, die aber keine ursprüngliche Verbindung mit der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Moorgebietes haben. Unter den ersten industriellen Ansiedlern befand sich eine Fabrik für Kunstfasern (Glanzstoff), der bald mehrere andere Industriezweige, besonders der Feinmetallbearbeitung, folgten. Das reich variierte industrielle

Assortiment konzentrierte sich anfänglich besonders in dem alten Eschdorf Emmen, das allmählich zu einer Stadt von etwa 30 000 bis 40 000 Einwohnern angewachsen ist. Späterhin hat sich die Industrie auch über die eigentlichen Moorkolonien – wie z. B. Emmercompascuum, Zwartemeer, Valthermond u.s.w. – ausgebreitet. An diese neue Situation haben sich die ehemaligen Moorarbeiter sehr gut angepaßt, mochte es auch sein, daß die Männer für ihre Arbeit in den Kunstfaserbetrieben sich eine Maniküre gefallenlassen mußten.

Die dritte und letzte Stufe der Auswirkung der Hochmoorkolonisation darf füglich als ein Abbruch des traditionellen Wirtschaftssystems der Moorkolonien bezeichnet werden. Schon in den dreißiger Jahren machte sich dieses bemerkbar, z. B. in der Abnahme der Zahl der Kartoffelmehlfabriken als Folge von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Aber seit dem Zweiten Weltkrieg vollzog sich dieser Abbruch in einem immer schnelleren Tempo und in mancherlei Formen. Ich möchte vor allem hinweisen auf drei einschneidende Änderungen, die sich sowohl in der Wirtschaft wie in der Kulturlandschaft der Moorkolonien besonders aufzeigen.

An erster Stelle in der Landwirtschaft. Genügte noch in den zwanziger Jahren eine Betriebsgröße von etwa 20 ha für ein angemessenes Einkommen, so ist dafür jetzt ein Betrieb von mindestens 40 ha notwendig, als Folge einer Mechanisierung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Investitionen. Nicht nur ist damit die frühere, zweckmäßige Einteilung der Bauernhäuser gänzlich überholt worden, sondern es mußte außerdem eine Betriebsvergrößerung stattfinden. Man versuchte sie durch Ankauf einer zweiten Bauernstelle oder von verstreut liegenden Grundstücken zu erreichen. Daß auf diese Weise die ursprüngliche, systematische Verkoppelung in diesen Gebieten weitgehend zerstört wurde, liegt auf der Hand.

Zweitens: In den landwirtschaftlichen Industrien setzten sich die Konzentrationstendenzen weiter fort. Gerade weil diese Industriebetriebe für den Absatz ihrer Erzeugnisse hauptsächlich auf das Ausland angewiesen waren, war es besonders für die genossenschaftlichen Bauernfabriken schwer, sich in dem modernen internationalen Wettbewerb zu behaupten. Die Konzentration der Produktion auf größere Betriebe führte einesteils zur Aufgabe etlicher Fabriken, andernteils nötigte sie zu Modernisierung und hohen Investitionen, die bei den bäuerlichen Mitgliedern der Genossenschaften oft auf starken Widerstand stießen. Die genossenschaftliche Organisation, die einst ein Segen gewesen war, wurde in der jetzigen Situation fast zu einem Fluch. Aber außerdem machte – zusammen mit den Folgen der Mechanisierung in der Landwirtschaft – diese Entwicklung in der Industrie die Schaffung auffangender Arbeitsplätze nötig, so die Ansiedlung von den Moorkolonien wesensfremden Industriebetrieben. Die Errichtung einer Zweigstelle des Philips-Konzerns in Stadskanaal wird man vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ansehen müssen. In dieser Hinsicht ist es wohl bezeichnend, daß in dem Industrieort Veendam, neben ein oder zwei Kartoffelmehlderivatfabriken, eine Fabrik für Schul- und Büromöbel und eine Fabrik für Heizkörper die auffallendsten Großbetriebe sind. Übrigens darf noch bemerkt werden, daß Veendam neben-

bei versucht, seine traditionell gewachsene zentral-örtliche Funktion weiter auszubauen.

Drittens dann, landschaftlich wohl am spektakulärsten, die Änderungen im Wasserstraßensystem, besonders der älteren Moorkolonien. Infolge der starken Entwicklung des Lastkraftwagenverkehrs wurden die Seitenkanäle (*wijken*) für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse überflüssig. Außerdem erwiesen sie sich auf die Dauer auch als untauglich für Entwässerungszwecke. So wurden denn allmählich die meisten Seitenkanäle abgeschlossen und zugeschüttet oder sie wuchsen zu. Ein ähnliches Geschick erfuhren etliche Hauptkanäle, z. B. in den drenthischen *monden*, aber besonders auch in den großen Siedlungen der ältern Groninger Moorkolonien, wie etwa in Hoogezand und Veendam, wo sie in breite Verkehrsstraßen umgewandelt wurden. Was noch an Hauptkanälen übrigblieb, diente hauptsächlich der Entwässerung. Aber für den Wassertransport selbst ist ein neues System von Wasserstraßen angelegt worden, das – wie ebenfalls ein Netz von Verkehrsstraßen – das traditionelle Modell von Kanälen und Straßen als ein Fremdkörper überdeckt. Zusammen mit der Erweiterung der größeren Siedlungen mit mehr oder weniger ausgedehnten neuen Wohnvierteln läßt das Verschwinden der Wasserstraßen wohl am auffälligsten erkennen, in welchem hohem Maße sich besonders die älteren Moorkolonien allmählich von dem Ursprung ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Anlage entfernt haben.

Adel und Bauern an der Nordseeküste

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen
in Cuxhaven am 31. Mai / 1. Juni 1973

Adel und Bauern im friesischen Mittelalter

Von

Heinrich Schmidt¹

I.

Eine Vielzahl von friesischen Zeugnissen des hohen und noch des späten Mittelalters kennt den *bur* – einem in der mittelalterlichen Welt ursprünglichen Sprachgebrauch gemäß – als den Nachbarn, den Rechtsgenossen, ohne ihn berufsständisch abzugrenzen; die im ökonomischen Sinne „bäuerliche“ Existenzgrundlage war weithin selbstverständlich². Entsprechend meint „Bauer“ in der folgenden Darstellung nicht den Angehörigen eines besonderen, eben „bäuerlichen“ Berufsstandes, sondern die soziale Breite einer im Bewußtsein gleichen Rechtes lebenden Bevölkerungsschicht des mittelalterlichen Friesland. Die Frage nach „Adel und Bauern im friesischen Mittelalter“ zielt in die Begriffswelt und so in die Wertvorstellungen eines längst vergangenen Selbstverständnisses; sie führt damit freilich sogleich in eine weitere begriffliche Verlegenheit. Was eigentlich ist Adel? Wir meinen, davon eine durchaus solide, von der sogenannten „altständischen Gesellschaft“ überkommene Vorstellung zu haben. Aber die altständische Gesellschaft ist selbst erst seit dem späten Mittelalter in festere Formen geronnen, und ihre Kategorien geraten ins Schwanken, wenn wir sie auf ältere Verhältnisse projizieren. Friesische Rechtsaufzeichnungen des hohen Mittelalters etwa und noch friesische Zeugnisse aus dem 16. Jahrhundert bieten uns für Adel eine Erklärung an, die kaum in unser geläufiges Standesschema paßt. Die in das spätere 11. Jahrhundert gehörenden, in einzelnen Teilen sicher älteren, zwischen Zuidersee und Weser mannigfach überlieferten „gemeinfriesischen 17 Küren“ berichten: „Alle Friesen“ hätten sich von heidnisch-nordischer Herrschaft ab-

¹ Erweiterte Fassung des am 31. 5. 1973 in Cuxhaven gehaltenen Vortrags.

² Vgl. Art. „Bauer“ I in Deutsches Rechtswörterbuch Bd. I; *bur* in Schiller-Lübbers, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. I; *bur* und *burar* bei W. L. van Helten, Zur Lexicologie des Altostfriesischen, 1907, S. 70 f.

gekehrt, seien Christen geworden und dem „südlichen Könige“ untertan; sie bezahlten ihm eine Steuer, die *huslotha*, und hätten damit *nobilitatem et libertatem* erkaufte, friesisch: *hira etheldom*. Die wohl in das 12. Jahrhundert zu datierenden „Magnusküren“ lassen Karl den Großen die Friesen als freie Herren, *freiheran* anreden, und noch im 16. Jahrhundert bejubelt man sich in Dorfkrügen des Landes Wursten als *wy eddelen fryen Friesen*³.

Begriffe, die wir zunächst auf eine adlige Standesqualität, jedenfalls auf sozial herausragende Personen zu beziehen versucht sind – *nobilitas, etheldom* –, werden hier als Rechtsmerkmale „aller“ Friesen verstanden: Adel als Kollektiveigenschaft der *liuda*, der freien Gerichts- und Landfriedensgemeinden, des Volkes. Die *nobilitas* lebt von der *libertas*, und Freiheit meint in den „17 Küren“ vor allem das Recht der Friesen, ihren jeweiligen Besitz unangefochten innezuhaben, zu vererben, zu veräußern, so lange sie ihn nicht durch schuldhaftes Verhalten verirken: eine in Königsherrschaft eingeborgene Freiheit von Bauern, die einen Königszins zahlen, zur Gerichtsfolge und in einer heimatlich gebundenen Weise zur Heerfolge verpflichtet sind; man könnte auf sie getrost den seit Theodor Mayer gern gebrauchten Begriff der „Königsfreiheit“ anwenden⁴. Sie betrifft in erster Linie die grundbesitzenden Bauern, die „Eigenerfden“ oder auch „Hausleute“ – zweifellos eine gesellschaftliche Minderheit zwischen wirtschaftlich abhängigen Existenzen, Einliegern, „brotessenden Leuten“, Pächtern und den kleinen „Warfsleuten“ der Ausbauzeit, die von ihren Randlagen her nur in dürftiger Weise an den genossenschaftlichen Berechtigungen beteiligt sind⁵. Aber auch auf die Eigenerfden als die eigentlichen Träger friesischer Freiheit reduziert und so doch sozial eingegrenzt, bleibt die kollektive *nobilitas* des friesischen Selbstgefühls eine deutlich von unseren landläufigen Adelsvorstellungen abweichende, in bäuerliche Lebensverhältnisse eingewirkte – und übrigens schon im hohen Mittelalter außerhalb der friesischen Grenzen verspottete – Erscheinung⁶.

³ „17 Küren“: Der nur in zwei Hunsingoer Handschriften überlieferte lateinische Text wird zitiert nach der Edition von J. Hoekstra, Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren, Assen (1940), S. 132 ff.; friesische Texte ebd. S. 81 ff.; zur Datierung ebd. S. 13 ff. Vgl. auch H. Schmidt, Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter, in Festschrift f. Hermann Heimpel, 3. Bd., Göttingen 1972, S. 519 ff. – „Magnusküren“: zitiert nach der Fivelgoer Überlieferung in W. J. Buma u. W. Ebel (Hrsg.), Altfriesische Rechtsquellen. Texte u. Übersetzungen Bd. 5: Das Fivelgoer Recht, Göttingen 1972, S. 54 ff. Vgl. Schmidt, Fries. Freiheitsüberlieferungen a.a.O. S. 525 ff. – Land Wursten: C. Borchling (Hrsg.), Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands = Quellen z. Gesch. Ostfrieslands I, Aurich 1908, S. 224.

⁴ Zusammenfassend zu den „Königsfreien“: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl. 1970, S. 722 ff. mit den dort gegebenen Literaturhinweisen.

⁵ Zur friesischen Agrarverfassung vgl. – allerdings mit Vorbehalten gegen allzu starke Hervorhebung des grundherrschaftlichen Elements – F. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, Leipzig 1910. Zum „Hausmann“ auch: van Helten a.a.O. S. 108 Anm. 8.

⁶ Vgl. K. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, T. II Bd. 1, Berlin 1882, S. 223 ff.

Mit ihr, mit dem friesischen Bauernstolz auf die eigene *nobilitas* ist verbunden eine schroff nach außen gekehrte Adelsfeindschaft – genauer: eine herbe Abneigung gegen „Herren“. Eine der Geschichten, die man sich im mittelalterlichen Friesland vom Gewinn der friesischen Freiheit erzählt, handelt von entscheidender friesischer Teilnahme an einem Romzug Karls des Großen: danach verdankt der König allein den Friesen und ihrer Tapferkeit die Eroberung Roms⁷. Besiegt nun aber werden von ihnen nicht ganz allgemein die Römer, sondern *Romera heran*, die römischen Herren: der Gegner wird in einer spezifischen sozialen Erscheinung konkret. So auch in einer anderen Überlieferung, der Geschichte vom friesischen Sieg über den sächsischen Herzog Liudinger: die Friesen haben es hier nicht einfach mit den Sachsen zu tun, sondern mit *tha sassiska heran*; sie triumphieren über *tha Saxum heran and ridderan*⁸. In den „sächsischen Herren und Rittern“ gewinnt ganz offensichtlich die Vorstellung vom Feinde ihre schärfste und eindrucksvollste Verdichtung; sie steigert zugleich den Wert des eigenen Sieges, das eigene Selbstgefühl. Auch in anderen Texten konkretisiert sich der herrschaftslüsterne sächsische Widersacher in der Gestalt des *sareda riddere*, des gerüsteten Ritters⁹. Er hebt sich, so hat es den Anschein, in seinem äußeren Habitus, seiner Rüstung, seiner Kampfweise von den entsprechenden friesischen Gewohnheiten ab – darin schon dem Auge erkennbar als der andersartig Fremde, der nicht ins heimische Selbstverständnis paßt. Die Friesen stilisieren sich dagegen gern in das Bild des barhäuptigen, in einen Rock gekleideten, mit Schwert oder Lanze und Schild gewaffneten Fußkriegers – eine bewußt die soziale Eigenart idealisierende Selbstdarstellung¹⁰. Sie deckt keineswegs voll die differenziertere Wirklichkeit. Von besser situierten Leuten erwartet man Pferd und aufwendigere Rüstung; sie heben sich hoch zu Roß über ihren schlechter bemittelten Anhang¹¹. Auch können vermögende *potentes* berittene Kriegsknechte besolden, *ruter*¹². Die soziale Realität des

⁷ Magnusküren a.a.O. (s. Anm. 3); eine modifizierte Form dieser Überlieferung enthält das angebliche Privileg Karls des Großen für die Friesen: *Richt hof en* a.a.O. S. 167 ff.; eine friesisch-sprachige Variante dazu im Gedicht „Vom Ursprung der friesischen Freiheit“ bei *Buma-Ebel*, *Altfries. Rechtsquellen* 4, *Das Hunsingoer Recht*, Göttingen 1969, S. 111 ff. Vgl. *Schmidt*, *Freiheitsüberlieferungen*, a.a.O. S. 525 ff., 531 ff., bes. 536 f.

⁸ *Buma-Ebel*, *Altfries. Rechtsquellen* 4, S. 112.

⁹ Vgl. z. B. die Emsigerländer Zusätze zur 16. Küre: *Buma-Ebel*, *Altfries. Rechtsquellen* 3, *Das Emsiger Recht*, Göttingen 1967, S. 92; ferner die sog. „Überküren“ ebd. S. 96: Beistand der sieben friesischen Seelände gegen *tha suther sareda riddere*.

¹⁰ Vgl. die Abbildungen Oestringer und Rüstringer Landessiegel bei *G. Sello*, *Ostringen und Rüstringen*, Oldenburg 1928, Tafel B Nr. 1, C Nr. 3, 4; ferner das sog. „Totius-Frisiae-Siegel“ ebd. S. 55; auch in *G. Möhlmann* (Hrsg.), *Ostfriesland. Weites Land an der Nordseeküste*, Essen 1961, S. 64.

¹¹ Vgl. *H. Schmidt*, *Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter*, *Jb. Ges. f. bild. Kunst u. vaterländ. Altertümer zu Emden* (künftig: *Emd. Jb.*) 43, 1963, S. 5 ff., hier S. 71. Vgl. auch *Swart* a.a.O. S. 183 f.

¹² *I. H. Gosses*, *De friesche Hoofdeling* (*Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde Deel 76, Serie B Nr. 3, 1933*) S. 74 hält allerdings den *ruter* für in der Regel nicht beritten.

hochmittelalterlichen Friesland kennt jedenfalls im äußeren Erscheinungsbilde Annäherungen an den *miles* – den Durchschnitt überragende Ausnahmen gewiß, die das zusammenziehende Bild vom freien friesischen Krieger nicht bestimmen können, aber doch so unübersehbar vorhanden, daß man gar zu sehr vereinfachen würde, sähe man „den“ Friesen nur als einen bäuerlichen Erdetreter gegen „den“ hoch in Eisen gerüsteten sächsischen Ritter stehen. Die friesische Vorstellung von den sächsischen *heran and ridderan* vereinfacht selbst, ideologisiert geradezu: sie meint eben, über das augenfällig Andersartige des sächsischen Feindes hinaus, die den heimischen Verhältnissen fremde, in ihnen abgelehnte, herrschaftlich durchgliederte Ordnungsstruktur, als deren Verkörperung oder doch – wenn man ihn nicht von vornherein als dem „Herrn“ personengleich sehen will – als deren Instrument und Waffe der Ritter ins Land dringt. Mit ihm droht Herrschaft, welche die eigene Freiheit zu überlagern und zu mindern strebt; er ist demnach ein gesellschaftliches Gegenbild der eigenen Freiheitsverhältnisse, mit dem dumpfen Hintergrunde bäuerlicher Hörigkeit. Im Ritter faßt sich die am Rande der friesischen Sphäre lauende, oft genug in sie einbrechende Freiheitsfeindlichkeit höchst abstoßend zusammen; entsprechend ist er dem friesischen Bewußtsein verhaßt. So weiß denn, gegen 1240, die *Descriptio Germaniae* des Minoriten Bartholomaeus Anglicus von den Friesen: *militares dignitates abjiciunt et aliquos inter se erigi in sublimi non permittunt sub militie titulo* ¹³.

II.

Wir können die Anfänge des friesischen Haßkomplexes gegen Herren und Ritter nicht exakt ausmachen; sie liegen jedenfalls in einer Verfassungsentwicklung zu freien Landesgemeinden, wie sie spätestens im 13. Jahrhundert allenthalben im friesischen Rechtsgebiet zwischen Zuidoostsee und rechtem Wesermündungsufer vor Augen treten. Über die Ursprünge der friesischen Freiheit ist hier nicht zu handeln ¹⁴. Für das 8. und 9. Jahrhundert läßt die – in mancher Hinsicht fragwürdige – *Lcx Frisionum*, lassen auch die friesischen Schenkungen an Werden und Fulda deutliche ständische Differenzierungen, die Umrisse von Grundherrschaften und die Existenz von Hörigen erkennen ¹⁵. Aber es geht doch zugleich eine breite Kontinuität bäuerlicher Freiheit aus dem vorfränkischen in das christliche Friesland hinein ¹⁶. Die Karolinger brachten die Freiheit auf die Rechtsebene einer unmittelbaren Königsabhängig-

¹³ Vgl. A. E. Schönbach, Des Bartholomaeus Anglicus Beschreibung Deutschlands gegen 1240, *MIOG* 27, 1906, S. 72.

¹⁴ Vgl. Schmidt, *Studien* a.a.O., bes. S. 14 ff.

¹⁵ Ebd. S. 7; vgl. auch O. Postma, *De friesche kleihoeve*, 1934, bes. S. 102; Swart a.a.O. 171 ff.

¹⁶ Postma a.a.O. S. 102 rechnet, daß ca. die Hälfte der friesischen Schenkungen an Fulda aus Großgrundbesitz kamen; entsprechend hoch wäre das prozentuale Verhältnis grundherrschaftsfreier Bauern zu veranschlagen – vermutlich höher, da diese Leute sicher nicht so großzügig schenkten, wie vermögendere Grundherren.

keit, und sie war in der Folgezeit – wohl nicht zuletzt unter dem Druck der Normannenangriffe im 9. und noch im 10. Jahrhundert – von anziehender Kraft. Nicht, daß sie Unterschiede in der Besitzverteilung aufgehoben hätte: umfangreicheren Streubesitz in der Hand einer Familie gibt es auch im 10., im 11. Jahrhundert¹⁷. Doch darf man die differenzierten Besitzverhältnisse nicht als ökonomische Schauseite starrer ständischer Strukturen ansehen. Geistliche und weltliche Grundherrschaften bröckelten, und vor allem verlor sich die bäuerliche Hörigkeit – ein sehr allmählicher, in unserer Quellenarmut nur schemenhaft zu sehender, aber in seinen Ergebnissen offensichtlicher Vorgang: im hochmittelalterlichen Friesland kümmern nur noch Fragmente alter grundherrlicher Rechte; bäuerliche Abhängigkeit – durchaus verbreitet – ereignet sich jetzt zumeist in den Formen freier Pacht¹⁸. Gleichzeitig ebnet die Entwicklung ständische Rechtsunterschiede ein. Das höhere Wergeld, das nach der karolingischen *Lex Frisionum* für den *nobilis* gezahlt werden muß, ist den friesischen Rechtstexten des hohen Mittelalters mit ihren ausführlichen Bußtaxen unbekannt¹⁹. Der Begriff des *nobilis* zwar bleibt erhalten, aber es wäre verfehlt, mit ihm in jedem Falle die Vorstellung von einem herrschaftlich herausragenden Rechtsstatus zu verbinden²⁰. Er kennzeichnet Freiheit und freien Besitz, läßt sich aber nicht auf eine schärfer umrissene rechtliche und soziale Position projizieren. Adam von Bremen kennt *nobiles de Fresia viros*, die um 1040 – als *coniurati sodales* – mit ihren Schiffen aussegeln, das Nordmeer zu erkunden: da handelt es sich offenbar um große „Bauernkaufleute“, die – dank Viehwirtschaft abkömmlich – in eigener Regie und zu Gilden zusammengesgeschlossen Handel über See betreiben – den Typ des reichen Mannes in Friesland, dessen Lebensstil wenig gemein hat mit dem des gleichzeitigen *nobilis* binnendeutscher Verhältnisse²¹. Wohl aber paßt er in die Vorstellungswelt der „17 Küren“, in der die Friesen *nobilitatem et libertatem* vom Könige für Geld erkaufen können. Und wenn einige Generationen später in Rüstringen auch der besitzlose Mann, der ein Fehdegefolge sucht, in seiner Umgebung wirbt: *Ethelinga, folgiath mi*, dann redet er so sicher nicht auf Personen ein, die ständisch weit von ihm abgehoben sind, sondern auf Leute, denen er sich grundsätzlich gleichberechtigt, nur freilich im Besitz unterlegen weiß²².

¹⁷ Vgl. z. B. das „Verzeichnis des Erbguts eines Friesen“ in R. K ö t z s c h k e (Hrsg.), Die Urbare der Abtei Werden = Rheinische Urbare 2. Bd., Bonn 1906, S. 54 f., oder auch MG DD H III. Nr. 43 (1040 Mai 21): *predia... que Uffo et fratres eius in comitatu Rodulli tenere et possidere visi tuerunt... et quicquid de eodem predio est inter Emese et Laueke cum areis, edificiis, mancipiis...*

¹⁸ Daß „die weite Verbreitung der freien Pacht und die dadurch bewirkte Änderung der Besitzungen die Unfreiheit der grundherrlichen Bauern verwischt“ haben könne, vermutete schon S w a r t a a. O. S. 185.

¹⁹ Vgl. R. H i s, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, bes. S. 223 ff.

²⁰ S c h m i d t, Studien a.a.O. S. 25; Ph. H e c k, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, bes. S. 527 ff.

²¹ *Gesta Hammaburgensis eccl. pontificum*, ed. B. S c h m e i d l e r, SS rer. Germ., 3. Aufl. 1917, S. 276 ff.

²² B u m a – E b e l, Altfr. Rechtsquellen 1: Das Rüstringer Recht, Göttingen 1963, S. 88.

Der *nobilis*, der *etheling* gleicht sich im Friesland des 10., 11., 12. Jahrhunderts begrifflich ein in eine sozial breitere, mit gewissen Vorbehalten bäuerlich zu nennende Sphäre – die Sphäre der Freiheit „aller“ Friesen. Dieses „alle“ wörtlich zu nehmen, wäre zumindest voreilig. Es kann darin noch ebenso viel Anspruch stecken, wie tatsächliche Realität, und gemeint sind jedenfalls nur „alle“ die Friesen, die freien Besitz innehaben; die verallgemeinernde Vokabel schließt die Existenz unfreier Leute in Friesland nicht aus. Aber die Freiheit war doch wohl ein die friesischen Verhältnissen schon im 11. Jahrhundert beherrschendes Element und zugleich von eher rustikalem als – nach unseren Begriffen – adligem Charakter²³. Sie ist – wie die „17 Küren“ und die kaum viel späteren, ebenfalls in ganz Friesland überlieferten „24 Landrechte“ sie spiegeln – eine auf Königsherrschaft bezogene, unter Königsbann lebende Freiheit²⁴. Sie existiert in Ordnungsverhältnissen – oder beansprucht in ihnen zu existieren –, die wir noch immer gern mit dem abstrakten Schlagwort von der „Grafschaftsverfassung“ verfremden: sie anerkennt also gräfliche Rechte. Nur dürfen die Grafen – und unsere Rechtstexte sind da peinlich aufmerksam – nicht anders denn als des Königs „bevollmächtigte Boten“, als die Sachwalter allein seiner Belange ins Land kommen²⁵. Ihnen steht dann die Rechtsgemeinde der *liuda* gegenüber, der gleichberechtigten Genossen: scheinbar das Bild einer sozialen Gleichheit, der Adel nurmehr ein Merkmal kollektiver friesischer Rechtszusammengehörigkeit ist.

Die Quellen dieser Zeit der „17 Küren“ sind zu dürftig, um uns die soziale Wirklichkeit hinter den zusammenziehenden und idealisierenden Konturen der Rechtstexte deutlicher erkennen zu lassen. Hinweise immerhin geben gewisse – funktional orientierte – Angaben dieser Texte selbst. Als die einheimischen, dauernden Vertreter des Grafen, die Handhaber des Königsbannes, Sammler des Königszinses, Schützer des Gerichtsfriedens, Aufbieter des öffentlichen Heergefolges fungieren in den einzelnen – wohl Großkirchspielen entsprechenden – Gerichtsgemeinden Schulzen, *sculteti*; sie müssen von Haus aus über Macht und Ansehen verfügt haben, wenn sie sich durchsetzen wollten, Angehörige also von wirtschaftlich und politisch herausragenden Familien und Verwandtschaftskreisen gewesen sein²⁶. Aus dem späteren 12. Jahrhundert – relativ spät für die Schulzenzeit – hören wir von einer *nobilis matrona*, die Tochter eines *scultetus Ulbrand* im westerlauwerschen

²³ Adam von Bremen spricht von den Oestringern Mitte des 11. Jh.s als einer *barbaragens*: a.a.O. S. 184 f. – Anfang 12. Jh. wird im westerlauwerschen Friesland Heinrich von Norheim *a vulgaribus Fresonibus* erschlagen: Ekkehardi Uraugiensis *Chronicon universale*, MG SS VI, S. 225.

²⁴ Regionale Überlieferungen der „24 Landrechte“ sind u. a. ediert bei Buma – Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 1, 3, 4, 5. Vgl. auch N. E. Algra, *De tekstfiliatie van de 17 Keuren en de 24 Landrechten*, in: *Estrikken* Nr. XXXIX, Grins 1966; R. H. s., *Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte*, ZSRG Germ. Abt. 20, 1899.

²⁵ Schmidt, *Freiheitsüberlieferungen* a.a.O. S. 521.

²⁶ Zum Schulzen – fries. *skeltata* – vgl. Heck, *Gerichtsverfassung*, bes. S. 36 ff. Der häufig auch für den Schulzen gebrauchte Begriff *frana* läßt deutlich den ursprünglich herrschaftsabhängigen Charakter des Amtes erkennen.

Friesland ist; sie wurde verehrt *ut dominam*. Sie demütigte sich fromm zu Magdsdiensten – eine höchst auffallende Sache. Denn sie gehörte einer über den Durchschnitt hinausgehobenen, herrschaftlich anmutenden Sphäre an, die um das Amt des Schulzen ebenso lag, wie um die Familien, die dieses Amt trugen²⁷. Es ist schwer vorstellbar, daß vom Schulzen nur eine abgeleitete, vom Grafen geliehene Autorität ausging. Die Frage nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen seiner Position führt vage und vereinzelt zu Besitz, der mit dem Amt verbunden war; verallgemeinernde Schlüsse lassen sich daraus kaum ziehen²⁸. Man wird den Schulzen jedenfalls nicht nur in seiner Funktion, also als gräflichen „Beamten“ sehen dürfen, sondern zugleich – sozialgeschichtlich – als den ins „Amt“ geratenen Repräsentanten einer innerfriesischen Oberschicht, die auch durch Eigenbesitz und mitgebrachtes Ansehen für das Amt prädestiniert und ökonomisch genügend abgesichert war, es mit seinen Risiken zu tragen. Zu fragen bliebe, wie weit im Einzelfall der Titel des *scultetus*, seine Amtsbezeichnung eine tatsächliche Abhängigkeit von gräflicher Weisung überlebt hat²⁹. Sein Vorkommen muß nicht in jedem Falle sogleich ein Beleg für das Funktionieren der Grafschaftsverfassung sein, schon gar nicht in den Gegebenheiten des 13. Jahrhunderts³⁰. Noch unklar ist, wie weit mit der Wahrnehmung gräflicher oder vom Grafen abgeleiteter Funktionen oder auch nur mit der lokalen Macht einzelner Familien der Besitz von Burgen oder burgenähnlichen Befestigungen verbunden war. Allem Anschein nach gab es Burgen an Zentren gräflicher Macht – so in Jever³¹. Aber in welchem Grade fand die autochthone Sozialstruktur Ausdruck in Burgenbau? In einem Zusatz zur 16. der „17 Küren“ ist davon die Rede, daß der sächsische Ritter ins Land kommt und *man sleith and burga barnd*: sicherlich nicht nur eine wirklichkeitsfremde poetische Formel³². Jüngste und methodisch vorbildliche Arbeiten Hajos van Lengen machen die Möglichkeit handelsgünstig gelegener friesischer Burgen auch außerhalb gräf-

²⁷ *Gesta abbatum orti s. Mariae*, hrsg. A. W. Wybrands, Leeuwarden 1879 (künftig: Wybrands), S. 33 f.

²⁸ Graf Hermann von Ravensberg und seine Söhne schreiben 1217 *suis scoltetis vel reliquis officialibus, qui apud Borzhem et Lare... officia nostra tenent*: Ostfr. UB I Nr. 14. 1224 belehnt König Heinrich (VII.) Sophia von Ravensberg mit der Grafschaft in *Emesgonia* und überträgt ihr u. a. *curiam in Borcen* und *curiam in Lage*: ebd. Nr. 17. *curia* und Schulzenamt hängen hier – in Borssum und Leer – offensichtlich zusammen. Vgl. auch Buma – Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 1, S. 82 (Die alten Rüstringer Küren, 16): ein Priester oder *sceltata* oder jemand sonst, *ther en lengad god ion hovi hede...*

²⁹ Belege dafür bei Heck a.a.O. S. 148 ff.

³⁰ Heck a.a.O. sieht eine gradlinige Entwicklung vom Schulzen zum spätmittelalterlichen Häuptling. Vgl. auch W. Ebel, *Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland*, in: *Vorträge u. Forschungen*, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Geschichte, Bd. VII: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen* I, Konstanz-Stuttgart 1964, S. 305 ff., bes. S. 308.

³¹ Vgl. K.-H. Marschalleck, *Die Stadtkern- und Kirchengrabung in Jever*, in: *Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen*, hrsg. H. Jankuhn, I 1963, S. 257 ff.

³² Buma – Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 3, S. 92.

licher Machtzentren konkreter³³. Doch ist hier zur Zeit vor allem auf die Archäologie zu hoffen; sie könnte entscheidend helfen, das Idealbild der Rechtstexte von der Gleichheit der Freien zu differenzieren³⁴.

Hie und da kann eine Quellenstelle wie ein flüchtiger Lichtschein wirken, der örtliche Strukturverhältnisse in einem zufälligen Ausschnitt wenigstens andeutungsweise – und unsicher genug – aus dem Dunkel hebt. Im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts erzählt Bischof Adalbold von Utrecht (1010–1027) von der Abendmahlsscheu der *aquaticorum Frisonum* seiner Diözese³⁵. Er nennt keinen Ort; seine Geschichte ereignete sich im westlichen oder südlichen Friesland. *In quodam... vico* ermahnen die Priester das Volk zum Abendmahlsbesuch in der Kirche, stoßen aber auf einen vermessen gegenwirkenden Mann, *qui maior ceteris aderat*: er verkündet, lieber einen Becher Bier genießen zu wollen, *quam illud celestis epulum mensae*. Er spricht so nicht als irgendein vereinzelter Außenseiter, sondern in gefährlicher, grundsätzlicher Tendenz; er droht den Leuten: wer das Abendmahl empfinde, würde im gleichen Jahre sterben. Und alle hören auf ihn; ungebildet, erschreckt entziehen sie sich dem Tisch des Herrn. Der Vorgang ist von religionsgeschichtlichem Interesse: hartnäckig nachlebendes Heidentum³⁶. Uns geht es um die soziale Situation; der Mann, der da den Kirchenpriestern konkurrierend entgegentritt, steht offensichtlich in seinem Orte im Ansehen tieferen, magischen Wissens; man glaubt und folgt ihm. Er verfügt sich in die nächste Taberne, trinkt reichlich Bier und steigt dann betrunken aufs Pferd, um fortzureiten *cum suo armigero*: ein Mann von höherer sozialer Position, der hoch zu Roß vor der Kirche erscheint und nicht allein ausreitet, sondern sich von einem Kriegsknecht begleiten läßt. Der angesehene Gotteslästerer fällt dann, selbstverständlich, tot vom Pferd, wird aber dennoch in geweihter Erde bestattet, *quia maior erat villulae*. Er war der überragende Große seines kleinen Ortes, der bestimmende und mächtige Mann, auf den die Leute hörten – auch in sakralen Belangen. Seine und seiner Familie Ehre verlangt die ehrenhafte Bestattung. Bischof Adalbold erfährt die Geschichte und ordnet an, den Ungläubigen zu exhumieren. Aber das zu tun wagt niemand, *prae timore ipsius parentelae*; der Bischof muß persönlich eingreifen. In seiner Erzählung

³³ H. van Lengen, Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis späten 15. Jahrhundert = Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands Bd. 53, Aurich 1973, bes. S. 135 u. ö.; H. van Lengen, Die mittelalterlichen Burgen zwischen Dollart und Jadebusen, in: Ringwall u. Burg in der Archäologie West-Niedersachsens, hrsg. H. Ottenjann, Cloppenburg 1971, S. 19 ff., bes. S. 24 ff.

³⁴ Vgl. W. Reinhardt, Die Orts- und Flurformen Ostfrieslands in ihrer siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, in: Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. J. Ohling, Bd. I 1969, S. 201 ff., hier S. 252 f. – Nachzutragen ist hier der Hinweis auf die im gleichen Band S. 105 ff. von P. Schmid gegebene, für die Zeit bis zur Christianisierung Frieslands auch sozialgeschichtlich sehr instruktive Zusammenfassung des archäologischen Forschungsstandes: Die vor- und frühgeschichtlichen Grundlagen der Besiedlung Ostfrieslands nach der Zeitenwende.

³⁵ Gesta episc. Cameracensium, MG SS VII S. 472.

³⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang die *ritus paganicos* in den Marschen der Diözese Bremen, die Erzbischof Unwan (1013–1029) auszumerzen befiehlt: Adam von Bremen a.a.O. S. 108.

deuten sich die Wechselbeziehungen an: hinter jenem heidnischen Großen steht ein Verwandtschaftskreis, der Furcht einflößt – Basis seiner Macht und seines Ansehens. Aber die faktische, rechtlich nicht zu fixierende Abhängigkeit, die er bewirkt, existiert nicht eben nur in und dank äußerer Angst. Die höhere, in Vermögen und Verwandtschaft gegebene Macht schließt die Anerkennung eines tieferen, geradezu priesterlichen Wissens ein; der Mächtige ist zugleich der Weise seines Ortes. Wissen und Macht sind aufeinander bezogen, sind Sache bestimmter, ausgesonderter Familien; da die umwohnenden Leute – mögen sie nun persönlich frei oder unfrei sein – dies hinnehmen, anerkennen sie einen besonderen Adel als ein Element ihrer sozialen Struktur: einer weniger in rechtlichen Fixierungen, als vielmehr in den täglichen Lebens- und Bewußtseinsgewohnheiten stabilen Struktur.

Die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, daß jener *maior villulae* auch im Bereiche der Rechtsfindung in seiner Gemeinde von höherem Einfluß war. Der in besonderer Weise Rechtskundige, der Rechtsfinder in den friesischen Gerichtsgemeinden ist der *Asega*. Ihm kam es in jener mündlichen Welt zu, *to witande alle riuchta thing*, das Recht zu wissen und seine Überlieferung im Bewußtsein zu haben – auch natürlich die Traditionen vom Ursprung der friesischen Freiheit, so daß wir hier auf den sozialen Kreis stoßen, in dem sie recht eigentlich zu Haus waren³⁷. Das Recht kommt von Gott; die 3. der „17 Küren“ rückt denn auch den *Asega* in eine Wesensnähe zum Priester – Nachwirkung doch wohl eines älteren, heidnisch-sakralen Zusammenhangs von Rechtswissen und adliger Gottesnähe³⁸. Das Ansehen des *Asega* bestätigt sich in seiner Gerechtigkeit. Die 3. Küre verlangt von ihm, daß er unbestechlich sei – natürlichste Voraussetzung dafür mußte wirtschaftliche Unabhängigkeit, also Reichtum sein. Reichtum setzt sich um in Autorität: noch die lutherische ostfriesische Kirchenordnung von 1535 weiß, daß der Bauer keine Ermahnungen von jemandem annimmt, *he sy dan riker und mechtiger dan he*^{38a}. Reichtum und Ansehen bedingen einander und schließen beim *Asega* zugleich das Rechtswissen ein; es kann sich, wie der Besitz, durch die Generationen erben. Die friesische Sage von der Findung des Rechts erzählt, wie König Karl zwölf *forespreakan* aus den „sieben Seelanden“ nötigte, das Recht zu küren; ihr Sprecher ist ein Mann, *ther Ian Widekines slachte was, thi forma asega* – vom Geschlechte des ersten *Asega*, den man kennt. Dieser Rechtsprecher hat eine große, Ansehen der Rechtsweisheit durch die Generationenfolge stiftende Abstammung; er ist von Geburt her zum *Asega* vorgeprägt und schon in seinem Abstammungsansehen hochgesondert über die Leute, denen er das Recht spricht³⁹. Die Zwölf zusammen werden in einer vom König

³⁷ Über den *Asega* handelt die 3. der „17 Küren“, hier im fries. Text der Rüstringer (1.) Überlieferung zitiert: B u m a – E b e l, *Altfris. Rechtsquellen* 1, S. 34; H o e k – s t r a a.a.O. S. 84.

³⁸ Ebd. – Vgl. über den *Asega* W. K r o g m a n n, *Die friesische Sage von der Findung des Rechts*, ZSRG Germ. Abt. 84, 1967, S. 72 ff.; H e c k a.a.O. S. 47 ff.; R i c h t h o f e n, *Untersuchungen* II, 1 S. 456 ff.

^{38a} E. S e h l i n g (Hrsg.). *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, VII. Bd., II. Hälfte 1. Halbbd., Tübingen 1963, S. 386.

³⁹ Text der Sage bei K r o g m a n n, *Die friesische Sage*, a.a.O. S. 74 f.

erzwungenen, hoffnungslosen Situation der rettenden Begegnung mit einem göttlichen Dreizehnten gewürdigt, der ihnen allen gleicht: sie stehen im Charisma der göttlichen Herkunft des Rechts. Abstammung – damit Familie und Verwandtschaftskreis – und Rechtswissen sind aufeinander bezogen und heben in dieser Wechselbeziehung den *Asega* über den Durchschnitt. Wiederum wird man den Mann nicht nur von seiner Funktion her sehen dürfen. Er gehört zu einer sozial bestimmenden Schicht, in der die Fähigkeit zur Funktionswahrnehmung angelegt ist. Der 3. Küre gemäß soll er *ion da liodon*, vom Volke gewählt werden⁴⁰. Die Vokabel wählen, *ekeren*, sagt noch nichts über den Modus der Wahl. Vermutlich ist sie eher im Sinne einer Bestätigung zu verstehen: die Zugehörigkeit zu einem bestimmten sozialen Kreis, die Herkunft aus entsprechender Familientradition des Rechtswissens prädestiniert den *Asega*. Er steht nicht im Rahmen einer ständerechtlichen Aussonderung, wohl aber in der Anerkennung seiner sozialen Herkunft und seines Ansehens über den Leuten. Und seine Autorität ist – da er denn „gewählt“ werden soll – nicht von irgendwelcher höheren, königlichen oder gräflichen Herrschaft abgeleitet, sondern aus autochthonen Wurzeln vorgegeben: gesellschaftlichen Verhältnissen gemäß, in denen die nach außen manifestierte rechtliche Gleichheit „aller“ von einer tatsächlichen und anerkannten Ungleichheit der Macht und des Ansehens getragen und funktionsfähig erhalten wird.

III.

Rechtstexte formulieren Sollzustände – erst recht im Blick auf Gewalten, deren Antriebe und Absichten aus räumlich fremden und sozial andersartigen Motivbereichen kommen. Die hochadligen Inhaber der friesischen Grafschaftsrechte im 11., 12. Jahrhundert – so Billunger, Werler, Northeimer – hatten ein weit herrschaftlicheres und zugleich weniger königsbezogenes Verständnis ihrer gräflichen Rechte, als die Initiatoren der friesischen „Küren“; sie suchten sie zu Herrschaftserweiterungen zu nutzen⁴¹. Die Friesen reagierten mit schroffem Widerstand; um die Mitte des 11. Jahrhunderts griffen die Oestringer Bauern gegen den Billunger Bernhard II. *pro libertate* zu den Waffen; 1092 fielen Konrad und Hermann von Werl gegen die friesischen *Morsaten* im südlichen Ostfriesland; 1101 wurde Heinrich von Northeim im westerlauwerschen Friesland *a vulgaribus Fresonibus* erschlagen⁴². In jenen Jahr-

⁴⁰ Vgl. Anm. 37. Zur „Wahl“ auch W. Krogmann-W.-C. Kersting, Die friesische Vorstufe des „*Vetus Ius Frisicum*“, ZSRG Germ. Abt. 89, 1972, S. 45: Es sei anzunehmen, „daß ein schon Rechtskundiger gewählt wurde“.

⁴¹ Eine noch immer nützliche Zusammenfassung gräflicher Bemühungen in und um Friesland gibt I. H. Gosses, Friesische Geschichte, in: C. Borchling u. R. M u s s, Die Friesen, Breslau 1931, S. 77 ff., bes. S. 81 ff.

⁴² Vgl. die oben Anm. 23 zitierten Berichte Adams von Bremen und Ekkehard von Aura. Zu den *Morsaten* und den Grafen von Werl: J. Prinz, Der Zerfall Engerns und die Schlacht am Welfesholz, in: Ostwestfälisch-Weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. H. St o o b = Kunst und Kultur im Weserraum Bd. III, Münster 1970, S. 93.

zehnten konkretisierte sich das Feindbild vom *sareda riddere*. Der Schulze, der nach Sachsen geht, ihn zu holen – „den hohen Helm und den roten Schild“ –, soll sein Leben nicht mit Geld freikaufen dürfen, sondern im „Nordmeer“ ertränkt werden: er ist ein Verräter⁴³. Seine Funktion ist hier nicht mehr auf den Grafen bezogen, sondern auf die friesische Rechtsgemeinde und von ihr abhängig: von einem stärker gewordenen genossenschaftlichen Eigenwillen. Das Schulzenamt entgleitet – sicher nicht überall, aber doch in einigen Gebieten – gräflicher Autorität und wird möglicherweise hie und da durch „Wahl“ besetzt; mit der Zeit, hier eher, dort langsamer, kommt dann auch der Begriff Schulze außer Gewohnheit⁴⁴. Hinter dem Widerstand gegen die gräflichen Herrschaftsbestrebungen strafft sich die Eigenständigkeit der friesischen Gemeinden, verschieben sich die Positionen und Relationen der Ämter, von denen Friedenswahrung und Rechtsprechung ausgehen: die Entwicklung führt zu den Landesgemeinden, den *terrae* des 13. Jahrhunderts. In ihnen sind Rechtsprechung und Friedenswahrung zusammengezogen in den Ämtern der Grietmannen und *iudices*, östlich der Lauwers der *redieven*, lateinisch *consules* und *iudices*, die in ihren jeweiligen Kirchspielen aus dem Kreis der berechtigten Eigenerfden bestimmt werden; im Kollegium führen sie die Sache ihrer Landesgemeinden. *Per nos, eligendo iudices singulis annis, regimus gentem nostram*, rühmen sich die Oestringer im späten 13. Jahrhundert⁴⁵.

Die Begriffswechsel in der Verfassungsstruktur kennzeichnen eine Entwicklung zu herrschaftsunabhängiger friesischer Eigenständigkeit oder sind deren Konsequenz; sie können zugleich lebhafter gewordene soziale Vorgänge signalisieren. Ihr zu vermutender Zusammenhang mit solchen Vorgängen muß nicht von allenthalben gleicher intensiver Dichte gewesen sein; er hat die strukturellen Gegebenheiten modifiziert, östlich der Lauwers wohl stärker noch als westlich, ohne sie in der Tiefe zu verändern. Doch gewinnt allem Anschein nach die aktive Beteiligung an den *res publicae* auf dem Wege

⁴³ Emsiger Zusatz zur 16. gemeinfries. Küre: B u m a – E b e l , Altfries. Rechtsquellen 3, S. 92.

⁴⁴ Möglichkeit eines „Wahlrechts der Eingesessenen“ für das Schulzenamt: H e c k a.a.O. S. 39.

⁴⁵ Oldb. UB VI, Nr. 45; zur Datierung: F. B o c k , Friesland und das Reich, Emd. Jb. 33, 1953, S. 5 ff., bes. S. 10 f. – Zur Entwicklung der „Konsulatsverfassung“: A. S a l o m o n , Geschichte des Harlingerlandes bis 1600 = Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands Bd. XLI, Aurich 1965, S. 42 ff.; S c h m i d t , Studien a.a.O. S. 32 ff.; W. J a p p e - A l b e r t s , Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde in Westerlauwers Friesland, in: Anfänge der Landgemeinde (s. oben Anm. 30), S. 423 ff.; E b e l , Rechtsgeschichte der Landgemeinde, ebd. S. 305 ff. Ebel beurteilt die „Redjevenverfassung“ im Anschluß an Heck: es handele sich im Verhältnis zur Schulzenzeit „im wesentlichen nur um eine Veränderung des Sprachgebrauchs“: ebd. S. 308. Und gewiß: man wird aus gewandelten Begriffen nicht sogleich auf gewandelte Strukturen schließen dürfen. Aber ein Sprachgebrauch verändert sich doch nicht einfach „nur“ so, vielleicht, weil die Leute die gewohnten Begriffe langweilig finden. Begriffsveränderungen im Verfassungsbereich deuten zumindest auf Modifizierungen des politischen Bewußtseins, und jedenfalls sollte man nach dem Warum der Veränderungen fragen, statt genügsam das „Nur“ ihres Geschehens festzustellen.

zur sogenannten „Konsulatsverfassung“ eine größere soziale Breite; die friesischen Selbstzeugnisse demonstrieren jetzt erst recht einen genossenschaftlichen Charakter. Der verstärkten Tendenz zur landesgemeindlichen Autonomie korrespondiert ein intensiverer Landesausbau; er wurde möglich im Schutze des vollkommener gehandhabten Deichschlages. Während des 13. Jahrhunderts schließt sich der „goldene Ring um ganz Friesland“⁴⁶. Das Geschichtsbewußtsein liebt die Vereinfachung der Dinge auf das Großartige und Einmalige: so ist man immer wieder versucht gewesen, die Freiheit der Friesen in Wechselbeziehung zu ihrem Deichschlag zu feiern⁴⁷. Aber schon die Tradition dieser Freiheit reicht in ältere Zeit zurück, als der Deich. Nicht zu bestreiten ist freilich, daß der ständige Kampf gegen das Wasser im Küstengebiet nachbarliches Zusammenwirken forderte und so genossenschaftliche Gewohnheiten geläufiger machte und erweiterte. Eine Wechselwirkung von Deichbau und genossenschaftlichem – herrschaftsfeindlichem – Bewußtsein reflektiert sich etwa, wenn eine Fivelgoer Handschrift der „17 Küren“ überliefert, „daß wir Friesen alle Burgen verboten haben außer zwei Burgen. Die erste ist die Flußburg“, der Flußdeich, „die zweite ist die Seeburg“, der Seedeich⁴⁸. Mit den Deichen jedenfalls wird die wichtigste technische Voraussetzung des Landesausbaus und einer während des 12. und 13. Jahrhunderts gerade in den Marschen erheblichen Bevölkerungsverdichtung geschaffen; sie trägt die Farben wachsenden Wohlstands⁴⁹. Das Netz der Kirchspiele wird eng: Basis der Konsulatsverfassung. Der Bau steinerner Kirchen gerät in eine hohe, auch kleine Gemeinden mitziehende Konjunktur; er gedeiht an etlichen Orten zu Leistungen erstaunlich großen und edlen Stils⁵⁰. In ihnen gewinnt das Selbstgefühl vermögender Bauherren augenfällige Gestalt – das Selbstgefühl vermutlich auch dank der Bevölkerungsbewegung neu in den Ansehensbereich alter Schulzen- und Asegageschlechter aufgestiegener Fami-

⁴⁶ Vgl. die Rürtinger Rechtsüberlieferung: Das ist auch Landrecht, *thet wi Frisahagon ene seburch to stiftande ... enne geldene hop, ther umbe al Frisland lith*: Buma – Ebel, *Altfries. Rechtstexte* 1, S. 90. – Zur Entwicklung des Deichbaus neuerdings: H. Homeyer, *Der Gestaltwandel der ostfriesischen Küste im Laufe der Jahrhunderte*, in: *Ostfriesland im Schutze des Deiches* (s. oben Anm. 34) Bd. 2, 1969.

⁴⁷ Vgl. z. B. H. Aubin, *Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Nordseeraum*, ZSRG Germ. Abt. 72, 1955, S. 21: „Der Sinn für gemeinsames Handeln und das Eintreten für die Gemeinschaft ... ist an der Meeresküste durch das besondere große Werk der Deichbauten erweckt worden.“ H. Wiemann, *Vom friesischen Großreich bis zur Reichsgrafschaft Ostfriesland*, in: G. Möhlmann (Hrsg.), *Ostfriesland*, 1961, S. 78 sah im Deichbau den „Beginn der Zeit der berühmten und vielumstrittenen friesischen Freiheit“. H. Stob, *Landausbau und Gemeinde an der Nordseeküste*, in: *Anfänge der Landgemeinde* (s. oben Anm. 30) S. 365 ff. konstatiert S. 415 im „genossenschaftlichen Weg zur Gemeindebildung an der Küste“ eine „Verwandtschaft mit den gleichzeitigen Entwicklungen in den Städten“ und ist „versucht, Mauerbau hier und Deichbau dort ... miteinander zu vergleichen“.

⁴⁸ Buma – Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 5, S. 36.

⁴⁹ Dazu vor allem Stob, *Landausbau und Gemeinde* a.a.O.

⁵⁰ Vgl. dazu M. Meinz, *Der mittelalterliche Sakralbau in Ostfriesland* = Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands Bd. XLVI, Aurich 1966.

lien. So im ostfriesischen Brokmerland, einem Rodungsgebiet des 12. und 13. Jahrhunderts; Heinz Stoob hat die hier offensichtlichen Zusammenhänge zwischen Landesausbau und landesgemeindlicher, genossenschaftlicher Autonomie überzeugend dargestellt⁵¹. In seiner verständlichen Begeisterung für die gemeindeförmige Rodungsleistung der Brokmerleute übersieht er allerdings die tiefen, in die spätkarolingische Zeit zurückreichenden Freiheits-traditionen älterer friesischer Siedlungsgebiete; in entsprechend verzogener Perspektive konstruiert er einen „Einfluß“ des Brokmerlandes „auf die Entfaltung der Konsulatsverfassung in den benachbarten Seeländen“⁵². Tatsächlich war das Brokmerland in seinem Bemühen, eine streng genossenschaftliche Ordnung durchzuhalten, nicht das Vorbild der friesischen Konsulatsverfassung, sondern eben eine spezifische, von der Rodungssituation ausgehende Möglichkeit, sie zu praktizieren.

In einem gern zitierten Satz verbietet das Landrecht der Brokmerleute, der nach 1276 kodifizierte „Brokmerbrief“, den Bau von *burga and . . . mura and . . . hage stenhuis*: man versucht, das Gleichgewicht einer genossenschaftlichen Friedensordnung gegen die in ihren Bollwerken trotzen Eigenwilligkeit, die subjektive Rechtsbehauptung, die rasche Fehdelust einzelner Familien und Verwandtschaftskreise zu sichern⁵³. Ein im Brokmerlande vielleicht für einige Zeit erfolgreicher, in weiten Strichen der Marsch aber eher verzweifelter Versuch: der Landfriede hing am guten Willen derer, die von ihrem gesteigerten Ehrempfinden und ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen her am schnellsten und mit dem geringsten Risiko bereit waren, ihn zu brechen, die aber zugleich kraft ihres Vermögens und ihres Ansehens vor anderen in der Lage waren, ihn zu schützen⁵⁴. Unsere Quellen beginnen im 13. Jahrhundert breiter zu fließen; sie spiegeln weit zwischen Reichtum und Armut ausgefächerte Sozialverhältnisse. Zeugnisse einer Gesellschaft, die sich sperrt gegen *militares dignitates*, kennen sie keinen rechtlich ausgesonderten Adel; der *etheling* ist noch immer – oder kann noch immer sein – der bäuerliche Eigenerfde, der auf seinem *ethel*, seinem Erbgut sitzt⁵⁵. Die Vorstellung der erzählenden Quellen von den lokalen und regionalen *nobiles* schwankt allerdings in ihrer Dimension; etliche *nobiles* übersteigen deutlich den sozialen Durchschnitt⁵⁶. Die Maßstäbe der *nobilitas* fließen. Es gibt Personen und Familien, die edler, *nobilior* sind, als andere; sie ragen mit ihrem Vermögen, der Weite ihres Verwandtenkreises und Anhangs, mit ihrem Ansehen heraus⁵⁷. Sie sitzen auf großen, bevorzugt gelegenen Höfen, oft mit Zugang zum Wasser und Teilhabe am Handel und so auch in kontrollierender Position; sie halten sich Kriegsknechte, *armigeri* unter ihren „brotessenden Leuten“, und

⁵¹ A.a.O., bes. S. 407 ff.

⁵² Ebd. S. 410.

⁵³ B u m a – E b e l, *Altfries. Rechtsquellen 2; Das Brokmer Recht*, Göttingen 1965, S. 90.

⁵⁴ Vgl. S c h m i d t, *Studien a.a.O.*, bes. S. 45 ff., 59 ff.

⁵⁵ Vgl. Art. *ethel* bei van H e l t e n, *Zur Lexicologie des Altostfriesischen* S. 105 ff.

⁵⁶ Vgl. G o s s e s, *Hoofdeling a.a.O.* S. 11 f.: S c h m i d t, *Studien* S. 41 ff.

⁵⁷ S c h m i d t ebd. S. 46 f.

sie können sich turmartig-primitive Burgen, Steinhäuser bauen – dank der in immer breitere Gewohnheit kommenden Produktion von Backsteinen⁵⁸. Sie vor allem führen die zerrüttenden Fehden der Zeit; aber sie begegnen auch als die Stifter von Kirchen, gar Klöstern⁵⁹. Auf den Landesversammlungen treten sie als die bestimmenden Wortführer in Erscheinung, und hinter ihnen stehen ihre *cognati*, ihre *amici* und ihre *noti* – ein in seinen Dimensionen und seiner Stabilität schwankendes, durchweg lokal und auf Nachbarschaften begrenztes, aber nicht selten auch weiterreichendes Gefolge⁶⁰. So wirken sie als Konzentrations- und Zuordnungskerne der sozialen Struktur, und zugleich bilden sie in den meisten Landesgemeinden der Marsch den faktisch ausgesonderten Kreis, auf den sich der Wechsel der Konsulate, die Führung der öffentlichen Angelegenheiten verengt.

Wie weit man von derart vertikal durchgliederten Verhältnissen auf eine Kontinuität statischer gesellschaftlicher Schichtung von der älteren Schulzen- und Asegazeit her schließen darf, bleibt vorerst dunkel. Hinter einem beständig scheinenden Vordergrund sozialer Differenzierung können Familien absinken und neue aufsteigen; der Erfahrung, daß *edeling*e in ihrem Gute, ihrem Besitz *vorgaen*, muß die Möglichkeit des Emporkommens anderer zu wirtschaftlicher Macht und öffentlichem Ansehen entsprechen⁶¹. Dem Bevölkerungswachstum der Ausbauzeit dürfte eine in solche Richtung wirkende natürliche Dynamik innegelegen haben, zumal der Gegendruck ständerechtlicher Barrieren fehlte. Auch kann der Übergang zur Konsulatsverfassung – bei aller Vorsicht – durchaus als Konsequenz einer ausgedehnteren sozialen Mobilität verstanden werden; sie weitete hinter dem Schild des Widerstands gegen gräfliche Herrschaftsbestrebungen den in der älteren „Königsfreiheit“ vorgegebenen genossenschaftlichen Zusammenhang zur beherrschenden politischen Ordnung aus. Zudem sind die Zeugnisse eines bewußt gehandhabten oder geforderten jährlichen Wechsels der gemeindlichen Ämter als Spiegelungen kräftiger genossenschaftlicher Tendenzen nicht zu übersehen⁶². Doch war praktisch in den meisten Landesgemeinden die Zahl der zum Konsulat, zum Richteramt berechtigten Höfe und Besitzer mehr oder minder eng bemessen⁶³. Und der Gebrauch genossenschaftlich anmutender Amts- und Struk-

⁵⁸ G o s s e s a.a.O. S. 25 ff. – Zum Burgenbau im Emsigerland jetzt v a n L e n g e n , Geschichte des Emsigerlandes S. 273, 280; Harlingerland: S a l a m o n a.a.O. S. 65 ff.

⁵⁹ Vgl. R i c h t h o f e n , Untersuchungen II, bes. S. 585 ff.

⁶⁰ S c h m i d t , Studien S. 51 f.

⁶¹ Als *edeling de yn den goede synt vorgaen* definiert eine niederdeutsche Emsiger Fassung der „17 Küren“ den ihr sonst offensichtlich unverständlichen Begriff *lethslachte* (Liten): B o r c h l i n g , Niederdeutsche Rechtsquellen Ostfrieslands S. 15. Vgl. dazu auch H o e k s t r a , Siebzehn Küren S. 162 f.

⁶² Vgl. z. B. die Hunsinger Küren von 1252, B u m a – E b e l , Altfries. Rechtsquellen 4, S. 124 (§§ 25, 26), oder die Bestimmungen des Brokmerbriefs über das Redjevenamt, B u m a – E b e l , Altfries. Rechtsquellen 2 S. 20 ff. H e c k a.a.O. S. 200: „Die Dauer des Amtes betrug in ganz Friesland ein Jahr.“

⁶³ S c h m i d t , Studien S. 44; Entwicklung des Kreises der Ratgeber oder Richter im Emsigerland „zu einer Art Patriziat“: v a n L e n g e n , Emsigerland, S. 267; für das Harlingerland vgl. auch S a l o m o n a.a.O. S. 129.

turbegriffe – so wenig er ohne ein ihnen gemäÙes Bewußtsein zu denken ist – markiert nicht schon soziale Veränderungen zur Gleichheit hin; er kann sich ebenso dem Gewicht vorhandener sozialer Realitäten, also vertikalen Machtgliederungen anpassen. Soweit wir die Verhältnisse in den friesischen Landesgemeinden des 13. Jahrhunderts, vor allem in den Marschen zu übersehen vermögen, sind sie vielerorts geprägt von einer im Gewebe genossenschaftlicher Ordnungsvorstellungen deutlich erkennbaren Existenz herausragender, an der Spitze faktischer Abhängigkeitsgefälle stehender Geschlechter.

Unsere Quellen kennzeichnen deren Angehörige mit wechselnden Vokabeln als *potentes* oder *optimates*, als *meliores* und oft als *divites*⁶⁴. Gelegentlich ist von ihnen als den *prudentes*, den *wisesten* Männern eines Landes die Rede: so etwa dann, wenn es um die Formulierung von Landrechten geht⁶⁵. Daran sind die *prudentes*, ob nun gleichzeitig *consules*, *iudices* oder nicht, bestimmend beteiligt, und die *liude* akzeptieren, was sie verkünden; in ihrer *prudencia* lebt die von den Gemeinden anerkannte Tradition des Rechtswissens der alten Asega-Familien. Wiederum erscheinen Rechtswissen und Reichtum aufeinander bezogen; die *prudentes* eines Landes sind durchweg auch seine *divites*. Wo der rechtlich scharf abgrenzende Standesbegriff fehlt, kann das ökonomische Element als Unterscheidungsmerkmal um so stärker hervortreten; darum begegnen die *divites*, die *riken* so relativ häufig. Ihr Reichtum markiert im Bewußtsein ihrer Umwelt – und auch in ihrem eigenen Selbstverständnis – ihre soziale Position. In einer Sphäre, die sich stolz der Rechtsgewohnheit rühmt, fast alle Untaten mit Geld sühnen zu können, ist Wohlstand auch eine moralisch beruhigende, die Ehre in klingender Münze sichernde Existenzbasis; entsprechend fallen der tötenden Autorität öffentlicher Friedenswahrung in erster Linie arme Untäter anheim, sind Galgen und Rad die Endstationen vor allem solcher todeswürdiger Leute ohne ausreichendes Aufgebot an Eideshelfern, denen das Geld fehlt, den Hals freizukaufen oder einen gerichtlichen Zweikämpfer zu bezahlen und deren Hände das glühende Eisen der Unschuldprobe nicht ertragen⁶⁶. Einige Landrechte kennen freilich auch die Gefahr, daß Reichtum die Rechtsprechung manipuliert; sie setzen Strafen fest für den *redieven*, der „auf Bitten oder um Geld . . . ungerecht urteilt“ und sich nicht an des Landes Küre hält⁶⁷. Aber wo die Redjevenämter, die Konsulate in der sozialen Sphäre der *divites*, der *potentes* festliegen, kann sich in der Interpretation des Rechts auch eine Solidarität der großen Familien und ihrer Interessen entwickeln – zum Nachteil armer Leute. Es gibt wenigstens indirekte Hinweise darauf, daß in einigen Gebieten Protestbewegungen dagegen in Gang gekommen sind. So ergänzt man, wohl im späteren 13. Jahr-

⁶⁴ S. oben Anm. 56.

⁶⁵ So sind z. B. die Hunsingoer Küren von 1252 Küren der Äbte *and thera wisesta fon Hunesgena londe*: B u m a – E b e l, Altfries. Rechtsquellen 4 S. 118. Vgl. ähnlich *tha keran and tha doman wisera luida* des Fivelgo, Oldamts und der Menterwolder: Altfries. Rechtsquellen 5 S. 184.

⁶⁶ H i s, Strafrecht S. 193 ff.

⁶⁷ Vgl. z. B. die „alten Rüstringer Küren“, B u m a – E b e l, Altfries. Rechtsquellen 1, S. 82; Brokmerbrief ebd. 2, S. 20.

hundert, in Rürstringen das Landrecht – die „Rürstringer Küren“ – um etliche neue Küren, *nia kere*: da sie mit den klaren Bestimmungen beginnen, es solle dem armen Kläger vor Gericht eher Recht gesprochen werden, als dem Reichen, und der Redjeve, der den Armen solches verweigere, solle sein Amt verlieren, liegt es nahe, diese Zusätze als Ergebnis eines Drucks von unten zu interpretieren⁶⁸.

Nicht klar auszumachen ist, in welcher Intensität soziale Unruhe auf die gelegentlich zu größerem Stil gedeutenden Bemühungen einzelner Länder um ihren Landfrieden gewirkt hat. Im Norderland wurde 1277 die Friedenswahrung einem Dreierkollegium von *vredmannen* übertragen; wenn der Formulierung in den „Norder Annalen“ zu trauen ist, zogen zumal die *primores ac optimates Frisiae orientalis* Nutzen aus ihrer Tätigkeit⁶⁹. Dabei wäre an ungestörter sich abwickelnde Handelsgeschäfte – etwa mit Bremen – zu denken. Aber der Friede war nicht nur ein Interesse und schon gar nicht eine Dauersehnsucht der Reichen; ihrer Lebensweise und ihrem Ehrempfinden lagen Schwert und Fehde näher, als den kleineren und stärker in bäuerliche Eigenarbeit gebundenen Existenzen. Daher ist – neben geistlicher Friedensaktivität – durchaus eine breitere genossenschaftliche Tendenz zu vermuten, wenn sich 1278 die Männer im Hunsingo mit Eid verpflichten, vier Jahre lang keine Waffen zu tragen; allerdings halten sie ihre friedliche Selbstkontrolle nur zwei Jahre lang durch⁷⁰. Ob der Friede an sich, der vollkommene Verzicht auf Fehde dem Selbstverständnis der Zeit überhaupt als dauerhaftere Möglichkeit inneleg, steht dahin. Friede war ungestörtes Recht und insofern der genossenschaftliche Idealzustand für Leute, die sich des Besitzes solider Rechte scharf genug bewußt waren, um gegen ihre Schmälerung durch Mächtigerer schließlich mit Gewalt ihren Rechtsfrieden wiederherzustellen: so im Brokmerland Mitte des 13. Jahrhunderts, so im gesamten friesischen Gebiet der Diözese Münster – im Fivelgo, Reiderland, Emsigerland, Brokmerland – in den Jahren von 1271 bis 1276. Die allgemeine Erhebung gegen den überhand nehmenden Herrschaftsdruck der Mächtigsten unter den *potentes* dieser Lande, der weltlichen „Dekane“, war in erster Linie Sache der breiten bäuerlichen Mittelschicht⁷¹. Mit ihrem in der „Bischofssühne“ von 1276 besiegelten Erfolg drangen neue Männer und Familien in den Kreis der in den Landesgemeinden bestimmenden Gewalten auf, ohne indes die Strukturen und die sie kennzeichnenden Begriffe auf Dauer und grundsätzlich zu verändern⁷².

Derartige soziale Bewegungen zielten nicht etwa auf eine Neuverteilung der Besitzverhältnisse; Reichtum war kein moralischer Makel, sondern eine sachliche und selbstverständliche Gegebenheit. Und sie meinte nicht nur einen ökonomischen Zustand. Begriffsbedeutungen wie *divites* und *potentes* und

⁶⁸ B u m a – E b e l, Altfries. Rechtsquellen 1, S. 82.

⁶⁹ G. M ö h l m a n n (Bearb.), Norder Annalen. Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster in Norden 1271–1530 = Quellen z. Gesch. Ostfrieslands II, Aurich 1959, S. 30.

⁷⁰ Emonis et Menkonis Werumensium chronica: MG SS XXIII, S. 564.

⁷¹ v a n L e n g e n, Emsigerland S. 27 ff., S. 31 ff.

⁷² Ebd. S. 282.

prudentes können gewissermaßen ineinander überfließen; es deutet sich da für das Verständnis von „reich“ eine Ambivalenz an, die den äußeren Wohlstand auch als die Schauseite der Ehre eines Mannes, eines Verwandtschaftskreises sehen läßt. Ehre bestätigt sich im Ansehen bei den Leuten und würde mit ihm erlöschen. Und nicht nur der Haß auf den *dives*, der die Richter besticht, sondern auch Ansehen kann aus Reichtum wachsen – dann zumal, wenn er sich umsetzt in *liberalitas*, in Freigiebigkeit⁷³. Aber Ansehen kommt auch, mit Reichtum eng verbunden, aus der Größe und Bedeutung einer Verwandtschaft; ein Mann kann berühmt sein in seinen Freunden und Verwandten⁷⁴. Die *cognationes*, die *parentelae* bleiben im hochmittelalterlichen Friesland wichtigste Elemente des sozialen Gefüges; ihnen setzt sich dann ein weiterer, mehr oder minder größerer Anhang an. Und in der sozialen Sphäre der verwandtschaftsmächtigen Familien blühen die Tugenden, die Beifall weckend nach außen wirken, das Ansehen steigern und so zugleich die Machtstruktur stabilisieren helfen. Sie prägen sich dem erinnernden, an Vorbildern sich erbauenden Bewußtsein des einfacheren Volkes ein; so gab es im westerlauwerschen Ostergo zwei hervorragende Brüder, *horum fortitudinem et magnanimitatem vulgus adhuc solet cantibus attollere*⁷⁵. Es liegt darin eine tief in den Wertkategorien des Selbstverständnisses verankerte Anerkennung in adligen Tugenden hochgesonderter Vorbilder; der solcherart im allgemeineren Bewußtsein akzeptierte Mächtige bedarf noch keiner ständerechtlichen Absicherungen. Der Mächtige konnte in seinem Reichtum quälend wirken und Unwillen erregen und wird es oft genug getan haben; aber die Vokabel „reich“ konnte auch alle positiven Seiten seines Wesens, seine anerkannten Qualitäten zusammenfassen. Noch Ende des 14. Jahrhunderts rühmt ein Lied den Krummhörner Häuptling Folkmar Allena als einen Mann *ock also rike*, als äußere sich in dieser Eigenschaft alles, was er an siegreicher Macht und vorbildlichen Tugenden ausstrahlt⁷⁶. Wenn in der Einleitung einer Emsiger Überlieferung der „17 Küren“ von Christus als *thi rika Crist* die Rede ist, dann wahrlich nicht in einem ökonomisch-materiellen Sinne, sondern zur Bezeichnung jener göttlich höchsten inneren Kraft, in der Christus mächtig ist⁷⁷.

Die auffälligsten und gefeiertsten irdischen Tugenden freilich haben einen waffenrasselnden Klang – *fortitudo et audacia*⁷⁸. Eine enorme Kriegstüchtigkeit gehört zum Selbstbildnis der Friesen, zu den zentralen Merkmalen ihrer *nobilitas*, und friesische Kreuzzugsteilnehmer finden das Bewußtsein ihrer

⁷³ Vgl. z. B. die *liberalitas* des Propstes Herderich von Schildwolde, der bemüht ist, sich *per seculares gestus et mores* Ansehen und Anhang zu gewinnen: MG SS XXIII, S. 83; Schmidt, Studien S. 50.

⁷⁴ Ein Mann, *qui potens erat armorum et clarus amicis et cognatis*: Wybrands S. 36.

⁷⁵ Wybrands S. 34; Schmidt, Studien S. 71 f.

⁷⁶ Eggerik Beninga: *Cronica der Fresen*, bearb. L. Hahn, hrsg. H. Ramm = Quellen z. Gesch. Ostfrieslands IV, Teil I, Aurich 1961, S. 238.

⁷⁷ Buma-Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 3, S. 16.

⁷⁸ Vgl. z. B. den Ruhm der fries. *audacia* im sog. Karlsprivileg: Richthofen, Untersuchungen II, 1 S. 167 ff.

Waffenüberlegenheit vor allen Völkern der Erde bestätigt: so daß denn daraus bei einigen das von heimatlichen Traditionen überraschend abweichende Bestreben aufsteigt, mit der Ehre des Ritterschlages ausgezeichnet zu sein und sich gewaffnet *more militum regni Francie* demonstrieren zu dürfen. Ausgerechnet in dem Karl dem Großen zugefälschten, um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen sogenannten „Freiheitsprivileg“ der Friesen wird dieser Wunsch in der Form einer kaiserlichen Bestimmung formuliert⁷⁹. Als Voraussetzung der Ritterwürde fordert man einmal die Bereitschaft, ritterlichen Dienst zu leisten, zum anderen *substantia*: ausreichendes Vermögen. Eine friesisch verfaßte, gereimte Version umschreibt dies dahin, daß Ritter werden dürfe, *ther were sterik and rike* – der kriegerische Kraft mit Reichtum verbindet⁸⁰. Natürlich soll dieses friesische Rittertum zur höheren Ehre der friesischen Freiheit und ihres Adels erstrahlen und daher grundsätzlich jedem Friesen offen sein – wenn er nur jene Bedingung erfüllt und das nötige Vermögen mitbringt, das ihm die Instrumente und die Zeit für ein ritterliches Leben sichert. Darin aber gerade erweist sich der Wunsch nach dem Ritterschlag als Produkt eines bestimmten, sozial zu umgrenzenden, im Kreise der *divites* heimischen Selbstgefühls; es sucht einer Situation tatsächlicher Absonderung in Lebensstil und sozialer Position den sichtbar kennzeichnenden, weltläufig an die adlige Kreuzfahrgesellschaft angleichenden Rang zu geben. Man springt hier gedanklich über den eigenen Traditionsschatten – gewissermaßen auf einer aus der friesischen Innenwelt herausführenden Erlebnisbahn. Die Teilnahme an den Kreuzzügen war ja auch ein Ereignis intensiverer Außenweltbegegnung; da mochten sich denn in neu gewonnenen gesellschaftlichen und geographischen Erfahrungshorizonten heimische Vorurteile abschleifen, konnte sich das Bewußtsein einzelner über ererbte Denkgewohnheiten und Urteilsnormen hinausweiten, wurde eine ständische Identitätssuche vermögender Friesen möglich, die zur nivellierenden Anpassung an allgemeinere abendländische Konventionen strebte. Aber Friesland selbst war offensichtlich noch nicht anpassungsbereit; es gab der – sicher nur vorübergehend aufblinkenden – Ritterschlagstendenz noch keinen Raum⁸¹. Die ökonomischen Voraussetzungen freilich – und wohl nicht selten auch die tatsächlichen Gewohnheiten – eines von Friesen als „ritterlich“ verstandenen Lebens waren in den sozialen Strukturverhältnissen des friesischen Hochmittelalters durchaus gegeben: so daß der Widerstand gegen *militares dignitates* nicht nur bäuerlich-sozial, sondern gleicherweise auch freiheitsideologisch motiviert war⁸². Der Wunsch nach dem Ritterschlag wurde übrigens von Abschrift zu

⁷⁹ Dazu auch Schmidt, *Freiheitsüberlieferungen* a.a.O. S. 541 ff.

⁸⁰ Buma-Ebel, *Altfries. Rechtsquellen* 4 S. 116.

⁸¹ Sellon, *Ostringen u. Rüstringen* S. 30, wittert hinter der bei Bartholomaeus Anglicus bezeugten Ablehnung von *militares dignitates* geradezu einen „öffentlichen, landkundigen sozialen Konflikt“ mit den zur Ritterwürde strebenden *potentes*.

⁸² Als 1391 der Häuptling Ocko tom Brok ermordet wird, meint man in Lübeck zu wissen: Die Friesen haßten ihn, weil er Ritter geworden sei und *eren adel dar mede gekrencket hadde*: ihr kollektives Selbstgefühl. *Chroniken d. deutschen Städte* 26, S. 43.

Abschrift jenes „Freiheitsprivilegs“, in einem der geläufigsten friesischen Selbstzeugnisse also durch die Zeit geschleppt, ohne sich in konkrete Erfüllungen umzusetzen: Zeugnis vielleicht für die Hartnäckigkeit des ideologischen Vorbehalts in den friesischen Gemeinden, Hinweis aber auch auf die irrationale Möglichkeit des mittelalterlichen Selbstbewußtseins, ein Dokument als Symbol zu tradieren und sich in ihm zu feiern, ohne seinen Inhalt logisch zu verarbeiten und des Widerspruchs einer Formulierung zu den eigenen Wertvorstellungen inne zu werden.

Man mußte nicht Ritter sein, um in den friesischen Kirchspielen, Landesvierteln und Landesgemeinden Autorität zu haben, sondern reich – an Vermögen, an Verwandten und Anhängern, an Ansehen. Faktische Machtverhältnisse und genossenschaftliche Verfassungsprinzipien konnten sich aneinander anpassen. Aber wo die Genossenschaft nicht in der Lage war, auf Dauer die jeweiligen Machtkerne in ihrer Ordnung festzuhalten, mußte eine immer wieder aktuell werdende Spannung bleiben, an der das genossenschaftliche Prinzip letzten Endes ermüdete. In den Jahrzehnten um 1300 zeichnen sich in den lokalen und regionalen Umkreisen der *potentes* und *divites* herrschaftliche Strukturelemente immer eindeutiger unter der dünnen Begriffsdecke landesgemeindlich-genossenschaftlicher Ordnungen ab – vor allem in den Marschen und den Geestrandzonen mit ihrer relativen Bevölkerungsdichte, ihren differenzierenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, ihren Zugängen zur See⁸³. In einigen Landesgemeinden – so dem ostfriesischen Emsigerland, so dem Norderland – entwickelte sich die Konsulatsverfassung in dieser Zeit zum Herrschaftsinstrument einiger großer Familien, welche die lokalen Konsulate als ihren Besitz, ihr Erbe, ihr Recht handhabten; in die genossenschaftliche Verfassungsform drang herrschaftliche Wirklichkeit ein⁸⁴. Die Verfassung funktionierte recht und schlecht – und eigentlich immer nur temporär – über den Gesamtbereich der Landesgemeinden hin, solange und sofern die *potentes* in gemeinsamen Interessen zusammenwirkten; sie ging in offene Auflösung über, je schärfer sich die Rivalitäten der Mächtigen gegeneinander kehrten. Die Funktionen und Zuständigkeiten der Friedenswahrung und Rechtsprechung verloren darüber ihren genossenschaftlichen Zusammenhang, orientierten sich immer offener an den tatsächlichen Machtgegebenheiten und zogen sich auf die jeweiligen lokalen Machtbereiche, die Kirchspiele zumal und um die dort beherrschenden *potentes* als ihre Zentren zusammen. Der genossenschaftliche Begriff des *Redjeven*, des „Ratgebers“, wurde in diesen Gebieten beziehungslos und leer und kam zunehmend außer Gebrauch; seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts kennzeichnet der Begriff des „Häuptlings“ eine in anerkannte herrschaftliche Formen übergegangene Verfassungswirklichkeit.

⁸³ Vgl. van L e n g e n , Emsigerland S. 31 ff., 280; S a l o m o n , Harlingerland S. 134 ff.

⁸⁴ van L e n g e n ebd.; zum Norderland vgl. G. A g e n a , Eine Studie über die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Norderlands im 13. und 14. Jahrhundert, Selbstverlag 1962, S. 67 ff.

IV.

Der Häuptling taucht begrifflich, als *hauding*, zuerst in einigen friesischen Landrechten des 13. Jahrhunderts auf; er meint hier den „Anführer einer Prozeßpartei“, aber auch den Führer einer „Bande“, das Haupt eines Fehdezuges – allem Anschein nach zunächst eine vorübergehende, situationsbedingte, zeitlich begrenzte Funktion⁸⁵. Er kann auch auftreten als verantwortlicher Herr seiner *wonire*, besoldeter Kriegsknechte, die er in seinem Hause hält und in seine Fehden führt: da dann zweifellos einer der *divites* und *potentes*, die in der Lage sind, solche Gefolgsleute zu bezahlen⁸⁶. Der Häuptlingsbegriff gehört, seiner Herkunft nach, in ihre soziale Sphäre, in eine Wechselbeziehung von Führung und Abhängigkeit, zu Personen, die vermögend und mächtig genug sind, für andere zu sprechen, ihnen Schutz zu gewähren, sie zu verteidigen, und die dafür Dienst, Hilfe, Gefolgschaft verlangen und erwarten können. Die Voraussetzung des Schutzes ist Macht – schon während des 13. Jahrhunderts in etlichen Teilen Frieslands deutlich erkennbar verbunden mit der Verfügungsgewalt über ein schutzpendendes Gebäude, ein Steinhaus, ein eigenes *castrum* des Mächtigen oder auch eine Kirche⁸⁷. Mehrfach haben lokale *potentes* ihre Höfe nahe der Kirche oder suchen sie deren Nähe; sie bot als steinernes Gebäude einer Gemeinde oft die beste Verteidigungsmöglichkeit und dem Mächtigen des Ortes, so sie ihm offen stand, ein wichtiges, nicht selten wohl ein entscheidendes Machtzentrum⁸⁸. Noch im früheren 15. Jahrhundert stützen die Kirchspielhäuptlinge in Butjadingen ihre Herrschaft über die Kirchspielsleute auf den Besitz der Kirchen⁸⁹. Wo sie im Genossenschaftspatronat standen, bedurfte ihre militärische Nutzung der irgendwie herbeigeführten Zustimmung der Eigenerfden: so daß der Häuptling, der eine solche Kirche innehat, wohl durchweg von den Bauern als Ortsautorität anerkannt, durch ihr Einverständnis legitimiert ist⁹⁰. Ein relativ spätes Beispiel für den Zusammenhang von Verfügungsgewalt über die Ortskirche und lokaler Herrschaftsbildung zeigen einige Vareler Urkunden aus

⁸⁵ Vgl. B u m a - E b e l , Altfries. Rechtsquellen 2 (Einleitung) S. 12; G o s s e s , Hoofdeling a.a.O. S. 60 ff.; H i s , Strafrecht S. 90.

⁸⁶ G o s s e s a.a.O.

⁸⁷ Ebd. S. 78 ff.

⁸⁸ Vgl. für Emsigerland v a n L e n g e n , Emsigerland S. 280; für Harlingerland S a l o m o n S. 135 ff.

⁸⁹ Vgl. Oldb. UB II, Nr. 648; dazu jetzt: Albrecht Graf F i n c k v. F i n c k e n s t e i n , Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514, Diss. Bonn 1973, S. 102. Diese Arbeit liegt noch nicht im Druck vor; ich zitiere im Folgenden nach dem vom Verfasser zum Promotionsverfahren eingereichten Manuskript – dank der Liebenswürdigkeit, mit der er mir dieses Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

⁹⁰ Vgl. S a l o m o n , Harlingerland S. 136; v a n L e n g e n , Emsigerland S. 280. In Butjadingen ziehen die Häuptlinge offensichtlich auch die Güter und Einkünfte der Kirchen an sich: eine wichtige wirtschaftliche Machtbasis. Nachdem die Häuptlinge hier 1419 vertrieben und nun um Rückerstattung ihres Besitzes bemüht sind, weigert sich *dat land van Butejaden*, ihnen *der kerken und godeshusere renthe und gude* wieder einzuräumen: sie wurden nicht als Eigentum der Häuptlinge anerkannt. Vgl. Brem. UB V, Nr. 146 (1420 Apr. 26), dazu Graf F i n c k e n s t e i n S. 113.

den Jahrzehnten um 1400. 1386 vergleichen sich die *ghemenen kerspellede tho Varle* mit Graf Konrad II. von Oldenburg, gestehen seine geforderten *olde rechtikeit, rente unde brocke* in Varel zu und öffnen ihm *unse kerken und den torne* als Stützpunkte⁹¹. Vier der urkundenden Vareler Eingesessenen sind namentlich genannt; zwei von ihnen, Ilies und Wymer, siegeln für sich und die Kirchspielsleute: offensichtlich die herausragenden Autoritäten des Kirchspiels, aber noch nicht in der Lage, ohne Zustimmung der Gemeinde über die Kirche zu verfügen. Im Jahre 1400 erscheint dann Hayo Ilyssone als *hovetlink to Varle*, und 1419 bestätigen die Gebrüder *Ede, Ilies unde Gherolt, hovetlinge to Varle*, Kirche und Turm von Moritz von Oldenburg als dessen *opene slot* empfangen zu haben: von den Kirchspielsleuten ist jetzt nicht mehr die Rede; über Kirche und Turm wird allein zwischen dem Oldenburger und den Häuptlingen entschieden; die Gebäude sind als Herrschaftszentren des Kirchspiels voll in der Hand der Mächtigen, welche die Frage des Besitzrechts untereinander ausmachen⁹². Die Annahme des Häuptlingstitels fällt hier in die Zeit zwischen 1386 und 1400 – indirektes Zeugnis für einen Verzicht der Kirchspielsleute auf Mitsprache in den öffentlichen Angelegenheiten.

Die „Entstehung der Häuptlingsherrschaft“ in Friesland läßt sich sicher nicht auf nur eine Wurzel zurückführen, wie man es in älteren Theorien gelegentlich versucht hat – noch ohne Blick für die Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und Verfassungswirklichkeiten, gar zu eng befangen in statischen und institutionellen Vorstellungen⁹³. Die spätmittelalterliche friesische Herrschaftsbildung konnte aus mannigfachen Voraussetzungen wachsen, je nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten – auch etwa, wie bei den Abdena in Emden, aus der Wahrnehmung hier noch aktuell gebliebener gräflicher Rechte⁹⁴. Zugrunde indes lag der Entwicklung allenthalben jene lokale oder regionale Macht einzelner Geschlechter und Verwandtschaftskreise, die Friesland seit je sozial durchgliedert und auch die genossenschaftlichen Verhältnisse der Konsulatsverfassung weithin bestimmt hatte: Macht und Ansehen, in deren Wirkungsbereichen eine Realität von Schutz und Herrschaft, von Führung und faktischer Abhängigkeit gedieh. Sie übte auf die Dauer eine anziehende Kraft auch auf die genossenschaftlichen Verfassungsämter, die Konsulate, die sich dann auf die jeweils führenden Familien konzentrierten; man konnte die Berechtigung zum Richteramt übrigens auch, dank ökonomischer Überlegenheit, erwerben⁹⁵. Natürlich lag den Ämtern von vornherein ein Element der Herrschaft inne⁹⁶. Fraglich bleibt, mit

⁹¹ Oldb. UB II Nr. 492.

⁹² 1400: ebd. Nr. 540; 1419: ebd. Nr. 646.

⁹³ Knappe Zusammenfassung älterer Theorien bei S a l o m o n , Harlingerland S. 126 ff.

⁹⁴ v a n L e n g e n , Emsigerland S. 198.

⁹⁵ Vgl. z. B. UB Groningen u. Drente I Nr. 459: 1358 Juli 24 bekunden Herko Emmuma und andere *parrochiani* in Oldenzijl, *quod ius nostrum seculare . . . dictum retskip Alrico Sceltecumma, capitali yn Sondwere, . . . resignavimus, dedimus et tradidimus eternaliter et perpetualiter possidendum ac fruendum . . .*

⁹⁶ S c h m i d t , Studien a.a.O. S. 52.

welcher Realität es jeweils gegen die Existenz der Mächtigen erfüllt werden konnte, und entscheidend vor allem ist, daß jene *potentes*, welche die Konsulate auf Dauer an sich und ihre Familien zu binden vermochten, die Wirklichkeit von Herrschaft nicht erst aus ihnen gewannen, sondern von Haus aus mitbrachten und mit ihnen nurmehr legitimierend bestätigten. In ihrer sozialen Position waren die *potentes* als die herausragenden Spitzen eines bestimmten personalen und räumlichen Zusammenhanges weitgehend Häuptlinge, auch ohne schon diesen Titel zu führen. Wo die lokale Macht und das Konsulat in einer Hand lagen, war es dann eine Frage an das genossenschaftliche Bewußtsein der Bauern, ob sie ihren *potens* nun vor allem als den Ratgeber oder aber als den Häuptling verstanden. In dem Grade, wie der Häuptlingstitel in die Denkgewohnheiten drang, verfiel das genossenschaftliche Bewußtsein. Die Anerkennung der anderen, sich fügenden Leute machte den Häuptling zur öffentlichen Autorität, seinen Titel zum öffentlichen Verfassungsbegriff. Es gibt Übergänge, in denen der landesgemeindlich-genossenschaftliche und der herrschaftliche Sprachgebrauch sich mischten; so werden in der lateinischen Fassung des Emsiger Landrechts von 1312 die fünf herausragendsten, namentlich aufgeführten Personen des Emsigerlandes noch als *consules terrae Emesgonie* begriffen, während der friesische Text sie *riuchterar anda haudlingar* nennt – Richter und Häuptlinge⁹⁷. Und zweifellos ist diese Version den konkreten Strukturen der politischen Ordnungsverhältnisse näher, als der Terminus aus dem genossenschaftlichen Traditionsbereich. Im Norderland ist die öffentliche Gewalt seit dem späteren 13. Jahrhundert klar erkennbar auf wenige Familien konzentriert. Die Machthaber der drei Landesteile – der Realität nach Häuptlinge in den Bereichen, *ubi defendere possumus et debemus* – decken ihre Position noch im März 1367 mit dem Titel *advocatus*; im Juni gleichen Jahres nennen sie sich dann *advocati et capitales terre Nordensis*⁹⁸. Der Häuptlingstitel folgt der Wirklichkeit – einem hier lange angelegten Übergleiten der Konsulatsverfassung in Herrschaft – und bestätigt sie: Konsequenz der Bewußtseinsentwicklung. Und so weithin, in mannigfach modifizierten Formen und oft kleinräumigen, lokalen Zusammenhängen: die *consules* verschwinden, die Häuptlinge wachsen aus den Verhältnissen hervor und bleiben. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind vor allem im östlichen Friesland die landesgemeindlichen Ordnungen mehr oder weniger verblaßt, während sich die vielfältigen kleineren und größeren Herrschaftsbereiche der Häuptlinge immer schärfer als politische Einheiten abzeichnen.

Von seinen Trägern her gesehen bedeutet die allgemeine Anerkennung des Häuptlingstitels den Sieg eines herrschaftlichen, ja: schon eines ständischen Selbstgefühls. Die Entwicklung dahin wird vorangetrieben auch in gesteigerten Möglichkeiten der *divites*, ihren vielfach wohl aus Handelsteilhabe gewonnenen Reichtum in Land anzulegen und so gleicherweise wie durch kluge Heirats- und Familienpolitik ihren Besitz zu vermehren. Die bäuerliche Ausbauperiode

⁹⁷ R i c h t h o f e n , Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840, S. 182 f.

⁹⁸ *Ubi defendere possumus*: Ostfr. UB I Nr. 61; Titel: ebd. Nr. 104, Nr. 107.

des 12. und 13. Jahrhunderts hatte ihre Grenzen erreicht, und die Annahme liegt nahe, daß die wirtschaftlich widerstandskräftigeren *divites* die folgenden Stagnationsverhältnisse – noch ehe ihnen die Pest förderlich zu Hilfe kam – um so eher zu ihrem Vorteil zu nutzen verstanden, je vielseitiger sich ihre Erwerbsmöglichkeiten aufgliederten zwischen bäuerlicher Eigenwirtschaft, vor allem Viehzucht, Landverpachtung, Schutz und Förderung für handwerkliche Gewerbe – einige Häuptlinge begegnen als Ziegeleibesitzer –, endlich mittelbarer und dank eigener Schiffe unmittelbarer Beteiligung an der Frachtfahrt über See⁹⁹. Das lokale Häuptlingswesen blühte vor allem an den Zugängen zum Meer. Die zunehmende Verlandung alter Buchten und Tiefs zwang hier freilich mancherorts zu ökonomischen Verlagerungen ins Agrarische, öffnete unternehmender Initiative aber auch neue Möglichkeiten; so sind die Cirksena in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts führend am Ausbau des auf Neuland entstehenden Sielhafens Greetsiel beteiligt. Der Handelsort wird bald einer ihrer zentralen Sitze¹⁰⁰.

Indes gab es teilweise klaffende Unterschiede zwischen reichen und kleinen Leuten auch schon zur Konsulatszeit, und man würde sicher zu einseitig urteilen, sähe man das Häuptlingswesen allein als die Konsequenz des ökonomischen Aufstiegs einer bestimmten Schicht. Vielleicht sollte man das Aufkommen des Häuptlingsbegriffs nicht gar zu pauschal und jedenfalls nicht verallgemeinernd für den gesamten Bereich friesischer Häuptlingsherrschaften mit der Vorstellung vom Aufstieg verbinden. Wechselverhältnisse von Führung und Abhängigkeit durchgliederten auch bereits viele Landesgemeinden des 12. und 13. Jahrhunderts, und wenigstens in einigen Gebieten der Marsch bestätigt der Begriffswchsel vom Ratgeben zum Häuptling längst vorgegebene lokale Machtsituationen, in denen die Erblichkeit von Macht das genossenschaftliche Prinzip mit seinem grundsätzlichen Ämterwechsel wohl stets mehr oder weniger kräftig relativiert hatte. Bezeichnenderweise waren dies vor allem – wie im Emsigerland – Gebiete mit im späten Mittelalter besonders dicht gedrängten lokalen Häuptlingsherrschaften. Im traditionsjüngeren Rodungsgebiet des Brokmerlandes dagegen hatte man – von den günstigen sozialen Voraussetzungen der Ausbaueit her – die genossenschaftliche Ordnung anscheinend schärfer und bewußter durchhalten können. Hier boten sich örtlicher Machtentfaltung und damit einem lokalen Häuptlingswesen offenbar nur dürftige wirtschaftliche und personale Ansätze; die Häuptlingsherrschaft überwölbte dann, als sie schließlich zum Zuge kam, sogleich die ganze Landesgemeinde und erreichte in solcher relativen Großräumigkeit allerdings eine höhere Ebene des Aufstiegs und den Charakter einer grundsätzlicheren Neuerung¹⁰¹. Eine – wie immer nun begründete – Resignation des genossenschaftlichen Bewußtseins muß den Weg dahin freigegeben haben.

⁹⁹ Häuptlinge als Kaufleute: H. W i e m a n n, Studien zur Entstehung der Häuptlingsherrschaft, Emd. Jb. 42, 1962, bes. S. 28 ff. – Besitzverhältnisse der Häuptlinge im Emsigerland: v a n L e n g e n S. 134 ff. Ziegeleien: ebd. S. 273.

¹⁰⁰ Ebd. S. 162.

¹⁰¹ Brokmerland: W i e m a n n, Studien a.a.O. S. 53 ff.

Wenigstens in Andeutungen konkreter sehen wir einen entsprechenden Vorgang in Oestringen und dem Wangerland – dank einer später möglicherweise zwar manipulierten und in ihrer Zeitangabe fragwürdigen, inhaltlich aber doch überzeugenden Überlieferung¹⁰². 1359 *tota communitas non paruerunt iudicibus in Ostringia et Wangaria; tunc elegerunt iudices Edonem Wimken in capitaneum, et Edo subegit communitatem*. Er baut seine Burg in Jever, befestigt die Kirchen von Hohenkirchen und Schortens, baut mit den Harlingerländern die Friedeburg *contra raptores* und befriedet auch Rüstringen: *et tunc omnia in Rustringia et Wangaria in pace restituta sunt, et iudices cum tota communitate fecerunt fidelitatem et iuraverunt Edo Wimkem et suis sequacibus*.

Hier sind kompliziertere, länger dauernde Entwicklungen auf eine kurze Formel gebracht; daß die Verfassung in Rüstringen, Oestringen, Wangerland gewissermaßen von einem Tag zum anderen aus der überkommenen genossenschaftlichen in die neue herrschaftliche Struktur umgeschlagen sei, ist kaum anzunehmen¹⁰³. Die Ausgangsposition des Edo Wiemken, die Stationen seines Machtaufstiegs, die Vorgänge, in denen er sich dem Bewußtsein als die allein noch mögliche Instanz der Friedenswahrung aufdrängte, bleiben dunkel. Auch ist nicht zu erkennen, was denn konkret unter *tota communitas* zu verstehen sei. Der Wortlaut unserer Überlieferung könnte die Vorstellung eines Aufstands der Landesgemeinden gegen ihre *iudices* und so denn geradezu eines schweren sozialen Konfliktes suggerieren – nicht undenkbar für die Jahre nach der Pest und durchaus mit der Nachricht von 1354 zu vereinen, in Oestringen und Wangerland seien *gravissima et dura discordia* aufgewuchert¹⁰⁴. Edo Wiemken wäre dann Nutznießer einer allgemeinen landesgemeindlichen Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen geworden. Wahrscheinlicher bleibt vorerst, daß er mit seinen Interessen einbezogen war in Auseinandersetzungen der lokal Mächtigen und in ihrem Zusammenhang seine Macht Zug um Zug zur Wirkung bringen konnte: daß überhaupt der Landfriede von nicht mehr kontrollierbaren Fehden der größeren Geschlechter mehr und mehr zerfetzt wurde und die Autorität der Konsulatsverfassung entsprechend verfiel¹⁰⁵. Man wird sich dabei die *iudices* nicht eben nur als hilflos am Rande stehende Instanzen denken dürfen, die endlich ihrer

¹⁰² Es handelt sich um das Missale der Banter Kirche. Zum Quellenwert W. Sello, Die Häuptlinge von Jever. Ein Beitrag zur friesischen Territorial- und Verfassungsgeschichte, in: Oldb. Jb. 1919/1920, S. 1 ff., bes. S. 12 ff. Der hier zitierte Text ebd. S. 14. Vgl. auch A. Kappelhoff, Die Entwicklung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Ostfriesland und ihr Niederschlag in der Münzprägung, Emd. Jb. 46, 1966, S. 5 ff., bes. S. 42 ff.

¹⁰³ Vgl. in diesem Zusammenhang die an Kappelhoffs o. a. Aufsatz anknüpfende Kontroverse: J. A s c h, Gab es vor Edo Wiemken d. A. einen Häuptling in Jever?, Oldb. Jb. 65, 1966, S. 175 ff.; A. Kappelhoff mit gleichem Titel in Emd. Jb. 49, 1969 S. 46 ff.; J. A s c h, Die Anfänge der Häuptlingsherrschaft in Jever, Oldb. Jb. 68, 1969, S. 147 ff.

¹⁰⁴ Oldb. UB VI Nr. 54.

¹⁰⁵ Geschlechterfehde im Wangerland 1355: W. Sello S. 15.

Ohnmacht inne werden und nach dem großen Retter rufen: sie gehörten selbst der Sphäre der Mächtigen und ihrer Fehden an. Aber der Zusammenhang der Landesgemeinden löste sich nicht – wie weitgehend im Emsigerland – in einzelne Häuptlingsherrschaften auf; er blieb dem Bewußtsein, und allem Anschein nach gerade dem Bewußtsein der Schicht, aus der die *iudices* kamen, als eine nötigende Kraft, eine Selbstverständlichkeit gegenwärtig. Er war der Raum des zu erstrebenden Landfriedens, und vor dem Hintergrund seiner andauernden Aktualität vollzog sich das Scheitern der *iudices*, die Wahl des Edo Wiemken in *capitaneum* – wie auch immer diese „Wahl“ nun im einzelnen zu interpretieren sein mag. Die Konsulatsverfassung erweist sich dabei als ein relativer Wert gegenüber dem absoluteren Wert des Landfriedens. Aus den örtlichen Verhältnissen, der Gewöhnung an die lokale Gewalt einzelner Mächtiger und ihrer Familien war die Denkmöglichkeit ins Bewußtsein gewachsen, die Wahrung des Landfriedens der Macht eines einzelnen anzuvertrauen – sicher nicht von heute auf morgen, sondern sehr allmählich. Und neu war weniger die Tatsache von Herrschaft und Abhängigkeit an sich, als vielmehr ihre Projektion auf den Gesamtbereich einer Landesgemeinde. Doch sie war eine Möglichkeit, welche die friesische Struktur- und Bewußtseinsentwicklung zur Mitte des 14. Jahrhunderts hin anbot, wenn nicht gar aufdrängte – vorgebildet eben in einer langen Gewohnheit lokaler Machtkonzentrationen und Abhängigkeitsgefälle.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kam der Häuptlingstitel allgemein in Mode – ausgenommen viele Kirchspiele der inneren Geest, in denen die sozialen Verhältnisse anscheinend seit je ausgeglichener waren und genossenschaftliche Elemente sich mangels gesellschaftlicher Dynamik länger halten konnten: entwicklungsarme wirtschaftliche Zustände konservieren. Hier lag dann – so im Auricherland, so im südlicheren Ostfriesland – eine ungestörte Ausdehnungsmöglichkeit zu großräumigerer Häuptlingsherrschaft¹⁰⁶. Teilweise eng dagegen drängten sich die Häuptlinge in den Marschen. Der Häuptlingstitel signalisiert Herrschaft und reflektiert ihre Anerkennung; seine Annahme war offenbar zunächst ein Vorgang, in dem subjektives Ermessen und öffentliche Zustimmung einander begegneten – sie war nicht von vornherein an genormte Voraussetzungen und bestimmte Rechte gebunden. Mancherorts mochte der Besitz eines kleinen Steinhauses, eines Turmes genügen, daß sich sein Inhaber als *capitaneus* oder *capitalis* bezeichnete, und in Esenshamm im Stadlande tritt 1367 eine ganze Gruppe von *capitanei* auf: als habe hier ein großbäuerliches Prestigebedürfnis ansteckend gewirkt¹⁰⁷. Die Behauptung des Titels war dann zweifellos abhängig von der – meist in den Verhältnissen vorgegebenen, teils erst zu beweisenden und durchzusetzenden – Fähigkeit seines Trägers, öffentliche Gewalt in anerkannter Weise zu praktizieren. Die Herrschaft stabilisierte sich in der Zuordnung zu ihr. Schutz und Friedens-

¹⁰⁶ Auricherland: Wiemann, Studien a.a.O., bes. S. 61 ff.; südl. Ostfriesland: H. Wiemann, Studien zur Häuptlingsgeschichte im Lengener-, Mormer- und Overledingerland, Emd. Jb. 46, 1966, S. 111 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Oldb. UB II Nr. 426. Dazu Graf Finckenstein a.a.O. S. 100.

wahrung waren, verbunden mit der Rechtsprechung, die positiven Elemente, die vom Häuptling über seinen Machtbereich ausgingen; sie berechtigten ihn, Heerfolge, Burgdienste, Erntehilfen und bestimmte Abgaben von seinen Bauern zu verlangen¹⁰⁸. Die Rechtsprechung blieb auf das überkommene Landrecht bezogen, und die Wechselbeziehung zwischen Häuptling und Bauern spielte grundsätzlich wohl in den Formen eines Vertragsverhältnisses. So jedenfalls vom Bauern her gesehen; im Bewußtsein der Häuptlinge dagegen formulierten sich die Herrschaftsbefugnisse und -bereiche vielerorts zu „Herrlichkeiten“, die sie kraft ihres Standes und Besitzrechtes innehatten. Faßten sie bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre personale Abhängigkeitszone – Verwandte, Freunde, abhängige Bauern gleicherweise – in Begriffe wie *Fliuta* oder *secta* oder auch *mihi adherentes*, so begannen sie nach der Jahrhundertmitte von ihren *subditi*, ihren *undersaten* zu sprechen¹⁰⁹. Der Häuptling ließ den alten, freien Hausmann ständisch hinter sich zurück; *husman* und *undersate* wurden für ihn auswechselbare Vokabeln. Entsprechend modifizierte sich der Häuptlingsbegriff – seit seinem Aufkommen Ausdruck eines herrschaftlich orientierten Selbstgefühls – vollends zum abgrenzenden adligen Standesbegriff; er bezeichnete den Adelsberuf der Herrschaft. Die Möglichkeiten seiner Verwendung fächerten sich auf zwischen Machtrealitäten von recht unterschiedlicher Reichweite – vom kleinen Bauerschafts- und Ortsgewaltigen über den Häuptling, den eine ganze Landesgemeinde als ihren „Verweser“ annimmt, bis endlich zum *hovetling in Oestvressland*, der ein Bündel von Herrlichkeiten und alten *terrae* in seiner Herrschaft zu verklammern sucht: Projektionsmöglichkeiten des einen Titels auf gewachsene, ererbte, gekaufte, eroberte, übertragene Herrschaft von verschiedenartigster Dimension. Sie zeigen, wie geistig ungegliedert und archaisch sich die friesischen Machtverhältnisse um die Wende zum 15. Jahrhundert noch schichteten; sie lassen aber auch die Dynamik erkennen, die dem Häuptlingswesen innelag.

Ungehemmt von verlassenen genossenschaftlichen Bindungen und noch nicht kanalisiert in feudalen Verhaltensnormen, durchzog ein oft robustes, gelegentlich grausames Streben nach Herrschaftsrechten und Besitztiteln die ostfriesischen Jahrzehnte um 1400. Widzel tom Brok und Folkmar Allena übertrugen 1398 dem Holland beherrschenden Herzog Albrecht von Bayern all ihren Besitz; dazu rechnet ihr gespannter Ehrgeiz auch jene Lande, *de wy... noch vercrigen ende becraftygen sullen*¹¹⁰. Als legitimes Besitzrecht konnte auch Herrschaft gelten, die Häuptlinge *myt dem swerde befuchten unde ghewonnen* hatten¹¹¹. Machtstreben tritt hier, trotz aller Legitimierungsversuche, in einer rohen Ursprünglichkeit zutage – so bei den tom Brok, die

¹⁰⁸ van L e n g e n , Emsigerland S. 273 ff.

¹⁰⁹ Ebd. S. 33; Graf F i n c k e n s t e i n S. 101. – Zur *Fliuta* auch S c h m i d t , Studien S. 49 f.; G o s s e s , Hoofdelling S. 65 ff.; H i s , Strafrecht S. 68 ff. Gar zu starr und statisch interpretiert die *Fliuta* G. T e s c h k e , Studien zur Sozial- und Verfassungsgeschichte Frieslands im Hoch- und Spätmittelalter = Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands Bd. XLII, Aurich 1966.

¹¹⁰ Ostfr. UB I Nr. 167.

¹¹¹ Ostfr. UB I Nr. 513.

als erste Häuptlingsfamilie weit über die in den landesgemeindlichen Zusammenhang überkommenen Bewußtseinshorizonte hinauswachsen. Keno Hilmerisna legt dafür den Grund, als er – von Haus aus einer der Großen im Norderland – die Position eines *capitaneus* im Brokmerlande gewinnt¹¹². Die bäuerlichen Brokmannen verstanden seine Funktion der landrechtsgebundenen Friedenswahrung in den Grenzen ihrer alten Landesgemeinde; für ihn selbst und seine Nachkommen bedeutete sie einen erblichen Besitztitel neben anderen außerhalb des Brokmerlandes. Sein Sohn Ocko I. tom Brok trägt Herzog Albrecht 1381 zu Lehen auf *van mynen eygenlicken goede... eerst Broeckmerlant, Aurekerlant, twe burgen in Olderse mit allen haren tobehoeren, die burge in Suderhusen, in Loppersem, in Syrcwerem, in Kanenghusen mit haren thobehoeren, den toern ende de kercke van Noerdenhoven*: die öffentliche, richterliche Gewalt über zwei Landesgemeinden und etliche Burgen in der Krummhörn und im Norderland mit zugehörigen lokalen Herrschaftsrechten – Besitztitel von verschiedenartiger Herkunft und Legitimierung, zusammengefaßt aber als *eygenlickes goed*, Eigentum des Ocko tom Brok, auf ihn und seine Erben bezogen, daher durch ihn und seine Familie auszubauen und zu vermehren, im Zuge einer Politik, die von der Triebkraft des dynastischen Ehrgeizes gespeist wird¹¹³. Dem dynastischen Selbstverständnis der tom Brok war der alte, eher defensive landrechtliche Personal- und Raumzusammenhang von Brokmerland und Auricherland nur noch von relativem Belang: eingeordnet dem absoluten Wert expansiver dynastischer Machtausweitung. Erst in den großräumigen Horizonten eines weit über lokale Dimensionen hochstrebenden, herrschaftlichen Bewußtseins, oberhalb der bäuerlichen Vorstellungswelt, wurde dann Ostfriesland als territoriale Möglichkeit denkbar; nur in solchen herrschaftlichen Horizonten konnte es politisch entstehen. Die Macht, die Autorität der tom Brok strahlt im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts – mehr oder weniger intensiv – über das ganze östliche Friesland aus: darin in der Tat, in solcher territorialen Dimension von Herrschaft, gewinnt das Häuptlingswesen einen gewissermaßen revolutionären Zug. Die Entwicklung dahin war alles andere als notwendig und zwangsläufig¹¹⁴. Aber sie war als Möglichkeit auch in der kleinräumigen Konzentration öffentlicher Gewalt auf eine herausragende Familie, in der Anerkennung von Herrschaft als erblichem Besitzrecht, in einer daraus folgenden Befreiung dynastischen Denkens aus genossenschaftlich-gemeindlichen Bindungen angelegt; insofern ist der Häuptling die sozialgeschichtliche Voraussetzung Ostfrieslands. Überkommene ideologische Urteilkategorien der Friesen fielen in der sozialen Sphäre der tom

¹¹² Er ist 1371 zuerst so genannt: *W i e m a n n*, Studien a.a.O. S. 60.

¹¹³ Ostfr. UB I Nr. 144.

¹¹⁴ Wenn H. Reimers, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Bremen 1925 – eine Darstellung der Geschichte Ostfrieslands, deren Popularität bis heute nicht übertroffen ist – von „den Einigungsbestrebungen der tom Brok“ sprach (S. 86), dann suggerierte er die Vorstellung, Ostfriesland sei von „Volkstum“ und „Stammesgefühl“ her gewissermaßen dank seiner Natur zur Einheit vorbestimmt gewesen: ein harmonisierendes Geschichtsbild, das der Prüfung an den politischen und gesellschaftlichen Realitäten nicht standhält.

Brok ab wie alte Kleider; so kehrte Ocko I., Erbe des Keno Hilmerisna, unbekümmert zum Ritter geschlagen aus Italien heim, demonstrierte er sich seiner Umwelt vorurteilsfrei als „Ritter“ und „Herr“¹¹⁵. Offensichtlich hatte ihn sein Vater auf den unkonventionellen Weg ritterlicher Bildung ins Ausland geschickt; er kam zurück, das Vorbild altkonsolidierter Fürstenherrschaft vor Augen. Politisch rechnend, bediente er sich des taktischen Instrumentes der Lehnsauftragung seines Herrschaftsbereiches an den fernen Albrecht von Holland, an fremde Herrschaft also; auch begann er, seine Identität in fürstlichen Sinnzeichen kundzutun¹¹⁶. Die tom Brok wuchsen in ein landesherrliches Selbstbewußtsein. Ocko II. heiratet eine Tochter aus dem altetablierten Oldenburger Grafenhouse, und als er 1426 seine Herrschaft gegen Focko Ukena behaupten muß, kommen ihm der Erzbischof von Bremen und ein halbes Dutzend Grafen bis zum Rietberger und zum Tecklenburger zu Hilfe – ein adlig funkelnder Kriegszug, der die Standeshöhe widerspiegelt, die das Haus tom Brok faktisch erreicht hatte¹¹⁷.

V.

Die tom Brok waren im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts nicht allein auf dem Wege, Häuptlingsherrschaft in einen landesherrlichen Umfang und Stil zu dehnen. Zunächst noch von ihnen abhängig und in ihrem Schatten, bereitete

¹¹⁵ Vgl. z. B. Ostfr. UB I Nr. 136. – Daß Ocko sich der Problematik seines ritterlichen Ranges in seiner Heimat bewußt war, verrät die moralisch rechtfertigende Arenga einer 1376 von ihm gemeinsam mit zwei anderen Häuptlingen für die Nonnen zu Dykhusen ausgestellten Urkunde: *Cum divina providencia potissimum ut arbitramur hanc ob causam nos militari gladio succingi disposuerit ac in sua eternali previsione ordinaverit, ut pupillos et orphanos necnon loca sacra . . . protegamus, eosdem cum singulis attinentiis mucrone nostro iniuriatoribus ab omnibus viriliter defensando . . .* Ostfr. UB II Nr. 1693.

¹¹⁶ Vgl. dazu auch K a p p e l h o f f, Hoheitsrechte a.a.O., bes. S. 14 ff. Kappelhoffs Vermutung, die Kronen im Wappen der tom Brok könnten auf einen „königlichen bzw. kaiserlichen Auftrag“ der Herrschaftsübung deuten, erscheint freilich allzu konstruiert. Eher sind die Kronen – was auch Kappelhoff nicht ausschließt – Anspielungen an das sog. Karlsprivileg, das dem friesischen Ritter vorschreibt, zum Zeichen seiner Freiheit *corona imperialis* im Schilde zu führen: S c h m i d t, Freiheitsüberlieferungen a.a.O. S. 543; K a p p e l h o f f a.a.O. S. 15 f. Die Wappengestaltung der tom Brok wäre dann als ein Versuch zu interpretieren, Herrschaft aus friesischen Traditionen zu legitimieren.

¹¹⁷ Die zeitgenössische Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling, Chroniken der deutschen Städte Bd. 37, hebt im Zusammenhang ihres Berichts über die „Reise“ des Erzbischofs Nikolaus *mit soes landesheren* ausdrücklich hervor: *Juncher Ocken vrouwe was dochter juncher Mauricius van Oldenburch, unde ere moder was hertogen Berndes unde hertogen Hinrikes suster van Brunswick und Luneborch*; a.a.O. S. 228. Vgl. auch Ertwin Ertmans *Cronica episcoporum Osnaburgensium*, Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 1, S. 145, wo von Focko Ukenas Untreue gegen Keno(!) tom Brok *et nobilem dominam N. N. filiam . . . comitis in Oldenborch* die Rede ist. Vgl. unten Anm. 138.

Focko Ukena von Leer im südlichen Ostfriesland seinen Aufstieg vor¹¹⁸. In Rüstringen, Oestringen, Wangerland behauptete Sibet Lubbenson Ansprüche und Realitäten der Herrschaftsposition seines Schwiegervaters Edo Wiemen¹¹⁹. Und auch in den kleinen *terrae* Butjadingen und Stadland trieb die Entwicklung zu Ansätzen einer den jeweiligen Landesverband übergreifenden Macht einzelner^{119a}. Dennoch war es gerade hier, in Butjadingen, möglich, daß 1402 *radghevers unde de ganze menheyt* einen Vertrag mit der Stadt Bremen schließen: als stehe die Konsulatsverfassung noch in anerkannter Autorität¹²⁰. Der Vertrag gehört in den Zusammenhang der das Spätmittelalter durchziehenden Bemühungen Bremens, die Unterweser von Störungen des Handels freizuhalten; er zielt gegen die Butjadinger Häuptlinge und läßt entsprechend das Auftreten von *radghevers* und *menheyt* als Vertragspartner als eine situationsbedingte Erscheinung erkennen: in diesen genossenschaftlichen Verfassungsbegriffen stellt sich eine den Häuptlingen feindliche, von Bremen genutzte Gegenpartei dar¹²¹. Ihre Selbstbezeichnung reicht nicht aus, eine irgendwie unterhalb der Häuptlingsherrschaften fortdauernde reale Kontinuität der Konsulatsverfassung in Butjadingen zu folgern; wohl aber bezeugt sie eine Kontinuität der genossenschaftlichen Verfassungstradition im Bewußtsein der Beteiligten. Das Häuptlingswesen hat in solchem Bewußtsein noch keinen soliden und prägenden, andere Vorstellungen auf Dauer überdeckenden Stellenwert gewonnen; die Konsulatsverfassung lebt weiter als eine latente, hier nun also – zunächst flüchtig – vom Bremer Interesse aktualisierte politische und soziale Gegenposition zu den Häuptlingen: als eine noch nicht in Häuptlingsherrschaft erstickte Möglichkeit der politischen Selbstidentifikation. Von wachhaltender Wirkung konnte dabei auch die tatsächliche Verfassungskontinuität der Ratgeber im nahen Lande Wursten sein; das rechte Wesermündungsufer lag den Butjadingern nahe genug, daß sie das Wurster Vorbild nicht aus dem Blick verloren¹²².

Butjadingen und das Stadland gehörten in die unmittelbare Interessensphäre der Bremer Stadtpolitik; die Verhältnisse in diesen Gebieten müssen daher nicht von vornherein als typisch für eine gesamtfriesische Situation im frühen 15. Jahrhundert angesehen werden. Aber die Manipulationen, mit denen Bremen in Butjadingen eine genossenschaftliche Gegenposition zu unangenehmen Häuptlingen aufzubauen suchte, bedurften eben doch einer vorgegebenen Bewußtseinsbereitschaft. Sie war vor allem wohl in der gehobeneren bäuerlichen Schicht zu finden, in Familien, die nicht zu Häuptlingspositionen hatten aufsteigen können und schon deswegen in besonderer Empfindlichkeit des Selbstgefühls gegen Häuptlinge lebten¹²³. Und nicht nur in Butjadingen;

¹¹⁸ van Lengen, Emsigerland S. 76.

¹¹⁹ W. Sello, Häuptlinge von Jever a.a.O. S. 19 ff.

^{119a} Graf Finckenstein a.a.O. S. 109 ff.

¹²⁰ Brem. UB IV, Nr. 290.

¹²¹ Graf Finckenstein S. 39.

¹²² Vgl. G. von der Osten, Untersuchung der alten Verfassungsgeschichte Wursterfrieslands, in: Jb. d. Männer vom Morgenstern 18, 1920.

¹²³ Vgl. auch Graf Finckenstein a.a.O. S. 115 ff.

in der Spätzeit der tom Brok wird auch in deren ausgedehnter, nach 1413 gar bis ins westerlauwersche Friesland tendierender Einflußzone eine Empfindlichkeitsgrenze erkennbar, die der Häuptling in seinem Verhältnis zu den bäuerlichen Gemeinden nicht überschreiten konnte, ohne eine Gegenbewegung zu provozieren. Die ausgreifenden und gefährlichen Machtambitionen der tom Brok – nur wenige von ihnen starben friedlich im Bett – verwickelten sie auch in die Auseinandersetzungen der großen Häuptlingsparteien westlich der Ems, der „Schieringer“ und „Vetkoper“, und von den Schieringern ging der Vorwurf aus – formuliert anscheinend 1417 – Keno (II.) tom Brok – Vater Odkos II. – habe die von ihm beherrschten Lande „bezwungen“ und *makese eerm wrmits zeeraweren*; er sei *boes in alle tinghum* ¹²⁴. Seine „Bosheit“ äußert sich in einem Herrschaftsdruck, den er mit Hilfe eines Gefolges von Seeräubern ausübt, und in unrechter Bereicherung; so nimmt er den Kirchen *al dat ield ende clenodien*, seine Kriege damit zu bezahlen. Er macht sein Land arm – man wird in diesen Vorwurf auch schon ungewohnte Steuerforderungen einbeziehen dürfen ¹²⁵. Herrschaft gewinnt hier den Charakter von Ausbeutung, gegen die sich rechtens zu wehren den Betroffenen, den Landen die Macht fehlt: eben darin sind sie „bezwungen“, also ihrer Freiheit beraubt. Die positive Gegenseite solchen Zustandes wäre eine Beschränkung des Häuptlings auf das Rechtmäßige, die schärfere Profilierung von Recht und Freiheit der Gemeinden.

Man kann die nüchterne Rechnung aufmachen, daß die oft kriegerische Verfolgung ihrer Machtinteressen die Häuptlinge Geld über ihre Möglichkeiten hinaus kostete und sie daher in den Ausweg genötigt wurden, ihre Hausleute mit bisher nicht gekannten Abgaben zu belasten. Ein derartiger Vorgang ließe sich aber auch als Konsequenz eines tiefer ins Herrschaftliche gewachsenen Selbstverständnisses der Häuptlinge interpretieren: ihr Rechtsgefühl stimmt nicht mehr mit dem der Bauern überein; befangen in den Interessen und den daraus folgenden Notwendigkeiten ihrer herrschaftlichen Situation, meinen sie, einen kräftiger fordernden, damit verletzenden Griff in die rechtliche Sphäre der Bauern als ein Herrschaftsrecht praktizieren zu können. Die Butjadinger Kirchspielshäuptlinge verabreden 1418, ihren Gemeinden eine offensichtlich große Schatzung aufzuerlegen – als ob die betroffenen *guden lude . . . egen weren* ¹²⁶. Dergleichen stachelt den Unwillen eines bäuerlichen Selbstgefühls auf, das noch nicht bereit ist, sich in die Interessenunterschiede zu den Häuptlingen und ihre bitter spürbaren Folgen wie in einen unabänderlichen Rechtszustand zu schicken. Der bäuerliche Unwille gewinnt gegen 1420 offensichtlich – jedenfalls östlich der Ems – eine gefährliche Breite, und in seiner Tendenz schärft sich die alte friesische Parole von der Freiheit zu einer neuen Aktualität. Die tom Brok und ihresgleichen können diese Entwicklung nicht übersehen, müssen sie abzufangen und zu neutralisieren

¹²⁴ Zitiert nach dem Text bei H. Reimers, Die lateinische Vorlage der Gesta Frisiorum, in: De vrije Fries 35, 1939, S. 104 f.

¹²⁵ Steuerpolitik der tom Brok: van Lengen, Emsigerland S. 73.

¹²⁶ Bremer Chronik a.a.O. S. 213 f.

suchen; entsprechend bemühen sie sich, ihre spezifischen Machtinteressen schützend und rechtfertigend der allgemeinen Bewußtseinstendenz, genauer: ihrer Oberfläche, ihrem Vokabular anzugleichen. So verbündet sich Ocko II. im Herbst 1420 mit Sibet von Rüstringen gegen oldenburgische und bremische Expansionsgelüste ausdrücklich, um *unse Vreske palen unde vrydom* gegen aller *dudeschen heren ofte steden* Übermacht und Gewalt zu beschirmen¹²⁷. Als Freiheit wird dabei in einem sozial unverbindlichen Sinne die friesische Autonomie von fremder Gewalt verstanden – in einer durchaus traditionellen Interpretationsmöglichkeit; nur eben hat die Zeit an die Stelle der „sächsischen Ritter“ die *dudeschen* Herren gerückt. Die gegen sie verbündeten Häuptlinge geben sich als Schirmvögte friesischer Freiheit, suchen solcherweise ihre Herrschaftsposition nach innen zu legitimieren, ohne etwas von deren Inhalten preisgeben zu müssen; sie bemühen sich, ihre in kritisches Unbehagen geratene Macht zu stabilisieren, indem sie das Freiheitsbewußtsein ihrer friesischen Umwelt nur in die eine Richtung, von sich ab nach außen lenken.

Doch das zentrale Motiv der Freiheitstendenz dieser Jahre lag nicht im Verhältnis Frieslands zu seinen Nachbarn, sondern in bauerlicher Selbstbehauptung gegen zunehmenden Druck der Häuptlinge. In Butjadingen treibt das aufwiegelnde Interesse Bremens den Gegensatz zwischen Bauern und Häuptlingen zur radikalsten Konsequenz: die Kirchspiele verweigern sich der 1418 geforderten Schatzung und erheben sich gegen ihre Häuptlinge, die von den Kirchen als ihren Machtzentren aus *roven, schynnen unde bernen, vangene darynne stocken, blocken, scatten unde doden unde uns ock van unser vryheyt ghedrunghen hebben unde vorder dringen wyllen*¹²⁸. Die Freiheit als altes Recht legitimiert den Aufstand; sie wird den Bauern konkret als gewissermaßen hautnächste Wirklichkeit in dem Recht, den jeweiligen Besitz ungeschmälert von ungewohnten herrschaftlichen Ansprüchen innehaben zu dürfen. Die extremste Möglichkeit, sie zu sichern, lag dem Bewußtsein der Butjadinger nach Vertreibung der Häuptlinge in der Wiederherstellung der genossenschaftlichen Ratgeben-Verfassung. Auch hier wirkte Bremen inspirierend und organisierend¹²⁹. Aber die Butjadinger Entwicklung ist nicht nur als ein Erfolg der Bremer Interessenpolitik zu verstehen; sie war auch in der allgemeineren bauerlichen Freiheitstendenz im Friesland jener Jahre angelegt. Focko Ukena nutzte sie in seiner Auseinandersetzung mit Ocko tom Brok; welche Hoffnungen durch seinen Anhang gingen und seine Sache trugen, wird offenbar, wenn 1427 im Zwischenspiel eines Vergleichsversuchs der beiden Kontrahenten außer Bremen auch die Butjadinger und Wurster Ratgeben zu Vermittlern bestimmt werden. Die Vermittler verlangen *int erste, dat de mene husing . . . schal vry wesen und bliven von allerleye dwange*,

¹²⁷ Ostfr. UB I Nr. 280. Als es 1426 gegen Focko Ukena um seine politische Existenz ging, hatte Ocko nichts gegen die Hilfe *dudescher* Herren: *unse Vreske vrydom* ging ihm nur von der Lippe, wenn er sich Nutzen davon versprechen konnte. Vgl. oben S. 72.

¹²⁸ Brem. UB V Nr. 127.

¹²⁹ Graf Finckenstein a.a.O. S. 134.

*egendome unde denste ... utgesecht rechte broke na lude eres asgebokes, wilkore unde landrechtes*¹³⁰.

Der *mene husing* wird in jener Zeit mehrfach beschworen: er meint die Hausleute, die Eigenerfden, die sozial und in ihren Berechtigungen über Warfsleuten und Heuerleuten stehenden Bauern; die Oppositionsbewegung gegen *allerleye dwange* wächst aus ihrem spezifischen Selbstgefühl, ihrer Angst, in einen Abhängigkeitszustand abzugleiten, den sie als *egendome*, als Hörigkeit interpretieren. Mit den Begriffen Freiheit und Hörigkeit scheinen zwei Welten, zwei weit und wie schwarz und weiß voneinander abgesetzte Zustände und Bewußtseinsräume bezeichnet zu sein. In Wahrheit konnte die Grenze vor einer neuen, vielleicht noch als einmalig angekündigten Abgabe, einem zuzsätzlichen Dienst liegen, die an sich nicht einmal allzu drohend auf die wirtschaftliche Existenz des Bauern drücken mochten. Sie lag zwischen dem, was man an Abhängigkeit gewohnt war und anerkannte, und der ungewohnten Neuerung in eine mehr oder minder stärker spürbare Abhängigkeit hinein. Abhängigkeit hieß konkret, dem Häuptling bestimmte Dienste und Abgaben dafür zu leisten, daß er die öffentliche Schutzgewalt übte; blieb sie im Rahmen des durch Zustimmung, durch Rechtsgewohnheit Anerkannten, so konnte sie vom Bauern noch positiv mit seinem Begriff von Freiheit in Einklang gehalten werden, mit dem Gefühl ungeschmälerter Nutzung des eigenen Besitzes vertragen bleiben¹³¹. Aber sie verletzte dieses Gefühl, wurde dem Bauern erst recht eigentlich bewußt, steigerte sich ihm zur Erfahrung oder Einbildung, nicht mehr voll der Herr seines Besitzes zu sein, wenn sie in Abgaben und Diensten über das gewohnte und anerkannte Maß hinausging: die tatsächliche Abhängigkeit wurde von seinem getroffenen Selbstgefühl dann zur Hörigkeit verabsolutiert, als ein Zustand der Unfreiheit erlebt. Die immer wieder durch das Land heerenden, weit jenseits bäuerlicher Interessen motivierten, aber oft genug in das bäuerliche Wirtschaftsleben sich einfressenden Häuptlingskriege der Jahrzehnte um 1400 mögen die Empfindlichkeit vieler Bauern nur intensiver bis zu jenem Punkte zugespitzt haben, wo das Bedürfnis, gewohntes Recht und damit den Zustand der Freiheit wiederherzustellen, zu Aktionen gedieh – wobei natürlich dieses Bedürfnis in den Versuch übergehen konnte, die Gunst einer glücklichen Situation zu

¹³⁰ Ostfr. UB I Nr. 351. – Wie Bremen die friesischen Stimmungen zu schüren und politisch zu nutzen wußte, deutet Bremer Chronik a.a.O. S. 229 an: Während der Verhandlungen zum Vergleich zwischen Focko Ukena und Ocko tom Brok spricht man von seiten der Vermittler *hemeliken ... mit der hovetlinge undersaten, wo lange se ere liff unde gudt wolden tobringen umme der hovetlinge homudes willen*. Man findet tatsächlich bei einem Teil der *undersaten* Konspirationsbereitschaft, und mit Hinweis darauf bringen dann die Vermittler die Häuptlinge zur Hinnahme ihres Schiedsspruchs: *dat se idt mosten maken, wo se idt hebban wolden*.

¹³¹ Vgl. z. B. die Verträge des Häuptlings Imel von Grimersum und Larrelt mit den Bauerschaften Grimersum, Wirdum, Jennelt 1426 Juli 28, Ostfr. UB I Nr. 340, 341. Die *buren* lassen sich vom Häuptling in einem Atem als *myne undersaten* bezeichnen und von *aller schattynghe, eyghendome unde dwanghes weghene* freisprechen.

nutzen und die Grenze der Freiheit möglichst weit vorzuschieben: so in Butjadingen 1419, als man die Konsulatsverfassung restituierte, so im Zusammenhang des Vergleichs zwischen Focko Ukena und Ocko tom Brok 1427, als immerhin gefordert wurde, der *mene husing* solle überhaupt keine Dienste und Abgaben mehr leisten, außer daß er schuldig bleibe, *rechte broke*, fällige und gerechte Strafgerichte gemäß dem Landrecht zu zahlen.

Der unruhige Hausmann klammert sich mit seinem Selbst- und Rechtsgefühl an das überlieferte Landrecht: Hinweis darauf, daß er eine herrschaftlich orientierte Rechtspraxis zu seinen Ungunsten vom Landrecht abweichen, das herrschaftliche Rechtsverständnis sich dem seinen entfremden sah. Er wehrt sich gegen die negativen Wirkungen, die von der Bewußtseinsentwicklung der Häuptlinge auf seinen Alltag ausgingen, indem er gegen ein als willkürlich empfundenes Häuptlingsverhalten das überkommene Recht und seine festen Gewohnheiten beschwört; er drängt in die bergende Sicherheit vertraglich festgelegter Abmachungen, wo sein Verhältnis zum Häuptling in unklaren Grenzen schwebt¹³². Den Häuptling in das bäuerliche Rechts- und Freiheitsverständnis zurückzuholen, ihn wieder fest an das Landrecht zu binden, hieß nicht zugleich schon, ihn und die Erbllichkeit seiner öffentlichen Funktionen grundsätzlich in Frage zu stellen und etwa dem Butjadinger Beispiel auch im Bereich der tom Brok zur Konsulatsverfassung zurück zu folgen; Focko Ukena hätte dann kaum wagen können, die Wasser der Freiheitstendenz auf seine Aufstiegmühlen zu lenken. Das bäuerliche Freiheitsbewußtsein orientierte sich primär an der Verfügungsgewalt über Besitz und Einkommen und nur in der Relation dazu gegebenenfalls auch an häuptlingsfreier, genossenschaftlicher Selbstregierung. Freiheitsbewußtsein schloß Häuptlingsherrschaft nicht von vornherein aus – anders wäre es Häuptlingen kaum möglich gewesen, zur Wahrung ihrer Interessen gegen *dudesche* Machtkonkurrenten die Parole von der gefährdeten Freiheit auszugeben. Die Möglichkeit dazu lag tief in den Erfahrungen des 11. und 12. Jahrhunderts begründet: daß nämlich die Besitzrechte der Eigenerfden in erster Linie von Herrschaftsforderungen angegriffen wurden, die von außen ins Land drangen. Damals konnte sich die Vorstellung von unfrei machender Herrschaft mit dem Erscheinungsbilde des Nichtfriesisch-Auswärtigen verbinden; entsprechend schoben sich mit der Zeit die Begriffe „friesisch“ und „frei“ im friesischen Bewußtsein zur Bedeutungsidentität zusammen. In Korrespondenz zur Abwehr fremder Herrschaft entfaltete sich in Friesland eine genossenschaftliche Selbstregierung; eben daraus kommt die Möglichkeit eines perspektivisch verkürzten Geschichtsbildes, das die friesische Freiheit mit der Konsulatsverfassung gleichsetzt. Tatsächlich aber hat die Konsulatsverfassung des hohen Mittelalters ein Bewußtsein von allgemeiner Freiheit in Friesland nicht erst geschaffen, sondern war eine seiner Konsequenzen; entsprechend ging das bäuerliche Gefühl, in Freiheit zu leben, nicht schon im Aufkommen der Häuptlinge verloren. Solange die Häuptlinge nurmehr die früheren Rechte und Zuständigkeiten der genossenschaftlichen Ämter zusammenfaßten, so-

¹³² van L e n g e n , Emsigerland S. 82.

lange sie sich an das Landrecht und seine Sicherungen für den freien, ungetrübten bäuerlichen Besitz hielten, blieb das auf den Besitz bezogene bäuerliche Freiheitsbewußtsein unangetastet, konnte die Freiheit die Häuptlinge und so denn eine Form von Herrschaft ertragen. Die in der Landesgeschichtsforschung noch immer verbreitete Ansicht, die Freiheit sei mit der Konsultationsverfassung im sogenannten „Häuptlingsunwesen“ untergegangen, ist schon deswegen ungenau, weil sie ein neuzeitlich-demokratisches Modell politischer Selbstbestimmung auf das friesische Mittelalter projiziert. Erst als die Häuptlinge ein eigenes, von den Normen des überkommenen Landrechtes sich ablösendes, gewissermaßen expansiv herrschaftliches und ständisches Selbstverständnis ausbildeten und von ihm aus ihr Verhältnis zu den Bauern in bisher ungewohntem Stile, so mit neuen Steuern handhabten: als es den Bauern – wie leise oder schrill verletzend nun immer – an die gewohnte Haut ging, spürten sie ihre Freiheit wirklich gefährdet. Daraus dann stiegen ihre mancherorts heftigen Reaktionen in den Jahren um 1420, 1430 auf.

Dem landläufigen bäuerlichen Verständnis von Freiheit war durchaus auch ein Versuch angemessen, mit dem Vokabular ihrer Opposition das Rechtsbewußtsein von Bauern und ihr Urteil zugunsten von Häuptlingsherrschaft zu erreichen. 1413 war der Emden beherrschende Hisko Abdena von Keno II. tom Brok vertrieben worden; 1427 bemühen sich Parteigänger des Abdena um die Zustimmung der Butjadinger Ratgeber, daß seinem Sohne Imel *zyn vaderlike erve* Emden wieder zuteil werde¹³³. Die Abdenafreunde argumentieren mit der kräftig aufgetragenen Sorge um das Heil der *ghemenen Vresen*: ein jeder solle gebrauchen dürfen, was ihm von rechts wegen gehöre und angeboren sei *van olderen to olderen*. Komme also Emden nicht wieder in die rechtmäßige Hand, *so sorge wy, dat alle mene Vresen werden vordervet to ewyghen tyden*. Emden: das meint auch die Besitz- und Herrschaftsrechte, die mit der Emdener Häuptlingsburg verbunden sind und von ihr über den Ort und die zugehörigen Leute ausgehen; sie werden vom Eigentumsrecht des Imel Abdena umschlossen wie der bäuerliche „Heerd“ mit seinen Gemeindeberechtigungen vom Eigentumsrecht des Eigenerfden. Nur freilich bleibt das Eigentumsrecht in der jeweiligen konkreten Situation kein statischer Wert, unberührbar wie in einem luftleeren Raum, sondern stets dynamisch bezogen auf Stand, Ehrgeiz, Bedürfnisse und Ambitionen der Eigentümer und daher von ihnen interpretierbar; in den subjektiven Möglichkeiten von Bauern wie von Häuptlingen, ihre Eigentumsrechte zu interpretieren, können sich die Motive zu Konflikten anreichern. Wenn Sibet von Rüstringen 1419 über die Vertreibung seiner *vrund, de hovetlinge to Butenjaden* aus ihren Rechten, *van eren holden und kercken und uth landen und luden* klagt, dann bezieht seine Interpretation des Eigentumsrechtes der Häuptlinge ihre öffentliche Gewalt – und damit eines der Motive des Aufstands von 1418 – wie selbstverständlich mit ein¹³⁴. Die Bauern und das hinter ihnen stehende Bremen dagegen bestreiten den in ihr verlorenes Eigentum zurückbegehrenden

¹³³ Ostfr. UB I Nr. 350.

¹³⁴ Brem. UB V Nr. 132.

Häuptlingen das Eigentumsrecht auf öffentliche Gewalt; sie gestehen ihnen nur noch ein „privates“ Eigentum, nicht mehr das Recht auf Herrschaft zu¹³⁵. Der Sieg, die Veränderung der Verhältnisse, die Verteilung der Macht modifiziert die Interpretation dessen, was den Häuptlingen an Eigentum zukommt; das herrschaftlich-ständische Eigentumsverständnis der Häuptlinge verweht vor dem Widerstand der Bauern, die sich auf ihre Freiheit berufen: vor einer Interpretation, die aufgeladen ist mit der Beweiskraft konkreter Macht. Die Bittsteller für Imel Abdena 1427 suchen vorsichtig zu vermeiden, was der herrschenden Stimmung und vor allem den Wertkategorien der angesprochenen Butjadinger Ratgebern zuwider wirken müßte; sie sprechen vom Recht auf Eigentum in einem sozial neutralen, unverbindlichen, aber damit zugleich dem Eigentumsverständnis der Bauern entgegenkommenden Sinne. Sie suchen so, den Anspruch auf Herrschaft einzubergen in die Sprache der bäuerlichen Freiheit, ihn begrifflich dem zu aktueller politischer Kraft verschärften Bewußtsein der Bauern anzunähern. In die gleiche Richtung geht der bieder anmutende, verhüllende Solidarisierungston, der Hinweis auf das „ewige Verderben aller gemeinen Friesen“, überhaupt die Verwendung der Floskel von den *ghemenen Vresen* – als sei dem Häuptling nichts selbstverständlicher, als sich mit den Bauern auf der gleichen rechtlichen und sozialen Solidaritätsebene zu wissen.

Die Redensart von den „gemeinen Friesen“ war eines der bezeichnenden Schlagworte der Zeit; sie meinte die in altüberkommener friesischer Freiheit lebenden, im Rahmen ihres Landrechtes prinzipiell gleichberechtigten friesischen Rechtsgenossen, Bauern wie Häuptlinge. Sie konnte ein geordnetes, dem bäuerlichen Rechtsempfinden gemäßes, anerkanntes Wechselverhältnis von Häuptlingen und Bauern zwanglos einbeziehen. Aber in der konkreten Situation, auf dem Punkte, den die ständische Bewußtseinsentwicklung erreicht hatte, wurde sie von den Häuptlingen in einer aufgenötigten und eher rechtfertigenden und zugleich verschleiernnden, als wirklich bekennenden Weise angewandt. Im Munde der Bauern dagegen hatte die Formel einen härteren, aggressiveren Klang. In ihrem Aufkommen aktualisierte sich die Erinnerung daran, daß alle freien Friesen grundsätzlich gleichen Rechtes seien: ein protestierender Widerhall auf herrschaftliche Verhaltensweisen der Häuptlinge. Die Beschwörung des *menen husing* und seiner Rechte entspricht dem bäuerlichen Verständnis der *menen Vresen*; die Bauern verstehen sich selbst in dieser Formel. Die Verletzung ihres Rechtsgefühls provoziert ein offensiv werdendes soziales Selbstbewußtsein. Die Butjadinger Häuptlinge fordern 1418 Schatzung, als ob die Bauern eigen wären, aber: *se weren also vrīg also de hovetlude unde ein deel noch vrīger*¹³⁶. Schwer zu ergründen, was hier mit *noch vrīger* gemeint ist, wenn nicht eine bloße verbale Übersteigerung des Selbstgefühls – vielleicht ein Bewußtseinsreflex von Geschlechtern, die sich in ihrem Vermögen häuptlingsgleich, in ihrer Herkunft, dem Alter und dem Wert ihrer Familienüberlieferung den Häuptlingen überlegen wissen; ein

¹³⁵ Ebd. Nr. 146.

¹³⁶ Bremer Chronik a.a.O. S. 213 f.

Komplex, die Ehrempfindlichkeit von Familien, an denen die Häuptlinge sozial vorbegezogen sind¹³⁷. Wichtiger ist der allgemeinere Anspruch: *se weren also vrig also de hovetlude*. Das Selbstgefühl setzt sich in die Behauptung sozialer Gleichheit um; daraus konnte, wie in Butjadingen, die Vertreibung der Häuptlinge folgen; damit blieb noch immer vereinbar eine Anerkennung von Häuptlingen, wenn deren Herrschaftsrechte als von der Gemeinde delegierte Funktionen wahrgenommen wurden. In diesem Verständnis ging das Brokmerland von Ocko tom Brok zu Focko Ukena über, wie denn überhaupt der Häuptling von Leer 1426/27 von der Welle der Freiheitsbewegung in die Autoritätsnachfolge der tom Brok gehoben wurde¹³⁸.

Als dann der rauhbeinige Recke selbst nicht das rechte, von den Gemeinden akzeptierte Verhältnis zu *lantrecht* und *frydome der gemenen Fresen* fand, kehrten sich die Enttäuschten alsbald auch gegen ihn, entschlossen, *nhu lenger gene egendoeme tho lidende*¹³⁹. Die soziale Tendenz des ostfriesischen Krieges gegen Focko Ukena 1430 liegt dem unterrichteten zeitgenössischen Beobachter vor Augen: *do worpen sick tosamende de mene husinge umme den vorderliken schaden, den se van Focken wegene genomen hadden*¹⁴⁰. Und es geht nun ein Zug von grundsätzlicherer Abneigung gegen Häuptlingsherrschaft, ein Hauch von Bauernkrieg, das vorbeugende Streben nach bereinigten Verhältnissen und Verfassungskonsequenzen aus dem Gleichheitsanspruch durch die hochgetriebene Stimmung des Augenblicks: die Landrechtsverbände, die *terrae*, reaktivieren ihre genossenschaftliche Ordnung; die Landesgemeinden –

¹³⁷ Die Vermutung liegt nahe, daß der Chronist, wohl Johann Hemeling (vgl. die Einleitung von Meinerer zur Edition der Chronik a.a.O. S. XXVIII ff., XXXIX), aufgrund von Butjadinger Mitteilungen (Schreiben an den Bremer Rat?) berichtet; der zitierte Satz wäre dann ein indirektes Selbstzeugnis der Butjadinger Opposition gegen die Häuptlinge.

¹³⁸ Für den Osnabrücker Chronisten Ertwin Ertman, der durch seine Diepholzer Kontakte von der Schlacht bei Detern 1426 weiß (s. oben Anm. 117), ist Focko Ukena ein ungetreuer Usurpator. Der tom Brok dagegen repräsentiert die legale Macht. Ertman identifiziert sich offensichtlich mit dem Urteil der Herren von Diepholz; man darf daraus folgern, daß die mit dem Bremer Erzbischof Ocko tom Brok zu Hilfe ziehenden *soes landesheren* außer durch materielle Motive auch durch ein Gefühl der Standessolidarität bewegt wurden. Auf ein entsprechendes Selbstverständnis Ocko tom Broks ist zu schließen; sein gesellschaftlicher Bewußtseinshorizont reichte weit über die von den friesischen Traditionsvorbehalten gezogenen Grenzen hinaus. Umgekehrt ist anzunehmen, daß die Focko folgenden friesischen Hausleute bei der Vernichtung des Adelsheeres in den Sümpfen von Detern eben jene Vorbehalte gegen Unfreiheit androhende fremde Herren abreagierten. Ihre politische Vorstellungswelt ordnete sich um den Zentralbegriff Freiheit. Friesland war der Raum dieser Freiheit, die vertraute Innenwelt; dem entsprach die schroffe Abwehrhaltung gegen das Nichtfriesisch-Fremde. Die Horizonte lagen enger, als in der sozialen Sphäre des zur Landesherrschaft aufgestiegenen Häuptlings. Gesellschaftliches Selbstverständnis und Verständnis der Welt in traditionaler Abgeschlossenheit oder nivellierender Öffnung sind in Wechselwirkung aufeinander bezogen; die Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter ließe sich auch als die Geschichte eines spezifischen Weltverständnisses beschreiben.

¹³⁹ Vgl. die Formulierungen im sog. Freiheitsbund von 1430 Nov. 10: Ostfr. UB I Nr. 390.

¹⁴⁰ Bremer Chronik a.a.O. S. 233.

mene meenten – treten allenthalben in Ostfriesland als handelnde Rechtssubjekte wieder in politische Erscheinung. Die Formel von den *gemeenen Fresen* konkretisiert sich in dem Bund dieser Landesgemeinden, gewinnt aus ihm politischen Inhalt¹⁴¹. Sie blieb dennoch von einem ideologisch überhöhenden Charakter, Ausdruck einer vorgestellten eher, denn einer handgreiflichen, tatsächlichen Wirklichkeit: so, wenn der „Freiheitsbund“ ostfriesischer Landesgemeinden und der mit ihnen gehenden Emsigerländer Häuptlinge sich sogleich auf das gesamte Friesland *van Staveren bet over de Jade* projiziert – nicht aufgrund realer Absprachen mit den Gemeinden des westlichen Friesland, sondern in einer dem Selbstverständnis vorgegebenen Verallgemeinerung der eigenen Freiheitstendenzen zu Merkmalen und Eigenheiten einer gesamt-friesischen Identität, entsprechend dem immer wieder gebrauchten Wortzusammenhang von friesisch und frei, *freesch* und *fry*¹⁴².

Aber nirgends geht das Verhältnis von vorgestellter Idee und politischer Wirklichkeit rein auf. Der Sieg der Landesgemeinden über Focko Ukena wurde möglich, weil eine Gruppe von Häuptlingen vor allem des Emsigerlandes, voran die Cirksena, auf ihrer Seite stand und die Organisationsfäden zog; diese Verbündeten konnte man nicht gut aus ihren lokalen Herrschaftspositionen entfernen¹⁴³. Sie mußten sich in den Druck der Zeitstimmung biegen und versprechen, ihre Burgen zu öffnen, *up dat den gemenen Friesen dar geen schaeде, vordreet und egendoem darvan queme tho ewigen tiden*, und sie sagten zu, sich zu halten *gelick ander gemeene Friesen*¹⁴⁴. Sie wurden in ihrem Besitz und ihrem Titel, aber nicht als Personen besonderen Standes anerkannt, sondern über den Kamm der rechtlichen Gleichheit mit allen „gemeinen Friesen“ geschoren – in der Konsequenz eines die Atmosphäre beherrschenden Anspruchs. In Wahrheit gedieh in den Wirkungsbereichen ihrer Macht, im Emsigerland, dieser Anspruch kaum über sich selbst hinaus, war die genossenschaftlich tönende Rede von der *gantzen menheyt* des Emsigerlandes eine zeitgemäße Fiktion eher, denn eine wirklichkeitsgerechte Formel¹⁴⁵. Vor allem die dem „Freiheitsbund“ aus ihren egoistischen Motiven zugetanen Häuptlinge repräsentierten dieses Land. Sie paßten sich der Atmosphäre an; sie retteten auf diese Weise ihre Möglichkeiten für die Zukunft.

Der Druck der Gemeinden auf die Häuptlinge allerdings und der Zwang zur Rücksichtnahme auf den Willen zur politischen Mitbestimmung und zur Kontrolle sich biegsam behauptender Häuptlingsmacht, der 1430 und noch einige Jahre danach aus den Gemeinden aufstieg, ist unverkennbar – auch im Harlingerland, wo sich Wibet von Esens in Rücksichten übt, und im Bereiche des Sibet Lubbenson, der sich zwar als *to Rustringe unde Ostringe hovetling* hält, aber *alle gude mans unde menheit* seiner Lande an wichtigen politischen

¹⁴¹ Vgl. Ostfr. UB I Nr. 428 (1434 Juni 25): *wy gemeene Fresen ihn Oistrieslandt . . .*

¹⁴² Ostfr. UB I Nr. 390.

¹⁴³ van L e n g e n , Emsigerland S. 88.

¹⁴⁴ Ostfr. UB I Nr. 390.

¹⁴⁵ van L e n g e n a.a.O. S. 86 ff.

Entscheidungen beteiligen muß¹⁴⁶. Wie in den 1430 häuptlingsfrei gewordenen ostfriesischen Landesgemeinden – so im Brokmerland, im Auricherland – die neu auftretenden bäuerlichen *mene meenten* strukturiert waren und funktionierten, welche sozialen Wirklichkeiten hinter ihnen standen und in welchem Grade sie etwa nur der ideologische Begriff einer vorübergehenden Tendenz blieben, ist der spröden Quellenüberlieferung nicht abzulesen. Als Overledingerland, Mormerland und Lengenerland 1435 Focko Ukena wieder als ihren Häuptling annehmen, erscheinen *richters unde ghemene meente* als seine Vertragspartner: so daß hier die örtlichen Richter, zweifellos Angehörige einer bäuerlichen Honoratiorenschicht, als die eigentlich aktiven Elemente der Landesgemeinden anzunehmen sind; sie tragen die Kontinuität einer – so jedenfalls im Overledingerland – relativ lange erhalten gebliebenen, in politischer Bedeutungslosigkeit konservierten Redjeven-Verfassung¹⁴⁷. In Butjadingen kommen die Ratgeben der 1419 wiederhergestellten genossenschaftlichen Verfassung offensichtlich von vornherein aus wirtschaftlich und im sozialen Ansehen gehobenen – und anscheinend schon vor dem Umbruch häuptlingsfeindlich bereitstehenden – Familien¹⁴⁸. Im Lande Wursten, dem das Häuptlingswesen überhaupt fremd geblieben war, vererbten sich die Ratgebenämter in einem Bauernpatriziat¹⁴⁹. In den noch von Focko Ukena vermittelten, sogenannten „Focko Ukena Willküren“ von 1428 für die Landesgemeinden zwischen Ems und Lauwers wird die Sorge für gutes *regiment der wisheid* jeden Landes zugeschrieben: da wird zwar weitgehend vermieden, von Häuptlingen zu sprechen, aber doch von der sozialen Selbstverständlichkeit einer abgehobenen, vor anderen entscheidungsfähigeren Schicht ausgegangen¹⁵⁰. Im Auricherland und Brokmerland war die soziale Differenzierung nicht bis zur Ausbildung eines lokalen Häuptlingsadels gediehen; ähnlich wie in den südlicheren ostfriesischen Landesgemeinden werden hier örtliche Honoratioren, die Träger der lokalen Gemeindefunktionen den *mene meenten* das personelle Profil gegeben haben. Fraglich bleibt, wie weit und wie dauerhaft Fähigkeiten und Interesse zur Bewahrung einer häuptlingsfreien, genossenschaftlichen Ordnung der Landesgemeinden über lokale Horizonte und über den ersten

¹⁴⁶ Ostfr. UB I Nr. 407. Vgl. dazu W. Sello, Häuptlinge von Jever a.a.O. S. 226 f., wo die „Art der Zusammenarbeit der mente mit dem Häuptling“ zu statisch aufgefaßt und nicht deutlich wird, daß die *menheit* in der herrschenden Freiheitstendenz jener Jahre neues Gewicht gewonnen hat. Zu Wibet von Esens: Ostfr. UB I Nr. 256: Wibet teilt Ocko tom Brok mit, daß ihn *de meenheit unde dat land dar to hefft . . . ghedwungen by myner wonheit unde by myne gude*, mit ihnen vor Wittmund zu ziehen. Das Schreiben ist undatiert, gehört aber ins Jahr 1426: Salomon, Harlingerland S. 102. Salomon sieht hier die Landesgemeinde „einen ziemlich großen Teil ihrer alten Macht“ noch immer üben: ebd. S. 101 f. Wahrscheinlicher ist, daß diese Macht nicht „noch“ besessen wird, sondern im Zuge der Freiheitstendenz neu in Erscheinung tritt.

¹⁴⁷ Ostfr. UB I Nr. 446. Zur Redjevenverfassung im Overledingerland Wiemann, Häuptlinggeschichte im Lengener-, Mormer- und Overledingerland a.a.O., bes. S. 121 ff.

¹⁴⁸ Graf Finckenstein a.a.O. S. 132 ff.

¹⁴⁹ Vgl. von der Osten a.a.O., bes. S. 74.

¹⁵⁰ Ostfr. UB II Nr. 1769.

Schwung der Freiheitsbewegung hinausreichten. Für das Brokmerland tritt schon Anfang 1431 der Cirksena Edzard von Greetsiel als *vormunder* auf¹⁵¹: Das Streben nach bäuerlicher Selbstregierung war hier bestenfalls Sache eines flüchtigen Vorübergangs gewesen.

Das zentrale Bedürfnis der Bauern, *nhu lenger gene egendoeme tho lidende*, konnte in ein Selbstgefühl führen, das sich den Häuptlingen gleichachtete und in extremer Konsequenz ohne sie auskommen zu können meinte. Zwingend mußte diese Konsequenz nicht sein, weil es den Bauern nicht primär um Selbstregierung und die Befriedigung politischen Ehrgeizes ging, sondern um die Bewahrung ihres Freiheitsraumes innerhalb ihrer örtlichen Alltagshorizonte: daß jedermann – nach der Formulierung in den „Focko Ukena Willküren“ – *syne oelde vriheid ende syn gud, dat hem mit rechte anghekomen is, unbekummert bruken dürfe to synen vrigen willen*. Häuptlinge, die behutsam genug waren, diesen Freiheitsraum zu garantieren, fanden auch 1430 Anerkennung; sie brachten die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Zeit, die Erfahrung, den Lebensstil für die Wahrnehmung weiträumigerer öffentlicher Ordnungsfunktionen mit und entlasteten damit doch auch eine bäuerliche Existenz, deren Alltag nicht mehr oder kaum noch auf politische Repräsentation angelegt war. Allem Anschein nach ging vom politischen Verhalten der Cirksena 1430 zumindest im Brokmerland eine Vertrauenswürdigkeit aus, die das aufgetriebene Mißtrauen gegen Häuptlingsherrschaft an sich rasch relativierte. Relativierend wirkten natürlich auch die schlichten Machtgegebenheiten. Vertragliche Regelungen des Verhältnisses zwischen *mene meenten* und Häuptlingen lassen sich auch von der Unfähigkeit her, Häuptlingsherrschaft ganz zu beseitigen, interpretieren. Doch ist eher anzunehmen, daß zu einem solchen Ziel die primäre Willensintensität fehlte; das Freiheitsbewußtsein konnte bei einer Konzentration auf dauernden Wiedergewinn einer häuptlingsfreien, genossenschaftlichen Ordnung der Landsgemeinden gewissermaßen in die Gefahr geraten, seinen eigenen sozialen Horizont zu überschreiten. Worum es in erster Linie ging, wird noch einmal deutlich, als das *lant* zu Rüstringen die Häuptlinge Hayo Harlda von Jever und Lubbe Onneken von Knipens 1438 als *vorstendere unde vormunders* wählt¹⁵². Die Häuptlinge müssen geloben, niemanden im Lande zu *betinsen of betegeden*, vielmehr jedermann *blyven to latende by der vryheit, de uns de hoge vorste koning Karolus heft gegeven unde enen jewelryken in syner besate sitten to latende*; auch sollen sie niemand *mit unrechte overvallen*, sondern jedem sein Recht werden lassen *na lude des lantrechtes unde Asegebokes*. Die von Karl dem Großen gestiftete Freiheit meint den ungestörten Besitz des Eigentums und ist Freiheit von Steuerforderungen der Häuptlinge; sie bedeutet zugleich Sicherheit im Schutz des überkommenen Landrechts vor willkürlichen Rechtsauslegungen und Übergriffen der Mächtigen. Sie zu bewahren oder zurückzugewinnen war das eigentliche, wesentliche Ziel der bäuerlichen Freiheitsbewegung in Friesland in den Jahren um 1420, 1430; ihre Bestätigung

¹⁵¹ Ostfr. UB I Nr. 396.

¹⁵² Oldb. UB VI Nr. 143.

durch die Häuptlinge war der Erfolg dieser Bewegung. Hinter ihm wurde die landesgemeindliche Tendenz, das Streben nach Autonomie der *mene meente* blasser; die Rühringer „Wahl“ bezieht auch die Erben der Häuptlinge ein, delegiert die Aufgaben und Rechte der *vormunders* nicht auf Zeit, sondern auf Dauer, versteht sie als dynastischen Anspruch: anerkennt so, daß Herrschaft an eine besondere soziale Qualität gebunden ist; man wird in sie hineingeboren. Die besondere ökonomische Qualität der Häuptlinge und ihr Druck auf die Verhältnisse verrät sich in ihrem Versprechen, *dat lant to starkende in dyken unde dammen, wor men unser darto begeret*: auch hier, auf die Anforderungen des Deichbaus bezogen, bedeutet ihre Herrschaft eine wichtige Entlastung der bäuerlichen Möglichkeiten.

VI.

Herrschaft faßte sich in dem Rühringer Vertrag von 1438 als das Recht *der vorstendere unde vormunders* zusammen, *alle rente, rechticheit unde broke* zu heben, wie einst Sibet getan hatte, zugleich als die Pflicht, gerechtes Recht zu sprechen, also die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen, und das Land zu *vorbidden unde vordedinghen*, die Schutzgewalt zu üben. Als ebenfalls 1438 *ghemeyne menheyt unde inwoners* des Auricherlandes die Häuptlinge Edzard und Ulrich Cirksena und Wibet von Esens als ihre *aversten unde vormunder* anerkennen, werden die Herrschaftsfunktionen ähnlich umschrieben¹⁵³. Die Begriffswahl für das Herrschaftsamt in den Verträgen – *vormunders, vorstendere, averste* – geht anscheinend bewußt am „Häuptling“ vorbei: als sei diese Vokabel vorbelastet mit einer Vorstellung von Herrschaft, die den Beherrschten ins *egendoeme* drückt – Reflex von Erfahrungen aus den Tagen der tom Brok und Focko Ukenas. Das Auricherland gesteht den *aversten* zwar zu, Häuptlinge von Esens, Norderland, Greetsiel zu sein, vollzieht aber für den eigenen Bereich nicht eigentlich eine „Häuptlingswahl“. Der „Häuptling“ mochte das Bewußtsein noch gar zu sehr als der adlige Standestitel abstoßen, zu dem er sich vor der Freiheitsbewegung entwickelt hatte, der *vormunder* dagegen mehr noch als ein Funktionstitel annehmbar sein, der das eigene Selbstgefühl bestätigte. Oberhalb seiner alltäglichen und unmittelbaren Interessenssphäre indes ließ dieses bäuerliche Selbstgefühl und Freiheitsbewußtsein dem *vormunder* Raum genug, Herrschaft zu praktizieren und zu etablieren: eine der Voraussetzungen, von denen aus die Cirksena ihren Aufstieg zur Landesherrschaft nehmen konnten.

Der Cirksena Ulrich von Greetsiel – seinem berühmteren Sohne Edzard „dem Großen“ an Bedeutung weit überlegen – hat Zug um Zug die Herrschaftsverhältnisse im alten Machtbereich der tom Brok auf sich konzentriert. Die politischen Entwicklungen zu einer – im Blick zur Weser hin fragmentarischen –

¹⁵³ Ostfr. UB I Nr. 493.

territorialen Zusammenfassung Ostfrieslands, auch die wesentliche Rolle der Stadt Hamburg in diesem Zusammenhange sind hier nicht zu verfolgen¹⁵⁴. Ulrich Cirksena gewann und festigte seine landesherrliche Autorität in kluger Rücksicht auf die bäuerlichen Rechtsgefühle und Freiheiten. Aber er konnte darüber in eine adlige Standes- und Bewußtseinszone aufsteigen, in der die Ursprünge seines Aufstiegs, die Erinnerungen an die bäuerliche Freiheitsbewegung von 1430 mehr und mehr verblaßten. Der friesische Freiheitshintergrund dunkelt nicht ganz aus dem Blick: als sich Ulrich 1464 zum Grafen erheben läßt, bestätigt der Kaiser noch einmal *dem gemainen lannde zu Ostfrieslant* alle von Karl dem Großen und anderen Kaisern und Königen gegebenen und sonst besessenen und hergebrachten *freyheiten* und *gerechtigkeiten*¹⁵⁵. Der Cirksena, auf dessen Initiative die Urkunde zurückgeht, beweist hier seine behutsame Einfühlung in die Mentalität seiner Landsleute; aber den Bereich seiner Grafschaft läßt er nicht als ein Gefüge von Landesgemeinden umschreiben, denen er als *vormunder* den Frieden schützt, sondern mit den Namen der Burgen, von denen seine Herrschaft über Land und Leute ausgeht. Der Gewinn der Grafenwürde ereignet sich in einer weit über das bäuerliche Bewußtsein und Interesse hinausgesonderten politischen und sozialen Sphäre. Ulrich hat den Grafentitel und die kaiserliche Belehnung aus unmittelbaren politischen Motiven angestrebt¹⁵⁶. Aber indem er so seine Herrschaft reichsrechtlich zu sichern suchte, bekundete er zugleich ein adliges Selbstgefühl, das den innerfriesischen Traditionsbindungen und einer Herrschaftslegitimierung nur aus ihnen entwachsen war; es paßte sich allgemeineuropäischen Standes- und Titelkonventionen an. Der adlige Bewußtseinsinhalt des friesischen Häuptlings in landesherrlicher Position suchte eine im Reiche anerkannte ständische Identität und fand den angemessenen Standestitel. Ulrichs Söhne fälschten 1495 die kaiserliche Urkunde von 1464 auf die Linie ihrer territorialen Expansionsziele hin; da hieß es dann, die Cirksena seien Grafen zu Ostfriesland geworden, weil sie *von alter herkommen ihres adels personen und stammen dazu wirdig genueg gewesen sein*¹⁵⁷. Die Grafenwürde als dem alten Adel des Hauses Cirksena gemäß: so tief und so intensiv die eigene Herkunft verklärend hatte sich das ständische Selbstgefühl dieser Dynastie in der erst kurzen Gewohnheit von unten unbestrittener Herrschaft verfestigt.

Und ähnlich gleichen sich Standesdenken und Lebensstil der kleineren, nicht zur Landesherrschaft gediehenen, im Cirksena-Gebiet zur Lehnshuldigung an den Landesherrn genötigten friesischen Häuptlinge im mittleren und späteren 15. Jahrhundert endgültig den allgemeinen Konventionen der Adelsgesellschaft ihres Zeitalters an. Für den – freilich erst im mittleren 16. Jahrhundert schreibenden – ostfriesischen Chronisten Eggerik Beninga gelten die

¹⁵⁴ Dazu jetzt vor allem van L e n g e n , Emsigerland S. 91 ff.

¹⁵⁵ Ostfr. UB I Nr. 807.

¹⁵⁶ van Lengen S. 128 ff.; vgl. auch G. M ö h l m a n n , Die Begründung der Reichsgrafenschaft Ostfriesland im Jahre 1464, in: „Ostfriesland“ 1964/4, S. 1 ff.

¹⁵⁷ Ostfr. UB I Nr. 677. Vgl. dazu W. von B i p p e n , Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafenschaft, in: HGBil. Jg. 1883, S. 45 ff., bes. S. 72 ff.

hoevetlinge ganz selbstverständlich als *de vom adel*; er gehört selbst dazu ¹⁵⁸. Den Adel zusammenfassend, projiziert Beninga schon in das frühere 15. Jahrhundert einen von auswärts übernommenen Begriff, der in den friesischen Verhältnissen keine rechten oder erst sehr junge Voraussetzungen hat: *erbar manschup* ¹⁵⁹. Es reflektiert sich darin die Organisation des Häuptlingsadels zum Landstand – eine Folge der Territorialisierung Ostfrieslands, seiner Zuordnung auf eine landesherrliche Spitze. Auch Beninga sieht die Position der Cirksena in ihrer Herkunft aus *ridderlichen unde adelichen stamme* mitbegründet: Herrschaft als Funktion von Geburtsadel ¹⁶⁰. Im Friesland des 13. Jahrhunderts hätte das Lob des „ritterlichen Stammes“ scharfen Widerspruch provoziert. Dem geschichtsschreibenden Häuptling des 16. Jahrhunderts aber erscheint ritterlicher Adel als die natürlichste Legitimation von Obrigkeit – ein Adel, der sich in besonderer Abstammung und spezifischer Lebensart unterscheidend selbst erkennt. Von geburtsständischem Stolz, zieht er seine sozialen Identitätsmerkmale längst nicht mehr aus der Zugehörigkeit zum friesischen Freiheitsrecht, und die Bauern der friesischen Freiheitstradition kann er in einer von außen aufgenommenen, distanzierenden Wendung dem breiten Sozialbereich beherrschter *armer luide* zuordnen ¹⁶¹. Beninga denkt und urteilt in den Normen seines Standes – Zeuge eines in gesellschaftlichen und politischen Veränderungen veränderten Bewußtseins. Sein Umgang mit klassifizierenden Vokabeln, die der friesischen Sprachtradition fremd sind – *erbar manschup*, *arme luide* – spiegelt eine Wechselbeziehung von Horizonterweiterung und Nivellierung; in ihr werden die Häuptlinge gewissermaßen normale, mit außerfriesischen Standesgenossen austauschbare Edelleute, denen der überkommene, nur aus der besonderen heimischen Vergangenheit zu erklärende Häuptlingstitel irgendwie exotisch und sozial beziehungslos zu Gesichte steht. Wenn Beninga hartnäckig an der Fiktion festhält, die jeweils regierenden Cirksena seien von den Ständen der Grafschaft ins Regiment gewählt worden, so führt ihm weniger die Erinnerung an eine Autonomie der bäuerlichen Landsgemeinden, als vielmehr ein politisches Adelsbewußtsein die Feder, das die Grafen eher als Erste unter Gleichen des Häuptlingsadels, denn als schon durch gräfliche Geburt über ihn hinausgesonderte Personen zu akzeptieren gewillt ist ¹⁶². Der altfriesische Freiheitsvorbehalt wirkt hier auf eine dem ständisch-adligen Selbstgefühl eingewandelte Weise nach.

Während die Landesherrschaft in Ostfriesland schon behutsam versucht, auch auf römisch-rechtliche Autoritätsfundamente überzugleiten, halten sich bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts im Lande Wursten, in Butja-

¹⁵⁸ Z. B. Beninga I (s. oben Anm. 76) S. 316 u. ö. Der Häuptling Boing von Oldersum versteht 1532 sich und andere Standesgenossen als *die vornembste adel der graveschup Oistfriesland*: Oldb. UB VI Nr. 677. Vgl. auch J. K ö n i g, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, Veröff. d. nds. Archivverwaltung 2, Göttingen 1955, S. 311 Anm. 4.

¹⁵⁹ Ebd. S. 109.

¹⁶⁰ Ebd. S. 108.

¹⁶¹ Ebd. S. 109.

¹⁶² Ebd. S. 331, 382; II (Aurich 1964) S. 600.

dingen, im Stadland bäuerliche Landesgemeinden mit ihren Ratgeben in mehr oder minder schwankender politischer Eigenständigkeit: Relikte, denen die Zeit, die Entwicklungen des politischen Bewußtseins, die straffer und ausdehnungsfreudiger werdenden Fürstenstaaten entgegenarbeiten¹⁶³. In einer gedrückten Situation politischer Hilflosigkeit wenden sich 1512 Gesandte aus Butjadingen und Stadland an den Rat von Bremen¹⁶⁴. Begehrtester politischer Zustand bleibt ihnen eine von Bremen geschützte, von keiner Landesherrschaft angetastete *vriheit* ihrer Länder, und sie rühmen sich denn auch *myt langen reden . . . orer herliken privilegien* aus Papst Leos und des großen Kaisers Karl Zeiten. Aber sie erfahren wenig Trost, und in der Tiefe ihrer Resignation wünschen sie *tome latesten* nur dies: daß sie endlich *mochten to vrede komen* und nicht mehr alle Zeit in Furcht um ihr Leben und ihr Gut sein müßten; *id were on leff, wore se myt rechte henne gewysed worden*. Es bleibt nicht bei derart passiver Stimmung, in der man den eigenen Standort ins Schwimmen geraten sieht und die politische Übersicht verloren zu haben scheint; erst welfische und oldenburgische Waffen können Anfang 1514 den Widerstand der Stadländer und Butjadinger brechen. Aber dieser Widerstand war anscheinend vor allem eine Flucht in die unkomplizierteste Verhaltensweise, nachdem man an vorbeugenden – von Bremen vorgeschlagenen – politischen Zügen die Lust verloren hatte. *Also kunden sich de plumpen Fresen nicht raden unnd wolden sich ock nicht raden laten*, urteilt der Bremer Chronist Renner mit dem Vokabular eines uralten Vorurteils¹⁶⁵. Dauernde Existenzangst jedenfalls – dies deutete sich in der Resignation der Gesandtschaft von 1512 an – konnte den Orientierungswert einer in landesgemeindlicher Eigenständigkeit gegebenen Freiheit relativieren. Der eigentliche Existenzhorizont lag dann um die Werte von Gut und Leben; in ihrer täglichen Bestätigung fand das bäuerliche Bewußtsein eher, als in den komplizierten und unübersichtlichen Bewegungen eines größeren politischen Spiels seine letzte Sicherheit. Dem Wechsel der politischen Möglichkeiten – selbstverständlicher Alltag für Fürsten und Grafen und die Ratsherren der großen Stadt – war man auf die Dauer nicht gewachsen; der Widerstandsgriff zur Waffe war dann nur noch verzweifelter Ausweg aus den Unsicherheiten des Selbstbewußtseins.

Differenzierter als in den friesischen Wesermarschen waren die Entwicklungen, in denen die politische Autonomie der Friesen im westerlauwerschen Friesland verlorenging: eine lebhaftere Konkurrenz der beteiligten Herrschaftsmächte komplizierte die Szene; zugleich lagen der reicheren sozialen

¹⁶³ Einarbeitung römischen Rechtes in die friesische Rechtsüberlieferung unter Edzard dem Großen: W. Ebel, Das Ende des friesischen Rechts in Ostfrieslands, Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands Bd. XXXVII, Aurich 1961, bes. S. 13 ff. – Land Wursten: G. von der Osten u. R. Wiebalck, Geschichte des Landes Wursten, 2. Aufl. 1932, bes. S. 113 ff. – Butjadingen: Graf Finckenstein a.a.O. S. 62 ff.

¹⁶⁴ Oldb. UB III Nr. 215.

¹⁶⁵ Bremer Chronik des Johann Renner, hier zitiert nach einer Abschr. aus der 1. H. 17. Jh. in StA Oldenburg, Best. 297 A 71 Bl. 4 r. Uraltes Vorurteil: Vgl. z. B. Adams von Bremen *barbara gens*, oben Anm. 23, oder die Charakterisierung der Friesen als *gens sine consilio et sine prudentia* durch Papst Hadrian IV. (zwischen 1157 u. 1159): Oldb. UB VI Nr. 5.

Gliederung des Landes variabelere Möglichkeiten von politischen Verhaltensweisen inne. Schärfer und kontinuierlicher als im östlichen Friesland scheint sich das Verständnis friesischer Freiheit westlich der Lauwers vom hohen Mittelalter her an der Abwehr fremder Herrschaft orientiert zu haben; vor allem die Expansionsversuche der jeweiligen Herren Hollands wirkten hier immer wieder aktualisierend auf das Bewußtsein. Auch mochten sie soziale Freiheitsinterpretationen ablenken, die das Verhältnis von Hausleuten und Häuptlingen kritisch berührt hätten; die lokalen Häuptlinge – die *Heerschappen* – blieben durch das ganze Spätmittelalter die bestimmende Schicht. Im allmählichen Zusammenrücken von Westergo, Ostergo und Sevenwolden zu einem einheitlicheren Territorialgebilde deuten sich Entwicklungen zu einer Ständerepublik an, in der die Häuptlinge das wesentlichste und maßgebliche weltliche Element waren; hier wären Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung eines adligen Standesbewußtseins und der territorialen Verflechtung des westerlauwerschen Friesland zur Landeseinheit näher zu untersuchen¹⁶⁶. Bei aller vorhandenen Besitzdifferenzierung lagen die Machtgewichte im Häuptlingsadel breiter und ausgleichender verteilt, als in Ostfriesland; autochthone, alle anderen überflügelnde Landesherrschaft konnte sich nicht entfalten. Die Parole vom Schutz der friesischen Freiheit gegen *alle landtsheeren* reagierte zwar auf Bedrohungen von außerhalb, entsprach aber sicher auch dem Selbstgefühl der Häuptlinge in ihren Beziehungen untereinander¹⁶⁷. Die Kritik an Keno tom Brok, der seine Lande böse „bezwungen“ habe, kam nicht zufällig aus dem westerlauwerschen Friesland, und man konnte hier den Machtbereich Ockos II. tom Brok gar nach seinem Vater Keno *Kenesmalant* nennen: als bezeichne dieser Name – an dynastischer Herrschaft orientiert – einen Zustand verlorener Freiheit¹⁶⁸.

So heftig die inneren Verhältnisse des westerlauwerschen Friesland von den großen Parteiungen zu Schieringern und Vetkopern und ihren Machtkonkurrenzen durchspalten sein konnten, so aktuell blieb doch dem Bewußtsein die Forderung, daß man zum Schutze der friesischen Freiheit nach außen zusammenzustehen habe. Die Friesen hätten – so weiß der im 16. Jahrhundert schreibende Chronist Worp von Thabor – *dat voor ene sekere regel* gehalten: wenn *landtsheeren* das *landt van Frieslandt* angriffen, um *huer vryheit toe becrencken*, dann wäre alle *inwendige* Fehde niedergelegt worden¹⁶⁹. Sein Zeitgenosse Jancko Douwama rühmt diese Gewohnheit gar *als een wet*

¹⁶⁶ Vgl. den vorsichtig fragenden Hinweis von W. Jappe-Alberts auf die Rolle ständischer Versammlungen „in het landsbestuur“ im westerlauwerschen Friesland, in: *Geschiedenis van Friesland*, hrsg. von J. J. Kalma, J. J. Spahr van der Hoek, K. de Vries, Drachten 1968, S. 164.

¹⁶⁷ Beschirmung Frieslands gegen *alle landtsheeren*: vgl. z. B. Worp von Thabor, *Kronijk van Friesland*, hrsg. v. d. Friesche Genootschap, Leeuwarden 1871, V S. 93.

¹⁶⁸ Ostfr. UB I Nr. 395. Allerdings nennen die Grietmannen und Richter in dem Schreiben an Herzog Johann von Bayern, *zone van Hollant*, in dem sie jenen Begriff verwenden, den Adressaten – von dem sie Schutz gegen Ocko *mit synre hulpere* erhoffen – *devot* auch *here van Freeslant* und bezeichnen sich selbst als *u ondersate* (1421 Juni 11).

¹⁶⁹ Worp a.a.O. IV S. 4 f.

often ewe¹⁷⁰. Oft genug indes war sie mehr Wunsch als Wirklichkeit: Exempel einer Ideologie der Freiheit dann, die man auf abweichende Realitäten projizierte. Schieringer sowohl wie Vetkoper kamen in bedrängten Situationen, um des eigenen Parteeivorteils willen und auch aus Amts- und Machtehrgeiz immer wieder ins Zusammenspiel mit ausländischen Herrschaftsambitionen¹⁷¹. So hoffen 1470, als Karl der Kühne von Burgund auf seine Anerkennung als Landesherr bei den Friesen drängt, einige *Heerschappen* aus den Reihen der Vetkoper, *groot by den hartoch te worden*: soziales Prestige, Adelsehrgeiz geht über die Verbindlichkeiten des Freiheitsbewußtseins. Die Schieringer wiegeln dagegen – und mit Erfolg – *de gemeenheit* auf: primär um ihre eigenen Positionen besorgt¹⁷². Allem Anschein nach herrschte in der sozialen Sphäre der Hausleute ein auf naivere Weise ins Prinzipielle gehendes Verständnis von friesischer Freiheit; es nährte sich indes aus der ebenfalls sehr subjektiv am eigenen Nutzen orientierten – und von den Schieringern klug angereizten – Sorge, man könne *in eigendom* geraten. Die Freiheit war keine luftleer über Friesland schwebende Idee, sondern ein sozialer Zustand mit konkreten Inhalten – absoluter verstanden in der bäuerlichen Schicht, die im Verlust von Freiheit selbst zu verlieren meinte, relativer bei *Heerschappen*, die auch aus der Anlehnung an eine Landesherrschaft noch Steigerungen in Status und Macht zu gewinnen hoffen konnten. Die Vetkoper versuchen denn auch, die spezifische Sorge und damit das Freiheitsbewußtsein der Hausleute zu beruhigen: die Herrschaft Karls des Kühnen werde *unse vrijheit* keineswegs beeinträchtigen; wohl aber werde sie löbliches Regiment, also Sicherheit ins Land bringen – ein Argument, das in vielfach fehdeunruhigen Verhältnissen offensichtlich auf ein Bedürfnis spekulieren, Freiheit mit Herrschaft versöhnen und so den Wert autonomer Selbstregierung relativieren konnte¹⁷³. Noch schlug es nicht durch. Aber in dem Wunsch nach friedewahrender Ordnung waren zweifellos Möglichkeiten der Modifizierung des Freiheitsbewußtseins, damit auch eines positiveren Urteils über fremdbürtige Landesherrschaft angelegt.

Freiheit kann zu großen Worten locken – erst recht, wenn sie als interpretierbare Idee aus den sozialen und politischen Selbstverständlichkeiten herauszutreten beginnt. 1491 bekundete Bokke Harinxma von Sneek seinen Willen, *wse frye Freeska frydom* zu schirmen, die *ws allen* zu halten aufgetragen sei *lyck ws cristena lauwa*¹⁷⁴. Vielleicht tönen Bekenntnisse um so beschwörend-anspruchsvoller, je mehr sie an innerer Selbstverständlichkeit

¹⁷⁰ Jancko Douwama, Boeck der Parthyen, in: Douwama, Geschriften, hrsg. v. d. Friesche Genootschap, Leeuwarden 1849, S. 59.

¹⁷¹ Vgl. J. A. F a b e r, Drie eeuwen Friesland. Economische en sociale ontwikkelingen van 1500 tot 1800, I = A. A. G. Bijdragen 17, Wageningen 1972, S. 322 f.

¹⁷² Worp a.a.O. IV S. 119. Douwama a.a.O. S. 73 f. Vgl. auch A. G. J o n g k e e s, Bourgondië en de Friese Vrijheid, in: De vrije Fries 41, 1953, S. 63 ff., bes. S. 75.

¹⁷³ Douwama S. 74.

¹⁷⁴ Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Herrn Dr. K. d e V r i e s, Leeuwarden. Vgl. Boarneboekje ta de skiednis fan Fryslân I, hrsg. Fryske Akademy, Ljouwert (o. J.), S. 36 ff.

verlieren – auch in einer gebundenen Denkstruktur, die in natürlichster Weise den eigenen Standort als Mitte der Welt begreift und ihre subjektiven Auffassungen notwendig in die Dimensionen des Allgemeingültigen projiziert. Durch das verstärkende Begriffsgebilde *frye Freeska frydom* geht ein verätherischer Unterton innerer Fragwürdigkeit. Die Freiheit als ein Zustand autonomer friesischer Selbstregierung verläßt hier die Bewußtseinszone des Selbstverständlichen. Die Versuchung zwar, den eigenen Vorteil mit der Begünstigung von außen kommender Landesherrschaft zu verbinden, war dem Denken und Selbstgefühl des westerlauwerschen Häuptlingsadels seit je nicht fremd, und die Schieringer, die den 1498 von König Maximilian I. zum „ewigen Gubernator“ des Reiches in Friesland bestellten Wettiner Albrecht von Sachsen ins Land holten, verhielten sich nicht eben revolutionär¹⁷⁵. Aber es scheint, als sei die Zeit noch nie so entgegenkommend gewesen, habe kein früherer Versuch von Herrschaftsetablierung im westlichen Friesland ähnlich positive Bewußtseinsvoraussetzungen gefunden – trotz aller Schwierigkeiten, auf welche die Wettiner alsbald stießen.

Aus den binnendeutschen Verhältnissen mitgebrachtes, alteingeübtes landesherrliches Selbstverständnis und friesische Mentalität gerieten rasch in scharfe Reibungen; Albrechts Sohn Georg gelang es gar, Schieringer und Vetkoper in Opposition zu solidarisieren. Er maß den friesischen Adel an ihm geläufigen Kategorien, als er etwa forderte, die *Heerschappen* sollten ihre Güter von ihm zu Lehen empfangen; er mußte hören, es sei *in Nederduyslant* nicht üblich, *dat enighe eedel man syn eerfgoeden van den heer beleende*¹⁷⁶. Der Herzog stieß in dieser Sache auf den harten Kern friesischer Freiheitstradition, in dem Interesse und Überzeugung einander durchdrangen; Anerkennung seiner Herrschaft konnte er nur finden, wenn er diesen innersten Freiheitsraum unberührt ließ. Und er lernte. Nur wenn er das Selbstgefühl der *Heerschappen* nicht kränkte, konnte er die sozialen Mentalitätsdifferenzierungen im Lande zu seinem Herrschaftsvorteil nutzen. *Dye gemene huislyuden* waren *meer wt dwanck dan wt liefde subject*: in ihrer konservativeren sozialen Sphäre begegnete die Landesherrschaft dem absolutesten Freiheitsvorbehalt¹⁷⁷. Aber gefährlich wurden sie nur – so urteilt Worp von Thabor – wenn die Häuptlinge führend mit ihnen gingen; dann würde Georg Friesland nicht halten können. Ohne den Beistand der *Heerschappen* käme eine Rebellion der Hausleute zu keinem Effekt. Ein tief differenzierendes Urteil: politische und militärische Führung ist Sache der Machtmöglichkeiten, der Gewohnheit, der Erfahrung – des durch seine äußeren und inneren Voraussetzungen dazu prädestinierten Standes – der Häuptlinge; die Organisation größer angelegter politischer Unternehmungen geht über die Möglichkeiten, den Horizont der Hausleute hinaus. Sie bedürfen der Führung; Häuptlinge und Hausleute sind fern davon, auf der Rechtsebene friesischer Freiheit Gleiche zu sein. Weit entwickelter aber als in der bäuerlichen Mentalität ist in der politischen Über-

¹⁷⁵ Vgl. J. J. Woltjer in: *Geschiedenis van Friesland* (oben Anm. 166) S. 259; Faber a.a.O.

¹⁷⁶ Worp a.a.O. V S. 54 ff.

¹⁷⁷ Worp ebd. S. 56.

sicht, der höheren Beweglichkeit, dem Standesbewußtsein der Häuptlinge die Anpassung an fürstliche Landesherrschaft angelegt: wenn diese Herrschaft den Stand und sein Selbstgefühl in seinen Rechten bestätigt, gar erweitert, statt ihn zu kränken. Adel und Bauern leben hier nicht in einer gemeinsamen, auf die allen gleiche Freiheit bezogenen, solidarisiert verbindenden Denkgewohnheit, sondern in sozial voneinander abgehobenen Vorstellungswelten mit unterschiedlichen ständischen Orientierungspunkten. Sich behutsam entgegenkommend darauf einzustellen, war die Chance der Landesherrschaft.

Auch von der ungewohnten Ordnung, die sie in die Verwaltung, die Justiz, das Steuerwesen, die Vorsorge gegen das Wasser, in überhaupt sich befriedende Alltagsverhältnisse brachte, ging eine werbende, gewinnende Wirkung auf das allgemeine Bewußtsein aus. Vielleicht war ein Bedürfnis nach gerechter Ordnung der beste Bundesgenosse Georgs von Sachsen in Friesland. In ihrer Handhabung lag eine positive Überzeugungskraft, die altüberkommene Vorbehalte mehr und mehr zu entwerten vermochte. Man lernte die Vorzüge einer überlegenen, zentralen Verwaltung schätzen und begann, sich zu gewöhnen. Das Gefühl für Freiheit schien der Sicherungen durch friesische Selbstregierung nicht mehr zu bedürfen; entsprechend schwächte sich das Bestreben, Selbstbestätigung in einer Vertreibung der fremden Landesherrschaft zu suchen. Der Widerspruch von Landesherrschaft und Freiheit fing an, sich aufzulösen. Wäre Herzog Georg in seinen Steuerforderungen maßvoller gewesen, dann würden ihm die Friesen *sonder enige murmuratie int ewich guet willich hebben gedient*¹⁷⁸. Aber seine kriegerischen und politischen Verwicklungen mit Groningen und dann auch mit Edzard von Ostfriesland kosteten Geld und ließen ihm nicht den finanziellen Spielraum für einführende Rücksichtnahme: er überspannte mit ungewohnt schwerer Schätzung sein Verhältnis zu den Hausleuten und traf hier auf den empfindlichen Nerv, der materielles Interesse und Selbstgefühl untrennbar verbindet. Die landesherrliche Forderung provozierte das bäuerliche Bewußtsein verlorener Freiheit und das Verlangen, sie wiederzugewinnen – Freiheit verstanden als Sicherheit vor Diensten und Abgaben, die über das dem Landesherrn zugestandene Maß hinausgingen. Man sah sich über die Grenze zurückgedrängt, die das Selbstgefühl zwischen Freiheit und Hörigkeit, „Eigentum“ zog. Und in dieser Bewußtseinssituation erwies sich das Gewebe der Gewöhnung an die sächsische Landesherrschaft als erst dünn über die friesischen Empfindlichkeiten ausgesponnen; es riß schnell in den Reaktionen des Selbstgefühls. Die Gegenforderung war so einfach wie eindeutig: *vry Vriesck sonder schattinge ende excys* – friesische Freiheit als Freiheit von Steuerzahlungen und Akzise¹⁷⁹. Das Bewußtsein konnte diese Parole sozialer Selbstbehauptung rasch mit der Erinnerung an eine glücklicher anmutende Vergangenheit verbinden: noch gab es viele, sagt Worp, *dye lange in vrydom hadden geleeft ende noch den olden smaek niet hadden vergeten*¹⁷⁹. Die Vorstellung von Freiheit weitet sich hier wie selbstverständlich in die Idee der politischen Autonomie. Nervöse Reak-

¹⁷⁸ Ebd. S. 66 f.

¹⁷⁹ Ebd. S. 129.

tionen des Herzogs auf tatsächliche oder angebliche westerlauwersche Konspirationen mit Edzard von Ostfriesland heizten die oppositionelle Stimmung erst recht auf; auch im Adel begann 1512 *groet haet . . . ende afkeringe opten Hartoch van Sassen* ¹⁸⁰. Enttäuscht klagt Georg 1515 – unehrlich verallgemeinernd, findet Worp – über die *ingeboren ontrouicheit ende wreetheit* aller Friesen; den *rebelle halsen* gebühre das Joch ¹⁸¹. Obrigkeitliches Ordnungs- und Menschenverständnis gegen ein friesisches Selbstbewußtsein, das nicht in langer Gewöhnung an fürstliche Autorität vorgeprägt und daher noch nicht bereit war, sie als unverrückbar naturgegebene Notwendigkeit zu respektieren: beide Bewußtseinsbereiche mußten, wo sie sich gegeneinander verabsolutierten, einander ausschließen, und wo die Friesen „Freiheit“ riefen, konnte der Fürst nurmehr Falschheit und Untreue erkennen.

In den – hier nicht nachzuzeichnenden – politischen Konstellationen im nordwestdeutsch-niederländischen Bereich, gegen die zeitbeherrschende Gewalt des Fürstenstaates und seine Expansionskraft gab es für die friesischen Vorstellungen von Freiheit um 1515 keinen Spielraum der Selbstverwirklichung mehr. Die friesische Welt war relativer geworden, abhängiger von den Entwicklungen in größeren Zusammenhängen, kleiner – nicht nach Kilometern, aber in ihren inneren Möglichkeiten. Tatsächlich konnte sie das Element Landesherrschaft nicht mehr von ihren Wirklichkeiten fernhalten; sie mußte es akzeptieren – wenn auch zunächst in der Selbsttäuschung, man könne in einem Landesherrn einen *beschermheer* der friesischen Freiheit gewinnen. Mit großer agitatorischer Geschicklichkeit wußte Herzog Karl von Geldern 1514 diese Illusion zu steigern und zu nutzen: er mobilisierte die friesischen Freiheitsvorbehalte gegen die Steuerpolitik Georgs von Sachsen – *vry Vriesck sonder schattinge ende excys* –, berief sich auch auf den Namen des Königs von Frankreich, auf das Ansehen der französischen Krone in Friesland und aktualisierte so die Erinnerung an Karl den Großen, den Stifter der friesischen Freiheit; er komme, ließ er verkünden, nur mit dem guten Willen ins Land, *den Vriesen weder vry toe maken* ¹⁸². Aus dem Häuptlingsadel gingen die Vetkoper zu ihm über; vor allem aber gewann er *dye gemene huysluyden* – sie waren *alle goet Gelders* wegen der schweren *schattinge*, die Herzog Georg von ihnen forderte ¹⁸³. Bei ihnen, die von der sächsischen Landesherrschaft am spürbarsten betroffen waren, zündeten die reichlich ausgestreuten Freiheitsparolen am intensivsten, trat die soziale Tendenz des Verständnisses von friesischer Freiheit am deutlichsten in Erscheinung. Es kam vor, daß Hausleute ihren sachsenfreundlichen *Heerschappen* den Gehorsam versagten, als sie gegen die anrückenden Geldrer aufgeboten wurden ¹⁸⁴. Der friesische Abfall von dem Wettiner 1514 ist auch ein sozialgeschichtliches Ereignis. Der Herzog von Sachsen resignierte schließlich – zu schnell nach dem Urteil Worps, denn so schwach sei sein Anhang im Adel, in den Städten und auch auf dem Lande

¹⁸⁰ Ebd. S. 98.

¹⁸¹ Ebd. S. 160.

¹⁸² Ebd. S. 129 ff.

¹⁸³ Ebd. S. 129.

¹⁸⁴ Ebd.

gar nicht gewesen –; er verkaufte seine friesischen Herrschaftsrechte an Burgund, an den Habsburger Karl V.

Zunächst freilich hat Geldern *dat hart ende gunste der gemene Vriesen*, wobei hier eben die Hausleute, in sozialer Abgrenzung zu den *Heerschappen*, als *gemene Vriesen* gemeint sind. Erst nach einigen Jahren, als Karl nicht länger verbirgt, daß er landesherrlichen Nutzen aus seinen friesischen Investitionen zu ziehen gedenkt, spüren sie, daß ihr „Schirmherr“ in Wahrheit *den vrydom niet sochte*. Noch kann der Herzog versuchen, die sozialen Empfindlichkeiten der Hausleute gegen *Heerschappen* aufzutreiben, die Friesland *in handen der Borgondse* liefern wollen: denen gehe es nur darum, die Friesen aus Eigennutz *so eghen to maecken als de Westfelingen sint*¹⁸⁵. Aber mit seinen eigenen Steuerforderungen strafft er seine Propaganda Lügen. Die Leute müssen erkennen, daß ihre Freiheit in der Sphäre fürstlicher Politik bestenfalls als nützliches Agitationsthema, darüber hinaus aber nicht mehr von Interesse ist. Und sie müssen – seit 1515 in einen geldrisch-burgundischen Krieg gezogen – schließlich erfahren, daß ihnen selbst Macht und Möglichkeiten fehlen, ihre Vorstellungen von Freiheit gegen überlegene fürstliche Interessen zu behaupten. Bezeichnend für eine Verhaltensweise, der die stärkeren politischen Realitäten nur noch den Ausweg in Resignation lassen, ist die Geschichte eines der auffälligsten Vorkämpfer friesischer Freiheit in den Jahren nach 1514, des Freibeuters Grote Pier. Dieser Mann hatte eine Gefolgschaft von Gleichgesinnten gesammelt und bekämpfte seit dem Verkauf der wettinischen Herrschaftsrechte an Burgund mit großem Erfolg, vor allem zur See, die Holländer; er *sochte anders niet, dan met hulpe ende bystant des Furstes van Gelre Vrieslandt te vryen van allen vyanden, vreemde heeren, schattingen, excysen ende andere suarichheden . . . ende weder toe brengen tot den olden privilegien ende vryheden*. Als er aber sah, daß Geldern gar nicht daran dachte, den Friesen die alte Freiheit zu gewähren, *daerna hilde hy hem stille in alle saken*: Resignation eines Bewußtseins, das seine praktischen Möglichkeiten geschwunden sieht¹⁸⁶.

Das westerlauwersche Friesland ist im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Objekt fürstenstaatlicher Auseinandersetzungen; nur in dieser Relation, im Rahmen dieses passiven Geschicks hatte das Hausleute-Streben nach Rückkehr in die alte friesische Freiheit noch einmal hochzüngeln können. Der Fürstenstaat beherrschte die Situation, und was ihm an Freiheiten abzugewinnen war, lag längst nicht mehr in der Macht der Hausleute, die sich von ihrem spezifischen sozialen Selbstgefühl her so besonders intensiv und konservativ mit *vrydom* identifizieren konnten, sondern in den politischen Möglichkeiten und dem Geschick der „Staten“, des Adels vor allem, dem sich auch der Begriff von friesischer Freiheit untrennbar mit der Sicherung der eigenen Rechts- und Standespositionen verbunden hatte. Von ihnen her, vom

¹⁸⁵ Douwama a.a.O. S. 295.

¹⁸⁶ Worp a.a.O. S. 134. Eine umsichtig die Quellenüberlieferung interpretierende Darstellung des Freibeuters, seiner Motive und seiner Umwelt gibt J. J. K a l m a , Grote Pier van Kimsward, Leeuwarden 1970.

ständischen Interesse aus war Landesherrschaft – deren Hilfe der Egoismus seit je zu suchen gewußt hatte – kein Objekt prinzipiellen freiheitsideologischen Mißtrauens mehr; im Gegenteil konnte eine positive Beziehung zur Landesherrschaft den Charakter eines ethischen Wertes gewinnen, je tiefer sich das Eigenbewußtsein der Häuptlinge in allgemein herrschende adlige Standeskonventionen einglich. 1513 trifft Karl von Geldern – mit den Vorbereitungen seiner Herrschaftsexpansion nach Friesland beschäftigt – mit zwei friesischen Edelleuten zusammen; einer von ihnen ist Jancko Douwama¹⁸⁷. Der Herzog bemüht sich, sie als Werkzeuge seiner Pläne zu gewinnen; beredt spiegelt er ihnen seine angebliche Liebe zu Friesland und seinen edlen Willen vor, das Land wieder *in sijn eerste* – ursprüngliche – *frijheit* zurückzuführen. Douwama und sein Genosse sperren sich und verweisen immer wieder auf den Eid, den sie dem Herzog von Sachsen als ihrem Landesherrn geschworen hätten; sie könnten ihn nicht brechen, ohne ihre Ehre zu verlieren: Adelsehre, die aus Treue zu einem Herrn lebt. Es kommt zu einer interessanten Diskussion über Eid und Ehre; spitzzünftig sucht Geldern die Begriffsvorstellungen der beiden Friesen zu relativieren, und stets von neuem kommt er auf die friesische Freiheit zurück. Die Edelleute: es sei ihnen *de friheit so lieff niet, dat wij unse ere daer umme solden willen besmetten often krencken*. Sie teilen Gelderns Meinung, daß Friesland unter dem Wettiner seine Freiheit verloren habe. Aber sie meinen, ihr ständisches Ehrgefühl mit der regionalen Idee friesischer Freiheit nicht mehr in Einklang bringen zu können: ständisches und regionales Selbstbewußtsein lösen sich voneinander. Ein Vorgang im Stadium schwankender Unreife – Geldern gelingt es endlich doch, den beiden die Freiheit Frieslands in einer Weise ins Herz zu reden, daß sie *daer smaeck in ende groet apetiijt* bekommen. Die rivalisierenden Bewußtseinswerte überdrängen einander im Gewissen – natürlich auch geht es Douwama in seinem Bericht darum, sich nach der ständischen wie nach der friesischen Seite gegen Kritik an seinem Verhalten zu rechtfertigen. Doch ist ihm zu glauben, daß er die Freiheit friesischer Selbstregierung im Sinne hat, als er in Friesland für Karl von Geldern wirbt; auch Worp von Thabor gesteht ihm guten Willen zu¹⁸⁸. Daß der gute Wille zur friesischen Freiheit den Gedanken an persönliche Positionsverbesserungen nicht ausschließt, versteht sich von selbst.

Auch Douwama bleibt die enttäuschende Erfahrung nicht erspart, daß Friesland im Wechsel von Sachsen zu Geldern keine neue Freiheit, sondern nur eine *mutacie van de titel* erlebt¹⁸⁹. Er gerät in die mißlichste Situation – äußerlich wie im eigenen Gewissen. Beweglicher aber, als die in den Kriegsläufen endlich resignierenden Hausleute, geht der Edelmann schließlich zu Burgund über – in der Hoffnung, hier eine redlichere Bestätigung friesischer Privilegien zu finden. Sein Schwanken zwischen den Parteien spiegelt ebenso, wie die Unsicherheit seines Bewußtseins zwischen den Werten von friesischer Freiheit und einer auch auf den Treueid fixierten adligen Standesehre,

¹⁸⁷ Douwama a.a.O. S. 192 ff.

¹⁸⁸ A.a.O. S. 130.

¹⁸⁹ Douwama S. 228.

die unausgeglichene innere Situation des westerlauwerschen Friesland im Stadium der Auflösung einst verbindlicher mittelalterlicher Überlieferungen. Douwama kommt endlich zu dem Fazit, *dat Frieslant sunder Here niet mochte wesen*¹⁹⁰. Sicher ist auch diese Einsicht aus dem Augenblick bedingt. Aber sie läßt sich beziehen auf ein Bewußtsein, das den Treueid für einen Landesherrn nicht mehr selbstverständlich und unbefangen als unfriesisch zurückweist, sondern als einen moralischen Wert adligen Selbstgefühls zu verteidigen bereit ist. Die Welt der Standesehre ist eine andere als die Welt der friesischen Freiheit; ihre Solidaritäten lassen sich nicht mehr von regionalen Traditionsvorbehalten gegen das Fremde – *vreemde heeren* – eingrenzen. Und das Douwama zu Karl V. führende Urteil, daß Friesland nicht ohne Herrn sein könne, bedeutet auch die Anerkennung außerfriesischer Ordnungsstrukturen für die friesische Welt: ein Stück Nivellierung ihrer Besonderheiten ins Allgemeine. In der tiefen Entsprechung von Adel und Herrschaft auch über die friesischen Überlieferungsgrenzen hinaus geht die mittelalterliche Verbindlichkeit friesischer Freiheit für Adel und Bauern verloren.

Die Frage, was denn Adel sei, läßt sich für den gesamten friesischen Bereich zwischen Zuidersee und Weser in seinen Zuständen während des frühen 16. Jahrhunderts durchaus in jenen Vorstellungen beantworten, die wir der „altständischen Gesellschaft“ ablesen. Und vielleicht könnte man das Ende des friesischen Mittelalters dort suchen, wo Adel und Bauern nicht mehr in einem noch halbwegs beiden verbindlichen Verständnis von friesischer Freiheit leben. Als ideologische Parole zwar bleibt diese Freiheit auch in der Folge aktuell – so in den konfessionell aufgeladenen, auch einen Teil der Bauern mitziehenden ständischen Bewegungen des späteren 16. Jahrhunderts, so noch lange danach im bürgerlich-liberalen Pathos von 1848. Doch in der vordergründigen Treuherzigkeit altüberkommener, längst von ihren sozialen Ursprungsrealitäten abgelöster Identitätssparolen birgt sich Gefahr: oft genug täuscht sich das Bewußtsein mit ihnen an der Wirklichkeit vorbei. Eine Erfahrung, die wir täglich machen können.

¹⁹⁰ Ebd. S. 401.

Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter

Von

Bernd Ulrich Hucker

Wenn über Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter gehandelt werden soll, muß als erstes das Gebiet abgegrenzt werden, um das es geht. Entlang der Elbe und Weser hat es eine Kette von freien bäuerlichen Gemeinschaften gegeben. Diese freien Landgemeinden – in den Urkunden kommen die Begriffe *terra* und *universitas* vor – stehen im Mittelpunkt unseres Interesses, da sich die Verhältnisse der Bauern unter direkter adliger Herrschaft nur schwer fassen lassen. Die Folge dieser kleinen Länder beginnt im Süden am östlichen Weserufer mit dem Kirchspiel Neuenkirchen¹; sie setzt sich nach Norden mit Osterstade und Neuenlande fort², westlich und nördlich des Grafensitzes Stotel folgen dann Landwürden und Vieland, jenseits der Geeste Lehe³ und Land Wursten, ferner Land Hadeln und die Fünf Kirchspiele, im Gericht Neuhaus die Kirchspiele Belum, Bülkau, Geversdorf, Cadenberge, Kehdingbruch und Oberndorf, ferner an der Elbe das Land Kehdingen und das Alte Land, schließlich osteaufwärts das Kirchspiel Osten, das Kirchspiel Großenwörden und das Kirchspiel Horst⁴. Auf den benachbarten Geestgebieten und mitunter zwischen einzelnen Landgemeinden befanden sich zahlreiche Adelsitze. Die Geschichtsschreibung dieser Landschaften setzte im 18. Jahrhundert

¹ 1452 März 13; StA Bremen, Trese PK; rechnete das *kerspeler to Nygenkerken* noch zu dem Osterstade. Es hatte eine eigene Kirchspielsverwaltung, wurde aber dadurch, daß die Herren von Stelle hier das Gogericht in ihre Hände brachten, von Osterstade gelöst und gelangte Ende des 15. Jhs. an die Stadt Bremen.

² 1306 Okt. 17, Brem. UB 2 Nr. 67, erscheinen *oldermanni, sculteti, consilarii ac universitas terrarum Wordensis et Nigenlande*, wobei Ältermänner und Schultheißen Landwürdener Beamte waren. Ratgeber hat Landwürden nie gehabt; die gehören zur *terra Nigenlande*. Danach ist B. E. Siebs, Land Würden im späten Mittelalter, Oldenb. Jb. 65, 1966, S. 186 f. zu korrigieren.

³ Lehe ist bisher, wohl wegen seiner späteren städtischen Prägung, nicht als ursprünglich freie Landgemeinde erkannt worden. Dennoch weist das *ghemene kerspel* alle Kriterien einer *universitas* auf: Es schließt autonom Verträge, führt ein eigenes Siegel seit dem 13. Jh., handhabt Regalien und übt seine Selbstverwaltung durch Vogt, zwölf Geschworene und Ratgeber völlig eigenständig aus.

⁴ Für die Landgemeinden an Elbe und Oste vgl. die Übersichtskarte bei I. M a n g e l s, Die Verfassung d. Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter, Stade 1957, Abb. 2 nach S. 150.

mit D. W. Bilkau, J. G. Visbeck und J. Ph. Cassel ein⁵. August von Wersebe lieferte dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihrer Gründlichkeit überraschende Darstellungen von Verfassung und Geschichte der Marschenländer⁶. 1858 gab Hermann Allmers (1821–1902) sein „Marschenbuch“ heraus, worin Kultur und Geschichte der Marschenländer von Osterstade bis zum Alten Lande eine hervorragende Würdigung erhielten. 1882 gründete Allmers den Bund der „Männer vom Morgenstern“ an der Stätte der zerstörten bremischen Zwingburg im Lande Wursten. Das Marschenbuch, durch das die freien Landgemeinden an Elbe und Weser einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden, erfuhr von ihm noch eine mehrmalige Überarbeitung⁷. Die Tätigkeit von Hermann Allmers regte die Untersuchung einzelner Gebiete an. 1891 widmete Georg Sello ihm eine Monographie über das Land Würden⁸, schon 1865 erschien Hermann Albert Schumachers unersetzliches Werk über „Die Stedinger“, auch der Dichter Arnold Schloenbach widmete ihm 1864 sein „vaterländisches Gedicht“ „Der Stedinger Freiheitskampf“. Aus den Reihen der „Männer vom Morgenstern“ fanden sich Bearbeiter der Wurster, Haderler und Kehdinger Geschichte⁹. In neuester Zeit haben Ingeborg Mangels die Verfassung der Elbmarschen und Otto Merker die Verhältnisse des Adels in den Landgemeinden, insbesondere der Osterstader Junker untersucht. Hingegen fehlen für die Geschichte Osterstades, des Vielandes, des Gerichts Neuhaus und der Ostekirchspiele immer noch Einzeldarstellungen. Ebenso müßten die Länder Hadeln, Kehdingen und Landwürden aufs neue behandelt werden. Auch für die Darstellung der benachbarten Adelsherrschaften sind noch erhebliche Vorarbeiten zu leisten¹⁰. Hierfür liegen bereits einige Quellenpublikationen vor¹¹. Ferner liefern die Vereinsorgane des Stader Geschichts-

⁵ Daniel Wolderich Bilkau, *Haderiologia Historica etc.*, Hamburg 1722. – J. G. Visbeck, *Die Nieder-Weser und Osterstade*, Hannover 1798. – Johann Philipp Cassel, *Historische Nachrichten von der Reichsstadt Bremen ehemaligen Verbindung mit dem Lande Würden*, Bremen 1770.

⁶ A. v. Wersebe, *Über die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschlande gestiftet*. 2 Bde. Hannover 1815–16¹ und 1826². – Ders., *Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der nieder-sächsischen und westphälischen Marschländer*, in: *Vaterld. Archiv* 1830.

⁷ Hermann Allmers, *Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe*, Gotha 1858; zweite durchgesehene u. vermehrte Auflage Oldenburg 1875, dritte 1891, vierte 1902. Alle weiteren (insgesamt 10 Ausgaben) sind Neudrucke der vierten durchgesehenen und vermehrten Auflage.

⁸ G. Sello, *Beiträge zur Geschichte des Landes Würden*, Oldenburg 1891.

⁹ G. v. d. Osten, *Geschichte des Landes Wursten*, Bremerhaven 1900. – Wilhelm v. d. Decken-Offen, *Vom Lande Kehdingen*, in: *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 10, 1908; 17, 1914/16 und 21, 1923/24. – Eduard Rütther, *Hadler Chronik*, Bremerhaven 1932. – Heinrich Rütther, *Geschichte des Landes Hadeln*, Otterndorf 1949 u. a.

¹⁰ Vgl. B. U. Hucker, *Die Grafen von Stotel an der oberen Lune*, in: *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 50, 1969, S. 71 f.

¹¹ UB d. Klosters Neuenwalde, hrsg. v. Heinrich Rütther, Hannover u. Leipzig 1905. – UB z. Geschichte des Geschlechtes v. d. Osten, hrsg. v. Otto Grotefend, Leipzig 1914. – UB d. Familie von Heimbruch, hrsg. v. H. Grotefend, Frankfurt 1882. – Urkslg. d. Edelherren v. Rhade, hrsg. v. B. U. Hucker, in: *Stader Jb.*

und Heimatvereins und des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern regelmäßig wichtige Beiträge zu diesen Fragen.

Die planmäßige Kolonisation des gesamten Gebietes setzte im 11. Jahrhundert ein und war gegen Ende des 12. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet. Die Urbarmachung lag weitgehend in den Händen der Bremer Kirche. König Heinrich IV. hatte ihr 1063 die Kurie Lesum, den Forst mit dem Königsbann durch den gesamten *Wimodi*-Gau mit den *insulis Bremensi et Lechter*, sowie mehrere Brüche zwischen Eiter und Line westlich der Weser übertragen¹². Die Aussage der Königsurkunde wird ganz wesentlich ergänzt durch eine Bemerkung Adams von Bremen, der sagt, zur Kurie Lesum hätten die Küstenstriche Hadelns gehört¹³. Hat man den Passus *forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi* der Heinrichsurkunde bislang nur oberflächlich zur Kenntnis genommen, so wurde andererseits die Notiz Adams für die behauptete Existenz einer territorialen „Grafschaft“ Lesum verwendet, die sich bis über das Land Hadeln erstreckt habe. Adams Erwähnung der *maritimas Hadeloe regiones* definiert ganz eindeutig die außerhalb des Altsiedlungsgebietes der alten Landschaft *Hadeloe* liegenden Marschstrecken. Die Altsiedlungen befanden sich auf der Geest der Hohen Lieth zwischen Cuxhaven und Bremerhaven. Zum Hadelner Neusiedlungsgebiet gehörten mithin die Küstenstriche zu beiden Seiten der Hohen Lieth: Kirchspiel Lehe, Wursten, Kirchspiel Groden, sowie Hoch- und Sietland, auf die später der alte Landschaftsname überging¹⁴. Diese weit entfernten Kolonisationsgebiete waren mit Sicherheit nicht der Kurie Lesum untergeordnet. Der enge Zusammenhang zwischen der Marsch Hadeln-Wursten und der Kurie Lesum bestand eben darin, daß beide Reichsgut waren, 1063 an die Kirche übergingen und vielleicht auch vorher einer gemeinsamen Verwaltung durch den Grafen unterstanden. Zu der 1063 gemachten *Erwerbung* Lesums gehörten die Küstenstriche Hadelns. Eine derartig verstandene Aussage Adams von Bremen läßt sich zudem gut mit dem Wortlaut der Übertragungsurkunde in Einklang bringen. *Forestum* ist das zur Neubesiedlung ausgegliederte Land, kein Wald, sondern das dem König zustehende Grundeigentum an bisher un bebauten Brüchen, nunmehr zur Besiedlung ausgesondert¹⁵. Das *forestum* samt Königsbann durch ganz Wimodien umfaßte also doch wohl alle neuzubesiedelnden Marschländer

1971. – Urk.slg. d. Adelsgeschlechts v. Issendorf, hrsg. v. E. B a c h m a n n, in: Stader Jb. 1972. – Lehnregister d. Klosters Osterholz, hrsg. v. B. U. H u c k e r, in: Nds. Jb. f. Landesgesch. 44, 1972.

¹² Hamb. UB 1 Nr. 87.

¹³ Adam l. III c. 45 (ed. S c h m e i d l e r in SSrG 3. Aufl. 1917 S. 188): *et maritimas Hadeloe regiones*.

¹⁴ Midlum und Altenwalde auf der Geest der Hohen Lieth werden urkundlich als zu Hadeln gehörig bezeichnet (Neuenw. UB Nr. 1, 2 u. 6), ferner die Wurster Bauern gelegentlich als Hadelner (B. S c h e p e r in Jb. d. Männer v. Morgenstern 49, 1968 S. 90), die Hadelner als *Hadelariae Wursatores* bezeichnet (Hamb. UB 1 Nr. 274). Das Archidiakonat Hadeln und Wursten umfaßte noch im Spätmittelalter die Marschen Wursten und Hadeln, die Geest der Hohen Lieth und Bederkesas (vgl. die Karte im Neuenw. UB).

¹⁵ H. T h i m m e, *Forestis*, in: Arch. f. Urk.forschung 2, 1909 S. 100, 111 u. 127.

zwischen Elbe und Weser, folglich im gesamten Gebiet der Groß-Landschaft Wimodien¹⁶. Auffallend ist, daß alle Brüche westlich der Weser in der Königsurkunde einzeln aufgezählt werden, solche östlich der Weser aber gänzlich fehlen, obgleich sie nachweislich von der Bremer Kirche in Besitz genommen wurden¹⁷. Auch dieser Mangel kann nur mittels der angenommenen Deutung einigermaßen befriedigend erklärt werden: Alle Brüche rechts der Weser gehörten zu Wimodien und waren damit in die Forst- und Königsbann-Formel eingeschlossen. Unmittelbar nach der Übertragung Lesums an die Kirche fiel Graf Hermann von Sachsen plündernd und verwüstend ins Land; er hatte vom Erzbischof ein großes Lehen gefordert und nicht erhalten¹⁸. Mit Hilfe des Königs konnten Hermann und dessen Bruder, Herzog Ordulf, zum Einlenken gebracht werden. Die Art des geforderten Besitzes verschweigt der Chronist. Nun glaube ich nicht, daß Hermann die Kurie Lesum gefordert hat. Denn Lesum stand vorher unter direkter Verwaltung des Königs und Hermann hatte kein Anrecht darauf. Die Empörung des Billungers spricht dafür, daß er Rechte forderte, die bereits sein Vater, Herzog Bernhard, innehatte. In der Tat können wir feststellen, daß Bernhard um 1050 in Landwürden berechtigt war¹⁹. Offenbar verwalteten die Billunger einen beträchtlichen Teil des königlichen Forstes in Wimodien. Als dieser dann an die Bremer Kirche überging, wollten sie die erneute Belehnung durch den Erzbischof erzwingen. Sie mußten aber dulden, daß der Erzbischof sich selbst an die Spitze der Kolonisationsbemühungen stellte. Es ist möglich, daß die Kirche später wieder die Billunger in einem Teilabschnitt des Neusiedlungsgebietes einsetzte. In Hadeln und Wursten sind nämlich im 13. Jahrhundert Trümmer askanischer und welfischer Besitz- und Hoheitsrechte anzutreffen²⁰. Askanischer und welfischer Besitz in Gemengelage ist ein sicheres Indiz für ehemalige billungische Güterkomplexe. In den übrigen Gebieten, die Grafschaft Stade ausgenommen, hat die Bremer Kirche in der Folgezeit planmäßig Ministeriale angesetzt und sie mit Kolonisationsaufgaben betraut. Daneben scheinen auch Edelherren wie die von Stotel als Bremer Lehnsträger bei der Besiedlung der Marschen tätig geworden zu sein. Die Besiedlung der Marschen entfaltete sich überall rasch. Lediglich die Bebauung von Sietlandzonen und Brüchen an den kleinen Flüssen im Landesinnern wurde noch im 13. und 14. Jahrhundert durch

¹⁶ Über die Landschaft *Wimodia* vgl. R. Drögereit, Verdener Gründungsfälschung etc. in: Dom u. Bistum Verden, Rotenburg 1970, S. 29–31.

¹⁷ Blockland, Hollerland, Werderland, Osterstade und Vieland, der Einfluß der Bremer Kirche in Wursten ist schon 1091 nachweisbar (May, Regesten 1 Nr. 387).

¹⁸ Adam l. III c. 43 s. May 1 Nr. 254.

¹⁹ Hamb. UB 1 Nr. 128; die Kapelle in Dedesdorf auf Veranlassung des Herzogs erbaut.

²⁰ Die Welfen besitzen im 12. u. 13. Jh. *predium* in *Hadele* und *Wortsatia* (UB d. Stadt Hannover Nr. 2) und haben Ministeriale in Flögeln (Origines Guelf. III S. 618 f. und 738 f.), die Brandenburger Askanier haben Ministeriale in Spaden (B. U. Hucker in Nds. Jb. f. Landesgesch. 44, 1972 S. 177 Anm. 18), die Lauenburger Askanier haben Patronatsrechte an der Kirche zu Flögeln (W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen 1 S. 54 Z. 31 f.), Rechte an Altenwalde (Hamb. UB 1 S. 762. – Sudendorf 2 S. 173), Bederkesa (Sudendorf 6 S. 20), Debstedt (Neuenw. UB Nr. 67) u. a.

adlige und klösterliche Grundherren in Angriff genommen. Mit dem Fortgang der Besiedlung bildeten sich auch die Selbstverwaltungsorgane der Landgemeinden aus. Für einige Länder sind sie schon im 13. Jahrhundert bezeugt. In Osterstade hatten die einzelnen Dörfer Hauptleute, *capitanei*; an der Spitze des gesamten Landes standen Deichgräfen und Geschworene²¹. Die Niederlage der Oststedinger von 1233 hatte die Selbstverwaltung nicht in Frage gestellt. Das oberste Organ in Landwürden, wo das Rüstringer Recht galt, setzte sich aus Schultheißen und Oldermannen zusammen²². Im Vieland hat es für die einzelnen Dörfer Eidgeschworene gegeben²³; dem Kirchspiel Lehe standen ein Vogt, zwölf Geschworene und sechzehn Ratgeber vor, daneben hatten Deichgeschworene noch wichtige Funktionen wahrzunehmen²⁴. In Wursten führten die sechzehn Ratgeber die Geschäfte; sie wurden aus den neun Kirchspielen delegiert. In Hadeln gab es Kirchspiele, die in älterer Zeit wahrscheinlich Richter und Geschworene hatten. Diese sind im Spätmittelalter von Schultheißen und Schöffen verdrängt worden²⁵. Im Gericht Neuhaus hat sich die Trennung der Kirchspiele mit der älteren Richter-Verfassung von den Kirchspielen mit der jüngeren Schultheißen-Verfassung erhalten. Unklar sind die Verhältnisse in Osten, Großenwürden und Horst. Das Land Kehdingen vertraten Hauptleute aus den einzelnen Kirchspielen. Hier scheinen die zwei vom Landesherrn eingesetzten Gräfen die ältere Einrichtung der Landgeschworenen für Gesamtkehdingen verdrängt zu haben²⁶. Die politischen Vertreter des Alten Landes waren die Hauptleute, aus jeder Meile mehrere; während die niedere Gerichtsbarkeit von Vögten und Schöffen ausgeübt wurde²⁷. Aber nicht nur die Kolonistengemeinden hatten eine feste Struktur erhalten. In der Entwicklung der angrenzenden Herrschaften zeichneten sich wichtige Tendenzen ab. Gegenüber der zerfallenden Reichs- und Herzogsgewalt setzten sich partikuläre Kräfte immer stärker durch, die ihrerseits wiederum bestrebt waren, sich eine feste territoriale Gestalt zu geben.

Der letzte Versuch, alte Reichsrechte im Unterweserraum durch eine zusammenfassende Gewalt organisieren zu lassen, war der Aufbau der Grafschaft Versfleth durch die Bremer Kirche zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Schumacher, der Geschichtsschreiber Stedingens, vermutete bereits, daß die Geschichte dieser Grafschaft auf das engste mit der Entwicklung der *universitas* der Stedinger verflochten sei. Allerdings setzte er dabei irrtümlich voraus, daß sich der Grafensitz in Warfleth, also auf Stedinger Boden befunden hätte. In Wirklichkeit stand die Burg Versfleth bei Farge am Südrand der Osterstader Marsch. Mit der falschen Voraussetzung Schumachers hat man in der Folgezeit auch seine übrigen Folgerungen fallenlassen. Indessen sind wir jetzt besser

²¹ Brem. UB 2 Nr. 390, 3 Nr. 475, 4 Nr. 207 u. 268.

²² Brem. UB 1 Nr. 426 u. 470.

²³ H. Strunk im Jb. d. Männer v. Morgenstern 20 S. 58.

²⁴ H. Schröder, Geschichte d. Stadt Lehe, Wesermünde, 1927 S. 50–53.

²⁵ I. Mangels, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter, Stade 1957, S. 66 ff.

²⁶ Mangels S. 104–108.

²⁷ Mangels S. 109 ff.

über die Herrschaftsbefugnisse der Grafen orientiert. Sie erstreckten sich über Osterstade, Landwürden bis Lehe, vielleicht als Streubesitz entlang der alten Königsstraße hinauf bis nach Altenwalde und wurden im Norden wohl von einem zweiten Mittelpunkt aus verwaltet – der Seeburg in der Gemarkung Wulsdorf²⁸. Ferner griffen sie auf das linke Weserufer über; zumindest in Stedingen nördlich der Hunte ist Besitz nachweisbar²⁹. Damit wird deutlich, wie fühlbar der Zusammenbruch der Grafschaft Versfleth um 1200 für die gesamte Herrschaftsstruktur des Unterweserraumes gewesen sein muß. Jahrzehntlang nach dem Tode des letzten Versflethers, Gerbert, waren die Gegensätze zwischen den beiden erbberechtigten Dynasten, Oldenburg und Stotel, unüberwindlich. Das erleichterte einerseits die Erhebung der Stedinger, führte aber andererseits zu einer territorialen Zersplitterung im Unterwesergebiet. Erst in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts wurden die Gegensätze zwischen Oldenburg und Stotel durch das gemeinsame Vorgehen gegen die Stedinger und durch eine Heirat ausgeglichen. Der Edelherr Gerbert von Stotel wurde nun vom Erzbischof mit einer nicht näher bestimmten *comitia* belehnt. Diese Übertragung kam jedoch zu spät für die Ausbildung eines größeren Territoriums. Lediglich „unter“ der Burg Stotel konnte sich ein winziges Territorium, das spätere Amt Stotel, entwickeln. Unmittelbar benachbart hatten die Oldenburger die Herrschaft über die Gemeinde Landwürden behaupten können, und in den übrigen Gebieten mußten die Grafen sich mit aufstrebenden bremischen Ministerialen und dem Erzbischof selbst auseinandersetzen, der die Burgen Versfleth und Hagen gleich einbehalten hatte. Die Herren von Wersabe und Luneberg konnten sich um ihre Niederungsburgen Meyenburg und Altluneberg feste Herrschaftsbezirke aufbauen.

Ganz anders als die Grafschaft Stotel stellte sich die benachbarte Herrschaft Bederkesa als ein recht stabiler Komplex dar. Obgleich deren Herren bremische Ministeriale waren, beherrschten sie ihr Gebiet völlig autonom von zwei, zeitweise drei Burgen aus. Die Gemeinschaft der auf den Burgen Elmlohe und Bederkesa lebenden Ritter und Knappen bildete eine *communitas*, die zu einer bedeutenden machtpolitischen Potenz im Elbe-Weser-Dreieck wurde. Die sich im Norden anschließenden Herrschaften Flügeln, Diepholz-Midlum und Scharnstedt wirken demgegenüber viel bescheidener, standen auch weitgehend im Schatten Bederkesas. Als kleine, partikuläre Gewalten sind weiter zu nennen die Herren von Sahlenburg, genannt Lappe, die Herren von der Osten, die sich in der Burg am Balksee, in der Burg Ostenhagen und in dem Freigericht Lühe im Alten Land Machtzentren innerhalb der Marschen schufen, und die Familie der Vögte von Stade mit ihrer Nebenlinie in Haseldorf. Die letztgenannte Familie war auf der Stader Geest, auf der Wingst,

²⁸ Die Seeburg ist nicht identisch mit der 1214 zerstörten Burg Stotel, wie oft angenommen wurde. Diese lag zwischen Kirche und dem heute noch erkennbaren Burgplatz der jüngeren Burg in Stotel. Die Benutzung eines eigenen „Seeburger Maßes“ findet sich überall dort, wo gräfliche Rechte vorkommen, so in Lehe und Osterstade.

²⁹ Als späterer Stoteler Besitz: Oldenb. UB 4 Nr. 256 u. 290. – May 1 Nr. 1018. – Der Ministeriale Rembert von Line im Gefolge Gf. Gerberts I. (May 1 Nr. 461).

in Kehdingen, im Alten Land und jenseits der Elbe reich begütert, gelangte aber nicht in den Besitz eines eigenen Herrschaftsbezirkes diesseits der Elbe. Große Teile ihres Besitzes erhielten die drei von ihnen gegründeten Klöster Himmelpforten, St. Marien vor Stade und St. Johannis in Stade³⁰. Im Alten Land spielten ferner die Ministerialenfamilie Schulte von der Lühe und die Edelfherren von Heimbruch eine Rolle. Noch ungeklärt sind die Verhältnisse des Geschlechtes von Hadeln, das vermutlich auch unter dem Namen von Duhnen auftrat und im 13. Jahrhundert bereits weitreichende Verbindungen hatte.

Da Landesherren, Dynasten und Ministeriale den im 12. und 13. Jahrhundert einsetzenden Territorialisierungsprozeß auch auf die Kolonisationsgebiete ausdehnen wollten, umgekehrt aber sich die Kolonisten landgemeindlich-genossenschaftlich organisierten und nach Eigenstaatlichkeit strebten, konnte der Konflikt nicht mehr lange ausbleiben. Hinzu kam, daß der adligen Expansion nach Osten, insbesondere nach Livland, Grenzen gesetzt waren. Solange die Kreuzzüge in das Baltikum die Kräfte banden, wurde der Zusammenprall der Gegensätze hinausgeschoben. In unserem Raum waren namentlich Stade und Stotel, die Klöster Osterholz, Lilienthal und St. Paul vor Bremen militärische, finanzielle und geistige Sammelpunkte der Livlandexpansion. Bischof Bertold von Livland entstammte wahrscheinlich der Familie v. d. Lühe, sein Nachfolger Albert kam aus Bexhövede bei Stotel³¹. An den Kämpfen zur Unterwerfung der Stedinger, also auch der Oststedinger, waren die Herren von der Geest zwischen Elbe und Weser schon stark beteiligt. So die Edelfherren von Stotel mit ihren Dienstleuten und die gesamte bremische Ministerialität, darunter die Ritter von Bederkesa, von Stade und von Borch³². Daß die Auswirkungen der Stedinger Erhebung weit reichten, bezeugt Abt Albert von Stade: „Ebenso vergifteten die elenden und beklagenswerten Stedinger . . . durch ihre Überredungen und schlechten Beispiele das christliche Volk schwer, so daß eine unermeßliche große Menge von Bauern, sowohl in entfernten als benachbarten Gegenden befindlich, sie mit Worten verteidigte.“³³ Zweifellos spricht der Abt hier auch die Erfahrungen aus seinem Umkreis an, denn das Stader Marienkloster war im Alten Land und in Kehdingen begütert. Aus dem Hollerland und dem Vieland bei Bremen wissen wir sogar von Folgen jener „Vergiftung“; hier wurden die Burgen Riensberg und Seehausen zerstört³⁴. Und sicher sind damals auch die nördlich an Oststedingen grenzenden Länder Vieland, Lehe und Wursten von starken Selbständigkeitsbestrebungen

³⁰ Das Johanniskloster verehrte den Ritter Johann von Brobergen als seinen Gründer (Lindenbrog, Collect. Saxon. p. 345, Hs. IV, 6 der Ritterschaftsbibliothek in Stade). – Als Stifter des Klosters Himmelpforten ließ sich Friedrich von Haseldorf nachweisen, der zur Familie der Stader Vögte gehört (B. U. H u c k e r, Die Gründung des Klosters Himmelpforten, in: Mitt. d. Stader Gesch.- u. Heimatvereins 46, 1971 S. 26–36).

³¹ E. W e i s e in Stader Jb. 1959 S. 95 ff.

³² Brem. UB Nr. 172.

³³ Geschichtsschreiber d. dt. Vorzeit, 2. Ausg., 13. Jh., Bd. 4 S. 78.

³⁴ Ann. Stadenses a. 1212. – Ann. Buccenses ed. W. v. Hodenberg, Hodenberger UB S. 8 f. 85.

erfaßt worden. Nur zwölf Jahre nach der Schlacht bei Altenesch brach der Wurster Krieg aus, in dessen Verlauf sich selbst Bauern der Geest erhoben und sich aus ihrem alten Herrschaftsverband lösten. Nach einem Anfangserfolg, wobei dem Ritterheer unter Führung der Herren von Bederkesa ein Überraschungsangriff auf Wursten glückte, kam es bald zu Rückschlägen für die Herren. Burgen wurden zerstört, die Gemeinden Lehe, Spaden und Laven vertrieben ihren Adel und das Kirchspiel Midlum schloß sich der *universitas* der Wurster Friesen an. Zahlreiche ritterliche Kämpfer kamen ums Leben. Noch 1258 ist ein Feldlager bei Bederkesa bezeugt, wodurch wohl eine Bedrohung der Burg Bederkesa abgewendet werden sollte³⁵. Von da an reißen die Kämpfe zwischen Wurstern und dem benachbarten Adel der Geest nicht mehr ab. Zu Höhepunkten innerhalb dieser Kette von Feindseligkeit kommt es noch einmal 1319 bis 1325 mit Überfällen durch den Adel, 1343 bis 1346 mit Brandschatzungen der Geest durch die Friesen, 1393 bis 1408, wo die Wurster Ritzbüttel erobern und die Stintburg zerstören helfen, und zuletzt 1485, wo sie mit den Bremern die Burg Elmlohe nehmen. All diese Kämpfe stärken die unabhängige Position des Landes Wursten. Es blieb den Bremer Landesherrn des 16. Jahrhunderts vorbehalten, die Eigenstaatlichkeit Wurstens endgültig zu brechen.

Ebenfalls im 13. Jahrhundert begannen die Kehdinger Kriege. Die *universitas* Kehdingen hatte 1273, nach dem Tode des Bremer Erzbischofs Hildebold, die Gerichtsherrschaft der Bremer Kirche abgeschüttelt und die Abgaben verweigert. Völlig zutreffend bezeichnete der neue Erzbischof Giselbert das Verhalten der Bauern als einen Versuch, sich seiner Herrschaft, seinem *dominium* zu entziehen³⁶. Ohne Vermittlungsversuche abzuwarten, fiel Giselbert 1274/75 ganz unerwartet von Stade aus in das Land. Die Überrumpelung gelang ihm deshalb so mühelos, weil er die Stiftsritterschaft zunächst nach Stade zu einem festlichen Turnier eingeladen hatte³⁷. Das gesamte Ereignis ist unter der Bezeichnung „Stader Turnier“ bekannt geworden und wird irrtümlicherweise immer wieder dem Jahre 1300 zugewiesen³⁸. 1306, im letzten Lebensjahr Giselberts, war schon ein weiteres bewaffnetes Eingreifen notwendig, denn *de Kedinge unde de anderen van seven dorpen over der Elve . . . satten sick . . . tiegen eme, unde he enkonde se mit nenen dingen to eindrachticheit bringen, do vorgadderde he een grott heer mit hulpe des hertogen van Luneborch, des greven van Holsten unde des stichtes manne van Bremen unde quam mit dessen vorsten unde heren tiegen se to stride unde slogen ehrer vele doet unde vengen erer vele unde vorstoreden dat landt mit rove unde mit brande. Do bedrovede sick Giselbertus sere umme den doetslach unde*

³⁵ Die Herren von Rhade, Bederkesa u. Luneberg *apud Bederikesa* (Urkk. Rhade, in: Stader Jb. 1971 Abb. S. 54 und Nr. 8).

³⁶ *S u d e n d o r f* 6 Nr. 238, 1.

³⁷ *Historia archiepisc. Bremens.* ed. *L a p p e n b e r g*, Geschichtsquellen S. 15.

³⁸ Zuletzt im Titel des Buches „Erzbischof Giselberts Stader Turnier von 1300 in seinen Auswirkungen“ von *Werner v. B a r g e n*, Stade 1970, vgl. dazu meine Besprechungen in: *Nds. Jb. f. Landesgesch.* 43, 1971 S. 288–289, *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 51, 1970 S. 224–225 und *Brem. Jb.* 52, 1972 S. 389–390.

umme de vorstoringe des landes unde dede dar grote penitencien vore, alse de genne tugeden, de in sineme lesten ende by eme weren³⁹. In den Jahren 1328 bis 1337 erhoben sich die Kehdinger aufs neue, wieder gemeinsam mit den überelbischen Verbündeten und jetzt auch mit den Bauern der Ostemarsch. Erzbischof Burchard erhielt Hilfe vom Herzog von Sachsen, vom Grafen von Holstein und von den Dithmarscher Bauern *unde rovede unde brande de landt to allen enden*⁴⁰. Zur Sicherung errichtete er in Kehdingen die Burg *Kic in de Elve*, deren genaue Lage umstritten ist, und befestigte gegen die Ostebauern den *Ostenhagen*. Doch sogleich nach Burchards Tod rissen die Kehdinger *Kic in de Elve* nieder und verhinderten auch in Zukunft den Bau einer Burg innerhalb ihrer Grenzen⁴¹.

Mittel, die Konflikte auszutragen, war nicht allein die militärische Gewaltanwendung. An den geschilderten Beispielen konnten wir sehen, welche Schlüsselstellung der Bau oder entsprechend die Zerstörung einer Burg bei solchen Konflikten einnahm. Burgen waren in der Hand der Herren Instrumente zur Herrschaftsexpansion und -sicherung. Freidanks Spruchsammlung „Bescheidenheit“ von 1229 beschrieb das so:

*Darumbe hat man bürge,
daz man die armen würge*⁴².

Die Bauern selbst bedienten sich dieses Instrumentes nie; sie beschränkten sich darauf, die Burgen niederzulegen. Die Burgen dienten zu dieser Zeit kaum noch der Allgemeinheit zum Schutz vor Landesfeinden. Sie waren reiner Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt, Wohnsitz des Adels und militärischer Stützpunkt. Das wird in Verträgen deutlich gesagt. Beim Bau der *Sieverdesborch* bei Sievern wurde von vornherein zwischen den Vertragspartnern, dem Erzbischof und den Herren von Bederkesa, militärisches Vorgehen gegenüber den Wurstern geplant. Eine Besetzung mit Burgmännern war selbstverständlich und die Lage der Burg war so gewählt, daß ihr mögliche Territorialgewinne in Wursten hätten zugelegt werden können⁴³. Die Geschichte der mittelalterlichen Konflikte zwischen Adel und Bauern ist zugleich immer eine Folge von Burgengründungen und -zerstörungen: 1212 zerstörten die Stedinger die Monsilienburg an der Lune und belagerten Hagen, 1214 unterlag Stotel ihnen, um 1256 verwüsteten die Wurster die Adelsitze Scharnstedt und Spaden, 1344/45 griffen sie die *Sieverdesborch* an, zur gleichen Zeit zerstörten die Kehdinger *Kic in de Elve*, 1393 eroberten Wurster und Hamburger Ritzebüttel, um 1400 legten Kehdinger die *Schlickborg*, um 1420

³⁹ Bremer Chronik von Rinesberch u. Schene, ed. H. Meiner t, S. 96.

⁴⁰ Ebd. S. 119, zur Datierung s. Regesten d. Eb. v. Bremen II, 2 Nr. 318, die obere Zeitgrenze auf 1337 erweitert, da sich die nachfolgende Stelle in der *Historia archiepiscop. Bremens.* (ed. Lappenberg S. 42 f.) nicht nur auf den 1331 mit den Rüstringern abgeschlossenen Friedensvertrag zu beziehen braucht, sondern sicher auch den zweiten Vertrag von 1337 anspricht. W. v. d. Decken-Offen im Jb. d. Männer v. Morgenstern 17 S. 47 nahm für den Krieg das Jahr 1337 an.

⁴¹ Rinesberch-Schene u. *Historia archiep. Brem. a.a.O.*, Zerstörung der Burg ebd., ed. Meiner t S. 124, ed. Lappenberg S. 44.

⁴² Zitiert nach H. Gericke, *Universitas Stedingorum*, Phil. Diss. Halle 1960 S. 69.

⁴³ Regesten d. Eb. v. Bremen II, 2 Nr. 752.

Burg Neuhaus nieder, 1408 rissen Wurster und Leher Bauern die *Stintborg* bei Geestendorf ab, 1485 eroberten sie Elmlohe, 1518 wurde Schloß Morgenstern bei Weddewarden dem Erdboden gleichgemacht und Bederkesa brannt; als letzte Tat gelang es den Wurster Bauern, 1574 die Burg Stotel endgültig zu zerstören. So wurde der Burgenbau in manchen Marschenländern erst gar nicht, oder nach einem mißglückten Versuch nie wieder versucht. Die Herren von Flögeln gingen gar ganz in die Defensive und errichteten sich im Flögelner See eine Fluchtburg auf Pfählen, die *Dornburg* ⁴⁴.

Waren die Burgen wichtig bei militärischen Auseinandersetzungen, so hatten die Klöster entscheidenden Anteil an wirtschaftlichen Konflikten zwischen adeligen Herrschaften und bäuerlich-genossenschaftlichen Verbänden. Wir können beobachten, daß sich Klöster, die innerhalb freier Landgemeinden gegründet wurden, dort nie hielten. Das 1270 in Mittelkirchen angelegte Neukloster mußte schon 1286 an den Geestrand des Alten Landes zurückgenommen werden, und auch der Gründungsversuch eines Dominikanerinnenklosters in Lehe schlug fehl. Seitdem sich das Kirchspiel Midlum an Wursten angeschlossen hatte, konnte sich auch das Zisterzienserinnenkloster dort nicht mehr halten; es wurde 1282 nach Altenwalde verlegt. Die Zisterze Lilienthal, 1230 gestiftet, mußte schon 1234 bäuerlichem Druck weichen und wurde von Trupe am Rande des Hollerlandes nach Lesum verlegt ⁴⁵. Lediglich die Zisterzienserklöster Hude und Himmelpforten sind Ausnahmen. Beide liegen in der Nähe der Marsch und brauchten nicht verlegt zu werden. Hude wurde jedoch von den Stedingern zerstört. Ganz offensichtlich wurden die Klöster von den freien Bauern als Gefahrenquellen für ihre Wirtschaftsordnung und ihre freiheitliche Verfassung gewertet. In der Tat konnten die Klöster als adlige Gründungen und Versorgungseinrichtungen den Bauern gefährlich werden, zumal sie, wie die Zisterzienserniederlassungen, Kolonisationsansprüche erhoben, ihr Eigenwirtschaftsprinzip durchzusetzen versuchten und Wald- und Allmendeanteile an sich zogen. Für unseren Bereich läßt sich das zumindest bei den Klöstern Himmelpforten und Neuenwalde nachweisen ⁴⁶.

⁴⁴ B. U. H u c k e r, Die Ministerialen von Flögeln, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 51, 1970 S. 81 f. – D e r s., Thietmar von Flögeln am Königshof, in: Niederdt. Heimatbl. November 1971 Nr. 263.

⁴⁵ Schon der Gründungsbericht Lilienthals spricht von *periculis* und *injurias*, die dem Dominikanermönch Wilhelm bei seinen Bemühungen um den Aufbau des Klosters widerfuhr (ed. L a p p e n b e r g S. 186 f.). Wilhelm erlangte nach Reisen zum Kaiser und zum Papst Privilegien für Lilienthal (ebd. S. 186); während einer solchen Gesandtschaft mag er auch Friedrichs II. Schutzbrief für die Dominikaner in Bremen erhalten haben. In diesem wird ebenfalls mit Überfällen der Häretiker auf die Dominikaner gerechnet (MGH Leg. II S. 288 f.). 1233 unternahm die Stedinger einen Kriegszug nach Bremen, wo sie Kirchen, Klöster und alle benachbarten Orte ringsum verwüsteten (S c h u m a c h e r, Die Stedinger, Bremen 1865, S. 109). Da es außerhalb Bremens nur die Klöster St. Paul und Lilienthal gab, scheinen diese gemeint zu sein. Die später zu Lilienthal gehörige Kirche in Wulsbüttel ist jedenfalls in jenen Jahren zerstört worden (K.-H. M a r s c h a l l e c k in Jb. d. Männer v. Morgenstern 52, 1971, S. 102 f.).

⁴⁶ H. G r a n z in Stader Jb. 1960 S. 112. – G. K i s t n e r in Jb. d. Männer v. Morgenstern 46 S. 46 f.

Wie rigoros etwa Neuenwalde Bauern „legte“, zeigt sich daran, daß sich sehr rasch rund um die Niederlassung ein Kranz von Wüstungen legte, nachdem das Kloster die Grundherrschaft nach und nach erworben hatte⁴⁷. Bemerkenswert ist, daß alle uns hier interessierenden Klostergründungen in eine Zeitspanne von nur siebenzig Jahren fallen; dieser Zeitraum wiederum deckt sich zeitlich mit den Höhepunkten des Kampfes zwischen Adel und Bauern: Schlacht bei Altenesch, Beginn des Wurster Krieges und Stader Turnier. 1219 Midlum gegründet, 1230 Lilienthal, 1232 Hude, 1234 Uetersen in der Haseldorfer Marsch, 1234 Lilienthal nach Lesum verlegt, 1236–1240 Versuch des Abtes Albert, das Marienkloster vor Stade in eine Zisterze umzuwandeln; 1254/55 Himmelpforten, 1262 Lilienthal nach Trupe verlegt, 1270 Neukloster in Lühe (Mittelnkirchen); 1282 Midlum nach Altenwalde verlegt, 1286 Neukloster nach Bredenbeck verlegt, 1290 Lehe, dieses dann 1294 nach Blankenburg verlegt. Diese auffällige zeitliche Übereinstimmung legt den Gedanken nahe, daß die Klöster nicht nur territorialen und wirtschaftspolitischen Zielen der Herren dienten, sondern von ihnen unmittelbar zu diesen Zwecken gegründet wurden. Selbstverständlich will ich damit nicht leugnen, daß auch andere Motivationen den Ausschlag für eine Klostergründung geben konnten. Diese sind es in der Regel auch, die uns in den urkundlich fixierten Gründungsabsichten entgegentreten. Gerhard von Lippe wollte Lilienthal als Familiengedächtnisstätte einrichten; die Edelherrn von Diepholz und Friedrich von Haseldorf brachten ihre Güter in Klosterstiftungen (Midlum und Himmelpforten) ein, nachdem sie die Heimat der Ahnen verlassen hatten, und sicherten damit den Fortbestand von Besitz und Tradition ihrer Geschlechter.

Die Gründer und Förderer der genannten Klöster, die Häuser Lippe und Oldenburg sowie die Familien von Bederkesa, von Stade und von Barmstedt, sind zugleich Exponenten des Kampfes in den gemeinsamen Kriegen gegen Stedinger, Wurster und Kehdinger im 13. Jahrhundert gewesen. Fürsten, Dynasten und Ministeriale bewahrten den freien Landgemeinden gegenüber stets Geschlossenheit.

Wie aber war es um die Bündnisfähigkeit der Bauern bestellt? Hermann Allmers schrieb 1858 in seinem „Marschenbuch“, die Wurster Friesen hätten den Stedingern in ihrem Abwehrkampf 1234 treu beigestanden⁴⁸. Leider stimmt diese romantisierende Schau von Treue und Kampf „Rücken an Rücken“ nicht mit der Wirklichkeit überein. Als die Vieländer 1436 von einem Fürsten- und Ritterheer blutig unterworfen wurden, rührte sich in den Nachbarländern nichts. Ebenso standen die übrigen Landgemeinden jeweils in der entscheidenden Stunde allein. Zu einem langfristigen und wirksamen Zusammengehen mehrerer Landgemeinden ist es zwischen Elbe und Weser nie gekommen. Das einzige Land, das immer wieder Bündnisse mit anderen, oft mehreren Gemeinden zugleich aufstellte, war Kehdingen. Sonst kam es höchstens zu einer gemeinschaftlichen Einzelaktion, wie 1408, als Leher, Wurster und andere die Stintburg brachen. Geschickter fürstlicher oder

⁴⁷ Um Neuenwalde: *Dalem, Honstede* und eine Wüstung im Norden der Feldmark.

⁴⁸ Marschenbuch 4. Aufl. S. 299.

städtischer Politik gelang es sogar mehrfach, Landgemeinden zum bewaffneten Vorgehen gegen andere Kommunen zu veranlassen. 1295 gewannen die Bremer die Rühringer Friesen für einen Krieg gegen die *cives Wordenses*, die Wührder⁴⁹, und 1326 schlossen sie mit den Wurstern einen Vertrag zwecks Einnahme von Lehe⁵⁰. Erzbischof Burchard brachte es sogar fertig, Dithmarscher Bauern zu Brand, Raub und Mord nach Kehdingen zu führen. Die bäuerlichen Genossenschaften waren offenkundig nicht in der Lage, ihre Interessen und ihre natürlichen Verbündeten zu erkennen. Die partikulare Begrenztheit erlaubte es ihnen nicht, günstige Situationen zu ihrer eigenen Sicherheit voll auszunutzen. Es bedeutete schon viel, wenn sich Siedlungen innerhalb eines Kirchspiels genossenschaftlich organisierten. Das Dorf Neuenlande bei Dedesdorf bildete lange Zeit eine eigene freie *terra*, ohne den Anschluß an eine Kirchspielsorganisation zu finden. Eine ganze Reihe weiterer Landgemeinden blieb auf der nächsten Stufe, dem Zusammenschluß in einem einzelnen Kirchspiel, stehen. Dazu gehören Lehe, Osten, Landwürden, Neuenkirchen und andere. Auch der Zusammenschluß zu größeren Ländern vollzog sich immer über das Kirchspiel. Gruppen von vier, fünf Kirchspielen stellen die dritte Entwicklungsstufe dar (Vieland, Sietland und Osterstade). Das Land Hadeln entstand erst aus dem Zusammengehen zweier solcher Kirchspielsgruppen. Im Gegensatz zu dieser beengten und oft nicht einmal über die Kirchspielsgrenzen hinausweisenden Interessenpolitik der Marschenbauern waren die verwandtschaftlichen und feudalen Bindungen des benachbarten Adels weitblickend und großräumig angelegt. Die Herren von Bederkesa etwa sicherten sich durch vielfache Lehnbindungen Autonomie innerhalb des feudalen Staates, hatten mancherlei Beziehungen bis Stade, Hamburg, Verden und Loccum, waren nicht nur mit anderen Ministerialen, sondern auch mit den Grafen von Oldenburg und Stotel, den Edelherren von Diepholz und Heimbruch verwandt. Im Wurster Krieg konnten sie auf Hilfstruppen weiter entfernt wohnender Edelherren und Ritter zurückgreifen und selbst einen Trupp organisierter Beutemacher in ihren Dienst stellen⁵¹. Die Unfähigkeit der Bauern, Bundesgenossen zu gewinnen, erstreckte sich nicht bloß auf ihr Verhältnis untereinander, sondern auch auf ihre Beziehung zu den Bürgern. Diese befanden sich ja zunächst in der gleichen Lage wie die Bauern. Beide, städtische und ländliche Gemeinwesen, versuchten sich durch engen Zusammenschluß, durch Wahrnehmung von Selbstverwaltungsrechten und durch Erlangung von Privilegien gegenüber Fürsten und Herren zu behaupten. Namentlich die Städte Bremen, Hamburg und Stade waren somit potentielle Verbündete der freien Landgemeinden an Elbe und Weser. Es kam auch regelmäßig zu gemeinsamen Unternehmungen, wenn zum Beispiel der Bau von Burgen bäuerliche Freiheit und bürgerliche Handelsinteressen bedrohte. 1393 eroberten Wurster und

⁴⁹ Brem. UB 1 Nr. 508.

⁵⁰ StA Bremen, 2-P. 12. n. 1 und 2-P. 12. b, Designation d. an die Schweden auszuliefernden Urkk. 1655, Nr. 1.

⁵¹ Ann. Stadenses a. 1256; *predones famosi* sind berüchtigte Beutemacher, eine verspätete Erscheinung organisierter Söldnerbanden, vgl. H. G r u n d m a n n, Rotten und Brabanzonen, in: Dt. Archiv 5, 1942 S. 419-492.

Hamburger die Burg Ritzebüttel, 1408 zerstörten Leher und Wurster mit Hilfe der Bremer die Stintburg. Das zeitweilige Zusammengehen wurde jedoch erheblich gestört durch das von den Landgemeinden praktizierte Strandrecht. Das Strandrecht als Königsrecht hatte zum Aufbau der Freiheit der Landgemeinden beigetragen⁵². Seit Beginn des 13. Jahrhunderts hatten die Landgemeinden Regalien in Abwesenheit von König, Herzog und Graf wahrgenommen. Außer in Hadeln, wo der askanische Herzog von Sachsen noch im Spätmittelalter Königsrechte durch Vizegrafen wahrnehmen ließ, ging die Entwicklung überall dahin, die Regalien ohne Rechenschaft gegenüber irgendeiner fremden Gewalt auszuüben. Insbesondere das Recht an der Königsstraße, zu Lande und zu Wasser, wurde von den Landgemeinden wirksam verteidigt. So gaben die Wurster Friesen Schutz auf der alten Königsstraße, die über den Geestrücken der Hohen Lieth verlief, und stellten förmlich Geleitbriefe aus⁵³. Zu Wasser – Elbe und Weser waren Königsstraßen – bestand namentlich das Strandregal als sichtbares Kennzeichen landgemeindlicher Freiheit. Alles herrenlose Gut, und damit wurde auch das Eigentum auf gestrandeten Schiffen beansprucht, verfiel dem Inhaber des Strandrechtes. Es blieb nicht aus, daß die Ausübung dieses Rechtes in Widerspruch zum Streben der Städte nach freien Schiffahrtswegen geriet. Die Grenze zwischen Strandrecht und Strandraub war schwer zu ziehen. In der Sprache der Städte sanken die freien Marschenbewohner zu „Strandfriesen“ herab. 1252 bezeichnete Albert von Stade die Nordfriesen so, 1275 waren die Landwünderer in den Augen der Bremer *strantfriesones*, und 1340 klagten die Lübecker über *strandfresen*, die den Markt in Stade besuchten, also wohl Altländer und Kehdinger Bauern⁵⁴. Verträge, die die Freiheit auf den Schiffahrtsstraßen sichern sollten, wurden mehrfach geschlossen – und immer wieder gebrochen⁵⁵. Die meisten Landgemeinden brachten keine dauerhaften Bündnisse mit den Städten zustande. Wie wichtig gerade die Anlehnung an das Bürgertum sein konnte, zeigt das Beispiel der Stedinger. Die Unterwerfung konnte damals erst durchgeführt werden, nachdem die Stadt Bremen durch Zugeständnisse von der Seite der Bauern abgezogen worden war⁵⁶. Nur eine einzige Landgemeinde, das Kirchspiel Lehe im Winkel zwischen Geeste und Weser, hat ihre Eigenständigkeit durch das Bündnis mit dem Bürgertum bewahren können. Neben diesem Modell der Rettung landgemeindlicher Freiheit sollen noch zwei weitere Möglichkeiten gezeigt werden: Die eine ist der lockere Anschluß an eine übergeordnete, aber ohnmächtige, weil weit entfernte Gewalt – so finden wir es im Beispiel Hadelns. Die andere besteht darin, Bündnisse mit Landgemeinden und Städten herzustellen, um sich so einer jeden herrschaftlichen Unterordnung zu entziehen. Diese Politik wurde von der *universitas* der Kehdinger erfolgreich angewandt. Wenden wir uns zunächst dem Leher Modell zu.

⁵² W. Hanisch, Friesische Freiheit, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 33, 1965, S. 25.

⁵³ Neuenw. UB Nr. 132.

⁵⁴ Ann. Stadenses a, 1252. – Brem. UB 1 Nr. 365. – Lüb. UB 2 Nr. 706.

⁵⁵ Vgl. Landwürden; Brem. UB 1 Nr. 365, 426 u. 470; 2 Nr. 67 u. 247.

⁵⁶ Brem. UB 1 Nr. 172–175, dazu Schumacher S. 102–106.

Das Kirchspiel Lehe setzte sich ursprünglich aus sieben Siedlungen zusammen. Der Adel wurde vermutlich schon im Zuge des Wurster Krieges Mitte des 13. Jahrhunderts vertrieben. Die einzelnen Siedlungen wurden zu verschiedenen Zeitpunkten aufgegeben und die Siedler rückten im Mittelpunkt des Kirchspiels zusammen, so daß dieses seit dem 14. Jahrhundert nur noch aus einem übergroßen Dorf mit einer unverhältnismäßig weiträumigen Feldmark bestand. Berechtigt waren in Lehe die Herren von Bederkesa, die Grafen von Stotel und aus dem Versflether Erbe die Grafen von Oldenburg. Die Bederkesaer versuchten 1290 ein Dominikanerinnenkloster anzusetzen, was wohl an dem Widerstand der Bauern scheiterte. Später hat Lehe sich mal dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, dann wieder mehr dem Bremer Erzbischof angeschlossen, 1408 und 1414 war es mit dem Lande Wursten verbündet. 1421 kam der erste Schutzvertrag mit dem Bremer Rat zustande⁵⁷. 1424 verbündeten sich die Leher mit Bremen, um gemeinsam gegen den Adel auf Bederkesa und Elmlohe vorzugehen. Und später wurden die Schutzverträge regelmäßig wieder erneuert. Dieses mehr partnerschaftliche Verhältnis der Anfangszeit, wo gemeinsame Interessen vorherrschten, erfuhr bald eine Wandlung. Die Stadt Bremen übernahm Herrschaftsrechte in Bederkesa – das stadtbremische Amt Bederkesa entstand. Aus dem Bündnis mit Lehe wurde eine Schutzherrschaft, zuletzt Landesherrschaft. Dennoch blieben die freiheitlichen Züge der Landgemeinde erhalten und gingen auf den „Flecken“ Lehe über. Als Schweden, dann Hannover und Preußen Lehe übernahmen, war die städtische Siedlung voll entwickelt. 1920 wurde Lehe preußische Stadt, 1924 mit Wesermünde vereinigt und gehört seit 1947 innerhalb Bremerhavens wieder zu Bremen. Auf diese Weise konnte Lehe seine Eigenständigkeit und freiheitliche Verwaltung, wenn auch in abgewandelter Form, bis in die neueste Zeit bewahren.

Ähnliche Verhältnisse konnten sich in Cuxhaven gar nicht erst entwickeln. Hier hatte sich zwar eine Landgemeinde, das Kirchspiel Groden, gebildet, war jedoch in die völlige Abhängigkeit der Herren Lappe geraten. Diese errichteten im Zentrum der Marschen der Kirchspiele Groden und Altenwalde die Burg Ritzebüttel, deren dominierende Lage auf Lorichs Elbkarte sehr gut sichtbar gemacht ist⁵⁸. 1324 verpfändete der Herzog von Sachsen-Lauenburg den Lappes seine Rechte an dem Kirchspiel Groden⁵⁹. Da das Pfand nie wieder eingelöst wurde, verlor Groden den Anschluß an die übrigen Kirchspiele Hadelns und bildete sich zur Herrschaft „unter“ der Burg Ritzebüttel aus. Als Ritzebüttel später an den Hamburger Rat überging, war Groden bereits fest in die Herrschaft der Burg eingefügt.

Das übrige Land Hadeln, das nun zu behandeln wäre, besteht aus zwei Landschaften: der eigentlichen *universitas Hadeleria*, mit sieben Kirchspielen und dem Hauptort Altenbruch, und aus dem Hadeler Sietland, genannt die

⁵⁷ Brem. UB 5 Nr. 183.

⁵⁸ Hamburger Elbkarte aus dem Jahre 1568, gezeichnet von Melchior Lorichs; hrg. v. J. B o l l a n d, Hamburg 1964.

⁵⁹ S u d e n d o r f 2 Nr. 173.

„Fünf Kirchspiele“, mit dem Vorort Ihlienworth. Das Sietland wiederum zerfällt in den alten Siedlungskern der Geestinsel Wanna und die Kirchspiele Ihlienworth, Steinau, Südleda und Odisheim an der Aue. Wurde das Hadler „Hochland“ durch Herzog und Erzbischof kolonisiert, so ging die Landnahme der Aue-Marschen von Bederkesa aus⁶⁰. Nur Wanna ist älteren Ursprungs und scheint bereits in karolingischer Zeit Königsgut gewesen zu sein. Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Grafen von Oldenburg und die Herren von Diepholz, Flögeln und Bederkesa dort berechtigt. Innerhalb des landgemeindlichen Zusammenschlusses wurden dann die Unterschiede zwischen dem Wannaer Altsiedlungsgebiet und dem Neusiedlungsgebiet an der Aue verwischt. Indem die Herzöge von Sachsen im 14. Jahrhundert alte Hoheitsrechte mit den von ihnen übernommenen Besitzungen der Herren von Bederkesa im Auegebiet vereinten, kam eine starke Verbindung mit dem Hadler Hochland zustande, wo die Herzöge schon lange berechtigt waren. Die Entwicklung wurde zunächst unterbrochen, als 1407 das Hochland an Hamburg, 1411 das Sietland an Bremen verpfändet wurden. Die Rückschläge, die die freiheitlichen Bestrebungen unter städtischer Oberhoheit erlitten, stärkten sowohl die Einigkeitsbemühungen beider Länder als auch ihren Wunsch, wieder unter die Landeshoheit Sachsen-Lauenburg zurückzukehren. Als die sieben Kirchspiele 1481 vom Herzog aus der Pfandschaft Hamburgs gelöst wurden, setzten auch die Sietländer ihre Befreiung aus der Herrschaft Bremens durch. 1484 war das Land wieder vereinigt. Es blieb bis 1689 unter lauenburgischer Landeshoheit, unter der es seine Autonomie bewahren konnte. Reste der alten Selbstverwaltung blieben bis 1932 erhalten. Die Autonomie unter der Hoheit der Herzöge war so weitreichend, daß es fast nie zu tiefgreifenden Konflikten kam. Andererseits versuchte der Landesherr auch nicht, das Land durch den Bau von Zwingburgen enger an sich zu binden. Der herzogliche Vertreter, der Vizegraf, entstammte meist einer einheimischen Familie. 1329 baten die Hadler den Herzog sogar, wieder einen Vizegrafen einzusetzen⁶¹. Hadeln ist ein beispielhaftes Modell friedlicher Zusammenarbeit mit dem Landesherrn.

Bewegter ging es in Kehdingen zu. Den Ablauf der Kehdinger Kriege habe ich geschildert. Es bleibt zu untersuchen, ob die Eroberungszüge den gewünschten Erfolg hatten. Hermann Allmers zweifelte nicht daran, daß das „Stader Turnier“ die innere Kraft der Kehdinger gebrochen habe, so daß sie schließlich ganz besiegt werden konnten⁶². In Wahrheit scheint genau das Gegenteil eingetreten zu sein. Denn abgesehen davon, daß nach dem „Stader Turnier“ noch zwei weitere Kriegszüge durchgeführt werden mußten, ist auch die Wirkung des letzten dieser Züge durch die Zerstörung der Zwingburg *Kic in de Elve* wieder aufgehoben worden. Noch 1425 mußte Erzbischof Nikolaus von Bremen vertraglich zusichern, daß in Kehdingen keine Burg gebaut werden dürfe⁶³. Erzbischof Giselbert hatte nach dem „Stader Turnier“ Ministe-

⁶⁰ Die von I. Mangels zitierten Rechte der Luneberger von 1325 gehen auf die Herren von Bederkesa zurück (S. 70).

⁶¹ R ü t h e r, Hadler Chronik Nr. 95.

⁶² Marschenbuch, 4. Aufl. S. 366.

⁶³ P r a t j e, Bremen u. Verden 4 S. 308.

Jahr mit dem Kirchspiel Geversdorf⁷⁹, ebenso noch einmal 1511⁸⁰. Ferner suchten die Kehdinger Bauern gute Beziehungen zur Stadt Hamburg herzustellen. 1352 unterhielt Hamburg eine Gesandtschaft in Kehdingen⁸¹. Andererseits unterstützte der Rat 1274/75 und 1306 die Fürsten gegen die *rovere van Kedinghen, de oppe der Elve den kopmann roveden* mit Schiffen, Wagen, Geld und Lebensmitteln. Offenbar nicht immer im Einverständnis mit der Bürgerschaft, denn 1306 zerstörte diese die zur Hilfe gesandten Lebensmittelwagen⁸². Die unsichere Haltung der Stadt ist sicher durch den Mißbrauch des Strandrechts von seiten der Kehdinger verursacht worden. Kehdingen konnte seine Selbständigkeit bis zum Ausgang des Mittelalters wahren, vermochte sich dann aber nicht mehr seiner allmählichen Eingliederung in das Territorium des Erzstifts Bremen zu entziehen. Hieran zeigt sich, daß wechselnde Bündnisse nicht den Anschluß an eine fremde Gewalt, wie in Lehe oder Hadeln, ersetzen konnten.

Ich habe nur einen Einblick in die bunte Vielgestaltigkeit und reichhaltige Geschichte der Elb- und Wesermarschen eröffnet. Aber vielleicht hilft dieser Abriss, neue Forschungen über einzelne adlige Herrschaften und bäuerliche Gemeinden anzuregen.

⁷⁹ 1502. – Erwähnung Kreisarchiv Otterndorf, Depos. Hahn S. U. VII, vermerkt I. M a n g e l s S. 41 Anm. 25.

⁸⁰ 1511 erwähnt Kreisarchiv Otterndorf, Depos. Hahn S. U. VII, vermerkt I. M a n g e l s S. 41 Anm. 25.

⁸¹ Kämmererechnungen 1, 297 u. 100¹⁹.

⁸² Hamb. UB 1 Nr. 818, 2 Nr. 119 S. 79.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Deicharbeiter an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste in der vorindustriellen Gesellschaft

Von

Friedrich-Wilhelm Schaer

1. Problemstellung

Welche Bedeutung dem Deichwesen in Ostfriesland und im Jeverland zukommt, macht die Tatsache deutlich, daß in dem vierbändigen Sammelwerk: „Ostfriesland im Schutze der Deiche“ ein Band nur dem Deich- und Sielwesen gewidmet ist. Ernst Siebert hat dort – geschickt gegliedert – unter verschiedenen Aspekten die Entwicklung des ostfriesischen Deichwesens vom Mittelalter bis zur Gegenwart nach dem jetzigen Stand der Forschung dargestellt¹. Ist auch die gegenüber früheren einschlägigen Monographien² breite und anschauliche Beschreibung der verschiedenen Arten des Deichbaus in der vorindustriellen Epoche bereits ein gern zur Kenntnis genommenes Zugeständnis an das in unserer Zeit weit verbreitete Interesse an der Geschichte der Technik, so scheint mir doch dabei die sozialgeschichtliche Dimension zu kurz gekommen zu sein: die Beschreibung der Situation des diese Arbeit verrichtenden Menschen. Auch die schwierigen wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme, welche die großen Deicharbeiten in Küstenstaaten wie Oldenburg und Ostfriesland verursachten, sind bisher zu wenig beachtet worden. Der Bau des Ellenserdammes³ oder des Hobendeiches⁴ belasteten den ganzen Staat und damit jeden seiner Untertanen.

Es gibt also Gründe genug, die wirtschaftliche Lage und das daraus resultierende soziale Verhalten der Deicharbeiter an der nordwestdeutschen Nordseeküste näher zu untersuchen. Das reiche Angebot an Deichakten in den

¹ E. Siebert, Die Entwicklung des Deichwesens vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Ostfriesland im Schutze des Deiches. Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes. Hrsg. J. Ohling, Bd. 2, Pewsum 1969, S. 79–385.

² O. Tenge, Der Butjadinger Deichband. Geschichte u. Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im zweiten Oldenburgischen Deichbande und im Königl. Preussischen östlichen Jadegebiet, Oldenburg 1912. – Ders., Der Jeversche Deichband. Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im Dritten Oldenburgischen Deichbande und im Königl. Preussischen westlichen Jadegebiet. 2. Aufl. Oldenburg 1898. – Zur ostfriesischen Literatur vgl. E. Siebert, a.a.O., S. 377 ff.

³ O. Tenge, Der Jeversche Deichband, a.a.O., S. 30 ff.

⁴ S. u. S. 123.

staatlichen Archiven des nordwestlichen Küstengebiets zwang mich von vornherein zu einer Beschränkung auf die einschlägigen Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg, aus denen ich eine repräsentative Auswahl zu treffen versuchte. Besonders habe ich die detailreichen jeverländischen Akten über die Eindeichung des Sophiengrodens (1698)⁵ und des Friedrich-Augusten-Grodens (1765)⁶ und schließlich die amtlichen oldenburgischen Schriftstücke über den Bau der Schweiburger Deiche⁷ im 17. Jahrhundert und besonders im Jahr 1717 im Blick auf unser Thema abgeklopft. Ich werde sie im Laufe meiner Darstellung immer wieder zitieren müssen. Zur Abrundung wurde selbstverständlich die einschlägige Literatur der Nachbargebiete, insbesondere Ostfrieslands, herangezogen.

Erst in den letzten 15 Jahren hat sich im Bereich der Siel- und Deichtechnik ein grundlegender Wandel vollzogen; auch das Berufsbild und die Struktur der Deicharbeiterschaft haben sich inzwischen beträchtlich verändert. Eigentlich sind erst nach dem Zweiten Weltkrieg Mechanisierung und Industrialisierung in diesen Sektor der Kulturbautechnik vorgedrungen. Wenn unsere Darstellung trotzdem schon um 1850 ausläuft, dann geschieht dies aus einem andern Grund: Bis zur Entstehung eines weiträumigen Eisenbahnnetzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren der Kommunikation zwischen entfernten Orten enge Grenzen gesetzt, folglich war auch der Einzugsbereich der Deichwanderarbeiter beschränkt, wie noch darzustellen sein wird⁸. Dies wandelte sich, seitdem man für relativ wenig Geld große Entfernungen innerhalb kurzer Zeit zurücklegen konnte: 1874 fuhren Bauführer aus dem Krummhörn bis in das Eichsfeld, um Arbeiter für die Eindeichung des Kaiser-Wilhelm-Polders bei Emden zu werben⁹. Der Arbeitsmarkt hatte sich auch auf dem Deichbausektor im Vergleich zu der ersten Hälfte des 19. Jhs. erheblich ausgeweitet.

Ehe wir uns unserem eigentlichen Thema zuwenden, müssen wir zunächst von den rechtlichen und technischen Voraussetzungen sprechen, unter welchen Deicharbeit an der oldenburgisch-jeverländischen Küste im 17. und 18. Jh. geleistet wurde. Bis weit in das 19. Jh. hinein bestanden hinsichtlich der Deichunterhaltung und der Verteilung der Lasten auch zwischen den einzelnen oldenburgischen Deichbänden große Unterschiede. Ein Deichband im alten Sinne – d. h. vor Erlaß der Deichordnung von 1855 – wurde durch den Zusammenschluß mehrerer Vogteien – die eigentlichen Träger der genossenschaftlich organisierten Deichverwaltung – gebildet. Wie die Deichlasten innerhalb eines Deichbandes im 18. Jh. verteilt wurden, soll am Beispiel der vier Marschvogteien (Moorriem, Oldenbrok, Hammelwarden und Strückhausen) kurz skizziert werden. Hier bestand – im Gegensatz zu anderen oldenbur-

⁵ Nds. Staatsarchiv Oldenburg (im Folgenden StAO) Bestd. 90–16 Nr. 14.

⁶ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17 und 18.

⁷ Ebd. Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20 und – als besonders wertvolle Quelle – die Beilagen zur Schweiburger Deichrechnung des Vareler Waisenhauses (1717): Bestd. 120 Nr. 716.

⁸ S. u. S. 120 ff.

⁹ E. Siebert, a.a.O., S. 275.

gischen Deichbänden – Pfanddeichung, die Pfänder waren nach halben und ganzen Bauen verteilt. Jede Vogtei bildete eine besondere Deichkommune, welche folgende Arbeiten in eigener Regie ausführte:

1. Die ordentlichen Deicharbeiten (Unterhaltungsarbeiten) und
2. Deichhofdienste (Reisefuhren zu den Reisen der Deichbeamten und zum Transport der Baumaterialien und Gerätschaften sowie Hand- und Botendienste).

Die außerordentlichen Deicharbeiten übernahmen die im Deichband vorhandenen 400 Beitragswüppen. Die Unterhaltung des Deiches am Ohmsteder Moorufer wurde vom ganzen Deichband in Kommunion geleistet ¹⁰.

So wie die Art der Baulast von Vogtei zu Vogtei verschieden war, gab es auch verschiedene Möglichkeiten der Arbeitsbewältigung am Deich, die sich für das 18. Jh. auf zwei technische Grundtypen reduzieren lassen: die Wüppen- und die Kojerarbeit, d. h. Spann- und Handarbeit ¹¹.

Wüppen oder Störten waren Kastenkarren, die auf zwei Rädern standen. Sie wurden von zwei Pferden gezogen – namentlich in der Regenzeit eine schwere Last. Man füllte die Karren mit der aus den Pütten (auch Spitten genannt) gewonnenen Erde und fuhr sie auf den zukünftigen Hauptdeich. Wenn dann das vordere Seil gelöst wurde, stürzte der Kasten mit Erde nach hinten über. Die Erde wurde also – wie der Name schon andeutet – nach hinten „übergewüppt“. Für Wüpparbeiten brauchte man in der Regel drei Ausspitter, einen Treiber – oft männliche Halbwüchsige oder auch Frauen ^{11a} – und ein bis zwei Schlichter, welche die Wüppen fallen ließen und die Erde am Deich verteilten oder „schlichteten“ ¹².

Kojerarbeit war dagegen reine Handarbeit. 10–12 Arbeiter ^{12a} luden die aus den Pütten abgestochene Erde auf Karren und fuhren sie über ausgelegte Dielen auf den Deich. Schippen und Spaten hatten sie meistens selbst mitzubringen ¹³. Ohne Zweifel war die Kojerarbeit die für den Menschen schwerere Arbeit; sie stellte große Anforderungen an den menschlichen Organismus und zerrüttete oft die Gesundheit der Betroffenen für dauernd.

Der Zweiteilung der Deichbautechnik entsprach – wenn eine solche Verallgemeinerung erlaubt ist – eine Zweigliedrigkeit der Arbeitsverfassung. Die routinemäßig, auf Grund jährlicher Deichschauungen erfolgenden Reparaturen an den Deichpfändern oblagen den in die Deichregister der einzelnen

¹⁰ O. T e n g e , Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 187 ff.

¹¹ Das Folgende nach S i e b e r t , a.a.O., S. 268 ff.

^{11a} Frauen wurden gern für leichtere Deicharbeiten eingesetzt. 1666 wurden *Henrich Tyen Frauwen behueff des Teichwerks Stroh außzuschütten* laut Rechnung der Schweiburger Herrlichkeit von 1666 9 Groten ausgezahlt. StAO Bestd. 120 b Nr. 1005.

¹² J. W. A. H u n r i c h s , Entwurf des jetzigen Deichrechts, o. J., Art. 5 – Ders., Practische Anleitung zum Deich-, Siel- und Schlengenbau, 1. Tl., Bremen 1770, S. 119 f. – In Ostfriesland war der Ausdruck *Störte* anscheinend unbekannt. Vgl. J. B e c k m a n n , Der Wortschatz des Deich- und Sielwesens an der ostfriesischen Nordseeküste, Phil. Diss. Mainz 1969.

^{12a} Vgl. dazu auch S. 130.

¹³ J. W. A. H u n r i c h s , Practische Anleitung, a.a.O., S. 125 ff.

Vogteien eingetragenen Hausleuten und Kötern. Sie bedienten sich dabei vornehmlich ihrer Wüppen. Dies waren Naturalleistungen, die in der Regel unentgeltlich erfolgten. Wenn bei erhöhter Gefahr die beihilfepflichtigen Wüppen der größeren Bauen des Deichbands zu den außerordentlichen Deicharbeiten antraten, gab es ebensowenig eine finanzielle Entschädigung. Bei der „ordentlichen Vogteiarbeit“ bestand übrigens die Möglichkeit, sich durch sog. „Vorwüpsmänner“¹⁴, d. h. kleine Interessenten, die Pferde hatten und damit etwas verdienen wollten, vertreten zu lassen. Natürlich mußten sie zur Deicharbeit geeignet sein. Außerordentliche Deicharbeiten setzten außerordentliche Situationen voraus: Bildung von Braken, Kappstürzungen, Ausdeichungen und Deichverstärkungen. Reichte auch die zusammengeballte Kraft des Deichbands nicht aus, um eine örtliche Katastrophe zu vermeiden, mußte sogar die Gesamtheit der oldenburgischen Deichbände zu Hilfe eilen¹⁵. Generell galt folgende Regel: Tat wegen der an einer Stelle drohenden Gefahr schnelle Hilfe not, trat eine Art von Notstandsrecht in Kraft. Hunrichs spricht von *pressanten Nothfällen*¹⁶, in denen *ein jeder der nächsten Eingesessenen, Mann für Mann, ohne Unterscheid des Landes, er sey Hausmann, Köter oder Heuermann, Adelicher oder Pflichtiger* auf die ergangene Kündigung hin erscheinen mußte, *die Hausleute und Heuersleute nöthigen Falles mit Wüppen, Pferden und Schlitten oder Koyerkarren, Börven*¹⁷, *Diehlen, Flacken*¹⁸, *Mist und Stroh; die Köter und Häuslinge aber mit Forken und Spaden . . .*

Meistens genügte jedoch das Aufgebot der jeweiligen Vogtei, um die auftretenden Mängel zu beseitigen. Verfügte diese über das nötige Kapital, konnte sie auch die Arbeiten an ihrem Deichpfand gegen Lohn vergeben – eine Möglichkeit, von der schon Mitte des 17. Jhs. in der oldenburgischen Wesermarsch Gebrauch gemacht wurde¹⁹.

Soweit die Träger der Deichlast ihre Arbeiten selbst verrichteten, benutzten sie dazu die von ihnen gestellten Wüppen. Doch große Deicharbeiten, erst recht Deichneubauten, waren nicht allein mit den Wüppen der Deichinteressenten zu bewältigen. Man brauchte dann Scharen von Karrenarbeitern, an welche die Arbeit gegen Lohn vergeben wurde. So schreibt Hunrichs zu diesem Punkt in Artikel 5 seines *Entwurf(s) zur Oldenburgischen Deichordnung: Wenn aber die Verstärkung und Reparation mit Koyerarbeit geschehen*

¹⁴ D e r s., Entwurf des jetzigen Deichrechtes, a.a.O., S. 18 f.

¹⁵ Ebd., S. 28 ff. Vgl. Oldenburgische Deichordnung von 1658 Art. 5. Ferner: O. T e n g e, Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 39 f.

¹⁶ H u n r i c h s, Entwurf des jetzigen Deichrechtes, a.a.O., S. 34 f.

¹⁷ Bahre (= Tragbahre). B ö n i n g, Plattdeutsches Wörterbuch für das Oldenburger Land, 1941. Vgl. *Bari* bei J. B e c k m a n n, a.a.O., S. 98.

¹⁸ Flechtwerk aus Busch. Ebd., S. 206.

¹⁹ Vgl. StAO Bestd. 90–51 Nr. 7 und Bestd. 26 Nr. 103¹. Am 16. 1. 1651 schloß die sehr geschäftstüchtige Unternehmerin Catharina Eckharts, Witwe des gleichnamigen Vogtes von Blexhaus, mit den Abgesandten der Moorriemer Vogtei einen Vertrag über die Ausbesserung des der Vogtei obliegenden Deichabschnitts bei Schweiburg. Pro Ruthe wurde ihr 1 Rt. für die Erledigung des Auftrags zugestanden. Als die Moorriemer nicht zahlen konnten, mußte Liborius v. Aschwede, der für sie gut gesprochen hatte, die Schuld einlösen (ebd.).

muß, so wird sie am besten für Geld ausgedungen. Dabei gab es die Alternative zwischen Akkord und Tagelohn.

Sobald das Deichwerk gegen Lohn vergeben wurde, versuchte man, einen oder mehrere Unternehmer – man nannte sie im friesischen Küstenbereich auch Deichbaasen²⁰ – für die Arbeit gegen Erhalt einer Pauschalsumme zu verpflichten. Nicht allzu oft scheint es gelungen zu sein, einen Generalannehmer für Kojerarbeit zu gewinnen. Meistens mußte der Deichgräfe mit seinen Unterbeamten selber die Bauleitung übernehmen, in jedem Fall oblag ihnen die Bauaufsicht.

Ob man auch schon im 16. Jh. mit Hilfe von Erdkarren an unserer Küste Deiche gebaut hat, ist unbekannt. Mit Gewißheit benutzte man aber damals Schlitten und Tragbahnen, von den Wüppen ganz abgesehen²¹. Der erste Koog im nordfriesischen Tondern, welcher mit Karren eingedeicht wurde, ist der sog. Koyer-Koog von 1618, sonst Brunsodder-Koog genannt²².

Lohnarbeit war meistens Kojerarbeit. Doch gab es – jedenfalls in der Grafschaft Oldenburg – Ausnahmen von dieser Regel. Als der Oberlanddrost von Pritzbuer im Mai 1717 für die Eindeichung der Schweiburg keinen Unternehmer zu annehmbaren Bedingungen gewinnen konnte, verfügte er, daß die Vogteien gegen Bezahlung die nötigen Mannschaften zu stellen hätten. Alle Untertanen sollten mit Wüppen im Baugelände erscheinen oder in ihrer Vertretung Lohnarbeiter senden²³. Diese Art von bezahltem Hofdienst wurde auch sonst den Hausleuten und Kötern der Grafschaft auferlegt, wenn Vogtei und Deichband allein der Aufgabe des Deichschutzes nicht gewachsen waren. Und nur unter diesen Umständen wird die Wüpparbeit – wenn gewiß auch völlig unzureichend – vergütet worden sein. Übrigens wurden 1717 zusätzlich auch Kojer beim Deichbau eingesetzt.

Wo die Deichgespanne der Interessenten und der zum Hofdienst herbeizitierten Untertanen aus anderen Vogteien aus verschiedenen Gründen den Deich allein nicht schließen oder hochziehen konnten, mußten auswärtige Lohnarbeiter in die Bresche springen²⁴.

Aufs Ganze gesehen lag der Anteil der Kojer an den großen Deichbauten des Jever- und Oldenburger Landes erheblich höher als derjenige der Wüppenfahrer, denn die Kojerarbeit erforderte pro Pfand ein viel höheres Soll an Arbeitern. Auf den Kojern ruhte bei allen großen Unternehmungen die Hauptlast²⁵.

Diesem Typus des Deichlohnarbeiters, der besonders in Ausnahmesituationen am Deich benötigt wurde, gilt die nun folgende Untersuchung.

²⁰ J. Beckmann, a.a.O., S. 103.

²¹ J. W. A. Hunrichs, Practische Anleitung, a.a.O., S. 130. Vgl. auch Deichbrief für die Kirchspiele Wiefelstede, Jade und Rastede (Bestd. 26 Nr. 424/425).

²² Eckermann, Die Eindeichung von Husum bis Hoyer, in: Zeitschrift der Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte 21, S. 251.

²³ StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20. Verschiedene Berichte vom Mai und Juni 1717. Vgl. O. Tenge, Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 88 ff.

²⁴ Vgl. E. Siebert, a.a.O., S. 269. – Vgl. Bericht über die Eindeichung des Atenser Grodens an den Oberlanddrosten vom 20. 4. 1746. StAO Bestd. 26 II 2/7.

²⁵ S. u. S. 125 ff.

2. Herkunft der Deicharbeiter

Deicharbeiten erforderten in der Regel einen hohen Menschenbedarf, den so kleine Territorien wie Oldenburg und Ostfriesland und erst recht der winzige Teilstaat Jever nicht aus eigener Kraft befriedigen konnten. Deshalb schickten die Regierungen tüchtige Deicharbeiter aus dem Küstengebiet als Werber in die Nachbargebiete, welche sich als Püttmeister ihre Trupps – man nannte sie Ploegs oder Pflüge – zusammenstellen sollten²⁶. Sie ließen dort auch durch öffentliche Anschläge und Kanzelabkündigungen in den Kirchen zu derartigen Arbeitsvorhaben einladen.

Wie die oldenburgische Regierung in Jever 1605 auf solch eine ostfriesische Bekanntmachung – es ging um eine Eindeichung am Dollart – reagierte, erfahren wir aus dem jeverschen Mandat vom 10. März 1605²⁷, das von allen Kanzeln der Herrschaft verlesen wurde. Als vor Jahren ein Groden bei Norden eingedeicht wurde, hätten sich Häuslinge wie auch ledige Knechte nach dort begeben und den ganzen Sommer über gearbeitet, während sie dem Jeverland beim Mähen, Heuen und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten fehlten. Erst zum Winter seien sie wieder zurückgekehrt, *do die meiste Arbeit geschen... und man gleichwol, unangesehen man deren das ganze Sommer uber nicht geniesen kunnen, ihre Weiber und Kinder unterhalten müssen*. Fühlbarer Arbeitskräftemangel und ein sprunghafter Anstieg der Soziallasten waren demnach die Folgen dieser Wanderarbeiterbewegung nach Ostfriesland gewesen.

Um für die Zukunft eine solche wirtschaftliche Ausblutung zu verhindern, untersagte die jeversche Regierung den angesprochenen Gruppen eine erneute Arbeitssuche außerhalb des Territoriums. Andernfalls drohte man ihnen, wie es in der unmißverständlichen Sprache des Absolutismus heißt, *Weib und Kind nachzujagen*.

Während hier das Ausreiseverbot zum Nutzen der einheimischen Landwirtschaft und zur Minderung der Armenlasten erlassen wurde, dienten die uns sonst bekannten Ausreisesperren der Unterstützung des Deichbaus im eigenen Lande²⁸. Sobald große Deichbauvorhaben anstanden oder die Schäden verheerender Sturmfluten zu beseitigen waren, durfte kein rüstiger Mann ohne Paß des Oberlanddrosten über die oldenburgische Grenze gehen. Als im Winter 1718/19 der bejammernswerte Zustand der Butjadinger Deiche eine große Kraftanstrengung des ganzen Landes erforderte, wurden durch das Mandat vom 22. Januar 1719²⁹ alle arbeitsfähigen Männer ermahnt, sich inner-

²⁶ E. Siebert, a.a.O., S. 266. – Auch bei den als Torfgräbern arbeitenden Hollandgängern wurde im 19. Jh. ein Arbeitstrupp *ploeg* genannt. Joh. Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiter-Wanderung, Leipz. 1902, S. 168.

²⁷ StAO Bestd. 292 Nr. 7 Bl. 56.

²⁸ Vgl. Verordnung vom 13. Dez. 1686, ebd. Bestd. 26 Nr. 424.

²⁹ Ebd. – Aus Ostfriesland sind uns ähnliche Ausreiseverbote aus den Jahren 1717, 1718 und 1720 bekannt. J. Beckmann, a.a.O., S. 25 und [H. Leerhoff], Deiche und Siele in Ostfriesland, Archivalienausstellung des Nieders. Staatsarchivs in Aurich, Göttingen 1972, S. 17.

halb von 8 Tagen bei dem zuständigen Vogt für den Deichbau im Frühjahr 1719 zu melden. Dabei hatte jeder Deicher anzugeben, *ob er mit Wüppen... oder mit Kojren bey die Deiche arbeiten könne*. Dem Vogt wurde aufgegeben, diese Liste innerhalb von 14 Tagen an den Deichgräfen zu senden, *damit derselbe einen Überschlag daraus machen könne, ob die Einwohner dieser Grafschaft bei der Arbeit zureichen werden oder nicht*. Ein Staat, der jede Arbeitskraft benötigte, konnte nicht auf seine eigenen Wanderarbeiter verzichten.

Dieses Mandat ist u. a. deshalb bemerkenswert, weil es die damaligen Arbeitsmarktverhältnisse der Grafschaft Oldenburg beleuchtet. Zwar war es das Bestreben der Regierung des absolutistisch regierten Teilstaates Oldenburg, bei den großen Deicharbeiten möglichst auf die eigenen Untertanen zurückzugreifen. Aber trotz rigoroser Beanspruchung des eigenen Arbeitspotentials reichte dieses meistens nicht aus. Ob man wollte oder nicht – man mußte doch immer wieder auf das Angebot auswärtiger Arbeitskräfte zurückgreifen – trotz aller damit verbundenen Risiken.

Noch in einer anderen Beziehung verdient das Mandat vom 22. Januar 1719 Beachtung. Es läßt erstmalig den Versuch einer gewissen Planung der Arbeitsreserven bei großen Deichbauprojekten erkennen. Mit Hilfe von Tabellen versuchte man, das tatsächlich vorhandene eigene Arbeitspotential statistisch zu erfassen, um danach den Bedarf an auswärtigen Kräften abschätzen zu können. Doch über die ausländischen Kräfte konnte man nicht so willkürlich verfügen wie über die eigenen. Deren zahlenmäßiges Angebot war selbst noch nach Beginn der Arbeitssaison schwer abschätzbar. Erst im Laufe der Deicharbeiten pendelte sich gewöhnlich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage aus. Oft standen im Jeverland und in Oldenburg zu wenig Arbeiter zur Verfügung, was die Arbeitslöhne günstig beeinflusste³⁰. Waren ihrer zu viele, drückte das empfindlich auf die Löhne.

Ein Teil der fremden Arbeiter mag auch – weiter nach Arbeit suchend – wieder abgewandert sein³¹. Bei einer solchen Fluktuation der Arbeitskräfte konnten die Deichbeamten nur kurzfristig planen – einmal ganz abgesehen von der völlig unberechenbaren Witterung. So manches Mal brach der Kajedeich – der Notdeich vor der Baustelle – oder auch der eben aufgeschüttete Hauptdeich unter einer Frühjahrs- oder Herbstflut zusammen. Dann mußte noch einmal von vorn angefangen werden.

Auf die Frage der landsmannschaftlichen Herkunft der Wanderarbeiter ist keine bündige Antwort möglich. Auf den Deichen des Jeverlandes stoßen wir im 17. und 18. Jh. mehrmals auf Ostfriesen aus der Marsch, z. B. aus dem Krummhörn und der Geest (u. a. Auricher Geest)³², desgleichen auch aus den benachbarten oldenburgischen Vogteien³³. An der Butjadinger Küste trifft

³⁰ Vgl. u. a. StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20 (besonders Bericht vom 12. 7. 1717); O. T e n g e, Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 88 ff.; Bestd. 90–16 Nr. 14. Bericht vom 3. 6. 1698 und 1. 11. 1698; Bestd. 26 Nr. 103¹. Reskript des Kanzlers D. Bohn an den Vogt zu Jade vom 16. 11. 1650.

³¹ StAO Bestd. 90–16 Nr. 14. Eintragung im Diarium vom 11. 5. 1698.

³² Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17 und 18.

³³ 1698 werden als Heimatorte Neuenburg, Varel und Wiefelstede genannt. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14.

man außer den Einheimischen Arbeiter aus dem benachbarten Herzogtum Bremen, die anscheinend regelmäßig wiederkamen³⁴. 1723 empfahl der dänisch-oldenburgische Kanzleirat J. R. von Münnich anlässlich der geplanten Deicharbeiten der Ober- und Niederemsischen Deichacht, das Vorhaben im Westfälischen, Lüneburgischen und Bremischen bekanntzumachen³⁵. Die Anwerbung von Kötern und Häuslingen aus der Geest zahlte sich nicht immer aus, weil jene wegen ihrer Abseitslage das harte Handwerk des Deichens weniger beherrschten als ihre Kollegen aus den Marschgebieten³⁶. In einem Bericht der jeverschen Regierung an den Fürsten zu Anhalt-Zerbst vom 3. Juli 1765 heißt es, daß die Deicher *teils bis auf 15 Meilen* (d. h. ca. 150 km) *anhergekommen*³⁷. Die körperlichen Strapazen und die finanziellen Opfer, die damals mit solch einer weiten Anreise verbunden waren, lassen erkennen, welchen Anreiz die großen Deichbauten auf die kleinen Leute – Köter, Häuslinge und gewiß auch Handwerker³⁸ – im weiten Umkreis ausübten. Hier bot sich die seltene Gelegenheit, bares Geld – wenn auch unter schweren Bedingungen – zu erwerben, und dies zu einer Zeit, wo sich nach dem Umbruch des Ackers keine lohnende Beschäftigung fand und die Wintervorräte aufgezehrt waren. „... die Not war gerade in dieser Osterzeit in manche Hütte eingekehrt, zumal wenn ein herangewachsenes Kind für den Dienstantritt auf einem Hof auszustatten war.“ Die laufenden Arbeiten auf den kleinen Bauernstellen überließ man den mitarbeitenden Familienangehörigen³⁹. Zwischen *Pflug und Aerndte*⁴⁰, d. h. zwischen Ende April und Ende Juni, wanderten jüngere und – vermutlich in geringerer Zahl – auch ältere arbeitsfähige⁴¹ Männer in Scharen zu diesen Baustellen. Ein Baubeginn zu Ende März bildete eine Aus-

³⁴ Ebd. Bestd. 26 Nr. 1031: Bericht vom 25. 11. 1650; Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20: Supplik der Landwüdhener vom 13. 8. 1717. – Als das Waisenhaus in Varel sein Pfand im Schweiburger Deich 1717 wieder herrichten mußte, wurden zwischen dem Waisenhausverwalter und den Annehmern zahlreiche Kontrakte geschlossen, die oft deren Heimat nennen. Außer Varel und Nordoldenburg und Jeverland ist auch Ostfriesland stark vertreten. Das Hztm. Bremen wird nur einmal genannt. Ebd. Bestd. 120 Nr. 716.

³⁵ Ebd. Bestd. 120 Nr. 1018: Undatiertes Gutachten [ca. 1723] § 10.

³⁶ Vgl. Bericht des Hausvogts Badenhop, Apen 16. 9. 1650. Ebd. Bestd. 26 Nr. 1031.

³⁷ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18. An der schleswig-holsteinischen Westküste wurden laut einer Arbeitsordnung von 1616 vor allem Deutsche, Dänen, Friesen und Holländer als Deicharbeiter eingesetzt. G. Knüppel, *Das Heerwesen des Fürstentums Schleswig-Holstein-Gottorf 1600–1715*, Neumünster 1972, S. 123. Den Hinweis auf den dortigen Abschnitt (S. 122–126) über den Einsatz von Deicharbeitern beim Schanzen verdanke ich Herrn Dr. P r a n g e in Schleswig. Leider konnte ich Knüppels Forschungsergebnisse nicht mehr in meine Darstellung einbeziehen.

³⁸ Unter den an der Eindeichung des Friedrich-Augusten-Grodens (1765) beteiligten Vareler Eingessenen ist ein Schmied aus Winkelsheide nachweisbar. Ebd. Bestd. 120 Nr. 921.

³⁹ E. Siebert, a.a.O., S. 271.

⁴⁰ J. W. A. Hunrichs, *Entwurf des jetzigen Deichrechtes a.a.O.*, Art. 5: „Von der verschiedenen Art zu deichen bey ordinairer Hülfarbeit.“

⁴¹ Die Deicharbeiter Gerd Gerdes und Johann Pannemann aus Winkelsheide (Herrschaft Varel) waren beide 1765 bereits über 50jährig. StAO Bestd. 120 Nr. 921. Vgl. Bestd. 120 Nr. 840.

nahme⁴². Weil man Geld brauchte, verdingte man sich billig – aber nur zwischen Pflug und Ernte. Wehe dem Unternehmer, wehe dem Deichgräfen, der dieses ungeschriebene Gesetz mißachtete⁴³! Nach dem Beginn der Heuernte um Johannis (24. Juni), erst recht aber nach dem Einsetzen der Kornernte (Anfang bis Mitte August) schrumpfte die Zahl der am Deich bleibenden Arbeitswilligen jeweils mächtig zusammen⁴⁴. Viele, die nicht ihre eigene Ernte einzubringen hatten, mußten zu ihren Bauern zurückkehren, bei denen sie in einem festen Arbeitsverhältnis standen. Dort verdienten sie zwar relativ wenig⁴⁵, jedoch unter weit günstigeren Arbeits- und Lebensbedingungen. Der Bauleiter, der jetzt noch einen Hauptdeich schließen mußte, hatte verminderte Chancen, selbst wenn sich nach dem Abschluß der Ernte um Bartholomäi (24. August) der Arbeitsmarkt mit Zurückkehrenden auffüllte und einheimische Köter und Häuslinge auch wieder zur Verfügung standen⁴⁶. Es war ein Wettlauf mit der Zeit, der öfter mit einer winterlichen Katastrophe endete.

3. Arbeiterstatistiken von einigen Großbaustellen

Auch über die Zahl der bei den großen Deicharbeiten zusammengezogenen Arbeitsleute läßt sich aus jeverschen und oldenburgischen Deichakten einiges entnehmen. Bei der Eindeichung des Salzengroden im August 1644 sollen 1265 Männer in Arbeit gestanden haben⁴⁷. Während man dann 1650 bei der ersten Eindeichung der Schweiburg mit etwa 700 Leuten auskam⁴⁸ und 1698 am Sophiengroden das Maximum der Beschäftigten bei etwa 515 lag⁴⁹, wurden

⁴² Vgl. Anmerkung 35.

⁴³ Ein bekanntes Beispiel ist die Eindeichung bei Schweiburg, die, da sie erst im Juli 1717 richtig anlief, zu einem Mißerfolg führte. Vgl. O. T e n g e, Der Butjädinger Deichband, a.a.O., S. 88 f.

⁴⁴ A. B r a h m s, Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst, Aurich o. J., S. 86 ff.

⁴⁵ Leider liegen nur Angaben für 1600 in Ostfriesland gezahlte Tagelöhne vor:

1 Tag Korn binden	2 sch
1 Tag Korn mähen	3 sch
1 Tag schwelen	4 sch
1 Diemat mähen	8 sch
1 Diemat Meede mähen	7 ¹ / ₂ –10 sch.

Zitiert nach H. W i e m a n n, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostfrieslands, in: Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 1, Pewsum 1969, S. 460.

⁴⁶ StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20: Bericht von Hunrichs und Römer, Schweiburg 22. 9. 1717. – Bestd. 26 Nr. 103¹: Bericht des Alverich Hodderßen an Vitztum v. Eckstädt, 25. 11. 1650. – Bestd. 120 Nr. 1012: *Specificatio der gebrechlichen Oldenbrucher Deiche* [ca. 1671].

⁴⁷ O. T e n g e, Der Jeversche Deichband, a.a.O., S. 66.

⁴⁸ StAO Bestd. 26 Nr. 103¹: Bericht des Alverich Hodderßen an Vitztum v. Eckstädt, 25. 11. 1650.

⁴⁹ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Eintragung im Diarium vom 7. 5. 1698. – Am Kajedeich des gleichzeitig auf ostfriesischer Seite geplanten Flügeldeichs waren über 1000 Deicher tätig. Ebd., Diarium vom 15. 4. 1698.

bei der Anlage des Friedrich-Augusten-Grodens 1765 1800 bis 2000 Mann aufgeboten⁵⁰. Man bedenke, welche Organisations- und Versorgungsprobleme solche für damalige Verhältnisse ganz aus dem Rahmen fallende Menschenansammlungen verursachten! Die Belastung für das betreffende Küstengebiet war keineswegs geringer als bei der Einquartierung einer kleinen Armee.

4. Ansiedlung von Deicharbeitern

Ein nicht geringer Prozentsatz dieser Deicharbeiter – genaue Untersuchungen darüber liegen für Oldenburg und Ostfriesland noch nicht vor – siedelte sich später – vor allem im 19. Jahrhundert – in der Nähe der Deiche an, indem er dort mit dem erarbeiteten Geld kleinere Stücke Landes erwarb. Ein ebenso großer Teil von ihnen, vor allem aus der tragenden Schicht der Püttmeister, dürfte schon vorher in der Seemarsch ansässig gewesen sein. Seitdem die Träger der Deichlast nach Einführung der Kommuniondeichung auch die jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten gegen Lohn vergaben, wuchs das Potential an solchen Arbeitern, das natürlicherweise zur Küste drängte. Handwerker folgten ihnen nach. Erich von Lehe hat diese Beobachtung für das Land Wursten gemacht. Er hat dabei auch festgestellt, daß die wirtschaftliche und soziale Struktur des Küstensaumes im Lande Wursten durch den starken Zuzug von Deicharbeitern und Handwerkern erheblich verbessert wurde⁵¹. Friedrich Arends berichtet in seiner „Beschreibung von Ostfriesland und dem Jeverland“, durch die ständigen Unterhaltungsarbeiten an den Seedeichen würden „hunderte von Familienvätern“ beschäftigt und gewannen „bei dieser zwar beschwerlichen, aber auch gut bezahlten Arbeit ein ordentliches“ – dazu muß man wohl sagen: regelmäßig wiederkehrendes – „Auskommen“⁵². Der Küstenschutz als Ernährer vieler Tagelöhner – dieser Tenor kehrt auch in älteren statistischen Beschreibungen der nordfriesischen Küste wieder⁵³. Anders klingt es im Revolutionsjahr 1848. Damals beklagten 35 Eingesessene aus dem jeverländischen Kirchspiel Minsen in dem langen Katalog ihrer Beanstandungen u. a. die viel zu geringe Entlohnung der Deich- und Wasserbauarbeiten⁵⁴. Schon 1846 hatte es deshalb Unruhen beim Vareler Deichbau gegeben⁵⁵.

⁵⁰ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht der Regierung Jever an den Fürsten von Anhalt-Zerbst vom 5. 7. 1765.

⁵¹ E. v. Lehe, Zerstörung und Wiederaufbau der Deiche zur Zeit der Weihnachtsflut von 1717, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 32, 1951, S. 23.

⁵² Fr. Arends, Ostfriesland und Jever in geographischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht, Emden 1818, S. 103 f.

⁵³ G. Hanssen, Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden, in: Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. 2, Leipz. 1884, S. 438 und 444.

⁵⁴ H. Bollnow, Politische und soziale Bewegungen in Oldenburg 1848, in: Nieders. Jahrbuch f. Landesgeschichte Bd. 36, 1964, S. 158 ff.

⁵⁵ S. u. S. 135.

5. Organisation des Deichbaus

Während die Reparatur von Deichen im allgemeinen in die Zuständigkeit der einzelnen Deichachten, Vogteien oder Deichbände fiel, oblag in Oldenburg und Jever der Landesherrschaft die Oberaufsicht, wenn nicht gar die Bauleitung beim Bau neuer Deiche. Sowohl in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wie auch im anhalt-zerbstischen Jever führte der jeweilige Deichgräfe bzw. Deichgraf die Oberaufsicht⁵⁶. 1765 ernannte die Regierung in Jever aber für die Eindeichung des Friedrich-Augusten-Grodens einen besonderen Bauleiter (Oberdirektor), vermutlich wegen des ungewöhnlichen Umfangs des Projekts⁵⁷. Ihm unterstanden die örtlichen Deichrichter⁵⁸, mehrere Deichläufer⁵⁹ als Nachrichtendienst zwischen den die Aufsicht führenden Beamten und den Deichrichtern, und ein Materialienschreiber⁶⁰, der für die Verwaltung und Ausgabe des Baumaterials sowie die wöchentliche Lohnabrechnung mit den Püttmeistern zuständig war. Der Oberdirektor erhielt auch, wie aus einer Instruktion von 1765 hervorgeht, das Recht, zur Wahrung der Autorität der landesherrlichen Bediensteten und zu ihrem Schutz Militärkommandos anzufordern – ein Punkt, über den noch zu sprechen ist⁶¹.

6. Arbeits- und Lebensbedingungen der Deicharbeiter

Zu den Vorbereitungen der Bauarbeiten gehörte die Erstellung der Unterkünfte für die Deicher. Sie bauten sich Hütten aus Stroh und Reith. Jeder Ploog, d. h. jeder Arbeitstrupp von Kojern, der bekanntlich im Durchschnitt 12 Mann umfaßte, erhielt eine Hütte zugeteilt; bei den Wüppern mußten sich – der geringeren Truppstärke entsprechend – zwei Pflüge eine Hütte teilen. Die Schlafstatt bestand aus $\frac{1}{2}$ Fuder Lagerstroh. Die Hütten wurden vor jedem Pfand des alten Hauptdeichs auf der Berme errichtet. Nur die Aufsichts-, Material- und Kommandobaracken wurden aus Brettern zusammengezimmert^{62, 63}. Von einem stets wehenden Küstenwind und starker Luftfechtig-

⁵⁶ Zu Oldenburg: J. W. A. H u n r i c h s, Entwurf des jetzigen Deichrechtes, a.a.O., Art. 13 und 30. Zu Jever: StAO Bestd. 90–16 Nr. 1: Jeverische Deichordnung von 1675 und Bestd. 295 Nr. 25. – Vgl. zum Folgenden auch: E. S i e b e r t, a.a.O., S. 109 ff.

⁵⁷ Instruktion für den Oberdirektor vom 12. 4. 1765. StAO Bestd. 90–16 Nr. 17.

⁵⁸ Instruktion für die beiden Deichrichter vom 15. 5. 1765. Ebd.

⁵⁹ Vgl. dazu auch J. W. A. H u n r i c h s, Entwurf des jetzigen Deichrechtes, a.a.O., Art. 17: „Von dem Deichbothen.“

⁶⁰ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17: Instruktion für den Materialienschreiber vom 22. 3. 1765.

⁶¹ Ebd., Instruktion für den Oberdirektor vom 12. 4. 1765 § 5. – Vgl. S. 139 ff.

⁶² E. S i e b e r t, a.a.O., S. 266.

⁶³ Höhergestellte Beamte, welche zur Deichinspektion erschienen, wurden in Zelten bewirtet, so der Drost von Specht aus Wittmund. Diarium von der Eindeichung des Wittmunder Zuwachses, 16./17. 6. 1698. Nieders. Staatsarchiv Aurich (abgekürzt: StAA) Rep. 4 B I f.

keit umgeben, zudem nur schlecht gegen die von unten andringende Bodenfeuchtigkeit isoliert, waren die Arbeiter schon schweren gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt, bevor sie überhaupt, in den naßkalten Pütten stehend, durch eine unerbittlich harte Arbeit gefordert wurden⁶⁴. Medikamente gegen Fieber, Skorbut, Koliken und Magenverstimmungen mußten deshalb bei der Bauaufsicht bereitliegen. Nicht selten scheint es im Frühjahr und Herbst an Torf – um das Essen zuzubereiten und die in der nassen Kälte erstarrten Glieder zu erwärmen – gemangelt zu haben⁶⁵. Und schnell konnte eine Sturmflut die kümmerlichen Behausungen der Deicher hinwegspülen⁶⁶.

Nicht minder unzuverlässig, ja noch problematischer war ihre Versorgung mit Getränken und Lebensmitteln. In der Regel brachten sich die Deicher bei Aufnahme der Arbeit und auch nach den durch die Feiertage bedingten Arbeitspausen von zu Hause einige hochwertige Nahrungsmittel an ihre Arbeitsstelle mit, womit sie jeweils für einige Zeit gesichert waren. Anders war die Situation in bezug auf Brot und Getränke. Beides mußte im Lande besorgt werden. Die in den Marktflecken der Marschgegenden ansässigen Höker wohnten zu fern, als daß man leicht bei ihnen den Eigenbedarf eindecken konnte. Justus Möser berichtet allerdings im 14. Stück seiner „Patriotischen Phantasien“⁶⁷, daß die westfälischen Grasmäher in Holland – ihre Arbeits- und Lebensbedingungen lassen sich mit denen der Deicharbeiter vergleichen – für ihren zweimonatigen Aufenthalt außer Speck und Butter auch Brot mitbrachten. Um die Versorgung an der oldenburgischen bzw. jeveländischen Küste zu sichern, mußten die zuständigen Deichgräfen zwei bis drei Marketen-der – auch Sudeler genannt – aus der Umgebung anzuwerben versuchen. Sie verkauften außer Bier⁶⁸ und Branntwein – den beiden unentbehrlichen Getränken – Brot und gelegentlich auch Butter, Käse und Speck⁶⁹.

Auf die Ausschreibung dieser Sudelerstellen meldeten sich jedoch nicht immer genug Bewerber, so im Jahr 1765, als mehrere Wochen überhaupt kein Sudeler zur Verfügung stand. In der Not wurde der Einzelhandel am Deich für alle Handeltreibenden freigegeben, so daß jeder, der wollte, an der Baustelle mit Waren handeln konnte⁷⁰. Ob auf diese Weise das viel zu geringe Warenangebot ernstlich vergrößert wurde, bleibt zweifelhaft. Es fehlt nicht an schriftlichen Zeugnissen, daß die materielle Versorgung der Deicharbeiter zuweilen große Krisen durchmachte. 1650 mußte der Bauschreiber Claus Timme alle nicht in einem Akkord stehenden Arbeiter wegen Mangel an Brot von

⁶⁴ E. Siebert, a.a.O., S. 266. Vgl. dazu StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 3. 8. 1698.

⁶⁵ Dies war besonders dann notwendig, wenn Sudeler fehlten, um warme Mahlzeiten anzubieten. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17: Bericht vom 6. 4. 1765.

⁶⁶ Ebd. Bericht an den Fürsten vom 12. 4. 1765.

⁶⁷ Historisch-Kritische Ausgabe Bd. 4, 1943, S. 82 ff.

⁶⁸ StAO Bestd. 26 II 2/7: Bericht vom 20. 4. 1746. – Die Arbeiter bevorzugten statt des schlechten Marschbiers das zollfrei eingeführte Bremer Bier.

⁶⁹ E. Siebert, a.a.O., S. 265 f.

⁷⁰ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17: Bericht des Amtmanns Garlichs von 7. 5. 1765. – J. W. A. Hunrichs, Entwurf des jetzigen Deichrechtes, Art. 29, S. 143.

Schweiburg nach Hause schicken⁷¹. Als 1698 am Deich bei Neu-Garms kein Bier zu bekommen war, versuchten die Arbeiter ihren Durst mit Aniswasser zu löschen⁷².

Besser scheint 1719 die Lebensmittelversorgung der zahlreichen in der Hammelwarder Vogtei zum Hofdienst am Deich verpflichteten Untertanen aus den vier Marschvogteien organisiert gewesen zu sein. In einem Kontrakt mit mehreren Lieferanten in der Stadt Oldenburg vom 26. 4. 1719 wurden Menge und Preise des zu liefernden Proviants (Brot, Butter, Speck, Käse, Bier, Tabak und Branntwein) bis ins einzelne durch den Oberlanddrosten von Sehestedt festgesetzt. Um den Ankauf einer solchen Masse – allein 10000 Pfund Brot pro Woche – zu ermöglichen, gewährte die Oldenburgische Kammer den Lieferanten einen Vorschuß von 1000 Rt. Sie rechnete auch mit ihnen direkt ab, vermutlich weil die Marketender kaum im Stande waren, ein so großes und umfangreiches Warensortiment auf einmal zu bezahlen⁷³.

War das Angebot an Bier und Brot – wie im vorliegenden Falle – ausreichend, so doch damit nicht zugleich auch immer dessen Qualität. Besonders über feuchtes, schlecht durchbackenes Brot wurde mehrmals von den Deichern geklagt⁷⁴. Nicht weniger beschwerten sich die Arbeiter über angebliche Übervorteilung durch die Sudeler⁷⁵.

So gab es – vor allem in Zeiten allgemeiner Teuerung⁷⁶ – starke Spannungen zwischen Verkäufern und Konsumenten, die sich leicht im Zusammenhang mit Arbeitsniederlegungen in allerlei Gewalttätigkeiten der von den ersteren abhängigen Arbeiter entluden. Die Gefahr, bei solchen Tumulten den gesamten Warenbestand samt Verkaufsbude zu verlieren, war nicht gering⁷⁷. Die Furcht der Sudeler vor der geballten Brutalität betrunkenen Arbeitergruppen, die vor nichts zurückschreckten, und deren unregelmäßige Löhnung⁷⁸ mögen die Ursache dafür gewesen sein, daß sie nicht immer Lust verspürten, neben dem entstehenden Deich eine Verkaufsbude zu errichten. Es ist aber sicher, daß die unter sehr harten Bedingungen wirkenden Arbeiter meist erst durch schlechte Behandlung seitens der Marketender zu solchen Gewalttätigkeiten verleitet wurden.

Wie die Regierenden versucht haben, auf dieses soziale Spannungsfeld durch abgrenzende Verordnungen beruhigend einzuwirken, erfahren wir aus den Akten über den Deichbau von 1765. In dem zwischen der Anhalt-Zerbstischen Regierung und den Püttmeistern am 10. Juni 1765 geschlossenen neuen Akkord wurden einzelne Pflüge verpflichtet, für den Schutz der Sudeler vor den Deich-

⁷¹ StAO Bestd. 26 Nr. 103 I.

⁷² Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 26. 3. 1698.

⁷³ Ebd. Bestd. 26 III C Nr. 1 und 11 vol. II: Kontrakt mit Berend Meyer in Oldenburg und Cons., 26. 4. 1719.

⁷⁴ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18: Instruktion für den Wröger vom 13. 6. 1765.

⁷⁵ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 14. 5. 1698.

⁷⁶ Ebd. Bericht vom 3. 6. 1698, mit genauen Preisangaben. Vgl. auch E. Siebert, a.a.O., S. 272.

⁷⁷ StAO Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 28. 6. 1765. Vgl. auch Bestd. 90–16 Nr. 17 und Nr. 14.

⁷⁸ S. u. S. 133 ff.

arbeitern zu sorgen ⁷⁹. Umgekehrt gab die Regierung dem zuständigen Wröger als einer Art von Gewerbeaufsicht genaue Instruktionen, worin er ermahnt wurde, auf gut durchbackenes Brot und *gutes und gar gekochtes Bier* zu achten und dessen Vorzüge gegenüber dem verderblichen Genever anzuweisen. Zu teure und zu schlechte Ware durfte der Wröger beschlagnahmen und kostenlos an die Armen verteilen ⁸⁰. Diese Instruktion atmet den Geist des aufgeklärten Absolutismus, welcher einer gerechteren materiellen Versorgung seiner Untertanen, namentlich der „kleinen Leute“, eine bisher nicht gekannte Aufmerksamkeit widmete.

Derselbe Geist patriarchalischer Fürsorge veranlaßte 1746 den oldenburgischen Landdrosten v. Ahlefeldt, für die Dauer der Deicharbeiten am Atenser Sand einen besonderen Chirurgen zu bestellen – vielleicht damals noch ein Novum. Bei den vielen Rammarbeiten konnte leicht ein Arbeiter zu Schaden kommen, der wegen der abseitigen Lage der Baustelle ohne ärztliche Hilfe umkommen mußte ⁸¹. Leichtere Verletzungen ließen sich wohl auf diese Weise heilen, doch die organischen Erkrankungen, welche sich die Arbeiter bei der naßkalten Witterung und der einseitigen Ernährung zuzogen, waren oft irreparabel ⁸².

7. Soziales Verhalten der Deicharbeiter

Das soziale Verhältnis der vielen auswärtigen Lohnarbeiter zu den Hausleuten und Kötern der Umgebung, in der sie arbeiteten, war fast ebenso oft durch Spannungen belastet, wie ihre Beziehungen zu den Sudelern. Aus der gewohnten heimischen sozialen Ordnung herausgeworfen, von der umgebenden, gesellschaftlich zum Teil höher stehenden Bevölkerung isoliert, zudem völlig unnormalen Arbeits- und Lebensbedingungen unterworfen, zeigten sie in ihren freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeitspausen gelegentlich ein asoziales Verhalten. Durch reichlich genossenen Branntwein und das Gefühl der Anonymität in der Masse der Arbeitenden enthemmt, ließen sie sich dann auch zu Gewalttätigkeiten gegenüber den Einheimischen hinreißen. Ofter berichten die jeverschen Deichbeamten von Lebensmittel-, Bier- und Viehdiebstählen bei den Einheimischen, roher Behandlung schutzbedürftiger Frauen

⁷⁹ StAO Bestd. 90–16 Nr. 18. Wie H u n r i c h s in seinem „Entwurf des jetzigen Deichrechtes“, a.a.O., Art. 36: Deichfrieden, schreibt, mußten alle Arbeiter für den dem Sudeler angetanen Schaden haften, „dadurch daß sie demselben nicht gewehret oder wenigstens die Anstifter gleich anfangs nicht gemeldet, sondern nur mit stille gelegen haben“.

⁸⁰ Vgl. Anm. 74.

⁸¹ StAO Bestd. 26 II Nr. 2/7. – Auf die Notwendigkeit der medizinischen Fürsorge für die Deicharbeiter wies schon Münnich in seinem *Perfecten Deichgraf* zu Anfang des 18. Jhs. hin. E. S i e b e r t, a.a.O., S. 266.

⁸² Verschiedene Deicher klagten über geschwollene Füße und Beine. StAO Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 7. 6. 1765, Friedrichshausen. Ferner: Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 30. 8. 1698. Viele Kojer habe der Deichgraf wegen des andauernden Regenwetters *malade vorgefunden*.

und unerlaubter Jagd auf Hasen⁸³. Auch aus dem zuletzt genannten Grunde wurde den Deichern wiederholt untersagt, Gewehre mit zur Arbeit zu nehmen⁸⁴. Kein Wunder, daß die einheimische Bevölkerung die fremden Deicher fürchtete, sobald sie sich zu Haufen zusammenrotteten.

1698 standen 17 ostfriesische Söldner an der ostfriesisch-anhalt-zerbstischen Grenze bei Garms bereit, die herumstreunenden Deicher vom jeverschen Sophiengroden, die ihre Arbeitsstelle verlassen hatten, mit Gewalt am Grenzübertritt zu hindern. Alle wehrfähigen Eingesessenen aus den ostfriesischen Kirchspielen Funnix und Berdum hatten sich in Bereitschaft zu halten⁸⁵.

Im Sommer 1765 wurde in den der Großbaustelle benachbarten Kirchspielen aus den örtlichen Häuslingen eine regelrechte Miliz zum Schutz der Höfe und Häuser aufgestellt⁸⁶. Sicher diente der vor allem am arbeitsfreien Wochenende betriebene Jagdsport auch der allgemeinen Entspannung von der Mühsal der Woche. Nach etwa 75 harten Arbeitsstunden – pro Tag 12–14 Stunden⁸⁷ – brachte der Sonnabendnachmittag den ersehnten Lohn. Der Materialienschreiber zahlte ihn aus⁸⁸, nachdem die Püttbaasen zuvor die ausgehobene Deicherde vermessen hatten. Mit den blanken Talern in der Tasche klimpernd gingen viele Deicher sogleich zum Sudeler, um im Alkoholrausch ihr entbehrungsreiches, kümmerliches Arbeitsleben für einige Stunden zu vergessen. Mit den Schalmeien und Violoncello lärmend und laut grölend zogen sie dann in Scharen am Deich entlang von Sudeler zu Sudeler und bis zu den bäuerlichen Siedlungen, mit der uns bereits bekannten psychologischen Wirkung. Erstaunlicherweise waren die Deicher dann trotz der vorherigen Ausschweifungen am Sonntagmorgen nüchtern genug, um in gesammelter Andacht an dem vom Bauleiter bestellten Gottesdienst teilzunehmen⁸⁹. In seiner Form unterschied er sich

⁸³ Vgl. dazu StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 24. 5. 1698. Da die oldenburgischen Kojer auch im ostfriesischen Amt Wittmund plünderten und wilderten, erließ der ostfriesische Drost von Wittmund Gegenmaßnahmen. StAA Rep. 4 B If: Diarium vom 18. 5. 1698. Vgl. auch S. 139 ff. – Bei dem kurz danach am ostfriesischen Flügeldeich bei Carolinensiel ausbrechenden Tumult sollen Deicharbeiter – nach dem Bericht vom 18. 5. 1698 – gar eine im Wochenbett liegende Frau aus dem Bett geworfen haben und *haben wir bey aller Einquartierung solch exempel von Soldaten nicht gehöret, viel weniger erlebet*. StAO Bestd. 90–16 Nr. 14.

⁸⁴ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14, 17 und 18. – Schon ein 1611 anlässlich des Baues des Oster-Offenbüller Kooges in Schleswig-Holstein erlassenes Mandat tadelt die *Unordnung unter den Deichern, die mit Röhren und Gewehren auf die Arbeit gehen*. Zit. nach Eckermann, Eindeichungen südlich von Husum, in Eiderstedt und Stapelholm, in: Zs. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 23, 1893, S. 109 ff. – Vgl. StAO Bestd. 31, 13–73–114: *Bedingungen, unter welchen die Verdingung der zur Bedeichung des Vareler-Südender-Aussengrodens erforderlichen Arbeiten geschieht* [1847] § 7.

⁸⁵ StAA Rep. 4 B If: Diarium vom 18. 5. 1698.

⁸⁶ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17.

⁸⁷ E. Siebert, a.a.O., S. 271.

⁸⁸ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17: Instruktion für den Materialienschreiber vom 22. 3. 1765.

⁸⁹ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 15. 5. 1698, 24. 6. 1698 (Daran nahmen 700 Männer und Frauen, z. T. aus den benachbarten Herrschaften, teil.) und 3. 7. 1698. – Als 1765 die Unruhen zu heftig wurden, fiel der Gottesdienst aus. Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 28. 6. 1765.

wohl kaum von einem sonntäglichen lutherischen Dorfgottesdienst im Jever- oder Oldenburgerland: Ein Vorsänger stimmte die Choräle an⁹⁰, eine Kollekte wurde nach erfolgter Löhnung erhoben, und der Prediger ging – wie es ihm in der Instruktion des Konsistoriums nahegelegt wurde – in seiner Ansprache auf die besonderen Verhältnisse der Deicharbeiter ein⁹¹. Es mag auch durchaus die Regel gewesen sein, daß der Pastor im Anschluß an den Gottesdienst von den Neuigkeiten in der zivilisierten Welt berichtete⁹². Manchmal nahm die Arbeit nach dem Gottesdienst trotz des Gebots der Sonntagsheiligung ihren Fortgang⁹³.

8. Festsetzung der Löhne als eine Ursache für die Entstehung von Laveis

Zwei Deiche waren im Verlauf der Bausaison zu errichten: zunächst der Kajedeich, ein flacher Schutzdeich zur Absicherung der Arbeiten vor und auf der Trasse des Hauptdeiches, und eben dieser selbst.

Die Kajedeichlinie wurde 1765 in 38 Pfünder aufgeteilt, d. h. die Deichstrecke an 38 Pflüge vergeben, denen jeweils ein Püttmeister vorstand. Die Stärke dieser Pflüge schwankte zwischen 2 und 20 Mann. Die Durchschnittstärke betrug zwischen 10 und 12 Mann. Später, als der Hauptdeich emporwuchs, wirkten an ihm insgesamt 143 Pflüge, die meist von Kojern besetzt wurden. Ein Kojerpfund – für reine Handarbeit gedacht – war etwa 30 m breit, ein Wüpppfand dagegen 180 m, d. h. sechsmal so breit⁹⁴.

Zwischen dem Kajedeich und dem Hauptdeich erstreckte sich das Deichvorland, Maifeld genannt⁹⁵. Auf ihm markierten die jeverschen Deichrichter für jedes Pfand die Stellen, an denen die Spittgruben (auch Pütten genannt) ausgehoben werden sollten. In der Regel lagen 4 oder 5 solcher Erdgruben in einer Reihe, die vier- bis fünffach gestaffelt waren. Zwischen den Pütten wurden Dielen für den Transportweg zum Hauptdeich ausgelegt, welche der Bauherr ebenso wie die Karren zu beschaffen hatte. Die Arbeiter hingegen mußten meistens die von ihnen benutzten Schippen und Spaten selbst mitbringen.

Aber was nützten jetzt die arbeitswilligen Leute, wenn das Material nicht rechtzeitig eintraf. Hatte der Lieferant in Emden, Norden oder Steinhausersiel nicht frühzeitig das Frachtschiff mit Karren und Dielen⁹⁶ beladen lassen, mußte

⁹⁰ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17: Verfügung vom 13. 4. 1765.

⁹¹ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 2. 6. 1698 und Reskript der Regierung an das Konsistorium Jever vom 29. 4. 1765 (Bestd. 90–16 Nr. 17).

⁹² E. Siebert, a.a.O., S. 271.

⁹³ J. Beckmann, a.a.O., S. 25.

⁹⁴ Vgl. dazu J. W. A. Hunrichs, Practische Anleitung, a.a.O., S. 128 ff. und A. Brahm, a.a.O., S. 31.

⁹⁵ Der mit der Grasnarbe bedeckte, gewachsene Boden, auf dem der neue Hauptdeich vermessen wurde. G. Werbe, Plattdeutsche Ausdrücke des Wasser- und Deichwesens sachlich und sprachlich erläutert, in: Jb. d. Männer vom Morgenstern 32, 1951, S. 63.

⁹⁶ StAO Bestd. 90–16 Nr. 14 und Nr. 17.

man die Arbeiter mit einem gewissen Liegegeld⁹⁷ bei guter Laune zu halten versuchen. Das war für den Arbeitgeber bzw. für den Träger der Deichlast praktisch hinausgeworfenes Geld, für die Arbeiter aber verlorene Zeit. Oft mangelte es auch am nötigen Stroh für das Deichsticken⁹⁸.

War das Baumaterial dann endlich da, konnte die Arbeit im Deichvorfeld mit voller Kraft beginnen. Solange die Deicher die hinteren Gruben ausräumten, wechselten sie auf dem langen Weg zur Deichtrasse drei- bis viermal die Karren. Man sprach demgemäß von der ersten, zweiten, dritten und vierten Hand. War der Karrenweg noch länger, wie z. B. bei dem Deichbau von 1765, gab es auch noch eine vierte, fünfte, sechste und siebente Hand¹⁰⁰. An den Wechselstellen waren weitere Dielen für Ausweichmanöver auf den sonst recht schmalen Dielenpfaden angelegt. In der Regel wurden die Löhne, die die Auftraggeber mit den einzelnen Püttmeistern vertraglich festlegten, im Akkord vergeben. Als sich 1765 nicht genügend fremde Akkordarbeiter einfanden, mußte der Bauleiter zum Leidwesen der Kammer einige restliche Deichpfänder an einheimische Tagelöhner austeilen. Ähnliche Fälle sind uns aus dem 17. Jahrhundert für die Butjadinger Küste bekannt¹⁰¹.

Für einen ausgehobenen Pütt wurden im September 1650 bei Schweiburg $4\frac{1}{2}$ bis 5 Mark bezahlt¹⁰². Anton Günther Münnich, der oldenburgisch-ostfriesische Deichgraf, rechnet um 1700 bei einer Ausgangsbasis von 3 Rt. mit einer Steigerung bis 4 oder 5 Rt. pro Pütt¹⁰³. 1846 zahlten die Interessenten des Vareler-Südender-Grodens je Pütt (1650 Kubikfach) eingebrachter Deicherde $4\frac{3}{4}$ bis $4\frac{11}{12}$ Rt. in Louisdor (das sind $28\frac{1}{2}$ bis $29\frac{1}{2}$ Rt. Konventionsmünze)¹⁰⁴.

Nun waren die Arbeitsbedingungen zu Anfang wegen des weiten Weges von den Spitten zur Deichberme ungleich härter als später, nachdem die Baugruben dem Hauptdeich um mehr als die Hälfte des Weges näher gerückt waren. So ist es verständlich, daß die Kojer immer wieder über die zu geringe finanzielle Bewertung dieser Tatsache Klage führten¹⁰⁵. Durch Arbeitsniederlegungen und eindringliche Demonstrationen erreichten sie fast jedes Mal während der Arbeitssaison eine, wenn nicht gar zwei oder drei Lohn-erhöhungen. So läßt sich die Regel aufstellen: Je später im Jahr, desto höher der Lohn¹⁰⁶. Die Zeit arbeitete immer gegen die Arbeitgeber. Die Konkurrenz

⁹⁷ Das Liegegeld hatte die Jeversche Landschaft zu zahlen. Bestd. 90–16 Nr. 17: Bericht vom 27. 3. 1765.

⁹⁸ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17. ⁹⁹ Entfällt.

¹⁰⁰ E. Siebert (a.a.O., S. 268) kennt nur die erste bis vierte Hand.

¹⁰¹ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17: Protokoll vom 9. 5. 1765.

¹⁰² Ebd. Bestd. 26 Nr. 103¹: Vitztum v. Eckstädt an Amtmann A. Stindt, 2. 9. 1650.

¹⁰³ E. Siebert, a.a.O., S. 272.

¹⁰⁴ StAO Bestd. 120b Nr. 1869: Aufsatz im „Gemeinnützigen Unterhaltungsblatt für die Herrschaft Varel“, Beil. zu der Wochenschrift „Der Gemeinnützig“ Nr. 28, 11. 7. 1846. Vgl. Bestd. 31, 13–73–114.

¹⁰⁵ E. Siebert, a.a.O., S. 272.

¹⁰⁶ Am 12. 7. 1717 berichtete Deichgraf Hunrichs nach Oldenburg, die Lohnkosten stiegen fast täglich um 50%, da es vor bzw. in der Ernte schwer sei, Arbeiter zu bekommen. StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20. Vgl. auch A. Brahm's, a.a.O., S. 86 ff.

der Ernte und die kürzer werdenden Tage machten Lohnkompromisse un-
ausweichlich, sollte der Hauptdeich vor Beginn der Herbststürme geschlossen
werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es schwer vorstellbar, daß Auf-
traggeber riskiert haben, die einmal für einen Ploog festgesetzten Löhne
während der Dauer des Vertrages zu senken, statt sie zu heben, wie es ein
Annehmerkontrakt des Vareler Waisenhauses in einer Art Lohngleitklausel
formuliert ¹⁰⁷. Die Regel war dies nicht.

Verlauf und Ergebnis der einzelnen Lohnkämpfe beim Deichbau vor dem
Friedrich-Augusten-Groden 1765 liefern eine Menge Anschauungsmaterial für
die meistens nicht aufzuhaltende, höchstens zu kanalisierende Lohnwelle.
Die Lohnkämpfe von 1765 sind besonders gut in den Akten überliefert, des-
halb mögen sie hier – stellvertretend für viele andere – ihre Darstellung
finden. Als die Arbeiter im April 1765 die Arbeit aufnahmen, lagen die
einzelnen Akkordsummen noch relativ niedrig. Für die Arbeiten der ersten
und der zweiten Hand zahlte man 3½ Rt. in Gold je Pütt, für die der dritten
Hand 4 Rt., und entsprechend wuchs der Lohn der nächstfolgenden Hand um
ein Drittel, so daß er schließlich für die Arbeiter der sechsten Hand 10 Rt.
Gold betrug ¹⁰⁸.

In der für den Leiter dieser Baustelle Mitte April 1765 verfaßten Instruktion
wurde diesem in § 5 Vollmacht erteilt, im Falle eines Lavei den Lohn pro Pütt
um 1 Rt. zu erhöhen ¹⁰⁹. In der zweiten Maihälfte war es bereits so weit, daß
der Oberdirektor von dieser Vollmacht Gebrauch machen mußte. Nach der
ersten Arbeitsniederlegung ließ er sich – trotz scheinbarer militärischer Über-
legenheit – dazu herab, die Löhne von 4½ Rt. pro Pütt für die erste Hand bis
12 Rt. für die sechste Hand zu erhöhen. Oldenburgische Kanzleiräte hatten bei
der Abfassung des in drohendem Tone gehaltenen Vertragstextes, der sich
hauptsächlich an die aufsässigen oldenburgischen Gastarbeiter richtete, mit-
gewirkt. Alle diejenigen, welche das neue Angebot ablehnten, wurden zum
Verlassen der Baustelle innerhalb von 24 Stunden aufgefordert ¹¹⁰.

Als sich das Gerücht von einem neuerlichen Lavei – genährt durch bittere
Klagen der Arbeiter über die diesmal besonders ungünstigen Arbeitsbedin-
gungen – bis in die jeverschen Amtsstuben verbreitete, kam es zu einem
weiteren Akkord zwischen den fürstlichen Beamten und den Püttbaasen. Die
Löhne für die Arbeiter der ersten und zweiten Hand – d. h. die ersten zehn
Pütten – wurden mit Wirkung vom 11. Juni 1765 auf 6 Rt. erhöht, diejenigen
der dritten bis siebenten Hand entsprechend wieder um ein Drittel. So bekam
die sechste Hand nunmehr 14 und die siebente Hand 16 Rt. ¹¹¹. Geht man von

¹⁰⁷ StAO Bestd. 120 Nr. 716, Beleg 47.

¹⁰⁸ Die Angaben sind aus den Lohntarifen vom 21. 5. 1765 (Anmerkung 106) erschlossen
worden.

¹⁰⁹ *Abänderung der gedruckten Deich-Conditionen*, 21. 5. 1765, mit den Unterschriften
sämtlicher Püttmeister aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. StAO
Bestd. 90–16 Nr. 17.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ StAO Bestd. 90–16 Nr. 18: Kommissionsprotokoll vom 10. 6. 1765.

den bei Münnich als Norm angegebenen Tarifen aus, wird die beträchtliche Steigerung der Deichlohnkosten bis zum Sommer 1765 sehr deutlich ¹¹².

So groß auf den ersten Blick der Sieg der Kojerarbeiter über ihre Herren zu sein schien, die Suppe, die sie auslöffeln durften, enthielt für sie ein Haar. Die Püttmeister mußten sich verpflichten, in ihrem Pfand 4 Pütten bis zur Vermessung am Ende der Saison stehen zu lassen. Die Vergütung für diese Standpütten sollte erst *nach gut und ruhig vollendeter Deicharbeit* erfolgen ¹¹³. Die Tendenz ist offenbar: die Regierung wollte ein Faustpfand behalten, um dadurch die Arbeiter zu ausdauernder und sorgfältiger Tätigkeit zu zwingen. Dies war wohl die eigentliche Ursache für neue schwere Unruhen am Deich, welche erst unter dem Schock des unvermutet aus anhalt-zerbstischen Kanonenrohren aufblitzenden Feuers jählings verstummten ¹¹⁴. Die Schüsse vom Friedrich-Augusten-Groden entschieden den immer wieder aufflammenden zähen Kampf zwischen den unebenbürtigen Partnern. Schließlich hatte doch die Macht der Herrschenden gesiegt und allen weiteren Lohnforderungen einen Riegel vorgeschoben.

Als besonders geeignetes Instrument zur Unterdrückung der Deicharbeiter erwies sich die Verzögerung der Lohnauszahlung. War nun tatsächlich kein bares Geld bei den Auftraggebern vorhanden – was oft der Fall war – oder zögerte man absichtlich mit der Auszahlung: die Arbeiter mußten notgedrungen ihr Werk weiter verrichten, bis sie endlich in den Genuß des wohlverdienten Lohnes kamen. Kam dann endlich der langersehnte Zahltag, bedeutete das für viele von ihnen das Startzeichen für den Aufbruch in die Heimat.

Die Deichbeamten sahen dies mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge. Konnten sie bei den nachrückenden Arbeitskräften die Löhne herunterdrücken, hatten sie ihren Vorteil vom Wechsel ¹¹⁵. Doch oft genug ließen sich die Lücken unter den Arbeitskräften nicht so rasch wieder schließen. Ob tatsächlich manchmal in den mit den Kojern geschlossenen Akkorden das Recht auf Lavei ausdrücklich ausgeklammert wurde, läßt sich leider nicht nachweisen. Doch fand ich Verträge vom Deichbau des Vareler Waisenhauses bei Schweiburg, in denen sich die Annehmer verpflichteten, solange auszuhalten, *als uns daselbst Arbeit angewiesen wird* ¹¹⁶. Als dort 1717 der Püttmeister Johann Dudden aus dem Jeverland unter dem Verdacht stand, er wolle seine Arbeit unvollendet in Stich lassen, wurde er vorübergehend arretiert. Er hatte die ihm für die Beschaffung der Baumaterialien geleisteten Vorschüsse (Karren und Holz) noch nicht mit dem tatsächlich verdienten Barlohn abgegolten ^{116a}. Verlassen der Arbeitsstelle und drohendes Fordern höherer Löhne sind nur Varianten ein und desselben Arbeitskampfes.

¹¹² S. o. S. 131.

¹¹³ *Endlicher und unveränderlicher Accord...*, Friederikenhausen, 10. 6. 1765. StAO Bestd. 90–16 Nr. 18.

¹¹⁴ T e n g e, Der Jeverische Deichband, a.a.O., S. 164. Vgl. dazu auch S. 140.

¹¹⁵ StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 17. 5. und 3. 6. 1698.

¹¹⁶ Ebd. Bestd. 120 Nr. 716, Beleg 21.

^{116a} Ebd., Supplik vom 17. 8. 1717.

Beide Seiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nahmen es in der Praxis mit den Verträgen nicht so genau. Die einen verzögerten oft um Wochen oder gar Monate die Lohnauszahlung, die anderen legten die angenommene Arbeit nieder, bevor sie teilweise oder ganz vollendet war.

Der Preis, den die Arbeiter für verzögerte Lohnauszahlung zu entrichten hatten, war hoch¹¹⁷. Ohne Bargeld im Beutel hatten sie es schwer, bei den Marktendern und Hökern Waren auf Vorschuß zu bekommen. Die Arbeitgeber mußten dann notgedrungen für sie bei jenen gutschlagen oder selbst die Versorgung übernehmen, wozu die materiellen Voraussetzungen meistens fehlten¹¹⁸. Zuweilen bot sich auch die Möglichkeit an, den Deicharbeitern zu ihrer Ernährung einen Vorschuß auszuzahlen, wie einige Annehmerkontrakte des Vareler Waisenhauses von 1717 bezeugen¹¹⁹. Das Drängen der Arbeiter nach Lohn bekamen vor allem die in vorderster Front stehenden staatlichen Deichbaubeamten zu spüren. So beklagte sich der völlig erschöpfte Deichgraf Hunrichs in seinem Bericht vom 12. Juli 1717 aus Schweiburg, von morgens 3 bis abends 11 Uhr würde er von den *unbändigen Leuten* mit Fragen nach dem Lohn *abgemattet*¹²⁰.

9. Weitere Ursachen der Laveis

Gewiß war der vor allem zu Beginn der Deicharbeiten angesetzte Gedingelohn pro Pütt die wichtigste Ursache für die Entstehung von Laveis. Aber ebenso sicher spielten oft auch andere Gründe eine Rolle bei der Arbeitsniederlegung. 1698 führte die bittere Enttäuschung über die sehr schlechte materielle Versorgung unmittelbar den ersten Streik herbei¹²¹. Von dem Verdruß der Deicher über erhöhte Preise der Sudeler sprachen wir schon¹²².

Ebenso mußte es die Deicher 1765 verärgern, daß sie nur bei Beginn der Arbeitssaison ihre Werkzeuge (u. a. Karren, Dielen und Kojerhaken) gratis erhalten sollten. Bei späterer Abnutzung wie auch bei Verlust durch Diebstahl mußten sie ihre Gerätschaften vom Materialienschreiber neu kaufen¹²³.

¹¹⁷ In dem Bericht an den oldenburgischen Oberlanddrosten vom 26. 6. 1717 über die Eindeichung bei Schweiburg heißt es, der Kajedeich sei von einem Bataillon der Miliz *fast meistentheils mit Hunger und Durst . . . gefertigt*. Um Brot und Bier kaufen zu können, hätten die armen Leute *gutenheils ihre Kleider und was selbe sonst gehabt* versetzen müssen. StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20.

¹¹⁸ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 26. 3. 1698. Aus dem fürstlichen Keller in Jever besorgte Amtmann Rennemann 5 t Bier, als die Arbeiter ihre Vorräte an Bier verbraucht hatten. Vgl. auch Diarium vom 23. 3. 1698. Ebd.

¹¹⁹ Ebd. Bestd. 120 Nr. 716.

¹²⁰ Ebd. Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20.

¹²¹ Amtmann Rennemann erklärte auf diese Beschwerde hin, es sei im Akkord keine Lebensmittelversorgung durch die Sudeler vereinbart worden. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 23. 3. 1698.

¹²² S. o. S. 127.

¹²³ StAO Bestd. 90–16 Nr. 17: Instruktion für den Materialienschreiber § 3 und 4 (22. 3. 1765). Vgl. auch den Annehmerkontrakt des Vareler Waisenhauses mit 4 Pflügen vom 29. 7. 1717. Im allgemeinen wurden die vom Waisenhaus für die Materialien-

Wie mancher Kojer wird auf diese Weise bei der Abrechnung am Wochenende um seinen verdienten Lohn gekommen sein! Nach dem großen Streik von 1765 ließ sich dann die Obrigkeit dazu herab, unbrauchbar gewordene Karren und Dielen kostenlos zu ersetzen. Man hatte sich vorher über das miserable Arbeitsmaterial beklagt¹²⁴. Gewiß eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, doch für gestohlenes Arbeitsgerät hatten die Deicher auch in Zukunft mit ihrem Lohn zu haften¹²⁵.

Am 1. Juli 1846 legten etwa 400 Deicher am Vareler-Südender-Groden die Arbeit nieder¹²⁶. Als Grund gaben sie die inzwischen um 3 Zoll erfolgte Senkung des eben errichteten Hauptdeichs und die Verschiebung der Deichprofile an. Für die nun zusätzlich erforderliche Arbeit verlangten sie von ihren Auftraggebern – den Interessenten des Vareler-Südender-Grodens – eine Sondervergütung, wobei das dortige Großherzogliche Amt als Vermittler eingeschaltet wurde. Der Kommissar der Regierung, Reg.-Rat Erdmann, und Amtmann Barnstedt erklärten sich bereit, die erhobenen Vorwürfe durch eine Sachverständigenkommission untersuchen zu lassen, wenn nur erst die Arbeiter die Arbeit wieder aufnahmen. Ebenso bestritt der Amtmann gegenüber der oldenburgischen Regierung nicht, daß die Forderungen auf Erhöhung der Löhne wegen der herrschenden Teuerung berechtigt waren¹²⁷. Natürlich fehlte auch diesmal ein eiligst zur Demonstration staatlicher Macht und Autorität herbeigerufenes Militärkommando nicht. 195 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften standen 400 wehrlosen Deicharbeitern gegenüber. Die Arbeiter mußten unter diesem Druck und nach gütlichem Zureden des örtlichen Amtmanns sowie des Inspektors der höheren Polizei noch am 2. Juli 1846 die Arbeit wieder aufnehmen. Am 4. des Monats kam durch Vermittlung des oldenburgischen Deichgräfen Nienburg ein Vergleich zwischen den Forderungen der Deichannehmer und den Grodeninteressenten zustande; die von den Annehmern selbst beim Amtsgericht Varel beantragte Nachforschung nach den Rädelsführern der Unruhen wurde bald eingestellt, weil keinem der Deicharbeiter eine strafbare Handlung nachzuweisen war. Daraufhin schloß sich die Justizkanzlei in Oldenburg dem allein auf die Wahrung des gültigen Rechts ausgerichteten Standpunkt des Vareler Kollegen an.

Viele Beamte des Deichwesens werden sich im 17. und 18. Jh. die Frage vorgelegt haben, wie man auf friedliche Weise die kostspieligen Laveis verhindern könne. So hat der bekannte oldenburgisch-ostfriesische Deichbauer Anton Günther von Münnich diesem Thema in seinem Manuskript *Der per-*

beschaffung vorgeschossenen Gelder bei der Lohnauszahlung abgezogen. StAO Bestd. 120 Nr. 716. – Bei den 1718 im Amt Varel durchgeführten Deicharbeiten blieben die Auswärtigen von diesen Abzügen verschont, *dieweil dieselbe Schlafgeldt, Feuer und Licht . . . zahlen müssen*. Bestd. 120 Nr. 1017.

¹²⁴ StAO Bestd. 90–16 Nr. 18: Akkord vom 10. 6. 1765.

¹²⁵ Während der Osterfeiertage 1765 mußte jeder Pflug 2 Personen zur Bewachung der Hütten und Materialien auf dem Deich zurücklassen. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17.

¹²⁶ Zum Folgenden ebd. Bestd. 120 b Nr. 1869, insbesondere Bericht des Amts Varel an die Regierung Oldenburg vom 1. 7. 1846, und Bestd. 31, 13–73–114.

¹²⁷ Da namentlich das Brot sehr verteuert sei, verdiene auch der fleißigste Arbeiter wenig. StAO Bestd. 120 b Nr. 1869: Bericht vom 10. 8. 1846.

fecte Deichgrate einen besonderen Abschnitt gewidmet: Er schlägt vor, man möge an die tüchtigsten Deicharbeiter bei einem Tagelohn von 24 Groten und einem zusätzlichen Leistungsanreiz abschnittsweise je 2 bis 3 Pütt vergeben, um danach die optimale Leistung für die Festsetzung des Akkordlohns je Abschnitt ermitteln zu können. Danach sollen mit den meistfordernden Pflügen jedes Pfandes separate Verträge abgeschlossen werden, wobei der Lohn für den deichnächsten Pütt ebenso hoch sein solle wie für den entferntesten. Vor allem müsse man den Arbeitern wöchentliche Auszahlung ausdrücklich versprechen, *dann ein Arbeitsmann kan in der Fremde ohne Geld nicht zu rechte kommen*. Im Fall eines Lavei will Münnich die Arbeiter ohne Lohn ziehen lassen, *oder man müste es bey dem alten Schlenderjan laßen und wiederum Betrug üben so gut man kan*¹²⁸. Diese Kritik am Opportunismus der Deichbaubeamten und Deichbauunternehmer läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Albert Brahms, der bekannte jeversche Deichbauschriftsteller um 1750, empfiehlt allen Deichinteressenten, welche neue Deiche, Siele, Schleusen oder Schlengen errichten müssen, ihre Bauvorhaben rechtzeitig – vor Eintritt der Katastrophe – einzuplanen und dann von vornherein über mehrere Jahre zu strecken, um die jährlichen Baukosten möglichst niedrig zu halten. *Man kann auch alsdann die Arbeit so wohlfeil als man begehret gefertigt bekommen, denn wenn nicht gar zu grosse und starke Deicharbeit auf einmal vorhanden ist, so nimmt der Arbeitsmann solche so wohlfeil an, als man es nur verlangt, man muß aber hiebey vor allen Dingen die rechte Zeit in acht nehmen, der Arbeiter, der den Winter über aufgezehret hat, sucht im Frühjahr, sobald die Witterung bequem ist, begierig die Arbeit*. Brahms meint also, daß Deichinteressenten, die selbst nicht unter Zeitdruck stehen, den Deicharbeitern die Höhe des saisonalen Lohnes diktieren können¹²⁹.

Brahms nüchtern-praktische Vorschläge werden oft genug wegen der auch den Trägern der Deichbaulast eigenen menschlichen Schwerfälligkeit nicht beachtet worden sein. Und ähnlich dürfte es Münnich ergangen sein. Seine theoretischen Erwägungen wären – in die Praxis umgesetzt – sicher für die Deichbaulastträger zu teuer geworden. Auch ließen sich die Kojer bzw. deren Sprecher, die Püttmeister, auf die Dauer kaum auf unterschiedliche „Tarifverträge“ ein¹³⁰.

10. Ablauf der Laveis

Gab es auch verschiedene Ursachen für die zahlreichen Arbeitsniederlegungen unter den Deichern, so rollte ihr Ablauf meist nach dem gleichen Schema ab. Wie ein solcher Lavei begann, schildert uns der anhalt-zerbstische

¹²⁸ StAA Dep. I, Msc. 115 Bl. 100 f. Auszugsweise abgedruckt bei E. Siebert, a.a.O., S. 273.

¹²⁹ A. Brahms, a.a.O., S. 86 ff.

¹³⁰ Die Kojer des Püttbaasen Hedde Folkers erklärten am 25. 6. 1698, sie würden nach Aushebung der Pütten nicht weiterarbeiten, falls sie nicht den gleichen Lohn wie andere Pflüge erhielten. StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 25. 6. 1698.

Deichinspektor Rennemann sehr anschaulich in seinem Tagebuch von 1698 ¹³¹. *Den 14 May des Morgens frühe vor Tage ließen sich die Koyere beym Teiche hören, nicht lange darnach ward geschossen, darauß ward ein erschreckliches Feldtgeschrey, unter welchen die Schallmeypfeiffer sich auch höhren ließen. Kurtz danach kam Zeitung, daß die Lavey-fahnen außgestecket wehren undt alle Koyere unter vorangegangenen Tumultuiren auß der Arbeit gejaget... Alß die Laveyspieler alles nach ihren Sinn eingerichtet, kahmen sie mit hunderten von Koyern anmarchiret, vorne an ging ein großer starcker Kerl (der eine große Schmar über seine Backe, vielleicht nicht wegen seiner Frommigkeit, bekommen gehabt) und tanzete, sang und sprang, alß wann er unsinnig, dem folgten alle Schallmeypfeiffer, verschiedene an der Zahl, hinter denselben folgten die Koyers mit aufgehobenen Koyershaken ¹³², zwar in ziemblicher Ordnung, sungen und sprungen doch dabey, alß wenn sie große Thaten außgerichtet. Wie sie nun ungefehr umb 9 Uhr alhier bey unser Quartier ankahmen, trat der H[err] Teichgraft von Müntzbruch (alß vorher unsere zugeordnete 4 Soldaten wie sie sich verhalten Ordre bekommen hetten) zu ihnen und fragete sie, was ihnen fehlte und warumb sie Lavey gemacht und waß ihnen dazu bewogen hette... Die farbige Schilderung erinnert an die lustigen Bauerngesellschaften der Breughelschen Genremalerei. Doch die marktschreierische Fröhlichkeit der Deicher, wie sie sich hier zur Schau stellt, verwandelte sich schnell in bitteren Ernst, wenn ihre Forderungen nicht bewilligt wurden. Das Hissen der Fahne zu Beginn des Lavei – ursprünglich auch als Mahnung zur Essenspause inmitten großer Arbeitskolonnen verstanden – ist typisch. Es signalisiert die Aufforderung zur Arbeitsniederlegung ¹³³. Die Koyers lassen also ihre Pütten im Stich und ziehen zum Sudeler, um sich Mut anzutrinken. Dann gehen sie in Scharen mit viel Lärm zum Bauleiter, der sie mit Bangen erwartet. Hier werden nun die Forderungen präsentiert, von deren Annahme oder Ablehnung es abhängt, wann der Spaten wieder in die Hand genommen wird. Es kommt auch vor, daß sich die Arbeiter Pfeife rauchend in ihre Hütten zurückziehen, bis sie von den umhergehenden Deichbeamten nach der Ursache ihres Streiks befragt werden ¹³⁴. Wie schon dar-*

¹³¹ StAO Bestd. 90–16 Nr. 14.

¹³² Dielenhaken. J. Beckmann, a.a.O., S. 121.

¹³³ Einen interessanten Versuch zur Erklärung des Begriffs *Lavey* findet man im Diarium vom 23. 6. 1698, StAO Bestd. 90–16 Nr. 14. Johannes Frank, Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche taal, bearb. Neudruck von van Wijk, Den Haag 1949, S. 372 f., bringt zwei Deutungen. 1. „oproer van werkvolk“, 2. „oostfriesisch: het ophouden met werken, rustijd, Feestavond.“ Eine Ableitung vom französischen Substantiv *levée* wird ausgeschlossen. Das Verbum *lavayen* (= „stroopen“) ist 1568 zum ersten Mal nachgewiesen. Vgl. auch dazu Sicherer Akveld, Nederlandsch-Hoogduitsch Woordenboek; Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs III, 1768, S. 28, Artikel *Lawei*: „ein Aufstand der Deicharbeiter“; J. Beckmann, a.a.O. S. 124 und 125. – Vgl. auch die Verwendung des Wortes *L.* in anderem Zusammenhang bei E. Koolman, Gemeinde und Amt im südlichen Ostfriesland, Aurich 1969, S. 87.

¹³⁴ Deichinspektor Tannen berichtet am 27. 4. 1765, er sei, als er die Deicharbeiter nach den Ursachen ihrer Arbeitsniederlegung befragen wollte, von einem der untätig

gestellt, dauerte die Arbeitspause meist nicht sehr lange, weil die Bauherren notgedrungen die Forderungen der Arbeiter annehmen oder wenigstens einen tragfähigen Kompromiß mit ihren Anführern aushandeln mußten.

Wären die Arbeitnehmer nicht nach außen hin so geschlossen aufgetreten, hätte die Obrigkeit leichtes Spiel gehabt. Die – allerdings mit Druck erzwungene – Solidarität der Streikenden war im ganzen gesehen erstaunlich groß. Es paßt in dieses Bild, daß sich 1698 auch fast sämtliche Wüppenarbeiter am Lavei beteiligten ¹³⁵.

Als im Juni 1698 ein Püttmeister vor den lärmenden Aufrührern nach Hooksiel – seinem Heimatort – ausgewichen war, um dort das Ende der Arbeitspause abzuwarten, wurde er nach seiner Rückkehr von seinen auswärtigen Kollegen zu einer Strafe von 7 Schilling verurteilt, weil er durch sein Fernbleiben die Solidarität der Streikenden verletzt hätte ¹³⁶. Versuche Arbeitswilliger, heimlich in der Dämmerung der kurzen Frühsommernächte weiterzuarbeiten, wurden in ähnlicher Weise geahndet ¹³⁷.

Die Abhängigkeit der Arbeitswilligen von den Anführern der Streiks – meist einer kleinen, aber sehr aktiven Minderheit – war anscheinend oft erdrückend, die Furcht der Streikbrecher vor Vergeltungsmaßnahmen ihrer „Kameraden“ groß ¹³⁸. Nicht selten scheinen die Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien in blutige Schlägereien ausgeartet zu sein ¹³⁹. Gewiß erzielte die Obrigkeit bei der Bekämpfung der Deicherunruhen immer gewisse Teilerfolge, indem sie die Rädelsführer verhaftete oder des Landes verwies. Verfügten die in Ungnade fallenen Kojer über etwas Bargeld, konnten sie gegen Kautionsfreigabe freigelassen werden ¹⁴⁰. Die Chance, die eigentlichen Unruhestifter zu fassen, war um so geringer, je größer die Zahl der Beschäftigten war. Bei 1500–2000 Deichern konnte ein solches Vorhaben nur gelingen, wenn die Bauleitung über die entsprechende Anzahl von Spitzeln verfügte. Oft entzogen sich die Aufrührer rechtzeitig im Durcheinander eines Lavei dem Zugriff der Obrigkeit. Daß solche Verhaftungen – wenn sie glückten – das ohnehin durch die schlechte Lebensmittelversorgung gespannte Arbeitsklima am Deich weiter verschlechterten, versteht sich von selbst ¹⁴¹.

Herumstehenden gar mit dem Messer bedroht worden. StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Kommissionsprotokoll vom 27. 4. 1698.

¹³⁵ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 23. 6. 1698.

¹³⁶ Ebd.: Diarium vom 17. 5. 1698.

¹³⁷ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 29. 6. 1765.

¹³⁸ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 16. 5. 1698 und Bestd. 120 Nr. 921: Protokoll vom 3. 7. 1765.

¹³⁹ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 28. 6. 1765.

¹⁴⁰ 1698 wurde ein Deicher vom jeveländischen Sophiengroden, der im ostfriesischen Grenzgebiet plünderte, in Wittmund in ein Halseisen gestellt, ehe man ihn freiließ. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 14 und StAA Rep. 4 B I f. – R ü t h n i n g berichtet, 1718 habe man ungehorsame Deicharbeiter bei Volkers-Fedderwarden auf einem hölzernen Esel reiten lassen, um sie öffentlich zu kompromittieren. G. R ü t h n i n g, Oldenburgische Geschichte Bd. 2, Bremen 1911, S. 125.

¹⁴¹ Vgl. u. a. StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Diarium vom 18. 6. 1698 und Bestd. 120 Nr. 921: Protokoll vom 3. 7. 1765.

11. Rolle des Militärs beim Deichbau

Es ist im Laufe dieser Untersuchung schon auf die Tatsache hingewiesen worden, daß die großen Deichneubauten, namentlich im Jeverland, das Werk auswärtiger Akkordarbeiter gewesen sind. Mit gewissen Einschränkungen gilt dieser Satz auch für das Oldenburger Land und Ostfriesland. Das Bewußtsein, als Gastarbeiter tätig und damit den Landesgesetzen nur in gewissem Umfang unterworfen zu sein, stärkte ihr Selbstbewußtsein beträchtlich. So zitiert Münnich einen wohl öfters von den Deichern getanen Ausspruch: *Wir sind Eure Untertanen nicht, haben nicht nötig, umsonst oder einen Hofdienst zu arbeiten . . .*¹⁴². Bereits 1650 – anläßlich der ersten Eindeichung der Schweiburg – verursachten etliche fremde Kojer *eine Trennung und gefährlichen Aufruhr*^{142a}. Fast immer sind in der Folgezeit die auswärtigen Deicharbeiter die treibenden Kräfte bei der Anzettelung von Laveis gewesen, wie u. a. die Jahre 1698 und 1765 für das Jeverland bezeugen.

Zu manchen Zeiten war die jeversche Verwaltung auf die Amtshilfe der Regierungen der Heimatländer der Gastarbeiter angewiesen, wenn diese allzu sehr auftrumpften. Die dänische Regierung in Oldenburg und die preußische Kriegs- und Domänenkammer in Aurich mahnten 1765 ihre eigenen Untertanen durch öffentlich ausgehängte Mandate zum Gehorsam gegen die jeversche Obrigkeit. Der Respekt der Arbeiter vor diesen drohend väterlichen Ermahnungen war so groß, daß sie die Anschläge mit ihren Kojerhaken zerrissen¹⁴³.

Nach dem Prinzip „Gewalt erzeugt wieder Gewalt“ reagierte die Zerbster und die dänische Regierung auf dergleichen Unruhen stets mit dem eiligen Herbeiholen von Militärkommandos. Bedingt durch die Unzuverlässigkeit und die oft auch dürftige Verpflegung und schlechte militärische Ausrüstung der Soldaten war deren Kampfwert gegenüber den drohenden Kojern im allgemeinen nicht sehr groß. Bei den Deicharbeiterunruhen im Jahr 1698 war das in Jever stehende Militär schon von der Zahl her zu schwach, um mehr als den Schutz der eigenen Beamten gewährleisten zu können und die Streikbewegung zu beobachten. Die Erregung der mit ihren Arbeits- und Lebensverhältnissen unzufriedenen Deicher war stellenweise so heftig, daß sich die staatlichen Baubeamten kaum vor deren Zudringlichkeiten retten konnten. Ohne militärischen Schutz wagten sie sich dann nicht unter die brodelnde Masse.

1765 befürchtete man das Schlimmste für die Herrschaft Jever. Die Deichbeamten mußten sich vor der zu einem guten Teil mit Gewehren bewaffneten Menge bis Hohenkirchen zurückziehen. Ja, man dachte ernstlich schon an die Verteidigung von Stadt und Vorstadt Jever gegen die umherstreunenden Deicharbeiter. Sobald aber das erbetene preußische Aufgebot des Oberstleutnants de Courbière an der ostfriesisch-jeverschen Grenze aufmarschierte,

¹⁴² StAA Dep. I, Msc. 115 Bl. 100. Vgl. E. Siebert, a.a.O., S. 273.

^{142a} StAO Bestd. 26 Nr. 1031.

¹⁴³ Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 17: Diarium vom 10. 5. 1765 und Schreiben nach Oldenburg vom 17. 5. 1765.

trat wieder eine Beruhigung bei den Arbeitern ein. Die in Oldenburg bei der dänischen Regierung angeforderten Kriegsvölker brauchten nicht mehr aus ihrer Garnison auszurücken¹⁴⁴. Doch die Einschüchterung der Aufrührer wirkte nur kurze Zeit.

Zuletzt glaubte die Regierung nur noch durch den kombinierten Einsatz der Garnison Jever und der aufgebotenen Jeverischen Landschaft¹⁴⁵ den Aufstand unterdrücken zu können. Als das zerbstische Detachement die Gefahr einer Einkreisung durch die von zwei Seiten heranstürmenden Deicher befürchtete, wurden mehrere Kanonenschüsse abgefeuert. Elf Mann erlitten schwere Verletzungen, an deren Folgen wenigstens einer von ihnen starb¹⁴⁶. Aber selbst die gezielte Salve vom 1. Juli 1765 verhalf der jeverschen Regierung nur zu einem Pyrrhussieg. Gewiß mußten die Deicher nun die Autorität des Staates anerkennen. Doch die psychologische Wirkung war verheerend. Der Unmut der Deicharbeiter, der sich nunmehr auch gegen die Komplizenschaft mit der Regierung verdächtigen einheimischen Deichrichter wandte¹⁴⁷, war größer als zuvor. Doch wurde die Arbeit allmählich wieder aufgenommen, nachdem die Regierung allen Pflügen mit zwei Ausnahmen Generalpardon gewährt hatte.

Die Taktik der Regierenden gegenüber den streikenden Arbeitern war im 19. Jh. die gleiche wie im 17. und 18. Jh. Als 1825 tausend Deicher, die an der ostfriesischen Westküste einen neuen Deich errichteten, nach der verheerenden Sturmflut wegen höherer Lohnforderungen zu streiken begannen, ließ man durch das herbeigerufene Militär die Unruhestifter verhaften und die Beschwerden der Pfandarbeiter abstellen¹⁴⁸. Wie 1846 oldenburgisches Militär in Varel durch seine Gegenwart das Ansehen der lädierten staatlichen Autorität stärken sollte, wurde bereits beschrieben¹⁴⁹. Waren nur erst die Hauptantreiber aus dem Spiel, ließ man wegen Lohnverbesserungen mit sich reden, ohne dabei das Gesicht verlieren zu müssen. Doch die Arbeiter vergaßen und vergaben ihren Bauherren so leicht nicht, daß man erst dann auf ihre

¹⁴⁴ Ebd. Bestd. 90–4 Nr. 7 und Bestd. 90–16 Nr. 1 Bl. 227–230: Anlage A zu einem Bericht an die Regierung in Zerbst [21. 5. 1765], verfaßt von Reg.-Ass. Grosse, und O. T e n g e, Der Jeverische Deichband, a.a.O., S. 163 f. – Schon 1698 vereinbarte der ostfriesische Drost Specht mit der Regierung in Jever, daß die beiderseitigen Truppenkontingente notfalls sich gegenseitig bei Deicherunruhen helfen sollten. StAO Bestd. 90–16 Nr. 14: Bericht vom 24. 5. 1765.

¹⁴⁵ Es wurden die dienstpflichtigen Männer aus den Vogteien Minsen, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Hohenkirchen aufgeboten. Ebd. Bestd. 90–16 Nr. 18: Kommissionsprotokoll vom 2. 7. 1765.

¹⁴⁶ Alle Berichte über die Verletzten in StAO Bestd. 90–16 Nr. 18 sind auffallend lakonisch. Die Schwere der Verletzungen wurde anscheinend bewußt bagatellisiert, denn in dem vom Amtsgericht Varel am 3. 7. 1765 aufgenommenen Protokoll liest man, daß u. a. Varelener Deicharbeiter, die friedlich in ihrem Strohzelt gesessen hatten, durch herumfliegende Granaten schwer verwundet wurden. Mindestens einer von ihnen, Oltmann Becken aus Winkelsheide, starb nachträglich an den Folgen der Beschießung. Bestd. 120 Nr. 921.

¹⁴⁷ Die Deichrichter baten daraufhin um ihre Entlassung. StAO Bestd. 90–16 Nr. 18: Bericht vom 3. 7. 1765 und 2 undatierte Suppliken der Deichrichter.

¹⁴⁸ E. S i e b e r t, a.a.O., S. 273.

¹⁴⁹ S. o. S. 135.

Forderungen einging, wenn man sie zuvor gedemütigt hatte. Der Anblick blitzender Bajonette steigerte nicht gerade ihren Arbeitswillen.

Die dänische Regierung in Oldenburg hat auch wiederholt Milizsoldaten als Deicharbeiter eingesetzt. Als Arbeitskräfte billig und wegen der Disziplinargewalt ihrer Vorgesetzten leichter zu lenken, versprach man sich von ihrer Gegenwart – sie waren mit Seitengewehren ausgerüstet – nebenbei auch einen Abschreckungseffekt gegenüber den zivilen Kojern. Die Geschichte der Schweiburger Eindeichung von 1717 bietet dafür ein Exempel. Im Juni 1717 hatten Soldaten des Nationalregiments in vier Tagen einen Kajedeich zu errichten. Fast hätte die Leibkompanie eine „Revolte“ entfacht, als ihr die Regierung den versprochenen Tagelohn versagte. Daß bei diesen Entbehrungen ihre Leistungen als Deichbauer miserabel ausfielen, ist nicht verwunderlich¹⁵⁰. Als im Herbst 1717 noch einmal 200 Soldaten des dänischen Nationalregiments zum Deichbau bei Schweiburg eingesetzt wurden, vernachlässigten sie ihre Arbeit in gröblicher Weise. Sie spielten – wie die Deichgräfen nach Oldenburg berichteten – mit den Kötern des benachbarten Deichpfandes um Geld und zerstörten oder verloren das ihnen anvertraute Arbeitsgerät mutwillig¹⁵¹.

Wir können daraus folgende – nur für das Jeverland wegen seiner besonderen Verhältnisse nicht gültige – Regel ableiten: Sobald das Angebot an Lohnarbeitern nicht ausreichte, bediente sich der Staat seiner Söldner beim Deichbau.

Sicher ist das Militär noch öfter als Polizei im Dienste der Deichbauer eingesetzt worden, einmal zur Unterdrückung aufrührerischer Gelüste bei den Arbeitern, zum andern zur Exekution gegen die dem Hofdienst am Deich fernbleibenden bäuerlichen Untertanen. So 1643 in Schleswig-Holstein: Bei der Wiedereindeichung der Lundenberger Harde in Tondern wurden zwangsweise Einwohner aus allen gottorfischen Landesteilen herangezogen. Entflohen sie der Arbeit, so erfolgte mitunter militärische Exekution bei den Eltern der Entflohenen¹⁵². Aus der oldenburgischen Geschichte des 18. Jhs. sind ähnliche Beispiele bekannt¹⁵³.

12. Zusammenfassung

Für einen schriftkundigen Historiker ist es wohl nicht allzu schwer, Quellen des 17. bis 19. Jhs. für sich zu analysieren und zu interpretieren. Die Schwierigkeit beginnt bei deren Auswahl – wenn die Überlieferung reichlich fließt. Da

¹⁵⁰ Vgl. Anmerkung 117 und O. T e n g e , Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 89 f. – Zum Einsatz von Soldaten als Deicharbeiter vgl. auch O. T e n g e , Der Jeverische Deichband, a.a.O., S. 66; Bestd. 26 II Nr. 2/7: Bericht vom 20. 4. 1746; H. D j u r e n , Das Deichrecht im Lande Wursten seit Einführung der Generalkommunion (1661), S. 52.

¹⁵¹ StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20: Bericht von Hunrichs und Römer, 22. 9. 1717; O. T e n g e , Der Butjadinger Deichband, a.a.O., S. 89.

¹⁵² E c k e r m a n n , a.a.O., S. 102.

¹⁵³ StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20.

greift er aus der Fülle der Aussagen willkürlich einige ihn besonders ansprechende heraus und reiht sie – wie an einer Perlenkette – aneinander. Jede von ihm aus einem bestimmten Zusammenhang herausgerissene Aussage verdankt aber einer einmaligen Konstellation ihr Dasein, ist in eine bestimmte Situation hinein gesprochen. Zwar immer wieder auf den gleichen oder einen verwandten Gegenstand ausgerichtet, steht sie doch meist ohne unmittelbare kausal-historische Beziehung zur folgenden. Wer wollte sich da unterfangen, Gesetzmäßigkeiten zu konstruieren?

So kann auch diese Untersuchung keine allgemein verbindliche Analyse und Definition der Gesellschaftsschicht der Deichakkordarbeiter liefern. Wir kommen eben in der Historie, um mit Golo Mann zu sprechen, „über lose konstruierte, unzuverlässige, weil stets eine Fülle verschiedener Möglichkeiten offenlassende Erklärungen grundsätzlich nicht hinaus“¹⁵⁴.

Unter diesen Vorbehalten wollen wir dennoch eine Zusammenfassung versuchen: Der Typ des Deichakkordarbeiters ist ein Produkt der Arbeitsteilung zwischen Wüppen- und Kojerarbeit. Dieser neue Stand der Kojer verdankt seine Entstehung der mit Hilfe niederländischer Ingenieure im 17. Jh. mächtig aufblühenden Deichbautechnik. Er entwickelte sich seit dieser Zeit und erlangte dann im 18. und im 19. Jh. seine größte Bedeutung¹⁵⁵. Die besonderen Fertigkeiten der Deicharbeiter verliehen ihrem Stande schließlich eine Sonderstellung. Ihre Hauptwerkzeuge waren Spaten, Schubkarren und Kojerhaken. Daraus erwuchs eine deutlich sichtbare soziale Schranke zu den Wüppern, welche als Hausleute und Köter mit eigenen Gespannen die ausgespittete Erde zum Deich brachten. Ein Hausmann als Kojer – das war sicher nicht die Regel, schon gar nicht bei der frei vergebenen Deicharbeit. Eher haben wir die Hausleute unter den gedungenen Wüppern zu suchen, wie das Beispiel von 1765 vermuten läßt. Bemerkenswert war auf der anderen Seite deren Solidarität mit den Kojern bei verschiedenen Laveis. Sie ist sowohl für die jeverländische wie für die oldenburgische Küste bezeugt¹⁵⁶.

Bei dem Versuch, die landsmannschaftliche Herkunft der im Jever- bzw. im Oldenburger Land tätigen Deicher festzustellen, kamen wir zu unterschiedlichen Ergebnissen. Bedingt durch die Kleinheit des Territoriums war Jever weit mehr als das benachbarte Oldenburg auf die Hilfe landfremder Lohnarbeiter angewiesen. Oldenburg dagegen bot möglichst seine eigenen Untertanen auf, allerdings – zumindest zeitweise – gegen einen gewissen Lohn. Dabei kam dem Land die im Vergleich zu den Nachbargebieten Jeverland und Ostfriesland straffere Organisation des Deichwesens zugute. Auch hier scheint es – nach den Akten zu urteilen – an Arbeitsniederlegungen und Lohnauseinandersetzungen nicht gemangelt zu haben. Ob sie allerdings je eine solche Schärfe wie 1765 im Jeverland angenommen haben, bleibt zweifelhaft.

Die bisherigen Darstellungen über das Wesen der Wanderarbeit in Nordwestdeutschland vor 1800 beziehen sich fast ausschließlich auf den so wichtigen

¹⁵⁴ „Die Zeit“ vom 11. 10. 1972, S. 59.

¹⁵⁵ J. B e c k m a n n, a.a.O., S. 24.

¹⁵⁶ Für Oldenburg vgl. StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20, insbesondere Bericht von Hunrichs vom 12. 7. 1717 und Bestd. 26 III C Nr. 10 und 11, Conv. I und II.

Hollandgang¹⁵⁷; mit dem Problem der binnenländischen Wanderarbeiter in der vor- und frühindustriellen Gesellschaft hat man sich dagegen nur wenig beschäftigt – wenn man einmal von den Untersuchungen über die Tätigkeit der lippischen Ziegler in Norddeutschland absieht¹⁵⁸. Der Sektor der wandernden Deich- und Wasserbauarbeiter fehlt dabei vollständig.

Unsere Untersuchung hat klargestellt, daß es auch im Deichbau über Jahrhunderte hinweg „Saisonwanderer“ gegeben hat, d. h. Arbeiter, die, sobald ihr Haupterwerb in der Landwirtschaft saisonal bedingt ruhte oder eingeschränkt war, Deicharbeit als Zwischenerwerb betrieben. Die Parallelen zu den Hollandgängern sind nicht zu übersehen. Ebenso wie die Grasmäher, die im April oder Mai nach Verrichtung ihrer Haus- und Feldarbeiten für zwei Monate in die Niederlande zur Arbeit zogen, kehrten auch sie rechtzeitig zur Ernte in ihre Heimat zurück.

Vermutlich gibt es da noch eine andere, recht makabre Parallele. Möser schreibt u. a. über die Grasmäher: „Diese Leute sind insgesamt in ihrem ganzen Leben unglücklich. Kommen sie zu Hause, so finden sie schon beyde Hände voll Arbeit wieder; denn unsere Ernte wartet ihrer schon mit Schmerzen. Sie sind aber ganz ermüdet und können nicht zu Kräften kommen. Gesund und wohl sind sie hingegangen, haben aber gelähmte Glieder, auch sehr öfters die Schwind- und Wassersucht, oder eine enge Brust nebst dem sogenannten holländischen Pipp, der in einer immerwährenden Schütterung oder schleichendem Frost besteht, wieder mitgebracht.“¹⁵⁹ Und weiter unten: „Wie stark müssen die Bewegungsgründe dieser Leute seyn, wenn sie bei solchem Ungemach Gesundheit und Leben wagen!“¹⁶⁰ Diese Frage stellt sich auch im Hinblick auf die vielen auswärtigen Deicharbeiter.

So viele Parallelen zwischen den Grasmähern in Holland und den Deichwanderarbeitern im nordwestdeutschen Küstengebiet sich auftun – ein wesentlicher Unterschied darf nicht übersehen werden: die Gruppe der Deicharbeiter, die im Mittelpunkt unserer Untersuchung stand, ist gewiß nicht jährlich an den Küstensaum gezogen. Sie fand sich aber immer dann ein, wenn sich große Bauvorhaben an den oldenburgisch-ostfriesischen Deichen ankündigten. Die Annahme von freiwilligen Arbeitskräften war weniger mit Risiken erfüllt als die Beschäftigung von Dienstpflichtigen und sonstigen Abhängigen. Zwang dieser Art führte öfter zu Rebellion und Arbeitsverweigerung, wie eine Eingabe der Eiderstedter Südermarsch vom 30. Dezember 1640 eindrucksvoll bezeugt: *Unse Knechte, de wy an dat Dickewerk gebruket*,

¹⁵⁷ Joh. Tack, Die Hollandsgänger, a.a.O., insbesondere S. 6. Nur an einer versteckten Stelle (J. Beckmann, a.a.O., S. 374) findet sich ein Hinweis, daß auch ostfriesische Deicharbeiter in früheren Jahrhunderten in den Niederlanden gearbeitet haben.

¹⁵⁸ F. Fleeger-Althoff, Die lippischen Wanderarbeiter, Detmold 1928. Die Monographie von I. Weber-Kellermann, Erntebrauch in der ländlichen Arbeitswelt des 19. Jhs., Marburg 1965, auf die ich von Herrn Dr. H. Ottenjann verwiesen wurde, beschäftigt sich nur am Rande mit den Saisonarbeitern. Die Zeit vor 1800 ist leider nicht berücksichtigt worden.

¹⁵⁹ Justus Möser sämtliche Werke, Historisch-Kritische Ausgabe, Bd. 4, S. 83.

¹⁶⁰ Ebd., S. 97.

sint uns entlophen, seggende, se wyllen lever uth dem Lande then, alse se uns bey dem Dieckewerk willen denen ¹⁶¹.

Eins war aber allen am Deich arbeitenden Gruppen gemein: die starke Gebundenheit an den Rhythmus von Saat und Ernte. Auch die freiwillig sich anheuernden Deichakkordarbeiter waren nur zu bestimmten Zeiten des Jahres, nämlich zwischen Saat und Ernte und danach, verfügbar und verwendbar. In der eingeschränkten Verfügbarkeit der Mehrheit der Deicher lag eine ihrer Stärken. Die Zeit war ihr Freund. Daß viele von ihnen den Status von Gastarbeitern hatten, vergrößerte noch ihre Macht. Deshalb riskierten sie – durch die Härte der Arbeitsbedingungen verbittert und durch die Lockerheit ihres Arbeitsverhältnisses ermuntert – immer wieder Lohnkämpfe, bis ihre Forderungen einigermaßen zufriedenstellend erfüllt waren, oder sie verließen in ihrer Enttäuschung ihren Arbeitsplatz. Auch in dieser Hinsicht nehmen die Deicharbeiter des 17. und 18. Jhs. im Rahmen der Geschichte des Arbeiterstandes eine Sonderstellung ein.

In der vorindustriellen Gesellschaft hat es nur noch in Kriegszeiten bei der Einquartierung ganzer Armeen solche Zusammenballungen von jungen Männern gegeben wie auf den großen Baustellen an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste. In den städtischen Gewerben und selbst in den Gutsbetrieben des Ostens waren Ansammlungen von 800–2000 Arbeitern in jener Zeit noch kaum vorstellbar.

Aber auch in ihren Einkommensverhältnissen und in ihrem gesellschaftlichen Selbstverständnis sind die ostelbischen Tagelöhner mit den Akkordarbeitern der oldenburgisch-ostfriesischen Küste kaum vergleichbar. Vielleicht gilt für sie allgemein – wenn wir die Geestarbeiter einmal ausklammern – die Bemerkung, die Friedrich Bollnow über die Landarbeiter des Jeverlandes, die ja zum guten Teil Deicharbeiter waren, gemacht hat ¹⁶²: „Dieses freie Landarbeitertum verfügt über ein Sozialprestige; es ist nicht die unterste soziale Schicht. Freie Lohnarbeit ist hierzulande schon seit dem 16. Jh. üblich.“ Die Arbeiter der jeverschen Marsch verstanden sich nicht erst seit 1848 als Sozialpartner ihrer Lohnherren. Vielleicht findet man hier eine Erklärung für das in den Berichten der Beamten so oft apostrophierte Selbstbewußtsein der Deicharbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern.

Doch so viele Typen von Deicharbeitern es gab, so verschieden war ihre soziale Struktur, so verschieden war auch ihr soziales Selbstverständnis. Man sollte deshalb nur mit aller Vorsicht von dem Deicharbeiterstand sprechen. Daß sich diese Arbeiter insgesamt immer wieder ganz ähnlichen Arbeitsbedingungen unterwerfen mußten und in vergleichbaren Situationen nach einem gewissen Verhaltensmuster reagierten, das ist indessen wohl deutlich geworden. Eine zukünftige Geschichtsschreibung des ländlichen Arbeiters wird die hier aufgezeigten Besonderheiten des Standes der Deicharbeiter zu berücksichtigen haben. Sie dürfte ebensowenig diese bisher kaum bekannte Variante des Wanderarbeiterwesens außer acht lassen.

¹⁶¹ Zitiert nach Eckermann, a.a.O., S. 102 f. Vgl. auch StAO Bestd. 26 Kopenhagener Akten Nr. 20: Bericht vom 12. 7. 1717.

¹⁶² H. Bollnow, a.a.O., S. 169 ff.

Hexenverfolgung in Schaumburg

Von
Gerhard Schormann

Mit 3 Tafeln

Die geographische Eingrenzung des Themas bedarf einer Erklärung, da das Gebiet von Schaumburg – zwischen Steinhuder Meer, Minden und Hameln im 12./13. Jh. entstanden – bekanntlich 1647 einer Teilung unterzogen wurde. Nach dem Tode des letzten Grafen 1640 setzte dessen Mutter ihren Bruder Philipp von Lippe-Alverdissen zum Mitregenten und Erben ein. Aber auch damit war der Zugriff mächtiger Nachbarn auf Grund bestehender Lehnsvverhältnisse nicht zu verhindern¹. Die abschließende Regelung von 1647 beließ Philipp nur die Ämter Arensburg, Bückebug, Stadthagen, Hagenburg und einen Teil des Amtes Sachsenhagen als „Grafschaft Schaumburg lippischen Anteils“, fortan „Schaumburg-Lippe“ genannt. Der andere Teil von Sachsenhagen kam mit den Ämtern Rodenberg und Schaumburg an Hessen, während die Vogtei Lachem und die Ämter Lauenau und Bokeloh an Calenberg fielen². Die Verbindung zwischen Schaumburg-Lippe und der „Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils“ riß jedoch nicht völlig ab, zumal letztere nur in Personalunion mit ihrem neuen Landesherrn verbunden war und eine eigene Verwaltung in Rinteln erhielt; außerdem wurde für eine Reihe von Objekten die gemeinsame Verwaltung beibehalten. Daher werden diese Gebiete auch nach der Teilung zusammen behandelt – unter Ausschluß der endgültig an Calenberg verlorenen Ämter.

I. Die Voraussetzungen

Um die Mitte des 16. Jh. läßt ein Ankläger in Rodenberg protokollieren: *Notandum das aldiweilen die zaubereie dermassen eingerissen dazu gleichwol die angehorigen denen leidts genug davon begegnet das ihnen die ihrige so eins abscheulichen thods umbkomen nichts thun können.* Anscheinend sind die Zeitgenossen an massenhaftes Hexenbrennen noch nicht gewöhnt, denn

¹ A. Milatz, Politische und territoriale Entwicklung, in: Der Landkreis Schaumburg-Lippe, hg. v. K. Brünig, Bremen-Horn 1955 (Die Deutschen Landkreise, Reihe D, Bd. 12).

² W. Maack, Die Grafschaft Schaumburg, 2. Aufl., Rinteln 1964, S. 71–74.

wenn sie auch nichts tun können, zeigen sie sich doch ausgesprochen rebellisch: *neulichst haben wir ein exempel zum Rodenberge uf vrighen velde gehabt daans wen der vogt nicht dazu komen etwan mordt undt thodtschlag entstanden.* Die Niederschrift schließt mit der Erklärung, künftig dafür sorgen zu wollen, daß der Fiskal ungestört eine Strafe verhängen kann, *wie hoch oder nidrig die u. g. h. gefellet*³.

Gegen Ende des Jahrhunderts sieht das Bild schon anders aus. Da führt eine Gruppe von Adeligen namens ihrer Hintersassen darüber Beschwerde, *das sie mit allerhandt ungewonlicher neuerung und insonderheit zu rechtfertigung der zeuberschen weiber die den todt verwirckt haben holz zu fuhren . . .* Die Klage wird abgewiesen mit der Begründung, dieses Holzfahren sei *ein stuck der superioritet und landtfolge*⁴.

Wieder rund ein halbes Jahrhundert später hört es sich wie ein Nachklang dieser Beschwerde an, wenn es in einer Eingabe an die schauburg-lippischen Räte heißt, *das Eiele Meijer zu Wiedensaell uff dem schauburgischen hoffe . . . allhie sich beschweret, das zu bewachung einer weibspersohn aus Wiedensaell, die der zaubery beschuldigt . . . er gefordert wurde*⁵.

Diese wenigen Aussagen illustrieren die bekannte Tatsache, daß die Grafschaft Schaumburg im nordwestdeutschen Raum eine der Hochburgen der Hexenverfolgung darstellt. Darüber hinaus umreißen sie den zeitlichen Rahmen der Prozesse: er liegt etwa zwischen 1550 und 1660.

Verhängnisvoll war das Zusammenwirken der drei auf diesem Gebiet maßgeblichen Kräfte: des Landesherrn, der Geistlichkeit und der Juristen. Bemerkenswert für die Einstellung des Landesherrn zur Verfolgung in der 2. Hälfte des 16. Jhs. ist eine Äußerung Ottos IV. (1544–1576). Als in einem Hexenprozeß von 1560 der mit der Untersuchung beauftragte Jorg von Holle mehrfach für ein maßvolles Vorgehen eintritt, läßt ihm Graf Otto antworten: *Dem zufolge haben wir etzliche aus unser Lantschaft der geistlichen, der vom adel, unnd stete bei uns gehabt, ihnen die umbstende dieser sachen unnd was ihr bei uns zuworben vorgehalten, ob wir nun woll niemants untir denen vermirket, der nicht euch in fielcm freuntlich zudienen, unnd in grosseren statt zugeben gans willig sein solte, wie dan auch vor unser person, euere vorpitte ungerenn zurugh setzen, sondern euch in fielcm gantz gern geweren wolten, so finden wir doch in rathe der unsern nicht, das kuntliche ubiltethen bevorab in solcher unchristlichen unnd unmenschlichen handlung, ohne straff mitt fugen unnd guthem gewissen, kunnen zuentledigen sein, sondern musse darin pillich eim jeden reich und arm, ohne untirschiedt, was recht ist, unnd sich nach verdienter straff geben wolle, widerfaren*⁶.

Für das 17. Jh. entscheidend wurde die ernestinische Polizeiordnung von 1615. Fürst Ernst (1601–1622) war unbestritten der fähigste Mann unter den Regenten der Grafschaft, erfolgreicher Wirtschaftspolitiker, glanzvoller Mäzen,

³ Nds. StA Bückeburg. Schb. Des. L 1 IV Gb 609, ca. 1560 Sept. 14. Die Bestände des StA Bückeburg werden im Folgenden ohne Ortsangabe zitiert.

⁴ Schb. Des. L 1 IV Ad 87, 1587 Juni 24 u. Juli 4.

⁵ F 2: unverz. Best., 1659 Okt. 13.

⁶ Schb. Des. L 1 IV Gb 600.

Universitätsgründer und Erwerber des Fürstentitels – von Zeitgenossen wie Nachfahren gleichermaßen positiv beurteilt⁷. Daß ein so rationaler Kopf gleichzeitig für scharfe Hexenverfolgung eintritt, ist zwar erstaunlich, aber keineswegs selten. Es sei nur an das berühmteste Beispiel erinnert, an Jean Bodin, für seine „République“ geradezu als Vater neuzeitlichen Staatsdenkens gepriesen und gleichzeitig Verfasser einer „Démonomanie“, die in ihrer Mischung aus Aberglauben, Fanatismus und Grausamkeit dem Hexenhammer nichts nachsteht⁸. So auch hier. Die ansonsten „vortreffliche Polizeiordnung“⁹ enthält den dringenden Wunsch, die Hexen, *so viel wir davon erfahren mügen, auszureuten und mit dem Feuer zu verbrennen*¹⁰. Ein Landesherr mit der Überzeugung, *daß in unsern Landen die Zauberei . . . eingerissen, viel Leute, Vieh und Weide vergiftet und ganze Dörfer in äußerstes Verderben gestürzt*, stürzt nun seinerseits wirklich ganze Dörfer ins Verderben. Die Angst vor vermeintlichem Unheil produziert dieses Unheil erst, denn die nun folgenden Strafbestimmungen gehen an Schärfe weit über das Reichsrecht hinaus. Der Artikel 109 der Carolina sah Todesstrafe nur vor, *so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt*, d. h. Zauberei gilt als Verbrechen gegen Menschen. In der *Policey-Ordnung* ist daraus ein Verbrechen gegen Gott, ein Religionsfrevl geworden: *so ordnen und wollen wir, da jemandt in vergessung seines christlichen glaubens mit dem teuffel verbundnus auffgerichtet, umbgehet oder zu schaffen hat, das dieselbigen personen ob sie gleich mit zauberey niemandt schaden zugefügt, mit dem feuer vom leben zum todt sollen gerichtet und gestraffet werden*. Der Nachweis eines tatsächlich angerichteten Schadens war die letzte Barriere auf dem Wege zur Massenverfolgung. Ihre Ausläufer reichen bis ins 18. Jh., auch wenn der Kommentator einer Ausgabe der Polizeiordnung von 1717 feststellen muß, daß *heutigens Tages die Hexenprozesse gar rar und wenig angestellt werden*¹¹.

Auf der gleichen Ebene liegt die Kirchenordnung von 1614. Die Anweisung an die Visitatoren, nach Zauberern und Wahrsagern in den Gemeinden zu fahnden, findet sich hier wie in fast jeder protestantischen Kirchenordnung dieser Zeit¹². Interessanter ist das Kapitel über die Regierungspflicht des Landesherrn¹³. *Welche Werck, so lautet die Frage, hat Gott als die fürnembsten der Weltlichen Obrigkeit befohlen?* Als erstes hat sie für die Durchsetzung der *lex moralis, des gantzen Göttlichen ewigen Gesetzes*, also der zehn Gebote zu sorgen. Zweitens hat sie *mit leiblichen straffen* gegen jeden vorzugehen, der gegen dieses Grundgesetz verstößt: *Dazu tregt sie das Schwerdt*. Nun wird

⁷ D. Brosius, Fürst Ernst im Urteil der Zeitgenossen, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 20, 1969, S. 5 ff.; H. Bei der Wieden, Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, und seine Wirtschaftspolitik, ebd. 15, 1961, S. 1 ff., bes. S. 24–60.

⁸ F. v. Bezold, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, in: HZ 105, 1910, S. 1 ff.

⁹ Mack, Die Grafschaft Schaumburg, S. 56.

¹⁰ Cap. IX: *Von Zauberey*.

¹¹ „Schaumburger Policey-Ordnung“, Nachdruck mit Anmerkungen von F. F. Rottmann, Rinteln 1717, S. 87.

¹² Kirchenordnung, Stadthagen 1614, S. 176.

¹³ Ebd. S. 140 f.

eine Rangfolge innerhalb des Dekalogs aufgestellt. Das Verbot von Mord und Totschlag usw. versteht sich von selbst, es ist schon den Heiden geläufig. Das ist nur *ein Stücklein vom Ampt*. Vorrangige Pflicht christlicher Obrigkeit ist folgende: *erstlich alle eusserliche erkandte Abgötterrey, Zauberey, Eidbruch, Gotteslesterung, öffentliche Ketzerey sollen sie abthun und straffen*. Wie in der Polizeiordnung wird Zauberei als Religionsfrevl behandelt.

Von Einspruch oder auch nur leisem Bedenken gegen die Hexenverfolgung aus den Reihen der Geistlichen ist nichts bekannt. Hingegen liegen zwei Äußerungen vor, die mehr oder weniger direkt eine Parteinahme für die Prozesse erkennen lassen. Die erste stammt von dem hochangesehenen Magister Johannes Orsäus, Pfarrer in Rodenberg 1608–1626, der in seinem „Schaumburger Historienbuch“ mit erklärter Genugtuung eines Amtmanns gedenkt, der binnen Jahresfrist *zur Ehre Gottes und zu beförderung der guten Justiz einen Mörder, zwo Raubgesellen, einen Brandleger, einen Gottsverächter, fünf Diebe, zwo Zauberer und siebzehn Zauberschen mit Rad und Galgen, Schwert und Feuer von leben zu dote gebracht*¹⁴. Die zweite ist einer Leichenpredigt des Magisters Theodor Steding, Pfarrer in Hess.-Oldendorf, zu entnehmen. Er weiß einem 1655 verstorbenen Amtskollegen nachzurühmen, daß er sich als besonders fleißiger Hexendenunziant betätigt habe. Vier von ihm angezeigte Frauen hätten ihn daraufhin mit vom Teufel erhaltenen Gift umbringen wollen, dem er nur durch direktes Eingreifen Gottes entgangen sei, während die Frauen ihre gerechte Strafe auf dem Scheiterhaufen erhielten¹⁵.

Dritte Kraft im Bunde der Hexenverfolger wird die 1620 von Fürst Ernst gegründete Universität Rinteln, genauer: ihre juristische Fakultät. Die Schlüsselfigur ist hier Hermann Goehausen, geb. 1593 in Brakel, Student in Leipzig, Gießen und Marburg, seit 1621 Professor der Pandekten in Rinteln¹⁶. In seinem Buch „Processus juridicus contra sagas et veneficos“ findet sich auf 635 Oktavseiten so ungefähr alles zitiert, was bis zum Erscheinungsjahr 1630 an Verfolgungsschriften gedruckt war, allen voran Bodin, Del Rio, Remy und der *expertissimus Dominus Binsfeld*¹⁷. Gegen Weyer polemisiert er¹⁸.

Nun müßte man weder Goehausen noch sein Werk näher beachten, hätte nicht fortan die Fakultät bei ihren Gutachten genau im Geiste dieses Buches gehandelt. Für die Spruchfähigkeit zahlreicher juristischer Fakultäten liegen Untersuchungen vor, jedoch nicht im Falle Rinteln¹⁹. Aus einer Arbeit über die Lemgoer Hexenprozesse läßt sich aber das Verfahren deutlich erkennen. Der Bote, der die Prozeßakten übermittelte, brachte die geforderte Gebühr

¹⁴ A. Mithoff, Chronik der Stadt Rodenberg, Rodenberg 1912, S. 118 f.

¹⁵ J. C. Paulus, Nachrichten von allen Hessen-Schaumburgischen Superintendenten . . . , Rinteln 1786, S. 109 f.

¹⁶ W. Hänsel, Catalogus Professorum Rinteliensium, Rinteln 1971, S. 26 f.

¹⁷ H. Goehausen, Processus juridicus contra sagas et veneficos, Rinteln 1630, S. 134.

¹⁸ Besonders Quaestio III: An Sagae seu Lamiae realiter?, ebd. S. 44–55.

¹⁹ Die Universitätsakten sind verloren, doch könnten sich ausgegangene Gutachten durchaus noch finden lassen; vgl. A. Buschmüller, Die Universität Rinteln, in: Schaumburger Heimatbl. 1963/64, S. 15.

von zwei Talern gleich mit und konnte auf das Gutachten an Ort und Stelle warten, nämlich drei bis vier Tage. Hauptpunkt war regelmäßig die Anwendung der Folter, und der Bescheid fiel fast immer zuungunsten der Angeklagten aus ²⁰. Die Gründe dafür kann man bei Goehausen nachlesen, dessen Buch sich zur Hälfte nur mit der Tortur beschäftigt.

Greifen wir die beiden entscheidenden Fragen heraus. Welche Indizien berechtigen zur Folter und welche zu ihrer Wiederholung? Im ersten Fall läßt Goehausen praktisch nur ein Indiz gelten, das aber unbedingt: Besagung durch eine geständige Zauberin ²¹. Gründe für weitere Folterungen nennt er vier: 1. neue Indizien; 2. *wan der Richter den Reum in der ersten Tortur zum theil und nicht gantz oder complet hat foltern lassen, weil er entweder darunter ist krank worden, oder weil der Richter vemerckt hat, daß er in seinem steiff gefasten Sinn halbstarrig verharren und nicht bekennen wolt*; 3. *wan der Reus oder Rea sein complices und zauberische Mitgespielen nicht nennen will*; 4. bei Widerruf des Geständnisses, *dann durch dieses Lügner des Rei werden die ersten indicia wider lebendig unnd stehen in allem wie zuvor wider ihn* ²². Es würde hier zu weit gehen, seine Empfehlungen zur Durchführung der Tortur zu besprechen, die er mit dem Sprichwort schließt: *Dreymal ist Göttlich* ²³. Bei Anwendung seines Verfahrens haben die Angeklagten keine Chance, dem Geständnis zu entgehen. Damit schließt sich der Kreis: Grund zur Folter ist die Besagung durch eine Hexe – und eine Hexe wird so lange gefoltert, bis sie besagt.

II. Die Ämter

Für das gesamte Territorium – ausgenommen die Städte Rinteln und Stadthagen – lassen sich folgende in Prozesse verwickelte Personen nachweisen:

1 Dumeiger	1552	Börstel (S)	608	verbrannt
2 Frau	1558	— (S)	641	verhaftet
3 Rusche, Catharina	1558	—	630/33	Geständnis
4 Rusche, Tochter	1558	—	633	Geständnis
5 Laginges, Ilske	1558	Oldendorf (S)	623	Geständnis
6 Kaiser, Heinrich	1558	—	619	entlassen
7 Kaiser, Catharina	1558	—	619	verbrannt
8 Katersche	1559	Oldendorf (S)	640	Geständnis
9 Ebeling	ca. 1560	Beckedorf (R)	609	Geständnis
10 Dieckmann	ca. 1560	Rohden (S)	604	Geständnis
11 Jägers, Anneke	1560	— (S)	600	Geständnis
12 Boltesche	1560	— (S)	600	Geständnis
13 Goldenersche	1566	Bokeloh (B)	611	Geständnis
14 Schaffmeister	1567	— (B)	643	verurteilt

²⁰ G. Kleinwegener, Die Hexenprozesse von Lemgo. Diss. jur. Bonn 1954, S. 72–75.

²¹ Goehausen, Processus, S. 64.

²² Ebd. S. 183–185.

²³ Ebd. S. 187, dazu: Titel III: *Wie mild oder scharff die Tortur sein soll.*

15 Engelkings, Adelheid	1567	Tallensen (Bb)	610	verbrannt
16 Nortzelen, Gesche	1567	Tallensen (Bb)	610	verbrannt
17 Frau	1568	— (S)	639	verbrannt
18 Richard, Metke	1568	—	634	verhaftet
19 Schwartekopf, Alheit	1568	—	634	verhaftet
20 Kerkmannsche	1568	Helsinghausen (R)	620	Geständnis
21 Kichelmanns, Grethe	1573	—	621	Geständnis
22 Röhrkasten, Anneken	1580	—	632	verhaftet
23 Bruggemannsche, Barbera	1581	Hoenhorst (R)	601	entlassen
24 Pibenbrinck, Cord	1581	Oldendorf (S)	629	entlassen
25 Grimme	1593	Niedernwöhren (St)	612	entlassen
28 Frauen, 3	1597	— (Sa)	LC	verbrannt
29 Möller	1602	Lüdersfeld (St)	627	Anzeige
30 Geveke	1603	Großenheidorn (H)	613	Geständnis
31 Frau	1603	— (S)	638	entlassen
32 Biesterfeld	1604	Gr. Nenndorf (R)	636	verhaftet
33 Bruggemannsche	1604	Riepen (R)	635/36	Geständnis
34 Bekemeier	1604	Beckedorf (R)	636	Geständnis
35 Pfungsten, Catharina	1604	— (R)	636	Geständnis
36 Stemmermann, Anneke	1604	Horsten (R)	635/36	Geständnis
37 Lohmann, Cath.	1604	Gr. Nenndorf (R)	636	Geständnis
38 Vogeler, Ilsche	1604	Riepen (R)	636	Geständnis
39 Biesterfeld	1604	Beckedorf (R)	636	Geständnis
40 Weihesche	1604	— (R)	636	verbrannt
41 Winekersche	1604	— (R)	636	verbrannt
42 Menschingische	1604	— (R)	636	verbrannt
43 Möller, Ilsebe	1604	Beckedorf (R)	628	Selbstmord
44 Hardekopfsche	1606	Boekeloh (B)	615	Zeugenaussage
45 Drewes	1606	Blyinghausen (St)	605/07	Anzeige
46 Pieposche	1607	— (R)	0	verbrannt
47 Molthansche	1607	Algesdorf (R)	0	verbrannt
48 Köhler, Gesche	1607	Grove (R)	0	in Haft gest.
49 Bösingsche	1607	— (R)	0	verbrannt
62 Frauen, 13	1607	— (R)	0	verbrannt
64 Männer, 2	1607	— (R)	0	verbrannt
65 Hardekopfsche	1620	Bokeloh (B)	617	Anzeige
66 Tileken, Adelheid	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
67 Schomaker, Anna	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
68 Päpische	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
69 Stelten, Agnes	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
70 Rosine	1624	Eimbeckhausen (L)	KE	verbrannt
71 Frau	1628	— (L)	642	verbrannt
72 Weihters, Anneke	1635	Wickbolsen (S)	616	verhaftet
73 Hechmeister, Ilsche	1635	Höfingen (S)	616	verhaftet
74 Wellihausen, Anneke	1635	Zersen (S)	616	verhaftet
75 Kolmeijer, Ilsabe	1635	Höfingen (S)	616	Geständnis
76 Korbmeiersche	1655	Börstel (S)	K	verbrannt
77 Bündtische	1655	Deckbergen (S)	K	verbrannt
78 Struvische	1655	Kohlenstedt (S)	K	Selbstmord
79 Koch	1655	Engern (S)	K	verbrannt

80	Spechtsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
81	Eggerdingsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
82	Scharpsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
83	Wellihausen, Jost	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
84	Rinnische	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
85	Hagemannsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
86	Wentsche	1655	Großenwieden (S)	K	verbrannt
87	Kappische	1655	Ostendorf (S)	K	verbrannt
88	Stephani, Johannes	1656	—	631	Supplik
108	Personen, 20	1659	Obernkirchen (S)	KO	verbrannt
109	Kösters, Aleke	15 ..	—	618	Geständnis
110	Baelsen, Ilsabe	15 ..	—	603	Geständnis
111	Baelsen, Curd	15 ..	—	603	Geständnis
112	Wilherms, Mette	1601/22	Volksdorf (St)	Z	Geständnis
113	Schwers, Margaretha	1601/22	Volksdorf (St)	Z	enthauptet
117	Frauen, 4	vor 1655	— (S)	Sted.	verbrannt
118	Tatich	—	—	637	Geständnis
119	Meyer	—	Pohle (L)	626	Anzeige
120	Meigers, Alheit	—	—	625	Geständnis
121	Gröper	—	Soldorf (R)	614	Zeugenaussage
122	Dehnen	—	Beckedorf (R)	606	Geständnis

Ä m t e r : B = Bokeloh; Bb = Bückebug; H = Hagenburg; L = Lauenau; R = Rodenberg; S = Schaumburg; Sa = Sachsenhagen; St = Stadthagen.

Q u e l l e n : Ziffer = Schb. Des. L 1 IV Gb 600-643; K = Kölling, Hexenverbrennungen (vgl. Anm. 49), Abschrift aus einem 1943 in Hannover verbrannten Erbreger; KE = Kirchenbuch Eimbeckhausen; KO = Kirchenbuch Obernkirchen; LC = Lindhorster Chronik, S. 92; O = Orsaeus, Schaumburger Historien, nach: Mithoff, Chronik, S. 115-118; Sted. = Steding, Leichenpredigt, nach: Paulus, Nachrichten, S. 109 f.; Z = Zaretsky, Der Hexenwahn in der Grafschaft Schaumburg, Schaumb.-Lippische Landeszeitung 1897 Nr. 53, 55, 57; verlorengangener Bericht eines Amtmanns von Stadthagen.

Diese 122 Personen sind aus zwei Quellengruppen ermittelt: 57 aus Akten des Staatsarchivs Bückebug, 65 aus diversen zeitgenössischen Nachrichten. Den Mitteilungen in Chroniken, Kirchenbüchern usw. ist nur selten mehr zu entnehmen als die Personenzahl und die Tatsache ihrer Hinrichtung, d. h. sie bringen nichts zum Verfahren, aber eine klare Auskunft über den Prozeßausgang. Bei der ersten Quellengruppe ist das Verhältnis etwa umgekehrt. Keine Prozeßakte ist vollständig. Selbst dem mit 120 Bl. einzig umfangreichen Stück fehlt das Urteil. Der Rest besteht aus Fragmenten verschiedenster Art: mal ist nur noch das Gutachten einer juristischen Fakultät vorhanden, mal ein Geständnis, dann wieder ein Briefwechsel über Hinrichtungskosten oder die Eingabe eines Denunzianten. Es läßt sich also zunächst nur feststellen, daß die und die Personen in einen Hexenprozeß verwickelt sind. Der übliche Weg, auch bei dürftiger Quellenlage zu allgemeinen Aussagen von einiger Wahrscheinlichkeit zu kommen und damit wenigstens Tendenzen aufzuzeigen, besteht darin, die juristischen Fakten und den ortsüblichen Prozeßablauf in den Griff zu bekommen. Diese Möglichkeit scheidet hier aber aus, da sie u. a. ein Minimum vollständiger Akten voraussetzt.

Aufgeschlüsselt bietet das Material folgendes Bild:

verbrannt	8	verhaftet	8
Selbstmord	1	Verfahren anhängig	3
verurteilt	2	angezeigt	4
gestanden	26	freigelassen	5

Gestorben sind außer den als verbrannt bezeichneten Personen und jener einen, die sich nach dem Geständnis in der Haft erhängt hat, mit Sicherheit auch die beiden nächsten in dieser Liste. Im einen Fall fordert 1568 der Amtmann auf der Schaumburg Wachen für die festgesetzte Hinrichtung einer Hexe an, da ein Anschlag ihrer Verwandten und Freunde zu befürchten steht; im andern gibt der Landesherr dem Amtmann in Bokeloh die Anweisung, einer geständigen Zauberin *was ihr loen ist begeben zu lassen* ²⁴.

Sodann liegen von neunzehn Personen die Geständnisse vor, von weiteren sieben Personen ist bekannt, daß sie gestanden haben. Die Geständnisse enthalten das Übliche, wobei vier Punkte zum eisernen Bestandteil zählen: 1. von wem gelernt, 2. Teufelsbuhlschaft, 3. Teilnahme am Tanz mit Komplizen, 4. angerichteter Schaden. Angaben über vorgenommene Tortur erfolgen nur sporadisch und ganz nebenbei. Aber auch der Vermerk *ohne angelegte tortur bekand* sagt nichts aus, da die Folterung durchaus vorangegangen sein kann. Die Frage nach der Tortur ist in diesem Zusammenhang jedoch unwichtig, denn wie immer die Geständnisse abgelegt wurden, sie führen mit Sicherheit zur Hinrichtung. Das ergibt sich aus dem, was im Abschnitt über die allgemeinen Voraussetzungen gesagt ist, vor allem aber aus der Tatsache, daß in den Ämtern wie in den beiden Städten die Verurteilungen auf Grund solcher Geständnisse erfolgen. Bei den obenerwähnten acht Personen, die nachweislich hingerichtet wurden, tragen die Geständnisse den Vermerk über die vollzogene Verbrennung, und diese Geständnisse unterscheiden sich in nichts von den andern. Wer in diesem Territorium zwischen 1550 und 1660 den „Umgang mit dem leidigen Satan“ gesteht, mit dem wird verfahren wie Graf Otto IV. 1553 den Söhnen der Witwe Dumeiger von ihrer Mutter mitteilen läßt, daß sie nämlich *auf ire urgicht und ire bosen thaten nach lage und antwurth auf ergangen urthail mit dem feur vom leben zum thode gebracht und zu aschen verbrannt ist* ²⁵. In diesen Schluß sind dann auch Personen einzubeziehen, die als geständig bekannt sind, wie das z. B. folgender Supplik von 1558 zu entnehmen ist. Eine verhaftete Zauberin hat gestanden, einen Jungen krank gehext zu haben, und dessen Vater richtet nun an den Amtmann der Schaumburg seine *gantz freunthlich und fleißig bitt*, die Hexe zur Heilung seines Sohnes zu zwingen ²⁶.

Es folgt die Gruppe der Verhafteten, deren Gefährdung wächst, wenn Besagung durch eine geständige Zauberin vorliegt ²⁷. Das ist der Fall bei Ilsche

²⁴ Schb. Des. L 1 IV Gb 639 u. 643, 1567 Nov. 18.

²⁵ Ebd. Nr. 608.

²⁶ Ebd. Nr. 641.

²⁷ Ebd. Nr. 616.

Hechmeister, Anneke Weihters und Anneke Wellihausen²⁸. Sie sind von Ilsche Kohlmeyer besagt, daraufhin verhaftet und mit ihr konfrontiert worden. Das darüber angefertigte *protocollum confrontationis* ist für diese Personen die einzige Quelle. Immerhin sagt sie einiges. Keine der drei Frauen will gestehen, obschon sie bei der Konfrontation von der Kohlmeyer *ins Gesicht besagt* werden auf Tanz und Buhlschaft. Bei Frau Weihters wird vermerkt: *kan nicht weinen* – nach dem Hexenhammer und anderen Expertenschriften ein gefährliches Indiz. Alle drei verlangen die Wasserprobe, ohne daß darauf eingegangen wird. Vielmehr bedrängt man sie nun stärker, doch endlich zu gestehen. Bei Frau Wellihausen wird die Sprache drohend. Sie soll bekennen, *umb es zu scharpfen fragen und anderer weiterung nicht kommen zulassen, will aber ganz und gar nicht bekennen, unterstehet sich zu weinen, kann aber keine trahnen herauspressen*. Damit bricht das stark beschädigte Fragment ab. Die Überlebenschancen der Angeklagten sind nicht gerade hoch zu veranschlagen.

Letzteres gilt auch für Anneken Röhrkasten. Einziger Rest ihrer Prozeßakte ist ein Gutachten der Rostocker Juristenfakultät zuungunsten der Angeklagten²⁹. Noch schlechter steht es um zwei Frauen, die in den großen Rodenberger Prozeß von 1604/05 verwickelt sind, über den noch zu sprechen sein wird³⁰. Auf Grund von Besagungen greift dieses Verfahren mit immer neuen Einzelurteilen um sich. Als die beiden Frauen verhaftet werden, sind bereits mehrere Todesurteile vollstreckt worden. Beide sind besagt; eine wird gefoltert³¹. Es versteht sich, daß die Frage nach der Tortur bei den Fällen wichtig wird, bei denen ein Geständnis nicht nachzuweisen ist, denn von ihrer Anwendung hängt ja die Aussage zum größten Teil ab. Die eingeholten Gutachten drehen sich denn auch meist darum, ob die vorliegenden Indizien zur Folterung berechtigen. Fällt der Bescheid zugunsten der Angeklagten aus – wie hier durch die Leipziger Juristenfakultät 1568 für zwei verhaftete Frauen –, spricht die Wahrscheinlichkeit für einen glimpflichen Ausgang des Verfahrens³². In der Regel bleibt es nämlich bei einem Gutachten, und nur der fanatische Hexenjäger Otto IV. hat es fertigebracht, ein Gutachten mit der Anweisung einholen zu lassen, sich sofort ein anderes zu beschaffen, falls das erste nicht scharf genug ausfiel³³.

Unter den verbleibenden Gruppen sind bei drei Personen Verfahren anhängig, d. h. es werden bereits ex officio diverse Zeugen einvernommen, und in vier Fällen liegen Anzeigen vor. Die Zeugenaussagen sind ungünstig, die Anzeigen enthalten massive und detaillierte Beschuldigungen. Trotzdem erlauben sie keinerlei Rückschlüsse, wenn auch nur einmal nachgewiesen

²⁸ Ich behalte den zeitgenössischen Terminus „Besagung“ bei, weil „Denunziation“ in unserm Sprachgebrauch mit Freiwilligkeit verbunden ist, wovon ja hier keine Rede sein kann.

²⁹ Ebd. Nr. 632.

³⁰ S. u. S. 155.

³¹ Schb. Des. L 1 IV Gb 636.

³² Ebd. Nr. 634.

³³ Ebd. Nr. 600.

In den Jahren 1604/05 findet im Amt Rodenberg ein solcher Sammelprozeß statt³⁵. Aus den noch vorhandenen Geständnisprotokollen lassen sich eine Reihe von Besagten nachweisen, die ihrerseits Geständnisse ablegen usw. Die graphische Darstellung macht diese Zusammenhänge deutlich (Tafel I). Während manche Personen – bildlich gesprochen – rund um sich herum besagen, nennen andere nur wenige oder gar keine Namen. Dafür ist die zufällige Quellenlage nicht allein haftbar; man muß hier auch ganz individuelle Faktoren in Rechnung stellen, wie die unterschiedliche Standhaftigkeit gegenüber der Folter. Wer trotz Tortur keine Namen nennt, scheidet aus der Kette aus – das ist festzuhalten.

Es besagt:	Frau Lohmann	9 Personen
	Frau Pfingsten	8 Personen
	Frau Vogler	6 Personen
	Frau Stemmermann	6 Personen
	Frau Bruggemann	5 Personen
	Frau Möller	3 Personen
	Frau Biesterfeld	1 Person
	<u>38 Personen</u>	

In das Verfahren verwickelt sind nach dem Stand der Unterlagen aber nur 27 Personen, d. h. elf von ihnen werden mehrfach genannt bzw. nennen sich gegenseitig. Eine braunschweigische *Ausländerin* scheidet aus. Sodann heißt es im Geständnis der Frau Pfingsten, sie besagte unter anderen alle die, so *bereits gebrannt, die Menschingische, die Winekersche und die alte Weihersche*. Diese Personen sind also schon tot wie vermutlich auch Frau Meyer, die längst vor Prozeßbeginn eines natürlichen Todes gestorben sein dürfte.

Das soll genügen. Es ist unschwer der Punkt abzusehen, an dem die Verhafteten sich nur noch gegenseitig beschuldigen – zuzüglich der Landfremden, der Toten und jener wenigen, die trotz Folter nicht besagen. Werden aber keine neuen Personen in den Prozeß verwickelt, bricht er über kurz oder lang zusammen.

Auf die Sammelprozesse mußte eingegangen werden, weil sie zur Klärung bestimmter Erscheinungen in einer Gesamtübersicht unentbehrlich sind. Es geht um die Frage, wann, wo, wieviele Menschen in Prozesse verwickelt worden sind. Faßt man aber die belegbaren Hexenprozesse eines bestimmten Territoriums zusammen, so gibt das zunächst nur ein Bild vom augenblicklichen Überlieferungsstand, d. h. alle Tabellen sagen noch nichts über die tatsächlich stattgefundenen Verfahren aus (Tafel II u. III). Trotzdem läßt sich damit einiges feststellen, z. B. innerhalb eines größeren Bezugsrahmens. So sind die schauburgischen Gebiete im nordwestlichen Deutschland mit Sicherheit eine Hochburg der Hexenverfolgung gewesen, die Grafschaft Olden-

³⁵ Ebd. Nr. 636.

burg und das Erzstift Bremen das Gegenteil³⁶. Für Schaumburg selbst lassen sich zwei Thesen aufstellen: 1. daß unabhängig vom Quellenstand die chronologische Übersicht in bizarrem Auf und Ab verläuft und 2. die geographische Übersicht Schwerpunkte in den Ämtern Rodenberg und Schaumburg aufweist.

Die starken Schwankungen im chronologischen Ablauf hängen einmal von recht individuellen Faktoren ab. Sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, ist die landesherrliche Vorentscheidung gefallen, der Justiz freie Bahn zu geben für die Hexenverfolgung, dann liegt ihr Verlauf zum Teil am höchstpersönlichen Verhalten des einzelnen Amtmanns. In einer zeitgenössischen Chronik kommt das sehr deutlich zum Ausdruck: *Zu jenen Zeiten, als der Amtmann Jakobus Windhorn das Amt Rodenberg regierte haben die Zauberschen merklich überhandt genommen weiß gedachter Amtmann in seyner milthertzigkeit selbige in geringer weyse bedrenge daht, habens derohalben sodane verderbliche Zauberschen ihr teuffisch wesen allerwege über arg getrieben, sonderlich a. d. 1607 als umb Valentitag erhob ein schröcklich Viehsterben, daht dies sterben den Burgeren in den Rodenberghe und den Bauern in Grove merklich schaden, auch zu selwiger zeitt nicht wenig Menner, Frauen und Kinder seuchten, etzliche unter großer pein gestorben, hat man gantzlich dafür gehalten, daß die schlimmen Zauberschen in dem Rodenberghe und in Grove die Sode (= Erde) vergiftet hätten. Nach dem im selbigen Jahr auf Maximustag der Amtmann Gerd von Staffhorst zum Ambtregiment verordnet, hat gedachter Amtmann denen Zauberschen hart zugesetzt in seinem Zorn . . .*³⁷.

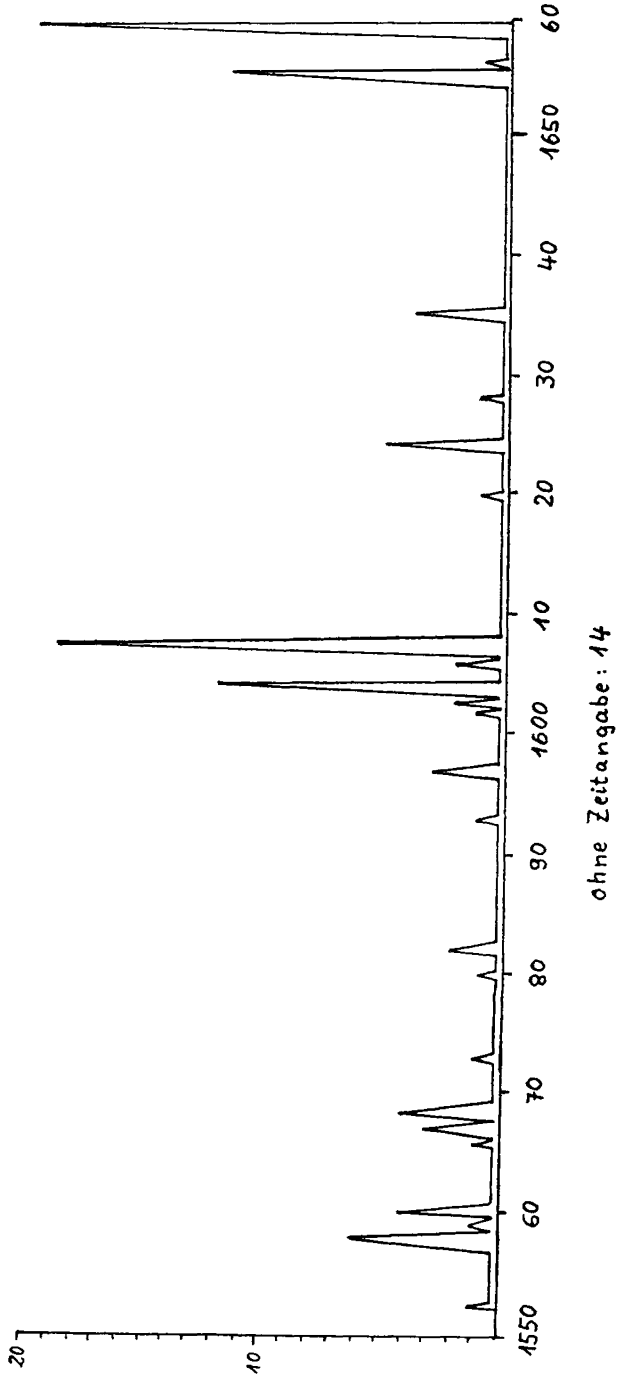
Die Stelle ist ausführlich zitiert, weil sie gleich ein weiteres Element der Unberechenbarkeit erkennen läßt. Wie im Mittelalter Judenpogrome oft von zufällig auftretenden Katastrophen abhängen, die diesem Personenkreis angelastet werden, so in der frühen Neuzeit die Hexenprozesse. Dabei ist Viehsterben für die Landbevölkerung der häufigste Anlaß, ihren Zorn auf die zauberischen Sündenböcke abzuladen.

Ein dritter Grund für die Schwankungen liegt in der inneren Logik des Verfahrens. Ob und in welchem Ausmaß jemand dem geheimen Laster der Zauberei frönt, das ist mit Indizien allein kaum feststellbar. Klare Auskünfte sind lediglich von Menschen zu erhalten, die den bei Nacht und streng geheim abgehaltenen Hexenversammlungen beiwohnen, d. h. direkte Zeugen können nur Mittäter sein. Komplizen aber, denen selbst die Todesstrafe droht, werden selbstverständlich schweigen. Unter anderm macht gerade dieser Tatbestand Zauberei zum *crimen exceptum* mit außergewöhnlicher Anwendung der Folter. Daher erklärt sich die Tendenz dieser Prozesse, auf mehrere Personen überzugreifen. Selbst aus dem lückenhaften schaumburgischen Material ist nachzuweisen, daß 96 von 122 Personen zu zweit oder zu mehreren in ein Verfahren verwickelt waren. Hexenprozesse sind in der Mehrzahl Sammelprozesse, zu deren Eigenart das sporadische Aufflackern gehört.

³⁶ Eine Untersuchung über die Hexenverfolgung in Nordwestdeutschland hoffe ich im nächsten Jahr abzuschließen.

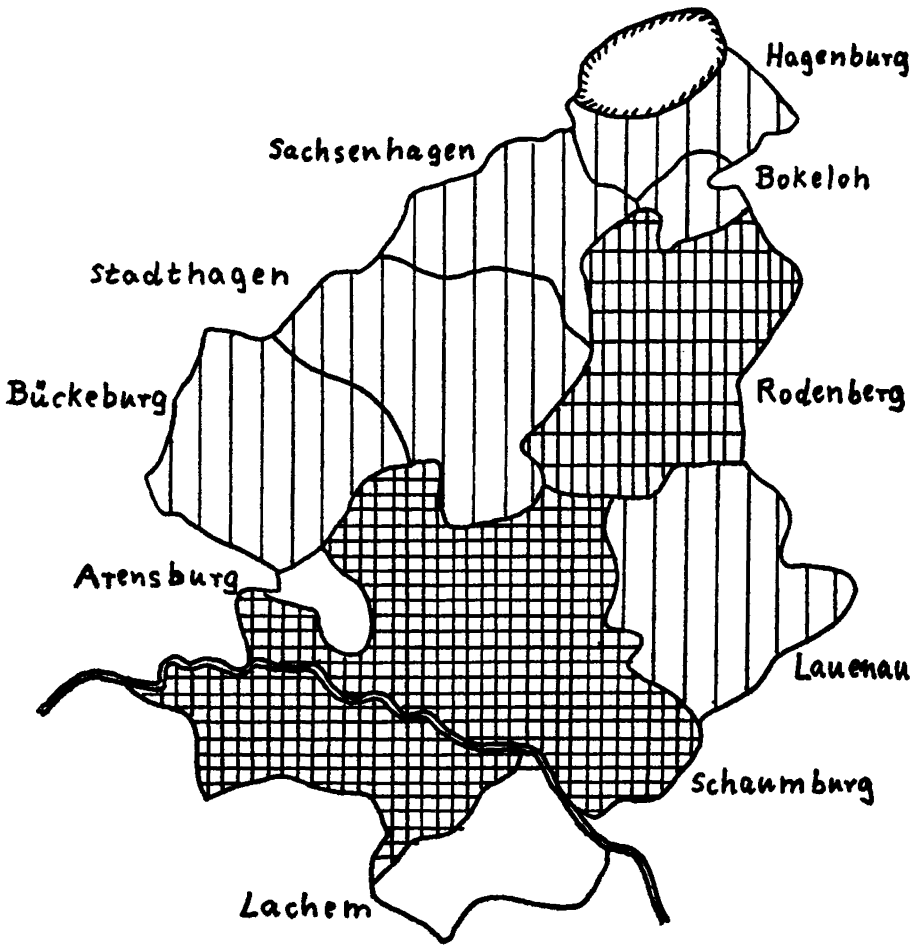
³⁷ Mithoff, Chronik, S. 115 f.

Tafel II
(außer den Städten Rinteln und Stadthagen)



Tafel III

(außer den Städten Rinteln und Stadthagen)



1 - 10



30 - 40



40 - 50

ohne Ortsbezeichnung: 15

Die Sonderstellung der Ämter Rodenberg und Schaumburg ist einfach zu gravierend, um allein durch die Zufälle der Quellentradition begründet zu werden. Außerdem läßt sich eine zweite Quellengruppe heranziehen, die diese These stützt. Zuvor aber noch etwas zum Verhör allgemein. Wir wissen aus anderen Hexenprozessen, daß erforderte Geständnisse beinhalten, was den Angeklagten gerüchtweise bekannt ist, sofern ihnen nichts in den Mund gelegt wird. Das gilt in etwa auch für die Besagungen. Mitunter werden vor dem Verhör erstellte Personenlisten in die Angeklagten „hineingefragt“, was z. B. in den Rintelner Prozessen anklingt³⁸. In den Ämtern sind allerdings keinerlei Frageartikel nachweisbar. Bei den Antworten sich selbst überlassen, werden die Angeklagten als Komplizen jene nennen, mit denen sie irgendwie Zauberei assoziieren. Von hierher rührt die Gefahr für alle, die schon einmal in einen Prozeß verwickelt waren, selbst wenn sie wegen erwiesener Unschuld entlassen wurden. Normalerweise wird man die Bezugspersonen unter denen zu suchen haben, die – im Ausdruck der Zeit gesprochen – „mit Zauberei beschrien sind“, von denen das „gemeine Geschrei“ geht. Dazu ist der enge geographische Horizont der Angeklagten zu beachten. Ihr Bekanntenkreis ist sehr begrenzt. Sie kennen die Mitglieder ihrer Dorfgemeinschaft und allenfalls Personen aus den Nachbardörfern. Diese Tatsache schlägt sich in den Besagungen nieder. Eine Frau aus Höfingen z. B. besagt eine Frau aus ihrem eigenen Dorf sowie je eine weitere aus den Nachbardörfern Zersen und Wickbolsen³⁹. Im Rodenberger Prozeß von 1604/05 läßt sich bei acht Angeklagten die genaue Herkunft feststellen; sie stammen aus vier Nachbarorten. Die beiden Faktoren zusammen – die Enge des geographischen Rahmens und die begrenzte Anzahl der darin vorkommenden Bezugspersonen – ergeben einen weiteren Anhaltspunkt dafür, daß Sammelprozesse nicht uferlos werden.

Sind diese Überlegungen zutreffend, so muß in Gebieten mit hohem Prozeßanteil eine entsprechend hohe Quote von Bezugspersonen vorausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird eine Quellengruppe nützlich, die nicht direkt mit Hexenprozessen zusammenhängt, die Bruchregister. In Schaumburg umfaßte der Instanzenzug in unserer Zeit drei Stufen: Amt bzw. städtisches Gericht, landesherrliche Kanzlei, Reichskammergericht⁴⁰. Die hohe Gerichtsbarkeit war in den Ämtern dem Landesherrn vorbehalten; bei Kriminalfällen beschränkte sich die Rolle der Ämter auf Untersuchung und Urteilsvollstreckung. Voll zuständig waren sie für die niedere Gerichtsbarkeit. Diese kleineren Rechtsbrüche und ihre Geldstrafen wurden in den sog. Bruchregistern verzeichnet. „Klein“ ist dabei ein relativer Begriff. Die Skala reicht von Bagatellfällen bis zu schweren Körperverletzungen. Seinem Nachbarn nächtens den Zaun abreißen macht 18 Groschen. Einen lieben Mitmenschen „Schelm“ zu

³⁸ Gleiches gilt für alle mittelalterlichen Ketzerprozesse, vgl. H. Grundmann, Ketzerverhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem, in: DA 21, 1965, S. 519 ff., bes. S. 522; Artikel 31 der Carolina untersagt ein solches Vorgehen.

³⁹ Schb. Des. L 1 IV Gb 636.

⁴⁰ Vgl. J. O c k e r : Rechtspflege, in: Der Landkreis Schaumburg-Lippe, hg. v. K. B r ü - n i n g , Bremen-Horn 1955 (Die Deutschen Landkreise, Reihe D, Bd. 12).

schimpfen erleichtert um einen Taler, während man sich das Vergnügen einer größeren Aggressionsabfuhr wie *heßliche, große, unbescheidene Schandhure* schon das Doppelte kosten lassen muß. Hat jemand gar *ante copulationem mit seiner frau zugehalten*, dann wird das mit 15 Talern erheblich teurer, als hätte er die gleiche Dame nach der Hochzeit *braun und blau geschlagen*. Inmitten dieser Liste findet sich auch folgende Eintragung: *Prekesche vom Bostell (= Börstel) hat eine khu fälschlich besprochen, ppima*⁴¹. In diesem Fall wird die Geldstrafe durch den Hinweis ersetzt, daß die Sache an die nächste Instanz überwiesen ist. Die Untersuchung wird auch weiterhin auf Amtsebene geführt, untersteht als Kriminalfall aber offiziell der landesherrlichen Kanzlei⁴². Mit diesem *proxima* gerät die Frau in ein Verfahren, dessen Risiken wir ebenso kennengelernt haben wie die besonderen Gefahren, sobald Schadenzauber gegen Vieh ins Spiel kommt. Einen Menschen brutal zusammenzuschlagen kann allenfalls Taler kosten; eine Kuh schief anzusehen kann den Kopf kosten.

Solche Fälle sind selten⁴³. Gar nicht selten tauchen folgende Eintragungen auf: *Johan Eggerdings frau hatt die Austerschen und deren mutter für zauberschen gescholten, und weilen sie solches nicht beweisen konnte 5 Th.*; *Kurdt Bueo, Johan Papo und Curt Meiers frau haben Henrich Wolters frauen vor eine hexen und ihn vor einen hexen macher gescholten, 3 Th.*⁴⁴. So geht das fort. Um die Mitte des 17. Jhs. war die Hexenverfolgung über ein halbes Jahrhundert voll im Gange. Überall im Territorium hatten zahlreiche Prozesse stattgefunden. Bei der damaligen Attraktivität von Hinrichtungen kann man getrost einem erheblichen Teil der Bevölkerung unterstellen, Hexenverbrennungen gesehen zu haben. Um die Mitte des 17. Jhs. mußte eigentlich jeder wissen, daß die Beschimpfung mit Zauberei keine üble Nachrede, sondern eine mörderische Beschuldigung war. Trotzdem wird unglaublich schnell und aus geringfügigen Anlässen mit Hexerei um sich geworfen: *Joest Homeyers frauwe und Hans Homeyers frauwe heben sich unters ander geschlagen, und einer der andern zauberey zugelegt*⁴⁵. Wir haben hier eine jener Quellen vor uns, aus denen sich die Entstehung von Bezugs- personen speist. Selbst die kümmerlichen Quellenreste, die noch zur Verfügung stehen, lassen den Vorgang deutlich erkennen. Im Fragment des Bruchregisters aus dem Amt Schaumburg von 1639 wird *Herman Baternans frauwen zauberey bezichtigt*⁴⁶. Die beiden nächsten Fragmente stammen aus den Jahren 1644 und 1648, und in letzterem muß sich die gleiche Frau schon wieder gegen eine Zaubereibesuldigung wehren⁴⁷. Sie stammt aus dem kleinen Dorf Raden bei Hattendorf. Der Streit, die Bezichtigung, zumal aktenkundig, werden in ihrer Umgebung mit Sicherheit bekannt. Das im ganzen drei- bis vier-

⁴¹ Schb. Des. L 1 IV Mw 10, 1638.

⁴² Bei schwerem Diebstahl lautet der Überweisungsvermerk: *ppima, carcere punienda*.

⁴³ Vgl. Schb. Des. L 1 IV Mw 11, 1639.

⁴⁴ Ebd. Nr. 11, 1639; Nr. 12, 1648.

⁴⁵ Ebd. Nr. 11, 1639.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Schb. Des. L 1 V Mw 13.

mal, und aus der individuellen Beschuldigung wird das „gemeine Geschrei“, jenes Gerücht, das diese Frau zur Bezugsperson macht. Wenn jetzt irgendjemand aus ihrer Umgebung in einen Prozeß verwickelt wird und in der Tortur Hexen nennen muß – der Name Baternann wird sich auf der Liste befinden.

Ihre völlig trümmerhafte Überlieferung macht die Bruchregister nur begrenzt verwertbar. Die umfangreichsten entstammen dem Amt Stadthagen für die Jahre 1602–1608, kleinere Fragmente liegen aus den Ämtern Schaumburg, Bückeberg, Lauenau und Rodenberg vor⁴⁸. Im Vergleich mit den Hexenprozeßakten, die Schwerpunkte für Rodenberg und Schaumburg aufweisen, ist es immerhin bemerkenswert, daß in den Bruchregistern Zaubereibeschildigungen nur bei diesen beiden Ämtern auftauchen. Ferner fällt in den Registern des Amtes Schaumburg die Rolle der Weservogtei auf, was ebenfalls mit den Prozessen übereinstimmt. Bei der Auswertung des verlorengegangenen Erbregisters von 1655 hatte schon Kölling auf diese Erscheinung hingewiesen⁴⁹. Von 37 Personen, die im Amt Schaumburg in Hexenprozesse verwickelt waren, läßt sich der Heimatort feststellen; 15 kamen aus der Weservogtei.

Bevor wir uns den beiden Städten zuwenden, noch kurz etwas zu einigen Sonderfragen. War es mangels vollständiger Akten nicht möglich, vom Verfahren her auf den Prozeßausgang zu schließen, so besteht nun vielleicht umgekehrt die Möglichkeit zu ein paar vorsichtigen Rückschlüssen auf den Prozeßablauf. Nicht am Platze ist die vorschnelle Behauptung: denunziert gleich verhaftet und verhaftet gleich verbrannt. Aber davon abgesehen erscheint das Verfahren doch unglaublich formlos. Für die meisten Verhafteten hing alles davon ab, ob es zur Tortur kam oder nicht, und gerade hier scheint die Praxis völlig willkürlich gewesen zu sein. *wiele hir in confrontatione nicht gestehen wollen, zur pfolter gesetzt und folgende sunth bekandt* – das ist eine geradezu stereotype Formel⁵⁰. Fakultätsgutachten sind wohl nur selten eingeholt worden. Von Anklageartikeln oder der Existenz eines Verteidigers ist weit und breit keine Spur zu finden. Die Verfahrensmängel sind den Zeitgenossen durchaus nicht unbekannt, wie aus einer Supplik hervorgeht, die Hans Mensching 1605 bei der Kanzlei zugunsten seiner verhafteten Frau einreicht⁵¹. Nachdem er in 32 Ehejahren nie etwas von dergleichen Beschuldigungen gehört hat, bittet er zu erwägen, *ob woll mein weib besagt worden sein mag, das dan gleichwoll nach dem selben klaren buchstabe des 31. articels der halsgerichts ordnung des hoichloblichsten Kaisers Caroli Quinti solches nicht fur eine beständige argwehnigkeit, zuschweigen fur einen genugsamben beweis, wieder den besagten zu achten oder zu halten sej, wan nicht die funff umbstende, welche in demselbigen 31. articell gesetzt werden, alle miteinander richtig daneben auch befinden, undt alle zusamende verhanden*

⁴⁸ Ebd. Cw 10; Gk 2; Kw 5, 10, 11; Nw 15.

⁴⁹ Fr. Kölling, Hexenverbrennungen in der Grafschaft Schaumburg i. J. 1655, in: Heimatbll., Beilage zur Schaumburger Ztg., 1936 Nr. 24.

⁵⁰ Schb. Des. L 1 IV Gb 606.

⁵¹ Ebd. Nr. 624.

sein. Auch die Frage nach dem Verteidiger ist unüberhörbar: *wan dan auch die rechte wollen, das keinem menschen... seine defensio solle abgesagt oder verweigert werden undt so viel als peinliche sachen belanget, auch im 47. articull mehrgedachter Halsgerichts Ordnung befohlen ist, das die be- weisung undt ausfuhrung der unschuldt nicht allein dem gefangenen oder seinen angehorigen verwandten solle zugelassen, sondern auch wan solliches von dem gefangenen nicht begehret wurde, denselbigen dazu sonderlich soll erinnert werden.* Alles richtig, aber völlig wirkungslos – seine Frau wurde trotzdem verbrannt⁵².

Nicht einmal die Personalien der Angeklagten sind aufgenommen worden, wie auch aus vollständig erhaltenen Rintelner Akten hervorgeht, eine Praxis, die kraß gegen die anderer Territorien absticht. So werden nach einer kur- mainzischen Anordnung von 1624 jedem wegen Zauberei Verhafteten erst einmal zehn Fragen zur Person vorgelegt: Name, Alter, Vermögen, Religion usw.⁵³. Letztere von besonderer Wichtigkeit für die alte und immer noch ungeklärte Frage nach dem Zusammenhang von Hexenverfolgung und Glau- benskampf⁵⁴. Die Schaumburger Richter interessieren sich kaum für die Person der Angeklagten, aber um so mehr dafür, ob sie auf einem Besen, einer schwarzen Katze oder einem dreibeinigen Ziegenbock zum Sabbat geflogen ist – und ähnliche Dinge. Aus den Personalangaben, die über Namen und Geschlecht kaum hinausgehen, lassen sich nur zwei Feststellungen gewinnen: daß sich unter den 122 in Hexenprozesse verwickelten Personen keine Adelligen befinden, und daß nur sechs von ihnen männlichen Geschlechts sind.

Immerhin enthalten die Geständnisse nicht nur Angaben über die Formen des allgemeinen und lokalen Aberglaubens. Daß Giftmischerei mit im Spiel ist, klingt zwar nur selten und dann ziemlich vage an, doch läßt sich die Möglichkeit echter Kriminalität gelegentlich nicht ausschließen⁵⁵.

Ein krasses Gegenteil echter Kriminalität und zugleich wohl beklemmendste Aussage in Schaumburger Geständnissen sei zum Abschluß erwähnt. Sie ist enthalten im 1. Vernehmungsprotokoll der Anneke Stemmermann vom 22. Au- gust 1604⁵⁶. Die schwer gefolterte Frau bekennt, *das ir einsmals geträumet, als wehre sie am andern ortt, und balt darauf wehre ihr aufm bette etwas an den leib kommen, drob sie sich ganz sehr erschrocken, ihren man umb- fangen und aus angst und schrecken angefrochen, darauf ihr man solte gesagt haben, Anneke dir treumet etwa, da ist je nichts, Ob nun solchs der böse geist gewesen, wisse sie nicht.* Ist die Lehre von Inkubat und Sukkubat erst einmal anerkannt, kann selbst ein simpler Alptraum lebensgefährlich werden.

⁵² Ebd. Nr. 636.

⁵³ K i t t e l, Kurmainzische peinliche Hexen-Inquisition vom Jahre 1624, in: Anz. f. Kunde d. dt. Vorzeit 1865, Nr. 10/11, S. 396.

⁵⁴ Diese These ist zuletzt von H. R. T r e v o r - R o p e r, Der europäische Hexenwahn des 16. u. 17. Jhs., in: Trevor-Roper, Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Frankfurt/M. 1970, S. 138 ff. wiederholt worden, allerdings genauso unbewiesen wie zuvor.

⁵⁵ Schb. Des. L 1 IV Gb 613, 626.

⁵⁶ Ebd. Nr. 636, Bl. 5 v, 6 r.

III. Die Städte Rinteln und Stadthagen

Am 12. August 1598 schrieb der Rat von Stadthagen an Graf Adolf XIV. über das Ende einer Zauberin und schloß seinen Bericht mit den stolzen Worten: *das wir das von uns selbst zu krafft unser privilegien und gerichtshohn e. g. oder derselben kantzler geheis gethan haben*⁵⁷. Stadthagen und Rinteln übten die hohe Gerichtsbarkeit in eigener Regie aus.

Rinteln erhielt 1239 Stadtrecht, für Stadthagen ist es 1344 in einer Bestätigung durch Graf Adolf VII. erstmals schriftlich fixiert. Beide gehen auf Lippstädter Recht zurück, weisen aber gerade im Justizbereich einen Unterschied auf. Der Landesherr behielt sich die Hochgerichtsbarkeit vor, die er durch gräfliche Richter ausüben ließ. Diese Richter sollten aus den betreffenden Städten stammen und wurden vom Landesherrn eingesetzt – nach Lippstädter Recht mit Zustimmung des Rates und der Bürger, nach Rintelner Recht nur mit Zustimmung der Bürger und nach Stadthäger Recht nur mit Zustimmung des Rates. Für unsere Zeit ist das allerdings unerheblich, da nur noch der Rat die Richter wählte, womit die Städte die volle Gerichtshoheit selbst ausübten⁵⁸.

Dieser Tatbestand würde allein schon empfehlen, die Städte für sich zu betrachten. Dazu kommen noch Besonderheiten der Quellenüberlieferung. In einer Arbeit über die Hexenprozesse in Hessen-Kassel vermerkt Liebelt 1932, für Rinteln seien im StA Marburg allein von 1654/55 Akten von zwanzig Prozessen erhalten⁵⁹. Spielmann geht in seiner Untersuchung über Kurhessen, deren 2. Auflage gleichzeitig erschien, zwar ebenfalls auf Rinteln ein, erwähnt aber Marburger Bestände nur in einem Fall⁶⁰. Im letzten Krieg sind Akten verlorengegangen, von denen sich teilweise Abschriften in Privatbesitz befinden⁶¹. In Rinteln liegen nur noch Akten von neun Prozessen, aus denen sich fünfzehn Angeklagte ermitteln lassen⁶². In Marburg finden sich im Bestand 260 acht Prozeßakten und eine Mappe mit verschiedenen Bruchstücken, aus denen weitere zwölf Angeklagte nachzuweisen sind. Sowohl die Rintelner wie die Marburger Akten gehören mit zwei Ausnahmen zu einem großen *Sammelprozeß von 1654/55*.

Die Ratsprotokolle sind von 1587 an für das 17. Jh. fast vollständig vorhanden⁶³. Sie enthalten aber keine Hexenprozesse, sondern – neben hauptsächlich vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen – nur die Beleidigungsklagen wegen Zauberei, also Fälle aus dem Bereich der niederen Gerichts-

⁵⁷ StdA Stadthagen, O III, 8 u. Schb. Des. L 1 IV B 153 d.

⁵⁸ Vgl. W. Maack, Die Rintelner Statuten des 14. bis 16. Jhs., Rinteln 1970, S. 3; Fr. Bartels, Stadthagen einst und jetzt, Rinteln 1972, S. 14 f.

⁵⁹ K. Liebelt, Geschichte des Hexenprozesses in Hessen-Kassel, in: Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 58, 1932, S. 46.

⁶⁰ K. H. Spielmann, Die Hexenprozesse in Kurhessen, Marburg 2/1932, S. 166.

⁶¹ Freundliche Mitteilung von Herrn Fr. Kölling, Hess.-Oldendorf.

⁶² StdA Rinteln, unverz. Best.

⁶³ Ebd. Rep. 3, I, 1–43.

barkeit, entsprechend den Bruchregistern der Ämter ⁶⁴. Die außerdem noch vorliegenden Rintelner Bruchregister enthalten für unser Thema gar nichts ⁶⁵.

Nach den vorhandenen Akten sind die Prozesse eindeutig im Namen des Rates geführt worden. Daß sie trotzdem nicht in den Ratsprotokollen erscheinen, kann zwei Gründe haben. Entweder die Hexenprozesse wurden generell gesondert behandelt, oder nur infolge der Existenz einer Universität. Wie noch gezeigt wird, hat die Juristenfakultät tatsächlich alle Entscheidungen getroffen bis hin zum Urteil. Man kann sagen, die Prozesse wurden formaliter vom Rat und realiter von der Fakultät geführt. Letztere Annahme würde allerdings bedeuten, daß es vor Gründung der Hochschule in Rinteln keine Hexenprozesse gegeben hätte, was nicht zutreffen kann ⁶⁶.

Daß Kriminalfälle gesondert geführt wurden, zeigt der Vergleich mit Stadt- hagen. Auch dort tauchen nachgewiesene Hexenprozesse nicht in den Rats- protokollen auf ⁶⁷.

Die Rintelner Akten sind gering an Zahl, dafür aber vollständig. Sie lassen das Verfahren vom ersten bis zum letzten Schritt erkennen, was an folgendem Beispiel gezeigt sein soll. Die Untersuchung wird am 3. Juli 1654 eröffnet: *Nachdem Henrich Schnokels frawe von der Wittibe Stoteklueschen alhir verbrandten zauberinne bekandt worden das sie mit ihr auf dem weser anger auffm Teuffeltantze gewesen undt were so schuldig Hexerey halber als sie, undt darauf sie dan gestorben, so ist wieder die Schnokelsche weidter inquisitio angestellt, undt zu dem ende folgende persohnen aydtlich abgehoret worden* ⁶⁸. Die Zeugenaussagen lassen übrigens erkennen, daß Frau Schnokel in hohem Maße Bezugsperson ist, da sich z. B. Mitbürger auf offener Straße vor ihr bekreuzigen. Anschließend gehen die Protokolle an die Fakultät, die daraus einen Fragenkatalog erstellt und am 19. Juli zurückschickt. Am nächsten Tag um drei Uhr morgens erfolgt die Verhaftung. Im Rathaus wird sie mit den Zeugen konfrontiert und muß die 46 Fragen beantworten, unter denen sich übrigens keine Frage zur Person befindet. Die Antworten beginnen mit *affirmat, negat* oder *nescit*, halten sich also genau an den Katalog. Danach geht die Akte erneut zur Fakultät, die bereits am 24. Juli entscheidet, *sie zu- ergründung der Wahrheit mit scharfer peinlicher frage, ziemlicher maßen zu belegen, über die gewöhnliche inquisitions articul zubefragen*. Das geschieht am 31. Juli zwischen zehn und elf Uhr mit Beinschrauben und Aufzug, aber ohne Erfolg. Wieder abgeführt wird ihr der Pfarrer in die Zelle nachgeschickt: *zuermahnen*. Daraufhin bekennt sie das Übliche. Am 3. August widerruft Frau Schnokel alles, um es am 5. wieder zu bestätigen mit der Erklärung: *wie das vorgestern ihre buhle in roten Kleidern zu ihr in die gefangnis gekommen undt sie verführet mit diesen wordten, sie solte alles leugnen, er*

⁶⁴ Z. B. ebd. Rep. 3, I, 1 a 1588 Juli 18; 1594 Nov. 23; 1599 Juni 4.

⁶⁵ Ebd. Rep. 3, VI, 1-7: für die Jahre 1611-1707 mit zwei kleineren Lücken.

⁶⁶ J. J a n s s e n, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, hrsg. L. P a s t o r, Bd. VIII, Freiburg/Br. 1894, S. 529 zitiert aus dem Bruchstück eines Prozesses von 1589.

⁶⁷ StdA Stadthagen, B III, 40 Nr. 1 a-9; Stichproben für 1564/65; 1587/88; 1600.

⁶⁸ StdA Rinteln, unverz. Best.

wolte sie davon helffen, nun were ihr hertzlich leidt, das sie dem teuffel getrawet. Am 17. August wird vom *peinlich Ampts Ancleger dero Stadt* Anklage erhoben, am 25. ist peinliches Halsgericht. Hier tritt zum ersten und einzigen Mal ein Verteidiger auf. Seine Rolle beschränkt sich auf den Antrag, nicht die vom Ankläger geforderte Verbrennung zu verhängen, sondern seine Klientin *mit schleuniger hinrichtung zubegnaden*. Das von der Juristenfakultät gefällte Urteil erkennt jedoch auf Tod durch Verbrennen. Ein Vermerk über den Vollzug der Hinrichtung fehlt.

Es geht nicht an, ein solches Verfahren als formlos zu bezeichnen. Man kann bemängeln, daß die Angeklagte zu sehr auf den Fragenkatalog fixiert wird, doch ist dem Artikel 31 der Carolina ebenso Genüge getan wie den übrigen Bestimmungen des Reichsrechts. Die Frau ist von einer verurteilten Hexe besagt worden, sie selbst in der Stadt allgemein als Hexe verschrien; zahlreiche vereidigte Zeugen belasten sie, auch bei der Konfrontation; die Tortur wird nach einer Stunde abgebrochen. Außerdem läßt der Stadtrat alle Entscheidungen von der Juristenfakultät fällen, die auch die volle Verantwortung für das Urteil trägt.

Im Gegensatz zu Rinteln sind für Stadthagen fast nur noch Aktensplitter vorhanden – bis hin zu einem undatierten Zettel mit den Namen hingerichteter Zauberinnen⁶⁹. Infolgedessen läßt sich der Prozeßausgang hier nur noch teilweise klären:

Stadthagen:		Rinteln:	
verbrannt	11	verbrannt	23
in Haft gestorben	1	in Haft gestorben	2
gestanden	10	ausgewiesen	2
ausgewiesen	1		
verhaftet	2		
entlassen	1		
angezeigt	1		

Die nachweisbaren Prozesse liegen im Falle Stadthagen fast ausschließlich in der 2. Hälfte des 16. Jhs., im Falle Rinteln in der 1. Hälfte des 17. Jhs. Bei Stadthagen kann man mit gutem Grund für diese Erscheinung einen Zufall der Quellenüberlieferung unterstellen. Dazu berechtigt ein bemerkenswertes Dokument aus der Zeit kurz vor der Jahrhundertwende. Es handelt sich um einen vom Landesherrn angeforderten Bericht des Stadtrats über eine Reihe von Hexenprozessen, in die Graf Adolf XIV. vergeblich eingzugreifen versucht hatte⁷⁰. Hierin sind alle Voraussetzungen nachzuweisen, die auf eine intensive Verfolgung schließen lassen. Sehr deutlich kommen die Intentionen des Rats in der Abweisung gräflicher Einmischungsversuche zur Sprache: *des unkraudts ist auch noch so viell verhanden, wollen wir Gottes segen, und gesundt viehe und volck in der stadt behalten, das wir musen ex*

⁶⁹ StdA Stadthagen, O III, 3 Bl. 5; umfangreicher: O III, 2 (1564/65), 8 (1587/88), 10 (1600).

⁷⁰ Ebd. O III, 8, Bl. 77–82 u. Schb. Des. L 1 IV B 153 d, Bl. 45–48, 1598 Aug. 12.

officio das unziefer dempfen, wozu e. g. uns vielmehr die gnedige hilfliche handt werden bieten, das das wir dran solten verhindert werden, weill der Allmechtige Exodi am 22. und Deuteronomij am 12. Capitull ernstlich gebotten man soll die zeuberin nicht leben lassen. Bei solcher Einstellung ist ein Abflauen oder gar ein Ende der Prozesse nach der Jahrhundertwende wenig wahrscheinlich. Vielmehr werden sie verlaufen wie im gesamten Territorium, in das die Stadt integriert war, und aus dem die Prozesse in Gestalt von Besagungen immer wieder herüberschlugen. So waren 1654 zwei Bürgerinnen der Stadt als Komplizen genannt worden, die einer näheren Untersuchung entgingen, weil *Johan Broten fraw vor ettlichen jaren, die Wittkolsche aber vor etwa drei jaren todes verblichen* ⁷¹.

Ebenso wird man in Rinteln Hexenprozesse auch in der 2. Hälfte des 16. Jhs. vermuten dürfen. Allerdings ist hier die Rolle der Juristenfakultät so gravierend, daß sich eine weitergehende Prognose für die Zeit vor der Universitätsgründung verbietet.

Abschließend sei noch einmal das Thema Giftmischerei erwähnt, das in den wenigen umfangreicheren Prozeßakten Stadthagens auftaucht. So findet sich im Geständnis der Boneschen folgende Stelle: *von der dicken Ilsen wie man sie nennet, sagtt sie die Ilsche zu ihr gesagt, ihr man thete ihr grosen überfall sie wolle ihm etwas eingeben, er solle sie zufriednen lahe, worauf die Bonesche geandworttet, wen er dan sturbe so musestu jo einen kerll wedder nehmen, hatt Ilske geandworttet dar trages sie nichts nahe, sie hatte etwas, das hette ihr die Hausingsche gehan, das wolte sie ihme eingeben* ⁷². Gut möglich, daß dieser Aussage Tatsachen zugrunde liegen. Bei der traditionellen Verschwisterung von Zauberei und Giftmischerei sind auch begleitende obskure Praktiken nicht ohne weiteres auszuschließen. So ging es in den berühmten „Chambreardente“-Prozessen unter Ludwig XIV. um handfeste Morde, mit denen überfällige Erblasser und lästige Ehepartner beseitigt wurden. Die Täter waren aber offensichtlich von der Notwendigkeit überzeugt, die in sich schon tödliche Dosis Arsen mit Beschwörungen des Teufels kombinieren zu müssen, um das gewünschte Resultat zu erlangen ⁷³.

Undurchsichtig bleibt auch der Giftmordverdacht im Prozeß gegen die Schencksche, Schwiegermutter des vormaligen Amtmanns Georg Griesendeich ⁷⁴. Der schaumburgische Kanzler Anton von Wietersheim hatte Griesendeich aus kleinen Verhältnissen in die Kanzlei geholt und 1583 zum Amtmann von Rodenberg gemacht. Nach einem Zerwürfnis 1592 entlassen, ging Griesendeich mit allen Mitteln gegen seinen früheren Protektor vor. 1598 strengte er ein Verfahren beim Reichskammergericht gegen ihn an, das unter anderm den Vorwurf enthielt, seine Schwiegermutter sei vom Kanzler aus Rachsucht

⁷¹ Ebd. O III, 13, 1654 Juli 17; ebd. 1655 Mai 3: Besagung *ettliche burgersrawen in hiesiger stadt*.

⁷² Schb. Des. L 1 IV B 153 d, Bl. 88 v–89 r.

⁷³ Vgl. G. Mongredien, *Madame de Montespan et l'affaire des poisons*, Paris 1953.

⁷⁴ Schb. Des L 1 IV B 153 d, Bl. 45–48 u. StdA Stadthagen, O III, 8.

in den Hexenprozeß verwickelt worden⁷⁵. Hingegen hat Brosius in seiner Studie über Anton von Wietersheim ausschließlich dem Rat von Stadthagen die Verantwortung dafür zugesprochen⁷⁶. Wie auch immer – es ist auffallend, daß im Verfahren gegen die Schencksche den Hauptanklagepunkt eine Giftaffäre bildet, die mit Zauberei absolut nichts zu tun hat. Nach Darstellung des Stadtrats lebte die Schencksche auf einem Hof, auf den ihr Schwiegersohn eine Antwarschaft hatte, dessen Besitzer aber *vielleicht zu lange lebete*⁷⁷. Die Schencksche habe ihm Gift in ein Getränk geschüttet, das dann versehentlich ein durstiger Junge austrank. Diese Aussage taucht sinngemäß übereinstimmend in mehreren Geständnissen auf⁷⁸. So erklärt die Bonesche: *sie habe keine zauberey mit der Schenckeschen getrieben, sondern sie auf eine zeitt zur Schenckeschen gekohmen, und das jungeken so im hause krank gewesen, habe sie gefragt, was demselben mangelde, habe darauf die Schenckesche geantwortet, wer alle schloke sauffen wille dem gehet es also, aber es war ihme nicht zugerichtet*. Die Frage ist allerdings unentscheidbar, da nicht geklärt werden kann, ob die Aussagen manipuliert wurden.

IV. Zusammenfassung

Mit der Tatsache einer Westeuropa und Teile Nordamerikas umfassenden Hexenverfolgung ist eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen, allen voran diejenige, wann, wo, wieviele Prozesse eigentlich stattgefunden haben. Trotz einer Flut von Spezialliteratur (die „Encyclopedia of Witchcraft and Demonology“ von R. H. Robbins, New York 9/1972, bietet eine Auswahl von 1140 Titeln) ist dieser Punkt aber nicht einmal für Deutschland, geschweige denn für Europa geklärt. Die meisten Arbeiten beschränken sich darauf, an Hand besonders auffallender Beispiele und Äußerungen die Verfolgung in einem mehr oder weniger weiten geographischen Rahmen zu charakterisieren. Nach dieser Methode ist auch die zweibändige „Geschichte der Hexenprozesse“ von Wilhelm Soldan aufgebaut, die erstmals 1843 gedruckt und seitdem immer wieder (zuletzt Darmstadt 1972) aufgelegt wurde und die heute noch als Standardwerk gilt.

Der Versuch, die quantifizierende Methode auf das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches anzuwenden, müßte die Archive aller Ebenen, die einschlägigen zeitgenössischen Mitteilungen sowie die gesamte Literatur berücksichtigen. Zuverlässig bearbeitet sind eine Fülle von Städten und kleineren Territorien, während sich Untersuchungen größerer Gebiete – Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein – fast nur auf die Auswertung der betreffenden Staatsarchive beschränken. Ein solches Vorgehen ist für den oben-

⁷⁵ Schb. Des. L 24–G 4/5.

⁷⁶ D. Brosius, Anton v. Wietersheim, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 18, 1967, S. 38.

⁷⁷ Schb. Des. L 1 IV B 153 d, Bl. 46 r.

⁷⁸ Ebd. Bl. 88 r; StdA Stadthagen, O III, 8.

genannten Versuch natürlich unbefriedigend. Vergleichsweise wären im Falle Schaumburg auf diese Weise nur 57 der 176 nachgewiesenen Personen zu ermitteln gewesen. Eine Ausnahme bildet die Arbeit über Baden-Württemberg von Erik Midelfort: „Witch Hunting in Southwestern Germany“, Stanford/Cal. 1972.

Die Gesamtzahl der noch nachweisbaren Prozesse bzw. der in sie verwickelten Personen bildet die Voraussetzung, um festzustellen, wo die Schwerpunkte der Verfolgung liegen, welche Gebiete frei bleiben, ob ein Gefälle von Süden nach Norden besteht und ob die Unterlegung von Konfessions- oder Wirtschaftskarten Tendenzen erkennen läßt – um nur einige Beispiele zu nennen. Dazu soll diese Untersuchung der Hexenprozesse in Schaumburg einen – wenn auch sehr begrenzten – Beitrag leisten.

Konservative Anpassung an die Revolution:

Friedrich von der Decken und die hannoversche Militärreform 1789–1820¹

Eine Untersuchung der Rolle des Militärs in Staat und Gesellschaft

Von

Richard W. Fox

Einleitung

Der Zweck dieser Studie ist, die Wirkung der Französischen Revolution auf Hannover zu bewerten, indem die Rolle des hannoverschen Militärs im Staat und in der Gesellschaft zwischen 1789 und 1820 analysiert wird. Die Erfahrung von einem deutschen Mittelstaat während der Revolutionsperiode bietet einen interessanten Gegensatz zu den Entwicklungen im benachbarten Preußen. Außerdem kann eine Untersuchung der hannoverschen Militärreform zu einem Verständnis für die Militärreform beitragen, die in ganz Europa stattfand, und das verwickelte Verhältnis von Armee und Gesellschaft zu allen Zeiten verständlicher machen.

Wie von dem Historiker Otto Hintze ausgeführt wurde, besteht zwischen der Militärverfassung und Staatsverfassung eine enge, gegenseitige Bedingtheit². Die Französische Revolution, zum Beispiel, die eine Monarchie und eine auf einer Hierarchie von Ständen und Privilegien gegründete Gesellschaft zerstörte, konnte sich nicht auf die bestehende, königliche Armee verlassen, die aus aristokratischen Offizieren bestand und aus Söldnern, die vom Auswurf der Bevölkerung rekrutiert waren, sondern sie verlangte eine Militärorganisation, die mit den – durch die Revolution losgelassenen – demokratischen und nationalen Kräften im Einklang stand. Im allgemeinen wirkt sich eine Änderung im Militärsystem auf die Gesellschaft aus, weil die Armee die

¹ Der folgende Aufsatz ist der Hauptteil einer Dissertation, die der Yale Universität im Jahre 1972 vorgelegt wurde. Frau Edith Terstegen Jones hat die Übersetzung durchgeführt, und der Verfasser ist für diese mühsame Arbeit sehr zu Dank verpflichtet.

² O. Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: Staat und Verfassung, hrsg. von G. Oestreich, Göttingen 1962, S. 52–83.

bestehende Gesellschaftsordnung widerspiegelt. Eine Änderung in der Gesellschaft wirkt sich auch auf die Armee aus. So wird eine Gesellschaft, die von einer ausländischen Macht bedroht, aber nicht bereit ist, sich zu reformieren, Schwierigkeiten haben, ihr Militärsystem neu zu formieren. Somit wird eine Analyse der hannoverschen Militärreform teilweise die politische und soziale Änderung – oder den Mangel an Änderung – interpretieren, die das Resultat der geistigen und physischen Invasion der Französischen Revolution in Hannover war, genau wie bestehende soziale und politische Verhältnisse die Organisation einer Armee erklären.

Während Historiker heute die Bedeutung der Periode von 1789–1815 als Wasserscheide zwischen dem alten Regime und dem modernen Europa geringer zu veranschlagen suchen, besteht gleichwohl eine allgemeine Übereinstimmung, daß eine Hauptumgestaltung in der Natur des Kriegswesens vor sich ging³. Die Militärreform der Revolutionsperiode in Europa verwandelte die stehende Berufsarmee des 18. Jahrhunderts in eine National- oder Bürgerarmee⁴. Die Änderung wurde von einem neuen Kriegssystem begleitet. Eine aggressive, mobile Strategie, die die Truppen des Gegners zu vernichten suchte, ersetzte den begrenzten Manöver- und Stellungskrieg, der im 18. Jahrhundert gekämpft wurde. Diese Umwandlung der Kriegsführung und -organisation war teilweise eine direkte Folge der politischen und sozialen Änderungen, die durch die Französische Revolution verursacht wurden. Die Prinzipien der Revolution bestimmten die grundlegenden Begriffe von Staat, Nation und Gesellschaft neu und trugen zur Gründung des modernen Nationalstaates bei. Volkssouveränität ersetzte dynastischen Absolutismus; der Individualismus einer einheitlichen Gesellschaft ersetzte eine Hierarchie von Ständen, und der Bürgersoldat, der von Nationalismus und Massenbegeisterung für die Prinzipien der Revolution angetrieben wurde, ersetzte das seelenlose Instrument der Staatspolitik, nämlich die königliche, stehende Armee.

Diese Umgestaltung des Kriegswesens und das gegenseitige Verhältnis von Militärreform und sozialen Veränderungen ist in Frankreich am deutlichsten. In Deutschland verursachte die Notwendigkeit der Mobilisierung gegen die Franzosen in der Tat einige Militärreformen, aber die einbegriffenen, politischen und sozialen Änderungen dieser Reform konnten die Struktur des Staates und der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts nicht beseitigen. Statt dessen wurden die vollzogenen Neuerungen dem System des aufgeklärten Absolutstaates einverleibt. Außer den anachronistischen Bauernmilizen, die nur von Wichtigkeit waren, wenn der Staat direkt bedroht war, waren Bürger im 18. Jahrhundert im allgemeinen keine Soldaten, und Soldaten waren keine Bürger. Die Armee wurde deutlich von der Zivilgesellschaft abgesondert und stand unter der persönlichen Kontrolle des Herrschers. Das Resultat war, daß

³ F. F o r d , The Revolutionary-Napoleonic Era: How much of a Watershed?, *American Historical Review*, 69 (Oktober 1963), S. 18–29; R. R. P a l m e r , Frederick the Great, Guibert, Bülow: From Dynastic to National War, in: *Makers of Modern Strategy*, hrsg. von E. M. E a r l e , Princeton 1943, S. 49–53.

⁴ R. H ö h n , *Revolution Heer Kriegsbild*, Darmstadt 1944. Von jetzt an als Revolution bezeichnet.

die Hauptaufgabe, der die konservativen, deutschen Regierungen im Revolutionszeitalter gegenüberstanden, darin bestand, die gebürtigen Untertanen als Soldaten und Bürger in die Armee und den Staat zu integrieren, um die bestehende Ordnung vor dem siegreichen Fortschritt der Revolution zu verteidigen.

Die allgemeine Wehrpflicht, die alle Gesellschaftsklassen einbegriff, hing von einer Sozialordnung ab, die von der Ständeordnung des 18. Jahrhunderts grundlegend verschieden war. Die Aufforderung an alle Männer – die unteren Klassen einbegriffen – an der Verteidigung des Staates teilzunehmen, enthält ein entsprechendes Recht, sich an dem politischen Verfahren zu beteiligen und legale Unterschiede unter den verschiedenen Klassen aufzuheben. In Deutschland fand dieses Dilemma in der neuen Einrichtung der Landwehr eine Lösung⁵. Die Landwehr vereinte Miliz und Linie, da sie als eine Miliz auf allgemeiner Wehrpflicht aufgebaut und dennoch als bestimmte Truppen der traditionellen Armee einverleibt war. Trotzdem bewahrte sie einen Teil des Dualismus, der der Militärorganisation des 18. Jahrhunderts eigen war. Da die Landwehr separat war, wurde die Wehrpflicht den Bürgern schmackhaft gemacht, die niemals willig in der regulären Armee gedient hätten. Und da die Militärreform nicht die Aufhebung des bestehenden Militärsystems verlangte, konnte das System des Obrigkeitsstaates wesentlich unversehrt bleiben.

Die Landwehr modifizierte jedoch das Verhältnis zwischen der Regierung und ihren Bürgern. Das Interesse des Staates und der Nation war jetzt in einer Armee vereinigt, die ausschließlich aus gebürtigen Bürgern bestand. Der Staat war auch fähig, ehemals unberührte Hilfsmittel zu erhalten und dadurch seine Macht enorm zu verstärken. Auf kurze Sicht wurde jedoch im allgemeinen die Rolle, die die Bürger im Staat spielten, nicht entsprechend vergrößert. Somit wurde die gesamte Nation, besonders hinsichtlich des Militärdienstes, mehr als je dem Staat untertan.

In Hannover waren die militärischen und politischen Änderungen des Reformzeitalters sogar weniger deutlich als in Preußen⁶. Hannover führte eine

⁵ M. Lehmann, Scharnhorst, 2 Bde., Leipzig 1886, 1887, II, S. 85–89; O. Hintze, Geist und Epochen der preußischen Geschichte, in: Regierung und Verwaltung, hrsg. von G. Oestreich, Göttingen 1967, S. 14–15. Von jetzt an als Geist und Epochen bezeichnet.

⁶ Über die Entwicklungen in Preußen, Frankreich und Österreich, siehe: H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 4, Berlin 1920, S. 461–462. Von jetzt an als Geschichte bezeichnet. R. Wohlfeil, Vom stehenden Heer des Absolutismus zur allgemeinen Wehrpflicht, 1789–1814, Frankfurt 1965, Bd. 1 = Teil II von: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Freiburg i. Br., S. 46–56. Von jetzt an als Wehrpflicht bezeichnet. J. Zimmermann, Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806, Frankfurt 1965, Bd. 1 = Teil III von: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Freiburg i. Br., S. 96–98. Von jetzt an als Militärverwaltung bezeichnet. O. Büsch, Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen, Berlin 1962. Von jetzt an als Militärsystem bezeichnet.

konservative Militärreform ein, die die Einführung der Wehrpflicht und Erschaffung einer Landwehr einbegriff, um die Franzosen 1813 hinauszutreiben. Aber die politischen und sozialen Reformen, die notwendig waren, um die Grundlage für ein neues Militärsystem zu schaffen, wurden erst nach 1830 begonnen. Folglich konnte eine radikal neue Militärorganisation, die der frühabsolutistischen sozialen und politischen Struktur Hannovers auferlegt wurde, keine Wurzeln schlagen. Als das in den Freiheitskriegen vorherrschende Gefühl für Dringlichkeit vorüber war, wurde die Armee 1820 auf weniger ehrgeizigen Prinzipien neugestaltet. Die Regierung schaffte die Landwehr ab, behielt aber eine mit Ausnahmen modifizierte Militärdienstpflicht bei.

Die konservative Natur der hannoverschen Militärreform wird am besten in dem Werk des Organisators dieser Reform, Friedrich von der Decken, zum Ausdruck gebracht. 1800 veröffentlichte er die letzte und beste Verteidigung der Militärorganisation des Absolutismus⁷. Daß ein konservativer Verteidiger der alten Schule zur gleichen Zeit eine Militärreform befürworten und eine Landwehr einführen konnte, erklärt teilweise das begrenzte Ausmaß der Militärreform in Hannover und Deutschland. Deckens Meinung über die Rolle der Armee in Staat und Gesellschaft und seine eigene Rolle in der hannoverschen Militärreform von 1813–1820 werden beweisen, daß die Reform auf traditionellen Grundlagen aufgebaut wurde. Seine Konzeption einer Landwehr, die er zunächst als eine Notmaßnahme und später aus finanziellen Gründen rechtfertigte, ermöglichte Hannover, die Wehrpflicht innerhalb des Systems der stehenden Armee und der traditionellen Sozialordnung einzuführen.

Das hannoversche Militär im 18. Jahrhundert

Militärorganisation

Die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht durch die hannoversche Regierung 1813 konnte den wesentlichen Zusammenhang zwischen der stehenden Armee sowie der Miliz des 18. Jahrhunderts und der Militärreform von 1813–1820 nicht verbergen. Das Weiterbestehen der Miliz auf dem Papier und deren gelegentliche Einverleibung in die Linienarmee ging dem beständigen Einziehen gebürtiger Einwohner, zuerst in die Landwehr und später in die reguläre Armee, voraus. Und die stehende Armee, befreit von der Notwendigkeit, störende, ausländische Söldner zu rekrutieren, modifizierte lediglich ihre interne Organisation, um als Kern der neuen, nationalen Armee zu dienen.

Hannover besaß im 18. Jahrhundert die Grundlagen eines *ad hoc*, eines ungleichen Wehrpflichtsystems. Während die normalen Ersatzbedürfnisse der stehenden Armee durch Rekrutierung gedeckt wurden, waren gebürtige Bauern gezwungen, in der Miliz zu dienen, die, während Kriegszeiten, oft örtliche

⁷ F. v. d. Decken, Betrachtungen über das Verhältnis des Kriegsstandes zu dem Zwecke der Staaten, Hannover 1800. Von jetzt an als Betrachtungen bezeichnet.

Garnisonen bemannte und bei Gelegenheit direkt in die Linienarmee inkorporiert wurde. Dazu wurden Bauern, die als vom *Lande* beschrieben wurden, im Notfall eingezogen und der stehenden Armee einverleibt. Wenn es nötig war, Ersatzmannschaften für die Armee im Felde einzuziehen, legte die Regierung durch die zivile Kriegskanzlei jedem ländlichen Bezirk (Amt) eine Quote von Rekruten auf. Der Amtmann würde dann die Quote den Dörfern innerhalb seiner Gerichtsbarkeit zuteilen und seine Unterbedienten aussenden, die zusammen mit den Bauermeistern oder Schulzen der autonomen, dörflichen Gemeinden die eigentliche Wahl der Rekruten trafen. Große und kleine Städte, Flecken, nicht aber Dörfer, waren von der Wehrpflicht ausgeschlossen, außer in Zeiten extremer Notfälle. Das grundlegende Kriterium der Auswahl bestand darin, daß des Eingezogenen Abwesenheit Bauernhof oder Familie nicht gefährden würde. Beamte waren soweit wie möglich bemüht, die Unversehrtheit der steuerzahlenden Bauernhöfe und das Wohlergehen der Bauernschaft zu bewahren. Zwang und Gewalttätigkeit, die oft die Zwangsaushebungen begleiteten, bekundeten den der Militärorganisation des 18. Jahrhunderts anhaftenden Konflikt zwischen einer Armee, die das exklusive Instrument des Staates war und der Gesellschaft, die von Staatsangelegenheiten ausgeschlossen blieb.

Die relative Befreiung vom Militärdienst in Hannover kann auf das politische Überleben der Landstände und besonders auf die soziale und wirtschaftliche Position des hannoverschen Bauern zurückgeführt werden. Im allgemeinen war dauerhafte Wehrpflicht in Deutschland mit dem Zerfall des politischen Einflusses der Adeligen und der Entwicklung des absolutistischen Staates verbunden. Wo immer sich Staatsautorität auf Kosten der Adeligen ausdehnte, war der Staat fähig, neue Bürden, wie Wehrpflicht, aufzuerlegen. Ebenfalls konnte in Deutschland eine grobe Verbindung zwischen Militärdienstbefreiung und dem von der Bauernschaft erreichten relativen Grad von Unabhängigkeit festgestellt werden. Die Bauern, die ein bestimmtes Maß an persönlicher Freiheit gewonnen hatten, waren meistens vom Dienst in der regulären Armee befreit, wenn sie ihren Verpflichtungen ihren Feudalherren gegenüber – hauptsächlich Geldzahlungen – nachkamen. Westlich der Elbe, wo ein Grundherrschaftssystem bestand, dienten die Bauern normalerweise in einer disziplinararmen, zivilen Miliz, während sie östlich der Elbe, wo Gutsherrschaft und Leibeigenschaft vorherrschten, öfter regulärer Wehrpflicht unterworfen waren. Ein ähnliches Beispiel existierte noch anderswo in Europa. Im Westen unterhielten England und Frankreich eine dualistische Militärorganisation, mit einer Bauernmiliz, die neben einer stehenden Berufsmarine bestand. Im Osten erlegten Rußland wie auch Österreich und Preußen hauptsächlich den Leibeigenen militärische Wehrpflicht auf. Daher kann Wehrpflicht nicht ausschließlich mit den liberalen, politischen Prinzipien der Französischen Revolution identifiziert werden. Sie war ebenso eine Folge der ungehinderten Erweiterung der Gewaltherrschaft und des Obrigkeitsstaates⁸.

⁸ Wohlfel, Wehrpflicht, S. 69, 74–75; J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4: Die Neuzeit, München–Berlin 1929, S. 87–97, 434–442; Zimmermann, Militärverwaltung, S. 103–114; Busch, Militärsystem; E. v. Frauen-

Die eigentlichen Vorläufer der Landwehrverordnungen von 1813 und 1816, die Calenbergische Ausschußverordnung von 1680 und die Lüneburgische Ausschußverordnung von 1682, trugen viel zur Militärorganisation des 18. Jahrhunderts in Hannover bei. Im Auswahlprozeß zur Miliz wie zur Einverleibung in die reguläre Armee wurde das gleiche Kriterium angewandt. Die Landregimenterverordnung von 1766 bestätigte lediglich die in den Edikten von 1680 und 1682 errichteten Bedingungen und organisierte die Milizkompagnien zu zehn Landregimentern, die aus 500 Mann, eingeteilt in fünf Kompagnien, bestanden⁹. Bis zu den 1790er Jahren war die Miliz in einem Zustand vollkommenen Zerfalls. Um die Gefahren möglicher Störungen zu erläutern, nachdem die Armee in die Niederlande abzog, notierte Landschaftsdirektor von Lenthe für Januar 1793 in sein Tagebuch:

*Beträchtliche Aufruhr, die nach diesem Abmarsche entstanden wären, hätten schwerlich mit Gewalt gedämpft werden können, weil wenige reguläre Miliz im Lande blieb, und auf die Landmiliz (ein ohnehin unnützes Truppenkorps) kein Verlaß war*¹⁰.

Obwohl die Miliz am 21. Mai 1800 ohne Erklärung formell abgeschafft wurde, war das eigentliche Ende des Milizsystems durch die endgültige Einverleibung der Landregimenter in die reguläre Armee schon am 25. Oktober 1794 gekommen. Die Inkorporation verursachte Insubordination in den Lüneburger und Celler Landregimentern und erregte die Calenberger und Lüne-

holz, Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, Bd. 4: Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus, München 1940, S. 309–336. Von jetzt an als Heerwesen bezeichnet. W. L. Shahan, Prussian Military Reforms: 1786–1813, New York 1945, S. 35–59. Von jetzt an als Prussian Reforms bezeichnet. A. Corvisier, L'armée française de la fin du XVII^e siècle au ministère de Choiseul. Le soldat, 2 Bde., Paris 1964, I, S. 147–370. Von jetzt an als L'armée française bezeichnet. L. Kennet, The French Armies in the Seven Years' War, Durham N. C. 1967, S. 72–83. Von jetzt an als French Armies bezeichnet. V. O. Kluchevsky, A History of Russia, übersetzt von C. Hogarth, Bd. 4, New York 1960, S. 63–65, 91–93; M. Florinsky, Russia. A History and an Interpretation, New York 1959, S. 272–273, 356–357, 583.

⁹ Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze . . . zum Gebrauch der Fürstentümer, Graf- und Herrschaften Calenbergischen Theils, Göttingen 1739–1740, Teil III, caput IV, S. 194–203. Von jetzt an als CCC bezeichnet. Für eine Handschrift des Calenbergischen Ediktes siehe HStA Hannover, Hann. 47 I 271, Bd. 7 (soweit nicht anders vermerkt, stammen alle Archivzitate aus dem Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover). Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze . . . zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg, Lüneburg 1741–1745, Teil II, caput III, S. 213–218. Von jetzt an als CCL bezeichnet. L. v. Sichert, Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee, 5 Bde., Hannover 1866 bis 1871, 1898, I, S. 278–281. Von jetzt an als Armee bezeichnet. Havemanns Beschreibung enthält einige Fehler: W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. 3, Göttingen 1857, S. 455–456; Hann. 47 I 440, Generalmajor A. C. Hake, Bericht über die Landregimenter, 21. Juli 1806; Cal. Br. 23 b B II 114, Kabinett an alle Ämter, 13. September 1768; Hann. 74 (Neustadt) VII A 1, Nr. 7 und Cal. Br. 23 b B II 114, Landregimenterverordnung, 16. September 1766.

¹⁰ Handschriftliches Tagebuch des Landschaftsdirektors von Lenthe im Besitz von Dr. Gebhard von Lenthe – Schwarmstedt.

burger Landstände energisch gegen die, ihrer Ansicht nach, durch die Regierung ohne vorherige Beratung verursachte Verfassungsänderung¹¹.

Die Einverleibung der Miliz in angespannten Zeiten war eine Vorahnung dauerhafter Integration der Miliz und Linie in die hannoversche Landwehr. Derartige Einverleibungen kamen während des Dreißigjährigen Krieges vor, in den Spanischen und Österreichischen Erbfolgekriegen und in den Revolutionskriegen. Trotz eines Verbots 1712 war Rekrutierung für die reguläre Armee unter Mitgliedern der Miliz manchmal ebenso erlaubt (z. B. 1776 und 1793)¹². Ein weiterer Zusammenhang zwischen einer im 18. und 19. Jahrhundert bestehenden Militärorganisation war die dualistische Kontrolle, die vom Kurfürsten und den Landständen sowohl über die Miliz als auch über die reguläre Armee ausgeübt wurde. Obwohl der Kurfürst alle Offiziere ernannte und die Armee kommandierte, wurde das Geld, das zur Erhaltung der stehenden Armee gebraucht wurde, hauptsächlich von den Landständen aufgebracht und verwaltet. Diese konnten auch erfolgreich fast alle Änderungen in der Militärorganisation verhindern. Die kurfürstliche Kriegskanzlei mit ihren Amtsmännern und die Kommissäre, die vom Kurfürsten unter der Ritterschaft und den Landhauptleuten der verschiedenen Landstände ernannt wurden, verwalteten vereint die Miliz.

Das Mißlingen der Armeereform 1795–1803

Das Mißlingen des Versuchs, das traditionelle Militärsystem zu verbessern, komplizierte die Probleme der europäischen Politik und diplomatischen Isolierung, mit denen Hannover im Jahre 1803 konfrontiert wurde. Hannover wäre vielleicht mit einer leistungsfähigeren Kampftruppe und preußischer Unterstützung den strengen und erniedrigenden Bedingungen der Kapitulation entgangen.

Die offensichtliche Schwäche der hannoverschen Armee war ihr kleines Ausmaß. Zur Zeit seines Todes 1641 kommandierte der Herzog Georg von

¹¹ Cal. Br. 23 b B II 114 und Hann. 47 I 444, Kriegskanzleiaussschreiben, 21. Mai 1800; Sichert, *Armee*, IV, S. 53–55, 79–80, 114–117; Lehmann, Scharnhorst, I, S. 264–280; Cal. Br. 23 b B II 134, Kabinettsaussschreiben, 25. Oktober 1794. Für die Geschichte der Miliz in Österreich, Frankreich und England siehe: Zimmermann, *Militärverwaltung*, S. 28–44; G. E. Rothenberg, *The Military Border in Croatia, 1740–1881*, Chicago 1966; Corvisier, *L'armée française*, S. 55–56, 65, 197, 200–206, 222, 232–240, 248–251, 958–960; J. Western, *The English Militia in the Eighteenth Century*, London–Toronto 1965, S. 127–161, 236–241, 436–444.

¹² Sichert, *Armee*, I, S. 34–35, 56–57, 151, 209–210; Cal. Br. 23 b B II 134, Verordnung, 9. Januar 1712; Cal. Br. 23 b B II 114, Kabinettsaussschreiben, 9. Januar 1776; Hann. 47 I 71, Bd. 1, Verordnung, 7. September 1741; Hann. 47 I 418, Bd. 3, Kabinettsaussschreiben, 1761; Hann. 47 I 423, Kabinettsaussschreiben, 21. November 1793; Hannover, *Niedersächsische Landesbibliothek: von Ilten*, *Sammlungen von Kriegs-, Commissariat- und Land-Sachen*, Teil X, S. 595–597. Ilten beschaffte eine vor 1712 geschriebene Kopie eines Memorandums, das beschreibt, wie sich Offiziere und örtliche Beamte zusammenschließen sollten, um Militärmänner, hauptsächlich durch Austeilung freien Biers, zur Einschreibung in die reguläre Armee zu verführen.

Calenberg ein stehendes Heer von 4 500 Mann Kavallerie und 10 000 Mann Infanterie. Die 1803 mobilisierte Armee bestand jedoch ohne die Artillerie aus 16 000 Mann¹³. Erst als Hannover Auslandsunterstützung erhielt, konnte es sich den Beschränkungen, die ihm durch vorabsolutistische Regierungsformen und eine festgesetzte Kriegssteuer auferlegt waren, entziehen. Mit der Unterstützung im Siebenjährigen Kriege konnte sich Hannover 50 000 bewaffneter Soldaten rühmen. Selbst als Hannover nach 1795 ein mobilisiertes Korps von 15 000 Mann unterhielt, erlitt es schwierige finanzielle Nöte und war auf Staatsanleihen angewiesen¹⁴.

Als Hannover an den Kriegen der Französischen Revolution teilnahm (1793–1795), kamen auffallende Unangemessenheiten militärischer Organisation ans Licht. Außer Scharnhorsts großartigem Durchbruch aus Menin hatte das hannoversche Korps wenig Erfolg und erlitt großen Verlust. Manchmal verweigerten die Truppen den Gehorsam, plünderten und mordeten sogar. Wichtiger ist jedoch, daß der Staat die Armee nicht mit angemessenen Ergänzungsmannschaften unterstützen konnte. Das Endresultat 1798 bekundete, daß die Regimentsverwaltung in vollkommene Unordnung geraten war¹⁵.

Alle Versuche, Truppen für den Krieg gegen die Franzosen aufzustellen, scheiterten an Gleichgültigkeit und offensichtlicher Feindseligkeit. Als die Armee nicht fähig war, mehr als 500 von 7 000 benötigten Männern zu rekrutieren, um 1793 ein Hilfskorps in die Niederlande zu schicken, befahl der Staat, die nötige Ergänzungsmannschaft auszuheben. Den Dienstpflichtigen wurde freie Entlassung nach dem Kriege versprochen, außerdem eine Pension, wenn sie auf Grund einer Verletzung während der Dienstzeit unfähig wurden, sich selbst zu unterhalten¹⁶.

¹³ F. v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg, 4 Bde., Hannover 1833, 1834, IV, S. 100–101, 309–311; Sichert, Armee, I, S. 47, 52; II, S. 17–18, 28, 115–117; IV, 90; C. G. C. v. Wurmb, Gegenwärtiger Be- und Zustand der Churhannöverschen Troupen, Göttingen 1791; B. H. Schwerdtfeger, Geschichte der Königlich Deutschen Legion 1803–1816, 2 Bde., Hannover 1907, I, 8. Von jetzt an als Legion bezeichnet.

¹⁴ Sichert, Armee, III, S. 23–26; F. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannovers unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, 2 Bde., Hannover–Leipzig 1893, 1895, I, S. 46–48. Von jetzt an als Zustände bezeichnet. S. Conrady, Die Wirksamkeit König Georgs III. für die hannoverschen Kurlande, NdsJb 39 (1967), S. 158.

¹⁵ Sichert, Armee, IV, 39, 52; C. v. Ompteda, In the King's German Legion. Memoirs of Baron Ompteda, Colonel in the King's German Legion, London 1894, S. 32–33, 59, 71, 75–77. Von jetzt an als Memoirs bezeichnet. Sichert schätzt die Stärke des Hilfskorps 1793 auf 13 109 und 1794 auf 18 505. Laut Ompteda war das Korps um den 11. Dezember 1794 auf 4 650 Gemeine und 211 Offiziere reduziert worden. Hann. 41 II 114, A. V. Berger, Memorandum, Oktober 1803; v. Estorff, Von der hannoverschen Armee in den Revolutionskriegen 1793–1795, ZdHVNds (1906), S. 66–68; W. v. Hassell, Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im Jahre 1806, Hannover 1894, S. 132–136.

¹⁶ Über die Einberufung von 1793 und andere verwandte Maßnahmen, die während der Revolutionskriege getroffen wurden, siehe: Hann. 47 I 423; Cal. Br. 23 b B II 89; Hann. 47 I 443 und 444; Cal. Br. 23 b B II 134; E. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sämtliche Provinzen des Hanno-

Die Bauern reagierten, indem sie in benachbarte Länder flüchteten oder große Summen an Stellvertreter zahlten. Daraufhin ermächtigte die Regierung die Amtmänner, zukünftige Rekruten nachts einzuziehen, Armeeabteilungen zu Hilfe zu rufen und Bauern zu verhaften, die auf den Gütern des Adels und der Kirche Zuflucht genommen hatten. Selbst die Hofbesitzer, Handwerker und armen Kötner, die traditionsgemäß vom Militärdienst befreit waren, wurden eingezogen. 1795 wideretzten sich acht Brinksitzer dem militärischen Eid mit der Begründung, daß ihre Familien ohne das Oberhaupt verhungern würden¹⁷.

Als nicht genügend Rekruten eingezogen werden konnten, war die Regierung am 25. Oktober 1794 gezwungen, die zehn Landregimenter der Miliz in die Armee zu inkorporieren. Obwohl den Soldaten die gleichen Bedingungen der Einberufung vom 11. Februar 1793 bewilligt wurden, wehrten sie sich. Als einige Distrikte bis zum März 1795 noch nicht ihre Anzahl von Milizmännern geschickt hatten, sah sich die Regierung gezwungen, die Rekrutierung in einstmalig verschonten Gebieten vorzunehmen¹⁸. Die Amtmänner waren verzweifelt. Sie beklagten sich, daß die meisten wehrpflichtigen Männer geflüchtet seien und zu wenige Männer von den Gütern der Adelligen, Kirchen und denen der kurfürstlichen Beamten eingezogen worden seien¹⁹.

Die offensichtliche Unzulänglichkeit eines freiwilligen Rekrutensystems in Friedenszeiten, das in Kriegszeiten Zwangsaufhebungen erforderte, bezeugte die Notwendigkeit einer Reform. In einem Entwurf vom 1. September 1794 schlug Minister von Steinberg eine begrenzte Militärdienstpflicht in Friedenszeiten vor²⁰. Er bekundete, daß reguläre Dienstpflicht weniger beschwerlich sei, als die willkürlichen Aufgebote der Vergangenheit, und daß Militärdienstpflicht in den meisten deutschen Staaten existierte. Steinbergs Entwurf war wirklich anspruchslos. Obwohl jetzt auch die Städte einbegriffen waren, wurden nur 250 Männer mehr eingezogen. Außerdem sollten 390 Berufssoldaten neben den 216 Gelieferten in jedem Bataillon dienen.

Der Vorschlag war eine Kombination von Miliz und Urlaubsregulationen. Jeder Gelieferte sollte nur sechs Jahre dienen. Er sollte im ersten Jahr zwölf Wochen in seinem Regiment verweilen, dann je sechs Wochen in den darauffolgenden fünf Jahren. Während der Kriegszeit mußte der Gelieferte genauso behandelt werden wie der Freiwillige. Der Entwurf setzte die Abschaffung der Miliz voraus. Das Resultat war, die Miliz für immer in die Linienarmee zu inkorporieren, so wie das preußische Kantonsystem die Milizidee mit der

verschen Staates . . . bis zu der feindlichen Usurpation 1740–1811, 4 Bde., Hannover 1819–1821, III, S. 761. Von jetzt an als Sammlung bezeichnet. Das Edikt vom 11. Februar 1793, das die Einberufung verkündet, kann in Hann. 47 I 418, Bd. 1 u. 3, Cal. Br. 23 b B II 134 und Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Bd. 8 (1793), S. 187–188 gefunden werden.

¹⁷ Hann. 47 I 443, Bd. 2.

¹⁸ Hann. 47 I 443, Bd. 2, Kabinett an die Kriegskanzlei, 24. Januar 1795; Cal. Br. 23 b B II 114 und 134; Hann. 47 I 443, Bd. 1–4.

¹⁹ Hann. 47 I 418, Bd. 1, Bericht von Amt Brunstein, 3. und 4. März 1793; Hann. 47 I 443, Bd. 2, Gograf Schultze zu Langwedel, Vorschlag, 7. Januar 1795.

²⁰ Hann. 41 III 94, Steinberg, *Gedanken wie vielleicht beim Frieden das Hannoversche Truppen Corps eingerichtet werden könnte*, 1. September 1794; Hassell, Kurfürstentum, S. 159–162.

Berufsarmee verbunden hatte. Die zukünftige hannoversche Landwehr sollte dieses Ziel erreichen.

Das Generalkommando und der Generalstab (Scharnhorst einbegriffen) unterstützten Steinbergs Vorschlag²¹. Die Reform wurde aber wegen der starken Opposition der Stände, des Geldmangels und der Opposition des Londoner Ministers von Lenthe nicht ausgeführt. Statt dessen erreichten diese frühen Reformanstrengungen nur negative Resultate: die Landregimenter wurden aufgehoben und zwei Linienregimenter aufgelöst²².

Auf Grund der Verbundenheit mit der Armee des 18. Jahrhunderts wideretzten sich die Stände aus verschiedenen Gründen sehr stark jeglicher Form der Militärdienstpflicht: wegen des Verlustes der persönlichen Freiheit, der Steuererhöhungen, der Emigration der Bauern, des moralischen Verfalls, der Verwicklung in Auslandskriege und der Drohung interner Unruhen, die durch revolutionäre Prinzipien entfacht würden. Ein anderes Hindernis war die Meinungsverschiedenheit zwischen Minister von Lenthe und dem Generalkommando. Lenthe wollte die Gelieferten von den Berufssoldaten trennen, während das Generalkommando die Notwendigkeit einer integrierten Macht, die mechanische Disziplin und *esprit de corps* besaß, betonte. Diese Unterschiede unterstrichen die gefährliche Spaltung der Staatsgewalt in Hannover. Obwohl der König Lenthes Entwurf vom 2. Dezember 1793 unterschrieb und seine sofortige Ausführung befahl, ernannte Feldmarschall von Freytag – um Lenthe in London zu umgehen – eine Militärkommission, die den Entwurf kritisieren sollte. Auch schickte er einen Offizier nach London, um die Einwände der Generale persönlich zu übermitteln²³. Nicht nur wurde ein königlicher Befehl mißachtet, sondern auch jede Anstrengung einer militärischen Reform auf Grund eines mangelnden Regierungszentrums vereitelt. Das Regieren in Hannover erstarrte.

Die Armee versuchte verschiedentlich, die leichte Infanterie weiter zu entwickeln und die technischen Fähigkeiten zu verbessern. Ein neues Exerzierreglement, das kurz vor der Französischen Invasion 1803 geschrieben wurde (Decken behauptete, er sei der Verfasser), betonte den traditionellen Bajonettangriff, bestimmte jedoch, daß der dritte Rang der Linienformation als *Reserve (soutien)* für Plänkler und Scharfschützen dienen sollte. Das war eine bedeutende Neuerung, obwohl einige deutsche Armeen noch weiter gegangen

²¹ Scharnhorst machte sich die meisten Sorgen um die Stärke der Linienarmee. Um 1796 schlug er vor, daß die Miliz nur als Depotbataillone für die Linienarmee diene; 1799 und nochmals 1803 zog er vor, die Landregimenter in ihrer traditionellen Rolle als Garnisontruppen zu verwenden. Lehmann, Scharnhorst, I, S. 270, 279–280, 337–338.

²² Dept. 7, B. 1993; Hann. 41 II 114, Berger, Memorandum, Oktober 1803; Hann. 41 III 97 und 98; Hann. 41 III 97, *Geschichte der verschiedenen Pläne zur Errichtung der Infanterie*, o. N., o. D.; Lehmann, Scharnhorst, I, S. 267–280; N. L. Beamish, *History of the King's German Legion*, 2 Bde., London 1832, 1837, I, S. 63–68. Von jetzt an als King's German Legion bezeichnet. Beamish verteidigt Wallmoden und gibt Lenthe die Schuld am Mißlingen, die Armee zu reformieren.

²³ Hann. 41 III 98, Memorandum, 22. Dezember 1796, unterschrieben von den Generälen Mecklenburg, Diepenbroick, Hammerstein, Scheiter, Cambridge und Wallmoden.

waren und versucht hatten, den gesamten dritten Rang in offener Aufstellung aufmarschieren zu lassen²⁴. Am 19. März 1796 schlug der Inspektor der Infanterie Oberst du Plat vor, daß je ein mit einer gezogenen Büchse bewaffneter Scharfschütze für je zehn Gewehre in der Infanterie Stellung nehme. Dieser Vorschlag wurde 1800 endlich durchgeführt²⁵.

In seinem Entwurf vom 31. Oktober 1795 forderte du Plat technische Verbesserungen der Linieninfanterie²⁶. Die Ausrüstung der Soldaten sollte die tatsächlichen Zustände des Schlachtfeldes und nicht die des Paradeplatzes widerspiegeln. Er schlug vor, das Gewehr zu verbessern, den nutzlosen Infanteriesäbel abzuschaffen und die Uniform mehr zum Schutz als zur Dekoration abzuändern. Zur gleichen Zeit hoffte du Plat, die Geschicklichkeit der Infanterie in der Ausführung der traditionellen Linienformationen, wie sie in dem altmodischen Exerzierreglement von 1783 beschrieben wurden, zu verbessern. Du Plats Vorschläge für die Linieninfanterie wurden offensichtlich nicht ausgeführt.

Vor 1803 wurden Verbesserungen in der hannoverschen Artillerie vorgenommen. Zwei neue reitende Artilleriebatterien wurden dem Korps angeschlossen. Die Franzosen hatten den Weg für die erhöhte Leistungsfähigkeit der Artillerie gebahnt, und die leichtbeweglichen Batterien, die mit den Schützen die Kraft des Feindes schwächen sollten, waren wichtige Gesichtspunkte der neuen Taktik²⁷.

Die Revolutionskriege bewiesen die Notwendigkeit einer genügenden Anzahl tüchtiger Generalstabsoffiziere. Der Generalstab wurde traditionsgemäß während der Kriegszeit vom Befehlshaber aufgestellt und begriff an erster Stelle Verwandte und Favoriten ein. Ein Plan für einen dauerhaften Generalquartiermeisterstab sollte eine kleine Anzahl von Angestellten umschließen, die mit fortgeschrittenen Prinzipien vertraut waren²⁸. Nur junge Offiziere mit

²⁴ F. v. d. Decken, Übersicht meiner literarischen Tätigkeit, Blätter der Familie von der Decken, Nr. 5 (1923–1924), 3. Von jetzt an als Literarische Tätigkeit bezeichnet. S. v. Brandis, v. Reitzenstein, Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617–1866, Hannover 1903, S. 183–184. Von jetzt an als Übersicht bezeichnet. O m p t e d a, Memoirs, S. 116.

²⁵ Hann. 41 III 130, du Plat, *Vorläufige Ideen, wegen Formirung von Schützen bei der Hannöverschen Infanterie*, 19. März 1796 und Instruktionen des Generalkommandos, *Wegen Scharfschützen*, 20. Mai 1800; Sichart, Armee IV, S. 128. Da keine Zitate angegeben waren, konnte ich J. Runnebaums Ansprüche bezüglich Alten in seinem: General Graf Carl v. Alten. Ein Soldat Europas, Hildesheim 1964, S. 22–23, 117, nicht prüfen.

²⁶ Hann. 41 III 130, du Plat, Gutachten, 31. Oktober 1795 und du Plat, *Von der Ausbildung und Dressur der Rekruten*, 19. März 1796.

²⁷ Sichart, Armee, IV, S. 86–87; Brandis und Reitzenstein, Übersicht, S. 168.

²⁸ (F. v. d. Decken), Rezension in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen (20. Dezember 1800) 2010. Hann. 41 III 191, Georg III. an Wallmoden, 30. April 1802 und *Ideen über die Errichtung eines großen Generalstabes*, o. N., o. D. Der Entwurf beschreibt die *wissenschaftliche Ausbildung*, die für das Beitreten zum vorgeschlagenen Generalstab verlangt wurde: *Die Gegenstände, worauf bei diesen Examen Rücksicht genommen werden muß, sind Sprachkenntnisse als französisch und englisch, die reine Mathematik, des Aufnehmens einer Gegend und Planzeichnung*,

wissenschaftlichen Kenntnissen sollten gewählt und bevorzugt behandelt und befördert werden. Die Staboffiziere sollten mit dem Generalstab und den Regimentern verkehren, damit Talent und Information in der gesamten Armee verbreitet würden. Dieser Entwurf wurde 1802 wegen Mangel an Staatsgeldern aufgeschoben und wegen der französischen Besatzung 1803 auf unbestimmte Zeit zurückgehalten.

Die tatsächlichen, militärischen Verbesserungen konnten allerdings die trüben Aussichten, mit denen die hannoversche Armee 1803 konfrontiert war, nicht wettmachen²⁹. Da es an Geldern und einem regulären Militärdienstpflichtsystem mangelte, war die Armee gezwungen, ausgedehnte Beurlaubungen zu bewilligen, freie Stellen unbesetzt zu lassen und alle Festungen außer einer aufzugeben. Auch waren offensichtliche Feindseligkeiten gegen Soldaten außerhalb der Armee und Nachlassen der Disziplin innerhalb der Armee bemerkbar. Das Offizierkorps litt trotz seines guten Rufes unter dem Alter. Selbst bevor General Mortier, der Anführer eines französischen Korps in den Niederlanden, Hannover direkt bedrohte, befand sich die gesamte Armee im Kampfe mit der Depression. Während der letzten Armeemusterung in Liebenau, vor der Kapitulation von 1803, hörte jemand einen Offizier sagen, als die ausgezeichnete hannoversche Kavallerie vorbeiritt: *Es ist der Leichenzug*³⁰.

Nach langem Zögern genehmigte die Regierung endlich den Plan des Oberbefehlshabers Feldmarschall Wallmoden für eine Notaushebung³¹. Stadt und Land waren einbegriffen, und die Armee sollte bis zu 25 000–30 000 Mann ausgebaut werden. Da die Regierung durch ihre Unentschlossenheit in einen Wirbelwind geraten war, vernachlässigte sie auch, die öffentliche Meinung

endlich die Fertigkeit einen deutschen Ausatz zu machen, wobei seine natürlichen Anlagen sich ehestens zeigen werden. S i c h a r t, Armee, IV, S. 91; C. H a a s e, Scharnhorst in Niedersachsen, Hannoversche Allgemeine Zeitung (22./23. Juni 1963). Daß Scharnhorst seine Hand bei der Formulierung des Generalstabplanes im Spiele hatte, wird durch die Bedingung deutlich, daß der Generalstabschef solange in seiner Position verbleiben sollte, bis sein höheres Alter ihm das Recht zu einem Regiment verschaffte.

²⁹ G. S i e s k e, Preußen im Urteil Hannovers 1795–1806, Hildesheim 1959, S. 3. Von jetzt an als Urteil Hannovers bezeichnet. H a s s e l l, Kurfürstentum, S. 124–127, 166–167; B e a m i s h, King's German Legion, I, S. 3–4; G. Ä n g e n e y n d t, Die Okkupation des Kurfürstentums Hannover durch die Franzosen im Jahre 1803, ZdHVNds, S. 87–88 (1922, 1923), S. 15–20, 26–28, 57–58. Von jetzt an als Okkupation bezeichnet. Berichtigung der Broschüre: Gedanken eines Hannoverers über die sein Vaterland in den Monaten Junius und Julius 1803 betroffenen Unfälle, Hannover 1803, S. 10. Von jetzt an als Berichtigung bezeichnet. V o n O m p t e d a, Das hannoversche Regiment Fuß-Garde im Jahre 1803, ZdHVNds (1860), S. 274–390.

³⁰ Hann. MS DDO 15, D e c k e n, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin, 1801, o. D.

³¹ S i c h a r t, Armee, IV, S. 743–745; C. H a a s e, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789–1803, NdsJb 39 (1967), S. 286–287. Von jetzt an als Öffentliche Meinung bezeichnet; O m p t e d a, Memoirs, S. 117–123. Ompteda berichtet, daß 15 000 Mann durch die Einberufung aufgebracht wurden. Eine anonyme Liste (Hann. 41 II 22) bestätigt, daß 15 000 Mann vom Land und nur 1 224 Mann von Städten geliefert werden sollten.

für diese Radikalmaßnahmen vorzubereiten. Drei Tage nach der Einziehungsbekanntmachung war die Regierung auf Grund der Auswanderung und des Ungehorsams gezwungen zu erklären, daß kein Volksaufgebot beabsichtigt sei. Technisch gesehen, hatte die Aushebung von 1803 Erfolg, weil sie 15 000 Rekruten aufweisen konnte. Aber es erwies sich als unmöglich, innerhalb weniger Wochen 15 000 ungehobelte Rekruten mit 10 000 Berufssoldaten zusammenzufassen. Schon nach zehn Einziehungstagen, am 31. Mai 1803, befahl Wallmoden den Garnisonkommandanten, den Regimentern keine zuzüglichen Rekruten zu schicken. Ein neues Exerzierreglement 1803 vergrößerte die Verwirrung.

Trotz des Chaos war die allgemeine Reaktion auf den Aufruf ermutigend. Der Widerstand war nicht sehr verbreitet, und viele Anzeichen von Patriotismus waren sichtbar. Allerdings vernachlässigte die Regierung Appelle an die hannoversche Loyalität, und so kam kein Volksenthusiasmus zum Ausbruch³². Ein Zeitgenosse berichtete sogar, daß die hannoverschen Soldaten, die teilweise noch in ihren Bauerntrachten waren, mürrisch und unzufrieden aussahen.

Die Auflösung der Armee 1803 bekundete, daß nicht nur die traditionelle Militärverfassung, sondern auch die gesamte hannoversche Staatsverfassung nicht mehr zeitgemäß waren. Da es an Ehrgeiz, eine große Macht zu werden, mangelte, war Hannover nicht gewillt, seine herkömmlichen mittelalterlichen Freiheiten im Stich zu lassen und einen für eine größere Armee notwendigen Apparat eines Obrigkeitsstaates zu entwickeln. Die Katastrophe von 1803 machte es schmerzhaft klar, daß irgendeine Reform unbedingt erforderlich war, wenn Hannover das neue Zeitalter überleben wollte. Bevor allerdings eine Reform beginnen konnte, mußte ein klares Verständnis über die Rolle, die das Militär im Staat und in der Gesellschaft spielen sollte, herrschen.

Friedrich von der Decken und die Auseinandersetzung über die Rolle des Militärs im Staat und in der Gesellschaft

Die unglückliche Erfahrung der verbündeten Armeen während der Revolutionskriege zwang deutsche Militärendenker, die Rolle der Armee im Staat und

³² *Angeneyn dt*, Okkupation, S. 48; (J. L. Wallmoden-Gimborn), Darstellung der Lage, worin sich das Hannoversche Militär in den Monaten Mai, Juni und Juli des Jahres 1803 befand, Bückeburg 1804, S. 56–57, 66, 92–96. Von jetzt an als Darstellung der Lage bezeichnet. *Beamish*, King's German Legion, I, S. 33–34, 49–53, 58–63; (J. C. H. Müller), Hannover wie es war, ist und werden wird, o. O. 1804, S. 23–25, 107–109, 122–124; Gedanken eines Hannoveraners über die sein Vaterland in den Monaten Junius und Julius 1803 betroffenen Unfälle, Hannover 1803, S. 24–28; *Berichtigung*, S. 9–10, 33–36. Die Beschuldigung, daß die Einberufung von 1803 in einem weitverbreiteten Aufruhr endete, stammt von der polemischen Broschüre: (K. Koppe), Historische Berichtigungen des öffentlichen Urteils über die durch die französische Occupation des Churfürstentums Hannover daselbst veranlaßten militärischen Maßregeln, Helmstedt 1803.

in der Gesellschaft neu zu bewerten. Während der literarischen Debatte über die relativen Verdienste des revolutionären Kriegssystems schrieb der junge hannoversche Offizier Friedrich von der Decken die letzte und umfassendste Verteidigung des stehenden Heeres und des gesamten Militärsystems des Absolutismus³³. Das Werk war einzig in seiner Art, da Decken, obgleich ein Konservativer, versuchte, die gegenseitige Bedingtheit der Militärverfassung und der Staatsverfassung auseinanderzulegen. Außerdem wurden seine Ideen während der Freiheitskriege der Grundstein der in Hannover eingeführten Militärreformen. Deckens Militärschriften (die alle vor 1803 datiert wurden) lieferten das theoretische Gerüst für die praktischen Maßnahmen, die er in Hannover vorantrieb. Seine konservative Stellungnahme drückte mehr die evolutionäre als die revolutionäre Natur der Militärreform in Hannover aus.

Friedrich von der Decken: Sein Leben

Da die Familie von der Decken keinen Nachlaß Deckens auffinden konnte, ist es schwierig, mehr als ein kahles Gerüst seiner Karriere darzustellen. Nur ein Portrait und seine kleine Uniform sind in Deckenhausen, einem Familiensitz, vorhanden. Decken wurde am 25. Mai 1769 in Langwedel bei Verden geboren. Seine Familie, obwohl arm, gehörte zum Uradel. Als Decken elf Jahre alt war, starb sein Vater, und er zog in das Haus seines Onkels, wo er etwas Unterricht erhielt. Obgleich Decken einen wenig versprechenden Anfang hatte, machte er eine bewundernswerte Karriere in der Armee. 1784 begann er, fünfzehnjährig, den Militärdienst als Kadett und gefreiter Korporal, ein bevorzugter Rang für junge Aristokraten, die Offiziere werden wollten. Er diente als Leutnant in den Niederlanden zwischen 1793–1794 und war, nach eigener Erzählung, Kriegsgefangener der Franzosen von April 1794 bis Mai 1795. Decken wurde offensichtlich zwischen Werwick und Ten Briel in Flandern gefangen genommen, als Menin umzingelt wurde³⁴.

Nachdem die Franzosen ihn entließen, kam Decken schnell zu Macht und großem Einfluß. Ende 1795 wurde er zum Generaladjutanten des Herzogs von Cambridge ernannt und beauftragt, den jungen Herzog in Mathematik und Geschichte zu unterrichten. 1797 wurde er beim Kommandantenstab der hannoverschen Armee angestellt. Eine enge Verbundenheit mit dem Herzog und freundliches Entgegenkommen von seiten der königlichen Familie in London waren die Folgen. 1801 wurde er, zusammen mit dem Herzog, im Alter von 32 Jahren auf eine wichtige diplomatische Mission nach Berlin geschickt, um

³³ Decken, Betrachtungen.

³⁴ Decken, Literarische Tätigkeit; G. H. Klippel, Das Leben des Generals von Scharnhorst, 3 Teile, Leipzig 1869–1871, II, S. 63–64. Von jetzt an als Scharnhorst bezeichnet. R. Drögereit, Friedrich von der Decken, Neue Deutsche Biographie, Bd. 3, Berlin 1956, S. 544. Von jetzt an als Decken bezeichnet. F. v. d. Decken, Etwas über den Plan der Coalitierten Frankreich auszuhungern, Neues Militairisches Journal (NMJ), VIII (1797), S. 214, 223. Von jetzt an als Frankreich auszuhungern bezeichnet.

über preußische Unterstützung gegen die Franzosen zu verhandeln³⁵. Er wurde 1803 nochmals gesandt.

Kurz nach seinem Umzug nach Hannover schloß er enge Freundschaft mit Scharnhorst, die er bis zu dessen Tode 1813 pflegte. Ihre Briefe drücken starke Zuneigung aus. Ein Bericht behauptet, daß die zwei Männer die gleiche Wohnung in Hannover teilten. Zusammen veröffentlichten sie die Fortsetzung von Scharnhorsts: *Neues Militairisches Journal*, die *Militairischen Denkwürdigkeiten* (1797–1805). Als Scharnhorst 1801 in den preußischen Dienst trat, empfahl er Decken als Chef des neu vorgeschlagenen Generalstabes. 1810 schickte Scharnhorst seine zwei überlebenden Söhne August und Wilhelm zu Decken nach London, um in der Königlich Deutschen Legion zu dienen. Während all der Jahre schätzte Scharnhorst Decken sehr³⁶.

Nach der französischen Besetzung Hannovers 1803 ging Decken nach London, um als britischer Offizier aus den Resten der aufgelösten hannoverschen Armee die Königliche Deutsche Legion zu organisieren. Der Herzog von Cambridge war der nominelle Kommandant, aber Decken verwaltete die Formation eines 20 000 Mann starken Korps. Obwohl er niemals Befehlshaber in einer großen Schlacht war, wurde er wegen seines guten Rufes als Organisator im britischen Dienst schnell befördert. 1814 erhielt er den Rang eines Generalleutnants.

Während der französischen Besetzung übte Decken als Ratgeber des Auslandsministers Castlereagh beachtenswerten Einfluß auf die britische Regierung aus. Die Briten trauten ihm genug, um ihn auf eine militärische und diplomatische Mission auf die Iberische Halbinsel zu schicken, wo er die portugiesischen Truppen organisieren half³⁷. Decken war auch für die Verhinderung eines militärischen Feldzuges nach Norddeutschland 1809 verantwortlich, den Graf Münster, der hannoversche Minister in London, und Militärführer wie Gneisenau und der Herzog von York befürworteten. Das Ziel dieser Landung war, in Deutschland einen Nationalaufstand gegen die Franzosen zu entzünden und Österreich im Krieg gegen Napoleon zu unterstützen. In Helgoland wurde Decken hinsichtlich der Erfolgchancen eines unvorbereiteten Aufstandes skeptisch, und es gelang ihm, die Truppen zum Scheldefluß abzulenken, was zumindest eine mögliche Katastrophe verhütete. 1811 gestand Freiherr

³⁵ Adolphus Frederick, Herzog von Cambridge, 1774–1851. Hann. MS DDO 15, Decken, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin 1801. Decken berichtet, daß sein Unterricht wenig Eindruck auf den Herzog machte, dessen Schwächen auch Mangel an Erziehung, schwache Nerven und Unentschlossenheit waren. Laut Decken stellten seine Fehler Hindernisse für eine angebrachte Regierung in Hannover dar. G. S. Ford, *Hanover and Prussia 1795–1803: A Study in Neutrality*, New York–London 1903, S. 219–228. Von jetzt an als *Neutrality* bezeichnet.

³⁶ W. v. d. Decken, *Die Familie von der Decken, Hannover 1865*, S. 96. Von jetzt an als Familie Decken bezeichnet. K. v. Priesdorff, *Soldatisches Führertum*, 10 Bde., Hamburg 1937–1942, V, S. 395; Hann. 38 DE Nr. 1, Brief Oberstleutnant Hedemann an Decken, Braunschweig, 27. August 1808. Hedemann berichtet Decken: *Vor einigen Tagen war Scharnhorst hier, der Ihnen viele Komplimente macht.*

³⁷ Krause, Friedrich von der Decken, *Allgemeine Deutsche Biographie*, V (1877), S. 2.

vom Stein endlich die Zwecklosigkeit eines nationalen Volksaufstandes in Norddeutschland ein, und selbst Gneisenau erkannte die Notwendigkeit, das Volk von oben zu leiten und es mit regulären Truppen zu unterstützen. Als Decken in London war, machte er der britischen wie der hannoverschen Regierung für die zukünftige Organisation der hannoverschen Armee Vorschläge³⁸.

Decken kehrte im Dezember 1813 nach Hannover zurück. Der Herzog von Cambridge wurde der Befehlshaber der neuen hannoverschen Armee, und Decken diente – als des Herzogs Adjutant – als Generalstabschef. Zur gleichen Zeit wurde er Mitglied der zivilen Kriegskanzlei, die die Armeeverwaltung dirigierte. Als der Herzog zeitweise 1814 nach England zurückkehrte, bat er den Prinzregenten, Decken vorübergehend das Kommando zu übertragen³⁹. Obgleich Decken noch britischer Generalleutnant war und nicht formell im Dienste der hannoverschen Armee stand, dirigierte er während der Befreiungskriege als *de facto* Oberhaupt des Generalkommandos die Aufstellung und Organisation der neuen hannoverschen Armee. Für viele Vorschläge, die vom Herzog von Cambridge persönlich unterschrieben und zum Prinzregenten geschickt worden waren, existieren erste unsignierte Entwürfe in Deckens Handschrift⁴⁰.

Decken übernahm das Kommando über ein 10 000-Mann-Reservekorps und marschierte nach Brüssel. Dort schloß er mit dem Herzog von Wellington einen sehr schwierigen Subsidienvertrag, der bestimmte, daß die Briten die hannoverschen Truppen in den Niederlanden bezahlten und versorgten⁴¹. Decken sah niemals die Erfüllung seiner heißen Wünsche, Feldherr zu werden, weil Wellington ihn im Mai 1815 seiner Stellung als Befehlshaber enthob. Carl von Alten, der Befehlshaber der hannoverschen Truppen der Armee Wellingtons, war in der britischen Armee Untergeordneter Deckens. Auf Grund der Verfügungsregeln hätte Alten Decken sein Kommando abtreten müssen, was Decken ohne Zweifel wollte. Wellington konnte es sich jedoch nicht erlauben, einen erfahrenen Feldherrn wie Alten zu verlieren⁴².

Nachdem Decken dieses Feldkommando verweigert wurde, trat er seine Stellung als Generalstabschef nicht wieder an. Er wurde der undankbaren Aufgabe eines Organisators der hannoverschen Armee müde. Die direkte

³⁸ Th i m m e, Zustände, I, S. 434; F. Th i m m e, Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England, ZdHVNDs (1897), S. 278–381. Von jetzt an als Aufstandspläne bezeichnet. Für Gneisenaus Beschreibung von Deckens Einfluß auf das britische Kabinett siehe: G. H. P e r t z, H. D e l b r ü c k, Das Leben des Grafen Neithardt von Gneisenau, 5 Bde., Berlin 1865–1880, I, S. 570–571. Gneisenau sagte über Decken: *Dieser Mann hatte einen großen Einfluß auf Mr. Cook, den Unterstaatssekretär im Kriegsdepartement, und dieser wieder auf Lord Castlereagh. Ich bemerkte, daß man einen großen Begriff von Deckens Militärkenntnissen hatte, und schon zu Pitts Zeiten wurde er öfter zu Rate gezogen.*

³⁹ Hann. 41 XXI 3, Brief Cambridge an den Prinzregent, 2. Mai 1814.

⁴⁰ Hann. 42, 20. Dieses Aktenbündel enthält zum Beispiel einen Entwurf in Deckens Handschrift über einen wichtigen Militärplan, datiert am 5. Januar 1814. Das vom Herzog unterschriebene Original in Hann. 92 X II 6.

⁴¹ Hann. 91, v. d. Decken, Nr. 2.

⁴² Ebd., Herzog von York an den Herzog von Cambridge, 16. Mai 1815.

Feindseligkeit ihm gegenüber schmerzte ihn, als er 1816 die Aufgabe übernahm, die hannoverschen Truppen auf Friedensstärke zu reduzieren und die Königlich Deutsche Legion aufzulösen. Er schrieb dem Herzog, daß er nur dann den überwältigenden Wunsch, sich zurückzuziehen, unterdrücken könnte, wenn er weiterhin dem Herzog dienen könnte und der hannoverschen Armee mit einem Carl von Alten gleichwertigen Rang beitreten könnte. Carl von Alten stand nebst Decken als noch einziger älterer General im Dienst⁴³.

1816 zog sich Decken nach vielen Anstrengungen, eine volle Pension zu erhalten, mit dem halben Gehalt eines Generalleutnants aus dem britischen Dienst zurück. Später, am 16. September 1816, wurde er zum Chef der Artillerie und des Ingenieurkorps der hannoverschen Armee mit dem Titel *Generalfeldzeugmeister* ernannt. Dieser alte Titel wurde erneuert, um Decken Generalsrang verleihen zu können und um ihn mit von Alten, der am gleichen Tag General der Infanterie wurde, gleichzustellen. Decken blieb bis 1820 aktiv im Militärtrat tätig, wo er verschiedene Neuorganisationen der Armee diskutierte. Dann widmete er sich literarischen Betätigungen. Er blieb Mitglied der Kriegskanzlei bis 1823, und zwischen 1823–1833 war er Inspektor der Artillerie, des Ingenieurkorps und der Schule für Artillerie- und Ingenieuroffiziere.

1817 kaufte Decken das Gut Ringelheim, eine ehemalige Abtei, und wurde Mitglied der Hildesheimer Landstände. Sie wählten ihn in die allgemeine Ständeversammlung in Hannover, wo er von 1820–1824 als Vizepräsident der ersten Kammer tätig war. 1833 schied er aus der Armee aus und wurde in den Grafenstand erhoben. Der König ernannte ihn auch zum *Majorsherrn*, und da Decken ein Besitztum hatte, das ihm jährlich über 6 000 Taler einbrachte, wurde er einer von den sechs Männern, denen vor 1846 das Recht eines erblichen Stimmrechtes in der ersten Kammer der allgemeinen Landstände bewilligt wurde. Auch mangelte es nicht an Geldvergütungen. Decken wurden mit Hilfe des Herzogs von Cambridge 2 500 Taler im Jahr gewährt für die Zeit, die er als Generalstabschef und als Mitglied der Kriegskanzlei verbrachte. Als er 1833 in den Ruhestand trat, erhielt er eine jährliche Pension von 3 000 Talern. Decken starb am 22. Mai 1840, drei Tage vor seinem einundsiebzigsten Geburtstag⁴⁴.

Deckens literarische Karriere begann 1790, als Frau Oberhofmarschallin von Wangenheim, später die Frau seines Verwandten Minister Klaus von der Decken, ihn Ernst Brandes vorstellte. Dieser war Geheimratssekretär

⁴³ Ebd., Brief Decken an Cambridge, 26. Juli 1816, unsignierter Entwurf in Deckens Handschrift.

⁴⁴ Decken, Familie Decken, S. 97–99; Decken, Literarische Tätigkeit, Nr. 5; E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, 2 Bde., Leipzig 1898, 1899, I, S. 340–341. Von jetzt an als Verfassungsgeschichte bezeichnet. Königlich Großbritannisch-Hannoverscher Staats-Kalender auf das Jahr..., Lauenburg-Nienburg 1818–1823; Staats- und Adreß-Kalender für das Königreich Hannover auf das Jahr..., Hannover 1824–1836. Von jetzt an als Staatskalender bezeichnet. Hann. 41 XXI 4, Prinzregent an Kabinett, 21. Mai 1816, Hann. 91, von der Decken, Nr. 3, Hans von dem Busche an Decken, 17. Juli 1833.

und der Mittelpunkt eines führenden intellektuellen Kreises, dem August Wilhelm Rehberg (1757–1836) und Friedrich Wilhelm von Ramdohr (1757–1822) angehörten⁴⁵. Obwohl Decken sich für den Reformkonservatismus des Kreises interessierte, vertiefte er sich bald in Militärangelegenheiten. Er schrieb Kritiken militärischer und politischer Werke in den *Göttinger Gelehrten Anzeigen* (und kam dadurch in Berührung mit Christian Gottlob Heyne, dem Redakteur), und auf Grund von Scharnhorsts Bitte in der *Allgemeinen Literatur-Zeitung*⁴⁶. Zwischen 1795–1803 schrieb er wichtige Aufsätze militärischen Inhalts, darunter eine Anzahl von Artikeln in dem *Neuen Militairischen Journal*, und seine *Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegsstandes zu dem Zwecke der Staaten*; die letzteren wurden 1797 geschrieben und 1800 herausgegeben⁴⁷. Als er seine literarische Tätigkeit nach 1820 wieder aufnahm, konzentrierte er sich auf historische Themen. Er veröffentlichte Artikel im *Hannoverschen Magazin* und dem *Vaterländischen Archiv* und schrieb im ganzen fünf Bücher, darunter sein Buch *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg*. Dieses wurde als das Standardwerk über Hannover während des Dreißigjährigen Krieges betrachtet⁴⁸. Decken half 1830 auch, den Historischen Verein für Niedersachsen zu gründen, und wurde sein erster Präsident.

Decken wurde von vielen seiner Zeitgenossen recht kritisch beurteilt. Christian von Omptedas *Memoiren*, eine wichtige und erstklassige Quelle für Hannover während des revolutionären Zeitalters, berichten, daß die britischen und hannoverschen Offiziere wegen Deckens schneller Beförderung eifersüchtig waren⁴⁹. Der intensive Wettstreit um Offizierspositionen in der Königlich Deutschen Legion entfachte weitere Antipathie gegen Decken. Er war über diese Feindseligkeit verbittert und bekundete, daß er nur für seine stellungslosen Kameraden zu sorgen versuchte. Bis 1805 konnte er immerhin 400 Offiziere für die Legion anwerben oder die Hälfte des hannoverschen Offiziers-

⁴⁵ Die folgende Zusammenfassung der intellektuellen Karriere Deckens ist: Decken, *Literarische Tätigkeit*, entnommen.

⁴⁶ Ich bin dem Direktor der Staatsarchive Dr. Carl Haase für die Mitteilung von Deckens Rezensionen in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* zwischen 1800 und 1803 sehr zu Dank verpflichtet. Decken schrieb keine Kritiken für die *Jenaische Literatur-Zeitung* (1804–1841). Alle Kritiken in der *Allgemeinen Literatur-Zeitung* (1785–1849) sind anonym.

⁴⁷ Decken veröffentlichte wenigstens sechzehn Artikel im *Neues Militairisches Journal*, 13 Bde., Hannover 1789–1805. Die von Decken geschriebenen Artikel sind mit „v. D.“ unterzeichnet.

⁴⁸ *Hannoversches Magazin*, 35 Bde., Hannover 1815–1850. Eine Liste von Deckens Artikeln in dieser Zeitschrift in Decken, *Familie Decken*, S. 99. Für Deckens Artikel in *Vaterländisches Archiv* des historischen Vereins für Niedersachsen, 1835–1844, siehe: K. Kunze, *Systematisches Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1819–1910 des „Vaterländischen Archivs“* sowie des *Archivs und der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Hannover 1911. F. v. d. Decken, *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg*, 2 Bde., Hannover 1833, 1834.

⁴⁹ Ompteda, *Memoirs*, S. 170.

korps. 1805 gab Scharnhorst Decken den Rat, niemals mehr in hannoversche Dienste zurückzukommen, weil er zuviel Feinde erworben habe ⁵⁰.

Der hannoversche Minister in London, Graf Münster, kritisierte Deckens mangelhafte Führereigenschaften aufs äußerste. Als er die Nachteile einer Sendung des Herzogs von Cambridge nach Hannover 1803 erläuterte, schrieb Münster:

Was diesen Mangel noch bedenklicher macht, ist sein unbeschränktes Zutrauen zu dem General von der Decken, der das Talent nicht besitzt, sich beliebt zu machen und der ein an allen Success verzagendes Gemüth besitzt, dessen Einfluß auf Menschen, die keine große und feurige Energie besitzen, dämpfend und herabstimmend ist . . . ⁵¹.

Münster ging in einem Brief an Stein 1814 noch weiter, indem er Decken für die Unzufriedenheit des Militärs verantwortlich machte:

Der Mißmut unseres Militärs rührt von dem milzsüchtigen General Decken her, der den sonst vortrefflichen Herzog von Cambridge regiert! Längst hätte ich den ersten von allen Geschäften entiernt. Er wird aber den Herzog nach sich ziehen, und dann bin ich den Anfechtungen schlechterer Herzöge ausgesetzt ⁵².

Münsters Behauptung, daß Decken reizbar und verzweifelt sei, wird indirekt von Deckens pessimistischem Ton in seinen „Betrachtungen“ unterstrichen. In einem Brief an Scharnhorst erwähnte er, daß er unter einer chronischen Krankheit leide. Auf der anderen Seite gelang es Decken nicht nur, das Vertrauen des Herzogs von Cambridge, der britischen Königsfamilie und der britischen Regierung zu gewinnen, sondern auch das des Königs und der Königin von Preußen. Er besaß großartige Energie und offensichtlich intellektuelle sowie administrative Talente. Aber eine Neigung, alles selbst tun zu wollen, hinderte ihn, effektiv mit anderen zu arbeiten oder fähige Untergebene einzustellen ⁵³.

Seine Opposition zur Landung in Norddeutschland 1809 bewog Gneisenau, ihn leidenschaftlich anzugreifen. Gneisenau war mit einem Brief Scharnhorsts

⁵⁰ Klippel, Scharnhorst, Teil 3, Buch 5, S. 269–272, Decken an Scharnhorst, London, 27. Juni und 2. Juli 1805; Schwertfeger, Legion, I, S. 18, Decken an Major von Berger, 4. Juli 1805. Decken informierte Berger, daß sein einziger Beweggrund darin bestünde, für seine unglücklichen Kameraden zu sorgen.

⁵¹ Nachlaß Graf Münster, Derneburg, V, 67, Münster an Minister von Bremer, London, 23. April 1813. Den Hinweis darauf verdanke ich Herrn Dr. Carl Haase.

⁵² K. Frhr. v. Stein, Freiherr vom Stein. Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen, hrsg. von E. Botzenhart, 7 Bde., Berlin 1933–1937, V, S. 65–66. Kurz nach Münsters Brief schrieb Stein von Wien an seine Frau am 16. November 1814: *Ne vous étonnez point de ce qu'on supporte le G. Decken, c'est l'époque des petites, des gens médiocres etc., tout cela reparait et se replace, et ceux qui ont tout mis en jeu sont oubliés et négligés – les honnêtes gens sont assez récompensés par le sentiment d'avoir fait leur devoir et par la paix dont ils jouissent dans leur intérieur, ce qui n'est point le cas de cette tourbe misérable*, Stein, Briefwechsel, V, S. 88.

⁵³ Klippel, Scharnhorst, Teil 3, Buch 5, S. 265. Decken sagte nur: *Meine Gesundheit hält sich leidlich. Im Sommer ist es immer besser, wie im Winter*. Hann. MS DDO 15, Decken, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin 1801; von Hartmann, Der Königlich Hannoversche General Sir Julius von Hartmann, Hannover 1858, S. 177. Von jetzt an als General Hartmann bezeichnet.

an Decken nach London gekommen, um die Landung zu unterstützen. Er beschrieb Decken in folgender Weise:

*Sein (Deckens) Charakter ist aus Feigheit, List und Geiz zusammengesetzt. Er hat sich durch die Werbung der Deutschen Legion ein großes Vermögen erworben; dieses ist zum Teil in Deutschland angelegt. Dieser Mann, der das Feuer nicht liebt, will die Früchte seiner Industrie in Ruhe genießen. Eine Expedition nach Deutschland hätte ihn mit dahin gezogen, und dieses vermied er. Er schilderte daher eine solche Expedition als zwecklos und gefährlich, und die Deutschen als unsoldatisch, feige und den Franzosen ergeben . . . Decken hatte außerdem Preußen auf das bitterste, und vielleicht schon deshalb suchte er einen Plan zu verhindern, der darauf berechnet war, diesem seine Unabhängigkeit wieder zu geben*⁵⁴.

Es gibt keinen Beweis für Gneisenaus Anklage, daß Decken ein Feigling gewesen sei. 1807 kommandierte Decken beispielsweise Krauchenbergs Husarenschwadron von der Königlichen Deutschen Legion während der gewagten Eroberung der kleinen dänischen Festung bei Frederiksverk⁵⁵. Gneisenaus Anklage, daß Deckens plötzlicher Reichtum auf unehrliche Weise erworben war, wurde von einem respektierten hannoverschen Offizier widerrufen. Er sprach von Deckens *wohl erworbenem Schatze*. Decken machte eine gute Partie, als er 1806 Antoinette Elisabeth von Gruben heiratete. Ihr Reichtum und Landbesitz machten ihn zum reichen Mann⁵⁶.

Sein Zeitgenosse Herzog von York lobte ihn über alles. In einem Brief an den Herzog von Cambridge tröstete York Decken wegen der unvermeidbaren Entlassung vom Kommando des Reservekorps:

Nobody I am sure is more willing to hear testimony to the zeal and talent upon all occasions of Lieutenant General Decken, than myself; or is more aware of his laborious and successfull exertions under you in so speedily forming and sending into the field so large a body of men as now comprise the Hanoverian army; and I am fully convinced of the sacrifice which you made in allowing him to go to Flanders and how much you feel his absence from Hanover. It was from this very cause, I mean the conviction in the Prince Regent's mind of his very great ability to you at Hanover, that he acceded to your proposal of appointing Lieutenant General Sir Charles Alten in the place of this senior officer, Lieutenant General Decken, to the command of the corps of Hanoverians serving in Flanders. But the appointment being once made, the Prince Regent feels it impossible to remove Lieutenant General Alten from that command which he must do (as Lieutenant General Decken is the senior officer) if he joins the corps – without any reason – especially as Alten's military talents are so

⁵⁴ G. H. Pertz, H. Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithard von Gneisenau, 5 Bde., Berlin 1864–1880, I, S. 57–71. Von jetzt an als Gneisenau bezeichnet.

⁵⁵ Schwertfeger, Legion I, S. 92–94; Beamish, King's German Legion, I, S. 111–114. Eine Handvoll von Husaren überraschte die Feste bei Tagesanbruch und täuschte die Garnison, indem sie sie zu glauben veranlaßte, daß sie Teil einer größeren Macht wäre. Es stellte sich heraus, daß die gefangengenommene Garnison größer als die angreifende Einheit war, aber nur 32 von 860 Gefangenen waren Berufssoldaten.

⁵⁶ Hann. 41 II 114, Brief Hauptmann A. v. Berger an Wallmoden, Hannover, 15. März 1806; Brief Dr. Gebhard von Lenthe, Ulm, 1. Januar 1870.

*well known and so highly considered by the Duke of Wellington and every other general officer who has served with him in the peninsula*⁵⁷.

Die historische Literatur gibt weder eine umfassende Beschreibung seiner militärischen Aufsätze und seiner Karriere als Militärreformer, noch eine genaue Bewertung seines historischen Beitrages. Friedrich Thimme, der Historiker der vorgeschlagenen Landung in Norddeutschland 1809, kritisierte Decken, der die Landung verhinderte, wegen Mangel an Mut und Patriotismus⁵⁸. Thimme fand die Quelle seiner Behauptung, daß Decken unpatriotisch und antideutsch sei, jedoch in dem höchst unzuverlässigen Ausbruch Gneisenaus, der oben zitiert wird. Der nationalsozialistische Historiker Reinhard Höhn legte die umfangreichste Beschreibung von Deckens militärischem Denken vor, umschreibt Deckens „Betrachtungen“ allerdings sehr ungenau. Höhns Werk ist allgemein zusammenfassend und oberflächlich. Er scheidet daran, die Ideen der militärischen Reformer der Wirklichkeit entsprechend im historischen Zusammenhang wiederzugeben⁵⁹.

Neuere Werke bieten kurze, widersprechende Meinungen über Decken. Richard Drögereit betont in einem sehr kurzen Artikel in der *Neuen Deutschen Biographie* Deckens Karriere als Diplomat und Militärreformer, vor allem seine Rolle als Organisator der Königlichen Deutschen Legion und der hannoverschen Landwehr. Auf der anderen Seite gibt Reiner Wohlfeil in seinem ausgezeichneten „Handbuch“ ein irreführendes Bild Deckens. Er beschäftigt sich nur mit Deckens Militäraufsätzen, vor allem mit seiner Meinung über die interne Organisation der stehenden Armee. Dann charakterisiert er ihn als Konservativen, der sich der Reform widersetzt. Beide Männer malen ein viel zu einseitiges Bild.

Peter Paret bietet eine ausgeglichene Bewertung. Er beschreibt Decken als einen Verteidiger der bestehenden Ordnung, der die Notwendigkeit einer Änderung erkennt, die Bedrohung Europas durch die Franzosen jedoch nicht wahrnimmt. Paret weist darauf hin, daß Deckens „Betrachtungen“ Scharnhorst gewidmet sind, stellt dann aber fest, daß Deckens und Scharnhorsts Meinungen über Militäreinrichtungen fast völlig auseinandergehen. Weiter unten wird jedoch gezeigt, daß Scharnhorst und Decken wesentliche Ansichten über militärische Organisation teilten und beide ganz klar die Bedrohung Europas von den Revolutionsarmeen erkannten⁶⁰. Paret scheint anzunehmen, daß Decken wegen seiner traditionellen Ansichten kein Militärreformer war. Aber Paret's Versuch, York, der als Erzkonservativer galt, aufzupolieren, beweist, daß kein eindeutiger Unterschied zwischen den Reformern und Konservativen der Armee bestand. Wie Klaus Epstein über York sagt, ist eine konservative

⁵⁷ Hann. 91, v. d. Decken, Nr. 2, Brief Herzog von York an Herzog von Cambridge, 16. Mai 1815.

⁵⁸ Th i m m e, Aufstandspläne, S. 290–299.

⁵⁹ H ö h n, Revolution, S. 275–321; P. P a r e t, York and the Era of Prussian Reform, Princeton, N. J. 1966, S. 98. Von jetzt an als York bezeichnet. Für den Hinweis bezüglich Deckens Bedeutung bin ich Prof. Peter P a r e t sehr dankbar.

⁶⁰ D r ö g e r e i t, Decken, S. 544–545; P a r e t, York, S. 91–94; W o h l f e i l, Wehrpflicht, S. 95.

Weltanschauung nicht immer unvereinbar mit Fortschrittsideen einer Militärreform⁶¹.

Deckens Antwort auf die Französische Revolution

Seine Verteidigung der stehenden Armee

Die Kriege der Französischen Revolution verursachten eine Vertrauenskrise in der Militärverfassung des absolutistischen Staates. Decken antwortete in seinen Schriften von 1796–1803 auf die französischen Änderungen mit zwei Hauptzielen: die stehende Armee gegen eine Kritikanhäufung zu verteidigen und wirksame Reformen innerhalb der stehenden Armee einzuführen.

Auf Grund der fundamentalen Unterschiede zwischen der von den Franzosen errichteten revolutionären Massenarmee und der im 18. Jahrhundert gebräuchlichen stehenden Armee in Deutschland wurde in den 1790er Jahren eine große Debatte über die relativen Verdienste der beiden Modelle angestrengt. Der leitende Verfechter drastischer Änderung in der Verfassung des absolutistischen Staates war Georg Heinrich von Berenhorst (1733–1814). Er war ein Militärexperte und hatte unter Friedrich dem Großen im Siebenjährigen Krieg gedient. Seine 1796 veröffentlichten Betrachtungen über die Kriegskunst bildeten die erste, ernste Herausforderung der stehenden Armee in Deutschland. Das Buch ging durch viele Neudrucke und hatte einen enormen Erfolg.

Da Berenhorst im Kampf gegen die Revolution Erfahrung gesammelt hatte, machte er die stehende Armee lächerlich, als zu kostspielig für den Staat und unbrauchbar zu Hause wie im Ausland. Er schlug zwar keine totale Aufhebung des stehenden Heeres vor, verteidigte aber die Idee einer *Rahmenarmee*, die aus ausgedienten Soldaten bestehen sollte und fähig war, in Kriegszeiten Massen von Bürgern einzuverleiben. Nur die Hälfte der Kavallerie und ein Fünftel oder ein Sechstel der Infanterie brauchten in der Rahmenarmee zu dienen. Obwohl offensichtliche Ähnlichkeiten zwischen Berenhorsts Vorschlägen und dem schon existierenden preußischen Kantonsystem herrschten, wollte Berenhorst die Armee der Gesellschaft einverleiben und eine Volksarmee nach dem französischen Modell von 1793 schaffen. Begeisterung und natürliche Kampfinstinkte der Bürgersoldaten würden die mechanischen Regeln der stehenden Armee ersetzen und Militärdisziplin gewährleisten. Er erkannte auch das enge Verhältnis zwischen der Militärorganisation und der Staats- und Gesellschaftsstruktur. Eine neue Staatsverfassung, die auf den Prinzipien der Französischen Revolution ruhen sollte, war die Voraussetzung für eine von der Begeisterung des individuellen Soldaten abhängige Armee.

⁶¹ K. Epstein, Rezension über York and the Era of Prussian Reform von P. Paret, in: *American Historical Review*, 72 (Oktober 1967), S. 161–162. Epstein ist nicht von Parets Buch über Yorck überzeugt, daß der General weder in seiner politischen Auffassung noch in Angelegenheiten der Militärreform aufgeklärt war. Ich finde jedoch Parets Beweismaterial über Yorks taktische Neuerungen überzeugend. Die Unstimmigkeiten werden größtenteils aufgehoben, wenn Militärreform nicht automatisch mit fortschrittlichen, politischen Ansichten gleichgesetzt wird, und umgekehrt.

Andere Militärexperten, Scharnhorst und Decken eingeschlossen, antworteten Berenhorst mit einer Verteidigung der stehenden Armee. Der darauf folgende Konflikt schien eine Wahl zwischen zwei Modellen von Militärorganisation aufzuwerfen: einer Bürgermiliz oder einer regulären Berufsarmee. In Wirklichkeit spiegelten jedoch weder tatsächliche Militärorganisation, noch die zeitweiligen Reformvorschläge einen scharfen, schwarzweißen Unterschied wider, sondern eine graue Tönung beider Extremtypen. Scharnhorst und Decken schlossen Elemente beider Modelle in ihre Vorschläge ein, um die Miliz in einer reformierten und ausgedehnten, stehenden Armee zusammenzufassen. Um 1800 wurde es jedoch klar, daß Berenhorsts Analyse der revolutionären Massenarmee nicht länger der Wirklichkeit entsprach. Die französische Armee war keine Bürgermiliz, sondern eine große, aus Landsleuten zusammengesetzte, stehende Armee, und in gewisser Hinsicht waren Bonapartes Gesetze der Militärdienstpflicht mit dem preußischen Kantonssystem vergleichbar ⁶².

Deckens Reaktion auf Berenhorst und die Französische Revolution war bedeutsam, weil er die stehende Armee und den absolutistischen Staat verteidigte und die Stellung der Armee innerhalb der Gesellschaft beschrieb. Dadurch, daß Decken und Berenhorst die gegenseitige Abhängigkeit der Militärorganisation und der Staatsverfassung betonten, waren sie unter den Militärschriftstellern ihrer Zeit einzigartig. Ihre Werke sind eine wichtige Quelle, um den Einschlag der Französischen Revolution auf die hannoversche Gesellschaft zu ergründen. Außerdem sagte Decken, vielleicht mehr als jeder andere Denker, in seinen Reformvorschlägen vor 1800 genauestens den kommenden Verlauf der Militärreform in Deutschland während der Freiheitskriege voraus. Da Decken den Universal Militärdienst mit der stehenden Armee vereinigte, machte er von dem ursprünglichen Prinzip der Militärorganisation des gesamten 19. Jahrhunderts Gebrauch ⁶³.

Bevor Deckens spezifische Verteidigung der stehenden Armee und seine Vorschläge für die Militärreform behandelt werden können, müssen zunächst seine Einstellungen, die seine Reaktion auf Berenhorst und die Französische Revolution erklären, bestimmt werden.

Das geistige Klima Hannovers, besonders aber die heimische Schule des Reformkonservatismus, beeinflussten Decken stark ⁶⁴. Unter der Leitung von Ernst Brandes und August Wilhelm Rehberg verabscheute die hannoversche Schule die Französische Revolution, hoffte jedoch, die Gesellschaft Schritt für Schritt allmählich zu reformieren. Diese Schule entwickelte sich aus den in

⁶² Anonyme Rezension: Notwendige Randglossen zu den Betrachtungen über einige Unrichtigkeiten in den Betrachtungen über die Kriegskunst, NMJ, 12 (1804), S. 344–358.

⁶³ C. v. d. G o l t z , Roßbach und Jena, Berlin 1883, S. 177–182.

⁶⁴ K. E p s t e i n , The Genesis of German Conservatism, Princeton, N. J. 1966, S. 8–10, 547–594. Von jetzt an als Conservatism bezeichnet. Scharnhorst wurde auch von Hannover beeinflusst, siehe: R. S t a d e l m a n n , Scharnhorst: Schicksal und geistige Welt, Wiesbaden 1952, S. 60–171. Von jetzt an als Scharnhorst bezeichnet.

Norddeutschland existierenden, sonderbaren Umständen: aus dem feudalsozialistischen und politischen System, einem mächtigen Einfluß des britischen Beispiels und den neuen Studien der Staatswissenschaft an der Universität in Göttingen. Brandes, dessen Kreis Decken 1790 beitrug, revidierte Deckens „Betrachtungen“ und gab dem Werk uneingeschränktes Lob⁶⁵. Außer in zwei kleinen Ausnahmen, stimmte Brandes mit allem, was Decken über Armee und Gesellschaft zu sagen hatte, überein. Er lobte auch seinen Stil und bekundete, daß sein Modell die hannoversche Armee war. So spiegelten Deckens Ideen das Denken der hannoverschen Schule wider, und Klaus Epsteins Ausdruck „Reformkonservatismus“ beschreibt Deckens gesellschaftliche Haltung sehr genau. In ihr war es für Decken oder Scharnhorst möglich, trotz eines traditionsgemäßen politischen Standpunktes innerhalb Hannovers nach einer Militärreform zu streben.

Decken, wie seine reformkonservativen Kameraden, vertrat einen historischen Standpunkt von Staat und Gesellschaft. Er folgte der von Justus Möser in Nordwestdeutschland befestigten Tradition, die die Mannigfaltigkeit der Geschichte und die langsame, organische Evolution der Gesellschaft betont. Im Gegensatz zu der „individualistisch-mechanischen“ Auffassung der Aufklärung betrachtete Decken die Gesellschaft mehr als pluralistisch und hierarchisch denn als einheitlich. Er beschäftigte sich mehr mit bestimmten, ständischen Pflichten, als mit allgemeinen Rechten der unabhängigen Individuen. Deckens auf den Staat bezogene Metapher war „organisch“, die Vielfältigkeit und Wachstum zu verstehen gab. Er verglich den Staat mit einem riesigen Eichenbaum, der auf Grund der unveränderlichen Naturgesetze wuchs. Der Mensch konnte den Entwicklungslauf des Staates nicht ändern, sondern nur Hilfsmittel gegen entstehende Störungen anwenden. Decken war somit der Ansicht, daß ein Reformprogramm zwar den Staat modifizieren, nicht aber radikal umgestalten könnte. Eine revolutionäre Umwerfung würde das Gesellschaftsbündnis nur zerstören⁶⁶.

Decken betrachtete den Staat und die Gesellschaft in der Form eines historisch-sozialen Vertrages. Dem Gedanken eines theoretischen Vertrages, der im Beginn der Geschichte geschlossen wurde, schloß Decken die Wirklichkeit einer historischen Erfahrung an. Der Verzicht auf natürliche Freiheit, zugunsten einer Freiheit, die durch den Bund der Gesellschaft garantiert wird, geschieht

⁶⁵ E. Brandes, Rezension über: Betrachtungen über das Verhältnis des Kriegszustandes zu dem Zwecke der Staaten, von F. v. d. Decken, in: Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen (20. Oktober 1800), 1673–1680.

⁶⁶ Über Justus Möser siehe: Epstein, Conservatism, S. 320–330; Decken, Betrachtungen, S. v. F. v. d. Decken, Versuch über den englischen Nationalcharakter, 2. Aufl., Hannover 1817, S. 7. Von jetzt an als National-Charakter bezeichnet. Decken beschreibt die jeden Staat regierenden Prinzipien: *In dem Wesen eines jeden Staates sind allgemeine physische und moralische Grundsätze seiner Größe und seines Verfalls vorhanden. Zufällige Ereignisse können die Resultate, die aus diesen allgemeinen Ursachen außerdem folgen müssen, schneller herbeiführen, oder auch in ihrem Gange aufhalten; ihnen eine ganz verschiedene Richtung zu geben, vermögen sie nicht. Diese Urprinzipien bilden den Charakter eines Volkes.*

weder plötzlich noch freiwillig, sondern entwickelt sich langsam durch die Macht des Umstandes. Der Vertrag zwischen Staat und Gesellschaft war daher das Endresultat einer historischen Entwicklung, als eine abstrakte Annahme. Er rechtfertigte auch die Autorität des absolutistischen Staates. Da der Mensch selbstsüchtig und unfähig war, die Erwartungen der menschlichen Gesellschaft zu erfüllen, war eine starke Macht notwendig, um das allgemeine Wohl zu fördern. Nur aus Furcht vor Bestrafung würde die Mehrheit der Bürger ihre Pflicht dem Staat gegenüber erfüllen und auch nur dann, wenn der Staat die durch Einschärfung der Gewohnheit unverletzten Gesetze und Gebräuche aufrechtzuerhalten wußte, könnte die Gesellschaft erhalten bleiben⁶⁷.

Ein Grund, warum Decken einen historischen Standpunkt der Gesellschaft vertrat, war seine starke Verknüpfung mit der mittelalterlichen Ständeversammlung Hannovers⁶⁸. Er schrieb das relativ hohe Niveau der Freiheit, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit in Hannover der Aufrechterhaltung der traditionellen Konstitution bei. Angesichts dieser Verknüpfung mit einer vorabsolutistischen Regierungsform sollte Deckens Rolle als Verteidiger des absolutistischen Staates qualifiziert werden. Als Decken die europäische Monarchie als die zivilisierteste Regierungsform verteidigte, vermochte er nicht, die unbegrenzte Macht in der Hand einer Person zu sehen. Monarchische Macht war durch die christliche Religion, die Staatsverfassung und die Rechte der Individuen begrenzt⁶⁹.

Trotz seiner historischen Orientierung spiegelten Deckens Gedanken die typischen Haltungen des 18. Jahrhunderts wider. Er bewahrte beispielsweise den Kosmopolitismus, der lange während der Aufklärung und in Hannover so charakteristisch war. Als Decken Schlesiens Eroberung durch Friedrich den Großen zitierte, machte er Einwendungen gegen eine patriotische Verteidigung des Staates bis zum bitteren Ende. Ein neuer Herrscher ändere das Leben der Bürger nicht, weil die europäischen Monarchen nach ähnlichen politischen Grundsätzen herrschten. Selbst nach den Freiheitskriegen fuhr Decken fort, die kulturelle und politische Einheit Europas auf Kosten einer Nationalunterscheidung zu betonen. Er verneinte, daß der Nationalcharakter eine bedeutende Wirkung auf militärische Fähigkeit hätte. Die Südländer könnten beispielsweise genauso tapfer sein wie die Nordeuropäer, was die von den Briten

⁶⁷ Decken, Betrachtungen, S. 100–101.

⁶⁸ Hann. MS DDO 15, Decken, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin 1801. Decken hielt Hannover eine Lobrede: *Als Ersatz für die größten Mängel, die aus der beständigen Abwesenheit ihres Landesherrn hervorgingen, mußten die Hannoveraner rechnen, daß sie diesem Umstand vorzüglich die Aufrechterhaltung ihrer ständischen Verfassung verdankten. Während diese in den mehrsten deutschen Staaten längst zu Grunde gegangen war, behaupteten die Landstände in Hannover unverkümmert alle Gerechtsame, . . . Was der hannoverschen Regierung zu allen Zeiten, insbesondere aber unter der Regierung Georgs III., zum unvergänglichen Ruhm gerechnet werden muß, war der Geist der Gerechtigkeit, Liebe der Rechtlichkeit und Billigkeit, der sich in allen ihren Verordnungen ausspricht. Bestechlichkeit der Obrigkeit war unerhört.*

⁶⁹ Decken, Betrachtungen, S. 100–101.

in Indien organisierte heimische Miliz tatsächlich bewiesen hat. Auf der anderen Seite stellte Decken die Bedeutung der Nation nicht vollkommen in Abrede. Er behauptete, zum Beispiel, daß die von Bonaparte gegründeten italienischen Staaten niemals ein wesentlicher Teil Frankreichs werden könnten, da die neuen Prinzipien der Revolution dem italienischen Volk zu fremd seien⁷⁰.

Deckens Begriff von der Armee ließ auch die für das 18. Jahrhundert typische Einstellung über den Menschen und die Gesellschaft erkennen. Ihre grundlegende Voraussetzung war, daß der Mensch ausschließlich durch Selbstinteresse motiviert sei. Anders als der Bürger hatte der Soldat ein persönliches Interesse, den Staat zu beschützen. Auf Grund eines besonderen Vertrages garantierte der Staat dem Soldaten eine materielle Unterstützung für seine militärischen Dienste. Da die bürgerliche Gesellschaft weder das Selbstinteresse, noch die angemessenen geistigen Hilfsmittel für die Verteidigung des Staates besaß, konnte nur eine auf Kunst und Spezialisierung aufgebaute Armee den Staat verteidigen. Also kam Decken zu der Schlußfolgerung, daß die Armee einen privilegierten Stand darstellen und eine von den nachteiligen Einflüssen der bürgerlichen Gesellschaft separate moralische Existenz führen sollte.

Die von Decken benutzte Grundlage für seine Reaktion auf die Französische Revolution war das neue, historische, von Scharnhorst begründete wissenschaftliche Kriegsstudium. Die Aufklärung wie die hannoversche Schule suchten nach systematischen und wissenschaftlichen Kenntnissen der politischen Welt. Im Gegensatz zu der Sozialwissenschaft der Aufklärung, die Universalregeln zu entdecken suchte, betonte die hannoversche Schule Geschichte und Empirismus. Geschichte wurde eine den gegenwärtigen Problemen angepaßte, pragmatische Idee und ein Mittel für die Entdeckung der moralischen und physischen Prinzipien, die die Evolution des Staates bestimmten. Die Einarbeitung der historisch-empirischen Wissenschaft in die Kriegsstudien war Scharnhorsts ursprünglicher Beitrag. Decken trat in seine Fußstapfen⁷¹.

⁷⁰ Decken, Betrachtungen, S. 152-154. Deckens Ansicht über den Einfluß des Nationalcharakters auf die Armee und den Staat stand im Gegensatz zu Scharnhorsts Meinung, der den französischen Nationalcharakter für die neuen Taktiken offener Ordnung als besonders geeignet empfand. Decken, Nationalcharakter, S. 4. Über die kulturelle Einheitlichkeit in Europa nach den Freiheitskriegen sagt Decken: *Man hat längst Europa mit einer aus Staaten von verschiedenen Verfassungen zusammengesetzten Republik verglichen. Wirklich herrschen in Europa im allgemeinen, wenn gleich mit einigen Abweichungen, die nämlichen Sitten und Gebräuche. Bei den Europäern ist eine Art von Kosmopolitismus zu Hause, den wir bei den Alten und in den übrigen Weltteilen vergeblich suchen.* F. v. d. Decken, Bonaparte, NMJ, 9 (1798), S. 398.

⁷¹ Ihre Stellungnahme gegenüber der Kriegswissenschaft war die gleiche. Stadelmann nimmt sogar Bezug auf einen Artikel von Decken, der eine genaue Interpretation der Methode Scharnhorsts wiedergibt: *Bei der Kriegskunst kommt es nämlich nicht so sehr darauf an, daß eine bestimmte und aneinanderhängende Kette von Begriffen sich unserem Gedächtnis einprägen, sondern daß unser Verstand durch öftere Übung in der Beurteilung der Gegenstände eine solche Fertigkeit erlangt habe, die ihn in den Stand setzt, schnell einen, den jedesmaligen Verhältnissen*

In seiner neuen Disziplinbeschreibung der Kriegswissenschaft hielt Decken an der Behauptung fest, daß, genauso wie Geschmacksregeln in der Architektur, Allgemeinprinzipien, deren Regelmäßigkeit wie die Naturgesetze entdeckt werden könnten, im Militär regierten. Scharnhorst und Decken wideretzten sich jedoch den universalen Kriegssystemen, die im 18. Jahrhundert aufgebaut wurden, um alle Fragen der Militärtaktiken und Organisation zu lösen. Da eine Anzahl von Unbeständigkeiten die Gesellschaft ständig ändere, könnten die allgemeinen Prinzipien, die die Militärentwicklung beherrschten, nur unvollkommen erkannt werden. Daher verglich Decken die Kriegswissenschaft mit einem unmeßbaren Gebäude, das fortwährend abgerissen und wieder aufgebaut wurde. Jedes Zeitalter sollte von den Werken der Vergangenheit Gebrauch machen und sie für Baumaterial einer neuen Struktur verwenden, welche von der folgenden Generation zertrümmert und wieder aufgebaut werden sollte. Einige Bestandteile der Vergangenheit konnten wieder gebraucht werden, während schwache Elemente beiseitegelegt werden mußten. Die beste Lehrmethode der Kriegswissenschaft bestand nach Deckens Meinung nicht darin, festliegende Konzepte oder Prinzipien zu lernen, sondern die Fähigkeiten des einzelnen so zu entwickeln, daß er Situationen bewerten kann, die aus einer einzigartigen Kombination von Umständen bestehen ⁷².

Da Decken als Militärexperte mit traditionsgemäßen sozialen Haltungen galt, fühlte er sich verpflichtet, die stehende Armee zu verteidigen. Seine Verteidigung enthielt drei grundlegende Argumente: daß die Französische Revolution nicht zur Kriegskunst beigetragen habe, daß die notwendige Wechselbeziehung von Militär und Staatsverfassung ein stehendes Heer für den absolutistischen Staat erforderlich mache und daß die Armee als Kampftruppe der Miliz überlegen sei. Es ist notwendig, jede Schlußfolgerung Deckens für sich zu untersuchen.

Obwohl Scharnhorst und Decken die politische Wirkung der Revolutionskriege und die große Begeisterung nicht unterschätzten, versuchten sie, die von den Franzosen eingeführten Neuerungen geringer einzuschätzen und die Überlegenheit der stehenden Armee über die Miliz zu betonen. Deckens Schlußfolgerung war, daß die französischen Siege eher das Resultat einer überlegenen, französischen Macht, als das irgendeiner Neuerung in der Kriegskunst waren. Es gab keine taktische Revolution, behauptete er, weil das französische System auf eine numerische Überlegenheit angewiesen war, um Erfolg zu erzielen. Ferner wurden die Taktiken von 1794 abgeändert, als die Franzosen den Rhein überquert hatten und auf die traditionellen Kriegsprinzipien zurückkamen. Da Decken glaubte, daß jeder Krieg von einem einzigartigen Satz von Umständen bestimmt wurde, war er nicht davon überzeugt, daß die neuen Taktiken offener Ordnung der Franzosen im nächsten Krieg

angemessenen Entschluß fassen zu können. F. v. d. Decken, Die militärischen Schriftsteller, NMJ, 10 (1801), S. 35–36, in Stadelmann, Scharnhorst, S. 190, zitiert.

⁷² Decken, National-Charakter, S. 7; Decken, Betrachtungen, S. VI–IX, XVIII bis XIX; Decken, Die militärischen Schriftsteller, S. 28, 52.

eine wichtige Rolle spielen, und wenn doch, daß sie eine echte Verbesserung darstellen würden ⁷³.

Als Decken sich weigerte, Bonaparte auf Grund seines großartigen italienischen Feldzuges mit den Helden der Geschichte zu vergleichen, bezeugte er ganz klar seine starke Verbundenheit mit dem existierenden Militärsystem. Laut Decken bestand Bonapartes Erfolg nicht in der Neuerung der Kriegskunst, sondern in der Fähigkeit, die Fehler seiner Gegner auszunutzen, und in seiner Bereitschaft, alles im kritischen Moment zu riskieren. Bonapartes Einstellung der *tirailleurs*, die von der reitenden Artillerie unterstützt wurden, war die durchaus übliche französische Taktik und sein strategisches Konzept, Stärke an den entscheidenden Stellen zu konzentrieren, war eines der ältesten in der Kriegsführung ⁷⁴. Deckens Weigerung, den französischen Militärneuerungen große Bedeutung beizumessen, war jedoch zum Teil gerechtfertigt. Die revolutionäre Kriegsführung und Militärorganisation entwickelte sich aus dem Althergebrachten.

Scharnhorsts Haltung angesichts der französischen Militärentwicklungen war der Deckens sehr ähnlich. Scharnhorst gab zu, daß seine Studie über die französischen Revolutionskriege das Resultat einer ausgedehnten Unterredung mit Decken war. Beide Männer wandten in der Tat organische Analogie an, um die internen Entwicklungen Frankreichs zu beschreiben, so wie ein Doktor einen Kranken heilen würde ⁷⁵. Obwohl Scharnhorst den französischen taktischen Erfolg, anders als Decken, allein dem *tirailleur* zuschrieb, zitierte er jedoch verschiedene, zuzügliche Faktoren, die zur französischen Überlegenheit beitrugen ⁷⁶. Außerdem betrachtete Scharnhorst die *tirailleur*-Taktik nicht als besonders revolutionär. Maurice de Saxe habe sie schon vor sechzig Jahren vorgeschlagen (sie wurde allerdings nie in die Praxis umgesetzt) und sie paßte genauestens für die ungeschulte, revolutionäre Armee der Franzosen. Scharnhorst bestand auch darauf, daß das stehende Heer der Verbündeten

⁷³ Decken, Betrachtungen, S. 304; F. v. d. Decken, Über das Kriegssystem der Franzosen NMJ, 9 (1798), S. 62–68, 81, 97. Decken sagt S. 81: *So verschieden das neue französische Kriegssystem von der preußischen Taktik ist, so war es dennoch den besonderen Verhältnissen, in welchen sich Frankreich in der Mitte des Feldzugs von 1793 nach dem großen Aufgebot in Masse befand, sehr angemessen, war vielleicht das Einzige, was die Franzosen in ihrer damaligen Lage mit Vorteil ausführen konnten.* Für Scharnhorsts Aufsatz über die Notwendigkeit für mehr leichte Truppen, siehe: Paret, York, S. 253–254.

⁷⁴ Decken, Bonaparte, S. 370–402; Decken, Über das Kriegssystem der Franzosen, S. 95.

⁷⁵ (G. v. Scharnhorst), Entwicklung der allgemeinen Ursachen des Glücks der Franzosen in dem Revolutionskriege, NMJ, 8 (1797), S. 8–9. Scharnhorst berichtet: *Der Beitrag, den der Verfasser zur Entwicklung der Ursachen des Unglücks, welches den verbundenen Mächten widerfahren ist, hier liefert, ist sehr unvollständig und ist mehr das Resultat einiger Unterredungen mit seinem Freunde, dem H. v. D., als eine durchdachte und ausgearbeitete Abhandlung . . .*

⁷⁶ Diese umfaßten: Nationalstolz, vollkommene Mobilisierung der nationalen Hilfsquellen, Uneinigkeit unter der verbündeten Koalition, Unterschätzung der Stärke der französischen Armee und des zentralisierten französischen Staates und die Unbeliebtheit des Krieges unter den Verbündeten.

der französischen Armee während der französischen Revolutionskriege weit überlegen gewesen sei. Die Armee der Verbündeten habe zum Beispiel eine bessere Kavallerie besessen, sich der Feindeskavallerie auf offenen Ebenen widersetzt und sich schnell von Niederlagen erholt.

Obwohl Decken die Bedeutung der revolutionären Militärentwicklungen möglichst gering einzuschätzen suchte, war er sich ganz klar der Bedrohung durch die Franzosen und die Revolution bewußt. Seine Erfahrung als Kriegsgefangener in Jakobin, Frankreich, rief lebhaftere Erinnerungen der machtvollen Revolutionärsdiktatur wach⁷⁷. Decken behauptete 1837, daß er einen Tatsachenbericht der Zustände in Frankreich für Feldmarschall Wallmoden geschrieben habe, in dem er die kommende, französische Herrschaft über Deutschland und Europa voraussagte⁷⁸. Der pessimistische Ton in Deckens Schriftstücken vor 1803 spiegelt nicht nur seine eigene Bewertung der politischen Situation wider, sondern auch die durchdringende, schwermütige und verzweifelte Stimmung in Hannover. Decken berichtete, daß Scharnhorst den hannoverschen Dienst nur aus dem Grund verließ, weil er die bevorstehende Auflösung der hannoverschen Armee voraussah und den preußischen Dienst akzeptieren mußte, um die Sicherheit seiner Familie zu beschützen.

Um die französische Bedrohung Europas zu vereiteln, schlugen Decken und Scharnhorst eine europäische Offensive gegen Frankreich vor. Scharnhorst argumentierte 1797, daß, wenn sich die europäischen Monarchen nicht zusammenschlossen, um Krieg gegen die Franzosen zu führen, die Franzosen sie aus lauter Verachtung angreifen würden. Auch Decken unterstützte die Fortsetzung des Kampfes gegen die Franzosen nach dem Friedensvertrag von Basel 1795. 1799 machte er zum Beispiel den von Scharnhorst akzeptierten, aber vom britischen Befehlshaber Herzog von York verworfenen Vorschlag, einen britisch-hannoverschen Feldzug gegen Maastricht, der von einer britischen Flotte im Zuider See unterstützt werden sollte, zu organisieren⁷⁹.

Trotz seiner Erfahrung in Frankreich und des Bewußtseins der französischen Bedrohung schätzte Decken niemals die historische Bedeutung der Französischen Revolution richtig ein. Selbst nach den Freiheitskriegen betrachtete er

⁷⁷ F. v. d. Decken, Erinnerungen als ein Kriegsgefangener in Frankreich; das Manuskript befindet sich im Besitz des I. M. von der Decken in Benz. Ich erhielt es lebenswürdigerweise durch Herrn Dr. Gebhardt von Lenthe. Als Gefangener erlebte Decken die Hinrichtungen von Adeligen in der Zitadelle von Lille, ein Treffen des Jakobinerklubs in Amiens und erfuhr das Gerücht, daß Robespierre gefangene Offiziere erschießen würde. Nachdem er Zeuge einer *réquisition arbitraire* wurde, erklärte Decken den französischen Erfolg in den Revolutionskriegen als das Resultat der Totalnatur der revolutionären Regierung: *... denn nur indem die oberste Gewalt zu solchen maßlosen Mitteln ihre Zuflucht nahm, war es möglich, daß Frankreich im Laufe des Feldzugs von '92 und '94 eine so unermessliche Menschenmasse ins Feld stellen konnte, die alles zu Tode drückte.* Siehe auch: F. v. d. Decken, Die Zöglinge des Mars im Jahre 1794, NMJ, 9 (1798), S. 144–146. Von jetzt an als Zöglinge bezeichnet.

⁷⁸ Decken, Literarische Tätigkeit, Nr. 5, S. 3.

⁷⁹ Hann. MS DDO 15, Decken, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin 1801; Lehmann, Scharnhorst, I, S. 330.

– obwohl er eingestand, daß die politischen Prinzipien der Revolution den Grundstein der französischen Macht legten – die Revolution als eine zeitweilige Abirrung und nicht als ein dynamisches, historisches Ereignis. Obwohl eine revolutionäre Verwandlung eine enorme Macht mobilisieren könnte, würde sie letzten Endes jedoch den Zerfall des Staates schneller herbeiführen. Er verglich die Revolution mit einem heftigen, jedoch vorübergehenden Fieber⁸⁰. Auf der anderen Seite machte Deckens Konservatismus ihn nicht blind gegen die Wirklichkeit. Seine Beobachtung, daß Robespierres Tyrannei mehr auf den Jakobiner-Klubs als auf der Guillotine beruhte, stand in starkem Gegensatz zu den Ansichten seiner konservativeren Zeitgenossen, die nur Dämonen und Verschwörer hinter dem Terror sahen. Auch erkannte er den machtvollen Einfluß der revolutionären Belehrung, obwohl er glaubte, daß das französische Volk die Jakobiner verachtete und Aufwiegler für die meisten Revolutionsgewalttätigkeiten verantwortlich waren⁸¹.

Deckens zweites Argument zur Verteidigung der stehenden Armee betont die hochwichtige Rolle, die die Armee innerhalb des Systems des absolutistischen Staates spielte. Er betrachtete den absolutistischen Staat teleologisch, als den Höhepunkt menschlichen Fortschritts, und die stehende Armee als seinen unentbehrlichen militärischen Bestandteil. Beide sicherten das höchstmögliche Kulturniveau. Decken hielt an seinem Standpunkt fest, daß jeder Bürger nur in primitiveren Gesellschaften gleichzeitig auch Soldat sei. Seit 1648 hatten die stehenden Armeen die Kriegszerstörungen und das Plündern von Bürgern beschränkt⁸².

Decken analysierte das Verhältnis von Militärverfassung und Staat, um seine Ansicht, daß die Armee ein wesentlicher Bestandteil des absolutistischen Staates sei, zu unterstützen. Die erste Aufgabe der Armee lag in der Verteidigung des Staates gegen ausländische sowohl wie inländische Feinde. Die Armee sollte auch als „Mittelstand“ zwischen der Regierung und dem Volk dienen und die Regierung in der Förderung des Allgemeinwohls unterstützen. Damit die interne Ordnung bewahrt blieb, mußte die Armee dem Herrscher total unterstehen und eher aus zuverlässigen heimischen Soldaten, als aus Auslandssöldnern bestehen⁸³.

⁸⁰ Decken, National-Charakter, S. 9–12; Hann. MS DDO 15, Decken, Aufzeichnungen über seine Mission nach Berlin 1801. Decken (Betrachtungen, S. 326–327) beschreibt Revolutionen, die aus Notwendigkeit versagten: *Die nachteiligen Folgen einer solchen ungeheuren Anstrengung sind auch von einem so weitumfassenden Umfange, daß eine Erschlaffung notwendig erfolgen muß, die um so gefährlicher ist, je länger die hohe Spannung gedauert hat. Dieser Zustand kann überhaupt von keiner langen Dauer sein; . . . Mit dem Augenblick, da die Ruhe wieder eintritt, verschwindet aber jenes Luftbild, die Freiheit, und mit selbigem verliert sich der Enthusiasmus . . . Der revolutionäre Zustand verhält sich zu dem wahren Vermögen des Staats, wie der Zuwachs an Kräften, den der höchste Grad des hietzigen Fiebers dem Kranken zuteil werden läßt.*

⁸¹ Decken, Zöglinge, S. 144–146, 167–168; Decken, Frankreich auszuhungern, S. 224–225.

⁸² Decken, Betrachtungen, S. 24–33, 134–139.

⁸³ Ebd., S. 4, 6–7.

Decken unterschied drei grundlegende Typen der Militärorganisation: die stehende Armee, die freiwillige Miliz und die gezwungene Miliz⁸⁴. Die Miliz wurde als eine zeitweilige, von freiwilligen oder gezwungenen Bürgern zusammengesetzte Armee erklärt. Die stehende Armee begriff heimische Dienstpflichtige und Freiwillige sowohl wie ausländische Rekruten ein und war auf einer dauerhaften Basis aufgebaut. Laut Decken paßte sich die freiwillige Miliz einer Republik am besten an, weil jeder Bürger an der Regierung teilnahm und Interesse an der Gesellschaft hatte. In einer Monarchie, in der jedoch nur beamtete Bürger Interesse für die Gesellschaft bezeugten, sah sich der Herrscher zu künstlichen Verteidigungsmaßnahmen gezwungen, um die Passivität seiner Untertanen auszugleichen. Er konnte entweder eine gezwungene Miliz oder stehende Armee aufstellen, aber Decken behauptete, daß ein Monarch die stehende Armee wegen ihrer ausgezeichneten Disziplin und Organisation beibehalten sollte. Alle europäischen Staaten, selbst das revolutionäre Frankreich, hatten stehende Armeen. Das einzige Beispiel einer Miliz im zeitgenössischen Europa war die Schweizer Armee, die 1798 schnell von den Franzosen überwunden wurde.

Die Struktur des absolutistischen Staates war am besten mit einer stehenden Armee vereinbar. Der Begriff der Ehre und die hierarchische Ständeordnung der Gesellschaft waren beispielsweise wichtige Begriffe für die Monarchie wie für die stehende Armee. Außerdem war die Macht eines absoluten Monarchen durch festgesetzte Sitten und die Sonderrechte seiner Untertanen bemessen. Um Gesetze durchzusetzen und das allgemeine Wohlergehen fördern zu können, mußte der König eine gewisse Macht besitzen, die ihm nur ein stehendes Heer besorgen konnte. Decken folgerte, daß sich der absolutistische Staat und die stehende Armee zur gleichen Zeit entwickelt hätten und daß, wenn die Armee zerfiel, der absolutistische Staat nicht überleben könnte⁸⁵.

In seiner letzten Behauptung erklärte Decken, warum die stehende Armee als Kampftruppe der Miliz überlegen ist. Er schrieb die ausgezeichnete Leistung der stehenden Armee zwei Hauptgrundsätzen der Organisation zu: dem absoluten Gehorsam und dem *esprit de corps*. Der durch strenge Disziplin eingeschärfte, absolute Gehorsam erforderte eine blinde Abhängigkeit vom Befehl. Da Gewohnheit durch Instinkt ersetzt wurde, wurde mehr eine mechanische als natürliche Art von Tapferkeit geschaffen⁸⁶. Er zitierte Maurice de Saxe, der schrieb, daß der Wille des Soldaten gebrochen, sklavischer Gehorsam eingeführt und widerspenstige Soldaten in Maschinen umgewandelt werden müßten⁸⁷. *Esprit de corps* war der Stolz und die Liebe, die ein Soldat für seinen

⁸⁴ Ebd., S. 362–365.

⁸⁵ Ebd., S. 97–112.

⁸⁶ Ebd., S. 77–79.

⁸⁷ Ebd., S. 269–271. Was den absoluten Gehorsam betrifft, sagt Decken: *Dieser Ausspruch, so hart er im Ohre des modernen Philosophen, der sich mit dem Traume der Veredlung des menschlichen Geschlechts schmeichelt, auch klingen mag, und so sehr er mit dem Freiheitssinne des letzten Viertels unseres Jahrhunderts in Widerspruch steht, ist ganz den Grundsätzen, nach welchen die stehenden Heere eingerichtet sind, angemessen.*

Beruf und die Traditionen seiner Einheit empfand. Decken betrachtete die Bewährung im Kampf als wichtigste Motivierung der Soldaten. Da der *esprit de corps* eine Funktion der Exklusivität der Armee war, zog Decken die Schlußfolgerung, daß das Militär wie ein Mönchsorden einen vom Rest der Gesellschaft abgeschlossenen Elitestand darstellen sollte⁸⁸.

Scharnhorst glaubte genau wie Decken, daß es nötig sei, eine strikte Trennung von Armee und Gesellschaft beizubehalten. Eine Miliz konnte die für ein modernes Kriegswesen nötige Geschicklichkeit nicht erlernen und konnte nicht für längere Zeit in entfernten Feldzügen kämpfen, ohne die Steuerbasis des Staates zu zerstreuen. Auch standen die Ansichten des Bürgers und des Soldaten im Gegensatz zueinander: der Erstere sollte den Krieg hassen, der Letztere den Krieg erwünschen und sein Leben dem Sieg unterstellen⁸⁹. Scharnhorst betrachtete ein starkes, stehendes Heer als das einzig fähige Mittel, durch das der Mittelstaat (z. B. Hannover) innerhalb des unsicheren Gleichgewichtes überleben konnte. Er stellte Preußen als das Beispiel des Militärstaates dar, weil es auch die menschlichen Rechte beschützte.

Decken war gewillt, innerhalb des von unbedingtem Gehorsam und *esprit de corps* aufgebauten Gebäudes begrenzte Begeisterung in der Armee zu erlauben. Faktoren wie Religion, Vaterlandsliebe, Stolz auf den Militärstand oder Nationalmusik sollten den gemeinen Soldaten zusätzlich anspornen. Da die stehende Armee jedoch ein Produkt höherer Kultur war und sich nur dann entwickelte, wenn die Bürger aus eigener Initiative keinen Krieg mehr führten, folgerte Decken, daß helle Begeisterung normalerweise nicht so stark in der stehenden Armee wie in der Miliz vertreten sein würde. Laut Decken konnte demnach eine Volksbegeisterung zeitweise als Ansporn dienen, wie die französischen Revolutionsarmeen es schon bewiesen hatten, aber Begeisterung konnte niemals die Subordination, die Grundlage der Militärdisziplin, fortdauernd ersetzen⁹⁰.

⁸⁸ Decken, *Betrachtungen*, S. 80–83. Scharnhorsts Ansicht über den Menschen unterschied sich nicht wesentlich von der Deckens. Scharnhorst behauptet: „Der Mensch ist selten etwas durch sich selbst; von oben her kann man aus ihm machen, was man will, wenn man nur in den Forderungen die Bedürfnisse nicht ganz vergißt und den Ehrgeiz in Bewegung zu setzen weiß.“ („Über die Übung und Bildung einer Armee in Friedenszeiten“, 1797, bei Stadelmann, Scharnhorst, S. 142.)

⁸⁹ (G. v. Scharnhorst), *Über die Vor- und Nachteile der stehenden Armee*, NMJ, 6 (1792), S. 371. Von jetzt an als stehende Armee bezeichnet. Scharnhorst beschreibt den Militärgeist des Soldaten folgendermaßen: „Selbst in der Schlacht weiß der Soldat nicht, was er in Absicht des Ganzen tut; er muß bald einen bloßen Zuschauer abgeben, bald sein Leben willig aufopfern, ohne zu wissen warum – zu allen denen unterwirft sich kein Bürger. Dazu gehört die Bildung, welche unsere stehenden Armeen haben. Sie bestehen aus jungen robusten Leuten, die Strapazen ertragen können; der *esprit de corps* hat in ihnen ein heißes Verlangen nach Krieg erzeugt und Gefühle von Bravheit und Tapferkeit erweckt.“

⁹⁰ Decken, *Betrachtungen*, S. 76, 220, 271, 276–289. Decken betrachtet absoluten Gehorsam nicht als die einzige Motivierung für einen Soldaten: *Die Forderung eines solchen unbedingten Gehorsams würde tadelenswert sein, wenn durch ihre*

Decken arbeitete auch die nebensächlichen Argumente aus, um die Vorteile einer stehenden Armee gegenüber der Miliz darzustellen. Der Zivilisationsfortschritt begünstigte beispielsweise eine stehende Armee, weil das Anwachsen von Luxus die Kriegsstimmung unter den Bürgern schwächte. Fortschritt konnte auch teure Verbesserungen in der Kriegstechnologie verursachen, für die die Reichen, statt Militärdienst zu leisten, besteuert werden konnten. Obwohl Decken zugab, daß der Krieg selbst die beste Schule für Krieg war und die Miliz durch ausgedehnte Feldzüge genau so leistungsfähig wie eine reguläre Armee werden könnte, wies er jedoch darauf hin, daß eine stehende Armee im Frieden ständig für Krieg vorbereitet würde. Schließlich schätzte Decken, wie Scharnhorst, die wirtschaftliche Belastung der stehenden Armeen geringer ein. Decken verteidigte die Armee, weil sie die von der ärmsten Bevölkerungsklasse hergestellten Landwirtschafts- und Manufakturprodukte kaufte. Auf Grund des Urlaubssystems lieferte die Armee auch Arbeiter für die Wirtschaft und erlaubte den Bürgern, sich ausschließlich ihren Berufen zu widmen⁹¹.

Deckens Reformvorschläge: Militärdienstpflicht

Da die stehende Armee für den absolutistischen Staat so wesentlich war, folgerte Decken, daß eine Militärreform notwendig war, um der französischen Herausforderung entgegenzutreten. Trotz seiner an organischer Entwicklung orientierten Denkart und seines Skeptizismus gegenüber Reform gab er zu, daß das existierende Militärsystem ernste Fehler besaß. Deckens Lösung bestand darin, den Konflikt der beiden Modelle, der Söldnerarmee und der Bürgermiliz, zu klären. Er vereinigte die beiden Konzepte, indem er die Bürger durch eine ausgewählte Wehrpflicht der Armee einverleibte⁹². Dieser Vorschlag steht offensichtlich im Widerspruch zu dem, was von einem Verteidiger der alten Ordnung zu erwarten war. Das Prinzip war jedoch annehmbar, weil Decken es innerhalb des existierenden politischen und sozialen Zusammenhangs anwandte.

Decken behauptete, es wäre die Pflicht eines jeden Bürgers, den Staat zu

Erfüllung der Gebrauch aller anderen Springfedern unmöglich wäre. Der unbedingte Gehorsam ist nur als die Grundlage des ganzen Gebäudes anzusehen, der den Anführer keineswegs verhindert, bei vorkommenden Ereignissen den Mut seiner Untergebenen durch alle nur erdenklichen Mittel anzufeuern; vorausgesetzt, daß sie sich mit dieser Grundlage vereinbaren lassen (S. 271). Dennoch beurteilt Decken Unterwürfigkeit als unentbehrlich: Es ist möglich, daß die Disziplin eine Zeitlang ohne die Subordination bestehen kann, wenn diese letztere nämlich durch strenge Gesetze oder durch Enthusiasmus ersetzt wird, wie dieses zum Beispiel in den ersten Feldzügen des Revolutionskrieges mit den französischen Rekruten der Fall war. Subordination ohne Disziplin ist ein bloßes Gaukelspiel (S. 220).

⁹¹ Decken, Betrachtungen, S. 50–54, 81, 141–151; (Scharnhorst), Stehende Armeen, S. 246–251.

⁹² Ebd., S. XV–XVI, 191–208, 352–362.

verteidigen⁹³. Er weigerte sich jedoch, den Begriff des Militärdienstes notwendigerweise mit dem der Miliz zu verknüpfen. Decken bekämpfte nicht ein *levée en masse* für äußerste Notfälle, aber er glaubte, daß eine solche Maßnahme den geregelten Verhältnissen in Staat und Gesellschaft schaden würde. Er nahm außerdem an, daß eine Armee von 20 000 ausgebildeten Soldaten leicht 100 000 der tapfersten Bürger schlagen könnte. Eine Miliz schwäche die Macht des Staates, Unordnung zu unterdrücken, und erlege der modernen Kriegsführung unrealistische Begrenzungen auf. Die Miliz könnte beispielsweise keine Angriffsoperationen durchführen, Kolonien unterhalten oder benachbarten Staaten, die stehende Armeen besaßen, entgegentreten⁹⁴.

Decken schlug vor, die allgemeine Wehrpflicht und die stehende Armee zu vereinen⁹⁵. Einberufung der Bürger sollte die Hauptmethode der Rekrutenerlieferung für die stehenden Armeen werden, da die Kosten für Söldner ungewöhnlich hoch und die Söldnertruppen nicht zuverlässig wären. Um jedoch die Rolle der stehenden Armee als Instrument der Monarchenmacht zu bewahren, schlug Decken vor, die Bürger der traditionellen Struktur der stehenden Armee unterzuordnen. Den Bürgern sollten unbedingter Gehorsam und mechanische Tapferkeit eingedrillt werden, genau so, wie sie den Söldnern eingedrillt worden waren. Deckens Modell war das bekannte preußische Kantonssystem, und er drängte deutsche Mittelstaaten wie Hannover, den „Militärstaat“ nachzuahmen.

Deckens vorgeschlagene Lösung enthielt andere, traditionelle Gesichtspunkte der Armee des 18. Jahrhunderts. Während er auf der einen Seite alle zum Dienst verpflichtete, machte Decken auf der anderen Seite vor 1803 bezüglich des Standes der Bürger wichtige Unterschiede. Bauern sollten zuerst einberufen werden, weil sie die besten Soldaten wären. Um jedoch den Rückgang der Landwirtschaft vor allem in Kriegszeiten zu verhindern, sollten Groß- und Kleinstadtbewohner die ländlichen Rekruten ergänzen und die Armee mit den notwendigen Unteroffizieren versorgen. Der Adel, Staatsbeamte, reiche Leute, Mitglieder wichtiger Berufe und Gewerbe und Personen,

⁹³ Ebd., S. 190–191. Decken behauptet: *Diese Gerechtsame der höchsten Gewalt gründen sich auf die Obliegenheiten eines jeden Bürgers, die Verfassung des Staats gegen jeden Angriff selbst mit Gefahr seines Lebens zu verteidigen. Auch sind sie in allen Staatsgesellschaften von den Untertanen mehr oder weniger anerkannt; nur übt die oberste Gewalt nicht in allen das Recht aus, die Art, wie die zur Führung der Waffen bestimmte Klasse ernannt werden soll, zu verändern.* F. v. d. Decken, Verrätereien, NMJ, 10 (1801), S. 56–84.

⁹⁴ F. v. d. Decken, Ursachen der wenigen Unterstützung, welche die Verbündeten von den Einwohnern der eroberten Länder erhielten, NMJ, 11 (1803), S. 65; Decken, Betrachtungen, S. 40–43, 84–91, 314–318. Decken setzte folgende Bedingungen für ein *levée en masse* auseinander: *... wenn ein Staat wegen der großen Überlegenheit eines auswärtigen Feindes gezwungen ist, zu einer allgemeinen Bewaffnung seiner wehrfähigen Bürger seine Zuflucht zu nehmen, dieses nur im Augenblick der Gefahr, die die Ergreifung solcher Maßregeln notwendig macht, geschehen darf, und zwar nur so lange bis sie vorüber ist* (S. 90).

⁹⁵ Decken, Betrachtungen, S. 190–197.

die ihre privaten Angelegenheiten nicht im Stich lassen konnten, sollten nur unter normalen Umständen vom Militärdienst befreit werden ⁹⁶.

Deckens Verbindung mit dem 18. Jahrhundert ging über eine intellektuelle Angliederung hinaus. Als ein gebürtiger Adeliger war seine Verbundenheit mit der hannoverschen mittelalterlichen Vergangenheit direkt und persönlich. In einem 1812 aufgesetzten, außerordentlichen und ausnahmsweise vollkommen unrealistischen Empfehlungsschreiben wurde vorgeschlagen, die alten *Ritterpferde in natura* zu gebrauchen und ein adeliges Kavallerieregiment in Hannover aufzustellen. Das letzte Aufgebot dieser Art geschah 1639, als der Herzog Georg von Calenberg das hannoversche Militärsystem umorganisierte ⁹⁷.

Obwohl Decken in mancher Hinsicht mit der Vergangenheit verbunden war, stellten seine Reformvorschläge den Plan der Zukunft dar. Die von Decken vorgeschriebenen Bedingungen, um Bürger in die stehende Armee einzuberufen, waren größtenteils mit den hannoverschen Landwehredikten von 1813 und 1816 identisch. Seine ideale Armee bestand aus einem Drittel einheimischer Freiwilliger, die im aktiven Dienst verweilen und die interne Ordnung sichern würden, und zwei Dritteln Einberufener, die nach einem Ausbildungsjahr wieder nach Hause beurlaubt werden könnten.

Deckens radikale Neuerung bestand darin, daß er die Militärdienstzeit von Lebenszeit oder zwanzig Jahren auf sechs Jahre beschränkte. Ein Sechstel der Armee sollte jährlich ersetzt werden. Auf diese Weise erstrebte Decken, jüngere und wehrfähigere Soldaten einzuziehen und die allgemeine Verpflichtung, dem Vaterland zu dienen, gerechter zu verteilen ⁹⁸. Im ersten Jahr sollte der Einberufene im aktiven Dienst seine grundlegende Ausbildung erhalten. In jedem der darauffolgenden fünf Dienstjahre sollte er elf Monate Heimaturlaub erhalten und nur einen Monat einberufen werden. Um ein gerechtes Einberufungssystem zu sichern, schlug Decken vor, gemischte Militär- und Zivilkommissionen zu gründen. Er bestand auch darauf, daß einzelne Bezirke nicht vom Militärdienst befreit werden und entlassene Soldaten frei von jeglicher Militärgerichtsbarkeit zum Zivilleben zurückkehren sollten.

Decken beabsichtigte durch seinen Reformvorschlag auch, die Absonderung des Militärs von der Gesellschaft zu beschränken, aber sie nicht aufzuheben. Dadurch, daß die meisten Bürger zum Dienst in der Armee verpflichtet waren, hoffte er, daß der Bürger den Militärdienst bald als einen natürlichen Teil seines Lebens betrachten und den Soldaten nicht als seinen Feind, sondern als seinen Nachbarn anerkennen würde. Verschiedene Werttafeln verhüteten die vollkommene Auflösung des Unterschiedes zwischen dem Soldaten und dem Bürger. Selbst in einer Republik sollte der Soldat nicht direkt an der Regierung teilnehmen, da seine militärischen Verantwortungen mit seinen Pflichten als Bürger im Widerspruch stünden. Wenn die Soldaten andererseits jedoch ihre

⁹⁶ Ebd., S. 201.

⁹⁷ Hann. 41 XXI 43, Decken, Vorschläge betreffend die Errichtung einer Kriegsmacht im Hannoverschen (o. D., ca. Frühling 1812).

⁹⁸ Decken, Betrachtungen, S. 201–202.

Ziviltreue aufgaben, würde die Armee entweder eine prätorische Wachtmannschaft unter einem schwachen Monarchen oder ein Instrument der Gewaltherrschaft unter einem Tyrannen werden ⁹⁹.

Laut Decken brachte das Schließen der Kluft zwischen dem Bürger und Soldaten einen wichtigen Vorteil für die Armee und den Staat. In finanzieller Hinsicht brauchte der Staat keine teuren Söldner mehr zu kaufen. Einheimische Dienstpflichtige konnten im Gegensatz zu den auswärtigen Söldnern beurlaubt werden, um zu arbeiten, so daß das Staatseinkommen erhöht und die Unterhaltungskosten der Armee reduziert wurden. In militärischer Hinsicht sollte eine Reserve geschulter Bürger geschaffen werden, die in Notzeiten als Grundlage einer wirksamen *levée en masse* dienen sollte. In psychologischer Hinsicht hoffte Decken von der Identifizierung, die die Bürger mit ihrem Vaterland empfanden, Gebrauch zu machen, um die Moral der stehenden Armee zu stärken. Das Pflichtbewußtsein und der Gehorsam, die von der Armee eingefloßt wurden, würden zusätzlich die Ordnung und Disziplin der Zivilbevölkerung fördern. Als Soldat glaubte Decken, daß diese militärischen Eigenschaften eine positive Wirkung auf die Gesellschaft haben würden. Er sah beispielsweise mehr Untätigkeit und Unzufriedenheit in den nicht dienstpflichtigen Bezirken, als in den Gegenden, wo regelmäßig Untertanen der Armee geliefert wurden. Somit erkannte Decken die Brauchbarkeit der Armee als eine „Schule“ für die Bürger an ¹⁰⁰.

Scharnhorsts sowohl wie Deckens Reformvorschläge auferlegten allgemeine Dienstpflicht und unterstellten die Miliz der stehenden Armee ¹⁰¹. Es ist nicht überraschend, daß beide Männer zu ähnlichen Folgerungen kamen, da sie in naher Verbindung zueinander standen. Scharnhorst entwickelte tatsächlich seine Hauptideen der Militärreform vor 1801, während er noch im hannoverschen Dienst stand ¹⁰². Scharnhorsts April-Denkschrift von 1806 und die Militärkommission von 1808, der er vorstand, schlugen in Preußen eine Miliz derjenigen vor, die sich selbst ausrüsten konnten, um die Reichen vor der Strenge der verrufenen Linienarmee zu beschützen. Während Scharnhorst die Milizmänner als für den Felddienst fähig betrachtete, sollten sie der Linie

⁹⁹ Ebd., S. 206, 311–313.

¹⁰⁰ Ebd., S. 200, 207–208.

¹⁰¹ Lehmann, Scharnhorst, I, S. 377–384; II, S. 90–98; Paret, Yorck, S. 90, 134; Shanahan, Prussian Reforms, S. 115. Shanahan behauptet: „Er (Scharnhorst) betrachtete die Miliz immer im Sinne des 18. Jahrhunderts, d. h. als einen Zusatz der stehenden Armee, ohne jegliche Verbindung mit dem Training oder der Erweiterung der Linientruppen.“ Scharnhorsts April-Denkschrift ist in Goltz, Roßbach und Jena, Anhang, S. 40–46, gedruckt. Obwohl Scharnhorst 1806 die Erschaffung einer Miliz von 300 000 Mann vorschlug (im Gegensatz zu einer stehenden Armee von 22 000 Mann), stellte er sich die Miliz zunächst als separate, leichte Infanterietruppen vor, wie die Freikorps des Siebenjährigen Krieges, die nur in äußersten Notfällen zur Verteidigung der Heimat aufgestellt werden sollten. Scharnhorst kalkulierte die Gesamtgröße der Streitkräfte auf Grund eines Fünfzehntels der Gesamtbevölkerung, ein Prozentsatz, der von der hannoverschen Mobilisierung während des Siebenjährigen Krieges stammte.

¹⁰² Stadelmann, Scharnhorst, S. 56; Lehmann, Scharnhorst, I, S. 227–264.

als leichte Truppen eingegliedert werden, niemals mehr als ein Viertel oder im Höchstfall ein Drittel der regulären Feldtruppen darstellen.

Der grundlegende Unterschied in Deckens und Scharnhorsts Betrachtung der Militärorganisation bestand in der Erhaltung der Miliz als unabhängiger Einheit innerhalb der stehenden Armee. Dieser Unterschied sollte nicht übertrieben werden. Nach 1812 bekräftigte Decken nicht mehr die vollkommene Abschaffung der Miliz, sondern unterstützte die Idee einer Landwehr in Hannover. Außerdem war die vollkommene Abschaffung der Miliz und die Erschaffung einer stehenden Nationalarmee in mancher Hinsicht revolutionärer, als die Organisation einer Landwehr. Die Landwehr stellte eine Entwicklungsstufe zwischen der Söldnerarmee und Provinzmiliz des 18. Jahrhunderts und der stehenden Bürgerarmee des 19. Jahrhunderts dar. In Preußen schlugen Zivilbeamte wie Stein und Theodor von Schön die radikalsten Militärreformen vor. Sie wollten alle männlichen Bürger zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr ausnahmslos in die reguläre Armee einziehen ¹⁰³.

Deckens andere Reformentwürfe suchten nur das absolutistische Militärsystem zu vervollkommen. Er wollte beispielsweise den Militärstand als eine ausgeprägte, körperschaftliche Einheit fördern, indem er seine gesellschaftliche Stellung hob. Der Staat sollte das Militär zum ersten Ehrenstand ernennen, und genaue Gesetze sollten alle Bürger bestrafen, die den Soldaten mißachteten. Obwohl der einzelne Soldat, anders als der Offizier, keine persönliche Ehre besaß, konnte Berufsstolz trotzdem *esprit de corps* fördern und den gemeinen Soldaten anspornen.

Deckens Gedanken über die Ehre des Militärstandes spiegeln aufgeklärtes, militärisches Denken des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts wider. Da der Glaube an die Ehre des Menschen im starken Widerspruch zu der brutalen Disziplin der regulären Armee stand, suchten gewisse Reformer in den 1780er Jahren dem Soldaten Ehre zu verschaffen, indem sie der Armee menschenfreundliche Ideale einflößten. Unglücklicherweise waren nur einige der Offiziere, die den gemeinen Soldaten begeistern sollten, von aufgeklärten Idealen vor den Freiheitskriegen motiviert. Hans Rosenberg beurteilt das Militär als einen Berufsstand, der einen Übergang vom dynastischen zum bürokratischen Absolutismus darstellte. Rosenberg beschreibt, wie die Zivil- und Militärbükratien sich allmählich von der persönlichen Treue zu einem Stand oder einem Monarchen befreiten und unabhängig, als Berufseliten, die auf Verdienst und Erziehung aufgebaut waren, tätig wurden ¹⁰⁴.

¹⁰³ S h a n a h a n , Prussian Reforms, S. 81–82, 122–123.

¹⁰⁴ H o e h n , Revolution, S. 76–97; H. R o s e n b e r g , Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy: The Prussian Experience 1660–1815, Cambridge, Mass. 1958; D e c k e n , Betrachtungen, S. 227–243. Decken schlug vor: *Der Staat muß durch bestimmte Gesetze dem Kriegsstande bei den anderen Ständen eine vorzügliche Achtung verschaffen. Jede nachteilige, selbst nur zweideutige Äußerung über selbigen, verdient schon als ein Verbrechen bestraft zu werden. Denn nur die Gewohnheit, dieselbe Sache immer aus dem nämlichen Gesichtspunkte zu betrachten, kann die Unvollkommenheiten der einzelnen Teile verstecken und einen vorteilhaften Schleier über das Ganze werfen* (S. 231).

Als Decken die Zusammenstellung des Offizierskorps diskutierte, vereinte er die Vorstellung der Armee des 18. Jahrhunderts als ein aristokratisches Gehege mit dem später von Rosenberg beschriebenen Begriff einer militärischen Dienstelite¹⁰⁵. Decken glaubte, daß in einer Monarchie die Offiziersstellungen im allgemeinen von den Adelligen besetzt werden sollten. Der Adel war auf Grund seiner Sonderrechte darauf bedacht, die existierende Gesellschaftsordnung beizubehalten. Seine Werte und Sitten entsprachen den militärischen Prinzipien der Ehre, der Pflicht und des Gehorsams. Der Respekt und die Autorität, die der Adel innerhalb der Gesellschaft genoß, verstärkten auch die Unterordnung innerhalb der Armee. Die Bevorzugung adeliger Offiziere schien ferner dadurch berechtigt, daß arme, von gewissen Berufen ausgeschlossene Adelige so versorgt wurden.

Auf der anderen Seite wollte Decken Elemente des Mittelstandes in das Offizierskorps einschließen, um die Leistungsfähigkeit der Dienstelite zu verbessern. Offiziere des Mittelstandes waren notwendig, da der Adel die Armee nicht mit genügend qualifizierten Offizieren versorgen konnte. Der Zutritt zu Offiziersstellungen sollte auch den Ehrgeiz und die Leistung der gemeinen Soldaten und unadeliger Stände anspornen.

Decken bevorzugte ein gemischtes System der Offiziersauswahl, das auf Verdienst und Sozialstand gegründet war. Im Idealfall stellte Verdienst die zuverlässigste Qualifikation eines Offiziers dar, aber da es unmöglich war, Militärtalent im Frieden zu bewerten, sollten Reichtum und Sozialstand maßgebend bleiben. Daher sollten die Offiziere von der *angesehensten Klasse* der Nation, nämlich dem Adel in einer Monarchie, kommen, mit der Bedingung, daß sich dieser Stand selber angemessen schulte, um der Armee fähige Männer zu liefern. Da die *angesehenste Klasse* zugleich auch der reichste Stand war, konnte er sich die niedrige Bezahlung in den meisten Offiziersrängen leisten¹⁰⁶.

Decken wich nicht radikal von der bestehenden Praxis ab, als er die Idee verwarf, ein Offizierskorps nur aus Aristokraten zusammenzustellen. Trotz des adeligen Übergewichts förderte das Offizierskorps im 18. Jahrhundert gesellschaftliche Beweglichkeit. Nichtadelige konnten oft durch Militärdienst Offizierkommissions- oder Adelstitel erwerben¹⁰⁷.

Decken meinte, daß nach der Offiziersauswahl alle gesellschaftlichen Unterschiede verschwinden und alle Offiziere das gleiche Recht zur Beförderung haben sollten. Die Beförderung innerhalb des Offizierskorps sollte auf Grund des höheren Dienstalters vollzogen werden. Um die berufliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, schlug Decken zwei Ausnahmen für die Beförderung vor: Offiziere, die wegen ihres Alters unfähig waren, einen hohen Dienstgrad zu beanspruchen, und denen es an Qualifikationen mangelte, sollten übergangen, aber nicht entlassen werden. Junge, talentierte Offiziere sollten außergewöhnliche Beförderungen erhalten und beim Generalstab angestellt werden. Der

¹⁰⁵ Decken, Betrachtungen, S. 247–254.

¹⁰⁶ Ebd., S. 246–247.

¹⁰⁷ Paret, York, S. 7–10. Yorcks Vater erfand zum Beispiel seinen Adelstitel.

Generalstab sollte sich auf die Kriegswissenschaft konzentrieren, junge, talentierte Offiziere anstellen und der Armee eine gesunde Planung beschaffen ¹⁰⁸.

Decken hoffte, auch die Fähigkeiten der Armeebefehlshaber zu verbessern. Da er Wert auf Erfahrung und Kenntnis legte, verwarf er die in den 1790er Jahren vorherrschenden Befehlshabertypen: den trägen, aristokratischen Befehlshaber, der für das 18. Jahrhundert so charakteristisch war, und den forschenden, jungen Befehlshaber, der aus der Revolution gewachsen war. Decken betonte, daß es nicht eine natürliche Anlage, sondern ein auf Kenntnis und Erfahrung aufgebautes, *gebildeter Verstand* sei, der die notwendige Geschicklichkeit und Kontrolle für einen Kampferfolg gewährleiste ¹⁰⁹. Die Erfahrung eines Befehlshabers war auch in der Auswahl untergeordneter Befehlshaber wichtig, die fähig sein mußten, unabhängige Entscheidungen zu treffen, wenn der Oberbefehlshaber nicht erreichbar war. Decken glaubte, daß Kenntnis der Kriegskunst wichtig sei und daß Befehlshaber ihr Leben diesem Studium widmen sollten. Ein junger General würde nicht die Zeit haben, sich einen angemessenen Reichtum an Kenntnissen anzueignen, und zu schnelle Beförderung würde zu weiterem Studium mehr entmutigen als ermutigen.

Ein anderer Vorschlag Deckens war, das Verpflegungswesen auf Grund der neuen Ideen ökonomischer Freiheit umzugestalten ¹¹⁰. Gewöhnlich versorgte ein Generalkriegskommissariat, das in Kriegszeiten ernannt und mit dem oft Zivilunternehmer betraut wurden, die Armee. Decken wollte, daß die Armee ihren eigenen, dezentralisierten Versorgungsdienst verwaltete und dadurch die Befehlshaber von den durch den unabhängigen Kriegskommissär auferlegten Einschränkungen befreite. Diejenigen, die sich am meisten für das Wohl der Armee interessierten, nämlich die Offiziere, sollten für die Versorgung Verantwortung tragen. Die Kommandanten von der Kompanie aufwärts sollten zunächst Offiziere, vor allem Invaliden beauftragen, den Proviant zu verteilen. Decken versuchte somit das Versorgungssystem von äußeren Einschränkungen zu befreien und dem Angebot und der Nachfrage freien Lauf zu lassen. Er erwähnt allerdings nicht die übermäßige Bagage der Armee des 18. Jahrhunderts, auch nicht die Gewohnheit der revolutionären Franzosen, zu fura-gieren.

Decken wollte auch das Exerzieren im Frieden reformieren. Da solches Exerzieren dem ungesunden Friedenseinfluß auf die Armee entgegenwirken sollte, glaubte er, daß es so weit wie möglich die tatsächlichen Kriegsumstände widerspiegeln sollte. Die Soldaten sollten lernen, tatsächliche Kriegskämpfe wie Ferien anzusehen. Die von Decken und anderen aufgeklärten Reformern betonten Friedenszeitmanöver waren eine Reaktion auf den üblichen, mechanischen Drill des Paradeplatzes. Laut Decken erreichten die Militärübungen

¹⁰⁸ Decken, Betrachtungen, S. 258–264; F. v. d. Decken, Sollen wir nur junge Generäle haben? NMJ, 9 (1798), S. 122–123. Von jetzt an als Junge Generäle bezeichnet. Decken erwähnte auch, daß der Generalstab selbst auf diesem Niveau der Entwicklung oft als ein „Staat im Staate“ benannt wurde (S. 123).

¹⁰⁹ Decken, Junge Generäle, S. 102–108.

¹¹⁰ F. v. d. Decken, Untersuchungen über die öconomischen Einrichtungen einer Armee im Felde, NMJ, 11 (1803), S. 1–34.

unter Friedrich dem Großen ihre höchste Stufe der Entwicklung, weil sie nur allgemeine Regeln vorschrieben, die den Offizieren und Gemeinen erlaubten, sich unerwarteten Ereignissen anzupassen. Die mechanischen Regeln des existierenden Systems waren daher auf einer falschen Interpretation Friedrichs begründet ¹¹¹.

Schließlich drängte Decken alle Staaten, die Behandlung der Invaliden zu verbessern. Er stellte einen Musterplan auf, der dem fortschrittlichen Invaliden- und Pensionssystem in Hannover folgte ¹¹².

In seiner Antwort auf die Französische Revolution verteidigte Decken die Grundlage der stehenden Armee und viele traditionelle Voraussetzungen der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. Er trug auch dazu bei, die Krise zu überwinden, in der sich die existierende Militärverfassung in Deutschland befand. Seine vorausschauende Lösung, die er folglich in Hannover einzuführen half, schlug ein neues Militärsystem vor, das fähig, die Nationalarmee der Franzosen zu bekämpfen, und trotzdem mit den hannoverschen Traditionen vereinbar war. Eine Überprüfung der Neugestaltung der Armee von 1813 bis 1820 wird beweisen, daß sich Hannover auf seine vorhandene Einrichtungen und seine eigene Erfahrung verließ, um der französischen Bedrohung zu entgehen.

Die Neugestaltung der Armee 1803–1816:

Die Schaffung einer Landwehr

Hannovers Erfahrung während der zehnjährigen französischen Besatzung (1803–1813) bereitete den Weg für gründliche Militärreform. Das Leiden, das von den Franzosen verursacht wurde, unterstrich die Bedeutung einer starken einheimischen Armee und feuerte den hannoverschen Patriotismus an. Der erniedrigende Schock, den die Armee 1803 erlitt, zwang die hannoverschen Führer, sich mit den Militärwirklichkeiten des Zeitalters abzufinden. Außerdem ermöglichte der Dienst als Gelieferte und Freiwillige in Auslandarmeen den Hannoveranern, mit den letzten Entwicklungen der Kriegskunst Schritt zu halten.

Ein anonymes Memorandum, das 1805 von einem Offizier mit mehr als einem halben Jahrhundert Dienstjahren geschrieben wurde, stellte den ersten Entwurf für die Neugestaltung der hannoverschen Armee dar ¹¹³. Der Vorschlag stand zwischen dem alten System des 18. Jahrhunderts und der neuen Ordnung, die durch Reform nach der Befreiung hergestellt wurde. Wie Decken,

¹¹¹ Decken, Betrachtungen, S. 290–304.

¹¹² Ebd., S. 305–310.

¹¹³ Hann. 41 II 115, *Militärische Beiträge in Betreff der Notwendigkeit und Möglichkeit die Kur-Hannoverschen Länder gegen einen feindlichen Angriff in steten Verteidigungs-Stand zu setzen, nebst einigen Vorschlägen zur künftigen Organisation eines in dieser Rücksicht zu errichtenden stets in Bereitschaft und wehrhaften Stande seienden Kriegs-Heers* (1805). Der Verfasser war ein Offizier, der auch geholfen hatte, Regierungsangelegenheiten zu lenken.

so versuchte auch der Verfasser von einigen Richtlinien der revolutionären Militärorganisation Gebrauch zu machen und einen Militärstaat aufzubauen, ohne die existierende Sozialordnung umzugestalten. Anders als Decken, war er bereit, die revolutionäre Taktik und Strategie anzunehmen und er verwarf das von einer Nationalarmee verlangte konsequente System der Militärdienstpflicht.

Die dramatischsten Vorschläge seines Entwurfes bestanden in der Empfehlung, die Armee auf 30 000 Mann zu verdoppeln und ein Kantonsystem einzuführen. Andere Änderungen gestanden den Gelieferten die Heirat, praktische Kleidung, Ermäßigung der Bagage und vereinfachte Ausbildung zu. Auf der anderen Seite beschränkte der Verfasser die Wehrpflicht streng und verweigerte die Umgestaltung der Berufsarmee in eine Armee von Bürgersoldaten. Handwerker, Hausbesitzer und die unabhängigen Reichen sollten noch vom Militärdienst befreit bleiben. Außerdem sollten die Gelieferten nur ein Drittel der Armee ausmachen (eine äußerst unrealistische Auffassung nach 1800) und nach einer Dienstzeit von zehn bis zwölf Jahren verabschiedet werden.

Der anonyme Verfasser glaubte, ähnlich wie andere hannoversche Reformer, daß Änderungen in der Staatsverfassung oder Einschränkungen erblicher Vorrechte auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Seine Welt empfand noch eine grundlegende Trennung zwischen der durch persönliche Ehre bewegten oberen Klasse und einer durch körperliche Züchtigung zu bewegenden unteren Klasse. Er sah auch bereits die patriotische Teilnahme der vorwiegend adeligen Landstände an der Reform vor.

Der Schlüssel für eine bessere Armee lag für den Autor in einer vernünftigen Zusammensetzung einer neuen Nationalbegeisterung und dem Verständnis für die Ehre des Militärstandes, wie sie für das aufgeklärte Militärdenken typisch war. Wenn die Ehre des Militärdienstes die Massen ansprechen und ein Grundsatz des *Volksglaubens* werden könnte, dann würde der *Geist der Nation* angespornt und der Staat durch Volksbegeisterung gestärkt. Der Plan enthielt starke Ausdrücke der Treue zum hannoverschen *Vaterland* und seines *nationalen* Ruhmes und romantische Vorschläge. Kriegsgeist sollte den jungen Dorfbewohnern durch Kriegsspiele mit Holzgewehren eingeflößt werden.

Der fortschrittlichste Teil dieses Planes von 1805 war die Diskussion über Strategie und Taktiken. Um Hannover zu verteidigen, schlug der Verfasser eine kühne Offensive napoleonischen Ausmaßes vor. In den offenen Gebieten Norddeutschlands sollte die Armee konzentriert, der Feind aufgesucht und ein Entscheidungskampf westlich der Weser durchgeführt werden. Alle Infanteriemänner sollten im Schützengefecht sowohl wie in Linien- und Kolonnenformationen ausgebildet werden.

Das Memorandum von 1805 behandelte die Debatte der Militärführer bezüglich der Militärreform in Hannover. Der Übergang von der alten zur neuen Militärorganisation wurde auch durch den Dienst in Auslandarmeen zur Zeit der Französischen Revolution erleichtert. Tausende von Hannoveranern kämpften unter ausländischen Fahnen und starben auf ausländischem Boden. Sie dienten den Briten in der Königlichen Deutschen Legion und den Franzosen in der westfälischen Armee wie in der hannoverschen Legion. Der Soldaten-

handel in Hannover wurde stark herabgesetzt, doch war er schon lange in Europa Brauch. Napoleon führte diese Praxis nur in großem Maße weiter. Da er durch das neue französische System der Militärdienstpflicht ausländische Soldaten erwarb, erzwang er eine Brücke zwischen der Söldner- und Nationalarmee.

1803 schufen die Franzosen die hannoversche Legion (*légion hanovrienne*) für die Mitglieder der aufgelösten Armee. Die Rekrutierung stieß auf bitteren Widerstand. Von 3 000 Männern, die ursprünglich dem Korps dienten, waren nur sieben Offiziere und neunundachtzig Gemeine ehemalige hannoversche Soldaten. Bis zu seiner Auflösung 1811 bestand tatsächlich nur ein Fünftel des Korps (1 350 von 7 275 Männern) aus Hannoveranern. Die Legion erlitt große Desertionen während der Feldzüge in Spanien und Italien ¹¹⁴.

Nach seiner Vereinigung mit dem Königreich Westfalen 1810 erlebte Hannover zum ersten Mal eine Militärdienstpflicht im Frieden ¹¹⁵. Die westfälische Militärverfassung, ein Beispiel von Napoleons deutscher Politik, setzte sich aus Grundsätzen des französischen Revolutionssystems und der Armee des 18. Jahrhunderts zusammen. Wie die darauffolgende Militärreform in Hannover, stellte die westfälische Armee die fortschreitende Annäherung von revolutionärer und traditioneller Militärorganisation dar. Da die westfälische Dienstpflicht auf dem anspruchslosen, napoleonischen Gesetz vom 8. März 1800 aufgebaut war, erlaubte sie Stellvertretung und benutzte ein Lotteriesystem. Die Taktiken, Exerzier- und Dienstregulationen und Ausrüstung der Armee entstammten grundlegender französischer Überlieferung. Allen ehemaligen Soldaten wurden reichliche Pensionen versprochen.

Ein großer Teil der modernen, westfälischen Militärorganisation hatte nur eine oberflächliche Wirkung. Die meisten deutschen Offiziere waren in der alten Schule erzogen worden. Die zwei Übel der Armee, nämlich Zwangsgewalt und Desertion, bestanden unvermindert fort. Trotz der Reform der Militärjustiz, die körperliche Züchtigung abschaffte und dem gemeinen Soldaten Ehre gewährte, wurden die Männer geschlagen und fortwährend beobachtet, um Desertion zu verhindern. Selbst die Größe der westfälischen Armee, 35 000 Mann oder 1,75 Prozent der Bevölkerung, entsprach der im 18. Jahrhundert üblichen ¹¹⁶.

¹¹⁴ G. S c h n a t h, Die *Légion Hanovrienne*, eine unbekannte Hilfstruppe Napoleons 1803–1811, in: *Ausgewählte Beiträge zur Landesgeschichte Niedersachsens*, Festschrift für Georg S c h n a t h, Hildesheim 1968, S. 280–329.

¹¹⁵ Die folgende Analyse der westfälischen Armee beruht auf: F. L ü n s m a n n, *Die Armee des Königreichs Westfalen 1807–1813*, Berlin 1935. Von jetzt an als *Armee Westfalen* bezeichnet. Leider ist dieses Buch schlecht geschrieben und unglücklich gegliedert. Vieles in der Analyse widerspricht sich, ist naiv und mit unklaren Einzelheiten überladen. Eine neue Untersuchung des westfälischen Militärwesens ist gewiß erforderlich. Siehe auch: T h i m m e, *Zustände*, II, S. 141–164; *Die Armee des Königreichs Westfalen in den Jahren 1808 bis 1813*, Beiheft zum *Militär-Wochenblatt* (1887), S. 161–200; F. A. K. v. S p e c h t, *Das Königreich Westphalen und seine Armee im Jahre 1813*, Kassel 1848.

¹¹⁶ L ü n s m a n n, *Armee Westfalen*, S. 10, 27–38, 63–68, 74–77, 87–90, 97–100, 115–117, 121–124, 127 = Anm.

Die Zusammensetzung des Offizierskorps bezeugt hannoversche Treue und Mangel an Begeisterung für westfälischen Dienst. 1810 bestand das Offizierskorps nur aus sieben Prozent Hannoveranern (40–50 von 600). Es war charakteristisch für den Patriotismus der Zeit, daß die westfälischen Offiziere bis zum Untergang des Königreiches guten Militärgeist zeigten, wenige jedoch König Jerome ins Exil folgten. Die meisten Offiziere kehrten zu ihren ehemaligen, deutschen Armeen zurück ¹¹⁷.

Der Widerstand gegen die westfälische Dienstpflicht war weit verbreitet. Die hannoverschen Bauern schützten nicht nur Deserteure, sondern töteten gelegentlich die verhaßten westfälischen *gendarmes*. Schwere Verluste zunächst in Spanien und später in Rußland ermutigten die Volksmeinung, daß derjenige, der mit der westfälischen Armee marschierte, einem sicheren Tod entgegengehe. Die Feindseligkeit gegen die Franzosen wurde in offenem Konflikt ausgetragen, wenn immer westfälische und französische Truppen zusammen im Quartier lagen. Wie schon erwähnt, Desertion war üblich. 1812 verhafteten die *gendarmes* 1 335 Dienstpflichtverweigernde und 325 Deserteure ¹¹⁸.

Es war daher nicht überraschend, daß Napoleon, der alle Truppen des Rheinbundes gering einschätzte, eine besonders geringe Meinung von den Westfalen hatte. Dennoch hielt die Armee während der deutschen Nationalaufstände 1809 zusammen, selbst als sie durch Major Schill und den schwarzen Herzog von Braunschweig–Oels Niederlagen erlitt. Napoleon war auch fähig, 33 000 Westfalen nach Rußland zu führen, und als er mit weniger als tausend Mann zurückkehrte, innerhalb weniger Wochen eine 23 000 Mann starke Ersatzmannschaft auszuheben. Erst mit dem Anmarsch der Verbündeten 1813 zerfiel die Armee nach und nach ¹¹⁹.

Wichtiger für die künftige hannoversche Armee war jedoch die Königliche Deutsche Legion ¹²⁰. Obwohl die Elbkonvention von 1803 verbot, daß Offiziere und Mannschaften gegen die Franzosen zu den Waffen griffen, bewilligte Georg III. Oberst Friedrich von der Decken in einem Dienstschreiben vom 28. Juli 1803, ein Korps deutscher leichter Truppen für die britische Armee aufzustellen. Deckens Truppen wurden mit dem von Major Colin Halkett aufgebrauchten Bataillon verschmolzen, um die Königlich Deutsche Legion zu bilden. Diese wurde vom Herzog von Cambridge befehligt, und Decken fungierte als Chef des Generalstabes und Organisator. Die Größe der Legion variierte von 10 000–20 000 Mann. Während ihres dreizehnjährigen Bestehens

¹¹⁷ Ebd., S. 15–16, 125–127.

¹¹⁸ Ebd., S. 15, 19, 38–40; Thimme, Zustände, II, S. 160–163; Annalen der Legion Königlich-Westfälischer Gendarmerie, Kassel 1813, I–V, S. 5, 40, 95, 144, 192, 240.

¹¹⁹ Lünsmann, Armee Westfalen, S. 19–24, 281, 288–295, 314, 316–322.

¹²⁰ Über die Kgl. Deutsche Legion: Beamish, King's German Legion; Schwertfeger, Legion; Brandis und Reitzenstein, Übersicht; B. v. Poten, Des Königs deutsche Legion 1803 bis 1816, Beiheft zum Militär-Wochenblatt (1905), Heft 1. Schwertfegers Buch ist größtenteils auf Beamishes Werk gegründet. Eine moderne Untersuchung der Kgl. Deutschen Legion würde nützlich sein.

rekrutierte sie 28 000 Mann und erlitt fünf- bis sechstausend Verluste. Ungefähr vier Fünftel aller Mitglieder und fast alle ihre Offiziere und Unteroffiziere waren Hannoveraner. Obwohl die Briten ursprünglich von Decken verlangten, andere Deutsche und sogar Nicht-Deutsche zu akzeptieren, wurden erst zum Schluß nicht-hannoversche Rekruten in das Korps aufgenommen. Die Legion kämpfte mit großer Auszeichnung in Spanien, Sizilien und bei Waterloo. Legionsabteilungen wurden zum Wiederaufbau der hannoverschen Armee 1813 gebraucht ¹²¹.

Die Aufstellung der Legion 1803 stieß auf viele Schwierigkeiten. Die Franzosen drohten jedem die Todesstrafe an, der sich auf die britische Rekrutierung einließ. Offiziere wie Gemeine riskierten eine lange Trennung von ihren Familien und Verlust ihres Vermögens. Nichtsdestoweniger vermochten die Legionsoffiziere einen geheimen Weg für Rekruten zu schaffen, der von Hannover über Husum, Helgoland und Harwich nach England führte ¹²². Während viele der anfänglichen Freiwilligen arbeitslose Berufssoldaten waren, zeigte der Erfolg der Rekrutierung von 1805 die Größe des neuen Patriotismus. Als sich die Franzosen zwischen November 1805 und Januar 1806 aus Hannover zurückzogen, stellte die Legion 7 478 neue Rekruten auf und vermehrte ihre Stärke auf 20 000 Mann. Selbst die Rekrutierungsoffiziere waren über den Schwarm der Freiwilligen überrascht ¹²³. 1793 konnte die Regierung nur 500 von den 7 000 Ersatzmännern aufbringen, die für die Armee erforderlich waren.

Wie die westfälische Armee nach dem Vorbild der französischen Armee geschaffen wurde, so spiegelte die interne Organisation der Legion das britische Vorbild wider. Die Legion fungierte niemals als ein unabhängiges Korps, sondern war immer größeren britischen Verbänden einverleibt. Sie versorgte die Briten mit ausgezeichneter leichter Infanterie und Kavallerie, die als zwei hannoversche Spezialitäten bekannt waren. Die Linieninfanterie der Legion kämpfte in zwei Linien ohne Schützen. Wie in der konservativen, britischen Armee wurde den Scharfschützen und leichten Truppen das Kämpfen in offener Ordnung überlassen. Bezahlung, Pensionen und Proviant waren in der Legion und in der britischen Armee ausgezeichnet für den Standard der Zeit. Die britische Militärjustiz wie britische Taktiken waren eine Mischung von Alt und Neu. Körperliche Züchtigung wurde sehr eingeschränkt. In der Legion wurde selbst das Schlagen eines Soldaten mit der flachen Seite des Säbels bald abgeschafft und Strafen verhängende Autorität streng beschränkt. Wenn die

¹²¹ Schwertfeger, Legion, II, S. 188–189; Brandis und Reitzenstein, Übersicht, S. 337–343.

¹²² Hann. 38 DE, Nr. 1; Niedersächsische Landesbibliothek, MSS, XXIII 1247 a, Decken an Oberstleutnant Bock von Wülfigen, London, 26. September 1803; Schwertfeger, Legion, I, S. 21–25; Hartmann, General Hartmann, S. 33–35; A. Rambke, Biographische Notizen über Heinrich Friedrich Rambke, weiland Feldprediger der Englisch-Deutschen Legion, Hannover 1842, S. 8–9, 25.

¹²³ Hann. 38 DE, Nr. 5, *Verzeichnis der sämtlichen Rekruten-Listen*, 12. November 1805 bis 21. Februar 1806; Hann. 38 DE, Nr. 4, Bericht Otto von Schulte an Decken, 9. Dezember 1805; Hann. 38 DE, Nr. 1, Decken, *General Übersicht die Wiedererrichtung der Truppen betr.*, 17. November 1805; Schwertfeger, Legion, I, S. 31–38.

Legionäre mit der berüchtigten neunschwänzigen Katze (*cat-o-nine-tails*) bestraft werden konnten, galt diese Art von Züchtigung als Ersatz für das Spießrutenlaufen und als menschlicher und ungefährlicher für die Gesundheit des Soldaten ¹²⁴.

Friedrich von der Decken war der eigentliche Schöpfer der neuen hannoverschen Armee nach der Befreiung 1813. Seine Entwürfe waren grundlegend für die Landwehredikte von 1813 und 1816 ¹²⁵. Als Haupt des hannoverschen Militärs im Exil versuchte er den stetig wechselnden Bedingungen des Augenblicks zu begegnen, indem er eine pragmatische Militärreform einrichtete.

Die Entwicklung der Gedankengänge Deckens ist in drei Memoranden, die als Folge der geplanten britischen Landung in Norddeutschland 1809 geschrieben wurden, erkennbar ¹²⁶. Zunächst schlug Decken im März 1809 die Wiedereinrichtung der zehn Landregimenter der entarteten hannoverschen Miliz vor. Zwei Monate später, im Mai 1809, forderte er eine Militärmacht von 40 000 Mann, die gleichmäßig auf die Königlich Deutsche Legion und eine neue Miliz verteilt werden sollte. Obwohl dieser Vorschlag noch die scharfe Trennung von Miliz und Linie des 18. Jahrhunderts bekundete, enthielt er schon den Kern der zukünftigen hannoverschen Landwehr.

Obwohl der Begriff bis 1813 in Hannover nicht angewandt wurde, war Deckens neue Miliz tatsächlich schon eine Landwehr. Zum mindesten war es eine Landwehr, wie Decken sie später definierte. Im Gegensatz zu der alten Miliz des 18. Jahrhunderts war die Landwehr auf allgemeine Wehrpflicht gegründet, nicht auf die Verpflichtung einer einzigen Klasse. Und sie war von Anfang an ein vollkommen eingegliedertes Teil der regulären Armee. Während der gesamten Reformperiode beschäftigte Decken den Begriff der Landwehr, damit das Prinzip des Bürgersoldaten dem Bedarf der regulären Armee dienen konnte. Decken kämpfte ständig um den Ausgleich zweier widersprüchlicher Forderungen: um ein wirksames stehendes Heer und ein Aushebungssystem, das für die Zivilregierung und die Gesellschaft annehmbar war. Das Endergebnis war weder eine Berufsarmee des 18. Jahrhunderts, noch eine Armee begeisterter Bürger, sondern eine Armee, die mit Berufsoffizieren besetzt und mit einheimischen Dienstpflichtigen versorgt wurde.

Decken war bereit, nur solche Änderungen des existierenden Systems vorzunehmen, die ihm absolut notwendig erschienen. Die Königlich Deutsche

¹²⁴ Schwertfeger, *Legion*, I, S. 41–43, 63–65; Brandis und Reitzenstein, *Übersicht*, S. 252, 262–275, 282–284, 292–299, 315–316.

¹²⁵ Hann. 41 XXI 42 und 43; Hann. 92 X II 6, Decken, *Entwurf zu der von Hannover zu unterhaltenden Kriegsmacht im Frieden nebst Berechnung der Kosten*, 23. Juni 1814; Hann. 42, 20; Drögereit, *Decken*, S. 544–545; W. v. Hassell, *Geschichte des Königreichs Hannover*, 3 Bde., Bremen–Leipzig 1898–1901, I, S. 78–79. Von jetzt an als Hannover bezeichnet. Hartmann, *General Hartmann*, S. 173; B. Jacobi, *Hannovers Theilnahme an der deutschen Erhebung im Frühjahr 1813*, Hannover 1863, S. 240–246. Von jetzt an als Erhebung bezeichnet. H. Luden (Hrsg.), *Das Königreich Hannover*, Nordhausen 1818, S. 81. Es wird durch verschiedene Entwürfe klar, daß Decken die Vorschläge vorbereitete, die daraufhin vom Herzog von Cambridge unterschrieben wurden.

¹²⁶ Thimme, *Aufstandspläne*, S. 290–299.

Legion, die traditionsgemäß durch freiwillige Rekrutierung, vor allem in den benachbarten Ländern, aufgebracht wurde, sollte ein Berufssöldnerkorps darstellen und die ausländischen wie heimatlichen Funktionen der alten stehenden Armee ausüben. Als Decken seine Idee von 1809 erweiterte, erklärte er 1812, daß eine *Nationalmiliz* erschaffen werden müßte, weil der Mangel an erfahrenen Offizieren und Unteroffizieren in der ehemaligen Armee eine rapide Aufstellung einer regulären Armee unmöglich machte. Eine Miliz hatte den weiteren Vorteil, alle Männer zum Dienst auffordern zu können und machte somit die Dienstpflicht für die Gesamtbevölkerung annehmbarer¹²⁷.

Um an die hannoversche Gesinnung zu appellieren und eine sichere Art von Begeisterung zu erzeugen, schlug Decken vor, daß die neue Miliz und das Dienstpflichtsystem von den vorwiegend adeligen Landständen der einzelnen Provinzen verwaltet werden sollten. Ein Teil der Offiziere, die den ehemaligen Armeeeoffizieren, Staatsbeamten und dem Adel entnommen werden müßten, sollte sogar von den Landständen gewählt werden. Obwohl man sich schon lange in Hannover auf die Stände verlassen hatte, schlug Deckens Versuch, die Dienstpflicht durch Teilnahme der Stände schmackhaft zu machen, keine Wurzeln¹²⁸.

Deckens Meinungen über die Militärreform gingen unvermeidlich mit denen der Zivilen, und vor allem mit denen des willensstarken Ernst Graf von Münster auseinander. Hannovers „Londoner Minister“, der auf dem Kongreß in Wien so einflußreich sein sollte, beherrschte die zivile Regierung von 1805 bis zu seinem Sturz 1831. Auch haßte er Decken persönlich. Decken antwortete in Güte, nannte den allmächtigen, aber abwesenden Münster später den *Mondminister*¹²⁹.

Die beiden Männer stimmten im Prinzip überein, daß ein allgemeines Reformprogramm zur Abänderung des ererbten Systems notwendig war, ihre Haltung zu einer Miliz war jedoch grundlegend verschieden. Obwohl Münster ihre radikalen, politischen Meinungen nicht teilte, war er ein Freund Gneisenaus und Steins Korrespondent. Er unterstützte ihren Vorschlag für einen

¹²⁷ Hann. 41 XXI 43, Decken, *Vorschläge betreffend die Errichtung einer Kriegsmacht im Hannoverschen*, o. D., ca. Frühling 1812, und Memorandum, Decken an Münster, 18. Dezember 1812. Deckens erster Vorschlag von 1812 wurde vor der Zerstörung der *grande armée* in Rußland gemacht, als Münster, Stein und Gneisenau mit der britischen Regierung über Pläne für eine Landung in Deutschland diskutierten.

¹²⁸ E. v. Frauenholz, *Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens*, Bd. 5: *Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts*, München 1941. Die preußische Landwehrverordnung, 17. März 1813, S. 149–157. Von jetzt an als Heerwesen bezeichnet. In Preußen bewirkte das Landwehredikt ein System, das Deckens ursprünglichen Vorschlägen sehr ähnlich war. Für Preußen war ein solches System jedoch eine dramatische Abschweifung von vergangener Praxis und deutete die radikalere Natur der Militärreform dort an.

¹²⁹ F. Frensdorff, Ernst Friedrich Graf von Münster (1766–1839), hannoverscher Minister, *Allgemeine Deutsche Biographie*, 23, 1866, S. 157–185. Von jetzt an als Münster bezeichnet. Über Münster siehe: K. F. Brandes, *Graf Münster und die Wiedererstehung Hannovers 1809–1815*, Urach 1938, und K. Krausnick, *Ernst Graf von Münster in der europäischen Politik von 1806–1815*, Bielefeld 1936.

bewaffneten Zivilaufstand 1809 und einen Volkskrieg für Nationalfreiheit. Während Decken die Bedeutung des Patriotismus anerkannte, betonte er als Militärfachmann die grundlegende Notwendigkeit für Gehorsam und *esprit de corps*. Er suchte die reguläre Armee zu stärken, indem er ihr das Organisationssystem einer Miliz auferlegte. Die Unterschiede zwischen den beiden Männern spornten Münster zu dem Versuch an, den Feuerbrand Gneisenau für den hannoverschen Dienst zu gewinnen. Gneisenau schlug das Angebot am 1. August 1814 aus ¹³⁰.

Das größte Hindernis in der Neugestaltung der Armee war Hannovers vollkommene Abhängigkeit von britischer Unterstützung. Da Wellington die Königlich Deutsche Legion in Spanien und später in den Niederlanden benötigte, wurde Deckens Traum, daß die ausgezeichnete Legion die zukünftige hannoversche Armee werden würde, niemals verwirklicht. Bis Dezember 1812 vermutete er, daß 8 780 Legionäre als Kern einer 20 000-Mann-Truppe von England nach Hannover geschickt werden könnten, aber 1813 wurden nur 435 Offiziere und Gemeine gesandt ¹³¹.

Das vom Schicksal geschlagene Hannover mußte eine Armee aufbauen, ohne aus den tausenden erfahrenen hannoverschen Offizieren und Unteroffizieren, die mit der Legion in Spanien kämpften, Vorteil ziehen zu können. Hinsichtlich der Rückkehr der Legion nach Hannover sprach Decken sogar von einer britischen *Wortbrüchigkeit*. Ein weiterer Anlaß für seine Verbitterung war, daß Hannover zunächst seine ungeteilte Beachtung dem Aufbau der Linienhilfstruppen für die Briten schenken mußte, bevor es eine hannoversche Miliz schaffen konnte. Er behauptete, daß die Hannoveraner genau so viel Nationalgeist besaßen wie die Spanier oder Portugiesen (die nicht der britischen Armee angeschlossen waren). Er wies darauf hin, daß die Hannoveraner die für ihr Vaterland zu kämpfen wünschten, den Dienst in einem britischen Korps verweigern würden, und daß die Versetzung einheimischer Dienstpflichtiger von der beabsichtigten Landwehr in ein Auslandskorps ungesetzlich sei ¹³².

Die Formation der neuen Armee machte nur geringe Fortschritte. Obwohl die ausgehobenen hannoverschen Truppen bis zum 7. August 1813 auf 5 841 Offiziere und Gemeine angewachsen waren, bedurfte es noch mehrerer Monate angespannter Ausbildung, um diesen zerlumpte und undisziplinierten

¹³⁰ Hann. 41 XXI 43, Decken, Memoranda, März 1813; Münster, Memorandum, März 1813 (Entwurf in Münsters Handschrift); Hann. 41 XXI 42, Memorandum, Münster an den Prinzregent, 16. Januar 1813. Über den Volksaufstand in Nordwestdeutschland und die frühen, hannoverschen Formationen siehe: H. Herfurth, Die französische Fremdherrschaft und die Volksaufstände vom Frühjahr 1813 in Nordhannover, Hildesheim-Leipzig 1936, S. 25–134. Von jetzt an als Volksaufstände bezeichnet. J a c o b i, Erhebung; H a s s e l l, Hannover, I, S. 58–120.

¹³¹ Hann. 42 XXI 42, Brief Decken an Münster, 30. März 1813; Bathurst an Castlereagh, 17. April 1813; H e r f u r t h, Volksaufstände, S. 83–84; J a c o b i, Erhebung, S. 61–66, Instruktionen für Kielmannsegge, 2. April 1813.

¹³² Hann. 42 XXI 43, Memorandum, Decken an Cambridge, 8. April 1813; Brief Münster an Castlereagh, 11. November 1813; J a c o b i, Erhebung, S. 94–95.

Verband in wirksame Linienbataillone umzugestalten, um die herum die neuen Dienstpflichtigen der Landwehr organisiert werden konnten¹³³. Erst nach dem Aufbau der Verbündetenkoalition am 5. Oktober 1813 rief der Prinzregent seine hannoverschen Untertanen zu den Waffen¹³⁴. Selbst dann ging die Regierung vorsichtig vor. Nur die Hälfte der beabsichtigten 24 000 Mann Landwehr wurde eingezogen und die Aufstellung eines zivilen Landsturms verschoben. Ein Feldregiment wurde aus zwei Landwehrbataillonen und einem Linienbataillon zusammengesetzt, um die Zuverlässigkeit der Truppen zu verstärken¹³⁵.

Auf Grund von Deckens Vorschriften vom 2. April 1813 bereitete Graf Kielmansegge einen Entwurf vor, den das Kabinettsministerium als das erste Landwehredikt vom 27. November 1813 herausgab¹³⁶. Die Landwehridee enthielt und ermutigte natürlich einen gefühlsmäßigen Aufruf an den Patriotismus. Die Landwehr gab den Anschein, eine von der regulären Armee getrennte militärische Einrichtung zu sein. Während die neue Einrichtung massive reguläre Truppen aufzustellen ermöglichte, sollte sie auch die traditionelle Feindseligkeit angesehenen Bürger gegen die Dienstpflicht überwinden. Nichtsdestoweniger verkündete das Edikt die absolute Gleichberechtigung des Linien- und des in den aktiven Dienst gerufenen, neuen Milizsoldaten. Zum Schluß kämpften einheimische Dienstpflichtige in Bataillonen innerhalb des Systems und der Disziplin der stehenden Armee. Somit wurde die Landwehr, die eine Bürgerarmee darstellte, mit der stehenden Armee zusammengefaßt und von ihr aufgenommen.

Da die größtenteils von Decken begründeten hannoverschen und die von seinem Freund Scharnhorst errichteten preußischen Landwehrorganisationen von 1813 ähnliche Probleme lösen sollten, ist es nicht überraschend, daß sie ähnliche Prinzipien enthielten¹³⁷. Beide Edikte appellierten an die Bevölkerung, den heiligen Kampf fürs Vaterland und die Freiheit zu beginnen, und erklärten, daß alle Männer (zwischen siebzehn und vierzig Jahren in Hannover) ungeachtet ihres Standes zum Dienst in der Landwehr verpflichtet wären.

¹³³ Jacobi, Erhebung, S. 146, 162; Herfurth, Volksaufstände, S. 130–134.

¹³⁴ Cal. Br. 23 b B II 106, Proklamation, Prinzregent an seine Untertanen, 5. Oktober 1813.

¹³⁵ F. Fromann, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, Bd. 1: Ernst Friedrich Herbert Graf von Münster, Teil 2, Jena 1844, S. 118–120, Brief Steins an Münster, 25. Dezember 1813; Hann. 41 XXI 49, P. S., Münster ans Kabinet, 26. November 1813; Hann. 92 X II 6, Bericht Kabinet an den Prinzregent, 2. Dezember 1813. In Preußen wurden die unabhängigen Landwehrbrigaden wegen sehr großer Desertion und Mangels an Festigkeit unter Beschuß im Juni 1813 aufgelöst und die Regimenter den Truppen der Linienarmee einverleibt. Siehe: C. Jany, Geschichte der Königlich Preußischen Armee, 4 Bde., Berlin 1928–1933, IV, S. 89–90. Von jetzt an als Preußische Armee bezeichnet. Wohlfel, Wehrpflicht, S. 180–181.

¹³⁶ Jacobi, Erhebung, S. 240–246; T. Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1813, Hannover 1814–1818, von jetzt an als Sammlung bezeichnet, S. 147–155, Landwehrverordnung, 27. November 1813.

¹³⁷ Frauenholz, Heerwesen, V, S. 143–157, Preußisches Landwehredikt, 17. März 1813 und Edikt 9. Februar 1813.

Die Männer wurden von örtlichen Sonderausschüssen und Bevollmächtigten gemustert, durch Los gewählt und dann für den aktiven Dienst ausgebildet¹³⁸. Die Dienstpflichtigen wurden zu Hause geschult und nur dann dem Zivilleben entrissen, wenn sie zum aktiven Dienst aufgerufen wurden. Wenn die Mobilmachung jedoch eintrat, sollten die Landwehroffiziere und Gemeinen in bezug auf Ausrüstung, Disziplin und Gerechtigkeit genau so behandelt werden, wie die Angehörigen der regulären Armee. Anders als in der preußischen Landwehr, in welcher die Offiziere bis hinunter zum Kompagniechef von örtlichen Kreisausschüssen gewählt wurden, wurden die Offiziere der hannoverschen Landwehr vom Generalkommando angestellt und von Anfang an als Mitglieder des Berufsoffizierskorps betrachtet¹³⁹.

Außer der neuen, aber unvollständigen Integrierung von Miliz und Linie bot die neue Landwehr kein großartiges Projekt zur Umgestaltung der Gesellschaft. Decken identifizierte die Landwehr noch mit der alten Miliz. Indem er die Verteidigung des Vaterlandes, die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und die Lieferung geschulter Rekruten für die Armee als Aufgaben der neuen Landwehr betrachtete, beschrieb er die angeblichen Funktionen der alten hannoverschen Miliz¹⁴⁰.

Decken verteidigte die Landwehr ständig auf dem Boden des Finanzwesens. Da die Landwehr den aktiven Militärdienst einschränkte, führte sie in ökonomischer Hinsicht in der Tat das Urlaubssystem des 18. Jahrhunderts ein, welches die Kosten des stehenden Heeres erträglich gemacht hatte. In Anbetracht der begrenzten hannoverschen Hilfsquellen erschien Decken die neue Landwehr als das einzige Mittel, die reguläre Armee wieder aufleben zu lassen. Die gewährte Zurückstellung wirtschaftlich unentbehrlicher Männer (reicher und armer Männer) war eine andere direkte Übertragung ehemaliger Verfahren. Hannover und Preußen erlaubten den örtlichen Behörden, öffentliche Beamte, Geistliche und Theologiestudenten, Geschäfts- und Hofverwalter und alleinige Unterstützer armer Familien von der Landwehr zu befreien¹⁴¹.

In Hannover bekundete die Volksreaktion auf die Erschaffung einer Landwehr zugleich Abneigung und Begeisterung. Im ganzen zeigten die gebildeten und begüterten Klassen die meiste Begeisterung. Die freiwilligen Kavallerie-

¹³⁸ Die durch Los bestimmte Einberufung wurde von der westfälischen Armee und der französischen wie englischen Miliz des 18. Jahrhunderts angewandt.

¹³⁹ Hann. 41 XXI 93, Nr. 1 und 48, Generalorder, 1. November 1814 und 25. Januar 1815. Diese zwei Befehle gaben der Landwehr absolute Gleichheit in Uniform und Rang mit der Linienarmee. S i c h a r t, Armee, V, S. 85.

¹⁴⁰ Hann. 41 XXI 42, D e c k e n, *Plan for the formation and payment of a Militia in the Electorate of Hanover*, o. D.

¹⁴¹ Die preußische Verordnung von 1813 (Abschnitt 10) enthielt auch den folgenden, wichtigen Vorbehalt für die Einberufung aller Bürger in die Landwehr: *Sollten Besitzer adliger Güter oder königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offizier verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.*

formationen hatten mehr Freiwillige (die für ihr eigenes Pferd und ihre Ausrüstung bezahlen mußten), als sie brauchen konnten. Als Decken jedoch die Reaktion der Bevölkerung als Ganzes betrachtete, schrieb er diese eindrucksvolle Bewertung in einem Brief an Münster:

*Ich bitte Euer Exzellenz sich nicht über die Ereignisse des letzten Krieges zu täuschen; der Krieg hatte ein hohes National-Interesse und zwar ein solches wie vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder stattfindet. Und doch darf ich Ihnen die unangenehme Wahrheit nicht verhehlen, daß fast kein Amt im Hannoverschen vorhanden ist, in welchem die Leute nicht durch militärische Exekution zum Dienst in der Landwehr haben gezwungen werden müssen; daß die Auswanderung von jungen Leuten sehr groß gewesen sei*¹⁴².

Im Mai 1815 sandte Decken einen unterschlagenen Brief an die Provinzialregierung in Osnabrück, der an einen Soldaten im Quakenbrücker Landwehrbataillon gerichtet war. Der in Brabant stationierte Jacob Wulf erhielt folgende Notiz von seinem Bruder:

*Lieber Bruder sehe zu und gehe nicht nach Frankreich, dann bist Du verloren und kommst von Dein Lebstag nicht wieder*¹⁴³.

In der Nähe, auf der anderen Seite der Ems, war die Regierung gezwungen, harte Maßnahmen gegen die Deserteure vom Bentheimer Landwehrbataillon zu ergreifen, die von ihren Familien beschützt wurden¹⁴⁴.

Die Rekrutierung von Offizieren und Gemeinen für die reguläre Armee stieß auf Schwierigkeiten. Trotz der schallenden Ausrufe und begeisterten Ausbrüche im Frühling 1813 waren die Beamten in Lauenburg schnell dazu gezwungen, zur Dienstverpflichtung Zuflucht zu nehmen, und sie beabsichtigten diesen Schritt zumindest auch in Bremen-Verden. Selbst die ehemaligen Offiziere der hannoverschen Armee, die nicht in der Königlich Deutschen Legion dienten, weigerten sich, sich freiwillig zu melden. Außer einer Handvoll ausgedienter Legionsoffiziere waren die Offizierkandidaten an erster Stelle junge, patriotische, aber unerfahrene Mitglieder der oberen Klassen. Der Mangel an Offizieren blieb kritisch. Während der Mobilmachung 1815 mußte Decken pensionierte Offiziere einberufen und die Königlich Deutsche Legion auf 32 Kompanien reduzieren, so daß 91 Offiziere und 104 Unteroffiziere der

¹⁴² Hann. 42, 20, Brief Decken an Münster, 19. Dezember 1815 (Entwurf); Hann. 92 X II 6, Brief Cambridge an Prinzregent, 13. April 1815.

¹⁴³ Hann. 41 XXI 122, Decken an die Regierungs-Kommission zu Osnabrück, Brüssel, 13. Mai 1815. Die französische Herrschaft hatte eine ähnliche Trennung zwischen den oberen und unteren Klassen bewirkt. Eine große Anzahl angesehener Familien hatten entweder den Franzosen zu dienen oder wirtschaftlichen Nutzen aus der Verbindung mit Frankreich zu ziehen gesucht. Die unteren Klassen, die sich nur mit neuen Steuern und der Dienstpflicht abfinden mußten, fanden sich schwerer mit den Franzosen ab (Herfurth, Volksaufstände, S. 12–13).

¹⁴⁴ Hagemann, Sammlung 1814, S. 1057–1059, Bekanntmachung, 13. Oktober 1814. Über die Schwierigkeiten in Preußen, siehe: Shanahan, Prussian Reforms, S. 208–211. Über eine patriotische, hannoversche Reaktion zu Napoleons erneutem Machtanstieg 1815, siehe: R. Usinger, Soldatenbriefe aus dem Feldzuge des Jahres 1815, ZdHVNDs (1864), S. 221–244.

Legion unter die fünfzehn neuen Landwehrbataillone verteilt werden konnten¹⁴⁵.

Das dramatische Anwachsen von Vagabunden nach 1813 ist ein weiterer Beweis für die weitreichende Desertation und die militärische Dienstverweigerung¹⁴⁶. Im September 1814 war das Problem so ernsthaft, daß die neue Armee ihre traditionelle Rolle wieder aufnahm, die innere Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie arbeitete zusammen mit den Zivilbehörden an der Gefangennahme der Vagabunden. Kavallerietruppen durchstreiften alle Hauptstraßen und nahmen alle verdächtigen Personen fest.

Als die Militärreform die Probe des Kampfes bestanden hatte, stand sie nun ihrem schwierigsten Test gegenüber: dem Problem des Friedens. Da die hannoverschen Führer Fragen wie die Finanzierung der Armee ohne Auslandsunterstützungen, die Überführung einheimischer Soldaten zum Zivilleben und die Erhaltung einer permanenten Militärtruppe zu lösen hatten, behandelten sie Angelegenheiten weitreichender, politischer und sozialer Verwicklungen. Wie konnte, zum Beispiel, eine Militärdienstpflicht, die alle Sozialklassen einbegriff, mit einem adeligen Schwergewicht im Offizierkorps sowohl wie in den Linien- als auch in den Landwehrverbänden ausgeglichen werden? Wie konnten einheimische Bürger, die nur sechs Jahre in der Armee dienten, noch gezwungen werden, Spießruten zu laufen, oder am Heiraten gehindert werden?

Der Aufbau eines Militäretablissemments für Friedenszeiten war im Dezember 1813 begonnen worden, als die Landwehr und die Konskription dauerhaft erklärt wurden. Sofort nach ihrer Ankunft in Hannover verkündeten Decken und der Herzog von Cambridge rückwirkend, daß der Dienst in der Landwehr sechs Jahre betrüge und nicht einfach für die Dauer des Krieges laut Landwehredikt von 1813 gelte. Das war für Decken ein bemerkenswerter Coup. Mit einem großen Seufzer der Erleichterung informierte das Generalkommando den Prinzregenten am 5. Januar 1814, daß die Militärpflicht ohne bedeutende Störungen eingeführt worden sei. Die schädliche Wirkung der französischen Besatzung und die kürzliche Befreiung boten einen günstigen Augenblick, um die einzige Grunderneuerung in der hannoverscher Gesellschaft während des Revolutionszeitalters zu bewirken¹⁴⁷.

Derselbe Bericht vom 5. Januar 1814, der tatsächlich von Decken abgefaßt war, zeichnete auch die allgemeinen Richtlinien für Hannovers Militärreform auf. Der Plan, den der Prinzregent schnell bewilligte, war beeindruckend: da

¹⁴⁵ Hann. 92 X II 6, Herzog von Cambridge (und Decken), *Plan upon the Establishment of the Armed Forces to be raised for the Service of the Electorate of Hanover*, 5. Januar 1814; L u d e n , Das Königreich Hannover, S. 80 Anm.; J a c o b i , Erhebung, S. 77–78 Anm., 81–83, 90, 101–102; S c h w e r t f e g e r , Legion, I, S. 554–555.

¹⁴⁶ H a g e m a n n , Sammlung 1814, S. 856–860, 864–865, Generalorder, 18. September 1814 und Publicandum, 23. September 1814.

¹⁴⁷ H a g e m a n n , Sammlung 1813, S. 283–284, 365–366, Declaration, 24. Dezember 1813 und Ausschreiben, 31. Dezember 1813; Hann. 92 X II 6, Bericht Cambridge an den Prinzregent, 4. Januar 1814. Deckens Originalentwurf dieses Berichtes, der nur vom Herzog unterschrieben ist, ist in Hann. 42, 20 zu finden. Hann. 92 X 6, Brief Cambridge an den Prinzregent, 6. Februar 1814.

der Armee dreißig Landwehrbataillone einverleibt wurden, sollte sie das Niveau von vor 1803 auf rund 48 000 Offiziere und Gemeine verdreifachen. Es gelang Decken, die Landwehr der regulären Armee zu unterstellen, indem er eine Infanterie mit zehn integrierten Regimentern, mit je einem Linienbataillon und drei Landwehrbataillonen und sechs Kavallerieregimentern schuf. Offiziere der regulären Armee sollten in der Landwehr dienen, um die notwendige Disziplin zu sichern. Die Armee konnte sogar die Bürger von der Landwehr in ein Linienbataillon versetzen, wenn die freiwillige Rekrutierung nicht ausreichte.

Sechs Monate später, im Juni 1814, mußte Decken die geplante Größe der Armee auf Grund finanzieller Schwierigkeiten reduzieren und ihre Organisation verfeinern¹⁴⁸. Trotz seiner Vorliebe für Linientruppen war er entschlossen, die Landwehr als ein Mittel für die Sicherstellung billigen Nachschubs einheimischer Rekruten für die reguläre Armee zu bewahren. Decken wies darauf hin, daß durch die jährliche elfmonatige Heimatbeurlaubung der Landwehrbataillone eine 33 000-Mann-Armee aufrechterhalten werden könnte. Der Unterschied zwischen der Landwehr und der Linie wurde sogar noch weiter reduziert: das Ziel gleichwertiger Bezahlung sollte so bald wie möglich verwirklicht werden, und die Landwehrbataillone sollten jährlich einen Monat, anstatt zwei Wochen, trainiert werden.

Mit der Wiedererlangung des Friedens führte Decken seine Idee, die Landwehr der regulären Armee einzuverleiben, logisch und folgerichtig aus. Sein Entwurf vom 1. März 1815 erläuterte zunächst die während des Krieges entwickelte Schwäche des Militärsystems¹⁴⁹. Die Feldebataillone waren zur Rekrutierung von Ausländern gezwungen, da für sie die landwehrpflichtigen Männer unerreichbar waren. Die weitere Ausübung dieser Praxis im Frieden war auf Grund der hohen Kosten und der Desertation unerwünscht. Außerdem erwiesen sich die alten Landwehrbataillone erst nach einigen Monaten Ausbildung beim Regiment als leistungsfähig. Sie verfügten immer noch über zu wenig Offiziere, und die meisten waren von solch erbärmlicher Qualität, daß Wellington die in den Niederlanden ankommenden Landwehrruppen für dienstunfähig erklärte, bis sie einige erfahrene Legionsoffiziere erhielten. Ein hinzukommendes Problem war die Eifersucht, die zwischen der Landwehr und der Linie existierte: die regulären Soldaten erhielten höheren Sold und hielten sich für bessere Soldaten, während sich die Landwehrmänner den Söldnern moralisch überlegen fühlten.

Um die Probleme beider Infanteriezweige zu lösen, schlug Decken vor, daß die Landwehr die vollständige Infanterie der Armee bilde¹⁵⁰. Nur ein Garde-

¹⁴⁸ Hann. 92 X II 6, Decken, *Entwurf zu der von Hannover zu unterhaltenden Kriegsmacht im Frieden nebst Berechnung der Kosten*, 23. Juni 1814.

¹⁴⁹ Hann. 42, 20, Decken, *Plan für die Einrichtung der Infanterie im Frieden*, 1. März 1815.

¹⁵⁰ Hann. 41 XXI 186, Brief Decken an Alten, 25. März 1815. Gerade jetzt schlug Decken genau die umgekehrte Praxis zum 18. Jahrhundert vor: daß die Landwehr im Felde dienen und die Linienbataillone für Garnisonpflicht zurückbehalten werden sollten. Der Mangel an Ersatzmannschaften verhüte einen wirksamen Einsatz der Linienbataillone.

regiment sollte als Überbleibsel der Feldbataillone der alten, regulären Armee verbleiben. Alle anderen Feldbataillone, zusammen mit der Königlich Deutschen Legion, sollten der Landwehr einverleibt werden. Die Folge war, daß die Landwehr, die nunmehr mit erfahrenen Offizieren und Unteroffizieren versehen war, ein Teil der regulären Armee werden würde. Die reguläre Armee sollte weiterhin durch die hinzukommende gut ausgerüstete Legionskavallerie und -artillerie gestärkt werden.

Obwohl Deckens Vorschlag niemals ausgeführt wurde, sollte seine Wirkung die Entwicklung des Landwehrbegriffes in Hannover vervollständigen. Die Landwehr wurde ursprünglich als eine Bürgermiliz und später als eine Reserve für die stehende Armee betrachtet, dann durch Decken in eine reguläre Kampftruppe umgestaltet. Die logische Folgerung war die völlige Aufhebung der Landwehr, da jeglicher Unterschied zwischen der regulären stehenden Armee und der Bürgermiliz aufgehoben worden war. Und genau das geschah 1820.

Nach Waterloo gab Decken aus unerklärlichen Gründen seinen Plan, die Landwehr mit den Linienbataillonen zu vereinigen, zeitweise auf. Seine folgenden Vorschläge von 1815 behielten die existierende Trennung von Linien- und Landwehrtruppen bei, obgleich der Geheimratssekretär G. E. F. Hoppenstedt, der die Militärangelegenheiten für das Kabinettsministerium verwaltete, Deckens ursprünglichen Plan für die Aufhebung des Linienbataillons eifrig unterstützte. Hoppenstedt erhob nur gegen den fortwährenden Gebrauch des Begriffs „Landwehr“ Einwand, der normalerweise eine Reservemiliz bedeutete. Vielleicht war Decken gezwungen, das existierende System unberührt zu lassen, weil die Stände über die Größe und Kosten des vorgeschlagenen Militäretablissemments entsetzt waren. Viele Zivilisten waren der Ansicht, daß Hannover wegen der Landwehr und dem Landsturm von einer stehenden Militärmacht jeglicher Art Abstand nehmen könnte¹⁵¹.

Ein anderer Grund, warum Decken seinen Vorschlag änderte, liegt vielleicht in der Opposition Graf Münsters. Selbst mit der Abänderung konnte Decken Münster nur umgehen, indem er einen Offizier nach London sandte, wie es 1796 geschah, um die Zustimmung des Prinzregenten für seine einzigartige Interpretation der Landwehr zu gewinnen.

Münsters Einwände gegen Deckens Ideen drückten einen grundlegenden Unterschied der Auffassungen über die Rolle des Militärs in der Gesellschaft aus¹⁵². Münster betrachtete die Landwehr nicht als einen Teil der stehenden

¹⁵¹ Hann. 42, 20, Hoppenstedt, Memorandum, 12. März 1815; Hartmann, General Hartmann, S. 173, Brief Gesenius an Hartmann (1815). Der Brief beschreibt die Reaktion der Stände auf Deckens vorgeschlagenen Militärhaushalt: „Er (Decken) hat diese mit Erstaunen erfüllt, da ihrer Versicherung nach alle Revenüen des Königreichs, die von den Domänen abgerechnet, dadurch absorbiert werden würden. Du kannst Dir also leicht vorstellen, wie man darüber eifert. Die meisten Menschen glauben hier, daß bei dem erwiesenen Nutzen der Landwehr, man alles stehende Militär entbehren könne, besonders da durch die Einrichtung des Landsturms die ganze Nation zu Soldaten gebildet würde.“

¹⁵² Hann. 42, 20, Münster, *Bemerkungen zum neu entworfenen Militairplan für Hannover*, 7. November 1815.

Armee, sondern als eine Zivileinrichtung unter ziviler Aufsicht. Die Männer der Landwehr sollten Zivile, nicht beurlaubte Soldaten sein, und die Landwehroffiziere sollten örtliche Gutsbesitzer und andere führende Bürger des Bezirkes sein. Nur in Kriegszeiten sollten die Zivilen der Landwehr dem Rahmenheer von Berufssoldaten einverleibt werden. Münster mißbilligte das Sonntagsexerzieren, da es die Arbeit des Bauern unterbrach, und einen ständigen Landsturm, da er *die bürgerliche Freiheit* beschnitt. Um eine andere Kapitulation zu verhindern, schlug er vor, alle Brücken abzureißen und eine äußerst heroische Verteidigung des Vaterlandes zu erzwingen.

Münster verteidigte, ohne ideologischen Ballast, in der Tat die gleiche Kombination von Berufsrahmenarmee und Nationalmiliz, wie sie Berenhorst vor zwanzig Jahren forderte. Da Decken den neuen Vorschlag kaum als umstürzend betrachten konnte, widersetzte er sich Münsters Plan mit der Begründung, daß Hannover vor 1803 genau solch eine Organisation besessen und sie sich nur als ein kostspieliger Fehlschlag erwiesen hätte. Decken sah keine großartigen sozialen und politischen Folgen in dem Plan, da er Münsters Zivilmiliz mit den untauglichen Landregimentern des 18. Jahrhunderts verglich. Die konservative Natur der hannoverschen Militärreform ist nirgendwo besser aufgedeckt; die größte Meinungsverschiedenheit in der Regierung lag bei zwei reformgesinnten Konservativen, die nur eine neue Militärorganisation zu errichten suchten, ohne die Gesellschaft umzuwandeln.

In seiner Antwort an Münster erörterte Decken Punkt für Punkt, daß kein verantwortlicher Kommandant moralisch eine Schlacht ohne die Gewißheit eines Erfolges befehlen könnte¹⁵³. Da der Geldmangel das Weiterbestehen der Landwehr im Frieden vorschrieb, verlangte die Geistesverfassung der *Subordination* die Ausdehnung der Militäraufsicht über den Landwehrmann. Daher schlug Decken vor, daß 80 Mann pro Bataillon zu jeder Zeit Garnisondienst hätten, alle Männer vier Wochen im Jahr und sonntags exerzierten, Reisen außerhalb des Bataillonsbezirks eingeschränkt und die Uniformen an Sonn- und Feiertagen getragen würden. Alle diese Regeln waren im Landwehredikt von 1816 enthalten. Im Dezember 1815 beschrieb Decken die Landwehr noch als ein äußerst undiszipliniertes Korps, woran an erster Stelle die ungeschulten Offiziere schuld waren¹⁵⁴. Die Erfahrung der Freiheitskriege zerstörte seine frühere Illusion, daß Landwehroffiziere von den adeligen Gutsbesitzern und den Staatsbeamten gestellt werden könnten. Und kein Berufsoffizier würde es wagen, in einer Landwehr zu dienen, die sich für elf Monate mit keiner militärischen Tätigkeit befaßte. Da die Miliz nun die Aufgaben einer regulären Armee auszuführen hatte, zweifelte Decken, daß das Generalkommando, das *mit seiner Ehre und mit seinem Kopf* für das Militär verantwortlich war, eine Organisation akzeptieren könnte, die nicht besser als der preußische Landsturm war.

¹⁵³ Hann. 42, 20, Decken, Memorandum (Entwurf in Deckens Handschrift), 7. Dezember 1815.

¹⁵⁴ Hann. 42, 20, Brief Decken an Münster, 19. Dezember 1815; L u d e n, Das Königreich Hannover, S. 197.

Deckens letzter Vorschlag vom 30. Dezember 1815, der die Grundlage für das Landwehredikt von 1816 bildete, forderte eine Armee von 30 000 Mann¹⁵⁵. Obwohl eine Armee doppelt so groß wie die von vor 1803 vorgesehen war, sollte sie nur ein Viertel mehr als die Armee von 1802 kosten. Das Anwachsen wurde durch den Zuwachs von ca. 300 000 Seelen in den neugewonnenen Gebieten ausgeglichen. Da Hannovers finanzielle Quellen erschöpft waren, hatte Münster darauf bestanden, daß die relative Last des Militärhaushaltes unverändert blieb. Die notwendigen Ersparnisse wurden durch lange Beurlaubung und reduziertes Exerzieren erreicht, was das Niveau der Disziplin, das während der Mobilmachung erwartet werden konnte, begrenzte. Das Resultat war, daß sogar Decken und der Herzog von Cambridge gezwungen waren, ihre Zweifel über den Wert ihrer eigenen Vorschläge auszudrücken.

Der vorgeschlagene Etat der Armee bezeugt Deckens Sorge für eine schnelle Mobilmachung. Die zehn Feldebataillone sollten vollzählig vorhanden sein, während die dreißig Landwehrebataillone je eine Reserve von 200 Mann und sechs (anstatt der üblichen vier) Kompagnien haben sollten. Dieses System würde sichern, daß vollständige Truppen zu jeder Zeit zum Marschieren bereit wären und die Armee vergrößert werden könnte, ohne eine komplizierte Änderung im Militäretablisement vorzunehmen. Da Decken die Einrichtung großer Depots in der Heimat ermöglichte, reagierte er auf das Problem unvollständiger Kompagnien, das die hannoversche Armee während der Revolutionskriege geplagt hatte. Obwohl seine Lösung technischer Natur war, benutzte sie die Landwehr, um eine angemessene, stehende Militäreinrichtung zu unterhalten.

Deckens Militärorganisation für Friedenszeiten inkorporierte nützliche Elemente der neuen Nationalarmee und der alten Miliz des 18. Jahrhunderts. Wie in den ehemaligen Landregimentern verlangte die Landwehr, daß die Gemeinen nur sechs Jahre in einer Truppe dienten, die an erster Stelle zur Verteidigung des Vaterlandes gedacht war. Anders als die alte Miliz, konnte von der neuen Landwehr jedoch verlangt werden, über Hannovers Grenzen zu marschieren. Außerdem schlossen die Landwehrrekruten alle Klassen ein, nicht nur Bauern, und sie konnten in das Linienbataillon ihres Regimentes versetzt werden, wenn Mangel an Freiwilligen herrschte. Da es nur der Kavallerie erlaubt war, Landwehrdienstpflichtige zu rekrutieren, entwickelte sich bald ein ernster Mangel an Freiwilligen. Decken hatte einen angemessenen Nachschub von Freiwilligen vorausgesetzt, und seine falsche Berechnung trug dazu bei, daß 1820 eine neue Militärorganisation unternommen werden mußte.

Ein konservatives Merkmal in Deckens Entwurf vom 30. Dezember 1815 war die bescheidene Vorkehrung, die für Stellvertretung getroffen wurde. Hannover folgte weder dem radikalen preußischen Beispiel, das keine Stellvertretung erlaubte, noch dem liberalen französischen, das jedem Stellvertretung erlaubte, der sich seine Freiheit vom Militärdienst erkaufen konnte. In Hanno-

¹⁵⁵ Hann. 47 III 86, Decken, *Neue Infanterie Plan incl. Landwehr wegen Stellvertretung*, 20. Dezember 1815; Hann. 42, 20, Brief Cambridge an den Prinzregent, 30. Dezember 1815.

ver waren folgende Personen aus Gründen wie Nützlichkeit für den Staat, die Wirtschaft oder ihre Familien berechtigt, eine Geldsumme zu zahlen, anstatt zu dienen: die Söhne Adelliger oder der Staatsbeamten (wenn mehr als zwei Söhne vorhanden waren, mußte wenigstens einer von ihnen in irgendeiner Armeeabteilung dienen), die einzigen Söhne in allen Klassen, alle Studenten, Hoferben und ein alleiniger Sohn eines Handwerkers oder Fabrikanten, der das Gewerbe des Vaters übernahm. Das Geld wurde an die Kriegskanzlei gezahlt, die es zur Rekrutierung von Ausländern und ausgedienten Landwehrmännern für die Linienbataillone verwandte.

Da die neue Militärorganisation ein Mittelding zwischen der Söldner- und Nationalarmee darstellte, ist es nicht überraschend, daß verschiedene andere Bräuche des 18. Jahrhunderts überlebten. Das traditionelle Urlaubssystem erlaubte Offizieren und regulären Soldaten einen sechsmonatigen Heimaturlaub. Ein Versuch, eine reine Nationalarmee aufzustellen, wurde nicht angestrengt. Deckens Armee war noch auf dem Prinzip der Unterordnung und nicht des Patriotismus aufgebaut und rekrutierte, trotz Münsters Einwänden, Auslandssöldner für ihre Feldebataillone. Außerdem sollten die Söldner der Königlichen Deutschen Legion, von denen jetzt viele Nicht-Hannoveraner waren, der hannoverschen Armee einverleibt werden. Decken schlug auch vor, Stade mit 6 000 Mann zu besetzen. Im Gegensatz zu der neuen Kriegsführung, die Angriff und Beweglichkeit betonte, sah Decken eine Verteidigungsstrategie für einen Staat von der Größe und Gestaltung Hannovers vor.

Am 24. Januar 1816 genehmigte der Prinzregent Deckens Vorschlag und befahl der Regierung, den Ständen die Pläne mitzuteilen und mit der Einverleibung der Königlich Deutschen Legion in die hannoversche Armee zu beginnen¹⁵⁶. Nur mit kleinen Abweichungen von Deckens Infanterieplan vom 20. Dezember 1815 ordnete der Tagesbefehl am 25. März 1816 den Friedensetat der Armee an¹⁵⁷. Unterredungen mit den Ständen erzielten verschiedene Änderungen in Deckens ursprünglichem Entwurf und führten allmählich zum entscheidenden Landwehredikt vom 26. November 1816. Anfänglich bedeutete jedoch die Auflösung der Königlich Deutschen Legion das schwerwiegendste Hindernis.

Die Königlich Deutsche Legion war seit ihrer Entstehung als die hannoversche Armee im Exil betrachtet worden. Die Dauer der französischen Besatzung, die Entsendung der meisten Legionstruppen nach Spanien und Italien und der plötzliche Zusammenbruch der französischen Macht in Norddeutschland 1813 hatten die Regierung jedoch gezwungen, eine neue hannoversche Armee aufzustellen. Die Existenz zweier unabhängiger Militäreinrichtungen führte zu einer Reihe von Konflikten. Wie schon erwähnt, benötigte Decken unbedingt erfahrene Legionsoffiziere und Unteroffiziere für die neue Armee. Ein anderer Konflikt entstand, als Wellington 5 000 bis 10 000 Mann Ersatz für die Legion in Hannover zu rekrutieren suchte. Decken widerstand dieser Forderung erfolgreich mit der Begründung, daß die neue Landwehrverfassung

¹⁵⁶ Hann. 42, 20, Brief Prinzregent an Cambridge, 24. Januar 1816.

¹⁵⁷ S i c h a r t, Armee, V, S. 192–193.

gefährdet würde. Das beschwerlichste Problem war jedoch die Integration der zwei selbständigen Militärkörper 1816 ¹⁵⁸.

Endlich wurden Deckens und des Herzogs von Cambridge Vorschläge, die Legion der hannoverschen Armee einzuverleiben, ausgeführt ¹⁵⁹. Decken mußte nicht nur mit den gebürtigen Legionären, die mit Recht Stellen in der hannoverschen Armee beanspruchten (viele von ihnen hatten noch Offizierspatente von vor 1803), verhandeln, sondern auch mit den jungen Offizieren der neuen Armee, die sich offensichtlich feindselig gegen die Legionsoffiziere zeigten. Sie bezogen sich sogar auf ihre Legionskonkurrenten als *die Engländer*. Decken und Münster stimmten wieder einmal nicht überein; der erste verteidigte den Berufssoldaten, der letztere beschützte den Zivilen, der dem Ruf des Vaterlandes folgte. Münster erinnerte Decken daran, daß die Legionsoffiziere während der französischen Besatzung in England in Sicherheit gewesen waren und bis zum Ende ihres Lebens britischen Sold erhielten, während die Offiziere der neuen hannoverschen Armee ihr Leben, Land und Vermögen im Kampf gegen Frankreich riskiert hatten. Decken, der selber einer jener Legionsoffiziere war, erwiderte, daß nur eine sehr kleine Anzahl der neuen Offiziere ihr gesamtes Vermögen riskierten, als sie 1813 zu den Waffen griffen ¹⁶⁰.

Deckens Plan vom 30. Dezember 1815 bestimmte die Einverleibung der Legion in die hannoversche Armee im März 1816. Aus der Legionskavallerie entwickelten sich fünf neue hannoversche Kavallerieregimenter, die zwei Regimenter für die von Georg III. 1804 geplante und versprochene Garde eingeschlossen. Außerdem wurden aus den acht Linienbataillonen der Legion vier Bataillone der Gardeinfanterie geschaffen.

Die von Decken aufgestellten Prioritäten, die die Auswahl von Offizieren und Mannschaften der Legion und ihre Versetzung in die hannoversche Armee bestimmten, zeigten eine bedeutende Abweichung vom traditionellen Verfahren ¹⁶¹. Aristokratische Herkunft wurde nicht beachtet, während den gebürtigen Hannoveranern Vorzug gewährt wurde. Decken machte keinen Unterschied zwischen den Legionsoffizieren, die aus den Reihen der Gemeinen aufgestiegen waren (die Legion enthielt eine relativ hohe Anzahl solcher Offiziere) und denen, die ihre Karriere als Fahnenjunker begonnen hatten. Die gewählten Offiziere der Garde wurden, ungeachtet ihrer Herkunft, auf Grund von Talent und Tapferkeit ausgewählt. Vor 1803 war das Offizierkorps der Garde ein adeliges Gehege gewesen. Auch wurden die gebürtigen Hanno-

¹⁵⁸ Hann. 41 XXI 43, 86 und 122; Schwertfeger, Legion, II, S. 303–306.

¹⁵⁹ F. Thimme, Rezension der Geschichte der Königlich Hannöverschen Armee von L. v. Sichart, in: ZdHVNds (1901), S. 441–444; Hartmann, General Hartmann, S. 173–174. Selbst Münster stimmte damit überein, daß Hannover die Königlich Deutsche Legion mit ihrem feinen Gemeinschaftsgeist und großer Erfahrung aufnehmen sollte (Hann. 91, v. d. Decken, Nr. 2, Brief Münster ans Kabinett, 11. April 1815).

¹⁶⁰ Hann. 42, 20, Brief (Entwurf) Decken und Cambridge an Münster, 28. März 1816; P. S., Prinzregent und Münster an Cambridge, 19. März 1816.

¹⁶¹ Schwertfeger, Legion, II, S. 383–388; Decken, Memorandum, 5. Juni 1814.

veraner bevorzugt, vorausgesetzt, daß ihre Auslandskonkurrenten nicht vor 1803 in der hannoverschen Armee gedient hatten. Nur die ausländischen Offiziere und Gemeinen konnten akzeptiert werden, die sich besonders ausgezeichnet hatten.

Außer der Auflösung der Legion verlangte Deckens Entwurf für die Militärverfassung im Frieden von der Regierung ein neues Landwehredikt. Das Endedikt vom 26. November 1816, das die Trennung der Infanterie in Landwehr und Linienbataillone fortsetzte, unternahm den Versuch, die zwei genau entgegengesetzten Begriffe der Militärorganisation zu integrieren: die Bürgermiliz und die stehende Söldnerarmee¹⁶². Decken erlaubte sich den beiden Vorbildern gegenüber Freiheiten, um die angemessene Bindung zwischen ihnen zu sichern.

Deckens Landwehr war als Ersatzquelle für die Linie gedacht und setzte die 1794 erfolglose Einverleibung der Landregimenter in die reguläre Armee ins Werk. Im Frieden lebten die Landwehrmänner als Zivile zu Hause und exerzierten sonntags, genau wie es in der alten Miliz geschah. Anders als die alte Miliz, war die Landwehr jedoch ein wesentlicher Bestandteil der regulären Armee. Jedes Linienbataillon blieb mit drei Landwehrebataillonen verbunden, um ein Regiment mit einem zugewiesenen Landwehrbezirk zu bilden. Die Landwehrmänner sollten jährlich für einen Monat Ausbildung in ihrem Landwehrdistrikt mobil gemacht werden. Im Krieg würden sie sofort mobilisiert, und wenn der Bezirk nicht genügend Freiwillige aufbringen konnte, sollten die örtlichen Behörden und der Landwehrkommissär sie direkt in das Feldbataillon des Regiments einziehen. Wie in der alten Miliz, sollten nur die Gemeinen, deren häusliche Verhältnisse es erlaubten, in die reguläre Armee aufgenommen werden. Paragraph 113 des Ediktes verkündete die absolute Gleichheit der Landwehr und der Linie, was Rechte, Sonderrechte und Vorrang anbetrifft.

Obwohl das neue Landwehredikt relativ harte Bedingungen an das Individuum stellte, definierte und limitierte es die Verpflichtung des Bürgers dem Militärdienst gegenüber. Nur Männer von neunzehn bis fünfundzwanzig Jahren konnten eingezogen werden und es wurde, genau wie in der ehemaligen Miliz, die Dienstzeit strikt auf sechs Jahre beschränkt. Das Edikt traf auch sorgsame Anstalten für die Sicherstellung eines ehrlichen und gerechten Einziehungsverfahrens. Sorgfältig ausgearbeitete Listen wurden aufgestellt, Chirurgen gebeten, körperliche Untersuchungen durchzuführen, und die Öffentlichkeit eingeladen, den Verhandlungen beizuwohnen. Ein Lotteriesystem wurde benutzt, um die Reihenfolge der Einberufung zu bestimmen. Nebst der Stellvertretung schlossen die Ausnahmen des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht vollkommene Befreiung gewisser Gruppen ein und das Recht, die in der Lotterie gezogenen Nummern auszutauschen.

Als Münster den Militärhaushalt einmal festgelegt hatte, dauerte es nur ein Jahr, bis die Stände, das Kabinettsministerium, das Generalkommando und

¹⁶² H a g e m a n n , Sammlung 1816, S. 572–629, Landwehrverordnung, 26. November 1816.

der Prinzregent das letzte Landwehredikt herausgaben. Eine solche Einstimmigkeit war in der Tat überraschend, da das Edikt ein relativ modernes Militärsystem einem Staat auferlegte, der in mancher Hinsicht noch mittelalterlich war.

Der Konflikt über die Militärreform von 1813–1820 trat zwischen den traditionellen Rivalen der Militärangelegenheiten auf: zwischen der Regierung, die den Prinzen repräsentierte, und den Ständen, die das Interesse des Landes vertraten, und zwischen Soldaten und Bürgern. Sie waren verschiedener Meinung darüber, wo die Grenze zwischen dem Landwehrmann als freiem Bürger und dem Landwehrmann als leistungsfähigem Vertreter für den Söldner des 18. Jahrhunderts zu ziehen war. Obwohl sich in den 1790er Jahren die Landstände mit aller Macht gegen Militärdienstpflicht jeglicher Art gewehrt hatten, stimmte die allgemeine Ständeversammlung 1816 überein, daß die Landwehr und allgemeine Wehrpflicht permanente Einrichtungen werden sollten. Die Regierung und das Generalkommando wollten auch ein letztes Gesetz, um die Mängel auszubügeln, die sich während der hastigen Formation der Landwehr entwickelt hatten¹⁶³.

Deckens Plan vom Dezember 1815 wurde die Grundlage für den ersten Entwurf des zukünftigen Landwehredikts, das beim Kabinettsministerium aufgestellt und am 13. Februar 1816 den Ständen vorgelegt wurde¹⁶⁴. Die Stände schlugen gewisse Änderungen vor, die fast alle von der Regierung akzeptiert wurden. Auf das Ersuchen des Generalkommandos und des Grafen Münster in London machte das Kabinett weitere Abänderungen. Das am 26. November 1816 datierte letzte Edikt wurde am 30. Dezember 1816 herausgegeben¹⁶⁵.

Da die Stände die Landwehr nun einmal akzeptiert hatten, fügten sie dem Landwehredikt Bedingungen bei, die den einzelnen Bürger vor willkürlicher Behandlung schützten und Militäreingriffe in das Bürgerleben begrenzten. Im zweiten Paragraph zum Beispiel zogen die Stände eine klare Linie zwischen dem Berufssoldaten und dem Bürger der Landwehr und bestanden darauf, daß, außer einer kurzen Exerzierperiode, die Landwehrmänner ungestört in ihrem bürgerlichen Streben verbleiben sollten. Die Stände erhoben auch Einwen-

¹⁶³ Luden, Das Königreich Hannover, S. 192–194; Acten-Stücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, 4 Bde., Hannover 1822, von jetzt an als Aktenstücke bezeichnet, I, S. 131–135, Stände an das Kabinett, 14. November 1815. Für ein Beispiel über die der bestehenden Landwehr gegenüberstehenden Probleme, siehe: Hann. 47 III 186, Bericht von Amt Wölpe, 2. September 1816. Amtmann Clausen berichtet, daß die Kommandanten des Landwehrbataillons beurlaubte Landwehrmänner für Garnisdienst einberiefen (*der Himmel weiß nach welcher Ordnung*). Obwohl beurlaubte Männer weder Gehalt noch Rationen erhielten, wurde von ihnen erwartet, daß sie sich selber unterstützten

¹⁶⁴ Der zweite Abschnitt der Landwehrverordnung vom 26. November 1816 ist, zum Beispiel, grundlegend gleichbedeutend mit dem ersten Abschnitt des Entwurfs Deckens vom 20. Dezember 1815. Der Entwurf des Kabinetts vom 8. Februar 1816 nahm Deckens Formulierungen an.

¹⁶⁵ Aktenstücke 1816, S. 137–180, Kabinett an die Stände, 8. Februar 1816 (schließt den Entwurf der vorgeschlagenen Landwehrverordnung ein); Stände an das Kabinett, 20. März 1816; Hann. 47 III 186.

dungen gegen körperliche Züchtigung. Wie die Militärreformer in Preußen, so erkannten auch die Stände, daß Bräuche wie das Speißrutenlaufen und beliebig auferlegte Prügelstrafen das Ehrbewußtsein verletzen.

Da die Stände das in der Landwehr verkörperte Ideal, nämlich daß alle Untertanen verpflichtet seien, ihr Vaterland zu verteidigen, ernst nahmen, schlugen sie die Aufhebung jeglicher Stellvertretung vor. Dieses relativ radikale Verständnis der neuen Landwehr hinderte die Stände jedoch nicht daran, alle Fünfundzwanzig- bis Dreißigjährigen im Frieden erfolgreich vom Militärdienst zu befreien und sie der Liste der vollkommen vom Dienst befreiten Personen einzufügen. Zuzüglich der Stellvertreterversorgung in Deckens ursprünglichem Plan vom 30. Dezember 1815 befreite das Kabinett die folgenden Berufe vom Landwehrdienst: Theologen und Pastoren, Lehrer, ehemalige Militäroffiziere und ein weites Spektrum von Staatsbeamten. Aus humanitären Gründen fügten die Stände bestimmte Familien hinzu, die Söhne in Schlachten verloren hatten. Während Reichtum und adelige Herkunft innerhalb der Norm für Stellvertretung beibehalten wurden, wurden die im Frieden vollkommen Befreiten allein nach ihrem Beruf ausgewählt.

Die Stände schlugen verschiedene andere Erleichterungen vor, um die Last der Landwehr für die Zivilbevölkerung zu erleichtern. Die Entschädigung für die Einquartierung der Landwehr (Service) sollte beispielsweise von der Kriegskasse ausgezahlt werden. Dadurch würde Ungerechtigkeit aufgehoben und das ganze Land, nicht etwa nur besondere Gebiete, zum Unterhalt der Landwehr herangezogen. Aber diese Änderung wurde nur allmählich durchgeführt. Die Stände verteidigten auch erfolgreich das Recht der Bürger, ohne Erlaubnis der Behörden im Ausland zu leben, und ermöglichten dem Landwehrgemeinen, mit geringer Militärkontrolle außerhalb seines Bataillonbezirkes zu reisen. Das war besonders für Lehrlinge wichtig, die ins Ausland reisten, um ihr Handwerk zu vervollkommen. Schließlich schlugen die Stände eine Anzahl von technischen Verbesserungen des Einberufungsvorganges vor.

Das Kabinettsministerium, das als Vermittler zwischen den Ständen und dem Generalkommando stand, versuchte den Ständen bezüglich der Beschützung der Bürger gerecht zu werden und gleichzeitig das Wesentliche der einzigartigen Landwehridee Deckens zu verteidigen. Wie Decken, so betrachtete auch das Kabinett die Landwehr als einen Zusatz der regulären Armee und als eine praktische Lösung für die finanziellen Probleme des Staates. Daher erkannte es auch die Notwendigkeit der Berufsausübungen an, aber wollte zur gleichen Zeit die Rolle des Militärs in der hannoverschen Gesellschaft beschränken.

Das Kabinett widersetzte sich dem Vorschlag der Stände, jegliche Stellvertretung für ungesetzlich zu erklären. Ein solcher Schritt hätte eine ausgeglichene und gleichmachende Wirkung auf die Gesellschaft ausgeübt, und die Regierung war noch nicht bereit, die traditionelle Ansicht, daß gewisse Klassen von Leuten zu wichtig waren, um wie gemeine Soldaten zu dienen, aufzugeben. Wie die Minister den Ständen erklärten, war Deckens Landwehr nicht eine Bürgermiliz und konnte nicht mit gleichnamigen Einrichtungen anderer Staaten

verglichen werden, da die Landwehr Garnisondienst absolvieren und als eine Ersatzquelle für die Feldbataillone dienen sollte ¹⁶⁶.

Da die Zivilen des Kabinetts eine Militärverfassung wünschten, die so wenig wie möglich die bestehenden Gesellschaftsverhältnisse stören würde, beurteilten sie Stellvertretung weitaus günstiger als die Stände und das Generalkommando ¹⁶⁷. Münster, das führende Mitglied der Regierung, glaubte, daß es den Reichen erlaubt sein sollte, einen Stellvertreter mit ihrem Geld zu erkaufen. Das Kabinett erweiterte Deckens Liste derer, denen Stellvertreter erlaubt waren und befahl der Kriegskanzlei, jedem Stellvertretung zu gewähren, dessen individuelle Umstände persönlichen Militärdienst zu einer unnötigen Mühsal machten. Auf Wunsch der Stände wurde die Liste derer, denen Stellvertreter erlaubt wurden, nicht im letzten Edikt veröffentlicht. Man fürchtete, daß eine Veröffentlichung Unzufriedenheit unter den von diesem Vorrecht ausgeschlossenen Gruppen verursachen würde.

Im allgemeinen beschützte die Stellvertretung in Hannover nicht eine selbstsüchtige und unzeitgemäß privilegierte Klasse, sondern die produktivsten Personen der Gesellschaft. Daß Stellvertretung eine gewisse Art von Schutz für aufsteigende wie abfallende Klassen bot, war ein Anzeichen für Hannovers allmählichen Übergang von der mittelalterlichen zur modernen Welt.

Als die Stände, und in geringerem Maße das Kabinett, die Ausbreitung des Militäreinflusses in der hannoverschen Gesellschaft zu begrenzen suchten, bestand das von Decken und dem Herzog von Cambridge repräsentierte Generalkommando auf ein Mindestmaß an militärischer Kontrolle über den Landwehrmann, um eine angemessene Ausbildung und Disziplin zu sichern. Obwohl die Landwehr vom Standpunkt eines Fachmannes gesehen schon gefährlich unter einem noch akzeptierbaren Leistungsniveau stand, drängte der Herzog von Cambridge auf eine schnelle Durchführung des Edikts. Sonst würde die gesamte Zukunftsorganisation der Armee aufgehoben werden. Das Kabinett tat ihm den Gefallen, indem es gewisse Streitpunkte ungelöst ließ und viele Änderungen akzeptierte, die von den Ständen vorgeschlagen waren.

¹⁶⁶ Aktenstücke 1816, I, S. 139. Am 8. Februar 1816 informierte das Kabinett die Stände: *Haben die löblichen Stände gewünscht, daß bei der Landwehr alle Stellvertretung gänzlich verboten werden möchte. Wenn die hiesige Landwehreinrichtung ganz mit der Einrichtung in anderen Staaten übereinstimmte, wenn bei derselben keine Diensttuer zum beständigen Dienste zurückblieben, wenn aus der Landwehr die Feldbataillons nicht komplettiert werden müßten, so würde die Ansicht der löblichen Stände unstreitig vollkommen richtig sein; allein, da dieses alles nicht der Fall ist, so würde es sehr hart und zugleich ohne allen wesentlichen Nutzen sein. einen jeden zum persönlichen Militärdienst zwingen zu wollen, außerdem aber würde die Notwendigkeit eintreten, die Gründe der vorläufigen Betreibungen sehr zu erweitern und viele, welche jetzt nur zur Stellvertretung zugelassen sind, in die Reserve zu setzen, wodurch diese dem Dienst fast ganz entzogen, die Last aber um so schwerer auf die übrigen gefallen sein würde.*

¹⁶⁷ Über Stellvertretung siehe: Hann. 47 III 186, Deckens Entwurf, 20. Dezember 1815; Bericht Kabinett an den Prinzregent, 13. Mai 1816; P. S., Prinzregent an das Kabinett, 27. Dezember 1816.

Somit war es in der Lage, einer von dem Prinzregenten befohlenen zweiten Unterredung mit den Ständen zu entgehen.

Die Erklärungen, die Decken und der Herzog bezüglich des Entwurfs des Landwehrediktes abgaben, wiesen einige der Schwierigkeiten auf, die in der Vereinigung der Milizidee mit der traditionellen, stehenden Armee bestanden. Decken konnte zum Beispiel erklären, wieso alle gebürtigen Hannoveraner für den Dienst haftbar waren, ohne jemals das Wort „Vaterland“ zu erwähnen. Zur gleichen Zeit war er völlig gewillt, gewisse Leute vom Dienst befreit zu sehen oder Vertretung zu erlauben (obwohl er als ein aufgeklärter Mann dem Kabinett die Entscheidung, nur Theologiekandidaten und keine anderen Studenten vom Dienst zu befreien, verübelte). Das Generalkommando war auch für eine Aussage des Prinzregenten verantwortlich, die die Stände zufriedenstellen sollte. Diese Erklärung bekundete, daß, während die Landwehr zwar gezwungen werden könnte, im Ausland zu kämpfen, was nicht von der alten Miliz verlangt wurde, sie niemals dazu gebraucht werden sollte, einem ausländischen Interesse zu dienen ¹⁶⁸.

Einige der Vorschläge des Generalkommandos waren völlig traditionsgebunden. Sie hätten den beurlaubten Landwehrmännern viele der Aufsichten gleicher Natur auferlegt, wie sie das Militärkommando auf die beurlaubten Söldner des 18. Jahrhunderts ausübte. Das Generalkommando wollte ursprünglich, daß es den Landwehrmännern weder erlaubt sei, zu heiraten, noch außerhalb ihres Bataillonsbezirkes zu reisen, ohne die ausdrückliche Bewilligung ihres Kommandanten und der Zivilbehörden. Die Regierung setzte diesen Plan später außer Kraft. Das letzte Edikt schloß jedoch eine Reihe von Deckens Empfehlungen ein, die direkt der Miliz des 18. Jahrhunderts entnommen waren. Der beurlaubte Landwehrmann war, wie der alte Milizsoldat, von ziviler Gerichtsbarkeit abhängig, aber nicht, wenn es sich um spezifische Militärverbrechen handelte. Er konnte von örtlichen Behörden zu Polizeiangelegenheiten oder Brandlöschungen aufgerufen werden, oder er wurde zur Bemannung von Garnisonen verlangt.

Decken und der Herzog bewiesen beständige Anhänglichkeit an traditionelle Militärwerte, indem sie sich dem Verlangen der Stände nach Aufhebung körperlicher Züchtigung erfolgreich widersetzen. Der Herzog berichtete, daß ein ähnliches Verbot eine nachteilige Wirkung auf die Disziplin und Unterwürfigkeit in Preußen hervorgerufen hätte. Nichtsdestoweniger begünstigten Cambridge und Decken eine Überprüfung der Militärzüchtigungen. Die willkürlichen Prügelstrafen sollten beendet und das relativ fortschrittliche, britische System des Peitschens eingeführt werden.

Obwohl Graf Münster keine Hauptrolle in der Formulierung des Landwehrediktes spielte, brachte er es fertig, eine wichtige Änderung im letzten Edikt zu erzwingen. Auf sein Beharren hin gewährte Paragraph 85 allen Landwehrmännern, ob im aktiven Dienst oder nicht, die Freiheit zu heiraten,

¹⁶⁸ Trotz eines ähnlichen Verzichts im Militärgesetz von 1820 befahl Georg IV. 6000 hannoversche Soldaten 1824 nach Portugal. Münster widersetzte sich dem Befehl erfolgreich (H a s s e l l, Hannover, I, S. 220).

... da sie es vor der Beeidigung tun können und ist eine nicht durchaus erforderliche Einschränkung der Freiheit bei einer Klasse von Menschen, die Bemittelte und selbst Vornehme in sich zählen wird¹⁶⁹.

Münster bezeugte sichtliche Sympathien für die Bürger, weniger für die Armee.

Am 20. August 1816 informierten Münster und der Prinzregent die Regierung, daß sie Paragraph 68 des vorgeschlagenen Ediktes als zeitweiligen Ausweg betrachteten. Dieser Paragraph bestimmte, daß einige Landwehrmänner das ganze Jahr hindurch für den aktiven Dienst zurückgehalten würden. Das Kabinettsministerium verteidigte Deckens Begriff der Landwehr lebhaft und wies darauf hin, daß sie eine gewisse Anzahl von Männern zum Exerzieren benötigte, wenn die Landwehroffiziere und Unteroffiziere angemessen geschult sein sollten. Während das Kabinett dem Prinzregenten die endgültige Entscheidung überließ, machte es Münster darauf aufmerksam, daß, wenn die Zurückbehaltung einiger Landwehrgemeiner als Diensttuer versäumt würde, ein Rückfall zum Urbegriff der Landwehr als Bürgermiliz einträte, was vom militärischen Standpunkt unhaltbar wäre. Das letzte Edikt behielt sich das Recht vor, die Bedingung, daß achtzig Landwehrgemeine pro Bataillon in der Garnison dienen sollten, abzuändern.

Trotz Münsters Bemühungen, die Landwehr von der regulären Armee zu trennen, blieb er ein Sozialkonservativer, wie es seine Haltung gegenüber dem Militärdienst für Juden bezeugt. Auf Grund genauer, vom 4. März 1814 datierter Unterrichtungen der Regierung waren die Juden ursprünglich in die Einberufungsliste einbegriffen. 1816 sollten die Juden oder *Israeliten* auf Antrieb der Stände dem Landwehrdienst im Frieden unterworfen werden. Aber wegen intensiver Diskussionen über die Juden auf dem Bundestag des Deutschen Bundes in Frankfurt schob das Kabinett die Herausgabe des anerkannten, letzten Landwehrverfassungsediktes für einen Monat (bis zum 30. Dezember 1816) hinaus, bis Münster und der Prinzregent dem Kabinett erlaubten, alle Bezugnahmen auf die Juden auszustreichen¹⁷⁰. Das Kabinett wollte die Juden von der Landwehr ausschließen, da sie auf Grund der Dienstpflichtabsolvierung alle Vorteile der Bürgerrechte beanspruchen könnten. Jeder stimmte überein, daß die Gewährung voller Gleichberechtigung mit christlichen Untertanen unbestimmte *nachteilige Folgen* für die Gesellschaft haben würde. Außerdem glaubte das Kabinett, daß die Juden selten für den Militärdienst geeignet wären, und viele volle Gleichberechtigung verlangen würden, nur weil ihnen der Landwehrdienst abgelehnt wurde. Die Frage des Landwehrdienstes für die Juden ist von besonderer Bedeutung, da sie unmittelbar darauf hinweist, daß Deckens Militärverfassung ein Antrieb war, größere Gleichheit der verschiedenen Sozialklassen in Hannover zu fördern.

Zuzüglich der regulären Militärtruppen, die, wie oben beschrieben, aus Linien- und Landwehrebataillonen bestanden, bewirkte die Mobilmachung Hannovers eine Anzahl von halbmilitärischen Truppen, die sich entweder der patriotischen Verteidigung des Vaterlandes oder der Erhaltung von Ruhe und

¹⁶⁹ Hann. 47 III 186, Prinzregent an das Kabinett, 20. August 1816.

¹⁷⁰ Hann. 47 III 186, Kabinett an Münster, 28. November 1816.

Ordnung widmeten. Einige dieser Einheiten wurden am 10. Juni 1815 zu einer Volksmiliz oder Landsturm, andere am 25. April 1815 in eine einheimische, berittene Polizeitruppe oder Landdragoner zusammengelegt ¹⁷¹.

Vor der Befreiung Hannovers hatte Decken ein Volontierkorps ins Auge gefaßt, das Kavallerie und Infanterie einbegreifen und aus wohlhabenden und patriotischen jungen Männern zusammengesetzt sein sollte. Dieses Korps sollte die stehende Armee in der Ausführung von Polizeipflichten und der Verteidigung der französischen Angriffen ausgesetzten Gebiete ergänzen. Während der hoffnungslosen Tage im März 1813 ging Decken so weit, daß er die Formation freiwilliger Kompagnien unterstützte, die den Feind nach der Art spanischer Guerillas im Rücken angreifen könnten ¹⁷².

Der interessanteste Vorschlag für eine freiwillige Formation wurde von einer in London ansässigen deutschen Gruppe im April 1813 gemacht ¹⁷³. Sie wollte ein freiwilliges Jägerkorps bilden, das für die Befreiung Deutschlands kämpfen sollte. Diese Männer stellten im Namen Deutschlands Anforderungen an eine deutsche Regierung. Sie waren bereit, unter ihren eigenen Bedingungen für die deutsche Befreiung zu kämpfen: sie würden eine unabhängige Einheit bilden, ihre eigenen Offiziere wählen, und niemals der Plackerei der regulären Armee unterworfen werden. In ihrem Gesuch an die Regierung vom 15. April 1813 erklärten sie:

Der Patriotismus ist ein starker Baum, gepflegt im Felde des eigenen Willens; unter der Subordination des Militärs in den Linien, wird er bald zum dürren Aste ¹⁷⁴.

Als Antwort schlug Decken einen vermittelnden Plan vor, nach dem ein unabhängiges Jägerkorps innerhalb der hannoverschen Armee aufgestellt werden sollte und eine begrenzte Art von Wahl für Unteroffiziere jeder Kompagnie vorgesehen war. Der Plan schlug fehl, als Castlereagh Münster am 2. Mai informierte, daß die britische Regierung die Formation einer deutschen Truppe in England nicht dulden würde.

Nach der Befreiung Hannovers, am 27. Dezember 1813, kündigte die Regierung die Aufstellung einer freiwilligen Kavallerie an, die wie die reguläre Armee das hannoversche Vaterland verteidigen und Ruhe und Ordnung darin bewahren würde. Freiwillige wurden von ihren Verpflichtungen gegenüber der Landwehr befreit, und man erwartete, daß sie für ihre eigenen Pferde, Uniformen und Ausrüstung sorgten. Die letzte Maßregel beschränkte das Korps und den Aufruf an patriotische Freiwillige auf Mitglieder begüterter Klassen. Da die Landwehr nur aus der Infanterie bestand, formten diese Freiwilligen in Wirklichkeit die Landwehrekavallerie. Sie wurden später als ein einziges Kavallerieregiment der regulären Armee einverleibt.

¹⁷¹ H a g e m a n n, Sammlung 1815, S. 483–498, Landsturmverordnung, 10. Juni 1815; Hann. 92 X II 6, Landdragoner-Reglement, 25. April 1815, enthalten im Brief Kabinett an den Prinzregent, 10. April 1815.

¹⁷² Hann. 41 XXI 43, D e c k e n, Memorandum, März 1813.

¹⁷³ Hann. 41 XXI 42, Ersuchen der ansässigen Deutschen in London, 16. April 1813; Hann. 41 XXI 43, D e c k e n, Entwurf für ein Londoner Jägerkorps, April 1813.

¹⁷⁴ Hann. 41 XXI 43, Ersuchen der ansässigen Deutschen in London, 15. April 1813.

Die Erschaffung neuer Einrichtungen, wie die freiwillige Kavallerie, verursachte Verwirrung unter den Zeitgenossen. Um Mißverständnissen unter der Bevölkerung vorzubeugen, erklärte die Regierung am 31. Dezember 1813, daß die Landwehr, und vor allem die freiwillige Kavallerie, nicht wie die französischen *gendarmes* handeln sollte, sondern Hannover gegen ausländische Feinde verteidigen und interne Ordnung bewahren würde¹⁷⁵.

Die Mobilmachung rief auch eine Anzahl von besonderen, leichten Infanterieeinheiten hervor. Eine charaktermäßig noch traditionelle Truppe war das Harzer Schützenkorps. Im 18. Jahrhundert wurde das Harzer Gebirge direkt von der Regierung verwaltet. Im Interesse wirksamer Ausnützung der Wälder und Bergwerke wurde das Gebiet vom Militärdienst befreit. Die Männer vom Harz waren weiterhin vom Landwehrdienst befreit, stellten jedoch während der Mobilmachung im Frühjahr 1815 ein Korps von 300 freiwilligen Scharfschützen auf¹⁷⁶.

Wie die Scharfschützen, so wurde auch das aus erfahrenen Förstern und Jägern zusammengesetzte Jägerkorps nur im Krieg aufgestellt, um als leichte Infanterie zu dienen. Zwischen 1815 und 1820 wurde ein Feldjägerkorps auf permanenter Basis errichtet. Rekruten, die im königlichen Forstdienst eine Stellung besetzen konnten, wurden ausgewählt, aber wenn sie einmal im aktiven Dienst standen, wurden sie genau wie die Linientruppen behandelt. Obwohl ein permanentes Jägerkorps eine wichtige Neuerung bedeutete, war der Versuch, eine ausschließlich von der Regierung abhängige Spezialklasse von Staatsdienern zu schaffen, typisch für die Militärorganisation des 18. Jahrhunderts¹⁷⁷.

Im Mai 1815 wurde ein freiwilliges Jägerkorps aufgestellt, welches mit der Tradition brach¹⁷⁸. Diese neue Formation war eine Folge der Integrierung der Landwehr in die Linienarmee und folgte dem Beispiel Preußens und der benachbarten Staaten. Die gesamte hannoversche Führerschaft stimmte überein, daß aus allen Klassen kommenden jungen Männern von Bildung und Erziehung die strengen Dienstbedingungen als gewöhnliche Soldaten in der Landwehr erspart bleiben sollten. Nur diejenigen, die nicht nur Patriotismus und außergewöhnliches Talent bewiesen, sondern auch eine Prüfung bestanden, wurden in das Korps aufgenommen. Obwohl das Jägerkorps der gleichen Disziplin wie die Landwehrgemeinen unterstand, hatte es eine Anzahl von Sonderrechten. Alle Jäger sollten mit der Höflichkeitsform *Sie* angeredet und mit *Schonung* und *Achtung* behandelt werden. Die Begabtesten unter ihnen

¹⁷⁵ H a g e m a n n , Sammlung 1813, S. 291–296, Verordnung betr. die Freiwilligenkavallerie, 27. Dezember 1813; S. 367–368, Bekanntmachung, 10. Dezember 1813; S. 365–370, Kabinettsausschreiben, 31. Dezember 1813.

¹⁷⁶ Hann. 92 X II 6, Brief Cambridge an den Prinzregent, 27. März 1815; Instruktionen Cambridge an Drost Claus von der Decken, Kommandant des Harzer Scharfschützenkorps, 27. März 1815.

¹⁷⁷ Hann. 92 X II 6, *Reglement wegen Errichtung und Einrichtung des Feld-Jäger-Corps*, 1. Februar 1815.

¹⁷⁸ Hann. 92 X II 6, Cambridge an den Prinzregent, 31. Mai 1815; H a g e m a n n , Sammlung 1815, S. 459–460, Publicandum des Herzogs von Cambridge, 24. Mai 1815.

sollten zu Unteroffizieren ernannt und in der Beförderung zum Offiziersrang in den regulären Armeeeregimentern bevorzugt werden. Das freiwillige Jägerkorps sollte nur während der Dauer des Krieges existieren. Alle Jäger, die wenigstens ein Jahr vor der Auflösung des Korps gedient hatten, konnten mit permanenter Beurlaubung vom weiteren Landwehrdienst rechnen.

Die zweideutige Natur der hannoverschen Militärreform wird weiterhin in der wenig begeisternden Formation eines Landsturms offenbar. Die Regierung zeigte nur für kurze Zeit Interesse an einer allgemeinen Bewaffnung der Bevölkerung, und die Leute reagierten nicht mit grenzenloser Begeisterung auf die Idee. Nichtsdestoweniger stellte ein kurzer Fiirt mit dem Begriff des totalen Krieges und der Kultivierung eines hannoverschen Nationalismus einen neuen Anfang dar.

Der Landsturm wurde erst im Frühjahr 1815 errichtet, als Napoleons erneute Machtergreifung zu außergewöhnlichen Maßnahmen trieb¹⁷⁹. Da Decken in den Niederlanden war, konnten die Bürger ohne ernsten Widerstand vom Generalkommando auf eine Bürgermiliz drängen. Münsters Neffe Georg von Schele, ein adeliger Reaktionsär, der während der Nachkriegszeit in der hannoverschen Politik sehr einflußreich war, spielte eine Hauptrolle bei der Gründung des Landsturms.

Das Landsturmedikt vom 10. Juni 1815 wurde niemals in die Wirklichkeit umgesetzt. Jedoch appellierte es an die Hannoveraner, ihr Vaterland nicht aus Treue zum König, sondern im Interesse des allgemeinen Wohls zu verteidigen¹⁸⁰. Im Gegensatz zu den früheren Befehlen der Regierung, die während des Siebenjährigen Krieges und der Besatzung von 1801–1803 die Zivilbevölkerung zu Frieden und Ordnung ermahnt hatten, befahl das Edikt dem Landsturm:

... sich dem Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen, dessen Befehlen nicht zu gehorchen, allen Verkehr mit demselben vermeiden, und ihm auf alle Weise zu schaden.

Der Landsturm sollte nicht nur Guerillakriegstaktiken anwenden, sondern er hatte auch wichtige *nationale* oder politische Funktionen, die über die engen Grenzen der hannoverschen Nation schritten. Laut dem Edikt sollte der Landsturm dazu dienen,

... den Gemeingeist und die Liebe zum deutschen Vaterlande zu heben, zur Manneszucht, zur angemessenen Befolgung der Gesetze, pünktlichen Vollziehung der erhaltenen Befehle, sittlichem Betragen zu gewöhnen, religiöse Gesinnung, Vertrauen in eigene Kraft, Verachtung der Gefahr und Abscheu gegen alles Unedle zu erwecken und zu stärken.

¹⁷⁹ Hann. 47 III 434, preußische Landsturmverordnung (Kopie), 23. April 1813, wurde vom Graf Hardenberg, Landdrost in Aurich, an das Kabinett gesandt; F. Th i m m e, Rezension der Geschichte des Königreichs Hannover von W. v. Hassell, in: ZdHVNds (1901), S. 418.

¹⁸⁰ H a g e m a n n, Sammlung 1815, S. 481–500, 546–549, Landsturmverordnung, 10. Juni 1815 und Konsistoriumsausschreiben, 26. Juni 1815; Hann. 41 XIII 21, *Auszug aus dem Exercier-Reglement. Für die freiwilligen Corps und den Landsturm des Königreichs Hannover*, 1815.

Die Geistlichen wurden beauftragt, politische Predigten zu halten, die das Volk von der Notwendigkeit eines Landsturms überzeugen, patriotische Gesinnung einflößen und die Vorteile der traditionellen, hannoverschen Regierung und Gesellschaft erklären sollten.

Die Organisation des hannoverschen Landsturms war eine kompakte Darstellung des preußischen Systems, das zwei Jahre zuvor errichtet worden war¹⁸¹. Beide Edikte sorgten für *Schutzdeputationen* in jedem Gebiet, um mit der Landsturmorganisation zu helfen. Die Männer sollten an Sonntagen exerzieren, ihnen sollte keine Uniform erlaubt werden, und wenn keine Schußwaffen vorhanden waren, sollten sie mit Spießen bewaffnet werden. Obwohl der Landsturm theoretisch ein bewaffnetes Volk darstellte, ein echtes *levée en masse*, war er in Wirklichkeit mehr zur Unterstützung als zum Ersatz der regulären Armee geplant. Wenn die Gefahr einer französischen Invasion einmal vorüber war, wurde der Landsturm außer als eine Reserve für die Feldarmee überflüssig.

Ein Vergleich zwischen den preußischen und den hannoverschen Landsturmedikten weckt Zweifel, ob die Absichten der Regierung bezüglich des Landsturms ernsthaft gemeint waren. Die Regierung weigerte sich, die Wahl von Landsturmoffizieren und Unteroffizieren zu erlauben, wie es in Preußen der Fall war. Dadurch wurde die Volksteilnahme an der neuen Macht beschränkt. Während die Regierung dem Prinzip der Guerillakriegsführung Lippendienst leistete, enthielt das Edikt außerdem keine der sorgfältig ausgearbeiteten Vorkehrungen des preußischen Edikts, um Nachtangriffe auszuführen. Statt dessen sollten dem hannoverschen Landsturm die Grundlagen des Linienarmee-Exerzierens beigebracht werden, wie sie in vereinfachter Form den Exerzier- und Dienstregulationen des 18. Jahrhunderts entnommen waren. Letztlich umfaßte der hannoversche Landsturm, im Gegensatz zu Preußen, nicht alle Bürger, sondern nur Männer zwischen siebzehn und fünfzig Jahren. Er betonte die Funktion der traditionellen Miliz, Ruhe und Ordnung zu bewahren¹⁸².

Das Volk reagierte unterschiedlich auf die Erschaffung des Landsturms. Obwohl er sich auf die Ober- und Mittelstände zu beschränken schien, offenbarten sich einige Anzeichen von Volksbegeisterung. Selbst der Herzog von Cambridge war so von der Nationalabsicht des Landsturms angesteckt, daß er folgendermaßen auf das deutsche Nationalempfinden verwies, das in den herrschenden Kreisen der Hannoveraner sehr selten war:

¹⁸¹ Frauenholz, Heerwesen, V, S. 161–175, preußische Landsturmverordnung, 21. April und 17. Juli 1813.

¹⁸² Die zweideutige Haltung der Regierung selbst dem hannoverschen Nationalismus gegenüber wird in den Proklamationen des Kabinetts, die die Friedens- und Siegesfeierlichkeiten verkünden, deutlich. Nur zwischen 1815 und 1817 war der Zweck dieser Feierlichkeiten, Religion, Treue zum Herrscherhaus, einen allgemeinen Gemeinschaftsgeist und Liebe fürs Vaterland zu fördern. Danach wurden nur die christliche Religion und die *Pflichten* des Untertanen betont, siehe: Cal. Br. 23 b B II 50.

Jede deutsche Brust muß von nun an das hohe Gefühl haben, daß sein großes Vaterland unüberwindlich durch vereinigte Kraft und Willen sei. Jeder Mann, der die Waffen zu tragen fähig ist, muß sie zu führen verstehen.

Zugleich war der Nationalismus des Herzogs sehr konservativer Natur und betonte das Bedürfnis für Ordnung, die von oben auferlegt wurde:

Eben so hoch begeistert, als das deutsche Volk durch das Gefühl der vereinten Nationalkraft Deutschlands sein muß, ebenso durchdrungen muß es davon sein, daß jede Kraft geregelt sein müsse, um stark zu sein und zu bleiben, daß nur in Ordnung, höchster Ehrfurcht für Gesetze und Religion, die Stärke und das Wohl der Völker beruhe ¹⁸³.

Auch der Landsturm in Hannover sollte keine radikale Macht werden.

Zwei Tage nach der Veröffentlichung des Landsturmediktes war der Herzog von der Reaktion in der Stadt Hannover und Umgebung angenehm beeindruckt. Es gab so viele Angebote für zusätzliche, freiwillige Kavallerieeinheiten (die dem Landsturm einverleibt werden sollten), daß der Herzog fürchtete, diese Einheiten könnten eine Ableitung werden und die für die Feldarmee vorhandenen Ersatzmannschaften reduzieren. Einige Pastoren förderten nicht nur die Landsturmsache mit Worten, sondern dienten als Landsturmmoffiziere ¹⁸⁴.

Ein Beispiel eines Seelsorgers, der für den Landsturm Propaganda trieb, ist der Stadtprediger F. L. Polstorff in Celle. Er predigte ein seltsames Gemisch von radikalem Kriegsgeist und traditioneller Religion. Nach Polstorffs Ansicht reduzierte der Landsturm die Gesellschaftsschranken zwischen den Klassen, indem er alle Bürger in einer gemeinsamen Verteidigung des Vaterlandes vereinte. Er drängte den Bürger, lieber sein väterliches Erbgut anzuzünden als sich schändlicher Knechtschaft zu unterwerfen. Polstorff betrachtete wie Decken die revolutionäre Zeit noch als eine Abirrung, einen Sturm, der die Naturluft gereinigt hatte. Napoleon war das zerstörende Instrument göttlicher Vorsehung, der eigensinnige Christen zu erlösen gesandt war. Polstorff hoffte, daß traditionelle Moral und eine neue Liebe zum hannoverschen Vaterlande sich vereinigen und eine geistige und materielle Wiedergeburt in Hannover und Deutschland erzeugen würden ¹⁸⁵.

Auf die Dauer schlug der Landsturm in Hannover keine Wurzeln. Nach Waterloo stimmten das Generalkommando und die Regierung überein, den Landsturm nicht nur auf einer permanenten Basis zur Verteidigung Hannovers und seines Herrscherhauses zu bewahren, sondern auch, um einen *kraftvollen, ordnungsliebenden und kriegerischen Nationalgeist* unter dem Volk zu för-

¹⁸³ Hann. 41 XIII 20, Herzog von Cambridge, Instruktionen für Landsturmdistriktkommandanten, 14. Juli 1815.

¹⁸⁴ Hann. 92 X II 6, Briefe Cambridge an den Prinzregent, 13. April, 16. Mai und 12. Juni 1815; Hann. 41 XIII 20, Ausschreiben, Herzog von Cambridge an den Kreisobersten, 14. und 22. August 1815; H a r t m a n n, General Hartmann, S. 173, Brief Gesenius an Hartmann, November 1815.

¹⁸⁵ Hann. 41 XIII 21, Pastor Polstorff, *Reden an die Landsturm-Bataillone der Stadt Celle*, 25. März 1816; F. L. P o l s t o r f f, Predigt am dritten Sonntage nach Ostern in der Stadtkirche zu Celle, o. O. 1814. Eine Kopie ist in der Niedersächsischen Landesbibliothek vorhanden.

dern. Als jedoch die französische Gefahr geringer wurde, wurde Deckens Vorschlag, die Rolle des Landsturms zu beschränken, schließlich angenommen. Während die Organisation auf dem Papier weiterhin existierte, sollten die Landsturmänner im Frieden weder bewaffnet noch geschult werden. Statt dessen sollte der Landsturm nur für permanente Kompagnien bewaffneter Scharfschützen und freiwilliger Kavallerie sorgen, auf die man sich bei Kriegsanfang sofort verlassen könnte¹⁸⁶. Um April 1816 existierten bestenfalls zwei Scharfschützenkompagnien in jedem Landsturmdistrikt. Wegen ihres revolutionären Begriffes des Totalkrieges blieb die Landsturmidée eine leere Schale. Ein Zeitgenosse gab für die Auflösung des Landsturmes die folgenden Gründe:

Vielleicht war die wenige Teilnahme, welche die ganze Sache bei dem Publikum fand, Mitursache dieser Wendung, und diese gründete sich wieder auf den Tadel, welchen teils die Ausschließung der Mannschaft von der Mitwirkung zu den Wahlen ihrer Anführer, teils die Unzulänglichkeit der Bewaffnung erregte, indem namentlich unter den Bürgerschaften der größeren Städte die allgemeine Stimme eine gleichmäßige Bewaffnung mit Feueergewehr verlangte¹⁸⁷.

Nicht alle Bestandteile der durch die Französische Revolution verursachten modernen Militärverfassungen bewirkten eine anwachsende Volksanteilmahme an Staat und Gesellschaft. Die französischen *gendarmes* zum Beispiel stellten eine militärische Polizeimacht dar, die größtenteils aus der Kavallerie zusammengestellt war. Sie wurde den Zivilbehörden zur Verfügung gestellt und verstärkte die wirkungsvolle Aufsicht der Regierung über die Bevölkerung. Die *gendarmes* formten eine Berufspolizei, die die Miliz und das stehende Heer von Aufgaben entband, für die sie wenig geeignet waren. Diese Neuerung war so erfolgreich, daß sie in Deutschland allgemein nachgeahmt wurde.

Im April 1815 wurde in Hannover eine Truppe von *gendarmes*, Landdragoner genannt, gegründet, die sich mit den begleitenden Unordnungen der Mobilmachung befassen sollte. Selbst der Prinzregent bemerkte, daß die Landdragoner den verhaßten französischen *gendarmes* sehr ähnlich waren. Dennoch schuf ein 1822 verkündetes neues Edikt ein permanentes Landdragonerkorps, dessen Mitgliederzahl von 238 auf 320 Mann anstieg. Die Hälfte war beritten¹⁸⁸.

Das Korps wurde ursprünglich auf Betreiben der Stände gebildet. 1816 wideretzten sich die Stände jedoch einem permanenten Korps, nicht etwa, weil es

¹⁸⁶ Hann. 41 XIII 20, Ausschreiben, Herzog von Cambridge an den Kreisobersten, 14. Februar 1816; Brief Kabinett an Cambridge, 4. Oktober 1815; Decken, Entwurf für den Landsturm, 20. Januar 1816.

¹⁸⁷ L u d e n , Das Königreich Hannover, S. 174–175; Hann. 47 III 434, Brief Kabinett an Cambridge, 6. April 1816.

¹⁸⁸ Hann. 92 X II 6, Brief Kabinett an den Prinzregent, 10. April 1815; Brief Prinzregent an das Kabinett, 25. April 1815; Landdragonerverordnung 25. April 1815; A k t e n - s t ü c k e d e r z w e i t e n a l l g e m e i n e n S t ä n d e - V e r s a m m l u n g d e s K ö n i g r e i c h s H a n n o v e r , 6 Bde., Hannover 1820–1825, von jetzt an als A k t e n s t ü c k e bezeichnet, III, S. 325–366, Landdragonerverordnung, 30. August 1822. A k t e n s t ü c k e 1 8 1 6 , S. 243–251, Kabinett an die Stände, 1. Oktober 1816; A k t e n s t ü c k e 1 8 2 2 , S. 287–290, Kabinett an die Stände, 30. März 1822.

die individuelle Freiheit begrenzen würde, sondern weil es eine unnötige Ausgabe war, ein Spezialekorps die ursprünglich von der Kavallerie erfüllten Aufgaben ausführen zu lassen. Da die Regierung die Bedrohung der persönlichen Freiheit erkannte, reagierte sie mit einer für das 18. Jahrhundert typischen Erklärung: die Armee sollte von der Gesellschaft getrennt werden, um die willkürlichen und strengen Maßnahmen, die das Militär notwendigerweise anwandte, der Zivilbevölkerung gegenüber zu verhindern. Außerdem wurden besonders qualifizierte Personen für das Korps benötigt. Landdragoner mußten lesen und schreiben können, um Protokolle zu verfassen, und ein außergewöhnliches Verständnis und Intelligenz besitzen, um Zivile mit einem Mindestmaß an Gewalt in Ordnung zu halten¹⁸⁹. 1822 wurde der seit 1817 währende Streit über den Militärhaushalt endlich durch einen Kompromiß hinsichtlich der Landdragoner beigelegt. Während das Korps weiterhin existierte, war es keine ausschließlich berittene Einheit mehr. Die Gelder für die Landdragoner wurden den Kavallerieregimentern der stehenden Armee entzogen.

Das sorgsam ausgearbeitete Landdragoneredikt von 1822 enthielt nur kleine Abweichungen von dem 1815 errichteten System. Das Korps unterstand der Militärdisziplin und war für die öffentliche Ruhe verantwortlich. Als Soldaten folgten die Landdragoner den gleichen Regeln wie die Armee und wurden vom Generalkommando verwaltet. Als Polizisten erhielten sie jedoch ihre Befehle von der Regierung und waren örtlichen Behörden behilflich. Während dieser strukturelle Dualismus eine sorgsam ausgearbeitete Erklärung erforderte, um Konflikt und Verwirrung zu vermeiden, erklärt er vielleicht auch den überraschenden Erfolg der Landdragoner. Merkwürdigerweise spiegelte das Korps die traditionelle Militär-Zivil-Trennung zwischen dem an der Spitze der Staatsverwaltung stehenden Kabinettsministerium und dem Generalkommando wider.

Neugestaltung der hannoverschen Armee 1816–1820:

Aufhebung der Landwehr und die Reform der Militärorganisation

Das Ergebnis des europäischen Friedensabkommens in Wien leitete die letzte Phase der hannoverschen Militärreform ein. Dieser Zeitabschnitt kann in gewisser Hinsicht als ein Schritt rückwärts von den in der anfänglichen Reformperiode zwischen 1813 und 1816 erreichten Errungenschaften betrachtet werden, wie zum Beispiel in der Aufhebung der Landwehr. Zur gleichen Zeit verstärkten das neue Militärgesetz vom 14. Juli 1820 und einige Abänderungen, die in der Struktur der Armee bewirkt wurden, viele der Fortschritte, die durch Decken und die Militärreform verursacht wurden.

¹⁸⁹ Hann. 92 X II 2, Memorandum Kabinetts an den Prinzregent, 3. Oktober 1816.

Die Aufhebung der Landwehr:

Das Militärgesetz vom 14. Juli 1820

Da die neue Militärverfassung Hannovers das Produkt einer unruhigen Zeit war, war sie darauf ausgerichtet, einen modernen Krieg zu führen. Nach der Wiedererlangung des Friedens und der Sicherheit war die neue Armee jedoch schlecht geeignet, dem Bedarf eines kleinen, stabilen deutschen Staates zu entsprechen. Als das Armeekommando 1815 dem Ende britischer Unterstützung und in zunehmendem Maße geizigen Generalständen gegenüberstand, wäre es allein aus finanziellen Gründen gezwungen gewesen, die Größe der Armee zu reduzieren. Aber mit der allmählichen Entlassung erfahrener Veteranen begann sich eine ernste militärische Schwäche in der Landwehr zu entwickeln. Außerdem: Trotz allem Theoretisieren über Hannovers neue *nationale* Armee ermutigte die Rückkehr zur Stabilität und die in ganz Deutschland vorherrschende reaktionäre Atmosphäre eine Wiederbelebung der Bräuche, die mit der Armee des 18. Jahrhunderts verbunden waren.

Im Gegensatz zu der festgesetzten Summe, die während des stabilen 18. Jahrhunderts durch Gewohnheit festgelegt wurde, schwankten die Militärausgaben nach 1813 und luden zum Streit zwischen der Regierung und den Ständen ein. 1814 hatte die Regierung eine Militäreinrichtung geplant, die durch die gleiche relative Steuerbelastung, die das Land vor 1803 trug, getragen werden konnte. Die Stände wollten sogar eine deutlichere Rückkehr zur Vergangenheit. Sie verlangten, daß nur die vor 1803 beigesteuerte, absolute Summe bezahlt zu werden brauchte. Das bedeutete auf Grund der neu erlangten Gebiete Hannovers (die laut Decken rund 400 000 Einwohner besaßen) eine Ermäßigung von fast einem Drittel der relativen Militärsteuerbelastung.

Decken beschrieb die ernste finanzielle Krise, der das Militär 1818 gegenüberstand. Die Stärke der Armee betrug nun 30 000 Mann, die Armee war somit doppelt so groß wie die vor 1803. Außerdem bekamen die Soldaten wegen des ständigen Preisanstieges fast doppelten Lohn. Auch mangelte es der Armee an vielen wesentlichen Dingen, und alle Militärgebäude waren in einem Zustand des Verfalls. Decken behauptete, daß schon eine große Unzufriedenheit unter den Offizieren wegen der Truppenreduktion von 1816 existierte und daß eine weitere Reduktion nur begrenzte Ersparnis bringen würde¹⁹⁰.

Es war auch klar, daß eine Neugestaltung der Armee nicht nur wegen des ständigen Haushaltsdefizits notwendig war, sondern wegen Strukturschwächen innerhalb der Landwehr selbst. Die Landwehrbataillone bei Waterloo bestanden hauptsächlich aus Männern, die den größten Teil des Jahres ständig unter den Waffen gestanden hatten. Als diese Veteranen allmählich entlassen wurden, wurde die Landwehr unzuverlässig. Es war unmöglich, ungeschulte

¹⁹⁰ Hann. 42, 308, Decken, *Pro Memoria betreffend die Reduction der Armee*, 30. April 1818. Deckens Voraussage, daß eine andere Reduktion die Stände nur ermutigen würde, den Haushalt weiter einzuschränken, bewahrheitete sich. 1822 reduzierten die Stände ihren Militärbeitrag um 100 000 Taler.

Rekruten während vierwöchigen Grundexerzierens und Sonntagstrainings in disziplinierte Soldaten umzuwandeln. Außerdem wurde es immer schwieriger, eine gewisse Anzahl von Freiwilligen zu rekrutieren, um die Feldbataillone vollständig zu halten. Somit wurde den Einberufenen, die von der Landwehr in die Linieneinheiten befohlen wurden, eine unausgeglichene Last auferlegt¹⁹¹.

Das Problem der Armee und ihre Rolle in der Gesellschaft wurde durch die Nachkriegsreaktion gegen die in der Reformzeit entfachte Begeisterung kompliziert. In den meisten deutschen Staaten wurden die Landwehreinrichtungen entweder aufgehoben oder ihnen eine untergeordnete Rolle als Reserve der regulären Armee zugewiesen. 1818 stimmten die Mitglieder des Deutschen Bundes endlich überein, daß das Kontingent eines jeden Staates an die Bundesarmee aus einem Prozent der Bevölkerung und noch einem halben Prozent als Reserve bestehen sollte. Der Bund gründete seine Pläne nicht auf eine Landwehr; er machte vielmehr zur Bedingung, daß nur eine Minorität des Kontingentes Landwehr sein könnte und daß diese Einheiten der Linie in jeder Hinsicht ebenbürtig sein mußten. Bei einer angenommenen Bevölkerungszahl von 1,3 Millionen mußte der Bundesverfassung nach das Kontingent der hannoverschen Armee 19 500 Mann betragen. Das Verhältnis zwischen Armeekontingent und Bevölkerungszahl war gewiß nicht wesentlich größer als 1803.

Selbst in Hannover, wo politische Konflikte unterdrückt wurden und Deckens Militärverfassung das Alte mit dem Neuen verband, wurden Stimmen gegen die Landwehr als eine gefährliche Neugestaltung laut. 1818 reagierte ein anonymes Armeeeoffizier mit folgender, negativer Bewertung der hannoverschen Landwehr auf Deckens Kritik:

*Betrachte ich unsere Landwehr, so sehe ich 18 000 in rotes Tuch gewickelte Bauern, ungeübt – und ohne Disziplin – angeführt durch Offiziere und Unteroffiziere, die noch nie Soldaten waren und mit jedem Tage schlechter werden, weil sie nicht als Soldaten leben und sich beschäftigen können . . . Unsere Landwehreinrichtung war nichts weiter als schlechte Nachahmung von demjenigen, was in benachbarten Staaten und in der geheimen Absicht geschah – demnächst eine Umkehrung der gegenwärtigen Ordnung zu bewirken und Volksanarchie an die Stelle bestehender Regierungen treten zu lassen*¹⁹².

Der Verfasser bevorzugte die Berufsarmee des 18. Jahrhunderts, die an England ausgeliehen werden konnte und somit eine wichtige Quelle der Einnahme für Hannover wurde.

¹⁹¹ Hann. 42, 308, Ausschreiben des Prinzregenten, 17. Oktober 1818. Carl von Alten berichtete, daß die hannoversche Landwehr bei Waterloo schon für dreiviertel Jahr gedrillt worden war, als sie in den Niederlanden in Garnison lag. Außerdem stellte sich die preußische Landwehr von 1813 fast ausschließlich aus Männern zusammen, die früher als Soldaten trainiert worden waren; Hann. 42, 317, Anhang des Berichtes der Militärkommission, 3. März 1819. S i c h a r t, Armee, V, S. 211–212; H a s s e l l, Hannover, I, S. 218–220; A k t e n s t ü c k e 1819, S. 123–129, Kabinett an die Stände, 28. Dezember 1819.

¹⁹² Hann. 42, 20, *Über die Widerlegung meines Planes durch den Herrn Feldzeugmeister von der Decken*, 16. März 1818.

Die Entscheidung über die genaue Rolle der Armee in Staat und Gesellschaft wurde unter den Mitgliedern der Regierung und Stände niemals eine politische Streitfrage. Jeder war sich bewußt, daß Hannovers Landwehr in Deutschland einzigartig war. Da ihre Mitglieder schon einen integrierten Teil der Linienarmee darstellten, war es nur ein kleiner Schritt rückwärts, um die Landwehr als getrennte Einrichtung ganz und gar aufzuheben¹⁹³.

Um die verschiedenen Probleme der Militärverfassung zu lösen, schuf das Kabinett 1818 eine Militärkommission. Sie war hauptsächlich aus adeligen Armeeeoffizieren zusammengestellt, die zwei wetteifernden Militärführer Hannovers, Decken und der Held von Waterloo, General von Alten, einbegriffen¹⁹⁴. Die Aufgabe der Kommission bestand in der Neuorganisation der Armee, so daß sie mit dem zu erwartenden Militärhaushalt und den neuen militärischen Anforderungen des Deutschen Bundes Schritt halten konnte. Auf Grund des Kommissionsberichtes, der Altens Plan dem Deckens vorzog, gestaltete die Regierung die Armee neu um durch die Generalordnung vom 18. April 1820 und verkündete das Militärgesetz vom 14. Juli 1820, das die Landwehr abschaffte¹⁹⁵.

Die durch Altens militärische Umgestaltung von 1820 verursachten Hauptänderungen sind schnell beschrieben. Im Interesse militärischer Leistungsfähigkeit wurden die Landwehr und die Söldnerfeldbataillone aufgehoben. An ihre Stelle traten völlig integrierte *nationale* Regimenter, die ausschließlich aus Hannoveranern bestanden, seien es Dienstpflichtige, Stellvertreter oder Freiwillige. Finanzielle Beschränkungen erzwangen die Auflösung von sechzehn Infanteriebataillonen und eine Verminderung der Armee von 30 801 auf 20 916 Mann, 300 Offiziere eingeschlossen. Die Anzahl der jährlich eingezogenen

¹⁹³ Ein hannoverscher Beobachter gab die folgende Beschreibung der hannoverschen Landwehr: „Die Landwehr war nach der Verordnung von 1816 nicht wie in anderen Staaten ein vom stehenden Heere abgesonderetes Korps, sondern ein integrierender Bestandteil desselben und nur weniger diszipliniert, weniger geübt und geringer bezahlt“ (W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, 2 Bde., Hannover 1853, 1854, II, S. 134). Diese Ansicht wurde von einem führenden hannoverschen Militärexperten nach 1820 geteilt: C. Jacobi, Der Militair Etat des Königreiches Hannover in politischer und finanzieller Hinsicht zur Berichtigung der öffentlichen Meinung, Hannover 1831, S. 55–56. Von jetzt an als Militair-Etat bezeichnet.

¹⁹⁴ Nebst Alten und Decken bestand die Militärkommission aus den Generalleutnanten H. von Hinüber und von Dörnberg, den Oberstleutnanten E. von Linsingen und V. Prott, Kriegsrat E. G. L. von Campe, Regierungsrat G. E. F. Hoppenstedt und Geheimrat H. D. von Hammerstein.

¹⁹⁵ Für die Hauptdokumente der Militärkommission von 1818–1820 siehe: Hann. 42, 316 und 317, die die Kommissionsberichte vom 3. März 1819 (die zwei alternativen Entwürfe Deckens und Altens einbegriffen) und vom 25. Juli 1819, Berichte des Kabinetts an den Prinzregent vom 25. März und 19. Juli 1819, und die Antworten des Prinzregenten enthalten. Aktenstücke 1820, S. 123–129, 200–205, Kabinett an die Stände, 28. Dezember 1819 und Stände an das Kabinett, 4. April 1820; Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahr . . . , Hannover 1818–1865, von jetzt an als Sammlung bezeichnet, (1820), S. 81–134, *Verordnung über die Verpflichtung der Untertanen zum Militär-Dienst und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse*, 14. Juli 1820.

Rekruten wurde um fast ein Drittel reduziert, von 3560 auf 2600 Mann. Außerdem mußten zukünftige Einberufene in der Nähe ihrer Wohnungen ihre eigenen Stellvertreter rekrutieren, anstatt festgelegte Summen an die Kriegskanzlei zu zahlen. Das verhütete den Anschein, daß sich ein Einberufener seinen Weg aus dem Militärdienst erkaufen konnte. Früher deckte die alte Miliz den Bedarf der Armee für eine Reserve. Jetzt bestimmte eine Vorschrift, daß alle ehemaligen Soldaten bis zu vier Jahren nach ihrer Entlassung einberufen werden konnten, um Hannover gegen eine Invasion zu verteidigen. Außer Deckens widersetzte sich niemand von Bedeutung der Auflösung der Landwehr. Der kurze Prozeß, der mit der Landwehr gemacht wurde, erregt nochmals grundlegende Zweifel über die Gründlichkeit der hannoverschen Militärreform.

Während Altens Plan größtenteils die Struktur der alten Linienarmee wieder herstellte, vervollständigte er die Erschaffung einer Nationalarmee in Hannover. Das Hauptziel des Planes war, die Landwehr und Söldnerfeldbataillone zu Linienbataillonen zu vereinigen, die nur aus hannoverschen Untertanen zusammengestellt waren. Jeder neue Rekrut absolvierte, wie die regulären Soldaten, vierzehn Monate aktiven Dienst; im ersten Dienstmonat wurde er gedrillt, darauf trat er dem Rest der Armee für ihre jährliche, einmonatige Exerzierzeit bei und tat endlich seinen hinzukommenden, zwölfmonatigen Garnisondienst. Während der übrigen sechs dienstpflichtigen Jahre verbrachte der Soldat elf beurlaubte Monate zu Hause, wie die Mitglieder der Landwehr Deckens, nur gab es keinen Sonntagsdrill mehr.

Alten hoffte, daß die neue Organisation der Armee disziplinierte Soldaten liefern würde, wie es in der alten Armee geschah, und dennoch dem Staat viele der Ersparnisse verschaffen könnte, die mit einer Landwehr verbunden waren. Er rechtfertigte die vermehrte Last einer hinzukommenden, dreizehmonatigen, aktiven Dienstpflicht mit dem für das 18. Jahrhundert gebräuchlichen Disziplinverlangen:

*Nicht die bloße Überzeugung, diesen Gehorsam schuldig zu sein, nicht die bloße Furcht, bei Verweigerung desselben, sich einer strengen Bestrafung auszusetzen, kann eine wahre Disziplin begründen . . . Nur durch eine längere Gewohnheit des Gehorsams kann sich der Gehorsam in schwierigen Verhältnissen begründen und die militärische Disziplin bei dem Soldaten alles Befremdende verlieren*¹⁹⁶.

Alten gab zunächst Preußen als ein Beispiel an, wo alle Landwehrmänner zuerst drei Jahre in der Linienarmee dienten. Auch führte er die kürzliche Erfahrung der hannoverschen Landwehr in den Freiheitskriegen als Beweis an, daß verschiedene Exerziermonate notwendig waren, um aus ungeschulten Rekruten disziplinierte Soldaten zu schaffen.

Statt der Idee einer Bürgerarmee oder Landwehr schlug Alten den Begriff einer *nationalen* Armee vor. Da die ausländische Rekrutierung beendet war (vom Deutschen Bund verboten), war es nur dann möglich, Deckens Söldnerfeldbataillone aufrechtzuerhalten, wenn sie von der Landwehr versetzte Dienst-

¹⁹⁶ Hann. 42, 317, Bericht der Militärkommission, A l t e n , Infanterieplan Nr. 1, 3. März 1819.

pflichtige erhielten. Das dadurch entstehende Mißverhältnis der Militärbelastung sowohl, wie der unmoralische Einfluß der Söldner auf die hannoverschen Untertanen machten eine solche Handlungsweise reizlos. Alten betonte die Notwendigkeit, gleiche Rechte und Verpflichtungen für alle Untertanen aufzustellen. Eine getrennte Landwehr erzeugte schlechtbezahlte und -trainierte Infanterie und führte zur Zwietracht zwischen zwei wetteifernden Soldatentypen.

Auf Altens Empfehlung verkündete das Militärgesetz von 1820, daß kein Ausländer, Verbrecher oder Vagabund in der Armee dienen konnte und daß die Rekrutierung von Infanteriefreiwilligen durch Handgeldangebote aufhören sollte. Im Gegensatz zur Söldnerarmee des 18. Jahrhunderts sollte der Dienst in der neuen Armee eine ehrenhafte Verpflichtung jedes Bürgers werden. Die Militärkommission unterstützte Altens Begriff einer Nationalarmee und sagte:

Überhaupt aber muß nach der vorgeschlagenen Organisation der Dienst in der Infanterie für die Mannschaft nicht als ein eigener Stand, sondern lediglich als die Abtragung einer dem Vaterlande schuldigen Pflicht betrachtet werden, durch welche alle übrigen Verhältnisse der in Dienst eingetretenen Untertanen unverrückt bleiben ¹⁹⁷.

Dennoch kannte das Militärgesetz von 1820 nur teilweise den Begriff einer Nationalarmee. Die Rekrutierung folgte weiterhin dem Verfahren, wie es in dem Landwehredikt von 1816 festgesetzt war. Da Stellvertretung weiterhin bestand, wurde eine Nationalarmee geschaffen, die nur einem Teil der Nation entnommen war.

Decken hoffte, im Gegensatz zu Alten, durch die Entlassung von zehn Landwehrebataillonen so viel wie möglich von dem bestehenden Landwehrsystem zu bewahren. Er plante einen dreimonatigen Garnisondienst (anstatt dreizehn) und die Dienstpflichtzeit von sechs auf vier Jahre zu verkürzen. Decken schlug auch vor, eine starke Reserve aufzustellen, die in Kriegszeiten sofort mobilisiert werden konnte. Sie sollte aus Männern bestehen, die nach vier Jahren nur dem Namen nach entlassen wurden. Erst nach zwei Jahren auf den Reservelisten konnten die Männer endlich ihre Waffen und Ausrüstung ablegen und ihre Regimentsgebiete ohne Erlaubnis der Behörden verlassen.

Als Berufssoldaten waren sich Decken und Alten über viele Gesichtspunkte der Militärorganisation einig: die Notwendigkeit für Disziplin, die mit Gewohnheit durchtränkt war, die Aufhebung des Sonntagsexerzierens, die unzureichende, vierwöchige Ausbildung untrainierter Rekruten und die Notwendigkeit der Stellvertretung. Selbst ihre Uneinigkeiten waren nicht von grundlegender Natur. Decken wollte zum Beispiel die Garnisonpflicht auf drei Monate beschränken, nur weil ein solcher Dienst ohne Kasernen für die Gesundheit und Moral der Rekruten schlecht war. Trotz Altens Behauptung, daß eine wahrhaft nationale Armee das Produkt seines Planes sein würde, sicherte Deckens Plan dennoch eine gerechtere Verteilung militärischer Last, indem er die Dienstzeit und Garnisonpflichtzeit reduzierte und die Anzahl der jährlich einberufenen Rekruten auf 3 900 erhöhte. Decken wollte fünfzig

¹⁹⁷ Hann. 42, 317, Bericht der Militärkommission, 3. März 1819.

Prozent mehr als Alten einberufen, wodurch er auch die Quelle des in Notfällen verfügbaren, trainierten Menschenmaterials erweitert hätte. Die Landwehr blieb für Decken einfach ein Bestandteil der regulären Armee. Da die Feldbataillone auf Grund seines Planes ein Drittel anstatt ein Viertel der Infanterie ausgemacht hätten, schlug er tatsächlich einen relativen Anstieg der Söldnerkomponente der Armee vor. Somit war Deckens fortschrittliche Verteidigung des Ideals der Landwehr zweideutig. Umgekehrt bedeutete die Aufrechterhaltung der Landwehr die Beibehaltung der Söldnerfeldbataillone, die ein Überbleibsel der Armee alten Stils waren.

Ob der Name Landwehr nun beibehalten wurde oder nicht, Decken und Alten wollten grundlegend eine Armee derselben Art: Deckens Landwehr hätte für Gemeine gesorgt, die fähig waren, wie Linientruppen zu dienen; Altens *nationale* Armee sollte auf Grund vieler Landwehrprinzipien operieren. Decken rechtfertigte seine Landwehr folgendermaßen:

*Überhaupt aber ist bei der Beibehaltung des Unterschiedes zwischen den Feld- und Landwehrbataillons beabsichtigt, daß die Garde- und Feldbataillons ein auserwähltes Korps bilden sollen, welches im Kriege als wirkliches corps de reserve und zum Vorpostendienst gebraucht werden kann, dagegen die Landwehr, wenn gleich sie diesen Namen trägt, dennoch als die eigentliche Linieninfanterie zu betrachten ist*¹⁹⁸.

Die Militärkommission akzeptierte Altens Plan, weil seine Infanterie an erster Stelle eine Landwehr war:

*Jeder eintretende Rekrut würde sodann für die Dauer des Garnisondienstes . . . als Linieninfanterie zu betrachten sein, nach Beendigung dieser Dienstzeit aber ganz in die Verhältnisse der jetzigen Landwehr übergehen, mithin in jedem Falle den bei weitem größten Teil seiner Dienstzeit nur als Landwehrmann angesehen werden können. Es würde daher in der Tat die ganze Infanterie, wenn sie, wie es nach der Lage der Umstände immer wünschenswert und notwendig sein wird, lediglich aus Einländern besteht, mehr als Landwehr als wie als Linieninfanterie, sowohl in Rücksicht auf ihre Dienstverpflichtung, als auf die Art, wie die Mannschaft bezahlt wird, zu betrachten sein*¹⁹⁹.

Ob die Infanterie nun Landwehr oder *nationale* Armee genannt wurde, das Ergebnis war das gleiche: die neue hannoversche Militärverfassung integrierte die Disziplin der alten Armee mit dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht.

Als ob das Kabinett die unpolitische Natur der Militärreorganisation unterstreichen wollte, erklärte es in einem Bericht an den Prinzregenten, daß sich die Streitfrage zwischen Decken und Alten nur um die *rein* militärische Frage einer drei- oder dreizehnmonatigen Garnisondienstzeit drehe. Wenn der Prinzregent, wie die Kommission, eine dreizehnmonatige Dienstpflicht für wesentlich empfand, dann wäre Deckens Plan unannehmbar. Nicht nur würden die Kosten seines Planes erhöht, sondern auch der angebliche Unterschied zwischen der Linie und der Landwehr würde in der Tat keine Basis finden. Das Kabinett betonte die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Militärlasten. Deckens Vorschlag hätte verlangt, einige Einberufene zu ver-

¹⁹⁸ Hann. 42, 317, D e c k e n , Infanterieplan Nr. 2.

¹⁹⁹ Ebd.

längerer Garnisonpflicht und zu Dienst in den Feldbataillonen zu zwingen. Das war ein offensichtlicher Fehler in Deckens Plan, und der Prinzregent akzeptierte die Beweisführung des Kabinetts.

Da die Stände zu Rate gezogen werden mußten, entstand eine Verzögerung von über einem Jahr zwischen dem Bericht der Militärkommission im März 1819 und der endgültigen Veröffentlichung des Militärgesetzes am 14. Juli 1820. Obwohl die Stände im allgemeinen mit der Regierung über das neue Militärgesetz übereinstimmten, widersetzten sie sich hartnäckig dem Vorschlag der Regierung für einen permanenten Militäretat. 1819 mußte der Prinzregent schließlich dem Kabinett befehlen, mit den Ständen einen Kompromiß zu schließen und die Militärkommission wieder einzuberufen, weil es versäumt hatte, eine Militäreinrichtung zu melden, die von den Ständen angenommen werden konnte. Der finanzielle Druck war so ernst geworden, daß 1819 keine Rekruten einberufen wurden und die Landwehrebataillone nicht für die gewöhnliche Exerzierzeit von einem Monat mobil gemacht werden konnten²⁰⁰.

Die Regierung war nur langsam fähig, diesen völligen Stillstand zu überbrücken. Die Militärkommission vollendete den endgültigen Militäretat, der auf Altens Plan, den Befehl des Prinzregenten, die Infanterie um weitere sechs Bataillone zu reduzieren, und eine Haushaltsgrenze von 1886666 Talern begründet war. Um die schlimmste Wirkung der Reduzierung auf Beförderungen zu mildern und schnelles Mobilisieren im Krieg zu erlauben, wurde die Infanterie zu zwölf Regimentern vereinigt, die nur aus je zwei Bataillonen bestanden. Die Regierung bewilligte den neuen Etat und führte ihn im April 1820 ein.

Das größte Hindernis bestand in der Pattsituation zwischen der Regierung und den Ständen hinsichtlich des Militärhaushalts²⁰¹. Während Beratungen über das Landwehredikt 1816 im Gange waren, waren die Stände in mancher Hinsicht eher gewillt, eine Bürgerarmee zu schaffen, als die Regierung. Vier Jahre später hinderten die Stände jedoch eine Militärorganisation, da die Regierung mit der Wiedererlangung des Friedens und der Stabilität zu traditionelleren Prinzipien zurückzugehen gedachte. Der größte Widerstand beruhte jedoch auf der ehrlichen Annahme, daß sich das Land nach den Anforderungen der Revolutionszeit keine Erhöhung im Militärhaushalt leisten konnte. Aber um 1820 erhoben die vornehmlich adeligen Stände Anspruch auf eine größere Rolle in den Regierungsangelegenheiten und versuchten, die Bräuche und Sonderrechte der Vergangenheit wieder herzustellen. Außerdem erstrebte die Regierung nicht länger eine Landwehr, die eine aktive Dienstzeit von sechs Monaten verlangte, sondern ein stehendes Heer, das neunzehn Monate aktiver

²⁰⁰ Hann. 42, 316, Bericht, Cambridge an den Prinzregent, 5. April 1819; Ausschreiben, Prinzregent an das Kabinett, 25. Mai 1819; zweiter Bericht der Militärkommission, 15. Juli 1819; Bericht, Kabinett an den Prinzregent, 19. Juli 1819.

²⁰¹ Hann. 42, 316, Berichte, Kabinett an die Stände, 25. März und 19. Juli 1819 und 20. März 1820; Aktenstücke 1814–1819, I, S. 13–18, 191–201, 208–212, 223–238; Aktenstücke 1820–1825, I, S. 71–82, 115–122, 419–439; III, S. 49–53, 375–379; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, II, S. 1–3, 123–143. Alle Geldsummen sind gemäß der *Convention-Münze*-Währung in Taler angegeben, welche die Stände als die offizielle Währung für Hannover 1816 anerkannten.

Dienstpflicht erforderte. Angesichts der traditionellen Feindseligkeit gegen Militärdienstpflicht und die stehende Armee war es verständlich, daß die Stände die Landwehr als eine lebensfähige Alternative gegenüber dem traditionellen System 1815 begünstigten und sich den, wie sie dachten, übertriebenen Ansprüchen der regulären Armee an Finanzen und Untertanen des Königreiches 1819 widersetzen.

Während des 18. Jahrhunderts hatten die Landstände der meisten Provinzen eine festgesetzte Summe für die Erhaltung der Armee des Kurfürsten beigetragen. Diese Summe wurde *quantum ordinarium ad statum militiae* genannt und belief sich jährlich auf eine Million Taler. Seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges steuerte der Kurfürst freiwillig 381 111 Taler von seinen Domänen bei. Der Militärhaushalt wurde weiterhin durch bestimmte Beiträge hannoverscher Untertanen ergänzt (vor allem der Bauern), die nicht im Haushalt eingeschlossen waren. Um 1815 war es klar, daß das traditionelle System des Militärfinanzwesens überprüft werden mußte. Außer dem Proviant, der den in Norddeutschland marschierenden Truppen ausgehändigt worden war, hatte Großbritannien die Gesamtkosten der hannoverschen Wiederaufrüstung getragen. Erst im Juli 1815 begannen die Stände, unmittelbar zu den Unterhaltungskosten der Armee beizutragen.

Schon seit 1814 wollte die Regierung, daß sich die Stände für einen beständigen Beitrag an die Kriegskasse bereit erklärten, was mit den veränderten Umständen und der anwachsenden Würde des neuen Königtums in Einklang stehen würde. Die Stände hatten 1816 die Militärausgaben auf ein Mindestmaß zu verringern gehofft. Sie baten die Regierung höflich, die Notwendigkeit einer 30 000 Mann starken Armee zu erklären und äußerten den Wunsch, daß Hannovers Beitrag zur Verteidigung Deutschlands mit den Beiträgen anderer Staaten im Verhältnis stehe. Allmählich versteifte sich der Widerstand der Stände. Sie sicherten sich den Einfluß auf die Regierung, indem sie sich weigerten, die Militärhaushaltersuchen des Kabinetts, die sich von 1,4 auf 1,6 Millionen Taler beliefen, für länger als ein Jahr zu bewilligen.

1819 schienen die Stände entschlossen zu sein, die hannoversche Militärverfassung ins 18. Jahrhundert zurückzuzwingen. Die Stände hatten ursprünglich verkündet, daß bis zur Rückkehr des hannoverschen Kontingents aus Frankreich und den endgültigen Anordnungen der Bundesarmee des Deutschen Bundes keine dauerhaften Abmachungen getroffen werden könnten. Als diese Probleme 1818 gelöst waren, bestanden die Stände darauf, daß der König seinen Beitrag an die Armee erhöhe, um das Gleichgewicht des 18. Jahrhunderts zwischen dem vom Land und dem Herrscher bezahlten Summen wieder herzustellen. Auch behaupteten sie, daß Sitte und traditionelle Verfassungen allein die Kriterien für die Festlegung des Militärhaushaltes wären und nicht der Bedarf der Gegenwart. Auf Grund ihrer eigenen Berechnung sollten die Stände, die neuen Gebiete eingeschlossen, jährlich nur 1 250 000 Taler beisteuern.

Die Debatte über den Haushalt beeinflusste auch die Denkart der Stände bezüglich der Militärverfassung. Sie wollten keine größere Armee als das Minimum, das der Deutsche Bund erforderte, und waren gewillt, die Armee

weiterhin zu reduzieren. Nach Angaben des Kabinetts sollen die Stände sogar behauptet haben, daß die Armee im Krieg leicht durch die Einberufung unausgebildeter Rekruten vergrößert werden könnte. Die Enttäuschung der Regierung und des Militärkommandos ist verständlich, da genau ein solches System zum Zerfall der Armee zwischen 1793 und 1803 beigetragen hatte. Die Regierung erklärte vergeblich, daß die gegenwärtigen Verhältnisse keine Rückkehr zur Vergangenheit erlaubten, daß Hannover ein vereinigttes Königreich und nicht ein Staatenbund getrennter Provinzen mit unverletzlichen Traditionen wäre, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Bund einer neuen Regulation der hannoverschen Militäranforderungen bedürften und daß ausgebildete Truppen über Hannovers Kontingente für die Bundesarmee hinaus wesentlich wären, um die Heimat zu verteidigen und Ergänzungsmannschaften zu trainieren.

Um den 1. Juli 1820 wurde wenigstens ein zeitweiliger Kompromiß über den Militärhaushalt geschlossen. Die Stände stimmten für das Gesuch der Regierung von 1,5 Millionen Taler, allerdings nur für ein Jahr, und ermöglichten somit die militärische Reorganisation²⁰².

Im Vergleich zu den Meinungsverschiedenheiten über den Militärhaushalt erwies es sich für die Regierung und die Stände als relativ einfach, ein Übereinkommen über das Militärgesetz von 1820 zu treffen²⁰³. Der einzige, politische Konflikt bestand in dem Vorschlag der Stände, daß die Vorrede des neuen Gesetzes außer der Phrase *nach vorhergehender Beratung* mit den Ständen den Zusatz *und mit ihrer Zustimmung* enthalte. Das Kabinett ignorierte die Änderung und verkündete das Gesetz.

Die Stände akzeptierten die Ernennung der Streitkräfte zur *nationalen* Armee, die ausschließlich aus ehrenhaften Eingeborenen bestand, und trachteten nach zusätzlichen Bedingungen, um diesen Begriff in die Wirklichkeit umzusetzen. Diese Bedingungen begriffen ein erfolgreiches Ersuchen ein, die Erklärung des Königs zu wiederholen, daß die hannoversche Armee niemals im Interesse einer ausländischen Macht gebraucht würde, und einen allerdings erfolglosen Versuch, alle unehrenhaften Personen (z. B. Söldner mit entehrendem Abschied, Vagabunden, Zivile mit Kriminalakten etc.) von der Armee ausdrücklich auszuschließen. Auch sollte der Brauch, aktiven Dienst als Strafe aufzuerlegen, abgeschafft werden. Das Kabinett wies auch den vorgeschlagenen Zusatz zu Artikel 6 ab, der vorsah, daß Soldaten aller Klassen mit gleichen Fähigkeiten in gleichem Maße zur Beförderung berechtigt seien.

²⁰² A k t e n s t ü c k e 1820, 1823, I, S. 419–439; III, S. 376; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, II, S. 139. Am 17. Mai 1822 gaben die Stände folgende Beschreibung des schlimmen wirtschaftlichen Zustandes in Hannover: *Eine schwere, drückende Last der Steuern und Abgaben, eine fast allgemeine Lähmung des Handels und Gewerbes, eine Preislosigkeit und ein fast gänzlicher Mangel an Nachfrage der Produkte des Ackerbaus und ein immer mehr zunehmender Mangel des baren Geldes, das ist die traurige Schilderung von dem Zustande des Vaterlandes, in welcher die Deputierten aus allen Gegenden desselben übereinstimmen.*

²⁰³ A k t e n s t ü c k e 1820, I, S. 131–205, Stände an das Kabinett, 4. April 1820; S a m m l u n g 1820, S. 81–134, Militärgesetz, 14. Juli 1820.

Die Stände spielten weiterhin ihre Rolle als Beschützer des individuellen Bürgers. Sie verwirklichten eine Reihe von kleinen Änderungen im Einberufungsgesetz, um gerechte Einberufungsverfahren aufzustellen, Bestechung zu reduzieren und die Militärlast für die Zivilbevölkerung zu erleichtern. Sie verbesserten auch die Unterhaltszuschüsse der Soldaten während der jährlichen, vierwöchentlichen Exerzierperiode sehr und sorgten dafür, daß außergewöhnliche freie Stellen von dem jeweils eingezogenen Jahrgang besetzt wurden. Diese letzte Bedingung verhinderte, daß ältere Männer unerwarteterweise dem Zivilleben entrissen wurden.

In anderen Hinsichten zeigten die Stände jedoch auffallend konservative Tendenzen. Sie glaubten, es sei unnötig, die Macht der örtlichen Behörden genau zu regeln, um die Bewegungsfreiheit der beurlaubten Soldaten zu beschränken, wie es im Landwehredikt von 1816 geschehen war. Die Stände bekräftigten tatsächlich die Regeln, daß jeder Soldat in aktivem Dienst von seinem Kommandanten die Erlaubnis zum Heiraten erhalten müsse und fügten eine Verordnung hinzu, die den Zivilbehörden das Recht gab, beurlaubte Soldaten (wie es in der Miliz des 18. Jahrhunderts geschah) zur Unterdrückung von Aufruhr aufzurufen, ohne erst den Befehl des Generalkommandos abzuwarten.

Die rückschrittlichste Änderung und die Hauptänderung des Militärgesetzesentwurfs von 1820, die von den Ständen eingeführt wurde, war die Festsetzung allgemeiner Stellvertretung. Die Stände akzeptierten die neue Militärverfassung, die ein hinzukommendes Jahr Garnisonpflicht bestimmte. Sie beschloßen jedoch, daß alle Einberufenen einen Stellvertreter liefern könnten. Somit billigten die Stände das Ideal einer *nationalen* Armee im günstigsten Falle oberflächlich.

Der ursprüngliche Bericht der Militärkommission hatte die Beibehaltung der meisten existierenden Regeln für Stellvertretung empfohlen. Die Kommission wollte nur die 1816 vom Kabinett hinzugefügte Bedingung, daß Stellvertretung in allen außergewöhnlichen Fällen erlaubt sei, als willkürlich aufheben. Alten und die Kommission verwarfen die Idee einer allgemeinen Stellvertretung, weil sie eine nur aus Armen zusammengesetzte Armee bilden würde. Das verletzte Altens politische Empfindlichkeit nicht, aber es hätte den *esprit de corps* der Armee negativ beeinträchtigt.

Als das Kabinett das Konzept des Militärgesetzes vom 7. Januar 1820 entwarf, weigerte es sich, die von der Militärkommission vorgeschlagene Reduzierung zu akzeptieren und blieb einem Grad von Stellvertretung verpflichtet, der mehr oder weniger mit dem Niveau vergleichbar war, welches das Landwehredikt von 1816 erlaubte. Es waren die Soldaten, die in den reaktionären Tagen der Nachkriegszeit das übliche Verfahren der Stellvertretung zu zügeln und somit das Werk der Militärreform der Vollendung näher zu bringen versuchten ²⁰⁴.

²⁰⁴ Hagemann, Sammlung 1816, S. 572–629, Landwehrverordnung, 26. November 1816. Das Militärgesetz von 1820 kopierte fast Wort für Wort die Verordnungen des Landwehrediktes von 1816, die die Gruppen genau bezeichneten, welche ent-

Im Gegensatz dazu diskutierten die Stände, daß alle Untertanenklassen gleich behandelt und jedem Stellvertretung erlaubt sein sollte. Obwohl die neue Armee nur gebürtige Hannoveraner als Stellvertreter annahm und jegliche Stellvertretung in nationalen Notzeiten eingestellt werden sollte, lauteten die Argumente der Stände wie die des 18. Jahrhunderts: allgemeine Stellvertretung würde den Arbeitslosen in der Armee unterbringen, den Stadtbewohner und Bauern in seinem Beruf ungestört lassen und den Schock der Einführung der Dienstpflicht in den Provinzen dämpfen, die ehemals vom Militärdienst befreit waren. Somit förderten die Stände eine neue, aber eingeschränkte Art von Gleichberechtigung. Stellvertretung war früher nur Männern gewährt, die dem Staat wichtige Dienste leisteten und deren Zurückstellung für das Überleben ihrer Geschäfte und Familien wesentlich war. Aber von jetzt an war sie jedem verfügbar, der einen gebürtigen Hannoveraner bezahlen konnte, der für ihn in der neuen, *nationalen* Armee dienen wollte. Das neunzehnte Jahrhundert, wo Geld zum Maßstab wurde, war angebrochen.

Das Militärgesetz von 1820 befestigte die hannoversche Militärreform. Als Deckens Landwehr keine Wurzeln schlug und dem Staat keine zuverlässigen Soldaten liefern konnte, erwies sich eine Zuflucht zu einer kleineren, berufsmäßigeren Armee als erforderlich. Somit hörte die Armee auf, als Ausgleichsmacht die Klassenschranken zu durchbrechen. Hannovers Militärverfassung wurde wieder einmal mit der hierarchischen Gesellschaftsstruktur in ein vertrautes Gleichgewicht gebracht.

Das Militärgesetz änderte auch nicht viel an der bestehenden Militärverfassung. Die Kavallerie- und Artilleriemänner waren weiterhin Freiwillige, die sich für acht bis zehn Jahre einschrieben. Wie in der Vergangenheit wurde jeglicher Mangel an Rekrutierung durch die Zustellung von Dienstpflichtigen vom Land behoben. Selbst der im 18. Jahrhundert betonte Unterschied von Stadt und Land wurde weitergeführt. Um Gewerbe und Handel zu fördern, bestimmte Artikel 55, daß die jährliche Quote von Rekruten in den Städten um ein Drittel reduziert und daß in Gebieten mit einem hohen Prozentsatz

weder vollkommen oder nur zeitweise auf Grund einer Zuweisung in der Reserve vom Dienst befreit waren. Außer den physisch für den Dienst Behinderten, waren alle Seelsorger, Lehrer, Theologiestudenten und ehemalige Offiziere von der Einberufung frei. Außerdem wurden der letzte Sohn jeder Familie, die wenigstens einen Sohn im Kampf verloren hatte, oder alle übrigen Söhne einer Familie, die drei Söhne verloren hatte, auch verschont. Geschickte Fabrik- und Bergwerkerarbeiter und die Hälfte aller Angestellten des Postdienstes wurden in der ersten Reserve von Wehrpflichtigen zurückgestellt. 1820 wurde die erste Reserve erweitert, indem ein Sohn einer Familie, die schon einen Einberufenen im Heer dienen hatte (aber nicht als Stellvertreter oder Offizier) und alle Matrosen, die nicht beim Küstenverkehr angestellt waren, einbegriffen wurden. Die zweite Reserve wurde erweitert, indem ein lediger Bruder eines Mannes, der entweder getötet oder im Dienst untauglich geworden war, einbegriffen wurde. Die zweite Reserve begriff auch Seminarstudenten, die Lehrer werden wollten, Erben von spannfähigen Höfen, Söhne, die zur Verwaltung von Bauernhöfen kranker Väter oder Witwen notwendig waren, junge Männer, die für den Unterhalt verwaister Geschwister, Väter, Mütter oder Großeltern wesentlich waren und Apothekerassistenten ein.

von Fabrikarbeitern die Quoten um die Anzahl von dienstbefreiten Fabrikarbeitern herabgesetzt würden²⁰⁵.

In anderer Hinsicht vollendete das Militärgesetz von 1820 jedoch das Werk der Militärreform. Das Gesetz fixierte die auch im vorhergehenden Jahrhundert schon durchaus verbreitete Auffassung, daß alle männlichen Untertanen militärdienstpflichtig seien. Die gesamte Dienstpflichtmaschinerie, die für die Landwehr aufgebaut war, wurde beibehalten, was eine fast völlige Mobilisierung ermöglichte, wenn Hannover direkt bedroht und das Privileg für Stellvertretung abgeschafft wurde. Am 30. Juni 1820 erklärte die Regierung die letzte regionale Dienstpflichtbefreiung im Harz für ungültig. Wie unten gezeigt wird, verbesserten sich der materielle Zustand sowohl wie die gesetzliche Stellung des Soldaten allmählich in Übereinstimmung mit seinem veränderten Status. Der Soldat war nicht länger ein Söldner, Vagabund, Ausländer oder Gesellschaftsausgestoßener, sondern ein ehrenhafter Staatsbürger, der seine moralische Verpflichtung seinem Vaterland gegenüber erfüllte. Im Unterschied zum Landwehredikt verlangte das Gesetz von 1820, daß alle Mitglieder der Armee gebürtige Hannoveraner seien.

Das Militärgesetz von 1820 bedeutete das Ende der Militärreformzeit in Hannover. Die Landwehr, selbst im eingeschränkten Sinne Deckens, schlug keine Wurzeln, da ihr kein politisches Programm entsprach, das die allgemeine Wehrpflicht mit einem entsprechenden Recht der Anteilnahme am Staat unterstützte. Da Decken jeden wesentlichen Unterschied zwischen Landwehr und Linie auszustreichen versuchte, konnte die hannoversche im Gegensatz zur preußischen Landwehr nicht einmal ihre Existenz als Reserve für die reguläre Armee rechtfertigen. Obwohl nach 1830 auf Grund politischer Unruhen Fragen über Hannovers Militärorganisation aufgeworfen wurden, waren die grundlegenden Richtlinien der *nationalen* Armee Hannovers um 1820 vollendet.

Reform der Organisation der Armee

Die hannoversche Militärreform verursachte viele wichtige Änderungen in der internen Organisation der Armee. Dennoch enthüllt ein Vergleich zwischen der Armee, wie sie sich am Ende der Reformzeit um 1820 befand, und der Armee des 18. Jahrhunderts bedeutsame Zusammenhänge. Die Integrierung der Neugestaltungen der Revolutionszeit mit dem bestehenden Militärsystem war ein Maß des Reformersfolges.

Das Generalkommando und die Militärverwaltung

Deckens erstaunliche organisatorische Anstrengungen als Generalstabschef machten Änderungen an der Spitze der Kommandostruktur überflüssig. Ein unabhängiges Generalkommando fuhr unter der Leitung des Herzogs von Cambridge und zusammen mit dem Kabinettsministerium und der Kriegs-

²⁰⁵ H a g e m a n n , Sammlung 1817, S. 503–507, Kriegskanzleiaussschreiben, 18. November 1817. Freiwillige wurden eingeführt, genau wie es im 18. Jahrhundert geschah.

kanzlei fort, die Militärangelegenheiten zu leiten. Ähnlich wurden wenige Änderungen auf der untersten Stufe des Kommandos vorgenommen. Das Regiment blieb die grundlegende Verwaltungseinheit. Obwohl der Regimentschef weniger in der Lage war, willkürliche Autorität auszuüben, blieb er weiterhin sehr mächtig: er war für Disziplin und die Regimentskasse verantwortlich, er stand in direkter Verbindung mit dem Generalkommando und der Kriegskanzlei, er lenkte Beförderungen und betrachtete die Einstellung aller Kadetten als ein *persönliches Vorrecht*. Der Regimentschef brauchte nicht einmal der eigentliche Kommandant seines Regiments zu sein, um sich seines Gehaltes zu erfreuen ²⁰⁶.

Auf der Zwischenstufe der Kommandostruktur waren jedoch gewisse Änderungen notwendig, um der zeitgemäßen Kriegsführung gerecht zu werden. Schon seit 1814 war die hannoversche Armee in die neuen taktischen Tageseinheiten, Brigaden und Divisionen aufgegliedert worden. Die Armee zog nicht länger als eine Ansammlung sich selbstregierender Bataillone in den Kampf; die Bataillone wurden statt dessen größeren Einheiten einverleibt, die mit größerer Biegsamkeit in geschlossener oder offener Ordnung aufgestellt oder mit Kavallerie- und Artillerieeinheiten kombiniert werden konnten. Die Brigaden bestanden im Frieden weiter ²⁰⁷.

Es wurden sogar weniger Änderungen in der Militärverwaltung vorgenommen. Anstatt die höchst untaugliche Kriegskanzlei wieder herzustellen, hatte Decken im Dezember 1813 die Errichtung eines modernen Kriegsministeriums vorgeschlagen. Es sollte von einem Kriegsminister geführt und nicht aus adeligen Ministern, sondern Militär- und Finanzexperten aller Klassen zusammengestellt werden. Er schlug vor, eine provisorische Kriegskommission zu schaffen, die dem Stab des Herzogs von Cambridge unterstellt würde, bis ein Kriegsministerium errichtet werden konnte. Das Kabinett widersetzte sich solchen drastischen Maßnahmen vielleicht daher, weil es dem Herzog und dem Generalkommando weder die Kontrolle über das neue Kriegsministerium noch über die alte Kriegskanzlei geben wollte. Das Kabinett schob die Frage folglich auf unbestimmte Zeit hinaus und stellte die Kriegskanzlei mit der kollegialischen Verwaltung und den traditionellen Funktionen *provisorisch* wieder her. Erst um 1831, als die Regierung eine allgemeine Reform von Staat und Gesellschaft vornahm, wurde unter der Leitung General von Altens ein echtes Kriegsministerium geschaffen ²⁰⁸.

Taktiken und Training

Während die gesamte Kommandostruktur der Armee relativ unverändert blieb, wurde eine begrenzte Reform der Militärtaktiken und des Exerzierens vorgenommen. Da die meisten hannoverschen Offiziere in britischen Divi-

²⁰⁶ Hann. 42, 1281, Generalorder, 1. März 1820.

²⁰⁷ Hann. 41 XXI 93; Hann. 42, 316, Prinzregent an das Generalkommando, 19. Mai 1820; *Dienst-Reglement für sämtliche Kgl.-Hannoverschen Truppen*, Hannover 1824, Teil 1, S. 51–91. Von jetzt an als *Dienstreglement 1824* bezeichnet. Teil 2 wurde niemals veröffentlicht.

²⁰⁸ Hann. 43, 8; Hagemann, Sammlung 1817, Decken, Ausschreiben, 30. Mai 1817.

sionen gedient hatten, war es natürlich, daß das von General von Alten 1818 zusammengefaßte Exerzierreglement für die Infanterie eher die britischen als die französischen Taktiken als Vorbild benutzte. Das britische Muster paßte sich offensichtlich der konservativen Militärreform in Hannover besser an. Es ist dennoch überraschend, daß das benachbarte Preußen so wenig Aufmerksamkeit auf sich zog. Preußen hatte ähnliche Änderungen vorgenommen wie die hannoversche Reform, hatte aber auch das für seine Zeit fortschrittlichste Exerzierreglement von 1812 hinzugefügt ²⁰⁹.

Der Frühlingfeldzug von 1815 in Brabant bezeugte das Widerstreben der hannoverschen Armee, taktische Neuerungen einzuführen, und beendete die heiße Debatte über den französischen *tirailleur* in den Jahren um 1790. Im Kampf zu Quatre Bras befahl Oberst Best, zu der Zeit Kommandant der vierten Infanteriebrigade und späterer hannoverscher Generalmajor, dem Verdener Landwehrebataillon, die Plänkler zu unterstützen und individuelle Kompagnien in offener Ordnung ausschwärmen zu lassen. Dieser Vorfall war nicht nur bedeutsam, weil das Bataillon noch niemals im Schützengefecht trainiert worden war, sondern auch, weil der Mangel an Vertrautheit mit dem neuen Kampfstil keinen großen Unterschied brachte. Als die Landwehrmänner einige ihrer Kameraden gefangengenommen sahen, paßten sie sich schnell an und erfüllten ihre Aufgaben zur Zufriedenheit ihres Kommandanten ²¹⁰.

Der für die Landwehr 1814 veröffentlichte Auszug des früheren hannoverschen Exerzierreglements enthielt schon im wesentlichen das taktische System, das in Hannover angewandt werden sollte. Die Haupttaktik der Infanterie bestand weiterhin darin, daß die Linienformation nur in zwei Reihen aufgestellt wurde und sich noch auf einen letzten, maßgebenden Angriff mit dem

²⁰⁹ Hann. 42, 316, Bericht Cambridge an den Prinzregent, 5. April 1819; Auszug aus dem Exercier-Reglement der Königlich Chur-Hannoverschen Truppen, o.O. 1814; Exercier-Reglement für die Infanterie der Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Armee, 5 Teile, Hannover 1818–1823. Von jetzt an als Exerzierreglement 1818 bezeichnet. Siehe auch: Exercier-Reglement für die Cavallerie der Kgl.-Großbritannisch-Hannoverschen Armee, 2 Bde, Hannover 1817. Über das preußische Exerzierreglement von 1812 siehe: Paret, Yorck, S. 104–105, 180–190; Wohlfeil, Wehrpflicht, S. 178–179. Über eine allgemeine Bewertung der Taktikänderungen während der Revolutionsperiode siehe: Paret, Yorck, S. 196–198, 208–220.

²¹⁰ J. v. Pflugk-Harttung, Belle Alliance, Berlin 1915, S. 20. Bests Bericht, eine Randbemerkung eingeschlossen, lautete folgendermaßen: *Ich beordnete das (Landwehr) Bataillon Verden unter den Befehl des Major Chr. v. d. Decken, welches der General Picton selbst placierte und zur Unterstützung und Erweiterung unserer Scharfschützenlinie brauchte, wobei die 1. Kompanie in die Linie der Tirailleur en debandade vorrückte. Die Brigade hatte – die Scharfschützen ausgenommen – das Tiraillieren nie vorher geübt, daher diese Fechtart auch dem Verdener Bataillon völlig fremd war und weshalb mehrere derselben gefangen wurden. Nächstdem waren sie vorsichtiger und benahmen sich zu meiner völligen Zufriedenheit. Unbekannt mit dieser Fechtart, aber voll Mut und beseelt mit dem Gedanken sich auszuzeichnen, hatte sich ein Teil dieser Kompanie zu weit vorgewagt, wurde vom Feinde abgeschnitten und gefangen.*

Bajonett verließ. Kolonnen wurden für Manöver, nicht für Angriff benutzt. Leichte und Linieninfanterie wurden auch zu einzelnen Bataillonen vereinigt.

Altens Exerzierreglement von 1818 erhielt die modifizierten Linientaktiken aufrecht und kodifizierte Regeln für die leichte Infanterie. Alten suchte den automatischen Gehorsam der alten Armee, der für den Erfolg geschlossener Formationen so wesentlich war, zu bewahren und die Bewegungsfreiheit und das unabhängige Urteil, was von den Taktiken offener Ordnung verlangt wurde, der Disziplin der regulären Armee einzuverleiben. Obwohl er zwischen der leichten und Linieninfanterie noch einen Unterschied machte, fand eine Annäherung der zwei Soldatentypen deutlich statt.

Alten, der selber ein Offizier der leichten Infanterie war, stempelte das Kämpfen in offener Ordnung zu einem wichtigen Element eines integrierten, taktischen Systems. Obwohl jeder Infanterietyp die Grundlagen des anderen Kampfstils erlernen würde, um gegen alle unvorhergesehenen Fälle gewappnet zu sein, nahm man an, daß Spezialisierung in der einen oder anderen Kampfarm wesentlich war. Alten gab folgende Erklärung:

Um geschlossen zu fechten, müssen die einzelnen Leute zu einem Ganzen gebildet werden, welches nie ohne ein bestimmtes Kommando, und stets mit der größten Gleichförmigkeit und Übereinstimmung handelt, und sie dürfen, während sie geschlossen fechten, sich nur als Ganzes, nie aber als einzelne Teile betrachten; um zerstreut zu fechten, müssen sie im Gegenteil angewiesen werden, auch ohne beständiges Kommando nach ihrer eigenen Einsicht die Umstände und das Terrain für sich zu benutzen und sich einzeln als selbstständige Teile eines größern Ganzen anzusehen ²¹¹.

Im Gegensatz zu den sorgsam ausgearbeiteten Regeln, die die geschlossene Formation verlangte, erlegte Alten dem Plänkler nur eine Universalregel auf, nämlich, daß er sich der Schußlinie seiner Kameraden fernhalte.

Die Funktionen der leichten Infanterie, die in Altens Exerzierhandbuch beschrieben wurden, hatten sich seit dem Siebenjährigen Krieg wenig verändert. Es war Aufgabe der Infanterie, die geschlossene Linie zu beschützen, Feindesformationen zu vereiteln, Scheinangriffe auszuführen, größere Operationen zu tarnen, Feldbefestigungsanlagen und Batterien anzugreifen und die Vor- und Nachhut zu bilden.

Die Verschmelzung der leichten und Linieninfanterie wird teilweise in dem Exerzierreglement widergespiegelt. Ungleich dem revolutionären, französischen *tirailleur* wurde der hannoversche Plänkler in die Disziplin der Linienarmee aufgenommen. Alten glaubte, daß eine Handvoll gut trainierter Scharfschützen einer Masse schlecht vorbereiteter Soldaten in offener Formation nach dem Stil französischer, republikanischer Armeen weitaus überlegen war. Daher legte er die Regel fest, daß nur eine minimale Anzahl von Plänklern gegen den Feind ausschwärmen sollte. Außerdem rechnete man mit unvorhergesehenen Umständen, die ein gesamtes Linienbataillon zum Aufmarschieren in offener Ordnung oder leichte Infanterie den Feind mit aufgesetzten Bajonetten angreifen veranlaßten.

²¹¹ Exerzierreglement 1818, I, S. 1-3.

Viele Vorschriften Altens sind sorgsam ausgearbeiteten Instruktionen bezüglich der Kontrolle und Leitung der traditionellen Linienformationen gewidmet. Es war eine schwierige Aufgabe, Linien von Männern zu formen und zu manövrieren, die so eng zusammengepfercht waren, daß sich ihre Ellenbogen berührten. Dennoch wurden nicht nur neue Maßnahmen für taktische Einheiten wie Brigaden, Divisionen und Korps getroffen, sondern auch für eine zweite Reservelinie, die gewöhnlich dreihundert Schritte hinter jeder Kampftruppe aufgestellt wurde. Die veränderte Haltung gegenüber Rekruten, die für den Dienst in der Linie ausgebildet wurden, ist von besonderem Interesse. Alten befahl dem Exerzierlehrer, große Geduld zu üben, seine Lektionen ständig für schwerfällige Lerner zu wiederholen, das Vertrauen des Rekruten zu gewinnen und ihn nicht einzuschüchtern. Die Zweideutigkeit zwischen dem Neuen und Alten ist deutlich. Der Rekrut muß ein klares Verständnis haben für das, was er erlernen muß, aber zur gleichen Zeit eine *mechanische Fertigkeit* in der Ausführung gewinnen.

Justiz und Disziplin

Da die hannoversche Armee hauptsächlich aus eingeborenen Dienstpflichtigen und nicht mehr aus Söldnern bestand, stimmten das Kabinett, die Stände und das Generalkommando überein, daß die Militärrechtspflege neu überprüft werden sollte²¹². Laut dem Herzog von Cambridge hätten die Regimentsobersten vor 1803 die absolute Autorität über die Justiz innegehabt:

*Vormals besaßen die Militäρχefs weit ausgedehntere Befügnisse zu außgerichtlichen Strafverfügungen. Ohne alle gerichtliche Dazwischenkunft verhängten die Regimentskommandeure Gefängnisstrafe, Fortjagen vom Regiment, sogar den Gassenlauf. Ein iörmliches Verfahren wurde, wo diese Mittel zu Gebote standen, in den meisten Fällen umgangen, so daß eine kriegsrechtliche Entscheidung zu den Seltenheiten gehörte und in der ganzen Armee kaum alle fünf Jahre ein einziges Kriegsrecht abgehalten wurde*²¹³.

Ein solches System hätte für Söldner angewandt werden können, die durch lange Jahre strenger Disziplin in einer Berufsarmee abgehärtet waren; es war gänzlich ungeeignet für eine Armee von Bürgern, die nur für kurze Zeitspannen im aktiven Dienst standen. Obwohl die Armee die Notwendigkeit einer Änderung einsah, versuchte sie trotzdem zu sichern, daß eine Justizreform nicht Unterwürfigkeit und Disziplin beeinträchtigen würde.

Der Versuch einer Militärrechtspflegereform begann im Januar 1814, als Decken einen unrealistischen Versuch des Herzogs von Cambridge, britische Kriegsartikel in Hannover einzuführen, erfolgreich abwehrte. Aber eine

²¹² Hann. 47 III 1250, D e c k e n , Memorandum, 13. Januar 1814 und Kabinett an Cambridge, 21. Januar 1814; Hann. 108 H 147, Auszug der Landtagsprotokolle, 13. März 1818 und Kabinett an die Stände, 30. November 1818. Über die Militärjustiz während des 19. Jahrhunderts im allgemeinen siehe: F. W. O s t e r m e y e r , Die Militair-Rechtspflege im Königreich Hannover, Hannover 1832. Von jetzt an als Rechtspflege bezeichnet. S i c h a r t , Armee, V, S. 341-346.

²¹³ Hann. 44 II, Nr. 3, Cambridge, Memorandum, 28. Januar 1823.

Rechtsreform erwies sich für die kleine Gruppe von Rechtsexperten der Armee als zu schwierig. Erst am 1. Januar 1841 führte Hannover ein einziges, vollständiges Militärgesetzbuch und -prozeßverfahren ein. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben das Militärjustizreglement vom 1. Dezember 1736, die Kriegsartikel vom 4. Mai 1790 und die Kapitel 27–29 des Dienstreglements vom 25. August 1786 maßgebend. Dennoch wurden nach 1815 trotz der fortwährenden Gültigkeit der gesetzgebenden Gewalt des 18. Jahrhunderts einige bedeutende Änderungen in Hannovers System der Militärrechtspflege vorgenommen ²¹⁴.

Die Frage der Militärrechtspflege nach 1815 beschwor eine lebhafteste, dreiseitige Debatte unter der Regierung, den Ständen und der Armee herauf ²¹⁵. Im Frühjahr 1818 widersetzten sich die Stände einem vom Kabinett vorgeschlagenen und vom Prinzregenten akzeptierten Entwurf, der nur das Verfahren in den Militärgerichten zu regulieren bestimmte. Sie behaupteten (wie Alten im Namen der Armee), daß ein einziges, vereinheitlichtes Strafgesetzbuch notwendig sei, das die in unzähligen Edikten und Verfügungen verstreuten Regeln zusammenfassen würde. Von kleinen Abweichungen abgesehen, bevorzugten die Stände und die Regierung jedoch eine liberale Reform der Militärrechtspflege.

Im Gegensatz zum 18. Jahrhundert bestimmten das Landwehredikt von 1816 und das Militärgesetz von 1820, daß alle Militärangehörigen in Zivilfällen und alle beurlaubten Infanteristen in Kriminalfällen dem Zivilgericht unterstanden. Während körperliche Züchtigung beibehalten wurde, verringerte und vereinfachte das Generalkommando das gesamte Bestrafungssystem und ersetzte das Spießbrutenlaufen durch Gefängnisstrafe oder Rutenhiebe. Der gemeine Soldat wurde weitaus besser geschützt als in der Vergangenheit: willkürliche Prügelstrafen wurden abgeschafft, das Kriegsgericht mußte körperliche Züchtigung genehmigen, und der Regimentschef verlor seine ausschließliche Alleinherrschaft über das Regimentsgericht ²¹⁶. 1821 erhielt das Generalkriegsgericht, das höchste Militärgericht des Landes, auf Drängen der Stände eine kollegiale Verfassung, die die Macht des Oberbefehlshabers, eigenmächtige Entscheidungen zu treffen, beschnitt. Auch wurden zusätzliche Verordnungen für Verfahren in Militär- und Zivilgerichten herausgegeben ²¹⁷. Da die Regierung

²¹⁴ Ostermeyer, Rechtspflege, S. VII; Sammlung 1841, S. 9–76, Militär-Strafgesetzbuch, 1. Januar 1841.

²¹⁵ Hann. 47 III 1250, Kabinett, Vorschlag für das Verfahren in Militärgerichten, 31. März 1818; Bericht der ständischen Kommission über die Militärjustiz, 24. Januar 1819; Alten, Memorandum über die Reform der Militärjustiz, o. D. (1818). Siehe auch: Hann. 108 H 147 und Hann. 44 II, Nr. 3.

²¹⁶ Hann. 47 III 1250, Memorandum, Kabinett an Cambridge, 26. Januar 1816; Generalorder, 23. Mai 1818; Hann. 41 XXI 122, Decken an Major Melzing, 19. Mai 1815; Hann. 42, 1283, Generalorder, 13. März 1822; Sammlung 1819, S. 71–73, Generalorder, 1. Mai 1819; Dienstreglement 1787, S. 256–336. Eine andere Reform erlaubte schwangeren Frauen, Klagen gegen Soldaten vor Gericht zu erheben (Sammlung 1823, S. 1–2, Verordnung, 11. Dezember 1822).

²¹⁷ Hann. 42, 1282, Generalorder, 11. November 1815; Sammlung 1820, S. 80–90, Generalorder, 30. Juni 1820; Sammlung 1821, S. 193–217, 249–254, Verordnungen, 20. Juli und 21. November 1821.

die Maschinerie der Militärrechtspflege überholte und die Rolle der Zivilgerichte erweiterte, schränkte sie die Unabhängigkeit des Militärstandes und seine Absonderung von der Gesellschaft ein.

Den faktischen Widerstand gegen eine Reform der Militärrechtspflege leistete die Armee selbst. General von Alten wollte nicht, daß Zivilisten über Militärangehörige Gericht hielten. Er behauptete, daß die Unabhängigkeit von Zivilgerichten ein wichtiges Privileg des Militärstandes sei und sowohl für die Autorität des Offiziers über seine Untergeordneten als auch für den *Militärgeist der Armee* wesentlich sei. Was Alten (und Decken) anbetrifft, konnten kein Pflichtbewußtsein, keine Liebe fürs Vaterland oder irgendein anderes Motiv den *Militärgeist* ersetzen; er

*... besteht im wesentlichen darin, daß ein jeder Militär die unumstößliche Überzeugung hat, für die Dauer seines wirklichen Militärverhältnisses nur militärischer Gewalt untertan zu sein, und daß aus jedem Soldaten aus diesem Bewußtsein, zu einem vom Willen eines einzigen Kommandierenden abhängigen Ganzen zu gehören, das unbegrenzteste Vertrauen und der unbedingteste Gehorsam gegen seine Vorgesetzten entspringt*²¹⁸.

Alten glaubte, daß ein Kollegium für das Generalkriegsgericht nicht nötig war, da es kein reguläres Gericht war. Körperliche Züchtigung wäre im Krieg absolut notwendig und könnte im Frieden nur dann eingeschränkt werden, wenn angemessene Gefängnisse für Verhaftungen vorhanden wären, das Ehrbewußtsein des Soldaten sich entwickeln würde und den Bürgern, die den Soldaten keinen Respekt erwiesen, strenge Strafen auferlegt würden. Er betrachtete sogar 300 Rutenhiebe als eine milde Strafe. Somit würde Alten die verbleibenden Schranken, die den Soldaten und die Armee vom Hauptstrom des Zivillebens trennten, stützen.

Andere Gesichtspunkte der Militärdisziplin erfahren wenig Änderung. Weder die Gesellschaft noch die Armee hatten sich genügend verändert, um eine generelle Umgestaltung der inneren Struktur der Armee zu rechtfertigen. Ein Vergleich zwischen dem Dienstreglement vom 25. August 1786 und dem vom 29. November 1823 deckt einen auffallenden Zusammenhang auf²¹⁹. Selbst die 1823 vorgenommenen Änderungen führten mehr dazu, die Wirksamkeit der Militärdisziplin zu vergrößern, als die fundamentale Natur der Rolle der Armee innerhalb der Gesellschaft zu ändern. Örtliche Zivilbehörden besaßen, außer in Notfällen, noch immer keine Macht über Militärangehörige, während die Militärgarnisonen weiterhin Posten standen und Straßen abstreiften, um die Sicherheit und Ordnung im ganzen Land zu bewahren.

Die allgemeinen Beförderungsprinzipien der Armee blieben unverändert. Nach den Buchstaben des Gesetzes konnten zumindest talentierte und charakterfeste Unteroffiziere vor und nach der Revolutionszeit Offiziere werden. Die gemeinen Soldaten konnten allein auf Grund ihres Verdienstes zum Rang eines Unteroffiziers befördert werden. 1823 wurde das Prinzip der Subordination auf die gleiche Art definiert wie 1786. Es wurde als das *Grundgesetz* der

²¹⁸ Hann. 47 III 1250, Alten, Memorandum, o. D. (1818).

²¹⁹ Dienstreglement 1787; Dienstreglement 1824.

gesamten Militärverfassung betrachtet. Vorgesetzte wurden durch die aufklärten Anweisungen von 1786 sowohl, wie durch die von 1823 gemahnt, die *Elite* des gemeinen Soldaten zu respektieren und sklavenähnlichen oder durch Furcht erzwungenen Gehorsam zu vermeiden. Die meisten Einschränkungen, die dem persönlichen Leben des Soldaten auferlegt wurden, wurden aufrechterhalten und in manchen Fällen sogar verstärkt. Während das Gesetz Dienstpflichtigen außer in ihrem aktiven Dienstjahr zu heiraten erlaubte, bestand das Dienstreglement von 1823 weiterhin darauf, die Heiraten freiwilliger Offiziere und Gemeiner zu begrenzen. Die 1823 erlaubte Zahl verheirateter Freiwilliger wurde tatsächlich in der Kavallerie von einem Viertel auf ein Achtel und in der Artillerie von einem Drittel auf ein Sechstel beschränkt.

Die Behandlung der Deserteure blieb fast unverändert²²⁰. Sie wurden laufend verfolgt. Zivile, die sie auslieferten, bekamen eine Belohnung von fünf Talern, genau wie es im 18. Jahrhundert der Fall war. Auch wurden Deserteure anderer Armeen weiterhin zum Dienst gezwungen. 1815 mußte Decken mehrmals die Rekrutierung preußischer Soldaten für die hannoversche Armee verbieten, da sie dem Kartellabkommen mit Preußen widersprach.

Militärvergütung: Löhnung, Pension, Quartier und Versorgung

Es gelang Decken, eine beschränkte, aber wichtige Reform in der Militärentschädigung zu erzielen. Die Lohnskala zeichnete weiterhin die hierarchische Struktur der Armee und die ungleiche Verteilung des Reichtums in der Gesellschaft ab. Innerhalb der Grenzen der traditionellen Gesellschaftswerte waren jedoch einige Fortschritte bemerkbar. Laut Decken war die Friedenslöhnung für den gemeinen Soldaten um 1815 fast verdoppelt im Vergleich zu der vor 1803. Vor 1803 wurde der Soldat so dürftig bezahlt, daß er von seiner Löhnung nicht leben konnte. Dieser Zustand gefährdete jegliche Rekrutierung und steigerte die Desertion. Nach 1813 wurde die Gehaltserhöhung mit der Aufhebung aller schmerzlichen Abgaben von der Löhnung eines Soldaten (außer einer kleinen Abgabe für die Invalidenkasse) verbunden. Außerdem bekam der Soldat ein halbes Pfund Fleisch mit seiner Brotation. Die überprüfte Militärverfassung von 1820 erhöhte auch die Löhnung der Stabsoffiziere (vom Hauptmann zum Oberst) in der Infanterie und Artillerie. Der Militärangehörige empfand, daß die Löhnungserhöhungen längst fällig waren und nur eine geringe Anerkennung der schnell anwachsenden Lebenshaltungskosten darstellten. Nur die Subalternoffiziere bekamen keine Erhöhung. Somit war es

²²⁰ Cal. Br. 23 b B II 27, Verordnungen, 14. März 1814 und 24. August 1815; Hann. 41 XXI 93, Generalorder, 4. Januar und 15. Februar 1815; Spangenberg, Sammlung, III, S. 553–534, Kriegsartikel, 4. Mai 1790, Artikel 9; Sammlung 1820, S. 119–126, Militärgesetz, 14. Juli 1820, Artikel 87–104. Für ein Beispiel eines Kartellvertrages siehe den von Decken mit den Niederlanden abgeschlossenen Vertrag, unterschrieben 7. Mai 1815, in: Hann. 41 XXI 86 und Cal. Br. 23 b B II 27. Für ein Beispiel einer Amnestie für Deserteure siehe: Hagemann, Sammlung 1817, S. 415–435, Generalpardon, 30. September 1817.

für einen talentierten, jungen Mann ohne eigenes Vermögen noch schwieriger, eine Karriere in der Armee zu verfolgen ²²¹.

Decken verbesserte nicht nur das Löhnungswesen, sondern führte auch einige Hauptänderungen in der Militärentschädigung ein ²²². Er beschnitt das *Kassensystem* heftig; nur die Regimenter behielten Kassen, und diese wurden von der Kriegskanzlei finanziert. Außer der Aufhebung der Kompagniewirtschaft vervollständigte Decken auch den von Feldmarschall Wallmoden 1799 vorgeschlagenen Plan, die übertriebene Bagage der Armee zu reduzieren. Die Offiziere wurden nur mit doppelten Portionen Brot und Fleisch und doppelten Hafer- und Furagerationen versehen ²²³.

Die meisten der im 18. Jahrhundert festgelegten Regeln für Löhnung und Pensionsempfang wurden 1817 wieder aufgestellt ²²⁴. Decken widersetzte sich erfolgreich dem Drängen Münsters, die von den Pensionen verschlungene Gesamtsumme zu beschränken. Die Anhäufung unterstützungsbedürftiger Männer und der durch die Freiheitskriege verursachte finanzielle Druck erforderten jedoch einige Abänderungen des alten Systems. Die Bedingung von vor 1803, daß alle Pensionäre wenigstens zwanzig Jahre dienen mußten, war unrealistisch angesichts der jungen, aber blutenden hannoverschen Armee von 1815. Außerdem wurden die Kriterien für die Bewilligung von Pensionen strikter. Jetzt erhielten nur diejenigen, die nicht fähig waren, ihren eigenen Unterhalt zu verdienen, Pensionen. Da jeder Soldat von einem Arzt untersucht werden mußte, konnten Pensionen nicht länger als eine Belohnung für langjährigen und treuen Dienst vom Regimentschef erteilt werden. Andere Änderungen umfaßten die Einrichtung einer neuen Militärpensionskasse für Offizierpensionen, die vom Hospitalkommissär beaufsichtigt wurde. Auch wurde eine bestimmte Pensionsskala aufgestellt.

Eine Schwäche des hannoverschen Pensionssystems lag in dem äußerst begrenzten Beistand, der den Militärfamilien gegeben wurde. Pensionen wurden nur zu Lebenszeiten des pensionierten Offiziers oder Soldaten gezahlt. Die Offizierswitwenkasse wurde während des Siebenjährigen Krieges 1762 gegründet. Das Grundkapital bestand aus den auferlegten Abzügen von den Offiziersgehältern. Ein wesentlicher Teil dieses Kapitals überlebte die französische Besetzung unversehrt, und mit Zuschüssen der Regierung wurden größere Beiträge an die Witwen und Waisen gefallener Offiziere gezahlt. Die Witwen

²²¹ Hann. 42, 20, Memorandum Decken an Münster, 7. Dezember 1815; Hann. 42, 308, Decken, *Pro Memoria betreffend die Reduction der Armee*, 30. April 1818; Hann. 42, 316, Prinzregent an das Kabinett, 25. Mai 1819; Bericht der Militärkommission, 15. Juli 1819.

²²² Hann. 41 XXI 43, Decken, *Feld Ordonnance für die im Hannoverschen zu errichtenden Infanterie, Cavallerie und Artillerie*, 4. April 1813.

²²³ Preußen ging viel weiter in der Reduzierung unnötiger Bagage als Hannover. Da sie die Franzosen nachahmten, ersetzten die Preußen zum Beispiel Zelte durch schwere Mäntel; siehe: Wohlfel, *Wehrpflicht*, S. 166.

²²⁴ *Dienstreglement 1787*; *Dienstreglement 1824*; Spangenberg, *Sammlung*, II, S. 331–343, *Pensionairofficiers und Invaliden Reglement*, 24. April 1770; Hagemann, *Sammlung* 1817, S. 173–193, *Militair-Pensions-Reglement*, 29. April 1817; Hann. 42, 20, Memorandum, Decken an Münster, 7. Dezember 1815.

und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten bekamen auf der anderen Seite keine öffentliche Unterstützung und waren gezwungen, sich auf örtliche und private Wohltätigkeiten zu verlassen. Private Wohltätigkeitsvereine wurden nicht nur für die mittellosen Veteranen der Königlich Deutschen Legion errichtet, sondern auch für die Kinder der bei Waterloo gefallenen Männer: die Militärwitwen- und Waisengesellschaft. Während der patriotischen Tage von 1815 wurde allen Behörden befohlen, für die mittellosen Familien aller Männer, die fern von zu Hause *im Dienste des Vaterlandes* standen, zu sorgen, Eltern und Geschwister eingeschlossen. Aber diese Art von außergewöhnlicher Beihilfe war eher die Ausnahme als die Regel ²²⁵.

Während der Freiheitskriege wurde Nachschub auf die gleiche Weise gebracht wie es in Hannover in der eben vergangenen Besatzungszeit und auch früher im Dreißigjährigen Kriege geschehen war ²²⁶. 1813 wurde ein Generalkriegskommissariat eingesetzt, um alle gebürtigen und ausländischen Truppen mit der notwendigen Verpflegung und Futter zu versehen und um die Lieferungen und Zahlungen der Armeezufuhren zu überwachen. Der Kommissär stellte ein Netz von Lieferanten ein, von denen viele Juden waren, um Warenlager der Marschroute entlang zu errichten. Wie gewöhnlich wurde der Vorrat durch festgelegte Quoten von dreimonatigen Naturallieferungen gedeckt. Diese konnten mit Geld oder Naturalleistungen von den ländlichen Gebieten bezahlt werden. Wenn der Proviant zu spät ankam (was oft passierte), mußten die Ortsbewohner den Truppen aus ihrem eigenen Vorrat zu essen geben. Dafür bekamen sie Quittungen oder *Bons*. Diese Quittungen wurden monatlich vom Kommissariat eingelöst. Mit der Wiederkehr des Friedens übernahm die Kriegskanzlei wieder die Leitung der Armeeverpflegung. Die Bürger, die Truppen der Marschroute entlang nährten, wurden sofort mit Bargeld entschädigt ²²⁷.

Ein anderer Gesichtspunkt der Unterhaltung des Militärs war die kaum veränderte Wiederherstellung des alten, natürlichen Systems der Ernährung

²²⁵ Hagemann, Sammlung 1814, S. 195–198, 594–601, Bekanntmachung, 18. Februar 1814 und Generalorder, 7. Juli 1814; Hagemann, Sammlung 1815, S. 452–453, 480–481, Ausschreiben, 19. Mai und 8. Juni 1815; Hagemann, Sammlung 1816, S. 143–147, 311–313, 497–499, Bekanntmachung, 24. Februar 1816; Generalorder, 15. Mai 1816; Ausschreiben, 8. Oktober 1815; Sichert, Armee, V, S. 338–340.

²²⁶ Cal. Br. 23 b B II 48 und 89.

²²⁷ Hagemann, Sammlung 1813, S. 193–198, Bekanntmachung, 6. Dezember 1813; Hagemann, Sammlung 1814, S. 203–204, 291–292, 351–352, 690–700, 764, 866–872, Ausschreiben, 21. Februar 1814, 28. März 1814, 20. August 1814; Generalorder, 17. März 1814; Bekanntmachung, 31. August 1814; Serviceverordnung, 24. September 1814; Hagemann, Sammlung 1815, S. 427–432, Ausschreiben, 6. Mai 1815; Hagemann, Sammlung 1816, S. 5–6, 356–399, Bekanntmachung, 3. Januar 1816 und Ausschreiben, 24. Juni 1816; Aktensstücke 1819, S. 206, Vorschriften für die Portion, o. D. Für eine Beschreibung des militärischen Transportsystems siehe: Hagemann, Sammlung 1813, S. 204–213, Anweisungen für Kriegerfuhren, 8. Dezember 1813; Hagemann, Sammlung 1814, S. 580–585, Ausschreiben, 29. Juni 1814. Für ein Beispiel, wie die Städte das Problem der Einquartierung und der Ernährung von einer Anzahl von Truppen behandelten, s. das Hildesheimer Einquartierungsreglement v. 31. Januar 1814 in: Hagemann, Sammlung 1814, S. 140–161.

und der Einquartierung der Truppen. Das größte Hindernis einer Reform war Mangel an Geld. Trotz des Drängens der Stände und der offensichtlichen Ungerechtigkeiten eines Systems, welches von gewissen Städten, Gebieten und Klassen die alleinige Last der Einquartierung der Armee zu tragen verlangte, war das Kabinett 1816 gezwungen, die Gewohnheiten von vor 1803 wieder aufzunehmen. Die Stände konnten die Möglichkeit der Errichtung von Kasernen für die Truppen nur untersuchen und aus ihrer Generalsteuerkasse alle Rationen und Servicezahlungen abstaten, die die Summe übertraf, die gewöhnlich vor 1803 gezahlt wurde.

Das ernsthafteste Problem war die Einquartierung und Ernährung der Kavallerie im Frieden. Als die Kavallerieregimenter Ende 1815 wieder nach Hannover zurückkehrten, quartierte die Regierung die Männer nach dem alten System vorläufig auf dem Lande ein und schlug vor, daß die Stände einen einheitlichen Plan für die Unterkunft der Kavallerie in Erwägung zögen. Aber sowohl die Regierung als auch die Stände zögerten mit bedeutsamen Änderungen in der Einquartierung der Kavallerie, weil sie den Einfluß auf das gesamte Gewebe der ländlich-sozialen Verhältnisse bedachten. Wenn nicht nur die steuerpflichtigen Bauern (*Pflichtigen*) die Last tragen sollten, müßte nicht nur von dem grundbesitzenden Adel, sondern auch von den armen Häuslingen ohne Landbesitz verlangt werden, die Kavallerie zu unterstützen. Somit würde ein Ausgleichen der Last leicht zu noch größerer Ungleichheit führen. Ein anderes Problem bestand darin, daß Regierung und Stände Sitten und Gebräuchen sehr viel Beachtung schenkten, und ohne das wagten sie keine Forderungen an die Bevölkerung zu stellen. Die einzige wirkliche Änderung bestand darin, daß Zivilisten, die die Kavallerie versorgt hatten, für alles entschädigt werden mußten ²²⁸.

Einige der Regierungsführer bevorzugten das traditionelle System. Eine gemischte Kommission, die im Frühjahr 1816 sowohl von den Ständen, als auch von der Regierung (Decken eingeschlossen) zusammengestellt worden war, schaute mit Stolz darauf zurück, daß Hannover zu dem außergewöhnlich billigen Preis von 72 Talern pro Mann jährlich eine hervorragende Kavallerie erreicht hatte (die zwei leichten Dragonerregimenter wurden 1793 als die besten Kavallerieeinheiten der alliierten Armee betrachtet). Das natürliche Einquartierungssystem hatte den weiteren Vorteil, daß der Kontakt zwischen der Kavallerie und den reichen Bauern von Hannover gefördert wurde; denn die Bauernklasse lieferte der Kavallerie die meisten ihrer Rekruten. Es war einfacher für den Bauern, die Kavallerie mit Naturalleistungen als mit Bargeld zu versorgen, und er verließ sich traditionsgemäß darauf, daß der Kavallerist Arbeit auf seinem Hof verrichte. Die Provinzialregierung zu Hannover ging sogar so weit zu behaupten, daß das Errichten von Kavalleriekasernen den Kavalleristen dem Land entfremden würde. Da die Erhaltung des steuerzahlenden Meiers von großer Wichtigkeit für den Staat war, war es wesentlich, daß Mitglieder dieser in der Kavallerie dienenden Klasse als Bauern wieder

²²⁸ Hagemann, Sammlung 1815, S. 1039–1042, Ausschreiben, 28. Dezember 1815; Aktenstücke 1816, S. 253–255, 273–281, Kabinett an die Stände, 8. Januar und 11. Oktober 1816.

nach Hause zurückkehren konnten, weil sie allein die Mittel hatten, während ihres Urlaubs ihre Pferde zu unterhalten.

Die meisten Landbewohner bevorzugten jedoch zweifellos die Aufhebung des ungerechten Systems der natürlichen Einquartierung. In der neu erworbenen Provinz Hildesheim zum Beispiel, wo natürliches Quartier unbekannt gewesen war, bezahlten die Bürger das Drei- bis Vierfache der tatsächlichen Kosten der Einquartierung, um Kavalleristen in ihren eigenen Häusern zu vermeiden.

Erst nach den Agrarreformen von 1831–1833, die die legalen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande umgestalteten, war es möglich, das Nahrungs- und Quartiersystem nach Wunsch der Stände umzuwandeln. Laut Edikt vom 21. Oktober 1834 deckten die Stände die gesamten Kosten aller Zahlungen und Nahrungszufuhren an die Truppen ²²⁹.

Das Offizierkorps

Den Forderungen des Revolutionszeitalters wurden bezüglich Zusammenstellung, Organisation und Erziehung des Offizierkorps Entgegenkommen gezeigt. Da die Landwehr jedoch mehr mit regulären Offizieren als mit Bürgersoldaten besetzt war, blieb ihre Grundstruktur unverändert. 1815 beschrieb Decken die gesellschaftliche Zusammenstellung des hannoverschen Offizierkorps auf folgende Weise:

Die Pflanzschule für die Offiziere der hannoverschen Armee ist zu allen Zeiten gewesen: die Söhne des armen Landadels und der nicht begüterten Zivilbeamten, nebst den Offiziers Kindern ²³⁰.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob der Adel während der Freiheitskriege aufgehört hätte, das Offizierkorps zu beherrschen. Um 1818 war das Verhältnis von adeligen zu nicht adeligen Offizieren genau umgekehrt zu dem Verhältnis von 1750 ²³¹. Die Kavallerie und Infanterie enthielten sieben- und sechzig Prozent nichtadelige Offiziere und dreiunddreißig Prozent adelige Offiziere (707 Bürgerliche und 342 Adelige). Wenn man die schnelle Ausdehnung der Armee in Betracht zieht, war der Aufstieg Unadeliger in der Infanterie, die nur 233 adelige Offiziere im Vergleich zu 596 unadeligen Offizieren

²²⁹ Aktenstücke 1816, S. 258–273, Stände an das Kabinett, 13. Mai 1816, und Bericht der gemischten Kommission, 19. April 1816; Aktenstücke 1819, S. 295–299, Bericht der Ausschußmitglieder von den Ständen, 1. Januar 1819; Aktenstücke 1820, S. 120–121, Stände an das Kabinett, 2. Februar 1820; Hann. 47 III 787, Provinzialregierung zu Hannover an das Kabinett, 10. Februar 1820; Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, II, S. 181–182.

²³⁰ Hann. 42, 20, Decken an Münster, 19. Dezember 1815; Sichert, Armee, V, S. 85. Über Änderung im preußischen Offizierkorps siehe: Paret, Yorck, S. 130–133; W. M. Simon, *The Failure of the Prussian Reform Movement 1807–1819*, Ithaca, N. Y. 1955, S. 154–155; Shannahan, *Prussian Reforms*, S. 131–137.

²³¹ Diese Statistiken wurden den Staatskalendern entnommen und mit dem lebenswürdigen Beistand Herrn Dr. Gebhard von Lenthes analysiert, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Sie sind mathematisch nicht genau, aber genügen, ein klares Bild der sozialen Zusammensetzung des Offizierkorps darzustellen. Vielleicht höchstens zehn Prozent sollte für eventuelle Fehler gerechnet werden.

besaß, sehr dramatisch. Die Kavallerie wies eine wesentliche Vermehrung von Bürgerlichen aus, allerdings nur bis zum Rang eines Oberleutnants.

Doch ist der Unterschied zwischen einem Adeligen und einem Bürgerlichen nur ein grobes Kriterium, um die gesellschaftliche Zusammenstellung des hannoverschen Offizierkorps zu analysieren. Bei näherer Betrachtung kommt zum Vorschein, daß das Offizierkorps nicht in dem Maße umgewandelt wurde, wie es das dramatische Anwachsen von bürgerlichen Offizieren anzuzeigen scheint. Zwischen 1790 und 1820 zum Beispiel erscheinen die gleichen Namen immer wieder auf den Offizierslisten. Fast die Hälfte der Offiziere kam in beiden Jahren von adeligen wie gemeinen Familien, die ihre Söhne traditionsgemäß in die Armee schickten. Diese Offiziere stellten eine berufliche Militärelite dar, die auf dem Militärdienst für den Staat beruhte; sie ähnelte der Klasse von Staatsbeamten, die Lampe ein Staatspatriziat nennt. Der einfache Unterschied zwischen dem Adeligen und Bürgerlichen war für Familien, deren Lebensunterhalt vom Staatsdienst abhing und deren Mitglieder kürzlich in den Adelsstand erhoben worden waren, nicht immer von entscheidender Bedeutung. Ein anderer Umstand, warum der Einfluß von Offizieren der Mittelklasse geschwächt wurde, war das Anwachsen von unadeligen Offizieren besonders auf den untersten Stufen unter den Fähnrichen und Leutnanten. Ein bürgerlicher Zeitgenosse vermutete, daß selbst in der Landwehr achtundzwanzig von dreißig Bataillonskommandanten und ungefähr die Hälfte aller Hauptmänner Adelige wären ²³².

Anstatt das Offizierkorps nur in Adelige und Unadelige zu trennen, kann es in vier Kategorien eingeteilt werden: in den alten Uradel, den zum Adelsstand erhobenen Neuadel, die Familien von Staatsbeamten und unbekannte Bürgerliche. Ein Staatsbeamter und ein neuerhobener Adelige mochten mehr miteinander gemeinsam gehabt haben als mit einem mächtigen, grundbesitzenden Adeligen oder armen Handwerker. Die Mehrzahl der adeligen Offiziere besaß kein Land und konnte daher den Ständen nicht angehören. Der neue Adelsstand stellte daher die oberste Schicht der Dienstklasse dar. Die vierte Kategorie, die unbekanntes Gemeines, bezieht sich auf die Namen, die nicht mit hannoverschen Familien, die traditionsgemäß dem Staat dienten, identifiziert werden konnten.

Obwohl die neuen Statistiken bezüglich des aktiven Offizierkorps von 1790 und 1820 nur Versuche sind, bringen sie interessante Ergebnisse ²³³. Wäh-

²³² J. L a m p e, *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover*, 2 Bde., Göttingen 1963; L u d e n, *Das Königreich Hannover*, S. 286.

²³³ Die genauen Statistiken sind wie folgt:

	Ur- adel	Neu- adel	Staats- bediente	Unbekannte Bürgerliche	Gesamtzahl d. Offiziere
1790 Anzahl:	324	192	396	57	969
Prozentuale Gesamtzahl:	33,5 %	19,8 %	40,8 %	5,9 %	100 %
1820 Anzahl:	207	106	581	69	963
Prozentuale Gesamtzahl:	21,5 %	11,0 %	60,4 %	7,1 %	100 %

rend die Größe des Offizierkorps auffallend beständig blieb, fiel die Anzahl der Offiziere von Neuadel fast um die Hälfte ab, und die des Uradels verringerte sich um mehr als ein Drittel. Die Adelligen wurden von Staatsbeamten ersetzt. Diese Offiziere stellten nun vielmehr sechzig statt vierzig Prozent des Offizierkorps der Armee. Obwohl die Bürgerlichen zu der Zeit dramatisch anwuchsen, wurden sie den gleichen hannoverschen Familien entnommen, die dem Staat traditionsgemäß als Offiziere, Beamte oder Pastoren gedient hatten. Nur diese Familien konnten die geringen Gehälter, die den jungen Offizieren ausgezahlt wurden, ergänzen und einen ihrem Stand gemäßen Lebensstil führen.

Unter den verschiedenen Waffengattungen wies die Infanterie die größte Veränderung auf²³⁴. Von 1790 bis 1820 verdoppelte sich fast die Anzahl von Staatsbeamten in der Infanterie, während sich die Anzahl alter und neuer Adeliger um die Hälfte verringerte. Die größte Änderung fand unter den Infanterieleutnanten statt, wo sich die Anzahl der Staatsbeamten verdoppelte. Das Garderegiment hörte auf, ein Gehege adeliger Offiziere zu sein²³⁵. Die Kavallerie zeigte jedoch die gleiche Anzahl von Offizieren aus Familien, die im Staatsdienst standen, wie aus dem Uradel. Artillerie- und Ingenieurkorps verblieben fast ausschließlich das Gebiet der Bürgerlichen, vornehmlich der Staatsbedienten. Ihr Kommandant Decken war der einzige Vertreter des Uradels.

Während der Vorgang schon während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts in vollem Lauf war, beschleunigte der Kriegszustand des Revolutionszeitalters das Eindringen von Unadeligen in das Offizierkorps. Dennoch beherrschte der alte Adelsstand trotz seiner verringerten Anzahl die oberen Dienstgrade der Armee. Da die adelige Lehnklasse unfähig war, den Ansprüchen des neuen Zeitalters zu entsprechen, mußte die Armee sich in den unteren Rängen auf den Teil der Mittelklasse verlassen, der traditionsgemäß dem Staat diente.

Mit der Einführung des neuen Militärgesetzes von 1820 wurde die Größe des Offizierkorps um ein Drittel beschnitten. Von den 101 Offizieren außer Dienst waren 73 Staatsbeamte. Die Reduzierung wirkte sich daher am stärksten auf die Unadeligen aus. Der Grund dafür lag aber in dem Mangel an höherem Dienstalter der Offiziere der neuen Mittelklasse, nicht in der Wiedereinführung adeligen Sonderrechtes²³⁶.

²³⁴ Zwischen 1790 und 1820 sah die Infanterie ein Anwachsen der Staatsbedientenanzahl von 231 auf 424 und einen Abfall unter den Adelligen von 215 auf 116 Uradelige und 148 auf 76 Neuadelige. Die Anzahl der Artillerie- und Ingenieuroffiziere stieg von 55 auf 84, ein Anzeichen, daß dieser Waffengattung größere Wichtigkeit beigemessen wurde.

²³⁵ 1820 waren 171 Infanterieleutnante Staatsbediente, während nur 23 Uradelige und 22 Neuadelige waren. 1790 waren 86 Infanterieleutnante Staatsbediente, 63 Uradelige und 47 Neuadelige.

²³⁶ P a r e t, York, S. 263–266; S c h w e r t f e g e r, Legion, I, S. 675–676. Schwertfeger zitiert einen Kommentar, den Heinrich Heine in seinen Reisebildern von Norderney über das hannoversche Offizierkorps und den wichtigen Einfluß der Offiziere der

Die Verfahren für die Beförderung von Offizieren wurden in dem Dienstreglement von 1823 verbessert und festgelegt. Höheres Dienstalter verblieb das grundlegende Kriterium für Beförderung, aber bei besonders talentierten oder aber unfähigen Kandidaten wurden Ausnahmen gemacht. Der König beförderte Offiziere jetzt auf Empfehlung des Oberbefehlshabers, anstatt des Regimentschefs.

Das größte Problem, dem Decken in der Wiederherstellung der hannoverschen Armee zwischen 1813 und 1815 gegenüberstand, war die Zusammenstellung eines Offizierkorps von Stand. Eine Handvoll hannoverscher Offiziere und ungefähr achtzig unzuverlässige, aber verfügbare westfälische Offiziere waren für eine neue Armee kaum ausreichend. Decken beschreibt die nachteiligen Folgerungen seiner mißlichen Lage:

Die Zahl der Offiziere vollzumachen, brachten die Kommandeurs, denen ich die Vorschläge überlassen mußte, aus Mangel an besseren Subjekten Kaufmannsdiener, verdorbene Studenten, oder deutsche Advocaten, auch wohl Schneider und Bediente in Vorschlag. Ich säuberte die Armee so viel es möglich war, allein die welche einmal zu Offizieren ernannt waren, konnten ohne Veranlassung nicht verabschiedet werden, und als das Korps in den Niederlanden ankam, erklärte der Generalleutnant von Alten, es sei gut von Leuten, aber mit ganz unbrauchbaren Offizieren versehen ²³⁷.

Der Mangel an Männern von Stand im Offizierkorps trug zu der Fortdauer vieler Mißbräuche in der neuen Armee bei, die für die Armee des 18. Jahrhunderts charakteristisch waren ²³⁸.

Bildungswesen

Das Dienstreglement von 1823 widmete ein neues Kapitel dem Bildungswesen. Unteroffiziere und Soldaten sollten im Lesen, Schreiben und in der Arithmetik unterrichtet werden, damit sie fähig wären, die Pflichten ihres Dienstgrades auszuführen. Von ihren Offizieren verlangte die Armee nicht nur Tauglichkeit für militärische Kenntnisse, sondern:

... daß sie auch in denjenigen Wissenschaften unterrichtet seien, welche zur allgemeinen Bildung eines Offiziers gehören ²³⁹.

Kgl. Deutschen-Legion macht: „Was die allgemeinen deutschen Klagen über hannoverschen Adelsstolz betrifft, so kann ich nicht unbedingt einstimmen. Das hannoversche Offizierkorps gibt am wenigsten Anlaß zu solchen Klagen. Freilich, wie in Madagaskar nur Adelige das Recht haben, Metzger zu werden, so hatte früherhin der hannoversche Adel ein analoges Vorrecht, da nur Adelige zum Offiziersrange gelangen konnten. Seitdem sich aber in der deutschen Legion so viele Bürgerliche ausgezeichnet und zu Offizierstellen emporgeschwungen, hat auch jenes üble Gewohnheitsrecht nachgelassen.“

²³⁷ Hann. 42, 20, Decken an Münster, 19. Dezember 1815.

²³⁸ Hann. 41 XXI 93, Generalorder, 1. Januar und 9. März 1815; Cal. Br. 23 b B II 135, Generalorder, 17. Januar 1818; B. v. P o t e n , Geschichte des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge, 6 Bde., Berlin 1889-1900, II, S. 55. Von jetzt an als Bildungswesen bezeichnet.

²³⁹ D i e n s t r e g l e m e n t 1 8 2 4 , S. 316, Kap. XXII, Art. I.

Die größte Betonung der Militärbildung wurde auf die Verbesserung der beruflichen Leistung des Offizierkorps durch das Studium der Kriegswissenschaft gelegt. In einem Befehl an alle Artillerie- und Ingenieuroffiziere behauptete Decken:

*Allein selbst der Besitz der erforderlichen Wissenschaften wird für die Brauchbarkeit des Offiziers nicht entscheidend sein, wenn sein Studium nicht anhaltend ist, und er sich nicht bemüht, die Theorie mit der Praxis zu verbinden. Zur Zeit des Friedens ist zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke kein besseres Mittel, als sich fleißig in der Verfertigung von wissenschaftlichen Aufsätzen zu üben; indem man dadurch Kenntnisse von den einzelnen Zweigen der Kriegswissenschaften überhaupt erlangt, erwirbt man zugleich die Fertigkeit, seine Gedanken mit Bestimmtheit und Klarheit über jede vorkommende Aufgabe auszudrücken . . .*²⁴⁰.

Diesbezüglich war die wichtigste Neuerung in dem Dienstreglement von 1823 die Einführung einer Folge von drei Prüfungen für den hannoverschen Offizier. Ein Kandidat mußte eine Grundprüfung seiner allgemeinen Kenntnisse bestehen, um im tiefsten Rang des Offizierkorps eingestellt zu werden. Das zweite Examen zur Oberleutnantsbeförderung prüfte den Offizier in der Beherrschung der theoretischen Militärwissenschaft. Die dritte Prüfung zur Majorbeförderung betraf die Vertrautheit des Offiziers mit derartigen praktischen Dingen wie Exerzier-, Dienst-, Haushaltsverordnungen und dem Gebrauch verschiedener Waffengattungen im Felde. Obwohl das hannoversche Prüfungssystem nur langsam durchgeführt wurde, war es so außergewöhnlich, daß eine Autorität im Militärbildungswesen schrieb:

*Es sind diese Anordnungen, welche einzig dastehen und in keinem anderen Heere jemals, vorher oder nachher, zur Ausführung gelangt sind . . . In einzelnen Teilen abgeschwächt, in weit mehreren aber verschärft, sind sie bis zum Ende der hannoverschen Armee in Geltung geblieben*²⁴¹.

Andere Anstrengungen im Militärbildungswesen betrafen die Errichtung von Militärschulen. Die alte Artillerie- und Ingenieurschule wurde 1814 wieder eröffnet. Es wurden wenige Änderungen in dem technischen Lehrplan vorgenommen, und Decken wurde Schulinspektor. Die Ergebnisse waren unbefriedigend; 1827 mußte Decken dem Herzog von Cambridge mitteilen, daß die Schüler nicht die einfachsten Fragen beantworten konnten. Die Regimentschulen, die in den meisten Regimentern um 1830 existierten, hatten mehr Erfolg. Jede Schule hatte ihre eigene Bücherei. Wie in der Vergangenheit, besuchten fünf oder sechs Offiziere weiterhin die Universität in Göttingen. 1820 wurden auch für die Unteroffiziere und Gemeinen jeden Bataillons Schulen errichtet²⁴².

Die letzte Änderung bestand in der Aufstellung eines Korps von Generalstabsoffizieren und der Einrichtung einer Generalstabsakademie am 22. Februar 1823. Deckens Rang war *Generalstabschef* gewesen, aber dieser Titel nahm erst 1823 seine moderne Bedeutung an, als der Generalstab ein dauerhaftes Frie-

²⁴⁰ Hann. 42 A XI B, Nr. 1, Decken, *Circular Order für sämtliche Artillerie und Ingenieur-Officiere*, 9. März 1817.

²⁴¹ P o t e n , *Bildungswesen*, II, S. 57.

²⁴² Ebd., II, S. 52–56, 112–115; S i c h a r t , *Armee*, I, S. 34, 49.

densinstitut wurde, das sich dem wissenschaftlichen Kriegsstudium widmete und für die Führung der Armee im Krieg vorbereitete²⁴³.

Außer in seinem kleineren Ausmaß und der hinzugefügten formeller Akademie unterschied sich der Generalstabsplan von 1823 in seinem allgemeinen Entwurf und Zweck sehr wenig von dem 1802 vorgeschlagenen Plan. Diese Ähnlichkeit ist von einiger Bedeutung, da sie einen wichtigen Gesichtspunkt in der hannoverschen Militärreform enthüllt. Viele Ideen der Militärreform existierten vor der unheilvollen Konfrontierung mit französischen Waffen und der Französischen Revolution. Aber die eigentliche Ausführung der Reformpläne geschah im allgemeinen nicht nur nach einer Niederlage, sondern manchmal auch nach den Kriegen, die zum endgültigen Sieg über die Franzosen führten.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die Geschichte der hannoverschen Militärreform liefert einen Beispielfall einer konservativen Gesellschaft, die sich dem Wandel während eines Revolutionszeitalters widersetzt. Als Hannover ernsthaft von ausländischer Besatzung und radikalen Prinzipien der Französischen Revolution bedroht wurde, brachte es sich mit Mühe und Not durch die Krise, ohne seine traditionelle Weltanschauung aufzugeben oder einen Plan für die Zukunft zu entwickeln. Um 1820 war es klar, daß die Französische Revolution – die vorherrschende historische Tatsache des vergangenen Jahrhunderts – die hannoversche Gesellschaft nicht direkt verändert hatte und daß sogar die Militärreform im Vergleich zu den Entwicklungen in Frankreich in ihrem Ausmaß bescheiden war. Da Decken und andere hannoversche Führer ein mäßiges *status quo* beizubehalten suchten, waren sie entweder unfähig oder nicht gewillt, die Macht der Umwandlung, die in der revolutionären, europäischen Gesellschaft am Werk war, anzuerkennen. Während dieses Versagen sehr menschlich sein mag, enthüllt es dennoch den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, was unter Konservativen typisch war. Sie fügten sich zwar den Wirklichkeiten der Änderung, weigerten sich aber, die revolutionären Prinzipien der Gesellschaftsverfassung zu akzeptieren, die dieser Änderung zugrundeliegen.

Es mißlang der Militärreform, eine Umgestaltung der Gesellschaft zu verursachen, was teilweise dem allgemeinen politischen Klima Hannovers zuzuschreiben und nur indirekt mit der Armee verbunden war. Da Hannover klein, von Großbritannien abhängig und mit seinem riesigen Nachbarn Preußen beschäftigt war, konnte es durch eigene Anstrengungen sehr wenig innerhalb des europäischen Staatensystems erreichen. Außerdem erlebte Hannover die Revolution nicht als eine interne Umwälzung, sondern als eine ausländische Invasion, da es durch die Kraft seiner Tradition und die Entfernung vom revolutionären Frankreich geschützt war. Anstatt grundlegende und dauerhafte

²⁴³ Hann. 47 III 59, Reglement, 22. Februar 1823; P o t e n , Bildungswesen, II, S. 73.

Änderungen einzuführen, nutzten die Eindringlinge das Land erbarmungslos aus. Daher gelang es der Restaurationsregierung, die Bevölkerung gegen die Franzosen zu mobilisieren und dennoch, wenigstens dem äußeren Anschein nach, zu den Verhältnissen von vor 1803 zurückzukehren. Die Niederlage Napoleons und die Errichtung des Deutschen Bundes gewährleisteten einen gewissen Grad von Sicherheit und erlaubten Hannover den Luxus, adeligen Vorrang und eine ständische Verfassung beizubehalten.

Auch die Erfahrungen der Kriegsjahre erwiesen sich für eine Grundlegung sozialer Änderung als wenig geeignet. Weil das hannoversche Volk zu seiner Befreiung von Ereignissen abhängig war, über die es keine Kontrolle hatte, wandte es sich natürlich für materielle Hilfe und ein anfeuerndes Beispiel an das konservative Großbritannien. Da das Volk nicht fähig war, einen erfolgreichen, spontanen Aufstand gegen die Franzosen zu inszenieren, mußte der Staat, zusammen mit der regulären Armee, den Kampf um die Befreiung leiten. Infolgedessen gab die Volksanteilmahme an den Befreiungskriegen einer größeren Staats- und Gesellschaftsreform ungenügenden Antrieb.

Nicht von einer politischen und sozialen Revolution wie in Frankreich begleitet, mißlang es der hannoverschen Militärreform, Hannovers militärische Fähigkeiten den Forderungen des neuen Jahrhunderts entsprechend zu verbessern. Es war tatsächlich die erste Errungenschaft der Reform, daß sich ein Staat, der noch viele seiner mittelalterlich gebundenen Charakterzüge beibehielt, erfolgreich einer allgemeinen Wehrpflicht – der Grundstein der modernen Militärverfassung – anpaßte. Der Preis des begrenzten Ausmaßes der Militärreform bedeutete beschränkte Militärleistung, aber für die hannoversche Führerschaft glich der gewonnene Wert den Preis aus: die Militäränderungen, die durch die Französische Revolution erforderlich waren, warfen die bestehenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht radikal um.

Die konservative Natur der hannoverschen Militärreform machte eine gesellschaftliche Umwandlung unnötig. Deckens geschickte Verwaltung reduzierte das Wesentliche der eingeführten Militäränderungen auf ein bares Minimum und erhielt einen großen Teil der Struktur des traditionellen stehenden Heeres aufrecht. Seit ihrer Gründung war die hannoversche Landwehr nur als eine Antwort auf sofortigen Militär- und Finanzbedarf gedacht und nicht als ein Vermittler für soziale und politische Reform²⁴⁴. Trotz der theoretischen Folgerungen, die der Begriff der Landwehr Deckens zu verstehen gab, war sie in tatsächlicher Praxis der regulären Armee vollkommen einverleibt und diente als das Gros der Infanterie. Dieses schrieb der hannoverschen Landwehr eine in Deutschland einzigartige Rolle von Bedeutung für die Militärreform zu. Da die 1816 durchdachte Landwehr schon die gesamte reguläre Infanterie der stehenden Armee bildete, war die Kluft zwischen Linie

²⁴⁴ Die preußischen Militärreformer waren auch praktische Männer, die eine Landwehr nur begünstigten, wenn sie sich als brauchbar erwies, siehe: D. E. Showalter, *The Prussian Landwehr and Its Critics, 1813–1819*, *Central European History*, 4 (März 1971), S. 3–33.

und Landwehr so verengt worden, daß der Letzteren weitere Existenz nicht länger notwendig war. Somit konnte die Landwehr 1820 aufgehoben werden, ohne daß Änderungen in den wesentlichen Prinzipien der Militärverfassung vorgenommen werden mußten. Obwohl eine konservative Militärreform im ganzen mit den Entwicklungen andernorts in Deutschland übereinstimmte, zeigten die bestimmten Maßnahmen der hannoverschen Reform jedoch klar, daß die Erschaffung einer Landwehr nicht mit einem Programm für soziale und politische Änderung gleichbedeutend war.

Dennoch brachte die Militärreform trotz und wegen der Aufhebung der Landwehr einige dauerhafte Vorteile. Decken vereinbarte das neue Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht erfolgreich mit der traditionellen stehenden Armee. Während seine Synthese von Altem und Neuem die Disziplin, den Kommandoaufbau und das Offizierkorps der stehenden Armee unversehrt ließ, änderte es die Zusammenstellung der Mannschaften erheblich. Obwohl das Militärgesetz von 1820 einen Rückzug von dem Ideal eines Bürgersoldaten symbolisierte, faßte es dennoch die Miliz mit der regulären Armee zusammen und verlangte, daß alle Glieder der Streitkräfte einheimische Bürger seien. Daß der einheimische Bürger den Berufssoldaten ersetzt hatte, kam klar zum Ausdruck, als Hannover den Befehl Georgs IV. verweigerte, 1824 Truppen nach Portugal zu schicken.

Die neue Armee hatte nur eine milde Rückwirkung auf den hannoverschen Staat. Obwohl die Armee in internen Funktionen von den Landdragonern ersetzt und nicht länger als ein Söldnerkorps ins Ausland geschickt wurde, bewahrte sie grundlegend die gleiche Rolle in der Gesellschaft, nämlich die häusliche Ordnung aufrechtzuerhalten und Hannover gegen Invasion zu verteidigen. Es zeigte sich gewiß kein Anstieg und vielleicht sogar ein Abstieg in dem Verhältnis der Hilfsmittel, die der Verteidigung gewidmet wurden. Wie in der Vergangenheit hielt die hannoversche Gesellschaft nichts in Spannung, was Militarismus ähnelte. Die Regierung konnte die nachteiligen politischen Wirkungen der Militärdienstpflicht schwächen, indem sie eine relativ kleine Armee unterhielt und allen, die es sich leisten konnten, allgemeine Stellvertretung erlaubte.

Die Einführung regulärer Dienstpflicht hatte eine widersprüchliche Wirkung auf die hannoversche Gesellschaft. Obwohl die Dauer des Militärdienstes von dem Niveau des 18. Jahrhunderts stark herabgesetzt wurde, beschnitt die Dienstpflicht nach Ansicht von Zeitgenossen die individuelle Freiheit und verstärkte die Macht des Staates nach außen sowohl wie nach innen. Aber eine aus Bürgern zusammengesetzte Armee bürdete dem Staat umgekehrt eine Begrenzung auf; Truppen konnten nicht länger willkürlich zu Hause oder im Ausland eingesetzt werden. Auch glich die Dienstpflicht einerseits die Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Gruppen aus, während sie sie andererseits auch in gewisser Hinsicht verstärkte. Indem Bauern und Adelige, Bürger und Arbeiter einberufen wurden, reduzierte die Militärreform die Distanz zwischen den verschiedenen Ständen und überbrückte die scharfe Trennung von Stadt und Land, die für die Armee und Gesellschaft im 18. Jahrhundert charakteristisch war. Zur gleichen Zeit erkannte die Militärreform die wachsende Unabhängigkeit und Wichtigkeit der Mittelklasse an. Da Geld als grund-

legendes Kriterium zur Befreiung vom Militärdienst angewandt wurde, be- kundete das Militärgesetz von 1820, daß Reichtum, nicht Status das entschei- dende Mittel des Gesellschaftsunterschiedes war. Dadurch, daß die Militär- reform die Mittelklasse bevorzugte, schaute sie auf ein Jahrhundert sozialer Privilegien zurück und sah einem Jahrhundert bürgerlichen Vorherrschens entgegen.

Die politische und gesellschaftliche Bedeutung der Militärreform in Hanno- ver läßt sich am besten erklären, indem man das Schicksal der zwei neuen Militäreinrichtungen vergleicht, die zwischen 1813 und 1815 gegründet wurden: Landsturm und Landdragonerkorps. Selbst der bescheidene hannoversche Landsturm stellte eine vollkommen neue Militäreinrichtung dar. Er hing von einem patriotischen Bürgersoldaten ab und ähnelte dem französischen Soldaten der frühen Revolutionstage. Das Landdragonerkorps, eine direkte Übertra- gung der unterdrückenden französischen Gendarmerie, stellte dagegen einen zwingenden Machtanstieg des Staates über das Individuum dar. Der Land- sturm war totgeboren, aber das Landdragonerkorps gedieh weiterhin bis zum Ende des Königtums 1866. Ein solches Resultat war nicht die dialektische Anti- these der Französischen Revolution – die Revolution hatte schließlich die Macht des Staates über das Individuum in hohem Maße verstärkt –, sondern es bewies vielmehr, daß Hannover nicht über ein früheres Stadium historischer Entwicklungen hinaus fortgeschritten war. Die revolutionären Einflüsse, die endlich auf Hannover ausgeübt wurden, beschleunigten die Tendenzen zu einem autoritären oder absoluten Staat auf Kosten der ständischen mittel- alterlichen Freiheiten, die für die traditionelle hannoversche Gesellschaft charakteristisch waren.

Vielleicht vereinfachte Hannovers eigener Mangel an Entwicklung in ge- wisser Hinsicht die Aufgabe, einer traditionellen Gesellschaft eine moderne Militärorganisation aufzuerlegen. Somit entfachte die Militärreform wenig Opposition oder etwa Spannung. Der grundlegende Widerspruch zwischen einer Bürgerarmee und der Regierungsform des Frühabsolutismus scheint kaum erkannt worden zu sein; er wurde wenigstens niemals erwähnt. Ent- weder war man sich der Folgerungen nicht bewußt oder – was wahrscheinlicher ist – man hatte keineswegs die Absicht, Militäränderungen einzuführen, die große Sozialreformen erforderten. Auf jeden Fall glich Hannover noch in gleichem Maße einem Ständestaat wie einem modernen Absolutstaat. Seine mittelalterlichen Charakteristiken mögen tatsächlich den Weg für die Einfüh- rung der allgemeinen Wehrpflicht geebnet haben. Hannovers altmodisches Regierungssystem rief ein Teilnahmegefühl hervor und reduzierte die scharfe Trennung zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft, die in einem vorbildlichen absolutistischen Staat existierte. Das Regieren in Hannover war nicht autokratisch. Das Überleben der Stände erlaubte wenigstens einigen Ge- sellschaftsmitgliedern, an der Regierung teilzunehmen, und lieferte ein Ventil für die Unzufriedenheit in der Gesellschaft. Selbst ein wesentlicher Teil der Mittelklasse, die nur unzureichend unter den Ständen vertreten war, mußte sich mit dem Staat identifizieren, da der Mittelstand Staatsbeamte, Armee- offiziere und Pastoren lieferte.

Ein bedrohter Staat ist jedoch nicht in der Lage, seine militärische Kraft ohne wesentliche Reformen drastisch zu verbessern. Die Militärreform und infolgedessen die Fähigkeit des Staates, den ansteigenden Forderungen für die Verteidigung im kommenden Jahrhundert nachzukommen, wurde geschwächt, weil Hannover sich sozialen Änderungen widersetzte. Es war unmöglich, ohne wesentliche Neuerungen die notwendigen Mittel aufzubringen, um eine große, konventionelle Armee zu unterhalten oder Verhältnisse zu schaffen, unter denen eine echte Bürgermiliz, die ziviler Kontrolle unterstand, Wurzeln schlagen konnte. Das Mißlingen drastischerer Maßnahmen in der Armee kränkte Offiziere wie Decken zweifellos. Statt einer 48 000-Mann-Armee mußte sich Decken mit einer Macht, die ein Drittel so groß war, begnügen. Als Decken und andere Generäle um den Ruf der Armee fürchteten, wideretzten sie sich erfolglos der weitverbreiteten Stellvertretung für Militärdienst. Hannover wurde keineswegs ein Militärstaat. Die Armee von 1866 war trotz der zunehmenden Größe Hannovers auf dem Papier nicht größer als die des 18. Jahrhunderts. Noch 1864 wurde nur ein Sechstel der für den Militärdienst qualifizierten Männer tatsächlich eingezogen²⁴⁵.

Während die Reformen die Qualität des Militärs verbesserten, vergrößerten sie seine Quantität nicht bedeutend, was für eine moderne Nationalarmee eine fatale Unangemessenheit bedeutete. Decken und andere hannoversche Führer müssen für dieses Schwäche Verantwortung tragen. Wie seine *Betrachtungen* klar beweisen, war er sich der gegenseitigen Bedingtheit von Armee und Gesellschaft vollkommen bewußt und suchte nur eine verstärkte Armee, um sich gegen den französischen Eindringling und die Französische Revolution zu sichern. Er beabsichtigte offensichtlich, durch seine Reformen nur das schwankende Gerüst der bestehenden ständischen und monarchischen Einrichtungen zu stützen. Um jedoch den Erfolg einer Militärreform zu gewährleisten, war es wesentlich, soziale und politische Änderungen vorzunehmen, die die für die Armee notwendigen materiellen und geistigen Hilfsquellen lieferten. Ohne solche Grundreformen, oder wenigstens ständige britische Subsidien, war es unrealistisch von Decken, eine zwei- oder dreifach vergrößerte Armee vorzuschlagen. 1800 stellte Preußen für ihn das Vorbild eines Militärstaates dar, aber nach seiner Niederlage 1806 hätte es klar werden müssen, daß dies nicht länger genügen würde.

²⁴⁵ S i c h a r t, *Armee*, V, S. 277–324. Die Friedensstärke der Armee war durch die Generalorder vom 16. September 1856 auf 23 258 Kämpfer festgelegt worden. Das stehende Heer in den Jahren von 1790 bestand aus 16 000 Mann, die Totalstreitkräfte, Garnison und Landregimenter eingeschlossen, beliefen sich auf 23 500 Mann. Jacobi behauptet, daß 1831 ein Fünftel aller dem Militärdienst verpflichteten Männer tatsächlich eingezogen wurden (J a c o b i, *Militär-Etat*, S. 54). Obwohl Hannover kein Militärstaat war, akzeptierte Jacobi trotzdem die in Preußen allgemein vertretene Ansicht, daß die Armee eine Schranke gegen revolutionäre Unruhen darstellte. Der militärische Schriftsteller und Stabsoffizier behauptete: „Leidenschaftliche Gegner des Militärstandes sind aber insbesondere alle diejenigen, welche in den Truppen einen unwillkommenen Damm gegen Aufruhr – französisch Revolution genannt – erblickt haben und sich durch sie in dem glorreichen Fortschreiten ihrer zeitgemäßen Pläne gehindert sehen“ (J a c o b i, *Militär-Etat*, S. 4).

Nur indirekt und nachträglich, wenn überhaupt, förderte die Militärreform eine Umwandlung der Gesellschaft. Vielleicht hätten die sozialen und politischen Reformen, die in den Jahren seit 1830 eingeführt wurden, als Hannover begann, sich endlich mit der Französischen Revolution abzufinden, eine echte Militärreform unterstützen können. Aber eine solche Reform wurde nicht unternommen. Außerdem liegt das Jahrzehnt von 1830 jenseits des Revolutionszeitalters und des Zeitraumes dieser Arbeit. Im allgemeinen bestätigte die hannoversche Erfahrung die gegenseitige Abhängigkeit von Militär- und Staatsverfassung, wie sie Decken und später Hintze erkannten. Die begrenzte Natur der Militärreform in Hannover machte eine dramatische Sozialumgestaltung unnötig. Und da die Gesellschaft nicht umgestaltet wurde, konnte die Armee nicht vollkommen neu aufgebaut werden. Durch die Stärke seines Konservatismus und seine Unfähigkeit, die durch die Französische Revolution erzeugten neuen historischen Einflüsse anzunehmen, stellte Hannover ein Beispiel von Widerstand gegen Wandel dar und fügte sich damit einer in ganz Deutschland allgemeinen Tendenz ein. Obwohl Hannover von einem früheren Stadium historischer Entwicklung bedingt war, wich es nichtsdestoweniger auch von jenem Beispiel ab. Seine Reaktion auf die Französische Revolution führte nicht wie in Preußen zu einem zügellosen Wachstum eines Obrigkeitsstaates, der im 20. Jahrhundert zu verheerenden Folgen für Deutschland und Europa führen sollte.

Soziale Strömungen der Märzrevolution von 1848 in der Landdrostei Hannover

Von

Heribert Golka und Armin Reese

I.

Im Februar 1848 kämpften Arbeiter und Studenten in Paris erfolgreich gegen die bürgerliche Monarchie und gaben damit für weite Teile Europas den Anstoß zu revolutionären Unruhen; die Anregung traf jedoch auf so unterschiedliche politische, soziale und wirtschaftliche Bedingungen, daß die von ihr ausgelösten revolutionären Bewegungen sehr unterschiedlich abliefen und sehr unterschiedliche Ergebnisse brachten.

Es fällt sofort ins Auge, daß die Fronten in Deutschland anders verlaufen mußten als in Frankreich: von bürgerlicher Monarchie konnte in Deutschland nirgendwo die Rede sein. Die politische Macht lag überall im Bundesgebiet bei den Landesfürsten und dem Adel. Die höheren Positionen bei Hofe, in der Beamtenschaft und in der Armee wurden vom Adel besetzt, die Bauernbefreiung und Separation hatte vielerorts adlige Grundherren wirtschaftlich gestärkt und zu kapitalistischen Unternehmern werden lassen, wobei viele Privilegien aus feudalen Traditionen und Einrichtungen bestehen blieben. Die politische und wirtschaftliche Zersplitterung Deutschlands war dabei eher fördernd als hindernd.

Ganz anders stand es um das Bürgertum. Es hatte nicht nur mit politischer Machtlosigkeit und politischer wie wirtschaftlicher Kleinräumigkeit zu kämpfen, sondern auch mit technischem Rückstand und Kapitalmangel. Dennoch konnte es seine wirtschaftliche Stellung nach und nach ausbauen, vor allem nach 1840 war eine schnellere Entwicklung der Produktivkräfte zu beobachten. In stärker industrialisierten Gegenden entwickelte es sich bis 1848 zu einem Zustand, der es ihm „nicht länger gestattete, den Druck eines halbfeudalen, halbbürokratischen monarchischen Regimes apathisch und passiv hinzunehmen“¹; es machte sich gelegentlich die Tendenz bemerkbar, politische Forderungen nicht mehr gegen kleine wirtschaftliche Zugeständnisse zurückzustellen. Die Herstellung eines bürgerlich-demokratischen deutschen Nationalstaates und Wirtschaftsraumes entwickelte sich zur Hauptforderung einer bürgerlichen Bewegung.

¹ Friedrich Engels, Revolution und Konterrevolution in Deutschland, MEW Bd. 8 S. 14.

Die Entwicklung war jedoch keineswegs schon so weit gediehen, daß eine Revolution unvermeidbar gewesen wäre. Noch befand sich ganz Deutschland im Übergang vom Verlags- und Manufaktur- zum Industriekapitalismus; trotz Zollverein und Eisenbahnbau herrschte noch immer Kleinproduktion auf der Grundlage der Handarbeit vor². Die Industrie – vornehmlich Leichtindustrie – entwickelte sich vor allem im preußischen Rheinland, in Brandenburg, in Schlesien und in Sachsen; wohl mehr als die Hälfte des schwerindustriellen Kapitals war vor 1848 im Rheinland konzentriert³. Die wenigen Industriezentren konnten noch nicht die agrarische Grundstruktur Deutschlands grundsätzlich verwandeln: 1845 lebten noch 74% der preußischen Bevölkerung auf dem Lande⁴.

Doch auch auf dem Lande nahmen kapitalistische Wirtschaftsformen und Konzentration der Produktionsmittel zu, vornehmlich als Folge der Bauernbefreiung und Gemeinheitsteilung, verstärkt durch die Überproduktionskrise der 20er Jahre mit einem Preisverfall bis zu 70% und verbesserte Anbaumethoden (Albrecht Thaer, Justus Liebig), die von wirtschaftlich stärkeren Betrieben besser genutzt werden konnten. Die 1845 ausgebrochene Kartoffelkrankheit und die daraus resultierende Teuerung gefährdeten auch die wirtschaftlich Schwachen in den Städten, die ohnehin z.T. schon unter dem Druck industrieller Konkurrenz des In- und Auslandes zu leiden hatten. So war trotz relativ rückständiger politischer und wirtschaftlicher Entwicklung bereits ein Proletarisierungsprozeß in Gang gekommen, der 1848 mancherorts schon beachtliche soziale Probleme aufgeworfen hat.

Die Lage der Unterschichten verschlechterte sich bis 1848 ständig, nicht nur durch die genannten Faktoren. Hinzu kam vor allem, daß der Wert der Arbeitskraft sank, sowohl durch neue Produktionsmethoden, die Arbeitskräfte freisetzten und durch Vereinfachung der Arbeitsvorgänge ein zusätzliches Arbeitskräftereservoir – Frauen und Kinder – erschlossen, als auch durch erhebliche Bevölkerungsvermehrung, die in Deutschland 1816–1850 fast 50% betrug⁵. Dies vergrößerte Angebot an Arbeitskräften konnte die rückständige Industrie noch nicht auffangen; von dem starken sozialen Druck zeugen die enormen Auswanderungsquoten dieser Zeit⁶.

Vor allem in Gebieten der Gewerbefreiheit, weniger deutlich in Regionen mit weiterbestehendem Zunftzwang setzte seit etwa 1840 verstärkt auch die Proletarisierung von Handwerkern ein. Der gesellschaftliche Wert der Handwerksarbeit sank in dem Maße, in dem vergleichbare Produkte maschinell hergestellt wurden. Zahlreiche kleine Handwerksbetriebe mußten aufgeben, wäh-

² Flugblätter der Revolution 1848/49, hrsg. von Karl Obermann, dtv WR 4111 S. 9.

³ Jürgen Kuczynski, Die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen der Revolution von 1848/49, Berlin 1948, S. 12.

⁴ Statistik des Preuß. Staates 1845 p. 196, zit. nach Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 3, 9. Aufl. Stuttgart 1970, S. 133.

⁵ Ebd. S. 132.

⁶ Vgl. Friedrich Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1960, S. 424.

rend einige wenige Handwerksmeister zu Unternehmern aufstiegen. Daraus erklärt sich die zwiespältige Haltung „des Handwerks“ zu Zunftzwang und Gewerbefreiheit: 1848 hingen die Meister zum größten Teil zünftlerischen Vorstellungen an, während Gesellen häufig zu den progressiven Trägern der sozialen Komponente in der Revolution gehörten ⁷.

Der Proletarisierungsprozeß läßt sich an eindeutigen Zahlen ablesen. In der Zeit von 1816 bis 1846 nahm die Bevölkerung Preußens um 56,43% zu, die Tagelöhner verzeichneten im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 67%, die Handwerksgehilfen um 112% und die Manufakturarbeiter gar um 193% ⁸. In absoluten Zahlen machten die Landarbeiter aber noch immer den Hauptteil der Lohnabhängigen aus.

Die Zeit vor 1848 war eine Übergangszeit, die Entwicklung war in verschiedenen Gegenden sehr unterschiedlich weit fortgeschritten. Die einzelnen Gebiete lassen sich zwar nicht isoliert betrachten, da z. B. die englische Konkurrenz sich mehr oder weniger überall auswirkte, doch war die politische und soziale Landschaft auch innerhalb Deutschlands trotz vieler Gemeinsamkeiten auch im Hinblick auf mögliche Anregungs- und Vorbildfunktionen der Pariser Ereignisse so vielfältig, daß der Darstellung der Märzereignisse im Landdrosteibezirk Hannover ein Abriß der wirtschaftlichen und sozialen Lage dieses Gebietes vorangestellt werden muß.

II.

Die soziale und wirtschaftliche Situation in der Landdrostei Hannover ist schwer zu charakterisieren, da Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Berufssoziologie, zur Lage der Unterschichten, zu Möglichkeiten sozialer Mobilität, zur Politisierung der verschiedenen Schichten und zur Verbindung untereinander fehlen. Lediglich zur Wirtschaftsentwicklung liegen Arbeiten vor. Wenn der Abriß hier trotzdem versucht wird, so dient das vor allem dazu, dem Leser den Wissensstand der Autoren zu verdeutlichen und eine Einschätzung der im nächsten Abschnitt folgenden Darstellung der Ereignisse auch dann zu ermöglichen, wenn die sozialgeschichtliche Forschung die angeschnittenen Problembereiche weiter geklärt hat.

Einige wichtige Fakten sind allerdings schon durch die wirtschaftsgeschichtliche Forschung gesichert: Das Königreich Hannover war dünn besiedelt und bis 1848 im wesentlichen Agrarland. In der ersten Hälfte des 19. Jhs. brachten deshalb Bauernbefreiung und Separation die einschneidendste Veränderung im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge. Da man aus den preußischen Erfahrungen gelernt hatte, welche Folgen Landabtretungen haben konnten, und das mittlere und größere Bauerntum eine der tragenden Kräfte des Staates bleiben sollte, wurden die Ablösungswege auf Kapitalablösung und Geldrente beschränkt.

⁷ Vgl. Rudolf Stadelmann, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, 2. Aufl. München 1970, S. 25.

⁸ Karl Obermann, Die deutschen Arbeiter in der Revolution von 1848, 2. Aufl. Berlin 1953, S. 28.

Wirtschaftliche Erleichterungen wie die Herabsetzung der Ackerbaugrundsteuer um 10% trugen mit dazu bei, ein lebensfähiges Bauerntum zu erhalten. Die Übernahme moderner Betriebstechniken und die Zuwendung der Mittel- und Großbauern zu marktwirtschaftlichen Prinzipien stärkten diesen Stand weiter.

Die soziale Lage der unterbäuerlichen, nicht gemeindeberechtigten Schicht der Häusler verschlechterte sich, vor allem durch den Verlust der Gemeinheitsnutzung. Ihre Lage wurde verschärft durch die Absperrung von nord- und westeuropäischen Märkten und die Konkurrenz des mechanischen Webstuhls und der Baumwolle; Heimindustrie, die überwiegend Garn-, Woll- und Leinenherstellung bedeutete, gehörte für die ländliche Unterschicht zu den Grundlagen der wirtschaftlichen Existenz. Der vor allem durch die beiden genannten Faktoren verursachte Verelendungsprozeß wurde durch den recht hohen Geburtenüberschuß noch begünstigt. Domizilordnung und Trauscheinwesen (1827), die die Bildung von proletarischen Konzentrationsgebieten verhindern sollten, schränkten die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unterschichten noch weiter ein. Allerdings wäre auch bei Freizügigkeit eine wesentliche Wandlung nicht möglich gewesen, da es noch an industriellen Arbeitsplätzen fehlte.

Die Lage auf dem Lande war also gespalten: Für den mittleren und größeren Bauern waren Ertrags- und Gewinnsteigerungen möglich, während die unterbäuerliche Schicht verelendete und dabei noch an Zahl zunahm. Der daraus erwachsene soziale Druck fand u. a. in hohen Auswanderungsquoten seinen Ausdruck; Treue gibt für 1824–1860 die Zahl der aus Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe Ausgewanderten mit insgesamt 230 000 an ⁹.

Die Industrie war im gesamten Königreich noch wenig entwickelt. Hier machten sich nicht nur konservativ-agrarische Tendenzen des herrschenden Adels bemerkbar, sondern auch die Personalunion mit Großbritannien, die das englische Interesse an einem agrarischen Absatzgebiet für seine Industrieerzeugnisse in Hannover wirksam werden ließ. So waren bis 1848 die Möglichkeiten eigener industrieller Entwicklung sehr beschränkt geblieben. Man war von den Absatzmärkten des Zollvereins abgeschnitten, dem Druck der englischen Konkurrenz aber voll ausgesetzt; eine nahezu mittelalterlich anmutende Zunftordnung, die industrielle Fertigung traditionell handwerklicher Erzeugnisse verhinderte, konnte bis 1848 nicht wirksam modernisiert werden; die Infrastruktur war schlecht: neben den Wasserstraßen bestand nur ein sehr unzureichendes Chausseenetz und ein noch beschränktes Angebot an Schienenwegen. Die Strecken Hannover–Braunschweig, Lehrte–Hildesheim, Lehrte–Celle, Celle–Hamburg, Hannover–Minden und Wunstorf–Bremen, die bis 1848 in Betrieb genommen wurden, gewannen zwar den Anschluß an wichtige höher industrialisierte Gebiete, erschlossen das Land aber doch noch recht unvollkommen. So wurde auch der Urbanisierungsprozeß gebremst: noch 1864 lebten im Königreich Hannover über drei Viertel der Gesamtbevölkerung auf dem Lande ¹⁰.

⁹ Wilhelm Treue, Niedersachsens Wirtschaft seit 1760, Hannover 1964, S. 29.

¹⁰ Ebd. S. 29.

Nur zögernd entschloß sich die hannoversche Regierung zur Förderung der nichtagrarischen Wirtschaft, und diese Förderung bezog sich weitgehend auf Handwerk und Binnenmarkt. Der schutzzöllnerische Steuerverein, der staatlich initiierte, aber bald privatisierte Gewerbeverein und die Gewerbeschule boten hier durchaus wirkungsvolle Ansätze, konnten aber nicht die planvolle Industrialisierung ersetzen. So unterblieb in der für den Export wichtigen hausgewerblichen Leinenherstellung die frühzeitige Einführung industrieller Produktionsmethoden, die das Erzeugnis auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig gehalten hätte ¹¹.

Das „industrielle Produktionsdefizit“ war enorm auch im Vergleich zu Gesamtdeutschland. Bis 1858 lag die Eisenproduktion im Königreich noch pro Kopf der Bevölkerung um 50⁰/₁₀₀ niedriger als in den anderen deutschen Staaten insgesamt ¹². Die vorherrschende gewerbliche Produktionsform war 1848 noch immer die des kleinen Handwerksbetriebes.

Die ersten Großbetriebsgründungen reichen jedoch bis in die 30er Jahre zurück: 1835 gründete Georg Egestorff in Linden seine Maschinenfabrik, die 1846 den Lokomotivbau aufnahm. Seit 1837 existierte – ebenfalls in Linden – eine mechanische Weberei. In Egestorffs Maschinenfabrik waren erstmals im Königreich Hannover Arbeiter unter fabrikindustriellen Bedingungen tätig. Die Zahlen waren aber noch gering: im Oktober 1848 waren etwa 300 Maschinenarbeiter bei Egestorff beschäftigt ¹³, darunter auch Engländer, Belgier, Franzosen, Rheinländer, Süddeutsche und Preußen, weil im Raum Hannover noch nicht genügend verwendbare Fachkräfte vorhanden waren.

Dieser Lage entsprach der Organisationsstand innerhalb des Gewerbebereiches. Die Organisationsform war die Zunft, nichtzünftlerische Organisationen waren die Ausnahme. Aber auch hier zeigten sich erste Ansätze zu einer Weiterentwicklung schon vor 1848. Am 23. August 1845 gründeten sechs hannoversche Buchdruckergesellen einen Leseverein, der sich kurz danach in einen Arbeiterbildungsverein umwandelte ¹⁴. Erst in der Revolution von 1848 wurde er vorübergehend zum Arbeiterverein mit gesellschaftspolitischen Ambitionen. Seine Größe ist charakteristisch: im August 1848 hatte er einen Mitgliederbestand von 236 Personen, unter ihnen 60 Tischler, 50 Schneider und nur 34 von den etwa 127 in Hannover beschäftigten Buchdruckern ¹⁵.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß es zwar ein starkes ländliches Proletariat ohne ausreichende Arbeitsmöglichkeiten gab, daß aber die gewerbliche Entwicklung noch weitgehend in zünftlerischen Vorstellungen befangen war. Eine Konzentration des Proletariats in den Städten hatte sowohl wegen der Domizilordnung als auch wegen der fehlenden industriellen

¹¹ Ebd. S. 47.

¹² Ebd. S. 48.

¹³ Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. Des. 80 Hannover I A Nr. 704.

¹⁴ Günter S c h e e l, Der Regierungsbezirk Hannover als geschichtliche Landschaft, in: Niedersachsen, hrsg. von Carl H a a s e, Göttingen 1971, S. 78 ff.

¹⁵ Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. Des. 80 Hannover I A Nr. 706; vgl. S c h e e l S. 79.

Arbeitsplätze noch nicht stattgefunden. Nur in der Residenzstadt wohnten schon über 50 000 Menschen¹⁶. Die übrigen Städte, Hameln, Neustadt, Wunstorf, Springe, Münder, Nienburg, hatten erheblich unter 10 000 Einwohner. Schon deshalb, aber auch wegen der besonderen politischen Stellung als Residenz erfordern die Ereignisse in der Hauptstadt eine besondere Untersuchung in einem anderen Rahmen. Die folgende Darstellung bezieht sich darum auf die ländlichen und kleinstädtischen Gebiete.

III.

Am 26. Februar kam die Nachricht von der Ausrufung der französischen Republik in Hannover an. Die allgemeine Unruhe wuchs, zahlreiche Versammlungen fanden statt, zahlreiche Petitionen wurden abgefaßt, Demonstrationen mehr oder minder hohen Organisationsgrades machten die allgemeine Erregung sichtbar.

Tragende Schicht der Bewegung war das politisch orientierte liberale Bürgertum. So steht es mit Recht im Mittelpunkt der zeitgenössischen wie modernen Literatur zur 1848er Bewegung. Daneben sind soziale Elemente der Unruhen bei den Unterschichten durchaus erkennbar. Grundlage entsprechender Forschungen sind die Akten der damals handelnden Behörden¹⁷; das Material ist deshalb recht einseitig auf den Gesichtspunkt der Gesetzesübertretung und der Verletzung von Ruhe und Ordnung ausgerichtet. Es ist aber ergiebig genug, um sowohl Einzelfälle als auch allgemeine Tendenzen sozialer Elemente in den Märzunruhen zu charakterisieren.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Folgenden zunächst die sozialen Unruhen der agrarischen und gewerblichen Unterschichten dargestellt, dann Volks- und Bürgervereine und Volksversammlungen und schließlich als zusätzliche Erklärungselemente die Kommunikationsmöglichkeiten und die Haltung der Regierung. Dabei ist von Bedeutung, daß agrarische und gewerbliche Schichten nicht immer klar zu trennen sind. Einerseits war gewerbliche Tätigkeit als Nebenerwerb auf dem Lande stark verbreitet, andererseits war die Landwirtschaft auch in Flecken und Städten bedeutend. Äcker und Wiesen prägten auch hier oft das Ortsbild. Dementsprechend wies die ökonomische und soziale, aber auch die politische Situation der unteren Schichten in Stadt und Land, im gewerblichen und im agrarischen Bereich viele prinzipielle Gemeinsamkeiten auf.

Die Städte spielten im Gefüge des Königreichs eine besondere Rolle. Ihre Selbständigkeit war so ausgeprägt, daß sie „praktisch unabhängige Enklaven“¹⁸ darstellten. Dem Magistrat oblag die Verwaltung und die untere

¹⁶ Vgl. Scheel S. 77.

¹⁷ Für die hier vorliegende Untersuchung sind das die folgenden Bestände des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover, die künftig nur nach Signatur ohne Ortsangabe zitiert werden: Hann. Des. 26 a, 52, 74, 80 Hann I A, 108.

¹⁸ Geoffrey Malden Willis, Ernst August – König von Hannover, Hannover 1961, S. 197.

Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen die Stadt selbst Partei war. Waren auch die Verfassungen für die einzelnen Städte in vielen Punkten nicht einheitlich, die Machtfülle der lokalen Obrigkeiten war überall außerordentlich groß. Sogar landesherrliche und Hoheitssachen konnten sie innerhalb der Orte regeln. Durch die Alleinverantwortlichkeit für die Polizei bestand sogar die Möglichkeit, die Durchführung von Regierungsmaßnahmen zu unterlaufen. Die Einziehung der Steuern, die Regelung des Armenwesens und der Gewerbeangelegenheiten waren Aufgaben, die im Rahmen der Gesetze ausschließlich vom Magistrat und seinen Beamten zu erledigen waren.

Selbst auf die Gesetzgebung hatte er einen wenn auch beschränkten Einfluß. Neben sechs Stiftern, den Konsistorien von Hannover und Stade und der Landesuniversität Göttingen zählten nicht zuletzt die Magistrate mit der gleichen Anzahl Bürgervorsteher und Wahlmänner zu den Körperschaften, die die Abgeordneten zur 2. Kammer der Ständeversammlung stellten.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht verwunderlich, daß sich oligarchische Strukturen entwickelten, die von einem Despotismus des Magistrats nicht weit entfernt waren. Die Bürgerschaft nahm aus der Sicht der Stadtobrigkeiten weitgehend die Stellung von Untertanen ein, besonders die unteren Schichten wie abgesunkene Handwerksmeister, Gesellen, Arbeitsleute, Tagelöhner und Häuslinge. Eine Reform der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurde zwar von einem erheblichen Teil der Bürgerschaft angestrebt, bis 1848 traten aber keine Änderungen in Kraft.

Politische Rechte waren an das Bürgerrecht gebunden, das Haus- oder Grundbesitz voraussetzte. Damit war ein erheblicher Teil der unteren Schichten daran gehindert, seine Interessen in den entsprechenden Gremien legal und wirksam zu vertreten. Die Lösung ihrer spezifischen Probleme konnten vor allem die gewerblichen Unterschichten keineswegs erwarten, zumal ihnen ja auch noch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit fehlte. Tatsächlich wurden sie nicht gefördert, wohl aber durch verschiedene Steuern¹⁹, die auch bei geringen Einkünften zu erbringen waren, zu den öffentlichen Lasten herangezogen. Schließlich betraf auch die enge Auslegung der Bestimmungen über Ruhe und Ordnung, wie sie von den Behörden durchweg praktiziert wurde, vor allem die Unterschichten.

In dieser Situation mußte es den Angehörigen der Unterschichten schon recht schwer fallen, die eigenen Interessen überhaupt zu erkennen und zu artikulieren. Das läßt sich am Beispiel der Reaktion auf die am 1. 8. 1847 beschlossene Gewerbeordnung ablesen. Viele Handwerker sahen sich durch die neue Ordnung in ihrer Existenz bedroht. Vor allem sollte der § 224 fallen, wonach der Handwerker seinen Betrieb auch mit gekauften Waren seines Gewerbes versehen konnte. Diese Bestimmung wurde in der Revolution 1848 zurückgenommen, obwohl ein nicht unerheblicher Teil der Handwerker die Ansicht vertrat, daß damit die Position des Handwerks gegenüber den Kaufleuten, die mit von Handwerkern verfertigten Waren handelten, geschwächt würde. In der Beurteilung der Bestimmung herrschte also bei den vorwiegend

¹⁹ Ebd. S. 93.

gewerblich Tätigen große Unsicherheit. Daß schließlich doch die Mehrheit gegen die neue Bestimmung gewesen zu sein scheint, ist weniger aus Einsicht als aus Einflüssen überkommener zünftlerischer Vorstellungen und Bindungen zu erklären, die das Handwerk noch beherrschten.

Die Lage der unterbäuerlichen Schichten auf dem Lande war in vielen Punkten ähnlich. Feudalistische Elemente spielten noch eine große Rolle, entsprachen aber nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung, so daß die sozialen Unterschiede immer größer wurden. So blieben alle Real- und Personalbefreiungen für die Standesherren ebenso erhalten wie das Dienstgeld, das die Häuslinge zu entrichten hatten. Einzelne zugesagte Erleichterungen für die Unterschichten wurden nicht oder mangelhaft verwirklicht; so wurde z. B. die Aufhebung des Häuslingsschutzgeldes zwar durch Gesetz vom 8. 5. 1838 verordnet, aber durchaus nicht überall realisiert ²⁰.

So konnten die ländlichen wie die städtischen Unterschichten zu Beginn der Märzunruhen 1848 davon ausgehen, daß die Praxis der Regierung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nicht zu Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage führte.

IV.

Die Hoffnungen auf Verbesserungen der politischen und sozialen Lage stiegen für viele Bewohner der Landdrostei Hannover seit dem 16./17. März 1848. Am 16. März wurde bei einer Versammlung im stadthannoverschen Ballhofsaal beschlossen, dem König eine Petition zu übergeben. Die einzelnen Forderungen lauteten:

1. Preßfreiheit,
2. Recht der freien Vereinigung und der freien Versammlung,
3. Schwurgerichte,
4. Volksbewaffnung (freie Wahl der Führer, Verminderung des stehenden Heeres in Friedenszeiten),
5. Vertretung des Deutschen Volkes beim Bundestage,
6. Öffentlichkeit der Stände-Verhandlungen,
7. größere Selbständigkeit der Gemeinden und Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen,
8. Reformen in der Rechtspflege, Trennung der Verwaltung von der Justiz, Einführung von Handelsgerichten,
9. verfassungsmäßige Zurücknahme der Gewerbeordnung,
10. Beschränkung der Polizeigewalt . . . ,
11. freie Übung der verschiedenen Religionsbekenntnisse nebst gleicher politischer Berechtigung für alle,
12. Amnestie und Rehabilitation für wegen polizeilicher Vergehen Verurteilte ²¹.

²⁰ Vgl. Heinrich Albert Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832–1866, 2 Bde., 2. Aufl. Berlin 1868, Bd. II S. 94.

²¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 678 S. 5.

In seiner Antwort vom 17. 3. lehnte der König die Erfüllung der Forderungen 7–11 ab, konzedierte aber gewisse Rechte unter Einschränkungen. So lautete die Antwort auf Punkt 2: *Dies findet die Grenze in der Rücksicht auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*²².

Dieser Katalog von Forderungen artikulierte die Interessen weiter Bevölkerungskreise und schuf einen Rahmen, innerhalb dessen die Verwirklichung vorangetrieben werden konnte.

Vom 16./17. März an verbreitete sich eine revolutionäre Stimmung unter einem großen Teil der Landdrosteibevölkerung. Sie aktualisierte auch soziale Probleme. Am 19. 3. warfen Holzträger, Tagelöhner und Gesellen einige Fenster beim Bürgermeister der Stadt Münder ein und plünderten danach seine Wohnung. Als sich der Bürgermeister der lärmenden Menge, zu der auch Frauen und Kinder gehörten, entgegenstellte, wurde ihm eine Petition überreicht, die folgende Forderungen enthielt:

1. Inanspruchnahme des Eichen-, Buchennutz- und Bauholzes wie früher,
2. Genehmigung des Laubfahrens wie früher,
3. Abschaffung der Schweigepflicht der Bürgervorsteher,
4. ordnungsmäßige Anweisung des Reiheholzes,
5. Festsetzung eines festen Preises (6–8 gute Groschen) für den Erwerb von Tannenholz zum Umbau oder Reparieren,
6. Beschränkung auf einen von der Bürgerschaft gewählten Senator (statt wie bisher 2) und Begrenzung seines Gehaltes,
7. Verteilung von zwei Dritteln des Überschusses der städtischen Bergwerke an die Interessenten, Einbehaltung des Restes als Reserve,
8. Überprüfung sämtlicher städtischen Rechnungen durch die königliche Landdrostei,
9. Nichtzulassung von Auswärtigen bei der Landverpachtung,
10. Offenlegung des Bestandes der Kämmereikasse,
11. Abgabe des Überschusses der Brauereigilde nur an die Interessentenkasse,
12. Empfang eines Haufens Brennholz auch durch die zahlreichen Jungbürger²³ gegen Entrichtung eines mäßigen Forstzinses,
13. Entscheidung der gesamten Bürgerschaft über die Stadt- und Jagdgrenzen, nicht mehr Alleinentscheidung des Bürgermeisters oder des Försters²⁴.

Der Magistrat entschied sich daraufhin, die Forderungen der Punkte 1, 2, 4, 5, 10, 12 und 13 zu genehmigen.

Das hier gezeigte Verhalten war in der Zeit vom 16./17. 3. 1848 bis gegen Ende des Monats vor allem im südlichen Teil des Landdrosteibezirks Hannover (Mittel- und Südtteil von Calenberg) ein häufig beschrittener Weg zur Durchsetzung von Forderungen. Es waren begrenzte, auf Obrigkeiten be-

²² Ebd. S. 8.

²³ Vgl. Statistisches Handbuch für das Königreich Hannover, hrsg. von F. W. H a r - s e i m und C. S c h l ü t e r, Hannover 1848, bes. S. 4.

²⁴ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 685.

zogene und sie betreffende Beschädigungen und Zerstörungen mit dem Beschluß von Petitionen an die betreffende Obrigkeit. Die Forderungen wurden zumeist konkret formuliert und betrafen oft das Verhältnis der zu einem erheblichen Teil in Armut und sozialer Existenzunsicherheit lebenden agrarischen und gewerblichen Unterschichten speziell zu den örtlichen Obrigkeiten.

Aber auch Bauern lehnten sich auf. Ohne Verletzungen und Schäden zu verursachen, beschloßen Calenberger Bauern auf Gemeindeversammlungen in Jeinsen und Schliekum, eine Zehnpunkte-Petition an das zuständige Amt zu übergeben. Nach einem Bericht des Amtes Calenberg vom 24. 3. an die Landdrostei Hannover²⁵ gab es dabei *keine große Aufregung*. Es handelte sich um Forderungen, die auf die Folgen der Bauernbefreiung zurückgeführt werden können. Die wichtigsten waren:

Aufhebung des herrschaftlichen Dienstgeldes, resp. Zurückzahlung der bereits eingezahlten Ablösungskapitalien,

Aufhebung aller Exemtionen, namentlich auch in Beziehung auf den Gerichtsstand,

Gestattung der freien Jagd für jeden auf seinen eigenen Grundstücken.

Ferner erging von diesen Bauern ein Aufruf an alle Gemeinden des Umkreises, dafür zu sorgen, *daß der König für die Bauern die freiesten Institutionen schaffen möge*²⁵.

Doch waren es nicht diese Forderungen, sondern vor allem die Unruhen von Bergleuten, Steinbruch- und Steinhauerarbeitern und Häuslingen in den Gebieten zwischen Deister und Weser, die die Regierung veranlaßten, in diesen Gebieten eine mobile Kolonne zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufstellen zu lassen. In Egestorff kam es nach einer Zusammenkunft von Bergleuten zu einem Überfall auf einen Oberamtmann der Gemeindebehörde²⁶. Nach Berichten des Amtes Springe²⁷ gab es ab 20. 3. in Springe und Völksen Tumulte der Steinhauer und Steinbrucharbeiter. Es wurden Fenster eingeworfen und Personen belästigt. In Barsinghausen forderten die Steinhauer:

Verabredung der Arbeitslöhne,

Abschaffung des Aufgeldes bei zahlbaren Gefällen,

Beseitigung der Konzessionsgelder für stille Beerdigungen,

Herabsetzung der Schulgelder,

Vergütung von Strafen, die Arbeitern der klösterlichen Bergwerke im Sommer 1847 wegen Demolierung auferlegt worden waren²⁸.

Die starke Diskrepanz innerhalb dieser Forderungen fällt sofort ins Auge: neben der sehr lokalen Vergütung von Strafen werden die international zukunftsweisenden und hochpolitischen Hauptpunkte der Gewerkschaftsbewegung: Verabredung der Arbeitslöhne und Bildungsmöglichkeiten zu erschwing-

²⁵ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 688.

²⁶ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 679.

²⁷ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 698.

²⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 701.

lichen Preisen, verlangt. Schon an dieser Zusammenstellung drängt sich der Verdacht auf, daß von einer Arbeiterbewegung mit klarem Programm, getragen von Klassensolidarität, hier noch keinesfalls die Rede sein kann.

Dieser Verdacht wird durch einen Blick auf andere Ereignisse nachdrücklich bestätigt. So berichtet das Amt Langenhagen am 2. 4. 1848 an die Landdrostei von einem Streit der Handarbeiter in einem Ziegeleibetrieb, der ausgebrochen war, weil der Eigentümer vorwiegend Arbeiter aus dem Lippischen eingestellt hatte²⁹. Hier manifestiert sich die fehlende Klassensolidarität in aller Deutlichkeit.

Dasselbe gilt für die Häuslinge, die in fast allen Gebieten der Märzbewegung an den Unruhen beteiligt waren. Sie wandten sich in ihren Aktionen nicht nur gegen die jeweiligen Landbesitzer oder gegen die Behörden, sondern auch gegen Angehörige ihrer eigenen Schicht aus anderen Gebieten. Die Häuslinge im Amt Westen teilten auf Befragen ausdrücklich mit, daß sie weniger die Stallbesitzer und die übrigen Gemeindeglieder als vielmehr die *fremden Häuslinge* vertreiben wollten³⁰.

Aus dieser Lage ergaben sich vor allem zwei Konsequenzen. Die erste war die, daß die Aktionen meist lokal und relativ schlecht vorbereitet waren, gelegentlich ganz spontan zustande kamen. Das konnte so weit gehen, daß nicht einmal eine Petition abgefaßt wurde. So zogen in Barsinghausen am 20. März um 20 Uhr *Leute vor das hiesige Amt, lärmten und schrieen. Der Bürgermeister machte auf und fragte, was sie wollten, darauthin lärmten und schrieen sie noch einmal und warfen Fensterscheiben mit Steinen und Holz ein. Sie stiegen durch und zertrümmerten viele Gegenstände im Haus. Auch die Fenster im Kloster wurden eingeworfen*³¹.

Die andere Konsequenz war die durch kein Programm behinderte Möglichkeit, daß sich die verschiedenen Gruppierungen lokal bei konkreten Forderungen solidarisierten. Die Praxis der Gerichtsbarkeit, die durch Vereinigung der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung und durch Patrimonialgerichte gekennzeichnet war, bildete neben der wirtschaftlichen und sozialen Notlage ein wichtiges Element zur Verbindung der unteren agrarischen und gewerblichen Schichten. Tatsächlich entwickelte sich in den Märzunruhen sehr schnell ein Gegensatz zwischen Unter- und Mittelschicht, der besonders im städtischen Bereich zur Konfrontation führte.

In Diepholz versammelten sich am Morgen des 26. März 200 Bürger, vor allem der *niederen Klasse*, um ihre Beschwerden vorzutragen³². Sie richteten sich z. B. gegen die Höhe der Kosten für die Administration, aber auch gegen die Errichtung einer Bürgerwehr. Für die Einrichtung einer Bürgerwehr lagen bereits 150 Unterschriften vor, zu denen jetzt noch weitere 30 traten. Im Bericht des Magistrats an die Landdrostei vom 27. 3. heißt es dazu: *Der bessere Teil drang aber auf Errichtung einer Bürgerwehr... Die 200 Bürger*

²⁹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 694.

³⁰ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 702.

³¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 701.

³² Der ganze Vorgang mit seinem Nachspiel hier nach Hann. Des. 80 I A Nr. 681.

wurden aufgefordert, ihre Beschwerden zu Papier zu bringen, dann könnte, soweit möglich, Abhilfe geschaffen werden.

Das Ausmaß der Unruhen wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der Flecken Diepholz damals 377 Wohngebäude³³ aufwies, also fast aus jedem Haus jemand auf der einen oder anderen Seite beteiligt gewesen sein dürfte. So überrascht es eigentlich nicht, daß dieser Bescheid des Magistrats einen Teil der Bürger offensichtlich nicht zufrieden stellte. Am selben Abend zogen 100 Leute *singend, schreiend und lärmend durch die Stadt* und versuchten, beim Senator und Superintendenten die Fenster einzuwerfen. Ein Sprecher trug vor dem Hause des Senators die Forderungen vor:

Senkung der Kosten für die Administration,
Senkung der zu leistenden Abgaben,
Rücktritt der Magistratsmitglieder,
Rücktritt der Bürgervorsteher wegen nicht vorhandenen Vertrauens.

Der Magistrat gab daraufhin schriftlich seinen Rücktritt bekannt. Aus einem Bericht vom 18. 4. an die Landdrostei Hannover geht weiter hervor, daß Personen vorwiegend aus den unteren Schichten eine Petition mit Unterschriften vorbereiteten, um die Verfassung für den Flecken Diepholz zu beseitigen.

Auch in der Stadt Hameln kam es zur Konfrontation. Insbesondere die Verwaltungsmaßregeln des Magistrats waren der Grund für die am 19. 3. zusammengetretene Volksversammlung, an der fast sämtliche Bürger beteiligt waren. An diesem Tag fanden auch Straßenunruhen und Eigentumsbeschädigungen beim Gerichtsbürgermeister statt. Nach Mitteilungen des Magistrats wurden die Unruhen in der Zeit vom 19.–21. 3. 1848 besonders durch die Handwerker verursacht. Zudem soll sich der Student Schläger durch aufregende Reden als ein Anführer gezeigt haben. Hauptgegner der Handwerker waren die Sicherheitswachen, die aus nicht zu ihrer Schicht gehörenden Personen formiert wurden³⁴.

In Freudenberg lehnten sich ebenfalls Bürger gegen Verwaltungshandlungen der Behörde auf. Am 25. 3. versammelten sich abends etwa 120–140 Personen auf einem größeren Platz. Sie *zogen singend durch die Straßen*. Das Lied hieß: „*Ein freies Leben führen wir.*“ Etwa 30 Leute waren³⁵ mit Knitteln und manche mit Pistolen bewaffnet. Vor dem Haus des Referenten versammelte sich die Menge und beschädigte seine Einrichtung. Einzelne schossen mehrere Male, zielten allerdings nicht auf Menschen. Aufgrund dieser Ereignisse wurde auch hier eine Wache von über 100 Bürgern gebildet³⁶.

Revolutionäre Aktionen fanden auch im Amte Stolzenau statt. Hier kam es am 18. 3. zwischen 21 und 23 Uhr zu *Zusammenrottungen der niedersten Klasse*. Einige waren in betrunkenem Zustand. Es gab *Geschrei und verkehrte*

³³ Statistisches Handbuch S. 9.

³⁴ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 683.

³⁵ Bei 313 Einwohnern also fast 10%, vgl. Statistisches Handbuch S. 59.

³⁶ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 691.

Reden. Die Tumulte am 20. 3. waren der Höhepunkt der Unruhen. Zwar fand eine beabsichtigte Demolierung des Amtsgerichts nicht statt, jedoch wurden im Bürgermeisterhaus und in anderen Häusern die Fenster zerschlagen. Als *Rädelsführer* sind festgestellt worden: ein Bäckermeister, ein Maler, ein Korbmacher und drei Tagelöhner. Zur Demolierung des Amtsgerichtsgebäudes sollte es nach Meinung des Amtsgerichtes Stolzenau deshalb kommen, weil der Bürgermeister im Besitz der Herrschaft befindliches Korn nicht an die unteren Schichten, sondern an den Israeliten Hildesheim verkauft hatte. Der Anlaß war also trotz der geringen Einwohnerzahl Stolzenaus von nur 192³⁷ eher dem städtisch-gewerblichen und administrativen als dem ländlich-agrarischen Bereich zuzurechnen. Nach dem 22. 3. gab es keine bemerkenswerten Unruhen mehr in Stolzenau, auch nicht auf dem Jahrmarkt. Dies war wesentlich auf die Tätigkeit der Bürger- bzw. Schutzwehr zurückzuführen. *Die Bürgerschaft hat sich mit dem besten Willen, die Ruhe zu erhalten, für die Nacht nothdürftig bewaffnet und immer zahlreichen und regelmäßigen Wacht- und Patrouillen-Dienst eingerichtet*³⁸.

Auf dem Lande trat die Konfrontation zwischen Unter- und Mittelschicht weniger hervor, weil die mittleren Bauern weniger aktiv waren. Selbst an der mildesten Form der Unruhe, dem Petitionsstrom, hatten sie wenig Anteil. Vor allem die Stärkung der Stellung der Mittel- und Großbauern durch Ablösung und Separation und weitere im bäuerlichen Interesse liegende Maßnahmen der Regierung können als Gründe dafür herangezogen werden. Die Auflehnung der in manchen Orten das numerische Übergewicht besitzenden unterbäuerlichen Schichten, also der Häusler, der An- und Abbauer, der Brinksitzer und der Kötner erschien ihnen als ein Antasten der bestehenden Besitzverhältnisse und Lebensbedingungen. Das aber konnte nicht in ihrem Interesse sein. Die ausgestandenen Differenzen bei den Gemeinheitsteilungen, aus denen sie oft zum Nachteil der Kleinstellenbauern mit vermehrtem Besitz hervorgegangen waren, sollten hier nicht wieder neu entstehen und den Besitz in Frage stellen. An einem etwaigen Wegfall des Unterschieds in den Höfe-klassen, der Teilbarkeit des Grundeigentums und Aufhebung des Anerbenrechts konnten die Mittel- und Großbauern nicht interessiert sein. Von den Kleinstellenbesitzern, Häuslingen und sonstigen Vertretern der unterbäuerlichen Schichten sind allerdings ebenfalls solche Formulierungen in den Forderungen nicht bekannt.

Es ist fraglich, ob die Bauern des platten Landes im Landdrosteibezirk Hannover „das rechte Verständnis der geschehenen Dinge“³⁹ hatten, insbesondere für die als Märzforderungen bekannten Bestrebungen nach Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Fest steht aber, trotz aller Anhänglichkeit an das Königshaus, daß sich einige Bauern für die Zurückdrängung der adligen Herrschaftsbefugnisse einsetzten, soweit sie darin eine Belastung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sahen. Forderungen solcher Art waren z. B.

³⁷ Statistisches Handbuch S. 62.

³⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 699.

³⁹ O p p e r m a n n , Geschichte Hannovers II S. 12.

die Aufhebung von verschiedenen Exemptionen und die Aufhebung des Jagdrechts, wie sie auch von Calenberger Bauern gestellt wurden. Die wirtschaftlich erstarkten Bauern gehörten jedoch im März 1848, insgesamt betrachtet, auch in der Landdrostei Hannover nicht zu den eigentlich revolutionierenden Schichten. Verfassungsfragen und Problemen des ländlichen Proletariats wandten sie sich nicht zu. Stadelmann charakterisiert diese Haltung wie folgt: „Es ist wie im großen Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts. Man sucht Hilfe bei der höheren Obrigkeit gegen die niedere Obrigkeit. Man möchte nicht die Staatsordnung umstoßen, sondern dem guten alten Bauernrecht zum Sieg verhelfen. Man ist kaisertreu und königstreu und bringt ein Hoch auf den Großherzog aus, aber man will die grundherrlichen Gefälle und Lasten loswerden.“⁴⁰ Zu großen oder gar revolutionären Aktivitäten wie im Bauernkrieg kam es allerdings in dem hier behandelten Gebiet nicht. Die aktive agrarische Schicht bildeten die Häuslinge, sowohl im Kampf gegen die Behörden als auch bei den Auseinandersetzungen mit Gutsherren. Im Amt Westen versammelten sich laut Bericht des Amtes an die Landdrostei⁴¹ ab 22. 3. die Häuslinge, um Unterschriften für eine Petition zu sammeln, die an die am 28. 3. tagende Ständeversammlung gesandt werden sollte. Die in dieser Petition genannten Forderungen waren: *Herabsetzung der Landpacht unter Vorschrift des Preises und Überlassung des Bedarfs an Kuhweiden zu einem geringen Preis*. Hier kam es auch zu Fensterzerstörungen bei vier Stallmeiern.

In dem im Amte Grohnde-Ohsen gelegenen Ort Hagenohsen (333 Einwohner)⁴² erstrebten die Häuslinge die *Bewilligung der Theilnahme an den Holz- und Laub-Berechtigungen der Gemeindemitglieder in dem Forst-Revier, wo diese beschäftigt sind*⁴³.

Im Amt Coppenbrügge verursachten sie ebenfalls Unruhen. Sie forderten die Aufhebung des Häuslings-Schutzgeldes. Aufgrund dieser Unruhen erfolgte die Errichtung einer Schutzwehr. Dem Bericht des Amtes vom 21. 3. 1848⁴⁴ ist zu entnehmen, daß sich viele Bürger durch Unterschrift dafür zur Verfügung stellten und sich einen besonderen Stock als Schutzwaffe bereithalten sollten. Die Häusler in den im Amt Syke gelegenen Dörfern Barrien, Okel, Gessel, Ristedt, Fahrenheitst, Feine und Warme versuchten, ihrer schwierigen Lage durch vier Bitten an das Amt Syke abzuhelfen:

*Erlaß oder Ermäßigung der Personensteuer,
gänzliche Aufhebung des Häuslingsdienstgeldes,
Beseitigung der Gebühr für Anweisung von Begräbnisplätzen,
Gestattung darüber, an zwei Tagen in der Woche in den herrschaftlichen Forsten Abfall- und Leseholz sammeln zu dürfen*⁴⁵.

⁴⁰ Stadelmann S. 99.

⁴¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 689.

⁴² Statistisches Handbuch S. 48.

⁴³ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 692.

⁴⁴ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 689.

⁴⁵ Hann. 108 H Nr. 5387.

Ob es in diesem Zusammenhang zu Unruhen kam, wurde nicht ermittelt. Die schriftlich festgehaltenen Bitten wurden aber an die Ständeversammlung weitergeleitet, die sie wiederum der Regierung übersandte.

Die Forderungen waren unterschiedlich akzentuiert, und entsprechend unterschiedlich war die Zusammensetzung der unruhigen Gruppen. Im Gebiet zwischen Deister und Weser, insbesondere in Bredenbeck, Wennigsen, Egestorf, Barsinghausen, Groß-Goltern, Nord-Goltern, Münder und Eldagsen, galten die Zusammenkünfte, Beschimpfungen, Fensterzerstörungen und Umrodungen von Bäumen besonders den Gemeindebehörden und -verfassungen und der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Im Amt Wennigsen wurden laut Bericht des Amtes an die Landdrostei ⁴⁶ Forderungen an den Bauermeister und die Bürgervorsteher herangetragen, deren Erfüllung das Ministerium bereits zugesagt haben sollte. Es handelte sich dabei um folgende:

Aufhebung der Wegelasten durch den Landbesitzer,
Einschränkung des Wildstandes wegen der Wildschäden,
Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Laut Bericht des Regierungsbeauftragten für das Gebiet zwischen Deister und Weser an die Landdrostei wurden neben Beschwerden über die Autorität in Barsinghausen, wo eine Person die Administration, die Gerichts- und Polizeiverwaltung führte, und über sonstige Verwaltungs- und Gerichtsregelungen auch Forderungen gestellt, die die Minderung der den Geistlichen zufließenden Stolgebühren sowie die zu hohe Dotierung einiger Predigerstellen betrafen. Wie die Landdrostei in einem Bericht an das Amt Wennigsen vom 3. 4. 1848 festhielt, wurde die Abhilfe der meisten dieser Beschwerden in Aussicht gestellt.

Arbeitsleute, Gesellen und Häuslinge sorgten gemeinsam für Unruhen im Gericht Bredenbeck ⁴⁷. Auch hier war das Gerichtshaus das äußere Ziel. Dabei kam es einem Bericht des Gerichts vom 23. März an die Landdrostei Hannover zufolge zu Unruhen. Gewaltandrohungen sollen dabei ausgesprochen worden sein. Bereits am 28. 3. teilte das Gericht der Drostei mit, daß *die Arbeiterklasse* zu ihren Arbeitsstellen zurückgekehrt sei.

Revolutionäre Aktionen waren aber nicht nur unmittelbar an die Adresse der jeweiligen Ortsbehörden gerichtet, auch Gutsherren und sonstige Landbesitzer bekamen den Willen der nicht gemeindeberechtigten unterbäuerlichen Schichten zur Besserung ihrer Lage zu spüren. Am 23. 3. zog nach einem Bericht des Amtes Wennigsen an die Landdrostei ⁴⁸ eine *Horde Gesindel* von Nord-Goltern nach Groß-Goltern und warf auf dem von Altenschen Gut die Fenster ein. Dies geschah zwischen 21 und 22 Uhr. Fenster wurden auch auf dem Gut des Besitzers Wiesen in Egestorf beschädigt. An ihn ist außerdem während der mehrmaligen Versammlungen vor seinem Hofe die Forderung heran-

⁴⁶ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 679.

⁴⁷ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 703.

⁴⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 701.

getragen worden, einen Beitrag zum Schul- und Kapellenbau in Höhe von 800 Reichstalern zu leisten⁴⁸. Zu Unruhen kam es auch auf dem Ernstschen Gute in Oehrschen bei Coppenbrügge⁴⁹.

Einen Höhepunkt und in gewisser Weise einen Sonderfall der Aktionen gegen Gutsbesitzer stellen die Ereignisse in Eimbeckhausen dar. Laut *Protokoll die Untersuchung betreffend am 19./20. und 21. 3. 1848 in Eimbeckhausen auf dem von Bremenschen Gute vorgefallenen Excesse und Eigentumsbeschädigungen*⁵⁰ versammelten sich am 19. März die Häuslinge. Sie hatten vor, eine *Petition an ihn, den Comporanten als Gerichts- und Forstherrn zu beschließen, um verschiedene Berechtigungen in seiner Forst von ihm zu verlangen*. In der Nacht vom 19. zum 20. März hatten sich mit wenigen Ausnahmen sämtliche Dorfeingesessenen vor dem Gutshaus und der Gerichtsstube versammelt. Daraufhin kam es zu starken Tumulten. Die Gerichtsdienerswohnung wurde völlig demoliert. Die Fenster der Gerichtsstube, der Försterwohnung, verschiedener in der Nähe befindlicher Wohnhäuser und der Wohnung des Gutsherrn wurden zertrümmert. Der Gerichtsdieners wurde von drei bis vier Personen körperlich mißhandelt. Er wurde *mit dem Leben bedroht*. Auch der Baron wurde angefaßt und trug Verletzungen davon. Die Menge hatte zusehen, *obwohl der Gerichtsdieners nicht Schlimmes gesagt hat*. Es kam dabei auch zu Schüssen des Gerichtsdieners, wobei eine Person an der Backe verletzt wurde. Bei diesen Exzessen wurden außerdem die Zaunpfähle abgerissen und die Gartentüren zerbrochen. Viele Teilnehmer waren mit Knüppeln ausgerüstet, die sie auch bei der Zerschlagung der Wohnungseinrichtung des Gutsförsters Wegener verwendeten. Das Gutshaus wurde demoliert und anschließend die Möbel aus dem Fenster geworfen. Die Tumulte nahmen so starke Ausmaße an, daß auch der Bauermeister und die Vorsteher die Leute nicht beruhigen konnten, so daß militärischer Schutz angefordert wurde.

Neben den Häuslingen, Tagelöhnern und Arbeitsleuten traten hier auch Hof- und Stallbesitzer in größerer Anzahl auf. Die Hauptforderung, die auch schriftlich abgegeben wurde, war die nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Häuslinge verlangten außerdem noch die **Benutzung des Freibusches** und unentgeltliches Abhauen des *dünnern* Holzes.

Diesen Ereignissen, die sich bis zum Mittag des 20. 3. hinzogen, folgten behördliche Untersuchungen, Verhöre und auch Verhaftungen. Hierzu trugen nicht zuletzt die Aktivitäten des Grundherrn von Bremen bei. Am 21. 4. 1848 wurden drei Tagelöhner, zwei Arbeitsmänner, ein Leinewebergeselle und ein Knecht als *Unruhestifter und Rädelsführer* verhaftet, nachdem durch die Bewilligung der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit längst vorher die Exzesse ihr Ende gefunden hatten⁵¹.

Zwischen den Unruhen der Stadt und des Landes lassen sich deutliche Parallelen erkennen, sowohl im Vorgehen als auch in der Reaktion von Re-

⁴⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 689.

⁵⁰ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 679 S. 73 ff.

⁵¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 695 S. 39.

gierung und Mittelstand. Auch auf dem Lande stellten sich den revolutionierenden Schichten außer dem Militär, das auch nach Einsetzung der Märzminister am 22. 3. 1848 keine Veränderungen erfuhr, und den Gendarmen noch Bürger- oder Schutzwehren entgegen. Es liegen keine genauen Angaben über die Zusammensetzung der örtlichen Bürger- und Schutzwehren vor. Auf Grund der in den Akten gebrauchten Formulierungen und Unterscheidungen wie: *Der bessere Teil drang aber auf Errichtung einer Bürgerwehr*⁵² kann davon ausgegangen werden, daß die ländlichen Unterschichten, die Berg- und Steinbrucharbeiter und die Handwerksgesellen nicht in ihnen vertreten waren. In Diepholz war die *niedere Klasse* gegen eine Bürgerwehr, weil sie sie als eine Last betrachtete⁵². Sowohl die neue Regierung als auch die Mittel- und Gemeindebehörden haben die Bereitwilligkeit vieler Bürger, sich durch Unterschriften oder durch Akklamationen für die *Erhaltung der Ruhe und Ordnung* einzusetzen, begrüßt. Die Bürgerwehr hatte im Landdrosteibezirk Hannover eine ähnliche Funktion wie die in Preußen tätige. Auch aus der preußischen Bürgerwehr blieben Handwerksgesellen und Arbeiter ausgeschlossen⁵³.

Im Landdrosteibezirk Hannover agierte die Bürger- und Schutzwehr nicht nur für die wirtschaftlich mächtigen adligen Grundbesitzer, Verleger und Manufaktureigentümer, sondern ebenfalls im Interesse der neuen Märzminister, die *revolutionäre Umtriebe* nicht zulassen wollten, ja kaum für die Zurückdrängung des adligen Elements an der Nahtstelle des politischen Herrschaftsapparates eintraten. So ist der Innenminister Stüve Ende März 1848 für die Existenz der 1. Kammer der Ständeversammlung als Adelskammer eingetreten und machte sie sogar zur Bedingung für den Verbleib seines Ministeriums.

In fast allen Orten, in denen Unruhen auftraten, ist zumindest der Versuch gemacht worden, Personen für die Wehr zu gewinnen, falls sich nicht schon vorher aus eigenem Entschluß Bürger dazu bereit erklärt hatten. Dabei muß der Begriff „Unruhe“ recht extensiv ausgelegt werden. Als z. B. im Amt Lauenstein am 26. 3. Knechte und Jungen singend und schreiend durch die Straßen gingen, ohne daß es zu Forderungen oder Exzessen gekommen zu sein scheint, provozierte das bereits die amtliche Äußerung: *Die rechtlichen Leute sollen Gewalt bekommen, um die unteren Volksklassen von Vergehen nöthigenfalls mit gewaffneter Hand abzuhalten*⁵⁴. Den Akten ist zu entnehmen, daß in den Ämtern Freudenberg, Wennigsen, Stolzenau, Coppenbrügge und Lauenstein und in den Orten Hameln, Diepholz, Bredenbeck, Lüdersen, Bennigsen und im Oktober 1848 auch in Linden Bürger- und Schutzwehren bestanden haben.

Trotz der hier geschilderten Ereignisse darf man sich die revolutionäre Kraft nicht zu groß vorstellen. Vieles wurde durch Tradition, Militär, Bürgerwehr und Maßnahmen der Regierung unterdrückt oder doch gebremst. Die

⁵² Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 681.

⁵³ Vgl. Karl O b e r m a n n, Die Revolution von 1848/49, in: Deutsche Geschichte in 3 Bden, hrsg. von Joachim S t r e i s a n d, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 1967, S. 277.

⁵⁴ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 696.

Reaktionen der politischen Führung auf die ersten Unruhen erfolgten zügig. Die von der Landdrostei Hannover am 20. 3. 1848 an alle Ämter und Gerichte gerichtete Empfehlung, *für Aufrechterhaltung der Ruhe und Schutz des Eigentums und der Personen zu sorgen*⁵⁵, war eine der ersten Vorsichtsmaßnahmen. Außerdem wurde mitgeteilt, daß Schutzwachen und evtl. das benachbarte Militär herangezogen werden sollten.

Neben der Anwendung der brutalen Gewalt wurde den *Unruhestiftern* und Hauptteilnehmern mit Strafen und Untersuchungen gedroht, wobei sowohl Handlungen und Tätlichkeiten gegen Privatpersonen als auch gegen öffentliche Diener zu ahnden waren.

Das neue Gesamtministerium ließ sich auch von dem Gedanken leiten, daß nach den vom König verliehenen Rechten keine Ursachen für revolutionäre Handlungen mehr vorlägen. Es wurde auch die Methode der Vertröstung auf Abhilfe angewendet. Die Anwendung dieser Methode erfolgte oft in der Art, daß die Erfüllung bestimmter Wünsche für den Fall des Wiedereinkehrens von Ruhe und Ordnung zugesagt wurde. Diese Haltung nahmen sowohl die Regierung als auch die Gemeindeobrigkeiten ein. In einem Schreiben der Drostei vom 3. 4. 1848 an den Magistrat von Hameln und Münden teilte die Drostei mit, daß nicht mehr an die Erlassung einer allgemeinen Städteordnung zu denken sei, *weil dort organisierte Ruhestörungen sich noch bewegen*⁵⁶.

Eine besonders drastische Maßnahme stellt die Einführung des Gesetzes vom 16. 4. 1848, betreffend *Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigentum dar*⁵⁶. Hiernach wurden Gemeindemitglieder zur Zahlung durch Gerichte verpflichtet, falls sie nicht den Beweis des Eintretens für Ruhe und Ordnung erbringen konnten oder nachweislich die Verursacher waren.

Mit solchen Maßnahmen bekam man die Unruhen um so leichter in den Griff, als sie ja fast stets sehr lokal waren. Es fehlte den Revolutionären an Führung, großräumiger Solidarität und an Kommunikationsmöglichkeiten, durch die Erfolg oder Mißerfolg von Revolutionen erheblich mitbestimmt werden. Bei der geringen Erschließung des Landes durch schnelle Verkehrsmittel mußten in der Landdrostei Zeitungen, Boten und Emissäre die Übermittlung von Nachrichten übernehmen.

Das hannoversche Land hatte aber zur Zeit der Märzrevolution keine eigene politische Zeitung, sieht man von der Hildesheimischen und der Ostfriesischen Zeitung, die jeweils nur lokale Bedeutung hatten, ab. Im Norden des Landdrosteibezirks Hannover schöpfte man die politischen Anregungen zum Teil aus der Bremer und der Weserzeitung. Daneben boten noch zwei Hamburger Zeitungen im Norden sowie Frankfurter und Kasseler Zeitungen im Süden Möglichkeiten, die aber wohl nur selten von Bewohnern des Landdrosteibezirks außerhalb der Hauptstadt wahrgenommen wurden. Steigende Verbreitung erfuhren die Ausgaben der Kölner Zeitung, die die Nachricht vom

⁵⁵ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 678.

⁵⁶ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 678.

Ausgang der Pariser Februarrevolution brachten. Am 28. 2. wartete eine große Menge in der Stadt Hannover auf die entsprechende Ausgabe. Auch die Augsburger Allgemeine Zeitung wurde zur Märzzeit in der Stadt Hannover gelesen. In Hannover selbst gab es die täglich erscheinende Hannoversche Zeitung, ein Regierungsorgan, und die Hannoversche Morgenzeitung, die sich nur wenig mit Politik befaßte ⁵⁷.

Im März 1848 kam es in Hannover zwar zur formellen Proklamation der Pressefreiheit, die Grundsätze des Zensuredikts von 1705 wurden aber noch nicht völlig aufgehoben. Die ländlichen Schichten des platten Landes im Landdrosteibezirk konnten sich kaum mit politischen Zeitungen auseinandersetzen. Auch Flugblätter scheinen für sie in der Märzrevolution keine Rolle gespielt zu haben. Aus Quellen und Sekundärliteratur ergaben sich keine Anzeichen für die Verwendung von Flugblättern in der hannoverschen Märzbewegung, von einem Aufruf einer Gruppe Calenberger Bauern abgesehen.

Planmäßige Tätigkeit von Emissären konnte nicht nachgewiesen werden. Nach Vermerken der hannoverschen Drostei vom 26. 3. 1848 ⁵⁸ hatte das Innenministerium zwar *vernommen, daß hin und wider auf dem Lande, namentlich im Calenbergischen, Emissaire erscheinen, welche die Landleute zu aufrührerischen Handlungen und Gewaltthätigkeiten verführen*, doch ist das nicht unbedingt ein zuverlässiges Zeugnis. Ihre Wirksamkeit kann jedenfalls nicht überragend gewesen sein.

Nicht klar zu erkennen ist die Bedeutung der Vereine. Auf der Grundlage der am 17. 3. 1848 bewilligten Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wurden nicht nur in Städten und Flecken, sondern auch in Landgemeinden politische Vereine gegründet und politische Versammlungen abgehalten.

In einem Schreiben des Innenministers Stüve vom 15. 10. 1848 an die Landdrostei Hannover ⁵⁹ werden Mitteilungen *über die in ihrem Bezirke vorkommenden politischen Vereine* gefordert. Die Ermittlungen ergaben das nachstehende Ergebnis, wobei anzunehmen ist, daß die weitaus überwiegende Zahl der Vereine schon im März und April 1848 bestanden hat ⁶⁰, sofern nicht Angaben über ein späteres Gründungsdatum vorliegen:

Ämter: Bodenwerder, Bruchhausen, Coppenbrügge, Freudenberg, Langenhagen, Lauenstein, Stolzenau, Syke.

Städte bzw. Flecken: Bassum, Diepholz, Hameln, Hannover, Hoya, Münden, Nienburg, Springe.

Landgemeinden: Bredenbeck, Gümmer, Landbewohner zwischen Deister und Weser.

Von den hier aufgeführten Vereinen wurden der Verein im Amt Langenhagen und der Volksverein der Landbewohner zwischen Deister und Weser erst

⁵⁷ Vgl. O p p e r m a n n II S. 9.

⁵⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 678.

⁵⁹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 673.

⁶⁰ Vgl. O p p e r m a n n II S. 119.

im Jahre 1849 gegründet. Folgt man Oppermann, so ist davon auszugehen, daß zur Märzzeit 1848 noch mehr Vereine bestanden. Bezieht man ein, daß die Reaktion auch im Königreich Hannover bis zum Oktober 1848 erheblich an Macht zunahm, so erscheint ein Rückgang der Zahl erklärlich.

Die Gründung und Entwicklung von Volks- und Bürgervereinen sowie die Abhaltung von zahlreichen Volksversammlungen stellten jedenfalls eine Revolutionierung dar und bestimmten das politische Leben mit. Dem Streben nach nationaler Einheit wurde hier Ausdruck verliehen. Die Existenz der zahlreichen Vereine war eine Antwort auf die Politik einer Regierung, die dem Volk versprochene Rechte nicht gewährt hatte. Wie der weitere Verlauf der Revolution zeigte, waren die Zweifel auch gegenüber den Märzministern berechtigt, denn sie nahmen letztlich eine ablehnende Haltung gegenüber einer deutschen Verfassung und den Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung ein.

Die Entwicklung und Ausbildung der Vereine war in den einzelnen Orten unterschiedlich. Unter den Mitgliedern waren Advokaten, Pastoren, Schulmeister, Magistratsbeamte und Handwerker. Die Statuten waren meist so gehalten, daß sie kaum Rückschlüsse auf die konkrete Tätigkeit gaben, z. B. lautete der § 1 im Statut des Springer Bürgervereins: *Der Zweck der Versammlung ist, die allgemeinen und besonderen Angelegenheiten des Vaterlandes und der Vaterstadt möglichst zu verbreiten, sich über dieselben in belehrender Weise zu beraten und zu besprechen, in Ansehung derselben gemeinsame Entschlüsse zu fassen, auf ihre Vollziehung auf gesetzlichem Wege hinzuwirken und so den Sinn für gesetzliche Ordnung und Freiheit und für das allgemeine Wohl der Vaterstadt wie auch des Vaterlandes heben und befördern zu helfen* ⁶¹.

Mit den Versammlungen und den Volksvereinszusammenkünften ⁶² wurde politisches Neuland betreten. Es herrschten nur vage Vorstellungen über die revolutionäre Bedeutung dieser Erscheinungen. In sie wurden soziale, nationale und Herrschaftsbefugnisse betreffende politische Interessen und Bestrebungen verschiedenen Ausmaßes hineingetragen. Jeweilige lokale und provinzielle Wünsche und Handwerkerzunftvorstellungen spielten in den Vereinen eine tragende Rolle. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen fand so nur in Ansätzen statt. So hatte der Volksverein in Coppenbrügge Verbindungen zum Verein in Celle und der Hamelner Volksverein orientierte sich auch nach Hildesheim und Hannover ⁶³.

Diffuse Vorstellungen herrschten über die Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit etwaiger Beschlüsse gegenüber der Regierung. „Sehr verbreitet war die Auffassung, die Regierung könnte den Volkswillen nicht mehr ignorieren, wenn er nur deutlich und stark genug geäußert würde.“ ⁶⁴ Volk und Volks-

⁶¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 674.

⁶² Eine Trennung war nicht immer möglich; es gab auch regelmäßige Versammlungen, ohne daß eine feste Organisation gegeben war.

⁶³ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 673.

⁶⁴ O b e r m a n n , Revolution S. 274.

wille waren Sammelbegriffe für die verschiedensten Bestrebungen. So mußten auch Klassenunterschiede ignoriert werden. Auffassungen über Demokratie waren von einer Einheitlichkeit eines durch die Vereine geförderten freien Willens bestimmt.

Neben der Besprechung der allgemeinen Landesangelegenheiten konzentrierte sich die Tätigkeit auf lokale Gegebenheiten. Zwar kam es zur Abstellung von diversen Mißbräuchen oder zur Besprechung über die Gemeindeverfassung. Die Austragung der Konflikte vor allem der benachteiligten Unterschichten gegenüber den Obrigkeiten fand hier nur geringe Möglichkeit.

Wenn auch das Quellenmaterial wenig Hinweise auf die Zusammensetzung der Volksvereine im März 1848 und die Tätigkeit der Handwerksgesellen, Berg- und Steinbrucharbeiter, Industriearbeiter und Angehörigen der ländlichen Unterschicht in ihnen enthält, so kann doch angenommen werden, daß diese Schichten in den Vereinen Möglichkeiten sahen, zur Verbesserung ihrer sozialen Lage beizutragen. Oppermann stellt zu diesem Komplex die Behauptung auf: „Die Lust des Pöbels und des diebischen Gesindels, die Aufregung der Gemüther durch Zerstörungen und Plünderungen zu mißbrauchen, zeigte sich an vielen Orten, indeß trat man solchen Gelüsten nicht nur in den größeren Städten, sondern auch in Flecken und Dorfgemeinden durch Bildung von Bürgergarden und bewaffneten Patrouillen, durch Bildung von Volksvereinen und Volksversammlungen, in denen sich mancher Unwille austoben konnte, entgegen.“⁶⁵ Es bleibt allerdings fraglich, ob in allen Einzelfällen die Existenz eines Volksvereins die Tendenz zu weitergehenden revolutionären Aktionen abgeschwächt hat oder im Gegenteil auch zu weiteren Unruhen beitrug, vielleicht dadurch, daß hier im Einzelfall Lösungen für schwierige soziale Probleme nicht angeboten werden konnten, wohl aber Gelegenheit zur Kommunikation gegeben war⁶⁶.

Bereits früh nach Gründung der ersten Vereine im Lande kam es vom 25. März an in der Stadt Hannover zu Zusammenkünften von Mitgliedern der 2. Kammer der Ständeversammlung und Vertretern der Städte, Flecken und Landgemeinden⁶⁷. Im Verlaufe einiger Arbeitstage traten hier etwa 120–140 Personen aus verschiedenen Orten des Landes einschließlich 36 Mitgliedern der 2. Kammer der Ständeversammlung⁶⁷ zusammen. Sieben davon waren – ohne Berücksichtigung der Stadt Hannover und der Kammermitglieder – aus dem Landdrosteibezirk Hannover. Die Grundlage ihrer Legitimation war unterschiedlich; dies erscheint angesichts der frühen Organisationsbestrebungen, besonders angesichts der fehlenden einheitlichen Organisationsprinzipien erklärlich.

Wenn sich auch die hier zusammengekommenen Vertreter über die Frage der Repräsentation und ihr Verhältnis zur Ständeversammlung nicht einigen

⁶⁵ Oppermann II S. 25.

⁶⁶ Vgl. Heinrich Albert Oppermann, *Hannoversche Zustände seit dem 24. Februar 1848*, Bremen 1849, S. 53.

⁶⁷ Vgl. W. von Hassell, *Geschichte des Königreichs Hannover Bd. I*, Bremen 1898, S. 569.

konnten, so kam es doch zu einem nachdrücklichen Eintreten für Forderungen, deren Erfüllung eine breite Volksmasse herbeisehnte. Eine eigens gebildete Kommission gab bekannt, daß sie neben einer Neugestaltung der Verfassung die Aufhebung der Bevorzugung des Adels in der Vertretung des Landes und die Beseitigung der Adelskammer anstrebte⁶⁸. Am 28. März 1848 überreichten diese *Condeputierten* eine Petition an die an diesem Tag erstmalig wieder tagende 2. Kammer der Ständeversammlung, aus der hervorgeht, daß man nicht mehr gewillt war, weitreichende feudale Überreste hinzunehmen. Ebenfalls in starkem Maße trat man für bürgerlich-demokratische Bestrebungen ein. U. a. wurden folgende Punkte aufgeführt:

Aufhebung des Jagdrechts,
Gleichberechtigung aller Konfessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung,
Revision der Polizeigesetze,
Parzellierung des Domonial- und Klostergrundbesitzes zur Benutzung für eine größere Anzahl von Staatsangehörigen,
freie Gemeindeverfassung für alle Kommunen mit freier Wahl der Beamten,
Besetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit solchen Männern, die das Vertrauen des Landes besaßen⁶⁹.

Derartige Anträge konnten bei den herrschenden politischen Kräfteverhältnissen kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die *Condeputierten*, die sich in ihrer Gesamtheit als *ein Organ des durch die Stände nicht völlig vertretenen Volkswillens*⁷⁰ betrachteten, waren in ihrer Funktion als Vertreter der verschiedensten Schichten überfordert. Den ihnen zur Erledigung aufgegebenen Wünschen und Bitten mochten sie wohl teilweise aufgeschlossen gegenüberstehen, eine politische Auswertung erzielten sie angesichts der im April wieder stärker aufkommenden Reaktion nicht mehr. Man beschloß lediglich, noch einmal zusammenzukommen. So blieb der positive Effekt gering, doch wurde einiges an Unruhe in der kritischen Zeit kanalisiert.

Angesichts der Gesamtlage kann es nicht überraschen, daß die sozialen Unruhen der Unterschichten kaum über den März hinausgingen. Die wenigen Ausnahmen sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben, auch weil sie zeigen, daß eigentlich nichts gelöst worden war.

Eine dieser Ausnahmen war Loccum⁷¹. In der Nähe des Stiftsgerichts Loccum befanden sich vier Grenzen: die der preußischen Provinz Westfalen, des Fürstentums Schaumburg-Lippe, der zu Kurhessen gehörigen Grafschaft Schaumburg und des Fürstentums Lippe; die zuletzt genannte war allerdings mehr als 20 km entfernt. In einem Bericht vom 21. 3. 1848 teilte das Stiftsgericht der Drostei mit, daß Loccum viel von Steinhauern und Bergleuten aus Münche-

⁶⁸ Vgl. O p p e r m a n n , Zustände S. 57.

⁶⁹ Vgl. ebd. S. 67.

⁷⁰ O p p e r m a n n , Zustände S. 68.

⁷¹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 705.

hagen und Bewohnern der benachbarten preußischen Provinz Westfalen und des Fürstentums Schaumburg besucht wurde.

Am 20. März versammelten sich auf dem Marktplatz viele Personen. Bei den hier aufgetretenen Unruhen kam es bereits zu Schlägereien zwischen einzelnen Versammlungsteilnehmern und Infanteristen der Bürgerwehr. Das eigentliche Ziel der Masse – Zahlen sind nicht genannt – war laut Bericht die Stürmung des Klosters. *Nur Theilnehmer der niedrigsten Classe und Vermögenslose haben schwere Verwüstungen im Kloster angerichtet.* Die Fenster wurden eingeworfen, die Tore zertrümmert, aus mehreren Zimmern das Mobiliar herausgeworfen und zerschlagen. Außerdem entfachte die Masse ein Feuer. Brandlegungen erfolgten auch beim Hauswirt und Gemeindevorsteher. *Nichts als das nackte Leben ist ihnen geblieben.* Die übrigen Einwohner unternahmen nichts dagegen. Die Ereignisse wurden in den Akten mit Aufruhr, Beschädigungen, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Körperverletzungen, Drohungen und Erpressungen gekennzeichnet.

Aus den Berichten vom 26. 3.–29. 3. des Stiftsgerichts an die Drostei geht hervor, daß der Jurist Dr. Messerschmidt ein Radikaler geworden war und sich wohl zum Anführer aufgeschwungen hatte. Er soll auch die Petitionen an das Gericht und an das Kloster verfaßt haben. Die Teilnehmer an der Unruhe hatten kundgetan, daß sie *nicht mehr unter dem Druck leben wollten.*

Nach diesen Ereignissen erfolgte schnell die Einleitung der militärischen Besetzung Loccums und Münchehagens. Das Stiftsgericht bemühte sich um die Erlaubnis zur Verstärkung der Bürgerwehr. Die einzelnen Untersuchungen zu diesen Ereignissen zogen sich bis Ende Oktober 1848 hin. Bis dahin wurden 57 Personen eingehenden Verhören unterzogen und z. T. verhaftet; darunter waren 19 Steinhauer oder Bergleute, 5 Schuhmachergesellen oder -lehrlinge, 5 Dienstknechte, 2 Dienstjungen, 2 Dienstmägde, 2 Ackersmänner, 1 Musiker, 1 Leineweber, 1 Krüger, 1 Arbeitsmann, 1 Kaufmann, 1 Zimmergeselle, 1 Lumpensammler, 1 Nagelschmied, 1 Maurer, 1 Tischler, 1 Böttcher, 1 Schmied, 1 Lagerwirt, 1 Hausfrau; für die restlichen Personen liegen keine Angaben vor. Von den 57 Personen waren sechs 40 Jahre und älter, fünf 14 Jahre und jünger.

Nach einem Bericht des Stiftsgerichts vom 22. 1. 1849 an die Drostei ⁷² führte die Auflehnung vieler bereits Verurteilter gegen die Forst- und Jagdpolizei wiederum zu Unruhen. Auch die Polizeioffizianten wurden belästigt. *Das Militär konnte zwar die Märzunruhen eindämmen, aber die neuerliche Aufbrechung nicht verhindern.* Wildddieberei, Straßenunfug, Jagd- und Holzfrevel, Nachtschwärmerei und Schlägereien waren diesem Bericht zufolge die Delikte, die durch die vielen nahen Grenzen begünstigt gewesen sein sollen.

Aber auch in anderen Gebieten kam es noch nach den Märzunruhen zu Zusammenkünften und Tumulten von Bergleuten, Steinhauern, Handwerksge-
sellen und Häuslingen. Laut Bericht des Amtes Wennigsen vom 3. 6. 1848

⁷² Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 705.

an die Drostei ⁷³ wurden in Holtensen Personen verletzt, als am 1. 6. abends um 8 Uhr eine *Rotte von 60–80 Leuten*, vorwiegend Bergleute, Steinhauer und Handwerker, zu Trommelschlägen und Pfeifenklängen von Bredenbeck nach Holtensen marschierte, dort mit Steinen und Knüppeln die Fenster des Lampeschen Kruges einwarf und mehrere Personen angriff.

Einem Bericht des Amtes Springe vom 19. 9. 1848 an die Drostei ⁷⁴ ist zu entnehmen, daß die Unruhen zwar nicht mehr wie im März das Bild beherrschten, aber die Tagelöhner viel Unzufriedenheit zeigten. In diesem Amt waren zudem die Konflikte der Bürgerschaft mit dem Magistrat so verschärft worden, daß dem Bürgermeister im Magistratslokal von den versammelten Bürgern die Erklärung darüber abgerungen wurde, daß er keine Prozesse gegen eingessene Bürger mehr führen werde.

In dem gesamten dieser Darstellung zugrunde liegenden Material findet sich kein Hinweis darüber, daß die wenigen Industriearbeiter neuen Typs, die es außerhalb der Hauptstadt Hannover in der Landdrostei gab, an den Märzunruhen beteiligt gewesen wären. Lediglich die Maschinenarbeiter der Firma Egestorff in Linden traten am 4. Oktober 1848 in einen Streik ⁷⁵. Sie streikten aber nicht aus politischen Gründen; sie wollten lediglich täglich nur 12 Stunden statt wie bis dahin 14 oder 13 Stunden arbeiten. Egestorff berief sich auf § 6 des Statuts der Bürgerwehr und erstattete Anzeige. Eine Schutzwache wurde daraufhin bereitgestellt. Wenige Tage später war die Belegschaft wieder vervollständigt. In einem Bericht vom 5. 10. vertrat die Polizeidirektion die Auffassung, *gerade Einzelne würden die Masse verführt haben*.

In den dargestellten Ereignissen trat zwar hervor, daß die in den Märzunruhen aufgebrochenen Probleme der Unterschichten nicht beseitigt waren, aber die aktive, revolutionsähnliche Phase war Ende März abgeschlossen. Ganz offensichtlich beherrschte die Regierung die Situation wieder völlig.

V.

Trotz der sehr unterschiedlichen Situation in Paris und in der Landdrostei Hannover konnten auch in Hannover starke soziale Elemente in den Unruhen des Jahres 1848 festgestellt werden. Sie häuften sich allerdings nicht unmittelbar nach dem 28. Februar, dem Tag, an dem die erfolgreiche Februarrevolution in Hannover bekannt wurde, sondern um den 20. März herum. Erst nach dem Sturz Metternichs und den Straßenkämpfen in Berlin wandelte die Revolution in der Landdrostei Hannover ihr Gesicht: neben die bürgerlich-liberalen traten nun soziale Ansätze und Unruhen der Unterschicht. Die auf den ersten Blick bestechende Vermutung, die starke Unterschichtenbewegung in Paris habe auch die sozialen Unruhen in Niedersachsen ausgelöst, erweist sich

⁷³ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 701.

⁷⁴ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 698.

⁷⁵ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 704.

damit als nicht haltbar. Es bedurfte erst zusätzlicher Anstöße aus Deutschland, um die Unterschichten in Bewegung zu bringen. Bei der Unvergleichbarkeit der politischen Situation ist das auch durchaus einleuchtend; eine direkte Übertragung von Paris in die vorwiegend agrarischen hannoverschen Gebiete war undenkbar. Es fehlte schon die Klassensolidarität.

Das relativ selbständige Eintreten der Unterschichten in die revolutionären Ereignisse war für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung. Der Unterschied zwischen *rechtlichen Leuten* und *niederen Klassen* kam politisch zum Tragen; das verschreckte Bürgertum schloß sich enger an das alte System an und brachte damit letztlich die revolutionäre Bewegung um die ohnehin nicht sehr großen Erfolgsaussichten. Am Beispiel der Bürgerwehren wurde die Tendenz schon im März deutlich: *rechtliche Leute* verteidigten faktisch das alte System, während *niedere Klassen* noch – oder schon – mit primitiven revolutionären Mitteln dagegen zu kämpfen suchten.

Revolutionäre Aktionen mit Beschädigungen und Zerstörungen wurden in nachstehenden Ämtern und Orten ermittelt: Bennigsen, Bredenbeck, Diepholz, Egestorf, Eimbeckhausen, Freudenberg, Grohnde/Ohsen, Groß-Goltern, Hameln, Holtensen, Loccum, Lüdersen, Münder, Oehrschen, Stolzenau, Völksen, Wennigsen und Westen. Von den Nienburger Unruhen liegen keine Berichte über angerichtete Schäden vor⁷⁶, in Lamelsloh wollten Betrunkene zu Ruhestörungen verleiten⁷⁷. Die Unruhen im Amt Uchte sind nicht näher erläutert⁷⁸.

Der Schwerpunkt der Unruhen lag deutlich im südlichen Teil der Landdrostei mit der Achse Hannover–Hameln. Hier machte sich die Nähe der Hauptstadt und der relativ hohe Stand der gewerblichen Produktion bemerkbar. Mechanisierungsprozesse schritten voran, so daß die Kleinhandwerker schon vom Abstieg bedroht waren. Die in diesem Gebiet zahlreichen Bergwerks- und Steinbrucharbeiter waren z. T. schon unter ähnlichen Bedingungen wie Industriearbeiter tätig.

Demgegenüber blieben die nördlichen Gebiete wesentlich ruhiger. Nach Berichten der Landdrostei vom 20.–30. März brauchte zu dieser Zeit eine *mobile Colonne für die Grafschaften Hoya und Diepholz . . . noch nicht organisiert zu werden*⁷⁹. Wieweit dafür auch die Auswanderung verantwortlich war, ist ungeklärt.

Auch in den Gebieten stärkerer Unruhe ist die revolutionäre Intensität nicht sehr hoch anzusetzen. Vereinzelt kam es zu Verwüstungen, häufig verlieh man durch weniger gewichtige, aber doch deutliche Aktionen wie Fenster einwerfen seinen Forderungen Nachdruck. Die Aktionen erreichten bei weitem nicht das Ausmaß der ländlichen Bewegung in Schlesien, wo der Prozeß der Bauernbefreiung erst spät eingeleitet wurde. Es gab auch keine Massen-

⁷⁶ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 686 und 697.

⁷⁷ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 690.

⁷⁸ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 700.

⁷⁹ Hann. Des. 80 Hann I A Nr. 678.

protestbewegungen der Bauern und Landarbeiter wie in den mecklenburgischen Großherzogtümern. Die Aktionen waren vielmehr durchweg örtlich begrenzt und in Personalaufwand und Zielsetzung recht bescheiden. Überregionale Organisationen der Unterschichten, von denen aus die Unruhe gelenkt werden konnte, gab es nicht. Vielmehr teilte Stüve am 29. 3. 1848 der Justizkanzlei ausdrücklich mit, daß zwischen den *ungesetzlichen Vorgängen in den Ämtern Springe, Lauenau, Wennigsen und im Closteramt Barsinghausen* keine Zusammenhänge bestünden. Die Tatsache, daß Forderungen an vielen Orten fast identisch waren, läßt sich also keinesfalls als Ergebnis einheitlicher Steuerung deuten; trotz häufigen Auftretens an verschiedenen Orten waren letztlich alle Forderungen lokal bezogen, ihre Gleichheit beruhte auf Gleichheit der sozialen Lage.

Inhaltlich waren entsprechend der vorwiegend agrarischen Struktur des untersuchten Gebietes die meisten Forderungen antifeudal, viele waren Restforderungen aus der Bauernbefreiung. Ausgesprochen „klassenbewußte“ und zukunftsweisende Elemente wie Verabredung des Arbeitslohnes oder Hebung des Bildungsstandes wurden nur sehr selten, vom agrarischen Proletariat überhaupt nicht verlangt.

Dasselbe Bild bieten die bei den Kammern eingegangenen Petitionen⁸⁰. Die meisten betrafen

- die Beeinträchtigung der Forst,
- die Wildschäden,
- die Beseitigung von Mißständen in der Staatsverwaltung,
- die Wiederaufhebung des Landesverfassungsgesetzes,
- die unbefugte Nahrungsstörung,
- die Übertragung der Wrogenpolizei an die Landgemeinden,
- die Beseitigung der Gewerbeordnung vom 1. August 1847,
- die Befreiung von der Natural-Cavalleriebequartierung,
- die Beschleunigung in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungsangelegenheiten,
- die gesetzliche Regelung über die Verhältnisse der infolge der Ablösung freigewordenen Höfe und deren Besitzer,
- die Beschränkung von Weidgerechtsamkeiten,
- die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kleinpächter bei Verpachtung der Domanial- und Klostergrundstücke.

Die Unruhen besserten die Lage der unteren Schichten nur wenig. Der Bewegung fehlten Organisationen und Kommunikation, um die Einzelaktionen zusammenfassen zu können. Es fehlten die großen Zahlen, um erfolgreich Druck ausüben zu können, da die Masse des Kleinbürgertums wirtschaftlich wie bewußtseinsmäßig noch längst nicht so weit entwickelt war, daß es eine sozial-revolutionäre Kraft dargestellt hätte. Durch Abspaltung vom liberalen Bürgertum wurde der ohnehin geringe Bestand potentieller Revolutionäre

⁸⁰ Hann. Des. 108 F Nr. 1.

noch drastisch verringert. Eine einheitliche politische Zielsetzung hätte selbst bei besseren technischen Möglichkeiten kaum gefunden werden können, denn die Gruppen der unteren Schichten waren zwar noch nicht klassenmäßig geschieden, aber doch schon so weit auseinander entwickelt, daß ein gemeinsames Programm nur noch in Einzelheiten oder auf sehr hoher Abstraktionsebene denkbar war. Letzteres war schon durch den Bildungsstand unmöglich gemacht.

Dem stand eine Regierung gegenüber, die mit Hilfe einer gut organisierten und funktionsfähigen Verwaltung und Armee und sehr schnell auch mit Unterstützung des liberalen Besitzbürgertums geschickte und rasch wirksame Maßnahmen ergreifen konnte, so daß die Unruhen Ende März praktisch vorbei waren.

So darf man abschließend feststellen, daß die Unterschichten zwar in den Ablauf der Revolution eingriffen und damit einen neuen Akzent hineinbrachten, der auch spätere revolutionäre Bewegungen eher behinderte als förderte; von einer eigenen sozialen oder politischen Revolution der Unterschichten kann aber noch nicht gesprochen werden.

Annexion und Assimilation

Zwei Phasen preußischer Staatsbildung, dargestellt am Beispiel Hannovers nach 1866

Von
Heide Barmeyer

Einleitung

Mit der vorliegenden Untersuchung möchte ich den Versuch wagen, neben einem Beitrag zur Landesgeschichte exemplarisch allgemeine Gesichtspunkte zur preußischen Staatsbildung vorzutragen. Es geht mir darum, an einem eng begrenzten Beispiel den Methoden vor allem auf verwaltungsgeschichtlichem Gebiet nachzugehen, mit deren Hilfe der preußische Staat den nach 1866 notwendigen und von der Vorgeschichte der deutschen Reichsgründung schon nicht mehr zu trennenden Assimilierungsprozeß in den neu eroberten Provinzen durchführte. Bei allem Interesse an dem Sonderfall Hannover eignet sich, wie im einzelnen noch belegt werden wird, dieser ganz besonders für eine exemplarische Behandlung unter der gekennzeichneten übergreifenden Fragestellung.

Die hier vorgenommene Subsumtion der Auseinandersetzungen um die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Organisation Hannovers zwischen 1866 und 1871 unter umfassendere Gesichtspunkte scheint mir nicht nur legitim, sondern darüber hinaus zu einem tieferen Verständnis notwendig. Denn als eine Etappe auf dem Weg zur kleindeutschen Einigung läßt sich die Bedeutung der Debatten seit 1866 in den verschiedenen Parlamenten und den betroffenen Bevölkerungskreisen nur im wechselseitigen Zusammenhang mit und in der gegenseitigen Beeinflussung durch und auf die liberale Politik Bismarcks in den sechziger Jahren erklären bzw. umgekehrt nur von Bismarcks weitergehenden preußisch-deutschen Intentionen her lassen sich die relativ große Rolle Hannovers in der preußischen Innenpolitik dieser Jahre und die Art der Assimilierung erklären.

Schließlich muß noch ein historiographisches Argument angeführt werden. Etwa 1930 konstatierte Eckart Kehr in seinem Aufsatz „Neuere deutsche Geschichtsschreibung“¹: „Auf der deutschen Landkarte der historischen Probleme

¹ In: Eckart Kehr: Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Veröff. d. Histor. Kom. zu Berlin, Bd. 19, Berlin 1970.

ist der Kontinent Sozial- und Wirtschaftsgeschichte fast so weiß wie Afrika vor Livingstone und Stanley ...²“.

Diese Behauptung blieb bis in die 50er Jahre gültig. Der sich seitdem abzeichnende Wandel hat zu einer allmählichen thematischen und methodischen Neuorientierung der deutschen Geschichtswissenschaft geführt. In diese historiographische Konstellation fügt sich m. E. eine Untersuchung gut ein, die die bisher vernachlässigten Verfassungs- und Verwaltungsprobleme nach 1866 am Beispiel Hannovers in den Rahmen des von der neuen deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte erarbeiteten Begriffes der Reichsgründungsperiode 1848–1879 einordnet.

Hauptteil

Nachdem die preußisch-hannoversche Auseinandersetzung im Deutschen Krieg trotz Langensalzamilitärisch zugunsten Preußens ausgefallen war, galt es, die politisch offene Situation einer eindeutigen Lösung zuzuführen. Am 17. August 1866 verkündete der preußische König vor dem preußischen Landtag seinen Entschluß, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau sowie die freie Stadt Frankfurt zu annektieren, d. h. sie endgültig ihrer Selbständigkeit zu berauben und dem preußischen Staatsverband einzuverleiben³. Die Entscheidung, rechtmäßige Dynastien abzusetzen, ist als die eigentlich revolutionäre Tat Bismarcks 1866 bezeichnet worden. Sie hat leidenschaftliche Auseinandersetzungen um die Legitimität und Legalität des preußischen Vorgehens ausgelöst⁴, politisch-

² Ebd. S. 265.

³ Botschaft des Königs: *Wir Wilhelm von Gottes Gnaden etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, sowie der freien Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen gesetzt. Sie haben ... die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen. Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen. ... Nicht im Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, unsere ererbten Staaten vor wiederkehrenden Gefahren zu schützen und der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für uns die Nothwendigkeit, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt für immer mit unserer Monarchie zu vereinigen.* Europäischer Geschichtskalender (Hrsg. H. Schultheß) 7. Jg., 1866, S. 177. (Im Folgenden zitiert als Schultheß.)

⁴ Vgl. zur Rechtsproblematik: Ernst Pitz: Deutschland und Hannover im Jahre 1866, Nds. Jb. 38, 1966, S. 86–158. – Die Problematik von Legitimität und Legalität wurde auch im preußischen Abgeordnetenhaus im September 1866 im Zusammenhang mit dem Annexionsgesetz erörtert. Es gab eine General-Diskussion u. a. *Über das Recht des preußischen Staates auf die Vereinigung von Hannover etc. mit der preußischen Monarchie. – Der Herr Ministerpräsident nahm das seiner Ansicht nach völkerrechtlich anerkannte Recht der Eroberung mit vollster*

weltanschauliche Stellungnahmen beeinflusst und parteipolitische Frontenbildungen herbeigeführt, die bis in die Weimarer Republik hinein für die preußische Innenpolitik von Bedeutung gewesen sind. In der Wissenschaft ist die Frage im Zusammenhang mit der Bewertung der kleindeutschen Einigung behandelt und in den letzten Jahren erneut aufgenommen worden.

In seiner Botschaft vom 17. August rechtfertigte Wilhelm I. die Annexionen durch den Kriegsausgang, in dem sich Gottes Ratschluß ausspreche, durch die aus der geographischen Lage der besiegten Länder aufgezwungene politische Notwendigkeit und durch das Recht des deutschen Volkes auf Verwirklichung seiner nationalen Bedürfnisse und berechtigten Wünsche. Er nahm für sich in Anspruch, Werkzeug der Vorsehung für eine höhere Aufgabe zu sein. Im Hinblick auf die nach der Annexion notwendigen Konsequenzen versprachen sowohl der König als auch der Ministerpräsident vor dem preußischen Landtag, den Versuch zu machen *mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft zu erleichtern*. In der Motivierung des Annexionsgesetzes hieß es u. a.: *Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Maj. des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden und die*

Wirkung für Preußen in Anspruch. ... Der Herr Ministerpräsident verwahrte sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt und rechtfertigte die Eroberung mit dem Recht der deutschen Nation, zu existieren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preußens, dieser deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern. ... Preußen habe durch sein Eintreten für die nationale Reform dem Kriege eine höhere Weihe gegeben. ... (Schultheß 1866, S. 189).

Bismarck selbst stellt es in „Erinnerung und Gedanke“ – GW 15, S. 295 f. – so dar, daß er im Gegensatz zum preußischen König bereit gewesen sei, auf Annexionen zu verzichten und sich durch Regelungen in der Bundesverfassung abzusichern. Als der preußische König hierauf nicht eingegangen sei, statt dessen Teilannexionen befürwortet habe und die Legitimität der besiegten Herrscher durch ihre Anerkennung als Teilfürsten der ihnen belassenen restlichen Länder habe erhalten wollen, habe er sich für Vollannexionen und der damit verbundenen Entthronung der Besiegten eingesetzt: *Wir hätten die Annexionen für Preußen entbehren können. Se. Majestät aber hatte an praktische Effekte von Verfassungsparagraphen keinen besseren Glauben wie an den alten Bundestag und bestand auf der territorialen Vergrößerung Preußens, um die Kluft zwischen den Ost- und Westprovinzen auszufüllen und Preußen ein haltbar abgerundetes Gebiet auch für den Fall des frühern oder spätern Mißlingens der nationalen Neubildung zu schaffen. ... Man ist nicht jeden Tag in der Lage, einer gefährlichen Situation derart abzuhehlen, und der Staatsmann, den die Ereignisse in den Stand setzen, letzteres zu tun, und der sie nicht benutzt, nimmt eine große Verantwortlichkeit auf sich, da die völkerrechtliche Politik und das Recht der deutschen Nation, ungeteilt als solche zu leben und zu athmen, nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden kann. ... Es gelang mir, den König von dem Gedanken abzubringen, mit Hannover und Hessen auf der Basis der Zerstückelung dieser Länder und des Bündnisses mit den frühern Herrschern als Teilfürsten eines Restes zu verhandeln. ... Dieser Plan würde uns unzufriedne und behuis Wiedererwerb des Verlorenen zur Rheinbündelei geneigte Bundesgenossen gegeben haben.*

*billigen Rücksichten auf berechnigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deßhalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden*⁵.

Auch im preußischen Abgeordnetenhaus wurde das hier angeschnittene Thema anlässlich der Vorlage des Annexionsgesetzes (September 1866) erneut diskutiert und bekräftigt: Nach dem den Gesetzesantrag begründenden Bericht der Kommission hieß es in der Generaldebatte zu Punkt 3: Über die Schonung der rechtlichen Eigentümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder: *III. Auch in der von der k. Staatsregierung zugesicherten Schonung der berechtigten Eigenthümlichkeiten der einzuverleibenden Länder erkannte und würdigte die Commission eine in der Geschichte Preußens bewährte Regierungsmaxime. Sie verhehle sich nicht, daß die einzuverleibenden Länder zum Theil vortreffliche Einrichtungen besäßen, welche nur befruchtend auf die preußischen Zustände zurückwirken könnten; beispielsweise Hannover seine Justiz, Kurhessen sein freies Gemeindewesen. In welchem Umfange diese Einrichtungen jenen Ländern zu erhalten seien, lasse sich zur Zeit nicht bestimmen*⁶.

Der preußische König und der Ministerpräsident ließen in ihren Ausführungen anklingen, daß ganz nüchternes politisches Kalkül ihnen ihr Vorgehen nahelegte, und zwar der Widerstand, der den preußischen Annexionen in den besiegten und besetzten Ländern z. T. entgegengebracht wurde.

Wie sah nun die Stellungnahme der Bevölkerung Hannovers zur preußischen Politik aus? Will man zu einem wahrheitsgetreuen Bild der Stimmung der hannoverschen Bevölkerung gelangen, so muß man zum einen die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung seit den 50er Jahren berücksichtigen, zum anderen nach sozialen Schichten differenzieren. Wie die Untersuchung von Pitz⁷ gezeigt hat, war die Entscheidung im Kampf um die Führung in Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiet schon vor 1866 im Sinne Preußens gefallen, auch im industriell zu diesem Zeitpunkt noch unterentwickelten Hannover. Die wirtschaftlich aufsteigenden gesellschaftlichen Schichten sahen ihre Zukunft mit Recht beim Zollverein, und sie bildeten die entschiedendste Anhängerschaft des kleindeutschen Einheitsstaates. Spätestens 1851 bzw. 1854 war mit dem Anschluß Hannovers an den Zollverein „die vollständige Einbeziehung Hannovers in die politische und gesellschaftliche Entwicklung der gesamten Nation“⁸ vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an war

⁵ Schultheß 1866, S. 178 f.

⁶ Schultheß 1866, S. 190.

⁷ Vgl. Anm. 4.

⁸ Pitz S. 150.

die, wie Linde⁹ und Treue¹⁰ nachgewiesen haben, von Anfang an fragwürdige, spätestens seit 1837 falsche Konzeption einer hannoverschen Nationalwirtschaft überholt und nun „der Konsequenz des wirtschaftlichen Aufstiegs Preußens, des deutschen Zollvereins und des wachsenden Wunsches in Deutschland nach nationalem, politischem und volkswirtschaftlichem Zusammenschluß“¹¹ überlassen. Eine liberale Wirtschaftspolitik Preußens hatte schon vor Bismarck geschickt diese sozialen Antriebskräfte im Sinne ihrer Deutschlandpolitik einzusetzen verstanden. „Seit seiner Frankfurter Gesandtenzeit war Bismarck in allen Feinheiten dieses wirtschafts- und handelspolitischen Untergrundes der Deutschlandpolitik genau bewandert. Bis 1863 gelang es ihm, die wirtschaftliche Teilung des damaligen Bundesgebietes mit der Wirkung des Ausschlusses Osterreichs aus dem kleindeutschen, den Westmächten zugewandten Wirtschaftsraume zu vollenden und so nicht nur die politisch-militärische Entscheidung von 1866 vorzubereiten, sondern auch das für den Einheitsstaat engagierte liberale Großbürgertum trotz des preußischen Verfassungskonflikts untergründig für seine Sache zu gewinnen. Wie die Gründung des Nationalvereins 1859 durch den Hannoveraner Rudolf von Bennigsen zeigt, war auch das hannoversche nationalliberale Bürgertum diesem Sog der preußischen Politik ausgesetzt. Es war nur folgerichtig, daß es sich im Jahre 1866, sobald der Friedensschluß von Nikolsburg den Umfang des preußischen Sieges erkennen ließ, in zahlreichen Petitionen aktiv für den Anschluß Hannovers an Preußen einsetzte.“¹² War somit die Entscheidung auch Hannovers für Preußen infolge einer „viele Jahre vor 1866 erkennbaren Unterhöhung der hannoverschen Selbständigkeit“¹³ längst vorbereitet, so war aber mit der wirtschaftlichen Entwicklung die politische Frage des Sommers 1866 noch nicht beantwortet. Wirtschaftlicher Liberalismus und Selbständigkeit Hannovers schlossen sich durchaus nicht aus, ganz abgesehen davon, daß selbst eine Bejahung der Annexion noch viele Möglichkeiten für die Form der An- oder Eingliederung des ehemaligen Königreichs an bzw. in Preußen offen ließ.

Bei der Beurteilung der verschiedenen politischen Stellungnahmen müssen – neben dem Zeitpunkt, also ob vor oder nach dem seitens des preußischen Königs verkündeten Annexionsentschluß (17. 8. 1866) – drei bestimmende Faktoren berücksichtigt werden:

- 1) Die Region mit ihrer historisch-politischen Tradition,
- 2) die Konfession und
- 3) die soziale Schichtung.

⁹ Hans Linde: Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Neues Archiv für Niedersachsen, N. F. 5, 1951/52, S. 436.

¹⁰ Wilhelm Treue: Niedersachsens Wirtschaft seit 1760. Von der Agrar- zur Industriegesellschaft. Hannover 1964. (Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen, Reihe B, Heft 8). S. 45.

¹¹ Ebd.

¹² Pitz S. 151.

¹³ Pitz S. 151.

Obwohl ganz eindeutig der dritte Bestimmungsgrund mindestens quantitativ gesehen von ausschlaggebender Bedeutung war, spielten auch die beiden anderen Elemente keine unwichtige Rolle.

Regionale, historisch-politisch motivierte Stellungnahmen lassen sich sowohl an anti- als auch an pro-preußischen Beispielen belegen.

„Die meiste Verbitterung herrschte in den Tagen der Einverleibung und noch lange nachher im Calenbergschen, im Göttingschen, in einem Theil des Lüneburgschen und in der Gegend von Hoya und Diepholz. Die Erklärung hiervon liegt nicht fern. Alle diese Landschaften waren alter welfischer Besitz und in Folge dessen fester mit der Dynastie verwachsen als der Rest des ehemaligen Königreichs Hannover, von welchem überdieß beträchtliche Stücke bis vor etwa fünfzig Jahren Theile der preußischen Monarchie gewesen waren, also jetzt nur zu dem Körper zurückkehrten, von dem sie die Politik des Wiener Congresses losgetrennt. So vor Allem Ostfriesland, welches sich niemals recht wohl bei Hannover gefühlt und zu allen Zeiten die Erinnerung an seine einstige Zugehörigkeit zum Staate Friedrichs des Großen bewahrt und, soweit möglich, bethätigt hatte.“¹⁴

Die latenten und seit dem Krieg aktivierten Sympathien für Preußen in Ostfriesland zeigten sich schon früh: Schon am 21. Juni 1866 nannte Bismarck in einem Schreiben an v. Hardenberg¹⁵ namentlich besonders geachtete und angesehene Männer aus Aurich (Bürgermeister Kempe und Obergerichtsanwalt Lantzius-Beninga) und Emden (Bronns), deren Unterstützung gewonnen werden müsse. Der Generalgouverneur bestätigte am 22. 4. 1867 nach einer Informationsreise durch die Provinz dem preußischen Ministerpräsidenten dessen Einschätzung der Lage in bezug auf Ostfriesland. Am 12. 10. 1866 schrieb ein Pastor Stellwagen aus Rhaude bei Leer an den preußischen Ministerpräsidenten, begrüßte die Einverleibung und stellte seine Mitarbeit zur Verfügung¹⁶. Vom Amt Weener erging am 20. 2. 1867 ein Gesuch an den preußischen Innenminister mit der Bitte um Trennung Ostfrieslands von den althannoverschen Landesteilen und um Vereinigung mit der Provinz Westfalen¹⁷. Umgekehrt spiegelte sich nun auch die alt-hannoversche Beamten-Personalpolitik beim Votum für oder gegen Preußen: Schon in königlich-hannoverscher Zeit hatte es dauernd Spannungen zwischen Bevölkerung und Beamtenschaft gegeben. Der Grund lag in der Methode der hannoverschen Regierung, Ostfriesland mit Beamten aus den alten Provinzen zu besetzen und andererseits Ostfriesen in andere Provinzen zu versetzen. Die teilweise auch sprachlich bedingten Kommunikationsschwierigkeiten – die ostfriesischen Bauern sprachen Plattdeutsch mit holländischem Akzent, die Beamten hochdeutsch – führten zu Komplikationen in der Rechtspflege und bekräftigten alte Vorurteile. Als nun anlässlich der Annexion die ostfriesische Bevölkerung Festfeiern veranstaltete, schlossen sich die königlich-hannoverschen Beamten

¹⁴ Moritz Busch: Das Uebergangsjahr in Hannover. Leipzig 1867. S. 83.

¹⁵ Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover (= HStA Hann.), Hann. 116 Nr. 2.

¹⁶ Ebd. Nr. 51.

¹⁷ Ebd.

ohne Ausnahme hiervon aus, angeblich wegen ihres Diensteides, was aber wohl mehr ein willkommener formeller Vorwand war, während die Motive in der Abneigung gegen Preußen zu sehen sind¹⁸.

Auch in der Bismarckschen Pressepolitik, die bewußt zur Assimilierung eingesetzt wurde, zeigt sich die regional unterschiedliche politische Verlässlichkeit. Aurich und Stade wurden als regierungstreue Landdrosteien zunächst nicht erfaßt¹⁹.

Die Anhänglichkeit des alten welfischen Besitzes zeigte sich an den dort in großer Zahl veranstalteten Demonstrationen, den Petitionen und der Zahl der sich von dort rekrutierenden Welfenanhänger.

Der zweite Grund für die politische Entscheidung, die *k o n f e s s i o n e l l e* *B i n d u n g*, konnte zweierlei Ausprägung haben, in beiden Fällen jedoch trotz dieser unterschiedlichen Färbung antipreußisch ausschlagen. Die ultramontan-katholische Richtung tendierte politisch nach Österreich, die lutherisch-hochkirchliche Geistlichkeit, deren Einfluß auf die Landbevölkerung nicht zu unterschätzen ist, war welfisch gesinnt. „Sie ehrte, so weit sie orthodox mit Beimischung von Puseyismus war – eine Zeit lang in Hannover die Modetheologie – in dem vertriebenen Monarchen einen Gesinnungsgenossen und war ihm dankbar für den, freilich mißglückten Versuch, durch einen neuen Katechismus auch dem Volke ihre Ansicht beizubringen. Sie haßte mit einem Feuer, das sich dem heißesten aus den Tagen der Verfolgung der Kryptocalvinisten vergleichen läßt, die Union und fürchtete (ob immer ernstlich, ist zu bezweifeln) deren Einführung als Folge der Annexion. Ihr Blatt, die ‚Hannoversche Landeszeitung‘ zeterte in langen Artikeln über das Unheil, welches den Seelen ihrer Beichtkinder damit bevorstehe. Auch der Huldigungseid gab ihr Anlaß, in der den Herren eignen breiten und schwungreichen Weise Bedenken zu erwecken und Unfrieden zu säen. Endlich aber haben, durchaus glaubwürdigen Berichten zufolge, nicht wenige Pastoren auch in anderen Beziehungen, selbst von der Kanzel herab, gegen die neue Ordnung der Dinge gewirkt, soviel sie vermochten.“²⁰

Wichtiger aber als das regionale und das konfessionelle Motiv war das *s c h i c h t e n s p e z i f i s c h e*. Deutlich läßt sich eine Relation zwischen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht und, damit weitgehend identisch, zu einer bestimmten Gruppe innerhalb des Wirtschaftslebens und einer politischen Richtung feststellen.

„Der hannoversche Adel ist der Einverleibung in Preußen so feindselig entgegengetreten und mit einer Vollzähligkeit seiner Mitglieder wie kein anderer Stand des Landes.“²¹

Belegen läßt sich diese Behauptung an unzähligen Quellen. Als erstes möchte ich aus der Zeit, als die Annexion noch nicht offiziell verkündet, wenn

¹⁸ Ebd., vertraulicher Bericht des kgl. Konsuls in Leer vom 2. 10. 1866.

¹⁹ Dieter Brosius: Welfenfonds und Presse im Dienste der preußischen Politik in Hannover nach 1866. In: Nds. Jb. 36, 1964, S. 188.

²⁰ Busch S. 100 f.

²¹ Busch S. 104.

auch intern schon weitgehend vorbereitet war (Ende Juli 1866), die Aktion des Erblandmarschalls Graf Münster nennen. Seine Bemühungen in Hannover und Berlin (erste Augushälfte) um die Erhaltung der welfischen Dynastie und des hannoverschen Territorialbestandes, bei Sühlo²² in den einzelnen Schritten dargestellt, war erfolglos. Ein Bündel von Gründen – fehlende Resonanz seitens seiner hannoverschen Standesgenossen aus Mißtrauen gegen seine Person, unglücklich gewählter Zeitpunkt und ungünstige Interessenkonstellation in Berlin – erklären den Fehlschlag. Interessant ist vor allem, daß in Berlin zu dieser Zeit der Abdikationsgedanke als Mittel, die welfische Dynastie zu erhalten, aufkam²³. Aber auch er war schon nicht mehr realisierbar.

Aufsehen erregte nach der Annexion die Ritterschaftserklärung vom 7. November 1866²⁴. Dort wurden die Absetzung Georgs V. und die Annexion des Königreichs als Rechtsbruch gebrandmarkt und die ersten Eingliederungsmaßnahmen durch die preußische Bürokratie als einseitig abgelehnt. Auf das eigene, überkommene Recht pochend und sich auf die Versprechungen des preußischen Königs berufend, stellte man sodann *unabweisbare Rechtsforderungen*. Sie zeigen, daß man so viel wie möglich von der alten Rechtsposition zu konservieren hoffte. Die preußische Regierung reagierte gereizt auf diesen Angriff. Einige der Unterzeichneten, darunter die Landdrosten v. Hammerstein und v. Issendorf, der Regierungsassessor v. Hammerstein, der Präsident v. Alten-Linden, der Schatzrat v. Rössing und der Oberamtmann v. Reiche²⁵ wurden durch Suspension vom Amte gemäßregelt. Bedenkt man, daß diese öffentliche Erklärung die Meinung des überwiegenden Teiles der hannoverschen Ritterschaft repräsentiert, berücksichtigt man ferner, daß die Osnabrücker Ritterschaft den neuen Verhältnissen noch weniger kompromißbereit gegenüberstand und deshalb sogar die Beteiligung an der Besprechung abgelehnt hatte, „weil sie es für unangemessen und ihren Gefühlen zuwider“ hielt, „den preußischen Regierungsorganen irgendwelche Annäherung zu zeigen“²⁶, so wird bei einem Vergleich mit der Stellungnahme der Liberalen vor allem deutlich, wie groß die Meinungsverschiedenheiten insgesamt waren.

Die preußenfeindliche Haltung des Adels, aus Berichten des Zivil-Kommissars an Bismarck²⁷ und einem Schreiben v. Hammersteins an v. d. Heydt²⁸

²² Winfried Sühlo: Georg Herbert Graf von Münster. Erblandmarschall im Königreich Hannover. Ein biographischer Beitrag zur Frage der politischen Bedeutung des deutschen Uradels für die Entwicklung vom Feudalismus zum industriellen Nationalstaat. Hildesheim 1968 (Veröff. d. Hist. Kom. f. Niedersachsen. XXXII, Niedersächsische Biographien 2), S. 98–102.

²³ Ebd. S. 100, Anm. 97.

²⁴ Text: Schultheß 1866, S. 204; vgl. Busch S. 118–120; Hans Herzfeld: Johannes von Miquel. Sein Anteil am Ausbau des Deutschen Reiches bis zur Jahrhundertwende. 2 Bde, Detmold 1938. Bd. I, S. 131; J. Flathmann: Die Reichstagswahlen in der Provinz Hannover 1867–1896, Hannover 1897, S. 7 ff.

²⁵ Flathmann S. 9 Anm.

²⁶ Flathmann S. 7 Anm.

²⁷ HStA Hann., Hann. 116 Nr. 1, vom 29. 7., 6. 8., 9. 8. und 19. 8. 1866.

²⁸ HStA Hann., Hann. 116 Nr. 2, vom 17. 8. 1866.

zu belegen, war sowohl weltanschaulich als auch materiell begründet. Rechtsvorstellungen im Hinblick auf die Legitimität der Krone trafen sich mit einer weitgehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit des relativ armen hannoverschen Adels vom Hof und von der Versorgung durch Offiziers- und Beamtendienst. Hinzu kam die Furcht, überkommene ständische Rechte in einem Preußen zu verlieren, das von einem mit den Nationalliberalen zusammengehenden Bismarck geprägt wurde. Gerade das letztgenannte Motiv wird deutlich ausgesprochen in einem Beschluß der Bremer Ritterschaft vom 29. 11. 1866 ²⁹.

Die zahlenmäßig größte – wenn auch in sich noch zu untergliedernde –, wirtschaftlich wichtigste und politisch führende soziale Gruppe war das *Bürger-tum*. Diese Schicht, die sich aus Industriellen, Kaufleuten, Reedern, Handwerkern und Gewerbetreibenden zusammensetzte und die der Historiker aus der Rückschau als die wirtschaftlich und gesellschaftlich zukunftssträchtige soziale Gruppe bezeichnen kann, stand politisch hinter den von Bennigsen geführten Nationalliberalen. Am 12. 7. 1866, also noch während des Krieges, hatten sich in Hannover führende Liberale Norddeutschlands getroffen ³⁰ und, von 137 Unterschriften unterstützt, die Bestrebungen des Nationalvereins bekräftigt. Die Frage der Annexion wurde zu diesem Zeitpunkt verständlicherweise noch ausgeklammert, aber in einer der Hauptversammlung folgenden Nachbesprechung wurde deutlich, daß sich die Hannoveraner schon weitgehend von ihrem König und der Dynastie losgesagt hatten und eine Einverleibung in Preußen vorzogen ³¹. Noch Anfang August, vor der Verkündung der Vollannexion, wurden von Hannoveranern Versuche unternommen, diese abzuwenden: Am 1. 8. 1866 kam eine Erklärung gegen die drohende Annexion mit 30000 Unterschriften zustande ³² und tags darauf beschlossen die städtischen Kollegien der Residenz – Magistrat und Bürgervorsteher –, Georg V. um Abdankung zugunsten des Kronprinzen zu bitten ³³: Beides erwies sich am 17. August als vergeblich. Nach diesem Zeitpunkt fielen offenbar die Hemmungen, die einem offenen Bekenntnis zur führenden Wirtschaftsmacht Preußen aus politischen Gründen noch im Wege gestanden hatten. So schrieb z. B. am 22. 8. 1866 der Osnabrücker Kaufmann Hermann Victor Wagner an den Minister des Auswärtigen einen Brief preußen- und annexionsfreundlichen Inhalts und schlug Maßnahmen zur Beschleunigung der Annexion und zur Einführung der Gewerbefreiheit vor ³⁴. Diese Äußerung dürfte, wie viele Dokumente zeigen, repräsentativ sein. Zitiert sei hier nur noch aus einem vertraulichen Bericht des Stadtsekretärs und Polizeikommissars von Goslar, Neuß, an v. Hardenberg (31. 7. 1866). Die Stadtverwaltung, das Bürgervorsteherkollegium in Goslar sei preußenfreundlich eingestellt. Wortführer sei der Fabrikant Wolff, der den größten Einfluß in der Bürgerschaft besitze. Wörtlich heißt es dann: *Der Kern der Bürgerschaft schwärmt für Preußen, ins-*

²⁹ HStA Hann., Hann. 116 Nr. 51; vgl. Herzfeld I, S. 131.

³⁰ Schultheß 1866, S. 135; Busch S. 114 f.

³¹ Busch S. 114 f.

³² Schultheß 1866, S. 150.

³³ Schultheß 1866, S. 150; Busch S. 57.

³⁴ HStA Hann., Hann. 116 Nr. 2.

*besondere wünschen Handel- und Gewerbebetriebe, wenigstens der intelligente Teil derselben, lebhaft, daß das bisherige Königreich Hannover je eher je lieber in Preußen aufgehe; – nur singuläre kleinere Geschäftsleute unterhalten noch die ... Ansicht, daß ein Anschluß an Preußen für sie nachteilig sein werde, weil sie dann mehr Steuern zahlen müßten*³⁵.

Von Göttingen heißt es in demselben Bericht: *Der Kern der Bürgerschaft, namentlich Handel und Gewerbetreibende, ist aber auch in Göttingen preußenfreundlich gesinnt*³⁶.

Getragen von dieser breiten Zustimmung der wirtschaftlich und gesellschaftlich maßgebenden Kreise gingen die Liberalen Ende September 1866 an die Ausarbeitung konkreter Vorschläge für die Durchführung der Angleichung an Preußen. Am 30. September fand in Hannover, initiiert durch v. Bennigsen, ein Treffen statt³⁷, an dem etwa 70 Mitglieder hannoverscher Magistrate und Bürgervorsteher-Kollegien teilnahmen. Sie beschlossen, *an das Staatsministerium in Berlin die Bitte zu richten, daß bei der Ueberleitung unsrer Zustände in die neuen Verhältnisse außer den Beamten, preußischen wie vormals hannoverschen, auch in nicht zu geringer Zahl andere Personen zu Rathe gezogen werden möchten, unabhängige Männer, welche zufolge ihrer bisherigen Stellung im öffentlichen Leben als Vertrauensmänner des Landes erscheinen würden*³⁸.

Dieser Resolution schloß sich tags darauf eine Versammlung von Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern an³⁹. Auf ihr wurde eine elf Punkte umfassende Erklärung beschlossen⁴⁰. Einleitend anerkannte man darin die unabwendbare Tatsache der Einverleibung in Preußen und damit das Ende der Selbständigkeit und sprach dann, nachdem man auf die unterschiedliche Reaktion der Bevölkerung auf diese neue Situation hingewiesen hatte, die Hoffnung aus, *daß die Königlich Preußische Regierung sorgsam die besonderen Verhältnisse und Eigentümlichkeiten des Landes beachten und schonend den Übergang vermitteln werde*.

Nachdem man einzelne Bereiche aufgestellt hatte, deren provinzielle Fortbildung wünschenswert erscheine – unter Punkt VI –, hieß es in Punkt VII, man erachte es für notwendig, *daß die Provinz Hannover ... im wesentlichen als solche bestehen bleibe und daß eine auf gleichmäßiger Beteiligung der gesamten Bevölkerung beruhende Provinzialvertretung für die Beratung provinzieller Gesetze und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Provinz begründet werde*.

³⁵ HStA Hann., Hann. 116 Nr. 3.

³⁶ Ebd.

³⁷ Busch S. 115; Hermann Oncken: Rudolf von Bennigsen. Ein deutscher liberaler Politiker. 2 Bde. Stuttgart/Leipzig 1910. Bd II, S. 85.

³⁸ Busch S. 115.

³⁹ Busch S. 115–118; Oncken, a.a.O.; Sechzig Jahre Hannoversche Provinzialverwaltung, (hrsg. vom Landesdirektorium) Hannover 1928. S. 5f. Dort Untersuchung von E. André: Entwicklung der hannoverschen Provinzialverwaltung. Im Folgenden zitiert als: André; Herzfeld a.a.O. I., S. 130; Schultheiß 1866, S. 198.

⁴⁰ Text bei Oncken II, S. 85 ff.; danach im Folgenden zitiert.

Realistisch und geschickt zugleich wurde danach ausgeführt, diese Vorschläge seien nur zu verwirklichen, wenn ein Teil des Staatsvermögens zur Deckung provinzieller Verpflichtungen und Bedürfnisse unter Mitwirkung einer provinziellen Vertretung ausgeschieden würde. An den oft proklamierten deutschen Beruf Preußens appellierend und damit gleichzeitig einen moralischen Druck ausübend und die eigenen Wünsche gewissermaßen höheren Zielen einordnend, fuhr man dann fort: *Die deutschen Aufgaben des preußischen Staats erheischen gebieterisch die entschlossene Beförderung kommunaler und provinzieller Selbstverwaltung, welche ohne die entsprechenden Mittel unmöglich ist.*

Punkt X brachte danach in enger Verquickung der verschiedenen Interessen den Vorschlag, der in den kommenden Monaten immer wieder auftauchte und schließlich im August des folgenden Jahres durchgesetzt wurde und zum Erfolg führte: die Berufung von Vertrauensmännern: *X. Es liegt im wohlverstandenen Interesse des preußischen Staates und seiner neuen Provinzen, daß bei den behufs Einfügung der letzteren zu treffenden Anordnungen neben den mitwirkenden Regierungsorganen der Rat einer größeren Anzahl von Vertrauensmännern des Volkes gehört und beachtet werde.* Unterstützt wurde dieser Vorschlag in dem Begleitschreiben (2. 10.) des Königlichen Zivilkommisars von Hardenberg, das der Erklärung bei der Übersendung an das Berliner Ministerium beigegeben wurde ⁴¹.

Insgesamt zeigen die Erklärungen, Resolutionen und Adressen an den neuen Landesherrn eine politische Programmatik und Polarisierung, die bei den Reichstagswahlen des folgenden Jahres wieder auftauchten ⁴². Die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung neigte zu einer den Umschwung bejahenden Haltung, wie sie z. B. in der Adresse der Stadt Osnabrück vom 11. November 1866 an Wilhelm I. ausgesprochen wurde ⁴³, wo man einen kräftigen gewerblichen Aufschwung durch den Anschluß an Preußen erwartete. Flathmann ⁴⁴ nennt als Adressen ähnlichen Inhalts die der Städte Hannover, Lüneburg, Emden, Leer, Hildesheim, Aurich und Stade. In der letztgenannten hieß es u. a.: *Wir begrüßen mit Freuden die durch die geschichtlichen Ereignisse dieses Jahres herbeigeführte Neugestaltung Deutschlands. . . . Durch die begonnene Beseitigung der Kleinstaaterei sind eben so viele Hindernisse unserer nationalen Einheit und materiellen Wohlstandes beseitigt und ist schon jetzt ein Staat hergestellt, der uns . . . nach Innen alle Bedingungen freiheitlicher Entwicklung und materiellen Wohlstandes bietet* ⁴⁵.

Die militärische Besatzungszeit wurde am 3. Oktober 1866 durch das sogenannte Besitzergreifungspatent ⁴⁶ in allen neu annektierten Landesteilen beendet. Am 7. 9. 1866 fand im preußischen Abgeordnetenhaus

⁴¹ HStA Hann., Hann. 116, Nr. 121.

⁴² Vgl. Flathmann S. 5–19.

⁴³ Herzfeld I, S. 133; Flathmann S. 9/10.

⁴⁴ Flathmann S. 10.

⁴⁵ Busch S. 126 f.

⁴⁶ Schultheß 1866, S. 200 (Proklamation).

eine Debatte über das Annexionsgesetz statt. Im Anschluß an den Bericht der Kommission entwickelte sich eine Generaldiskussion. Die Punkte 4 und 5 daraus betrafen: *Über die Nothwendigkeit eines Übergangszustandes bis zur vollständigen Einverleibung, insbesondere a) über die Nachtheile einer Personal-Union, b) über die Bedenken gegen die sofortige Geltung der preußischen Verfassung.* 5) *Ueber etwaige Garantien des Rechtszustandes in den zu annektierenden Ländern bis zu deren Einverleibung.*

Ausgeführt wurde zu den beiden Punkten u. a.: *Die dagegen [= Personalunion] mit Erfolg geltend gemachten Bedenken hätten darin bestanden, daß eine sofortige Einführung der Verfassung die Rechtseigenthümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder zerstören und die Regierung in dem folgenden Uebergangsstadium allzusehr heengen würde. Während dessen müsse dieselbe eine Art Dictatur beanspruchen; den einfachsten Ausdruck für die hiervon erforderliche k. Machtvollkommenheit habe man in dem Art. 55 der preußischen Verfassung zu finden geglaubt. . . . Es wurde bemerkt, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, so schleunig wie möglich in den mit Preußen zu vereinigenden Ländern, wo nach der Theorie des Eroberungsrechtes alle öffentlichen Rechtsverhältnisse erloschen sein sollten, einen öffentlichen Rechtszustand wieder herzustellen und die Bevölkerungen durch Gewährung der Grundrechte einem unbegrenzten Absolutismus zu entziehen. . . . Der Ministerpräsident erklärte, daß die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen unausführbar sei: Die k. Staatsregierung wünsche für die Zwischenzeit nicht blos das Recht, königl. Verordnungen, wie sie auf Grund der Verf.-Urk. innerhalb Preußens statthaft seien, zu erlassen, sondern eine ehrliche Dictatur, das heißt das Recht, anzuordnen, was im Ueberleitungsstadium zum Besten jener Länder nothwendig sei, und zu beseitigen, was diesem Besten widerspreche. Vor allen Dingen müsse die preuß. Militärverfassung zur Ausführung gebracht werden, um die Wehrkraft der eroberten Länder für Preußen verwerthen zu können. . . .*

V. Die Kommission . . . hielt sich andererseits für verpflichtet: a) den Zeitraum bis zur Geltung der Verfassung durch Bestimmung eines festen Endtermins zu begrenzen . . . so hofft die Kommission – auch auf unsere neuen Mitbürger in den annectirten Staaten ihre beruhigende Wirkung nicht zu verfehlen⁴⁷.

Im sogenannten Übergangs- oder Diktaturjahr, das mit dem 1. Oktober 1867 enden sollte und das durch die Konzentration von Zivil- und Militäradministration in einer Hand, in diesem Fall der des Generalgouverneurs v. Voigts-Rhetz gekennzeichnet war, sollten die angekündigten Assimilierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wollten die Hannoveraner auf die kommende Entwicklung Einfluß nehmen und die Versprechungen des preußischen Königs und des Ministerpräsidenten in ihrem Interesse realisieren, so mußten sie in dieser Zeit die Weichen stellen. Eine einmalige Chance ergab sich für Hannover durch die Einstellung Bismarcks. Bismarck

⁴⁷ Schultheß 1866, S. 192.

war es ganz offensichtlich ernst mit dem Versprechen, die bestehenden Eigentümlichkeiten der besiegten Länder weitgehend zu berücksichtigen und preußische Normen nur soweit unumgänglich notwendig den neuen Landesteilen zu oktroyieren. Es läßt sich im einzelnen nachweisen, daß Bismarck mit seinem Entgegenkommen weitergehende große Pläne für den gesamten preußischen Staat verfolgte. Er nahm die sich aus den Annexionen ergebenden Probleme zum Anlaß, um den gesamten preußischen Staat im Sinne größerer Dezentralisierung und Föderalisierung umzuformen. Frauendienst schreibt dazu: „Bismarck hat die Möglichkeiten, die der Prozeß bot, klar erkannt und hegte große Pläne. Er dachte an eine völlige Neueinteilung aller Provinzen, erörterte die Ersetzung des Kollegial- durch das Direktorial-Prinzip in der Provinzialinstanz, wünschte den Ausbau der Selbstverwaltung, die Errichtung von Provinzialfonds, um nur einiges zu nennen. Zunächst war an die Errichtung eines Ministeriums für die annektierten Gebiete, auch an die Statthalterschaft des preußischen Kronprinzen in Hannover gedacht. Vielleicht verband Bismarck mit einer Reform auch die Absicht, den preußischen Partikularismus auf das berechnete Maß zu reduzieren und dadurch die Begründung des größeren nationalen Ganzen zu erleichtern und vorzubereiten. Er hat Gedanken hingeworfen, die eigenartig modern anmuten und bei den Reichsreformplänen der Weimarer Zeit eine Rolle spielten, ein neuer Beitrag zum preußisch-deutschen Problem.“⁴⁸

Schwierigkeiten aber machten einige preußische Minister, vor allem der Finanzminister von der Heydt, der Handelsminister Itzenplitz, der Kultusminister von Mühler, der Justizminister Graf Lippe und der Innenminister Graf zu Eulenburg. Diese gerade für die Assimilierungsmaßnahmen wichtigen „inneren“ Minister stellten ihren Ressortpartikularismus und enge preußisch-konservative Erfordernisse über die weiteren Gesichtspunkte Bismarcks und leisteten passiven Widerstand. Als Bismarck, durch Krankheit verhindert, Berlin verlassen und seinen Widersachern das Feld überlassen mußte, brach im Frühjahr 1867 eine Flut von Verordnungen, ein Wolkenbruch von Unifikationsmaßnahmen über die Provinz Hannover herein.

Ein besonders gutes Beispiel für den Ressortpartikularismus, der Bismarcks flexibler Assimilierungspolitik durch altpreußisch-konservative Ministerkollegen entgegengesetzt wurde, ist die Frage der Regulierung des Beamtenpersonals in den neuerworbenen Ländern. Während Bismarck, nachdem er die Vollannexion durchgesetzt hatte, daranging, die Assimilierung möglichst schnell und reibungslos durchzusetzen, dabei taktisch geschickt schonendes Entgegenkommen mit strategischer Unbeirrbarkeit verbindend, verbündeten sich preußische und hannoversche Konservative gegen ihn.

In einem königlichen Erlaß vom 3. 12. 1866 bezüglich *Vorschriften im Interesse des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ordnung* wurde der Generalgouverneur v. Voigts-Rhetz aufgefordert: *jeden Beamten, der Ihrer Ver-*

⁴⁸ Werner Frauendienst: Das Jahr 1866. Preußens Sieg, die Vorstufe des Deutschen Reiches. (Historisch-politische Hefte der Ranke-Gesellschaft, Heft 20) Göttingen 1966, S. 34.

waltung anvertrauten Provinz, sobald Sie es im Interesse Meines Dienstes für erforderlich halten, ohne weitere Rückfrage vom Amte zu suspendiren. Von dieser Ermächtigung haben Sie unverzüglich Gebrauch zu machen in Betreff aller derjenigen Beamten, auf deren rückhaltlose Mitwirkung Behufs Ausföhrung Meiner Ihnen bekannten Instructionen Sie nicht glauben rechnen zu können; für die provisorische Vertretung der suspendirten Beamten ist Sorge zu tragen und Behufs Meiner definitiven Entscheidung über die Frage der Dienstesentlassung an das Staatsministerium zu berichten. Diejenigen der ehemaligen hannover'schen Armee angehörigen Militärpersonen, welche sich an Agitationen und Demonstrationen gegen Meine Regierung mittelbar oder unmittelbar betheiligen, haben Sie unverzüglich nach der Festung Minden abzuführen zu lassen, damit gegen dieselben die weitere kriegsrechtliche Untersuchung eingeleitet werden kann. Solche Individuen, welche sich Beleidigungen gegen uniformierte Militärpersonen, letztere mögen sich im Dienste befinden oder nicht, zu Schulden kommen lassen, haben Sie sofort aufzugreifen und nach Minden abzuführen zu lassen, woselbst sie bis zu Meiner Verfügung, eventuell zu definitiver Ordnung der Verhältnisse zu detiniren sein werden ⁴⁹.

Zwar wurden aufgrund dieses Erlasses in Hannover einige Bereinigungen unter den Beamten durchgeführt – so wurden z. B. die Landdrosten von Hildesheim, Wermuth, und Aurich, Nieper, und der Generalpolizeidirektor v. Engelbrechten ihrer Ämter enthoben, ebenso die Verwaltungsbeamten, die die Ritterschafts-Resolution vom 7. November 1866 unterschrieben hatten ⁵⁰ – aber es geschah nichts wirklich Durchgreifendes. Das lag am Widerstand vor allem Eulenburgs und Lippes. Bismarck wurde mehrfach initiativ, erreichte aber wenig. Am 16. 1. 1867 forderte er den hannoverschen Zivilkommissar auf, in Vorbereitung der demnächstigen definitiven Organisation in Hannover und der gleichzeitig durchzuföhrenden Reorganisation der Landesbehörden sowohl auf dem Gebiete der Justizpflege als der Verwaltung zwecks notwendig werdender Purifizierung des betreffenden Personals gutachtliche Informationen über den Personalbestand des höheren Beamtentums vorzubereiten ⁵¹.

Aber offensichtlich nützte dieser Appell nicht viel. Denn am 2. 2. 1867 schrieb Bismarck dem Generalgouverneur privat, er möge in Fragen der hannoverschen Reorganisation aktiver vorgehen und die Durchführung der Einverleibungsmaßnahmen mit Nachdruck selbst in die Hand nehmen, d. h. nicht dem Zivilkommissar überlassen ⁵². Anscheinend fruchtete aber auch dieser Vorstoß nicht. Im Mai wurde die Frage der Regulierung des Beamtenpersonals erneut mehrfach aufgegriffen: In einer Kabinettsordre vom 9. 5. 1867, in einer Staatsministerialsitzung vom 13. 5. und in einem Brief Bismarcks an Eulenburg vom 17. 5. ⁵³. Immer wieder drängte der Ministerpräsident den

⁴⁹ Schultheß 1866, S. 208 f.

⁵⁰ Vgl. Busch S. 131 f.

⁵¹ GW 6, S. 236 f.

⁵² GW 6, S. 252 f.; vgl. ebd. S. 394 f. (Nr. 801).

⁵³ GW 6, S. 394 f. (Nr. 801).

seiner Meinung nach zu inaktiven Innenminister auf Beschleunigung. Aber der preußische Ressortpartikularismus Eulenburgs, Lippes und v. d. Heydts erwies sich als so stark, daß es noch im Kommentar Thimmes zum Immediatbericht vom 29. 8. 1867 heißt, die Verordnung vom 3. 12. 1866 sei auf die hannoverschen Verwaltungs-, nicht aber die Justizbeamten angewandt worden⁵⁴.

Der Vorgang ist interessant, weil sich schon hier in einer speziellen Frage eine innenpolitische Konstellation abzeichnet, die dann die wichtigere Diskussion um die Heranziehung der hannoverschen Vertrauensmänner und die aus deren Verhandlungen resultierende des Provinzialfonds bestimmte: Bismarck verband sich mit den liberalen Föderalisten der neuen Provinzen für preußisch-deutsche Ziele, während die altpreußisch-konservativen Minister lieber konservativ-legitimistische Partikularisten unterstützten, als von ihren eng preußisch-standespolitischen Interessen abzugehen.

Die Breite des politischen Spektrums der Meinungsbildung in der Provinz Hannover – von partikularistisch-antipreußischen, konservativen, ja reaktionären bis nationalliberalen Stellungnahmen – wurde schon an einigen Beispielen dargestellt. Bekanntlich haben antipreußische Argumente noch jahrelang, wenn auch mit abnehmender Anhängerzahl, Befürworter gefunden⁵⁵.

⁵⁴ GW 6 a, Nr. 845 S. 29 f.: „Auch als Bismarck die Anwendung der Verordnung vom 3. Dezember auf die Justizbeamten durch einen Staatsministerialbeschuß vom 3. Januar 1867 gegen den Willen Lippes durchsetzte, blieben die Justizbeamten unbehelligt. Nur der Oberappellationsrat E. v. Lenthe, der sich besonders renitent erwiesen hatte, wurde zum 1. April in den Ruhestand versetzt. Als nun Generalgouverneur von Voigts-Rhetz im Mai die Entfernung von 12 als politisch unzuverlässig charakterisierten höheren richterlichen Beamten in Hannover beantragte, durchweg solcher, die bereits an jener ritterschaftlichen Erklärung vom 7. November 1866 teilgenommen hatten, und der König auf Bismarcks Vortrag den entschiedenen Willen zu erkennen gab, sie unverzüglich auf möglichst schonende Weise durch Pensionierung oder sonst aus ihren Ämtern entfernt zu sehen, sperrte sich Graf zur Lippe von neuem. Am 17. Mai richtete Bismarck ein Schreiben an ihn, in dem es u. a. hieß: *Seine Majestät erwarten, daß Euere Exzellenz bereit sein werden, diese von Allerhöchstdenselben für notwendig befundene und fest beschlossene Maßregel zur Ausführung zu bringen, und haben mich zu beauftragen geruht, Ihnen hierüber die nötige Mitteilung zu machen. Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrages hiermit entledige, darf ich Euere Exzellenz ergebenst ersuchen, sich gefälligst umgehend gegen mich darüber äußern zu wollen, ob und in welcher Weise Sie der Intention Seiner Majestät zu entsprechen bereit sind. Ich halte mich verpflichtet, die ganz ergebnste Bemerkung hinzuzufügen, daß, wenn des Königs Majestät wider Verhoffen auf Euerer Exzellenz Mitwirkung bei jener Maßregel nicht sollten rechnen können, Allerhöchstdieselben dem Generalgouverneur den Befehl erteilen werden, mit der sofortigen Suspension der von ihm für politisch unzuverlässig erachteten richterlichen Beamten von ihren Ämtern vorzugehen – eine Maßnahme, die Seine Majestät gern vermieden sehen möchten, die aber nur durch unverzügliche Einleitung der Pensionierung der gedachten Beamten unnötig werden würde. Trotz dieser königlichen Willenserklärung erreichte es der Justizminister schließlich, daß nur ein einziger jener zwölf Beamten, nämlich der Obergerichtsdirektor v. Müller, von der Pensionierung betroffen wurde, während die übrigen mit der Abgabe einer Loyalitätserklärung davonkamen.“*

⁵⁵ Vgl. Geschichte der welfischen Bewegung bis auf ihre Nachfolgegruppierungen in der jüngsten Zeit.

Politisch realistisch jedoch waren seit der königlichen Botschaft vom 17. 8. 1866 nur die Gruppen, die die Vollannexion als unabänderliche, wenn auch vielleicht bittere Tatsache akzeptierten und klug genug waren, den verbleibenden politischen Einwirkungsraum auszuschöpfen. Denn bei der Verkündung der Einverleibung in den preußischen Staatsverband im August 1866 war deren Form noch nicht festgelegt.

Die sich hier bietende Chance erkannt und ergriffen zu haben ist das Verdienst einer Gruppe von hannoverschen Vertrauensmännern. Der Gedanke, *zur Unterstützung des (Berliner) Ministeriums sachverständige Männer aus den neuen Landesteilen nach Berlin* ⁵⁶ zu berufen, war schon von der zuständigen Kommission im September 1866 im preußischen Abgeordnetenhaus mit Nachdruck und unterstützt vom Ministerpräsidenten vertreten worden. Man wollte dadurch Vertrauen erwecken und in den annektierten Staaten eine beruhigende Wirkung erzielen ⁵⁷. Preußische Liberale und Freikonservative und Hannoveraner aller politischen Richtungen griffen das Angebot sofort auf. Vom September 1866 bis zum Zusammentreten der hannoverschen Vertrauensmänner Ende Juli 1867 in Berlin ist der hier erstmals ausgesprochene Gedanke nicht wieder in Vergessenheit geraten. An dem Kampf um seine Realisierung läßt sich am besten das politische Kräftespiel in Hannover und im preußischen Ministerium während des sog. Übergangsjahres darstellen.

In der ersten Oktober-Hälfte 1866 bat die Calenberg-Grubenhagenensche Landschaft, Abgeordnete der Provinziallandschaften zur Beratung über Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Landes heranzuziehen ⁵⁸. Die Bremer Ritterschaft schickte am 17. Dezember 1866 aufgrund eines Beschlusses vom 29. 11. 1866 eine Eingabe an das königlich-preußische Staatsministerium, die Verhältnisse des vormaligen Königreichs Hannover und die Erhaltung der Rechtsverhältnisse der Ritterschaft betreffend ⁵⁹. Die sehr ausführliche Ritterschaftseingabe schlug vor, zur Vermeidung von Mißgriffen vor Änderungen ein Gutachten der allgemeinen Ständeversammlung einzuholen. Ganz offensichtlich durch Angst um eigenen Machtverlust motiviert, lehnte die Ritterschaft das in Aussicht genommene Vertrauensmännergremium als fragwürdig mit der Begründung ab, die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten könne aus Unkenntnis nicht richtig erfolgen. Statt dessen solle man die allgemeine Ständeversammlung befragen. Nur so könnten die im Vergleich mit anderen deutschen Ländern größeren Rechte der hannoverschen Stände berücksichtigt werden ⁶⁰.

⁵⁶ Bismarck im pr. Abg.haus während der Debatte über die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt. Schultheß 1866, S. 192.

⁵⁷ Vgl. Schultheß 1866, S. 192.

⁵⁸ HStA Hann., Hann. 116/51.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Der Ritterschaftsbeschuß vom 29. 11. 1866, der Wilhelm I. am 17. 12. 1866 mitgeteilt wurde, sprach den Schmerz über die Trennung vom Welfenhaus und über den Verlust der Selbständigkeit aus und zeigte sich sodann beruhigt durch die Zusagen des kgl. Patents vom 3. 10. 1866. Danach versuchte man die eigenen Rechte durch einen

Die Interpretation dessen, was unter Wahrung berechtigter Eigentümlichkeiten und individueller Besonderheiten zu verstehen sei, erfolgte durch die Ritterschaft im engsten eigenen Interesse unter Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse. Diese extreme Auslegung des königlichen Versprechens ist interessant als der verständliche, aber unrealistische Versuch einer Gruppe, das Übergangsjahr für sich auszunutzen.

Bismarck, der Befürworter eines den Besiegten und Annektierten gegenüber flexiblen Verhaltens, war infolge einer Erkrankung vom 26. 9.–1. 12. 1866 nicht in Berlin. Während seiner Abwesenheit verschärften sich die Spannungen zwischen Berlin und Hannover. Als Beispiel für das auch von preußenfreundlicher Seite kritisierte scharfe Vorgehen zur Beschleunigung der Anpassung der neuen Provinzen an preußische Normen sei hier nur der königliche Erlaß vom 3. 12. 1866 genannt: *Vorschriften im Interesse des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ordnung*, an den Generalgouverneur v. Voigts-Rhetz ⁶¹.

Moritz Busch, der spätere Mitarbeiter Bismarcks, führt in seiner preußenfreundlichen Darstellung des Übergangsjahres diesen Erlaß auf partikularistische Agitationen und Demonstrationen der Hannoveraner zurück. Die Frage, was Aktion und was Reaktion war, kann hier nicht beantwortet werden. Aber bei allem Verständnis kann nicht übersehen werden, daß sich die preußische Ministerialbürokratie schon im Herbst 1866 teilweise unnötig schroff und ungeschickt den gegen ihren Willen Annektierten gegenüber verhielt.

Erneut mit Nachdruck vertreten wurde der Wunsch nach einer hannoverschen Interessenvertretung in einer von Bennigsen überreichten Eingabe der hannoverschen Reichstagsabgeordneten vom 17. April 1867 an die Regierung, der sich alle bis auf v. Bothmer anschlossen. Man bat darum, *vor Erlassung der auf die Verhältnisse der Provinz Hannover und deren Überleitung in den preußischen Staatsverband bezüglichen Anordnungen das Gutachten einer größeren Anzahl von Vertrauensmännern aus der Provinz Hannover zu hören* ⁶². – *Behufs der Überleitung Hannovers in den preuß. Staatsverband werden wichtige und eingreifende Änderungen der dortigen Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich sein. Damit diese Änderungen in der dem Interesse des preußischen Staates im Ganzen und der Provinz Hannover im Besonderen entsprechendsten Art erfolgen, halten die ehrerbietigsten Unterzeichneten es für dringend wünschenswert, daß darüber auch solche Männer gehört werden, welche die hannover'schen Verhältnisse aus eigener Erfahrung*

historischen Rückblick zu begründen. Die Ritterschaft argumentierte: durch 100-jährige Abwesenheit des Regentenhauses von seinen deutschen Erbländen sei *eine strenge Achtung der Rechte der Landstände, der Korporationen und der Untertanen gestärkt* (worden), (sei) *eine freiere Entwicklung der Einrichtungen des Landes befördert und in allen Ständen der Bevölkerung, im Adel, in den Städten und im Bauernstande, eine tiefe Abneigung gegen jede Willkür, eine warme Anhänglichkeit an das Überkommene befestigt* (worden).

⁶¹ Schultheß 1866, S. 208 f.; vgl. Busch S. 130.

⁶² Schultheß 1867, S. 110/111.

kennen und die von dem Vertrauen ihrer Mitbürger getragen werden. Darin würde nach Ansicht der gehorsamst Unterzeichneten zugleich das wirksamste Mittel liegen, um den von ihnen tief beklagten, hin und wieder noch vorkommenden irrigen Auffassungen der jetzigen Sachlage und auf Beseitigung der bestehenden Zustände gerichteten Agitationen zu begegnen, welche nur geeignet sind, den Frieden des Landes zu stören und eine zweckmäßige Überleitung Hannovers in den preußischen Staatsverband zu erschweren⁶³.

Wie Andrée⁶⁴ nach den Akten des Preußischen Staatsministeriums nachweist, geht diese Äußerung auf einen Vorstoß des preußischen Ministeriums zurück, das nach monatelanger Inaktivität, nach einer Phase, „während derer die preußische Ministerialbürokratie auf diktatorischem Wege zur Empörung der betroffenen Bevölkerung Assimilierungsmaßnahmen in Form von Steuer-, Militär- und Strafgesetzen [s. o.] durchgesetzt hatte, die Initiative ergriff und die hannoveraner Reichstagsabgeordneten zu der Stellungnahme aufgefordert hatte“⁶⁵.

Die Eingabe der Abgeordneten wurde vom Minister des Innern Graf Eulenburg dem Könige Wilhelm I. mit dem Hinweis darauf vorgelegt, „daß er (= Eulenburg) beabsichtige, in nächster Zeit noch eine Anzahl Vertrauenspersonen nach Hannover zu berufen, um ihnen die Grundzüge der Organisation vorzulegen“.

Der König versah das ministerielle Begleitschreiben mit folgender charakteristischer Randbemerkung: *Ich mache es dem Gesamtministerium zur Pflicht, bei der Neuorganisation der annektierten Länder stets Vertrauenspersonen aus denselben zu den Beratungen hinzuzuziehen, damit meine oft ausgesprochene Absicht, soweit es mit den Umständen vereinbar ist, Landeseigentümlichkeiten zu schonen, zur Ausführung kommen, und wenn dies nicht möglich, durch jene Vertrauensmänner dies im Lande zur Anschauung zu bringen. . . . Berlin, 9. 5. 1867*⁶⁶.

Gut einen Monat später, am 26. Mai 1867, übersandte Eulenburg an den Ministerpräsidenten und seine direkten Kollegen eine Denkschrift über die Organisation der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover. Unklar in Fragen der künftigen Verfassung der Provinzialverwaltung, legte der Innenminister durch einen umfangreichen Aufgabenkatalog ein weitreichendes Programm für die Ausgestaltung der Provinzialverwaltung vor.

„Die Stellungnahme der Minister zu der Denkschrift erfolgte im Laufe der ersten Juni-Wochen. Insbesondere befaßten sie sich mit der Heranziehung von hannoverschen Vertrauensmännern. Dagegen sprachen sich aus der Finanzminister v. d. Heydt, der Handelsminister Itzenplitz, der Kultusminister v. Mühlner und der Justizminister Graf Lippe; für die Zuziehung, wenn auch zum Teil unter bestimmter Umgrenzung der Aufgaben, waren der Landwirt-

⁶³ Ebd. S. 111.

⁶⁴ Andrée S. 6.

⁶⁵ Andrée S. 6.

⁶⁶ Ebd.

schaftsminister v. Selchow, der Kriegsminister v. Roon und vor allem der Ministerpräsident Bismarck.“⁶⁷

In der Sitzung des Ministeriums am 18. Juni setzte Bismarck seinen Willen durch. Es wurde in der Angelegenheit der Neuorganisation der Verwaltungsbehörden beschlossen, „nach keiner Seite hin definitive Beschlüsse zu fassen, sondern zunächst das Resultat der Beratungen mit den aus Hannover einzuberufenden Vertrauensmännern abzuwarten“⁶⁸.

Unterstützt wurden die Hannoveraner von dem Generalgouverneur v. Voigts-Rhetz, der seine Auffassung von einer weitgehenden Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen durch eine sehr positive Beurteilung der hannoverschen Verwaltungsorganisation begründete⁶⁹. In einem Schreiben vom 6. Juli forderte daraufhin der preußische Zivilkommissar v. Hardenberg Bennigsen zur Mitwirkung bei der Aufstellung der vom Innenminister geforderten Liste der Vertrauensmänner auf.

Trotz des für die hannoverschen Wünsche günstigen Beschlusses des Staatsministeriums (18. 6. 1867) ging die Entwicklung nicht so zügig voran, wie danach zu erwarten. Denn kaum verließ Bismarck Berlin, um sich in Varzin zu erholen (22. 6.–2. 8. 1867), da gewannen erneut die widerstrebenden Kräfte im preußischen Ministerium die Oberhand. „Der Finanzminister Freiherr v. d. Heydt . . ., der in Bismarcks Abwesenheit den Vorsitz im Staatsministerium führte, und die übrigen Ressortminister machten sich die Abwesenheit Bismarcks zunutze, um eine Entscheidung des Königs in den strittigen Angelegenheiten in ihrem Sinne herbeizuführen. Unmittelbar nach Bismarcks Abreise setzte ein förmlicher Wolkenbruch von Unifikationsmaßregeln ein. Den Beginn machte eine Königliche Verordnung vom 25. Juni 1867, die die Einführung des preußischen Strafrechts und einer neuen Strafprozeßordnung verfügte; ihr folgte am 27. eine Verordnung, die für die neuen Provinzen in Berlin ein Oberappellationsgericht einsetzte, dann am 4. und 5. Juli eine ganze Reihe von Verordnungen, durch welche die preußische Stempelsteuer eingeführt, die Lotterien in Hannover, Osnabrück und Frankfurt aufgehoben, endlich die Verwaltung der in den neuen Landesteilen vorhandenen Staatskapitalien ohne Ausnahme der Generalstaatskasse in Berlin übertragen wurden. In ihrer Gesamtheit erregten diese Verfügungen in den neuen Provinzen eine tiefe und allgemeine Verstimmung. Im Hannoverschen, wo die Bevölkerung trotz der früheren Verfassungsschwierigkeiten unter König Georg V. nicht ohne Grund stolz auf die Vorzüge der heimischen Organisation war . . ., waren auch Persönlichkeiten von dem Schlage R. v. Bennigsens, Graf G. Münsters usw. empört. So schrieb ersterer am 22. Juli an Gustav Freytag . . ., daß er sich *äußerst erbittert fühle über die unverständige Art, wie die Diktatur in einem neu erworbenen Königreich gehandhabt wird.*“⁷⁰

⁶⁷ Herzfeld I, S. 139.

⁶⁸ André e S. 8.

⁶⁹ André e S. 8 Anm. 2.

⁷⁰ Friedr. Thim me in: GW 6 a, S. 12.

Bismarcks Ärger über das Vorgehen seiner Ministerkollegen war groß und äußerte sich durch scharfe Kritik vor allem an drei Komplexen:

1. an der Frage der Dotierung der neuen Provinzvertretungen (s. u. hann. Provinzialfonds),
2. an der unglücklich gehandhabten Personalpolitik ⁷¹ und
3. allgemein an den überstürzt eingeführten vielen neuen Verordnungen.

„Auf den König, dem aus den neuen Provinzen eine Fülle von Beschwerden zugegangen war, wirkte Bismarcks Einspruch um so stärker, als er eigene Bedenken gegen die ihm in dessen Abwesenheit vorgelegten Verordnungen nur in der Annahme zurückgedrängt hatte, daß der Ministerpräsident mit ihnen einverstanden gewesen sei. Noch am 21. Juli erging eine ungnädige Kabinettsordre an das Staatsministerium wegen der Personalfragen. Auch redete der König dem an diesem Tage gerade in Ems befindlichen Finanzminister v. d. Heydt ernsthaft ins Gewissen, wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die von ihm gewünschte, aber nur für Hannover mit Mühe durchgesetzte Berufung von Vertrauensmännern.“ ⁷²

Deren Zusammentritt in Berlin erfolgte am 29. Juli und dauerte bis zum 4. August. Die insgesamt 24 Vertrauensmänner – einer war verhindert, nach Berlin zu kommen – waren alle Mitglied der beiden letzten hannoverschen Ständeversammlungen gewesen ⁷³. Politisch waren alle Richtungen vertreten, von den Nationalliberalen bis zu den Welfen. Die durch den umsichtigen Rat Bennigsens erfolgte Auswahl hatte zu einer wirklichen Repräsentation der Stimmung des Landes geführt ⁷⁴. Darin lagen, wie sich erweisen sollte, Stärke und Schwäche dieses Gremiums. In den Fragen, in denen man, in Vorbesprechungen vorbereitet, Einigkeit erzielt hatte, konnte man sich gegen Widerstände im Staatsministerium durchsetzen und den Regierungsentwurf im Sinne der Hannoveraner ändern, während man in anderen Fragen wenig erreichte.

Aus der Fülle der Verhandlungsthemen, die hier nur teilweise erwähnt werden können, seien die wichtigsten wenigstens genannt: „Die Beibehaltung der hannoverschen Ämterverfassung oder die Einführung des Instituts der Landräte, die Bildung von Kreisen und kreisständischen Vertretungen, die Umgestaltung und Aufhebung der Landdrosteien und die Einrichtung einer provinzialständischen Vertretung.“ ⁷⁵

Daneben wurden u. a. behandelt: Die Verwendung des Klosterfonds, das Verfahren bei den bäuerlichen Teilungs- und Verkoppelungsangelegenheiten, Fragen der Organisation der Landeskirche, der Rechtsprechung in Ehefragen, des Münzsystems und vieles andere mehr.

⁷¹ Belege bei Thimme a.a.O.

⁷² Thimme a.a.O. S. 12/13.

⁷³ Die vollständige Namensliste bei Busch S. 257 f.

⁷⁴ Vgl. H. Heffter: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1951, S. 478; Herzfeld I, S. 182.

⁷⁵ Oncken II S. 97; vgl. Heffter S. 478 f.; Busch S. 259 ff.; 60 Jahre, S. 12 f.; Herzfeld I, S. 142 ff.

Der Gang der Verhandlungen, von denen hier im Augenblick vor allem die Einrichtung einer provinzialständischen Verfassung interessiert, wurde bestimmt von einer durch die Regierung vorgelegten Denkschrift⁷⁶. Diese sah für die Provinz Hannover nicht eine provinzialständische Vertretung, sondern die Bildung von drei Kommunallandtagen vor. Diesem Vorschlag lagen im wesentlichen zwei, den Hannoveranern nicht in aller Offenheit dargelegte Motive zugrunde: Erstens wollte Bismarck sich die Möglichkeit offen halten, „Teile des vormaligen Königreichs von der Provinz abzutrennen und mit anderen Provinzen zu vereinigen“⁷⁷. Deshalb versuchte der Referent des Innenministeriums von Wolff „vorsichtig geltend zu machen, daß die Entscheidung über die künftige Abgrenzung der Provinz noch nicht endgültig gefallen sei“⁷⁸.

Außerdem hegte man in Berlin Bedenken hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit der Bevölkerung Hannovers und wollte es vermeiden, die Plattform für eine Einheitsfront zu schaffen⁷⁹. Die Einigkeit der hannoverschen Vertrauensmänner war jedoch in dieser Frage so stark, daß es ihnen gelang, sich durchzusetzen. Auf ihre feierliche Erklärung zu diesem Punkt⁸⁰ setzte sich nun auch der anfänglich widerstrebende preußische Innenminister für eine Gesamtvertretung der Provinz ein.

Die These, Bismarcks Zusammengehen mit den Hannoveranern lasse sich durch seine – wenn nicht prinzipielle, so zumindest taktisch begründete – liberale Innenpolitik dieser Jahre erklären, wird gestützt durch die Beobachtung, daß die Frage der gedeihlichen Entwicklung der neuen Provinzen ihn nach einer neuerlichen Entfremdung auch wieder enger mit dem Kronprinzen zusammenführte⁸¹. Frauendienst⁸² hat diese gegenseitige Unterstützung, die über intensive briefliche Kontakte und eine kontinuierliche schriftliche Unterrichtung des Kronprinzen durch die Liberalen führte, ausgiebig dokumentiert und eingehend untersucht⁸³. Sowohl der Kronprinz als auch Bismarck taten ihr Möglichstes, um das in allen neuen Provinzen Unwillen hervorrufende Verhalten der preußischen Minister auszugleichen oder, wenn möglich, zu verhindern⁸⁴. Aus Sorge vor einem Mißerfolg der Vertrauensmänneraktion brach Bismarck seinen Urlaub auf dem Lande vorzeitig (2. 8. 1867) ab und reiste nach Berlin. Dort endeten am 3. August die Gespräche mit den Vertretern Hannovers. Am gleichen Tag fand eine von Bismarck geleitete Staatsministerialsitzung statt. Bismarck empfing am selben Tag auch die Hannoveraner⁸⁵ und versprach ihnen weitgehend seine Unterstützung.

⁷⁶ André e S. 9 ff.; Busch S. 260 ff.

⁷⁷ Busch S. 260.

⁷⁸ Herzfeld I, S. 144.

⁷⁹ Busch S. 260; André e S. 9.

⁸⁰ Busch S. 265 f.; André e S. 11 f.

⁸¹ Vgl. Thimme a.a.O. S. 13.

⁸² Werner Frauendienst: Die Assimilierung Hannovers durch Preußen nach 1866. In: Nds. Jb. 14, 1937, S. 310–344.

⁸³ Vgl. auch Herzfeld I, S. 140, Anm. 13; Oncken, II, S. 90 ff.

⁸⁴ Kronprinz an Bismarck 1. 6. 1867: GW 6 a, S. 13; Bismarck an den Kronprinzen 7. 8. 1867: GW 6 a, Nr. 831.

⁸⁵ Frauendienst, Nds. Jb. 14, 1937, S. 342.

Damit war ein entscheidender Erfolg errungen. Wie groß er war, zeigt sich, wenn man daran denkt, daß in der ebenfalls 1866 neu erworbenen Provinz Hessen-Nassau zwei Kommunallandtage eingerichtet wurden. Eulenburg löste sein Versprechen ein. Schon am 22. August 1867 wurde durch königliche Verordnung eine provinzialständische Verfassung für Hannover oktroyiert⁸⁶.

Mit der Aufhebung der Vereinigung der Militär- und Zivilverwaltung und der Einsetzung eines Oberpräsidenten, des Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode, endete im September 1867 das Übergangs- oder Diktaturjahr. Nach der Normalisierung der Verhältnisse in der jungen Provinz mußten zwei Bereiche neu organisiert werden: die allgemeine staatliche Verwaltung und die provinzialständische oder kommunale Selbstverwaltung. Eine königliche Verordnung vom 12. September 1867 stellte mit der Amts- und Kreisverfassung die Provinzialverwaltung Hannovers auf eine neue Grundlage. Diese Regelung war, wie die seit dem September 1866 in Berlin und Hannover geführte Diskussion um die konkreten Konsequenzen der Annexion zeigt, ein Kompromiß. Auf Ganze gesehen verteidigten die Hannoveraner ihre Amterverfassung – 101 Ämter auf 4500 bis 5000 Seelen – gegen die drohende Einführung der preußischen Kreisordnung. Obwohl anfangs auch aus ihren Reihen Kritik an der Größe bzw. Kleinheit der Ämter und an der hohen Beamtenzahl gekommen war – Denkschrift Miquels vom September 1866 –, überwogen ihrer Ansicht nach doch die positiven Momente: die enge Berührung von Beamten und Bevölkerung. Vor allem befürchtete man in Hannover, mit dem preußischen Kreis auch den als reaktionär verrufenen Landrat aufgezwungen zu erhalten. Diese Furcht mobilisierte alle Kräfte des Widerstandes und verstärkte das vorhandene Mißtrauen, das durch die während Bismarcks Abwesenheit von Berlin ermöglichte unerfreuliche Episode bürokratischer Kurzsichtigkeit neuen Auftrieb erhielt.

Den hannoverschen Vertrauensmännern wurde vom preußischen Innenminister auch zu den hier anstehenden Fragen ein Entwurf vorgelegt. Es handelte sich dabei um „eine durch eine 47 Seiten lange Denkschrift nebst beigefügten statistischen Materialien begründete Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden im vormaligen Königreich Hannover, durch die die preußische Verwaltungsorganisation auf Hannover übertragen werden sollte“. Nach dieser Vorlage sollte eine Einteilung in Kreise von je etwa 15 Quadratmeilen mit durchschnittlich 40000 bis 60000 Seelen vorgenommen werden⁸⁷.

Neben den schon genannten Bedenken meinte der Kommissar v. Hardenberg, der hannoversche Adel werde nicht in der Lage sein, die Rolle des altpreußischen Adels als Träger kräftiger Kreisvertretungen zu übernehmen. Hannoversche Kreisvertretungen würden nach Aufhebung der Ämter fast unvermeidlich zu einem Rückhalt des Partikularismus werden⁸⁸.

⁸⁶ Schultheß 1867, S. 139 f.

⁸⁷ Vgl. Herzfeld I, S. 136.

⁸⁸ Ebd. S. 137; Frauendienst, aa.O. S. 315.

Es gelang den Hannoveranern, ihre Ämterverfassung zu retten. Allerdings wurden für Militär- und Steuerangelegenheiten insgesamt 37 Kreise gebildet. Sie entstanden aus der Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen Städten, wurden zwischen diese und die Landdrosteien geschaltet und unter der Leitung eines Kreishauptmanns bzw. im Falle des Stadtkreises Hannover eines Stadtdirektors organisiert⁸⁹. Auch die Landdrosteien blieben Hannover erhalten.

Das preußischerseits Hannover gewährte Entgegenkommen war zweifellos taktisch geschickt. Denn der gefundene Kompromiß beruhigte die Gemüter und erleichterte die Eingliederung, hielt aber gleichzeitig für eine zukünftige stärkere Angleichung an preußische Verwaltungsnormen alle Möglichkeiten offen. Berücksichtigt man ferner, daß zur gleichen Zeit die Reformbedürftigkeit der Kreisordnung in den östlichen Provinzen Preußens erkannt und schon diskutiert wurde, so war der durch das Entgegenkommen für Preußen in Hannover erzielte innenpolitische Gewinn zweifellos billig erkauft. Der Verzicht auf die unveränderte Übertragung einer schon in Preußen selbst fragwürdig gewordenen Verwaltungsorganisation wurde in Hannover begrüßt und mit einem Rückgang der antipreußischen Stimmung honoriert. Die in den 80er Jahren nachgeholte Vereinheitlichung konnte in einer gewandelten innenpolitischen Atmosphäre und aufbauend auf der Amts- und Kreisordnung von 1867 durchgeführt werden.

Die provinzialständische Verfassung war erst das Ergebnis heftigen Ringens sowohl auf den beiden ersten hannoverschen Provinziallandtagen als auch im preußischen Abgeordnetenhaus und konnte erst im November 1868 nach Sicherung der finanziellen Voraussetzungen durch das (1.) Dotationsgesetz vom 7. März 1868 von den Hannoveranern gelöst werden^{89a}.

In dem am 21. September 1867 zusammentretenden ersten hannoverschen Provinziallandtag waren die drei Stände durch je 25 Vertreter repräsentiert. Als für die Zeit fortschrittlich wurde es empfunden, daß als Zugehörigkeitsmerkmal zum 1. Stand nicht adlige Geburt, sondern Grundbesitz maßgebend war – eine Auffassung, die zum Erstaunen preußischer Konservativer alle hannoverschen Vertrauensmänner, auch die Adligen, in Berlin vertreten hatten. Allerdings saßen im hannoverschen Landtag außerdem 5 virilstimmberechtigte Standesherrn und der Erblandmarschall, so daß mit 25 plus 6 der Großgrundbesitz, der fast ausschließlich in Händen von Adligen war, bei insgesamt 81 Vertretern 31 für sich beanspruchen konnte, während nur 10% des Bodens in Hannover auf den Großgrundbesitz entfielen.

Der erste hannoversche Provinziallandtag beschäftigte sich u. a. mit den Fragen der finanziellen und der damit zusammenhängenden sachlichen Ab-

⁸⁹ Vgl. dazu: Handbuch für die Provinz Hannover auf das Jahr 1870, S. 120.

^{89a} Die sich über 20 Jahre (bis 1884/1885) erstreckende schrittweise Angleichung hannoverscher staatlicher und provinzialständischer Behörden wird in einem gesonderten Aufsatz behandelt. Hier können die Probleme nur kurz angetippt werden.

grenzung der Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Antrag von Bennigsen auf Überweisung des sog. Dominialablösungsfonds als Provinzialfonds, einstimmig angenommen, gelangte über den Oberpräsidenten an die preußische Regierung. Vom Dezember 1867 bis zum Februar 1868 beschäftigte sich das preußische Abgeordnetenhaus mit dieser Frage. Dort löste der Provinzialfonds eine prinzipielle Debatte aus. Die Auseinandersetzung um den hannoverschen Provinzialfonds, die weit über den Anlaß hinaus zu grundsätzlichen Erörterungen Anlaß bot, beherrschte im Winter 1867/68 die innenpolitische Bühne des vergrößerten Preußen und führte zu parteipolitischen Frontbildungen, die den folgenden Jahren ihren Stempel aufdrückten.

Wie grundsätzlich die Frage des Provinzialfonds von Befürwortern und Gegnern aufgefaßt wurde, mögen einige Zitate aus den Debatten belegen. Im Gesetzentwurf der preußischen Regierung hieß es, die vorgeschlagene Maßnahme, einen Provinzialfonds für Hannover zu gewähren, solle nur so lange in Kraft bleiben, *bis eine anderweitige gesetzliche Regelung der Provinzial-Vertretung für sämtliche Provinzen der Monarchie erfolgt ist*⁹⁰, d. h. die Provinz Hannover sollte kein Einzelfall bleiben, sondern vielmehr nur das Modell für eine auch die übrigen Provinzen erfassende Reform abgeben. Dazu führte der Berichterstatter der Kommission aus: Es sei die Pflicht des Landtages, *von dem so gewonnenen Terrain aus auch für die übrigen Provinzen die fundierte Selbstverwaltung zu erobern, ...; ... in der Kommission hat die Königliche Staats-Regierung die bündigsten Erklärungen darüber, daß ähnliche Fonds den übrigen Provinzen nach Maßgabe der Entlastung des Staatshaushaltes gewährt werden sollen, ausgesprochen ... meiner Meinung nach ist es Sache dieses Hauses, schon heute im Wege eines Beschlusses auszusprechen, daß diese fundierte Selbstverwaltung, wie sie zunächst Hannover zu Teil wird, auch in den übrigen Provinzen des Landes zu Wege gebracht werden möge. ...*

Meine Herren, eine derartige Reform der Selbstverwaltung, ein derartiger Fortschritt in der inneren Freiheit hat auch seine nationale Bedeutung. Von jeher ist gesagt worden, daß jeder Fortschritt Preußens auf dem Gebiete der inneren Freiheit zugleich ein Schritt in Deutschland hinein sei. Wenn von irgend einem Fortschritt dieses wahr ist, so ist es von dem der Selbstverwaltung. Meine Herren, das Einverleibungsgesetz, die einheitliche Zusammenfassung sämtlicher Deutschen Staaten zu dem Preußisch-Deutschen Einheitsstaat, dieses, das Gesetz über den Provinzialfonds, die Freiheit der Selbstverwaltung und damit die Bewahrung Deutscher Eigenart in dem neuen Staatsgebiet, die Bewahrung der Eigenart der verschiedenen Deutschen Stämme und der verschiedenen durch Gesetz, Sitten und Geschichte zusammengewachsenen Landesteile. Wenn der Gedanke auch im Süden unseres Vaterlandes zur Überzeugung wird, daß Einheitsstaat und nivellierende Zentralisation nicht identische Begriffe sind, wenn der Preußisch-Deutsche Staat die dem Deutschen Stamme eigentümliche Selbstverwaltung der Provinzen ertragen und gewähren lassen kann, dann erst, meine Herren, werden wir dem föderalistischen Prin-

⁹⁰ Stenographische Berichte des preußischen Landtags, 3, 1868, S. 1361 f.

zip, indem wir uns aneignen, was in ihm berechtigt ist, Wehr und Waffen entziehen. . . . Wenn Sie gegenwärtig der Provinz Hannover den Provinzialfonds verleihen, dann wird jene Überweisung nicht als der vereinzelt Akt Königlicher Munifizenz und Königlichen Wohlwollens allein erscheinen, sondern nur als der erste politische Schritt zu einer Umgestaltung unserer Provinzialverwaltung im Sinne der Freiheit⁹¹.

Der Ministerpräsident unterstützte in der gleichen Sitzung die grundsätzliche Bedeutung des hannoverschen Provinzialfonds: *Was demnächst das zweite Motiv der Regierung betrifft, die Dezentralisation, so war es für mich eine Erscheinung, die ich mit Freuden begrüßte, als das Staats-Ministerium sich nach einigen Kämpfen und Schwierigkeiten darüber einigte, hier zuerst eine Bresche in das System der Zentralisation zu legen. . . . Ich wiederhole die Zusage, die ich in der Kommission gegeben habe, daß es die Absicht sämtlicher Staats-Minister, und zwar die von seiner Majestät dem Könige gebilligte Absicht ist, in dem nächsten Budget auf diesem Wege weiter zu gehen und für sämtliche Provinzen Vorlagen zu machen, welche jeder einen Teil des Budgets zur Selbstverwaltung überweisen. . . .*⁹².

Die prinzipielle Begründung seitens der Regierung führte zu einer ebenso grundsätzlichen Ablehnung durch die altpreußischen Konservativen, verstärkt durch die altpreußisch zusammengesetzte Fortschrittspartei unter Vincke. Heffter bemerkt kritisch zur Haltung der Opposition: Die preußischen Konservativen „zeigten sich jetzt unfähig, . . . den Anschluß an die modernen Reformtendenzen der Reichsgründung zu finden wie die junge freikonservative Partei: sie verharren in der reaktionären Haltung, die sie bei allen bisherigen Versuchen zum Ausbau der Selbstverwaltung eingenommen hatten; sie weigerten sich, den ‚schwierigen aber unvermeidlichen Weg konservativen Fortschritts‘ zu gehen . . . das ostelbische Junkertum bewies wieder einmal, wie wenig es der politischen Aufgabe einer Aristokratie englischen Stils im preußisch-deutschen Großstaat gewachsen war. [Es] . . . empfand im Reformstreben der Selbstverwaltung nur die Gefahr für die feudalen Privilegien in der ländlichen Verwaltung und den ständischen Körperschaften des Ostens. . . ; im Hintergrund des hannoverschen Provinzialfonds sah man den drohenden Schatten einer neuen liberalen Kreisordnung. Die ostelbische Abneigung gegen die Westprovinzen der preußischen Monarchie kehrte sich gegen den Vorzug, den Hannover erlangte, und wurde verstärkt durch die parteipolitische Abneigung gegen die in den neupreußischen Gebieten dominierenden National-liberalen. Am Ende brach hier überhaupt die Unzufriedenheit mit den liberalen Zugeständnissen des Bismarckschen Verfassungskompromisses, mit den liberalen Tendenzen der nationalen Politik des Reichsgründers hervor; es war eine Kraftprobe konservativer Parteipolitik und ihres Herrschaftsanspruches gegen die Diktatur Bismarcks. Da sich die Fortschrittspartei und dazu der Altliberale Vincke der konservativen Opposition anschlossen, schien der Provinzialfonds anfangs gefährdet; er wurde gerettet durch den Gegenstoß der

⁹¹ Ebd. S. 1364.

⁹² Ebd. S. 1394.

Mittelparteien unter der Führung Bennigsens, Miquels und Kardorffs, und innerhalb der nationalliberalen Partei kam jetzt auch ein großer Teil der altpreußischen Abgeordneten den Hannoveranern zu Hilfe. Nach den entscheidenden Verhandlungen vom 4. bis 7. 2. 1868 nahm das Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage in einer leicht abgeschwächten Fassung auf“⁹³.

Die sich hier abzeichnende parteipolitische Konstellation hat die kommenden Jahre beherrscht und bis zur innenpolitischen Umgruppierung von 1879 Bestand gehabt. Das erste Dotationsgesetz vom 7. März 1868 schuf die finanzielle Grundlage für die hannoversche provinzielle Selbstverwaltung.

Der zweite hannoversche Provinziallandtag (Oktober/November 1868) löste dann die organisatorischen Fragen. Dieser Landtag einigte sich nach ausgiebigen Debatten auf ein *Regulativ*⁹⁴, das folgende Organisation vorsah: Für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten wurde ein ständischer Verwaltungsausschuß gebildet, welcher aus dem jeweiligen Landtagsmarschall und aus zwölf auf dem Provinziallandtag gewählten Mitgliedern bestand. Jeder der drei Stände mußte durch vier Angehörige vertreten sein. Der Ausschuß hatte die Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtags, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. Für die laufende Verwaltung wurde ein Landesdirektorium aus besonderen, besoldeten Oberbeamten gebildet. Aus drei Oberbeamten bestehend, war sein Vorsitzender der Landesdirektor, die beiden anderen Mitglieder führten den Titel Schatzrat. Die Oberaufsicht lag beim Oberpräsidenten.

Am 1. Januar 1869 übernahmen der Verwaltungsausschuß und das Landesdirektorium offiziell die Geschäfte, die bis dahin der Oberpräsident auf Ersuchen des Provinziallandtages geführt hatte. Damit war die erste Etappe in der Organisation der preußischen Provinz Hannover abgeschlossen.

Trotz nicht zu übersehender Fortschritte der Provinzialverfassung – die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen und die Selbständigkeit in der Wahl der Provinzialbeamten gehören hierzu – war die Selbstverwaltung der Provinz doch in wichtigen Fragen eng begrenzt. In mehreren Bestimmungen wurde die Abhängigkeit der Provinzialverwaltung von den Organen der Staatsregierung festgelegt. Zu Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts kam die Ernennung des Landtagsmarschalls und seines Stellvertreters durch den König und die Einberufung des Provinziallandtages *so oft es das Bedürfnis erfordert* durch den König. Fast noch bedeutsamer war die Kontrolle des Oberpräsidenten über die laufende Verwaltung und die erforderliche Bestätigung der Geschäftsführung durch ihn.

Ein abschließendes Urteil über die gewährte provinzialständische Verfassung sollte nicht zu sehr heutige Maßstäbe anlegen, sondern den nicht zu

⁹³ Heffter S. 481 f.

⁹⁴ 1. 11. 1868: Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

übersehenden Fortschritt, den sie in ihrer Zeit bedeutete, sehen und schließlich die tatsächliche Handhabung der restriktiven Möglichkeiten seitens der Regierung mit berücksichtigen. Andrée urteilt: „Lassen diese Bestimmungen [d. h. der oktroyierten Verfassung] eine nicht geringe Abhängigkeit der Provinzialverwaltung von den Organen der Staatsregierung erkennen, so stellte die hannoversche Provinzialverfassung, verglichen mit den provinzialständischen Verfassungen in Altpreußen von 1823, doch einen erheblichen Fortschritt dar. . . . im übrigen ist von den einengenden Bestimmungen entweder gar nicht oder doch nur sehr maßvoll seitens der Staatsregierung Gebrauch gemacht worden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Provinziallandtag und dem Oberpräsidenten als dem Vertreter der Regierung gestaltete sich im Laufe der Jahre durchaus freundlich, und zu irgendwelchen folgenschweren Konflikten ist es eigentlich nie gekommen“⁹⁵.

Als Beweis für das gute Funktionieren der seit 1869 arbeitenden hannoverschen ständischen Provinzialordnung, in der gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf wesentliche Modifikationen im Interesse der Hannoveraner durchgesetzt worden waren, mag es gelten, daß im Zuge der preußischen Verwaltungsreform 1873 und 1875 Dotationsgesetze erlassen wurden, die – offenbar aufgrund der positiven Erfahrungen in Hannover – eine Ausdehnung der Selbstverwaltung, die Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes durch höhere Zuwendungen finanziell ermöglichten. Auch hiermit wurde ein Beitrag zu weiterer Dezentralisation und zur Vereinfachung der Staatsfinanzverwaltung geleistet.

Die Fragen der allgemeinen Verwaltungsreform, die, wie die aktuelle Diskussion zeigt, nie endgültig zu lösen sind, waren damit für Preußen nicht beantwortet. Es galt in den Jahren nach der Reichsgründung, die Unterschiede zwischen den preußischen Provinzen auszugleichen. Nachdem 1872 die Kreisordnung, 1875 die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen erlassen worden waren, brachten die 80er Jahre auch für die Provinz Hannover eine Zäsur. Hatte die preußische Regierung die ersten Eingliederungsmaßnahmen so vorsichtig wie möglich durchgeführt, so brachten die 80er Jahre mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Pr. GS. S. 195), der Kreisordnung für Hannover vom 1. Mai 1884 und der Provinzialordnung vom 1. April 1885 grundlegende Änderungen: Die alte hannoversche Ämterverfassung wurde beseitigt, das preußische Landratsamt wurde in Hannover eingeführt und aus den Landdrosteien wurden Regierungen. Die Organisation der Verwaltungsbehörden sah damit seit Mitte der 80er Jahre in Hannover wie in den übrigen preußischen Provinzen aus: Die Provinz, an deren Spitze weiter der Oberpräsident als königlicher Kommissar stand, war in 6 Regierungsbezirke eingeteilt, welche sich im wesentlichen mit den bisherigen Landdrosteien deckten. Die Regierungsbezirke wiederum zerfielen insgesamt in 77 Kreise, und zwar in 8 Stadt- und 69 Landkreise, wobei diese nach Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirken unterschieden wurden. Auf allen

⁹⁵ Andrée, a.a.O. S. 15.

Stufen standen den leitenden Beamten (Oberpräsident, Regierungspräsident, Landrat oder Stadtdirektor, Bürgermeister oder Bauermeister) die betroffene Bevölkerung repräsentierende Körperschaften zur Willensbildung und -bekundung (Provinziallandtag / Kreistag / Stadtverordnetenversammlung / Gemeindeversammlung) und Exekutivausschüsse (Provinzialausschuß / Bezirksausschuß / Kreisausschuß / Magistrat / Gemeindeausschuß) zur Seite.

Die ständischen Behörden wurden modernisiert, d. h. dem seit 1867 infolge des Durchbruchs der Industrialisierung vollzogenen wirtschaftlichen Aufschwung und gesellschaftlichen Wandel angepaßt. Das zeigte sich vor allem in der neuen **Zusammensetzung** des Provinziallandtags und des bezeichnenderweise von „Ständischer Verwaltungsausschuß“ in „Provinzialausschuß“ umbenannten ständigen Verwaltungsorgans. Die sich diesem Problem widmenden Beratungen hatten seit 1881 zu erregten Auseinandersetzungen, Vertagungen, Unterbrechungen und Wiederaufnahmen geführt. Die Regierungsvorlage zog die notwendigen Konsequenzen aus der inzwischen erfolgten gesellschaftlichen Umstrukturierung und verfolgte außerdem das Ziel einer Vereinheitlichung im Reichsgebiet, d. h. Angleichung an die für die östlichen Provinzen schon Mitte der 70er Jahre abgeschlossene Provinzialordnung. Sie lehnte dabei die bisherige ständische Zusammensetzung ab und erklärte jeden selbständigen Angehörigen des Deutschen Reichs, welcher das 20. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahr der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, für wählbar. Gegen diesen Vorschlag sprach sich eine starke ritterschaftliche Opposition aus, die um ihre Rechte fürchtete. Erstaunlicherweise verband sich dieser Protest mit dem von v. Bennigsen gegen den Entwurf vorgebrachten, vielen Hannoveranern, die immer noch preußischen Einrichtungen gegenüber mißtrauisch waren, einleuchtenden Argument: Der Wahlmodus stärke durch die Einschaltung der Kreistage den Einfluß der Landräte⁹⁶, die ihrerseits vom Minister und vom Oberpräsidenten abhängig seien.

Die überwiegende Mehrzahl der Vertreter der Städte und der Landgemeinden setzte sich verständlicherweise für den Regierungsentwurf ein. „In deren Namen erklärte Oberbürgermeister Lauenstein, man könne nicht dem neuen Werke durch Beibehaltung der jetzigen Zusammensetzung des Landtages einen feudalen Erkerbau aufsetzen.“⁹⁷

Schließlich ging der Regierungsvorschlag mit einem geringfügigen Zugeständnis an die feudale Opposition – Möglichkeit der Zusammenlegung von Kreisen zwecks Berücksichtigung aller Bevölkerungskreise bei der Abgeordnetenwahl – nach Durchlaufen aller zuständigen Gremien in das Gesetz ein. Der Provinziallandtag setzte sich daher seitdem – Neuwahlen aufgrund der Provinzialordnung vom 1. April 1885 wurden noch im Frühjahr 1885 durchgeführt – aus den Abgeordneten der Stadt- und Landkreise zusammen, wobei der Wahlmodus eine Anpassung an die Bevölkerungszahl vorsah und daher

⁹⁶ André e S. 36 f.

⁹⁷ Ebd. S. 35.

die Zahl der Abgeordneten insgesamt – 1885 waren es 99 – schwankte. Analog zum Provinziallandtag wurde auch für den Provinzialausschuß die ständische Zusammensetzung aufgegeben.

Eine weitere substantielle Änderung seit 1885 war die Ausweitung der Rechte der Provinzialvertretung. Was schon die Dotationsgesetze von 1873 und 1875 eingeleitet hatten, nämlich vor allem erweiterte Aufgaben im Wegebauwesen, eine Funktion, die für die beschleunigte Industrialisierung als von nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung angesehen werden kann, wurde verstärkt. Die provinzialständische Verwaltung erhielt größere Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit gegenüber der Staatsregierung und dem Oberpräsidenten⁹⁸. Hierin liegt auch die Bedeutung der Änderungen im Organisationsatorischen, die im übrigen geringfügig und im wesentlichen ergänzenden Charakters waren.

Nur diese wenigen Andeutungen zur Verwaltungsreform Mitte der 80er Jahre. Wichtig an ihr ist mir vor allem die – verglichen mit 1866–1868 – feststellbare passive Haltung Bismarcks allgemein und speziell bei ihrer Einführung in Hannover. Die Provinz Hannover, seit dem deutsch-französischen Krieg gesicherter Bestandteil Preußens, nahm keine besondere Stellung in der Politik Bismarcks mehr ein. Das Motiv für sein Eingreifen in hannoversche Angelegenheiten nach der Annexion, nämlich Versöhnung der Bevölkerung mit der neuen Lage, hatte an Bedeutung verloren. So schrieb Bismarck z. B. in einem Brief vom 18. Januar 1875, um Details der Verwaltung könne er sich nicht kümmern, allerdings werde er andererseits niemals seine Zustimmung zu einer Änderung der Verwaltungsorganisation geben, von der er befürchten müsse, daß sie seine innere Politik erschwere. Bismarck waren die Grundzüge der Verwaltungsorganisation durchaus nicht gleichgültig – er hatte auch dem Kaiser zum Zeitpunkt des zitierten Briefes einen Vortrag über die im Innenministerium ausgearbeiteten Gesetzentwürfe für die Verwaltungsorganisation in den westlichen Provinzen gehalten –, aber nachdem die Assimilierung der 1866 eroberten Länder weitgehend gelungen war, wandte er sich wichtigeren Fragen zu. Die Konstellation, in der Hannover eine seiner Bedeutung nach überproportionale Rolle in der preußischen Innenpolitik spielen konnte, war vorüber. In den folgenden Jahren haben zwar Hannoveraner auf verschiedenen Gebieten der Reichspolitik noch eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, aber diese zu berücksichtigen ginge über das von mir gewählte Thema hinaus. Das Zurücktreten Hannovers als eines bestimmenden Faktors der preußischen Innenpolitik spricht für die nach 1866 erneut bewiesene Assimilierungskraft Preußens.

S c h l u ß

Zum Schluß möchte ich noch einige allgemeine Überlegungen heranziehen, um mit ihrer Hilfe die vorangegangene Darstellung der Assimilierung Hannovers interpretierend in den größeren Zusammenhang der deutschen Reichs-

⁹⁸ Ebd. S. 39.

gründung und ihrer Behandlung in der jüngsten deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu stellen.

Die deutsche Geschichtsforschung hat bisher, bedingt durch innere Traditionen und verstärkt durch äußere, politische Ereignisse, die innere Vorgeschichte der Reichsgründung von 1871 relativ selten behandelt. Vorwissen-schaftliche, emotionale Anstöße für eine Beschäftigung mit der jüngeren deutschen Geschichte, wie sie von 1918, 1933 und 1945 ausgingen, präjudizierten die Fragestellungen. Thematisch läßt sich ein chronologisch rückläufiger Prozeß der aus aktuellem Anlaß provozierten Vergangenheitsbewältigung feststellen, methodisch hielten die deutschen Geschichtswissenschaftler am Primat der Außen- und Diplomatiegeschichte fest.

Versuche, die inneren Ursachen der beiden Katastrophen von 1918 und 1945 aufzudecken und über emotional-patriotisch motivierte Bagatellisierungen der beiden Kriegausbrüche als „Betriebsunfälle“ der deutschen Geschichte hinwegzukommen, brachten nach 1945 eine allmähliche methodische Neuorientierung. Es vollzog sich nun endlich auch in der deutschen Geschichtswissenschaft die Wendung vom Primat der Außenpolitik zu Versuchen, sozialgeschichtliche Fragestellungen zu berücksichtigen und mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden den tieferen Ursachen der Ereignisse, der inneren Struktur des Deutschen Reiches nachzuspüren. Diese Entwicklung hat nun dahin geführt, daß es notwendig wird, die Geschichte des Deutschen Reiches neu zu schreiben.

Auch am Beispiel der kleindeutschen Reichsgründung durch Bismarck läßt sich die konstatierte Einseitigkeit der deutschen Geschichtsschreibung belegen. Man kann auch dort feststellen, daß methodisch der diplomatiegeschichtliche und außenpolitische Aspekt, eventuell noch unter Einbeziehung geistesgeschichtlicher Gesichtspunkte, allein berücksichtigt wurde. Ergänzt wurde diese Betrachtungsweise durch eine starke Ausrichtung auf das Personale: die Geschichte der Reichsgründung als Teil der Biographie Bismarcks. Seit 1871 wurde diese Richtung getragen von einer korrespondierenden Werthaltung, die einerseits zu einer „Einbahnstraßen-Ausrichtung“ der gesamten deutschen Geschichte auf die Reichsgründung hin – den deutschen Beruf Preußens – führte, andererseits eine Heroisierung und Monumentalisierung des „eisernen Kanzlers“ hervorbrachte, die den methodisch verankerten Personenkult (Carlyle: Männer machen Geschichte) am Beispiel Bismarcks darstellte und ihn – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – kritiklos zum Vorbild jeden politischen Handelns in Deutschland machte⁹⁹.

Völlig vernachlässigt wurden die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des Bismarckschen Handelns. Mit dem Entdecken dieser Dimension in den letzten Jahren im Zuge der Auseinandersetzung mit den methodischen Ergebnissen der internationalen Forschung seit den 20er Jahren, von der man seit 1933 abgeschlossen gewesen war, und im dadurch ausgelösten Be-

⁹⁹ Es wäre interessant, die hier aufgestellten Behauptungen unter historiographischem Aspekt im einzelnen zu belegen.

mühen um eine theoretische Präzisierung strukturgeschichtlicher Methodenprobleme¹⁰⁰, wurde die Reichsgründung erneut zum Forschungsgegenstand. Eine Reihe vorwiegend jüngerer Historiker (Born, Böhme, Rosenberg, Wehler, Zorn u. a.) nahm in der methodischen Auseinandersetzung mit den Sozialwissenschaften die Forschungsergebnisse von Eugen Franz zur Reichsgründung wieder auf. Auch in diesem Fall wurde die methodische von einer Wert-Neuorientierung begleitet.

Notwendigerweise, nämlich aus der strukturgeschichtlichen Methodik und wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Thematik heraus, mußte die bisherige Fixierung auf das Datum 18. 1. 1871 aufgegeben werden. Statt dessen kristallisierte sich, grob gesprochen, die These heraus, dieses Datum sei und bleibe zwar für die Außen- und Diplomatiegeschichte wichtig, sei jedoch ohne Bedeutung für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Diese müsse der am 18. Januar 1871 erreichten und abgeschlossenen äußeren Reichsgründung den zeitlich und thematisch umfassenderen Begriff der inneren Reichsgründung gegenüberstellen¹⁰¹. Unter diesem Begriff wird in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Zeitabschnitt von 1848–1879 zusammengefaßt. Es verbirgt sich hinter ihm etwa folgendes Bündel von Forschungsergebnissen: Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts latent vorhandene, aber unter Metternich im Frankfurter Bundestag ausbalancierte österreichisch-preußische Rivalität im Kampf um die Vorherrschaft tritt nach der gescheiterten Revolution von 1848 in ein neues Stadium. Der Gegensatz wird immer unverhüllter ausgetragen und vom klassischen Feld der Diplomatie auf das der Wirtschaft übertragen. Dabei ist die junge, kommende Industriemacht Preußen wirtschaftlich dem agrarischen Österreich gegenüber im Vorteil. Sie wird zudem begünstigt durch die Konjunktur, die dem preußischen Wirtschaftsliberalismus während der allgemein-europäischen Freihandelsperiode die Sympathien auch der süddeutschen Staaten zuführt, während das schutzzöllnerisch ausgerichtete Österreich nur wenig Anhänger gewinnen kann. So unterliegt im wirtschaftlichen Vorherrschaftskampf die österreichische Konzeption eines zollgeschützten mitteleuropäischen 70-Millionen-Wirtschaftsraumes, die Schwarzenberg-Brucke-Mitteuropa-Idee. 1862 wird mit dem preußisch-französischen Handelsvertrag (29. 3. 1862) die erste wichtige Entscheidung gegen Österreich gefällt, der sich die außerpreußischen Zollvereinsmitglieder nicht entziehen können. Damit war auf wirtschaftlichem Gebiet der Ausschluß Österreichs aus dem preußisch geführten kleindeutschen, westorientierten Zollvereinsbereich vollzogen. Preußen, das sich mit dem Ziel, moralische Eroberungen zu machen, als nationalen und liberalen Träger des deutschen Gedankens darstellte, konnte sich trotz der Folgen der Wirtschaftskrise von 1857 auch in den 60er Jahren wirtschaftlich den Liberalismus leisten, der nationalpolitisch für den innerdeutschen Führungsanspruch geboten war. Zur Begünstigung durch die Wirtschaft kamen 1864 und 1866 politisches Geschick und Glück. Die wirt-

¹⁰⁰ H. Böhme (Hrsg.): Die Reichsgründung, München 1967 (dtv dokumente 428).

¹⁰¹ H. Böhme (Hrsg.): Probleme der Reichsgründungszeit 1848–1879. Köln/Berlin 1968 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Geschichte 26).

schafflich schon vollzogene kleindeutsche Verflechtung in der Form des preußisch-geführten Zollvereins wurde nun auch durch militärische Entscheidungen außenpolitisch verfestigt und schließlich endgültig 1870/71 besiegelt. Im Anschluß an eine Formulierung des britischen Nationalökonomen J. M. Keynes¹⁰² kann man mit Recht sagen, die durch Eisen und Kohle vorbereitete deutsche Einigung sei durch Eisen und Blut befestigt worden. Die moderne Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat unter Zuhilfenahme konjunkturzyklischer Analysen festgestellt, daß der Zeitpunkt der Reichsgründung 1871 insofern überaus glücklich getroffen wurde, als sie kurz vor dem Einsetzen der Depression erfolgte. Zorn nimmt an: Die Depression „hätte zweifellos auch die außerpreußischen wirtschaftspolitischen Sympathien in maßgeblichem Umfang wieder dem schutzzöllnerischen Österreich zugeführt, wenn die Reichsgründung nicht inzwischen die festen Grenzen des kleindeutschen Nationalstaates geschaffen hätte. . . . Die beschleunigte deutsche Reichsgründung hat also zu einer Zeit, wo die günstige Wirtschaftslage der freihändlerischen Führung Preußens noch optimistische Sympathien zuführte, vor der Konjunkturwende von 1873, den Rückschlag dieses Stimmungspendels zu Österreichs Gunsten gewissermaßen unterlaufen“¹⁰³.

Mit Zorn stimmen andere Wirtschafts- und Sozialhistoriker weiter darin überein, die innere Reichsgründung sei 1871 ausgeblieben. Das äußerlich 1871 gegründete Deutsche Reich habe seine sozial-konservative Prägung erst Ende der 70er Jahre erhalten. Infolge der Depression von 1873 sei 1879 endgültig die nationalliberale Gründungsperiode zu Ende gegangen, und erst mit dem Umschlag zu Wirtschaftsnationalismus und Schutzzollpolitik hätten sich die sozialen Schichten zusammengefunden, die im wilhelminischen Deutschland tonangebend gewesen seien. Jetzt erst sei die innere Reichsgründung nachgeholt worden, allerdings nun, in Abwendung vom Liberalismus, als Festigung des konservativen, ostelbisch-agrarisch geprägten Staates, oder, um Böhme zu zitieren, es habe sich um „eine Neufundierung des Staates auf der Basis quasi vorindustrieller, ständisch-autokratischer Prinzipien“¹⁰⁴ gehandelt.

Ausgehend von diesen grob skizzierten Thesen zur Reichsgründungsperiode läßt sich eine plausible Erklärung für die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache finden, daß die durch die Annexion notwendig gewordenen Assimilierungsmaßnahmen in Hannover, also Fragen der Provinzialverwaltung, der provinzialständischen Behörden, z. B. der Organisierung des sog. Provinzialfonds, zu Diskussionen geführt haben, die zeitweise die preußische Innenpolitik beherrschten und in einem überproportionalen Einfluß der hannoverschen Liberalen auf die Politik Bismarcks resultierten.

Denn die durch die Annexionen von 1866 ausgelösten Auseinandersetzungen fielen in eine allgemein liberal geprägte Periode. Somit fanden Argumente

¹⁰² The Economic Consequences of the Peace, London 1919, S. 75.

¹⁰³ W. Z o r n : Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge der deutschen Reichsgründungszeit (1850–1879). In: Probleme der Reichsgründungszeit 1848–1879, hrsg. von Helmut Böhme, Köln/Berlin 1968, S. 308.

¹⁰⁴ H. B ö h m e : Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt 1968 (edition Suhrkamp 253), S. 80.

wie die der führenden hannoverschen Politiker in dieser Zeit einen preußischen Ministerpräsidenten vor, der aus seiner Grundposition des „fert unda nec regitur“ bereit war, ihre weltanschaulich-liberal und gleichzeitig durchaus auch provinzial-patriotisch begründeten Wünsche für einen großpreußischen Föderalismus einzusetzen. Bismarcks Zusammenarbeit mit den hannoverschen Liberalen (Bennigsen, Miquel) und mit den Freikonservativen galt dem Versuch, die Eingliederung der Provinz Hannover in den preußischen Staatsverband zum Vorbild für eine allgemeine Föderalisierung zu machen.

Frauendienst kommt zu dem Ergebnis: „Preußen hat sich keineswegs nur nach Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt am Main und Schleswig-Holstein hinein verlängert und sie schematisch und gleichmachend ‚borussifiziert‘. Die Einfügung der neuen, in vielem andersartigen Glieder bedeutete fast eine Revolution. Wie nach 1815 die Vereinigung mit den Rheinlanden, so hat sie auflockernd, umgestaltend, ja man darf sogar sagen, reformierend auf das ganze alte Preußen gewirkt. Manche Einrichtungen wurden von den neu erworbenen Provinzen auf den Gesamtstaat übernommen. Noch einmal, zum letztenmal, mußten die alte preußische Staatsstruktur, Verwaltungspraxis und Behördenorganisation überprüft werden. Noch einmal hatte die preußische Bürokratie die ihr nachgerühmte Fähigkeit unter Beweis zu stellen, ‚alle deutschen Individualitäten in sich aufzunehmen, ohne sie aufzuheben‘, Fremdes organisch, ohne Vergewaltigung, unter Schonung bewährter Eigentümlichkeiten zum Besten der alten wie der neuen Teile einzufügen und zu verschmelzen. Sie hat die Probe, wenn auch nicht mit der früher oft bewährten schöpferischen Energie, so doch im ganzen gar nicht schlecht bestanden.“¹⁰⁵

Die durch die Assimilierung Hannovers ausgelösten grundsätzlichen Erörterungen nach 1866 sind bruchlos in die Epoche des Liberalismus einzuordnen. Es lohnt sich, frei vom einengenden Wissen des den Ausgang kennenden Historikers nach den in diesen Jahren vorhandenen Ansätzen zu fragen, die sich nicht durchsetzen konnten. Die Politik Bismarcks, die leicht von ihrem Ende her zu geradlinig auf die Reichsgründung hin determiniert gedeutet wird, zumal der Historiker immer der Gefahr ausgesetzt ist, nur das der Untersuchung wert zu erachten, was von Erfolg gekrönt war, die derart allzu schnell auf eine gängige, scheinbar logisch konsequente und dazu auf den ersten Blick durch die Fakten bestätigte Formel gebrachte Interpretation der Bismarckschen Politik in den Jahren 1866–1871 könnte durch eine neue Fragestellung an Farbigkeit und an historischem Wahrheitsgehalt gewinnen. Es scheint mir durchaus legitim, ja darüber hinaus notwendig, als Historiker den nicht realisierten Möglichkeiten eines anderen, 1866–1871 tastend gesuchten, dann jedoch nicht beschrittenen Weges nachzugehen, wobei man sich bei derartigen Fragestellungen der Gefahr unveri- als auch falsifizierbarer Hypothesen und der Konstruktion von Utopien bewußt sein muß. Gerade angesichts der skizzierten Forschungssituation und nach der oben angeführten These von der verspäteten inneren Reichsgründung drängt sich die Frage

¹⁰⁵ W. Frauendienst: Die Assimilierung Hannovers durch Preußen nach 1866. In: Nds. Jb. 14, 1937, S. 311.

auf: Wie hätte die innere Reichsgründung, die 1870/71 ausblieb und erst nach 1879 nachgeholt wurde, da allerdings unter völlig gewandelten innenpolitischen Prämissen vollzogen wurde, unter den Voraussetzungen von 1866 ausgesehen? An den aus der Annexion sich ergebenden Problemen preußischer Politik bahnte sich eine Zusammenarbeit Bismarcks vor allem mit den hannoverschen Liberalen und den Freikonservativen an. Der Prozeß der inneren Aneignung der eroberten Gebiete stellte nach 1866 Probleme zur Diskussion, die Preußen bis zu seiner Auflösung begleitet haben: Zentralisation oder Dezentralisation, staatliche einheitliche Verwaltungsorganisation und provinzielle Selbstverwaltung. Bismarck war nach 1866 an diesen Fragen interessierter und politisch liberaler eingestellt als 1871. Interessant, wenn auch letztlich nicht zu beantworten, bleibt die Frage, wie die innere Verfassung, die Struktur des Deutschen Reiches ausgesehen hätte, wenn Preußen 1866 nicht an der Mainlinie Halt gemacht hätte und Bismarck seine Konzeption nicht nur von Liberalen und Freikonservativen, sondern auch noch unterstützt von den süddeutschen Liberalen und Föderalisten gegen die altpreußischen Liberalen und Konservativen, getragen zudem von einer liberalen Wirtschaftspolitik im Sinne einer Stärkung der provinziellen Selbstverwaltung und Dezentralisierung hätte durchführen können.

Heinrich der Löwe und die Reichsvogtei Goslar

Von

Herwig Lubenow

Bei der Erforschung des 12. Jahrhunderts ist unlängst wieder eine Frage in den Vordergrund gerückt worden¹, von der man eigentlich annehmen sollte, daß sie hinlänglich erörtert worden sei. Gestützt auf Arbeiten seiner Schüler, griff Karl Jordan während der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen im Juni 1962 die einst von Weiland² vorgetragene These auf, Friedrich Barbarossa habe für die Unterstützung bei der Wahl zum König 1152 seinen Vetter Heinrich den Löwen mit der Reichsvogtei Goslar belehnt³. Jordan hat damit freilich nicht überall Zustimmung gefunden. Vor allem in Wolfgang Heinemann ist ihm ein Kritiker erstanden, der sich nicht nur durch Scharfsinn auszeichnet, sondern der auch manch neue Erkenntnis zu Tage gefördert hat⁴. Jordan hat sich kürzlich erneut dazu geäußert⁵. Es ist demnach zu erwarten, daß die „Goslarer Frage“ die Wissenschaft noch länger beschäftigen wird. Dabei sollte allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß eine eindeutige Antwort nach Lage der Quellen schwerlich zu erlangen sein wird⁶. Man bleibt vielmehr auf Mutmaßungen und Analogieschlüsse angewiesen.

Um einen Begriff von der Goslarer Vogtei und damit von dem Gegenstand der Auseinandersetzung zu bekommen, wird es nützlich sein, sich zunächst den Anfängen zuzuwenden. Unter den Königen aus dem Hause der Salier erreichte die Stadt Goslar ihre erste Blüte; und noch heute lassen manche Bau-

¹ Ich gestehe, daß ich mich daran nicht schuldlos fühle.

² Vgl. L. Weiland, Goslar als Königspfalz, HansGbl. 5, 1884, S. 29 ff.

³ K. Jordan, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, Nds. Jb. 35, 1963, S. 49 ff.

⁴ W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 72, 1968, S. 237 ff.

⁵ K. Jordan, Sachsen und das deutsche Königtum im hohen Mittelalter, HZ. 210, 1970, S. 529 ff.; bes. S. 554 ff.; ders., Goslar und das Reich im Wandel der Jahrhunderte, Harz-Zs. 21, 1970, S. 1 ff.

⁶ Vgl. H. Patze, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis 12, 1968), S. 337 ff.; L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 9, 1927, S. 20 ff.

denkmäler etwas von dem Glanz ahnen, der damals in ihren Mauern geherrscht haben muß⁷. Welche Bedeutung insbesondere Heinrich IV. diesem Ort beigemessen hat, erhellt vorzüglich der Bericht des zeitgenössischen Chronisten Lampert von Hersfeld, der Goslar nicht nur als berühmtesten Wohnsitz des Reiches, sondern ebenso als Heimat und häuslichen Herd der deutschen Könige bezeichnet⁸. Daß Goslar schon damals eine derartige Rolle hat spielen können, nimmt jedoch zunächst einigermäßen wunder.

Denn Vorort der Sachsen war seit dem 10. Jahrhundert die liudolfingische Pfalz Werla an der Oker⁹. Hier wurden sowohl regelmäßig die Stammesversammlungen wie auch häufig königliche Hofstage abgehalten. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat indes eine Entwicklung ein, die sich für Werla verhängnisvoll auswirken sollte. Um 970 wurden nämlich Silberadern im Rammsberg bei Goslar entdeckt, die abzubauen überaus lohnend schien¹⁰. Damit war aber auch abzusehen, daß sich der wirtschaftliche Schwerpunkt Ostsachsens über kurz oder lang nach Goslar verlagern werde. Als sich dann noch während der Polenkriege Schwierigkeiten zwischen Heinrich II. und dem sächsischen Stamm ergaben, die sich sogar zu einer offenen Empörung der Sachsen gegen den König zuspitzten¹¹, da tat der letzte Liudolfinger einen Schritt, der ebenso für das Verhältnis des Königtums zu Sachsen wie für den Ausbau Goslars von den größten Folgen sein sollte.

Indem Heinrich II. nämlich, anscheinend zwischen 1005 und 1015, die Königspfalz von Werla nach Goslar verlegte¹², hob er einerseits hervor, daß Goslar die Zukunft gehören solle, unterstrich aber auch andererseits, daß die Königsherrschaft in Sachsen künftig auf eigenen Füßen stehen werde: Deutsches Königtum und sächsischer Stamm sollten hinfort verschiedene Wege gehen. Als Heinrich II. dann im Jahre 1017 den ersten Hofstag in der *villa Goslar* abhielt¹³, war die Trennung von Werla endgültig vollzogen. Goslar wurde von nun an der Mittelpunkt eines Krongutbezirkes im östlichen Sachsen.

⁷ Vgl. K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 49.

⁸ Lampert, Annales, hg. v. O. Holder-Egger, bearb. v. W. D. Fritz (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe XIII, 1962), S. 130 und 132.

⁹ Vgl. H. J. Rieckenberg, Zur Geschichte der Pfalz Werla nach der schriftlichen Überlieferung, in: Deutsche Königspalzen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 2, 1965), S. 174 ff.; C. H. Seebach, Die Königspfalz Werla, Göttinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 8, 1967.

¹⁰ Vgl. K. Jordan, Sachsen und das deutsche Königtum, S. 542.

¹¹ Vgl. K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, Nds. Jb. 30, 1958, S. 8 f.; H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951, S. 15 ff.

¹² Vgl. K. Jordan, Sachsen und das deutsche Königtum, S. 542 f.

¹³ Vgl. H. J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühalsalischer Zeit, AUF 17, 1942, S. 78 f.; K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 50; welchen Eindruck diese Maßnahme auf das 12./13. Jh. gemacht hat, zeigt sich zum einen aus: UB Goslar (Urkundenbuch der Stadt Goslar, hg. v. G. Bode, I, 1893), Nr. 214, und zum anderen aus: Sachsenspiegel, Landrecht III, 62, hg. v. K. A. Eckhardt (Germanenrechte N. F. 1955), S. 246.

Der Ort empfahl sich dazu freilich auch auf mannigfache Weise¹⁴. Die Könige aus dem salischen Hause haben daher nichts unversucht gelassen, Goslar weiter auszubauen und es in jeder Hinsicht zu fördern. Das war vor allem deshalb notwendig, weil das salische Hausgut ursprünglich nicht allzu umfangreich war. Aber einmal im Besitz der Silbervorkommen im Rammelsberg sowie des alten Königsgutes am Harz und seinem Vorland, konnten die Könige aus dem Rhein-Main-Gebiet hoffen, auch in Sachsen eine selbständige Politik zu betreiben. So ist es nicht weiter erstaunlich, daß sich insbesondere Heinrich III. und sein Sohn wiederholt und gerade an hohen Festtagen in Goslar aufgehalten haben; es spricht manches sogar dafür, daß Heinrich IV. hier geboren worden ist¹⁵.

Gleichwohl gelang es den Saliern nicht, einen Ausgleich zwischen den Sachsen und dem deutschen Königtum zustande zu bringen. Einer der Gründe dafür ist gewiß in der Tatsache zu erblicken, daß das Krongut in Sachsen immer mehr zur eigentlichen Machtgrundlage der Salier geworden war. In Süddeutschland fand man eine treffende Umschreibung für diese Verhältnisse, indem man Sachsen als *coquina imperatoris* bezeichnete¹⁶. Die Einsetzung des Erzbischofs Adalbert in Bremen im Jahre 1043 und sein rücksichtsloses Vorgehen gegen alle anderen Herrschaftsträger in seiner Diözese verschärften darüber hinaus noch die Lage¹⁷. Wie sehr sich die Beziehungen zwischen Königshaus und einem Teil des sächsischen Adels indessen verschlechtert hatten, sollte sich bei dem Tode Heinrichs III. erweisen. Wenn auch der Bericht Lamperts von Hersfeld im einzelnen übertrieben sein dürfte, soviel ist jedoch sicher, in Sachsen hegte man in bezug auf den Nachfolger keine allzu großen Erwartungen und war deshalb zu allem entschlossen¹⁸.

Sowie Heinrich IV. 1065 mündig geworden war, versuchte er auch schon, nach Möglichkeit eigene Wege zu gehen. In Sachsen kam es für ihn darauf an, das Reichsgut zurückzugewinnen, das während der Regentschaft in erheblichem Umfange der Krone entfremdet worden war. Dieses Reichsgut lag in der Hauptsache dort, wo die Interessen des Königtums und des sächsischen Adels seit geraumer Zeit aufeinandergestoßen waren. So findet sich denn der Schwerpunkt der Rekuperationspolitik unter Heinrich IV. im östlichen Sachsen am Nord- und Südrand des Harzes¹⁹. Ziel dieser Politik aber sollte es sein, um Goslar ein „Königsland neuartiger Prägung“ zu schaffen. Wie Heinrich diesen Plan zu verwirklichen getrachtet hat, ist für ihn überaus bezeichnend. Zum einen knüpfte er dabei an eine Maßnahme seines Vaters an, der den

¹⁴ Vgl. K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 51.

¹⁵ Lampert, Annales, S. 300.

¹⁶ Casus Monasterii Petrihus, MG SS XX, S. 645; dazu K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 52.

¹⁷ Vgl. G. G l a e s k e , Die Erzbischöfe von Bremen als Reichsfürsten, 937–1258 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 60, 1962), S. 55 ff.

¹⁸ Vgl. K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 51; Lampert, Annales, S. 60.

¹⁹ Vgl. A. T i m m , Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz, Harz-Zs. 10, 1958, S. 1 ff.

Dompropst Benno von Hildesheim zum königlichen *vicedominus* für Goslar bestellt hatte²⁰.

Indem Heinrich IV. nun in Verfolg seiner Absichten die Reichsvogtei Goslar errichtete, übertrug er nicht nur Verwaltungseinrichtungen nach Sachsen, die sich in anderen Landschaften glänzend bewährt hatten; er konnte damit zugleich auch Ansätze weiterentwickeln, deren Grundlage sein Vater in Goslar geschaffen hatte. Zum anderen begann Heinrich damit, im nördlichen Harzvorland und im Norden Thüringens eine Reihe von Burgen entweder wiederherzustellen oder überhaupt erst aufzubauen²¹. Aus diesem Kranz von Burgen ragte die Harzburg besonders hervor. Daß Heinrich schwäbische Ministerialen als Garnison auf diese Burgen legte, war geradezu verhängnisvoll. Sie hatten die Aufgabe, das Land zu verwalten und die Rekuperationspolitik voranzutreiben. Dabei gingen sie oft rücksichtslos und ohne Einfühlungsvermögen in die Gewohnheiten des sächsischen Stammes vor²².

Aus verletztem Recht sammelten sich die Gegenkräfte; und die lange angestauten Spannungen entluden sich schließlich in dem Sachsenaufstand von 1073. Wie groß die Erbitterung gewesen ist, läßt sich aus Lampert von Hersfeld entnehmen. Aber daß sie sich in erster Linie gegen die Anwesenheit des Reiches im östlichen Sachsen gerichtet hat, folgt nicht zuletzt aus der Tatsache, daß die Reichsvogtei Goslar in den Strudeln der Sachsenkriege versunken ist²³. Die Auseinandersetzungen zwischen dem salischen Königtum und dem sächsischen Norden zogen sich trotzdem noch länger hin. Sie fanden erst mit der Schlacht am Welfesholze im Februar 1115 ihren Abschluß, als die sächsische Koalition unter Lothar von Süpplingenburg²⁴ König Heinrich V. eine empfindliche Niederlage beibrachte²⁵.

Und das Ergebnis? Schritt für Schritt mußte das Reich aus Sachsen weichen. Lothar III. gelang es zwar noch, die Reichsvogtei Goslar wieder aufzubauen²⁶; aber auch er vermochte die Entwicklung nicht aufzuhalten. Zur Zeit Friedrich Barbarossas war Goslar jedenfalls schon weitgehend zwischen dem Herrschaftsbereich Heinrichs des Löwen eingeklemt²⁷. Damit wurde Goslar jedoch zu einem

²⁰ Vgl. K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 52.

²¹ Vgl. Lampert, Annales, zum Jahre 1073; bes. S. 166 und 194.

²² Dazu und zur Rekuperationspolitik Heinrichs IV. vgl. K. B o s l , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der MGH 10, 1951/1952), S. 13 ff. und 78 ff.). – Ob das Inquisitionsverfahren tatsächlich in Sachsen unbekannt gewesen ist, muß freilich offenbleiben; vgl. im übrigen K. J o r d a n , Sachsen und das deutsche Königtum, S. 545.

²³ Vgl. K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 54.

²⁴ Zu Lothar vgl. jetzt H. W. V o g t , Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106–1125 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57, 1959).

²⁵ Vgl. K.-H. L a n g e , Der Herrschaftsbereich der Grafen von Norheim, 950–1144 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 24, 1969), S. 69.

²⁶ Vgl. K. J o r d a n , Goslar und das Reich, S. 59 f.; K. M a s c h e r , Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter (Mittelalt. Forschungen 9, 1957), S. 33 ff.

²⁷ Vgl. W. H e i n e m a n n , S. 236 f.; G. B o d e (UB Goslar I), S. 39.

Brennpunkt der welfischen Territorialpolitik²⁸, die hier freilich auch zu einem guten Teil sächsische Stammespolitik war²⁹. Andererseits war Goslar nunmehr der einzige feste Stützpunkt des Reiches in Sachsen, der dem Königtum in Norddeutschland überhaupt noch gewisse Möglichkeiten bot³⁰. Denn der Versuch, entlang der Weser dem Königtum einen neuen Rückhalt zu verschaffen, war trotz einiger Erfolge unlängst erst gescheitert³¹. So war es eigentlich abzusehen, wann sich der Gegensatz zwischen der Reichsgewalt und dem sächsischen Norden an der „Goslarer Frage“ noch einmal entzünden würde.

Zunächst sollten die Dinge aber eine andere Wendung nehmen. Kaum hatte nämlich König Konrad III. am 15. Februar 1152 für immer die Augen geschlossen, da hoben die Fürsten schon wenige Wochen später den jungen Herzog Friedrich von Schwaben auf den Thron. Das kam insofern völlig überraschend, als seine beiden Vorgänger nur mit Hilfe der Kirche zur Herrschaft gelangt waren. Daß die Wahl überdies einmütig erfolgt war, wurde in der deutschen Öffentlichkeit allgemein mit Erleichterung aufgenommen, zumal der staufisch-welfische Gegensatz endgültig begraben zu sein schien. Welche Hoffnungen in Deutschland mit der Gestalt des Schwabenherzogs verbunden gewesen sind, erhellt aus dem Bericht Ottos von Freising, der in Friedrich Barbarossa den Herrscher erblickte, welcher „als Verwandter beider Geschlechter gleich wie ein Eckstein den klaffenden Riß der Wände des Reiches zusammenzufügen“ vermochte³².

Die Wahl vom 4. März 1152 war in der Tat eine Kompromißlösung. Sie fiel den Fürsten freilich um so leichter, als sich Herzog Friedrich schon seit längerem bei König Konrad um einen Ausgleich mit den Welfen bemüht hatte³³. Diese auf Ausgleich gerichtete Politik fortzusetzen war Friedrich Barbarossa nicht nur Bedürfnis, sondern seit dem Tage von Frankfurt auch offensichtlich Verpflichtung. Welche Zugeständnisse Friedrich der Welfenpartei hat machen müssen, ist im einzelnen unbekannt. Doch lassen die Maßnahmen der nächsten Jahre einige Rückschlüsse zu.

Die erste Bewährungsprobe sollte die neue Politik sogleich im Oktober auf dem Hoftag zu Würzburg bestehen. Im Januar 1152 waren nämlich Graf Hermann von Winzenburg und seine Gemahlin ermordet worden. Sie hinterließen zwar drei Töchter; gleichwohl beanspruchte Heinrich der Löwe das Erbe³⁴. Obschon es über die strategische Bedeutung dieses Komplexes keinen

²⁸ Vgl. R. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, 1937, S. 291.

²⁹ Vgl. P. Rasso, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas, 1152–1159, 1961, S. 9.

³⁰ Vgl. Th. Mayer, Friedrich I. und Heinrich der Löwe, 1957, S. 48 f.

³¹ Vgl. W. Heinemann, S. 156 ff.; H. Büttner, Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert, Württemberg–Franken 47, 1963, S. 5 ff.

³² Vgl. K. Jordan, Friedrich Barbarossa. Kaiser des christlichen Abendlandes (Persönlichkeit und Geschichte 13, 1959), S. 16 ff.

³³ Vgl. P. Rasso, S. 8 ff. und 46 ff.; bes. Anm. 1.

³⁴ Vgl. R. Hildebrand, S. 265 f.

Zweifel geben konnte³⁵ und obwohl die Begründung für des Herzogs Ansprüche nicht übermäßig stichhaltig gewesen sein kann, drang Heinrich der Löwe dennoch mit seiner Forderung durch und erhielt zu Würzburg gegen den Widerstand Albrechts des Bären die Hinterlassenschaft der Winzenburger³⁶.

Die Entscheidung über die neue Politik sollte indessen auf dem Fürstentag zu Goslar im Juni 1154 fallen. Denn seit der Ächtung Heinrichs des Stolzen befand sich das Herzogtum Bayern im Besitz der Babenberger³⁷. Eine Aufhebung des Würzburger Urteils vom Juli 1138 und damit zugleich eine Rehabilitierung seines Vaters zu erreichen, war das erklärte Ziel Heinrichs des Löwen. In Goslar sollte er vollkommen zufriedengestellt werden. Die Fürsten erkannten Heinrich dem Löwen in einem einhelligen Spruch das Herzogtum Bayern zu³⁸. Und wenn sich auch der Babenberger Heinrich vorerst noch gegen den Beschluß der Fürsten sträubte, so setzte doch Friedrich Barbarossa in der nächsten Zeit alles daran, den Babenberger zum Einlenken zu bewegen³⁹. Wie Friedrich dies gelungen ist, wirft nicht nur ein bezeichnendes Licht auf sein Verhandlungsgeschick, sondern enthüllt ebenso die politische Konzeption dieser Jahre. Deren Kennzeichen aber war es, alles zu vermeiden, was zu einer Opposition im Innern hätte führen können.

Der Tag von Goslar ist jedoch noch aus einem anderen Grunde bemerkenswert, der gleichfalls einen Teil der staufischen Konzeption erhellt. Barbarossa traf nämlich bei dieser Gelegenheit auch eine Entscheidung in dem „kleinen Investiturstreit“, der schon seit geraumer Zeit zwischen Heinrich dem Löwen und dem Erzbischof Hartwig von Bremen währte und der vornehmlich die Gründung und Besetzung von Bistümern in Nordelbingen zum Gegenstand hatte. Und zwar übertrug Barbarossa dem Herzog das Recht, in diesem Bereich Bistümer zu gründen und den Bischöfen *vice regni* die Investitur zu erteilen; darüber hinaus bestimmte er das Missionsgebiet zwischen Unterelbe und Peene zur Interessensphäre Heinrichs des Löwen⁴⁰.

Friedrich Barbarossa verstand sich allerdings erst dann zu dieser Regelung, als in der Magdeburger Frage endlich eine Lösung in seinem Sinne gefunden und sein Kandidat Wichmann von Naumburg als Erzbischof in Magdeburg ein-

³⁵ Vgl. H. Büttner, Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer, Zs. f. KG. 69, 1968, S. 247 ff.

³⁶ Vgl. K. Jordan, Herzogtum und Stamm, S. 20 f.

³⁷ Vgl. H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 1959⁶, S. 252 f.; ders., Politische Prozesse des hohen Mittelalters in Deutschland und Frankreich (Heidelberger SB. 1927), S. 42 ff.

³⁸ Otto von Freising, Gesta Friderici (MG. Script. in us. schol. hg. v. G. Waitz), S. 112; dazu H. Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, Bl. f. dt. LG. 106, 1970, S. 55.

³⁹ Otto von Freising, S. 150 f.

⁴⁰ MG. Const. I/147; dazu K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften der MGH 1962), S. 81 ff.; vgl. auch H. Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas, S. 61.

geführt worden war ⁴¹. Nachdem in Mainz, Hildesheim sowie in Minden schon Männer seines Vertrauens eingesetzt worden waren, war es offensichtlich, welche Absicht Barbarossa mit diesen Maßnahmen verfolgte. Die Reichskirche sollte in Sachsen immer mehr die Aufgaben übernehmen, von denen sich das Königtum hatte zurückziehen müssen ⁴².

Trotz dieser Vorbehalte, die bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Sachsen deutlich wurden, fuhr Friedrich Barbarossa mit seiner auf Ausgleich ausgerichteten Politik fort. Die Maßnahmen des Jahres 1156 sind in dieser Hinsicht zwar recht aufschlußreich, geben für Sachsen aber nur soviel her: Barbarossa war allem Anschein nach entschlossen, die deutsche Innenpolitik in zwei große, territorial gegliederte Arbeitsbereiche aufzuteilen ⁴³. Danach sollte der Südwesten und der Westen des Reiches dem Kaiser vorbehalten bleiben. Sein Plan trat damit klar zu Tage: Das Staufergeschlecht sollte vor allem in Schwaben und dann im Elsaß die anderen Dynasten an Macht überragen ⁴⁴.

Der Südosten dagegen war dem neu geschaffenen Herzogtum Österreich zugewiesen, während der Nordosten Heinrich dem Löwen überlassen blieb. Zwischen Sachsen und Österreich lagen im Osten die Herrschaftsbereiche der Askanier, der Wettiner und das böhmische Herzogtum, die jeder für sich ihr eigenes Gewicht behalten sollten. Der Erwerb des Egerlandes jedoch gestattete Barbarossa, mit Hilfe von Reichsministerialen den staufischen Bereich bis in das östliche Mitteldeutschland noch über die Saale hinaus vorzuschieben und hier eine selbständige Krongutpolitik zu entfalten ⁴⁵.

Allein, Heinrich der Löwe war nicht gewillt, sich mit bloßen Willenserklärungen zufriedenzugeben. Ihm lag offenbar viel daran, daß diese Politik der freien Hand, wie sie sich spätestens seit 1156 abzeichnete, möglichst bald auch in eine vertraglich abgesicherte Form gebracht wurde. Die Gelegenheit dazu kam, als der Kaiser am 1. Januar 1158 in Goslar weilte und den Herzog als Erben des Grafen Udo von Catlenburg mit der Grafschaft im Lisgau – in der Gegend um Duderstadt – sowie mit dem Wildbann im Harz belehnte ⁴⁶. Noch am selben Tage schlossen Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe einen Vertrag, der sowohl den Maßnahmen von 1156 erst den rechten Rahmen verleihen als auch die Entwicklung seit 1152 krönen sollte ⁴⁷.

⁴¹ Vgl. H. Patze, Kaiser Friedrich Barbarossa, S. 350; W. Heinemann, S. 209 f.

⁴² Vgl. K. Jordan, Sachsen und das deutsche Königtum, S. 554; H. Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas, S. 64 f.

⁴³ Vgl. H. Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas, bes. S. 66 f.

⁴⁴ Vgl. K. Bosl, Reichsministerialität, S. 129; K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 45 f.; H. Helbig, Der wettinische Ständestaat, 1955, S. 11 f.

⁴⁵ Vgl. H. Büttner, Staufische Territorialpolitik, S. 5 ff.; H. Patze, Kaiser Friedrich Barbarossa, S. 337 ff.; H. Helbig, Der wettinische Ständestaat, S. 210 ff.

⁴⁶ UB Goslar I/241; dazu L. Hüttebräuker, S. 15 f.; R. Hildebrand, S. 268.

⁴⁷ Origines Guelficae III, hg. v. G. W. Leibniz, 1750 ff., S. 466 ff.; Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, hg. v. O. Dobenecker, 1896 ff., IV/168; zur Datierung vgl. St. 3792.

Barbarossa bot dem Löwen günstig gelegene Reichsgüter am Südharz an, darunter die Burgen Herzberg und Scharzfels sowie die *curtis* Pöhle; Heinrich der Löwe trat dafür Barbarossa gewisse Besitzungen im südlichen Schwaben ab, die in der Hauptsache aus der Mitgift seiner zähringischen Gemahlin *Clementia* stammten⁴⁸. Darüber hinaus verzichtete der Kaiser bei dieser Gelegenheit auf *Adelhardum de Burchdorff cum liberis et allodio et beneficio, quod a regno habet*, und übertrug ihn Heinrich dem Löwen. Adelhard von Burgdorf indes war der Sproß eines Reichsministerialengeschlechts, das sich durch einige Wohlhabenheit auszeichnete. Seine Besitzungen lagen zum einen am nördlichen Harzrand und zum anderen in der Gegend um Goslar⁴⁹. Außerdem hatte Adelhard bisher die Vizevogtei über das Stift Georgenberg bei Goslar innegehabt, ein Amt, das er jetzt allerdings aufgeben mußte⁵⁰.

Im Zusammenhang mit dem Gütertausch von 1158 ist aber noch ein anderer Umstand erwähnenswert. In der darüber ausgestellten Urkunde werden unter den Zeugen des Herzogs nur zwei Ministerialen aufgeführt, und zwar Heinrich von Weida sowie Lupold von Herzberg. Das ist einigermaßen erstaunlich, zumal von Lupold sonst in der Urkunde, im Gegensatz zu Adelhard von Burgdorf, keine Rede ist. Hingegen läßt sich Lupold in den Jahren von 1153 bis 1166 verschiedentlich unter den Ministerialen Heinrichs des Löwen nachweisen⁵¹. Demnach hatte der Herzog schon früh an der Burg Herzberg sein Interesse bekundet. Das ist nicht weiter verwunderlich; denn diese Burg hatte durchaus einige strategische Bedeutung. An dem Talausgang der Sieber errichtet, beherrschte sie einerseits im Bunde mit der Burg von Osterode das südwestliche Einfallstor in den Harz und vermochte andererseits die Handelsstraße von Soest über Paderborn nach Osten sowie den Verkehr in Nord-Süd-Richtung zu bedrohen, der den Harz im Westen umging⁵². Es spricht somit viel dafür, daß Heinrich der Löwe schon seit der Wahl von Frankfurt auf der Burg Herzberg eine Garnison unterhalten hat.

Dieser Gütertausch zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen unterstreicht nur noch einmal, mit welchem Ernst der Staufer die Politik des Ausgleichs zunächst betrieben hat. Diese Politik aber war eine Folge der Wahl von 1152. Und ein wenig lüftet sich jetzt der Schleier darüber, welche Zugeständnisse die welfische Partei in Frankfurt erhalten hat. Diese Zugeständnisse betrafen jedoch nicht allein das Herzogtum Bayern, sondern ebenso den norddeutschen Raum, und hier vor allem das Gebiet um den Harz. Das war keineswegs ein Zufall; denn in diesem Raum stießen seit alters sächsischer Stamm und deutsches Königtum aufeinander. Heinrich der Löwe hätte daher schon aus einem anderen Holz sein müssen, wenn er die Ge-

⁴⁸ Vgl. K. Jordan, *Friedrich Barbarossa*, S. 46.

⁴⁹ Vgl. H. Lubenow, *Die welfischen Ministerialen in Sachsen*, Diss. phil. Kiel 1964, S. 165 ff.

⁵⁰ Vgl. W. Heinemann, S. 238 f.

⁵¹ Vgl. H. Lubenow, S. 263 ff.

⁵² Vgl. H. Lubenow, a.a.O.

legenheit nicht ergriffen und die Reichsvogtei Goslar 1152 nicht für sich gefordert hätte.

Ein wesentliches Argument für die These, daß Friedrich Barbarossa im Zusammenhang mit seiner Wahl Heinrich den Löwen mit der Reichsvogtei Goslar belehnt hat, liegt schließlich in der Tatsache, daß der welfische Kämmerer Anno von Heimburg⁵³ in den Jahren von 1152 bis 1163 als *advocatus Goslariensis* urkundlich nachzuweisen ist. Wohl kaum eine Gestalt aus der Umgebung des Sachsenherzogs hat denn auch die Forschung so beschäftigt wie gerade Anno von Heimburg.

Aber was besagt schon der Umstand, daß Anno von Heimburg als *advocatus Goslariensis* in den Urkunden genannt wird? Ist damit bewiesen, daß Barbarossa die Reichsvogtei aus der Hand gegeben hat? Oder ist es nicht auch möglich, daß Friedrich Barbarossa aus „Gründen der Entspannung“ einen Ministerialen seines Vettters in den Reichsdienst übernommen und dann mit der Verwaltung der Vogtei beauftragt hat?⁵⁴

Daß Ministerialen von Dynasten auch im Dienste des Reiches verwendet worden sind, ist nicht gerade häufig, kommt aber gelegentlich vor. Zu denken wäre hier an den aus der welfischen Dienstmannschaft stammenden Gunzelin von Wolfenbüttel⁵⁵. Unter Otto IV. und Friedrich II. stieg er bis zum Reichstruchseß auf; und in dieser Eigenschaft ordnete er in dem Herzogtum Spoleto sowie in der Mark Ancona die kaiserliche Provinzialverwaltung. Dieses Beispiel zeigt indes hinlänglich: Wenn das Reich schon Ministerialen fremder Dynasten in seinen Dienst zog, dann setzte es sie auf möglichst entfernten Schauplätzen ein und nicht etwa dort, wo sich die territorialpolitischen Interessen eben dieser Dynasten mit denen des Reiches berührten. Wenn also Barbarossa entschlossen war, sich in Goslar zu behaupten, dann war es sicherlich kein Zeichen politischen Weitblicks, ausgerechnet den welfischen Kämmerer Anno von Heimburg mit der Verwaltung der Vogtei zu beauftragen. Denn darüber hätte sich Barbarossa im klaren sein müssen: Ein Mann von dem Format und der Stellung eines Anno von Heimburg als Vogt über die Reichsvogtei Goslar würde den welfischen Einfluß hier nur noch verstärkt haben.

Es ist daher bei weitem wahrscheinlicher, daß Friedrich Barbarossa den Sachsenherzog direkt mit der Reichsvogtei belehnt hat. Abgesehen von den schon angeführten Gründen, konnte sich Barbarossa auch um so leichter dazu verstehen, als Heinrich der Löwe hier keineswegs allein das Feld beherrschte. So hatte sein schärfster Gegner noch aus den Tagen des Kampfes um das Herzogtum Sachsen, Markgraf Albrecht der Bär, die Vogtei über das kaiserliche Stift St. Simon und Juda zu Goslar inne. Auch der Bischof von Hildes-

⁵³ Vgl. über Anno von Heimburg jetzt ausführlich H. Lubenow, S. 114 ff.

⁵⁴ Vgl. W. Heine mann, S. 237 ff.

⁵⁵ Über Gunzelin von Wolfenbüttel vgl. H. Lubenow, S. 342 ff.; über Gunzelins Tätigkeit in Italien vgl. auch K. Bosl, Reichsministerialität, S. 586 f.; ders., Die Reichsministerialität als Element der mittelalterlichen deutschen Staatsverfassung im Zeitalter der Salier und Staufer, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. v. Th. Mayer, 1943, S. 102 ff.

heim und sein Klerus, allen voran der Archidiakon des Goslarer Sprengels, Rainald von Dassel, waren für die welfischen Ziele nicht zu gewinnen⁵⁶. Barbarossa konnte also damit rechnen, daß der Löwe, solchermaßen von reichsfreundlichen Kräften eingerahmt, in Goslar gezähmt werden würde.

Allein, diese Hoffnungen sollten sich schon bald als trügerisch erweisen. Denn Heinrich der Löwe wußte die neue Erwerbung sehr wohl zu schätzen und setzte deshalb alles daran, sie fest in seine Gewalt zu bringen. Daher gab er sie auch nicht etwa weiter zu Lehen aus, sondern berief einen seiner fähigsten Ministerialen zu ihrer Verwaltung. Und zum Zeichen dessen, daß er nicht so schnell wieder zu weichen gedachte, stellte Heinrich der Löwe seinem Kämmerer noch weitere Ministerialen zur Seite, so daß die welfische Macht hier deutlich in Erscheinung trat⁵⁷.

Wenn es gleichwohl angesichts der verworrenen Herrschaftsverhältnisse im Goslarer Raum⁵⁸ nicht eindeutig ist, welche Befugnisse der *advocatus Goslariensis* Anno von Heimburg im einzelnen gehabt hat⁵⁹, wird es nützlich sein, einen Blick auf die welfischen Ministerialen zu werfen, die neben Anno von Heimburg Dienst getan haben. In diesem Zusammenhang ist vor allem eine Urkunde Heinrichs des Löwen vom 3. Juni 1154 wichtig⁶⁰. Damals übertrug nämlich der Herzog dem Stift Riechenberg bei Goslar zwei Hufen zu Kantiggerode (jetzt wüst bei Goslar), die ihm sein Ministeriale Gottfried von der Rhume⁶¹ zu diesem Zwecke aufgelassen hatte, und fügte mit Zustimmung seiner Ministerialen noch sein Anrecht am Nordberg hinzu⁶². Unter den zahlreichen welfischen Ministerialen, die aus Anlaß des Fürstentages mit dem Herzog nach Goslar gekommen waren und jetzt unter den Zeugen aufgeführt wurden, befanden sich auch *Widekinus et Herezo fratres de Goslaria*.

Wer waren die *fratres de Goslaria* und welche Funktion hatten sie? Da fällt zunächst der Name Herezo auf; und es gilt festzuhalten, daß er äußerst ungewöhnlich ist. Die Annahme, daß dieser Name nur in einer Familie üblich gewesen ist, hat durchaus etwas für sich. In der Tat läßt sich die Herezo-Familie⁶³ bis in das Jahr 1120 zurückverfolgen⁶⁴. Dabei stellt sich heraus, daß die Glieder dieser Familie zunächst zu den *cives Goslarienses* gehört haben⁶⁵. Da ihr Platz jedoch durchweg an der Spitze der *cives* ist, steht zu

⁵⁶ Vgl. W. Heinemann, S. 239 ff.

⁵⁷ Vgl. W. Heinemann, S. 239.

⁵⁸ Vgl. K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 63 ff.

⁵⁹ Vgl. W. Heinemann, S. 237 ff.

⁶⁰ Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, hg. v. K. Jordan, in: MG. Die deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters 500–1500, 1949, Nr. 27; dazu W. Heinemann, S. 238.

⁶¹ Vgl. H. Lubenow, S. 469.

⁶² Über weitere Besitzungen Heinrichs des Löwen in Goslar vgl. UK HdL/39; dazu K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 65 f.

⁶³ Über die Herezo-Familie ausführlich H. Lubenow, S. 257 ff.

⁶⁴ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. v. K. Janicke, in: Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven LXV, 1896, Nr. 180.

⁶⁵ Vgl. C. Borchers, Villa und Civitas Goslar, ZHVNSachs 84, 1919, S. 73 ff.

vermuten, daß es sich bei ihr um eines jener vornehmen Geschlechter gehandelt hat, die schon früh auf die Geschicke Goslars eingewirkt haben und die als *clientes* oder Reichsministerialen vor allem dem Bergwesen verbunden gewesen sind⁶⁶. Wann die *fratres Widekinus et Herezo de Goslaria*, die offensichtlich der zweiten Generation angehörten⁶⁷, allerdings in die welfische Ministerialität eingetreten sind, läßt sich nicht ausmachen.

Von weit größerer Bedeutung ist indes die Tatsache, daß diese Herezo-Familie mit dem Geschlecht von Barum identisch ist. Dieses Geschlecht von Barum aber war nicht nur in Goslar begütert⁶⁸, sondern es hatte möglicherweise auch Grundbesitz sogar im Pfalzbezirk⁶⁹. Vor allem im 13. Jahrhundert spielte es dann in Goslar eine hervorragende Rolle⁷⁰. Die Tragweite des Schrittes von Widekin und Herezo läßt sich jedoch erst in etwa ermessen, wenn man berücksichtigt, daß die Herren von Barum mit den Herren von Wildenstein aus einem Hause hervorgegangen sind⁷¹. Aus dem Geschlecht von Wildenstein aber kam Volkmar, der von 1173 bis 1191 die Reichsvogtei verwaltete⁷².

Allein, damit ist die Zahl der welfischen Ministerialen zu Goslar keineswegs erschöpft. Als nämlich Heinrich der Löwe im November 1163 den Grafen von Blankenburg die Ansprüche auf das Kloster Northeim abkaufte, war auch ein *Odalricus de Goslaria* unter den Zeugen zugegen⁷³. Dieser Herr *de Goslaria* hat nichts mit dem Geschlecht von Barum-Wildenstein zu tun; er ist vielmehr eine Person mit dem *Odelricus filius Rodolfi*, von dem in der Urkunde Heinrichs des Löwen für das Stift Riechenberg die Rede ist und der im Juni 1154 die *urbani Goslarienses* angeführt hat⁷⁴. Hinter Ulrichs Vater indes verbirgt sich niemand anders als *Rudolfus de Capella*⁷⁵, der vornehmlich in den Jahren zwischen 1142 und 1152 als *civis Goslariensis* in den Urkunden erwähnt wird⁷⁶.

Mit der Gestalt dieses *Rudolfus de Capella* eröffnen sich jedoch ganz neue Zusammenhänge. Denn in ihm ist der erste urkundlich belegte Angehörige jenes merkwürdigen Geschlechtes zu erblicken, das unter den verschiedensten Namen erscheint. Bald heißt es *de Piscina*, bald nennt es sich *von dem Dike*⁷⁷. Rudolf selbst leitete übrigens seinen Namen von der Cäcilienkapelle zu Goslar

⁶⁶ Vgl. K. B o s l , Reichsministerialität, S. 575; G. B o d e , UB Goslar I, S. 91 ff.

⁶⁷ UB Hild I/245.

⁶⁸ Vgl. C. B o r c h e r s , S. 64 f.

⁶⁹ UB Goslar II/57.

⁷⁰ Vgl. G. B o d e , UB Goslar II, S. 63 ff.

⁷¹ Vgl. G. B o d e , Der Uradel in Ostfalen, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 3, 1911, S. 137.

⁷² UB Goslar I/280, 333.

⁷³ UK HdL/64; dazu K. J o r d a n , Studien zur Klosterpolitik Heinrichs des Löwen, AUF 17, 1942, S. 9 ff.

⁷⁴ UK HdL/27; dazu G. B o d e , Uradel, S. 129 ff.

⁷⁵ Über diese Beziehungen ausführlich H. L u b e n o w , S. 260 ff.

⁷⁶ UB Hild I/227, 272, 279.

⁷⁷ Vgl. G. B o d e , UB Goslar I, S. 92 ff.; d e r s. , Uradel, S. 128 ff.

her, deren Patronat Bischof Bernhard von Hildesheim ihm am 13. Dezember 1147 übertragen hatte⁷⁸. Auch sonst spielten die Herren von dem Dike in Goslar eine hervorragende Rolle. Als Herren auf dem Dikhof beherrschten sie nicht nur den zentralen Ort des Bergdorfes im Süden der Pfalz⁷⁹, sondern waren auch auf die vielfältigste Weise an dem Gruben- und Hüttenwesen des Rammelsberges beteiligt⁸⁰. Da die Herren von dem Dike überdies noch eine *curia* im Pfalzbezirk besessen haben, bei der es sich allem Anschein nach um den ältesten Sitz des Geschlechtes gehandelt hat⁸¹, ist mit einigem Recht anzunehmen, daß auch sie ebenso wie die Herren von Barum-Wildenstein zu den *clientes* der Salierzeit gehört haben. Diese aber hatten im Laufe der Zeit Eigentum an den Gruben erworben, hatten den Förder- und Hüttenbetrieb in eigene Regie übernommen und waren schließlich so zu den „Industriebaronen des Hochmittelalters“ geworden⁸².

Daß Heinrich der Löwe sogleich versucht hat, aus diesen Kreisen Anhänger zu gewinnen, liegt nahe. Wie sehr die Welfen gerade die Dienste der Herren von dem Dike zu schätzen gewußt haben, ergibt sich dagegen so recht eigentlich erst aus dem Umstand, daß Otto IV. mit dem *Olricus advocatus Goslarie* einen Angehörigen dieses Geschlechtes mit der Verwaltung der Reichsvogtei beauftragt hat. Wenn Ulrich als *advocatus* auch nur für die Jahre 1215 und 1216 in den Urkunden erwähnt wird⁸³, so dürfte er sein Amt doch schon früher angetreten haben, vermutlich gleich nachdem Gunzelin von Wolfenbüttel am 9. Juni 1206 die Stadt im Handstreich genommen hatte⁸⁴.

Ein weiteres Argument für die These, daß Anno von Heimburg nicht im Auftrage des Kaisers tätig gewesen ist, sondern daß Friedrich Barbarossa vielmehr die Forderung Heinrichs des Löwen auf die Reichsvogtei Goslar 1152 hat erfüllen müssen, ist schließlich in der Tatsache zu sehen, daß Annos Anwesenheit hier nicht von Dauer gewesen ist. Die ausgreifende Territorialpolitik des Herzogs hatte wiederholt Koalitionen der sächsischen Fürsten gegen ihn zustande gebracht. So unterschiedlich die Bestrebungen der Gegner im einzelnen auch gewesen sein mochten, in einem Ziel waren sie sich dennoch einig: Heinrich dem Löwen mußte Einhalt geboten werden!

1163 kam es erneut zu einem Bündnis gegen den Herzog, das mehr und mehr gefährliche Ausmaße anzunehmen drohte. Neben Albrecht dem Bären, Pfalzgraf Adalbert von Sommerschenburg sowie Landgraf Ludwig II. von Thüringen wollten sich sogar süddeutsche Fürsten beteiligen. Allein, der Kaiser konnte gerade noch den Ausbruch der Kampfhandlungen verhindern,

⁷⁸ UB Hild I/245.

⁷⁹ Über die zahlreichen Arbeiten zur Goslarer Stadtgeschichte vgl. K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 56, bes. Anm. 40.

⁸⁰ Vgl. K. Frölich, Die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift f. A. Zycha, 1941.

⁸¹ Vgl. G. Bode, Uradel, p. 128 ff.

⁸² Vgl. K. Bosl, Reichsministerialität, S. 575.

⁸³ Asseburger Urkundenbuch, hg. v. I. Graf v. Bochoitz-Asseburg, I, 1876, Nr. 82; UB Goslar I/396.

⁸⁴ Arnoldi Chronica Slavorum, hg. v. G. H. Pertz (MG SS rer. Germ., 1868), S. 227 f.

wie er damals überhaupt die Übergriffe Heinrichs des Löwen, wenn auch nicht immer gebilligt, so doch vielfach gedeckt hatte⁸⁵.

Drei Jahre später hingegen hatte sich die Szene auf der sächsischen Bühne schon verändert. Der Erzbischof von Köln, der noch nie zu den Freunden des Löwen gezählt hatte und der über erhebliche Machtmittel verfügte⁸⁶, hatte sich den Verbündeten angeschlossen. Und Barbarossa befand sich gerade in Italien, so daß er nicht vermitteln konnte⁸⁷. Die Kampfhandlungen erstreckten sich besonders auf das Gebiet um Haldensleben sowie auf den Raum von Goslar⁸⁸. 1167 zogen Erzbischof Wichmann von Magdeburg und Albrecht der Bär vor Goslar, verwüsteten die Umgebung, zerstörten *domum ducis prope Goslariam* und nahmen endlich die Stadt selbst ein⁸⁹. Heinrich der Löwe eilte herbei und suchte den Gegnern die Zufuhr abzuschneiden; aber einen Erfolg scheint er nicht errungen zu haben⁹⁰. Sowie Friedrich Barbarossa aus Italien zurückgekehrt war, vermochte er allerdings den Frieden sogleich wiederherzustellen. Das spricht nur für die Autorität des Kaisers; denn die Erbitterung ist auf beiden Seiten groß gewesen. Heinrich der Löwe scheint sogar glimpflich davongekommen zu sein. Helmold betont jedenfalls, der Herzog sei aus den Kämpfen *absque omni suimet diminucione* hervorgegangen⁹¹.

Allein, das klingt zu schön, um wahr zu sein. So läßt sich nach dem Friedensschluß von 1168/1169 in der Verwaltung der Goslarer Vogtei eine auffallende Veränderung beobachten. Sie betraf in erster Linie den welfischen Kämmerer Anno von Heimburg. Als Goslarer Vogt ist er zuletzt für das Jahr 1163 belegt⁹². Gleichwohl bezeugte er noch am 12. November 1170/1171 zu Herzberg einen Gütertausch des Herzogs mit dem Kloster Northeim⁹³. Am 1. Januar 1170 erschien dagegen sein Nachfolger in der Reichsvogtei zum ersten Male in der Öffentlichkeit⁹⁴. Es war ein gewisser Ludolf, den man für das Geschlecht der Grafen von Wöltingerode hat beanspruchen wollen⁹⁵. Das ist jedoch höchst ungewiß. Bei weitem wichtiger ist indessen der Umstand, daß sich keine Beziehungen zwischen Heinrich dem Löwen und dem neuen Vogt feststellen lassen⁹⁶. Das legt den Schluß nahe, daß Heinrich der Löwe die Reichsvogtei Goslar in dem Frieden von 1168/1169 verloren hat.

⁸⁵ Vgl. K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 52; R. Hildebrand, S. 252 und 258.

⁸⁶ Vgl. H. Grundmann, Rotten und Brabanzonen, DA 5, 1942, S. 419 ff.

⁸⁷ Vgl. K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 52.

⁸⁸ Vgl. K. Jordan, Herzogtum und Stamm, S. 23.

⁸⁹ Annales Palidenses, hg. v. G. H. Pertz, MG SS XVI, 1859, S. 93; dazu L. Weiland, S. 30 f.

⁹⁰ Helmold, Cronica Slavorum, hg. v. B. Schmeidler, bearb. v. H. Stoob (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe XIX, 1963), S. 364; dazu K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 68.

⁹¹ Helmold, S. 368.

⁹² UK HdL/64.

⁹³ UK HdL/83; dazu K. Jordan, Klosterpolitik, S. 7.

⁹⁴ UB Goslar I/267.

⁹⁵ Vgl. G. Bode, UB Goslar I, S. 40 f.; J. Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen, AUF 3, 1911, S. 319.

⁹⁶ Über Heinrichs weitere Beziehungen zu Goslar vgl. K. Jordan, Goslar und das Reich, S. 68 f.

Daß die Verbündeten von 1166 nach den für sie so günstig verlaufenen Kampfhandlungen den Löwen endlich haben bestraft sehen wollen, steht außer Frage. Friedrich Barbarossa dürfte dieser Strömung unter den sächsischen Fürsten um so eher entgegengekommen sein, als er sich nach seiner Rückkehr aus Italien anschickte, die deutsche Innenpolitik auf eine neue Grundlage zu stellen. Denn in Italien hatte er soeben nicht nur durch die Malaria sein Heer verloren, sondern durch die Lombardenaufstände hatte er auch Einkünfte eingebüßt, die ihm die Politik der freien Hand gewissermaßen erst ermöglicht hatten. Durch eine zielbewußte Krongutpolitik die Stellung des Königtums in Deutschland zu festigen, mußte für ihn nun das Gebot der Stunde sein⁹⁷. Dabei auf die Reichsvogtei Goslar sowie auf die Einnahmen aus dem Berg- und Münzregal am Rammelsberg zurückgreifen zu können, mußte durchaus verlockend sein. Andererseits, zum Zeichen dessen, daß Heinrich der Löwe auch hinfort seine Gnade habe, betraute Friedrich Barbarossa ihn mit Gesandtschaften zu den Königen von England und Frankreich⁹⁸.

Noch einmal: Daß Friedrich Barbarossa 1152 Heinrich dem Löwen die Reichsvogtei Goslar übertragen hat, darüber schweigen die Quellen in schöner Einmütigkeit. Allein, wer nicht nur punktuell denkt oder, wie das Kaninchen von der Schlange gebannt, auf den *advocatus Goslariensis* Anno von Heimburg starrt, dem drängen sich Schlußfolgerungen auf, die die Dinge bald in einem anderen Licht erscheinen lassen. Ob die hier vorgetragenen Argumente im einzelnen freilich überzeugen, bleibe dahingestellt. Es genügt, wenn der Schleier gelüftet wird, der über der Reichsvogtei Goslar zur Zeit Friedrich Barbarossas liegt.

⁹⁷ Vgl. K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 44 f.

⁹⁸ Vgl. J. Haller, S. 319; K. Hampe, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung, HZ 109, 1912, S. 64 f.; J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, NdsJb 6, 1929, S. 68 f.

Gründung und Eröffnung der Universität Rinteln¹

Von
Bernhart Jähni g

I.

Als am 27. April 1610 in Stadthagen ein *Gymnasium illustre*² eröffnet wurde, war damit nur ein erster Schritt der Hochschulplanung des Landesherrn Graf Ernst zu Holstein-Schaumburg³ verwirklicht. Graf Ernst bemühte sich im Rahmen seiner Schulpolitik nicht nur darum, Grundschulen und Lateinschulen zu verbessern oder neuzugründen, sondern darüber hinaus wollte er in seinem Land eine Volluniversität errichten. Schon das *Gymnasium illustre* hatte eine Theologische, Juristische, Medizinische und Philosophische Fakultät, auf deren Lehrstühle der Landesherr angesehene Männer berufen hatte, die nur zum Teil aus seinem Lande stammten oder dort schon tätig waren. Zwar bestand der akademische Lehrbetrieb in Stadthagen aus Vorlesungen und

-
- ¹ Ergänzte Fassung eines Vortrags, gehalten am 21. Juli 1971 im Gymnasium Ernestinum Rinteln während der Eröffnungsfeier der Ausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs Bückeburg „Universität Rinteln 1621–1810“. – Abrisse der Rintelner Universitätsgeschichte geben Edward S ch r ö d e r: Die Universität Rinteln, Rinteln 1927; Annerose B u s c h m ü l l e r: Die Universität Rinteln, in: Schaumburger Heimatblätter (Rinteln) 1963/64, S. 3–28; der Ausstellungskatalog „Universität Rinteln 1621–1810“, bearb. v. Bernhart J ä h n i g (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Beiheft 13), Göttingen 1971. Zur Frühgeschichte vgl. besonders Rudolf F e i g e: Das akademische Gymnasium Stadthagen und die Frühzeit der Universität Rinteln, Hameln 1956 (leider ohne Quellenangabe). Sämtliche Professoren mit ihren Amts- und Lebensdaten werden aufgeführt bei Willy H ä n s e l: Catalogus Professorum Rinteliensium (= Schaumburger Studien 31), Rinteln 1971.
- ² Martin R ö h l i n g: Stadthagens Lateinschule, Gymnasium und Universität 1571–1621, in: Das alte Stadthagen und seine höhere Schule, hg. v. Otto B e r n s t o r f, Bückeburg 1939, S. 79–148. D e r s.: Die Lateinschule nach der Neubegründung von 1571. Das Gymnasium Illustre und die Universität, in: Stadthagen im Wandel der Zeit, hg. v. Otto B e r n s t o r f, Stadthagen 1958, S. 156–231.
- ³ Zu Ernst vgl. Helge B e i d e r W i e d e n: Fürst Ernst Graf von Holstein-Schaumburg und seine Wirtschaftspolitik (= Schaumburg-Lippische Mitteilungen 15), Bückeburg 1961; Johannes H a b i c h: Die künstlerische Gestaltung der Residenz Bückeburg durch Fürst Ernst 1601–1622 (= Schaumburger Studien 26), Bückeburg 1969; Ausstellungskatalog „Fürst Ernst Graf von Holstein-Schaumburg“, bearb. v. Dieter B r o s i u s (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Beiheft 10), Göttingen 1969.

Disputationen, doch besaß das *Gymnasium illustre* kein Promotionsrecht. Für evangelische Universitätsgründungen galt nur der Kaiser als Autorität, die ein Privileg für eine Universitätserrichtung ausstellen konnte. Allein dieses Privileg garantierte, daß die an der Schaumburgischen Universität abgenommenen Examen auch außerhalb der Grafschaft Schaumburg anerkannt wurden.

Aber es war nicht leicht, beim Kaiser für evangelische Universitätsgründungen ein Privileg zu erlangen, da er dem katholischen Haus Habsburg angehörte. Deshalb bittet Graf Ernst am 1. Oktober 1611 die in Nürnberg versammelten Kurfürsten⁴, sie möchten bei Kaiser Rudolf II. schriftlich befürworten, daß das *Gymnasium illustre* zu Stadthagen zur Universität erhöht werde, wie es vier Jahre zuvor Landgraf Ludwig V. zu Hessen-Darmstadt für Gießen erreicht hatte. Die in Nürnberg anwesenden Kurfürsten bzw. ihre Gesandten setzten tatsächlich am 8. November 1611 ein Schreiben auf, weil *des Grafen Intent anders nit als zur Ehre Gottes, Vortpflanzung und Befürderung der Studien gemeint* sei und er zugesagt habe, *nach erlangten Privilegien die gewiße Vorsehung zu tun, daß die darinnen bestellte Professores sich zuvorderst gegen ihre kayserliche Mayestet . . . schiedlich und unverdrißlich erzeugen . . . sollen*⁵. Außer einer Kopie wurde offenbar auch ein Transsumpt dieses Schreibens aus der kurmainzischen Kanzlei zu Aschaffenburg benötigt; jedoch ehe dieses gefertigt wurde, starb Kaiser Rudolf II. unerwartet am 20. Januar 1612, so daß das Gesuch ihn nicht mehr erreichen konnte. Zu Graf Ernst gelangte die Meinung eines Juristen, daß es für eine evangelische Universitätsgründung günstig sein könnte, sich während des Interregnums von einem der beiden Reichsvikare ein Privileg ausstellen zu lassen – *so hette man den Vortheil und Hoffnung, daß sie a futuro rege Romanorum et caesare, wie es gebreuchlich, confirmirt* würden. Der Versuch könne nicht schaden⁶.

Es ist nicht erkennbar, ob Ernst vor der Wahl Kaiser Matthias' einen Versuch unternommen hat. Erwähnt werden sollen in diesem Zusammenhang die erfolgreichen Verhandlungen, die Ernst 1613/14 mit Wien geführt hat, um der Stadthäger Juristenfakultät das Recht zu verschaffen, wie die Juristischen Fakultäten von Volluniversitäten verbindliche Rechtsgutachten abgeben zu dürfen⁷.

Nach Matthias' Tod im März 1619 wandte sich Ernst an Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz als einen der beiden Reichsvikare. Bei den nun einsetzenden Verhandlungen spielten die Verbindungen des schaumburgischen Rates Melchior Goldast von Haiminsfeld eine bedeutende Rolle⁸. Indem Graf Ernst den Pfalzgrafen an das befürwortende Schreiben der Kurfürsten aus dem Jahre 1611 erinnert, bittet er am 15. Juni 1619 um das Privileg. In einer Reihe von zehn

⁴ Niedersächsisches Staatsarchiv in Bückeberg (= StAB): L 1 IV Fc 1 fol. 137, auch 136.

⁵ StAB: L 1 IV Fc 1 fol. 134 f.; Fürst-Ernst-Ausst. Nr. 29.

⁶ StAB: L 1 IV Fc 1 fol. 143.

⁷ Ebd. fol. 193 ff.; R. F e i g e : Frühzeit, S. 17.

⁸ StAB: L 1 IV Fc 1 fol. 321.

Punkten werden Aussagen über die vorgesehene Finanzierung, die Rechte der Professoren und Studenten, über die Lehrinhalte der vier Fakultäten, über die akademische Selbstverwaltung, besonders über das Promotionsrecht, und über die staatliche Aufsicht gemacht⁹. In dem umgehend am 19. Juli ausgestellten Privileg des Reichsvikars¹⁰ werden diese Bestimmungen teilweise wörtlich zitiert. Jedoch hat es Pfalzgraf Friedrich nicht gewagt, die Urkunde vor der Wahl des neuen Kaisers, Ferdinand II., abzuschicken, sondern hat, wie er in seinem begleitenden Reskript mitteilt, erst dessen grundsätzliche Meinung erkundet¹¹. Noch vor der kaiserlichen Bestätigung wird von der Schaumburgischen Hochschule der Titel „Universität“ geführt. So weisen die schauburgischen Räte am 13. April 1620 die Professoren in Stadthagen an, daß sie sich *Professores Academiae* zu nennen hätten¹². Es sind einige Schreiben überliefert, die belegen, daß diese Anweisung befolgt worden ist.

Weitere Verhandlungen des Bückeburger Hofes¹³ mit Reichshofratspräsident Graf zu Hohenzollern und Reichsvizekanzler Hans Ludwig von Ulm führten dazu – nachdem Graf Ernst im September 1619 den Fürstentitel auf Grund eines größeren Darlehens erhalten hatte –¹⁴, daß Ferdinand II. seine Bestätigung des Universitätsprivilegs am 9. Mai 1620 ausstellte¹⁵.

II.

Im Konzept des schon erwähnten Gesuchs vom 15. Juni 1619 schreibt Fürst Ernst, daß er sich entschlossen habe, *umb mehrer Bequemigkeit willen des Weserstroms solches Gymnasium von berührter Stadt Hagen zu verrücken und in die Stadt Rinteln, an der Weser gelegen, zu transferiren*¹⁶. Von einer Verlegung hören wir schon ein Jahr zuvor, als Josua Stegmann, der seit 1617 als Bernhardis Nachfolger Theologieprofessor und Superintendent in Stadthagen war, seinem Wittenberger Kollegen Balthasar Meisner schreibt¹⁷, daß das Gymnasium an einen anderen Ort verlegt werden und durch Privilegien eine höhere Würde erhalten solle, was ihm offenbar vorwiegend unliebsame Veränderungen und neue Mühen zu verursachen scheint. Der neue Standort wird hier ebensowenig genannt wie im Privileg des Reichsvikars, wo es heißt, *obgenandte Stadt Graven-Alveshagen, oder welche unter seinen Stätten darzu für die bequemlichst und tauglichste zur Zeit möge erachtet werden, solle*

⁹ Ebd. fol. 323–329.

¹⁰ StAB: Orig. 1 T 35.

¹¹ StAB: L 1 IV Fc 1 fol. 330 f.; Univ.-Ausst. Nr. 1.

¹² StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 289.

¹³ Ebd. fol. 332 ff.

¹⁴ Helge Bei der Wieden: Die Erhebung des Grafen Ernst von Holstein-Schaumburg in den Fürstenstand, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 18 (1967), S. 47–55.

¹⁵ StAB: Orig. 1 T 36.

¹⁶ StAB: L 1 IV Fc 1 fol. 323 v (Zitat im Konzept teils unter-, teils durchstrichen).

¹⁷ Carl Anton Dollé: Ausführliche Lebens-Beschreibung aller Professorum Theologiae . . . zu Rinteln, Bückeburg 1751/52, S. 144.

Universitätssitz werden. In der kaiserlichen Bestätigung wird dann allein Rinteln an der Weser genannt. Da an die schauburgische Universitätsgründung die Erwartung geknüpft war, daß zahlreiche Studenten aus den benachbarten Territorien dort studieren würden, so mußte die Universität in der Stadt untergebracht werden, die verkehrsmäßig am besten lag. Rintelns Lage an der Weser war da ein kaum zu überschätzender Vorzug, den wir bei der heutigen Verkehrstechnik nicht so leicht nachvollziehen können.

III.

Hatte auch Rinteln eine günstige Verkehrslage, so war diese kleine Stadt um 1620 keineswegs fähig, unmittelbar den Anforderungen einer Universitätsstadt zu genügen. Der Landesherr mußte deshalb die Stadt Rinteln und ihre Bürger zu erheblichen Anstrengungen drängen. Wohl schon bald, nachdem das Privileg des Reichsvikars in Bückeberg vorlag, dürfte Fürst Ernst die Stadt beauftragt haben. Ein wichtiges Problem war die Beschaffung von ausreichendem Wohnraum sowohl für die Professoren als auch für die Studenten und das sonstige Universitätspersonal. Eine Stadt von 2000 Einwohnern konnte nicht ohne weiteres 200 Studenten unterbringen. Am 10. August 1620 wird dem Bückeburger Hof berichtet, daß in den nächsten Tagen etwa 100 Studentenstuben fertig sein würden, während man an 80 Stuben noch fleißig arbeite; die übrigen Bürger hätten Schwierigkeiten, Maurer, Tischler und andere Handwerker zu bekommen¹⁸. Zur Finanzierung der Baumaßnahmen hatten einige Rintelner Bürger, die Stubenprovisoren, innerhalb der Grafschaft Schaumburg und in den benachbarten Territorien Braunschweig-Lüneburg, Minden und Lippe Geld aufgenommen, um es ihren Mitbürgern zu leihen¹⁹. Wenige Monate nach der Eröffnung der Universität wurden sie von ihren Gläubigern zur Rückzahlung gedrängt. Die Lage hatte sich insofern verschlechtert, als um 1620 nicht allein in der Grafschaft Schaumburg, sondern auch in vielen anderen niedersächsischen Territorien schlechtes Geld geprägt wurde²⁰. Daher bat die Stadt Rinteln seit 1621 mehrfach ihren Landesherrn um Unterstützung. So auch in einem Schreiben vom 6. Mai 1622, in dem ein Abwertungverhältnis von 1 : 2 $\frac{1}{2}$ genannt wird²¹.

Für die Professoren wurden Wohnungen in den besseren Häusern der Stadt gesucht. Auf Grund städtischer Berichte konnten die schauburgischen Räte am 1. August 1620 Josua Stegmann, dem *Rectori magnifico, Superintendenten und Professoren in der Fürstlich Holstein-Schaumburgischen Universität zum Stadthagen*, ein Verzeichnis der in Rinteln bereitgestellten Wohnungen zuschicken²². Im Stadthof des Klosters Möllenbeck, der Eulenburg, sollten

¹⁸ Stadtarchiv Rinteln (= Ri): V L 1 fol. 4.

¹⁹ StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 242 f.

²⁰ Ebd. fol. 254 ff.; H. Bei der Wieden: Fürst Ernst, S. 165 ff.

²¹ Univ.-Ausst. Nr. 11.

²² StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 234.

Stegmann und der Mediziner Ravius wohnen. Das Pfarrhaus, das Schulrektorhaus sowie die Häuser einiger Adliger und vornehmer Bürger wurden den einzelnen Professoren bzw. noch unbesetzten Lehrstühlen zugeordnet. Doch war hier offenbar noch nicht alles fest ausgemacht; denn eine undatierte, wohl etwas jüngere Liste²³ verteilte die Wohnungen zum Teil anders, es wechseln sogar einzelne Wohnungsgeber. Daß es dabei auch nicht ganz einfach gewesen sein wird, alle Professorenwünsche zu erfüllen, zeigt eine Anmerkung, in der es heißt: *Nachdem Dr. Eichrod mit den von Bardeleben umb seinen Hoff handeln will, hatts damit seine Richtigkeit; sonst müßen die andere hierauff specificirte Profeßorn umb die Wohnung untereinander sich vertragen.* Die Schwierigkeiten, die es mit den Wohnungsgebern immer wieder gegeben hat, zeigen nicht nur die wiederholten Anfragen der Bückeburger Kanzlei über den Stand der Arbeiten an einigen bestimmten Wohnungen, sondern ganz besonders die Erlebnisse des Magisters Christoph Werner, eines Professors der Philosophischen Fakultät. Werner war auf dem Terminhof des Werner von Ilten untergekommen; hier wollte der Eigentümer nur für ein halbes Jahr einem Universitätsprofessor eine Dienerbehausung als Wohnung zur Verfügung stellen, da seine Frau schwer krank sei und er dort *mit manchem ehrlichen Mahn der Guetter halber noch zu thun habe*²⁴. Deshalb wurde Professor Werner schon im Sommer 1622 gekündigt. Darüber beklagte er sich bei den Räten in Bückeburg; diese wiederum befahlen der Stadt Rinteln, die Wohnungsfrage zu klären. In einem Schreiben von Werner heißt es: *besondern auch sein jungster Son, welcher ein starcker, verwegener und mutwilliger Geselle ist, hat mir trutziglich in faciem gesagt, wo ich nicht innerhalb zweyer Tagen den Hoff reumen wurde, wollte er alle mein supellectilia uf die Straße setzen laßen und die Meinigen vom Hoff jagen*²⁵. – Andererseits kann man auf ein gutes Verhältnis zum Vermieter schließen, wenn Stadtsekretär Hermann Blasius am 11. April 1621 unter anderem berichtet: *die Wittib von Zersen ist mit dem von Griebheimb*²⁶ *wol zufrieden*²⁷.

Die Professoren benötigten nicht nur geeignete Behausungen, sondern auch gute Plätze in der Kirche. So berichtet die Stadt am 10. August 1620: *Mit den Sessionen in der Kirchen ist schon an einem Ort in dem Nebenchor Anordnung beschehen; am andern und besten Ort aber hindert der von Munnichausen Stul; mit denen gleichwol verhoffentlich zu handeln, gegen andere bequeme Stände davon abzustehen*²⁸. Hier trafen die Wünsche der Professoren auf ältere Rechte. Im April des folgenden Jahres galt jedoch diese Frage als gelöst.

Auch das Äußere der Stadt ließ sehr zu wünschen übrig. Für die Pflasterung der Straßen war noch reichlich zu tun; die „Steinwege“ stellten wiederholt

²³ Ebd. fol. 237 f.

²⁴ Ri: V L 2 fol. 11 f.

²⁵ Ri: V L 1 fol. 35 ff.; StA B: L 1 IV Fc 2 fol. 262 ff.

²⁶ Professor der Juristischen Fakultät (H ä n s e l : Catalogus, Nr. 38).

²⁷ Ri: V L 2 fol. 9.

²⁸ Ri: V L 2 fol. 2.

einen Punkt der Kontrollfragen dar. Auch sollte in der Stadt solche Ordnung gehalten werden, daß auf den Straßen kein Mist herumliege und hinter den Häusern kein Gestank herrsche²⁹. Die Stadtumwallung mußte noch beendet werden, vor allem hinter dem Klostergebäude. Der Klosterhof als unmittelbares Universitätsgelände war von den Bürgern zu ebnen. So erreichte im März 1621 den Stadtsyndikus ein Eilbrief, in dem es hieß, daß alle Rintelner Bürger, *so Pferde haben, noch heut oder morgen und gewiß noch vorm Sontage eine Grandtfuhr umf Platz vom Collegio fuhren mugen, damit die Arbeiter, so daselbst itzo noch vorhanden, al solchen Grandt noch vorm Sontage eben machen können*. 140 Fuder Steingrandt sollen tatsächlich gefahren worden sein. Das sollte das letzte Mal sein, daß die Bürger Steine zu fahren hatten³⁰. Auch die Kälte des Winter 1620/21 wurde von den Bürgern als Entschuldigung dafür angeführt, daß sie mit diesen Arbeiten noch nicht fertig geworden seien³¹.

Schließlich mußte auch die Ernährung der Universitätsangehörigen gesichert werden. So wurde die Stadt gefragt, *ob die Fleischer sich wollen unterstehen, wochentlich sex feiste Ochsen oder Kuhebeister und 20 Hamel oder Schaff zu schlachten*³². Dabei war wichtig, daß diese Leistung nicht nur zur Eröffnung vollbracht werden sollte, sondern daß die Fleischer über das nötige Geld verfügten, um zu gleichbleibenden Lieferungen in der Lage zu sein. Auch wenn die Fischer sich im April 1621 für vermehrte Leistungen überfordert hielten, so versprachen sie, daß es an ihrem guten Willen nicht mangeln sollte³³. Ferner mußten ausreichende Speisemöglichkeiten für die Studenten geboten werden. Dazu waren die nötigen Tische – auch in verschiedenen Preislagen – zu unterhalten. Die Tätigkeit der *Garkoche* wurde mehrfach genannt. Auch andere Einrichtungen mußten in der Stadt geschaffen werden. Die Verhandlungen zur Errichtung einer Apotheke seien als Beispiel erwähnt.

Fürst Ernst war daran interessiert, daß die städtischen Vorbereitungen zügig durchgeführt wurden, damit die Universität möglichst bald von Stadt-hagen nach Rinteln überführt werden konnte. Daher wurde der Stand der Arbeiten immer wieder überprüft. Außer mit Witterungsumständen und Handwerker-mangel³⁴ entschuldigte man sich mehrfach damit, daß man in akademischen Dingen unerfahren sei. Als der Landesherr schließlich von der Stadt einen Revers verlangte, wurde am 3. Januar 1621 geantwortet: *Sintemahl die Burger alhie der akademischen Gelegenheit gantz unkundig und in Underthänigkeit sich schuldig wißen zu allem deme, was notig und von ihnen erfordert . . . wollen sie sich gehrne nach aller Gebur laßen underrichten und darauß eines beßern belleißigen [und sind] der unterthänigen Hoffnung, ihre fürstliche Gnaden werden ihrer mit dem Reverss in Gnaden vätterlich ver-*

²⁹ Ri: V L 1 fol. 2.

³⁰ Ri: V L 2 fol. 5 und 7.

³¹ Ri: V L 1 fol. 15 und 19.

³² Ri: V L 1 fol. 2.

³³ Ri: V L 1 fol. 12 v; 2 fol. 9.

³⁴ Ri: V L 2 fol. 3.

schonen ³⁵. Doch dazu war der Landesherr nicht mehr bereit. Am 17. Januar erhielt der Rintelner Stadtsekretär Hermann Blasius den Auftrag, der Stadt einen Revers zur Unterschrift vorzulegen, daß sie 2000 Reichstaler Strafe zu zahlen hätte, falls bei einer Reihe von Punkten Mängel aufträten, die zu Lasten der Stadt gingen ³⁶.

Als die Stadt am 23. Januar dem Fürsten wieder vortrug, daß der Bau der Professorenwohnungen wegen eines Mangels an Arbeitern nicht hätte vollendet werden können, diktierte Ernst seinem Kanzleisekretär Anton Rullmann folgende Randnotiz: *Dies ist die alte Cantilena, welche nun fast vor einem Jahr zu singen angefangen, worauf doch biß dato wenig erfolgett, worauß unter anderen ihre fürstliche Gnaden auch . . . spuren, wie hoch denen von Rintlen die ihnen zugedachte Gnade ideßmahl angelegen gewesen sein muß. Zur Frage des Umzugs heißt es weiter, alß haben . . . ihre fürstliche Gnaden auch nicht unphillich Bedencken, berurte Academien von dem Ort, wo selbst die itzo befindlich und ohn allen Zweiffel mit mehrem underthenigem Danck gern behalten wirdt, fortzunehmen; und werden die von Rintlen, wo sie nicht beßer zue Sachen, so ihr eigen Wolfahrt concerniren, hiniuro thun, damit wol verschonet pleiben* ³⁷. Zwei Tage später wurde einer der beiden Bürgermeister von Rinteln zum mündlichen Bericht nach Bückeburg zitiert ³⁸. Am 25. Juni 1621 kann der Stadtsekretär dem fürstlichen Kanzleisekretär berichten, *das meine Herrn Burgermeister und Rath am vergangen Freitage den von Illustrissimo . . . gefodderten Reverß – wiewoll mit bekummertem Hertenzen und weinenden Augen – zu versiegelen gewilliget* ³⁹.

IV.

Wenn auch die rückständigen Vorbereitungen seitens der Stadt Rinteln den Fürsten Ernst zögern ließen, die Universität an ihrem neuen Standort zu eröffnen, so fand dennoch der Umzug von Stadthagen nach Rinteln schon im April 1621 statt. Doch konnte im Sommersemester der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen werden ⁴⁰. Der Umzug selbst bereitete unerwartete Schwierigkeiten. Ferner waren in Rinteln die vorgesehenen Räumlichkeiten im ehemaligen Benediktinerinnenkloster noch nicht fertiggestellt. Es konnten lediglich die Prüfungen von vier Examenskandidaten durchgeführt werden. Die Studenten wollten jedoch, wie die Universität am 12. Juni dem fürstlichen Kanzleisekretär berichtete, nicht die Vorlesungen besuchen, da die *introductio*, die feierliche Eröffnung, noch nicht stattgefunden habe.

Ehe es soweit war, hatte auch der Landesherr einige Vorbereitungen zu

³⁵ Ri: V L 1 fol. 15 und 19 v.

³⁶ Ri: V L 1 fol. 17.

³⁷ Ri: V L 1 fol. 19–21.

³⁸ Ri: V L 2 fol. 4.

³⁹ Ri: V L 1 fol. 29.

⁴⁰ StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 246 f.

erledigen. Es zogen zwar fast alle Professoren von Stadthagen mit nach Rinteln um, doch sollte der Lehrkörper an entscheidenden Stellen durch Neuberufungen verstärkt werden. Für die Theologische Fakultät wurde neben Stegmann und Mesomylius der *Professor primarius* gesucht. Hier gelang es schließlich, Johannes Gisenius zu gewinnen, der vorher in Gießen und zuletzt in Straßburg eine Professur innegehabt hatte. Der Prior des evangelischen Klosters Möllenbeck, Heinrich Kallmeyer, hatte deswegen auf eigene Kosten einen Boten ins Elsaß geschickt ⁴¹. Für die Juristische Fakultät empfahl Graf Johann Ludwig zu Nassau im Juni 1620 Justus Reifenberg ⁴², der dann auch berufen worden ist, während der etwas früher von der Herzogin Elisabeth zu Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagene Jurist Jakob Lampadius nicht zum Zuge kam ⁴³. – In diesem Zusammenhang ist die Stiftung des Bremer Domscholasters Engelbert von der Wipper zu nennen, der unter anderem am 11. Juni 1621 ein Kapital von 6000 Reichstalern aussetzte, von dessen Erträgen eine juristische Professur finanziert werden sollte, die nach Möglichkeit mit Angehörigen der verschwägerten Familien Wippermann und Heistermann zu besetzen war. Mit der von den Testamentsvollstreckern nach Rinteln vergebenen Professur wurde Hermann Goehausen, ein entfernter Verwandter des Stifters, am 13. Oktober 1621 als erster Inhaber bestellt ⁴⁴; er wurde später durch seine Darstellung des Hexenprozesses bekannt. – Bemerkenswert ist der Versuch des Fürsten Ernst, einen Kandidaten der Theologie bei der künftigen Universitätseröffnung promovieren zu lassen und zum Theologieprofessor zu ernennen. Die Stadthäger Theologieprofessoren machten jedoch am 29. Februar 1620 Melchior Goldast gegenüber ihre grundsätzlichen Bedenken geltend ⁴⁵. Tatsächlich hat dieser Christopher Brauns zwar zwei Jahrzehnte lang als Professor der Philosophischen Fakultät an der Schaumburgischen Universität gewirkt, doch ist eine Promotion zum Doktor der Theologie nicht nachweisbar.

Rechtzeitig hatte sich der Landesherr um einen Buchhändler bemüht. Schon im Sommer 1620 kam Philipp Wagner mit seiner Familie aus Frankfurt am Main nach Rinteln und hatte hier um die äußeren Bedingungen seiner Existenz zu kämpfen ⁴⁶. Er verlegte die von Josua Stegmann bei der Rintelner Universitätseröffnung gehaltene *Eröffnungsrede*, den *Paradisus Ernestus*. – Der neue Universitätsbuchdrucker Petrus Lucius aus Gießen gelangte erst im März des Jahres 1622 nach Rinteln. Um seine Anstellung hatte sich vor allem Gisenius verdient gemacht ⁴⁷. Lucius' erstes Werk dürften die Drucke der anlässlich des Todes des Fürsten Ernst gehaltenen Reden gewesen sein ⁴⁸.

⁴¹ Ebd. fol. 315.

⁴² Ebd. fol. 376 ff.

⁴³ Ebd. fol. 370 ff.

⁴⁴ Ebd. fol. 382; Univ.-Ausst. Nr. 23.

⁴⁵ Staatsbibl. Bremen: Manuscr. a 201, 43. Das Schreiben stammt von der Hand Josua Stegmanns.

⁴⁶ StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 416 f. und Fc 3; Univ.-Ausst. Nr. 48.

⁴⁷ Staatsbibl. Bremen: Manuscr. a 201, 56; StAB: L 1 IV Fc 2 fol. 420 ff.

⁴⁸ Vgl. Fürst-Ernst-Ausst. Nr. 50.

Zur Vorbereitung der Universitätseröffnung hatte sich der Landesherr nicht nur um die Privilegien, um die Bereitstellung geeigneter Örtlichkeiten und um die Bestallung guten Personals für die Universität zu bemühen, sondern er mußte das innere Universitätsleben rechtlich absichern. Die wichtigen Urkunden wurden beim Eröffnungstag der Universität überreicht. Dieser war auf den 17. Juli 1621 – den Tag des 20jährigen Herrscherjubiläums des Fürsten Ernst – festgelegt worden. Zu diesem feierlichen Tag wurden die Stände des Landes – darunter die Stadt Rinteln⁴⁹ – für 7 Uhr morgens eingeladen. Die Nikolaikirche war der Ort, an dem der fürstliche Rat Schweder Luther von Amelunxen im Auftrage des Landesherrn dem ersten Rektor der Universität Rinteln, dem Juristen Johannes Eichrod, die Stiftungsurkunde, die Dotationsurkunde, die Statuten, die Insignien und Siegel übergab.

In die am Eröffnungstag ausgestellte Stiftungsurkunde⁵⁰ inserierte Fürst Ernst das Privileg des Reichsvikars Friedrich von der Pfalz und die Bestätigung Kaiser Ferdinands II. Der Kaiser hatte aus konfessionellen Gründen die Theologische Fakultät an den beiden Stellen der Urkunde, an denen die Fakultäten einzeln genannt werden, nicht aufgeführt. Praktisch hatte dies jedoch keine Bedeutung; denn Ernst hat an diesen beiden Stellen des Textes die Theologische Fakultät eingefügt, so daß die Universität in dieser Hinsicht zunächst nicht den kaiserlichen Wortlaut kannte. Niemals wurde ernsthaft daran gedacht, die Schaumburgische Universität ohne eine Theologische Fakultät zu errichten.

In der am gleichen Tag ausgestellten Dotationsurkunde⁵¹ verschrieb Fürst Ernst der Universität die Einkünfte aus drei geistlichen Stiftungen, die im Zuge der schauburgischen Reformation (1553/1559) säkularisiert worden waren, nämlich Kloster Rinteln, das auch seine in der Stadt gelegenen Gebäude der Universität zur Verfügung stellte, das Kloster Egestorf (südlich [Hessisch] Oldendorf) und die Propstei Obernkirchen^{51a}. Hier wurden übrigens Mittel für 20 Stipendiaten zu je 50 Reichstalern jährlich und für 80 Benefizianten zu je 1/2 Reichstaler wöchentlich festgelegt.

Als dritte vom Fürsten Ernst ausgestellte und gesiegelte Urkunde wurde das Statutenbuch überreicht. Dessen Ausfertigung ist nicht überliefert, sondern nur eine zeitgenössische Abschrift⁵², die, nach handschriftlichen Verbesserungen zu urteilen, vor der Regentschaft der Gräfin Elisabeth (1640) entstanden sein muß, während sonst die Handschrift der Kanzleischrift unter Fürst Ernst entspricht. Als Vorbild dienten die Statuten der Universität Helmstedt. Daß die Universitätsstatuten noch nicht im modernen Sinne „veröffentlicht“

⁴⁹ Ri: V L 1 fol. 34 a; Univ.-Ausst. Nr. 4.

⁵⁰ Staatsarchiv Marburg: 305 a Verz. 1/III 12; Univ.-Ausst. Nr. 2.

⁵¹ Staatsarchiv Marburg: 305 a Verz. 1/III 13; Univ.-Ausst. Nr. 10.

^{51a} Dieter Brosius, Das Stift Obernkirchen 1167–1565 (= Schaumburger Studien 30), Bückeberg 1972, S. 176.

⁵² Staatsarchiv Marburg: 5 Nr. 8564; Univ.-Ausst. Nr. 3.

wurden, zeigt die Tatsache, daß es der damalige Helmstedter Rektor Heinrich Meibom nicht auf sich nehmen wollte, der Bückeburger Kanzlei eine Abschrift zu übersenden⁵³, so daß offenbar erst die Wolfenbütteler Räte dem Bückeburger Wunsch entsprochen haben. Daß Fürst Ernst frühzeitig veranlaßt hatte, die Universitätsstatuten zu erarbeiten, erkennen wir daran, daß im April 1620 Rektor und Professoren zu Stadthagen die Räte zu Bückeburg baten, ihnen die *leges, so coetum studiosorum concerniren*, aus den Statuten für die demnächst zu eröffnende Universität mitzuteilen⁵⁴. Also war in Stadthagen schon 1¼ Jahr vor der tatsächlichen Eröffnung bekannt, daß die Statuten für die Schaumburgische Universität entworfen worden waren.

Schließlich wurde das Universitätssiegel übergeben. Der Siegelstempel ist nicht erhalten; dafür kennen wir aus den Akten genügend Abdrucke des Nesselblatts mit der Umschrift *Sigillum Academiae Holsato-Schauwenburgicae*. Es hatte bis zum Jahre 1653 Geltung, als es in Folge der Aufteilung der alten Grafschaft Schaumburg durch das *Sigillum Academiae Hasso-Schauwenburgicae* ersetzt wurde⁵⁵. Ob auch Fakultätssiegel bei der Eröffnungsfeier überreicht wurden, ist nicht ganz zu klären. Wenn überhaupt, kann nur die Juristische Fakultät ihr Siegel empfangen haben; denn noch am 12. November 1621 hatte die Universität Anlaß, sich darüber zu beklagen, daß die Theologische, Medizinische und Philosophische Fakultät immer noch nicht im Besitz ihrer Siegel waren⁵⁶.

Mit dem 17. Juli 1621 war die Holstein-Schaumburgische Universität feierlich eröffnet worden. Wenn auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Universitätseinrichtungen in der vom Landesherrn gewünschten Weise bereitstanden – es fehlten z. B. in der Universitätskirche als dem Ort der Disputationen noch Katheder und Seitensitze⁵⁷ –, so hatte dennoch mit diesem Tage Fürst Ernst, Graf zu Holstein-Schaumburg, den Höhepunkt bei der Durchführung seiner bildungspolitischen Pläne erreicht.

⁵³ StA B: L 1 IV Fc 2 fol. 309. Leider ließ sich hierzu weder im StA Wolfenbüttel noch im HStA Hannover ein Vorgang ermitteln.

⁵⁴ StA B: L 1 IV Fc 2 fol. 290 f.

⁵⁵ Staatsarchiv Marburg: 5 Nr. 8590; vgl. Univ.-Ausst. Nr. 18.

⁵⁶ StA B: L 1 IV 1 fol. 289 ff.

⁵⁷ Ebd.

Hans Caspar von Bothmer und die hannoversche Erbfolge in England, 1714–1716

Von
Hans-Joachim Finke

*La Reine Anglaise tomba malade d'apoplexie le 10 de ce mois, et mourut le 12 à du matin...*¹ Mit dieser kurzen Nachricht an den hannoverschen Residenten in St. Petersburg kündigte Jean de Robethon für das braunschweig-lüneburgische Welfenhaus ein neues Zeitalter an, eine Ära, in welcher der Kurfürst Georg Ludwig als König Georg I. von England einer der mächtigsten europäischen Monarchen wurde. Während Georg I. und sein deutsches Gefolge die nötigen Vorbereitungen trafen, um nach London überzusiedeln, war Hans Caspar von Bothmer schon dabei, die Zügel der englischen Regierung in seine Hände zu nehmen, um sie dann seinem Herrn zu übergeben².

Hans Caspar von Bothmer war ein Mann mit weiten Erfahrungen, besonders in der europäischen Diplomatie. Wie Andreas Gottlieb von Bernstorff, mächtiger Minister des Kurfürsten³, war Bothmer nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Celle in den hannoverschen Dienst getreten. Noch unter Georg Wilhelm war Bothmer Gesandter in Wien, nahm an den Verhandlungen des Ryswicker Friedenskongresses teil und wurde dann auch noch als Gesandter an den Hof Ludwigs XIV. geschickt⁴.

Nach seiner Versetzung nach Hannover war eine der wichtigsten Aufgaben Bothmers, die friedliche Erbfolge des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf den englischen Thron zu sichern. Als er im Januar 1711 den Herzog von Marlborough auf einem kurzen Besuch nach London begleitete, wurde Bothmer von Königin Anna freundlich empfangen. Die Leiter der Whigpartei ergriffen die Gelegenheit, um auf einen Englandbesuch des Kurfürsten zu drängen. Bothmer war jedoch vorsichtig genug, um von dem Besuch abzuraten, und

¹ Nds. HStA Hannover, Cal. Br. Arch., Des. 24, Rußland 20, Bd. I, Robethon an Weber, 18. August 1714.

² Cal. Br. Arch., Des. 24, England 109, 113, 115, 122, 126 b.

³ Für eine ausführliche Beschreibung der Rolle, die Bernstorff gespielt hat, siehe Mediger, Mecklenburg, Rußland und England-Hannover, Hildesheim 1967; Hans-Joachim Finke, *The Hanoverian Junta 1714–1719*, Dissertation, University of Delaware, 1970.

⁴ A. W. Ward, *Great Britain and Hanover*, London 1899, S. 68; F. Genzel, *Studie zur Geschichte des Nordischen Krieges*, Diss. Bonn 1951, S. 24.

offiziell nahm der hannoversche Gesandte die Haltung ein, er könne sich nicht in innenpolitische Angelegenheiten Großbritanniens einmischen⁵. Hinter den Kulissen war Bothmer jedoch sehr damit beschäftigt, die hannoverschen Interessen zu wahren, indem er alles tat, um zu verhindern, daß Lord Jersey, ein bekannter Jakobite, eine hohe Position in der englischen Regierung erhielt. Bothmer hielt Lord Jerseys Mitgliedschaft im zukünftigen Regentenrat für eine Gefahr für die protestantische Sukzession, die er zu vermeiden gedachte⁶.

Im November 1711, als Bothmer London wieder als außerordentlicher Gesandter besuchte, hatte sich seine Position sehr verschlechtert. Diesmal hatte er den kurfürstlichen Auftrag, die englisch-französischen Friedensverhandlungen zu verhindern, indem er in politischen Kreisen die Meinungsverschiedenheiten zwischen Kurfürst und Königin klärte. Kurz vor der Eröffnung des Parlaments präsentierte Bothmer dem englischen Ministerium eine scharfverfaßte Denkschrift, in der er die Friedensverhandlungen kritisierte. Da Bothmers Freunde in der Whigpartei die Denkschrift gleich veröffentlichten, wurde seine Stellung in London vollkommen unhaltbar⁷. 1712 und 1713 repräsentierte er dann Braunschweig-Lüneburg in den Friedensverhandlungen in Utrecht⁸, und er kehrte nur widerstrebend im Juni 1714 nach London zurück, wo er inmitten des Machtrings zwischen Lord Oxford und Lord Bolingbroke eintraf.

Kein hannoverscher Gesandter konnte um diese Zeit eine freundliche Aufnahme von dem englischen Ministerium oder der Königin Anna erwarten, doch war Bothmer bestens für die Londoner Stellung geeignet, obwohl er bei seinem letzten Besuch den Zorn der Tories und der Königin auf sich gebracht hatte. Einer von Leibnizens Korrespondenten schrieb, daß Bothmer ein sehr fähiger Diplomat wäre, trotz seiner Unbeliebtheit bei Königin Anna und ihren Ministern⁹. Henry St. James, Viscount Bolingbroke, machte seinem Zorn Luft, als er über Bothmer an einen Freund schrieb: *To say no worse of him, notwithstanding the air of coldness and caution which he wore, he was the most inveterate Party-man that I ever saw, and the most capable of giving tête-baissée into the most extravagant measures that Faction could propose*¹⁰. Man kann diese Abneigung der Königin und ihrer Minister gegen Bothmer nicht als wahre Kennzeichnung seines Charakters annehmen. Besonders Bolingbroke war ein Politiker, der jeden anders denkenden Menschen als Parteigänger und Intriganten ansah. Sicher findet man ein wahreres Bild von Bothmer in der Beschreibung des Geheimrats Jobst von Ilten, der schrieb, Bothmer hätte *une humeur douce et bienfaisante*¹¹. Der Parteigeist und Fremden-

⁵ Wolfgang Michael, England under George I. The Beginning of the Hanoverian Dynasty, London 1936, S. 11.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Cal. Br. Arch., Des. 24, Holland 284, 289 I und II, 295.

⁹ Ward S. 171.

¹⁰ R. O., Foreign Entry Book 49. Auch Anmerkung in J. F. Chance, George I and the Northern War, London 1909, S. 55 n.

¹¹ Ward S. 71.

haß, so charakteristisch für England während der ersten Jahre des 18. Jahrhunderts, machte es für viele Engländer unmöglich, ein wahres Bild der deutschen Beamten des Königs Georg I. zu geben. In Bothmers Papieren und Briefen kann man keine Hinweise finden, daß der Gesandte ein Schurke oder Spitzhube war, wie die Prinzessin von Wales angeblich versicherte¹². Im Gegenteil, seine Korrespondenz zeigt einen nachdenklichen, ernsten und rücksichtsvollen Mann, der alles versuchte, die englischen Minister, Parteien und ausländische Diplomaten nicht zu kränken oder zu verärgern. Bothmer sah es natürlich als seine Pflicht, die Befehle seines Herren auszuführen, und konnte deswegen nicht verhindern, daß er die Feindschaft einiger Engländer auf sich zog.

Während seiner langen diplomatischen Laufbahn hatte Bothmer die Möglichkeit, sich genaue Kenntnisse über britische Politik und Persönlichkeiten anzueignen. Seine Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet sind nur von einem anderen Mitglied der „Hannoverschen Junta“ übertroffen worden: von Jean de Robethon, dem Privatsekretär des Königs. Doch obwohl Robethon der begabteste Beamte in Georgs Gefolge war, war Bothmer besser qualifiziert, mit den politischen Problemen unter Königin Anna zu kämpfen. Robethon war ungeduldig und hatte ein etwas zu heftiges Temperament, was den hannoverschen Interessen nur hinderlich sein konnte. Bothmer, mit seiner vorsichtigen und gemäßigten Art, konnte in England seine Zeit abwarten, ohne die ernsten Fehler und Versehen des Barons von Schütz zu wiederholen, welche die englisch-hannoverschen Beziehungen sehr verschlechtert hatten¹³.

Mit dem Tode der Königin Anna wurde Hans Caspar von Bothmer für einige Wochen einer der mächtigsten Männer in Großbritannien, so daß ihm nur der Titel eines Königs fehlte. Seine Meinungen und Ratschläge wurden nicht nur höflich von den Regenten angehört, sondern auch meistens befolgt. Diese wichtige Position als persönlicher Repräsentant des Kurfürsten-Königs sollte Bothmer nie wieder einnehmen, da er ja von Bernstorff in den Hintergrund geschoben wurde, sobald das hannoversche Gefolge des Königs in London eintraf. Bothmer beschied sich dann damit, seine Ratschläge im geheimen an Bernstorff und Georg I. weiterzugeben¹⁴. Sobald jedoch Georg I. sein geliebtes Hannover besuchte, wurde er wieder die wichtigste Verbindung in der Politik und Diplomatie Englands und Hannovers.

Die Machtübergabe an die neue Dynastie beschäftigte Bothmer sehr. Boten eilten von London nach Hannover und zurück, um die Wünsche und Befehle des Königs zu erkunden. Schon am Tag, bevor die Königin Anna starb, versicherte der Staatssekretär Bromley Bothmer, daß alles für die Sicherheit

¹² Ebd. S. 71–72.

¹³ Schütz beging den Fehler, die Urkunde zu verlangen, die es dem Kurprinzen erlauben würde, als Herzog von Cambridge im englischen House of Lords zu sitzen. Die hannoversche Regierung rief Schütz ab und schickte Hans Casper von Bothmer für ihn.

¹⁴ J. M. Beattie, *The English Court in the Reign of George I.*, London 1967, S. 143–144; Michael S. 106; Cartwright, *Wentworth Papers*, S. 427.

der hannoverschen Erbfolge getan würde. Der Herzog von Buckingham, als Geheimratspräsident, schickte Bromley nochmals zu Bothmer, um den hannoverschen Gesandten einzuladen, den Geheimratssitzungen beizuwohnen¹⁵. Bothmer wurde also schnell die wichtigste Verbindung zwischen der britischen Regierung und dem neuen König. Man suchte seinen Rat, um den günstigsten holländischen Hafen für die Einschiffung des Königs und seines Gefolges zu finden. Der Geheime Staatsrat bot auch an, alle weiteren Maßregeln zu treffen, die der hannoversche Gesandte für nötig halten sollte¹⁶. Nach dem Tode der Königin wurden die Konsultationen zwischen Bothmer und der britischen Regierung zur Gewohnheit. Bothmer wohnte den Regentenratsversammlungen bei, hörte sich die Ratschläge der verschiedenen Regierungsmitglieder an und schickte seine Empfehlungen an den König weiter. Seine eigene Wohnung, Downing Street 10, wurde der übliche Versammlungsplatz der englischen politischen Welt. Der Historiker Beattie weist darauf hin, daß Bothmer der Vermittler zwischen England und Hannover war, da er die Empfehlungen für neue Regierungsamtskandidaten und für zukünftige Personalwechsel, die er von den Whigparteileitern erhielt, an König Georg I., Bernstorff und Robethon weiterleitete¹⁷. Da Bothmer und seine Kollegen gut zusammenarbeiteten, wurden viele Ämter des königlichen Haushalts schon besetzt, bevor Georg I. in London ankam¹⁸. Bothmers großen Einfluß auf die Regierungsbildung und den politischen Umschwung in Großbritannien kann man auch daraus klar ersehen, daß Marlborough, Townshend und später Bernstorff fast dauernd seine Gäste waren, wenn wichtige Regierungsfragen diskutiert wurden¹⁹. Der Herzog von Marlborough war ein besonders wichtiger Ratgeber Bothmers in allen Anlegenheiten, die mit der Sicherheit des Königreiches zu tun hatten.

Seit Anfang der neuen Dynastie beobachtete die englische Regierung Schottland und Irland, da man von dort die meisten Probleme erwartete. Marlboroughs Ratschlag war dafür verantwortlich, daß man fünf Bataillone von Flandern nach Schottland verlegte, obwohl dort alles ruhig zu sein schien. Die ersten Zeichen der Gefahr von Irland kamen mit der Nachricht, daß die irischen Lordrichter den Gehorsam bei der Wahl des Oberbürgermeisters von Dublin verweigerten²⁰. Der geheime Staatsrat wollte die widersetzlichen Lordrichter absetzen und dem Vizekönig, dem Herzog von Shrewsbury, die Macht geben, neue und nachgiebigere Lordrichter einzusetzen. Die irische Frage brachte die ersten Zeichen der Reibung und Meinungsverschiedenheit in der englischen Regierung mit sich. Lord Abingdon, Lord Anglesey und der Erzbischof von York waren gegen jede Manipulation der irischen Lordrichter. Viscount Harcourt, Lordkanzler von England, schien auf der Seite der Majo-

¹⁵ Michael S. 54–55.

¹⁶ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 115, 30. Juli / 10. August 1714; Michael S. 55.

¹⁷ Beattie S. 143.

¹⁸ Ebd. S. 144.

¹⁹ Genzel S. 24; Michael S. 106; Cal. Br. Arch., Des. 24, England 115, Bothmer an Georg I., 21. August / 1. September 1714.

²⁰ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 115, Bothmer an Georg I., 21. August / 1. September 1714.

rität zu sein, ging dann aber doch auf die Seite der Minorität über und weigerte sich, den Brief an den König zu unterschreiben. Lord Abingdon war sich im klaren, daß er vielleicht einen politischen Fehler begangen hatte, und er fand es nötig, sich später bei Bothmer zu entschuldigen. Er meinte, der Staatsrat hätte nicht genug Informationen gehabt, um einen Entschluß zu fassen, und er fragte, ob es nötig wäre, einen persönlichen Brief an Georg I. zu schreiben, um seine Einstellung klarzumachen. Bothmer versicherte ihm, es wäre nicht nötig, an den König zu schreiben ²¹.

Zwischen den vielen Sitzungen und anderen Arbeiten mußte Bothmer auch noch die Zeit finden, den Gesandten von Savoyen, den Marquis de Trivié, zu beruhigen. Der Regentenrat sowie Bothmer selbst hatten Befehle erhalten, fast alle Schiffe der britischen Kriegsmarine als Schutzflotte für König Georg I. zusammenzuziehen. Fünf der Kriegsschiffe hatten die Engländer dem Herrscher von Savoyen für eine Reise nach Sizilien geliehen, und jetzt wollten sie die Schiffe zurückhaben. Die Regenten wollten sich, falls möglich, aus der Affäre heraushalten und schickten den Gesandten zu Bothmer. Für einige Zeit kam der Marquis de Trivié jeden Tag zu Bothmer, um ihn zu bitten, etwas zu tun, damit sein Herr nicht in Sizilien festsitzen bliebe. Endlich fühlte Bothmer genug Mitleid mit dem armen Trivié, daß er die savoyardischen Bitten an den König weiterleitete. Er ließ dem Marquis jedoch wenig Hoffnung, daß man etwas für seinen Herrscher tun könnte, bis Georg I. sein Königreich sicher betreten hätte ²². Das Problem mit dem savoyardischen Gesandten war nicht besonders wichtig, doch demonstrierte es, wie viele kleine und große Schwierigkeiten Bothmer plötzlich auf seinen Schultern tragen mußte.

In der Zwischenzeit mußten auch die Vorkehrungen für die Beerdigung der königliche Leiche getroffen werden. In der Nacht vom 23. August/3. September wurde die Leiche Annas heimlich von Kensington nach Westminster überführt. Frühmorgens kam dann der Herzog von Somerset zu Bothmer, um ihm mitzuteilen, daß sich einige Briefe und Papiere in St. James befinden würden, die man noch vor der Beerdigung einsehen sollte. Da die Chance bestand, daß Königin Anna Anweisungen für ihre Beerdigung hinterlassen hatte, erklärte sich Bothmer bereit, mit drei Mitgliedern des Regentenrats nach wichtigen Papieren zu suchen. Der hannoversche Gesandte schrieb dann an Georg I., man hätte einen Schreibtisch und einen Schrank nach Briefen und Dokumenten untersucht, hätte aber nichts Wichtiges gefunden ²³. Bothmer hat dem König aber verschwiegen, daß er die dort aufgefundenen Papier verbrannt hatte ²⁴. Obwohl man annehmen kann, daß sich unter den Papieren Briefe des Prätendenten befanden, bleibt für den Historiker die Frage, was die Briefe enthielten und warum Bothmer es für nötig hielt, sie den Flammen

²¹ Ebd. 2./13. September 1714.

²² Ebd. 24. August / 4. September; 28. August / 8. September; 31. August / 11. September 1714.

²³ Ebd. 24. August / 4. September 1714. Die drei Mitglieder des Regentenrats waren Argyll, Shrewsbury und Buckingham.

²⁴ Ward S. 69.

zu übergeben. Die Beerdigung fand wie geplant am Abend des 24. August/4. September 1714 statt.

Bothmer als direkter Vertreter des Königs wurde in die Innenpolitik Englands hineingezogen, obwohl er gesetzlich keine Stellung in der britischen Regierung hatte. Seine Beteiligung erstreckte sich von kleineren Aufgaben wie die Suche nach dem königlichen Siegel und die Neuschaffung der Position des Prinzen von Wales bis zu wichtigen Arbeiten wie die aktive Mitbeteiligung an der Regierungsumwälzung²⁵ und die Einsetzung der wichtigsten Hofbeamten²⁶.

Die neue Dynastie hatte natürlich nicht die Absicht, Personen in der Regierung zu behalten, denen man nicht voll vertrauen konnte. Lord Bolingbroke war dem Kurfürsten-König schon seit dem Frieden von Utrecht ein Dorn im Auge, und er wollte ihn so schnell wie möglich unschädlich machen. Bothmer erschien vor dem Regentenrat, um Georgs Befehle hinsichtlich Bolingbrokes klarzumachen. Hier kann man wieder feststellen, mit welcher diplomatischen Finesse er zu handeln verstand. Sobald er merkte, daß sich einige der Herren über den königlichen Brief aussprechen wollten, erhob er sich, sagte ihnen, er würde sie während ihrer Beratungen alleine lassen, und verließ den Raum. Bald jedoch wurde Bothmer der Sekretär nachgeschickt, um ihn zurückzuholen, und er wurde gebeten, an den weiteren Beratungen teilzunehmen. Es war nicht die Frage, ob man den Staatssekretär Lord Bolingbroke seines Amtes entheben sollte, sondern welche weitere Maßnahmen man zu treffen hätte. Der Herzog von Shrewsbury erklärte Bothmer, man wäre gern bereit, den königlichen Befehl auszuführen und das Amtssiegel von Bolingbroke zurückzufordern. Staatssekretär William Bromley bekam den Befehl, neben seinen eigenen auch Bolingbrokes Amtshandlungen zu verrichten, bis der König dessen Stelle wieder besetzte. Der Earl von Nottingham und Lord Cowper erinnerten die anderen Herrn daran, daß es leider ein Brauch der englischen Staatssekretäre wäre, dienstliche Korrespondenz nach ihrem Abschied vom Amt als Privatpapiere zu behandeln und mit nach Hause zu nehmen. In Bolingbrokes Fall sollte dieser Brauch um jeden Preis abgeschafft werden. William Bromley sollte alle Briefe und Dokumente, die man in Bolingbrokes Büro fand, an sich nehmen, damit sie nicht verschwinden konnten. Alle zukünftige Korrespondenz an Bolingbroke oder seine Mitarbeiter sollte direkt an die Lordrichter weitergeleitet werden. Die Herzöge von Shrewsbury und Somerset gaben dem Lord Cowper gleich die Vollmacht, das Amtssiegel vom Lord Bolingbroke zu fordern und dessen Büro zu verschließen und zu versiegeln, damit alle Dokumente und Briefe in Sicherheit blieben²⁷. Der wirkliche Grund für diese Handlung war natürlich, etwaige Briefe des Prätendenten sicherzustellen, damit sie in einem zukünftigen Rechtsverfahren gegen Bolingbroke benutzt werden könnten.

²⁵ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 115, Bothmer an Georg I., 27. August / 7. September; 31. August / 11. September 1714.

²⁶ Beattie S. 144-145.

²⁷ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 115, Bothmer an Georg I., 31. August / 11. September 1714.

Am selben Tag bat Bolingbroke um eine Aussprache mit Bothmer, und am nächsten Tag, dem 1./12. September, trafen sich die beiden in Bothmers Wohnung. Bolingbroke beklagte sich wegen seiner Amtsenthebung. Da sie jedoch nicht gerade als eine Überraschung kam, war seine größte Beschwerde, daß man sein Büro versiegelt hätte. Er konnte nicht glauben, daß der König selbst dies befohlen hätte, und er nahm an, die ganze Sache wäre vom Regentenrat ausgekocht worden. Mit Recht vermutete er, daß die Handlung der Regenten etwas mit seiner angeblichen Verbindung mit dem Prätendenten und mit seinen Friedensverhandlungen in Utrecht zu tun hätte. Bolingbroke stritt kategorisch ab, daß er je gewünscht hätte, dem Prätendenten zu helfen, oder daß er irgend etwas getan hätte, die politische Lage der Stuarts zu verbessern. In der Außenpolitik, sagte Bolingbroke, hätte er nur die Befehle des Geheimen Staatsrates ausgeführt²⁸.

Bothmer beantwortete den Wortschwall, indem er sagte, er hätte nie gedacht, daß ein intelligenter Engländer, der sein Vaterland liebte, den Prätendenten unterstützen könnte. Im Moment sei es jedoch schwer, den schlechten Eindruck, den Bolingbroke gemacht habe, zu verlieren. Was die Friedensverhandlungen anbetraf, sagte Bothmer, so hätte er nicht die nötigen Informationen, um Bolingbrokes Handlungen beurteilen zu können. Er wußte aber, daß, außer in England und Frankreich, der Friede von Utrecht sehr unbeliebt wäre. Bothmer gab Bolingbroke den guten Rat, für einige Zeit aufs Land zu gehen und sich schön ruhig zu verhalten; denn eine längere Zeit guten Verhaltens könnte seine Lage sicher verbessern²⁹.

Nach Bolingbrokes Entlassung war der Lordkanzler Harcourt das nächste Opfer der Hausreinigung. Viele der Lordrichter drängten Bothmer, an Georg I. zu schreiben und um die Entlassung des Lordkanzlers zu bitten. Sie waren sich sicher, daß Harcourt sein Amt ohnehin verlieren würde, doch wollten sie noch vor der Ankunft des Königs jemand anderen an seiner Stelle sehen. Der Grund für diese Bitte war so kleinlich, wie so viele der Handlungen der zukünftigen Whigregierung, nämlich die Eifersucht vieler der Mitglieder des Regentenrats. Sie wollten nicht, daß Harcourt als höchster Regierungsbeamter vor dem König erscheinen konnte oder daß er die Ehre habe, das Große Siegel auf das Dokument zu setzen, das den Prinzen von Wales ernannte. Bothmer wurde also überredet, den König um die sofortige Entlassung des Lordkanzlers zu bitten. Die Whigs äußerten auch den Wunsch, daß Lord Cowper das Amt erhalten sollte, und Bothmer leitete auch diese Andeutung an den König weiter³⁰.

Da war noch eine Persönlichkeit, die der neuen Dynastie vielleicht gefährlich werden konnte: der Herzog von Ormonde, Befehlshaber der britischen

²⁸ Ebd. 1./12. September 1714.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd. 11./22. September 1714. Harcourt wurde nicht vor der Ankunft des Königs entlassen. Der Lord-Kanzler hat scheinbar gehofft, daß er sein Amt behalten könne, fand aber bald heraus, daß er von Georg I. nur die kalte Schulter zu erwarten hatte.

Streitkräfte. Es war herausgekommen, daß Georg I. beabsichtigte, dem Herzog von Marlborough das Kommando über die britischen Streitkräfte zu geben. Bothmer machte ausfindig, daß Ormonde anfangs, sehr verdächtig zu handeln. Ormonde hatte London verlassen und verbrachte seine Zeit auf seinen Gütern. Bothmer war der Meinung, der Herzog hätte sich soweit in die Affären der Torypartei verwickelt, daß seine Loyalität zur hannoverschen Dynastie sehr fraglich geworden wäre. Aus diesem Grund empfahl Bothmer dem König, sofort öffentlich zu verkündigen, daß der Herzog von Marlborough der neue Befehlshaber sei ³¹.

Bothmer – wie auch viele Whigs – wurde langsam ungeduldig, als er merkte, daß Georg I. sich Zeit ließ, sein Königreich zu betreten. Er beschwerte sich bitter, daß seine Wohnung mit Stellensuchenden von allen gesellschaftlichen Rängen und Parteien überlaufen würde. Bothmer konnte sich natürlich auch nicht leisten, wichtige Unterstützer der hannoverschen Dynastie, wie z. B. den Earl von Nottingham, zu vernachlässigen. Nottingham, ein einflußreicher Freund der hannoverschen Sukzession und eine der achtzehn Personen, die Georg I. dem Regentenrat beigefügt hatte, besuchte Bothmer mit einem Dreipunkteprogramm, das die Sicherheit der neuen Dynastie garantieren sollte: Erstens, sagte Nottingham, müßte der König sehr vorsichtig sein, damit man ihn nicht der Parteilichkeit zwischen Whigs und Tories beschuldigen könnte. Da jedoch die Tories selber zugeben mußten, daß ihre Leistungen in der Regierungszeit der Königin Anna wenig Belohnung rechtfertigten, müßte das neue Ministerium grundsätzlich whigparteilich mit nur wenigen Tories in unwichtigen Ämtern sein. Zweitens, glaubte Nottingham, müßte man eine genaue Untersuchung der Handlungen der letzten Regierung einleiten, um der Nation klarzumachen, daß man genügend Gründe für Beschwerden gehabt hätte. Drittens wäre es für den König ratsam, eine Whigregierung einzusetzen, um das Vertrauen der ganzen Nation zu erhalten ³².

Bothmer selbst suchte den König zum Nutznießer seiner Erfahrungen zu machen, indem er ihm eingehende Empfehlungen für die Bildung einer zuverlässigen Regierung zukommen ließ. Das Parlament hatte man schon verjagt, um Georg I. die nötige Zeit und Freiheit für eine vollständige Regierungsorganisation zu geben. Bothmer riet dem König, die alten Regierungs- und Hofbeamten für eine kurze Zeit zu behalten, um hastige Planungen zu vermeiden. Der Geheime Staatsrat genügte, um Georg I. in alltäglichen Regierungsproblemen zu beraten, während der Regentenrat für geheimere Fragen zuständig sein konnte. Georg I. sollte jedoch unter keinen Umständen den Kabinettsrat heranziehen, so lange die Minister der verstorbenen Königin noch ihre Ämter innehatten. Bothmer dachte, es wäre klar, daß man den Männern nicht über den Weg trauen konnte.

Natürlich war das Fehlen vertrauenswürdiger Minister ein schweres Problem in der Regierungsverwaltung, da in manchen Fällen nur der Kabinettsrat zu-

³¹ Ebd. 11./22. September 1714.

³² Ebd. 10./21. September 1714.

ständig war. Bothmer hatte jedoch eine Lösung: Für einige Zeit konnte die deutsche Kanzlei in London die nötigen Dokumente fertigstellen, und Georg I. sollte sie als Kurfürst und nicht als König unterschreiben. Es wäre dann nur nötig, dachte Bothmer, Staatsgeschäfte privat und geheim mit den wichtigsten und vertrauenswürdigsten Engländern zu besprechen³³. Zweifellos verstießen Bothmers Empfehlungen gegen den Geist der britischen Verfassung, doch erlaubten sie dem König eine sofortige Ausnützung seiner neuen Machtstellung, besonders im Felde der auswärtigen Politik.

Die wichtigste Aufgabe der nahen Zukunft war die Wahl der königlichen Hof- und Ministeriumsbeamten, da von ihnen das Kabinett gebildet werden sollte. Die Wahl sollte so vorsichtig wie möglich getroffen werden, da ja die Leistungsfähigkeit der Regierung sowohl wie des Königs Zufriedenheit davon abhingen. Bothmer behauptete, es wäre eine große Fahrlässigkeit Wilhelms III. gewesen, nicht sofort ein brauchbares Ministerium einzusetzen. Diese Nachlässigkeit zwang Wilhelm III., das Ministerium bald abzuändern, wodurch er bei beiden Parteien, Whigs und Tories, an Unterstützung verlor. Aus diesem Grunde glaubte Bothmer, daß Georg I. bestimmten Leitfäden in der Neuordnung des Hofes und der Regierung folgen sollte³⁴.

Bothmers Neuordnungsplan ging darauf aus, die schwersten Reibungsgründe der hannoverschen Dynastie aus dem Wege zu schaffen: Die Hof- und Regierungsämter sollten nicht nach Parteiangehörigkeit, sondern mehr nach der Fähigkeit der einzelnen Kandidaten verteilt werden. Mit anderen Worten: Georg I. sollte eine Regierung aller Talente bilden. Die Ausnahme von dieser Regel war, daß alle Mitglieder der letzten Regierung Annas von Ämtern ausgeschlossen werden sollten. Diese Männer hatten sich schwer verdächtig gemacht, und sie wurden von dem Volke gehaßt, besonders weil sie gegen die hannoversche Erbfolge gearbeitet hatten. Natürlich wäre es nett, wenn der König ihre Beleidigungen und Vergehen vergeben könnte. Jedoch konnte niemand erwarten, daß solche Männer in die neue Regierung aufgenommen würden. Bothmer dachte also, es wäre nötig, alle Parteien einigermaßen zu befriedigen, ohne jedoch die Gegner der hannoverschen Sukzession zu belohnen. Im Gegenteil, Belohnungen sollten für diejenigen Engländer reserviert werden, die den König schon vor Annas Tod unterstützt hatten. Bothmer warnte den König, daß es trotz allen politischen Drucks ein Fehler wäre, dem Beispiel Wilhelms III. zu folgen und eine Generalamnestie zu proklamieren. Sie würde gegen das Interesse des Königs verstoßen, da sie Untersuchungsmaßnahmen gegen Annas Regierungsminister verhindern würde. Es wäre viel besser, schrieb Bothmer, die Drohung zukünftiger Bestrafung über den Häuptern einiger Minister schweben zu lassen, da sich die Herren dann anständig benehmen müßten. Eine Generalamnestie würde es den Jakobitern ermöglichen, sich sofort öffentlich der Oppositionsfraktion anzuschließen³⁵.

³³ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 122. Bothmers Gutachten, 1714.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

Also schon bevor König Georg I. in London eintraf, befürwortete Bothmer einen genauen, konservativen Plan für eine Hof- und Regierungsumwälzung. Seine Ratschläge waren immer mit der Erkenntnis durchdrungen, daß die ersten Wochen und Monate potentiell gefährlich wären. Aus diesem Grunde wollte er eine Regierung aller Talente, welche die Parteigrenzen überbrücken und die Opposition minimal halten konnte. Es war für Bothmer auch möglich, zwischen loyaler und verräterischer Opposition zu unterscheiden. Während die Verräter für immer zum Schweigen gezwungen werden sollten, indem man sie dauernd mit Bestrafung bedrohte, sollten die Sünden der loyalen Opposition vergeben werden. Nach einiger Zeit konnte die loyale Opposition dann dem neuen politischen Regime eingeordnet werden³⁶. Zweifellos waren Bothmers Ratschläge die wirklichen Leitfäden für die politische Umwälzung, nachdem der König in London ankam. Die Idee eines Ministeriums aller Talente mußte jedoch fallengelassen werden, nachdem sich die „hannoverschen Tories“ weigerten, eine untergeordnete Stellung in der neuen Regierung anzunehmen. Nur aus diesem Grund hat sich die neue Dynastie mehr und mehr mit den Whigs verbunden.

Mit der Ankunft des mächtigen hannoverschen Ministers, Andreas Gottlieb von Bernstorff, trat Bothmer etwas in den Hintergrund. Jedenfalls war seine Machtstellung nicht mehr so öffentlich sichtbar wie bisher. Peter Wentworth erkannte jedoch bald den Einfluß, den die hannoverschen Minister, und besonders Bothmer, auf das englische politische Leben ausübten; denn er schrieb im Oktober an seinen Bruder: „Die Deutschen geben vor, nichts mit englischen Angelegenheiten zu tun zu haben; doch von oben bis unten beeinflussen sie die Wahl der Personen, die man tauglich hält, in den Dienst Seiner Majestät einzutreten. Die meisten, nein alle, wenden sich mit ihren Anträgen an Herrn Bothmer, da er schon so lange in England gewesen ist, daß er alle Engländer kennen soll.“³⁷ Der preußische Resident Bonet konnte im Januar 1715 an Berlin berichten, daß es noch ein Geheimnis wäre, daß von Bernstorff und von Bothmer die ersten wären, die über alle englischen Regierungsangelegenheiten Bescheid wüßten³⁸.

Bothmer trat wieder öffentlich als Wahrer der hannoverschen Interessen auf, als Georg I. seine erste Rückreise nach Hannover antrat. Lady Cowper schrieb in ihr Tagebuch, daß Bothmer sich in Hampton Court in der Nähe des Prinzen von Wales aufhielt, da er vom König zurückgelassen sei, um alles in Ordnung zu halten und um über alles zu berichten³⁹. Zweifellos sollte Bothmer auf den Prinzen aufpassen, doch hatte er andere, vielleicht auch wichtigere Dienste für den König in der Außenpolitik zu erledigen.

Von der Thronbesteigung Georgs an hatten die hannoverschen Minister vor, die englische Machtstellung für die Machterweiterung der hannoverschen

³⁶ Ebd.

³⁷ Cartwright, Wentworth Papers S. 427; Beattie S. 143.

³⁸ Michael S. 106.

³⁹ Spencer Cowper, The Diary of Mary, Countess of Cowper, 1714-1720, London 1864, S. 121.

Lande auszunützen. Der Plan, Bremen und Verden zu gewinnen, wurde Grundlage der auswärtigen Politik Bernstorffs und des Königs⁴⁰. Georg I. und seine hannoverschen Ratgeber machten sehr bald ausfindig, daß sie die Kooperation der Engländer am leichtesten durch günstige Handelsverträge mit anderen europäischen Ländern erhalten konnten. Die englische Handelsinteressengemeinschaft mußte überzeugt werden, daß das britische Ostseegeschwader nur für die Sicherheit der Handelsschifffahrt gedacht sei und daß Georg I. immer die Interessen der Handelsklassen verträte.

Bothmer bekam den entsprechenden Befehl, die Verhandlungen eines Handelsabkommens zwischen England und Rußland zu überwachen, da dieser Vertrag zur Rechtfertigung der Flottenhilfe an die nordischen Alliierten für erforderlich gehalten wurde, und weil die verschlechterten Beziehungen mit Schweden die Marineversorgung gefährdeten⁴¹. Die Verhandlungen über das Handelsabkommen wurden durch das ganze Jahr 1716 fortgesetzt, und Bothmer amtierte als Vermittler zwischen dem verreisten König, dem russischen Residenten Fedor Pavlovich Veselowsky und der britischen Regierung⁴².

Das größte Problem für Bothmer war, daß die Engländer den Handelsvertrag wollten, ohne etwas dafür zu geben. Die Kabinettsmitglieder diskutierten die Vorteile, die sie wirtschaftlich für England erwarteten, doch hatten sie nicht die Absicht, sich mit den Russen über die Rolle der britischen Ostseeflotte zu einigen. Der Artikel über das Ostseegeschwader wurde absichtlich unklar gehalten und betonte nur die Sicherung des englischen Handels, statt der Flottenunterstützung für die nordischen Verbündeten⁴³. Bothmer warnte die Engländer, daß Peter der Große nie mit der vagen Terminologie zufrieden sein würde. Trotzdem wollte Townshend den Artikel noch mehr verwässern, indem er der Flotte nur Erlaubnis geben wollte, sich so lange in der Ostsee aufzuhalten, bis Karl XII. von Schweden das Kaperedikt vom 8./19. Februar 1715, das den schwedischen Freibeutern erlaubte, englische Schiffe anzugreifen, widerrief⁴⁴. Anfang September begann Veselowsky, sich sehr abwartend zu verhalten, da Prinz Kurakin, Botschafter in Holland, ihm geschrieben hatte, Rußland sei nicht mehr an einem Handelsvertrag interessiert, ohne auch zur gleichen Zeit ein englisch-russisches Bündnis zu unterzeichnen⁴⁵. Im No-

⁴⁰ Für eine ausführliche Beschreibung des Problems Bremen und Verden siehe Mediger, Finke und Murray.

⁴¹ John J. Murray, *George I, the Baltic and the Whig Split of 1717*, Chicago 1969, S. 53; Mediger S. 225.

⁴² Cal. Br. Arch., Des. 24, England 126 b, Bothmer an Georg I., 24. Juli / 4. August 1716 bis 6./17. November 1716.

⁴³ Stowe MSS 229, Bothmer an Robethon, 3./14. August 1716; Cal. Br. Arch., Des. 24, England 126 b, 3./14. August 1716.

⁴⁴ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 126 b, Bothmer an Georg I., 3./14. August 1716; Schweden 185, 22. Februar / 5. März 1715. James Jeffereyes, britischer Resident in Schweden, schrieb nach Hannover, das Edikt *would render our commerce in these parts very precarious if not wholly impracticable, unless due measures be taken for putting a stop to these innovations.*

⁴⁵ Cal. Br. Arch., Des. 24, England 126 b, Bothmer an Georg I., 21. August / 1. September 1716.

vember ließ man die Verhandlungen vollständig fallen, da sich die Hannoveraner jetzt einem größeren Problem zuwenden mußten, nämlich den russischen Tätigkeiten in Mecklenburg, die sehr rasch den Bruch der russisch-hannoverschen Freundschaft mit sich bringen sollten ⁴⁶.

Obwohl die Verhandlungen mit Rußland über ein Handelsabkommen vielleicht am wichtigsten waren, verhandelte Bothmer zur gleichen Zeit über britische Handelsrechte in den österreichischen Niederlanden. Der Konflikt kam, als man sich nicht über die Ausdeutung des Barrierevertrags einigen konnte. Das Conseil d'État in Brüssel war der Meinung, die britischen Händler müßten Zoll für die nach dort exportierten Kurzwollstoffe zahlen, während die Engländer meinten, diese Waren kämen unter die Kategorie der groben Stoffe, die zollfrei eingeführt werden könnten ⁴⁷. Bothmer befand sich in dieser wirtschaftlichen Meinungsverschiedenheit in einer bösen Lage. Die Hannoveraner waren sehr darauf bedacht, den guten Willen des Kaisers zu gewinnen, da sie seine Zustimmung zur Annexion Bremens und Verdens brauchten. Ein Weg der hannoverschen Diplomatie war, dem Kaiser zu erlauben, eine Kapitalanleihe von 200 000 Pfund Sterling in England aufzunehmen. Jetzt hörte man jedoch starke Andeutungen in englischen Regierungs- und Handelskreisen, daß der Kaiser diese Erlaubnis nicht erhalten würde, falls das Zollproblem nicht zu Englands Gunsten gelöst würde ⁴⁸.

Der kaiserliche Gesandte, Graf von Volkra, war besonders betroffen, da er das nötige Geld in England auftreiben sollte. Es wurde immer klarer, daß kein Geld zu finden wäre, falls die englischen Handelskreise nicht befriedigt werden könnten. Es war Bothmers Aufgabe, zwischen Volkra und Townshend zu vermitteln, da Townshend die Anleiheverhandlungen aufhalten wollte, bis die Zollfrage geklärt war ⁴⁹. Volkras Erklärung vom 31. August 1716 war im großen und ganzen das Resultat der Vermittlungsversuche von Bothmers: *Je puis vous declarer outre cela qu'on le tiendra à l'avenir exactement à l'observation du sùdit Article 26 du Traité de la Barrière du Novembre 1715, et à la Declaration du 14. Novembre 1715 à savoir qu'on levera les droits sur la petit draperie d'Angleterre, sur le pied des gros draps, suivant la diminution exprimée dans la sùdit convention de Londres, sans aucune alteration, jusqu'à ce qu'on en sera convenue autrement, entre l'Empereur et le Roi, nos Maîtres; mais que poustant les marchands donneront caution de payer de surplus, si l'affaire sera ainsi déterminé entre les deux respectives cours* ⁵⁰. Am 4. September konnte Bothmer dann auch an Georg I. berichten, daß man den Streit geklärt hätte und daß der Kaiser nun seine Kapitalanleihe aufnehmen könne ⁵¹.

⁴⁶ Ebd. 6./17. November 1716.

⁴⁷ Ebd. 26. Juli / 7. August 1716.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd. 7./19. August 1716.

⁵⁰ Ebd. Kopie des Schreibens von Graf von Volkra. Bothmer an Georg I., 20./31. August 1716.

⁵¹ Ebd. Bothmer an Georg I., 24. August / 4. September 1716.

Die zwei wichtigsten Faktoren in der auswärtigen Politik während des Königs erster Abwesenheit von England waren die Besserung der britisch-französischen Beziehungen und die vollständige Zerschmetterung der britisch-schwedischen Freundschaft. Obwohl Hannover jetzt das Zentrum der Diplomatie wurde, da dort Stanhope-Dubois Verhandlungen und Bernstorffs Versuche, die britische Flotte aktiv in der Ostsee zu verpflichten, stattfanden, hatte doch Bothmer wieder die Aufgabe, die hannoverschen Interessen in England zu vertreten.

Einer der größten Steine im Wege der Verständigung zwischen Frankreich und England war der französische Versuch, Mardyke als Ersatzhafen für das verlorene Dünkirchen auszubauen. Bothmer und Townshend drängten den französischen Gesandten, Charles François de la Bonde d'Iberville, den Bau des Mardykekanals einzustellen, um zu zeigen, daß Frankreich auch wirklich eine Verständigungsbesserung mit England wollte⁵². In einem seiner vielen Berichte an Georg I. analysierte Bothmer die Vor- und Nachteile eines britisch-französischen Bündnisses. Er glaubte, daß im großen und ganzen ein Bündnis mit Frankreich große Vorteile für Georg I. bringen könnte, da man dadurch den Stuartprätendanten zwingen konnte, aus gefährlicher Nähe abzuziehen. Außerdem würden die Hannoveraner eine freiere Hand in den nordischen Angelegenheiten erhalten. Er warnte jedoch, daß man den französischen Versprechungen nicht zu sehr trauen dürfte, da das nötige Vertrauen zwischen Engländern und Franzosen fehlte. England müßte eine Armee von 20000 Mann behalten, um zu sichern, daß Mardyke auch wirklich nicht zu einem wichtigen Hafen ausgebaut würde⁵³.

Bothmer empfahl dringend, daß man den Kaiser genau über die Verhandlungen informieren sollte, damit er wüßte, daß ein Bündnis zwischen England und Frankreich auf keinen Fall, weder direkt noch indirekt, gegen ihn gerichtet wäre⁵⁴. Der hannoversche Minister hatte gute Gründe, den kaiserlichen Hof nicht im Dunkeln zu lassen. Georg I. brauchte die Gutwilligkeit des Kaisers für die geplante Annexion Bremens und Verdens, und der österreichische Gesandte Graf von Volkra wurde schon sehr nervös, weil er nichts Genaueres über die englisch-französischen Verhandlungen zu hören bekam. Bothmer, Townshend und der Prinz von Wales versuchten, den Gesandten zu beruhigen, doch war es klar, daß Wien sehr bald informiert werden mußte⁵⁵. Georg I. kam zu demselben Entschluß und übersandte dem kaiserlichen Hof durch Baron von Heems die wichtigsten Umriss der Verhandlungen. In der Diplomatie, wie auch sonst im Leben, ist es schwer, alle Menschen zu befriedigen. Graf von Volkra war sehr gekränkt und eifersüchtig, weil er nicht die Ehre hatte, den kaiserlichen Hof auf dem laufenden zu halten. Georg I. hatte jedoch wenigstens den Kaiser beruhigt⁵⁶.

⁵² Ebd. 11./22. September 1716.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd. 2./13. Oktober 1716.

⁵⁵ Ebd. 9./20. Oktober 1716.

⁵⁶ Ebd.

Im Jahre 1716 waren die Hannoveraner schon tief in den nordischen Krieg verwickelt, da ein Krieg mit Schweden die einzige Möglichkeit zu sein schien, Bremen und Verden zu gewinnen. Georg I. hatte sich als Kurfürst, nicht jedoch als König, mit Rußland, Preußen und Dänemark gegen das schwächer werdende Schwedenreich verbündet. Das bedeutete aber nicht, daß die Verbündeten immer gut miteinander auskamen. Peters des Großen Pläne wurden immer verächtlicher, und im September 1716 kam Bernstorff sogar auf den Gedanken, den Zaren gefangenzunehmen, bis alle russischen Truppen Deutschland und Dänemark verlassen hätten⁵⁷. Karl XII. war natürlich über den Bruch zwischen den Verbündeten orientiert und sah seine Chance, Friedensfühler zu Georg I. auszustrecken. Der holsteinische Gesandte Hermann von Petkum, der inoffiziell für Schweden handelte, wandte sich an Bothmer und Townshend, um ihnen mitzuteilen, es wäre jetzt möglich, den Frieden zwischen Georg I. und Karl XII. wiederherzustellen, da Schweden bereit sei, Bremen und Verden an Hannover abzutreten⁵⁸. Bothmer leitete wieder die Verhandlungen. Nachdem er klargestellt hatte, daß Georg I. alles getan hätte, um für Schweden einen gerechten Frieden zu erlangen, und daß Schweden allein daran Schuld trüge, falls die Feindseligkeiten weitergeführt würden, versuchte er, ein genaues Angebot von dem holsteinischen Gesandten zu erzwingen. Obwohl Petkum keine offiziellen Anweisungen hatte, zweifelte er nicht, daß Karl XII. gern die Neutralität des Kurfürsten-Königs durch die Abtretung Bremens und Verdens erkaufen wollte⁵⁹.

Schweden bemühte in dem Versuch, Georg I. aus dem nordischen Bündnis zu lösen, sogar die Hilfe Frankreichs. Ein paar Tage nach den Gesprächen mit Petkum kam d'Iberville zu Bothmer, um ihm den Friedensplan zu unterbreiten. Bothmer ließ sich jedoch auf keine ernstesten Verhandlungen ein, da er warten wollte, bis Karl XII. selbst ernstliche Angebote machte⁶⁰. Die Verhandlungen brachen ohnehin ab, als die nordischen Verbündeten entdeckten, daß Schweden dem Kurfürsten-König Bremen und Verden angeboten hatte. Bothmers Vorsicht in den Gesprächen mit Petkum und d'Iberville war also durchaus berechtigt. Der holsteinische Gesandte beschuldigte zwar die Hannoveraner, die Verhandlungen an die Öffentlichkeit gebracht zu haben, doch Bothmer folgerte mit Recht, daß die Veröffentlichung wahrscheinlich ein Versuch Schwedens war, das Bündnis gegen Karl XII. zu sprengen⁶¹.

Um kurz zusammenzufassen: Hans Caspar von Bothmer war einer der zuverlässigsten Beamten im Dienste Georgs I. während der ersten Jahre der hannoverschen Dynastie in England. Er war intelligent, vorsichtig und vollkommen seinem Herrn ergeben. Wegen seiner diplomatischen Art war er für englische Politiker weniger anstoßerregend als viele der anderen Deutschen in

⁵⁷ William C o x e , *Memoirs of Sir Robert Walpole*, II S. 84.

⁵⁸ *Cal. Br. Arch.*, Des. 24, England 126 b, Bothmer an Georg I., 23. November / 4. Dezember 1716.

⁵⁹ *Ebd.*

⁶⁰ *Ebd.*

⁶¹ *Ebd.* 29. Dezember 1716 / 9. Januar 1717.

Georgs I. Gefolge. In einem Zeitalter, in dem die Bestechlichkeit von Beamten als normal angesehen wurde und in dem besonders der deutsche Hof in England den Ruf hatte, käuflich zu sein, findet man erstaunlich wenig Beweismaterial dafür, daß Bothmer große Summen für politische Begünstigungen erhalten hat⁶². Im Gegenteil war es Bothmer, der den König warnte, die Deutschen nicht durch die englische Civil List zu bezahlen⁶³.

Bothmers wichtigster Beitrag in der Frühgeschichte der hannoverschen Dynastie war, daß er die Zügel der Macht an sich riß, um sie dann sicher dem neuen König zu übergeben. Während des Königs erster Reise nach Hannover hatte Bothmer dann wieder die Pflicht, die hannoverschen innen- und außenpolitischen Interessen zu schützen. Es wäre falsch, ihn nur als einen Spion Georgs I. zu betrachten, wie Lady Cowper zu denken schien. In einer Welt politischer Intrigen und persönlichen Ehrgeizes überragte Bothmer seine Zeitgenossen durch seine Treue und seinen Eifer im Dienste seines Herrn, des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Königs von England.

⁶² Beattie S. 163–164.

⁶³ Stowe MSS 227, Bothmer an Goertz, 27. August / 7. September 1714.

Die „Akzisestadt“ Pyrmont von 1720 *

Von
Hermann Engel

In enger Zusammenarbeit mit der Landesgeschichte kann die deutsche Städteforschung in den letzten Jahrzehnten einen enormen Aufschwung verzeichnen. Zahlreiche Einzeluntersuchungen¹ revidierten die älteren Lehrmeinungen und boten gleichzeitig neue Ansätze für eine vergleichende Städteforschung. Unter dem vorherrschenden Einfluß der Rechtshistoriker hatte man früher die Stadt prinzipiell als einen Bezirk eines besonderen Rechts angesehen und interpretiert. Wie jedoch die jüngsten Publikationen zeigten, ist diese Begriffsbestimmung vom Stadtrecht her zu einseitig und kann der Vielfalt der städtischen Erscheinungsformen nicht gerecht werden, da allein die rechtliche Definition die Entstehung vieler, gerade neuzeitlicher Städte nicht erklären kann. Deshalb hat man seit etwa zehn Jahren den „vorwiegend rechts- und verfassungsgeschichtlich konzipierten Stadtbegriff“ verworfen und durch einen „variablen kombinierten Stadtbegriff“² ersetzt, dessen einzelne Kriterien sich in ihrer Rangordnung und Bedeutung von Zeit zu Zeit verschieben. So lassen sich in den einzelnen Epochen sehr verschiedene Stadttypen erkennen.

Die Interpretation der Stadtwerdung des bekannten Bade- und Kurorts Pyrmont beleuchtet symptomatisch diesen grundlegenden Meinungswandel in der

* Zum 250. Stadtjubiläum Bad Pyrmonts im Jahre 1970 erschien meine Schrift „Die ‚Akzisestadt‘ Pyrmont. Die Entstehungsgeschichte der Stadt Pyrmont“. Diese private Jubiläumsschrift war ursprünglich nicht geplant und entstand dann kurzfristig unter erheblichem Zeitdruck. Deshalb konnte ich 1970 das umfangreiche Quellenmaterial nicht mit der notwendigen Sorgfalt auswerten und berücksichtigen. Die jetzige Abhandlung ist ein ergänztes und teils berichtigtes Resümee meiner Jubiläumsschrift, da die nochmalige Durchsicht der Archivalien neue Fakten und Gesichtspunkte für die „Akzisestadt“ Pyrmont erbrachte. Meine in kleiner Auflage hergestellte Jubiläumsschrift wurde 1970 nur ausschließlich im Pyrmontener Buchhandel verkauft. Darin sehe ich eine weitere Berechtigung für dieses überarbeitete und abschließende Bild, das die Stadtwerdung Pyrmonts skizziert und in die deutsche Städteforschung einzuordnen versucht.

¹ Einen Überblick der neuesten Untersuchungen vermittelt Jürgen Sydow, Neue Veröffentlichungen über die deutsche Stadtgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 107, 1971, S. 337 ff.

² Zum Rechtsbegriff und dessen Revision in neuester Zeit vgl. Edith Ennen, Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: Rheinische Vierteljahresblätter 30, 1965, S. 118–131; Wiederabdruck in: Carl Haase, Die Stadt des Mittelalters, 3 Bde, 1. Bd.: Begriff, Entstehung und Ausbreitung (= Wege der Forschung, 243. Bd.), Darmstadt 1969, S. 416 ff., Zitate S. 416/417.

deutschen Städteforschung. Als die Stadt Bad Pyrmont im Jahre 1970 versuchte, ihr 250. Stadtjubiläum zu feiern, überschrieb sie ihr Jubiläumsprogramm: „250 Jahre Stadtrechte Bad Pyrmont 1720–1970“, obwohl die Stadturkunde von 1720 „bis jetzt nicht gefunden worden ist... Es ist also nicht festzustellen, welche Rechte und Freiheiten die Stadt erhielt“³.

Trotz dieser Unkenntnis über die Stadtwerdung ordnete man Pyrmont zwei Stadttypen zu. Analog zu Arolsen, das ebenso wie Pyrmont dem Fürstlichen Hause Waldeck gehörte und ein Jahr früher, nämlich 1719, durch interessante Bauprivilegien zur Stadt erhoben wurde, zählte man die Neustadt Pyrmont zu den kleinen „Schloß- bzw. Residenzstädten“⁴. Verbreiteter blieb die These, daß „die Stadtgründung zur Förderung des einträglichen Bades“⁵ erfolgt sei. Doch diese beiden Theorien über die Stadtwerdung Pyrmonts gehen an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbei. Der Vergleich mit Arolsen, der für „Pyrmont – eine Residenzstadt“ plädierte, berücksichtigte nicht die Andersartigkeit Pyrmonts⁶. Für „Pyrmont – eine Badestadt“ dürfte schließlich das Wunschenken einiger Pyrmonter Balneographen Pate gestanden haben⁷. Dagegen legt die Durchsicht der Archivalien finanz- und steuerpolitische, also wirtschaftliche Gründe für die Stadtwerdung Pyrmonts frei. Dieses vorhandene Archivmaterial hatte man jedoch bei der einseitigen, rechtshistorisch ausgerichteten Suche nach einer Stadturkunde nicht beachtet, weil a priori wirtschaftliche Gründe für die Stadtentstehung generell nicht in Frage kamen⁸.

Bevor ich auf die eigentliche Stadtwerdung Pyrmonts eingehe, skizziere ich zum besseren Verständnis des Nachfolgenden die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Pyrmont.

Die Herrschaft Pyrmont war seit den Anfängen am Ende des 12. Jahrhunderts eine Grenzgraftchaft zwischen Westfalen und Niedersachsen. Auswärtige Mächte – etwa die Kölner Erzbischöfe, die Edelherren zur Lippe und die Paderborner Bischöfe – verhinderten bis ins 16. Jahrhundert eine Territorialisierung der Grafschaft Pyrmont. Als das Pyrmonter Grafenhaus 1494 ausstarb, entbrannte ein jahrhundertelanger Streit um den Besitz der Grafschaft. Erst 1668 einigte man sich: Die Grafschaft wurde geteilt. Das Bistum

³ Wilhelm Mehrdorf und Luise Stelmeyer: Chronik von Bad Pyrmont. Hrsg.: Stadt Bad Pyrmont, Bad Pyrmont 1967, S. 356.

⁴ U. a. Heinz Stob, Über frühneuzeitliche Städtetypen, in: Dauer und Wandel der Geschichte, Festschrift f. K. v. Raumer, Münster 1966, S. 163 ff., bes. S. 206.

⁵ Hellmut Nikolai, Arolsen. Lebensbild einer deutschen Residenzstadt, Glücksburg 1954. Diese Begründung bieten ferner die „Chronik von Bad Pyrmont“, S. 362, und Friedrich Seidel, Die soziale Frage in der deutschen Geschichte, Wiesbaden 1964, S. 139.

⁶ Die eigentliche Ursache für die Residenzstadt Arolsen und den grundlegenden Unterschied zur Pyrmonter Stadtwerdung habe ich ausführlich in meiner Jubiläumsschrift „Die ‚Akzisestadt‘ Pyrmont. Die Entstehungsgeschichte der Stadt Pyrmont“, München 1970, S. 4/5, geschildert.

⁷ Ebd. S. 5–7.

⁸ „Wirtschaftliche oder politische Erwägungen, die zur Gründung geführt hätten, lagen nicht vor.“ Chronik von Bad Pyrmont, a.a.O., S. 362.

Paderborn erhielt die Stadt und das Amt Lügde, den bisherigen, ca. 32 km² großen Mittelpunkt der Grafschaft Pyrmont; die Restgrafschaft von 66,6 km² Größe, die dem Hause Waldeck verblieb, umfaßte zehn Dörfer und das Wasserschloß Pyrmont⁹. Nach der Besitzgarantie begann das Haus Waldeck den inneren Ausbau der Restgrafschaft. Noch 1668 ließ Graf Georg Friedrich (1620–1692), der spätere Fürst und bedeutendste Vertreter des waldeckischen Geschlechts, die berühmte vierreihige Lindenallee, die heutige Hauptallee anpflanzen, die bis heute als ein Wahrzeichen Pyrmonts bekannt ist. Georg Friedrichs Nachfolger setzten die badfördernden Maßnahmen fort, so daß Pyrmont in kurzer Zeit als Kur- und Badeort einen europäischen Ruf erlangte. Spätestens die Kuraufenthalte Georgs I. von Großbritannien und des Zaren Peter des Großen im Jahre 1716 leiteten die Blütezeit Pyrmonts als europäisches Fürsten- und Modebad ein. Um bequeme Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste zu schaffen, hatte man bis 1719 ca. achtzig neue Pensionen gebaut, die an der neuen Straße zwischen dem Dorfe Oesdorf und den Mineralquellen lagen¹⁰.

Im krassen Gegensatz zum agrarischen und dörflichen Charakter der Grafschaft Pyrmont stand das Treiben, das sich auf der Brunnenstraße, dem Brunnenplatz und der Hauptallee in der Saison der vier r-losen Monate (Mai–August) abspielte. Darüber berichtet der berühmte Pyrmonter Brunnenarzt Johann Philipp Seip im Jahre 1719: *Den Sommer über ists an diesem Ort wie eine kleine Messe oder Jahrmарkt, und kommen allerhand Kauflleute, Buchhändler, Weinschenken, Caffee-Wirthe, Traiteurs und dergleichen dahin, welche meistens ihre Boutiques bey den Brunnen und umb die Allee haben, theils dieselben hin und wieder aufschlagen*¹¹. Die Archivalien bestätigen die Schilderung Seips. Die Kaufleute kamen aus Nah und Fern, etwa aus Paderborn, Bielefeld, Lübeck oder Böhmen, und der Handel war sehr lukrativ. Es spricht nicht allein für den Kurhandel, sondern auch für den guten Geschmack – und für die Soziologie der damaligen Badegesellschaft –, daß zwei der damals führenden Verlagsanstalten, nämlich Förster aus Leipzig und Meyer aus Lemgo, ihre Bücher in eigenen Boutiquen auf der Hauptallee anboten und mit großem Erfolg verkauften¹².

Die Grafschaft Pyrmont und damit auch das Kurviertel gehörte als Erbeigentum – Domanium – dem gräflichen bzw. seit 1711 fürstlichen Hause Waldeck. Den Großteil seines Pyrmonter Besitzes hatte Fürst Friedrich Anton Ulrich (1706–1728) an die Pyrmonter Untertanen verpachtet, und zwar auf

⁹ Zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte der Grafschaft Pyrmont sei auf meine Münchener Dissertation verwiesen: *Die Geschichte der Grafschaft Pyrmont von den Anfängen bis zum Jahre 1668*, München 1972.

¹⁰ Dies berichtet uns der Zeitgenosse Johann Philipp Seip, *Neue Beschreibung der Pyrmonter Gesundbrunnen*, 2. Aufl., Hannover 1719, S. 12.

¹¹ Ebd. S. 13.

¹² Eine genaue Statistik über die Steuerabgaben und damit über den Umsatz sowie über die Herkunft der einzelnen Händler in den Boutiquen bietet uns das Rechnungsbuch: *Einnamb Stattesgeld von Crämern, sodann allerley Accisen zu Piermont bey den Brunnenzeiten anno 1720*. StA Marburg, Bestand 118, Akte 3328.

Erbpacht. Das Pachtgeld sowie das aus ehemaligen Dienstleistungen umgewandelte Dienstgeld mußte der Amtmann, der höchste Beamte der Grafschaft, erheben. Ihm oblagen ferner die Einnahmen der meisten anderen *Amtsrevenüen*, während der zweithöchste Beamte, der Obercommissarius, lediglich die *Contributiones*, Forstgelder und *Brunnengelder*, das Standgeld für die Boutiquen, einzog. Der Amtmann Christoph Ramm und der Oberkommissar Franz Christoph Nolting – beides Einheimische und Verwandte des Brunnenarztes Seip – sollten von diesen Steuereinnahmen die anfallenden Ausgaben bestreiten. Das darüber geführte Amtsbuch sah eine Geld-, Korn-, Vieh- und Küchenrechnung vor. So lag die Verwaltung der Grafschaft Pymont vor 1720 ausschließlich in den Händen der einheimischen und sehr selbstständigen Beamten Ramm und Nolting, zumal die kontrollierende Regierungsbehörde in Arolsen knapp 100 Kilometer von der waldeckischen Exklave Pymont getrennt war. Fürst Friedrich Anton Ulrich kam gewöhnlich nur einmal im Jahr nach Pymont, und zwar während der Kursaison, um hier für vier bis sechs Wochen die illustre Badegesellschaft zu präsidieren. Zur „Kurresidenz“ hatte der Fürst seit 1706 das im 30jährigen Krieg stark beschädigte Renaissance-Schloß um- und ausbauen lassen. Dieser kostspielige Schloßbau vermehrte die Schuldenlast des waldeckischen Fürstenhauses erheblich. Friedrich Anton Ulrich mußte notgedrungen mehrere Geldanleihen aufnehmen. So belastete u. a. eine Gesamthypothek von 37 000 Talern, die König Georg I. von Großbritannien, Kurfürst von Hannover, in den Jahren 1713 bis 1719 beliehen hatte, die Grafschaft Pymont und ihre Untertanen. Die Rückzahlung der vereinbarten Raten oblag dem Pymonter Oberkommissar Franz Christoph Nolting, doch der Schwager des Brunnenarztes Seip hielt weder die Termine noch die Höhe der Zahlungen nach Hannover ein¹³. Dies war nur eine der vielen Unregelmäßigkeiten, die sich bei der einheimischen Verwaltung der Grafschaft Pymont eingebürgert hatten.

Diese Verhältnisse fand Fürst Friedrich Anton Ulrich in der Grafschaft Pymont vor, als er in der ersten Märzhälfte des Jahres 1720 überraschend in dem Badeort auftauchte. Ebenso ungewöhnlich wie die Zeit des Besuches – im allgemeinen kam er nur im Juni, Juli oder August – sollten sich auch die Maßnahmen erweisen, die der waldeckische Fürst im März 1720 in und für Pymont verordnete. Seine erste Verfügung betraf eine Steuer, die ab 1. Mai 1720 in der Grafschaft Pymont eingeführt werden sollte. Der fürstliche Erlaß vom 13. Mai 1720 begann: *Demnach Wir Ursach finden, in unserer Grafschaft Pymont einen leidentlichen Accis von Fleisch, von Wein, Bier, Brantwein, Toback und Pfeiffen nach dem waldeckischen Fuß und wie theils im hiesig benachbarten Orth¹⁴ gebräuchlich einzuführen, nemblich von jedem Pfund Fleisch 2 Pfennige . . .* Es folgen dann die unterschiedlichen Steuertarife für die anderen Waren, bevor der Erlaß schließt: *Alß befehlen wir unserem Ambt-*

¹³ HStA Hannover, Hann. 92: XXVI, Nr. I, 9, Akte betr. die dem Fürsten zu Waldeck auf die Grafschaft Pymont geliehenen Capitalien.

¹⁴ Mit diesem Ort ist die Nachbarstadt Lügde gemeint, wo man seit mehr als hundert Jahren nachweislich die Akzisesteuer kannte.

*mann Ramm allhier, sothannen Accis vom 1. Maji dieses Jahres pflichtgemäß einzubringen und zu berechnen, auch die Unterthanen vor dem heimlichen Einschleppen dieser accisbahren Wahren, bey Strafe der Confiscation und anderer Ahndung zu verwarnen, auch mit nächstem eine Accis-Ordnung zu seinem weiteren Verhalten auß unserer Cammer zu erwarten*¹⁵.

Einen Tag später, also am 14. März, verordnete der Fürst eine Erhöhung des Pachtgeldes. Bisher hatten die Pächter der *herrschaftlichen Ländereyen* jährlich 1½ Taler pro Morgen entrichtet. Vom 1. März 1721 sollte die jährliche Pachtgebühr pro Morgen um einen halben auf zwei Taler erhöht werden. Doch dieser Plan stößt auf eine einheitliche Ablehnung der Untertanen; in Übereinstimmung mit den höchsten Beamten Ramm und Nolting bekunden die Oesdorfer und Holzhäuser Bauern, *auf solche Condition ihr Land nicht mehr zu pachten und wollen solches liegen lassen*¹⁶.

Schließlich versuchte Fürst Friedrich Anton Ulrich noch am gleichen Tage, seine Pymonter Beamten an ihre Pflichten zu erinnern. So befahl er dem Oberkommissar Nolting, die vereinbarten Schuldzahlungen nach Hannover *allemahl zu ihrer Verfallszeit, so lieb ihm ist, unsere Gnade behalten und Ungnade zu vermeiden, prompt und richtig gehörigen Orths zu bezahlen*¹⁷.

Der fürstliche Aufenthalt im März 1720 bescherte den Pymonter Beamten und Untertanen nicht erwartete Überraschungen und Aufregungen. Die einschneidendste Verordnung blieb zweifellos die Einführung der Akzisesteuer, da sie alle Untertanen betraf und zudem wesentliche Veränderungen in der Grafschaft Pymont verursachte.

Die *Accise* war kein Zoll, da sie nicht von durchgeführten, sondern nur von verbrauchten Waren erhoben wurde. Im Gegensatz zu den meisten fixen Abgaben muß man sie als eine indirekte Steuer ansehen. Sie ist ihrer Natur nach eine Vorläuferin der heutigen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, denn je größer der Verbrauch und Umsatz, um so höher liegen die Einnahmen aus der Akzise. Ferner gehörte zum Wesen der *Accise*, daß man sie überwiegend in den Städten erhob. Der Charakter der Stadtsteuer trat speziell in den brandenburgisch-preußischen Kernprovinzen zu Tage, wo die Akzise „ausschließlich auf die Städte beschränkt“ war und „Stadt und Land auf strengste abschloß“¹⁸. Dies war das Produkt einer Entwicklung, die in Brandenburg-Preußen zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzte und zur Zentralisierung der Verwaltung, ja des gesamten Staates führte. Als nun die Hohenzollern in Westfalen die Grafschaften Mark (im Jahre 1614), Ravensberg (1666) und Tecklenburg (1707) sowie das Bistum Minden (1648) erwarben, versuchten sie, das preußische Verwaltungs- und Steuersystem auch in den westfälischen Territorien einzuführen, obwohl diese Gebiete auf Grund ihrer unterschiedlichen Vorgeschichte ganz anders strukturiert waren. Dabei schuf man in West-

¹⁵ StA Marburg, Best. 118, 2349, Blatt 2 v + r.

¹⁶ Ebd. 118, 3322, Bl. 26–28.

¹⁷ Ebd. 118, 3268, Bl. 8.

¹⁸ Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, 2. berichtigte Auflage, Münster 1965, S. 181/182.

falen sogar „aus rein steuerpolitischen Erwägungen heraus einen neuen Städtetyp, den man als ‚Akzisestädte‘ bezeichnen kann. Es werden nämlich geeignete wirtschaftliche, auf Handel und Gewerbe basierende größere Dörfer und Minderstädte durch einfache Verordnung zu ‚Städten‘ erhoben und durch Steuergrenzen gegen das flache Land – wo man statt dessen Handel und Gewerbe einzuschränken sucht – abgegrenzt, ohne daß das doch topographisch für diese neuen Städte irgendwelche Folgen von Belang hätte“¹⁹. Als Beispiele für die sogenannten „Akzisestädte“, deren Zahl seit 1715 allmählich ansteigt, um 1725 ihren Höhepunkt erreicht und danach ebenso schnell wieder absinkt²⁰, seien hier nur Vlotho, Halle, Versmold und Borgholzhausen erwähnt, die König Friedrich Wilhelm I. allesamt durch das Kommerzienedikt vom 26. April 1719 zu Städten erhob. Dieses Edikt tendierte dahin, den Handel „vom flachen Lande gänzlich fernzuhalten und allein auf die akzisebaren Städte zu konzentrieren“²¹. Da aber in Westfalen die Voraussetzungen für eine „krasse Scheidung zwischen Stadt und Land“²² völlig fehlten, stieß die Durchführung des Kommerzienedikts verständlicherweise auf Schwierigkeiten. Aber auch außerhalb Brandenburg-Preußens wurde die Bedeutung der Akzise für die Staatsfinanzen speziell seit dem Ende des 17. Jahrhunderts heftig diskutiert und in praxi erprobt. So hatte z. B. Fürst Friedrich Anton Ulrich in seinem Stammfürstentum Waldeck bereits am 22. Mai 1710 durch einen Landtagsbeschluß die Akzise eingeführt, und zwar allein zum Zwecke, die *versetzten Herrschaftlichen Domänen wieder einlösen* zu können. Als der Fürst zehn Jahre später für die Grafschaft Pyrmont die Akzise verordnete, mußte er dafür nicht die Zustimmung des Landtags einholen, da Pyrmont keine Ständevertretung kannte.

Nach diesem Exkurs über die Akzise drängen sich die Fragen auf: „Stand die Einführung der Akzise in der Grafschaft Pyrmont zum 1. Mai 1720 in einem kausalen Zusammenhang mit der Stadterhebung Pyrmonts?“ oder „War die Neustadt Pyrmont eine ‚Akzisestadt‘ etwa nach westfälischem Vorbild?“ Da „Akzisestadt“ ein neuzeitlicher Terminus ist und deshalb nicht in den Archivalien auftauchen kann, müssen wir prüfen, ob die Neustadt Pyrmont Kriterien einer „Akzisestadt“ erkennen läßt. Die Fragen wären schnell und eindeutig zu entscheiden, wenn uns die offizielle Stadterhebung Pyrmonts, die Fürst Friedrich Anton Ulrich vermutlich im Zusammenhang mit der Einführung der Akzise verordnete, urkundlich überliefert wäre. Doch dieser fürstliche Stadterhebungserlaß blieb bisher unauffindbar. Möglicherweise haben die Pyrmontener Untertanen dieser Verordnung im Vergleich zu den anderen Maßnahmen des Jahres 1720 keine große Bedeutung zugemessen, so daß schließlich der Stadterhebungserlaß beim Verwaltungswirrwarr 1720 verlorenging. Offensichtlich hat Friedrich Anton Ulrich die Einführung der Akzise

¹⁹ Ebd. S. 186.

²⁰ Das geht aus einer kartographischen Darstellung hervor, die H. Stöob über „Neue Städte und Neustädte in Mitteleuropa 1450–1750“ anfertigte und seiner in Anm. 2. genannten Abhandlung beifügte.

²¹ Carl H a a s e, Entstehung . . ., a.a.O., S. 182.

²² Ebd. 183.

sowie die Stadterhebung nicht von langer Hand vorbereitet, denn sonst hätte er die neue Steuerverordnung nicht erst am 13. März, also 1½ Monate vor dem Erhebungstermin am 1. Mai, bekanntgegeben. Für die kurzfristige Planung spricht jedoch eindeutig, daß die gedruckte *Accis-Ordnung in der Grafschaft Pymont*, die dem Amtmann Ramm am 13. März angekündigt worden war, nicht mehr rechtzeitig zum Erhebungstermin, sondern erst mit einmonatiger Verspätung zum 1. Juni vorlag²³. Über die Stadtwerdung Pymonts schweigt leider diese Akziseordnung, weshalb wir auch nicht den genauen Geburtstag der Neustadt angeben können. Zum ersten Mal wird der Stadtname Pymont urkundlich am 27. Juni 1720 erwähnt, als ein Protokoll, das übrigens die Bierakzise betraf, überschrieben wurde: *Actum Neuen Stadt Piermont*²⁴.

Inzwischen hatte bereits eine Kette folgenschwerer Ereignisse die Atmosphäre in der Grafschaft Pymont angeheizt. Bei der Einführung der Akzisesteuer wollte Friedrich Anton Ulrich zweifellos an der bisherigen, d. h. einheimischen Verwaltung der Grafschaft festhalten, denn – wie erwähnt – übertrug er dem Amtmann Ramm die Berechnung und Einnahme der neuen Steuer. Ebenso sollte der Oberkommissar Nolting noch vor dem 1. Mai 1720 zum *Drosten zu Pymont* befördert werden, falls er seinen kurhannoverschen Dienst als *Miliz-Obercommissarius* in Hameln aufkündige. Nolting kam dieser fürstlichen Bitte nicht nach. Statt dessen protestierte er öffentlich gegen die neue Akzisesteuer und machte die Pymonter Untertanen auf ihr Recht aufmerksam, beim Reichskammergericht wegen der Neuerungen gegen den Fürsten Friedrich Anton Ulrich klagen zu können. Ebenso wenig kam der Amtmann Ramm seinen Pflichten nach. Da er keine neuen Steuereintragungen vornahm, ja nicht einmal das vorgeschriebene Steuerregister anlegte, verzögerte sich die Einführung der Akzisesteuer um ein bis zwei Monate. Die *Accise* vom Fleisch wurde zum 1. Mal am 29. Mai eingezogen, vom Pymonter Bier schließlich erst am 14. Juni 1720, *weilen aber Amtmann Ramm solches* (nämlich die Bierakzise) *negligiret und das Bier biß zum 14. Juni ... wegen des Accises nicht notiret hat*²⁵. Natürlich konnte dieses antifürstliche Auftreten der beiden höchsten Beamten der Grafschaft Pymont nicht ohne Folgen bleiben. Fürst Friedrich Anton Ulrich suspendierte am 8. Juni 1720 Ramm und Nolting von ihren Ämtern und ließ sie im Waldeckischen *arretieren*, weil sie *eine Zeitlang ... sowol in Worten als Werken hochstrafbar und wider ihre Pflichten sich gegen uns aufgeföhret* haben²⁶. Am gleichen Tag berief der Fürst zu Waldeck zur *Interims-Administration* der Grafschaft Pymont drei auswärtige Beamte, den Obristen von Vogelsang und die Kammerräte Arcularius und Waas²⁷. Bevor diese ihre Pymonter Amtsgeschäfte aufnehmen konnten,

²³ StA Marburg, Bestand 140, Akten 207–208. Ein weiteres Exemplar dieser *Accis-Ordnung* von 1720 besitzt auch das Stadtarchiv Pymont, wie sich neuerdings herausstellte.

²⁴ StA Marburg, 118, 2368, Bl. 4 v + r.

²⁵ StA Marburg, 118, 3328.

²⁶ StA Marburg, 118, 3268 Bl. 11 v + r.

²⁷ Ebd. 118, 3268, Bl. 10.

wurden am Montag, dem 10. Juni, noch die Amtsräume im *Noltingschen und Amb-Haus* im Beisein des kaiserlichen Notars Konrad Welcker aus Lügde geöffnet und alle fürstlichen Dienstsachen und Gelder versiegelt²⁸. Die auswärtige Verwaltung, die Friedrich Anton Ulrich als *Interims-Administration* nach Pymont beordert hatte, sollte sich schließlich dauerhaft etablieren, da der Fürst 1721 bzw. 1722 den Rat Arcularius zum Amtmann und Carl Christoph Leonhardi aus Mengerlinghausen zum Oberkommissar ernannte. So endete der Widerstand gegen die neue Akzisesteuer in der Grafschaft Pymont mit einem Beamtenwechsel, der gleichsam eine Zäsur in der Pymonter Verwaltungsgeschichte bildete. Die auswärtigen Beamten setzten einen Schlußstrich unter die Ära einer einheimischen und weitgehend selbständigen Verwaltung. Wie einschneidend und spürbar dieser Wechsel damals war, wird heute noch rein äußerlich greifbar, wenn man die Rechnungsbücher *des Hauses Pymont* von 1719/20 und 1721/22 vergleicht. Die erste, noch vom Amtmann Ramm aufgestellte Rechnung umfaßt 160 beschriebene Seiten, während das gleiche, von Arcularius geführte Rechnungsbuch von 1721/22 gut doppelt so stark ist, nämlich 385 Seiten.

Eine krasse Scheidung zwischen Stadt und Land war in der Grafschaft Pymont ebenso wie in den preußischen Provinzen nicht von heute auf morgen durchzuführen. Trotzdem wird in Pymont wie in den westfälischen „Akzisestädten“ die Tendenz sichtbar, den Handel und das Gewerbe von den Dörfern wegzuziehen und auf die Stadt zu konzentrieren. Dieses Kriterium einer „Akzisestadt“ läßt sich sehr anschaulich an der Pymonter Bier- und Fleischakzise nachweisen.

Seit dem 1. Mai wurde das ausländische Bier wesentlich höher, genau um gut das Dreifache, als der Pymonter Gerstensaft besteuert. Für das ausländische Bier – vorwiegend kam es aus Paderborn und Minden – mußte pro Tonne (= 199 Ltr.) ein Taler Akzise entrichtet werden, während die Tonne Pymonter Bier nur mit 10 Mariengroschen (1 Taler = 36 Mrgr.) belegt wurde²⁹. Der Belebung des einheimischen Braugewerbes diente ferner die Vorschrift in der Pymonter Akziseordnung von 1720, *daß ausländisches Bier und Brantewein nur zur Brunnen-Zeit zu Pymont und Holzhausen geduldet werde*³⁰. Größere Bedeutung müssen wir jedoch der Tatsache beimessen, daß seit dem 1. Mai 1720 das *inländische* Bier – ebenso wie der Branntwein – nur noch auf dem fürstlichen Braukamp hergestellt werden durfte, weil der Fürst das Brauen in den Dörfern der Grafschaft untersagte. Von dem gebrauten Bier *solte vermöge der Accisordnung der Obercommisarius Nolting, da er Pächter des Braukamps war, den Accis bezahlen, und so dann solchen von denenjenigen, so ihnen das Bier abkaufen, wieder einbringen*³¹. So vereinfachte sich die Steuererhebung für das Bier wesentlich; der Akziseeinnehmer kontrollierte lediglich die Bierherstellung und den Verkauf auf dem Braukamp.

²⁸ Ebd. 118, 3268, Bl. 9.

²⁹ Ebd. 118, 3328.

³⁰ Dies verfügte die Pymonter Akziseordnung vom 1. Juni 1720, 2. Kap. § 13.

³¹ StA Marburg, 118, 3328.

Analog wurde der Fleischhandel in Pymont monopolisiert. Hier errichtete der Oesdorfer Zimmermann Pohl auf fürstlichen Auftrag einen *Fleisch-Scharn oder Schern*³². Allein in diesem kleinen Schlachthof durfte seit dem 1. Mai 1720 in der Grafschaft Pymont geschlachtet werden. Morgens um sechs und nachmittags sollte der Akziseeinnehmer im *Fleisch-Scharn* die Fleischbestände kontrollieren. Da der Akziseeinnehmer nur das Fleisch im *Scharn* erfaßte, sollte *kein Fleisch ins Land geschleppt, sondern alles schlachtende Vieh lebendig hineingeföhret, sodann abgestochen, und auf die Schern gebracht werden*³³. Lediglich den ankommenden Kurgästen war es erlaubt, geringe, zum alsbaldigen Eigenbedarf bestimmte Mengen an Frischfleisch zu importieren, das aber ebenso wie das *einheimische* Fleisch mit zwei Pfennig pro Pfund *accisirt* wurde. Das heimliche Einschmuggeln von Frischfleisch lohnte sich nicht, denn darauf lag eine Strafe des zwölffachen Steuersatzes, wie wir aus dem Fall des Juden Wollbach aus Rinteln erfahren. Er mußte für sechs Pfund *heimblich gehaltenes Rindfleisch* statt 12 Pfennig Steuern 12 Groschen Strafe zahlen (1 Groschen = 12 Pfennig).

Die Bier- und Fleischakzise zeigten, daß Fürst Friedrich Anton Ulrich mit der Einführung der Akzise den Handel und das Gewerbe von den Dörfern der Grafschaft Pymont wegzog und in der Neustadt Pymont konzentrierte, denn „nur hier im umgrenzten, übersehbar kleinen Raum ist die Erfassung der akzisepflichtigen Waren wirklich möglich gewesen“³⁴, während sich auf dem flachen Lande der heimliche Bier- und Branntweinhersteller leichter der Akziseabgabe entziehen konnte.

Trotz dieser Konzentrierung des Handels und Gewerbes in der Neustadt Pymont galt die *Accis-Ordnung* von 1720 prinzipiell in der gesamten Grafschaft Pymont. Die Verbrauchssteuer für Fleisch, Wein, Bier, Branntwein, Tabak und Pfeifen war folglich eine Stadt- und Landakzise. Daneben lassen die Rechnungsbücher auch eine rein städtische Akzise erkennen. Seit dem 1. Mai 1720 wurden nämlich alle Waren, die die *Crämer* in ihren Boutiquen verkauften, mit einer 5%igen *Losungsakzise* belegt. Diese „Losungsakzise“ hatte zweifellos den Zweck, den blühenden Kurhandel finanzpolitisch für die leere Fürstenkasse zu nutzen. Bis 1719 beschränkten sich die fürstlichen Einnahmen aus dem Pymonter Saisonhandel lediglich auf das Standgeld der *Crämer*, die alle zusammen pro Saison etwa 120 bis 130 Taler zahlten. Diesen im Grunde geringen Betrag konnte Fürst Friedrich Anton Ulrich mit Hilfe der „Losungsakzise“ allein in den Monaten Mai bis Juli 1720 fast verzehnfachen³⁵. Leider findet man weder in dem fürstlichen Erlaß vom 13. März, der die Einführung der Akzise und die einzelnen Steuersätze enthielt, noch in der gedruckten *Accis-Ordnung in der Grafschaft Pymont* vom 1. Juni 1720 irgendeine Notiz oder Hinweis auf die „Losungsakzise“. Demnach muß der Fürst zu Waldeck diese städtische Steuer gesondert verordnet haben. Vermutlich erhob Friedrich

³² Ebd. 118, 2349. 80 Taler betragen die Baukosten für den *Fleisch-Scharn*.

³³ Pymonter Akziseordnung vom 1. Juni 1720, 1. Kap., § 6.

³⁴ Carl H a s e, Entstehung . . ., a.a.O., S. 183.

³⁵ StA Marburg, 118, 3328.

Anton Ulrich in dieser Verfügung auch das bisher namenlose Kurviertel zur *Neuen Stadt Pirmont*, da für die Erhebung der „Losungsakzise“ eine topographische Beschreibung des neuen Steuer-, d. h. Stadtbezirks, erforderlich war.

Diese stadttopographische Voraussetzung galt ferner für die zweite Stadtsteuer, die seit dem 1. Mai 1720 erhoben werden sollte: die *Cammergelder*. Danach mußten die Pensionsinhaber in der Neustadt Pirmont von jeder an Badegästen vermieteten *Cammer* (Zimmer) pro Woche zunächst 18 Mariengroschen (= 1/2 Taler) an die fürstliche Kasse als *Cammergeld* entrichten, das noch im Jahr 1720 auf 12 Mariengroschen ermäßigt wurde. Naturgemäß haben die Vermieter diese steuerliche Mehrbelastung nicht allein getragen; sie durften die Zimmerpreise dementsprechend erhöhen. Um die Möglichkeit eines naheliegenden Preiswuchers von vornherein zu unterbinden, verordnete der Fürst zu Waldeck ferner, den Zimmerpreis in jeder *Cammer* anzuschreiben, und zwar für den Kurgast deutlich sichtbar. Wer dieser Anordnung nicht nachkam, mußte mit einer empfindlichen Geldstrafe rechnen. Die Sitte, den jeweiligen Zimmerpreis anzuschlagen, hat sich trotz anfänglichen Widerstandes in Pirmont durchgesetzt, obwohl sie anderswo keine Nachahmung fand. Noch in den 30iger Jahren des 19. Jahrhunderts haben viele auswärtige Schriftsteller die Preisauszeichnung der Pirmonter *Cammer* als eine nachahmungswerte Einrichtung gelobt. Seit etwa 1850 bürgerte sich diese Pirmonter Sitte auch in anderen deutschen Bädern ein, und heutzutage sieht die Preisauszeichnungsverordnung vom 18. September 1969 vor, daß die Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Gäste beherbergen, in jedem Zimmer den jeweiligen Mietpreis anschlagen³⁶. Ebenso haben sich die 1720 in Pirmont erstmalig eingeführten *Cammergelder* überall eingebürgert, denn man wird heute vergeblich einen Erholungsort suchen, wo man nicht die obligate Kurtaxe entrichten muß. Nach diesem für die deutsche Bädergeschichte interessanten Exkurs sei noch auf ein Pirmonter Charakteristikum hingewiesen. Naturgemäß bewirkten die beiden neuen Stadtsteuern, die *Cammergelder* und die „Losungsakzise“, eine *allgemeine Vertheuerung*, da die Neustädter die Belastungen auf die Waren und Zimmerpreise abwälzten. So wurde Pirmonts einziger Makel, nämlich der bis heute nicht verstummte Vorwurf, ein „teures Pflaster“ zu sein, bereits dem Staatsäugling in die Wiege gelegt.

Da der fürstliche Erlaß über die Einführung der *Cammergelder* bisher un auffindbar blieb, verdichtet sich die Vermutung, daß sowohl die „Losungsakzise“ wie die *Cammergelder* in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stadterhebung Pirmonts verordnet wurden.

Als Gegenleistung für die neuen Stadtsteuern kamen die Neustädter in den Genuß von „Stadtfreiheiten“. Auf diese hatte schon der berühmte Arzt Seip in der 3. und 4. Auflage seiner Pirmont-Beschreibung hingewiesen: *Des Hochabgelebten Fürsten Friedrich Anton Ulrichs Durchlaucht haben unter dem Nahmen der Neustadt Pirmont diese Brunnen-Straße Anno 1720 mit Stadt-Privilegiis und Freyheiten begnadigt . . .*³⁷. Obwohl Seip diese Freiheiten nicht

³⁶ § 5 der Preisauszeichnungsverordnung vom 18. Sept. 1969.

³⁷ Joh. Philipp Seip, a.a.O., 3. Aufl., Hannover 1740, S. 32.

einzeln nannte, hat man seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Seipschen *Privilegia* fast ausschließlich als Stadtrechte im mittelalterlichen Sinne verstanden. Wie anachronistisch diese Interpretation im sogenannten Zeitalter des Absolutismus ist, können alle Stadtgründungen des 18. Jahrhunderts belegen. Deshalb sollte man die Seipschen *Stadt-Privilegia und Freyheiten* zeit- und sachgemäßer als Vorrechte und Vergünstigungen verdeutschen. Leider sind uns die Stadt-Privilegien nirgends zusammenhängend überliefert; doch bieten Einzelangaben in den verschiedensten Archivalien eine klare Übersicht der Stadtfreiheiten. Unter vorrangiger Berücksichtigung des stadtrechtlichen Aspekts, der in der Begriffs- und Vorstellungswelt unseres Rechtsstaates immer virulent ist, könnte man diesen Katalog der städtischen Vorrechte als eine „Rekonstruktion der lange gesuchten Pymonter Stadturkunde“ bezeichnen. Insgesamt befreite Fürst Friedrich Anton Ulrich die Neustädter 1. vom Landschatz, 2. vom Dienstgeld, 3. von den Dienstleistungen und 4. vom Ausschuß und den Ausschußgeldern.

Der *Landschatz*, andernorts auch Landsteuer genannt, war eine Grundsteuer (lat. *tributum generale*), die seit altersher als eine Art Grundzins erhoben wurde.

Das *Dienstgeld* kannte man in der Grafschaft Pymont seit 1659/60, als einige bäuerliche Arbeitsleistungen in Geldabgaben umgewandelt wurden. Seitdem waren die *Dienstleistungen* eines Bauern gewöhnlich auf jährlich *drey Burg-Vesten und drey Landfuhren* sowie einen Tag Dienst für den Fürsten pro Woche reduziert.

Im Jahre 1720 hat Fürst Friedrich eine etwa 40köpfige Landmiliz aus den 10 Dörfern der Grafschaft zum Zwecke einer besseren Landesverteidigung aufstellen lassen. Für die Einkleidung dieser Landmiliz, die offiziell den Namen *Ausschuß* trug, mußten die Untertanen die *Ausschußgelder* aufbringen.

Dieser juristische Katalog der Stadtfreiheiten und Verpflichtungen beleuchtet den eigentlichen Charakter der Neustadt Pymont und ihre Sonderstellung innerhalb der gleichnamigen Grafschaft. Die beiden Stadtsteuern, nämlich die „Losungsakzise“ und die *Cammergelder*, waren ganz auf die Fremden zugeschnitten, d. h. nur zahlreiche Kurgäste konnten hohe Steuereinnahmen aus der Neustadt garantieren. Insofern war und blieb die Stadt Pymont von ihrer Geburt bis in unsere Gegenwart ihrem Wesen nach eine Kur- und Badestadt.

Will man die vier genannten Stadtfreiheiten auf einen Nenner bringen, so hat der Fürst zu Waldeck die Neustädter speziell von den typisch bäuerlichen Abgaben und Leistungen befreit. Während die „Pymonter“ nur Geldsteuern – die allgemeine Akzise, die „Losungsakzise“ und die *Cammergelder* – entrichteten, mußten die übrigen Untertanen der Grafschaft neben der Akzise, dem Landschatz und Dienstgeld noch anstrengende Arbeiten, etwa Schloß- und Landfuhren, für den Fürsten leisten. Als z. B. Friedrich Anton Ulrich kurz nach 1720 verordnete, *zu dasigem Brunnen . . . einen großen neuen Fahr- und Fuß-Weg anzulegen*, mußten die Dörfler *die dazu benötigten Steine vom Steinbruch bei der heutigen Dunsthöhle anfahren*, weil man *die sogenandte*

Neustadt Pymont . . . zum praejudice derer übrigen Unterthanen in anno 1720 gegen eine andere Geldausgabe (nämlich die Cammergelder) aus den Diensten und Burg-Vesten gesetzt hat ³⁸. Der Neustädter konnte demnach in Ruhe zuschauen, wie die Oesdorfer, Holzhäuser und die anderen Dörfler die Brunnenstraße, die Hauptstraße der Neustadt, pflasterten. Dieses Beispiel verdeutlicht am besten, wie hart und ungerecht die ländlichen Untertanen die „arbeitsfreie“ Bevorzugung der Neustädter empfinden mußten. Die Kluft zwischen Stadt und Land vertiefte sich in den ersten drei Jahren nach der Stadtwerdung so grundlegend, daß sich die Neustädter nicht an einem Prozeß beteiligten, den angeblich *sämtliche Unterthanen der Grafschaft* vor dem Reichskammergericht in Wetzlar im Jahre 1723 gegen den Fürsten Friedrich Anton Ulrich wegen *neuer Dienste und Auflagen* anstrebten. In einer eingereichten Klageschrift von 1725 beschwerten sich die zehn Dörfer der Grafschaft über die ungerechte Vorzugsstellung der Neustadt Pymont. Als Beweis legten sie dem Reichskammergericht ein *Rotulus examinis* vor, der zahlreiche Zeugenaussagen enthielt ³⁹. Da die unschätzbare Prozeßakte 1825 spurlos verschwand, können wir heute nicht mehr feststellen, wie die Beschwerden über die Neustadt im einzelnen lauteten. Doch nach der Chronik von Bad Pymont haben noch 1850 „die anderen Gemeinden“ der Grafschaft Pymont „die bevorrechtigte Stellung der Neustadt nicht anerkennen wollen“ ⁴⁰. Obwohl die Stadt Pymont und die Gemeinde Oesdorf seit 1730/40 nahtlos ineinander übergingen, kam es erst am 1. April 1922 zu einem Zusammenschluß. Die tiefere Ursache für die reichlich späte Ehe und die erst 1938 erfolgte Eingemeindung Holzhausens liegt zweifellos in der Sonderstellung der Neustadt Pymont, die mit der Stadterhebung 1720 begründet wurde. Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land ist ein weiteres Kriterium für die „Akzisestadt“ Pymont.

Als indirekten Beleg für die „Akzisestadt“ Pymont können wir ferner die Veränderung des Pymonter Verwaltungsjahres anführen. Bis ins Jahr 1720 begann das Pymonter Etatjahr mit Michaelis (29. September), wie die *Fürstlich-Waldeckische Geldt- und Frucht-Rechnung des Hauses Pymont von Michaelis 1719 biß theils Ostern, theils Michaelis 1720* ⁴¹ verdeutlicht. Dagegen hatte Fürst Friedrich Anton Ulrich die Einführung der Akzise auf den 1. Mai festgelegt; folglich setzte das Akzisejahr am 1. Mai ein, der zudem die Pymonter Kursaison eröffnete. In der preußischen Provinz Westfalen kann man u. a. eine „Akzisestadt“ daran erkennen, daß sie sowohl der Handels- und Gewerbe-, als auch der Steuererhebungsmittelpunkt für die nähere Umgebung war. Nach diesem Kriterium einer „Akzisestadt“ hätte die Neustadt Pymont der Handels- und Steuermittelpunkt der Grafschaft Pymont nach 1720 werden müssen. Dies ließ sich faktisch nur verwirklichen, wenn die Abgaben und Steuern aus der gesamten Grafschaft auf die Stadtsteuer, die Akzise, ausgerichtet würden oder, um es klarer auszudrücken, wenn man das Stadtjahr,

³⁸ StA Marburg, Best. 140, 307–308.

³⁹ Ebd. 140, 307–308.

⁴⁰ Chronik von Bad Pymont, a.a.O., S. 362.

⁴¹ Archiv des Staatsbades Pymont, Akte P 540.

das am 1. Mai begann, zur Grundlage des Verwaltungsjahres in der Grafschaft erhob. Und das trat tatsächlich ein. Die Angleichung der Termine erforderte den Einschub eines verkürzten Rechnungsjahres, das zu Michaelis 1720 begann und am 30. April 1721 endete. So konnte die *Fürstlich-Waldeckische Ambts-Rechnung über Einnahme und Ausgabe aller Ambts-Gefälle der Grafschaft Pymont von primo Maji 1721 biß dahin 1722 geführt*⁴² werden. Diese Veränderung des Etatjahres ist ein eindeutiger Beweis für die zentrale Funktion, die der Fürst zu Waldeck der neuen „Akzisesstadt“ und damit der Neustadt Pymont als Steuererhebungsmittelpunkt für die Grafschaft zugedacht hatte. Seit der Stadterhebung Pymonts im Jahre 1720 besaß die stadtlose Grafschaft Pymont wieder ein städtisches Verwaltungs- und Handelszentrum. Insofern schuf Fürst Friedrich Anton Ulrich einen Ersatz für die Stadt Lügde, die jahrhundertlang den städtischen Mittelpunkt der Grafschaft Pymont gebildet hatte und im Hauptvertrag von 1668 endgültig an das Fürstbistum Paderborn abgetreten worden war.

Obwohl bis heute das offizielle Dokument über die Stadtwerdung Pymonts unauffindbar blieb, plädieren doch gewichtige Beweise für die „Akzisesstadt“ Pymont, wobei der Terminus „Akzisesstadt“ als „eine Art Abkürzung oder Chiffre für geschichtliche Gegebenheiten und Tatbestände“⁴³ verstanden werden muß.

Zunächst bot das damalige Kurviertel um die Pymonter Quellen die Grundvoraussetzung für eine „Akzisesstadt“. Während der Kursaison stand der jahrmarktähnliche Handel in so hoher Blüte, daß er durchaus zu steuerpolitischen Nutzungsüberlegungen anregen konnte. Ferner haben wir für die Neustadt Pymont in den Archivalien die folgenden typischen Merkmale einer „Akzisesstadt“ entdeckt:

1. Die Einführung der Akzise, die Fürst Friedrich Anton Ulrich verordnete, stieß auf große Schwierigkeiten; selbst die höchsten Beamten der Grafschaft Pymont widersetzten sich dem fürstlichen Steuererlaß.
2. Anhand der Bier- und Fleischakzise haben wir die fürstliche Absicht nachgewiesen, den Handel und das Gewerbe möglichst vom Lande fernzuhalten und in der Neustadt Pymont zu konzentrieren, wo man die Steuereinnahme und Kontrolle wesentlich einfacher durchführen konnte.
3. Neben der allgemeinen Akzise von Wein, Bier, Branntwein, Tabak und Pfeifen, die der Fürst zu Waldeck für die gesamte Grafschaft verfügte, wurden zwei rein städtische Steuern eingeführt: die „Losungsakzise“ und die *Cammergelder*. Dafür befreite Friedrich Anton Ulrich die Neustädter von den typisch bäuerlichen Leistungen und Abgaben.
4. Diese „arbeitsfreie“ Vorzugsstellung der Neustadt Pymont begründete einen tiefen Gegensatz zwischen Stadt und Land innerhalb der Grafschaft Pymont, und schließlich spricht

⁴² Stadtarchiv Pymont, Akte IV, a 137.

⁴³ Carl H a a s e , Entstehung . . . , a.a.O., S. 12.

5. die Angleichung des gräflichen Verwaltungsjahres an das Stadt- bzw. Akzisejahr (Beginn 1. Mai) für die zentrale Bedeutung, die man der Neustadt Pymont als Steuererhebungsmittelpunkt für die Grafschaft Pymont zugedacht hatte.

Diese fünf Indizien für die „Akzisestadt“ Pymont zeigen ferner, daß der Neustadt Pymont seit ihrer Geburt im Jahre 1720 eine wirtschaftliche, soziale und räumliche Funktion zufiel. Am vordergründigsten erscheint uns die wirtschaftliche Sonderstellung der Stadt, in der sich vor allem der Handel und die Pensionshäuser konzentrierten. Dieser Charakter einer Kur- und Badestadt begründete gleichzeitig die soziale Sonderstellung der Neustädter innerhalb der Pymonter Untertanen. Schließlich diente die Neustadt als zentraler Verwaltungsort für die sonst stadtlose Grafschaft. Diese Raumfunktion sowie die wirtschaftliche Sonderstellung der Stadt und die soziale Privilegierung der Stadtbewohner zählen zu den besonderen Qualitäten, die im allgemeinen und in fast allen Epochen die Stadt kennzeichnen und vom Land abheben.

Für die Stadtwerdung Pymonts war allein der Fürst zu Waldeck verantwortlich, denn der Wille und die Initiative der Neustädter spielten keine Rolle. Die Neustadt Pymont „selbst ist nichts als ein Produkt des landesherrlichen Willens, etwa nach dem Motto ‚Was Stadt ist, bestimme ich‘“⁴⁴. Die Neustadt erhielt 1720 keine Stadtrechte im mittelalterlichen Sinne, d. h. keine Rats- oder Schöffenverfassung mit Bürgermeister und Vertretern aus der Bürgerschaft. Deshalb sollte man nicht von der „Stadtgründung“ sprechen, denn dieser Terminus ruft allzu schnell die Vorstellung hervor, es habe 1720 ein feierlicher Gründungsakt stattgefunden, etwa eine offizielle Verleihung einer Stadturkunde. Da vermutlich Fürst Friedrich Anton Ulrich die Stadtwerdung Pymonts – ähnlich wie bei den preußischen „Akzisestädten“ Westfalens – in einer schlichten Verordnung ausgesprochen hat, sollte man den Begriff „Stadtgründung“ möglichst meiden und statt dessen die Termini „Stadtwerdung“ oder „Stadterhebung“ bevorzugen.

Abschließend skizziere ich nun, ob und inwieweit die „Akzisestadt“ Pymont von 1720 mit der deutschen Städteforschung vereinbar ist bzw. von ihr abweicht.

Die „Akzisestadt“ Pymont läßt sich durchaus in die Zeitspanne dieses Städtetyps einordnen, denn – wie bereits erwähnt – erlebte das erste Drittel des 18. Jahrhunderts das schnelle Aufkommen und den ebenso plötzlichen Niedergang der „Akzisestädte“. Doch aus geopolitischer Perspektive nimmt die Neustadt Pymont eine Sonderstellung innerhalb der „Akzisestädte“ ein. Bisher konnte dieser Städtetyp nur in den brandenburgisch-preußischen Gebieten nachgewiesen werden; folglich wäre die Neustadt Pymont die erste nicht-preußische „Akzisestadt“ in Deutschland⁴⁵.

Die Nachbarschaft zu den preußischen „Akzisestädten“ in Westfalen drängt die Möglichkeit auf, die „Akzisestadt“ Pymont als reine imitatio Prussia an-

⁴⁴ Ebd. S. 89.

⁴⁵ In einem Schreiben bestätigte mir Herr Direktor der Staatsarchive Dr. Carl Haase, daß ihm „bisher nur preußische ‚Akzisestädte‘ bekannt sind“.

zusehen. Wieweit die preußischen „Akzisestädte“ tatsächlich bei der Stadterhebung Pymonts Pate gestanden haben, darüber könnte uns möglicherweise eine ausführliche Biographie des waldeckischen Fürsten Friedrich Anton Ulrich Auskunft geben. Weil uns leider dessen Lebenslauf größtenteils unbekannt ist, müssen wir die Motivation und die Merkmale der Pymonter und der preußischen „Akzisestadt“ vergleichen.

Das stehende Heer, das in Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten entstand und vom zweiten Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) systematisch ausgebaut wurde, erforderte höhere Finanzeinnahmen. Der „Verwaltungskönig“⁴⁶ Friedrich Wilhelm vollzog einen Umbau und eine Zentralisierung der gesamten Staatsverwaltung. Der Staat, der nun in die städtische Finanzverwaltung eingriff, führte eine strenge steuerliche Trennung von Stadt und Land ein: Kontribution auf dem Lande, Akzise als ein Bündel von Verbrauchs- und Gewerbesteuern in der Stadt. Zur Vereinfachung und Vermehrung der Steuereinnahme wurde diese Trennung von Stadt und Land auch auf die preußischen Gebiete Westfalens übertragen. Mehrere Orte erhob der König in diesem Zusammenhang künstlich zu Handels- und Gewerbemittelpunkten. So entstanden aus steuer- und finanzpolitischen Gründen die westfälischen „Akzisestädte“.

Auch den Fürsten Friedrich Anton Ulrich haben steuer- und finanzpolitische Gründe bewogen, das Kurviertel zur Neustadt Pymont zu erheben, weshalb der Terminus „Akzisestadt“ zur Um- und Beschreibung des allgemeinen Stadtcharakters geeignet erscheint. Trotzdem trifft die preußische Motivation für die „Akzisestadt“ Pymont nicht zu. Der Fürst zu Waldeck hat nicht wie der zweite Preußenkönig eine systematische Zentralisierung des Staates und einen landweiten Verwaltungsumbau durchgeführt, der generell die steuerliche Trennung von Stadt und Land vorsah. In Waldeck-Pymont kannte man deshalb neben der städtischen auch eine Landakzise. Wenn wir trotzdem für die „Akzisestadt“ Pymont die preußische Tendenz feststellen konnten, die Neustadt zum Handels-, Gewerbe- und Steuermittelpunkt zu erheben, so dürfen wir das als eine fürstliche Maßnahme beurteilen, die keiner gesamtstaatlichen Verwaltungskonzeption wie in Preußen entsprang, sondern sich vielmehr erfahrungsgemäß anbot. Im Jahre 1710 hatte Fürst Friedrich Anton Ulrich in seinem Stammland Waldeck die Akzise eingeführt, die getrennt nach Städten und Dörfern eingezogen wurde. Zweifellos hatte der Fürst in den folgenden Jahren die Erfahrung machen müssen, daß in den Städten die Steuereinnahme und Kontrolle wesentlich einfacher und reibungsloser durchzuführen sei. Als er nun 1720 die *Accise in der Graffschaft Pymont* verordnete, verwertete er die waldeckischen Erfahrungen und konzentrierte von vornherein den Handel und das Gewerbe auf die Neustadt Pymont, zumal die geographische Situation der Grafschaft Pymont – nämlich eine winzige Exklave zwischen fremden Gebieten – einen Mittelpunkt zur Vereinfachung

⁴⁶ Bekannt ist Friedrich Wilhelm I. als „Soldatenkönig“, obwohl gerade die neueren Arbeiten, vor allem von C. Hinrichs, den „größten inneren König Preußens“ (Schmoller) in den Vordergrund stellen.

der Steuereinnahme aufdrängte. Im Gegensatz zu den waldeckischen Stamm-
landen, wo sicherlich die Landstände gegen die Konzentrierung des Handels
und Gewerbes auf die Städte energischen Widerstand geleistet hätten, konnte
Friedrich Anton Ulrich seine waldeckischen Erfahrungen ohne Schwierig-
keiten in der Grafschaft Pymont realisieren, weil es hier keine landständische
Verfassung gab. Ferner werden wir dem Hauptzweck der preußischen „Akzise-
städte“, nämlich Handels-, Gewerbe- und Steuermittelpunkt zu sein, bei der
Neustadt Pymont nur eine zweitrangige, aber verwaltungstechnisch vorteil-
hafte Bedeutung zumessen dürfen. Die Hauptfunktion der „Akzisestadt“ Pyr-
mont bestand darin, den florierenden und jahrmarktähnlichen Badebetrieb für
die fürstliche Kasse zu nutzen. Diese fürstliche Absicht wird vor allem durch die
beiden rein städtischen Steuern, die „Losungsakzise“ und die *Cammergelder*,
dokumentiert.

Speziell die *Cammergelder* könnten die Balneographen aufrufen, um gegen
die „Akzisestadt“ Pymont zu intervenieren und statt dessen die Bezeichnung
„Kur- und Badestadt“ vorzuschlagen. Doch leider ist der Begriffsinhalt einer
„Kur- und Badestadt“ nicht eindeutig und allgemein verbindlich fixiert. Ganz
abgesehen davon, daß die Kur- und Badestadt Pymont generell keine steuer-
und finanzpolitischen Ursachen für die Stadtentstehung vermuten läßt, so
wird dieser Terminus weiterhin die bisherige Fehlinterpretation begünstigen,
wonach „die Stadtgründung zur Förderung des einträgliches Bades“ erfolgte⁴⁷.
Um Mißverständnissen vorzubeugen und um den geschichtlichen Vorgängen,
in die die Stadtwerdung Pymonts eingebettet ist, gerechter zu werden, sollte
man für die Entstehungsgeschichte der Neustadt Pymont den Terminus
„Akzisestadt“ vorziehen.

Der kurze Vergleich der „Akzisestadt“ Pymont mit den preußischen
„Akzisestädten“ in Westfalen hat gezeigt, daß diesen eine gleiche, auf den
Gesamtstaat Brandenburg-Preußen bezogene Konzeption zugrunde lag. Da-
gegen war die „Akzisestadt“ Pymont kein Exponent eines rational auf-
gebauten und organisierten Staates, sondern ein Einzelfall, der letztlich in
der Finanzmisere des Fürsten Friedrich Anton Ulrich zu Waldeck eine Er-
klärung findet. Obwohl es gerade im 18. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches
war, Reformen anderer Staaten und Fürsten nachzuahmen, dürfen wir die
„Akzisestadt“ Pymont nicht als reine imitatio Prussia beurteilen. Mögen die
preußischen „Akzisestädte“ in Westfalen den waldeckischen Fürsten vielleicht
zur „Akzisestadt“ Pymont inspiriert haben, so weist diese doch in ihrer
Motivation und in ihrem Charakter viele Merkmale auf, die wir bei den
preußischen „Akzisestädten“ vergeblich suchen.

Diese Eigenständigkeit der „Akzisestadt“ Pymont von 1720 spricht schließ-
lich dafür, daß sie die erste und einzige nichtpreußische „Akzisestadt“ in
Deutschland gewesen und geblieben ist.

⁴⁷ Hellmut Nikolai, a.a.O., S. 19.

Barings Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein

Von der Entstehung und dem Quellenwert eines Buches aus dem Jahre 1744

Von
J ü r g e n H u c k

Nach dem Zweiten Weltkrieg ist das Arbeiten von zwei älteren Historikern unserer Landschaft eingehend untersucht worden. Dabei kam Hans Klinge, „Johannes L e t z n e r. Ein niedersächsischer Chronist des 16. Jahrhunderts“¹, zu dem Ergebnis, daß Letzner mit seltenem Fleiß Quellenstudium getrieben habe, ohne sein Ziel einer gesamten niedersächsischen Geschichte zu erreichen, weil sie seine Kräfte überstieg. Letzner sei in seinen Chroniken über die Sammlung und bloße Aneinanderreihung von Nachrichten nicht hinausgekommen und deren Wert leider „durch die oft recht flüchtige und ungenaue Art seiner Quellenauszüge“ stark beeinträchtigt. Wo diese aber auch von anderer Seite bestätigt würden, könnten sie für die örtliche Geschichtsforschung oft mit Gewinn benutzt werden². Dietrich Hoppenstedt³ befaßte sich mit dem Bürgermeister der Altstadt Hannover, „Christian Ulrich G r u p e n [1692–1767] als Jurist und Rechtshistoriker“. Ihm steht Grupens Zuverlässigkeit außer jedem Zweifel⁴. Doch muß die Form der Darstellung⁵ als „antiquarisch“ gelten; denn es fehlt ihr noch „die tiefe hintergründige Betrachtungsweise der Gegenwart, die dem Historismus vorbehalten bleiben sollte“. Dennoch gab Gruppen wichtige Impulse für die deutsche Rechtsgeschichte und kann mit Recht als ein früher Rechtshistoriker bezeichnet werden⁶.

B a r i n g s L e b e n u n d W i r k e n

Zu den Forschern des 18. Jahrhunderts, an denen die heutige Landesgeschichtsforschung nicht vorübergehen kann, zählt ohne Zweifel auch Daniel Eberhard Baring⁷ (* Oberg 8. 11. 1690; † Hannover 11. 8. 1753), Sohn des

¹ In: Nds. Jb. f. Landesgeschichte, Bd 24, 1952, S. 36–96.

² Ebd., S. 89 f.

³ In: Hannov. Geschichtsblätter N. F., Bd 25, 1971, S. 1–96.

⁴ Ebd., S. 78.

⁵ Ebd., S. 66.

⁶ Ebd., S. 82.

⁷ Seinen schriftl. Nachlaß konnte ich nicht ermitteln. Über sein Leben und Wirken siehe 1. B a r i n g, Eberhard Johannes: Memoria Danielis Eberhardi Baringii, in Baring, Daniel Eberhard: Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens,

evangelischen Pastors Henning Baring zu Oberg und Enkel des Rektors des Gymnasiums zu Hannover, Eberhard Baring († 1659). Daniel Eberhard Barings Mutter Ilse Sophie Berckelmann war die Tochter des Pastors Daniel Berckelmann zu Wallensen und damit auch eine Enkelin des Abtes Theodor Berckelmann zu Amelungsborn. Schon im dritten Lebensjahr verlor Daniel Eberhard Baring seinen Vater. Die Mutter verheiratete sich dann mit dem Kaufmann Balthasar Jänecken in Salzhemmendorf, wo der Junge aufwuchs und anfangs auch unterrichtet wurde. Von 1706 an besuchte er das Gymnasium zu Quedlinburg. Seit 1713 studierte Baring in Helmstedt und Rinteln morgenländische Sprachen sowie Theologie und Medizin.

Für den weiteren Lebensweg des fast völlig mittellosen Baring war es entscheidend, daß sein Vetter Johann Georg von Eckhart⁸ (* Duingen 1674; † Würzburg 1730), in Nachfolge von Leibniz Leiter der königlichen und kurfürstlichen Bibliothek zu Hannover von 1716–1723, ihn 1719 als Unterbibliothekar berufen ließ. Wie früher Leibniz durchforschte Eckhart 1722–1723 für die politischen Zwecke des Welfenhauses zahlreiche Archive. Baring mußte ihn dabei oft begleiten, um die *Urkunden und monumenta* zu copiren⁹. Als Nebenfrucht dieser Tätigkeit erschien 1737 Barings Hauptwerk „*Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens*“. Nachdem Daniel Eberhard Baring zu Hannover am 19. August 1753 verstorben war, gab sein Sohn Eberhard Johannes hier 1754 die „*Clavis diplomatica*“ abermals heraus¹⁰. Es handelte sich dabei hauptsächlich um eine Bücherkunde der zu Barings Zeit wichtigsten Quellen und Darstellungen zur europäischen und vor allem deutschen Geschichte (*Bibliotheca diplomatica scriptorum rei diplomaticae*), ferner um verschiedene Alphabete und Beispiele von Schriften des Mittelalters mit Tafeln sowie um den Abdruck von 131 Urkunden zur niedersächsischen Geschichte aus den Jahren 1239–1612.

alphabetam nimirum varia, medii aevi compendia scribendi, notariorum veterum signa perplura, cet. singula tabulis aeneis expressa. Praemissa est bibliotheca scriptorum rei diplomaticae, 2. Aufl. Hannover 1754, S. 53–60. – 2. Baring, Daniel Eberhard: Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein des Braunschweig-Lüneb. Fürstenthums Calenberg u. aller in dieselbe fließenden Quellen u. Bäche, imgleichen der an dieser Saale gelegenen u. grenzenden Graf- u. Herrschaften, Städte, Flecken, Dörfer, Wälder, Berge, Saltzbrunnen, Gesundbrunnen u. dergleichen, wobey zugleich einige Nachrichten von denen zerstörten Schlössern Homburg, Spiegelberg, Lauenstein u. dem ehem. Closter Marienau angebracht, welches alles mit Anmerkungen u. einer Beylage von vielen noch nie gedruckten Urkunden, auch einigen kleinen historischen Ausführungen, über dem noch mit verschied. Kupfern u. einer Vorrede von dem Ursprung der Quellen, Brunnen u. Flüsse, auch einer Erzählung der übrigen Saalflüsse, so aus der Geographie u. Historie bis anhero bekandt worden u. nöthigen Registern begleitet wird (Lemgo 1744), I Vorrede S. 20 sowie I, S. 37. – 3. Baring, Adolf: Die Familie Baring, insbesondere d. hann. Linie, in: Dt. Rolanbuch f. Geschlechterkunde, 1. Bd, Dresden 1918, S. 151–157.

⁸ Raab, Heribert: Biographisches über d. Würzburger Hofhistoriographen J. G. v. E., in: Würzb. Diözesangeschichtsblätter, Jg. 18/19 (1956/57), S. 212–216. Vgl. auch Anm. 86 u. 101.

⁹ Baring, Daniel Eberhard: Beschreibung d. Saala (fortan = Baring: Saale) I, S. 8 f.

¹⁰ Siehe Anm. 7.

Ein anderes wichtiges Werk des Daniel Eberhard Baring ist die *Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein des Braunschweig-Lüneb. Fürstenthums Calenberg und aller in dieselbe fließenden Quellen und Bäche, imgleichen der an dieser Saale gelegenen und grenzenden Graf- und Herrschaften, Städte, Flecken, Dörfer, Wälder, Berge, Saltzbrunnen, Gesundbrunnen und dergleichen, wobey zugleich einige Nachrichten von denen zerstörten Schlössern Homburg, Spiegelberg, Lauenstein und dem ehemahligen Closter Marienau angebracht, welches alles mit Anmerkungen und einer Beylage von vielen noch nie gedruckten Urkunden, auch einigen kleinen historischen Ausführungen, über dem noch mit verschiedenen Kupfern und einer Vorrede von dem Ursprung der Quellen, Brunnen und Flüsse, auch einer Erzählung der übrigen Saalflüsse, so aus der Geographie und Historie bis anhero bekandt worden, und nöthigen Registern begleitet wird*. Dieses Saalebuch erschien 1744 im Verlag von Johann Heinrich Meyer zu Lemgo¹¹. Der erste Teil des Werkes umfaßt die eigentliche Beschreibung der Saale und der zweite die Beilagen dazu.

Veranlassung zur Saalebeschreibung

Die Entstehung des Saalebuches erklärt sich daraus, daß der junge Baring hauptsächlich in Salzhemmendorf aufwuchs und Verwandte seiner Mutter in Wallensen wohnten. Zu Barings ersten Kindheitseindrücken gehörte somit die Landschaft der Saale, die er auch während seiner Tätigkeit als Bibliothekar in Hannover immer wieder aufsuchte¹². 1729 hatte Baring einen Katalog der braunschweig-lüneburgischen Geschichtsschreiber¹³ als einen Vortrag eines grössern Werkes drucken lassen¹⁴. Zehn Jahre später wollte Baring diesen Katalog in anderer Gestalt und unter dem Titel einer *Historischen Bibliothek* mit vielen Anmerkungen herausgeben¹⁵. Er hatte dafür zahlreiche Neuerscheinungen der braunschweig-lüneburgischen Landesgeschichte berücksichtigt und von Fehlendem aus *einigen berühmten Bibliotheken . . . durch Correspondenz hinlängliche Nachricht erworben*. Als Baring sich bei der *Sectio II. Scriptorum Historiae Naturalis* des geplanten Werkes mit dem Kapitel *Scriptores Iuviorum* befaßte und ihm eine Nachricht von der Saale im Amt Lauenstein einverleibte sowie im Kapitel *Scriptores Salinarum* auch von dem Salzwerk zu Salzhemmendorf handelte, fiel ihm auf, *daß einige Historici, so dieser Gegend erwehnet, der Sache noch kein Genügen gethan, überdem von gedachtem*

¹¹ Weißbrodt, Ernst: Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo u. Detmold u. ihre Vorläufer. Festschr. z. 250jähr. Bestehen d. Firma am 12. Juni 1914 (Detmold), S. 85. – Barings Schriftwechsel mit Meyer fehlt laut freundl. Auskunft des Verlages in dessen Archiv.

¹² Baring: Saale I, Vorrede, S. 20.

¹³ Succincta notitia scriptorum rerum Brunsvicensium ac Luneb., Hannover 1729.

¹⁴ Baring: Saale I, Vorrede S. 30.

¹⁵ Die Gliederung zu diesem geplanten Werk findet sich bei Baring (Saale II, nach S. 288): *Conspectus Bibliothecae Historicae, Scriptorum de rebus Brunsvicensibus et Luneb. provinciarumque annexarum*.

Salzwerk noch keiner etwas geschrieben. So erwuchs aus der 1739 geplanten Historischen Bibliothek zur braunschweig-lüneburgischen Geschichte die Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein¹⁶, die Baring am 20. September 1743 dem Kurprinzen Friedrich Ludwig von Hannover sowie dem Prinzen Wilhelm Karl Heinrich Friso von Oranien als Grafen zu Spiegelberg widmete.

Wie der Geheime Justizrat Johann Daniel Gruber in seiner Vorrede zum ersten Teil der „Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen“¹⁷, so forderte auch Baring, daß in jeder Provinz eine Ortsbeschreibung gefertigt würde, um dann endlich zu einer Ortsbeschreibung Deutschlands zu gelangen¹⁸. Überzeugt von dieser Notwendigkeit wünschte Baring als *treuer Patriote die Aufnahme seines Vaterlandes*.

Der Inhalt der Saalebeschreibung

Der erste Teil des Saalebuches umfaßt die Vorrede von dem Ursprung der Quellen und Flüsse (32 Seiten) und die eigentliche Beschreibung der Saale *und angrenzenden Oerter* von ihrem Ursprung oberhalb des Dorfes Kapellenhagen an bis zur Mündung in die Leine unterhalb der Stadt Elze (298 Seiten). Baring hat außer dieser damals hildesheimischen Landstadt noch 26 größere und kleinere Siedlungen aus der Nachbarschaft der Saale beschrieben, und zwar die meisten Orte des damaligen calenbergischen Amtes Lauenstein. Dieses Amt hob er besonders hervor (Seite 116–129). Eingehend befaßte er sich mit Wallensen, Salzhemmendorf, Lauenstein, Hemmendorf und Elze. Im allgemeinen begann Baring die Beschreibung der einzelnen Siedlungen mit ihrer Lage und handelte sodann über Fluren, Wälder, Gewässer, Wüstungen, Ortsnamen, Siedlungsgeschichte, Unglücksfälle (Feuer usw.), Gerechtes und Gerichtsverhältnisse, Adelsgeschlechter oder sonstige Gutsbesitzer, Kirche und Schule (mit Listen der Geistlichen und Lehrer) sowie gelehrte Männer (in und aus dem jeweiligen Ort).

Obwohl es Baring an den Kenntnissen eines heutigen Geologen und Archäologen fehlte, erregten die Natur- und Bodendenkmale seine Aufmerksamkeit. So schilderte er die Ith-Klippen bei Lauenstein (Hohe Stein u. Münchestein), die Raubkammer oberhalb von Ahrenfeld¹⁹ und die eigentlich außerhalb des Saalebereichs liegende Lippoldshöhle bei Brunkensen, die aus Korallenoolith (Jurazeit) bestehen²⁰. Baring wies außerdem auf Funde von schönen Versteinerungen bei Heinsen sowie auf Ammonshörner, versteinerte Muscheln

¹⁶ Baring: Saale I, Vorrede S. 30 f.

¹⁷ Zeit- u. Geschicht-Beschreibung d. Stadt Göttingen, worin derselben Civil-, Natur-, Kirchen- u. Schul-Historie aus verschied. alten Urkunden, auch andern sichern Nachrichten umständlich vorgetragen wird in drey Theilen. Mit Joh. Dan. Gruberi Vorrede u. unpartheyischen Betrachtungen über d. ältesten Nachrichten von G. u. d. G. Gegend. Göttingen 1734, 1736 u. 1738.

¹⁸ Baring: Saale I, Vorrede S. 26.

¹⁹ Baring: Saale I, S. 81.

²⁰ Hamm, Fritz: Zur Erdgeschichte d. Gebietes zw. Hildesheimer Wald u. Ith, in: Unsere Heimat, hrsg. von Wilh. Barner, Hild. u. Leipz. 1931, S. 28.

und Schnecken aus dem Jurakalk bei Marienhagen hin²¹. Ausführlich berichtete Baring über 52 angebliche Urnen, die 1739 im Garten des Dr. jur. Jaster unterm Kreyenberg zu Lauenstein entdeckt worden waren, ferner über bald darauf zu Grohnde gefundene Töpfe²². Eine große Ähnlichkeit zwischen den Gefäßen von Lauenstein und Grohnde sowie deren Fertigung auf einer Drehscheibe fiel auch Baring auf. Ihm war es jedoch unbekannt, daß derartige Gefäße nicht aus heidnischer Zeit stammen können. Es handelt sich bei diesen Fundstücken eindeutig um Ofenkacheln, die bei ihrer Verwendung mit dem spitzen Ende in den Ofen ragten und mit der Öffnung nach außen zeigten²³.

Die Quellen für die Saalebeschreibung

Der Wert des Saalebuches kann nur richtig eingeschätzt werden, wenn Klarheit darüber besteht, wie Baring die örtlichen Verhältnisse erkundet, die Quellen der Archive benutzt und sich auf Bücher anderer Autoren gestützt hat. Oben ist schon angedeutet worden, daß Baring seine Kindheit fast ausschließlich in Salzhemmendorf verbracht hat. Dadurch kannte er die Ortschaften im Bereich der Saale gut. Persönliche Verbindungen zu einzelnen wichtigen Beamten, Geistlichen und anderen Bewohnern des Amtes Lauenstein ermöglichten es Baring, seine Kenntnisse nach Bedarf zu vertiefen. So reiste er wegen des Saalebuches erstmals am 16. Juli 1739 in das Amt Lauenstein und betrachtete die Orte, die die Saale durchfließt. Dann unternahm er noch im Jahre 1741 eine kurze Reise, um auf dem Osterwald das Steinkohlenbergwerk und die Glashütte zu besichtigen sowie *die Gegend der Salzbrunnen zum Salze* usw. zu untersuchen. Darüber hinaus konnte er allein 16 ausgegangene Ortschaften entdecken²⁴.

Wie schon gesagt, hatte Baring 1722–1723 gemeinsam mit Eckhart zahlreiche Archive benutzt und sich spätestens damals auch eine Fertigkeit im Lesen von mittelalterlichen Urkunden angeeignet. Baring war von der Notwendigkeit eines umfassenden Quellenstudiums überzeugt, wie z. B. seine Kritik an Joachim Barward Lauensteins „*Historia Diplomatica Episcopatus Hildesiensis*“²⁵ besagt. Der Inhalt des Buches entspräche nicht dem Titel. Eine Geschichte des Bistums Hildesheim, die auf Urkunden aufbaue, fehle weiterhin²⁶. So verwundert es auch nicht, daß Baring der Beschreibung der Saale und angrenzenden Orte im ersten Teil des Saalebuches einen zweiten Teil (288 Seiten) hinzugefügt hat, *welcher die Beylagen und angeführte Urkunden, Verträge, Schenkungs-Briefe und dergleichen, auch einige hieher gehörige*

²¹ Baring: Saale I, S. 236 u. 244 ff.

²² Baring: Saale I, S. 135–140.

²³ Nach freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Gernot Jacob-Friesen, Köln-Lindenthal.

²⁴ Baring: Saale I, Vorrede, S. 20 f. Im Teil I, S. 63, weist Baring auf den Wert der Zehntbeschreibungen für das Ermitteln von Wüstungen hin.

²⁵ Hildesheim 1740.

²⁶ Baring: *Clavis diplomatica*, S. 75.

besondere historische Ausführungen vornehmlich in sich begreift. Unter den 59 Beilagen im zweiten Teil der Saalebeschreibung finden sich allein 49 Urkunden aus dem Zeitraum 1114–1732. Diese Urkunden tragen meistens Zusätze wie *ex authographo*, *ex manuscripto*, *ex originali*, *ex copiaro* und *Aus dem Original*. Bisweilen heißt es auch *ex copiaro Bibliothecae Guelpherbyt. oder ex MSto der Hertzogl. Wolfenb. Bibliothek*. Daraus erhellt, mit wieviel Fleiß Baring die Abschriften von Urkunden zu seiner Saalebeschreibung gesammelt hat. Von den bei ihm wiedergegebenen Urkunden sind 9 Stück in das Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe aufgenommen worden, zwei andere finden sich als Regesten bei Dürre, „Nachträge zu den Regesten der Edelherren von Homburg“²⁷. Zu den im zweiten Teil der Saalebeschreibung abgedruckten Urkunden kommen noch Hinweise auf weitere Urkunden (z. B. der Klöster Frankenberg, Loccum und Marienrode) im ersten Teil.

Wie Baring zu seiner Urkundensammlung gelangt ist und darüber hinaus auch zu sonstigen wichtigen Mitteilungen über die einzelnen Orte, die er in der Saalebeschreibung behandeln wollte, das hat er in seinem Buch wiederholt vermerkt. Schon in der Vorrede zur Entstehung seines Saalebuches sagt er, *wozu die ersten Urkunden aus einem Copiaro der Herzoglich-Wolfenbüttelischen Bibliothek gütigst communiciret erhalten*. Diese Urkunden betreffen Salzhemmendorf und entstammen dem Kopialbuch des ehemaligen Zisterzienserklosters Amelungsborn, heutzutage im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel. Außerdem besorgte Baring sich noch Abschriften von Urkunden in Gemeindearchiven (Elze²⁸, Hemmendorf²⁹, Lauenstein³⁰ und Salzhemmendorf³¹), Kirchenarchiven (z. B. Bevern³², Oldendorf³³ und Salzhemmendorf³⁴) und Privatarchiven (Ebeling³⁵, von Engelbrechten³⁶, Guder-eisen³⁷, Kurt Ridde³⁸) sowie sonstige wichtige Nachrichten aus Archiven und über seine Zeit. Nicht überall traf er auf Verständnis, sondern bisweilen auch auf Neid. So bekannte er gegenüber dem ihm befreundeten braunschweigischen Oberschulinspektor Johann Christoph Harenberg von dem Leiter der königlichen Bibliothek zu Hannover³⁹: *Es ist andehm, daß der Herr Ge-*

²⁷ Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim, 6 Teile, bearb. von K. Janicke u. H. Hoogeweg, Leipzig 1896 u. Hannover 1901–1911. – Zschr. d. Hist. Ver. f. Nieders. (Hannover 1881), S. 10 u. 17.

²⁸ Baring: Saale I, S. 270.

²⁹ Baring: Saale I, S. 197, u. II, S. 185 (Nr. 49).

³⁰ Baring: Saale I, S. 132, u. II, S. 279 (durch Bürgermeister Walbaum u. Sohn).

³¹ Baring: Saale I, S. 58.

³² Baring: Saale I, S. 54, u. II, S. 37 f.

³³ Baring: Saale I, S. 219 (Pfarrarchiv im 30jähr. Krieg beraubt, daher von älteren Zeiten zu Oldendorf *wenig oder nichts zu documentiren übrig geblieben*).

³⁴ Baring: Saale I, S. 92 u. 95.

³⁵ Baring: Saale I, S. 257. – Vgl. mein Vorwort zum Findbuch „Akten der Familie Ebeling“ (Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover: Kl. Erw. A 19).

³⁶ Baring: Saale I, S. 64.

³⁷ Baring: Saale II, S. 46 ff.

³⁸ Baring: Saale I, S. 202.

³⁹ Baring, Adolf: Die Fam. Baring, S. 155 (Brief vom 21. 2. 1744).

heimbte Justiz-Rath [Johann Daniel] Gruber zu meinem Werke mir nicht die geringste Urkunde communiciret; so wird derselbe erkennen müssen, daß nicht desto weniger dieses Werk Gottlob zu Stande gebracht.

Barings Gewährleute waren u. a. die Bürgermeister der Gemeinden sowie der schon erwähnte Dr. jur. G. F. Jaster zu Lauenstein, der Kantor Johann Jakob Gesser zu Greene wegen des Leinehochwassers 1739⁴⁰, der Oberhauptmann Anton Adam von Mansberg zu Ohsen und Grohnde (Urkunde des Bodo von Homburg betr. Meinbrexen 1307 sowie Ofenkacheln zu Grohnde)⁴¹ und der Pastor Johann Fr. Falcke⁴², der Herausgeber des Codex Traditionum Corbeiensium (Leipzig 1752).

Barings Arbeitsweise am Beispiel der Stadt Elze

Ein treffendes Beispiel für Barings Arbeitsweise bieten seine Ausführungen über die Stadt Elze⁴³. Einem glücklichen Umstande ist es zu verdanken, daß in den Vorarbeiten des Elzer Bürgermeisters und Meiers Johann Friedrich Haars tick († 1795) für eine Geschichte der Stadt Elze⁴⁴ drei Briefe Barings an den damaligen Bürgermeister und Rechtsanwalt Anton Heinrich Falcke (1683–1745)⁴⁵ enthalten sind. Der Inhalt der Briefe zeigt klar, wie Baring zu den Angaben über die Stadt Elze gekommen ist und wie getreu er sie in seinem Buche wiedergegeben hat, nur noch hin und wieder abgerundet durch Nachrichten aus verschiedenen Büchern.

Baring bemühte sich erst mit Brief vom 2. Mai 1740 um die Hilfe des Elzer Bürgermeisters Falcke. Da er nun mit der Beschreibung der Saale und angrenzenden Ortschaften fertig geworden sei, erbäte er durch Falcke einige Nachrichten über die Stadt Elze in bezug auf die Mündung der Saale in die Leine und die Gerechtigkeit der Stadt über die Saale. Im Universal-Lexikon sei Elze unter dem Titel Hildesheim nur als ein Dorf angegeben worden⁴⁶. Deshalb fuhr Baring fort: *so bitte dasjenige, was zur Honneur dieses Orts dient, mit nächsten mir zu kommunizieren; denn gegen Pflingsten mein Werk der Zensur gedenke zu übergeben. ... Sollten wohl nicht noch einige Urkunden und alte Briefe bei der dasigen Kirche oder bei Rathause vorhanden sein? Wäre dieses, bitte von einigen, was zur Ehre dieses Orts gereichen kann, mir Kopei zukommen zu lassen. Die Kopialgebühr will gern erstatten*

⁴⁰ Baring: Saale I, Vorrede S. 18.

⁴¹ Baring: Saale I, S. 9 u. 137 sowie II, S. 10. – Berner, Hans: Das Amt Grohnde. Göttingen 1952, S. 47.

⁴² Baring: Saale I, S. 177 Anm. a.

⁴³ Baring: Saale I, S. 254–298 (§§ 153–170).

⁴⁴ Nds. StA Wolfenbüttel: Landschaftsbibliothek/3151, H. 2, S. 5–18. Freundl. Hinweis von Herrn Archivdirektor Dr. König.

⁴⁵ Anton Heinr. F., ~ Hildesheim (St. Martin; Eltern: Joh. F. u. Kath. Schnarmacher; Mitteilung von Herrn Stadtarchivamtman Helm. Zimmermann, Hannover) 16. 11. 1683, † Elze 30. 9. 1745; erst 1708 ff. Stadtsekretär zu Elze, 1735 usw. auch zugleich Bürgermeister.

⁴⁶ Budde, Wilhelm: Hist. Lexicon (vgl. Baring: Saale I, Vorrede S. 26, sowie I, S. 271).

oder auch zur Dankbarkeit ein Exemplar davor Bürgermeister und Rat zu fertigen. Ich habe in dem geschriebenen Chronico Letzneri von den stift-hildesheimischen Städten⁴⁷ gelesen, daß dieser Ort unter Poppenborch⁴⁸ stehe. Der Herr Bürgermeister wird hiervon die beste Nachricht geben können. Was nun dieselbe hiervon mir zu überschreiben belieben, will getreulich einrücken; denn, wo dieselbe hierunter mich nicht sekundieren mit zuverlässigen Nachrichten, kann weiter von Elze nichts sagen, als was in gedruckten Büchern gelesen. Ich bin in Hannover bei königl. Bibliothek engagiert als Sekretär, wohne auf der Osterstraße in meinem eigenen Hause. Der Herr Prior [Johann Wilhelm] Sander⁴⁹ zu Amelungsborn und dessen Bruder [Gastwirt Johann Jakob Sander] in Elze kennen mich wohl.

Bürgermeister Falcke antwortete dem Bibliothekssekretär schon am 12. Mai 1740. Zunächst beschrieb er den Saalelauf bei der Stadt Elze sowie deren Fischereirecht und Gerichtsbarkeit⁵⁰. Die Stadt Elze stände nicht unter dem Amt Poppenburg, sondern unter Regierung und Hofgericht des Kurfürsten von Köln als Fürstbischof von Hildesheim⁵¹. Sie sei mit Unter- und Obergericht versehen. Hinsichtlich des Elzer Stadtrechts bemerkte Falcke, daß Elze wie Alfeld, Peine und Bockenem Sitz und Stimme im Landtage des Fürstbistums Hildesheim besitze. Es irrten diejenigen, die das Elzer Stadtrecht bestritten; denn Karl der Große habe *daselbst seinen Sitz genommen und eine Kapelle aufgebauet (welche bis dato noch vorhanden und an selbe die Elzer Kirche gebauet, welche jetzo zur Sakristei gebrauchet wird, an welchen effigies capitis Caroli Magni*⁵², so in einen Stein ausgehauen, außerhalb der Kirchen noch zu sehen ist). Dann fuhr Falcke fort: Die alten Privilegien, so viel deren aus dem Brande errettet worden, zeugen von mehr als 150 Jahren her, daß Elze eine Stadt gewesen und als eine Stadt mit ihren Gerechtsamen so in civilibus als ecclesiasticis privilegiert worden. Wie dann auch weil. Herzog Henrich Julius in seiner anno 1589 erteilten Konfirmation des städtischen Privilegij⁵³ die Stadt Elze eine Stadt nennet und dieselbe als eine Stadt privilegiert hat. Schließlich verwies Falcke noch auf

⁴⁷ Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Handschriftensammlung Sign. 46, 2 Extr. (freundl. Hinweis von Frau Dr. Anneliese Ritter, Göttingen).

⁴⁸ Jetzt Poppenburg (Kr. Alfeld/Leine). Letzner sagt a.a.O.: „Es ist aber das Stedtlein Eltze in der Herschafft Poppenborg . . . gelegen.“

⁴⁹ J. W. Sander (★ Elze 28. 12. 1689, Eltern: Bürgermeister Heinr. Daniel S. u. Margarete Witneben; † Negenborn 13. 1. 1748), Prior und Klosterprediger zu Amelungsborn 1722–1748 (freundl. Auskunft von Propst a. D. Wilh. R a u l s , Stadtoldendorf, sowie von Archiverinspektor Christoph Wilczek, Wolfenbüttel, aus: Braunschweig. Anzeigen 1748, Sp. 1995). Vgl. auch Anm. 67. – Johann Wilhelm Sanders älterer Bruder Johann Jakob (~ Elze 17. 12. 1682, † Elze 8. 12. 1745) war zeitweise Ratsherr und Kämmerer der Stadt Elze.

⁵⁰ Vgl. B a r i n g : Saale I, S. 254.

⁵¹ Vgl. B a r i n g : Saale I, S. 259 u. 270 f.

⁵² Bild des Kopfes Karls des Großen. Dieses Relief wurde wahrscheinlich ein Opfer des Stadtbrandes vom 6. 3. 1743. Vgl. B a r i n g : Saale I, S. 261.

⁵³ Der Herzog bestätigte am 8. 10. 1589 die Privilegien des Flecken Eelse (HStA Hannover: Cal. Br. 8 Gen. Nr. 2d) und nicht der Stadt (H u c k , J.: Elzes Weg vom Dorf zur Stadt. Eine ortsrechtl. Untersuchung, in: Alt-Hildesheim. H. 27 <1956>, S. 39).

die Entstehung des Namens Elze aus *aulica* oder *aula regia* unter Hinweis auf Magister Henrich Bunting⁵⁴. Baring übernahm Falckes Angaben fast wörtlich und verbesserte bisweilen nur etwas den Stil.

Nach diesem ersten Briefwechsel war des Bürgermeisters Sohn Johann Philipp Konrad Falcke⁵⁵, später Dr. jur. und zuletzt kurfürstlicher Kanzleidirektor zu Hannover, der Verbindungsmann zwischen seinem Vater und Baring, wie dessen Brief an den Bürgermeister vom 22. Februar 1743 beweist. Der Bibliothekssekretär teilte darin u. a. mit, daß die *Beschreibung der Saale und angrenzenden Örter ziemlich weitläufig geraten sei. Da nun diese Arbeit soweit zustandekommen, daß bereits einen guten Teil davon zum Abdruck weggesandt, so habe nochmals dienstlich ersuchen wollen, wenn etwa noch was wäre, so dem Publico wegen Elze könnte mitgeteilet werden, mir forderstamst damit an die Hand zu gehen. Insbesondere bitte mir eine kleine Nachricht von dasiger Feldmarken*⁵⁶ aus. Baring möchte gern mehr über das Dehner Brockfeld und das Oeseder Feld⁵⁷ wissen. Am liebsten hätte er die Abschrift eines alten Meierbriefes; *denn die Feldmarken und ausgegangene Dörfer pflegen ordinär in denen Lehnbriefen beibehalten [zu] werden. Ferner ersuche ich um eine kleine Nachricht von den Leierfelde*⁵⁸. Der Bibliothekssekretär hätte deshalb schon an des Bürgermeisters Sohn geschrieben und einige Wünsche geäußert, auch hinsichtlich der Elzer Gelehrtenhistorie. Gegen Ende seines Briefes schrieb Baring: *Gelegentlich ersuche auch Herrn [Johann Friedrich] Haarstick zu grüßen, dessen gemachter Prospekt von der Stadt Elze in Leipzig soll in Kupfer gestochen werden. Ich möchte wünschen, daß er dem Publico zum Besten den Prospekt von Salzhemmendorf nebst den Berg Boxhorn mir auch hätte entwerfen wollen. Ich würde desfalls gern dankbar gewesen syn.* Ein Nachsatz des Briefes lautet: *Hierbei kommt eine von dem Sohn mir kommunizierte Oration.*

⁵⁴ Bunting, H.: Braunschweig u. Lüneburg. Chronica, 4 Teile (Magdeburg 1584/5, 2. Aufl. 1596, 3. Aufl. 1620), S. 597. – Der Name Elze kommt nicht von *aulica*, sondern von *Elithi* (vgl. Hartmann, Wilh.: Ortsnamen u. Siedlungsgeschichte im Land zw. Hild. Wald u. Ith, in: Alt-Hildesheim, H. 16 (1938), S. 4 f.).

⁵⁵ ★ Elze 12. 5. 1724, † Hannover 26. 5. 1805. Sein Sohn war Ernst Friedr., Hektor F. (★ Darmstadt 16. 9. 1751, † Hannover 27. 2. 1809), Dr. jur. u. Bürgermeister der Stadt Hannover (1784–1809), sein Enkel war der königl. hannov. Staatsminister Georg Friedr. Frhr. von Falcke (1783–1850). Wegen Joh. Ph. Konrad F. vgl. Baring: Saale II, S. 286, sowie Clavis diplom., S. 133.

⁵⁶ Vgl. Baring: Saale I, S. 255–259.

⁵⁷ Wie Baring hat auch Wilhelm Hartmann (Unsere Heimat im Wandel d. Zeiten, in: Unsere Heimat, hrsg. von Wilh. Barnier, Hildesheim u. Leipz. 1931, S. 278 f.) angenommen, daß im Südwesten von Elze, d. h. bei der Saalemühle, früher ein Dorf Dedensen gelegen hat. Ich konnte jedoch keinen eindeutigen Beleg finden. Das Dorf Oesede (Hartmann, S. 262: 1022 *Osithe*) im Nordwesten von Elze wird noch 1408 bezeugt (Baring: Saale I, S. 255) und dürfte spätestens in der Hild. Stiftsfehde (1519–1523) wüst geworden sein.

⁵⁸ Dieses Feld des zuerst 1179 genannten Dorfes Levinge (Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim, 1. Teil, hrsg. von K. Janicke, Leipzig 1896, Nr. 390), das wie Oesede gegen Ende des Mittelalters wüst geworden sein dürfte, liegt im Nordosten von Elze.

Nach einem der größten Elzer Stadtbrände vom 6. März 1743 entschuldigte Baring sich am Anfang seines Briefes vom 3. Mai 1743, daß bei denen gegenwärtigen, betrübten Umständen der Stadt Elze Ihnen durch dieses etwa noch beschwerlich falle, so aber nicht ändern kann. Es ist Ihnen bekannt, daß eine Beschreibung der Saale und angrenzenden Örter dem Druck überlasse. Da nun bereits einen guten Teil zum Abdruck weggesandt, auch die Zeichnungen der Verleger [Johann Heinrich Meyer aus Lemgo] mit nach Leipzig genommen, um sie daselbst in Kupfer stechen zu lassen, und Ew. Hochedelgeb. Herr Sohn im letzten Schreiben mir noch einige Hoffnung gegeben, daß Herr Haarstick mir noch die Gefälligkeit erzeigen wollte und eine Gegend von Salzhemmen-dorf nebst zweien daselbst ausgegangenen Dörfern ebenfalls im Riß⁵⁹ bringen, so bitte hierunter ohnschwer, bei demselben zu vernehmen, wie bald er wohl hiemit fertig zu sein gedenket. Mein Verleger hat mir geschrieben, daß, so vor den 18. Mai ihn diese Zeichnung noch könnte nach Leipzig senden, es ihm lieb wäre, sonst dieselbe in hiesigen Landen muß fertig gemacht werden. Ich habe das übrige M[anu]s[kript] destfalls solange zurückbehalten. Weil aber mein Verleger nach der Leipziger Messe den Rest auch verlangt, wäre mit der versprochenen Zeichnung mir baldgedienet. Der Herr Sohn [Johann Philipp Konrad Falcke] wird wohl nach der Universität [Göttingen] schon sein, welchen neulich durch eine Frauensperson noch ein zurückgebliebenes Buch gesandt. Es hat M[onsieu]r. Falcke mir auch gemeldet, daß in des Herrn E b e l i n g s⁶⁰ alten Lehnbriefen das Layerfeld das Leyninger Feld genannt würde. Wäre es wohl nicht Sache, daß von dergleichen Briefe zu Aufhellung dieser historischen Wahrheit eine Abschrift erhielte? Ferner möchte wissen, auf welchen Tag das Öser Meierding⁶¹ gehalten werde, welche die Adssesores hiebei und was sonst vor Umstände.

Wenn es aus dem vorliegenden Briefwechsel zwischen Baring und Bürgermeister Falcke auch nicht sicher hervorgeht, so spricht doch viel dafür, daß die Nachrichten über die Bock von Wülfigen im Kapitel Elze der Saalebeschreibung sowie deren Stammbaum samt Erläuterungen⁶² überwiegend durch Bürgermeister Falcke an Baring gelangten; denn Falcke war für die Bock von Wülfigen lange Jahre und vor allem in Lehnssachen tätig⁶³.

Die Nachrichten über die F e u e r s b r ü n s t e der Stadt Elze dürfte Baring ebenfalls von Bürgermeister Falcke und dessen Sohn bezogen haben, vielleicht auch die Angaben über die evangelische Kirche, falls diese nicht vom Elzer Oberpfarrer Henning Heinrich Woeltgen († 1769) stammen⁶⁴.

⁵⁹ Fehlt in der Saalebeschreibung und wurde offenbar nicht durch Haarstick gefertigt.

⁶⁰ Vermutlich handelt es sich um den Ratsherrn und Schuhmachermeister Daniel E. († Elze 1753), an den die Urkunden über seinen Vater, den Lehnssenior und Kämmerer Jobst Arend E. († 1733) gelangt sein dürften.

⁶¹ Dazu J. H u c k, Die Dannhausen in Niedersachsen. Zum Elzer Hofjubiläum 1659–1959 (Privatdruck) 1960, S. 103 ff.

⁶² B a r i n g : Saale I, S. 267 f. sowie II, S. 257–267. Der bei Baring (Saale II, S. 257 f.) wiedergegebene Stammbaum der Herren von Bock findet sich ohne Erläuterungen im Archiv der Bock von Wülfigen zu Elze (Akten Nr. 3), und zwar als Sonderdruck.

⁶³ STA Wolfenbüttel: Landschaftsbibl./3151, H. 6, S. 14–20 u. 40.

⁶⁴ B a r i n g : Saale I, S. 274.

Es ist auch anzunehmen, daß Bürgermeister Falcke oder dessen Sohn, der – laut Barings Brief vom 22. Februar 1743 an den Bürgermeister – um eine *Gelahrtenhistorie derer Elzer* gebeten worden war, dafür gesorgt hat; denn in den schon erwähnten Vorarbeiten zur Geschichte der Stadt Elze findet sich nicht nur Barings Briefwechsel mit Bürgermeister Falcke in Elze, sondern auch ein *Kurzer und einfältiger Bericht von deren gestudierten und gelahrten Leuten, welche in der Stadt Elze entweder bei der Kirchen und Schulen gestanden oder das Rathaus betreten oder in der Stadt sonst gewohnt oder aus der Stadt entsprossen und andertwärts ihre Beforderung oder Wohnung erlanget*, verfaßt von Johann Tönnies, evangelischem Unterpfarrer zu Elze, im Jahre 1715⁶⁵. Johann Philipp Konrad Falcke dürfte nach seines Vaters, des Bürgermeisters Tod († 1745) den von Tönnies gefertigten Bericht mit anderen Schriftstücken zur Stadtgeschichte dem Johann Friedrich Haarstick für eine künftige Elzer Stadtgeschichte überlassen haben. Baring hat aus der Zusammenstellung des Pastors Tönnies die allgemeinen Angaben über die evangelische Kirche zu Elze seit Einführung der Reformation im Jahre 1543 übernommen und weitgehend auch alle Nachrichten über die evangelischen Geistlichen, die Rektoren, Konrektoren (bis 1680 als Kantoren bezeichnet). Teils faßte Baring die Personalien kürzer, teils ergänzte er sie. Letzteres war vor allem für die Zeit nach 1715 notwendig. Entsprechend verfuhr Baring mit den Listen des Pastors Tönnies betreffend die gelehrten Männer im Elzer Rathaus⁶⁶ und in auswärtigen Lebensstellungen⁶⁷ sowie die Elzer in Kriegsdiensten⁶⁸.

In dem Kapitel der Stadt Elze hat Baring noch und – offenbar frei von Elzer Hilfe – über das Geschlecht v o n E l z e⁶⁹ gehandelt. Dabei hat er ihm erreichbare Urkunden und Darstellungen genutzt.

⁶⁵ StA Wolfenbüttel: Landschaftsbibliothek/3151, H. 1, S. 40–61 (mit Ergänzungen durch Joh. Friedr. Haarstick). Über Tönnies siehe Baring: Saale I, S. 277 u. 380. Der Sohn Wulbrand Henrich Tönnies war ein Coetaneus des Baring in Helmstedt (Baring: Saale I, S. 278).

⁶⁶ Von Johann Sigmund C o n z e (Vorfahr des bekannten Archäologen Prof. Alexander C. und damit auch von dessen Enkel, dem Heidelberger Historiker Prof. Dr. Werner C.) sagte Tönnies: *hat zwar ex professo nicht studieret, doch auf seinen vielen Reisen durch Frankreich, Italien, Holland und andere Länder, dabei er die schönsten Städte und Orte besehen, ihm sonderbare Wissenschaft acquirieret, ist Camerarius allhie*. Dieser spätere Bürgermeister Joh. S. Conze († 1730) wurde als Nichtakademiker von Baring nicht übernommen!

⁶⁷ Vgl. Anm. 49. Eingehend würdigte Baring das Leben und Wirken seines Quedlinburger Mitschülers, des Priors Johann Wilhelm Sander (Baring: Saale I, S. 287–294) zu Amelungsborn sowie des Johann Justus Ebeling (1715–1783), zuletzt Superintendent zu Lüneburg. Barings Angaben über Ebeling stammen wahrscheinlich von dessen Schwiegervater, Bürgermeister Joh. Christoph Walbaum zu Lauenstein (Baring: Saale I, S. 294 ff.).

⁶⁸ Hier ließ Baring die bei Tönnies zuerst Genannten fort (Rittmeister Schmalhausen, Leutnant Dorst u. Rittmeister Türcken), die offenbar nicht in Elze geboren waren.

⁶⁹ An neuerer Veröffentlichung siehe Wilhelm R a u l s, *Geschichte der Familie von Elze / von Campe* (hrsg. v. Campesche Familienstiftung, Holzminden: Weserland KG 1972).

Baring hat in den Kapiteln seiner Saalebeschreibung über Wallensen ⁷⁰, Spiegelberg ⁷¹ und Marienau ⁷² sowie über andere Orte größere oder kleinere Auszüge aus Johann Letzners Handschrift *Chronica undt außführliche Historische Beschreibung deß loblichen Hohen Bischofflichen Stiftts Hildesheim* ⁷³ wiedergegeben, und so auch im Kapitel der Stadt Elze. Für ihn war Letzner zwar ein berühmter Historiker, dem er aber gleichwohl sehr kritisch gegenüberstand ⁷⁴. Nachdem Baring Letzners Darstellung der Stadt Elze weitgehend übernommen hatte, jedoch nicht dessen kurze Nachricht von einigen Elzer Mißgeburten, stellte er ärgerlich fest ⁷⁵: *Hätte Letznerus sich mehr um Diplomata und Urkunden bekümmert, als dergleichen Wunder-Dinge, würde noch mannige Nachricht aufbehalten, und der Vergessenheit entrissen worden seyn.*

Durch Baring benutzte Bücher

Neben den Büchern und Handschriften des Chronisten Johannes Letzner benutzte der sehr belesene Baring für seine Beschreibung der Saale noch Veröffentlichungen von 586 Verfassern oder Herausgebern, wie deren gesondertes Register am Schluß des Buches beweist. Wenn sich darin griechische und römische Schriftsteller wie Aristoteles, Plinius und Tacitus sowie andere

⁷⁰ Baring: Saale I, S. 16–23.

⁷¹ Baring: Saale I, S. 113, 183 u. 185, vor allem aber II, S. 163–185 (*Kurze Historische Nachricht von der Grafschaft Spiegelberg* aus Johann Letzners großen *Braunschweigischen Historie*, 3. Buch). An neueren Arbeiten über die Grafschaft Sp. seien hier genannt: 1. Schnath, Georg: Die Herrschaften Everstein, Homburg u. Spiegelberg (Göttingen 1922), 2. Hartmann, Wilhelm: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie u. ihre Siegel, in: Nds. Jb. f. Landesgeschichte, Bd 18, 1941, S. 117–191.

⁷² Baring: Saale I, S. 221–225.

⁷³ Baring (Saale I, S. 221, Anm. a) erwähnt diese Chronik des berühmten *Historicus* Letzner, bestehend aus 6 Büchern (je 3 davon zu *Hildesheim im Thum* und in Händen des Pastors Marquard zu Lüthorst). Obwohl Letzner seine Hildesheimer Chronik dem Stift geschenkt hatte, wurde sie *aber vieler eingemengter unkathol., auch unrichtiger Sachen halber* nicht gedruckt (Kanzler u. Räte des Stifts Hildesheim am 1./11. 5. 1627 an Fürstbischof Ferdinand; HStA Hannover: Hild. I, VII, 2, Nr. 16). Im Bistumsarchiv Hildesheim finden sich von Letzners Chronik des Stifts Hildesheim (I. Bischöfe u. Kanoniker; II. Stifte, Klöster, Pfarren, Kirchen u. Kapellen, Schulen u. Spitäler; III. Graf- u. Herrschaften; IV. Adlige Ritterschaft; V. Städte u. Flecken; VI. Fehden) insgesamt 22 Handschriften (Nr. 45, 83–87, 87 a, 88–95, 95 a u. b, 96, 97, 97 a, 98 u. 99) des 16. bis 19. Jhs., die laut freundl. Auskunft des Bistumsarchivars Herm. Engfer durch Klinge (s. Anm. 1) nicht erwähnt worden sind. Letzners Text über die Stadt Elze (Baring: Saale I, S. 261 ff.) ist im Bistumsarchiv Hildesheim Hs. 45, S. 74 b–76 a, und 88, S. 32–38, enthalten. Es ist schwer zu sagen, welche Handschriften des Bistumsarchivs Baring vorgelegen haben.

⁷⁴ Baring: Saale I, S. 91, 197 u. 203 f. (betr. Verwechslung von Salzhemmendorf mit Hemmendorf) u. S. 272 (*Bistum zu Elze* sei nicht 785, sondern 795 gegründet; unter Hinweis auf Leibniz: *Scriptores rerum Brunsvic. et Luneb.*, p. 784). – Baring: *Clavis diplom.*, S. 76 (hier Wiedergabe von Joh. Friedrich Falckes Beanstandungen an Letzners „*Chronica Ludovici Pii und des Kayserlichen Freyherrl. Stifttes Corvey*“ (Hildesheim 1604)).

⁷⁵ Baring: Saale I, S. 263.

finden, deren Werke nicht unmittelbar vom Gebiet der Saale oder des heutigen Niedersachsen handeln, dann wird dadurch auch klar, wie weitschweifend das Buch über die Saale geworden ist. Außer den Werken Letzners zog Baring für sein Buch vor allem noch heran: Johann Georg von Eckhart (u. a. „Commentarii de rebus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis“, 2 Bde, Würzburg 1729; „Historia studii Etymologici linguae Germanicae“, Hannover 1711), Christian Ulrich Grupen („Origines et Antiquitates Hanoverenses oder umständl. Abhandlung von dem Ursprung u. den Alterthümern der Stadt Hannover“ usw., Göttingen 1740), Johann Daniel Gruber („Vorrede u. unpartheyische Betrachtungen über die ält. Nachrichten von Göttingen u. der Gött. Gegend“ in: Zeit- u. Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, Göttingen 1734–1738), Hermann Hamelmann⁷⁶ („Opera historica“), Johann Christoph Harenberg („Historia Ecclesiae Gandersheimensis cathedralis et collegiatae Diplomatica“, Hannover u. Leipzig 1734), Joachim Barward Lauenstein („Historia diplomatica Episcopatus Hildesiensis“, Hildesheim 1740), Gottfried Wilhelm Leibniz („Scriptores rerum Brunsvic. et Luneb.“), Heinrich Meibom (u. a. „Scriptores rerum Germanicarum“, Helmstedt 1688) und Philipp Julius Rehtmeier („Braunschweig-Lüneburgische Chronica“... , Braunschweig 1723).

In der Vorrede zur Saalebeschreibung⁷⁷ rühmte Baring sich des Besitzes von 658 Büchern *und Piecen als Orationes, Dissertationes und dergleichen kleine Werke* betreffend die braunschweig-lüneburgische Landesgeschichte. Außer dieser eigenen Handbibliothek stand Baring natürlich noch die königliche Bibliothek in Hannover zur Verfügung. Die obenerwähnte große Zahl der durch Baring benutzten Bücher deutet schon darauf hin, daß er die wichtigen Werke seiner Zeit für das Saalebuch berücksichtigt hat.

Wie schon bei den Arbeiten Letzners, so stellte Baring auch bei denen anderer Verfasser verschiedene Mängel fest. Das zeigt, daß er sich im Rahmen des damals Möglichen um richtige Erkenntnisse bemüht hat. Hier kann nicht jede Einzelheit geschildert werden. Einige Beispiele mögen genügen. Nach Barings Ansicht hatte Joachim Barward Lauenstein in seiner Geschichte des Bistums Hildesheim versäumt, Salzhemmendorf und Wallensen als ehemalige Bestandteile des Gaus Gudingen auszuweisen⁷⁸. Lauenstein hatte auch nicht erkannt, daß es sich bei dem 1022 erwähnten Swalenhusen um das jetzige Salzhemmendorf handelt⁷⁹. Selbst Johann Christoph Harenberg war nicht darauf gekommen. Außerdem hatte Lauenstein das 1411 erwähnte Godardessen (aufgegangen in Hemmendorf) mit dem heutigen Gerzen (Kr. Alfeld) verwechselt⁸⁰. Lauensteins Liste der Elzer Prediger war nach Barings Urteil un-

⁷⁶ Vgl. u. a. Hamelmann, Herm.: Gesch. Werke, Bd. 2. Hrsg. von Klemens Löffler. Mit e. Untersuchung üb. Ham. Leben u. Werke u. e. Bildn., Münster 1913, 84 u. 443 S.

⁷⁷ Baring: Saale I, Vorrede S. 30.

⁷⁸ Baring: Saale I, S. 44 f. Über den Gau Gudingen siehe Wilh. Hartmann: Unsere Heimat, S. 264.

⁷⁹ Baring: Saale I, S. 53. – Vgl. Hartmann: Uns. Heimat, S. 262.

⁸⁰ Baring: Saale I, S. 66. – Vgl. Hartmann: Uns. Heimat, S. 278.

vollständig und die Elzer Kirchengeschichte nur *mit wenigen berührt*⁸¹. Eckhart (*Historia Franciae*) hatte in Hemmendorf fälschlich Hehlen/Weser gesehen und auch Spiegelberg dem ehemaligen Gau Zigelde zugerechnet⁸². Der Braunschweig-Lüneburgischen Historie von J. F. Pfeffinger (I, p. 195) sagte Baring Fehler bei der Darstellung der Hildesh. Stiftsfehde nach⁸³. Der schon genannte braunschweigische Oberschulinspektor Harenberg, mit dem Baring befreundet war, wurde ebenfalls nicht geschont. Ihm warf Baring eine *Mutmaßung* des Namens Hildesheim vor⁸⁴, ferner eine Verwechslung des Dorfes Heinsen (Kr. Alfeld) mit der in Salzhemmendorf aufgegangenen Wüstung Hossingessen⁸⁵ und eine Unkenntnis von der Herkunft des Johann Georg von Eckhart⁸⁶. Schließlich bemängelte Baring bei Harenberg noch mit Recht, daß dieser Spiegelberg⁸⁷ von *Spilberg* ableiten und dem ehemaligen Gau *Suilberg* zurechnen wollte⁸⁸, statt dem Gau Gudingen. Schon am 9. Dezember 1743 hatte Baring vorsorglich an Harenberg geschrieben⁸⁹: *Ich habe an dreyen Ohrten bescheidenlich von des H. Gen. Inspectoris Meynung dissentiret und desfals in den Schluß der Vorrede, auch gegen andere, mich justificiret; ich hoffe, daß die in der Vorrede⁹⁰ gegebene Erinnerung, die der Wahrheit als der Seele der Historie gefolget, nicht übel gefallen werde; wohin aber die Erinnerung gegen die lieblosen Kunstrichter gerichtet, werden dieselbe leicht errathen, indem bey Edirung der Clavis diplomatica auch dergleichen erfahren müssen.* Harenberg war von Barings verschiedenen Beanstandungen nicht angetan; denn Baring sah sich veranlaßt, dem Freunde am 21. Februar 1744 zu schreiben: *Da nun mon ami schon lange Jahre kenne, und alle Hochachtung vor dieselbe hege, kan mir nicht einbilden, daß Sie es mir solten übelgenommen haben, wenn bescheidenlich an ein paar Ohrten eine andere Meynung stabiliert. In historicis muß amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas allemahl pro regula bleiben.*

Vollendung des Saalebuches sowie zeitgenössische Urteile

Nach der Vorrede seines Buches hatte Baring mit der Beschreibung der Saale im Sommer 1739 begonnen und sie dann laut Widmung an die königlichen Hoheiten vom 20. September 1743 etwa um diese Zeit vollendet. Barings Mitteilung an Bürgermeister Falcke zu Elze vom 2. Mai 1740⁹¹, daß er mit der

⁸¹ Baring: Saale I, S. 271.

⁸² Baring: Saale I, S. 89 u. 177.

⁸³ Baring: Saale I, S. 126, Anm. a.

⁸⁴ Baring: Saale I, S. 6 Anm. a.

⁸⁵ Baring: Saale I, S. 231. – Vgl. Hartmann: Uns. Heimat, S. 278.

⁸⁶ Baring: Saale I, S. 9.

⁸⁷ Die älteste Nennung von 1217 findet sich in dem Namen Graf Bernhard *de Spiegelberch* (Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim I, Nr. 703).

⁸⁸ Baring: Saale I, S. 177.

⁸⁹ Baring, Adolf: Die Fam. Baring, S. 154 ff., bringt auszugsweise fünf Briefe Barings an Harenberg 1721–1749 (Nieders. Staats- u. Universitätsbibliothek Göttingen: Cod. MS phil. 143, Bl. 9–18).

⁹⁰ Baring: Saale I, Vorrede S. 32.

⁹¹ StA Wolfenbüttel: Landschaftsbibl./3151, H. 2, S. 5.

Beschreibung der Saale *und angrenzenden Orten fertig worden*, und seine erste Bitte um Nachrichten aus Elze lassen erkennen, daß der Entwurf des Saalebuches damals bereits im wesentlichen vorgelegen hat. Die Bearbeitung zog sich noch in die Länge, und Baring schrieb seinem Freund Harenberg am 1. Januar 1742 ⁹²: *Diesen Winter werde bey der Auspolierung meines Werks und Sammlung der Urkunden noch woll zubringen, und werde es vor Ostern keinem Verleger geben können. Indeßen verspreche Ihnen ein sauber Exemplar. Es hat mir diese Arbeit viele Mühe und Kosten verursacht* ⁹³, *und muß desfalls noch einmahl ins Ambt Lauenstein eine Reise thun, um dort einige Zeichnungen zu machen, sonderlich, so es die Zeit leiden will, eine chartam Geographicam zu machen, worauf die Lage der ausgegangenen Dörffer accurat zu bemerken.* Vergeblich bemühte sich Baring um eine Karte der Wüstungen ⁹⁴ und erlangte von Johann Friedrich Haarstick aus Elze auch keine Ansicht des Fleckens Salzhemmendorf ⁹⁵. Zum Schluß der Vorrede zum Saalebuch bekannte Baring ⁹⁶: *Eine kleine Land-Charte würde dem Werke noch wol eine Zierde gegeben haben, ich habe aber solche machen zu lassen, aus Mangel der Zeit und Kosten unterlassen müssen.*

Schon am 21. Februar 1744 berichtete Baring voller Freude an Harenberg ⁹⁷: *Meine Salographia ist in denen Hamburgischen* ⁹⁸, *Niedersächsischen Berichten und Göttingischen gelehrten Zeitungen honorabel recensiret. Ob in denen Actis Eruditorum auch einen geneigten censorem werde bekommen, muß erfahren.* In „Clavis diplomatica“ ⁹⁹ konnte Baring außerdem noch Besprechungen nachweisen in „Novellis Lips. litter. an. 1744, n. XXXVIII, p. 42“, und in „Novis Actis eruditorum Lips. Calendis Jun. 1747, p. 363–366“, und stolz feststellen, daß die *Zürcher freymüthigen Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen* sein Buch besonders wohlwollend und ehrenvoll besprochen hätten. Stellvertretend für die verschiedenen Besprechungen mag hier ein Auszug aus den „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ folgen ¹⁰⁰: *Aus dem weitläufigen Titel sieht man, wie viel Sachen der ungemein fleisige Herr Verfasser zusammen getragen hat, welche die Lesung dieses Werks angenehm und nützlich machen. In der Vorrede erzehlt er die mancherley Meinungen der Naturkündigen von dem Ursprung der Quellen und Brunnen, und 11. verschiedene Flüße, so unter dem Namen Saale bekannt sind. Im Buche selbst wird die Lauensteinische Saale, und die daran liegende Oerter mit allen natürlichen und historischen*

⁹² Baring, Adolf: Die Fam. Baring, S. 155.

⁹³ Vgl. Baring: Saale I, Vorrede S. 27.

⁹⁴ Diese finden sich erstmals genau auf der „Karte zur Geschichte des Landes zwischen Hildesheimer Wald und Ith“ bei Wilh. Hartmann, Unsere Heimat im Wandel der Zeiten.

⁹⁵ Brief vom 22. 2. 1743 an Bürgermeister Falcke (StA Wolfenb.: Landschaftsbibl./3151, H. 2, S. 12 f.).

⁹⁶ I, Vorrede S. 32.

⁹⁷ Baring, Adolf: Die Fam. Baring, S. 156.

⁹⁸ Kohlii Hamburgische Berichte von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1743, p. 794.

⁹⁹ Baring: Clavis diplom., S. 100.

¹⁰⁰ 1744, Nr. 11, S. 107–109.

Merkwürdigkeiten derselben sehr sorgfältig beschrieben. Hin und wieder sind gelehrte Anmerkungen von alten teutschen Wörtern eingestreuet... Von vielen berühmten Gelehrten wird schöne Nachricht ertheilt, z. B. von Eckhart¹⁰¹, Peter Hagen¹⁰², der aus einem Schulmeister Geheimer Rath worden, Henrich Velstenius¹⁰³, Erasmus Francisci¹⁰⁴, Dornmeier¹⁰⁵, Jacob Lampadius¹⁰⁶, Just Gesenius¹⁰⁷, und dem jüngst verstorbenen Hr. Keyßler¹⁰⁸. . . . Es wird der Ursprung des Osterfeuers, und Grefenbiens untersucht, und geforscht, wenn das Henneknechts(!) Lied¹⁰⁹ verfertigt sey, und wer unter dem edelem Henneken von Lauenstein verborgen liege. Außerdem sind auch historische Beschreibungen der Stadt Eldagsen und der Grafschaft Spiegelberg und viele unbekannte Urkunden, ein ausführliches Verzeichnis der in hiesigen Landen befindlichen Naturalien und Raritätenkammern und am Ende noch ein Conspect einer historischen Bibliothek von den Schriftstellern von Braunschweig und Lüneburg und den damit verknüpften Ländern, eingedruckt, welche letztere der Hr. Verfasser auszuarbeiten im Sinne hat.

Zusammenfassung

In seiner Vorrede der Saalebeschreibung erklärt Baring¹¹⁰: *Es ist das Studium Historicum heutiges Tages ohnstreitig eines der kostbaresten, und so hierunter nicht einer dem anderen die Hand biehet, gute Correspondenz*

- ¹⁰¹ Siehe Anm. 8 u. 86 sowie Baring: Saale II, S. 202 f. (Eckharts Sammlung von Versteinerungen).
- ¹⁰² ★ Lippe 1554, † Lübeck 1614; etwa 1576–1577 Schulmeister zu Lauenstein, später Dr. jur., Syndikus zu Braunschweig, 1596 ff. Geh. Rat im Hochstift Hildesheim, 1609 Syndikus zu Lübeck (Baring: Saale I, S. 153 ff. u. 127).
- ¹⁰³ Sohn des gleichnamigen Pastors zu Lauenstein, † Wittenberg 1611; Magister phil. u. Professor Moralium zu Witt. (Baring: Saale I, S. 156 f.).
- ¹⁰⁴ ★ Lübeck 1627 (Sohn des Franciscus Fix, fstl. braunschweig-lüneburg. Rat u. Vizedrost zu Lauenstein u. Lauenau), 1680 ff. hohenloh. Rat, † Nürnberg 1694 (Baring: Saale I, S. 158–169).
- ¹⁰⁵ Andreas Julius Dornmeyer (*Lauenstadiensis Hannoveranus*), † 1717; Magister, zuletzt Rektor bei dem *Lutherischen Gymnasio Fridericiano* zu Berlin u. Schulkonventsmitglied (Baring: Saale I, S. 169 f.).
- ¹⁰⁶ ★ Heinsen (Kr. Alfeld) 21. 11. 1593, † Münster 10. 3. 1649; fstl. braunschweig-lüneb. Geh. Rat u. Vizekanzler (Baring: Saale I, S. 231–236. – Dietrich, Richard: *Jacobus Lampadius. S. Bedeutung für d. dt. Verfassungsgesch. u. Staatstheorie. Forsch. zu Staat u. Verfassung. Festgabe f. Fritz Hartung. 1958, S. 163–185*).
- ¹⁰⁷ ★ Esbeck (Kr. Alfeld) 6. 7. 1601, † Hannover 18. 9. 1673; D., Reformator nach d. 30jähr. Krieg, seit 1650 Generalsuperintendent zu Hannover (Baring: Saale I, S. 237–241. – Rothert, Wilh.: *Hannover unter d. Kurhut 1646–1815, Hann. 1916, S. 26–42*).
- ¹⁰⁸ Baring: Saale II, S. 203–209. – ★ Thurnau/Franken 1689, † Stintenburg (Lauenburg; auf fröhl. v. Bernstorffsch. Gut) 1743, Reiseschriftsteller u. Besitzer eines Naturalienkabinetts.
- ¹⁰⁹ Baring: Saale II, S. 81–100 (Osterfeuer u. Grefenbier) u. S. 153–157 (Henneke Knechtslied). Zu letzterem vgl. Georg Schnath: *Streifzüge durch Nieders. Vergangenheit, Hildesheim 1968, S. 22* (Heimat u. Staat).
- ¹¹⁰ Baring: Saale I, Vorrede S. 30.

unterhält, oder jemand Gelegenheit hat, grosse Bibliotheken zu besuchen, schwerlich was gründliches hierin leisten wird; und hat auch hier der Lateinische Satz seine Richtigkeit: *Non omnia possumus omnes*. Wenn man Barings Buch im 20. Jahrhundert bewerten will, muß man sich fragen, was er unter den damaligen Zeitverhältnissen hat tun können, ferner was und wie er es getan hat. Baring hat weder Kosten, Kraft noch Zeit gescheut, um eine Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein fertigen zu können. Die Verkehrsverhältnisse des 18. Jahrhunderts boten ihm nicht die Bewegungsmöglichkeiten der Jetztzeit. Ebenso fehlten noch die zahlreichen Urkundenbücher und vielfach auch sonstige Hilfsmittel, die die heutigen Archive erschließen, so daß Baring mit Recht über den damaligen Mangel an Nachrichten für eine *Historie seines Vaterlandes* klagte ¹¹¹.

Seine Arbeiten zeichnen sich durch großen Fleiß und Umsicht aus. Dergleichen steht die Zuverlässigkeit seiner Urkundenabschriften außer Zweifel. Baring hat sie nicht nur bei dem Saalebuch bewiesen, sondern auch bei seiner „*Clavis diplomatica*“, in deren zweiter Auflage von 1754 sich allein 131 Urkunden zur niedersächsischen Geschichte finden. Hier wie im Saalebuch versäumte er es bisweilen nur, die Herkunft der Urkunden zu vermerken. Nachdem der frühere Leiter des Stadtarchivs Hildesheim, Dr. Rudolf Zoder, 1949 bei der Familie von Wedemeyer zu Eldagsen im „*Untergut*“ das nicht mehr ganz vollständige Kopiar des Hildesheimer Domkapitels ¹¹² mit 356 Urkundenabschriften der Jahre 1342–1355 gefunden hat, ist es so gut wie sicher, daß aus dieser Quelle 23 Urkundenabschriften des Werkes „*Clavis diplomatica*“ stammen ¹¹³. Barings Benutzung des Kopiar dürfte sich daraus erklären, daß Johann Daniel Baring († 1717), erst Stadtsekretär und seit 1711 Bürgermeister der Stadt Eldagsen, ein Vetter seines Vaters gewesen ist ¹¹⁴. Infolgedessen besaß Daniel Eberhard Baring Verbindungen nach Eldagsen und brachte in der Saalebeschreibung ¹¹⁵ seines Onkels „*Kurtze Beschreibung der Stadt Eldagsen, aufs neue vermehret, mit einigen Anmerkungen, und Urkunden erläutert*“, obwohl diese Beschreibung in den Rahmen des Saalebuches strenggenommen nicht paßte.

Auch sonst erscheint Barings Saalebuch sehr weitschweifend; denn der vielbelesene Verfasser hat vor allem in die Anmerkungen der Saalebeschreibung die Fülle seines Wissens einfließen lassen. Dazu bemerkte er in der Vorrede seines Saalebuches ¹¹⁶: *Um nun dem geneigten Leser diese Beschreibung desto angenehmer zu machen, habe, wo es sich schicket, Anmerkungen so wohl aus der Historie, Literatur, als denen Alterthümern und*

¹¹¹ Baring: Saale I, Vorrede S. 29.

¹¹² Jetzt im HStA Hannover: Ms. VI 01.

¹¹³ Zoder, Rudolf: Ein Kopiar d. Hild. Domkapitels aufgefunden, „Kopiar Eldagsen“ 1342–1355, in: *Alt-Hildesheim*, H. 22, 1951, S. 7 f.

¹¹⁴ Des Bürgermeisters Witwe Anna Marg. Ebeling, später verehel. Römeling, lebte noch 1745 (HStA Hann.: Kl. Erw. A 19/84). Im übrigen siehe Baring, Adolf: Die Baring. Zur Soziologie einer „hübschen“ Familie Hannovers, in: *Nds. Jb. f. Landesgesch.* 17, 1940, S. 84–135.

¹¹⁵ Baring: Saale II, S. 55–79.

¹¹⁶ Baring: Saale I, Vorrede S. 28 f.

Critic beygefüget; worinnen einige Sachen erörtert und beschrieben, so nicht unangenehm zu lesen seyn dürften. Obendrein brachte Baring nicht nur die schon erwähnte Nachricht von den angeblichen Urnenfunden zu Lauenstein, sondern weitausholend noch Abschnitte über heidnische Begräbnisse schlechthin und vor allem auch eine Beschreibung der sieben Steinhäuser bei Fallingbostel mit Abbildung ¹¹⁷.

Im zweiten Teil der Saalebeschreibung finden sich neben dem begrüßenswerten Wortlaut von Urkunden noch Beiträge über das Osterfeuer ¹¹⁸ sowie Nachrichten von Naturalien- und Raritätenkammern in den braunschweig-lüneburgischen Landen ¹¹⁹, die nur in ganz geringem Maße etwas von der Saalelandschaft beinhalten. Mit diesen Beiträgen wollte Baring offenbar belehrend wirken.

Baring hat versucht, alles, was er an Quellen und Büchern zum Schreiben über die Saale benutzte, kritisch zu betrachten. In seiner Genauigkeit bei der Wiedergabe von Quellen unterscheidet er sich wohltuend von Johannes Letzner. Die weitschweifige Art der Darstellung zeigt verwandte Züge mit der seines eingangs genannten Zeitgenossen, des Juristen und Rechtshistorikers Christian Ulrich Grupen. Barings Weitläufigkeiten, die den Leser so oft vom eigentlichen Thema der Beschreibung der Saale und ihrer angrenzenden Orte wegführen, haben die Übersichtlichkeit seines Buches geschmälert.

Zu Barings Zeit ist die Beschreibung der Saale gut aufgenommen worden, wie man aus den oben aufgeführten Buchbesprechungen entnehmen kann. Der Forscher von heute muß ebenfalls anerkennen, daß das Saalebuch – abgesehen von der weitschweifigen Darstellung und einigen Lücken im Register – gediegen gearbeitet worden ist. Es besitzt noch immer Quellenwert, wo Baring aus eigener Ortskenntnis sowie aus Nachrichten von Zeitgenossen oder Archiven geschöpft hat ¹²⁰. Insofern ist das Werk 1965 auch mit Recht in die Bibliographie für Heimatforschung in Niedersachsen ¹²¹ aufgenommen worden. Wer heutzutage über die Geschichte, Volkskunde und Wirtschaft des Gebietes zwischen Ith und Leine, vor allem aber über einzelne Ortschaften der Saalelandschaft forschen will, muß sich dabei auf Barings selten gewordenes Werk stützen.

¹¹⁷ Baring: Saale I, S. 139–144.

¹¹⁸ Baring: Saale II, S. 81–100.

¹¹⁹ Baring: Saale II, S. 191–240.

¹²⁰ Dazu auch Wilh. Hartmann: Uns. Heimat, S. 257.

¹²¹ Method. Handb. f. Heimatforschung in Niedersachsen, hrsg. von Helmut Jäger, Hildesheim 1965 (= Veröffentl. d. Instituts f. hist. Landesforschung d. Universität Göttingen, Bd. 1), S. 525.

B Ü C H E R S C H A U

ALLGEMEINES

Busch, Friedrich: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1958–1960. Mit Gesamtregister 1956–1960. Hildesheim: Lax 1971. VIII, 323 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. XVI, 3, H. 3/5. Kart. 32,- DM.

Mit dieser Dreijahresbibliographie beendet der verdiente niedersächsische Landeshistoriker und Bibliothekar Friedrich Busch (geb. 1891) seine aktive bibliographische Tätigkeit. Der Band setzt sehr verspätet – er erscheint 12 Jahre nach seinem Vorgänger (1956–57, erschienen 1959; 3523 Nrn.)¹ – die wiederholt unterbrochene Berichterstattung über die Literatur zur gesamten niedersächsischen Geschichte fort, schließt also wie zuvor die früher oder heute selbständigen Gebiete und Länder (so namentlich Braunschweig, Bremen, Oldenburg und die alten Bistümer Hildesheim und Osnabrück) ein. Die Bibliographie beruht auf der Auswertung der in Frage kommenden Bibliotheksbestände in Hannover und sonstiger bibliographischer Quellen sowie vor allem auf der genauen Exzerpierung aller einschlägigen Zeit- und Sammelschriften. Es sind insgesamt über 6500 Titel von Büchern, Aufsätzen und Zeitungsartikeln erfaßt, die exakt, aber fast ganz ohne erläuternde Annotationen zitiert werden. Dafür sind zahlreiche Textverweisungen eingestreut und wichtigen Titeln dankenswerterweise (mitunter zahlreiche) Rezensionen beigegeben worden.

Die streng systematische Gliederung hält sich im wesentlichen an das gewohnte Schema; sie schreitet von der Landes- und Volkskunde über die allgemeine (politische) Geschichte zu den – stets historisch bezogenen – Sonderdisziplinen, insbesondere der Wirtschafts-, Geistes- und Kirchengeschichte, sowie zu der orts- und personengeschichtlichen Literatur fort. Wie üblich in landeskundlichen Bibliographien, aber auch dank der sehr eingehenden Einzelauswertung der bekannten historischen und hilfswissenschaftlichen Sammelwerke (Genealogisches Handbuch, Neue deutsche Biographie Bd. 4, Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 2, Reclams Kunstführer u. a.) sind die zuletzt genannten Abschnitte bei weitem am umfangreichsten. Die Frage der sachlichen und regionalen Abgrenzung hat der Bearbeiter, wie mir scheint, gelegentlich recht großzügig beantwortet. So hat er nicht nur der mittelalterlichen Reichsgeschichte, zumal den Ottonen und Welfen mit ihren weit ausgreifenden politischen Beziehungen und Ambitionen (nach Burgund, Italien, England), m. E. unnötig viel Platz eingeräumt (vgl. die Nrn. 4036 ff.); auch in der Neuzeit scheint mir manchmal zu viel des Guten getan worden zu sein, so in der bibliographischen Berücksichtigung der bekannten Kurfürstentochter Liselotte von der Pfalz (4117 f.) und des Zollvereins (4167 ff.).

Je ein Register der Verfassernamen bzw. Titel, bearbeitet von May Redlich, sowie der Schlagwörter (von Reinhard Oberschelp) beschließen den Band; doch ist das zweite Register etwas knapp ausgefallen und wegen des gänzlichen Verzichts auf Unterslagwörter nicht immer sehr hilfreich, denn wem nützen schon 8–10zeilige Zahlenfriedhöfe, wie sie oft vorkommen? – Die Fortführung der arg in Verzug geratenen Berichterstattung wie auch die Schließung der bibliographischen Lücke von

¹ Vgl. Nds. Jb. 32, 1960, S. 399.

1933–55 sind jüngeren Mitarbeitern der Landesbibliothek in Hannover übertragen worden. Geplant sind zunächst Fünf-Jahres-Berichte, deren erster (Berichtszeit: 1961–65) unter Verwendung der noch von Busch bereitgestellten Materialien R. Oberschelp anvertraut worden ist.

Berlin

Werner Schöchow

Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1961–1965. Bearb. in der Niedersächsischen Landesbibliothek, Hannover. Hildesheim: Lax 1972. XI, 673 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XVI, 4. Kart. 48.–DM.

Früher als erwartet liegt der Folgeband dieser wichtigsten laufenden Bibliographie zum Arbeitsgebiet dieses Jahrbuchs vor, so daß auf ihn sogleich im Anschluß an die vorstehende Anzeige hingewiesen werden kann. Er folgt in äußerer Einrichtung und Berichtszeit unmittelbar seinem Vorgänger. Obwohl er über das Schrifttum eines vollen Jahrfünfts informiert, erscheint er bereits ein Jahr später – ein sehr erfreuliches Zeichen für die Tatkraft und Zielstrebigkeit des neuen Bearbeiters der Bibliographie und der sie tragenden Institution, den ungewöhnlich großen zeitlichen Verzug aufzuholen. Auch sonst bestätigt der Band den von den früheren Mehrjahresberichten her vertrauten Eindruck sicher gehandhabter inhaltlicher Erfassungskriterien und bibliographischer Zuverlässigkeit. Der umfangreiche Band verzeichnet in gewohnter systematischer Gliederung annähernd 9800 Niedersachsen betreffende Arbeiten des genannten Zeitraumes, dazu einige Nachträge und Vorausnennungen. Er enthält außerdem eine nicht geringe Zahl von kapitelweis zusammengefaßten Textverweisungen, eine Auswahl von Besprechungen (vornehmlich aus diesem Jahrbuch), gelegentliche Annotationen und die üblichen zwei Register, geordnet nach den Verfasseramen bzw. (bei anonymen Sachtiteln) dem 1. Ordnungswort (von Martha Kunze) sowie nach – meist weit gefaßten – Schlagwörtern, die den reichen Inhalt zusätzlich erschließen.

Ausgewertet wurden alle einschlägigen, vornehmlich in Niedersachsen selbst erscheinenden (ca. 150) Periodika, deren Träger oft die in unserem Gebiet so zahlreichen landes- und ortsgeschichtlichen Vereine sind. Das aus diesen Vereinsorganen gewonnene, ferner den Heimatkalendern oder heimatkundlichen Beilagen von Tages- und Wochenzeitungen entnommene Kleinschrifttum ist wiederum hauptsächlich den ausführlichen, 5780 Nummern umfassenden regional- und ortskundlichen Teilen der Bibliographie, hier vor allem den großen oder geschichtsträchtigen Städten (Bremen, Hannover, auch Braunschweig, Göttingen), ferner dem Harzgebiet und Ostfriesland, zugute gekommen. Nächstem ist die Familien- und Personengeschichte besonders stark vertreten (fast 2200 Nrn.); vgl. etwa die Artikel über W. Busch, R. Huch, Leibniz, G. Christoph Lichtenberg, H. Löns und W. Raabe. Eine der ergiebigsten Quellen hierfür war wieder die NDB mit ihren Bänden 5 und 6 (erschienen 1961–64). Recht selten, am ehesten in den Abschnitten über die Zeit der dynastischen Verbindung Hannovers mit Großbritannien, erscheinen auch ausländische Titel; noch geringer ist überraschenderweise der Titelanteil zur zeitnahen niedersächsischen Geschichte, die im übrigen entsprechend der thematischen Gliederung auf verschiedene Kapitel aufgeteilt ist. Neu und dankenswert ist das für diese Zeitspanne wohl vollständige Verzeichnis niedersächsischer Tageszeitungen (S. 8 ff.), versehen mit gelegentlichen Hinweisen auf den entsprechenden Besitz der Niedersächsischen Landesbibliothek. Ihr und ihrem Bestande kommt ein wesentlicher Anteil am raschen Zustandekommen dieser sorgfältig redigierten und gesetzten Materialsammlung zu. Nicht zuletzt gebührt Dank dem neuen Hauptbearbeiter R. Oberschelp, der auch für die Weiterführung verantwortlich sein dürfte, für seine umsichtig und fachkundig durchgeführte Arbeit.

Damit ist die Zukunft des Unternehmens angesprochen, der hier noch ein Wort zu widmen ist. Dieser Band markiert nämlich, abgesehen von seiner unbestreitbaren Eigenbedeutung, zugleich den Schlußpunkt einer jahrzehntelangen, vor allem von Friedrich Busch geprägten Tradition, weil mit ihm die für den Zeitraum 1908/32 begonnene auf die Geschichte Niedersachsens konzentrierte bibliographische Berichterstattung ihr Ende erreicht hat. Sie wird abgebrochen, um das bisherige Nebeneinander von historischer und allgemein landeskundlicher Bibliographie zugunsten einer thematisch umfassenden „Niedersächsischen Bibliographie“ abzulösen. Die von den beiden Autoren des Bandes einleuchtend begründete bibliographische Neuordnung sieht vor, daß zunächst, bis zum Erscheinungsjahr 1970, die geschichtliche Literatur zu diesem Gebiet in der anderen, parallel laufenden Bibliographie von Otto Wilhelm, Bibliographie von Niedersachsen (zuletzt sind erschienen die Bände für die Jahre 1957–61 und für 1962–65; ersch. 1964–68) mit aufgenommen werden soll. Beginnend mit dem Jahre 1971 soll dann die gedachte, alle Lebensbereiche einbeziehende niedersächsische Gesamtbibliographie einsetzen, deren organisatorischer und finanzieller Träger wiederum die Landesbibliothek in Hannover sein wird. Damit wird die Materialsuche vereinfacht und rationalisiert und die Berichterstattung eine wirksamere, in die Zukunft weisende Form gefunden haben¹.

Berlin

Werner Schochow

Handbuch der Genealogie. Für den Herold, Verein für Heraldik, Genealogie u. verwandte Wissenschaften bearb. u. hrsg. von Eckart Henning und Wolfgang Ribbe. Neustadt a. d. Aisch: Degener 1973. XV, 304 S. Lw. 24,85 DM.

Zweck des Handbuches ist es, dem Genealogen nach dem neuesten Stand der Forschung umfassendes Rüstzeug für seine Arbeit an die Hand zu geben. Deshalb werden auch sog. Nachbarwissenschaften wie Historische Hilfswissenschaften, Kunstgeschichte, Namenkunde, Soziologie, Rechtswissenschaft und Humangenetik behandelt. In der Tat ist bisher niemals so deutlich gemacht worden, wie eng die Genealogie mit anderen Wissenschaften verflochten ist. Das soll aber nicht bedeuten, daß ein Genealoge den gesamten Stoff beherrschen muß, bevor er sich an die Arbeit macht. Er soll nachschlagen können, um weiterzukommen.

Den Hauptteil des Buches nehmen die „Grundlagen der Genealogie“ (145 Seiten) ein. Dann folgen die „Nachbarwissenschaften“ (bis S. 238). Den Schluß des Textes bilden die „Organisationsformen der Genealogie“. In diese Abteilungen sind Themengruppen eingeordnet, die wieder in Einzelthemen untergliedert sind. 27 Mitarbeiter lieferten 44 Beiträge.

Man mag über die Systematik des Aufbaues in einzelnen Punkten verschiedener Meinung sein, insgesamt ist das, was geboten wird, in knapper Form und allgemein verständlich dargestellt. Das Handbuch genügt den höchsten Ansprüchen. Aber hat man sich nicht zu sehr darauf ausgerichtet? Der Anfänger sucht vergeblich einen einführnden Abriß über die Methodik der genealogischen Arbeit. Immer wieder werden dem Praktiker die Fragen gestellt: „Wie mache ich das überhaupt? Wo fange ich an und wie baue ich meine Materialsammlung auf?“ Da werden theoretische Erörterungen über Aszendenz, Deszendenz, Konsanguinität usw. mit Tafeldarstellungen angeboten, es wird sogar die Elektronik in den Dienst der Genealogie gestellt, aber für die Darstellungsformen werden (S. 20) nur zwei Musterbeispiele aufgeführt; und ausgerechnet nur die, von denen jeder erfahrene Genealoge weiß, daß sie nur für die

¹ Für eine Übergangszeit und auf den historischen Themenkomplex beschränkt sei hingewiesen auf die regelmäßigen, im Mehrjahresabstand erscheinenden Forschungs- und Literaturberichte „Niedersachsen“ in den Blättern für deutsche Landesgeschichte, z. Z. bearb. v. K. u. Chr. Gieschen; die letzten Berichte erschienen ebda 100. 1964, 570–607; 104. 1968, 283–335; 108. 1972, 353–433.

Aufnahme der notwendigsten Angaben geeignet sind, wenn sie nicht völlig unübersichtlich werden sollen. Hier hat man, wie auch an anderen Stellen, den Eindruck, daß die Bearb. sich bereits zu sehr „von der Basis entfernt“ haben.

Rez. betrachtet es nicht als seine Aufgabe, alle diese Punkte zu erörtern. Nur der Beitrag „Ziffern und Zeichen“ (S. 59 ff.) sei herausgestellt. Die Bearb. hat sich große Mühe gegeben, die Kochsche Formel, die kaum ein Genealoge ihrer Kompliziertheit wegen je anwendet, zu erklären, erörtert auch eine Fülle von Bezifferungsmöglichkeiten, bringt aber keine praktischen Beispiele, die gerade bei diesem Beitrag für Anfänger sehr wünschenswert sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, hätte man zu den Tafeln 2–4 die Ziffern beiducken und darauf verweisen können. Unvollständig sind auch die genealogischen Zeichen. Ist der Bearb. unbekannt, daß z. B. eine außer-eheliche Verbindung mit o-o gekennzeichnet wird? Daß hinter dem Letzten einer ausgestorbenen Familie oder einer ihrer Linien zwei Kreuze gesetzt werden oder daß aufgehobene Verlobungen einen Kreis mit einem senkrechten Strich dahinter erhalten? Wo soll jemand das lernen, wenn es nicht einmal in einem eigens dafür verfaßten Handbuch steht?

Ein Blick auf die „Bibliothekarischen Hilfsmittel“ (S. 69 ff.): Dem Bearb. ist entgangen, daß auch der Niedersächsische Landesverein für Familienkunde in Hannover eine genealogische Spezialbibliothek besitzt, von der seit 1952 mehrfach maschinenschriftliche Verzeichnisse und Nachträge den Mitgliedern, genealogischen Vereinen und öffentlichen Bibliotheken (auch Berlin!) zugegangen sind. Sollte der „Herold“ übersehen sein? Daß es für Niedersachsen keine genealogische Spezialbibliographie gibt, hat seinen Grund darin, daß die seit 1908 erschienenen Bibliographien zur niedersächsischen Geschichte (bearb. von Loewe, Busch und Oberschelp) jeweils im letzten Abschnitt die zur Familien- und Personengeschichte herausgebrachten Veröffentlichungen (bisher über 5000 Nummern) aufführen. Das nicht festgestellt zu haben vermerken wir Niedersachsen als erheblichen Lapsus.

Eine andere Unterlassungssünde, die die Vereine den Schriftleitern ankreiden werden, ist im Abschnitt C (Organisationsformen der Genealogie) festzustellen. Während der „Familienpflege“ und auch den „Familienverbänden“ Raum zur Verfügung steht, werden die genealogischen Vereine, Verbände oder Gesellschaften – wie sie nun auch heißen mögen – völlig übergangen. Zwar werden sie im Laufe der Darstellung mehrfach erwähnt, aber einen kurzen Beitrag über Zweck, Form und Wesen, evtl. mit Anschriftenverzeichnis, hatte man für sie nicht übrig. Ebenso wäre auf die Existenz der DAGV hinzuweisen gewesen. Oder sind das keine genealogischen Organisationsformen?

Ausgesprochen problematisch ist die Auswahlbibliographie. Zugegeben, es ist schwierig, aus der großen Flut der genealogischen und verwandten Literatur das Wesentliche herauszufinden. Und sicher ist der Bearb. bei der Zusammenstellung des Schrifttums für die einzelnen Themen auf die Mitarbeiter angewiesen gewesen. Aber kann man von der notwendigen Kenntnis der Materie und der entsprechenden Sorgfalt reden, wenn – wieder Niedersachsen – die schon erwähnten Bibliographien fehlen, wenn die Niedersächsischen Lebensbilder (Bd. 1–7) mit keinem Wort erwähnt werden? Was soll man davon halten, wenn unter der Rubrik „Finanz- und Wirtschaftsquellen“ Arbeiten von lokaler Bedeutung (Osterode, Grone, Burg Jühnde) aufgeführt werden, die „Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen“ (Bd. 1–13) dem Bearb. aber unbekannt ist? Wohl ist der von J. Studtmann bearbeitete Teil 2 (Stadt Hannover) erwähnt, aber auf seine Zugehörigkeit zu dieser Editionsreihe fehlt jeder Hinweis. Es wär auch von Nutzen gewesen, auf das vom Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen herausgegebene „Methodische Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen“ (bearb. von Helmut Jäger, Hildesheim 1965) hinzuweisen. Das Sammelwerk macht zu vielen Themengebieten, die auch im „Herold-Handbuch“ behandelt werden, überregionale Aussagen. Auch die Genealogie kommt in diesem Zusammenhang zu Wort (S. 330 ff.).

So vorteilhaft es ist, die Literatur thematisch zusammengefaßt zu erhalten, so hätte man doch ein alphabetisches Verfasser- bzw. Bearbeiter-Register beifügen oder die

Namen in das Personenverzeichnis einarbeiten sollen. Es ist nicht gerade reizvoll und zeitsparend, auf etwa 40 Seiten einen Titel suchen zu müssen!

Mag manches auch dem Rez. Anlaß zur Kritik gegeben haben, so gebührt dem „Herold“ doch Dank für den Mut zum Unternehmen und für die Leistung.

Hannover

Herbert Mundhenke

LANDESKUNDE

Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1 : 50 000. Blatt Osterode am Harz. Hrsg. von Erhard Kühlhorn. Erläuterungsheft [mit Karte]. Hildesheim: Lax in Komm. 1970. 125 S., 2 Kt. als Anh., 1 Kt. als Anl. – Blatt Göttingen. Hrsg. von dems. Erläuterungsheft [mit Karte]. Ebd. 1972. 195 S., 3 Kt. als Anh., 1 Kt. als Anl. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 2, T. 2 u. 3. Brosch. je 14,- DM.

Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. Hrsg. vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz. Bd. 16: Göttingen und das Göttinger Becken. Mainz: von Zabern (1970). XVI, 208 S. – Bd. 17: Northeim, südwestliches Harzvorland, Duderstadt. Ebd. (1970). XI, 148 S. Kart. je 9,- DM.

Im Jahre 1964 begann das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen mit dem Blatt Duderstadt die Veröffentlichung einer historisch-landeskundlichen Exkursionskarte unter Zugrundelegung der mehrfarbigen Höhenlinienkarte der Landesvermessung (vgl. Nds. Jb., Bd. 37, 1965, S. 168). Inzwischen liegen auch die Blätter Osterode und Göttingen vor. Trug das Blatt Duderstadt noch den Charakter eines Probeblattes, so hat die Karte mit den beiden folgenden Blättern nach Meinung ihres derzeitigen Herausgebers ihre endgültige Form erreicht. Schon jetzt darf gesagt werden, daß sich die Exkursionskarte mit ihrer Verzeichnung der ur- und frühgeschichtlichen Funde, des Verlaufs der Altstraßen bis 1600, der Wüstungen, aufgegebenen Altfluren, mittelalterlichen Befestigungsanlagen, älteren Gerichtsplätze, Bau- und Kunstdenkmäler, Kirchen und Klöster, frühneuzeitlichen Gewerbebetriebe, Landwehren sowie der Verwaltungsgrenzen um 1800 als nützliches landes- und heimatkundliches Handwerkszeug erweisen wird. Mit den aufgeführten Einzelheiten dürfte die Karte ihre Aufnahmefähigkeit erschöpft haben. Soll sie nicht unübersichtlich werden. Weitere Sonderwünsche werden sich kaum erfüllen lassen; auf ihre Aufreihung im Rahmen dieser Besprechung soll daher verzichtet werden.

Zu jedem Blatt bringt das Institut ein Erläuterungsheft heraus, das von Ausgabe zu Ausgabe an Umfang zugenommen hat. Begnügte sich das Duderstädter Heft noch mit 62 Seiten, so sind die folgenden Hefte auf das Doppelte bzw. Dreifache angewachsen. Allerdings haben sie auch analog zu den Kartenblättern eine Reihe wesentlicher Erweiterungen vorzuzeigen: Erläuterungen zur politischen und territorialen Entwicklung (Hans Patze bzw. Enno Schönningh), zu den ländlichen Siedlungen (Dietrich Fliedner), den Städten (Patze, Fliedner bzw. Schönningh), den ländlichen Haus- und Gehöftformen (Helmut Plath) sowie den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftsanlagen (Eberhard Tacke für das Heft Göttingen, Dietrich Denecke und Tacke für das Heft Osterode). Für die Gesamtedaktion zeichnet als Herausgeber Erhard Kühlhorn, Mitarbeiter am Institut für Historische Landesforschung, verantwortlich.

Während die Exkursionskarte selbst m. E. ihre abschließende, in Anlage und Konzeption nicht mehr wesentlich zu verbessernde Form gefunden hat, wird man das von den Erläuterungsheften nicht unbedingt sagen können. Ich denke dabei nicht nur an die Korrektur der bei einem derartigen Werk unvermeidlichen Einzelirrtümer, zu der man die jeweiligen Kenner der Ortsgeschichte heranziehen sollte, sondern auch an

Änderungen von Aufbau und Gliederung. Sofort fällt die mangelnde Verknüpfung von kartographischer Darstellung und Erläuterung auf: Mit Ausnahme von Plath und Kühlhorn gibt keiner der Verfasser bekannt, in welchem Planquadrat der Karte sich die beschriebenen Objekte befinden, so daß dem nicht Ortskundigen langwierige Suchaktionen nicht erspart bleiben. Man vermißt auch ein Ortsregister, das Karte und Erläuterungsheft in gleicher Weise erschließt. Gliederung und Abgrenzung mehrerer Abschnitte könnten ausgewogener sein. Während die Darstellung der ländlichen Siedlung durch Fließdörfer reichlich knapp und dürftig ausgefallen ist (trotz inhaltsreicher Vorarbeiten vor allem für den Kreis Göttingen von Otto Fahlbusch), sind die Ausführungen von Kühlhorn über die mittelalterlichen Wüstungen samt den Wüstungsverzeichnissen in den Heften Osterode und Göttingen zu breit geraten. Hier reitet der Herausgeber sein Steckenpferd. Die an sich wertvollen Belege für die wüsten Orte gehören in einen Aufsatz der zuständigen Regionalzeitschrift. Künftige Wüstungsverzeichnisse sollten unbedingt auf den Umfang desjenigen in den Duderstädter Erläuterungen zurückgeschraubt werden. Bringt man schon Daten für die erste Erwähnung der Wüstungen, so wäre das für die noch bestehenden Orte sehr viel näherliegend gewesen, zumal der Herausgeber bereits für den südniedersächsischen Raum eine einschlägige Zusammenstellung vorgelegt hat. Sinnvoller als die volle Wiederholung ganzer Abschnitte aus früheren Heften wären knappe Zusammenfassungen mit etwaiger Hervorhebung der Besonderheiten des auf dem dazugehörigen Kartenblatt dargestellten Raumes. Zu fragen wäre auch, ob die Wüstungen als Sonderproblem der Siedlungsgeschichte nicht künftig mit ihr zusammen abgehandelt werden könnten. Wünschenswert wäre ein Eingehen auf die verschiedenen Ortsnamenssichten und die aus ihnen zu erschließenden verschiedenen alten Siedlungszonen. Überschneidungen und Wiederholungen ergeben sich auch bei den Kapiteln über mittelalterliche Wehranlagen einerseits und Bau- und Kunstdenkmäler andererseits. Auch hier empfiehlt sich eine gemeinsame Behandlung.

Nicht recht zu befriedigen vermögen die Erläuterungen zu den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken um 1800. Die einleitenden verwaltungsgeschichtlichen Bemerkungen sind zu allgemein und wiederholen sich von Heft zu Heft. Bei den einzelnen Verwaltungseinheiten fehlen kurze Angaben zur Entstehung, frühesten Erwähnung und Entwicklung vor 1800, obwohl sich das anhand der Urkundenbücher und der älteren Literatur nicht allzu schwer zusammenstellen läßt. Bezieht man um der Vollständigkeit willen auch Städte wie Göttingen, Osterode und Duderstadt mit ein, über die an sich Reclams Kunstführer, die „Historischen Stätten“ oder andere leicht zugängliche stadtegeschichtliche Literatur rasch informieren, sollte die historische Stadtopographie nicht zu kurz kommen. Die beigegebenen aufwendigen Stadtpläne erhalten erst ihre Rechtfertigung, wenn man in ihnen Teilsiedlungen, aus denen der Stadtkern zusammengewachsen ist (in Göttingen z. B. „altes Dorf“ und „Neustadt“), moderne Straßendurchbrüche sowie den Verlauf der Stadtbefestigungen in den verschiedenen Jahrhunderten kenntlich macht.

Gelungen erscheinen mir die instruktiven Ausführungen Plaths über die Grenzen des niederdeutschen Hallenhauses und seine Übergangsformen zum mitteldeutschen Haus (im Erläuterungsheft zu Blatt Göttingen) sowie die knappen Überblicke Tackes über frühneuzeitliche Wirtschaftsanlagen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Die hier angeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sollen nicht den Eindruck verdecken, daß im ganzen gesehen ein brauchbares Hilfs- und Orientierungsmittel für alle historisch Interessierten entstanden ist.

Eine wesentliche und wertvolle Ergänzung erfahren die Erläuterungshefte zu der Exkursionskarte durch zwei Bände des vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz herausgegebenen Führers zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern (Band 16: Göttingen und das Göttinger Becken, Band 17: Northeim, Südwestliches Harzvorland, Duderstadt). Nach knappen Einführungen in den Forschungsstand etwa über vorgeschichtliche Burgen, Kaiserpfalzen, Wüstungen und Wegenetz gruppieren sie die Sehenswürdigkeiten nach Exkursionsrouten. Zwar liegt das Schwergewicht auf den vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, doch werden auch wichtige Bauten aus

mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Zeit einbezogen, z. B. die Burgen Plesse, Adeleben und Hardenberg sowie in den Städten Göttingen und Duderstadt Kirchen, Bürgerbauten und Stadtbefestigung. Außerdem bieten die Bände kurze zusammenfassende Übersichten über die Sammlungen von an den beschriebenen Routen gelegenen Heimatmuseen. Die Anlage des Werkes bringt es mit sich, daß nur die bedeutenderen Exkursionsziele berücksichtigt werden konnten. Aber eine solche Beschränkung auf das Wichtige hat für eine erste Einführung auch ihre großen Vorteile. Die von Sachkennern verfaßten Beschreibungen der einzelnen Objekte sowie die Überblicke über die Frühgeschichte der behandelten Städte können sich neben den Erläuterungen der Exkursionskarte durchaus behaupten.

Hannover

Jürgen Asch

VOLKSKUNDE

Kohlmann, Theodor: Zinngießerhandwerk und Zinngerät in Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück (1600–1900). Göttingen: Schwartz 1972. VIII, 367 S., 140 Abb. und 254 Zinngießermarken. = Schriften zur niederdeutschen Volkskunde. Bd. 5. Lw. 48,- DM.

Als Band 5 der Schriften zur niederdeutschen Volkskunde, herausg. von Helmut Plath und Kurt Ranke, ist die Tübinger Dissertation von Theodor Kohlmann erschienen. Sie entstand in Zusammenhang mit einer Sonderausstellung des Museumsdorfes in Cloppenburg über das Handwerk des Zinngießers und der dadurch zwangsläufig intensiven Beschäftigung mit der reichhaltigen Zinnsammlung des Museums und zugleich aus der Erkenntnis der Notwendigkeit, das Werk Erwin Hintzes, Die deutschen Zinngießer und ihre Marken, das in der Bearbeitung Nord- und Nordwestdeutschlands ein Torso blieb, zu einem weiteren Teil zu vervollständigen.

Das Untersuchungsgebiet umfaßt den Verwaltungsbezirk Oldenburg und die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück des Landes Niedersachsen. Die unterschiedliche politische Zugehörigkeit der einzelnen Landschaften dieses Gebietes, die in einer historischen Einführung aufgezeigt wird, bedingte sehr unterschiedliche Verhältnisse im Zunftwesen des Raumes zwischen Weser und Ems.

Im ersten Hauptteil, Das Zinngießerhandwerk in Nordwestdeutschland, werden diese z. T. sehr komplizierten und unterschiedlichen Verhältnisse für Ostfriesland, Oldenburg, das Niederstift Münster, Osnabrück und Lingen unter Herbeiziehung aller erreichbaren archivalischen Quellen in großer Genauigkeit aufgezeigt. Ein selbständiges Zinngießeramt bestand nur in Emden; in Oldenburg gehörten die Zinngießer als auswärtige Meister dem Bremer oder Hamburger Kannengießeramt an und damit zum Wendischen Ämterverband; in einigen Orten waren die Zinngießer dem Kramer- oder Schmiedeamt angeschlossen. Erstaunlich ist die Feststellung, daß in fast zwei Drittel der wichtigsten Orte die Meister unzüftig arbeiteten und daß sie, so jedenfalls nachweislich in Quakenbrück und Norden, dennoch Lehrlinge ausbildeten – eine Tatsache, die in allen dem Wendischen Ämterverband angeschlossenen Städten unmöglich war. So unterschiedlich wie die Zunftorganisation war auch das von dieser bestimmte Markenwesen und damit die jeweilige Qualität des Zinns. Ein mit einer gekrönten Rose gezeichneter Teller hatte z. B. in Bremen weniger Bleigehalt als ein solcher aus der Werkstatt eines ostfriesischen Zinngießers, und während bei den Zinngießern des nordöstlichen Niedersachsens, die dem Wendischen Ämterverband angehörten, Kronen- und Engelmarken die beste reine Zinnqualität bezeugen, bezeichnet die Kronenmarke im nordwestlichen Niedersachsen keine reine, sondern mit Blei in einem nach den einzelnen Gebieten unterschiedlichen Verhältnis – siehe oben! – gemischte Zinnqualität.

Der zweite Hauptteil, Das Zinngerät in Nordwestdeutschland, behandelt in Wort und Bild alle in dem behandelten Gebiet vorkommenden Formen des Zinngeräts in Kirchen, Zünften, im Bürger- und Bauernhaus und bringt sie, fußend auf umfangreichen

historischen Studien, auch in Zusammenhang mit ihrer Funktion an Hand zahlreicher Belege aus der einschlägigen Literatur, damit zugleich ein Stück Brauchtumsgeschichte festhaltend, was als nachahmenswert herausgehoben zu werden verdient. Neben allgemein in Norddeutschland verbreiteten Formen fallen die besonders reich durchbrochenen Henkel der sog. Ohrenschüsseln auf sowie eine besondere Form der ostfriesischen Brantweinschalen mit reliefiertem Fuß, zu dem die Vorbilder bei niederländisch-ostfriesischen Silberschalen zu suchen sind, wie der Verf. nachweisen kann. Dieser Teil wie der Meisterkatalog sind als Nachschlagewerk für Sammler und Museen unentbehrlich, desgleichen die anschließenden fünf Register (Namensregister der Zinngießermeister, Ortsregister, Register der Museen und Sammlungen, Sachregister, Markenregister). Bei dem Markenregister wäre eine Ausrichtung nach der Einteilung Hintzes wünschenswert gewesen, sowohl in der Größe der Marken (1 $\frac{1}{2}$ fach) wie in der klaren Trennung von Stadt-, Meister- und Qualitätszeichen. So hätten u. a. die Schlüssel unter die vereinigten Stadt- und Meistermarken, die Rosen- und Engelmarken aber nicht unter die Meistermarken, sondern unter die Qualitätszeichen eingeordnet werden sollen, wie der Verf. sie gelegentlich auch selbst nennt (S. 50 f.).

Der Verf. hat eine gründliche und systematische Untersuchung vorgelegt. Es wäre zu wünschen, daß auch von den übrigen immer noch unbearbeiteten Gebieten Norddeutschlands bald ähnliche Untersuchungen folgen, um endlich eine für Museen und Sammler sehr fühlbare Lücke zu schließen.

Celle

Ingeborg Wittichen

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Geschichte der deutschen Länder. „Territorien-Ploetz“. Hrsg. von Georg Wilhelm Sante u. A. G. Ploetz Verlag. Bd. 2: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Würzburg: Ploetz (1971). XVI, 1020 S. Lw. 75,- DM.

Geschichte des Landes Niedersachsen. Von Georg Schnath, Hermann Lübbling u. a. Neuausgabe. Würzburg: Ploetz (1973). XIV, 143 S. m. Abb., Kt. u. Stammtaf. = Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz: Sonderausgaben. Geb. 15,80 DM.

Das vor über hundert Jahren erstmalig von dem Berliner Gymnasialprofessor Karl Ploetz zusammengestellte Handbuch zur politischen Geschichte, das nicht neue Forschungsergebnisse bekanntmachen, sondern auf diese fußend sogenanntes Tatsachenwissen für Lehrende und Lernende in knappster Form chronologisch darstellen wollte, hat jeglichen politischen und gesellschaftlichen Wandel überdauert und ist bis in die Gegenwart in zahlreichen Neuaufgaben erschienen. Ergänzungsbände über Konferenzen und Verträge, über Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte, über Regenten und Regierungen der Welt sowie über die Weltgeschehnisse der Nachkriegszeit bereicherten nach 1945 das Verlagsangebot.

Das seit den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts ständig gewachsene Interesse an der Landesgeschichte und historischen Landeskunde war schließlich der Anlaß, die ursprünglich als Anhang zum „Ploetz“ geführte Zusammenfassung der „Geschichte der deutschen Länder“ in einem mehrbändigen Werk nach dem neuesten Forschungsstand zu veröffentlichen. Bisher sind in den Jahren 1964 und 1971 zwei Bände erschienen: der erste behandelt Entstehen und Entwicklung der deutschen Territorien des Mittelalters bis zum Jahre 1815, der zweite die Geschichte der nach dem Ende des Alten Reiches nunmehr souveränen deutschen Einzelstaaten bis zur Gegenwart.

Angesichts der gesamtdeutschen Konzeption des Werkes finden sowohl die österreichischen Länder als auch die in zwei Weltkriegen verlorenen Gebiete und die Länder innerhalb der DDR bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1952 Berücksichtigung.

Von den Gesamtdarstellungen der deutschen Landesgeschichte, die erstmalig A. Tille auf historisch-geographischer Grundlage in der 6. und 7. Auflage von Gebhardts Handbuch 1923 und 1931 allein, in der 8. und 9. Auflage 1955 und 1970 F. Uhlhorn und W. Schlesinger in Anlehnung an die geschichtlichen Landschaften verfaßt haben, unterscheidet sich der Territorien-Plöetz weniger im methodischen Ansatz als vielmehr in der Konzeption als Sammelwerk, für das die jeweils besten Sachkenner eines Gebietes – für den zweiten Band 31 Mitarbeiter – gewonnen werden konnten.

Mit dem Einleitungskapitel zum ersten Band über die Verfassung des Alten Reiches, „ausgerichtet auf ihre föderativen und zentralen Potenzen“, sowie mit dem Schlußkapitel zum zweiten Band „Reich und Länder – Verfassung und Wirklichkeit“ hat sich der Herausgeber G. W. Sante erfolgreich bemüht, die einzelstaatlichen Entwicklungen und die Verfassungsgeschichte des Reiches gleichsam als Rahmen in einer Synopse zu überblicken. Die ursprünglich für den zweiten Band vorgesehenen Stammtafeln, Karten und Hinweise auf das Schrifttum, mit denen der Territorien-Plöetz erst recht eigentlich zum „Handbuch“ der Landesgeschichte avancieren dürfte, sind einem Anhangband vorbehalten, jedoch soll vorher noch ein dritter Band über „Wirtschaftsräume“ und über „Struktur und Funktion der historischen Räume“ Auskunft geben sowie einen Gesamt-Territorien-Nachweis enthalten.

Das dem ersten Bande zugrunde liegende Gliederungsprinzip nach historischen Räumen wurde im zweiten Band zugunsten einer Einteilung nach Staaten aufgegeben; und zwar werden zunächst die Länder des Deutschen Bundes und des Deutschen Reiches und dann in einem zweiten Teil die Länder der Bundesrepublik Deutschland und der DDR behandelt. Am Anfang stehen die österreichischen Länder, danach folgen Preußen und seine Provinzen und schließlich die Mittel- und Kleinstaaten. Hessen (S. 471–499) und Niedersachsen (S. 561–584) finden hier ihren Platz. Man wird zugeben müssen, daß sich die Herausgeber in keiner beneidenswerten Lage befanden, für die in einem ständigen Prozeß von Zerfallen und Zusammenwachsen befindliche deutsche Staatenwelt ein hinlänglich befriedigendes Ordnungsprinzip zu finden, doch hätte man gewünscht, daß ihre ordnende Hand für etwas mehr Vereinheitlichung gesorgt hätte. Wenn schon Hessen und Niedersachsen – vom Endpunkt ihrer Entwicklung als Bundesländer gesehen – einer geschlossenen Behandlung wertbefunden wurden, warum dann nicht auch Baden-Württemberg, das mit drei separaten Abschnitten „Das Königreich Württemberg“ (S. 408–445), „Hohenzollern“ (S. 446 f.) und „Baden“ (S. 448–470) erscheint, oder Nordrhein-Westfalen mit seinen drei bei den preußischen Provinzen eingegliederten Kapiteln „Westfalen“ (S. 277–315), „Lippe“ (S. 316–318) und „Die Rheinlande“ (S. 319–351).

Offensichtlich ist den Mitarbeitern hinsichtlich des in den Territorien-Plöetz aufzunehmenden Stoffes freie Hand gelassen worden, so daß sie je nach Interessenlage Schwerpunkte für die Einzelbereiche des geschichtlichen Lebens setzten. Bei dem einen Bearbeiter überwiegt die politische Geschichte, andere widmen der konstitutionellen oder kulturellen Entwicklung größere Aufmerksamkeit oder gehen auf wirtschaftliche und soziale Fragen näher ein.

Die Niedersachsenbeiträge, die für die Zeit bis 1945 vor allem Gewicht auf die territorialpolitische Entwicklung im Bereich des heutigen Bundeslandes legen, lassen in dieser Hinsicht keine Wünsche offen. Neben Georg Schnath, der als bester Kenner der niedersächsischen Geschichte den Hauptabschnitt über die Entwicklung der welfischen Lande mit persönlichem Engagement geschrieben hat, sind als Mitarbeiter H. Lübbling für Oldenburg und D. Brosius für Schaumburg-Lippe zu nennen. Dieser überarbeitete einen Beitrag, den ursprünglich der inzwischen verstorbene Mitarbeiter F. Engel verfaßt hatte. Als erstmalige knappe Zusammenfassung der Nachkriegsentwicklung in Niedersachsen (1945–1970) verdient schließlich der ausgefeilte Beitrag von W. Röhrbein (S. 779–790) im zweiten Teil des zweiten Bandes besondere Beachtung.

Bereits im Jahre 1962 sind die Niedersachsen betreffenden Abschnitte aus dem Territorien-Plöetz vorab als Sonderausgabe mit dem Titel „Geschichte des Landes

Niedersachsen“ in Buchform erschienen. Nunmehr liegt eine sichtbar erweiterte 2. Auflage vor. Wie bei der Erstausgabe lag die Gesamtreaktion in den bewährten Händen von G. Schnath, der erneut die Geschichte des sächsischen Raumes bis 1180 und der Welfenlande (Hannover und Braunschweig) bis 1945 beisteuerte. Auch die Bearbeiter der Geschichte von Ostfriesland (G. Möhlmann) und Oldenburg (H. Lübbing) sind dieselben geblieben, während der Beitrag von F. Engel wieder von D. Brosius durchgesehen und ergänzt wurde. Erstmals fand im Sonderband die bereits genannte Nachkriegsgeschichte Niedersachsens von W. Röhrbein Berücksichtigung.

An dieser Stelle sei dem Rez. die Frage erlaubt, warum dem Zwergstaat Schaumburg-Lippe ein eigener Beitrag von 7 Seiten zugestanden wurde, nicht jedoch dem bis zum Ende des alten Reiches selbständigen Fürstbistum Osnabrück, das sich mit einer halbseitigen Darstellung seiner Geschichte im Abschnitt „Andere Territorien“ begnügen muß, obgleich es bis zum 17. Jahrhundert zweifellos ein gewisses Eigengewicht im politischen Kräftespiel der deutschen Territorien besessen hat. Auch für das Erzstift Bremen könnte die gleiche Frage gestellt werden.

Kurz hingewiesen sei schließlich auf die erfreulichen Bereicherungen, die die Neuauflage erfahren hat. Die erstmalig aufgenommenen Kartenskizzen sowie die vom Verlag beigegebenen einfarbigen Porträts bedeutender Persönlichkeiten und Abbildungen bemerkenswerter Bauwerke tragen zweifellos zur Veranschaulichung des Textes bei. Wer eine vertiefende Beschäftigung mit der niedersächsischen Geschichte beabsichtigt, findet jetzt am Ende eines jeden Abschnitts Quellen- und Literaturhinweise.

Der Wunsch, den G. Schnath der Neuauflage des Niedersachsen-Ploetz mit auf den Weg gegeben hat, daß er Geschichtskennntnis und Geschichtsbewußtsein „in diesen Landen“ beleben und vertiefen möge, hat auch für die Geschichte der anderen Bundesländer im Territorien-Ploetz Gültigkeit. Mit diesem Werk besitzen wir ein wohl in einzelnen Punkten noch verbesserungsfähiges, aber schon jetzt grundlegendes Handbuch der Geschichte der deutschen Länder, dem man als zuverlässiges Nachschlagewerk eine möglichst weite Verbreitung wünschen möchte.

Hannover

Günter Scheel

Studien zur territorialen Gliederung Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert. Hannover: Jänecke 1971. VIII. 216 S. m. zahlr. Kt. = Historische Raumborschung. 9. = Veröffentlichungen der Akademie für Raumborschung und Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte. Bd. 62. Kart. 40,- DM.

In diesem Sammelband sind folgende Untersuchungen enthalten: Helmut Wagner: Die territoriale Gliederung Deutschlands in Länder seit der Reichsgründung - Eine politologische Studie zur Raumbordnung, und Heinz G. Steinberg: Pläne zur Neugliederung Mitteldeutschlands in den Jahren der Weimarer Republik.

Die beiden ausgezeichneten Studien fördern die niedersächsische Landesgeschichte mittelbar, da sie ein zuverlässiger Leitfaden durch das unübersichtliche Wirrsal der seit 1918 wie Pilze aus dem Boden schießenden Neugliederungsvorschläge für Nordwestdeutschland sind und somit die unumgängliche Vorarbeit zu der noch ungeschriebenen Entstehungsgeschichte des Bundeslandes Niedersachsen darstellen.

Wagner, mit einer Dissertation über die Ländergliederung Deutschlands seit 1871 hervorgetreten, ist ein besonderer Sachkenner des schwierigen und vielschichtigen Themenkomplexes. Durch seine material- und gedankenreiche, klare, im Urteil abgewogene Monographie sind die zeitgebundenen und heute veralteten entsprechenden Arbeiten von Vogel (1932) und Münchheimer (1949) überholt und durch eine moderne historisch-politologisch ausgerichtete Darstellung ersetzt. W. gelingt es, für das deutsche Staatsgebiet die jeweilige Interpendenz von Staatsform und Territorialgliederung, den Bestand und Wandel der Territorialeinteilung, territoriale Konzep-

tionen und historische Tendenzen sowie die schwierigen verfassungsrechtlichen Probleme aller Neugliederungsversuche bis in die unmittelbaren Gegenwartsfragen hinein übersichtlich herauszuarbeiten und in den internationalen Vergleich hineinzustellen. Abschließend urteilt W., daß die von den Besatzungsmächten verfügte Ländereinteilung der Bundesrepublik Deutschland die bei weitem ausgewogenste Lösung in der neueren deutschen Geschichte ist und daß die heutigen Bundesländer der gegenwärtigen Einteilung Europas in Wirtschaftsregionen voll entsprechen, wodurch sie als der zukunftsweisende Typ einer übernationalen Gliederung Europas anzusehen sind. W. bejaht – wie jüngst Deuerlein in seiner Föderalismusmonographie – die föderalistische Einteilung der Bundesrepublik, vor allem deswegen, weil sie einem innereuropäischen Trend entgegenkomme (Regionalisierung in Frankreich und Italien).

Konkrete Gebietsprobleme des niedersächsischen Raumes werden bei W. zwangsläufig sehr häufig berührt: war doch bei dem bevölkerungsschwächsten Reichsland Schaumburg-Lippe, das nur die Größe eines Landkreises hatte, und bei dem aus 9 getrennten Gebietsteilen bestehenden Land Braunschweig mit seinen 29(!) Exklaven (womit es hier hinter dem 70mal größeren Preußen unmittelbar an der Spitze lag) die monströse Gliederung des Deutschen Reiches am grotesksten ausgeprägt. Alle seit 1918 diskutierten Neugliederungsvorschläge lassen demgemäß beide Länder in einem großen Nordstaat bzw. in einem Land Niedersachsen oder einer Provinz Groß-Hannover aufgehen. Von den bei W. analysierten 8 bedeutsameren Plänen der Jahre 1918–1945 befürworteten allein 6 einen Niedersachsen-Staat mit Braunschweig und Schaumburg-Lippe und von 5 Aufteilungsplänen der Alliierten im Zweiten Weltkrieg treten immerhin drei für dasselbe Ziel ein. Dagegen sprechen sich von drei maßgeblichen Plänen der Jahre 1949–50 zwei für einen um Schleswig-Holstein erweiterten Nord(west)staat aus.

Bei der Behandlung der niedersächsischen Gebietsfragen zitiert W. veraltete oder von Außenseitern stammende Literatur (z. B. anstelle von Schnaths speziell für die Reichsreform angestellten Untersuchungen Rosendahl). Gelegentlich erliegt er der Neigung zur Überinterpretation: So wurden 1944 die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück nicht „in das Land Oldenburg eingegliedert“ (S. 21; der auf S. 93, Anm. 109, angeführte entsprechende Erlass findet sich im Reichsgesetzblatt übrigens auf S. 112, nicht S. 109). Entgegen W.'s Darstellung ist das richtige Gründungsdatum des Landes Nordrhein-Westfalen der 17. Juli 1946 (S. 30), und die westdeutschen Bundesländer entstanden nach 1945 zum guten Teil doch unter Mitwirkung der Deutschen (S. 31). Das Literaturverzeichnis ist sehr reichhaltig, in den bibliographischen Angaben aber wiederholt ungenügend. Man vermißt dort die tief eindringenden Untersuchungen Brachers über die Reichsreform (enthalten in dessen Standardwerken über das Ende der Weimarer Republik und die Machtergreifung).

Als Lehrbeispiel für die in Deutschland typische Anhänglichkeit der Bevölkerung gegenüber veralteten Staaten wird die welfische Bewegung von W. angeführt. Richtig wird auch gesehen, daß nach 1945 welfische Traditionen in das Bundesland Niedersachsen eingebracht worden sind.

Alles in allem dürfte W.'s Studie bei der gegenwärtig wieder aktuellen Frage der Neugliederung des Bundesgebietes als ausgezeichnete Problemorientierung dienen, obgleich das Arbeitsthema als Ganzes hiermit noch nicht annähernd erschöpft ist.

Eine ebenfalls unentbehrliche Vorarbeit zur Entstehungsgeschichte des Bundeslandes Niedersachsen legt der Geograph Steinberg vor. Nachdem Schnath, Kohte, Kühl, Hall sowie das Großunternehmen „Der Raum Westfalen“ seit Jahrzehnten die beidseits umstrittene niedersächsisch-westfälische Grenze unter dem Gesichtspunkt der territorialen Neugliederung untersucht hatten, wird nun auch die weniger problematische Südostgrenze Niedersachsens nach „Mitteldeutschland“ unter demselben Aspekt kenntnisreich und gründlich behandelt. Von 19 kartenmäßig dargestellten Plänen bezweckten 13 eine Veränderung des braunschweigisch-hannoverschen Besitzstandes: Meistens wurden die keilartig in die Provinz Sachsen hineinragenden Kreise Ilfeld und Blankenburg abgetrennt und zum projektierten Land

„Mitteldeutschland“ geschlagen; Niedersachsen sollte aber auch in mehreren Fällen um angrenzende Landkreise der Nachbarprovinz vergrößert werden. In drei Fällen beabsichtigte man, braunschweigisches Kerngebiet an Mitteldeutschland anzugliedern. Die hannoversche Grenze im Eichsfeld blieb in allen Fällen unangetastet und wurde nur zu Hannovers Gunsten verändert.

Der Wert dieser Spezialstudie liegt in der ersten und zugleich wohl auch abschließenden Zusammenstellung und Analyse aller Niedersachsen berührenden Mitteldeutschland-Projekte. Die als Grundlage des Kartenanhangs dienende Kreisübersicht auf Seite 192 ist unbefriedigend, da unterschiedslos der Gebietsstand vor und nach den Reformen von 1932 zugrundegelegt wird: Der Kreis Ilfeld ist bereits zur Provinz Sachsen gezogen, in Hannover existiert aber noch ein Kreis Gronau. In der Übersicht fehlen auch die auf den Karten numerierten niedersächsischen Raumeinheiten Kreis Blankenburg und Exklave Calvörde. Abgesehen von diesen Unebenheiten liegt mit der Studie ein bisher fühlbar entbehrtes Orientierungshilfsmittel zur niedersächsischen Raumgeschichte vor.

Hannover

Dieter Lent

Geschichte Thüringens. Hrsg. von Hans Patze u. Walter Schlesinger. Bd. 4: Kirche und Kultur in der Neuzeit. Köln/Wien: Böhlau 1972. VII, 609 S., 3 Kt., 1 Grundriß, 1 Stammbaum, 28 Abb. = Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 48, IV. Lw. 88,- DM.

Es ist erstaunlich und erschreckend zugleich, welche Schwierigkeiten in einer doch so emsig schreibenden Zeit den Bemühungen entgegenstehen, eine wissenschaftlich zuverlässige und einigermaßen erschöpfende Geschichte eines deutschen Landes vorzulegen. Sie zeigen sich schon in dem Abstand, mit welchem nach dem schnellen Start von Bd. 3 (1967) und Bd. 1 (1968) der thüringischen Geschichte – vgl. Nds. Jb. 41/42, 1970, S. 231 ff. – der anzuzeigende Teil erschienen ist. Dabei fehlen noch immer Bd. 2: Hohes und spätes Mittelalter sowie Bd. 5: Politik, Verfassung und Wirtschaft in der Neuzeit. Auch der vorliegende Band ist nicht ganz nach Plan zustande gekommen; ursprünglich als letzter gedacht, ist er wegen früherer Fertigstellung der Manuskripte, „wenn auch ungern“, bereits ausgedruckt worden.

Der nun als Nr. 4 rangierte Band enthält folgende Beiträge: Erich Beyreuther, Die Kirche in der Neuzeit (S. 1–52); Wilhelm Flitner, Wissenschaft und Schulwesen in Thüringen von 1550 bis 1933 (S. 53–206); Hans Engel, Musik in Thüringen (S. 207 bis 260); Herbert A. Frenzel, Theatergeschichte (S. 261–298); Ingeborg Weber-Kellermann, Volkskunde (S. 299–344) sowie Bernhard Sowinski, Die Literatur in der Neuzeit (S. 345–480). Von der Musik und Volkskunde abgesehen, wird der jeweilige Gegenstand im wesentlichen historisch-chronologisch vom 16. Jahrhundert (ohne Reformation) bis 1945 abgehandelt, wobei es einerseits ohne Überschneidungen nicht abgeht, andererseits dadurch eine empfindliche Lücke bleibt, daß der kunstgeschichtliche Beitrag nachgeliefert werden muß.

Die Ausführungen sollte man in erster Linie als Ergänzung der politischen Geschichte, der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte betrachten und werten. Läßt man diesen Zusammenhang beiseite, bieten sie historische Spezialwissenschaften im regionalen Rahmen, im allgemeinen in Form von knappen Abrissen, der Beitrag Flitner in etwas weitläufiger erzählender Darstellung. Stets ist den Verfassern Spielraum für ihre persönliche Sicht gelassen, sei es in der methodischen Aufbereitung, sei es in der Betrachtungsweise. Alle Beiträge aber bemühen sich erfreulich um Beurteilungen weit über das Handbuchwissen hinaus.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf die Probleme einzugehen, die sich etwa bei der Wissenschafts- wie bei der Literaturgeschichte dadurch ergeben, daß die Weimarer Klassiker der Nationalliteratur ebenso erfaßt werden mußten wie längst vergessene Heimatschriftsteller, daß im Zusammenhang mit der kurzen Glanzzeit der Universität

Jena (Ende des 18. Jahrhunderts) sämtliche Strömungen der deutschen Geistesgeschichte berührt werden und, wenig später, didaktische Fragen der thüringischen Volksschulbildung. Andere Abschnitte, so der über die Musik in Thüringen, fließen da gleichmäßiger. Dem niedersächsischen Leser sei übrigens empfohlen, einmal die kartographische Übersicht über die Geburtsorte und Heimatlandschaften deutscher Musiker (S. 208) zu betrachten, um sich von der Fülle in Mitteldeutschland beeindrucken zu lassen. Hier wie im Brauchtum zeigt sich: es gibt doch stammesgeschichtliche Eigenarten, man muß nur die Mitteldeutschen den Niederdeutschen gegenüberstellen. Die Verbindungen zwischen ihnen sind freilich gering, nur das Eichsfeld verklammert Thüringen und Niedersachsen.

Sicher wäre ein anderer Aufbau des kulturgeschichtlichen Teils denkbar gewesen, kann man über Auswahl und Anordnung streiten. Eine Zusammenfassung sämtlicher Erscheinungen der materiellen und geistigen Kultur für engere Zeiträume (etwa 1650–1800; 1800–1945) hätte vermutlich geschlosseneren Geschichtsbilder geboten. Hält man sich an das Mögliche und Erreichbare, wird man nur dankbar sein dürfen, daß eine so vielseitige und solide thüringische Geschichte inzwischen bis hierhin gediehen ist und, wie sehr zu hoffen steht, auch zu einem guten Ende kommen wird.

Hannover

Manfred Hamann

Rüdebusch, Dieter: Der Anteil Niedersachsens an den Kreuzzügen und Heidenfahrten. Hildesheim: Lax 1972. X, 272 S. = Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 80. Kart. 32,- DM.

Der Verf. dieser bei G. Schnath entstandenen Dissertation befragt die zeitgenössischen Quellen – Annalen, Chroniken, gedruckte Urkunden – nach der Beteiligung der niedersächsischen Territorien an der Kreuzzugsbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts. Die daraus gewonnene Fülle von Einzelnachrichten und Namen fügt er ein in eine knapp gehaltene Darstellung der Fahrten gegen die Ungläubigen im Orient, im Baltikum und in Preußen. Sie läßt deutlich werden, daß das sächsische Stammesgebiet, das bei dem – hier unter den Orientfahrten des 12. Jahrhunderts mitbehandelten – Wendenkreuzzug von 1147 und später bei der Mission und Kolonisation im Osten ohnehin eine führende Rolle spielte, auch bei den Zügen ins Heilige Land eine überraschend große Zahl von Kreuzfahrern stellte, ja bei den Unternehmen von 1189 und 1197 sogar in vorderster Front stand. Auch im 13. Jahrhundert kann der Verf. entgegen der bisherigen Annahme noch eine beachtliche Teilnahme an den Orientfahrten feststellen, wenn auch nun das Interesse verständlicherweise mehr dem Osten zugewandt war. Das Verdienst daran kam vor allem den Friesen zu, bei denen die Offenheit zur See hin und die religiöse Begeisterung offenbar zu einer starken Antriebskraft verschmolzen. Unter den führenden Familien im niedersächsischen Raum taten sich die Grafen von Oldenburg mit sechs, die Grafen von Schaumburg mit fünf namentlich bekannten Kreuzfahrern besonders hervor. Die starke Beteiligung der bremischen Ministerialenfamilie von Bexhövede dürfte auf das Vorbild ihres bekanntesten Sprosses, des Bischofs Albert von Riga, zurückzuführen sein. Insgesamt konnte der Verf. 131 Namen von Kreuzfahrern niedersächsischer Herkunft ermitteln (48 für den Orient und den Wendenkreuzzug, 78 für Livland, 5 für Preußen), dazu 32 niedersächsische Deutschordensritter für die Zeit bis 1300. Natürlich gehören sie fast alle dem hohen und niederen Adel an; die zu Tausenden zu zählende Schar der im Gefolge der Herren mitziehenden Bauern und Bürger bleibt in den Quellen anonym. Daher hat auch die auf S. 256 etwas versteckt angeordnete Tabelle der sozialen Herkunft der ermittelten Teilnehmer nur bedingten Wert. Etwas mehr Aufmerksamkeit hätte man der Frage nach den religiösen, sozialen oder wirtschaftlichen Motiven der Kreuzfahrer gewünscht; sie klingt nur in Einzelfällen an.

Nicht herangezogen wurde die französische Edition der päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts; sie hätte zwar kaum weitere Namen beisteuern, wohl aber das

Material über die Vorbereitung der Kreuzzüge in Niedersachsen erweitern können (bei Stichproben fand sich dort z. B. eine dem Verf. nicht bekannte Aufforderung Papst Gregors IX. vom 31. 10. 1233 an den Bischof von Hildesheim, Kreuzzugswerbung zu betreiben). Unter den erzählenden Quellen dürfte dem Verf. kaum wesentliches entgangen sein. Nur eine Ergänzung: Graf Ludolf I. von Hallermunt (der auf S. 26 versehentlich als Ludolf II. bezeichnet ist) starb nach der Angabe des Loccumer Gründungsberichts, der der Verf. folgt, auf der Rückreise vom dritten Kreuzzug. Dem widerspricht die nicht benutzte Chronik der Grafen von Schaumburg des Hermann von Lerbeck, wo es heißt, Ludolf sei mit Graf Adolf IV. von Schaumburg heil zurückgekehrt (was übrigens besser zu dem in der beigegebenen Verwandtschaftstafel notierten Todesjahr 1191 paßt). Ein kleiner Irrtum ist auf S. 20 aus J. Schildhauers Arbeit über die Grafen von Dassel übernommen: Das Gut Sülbeck, das Graf Ludolf II. von Dassel 1188 zur Finanzierung seiner Wallfahrt nach Palästina verkaufte, ist keine Wüstung bei Holzminden, sondern das noch heute bestehende gleichnamige Kirchdorf im Landkreis Schaumburg-Lippe.

Rom

Dieter Brosius

Acta Pacis Westphalicae. Serie II, Abt. C: Die schwedischen Korrespondenzen. Band 2: 1645–1646. Bearb. von Wilhelm Kohl. Münster: Aschendorff 1971. XL, 609 S. Lw. 120,- DM.

Begünstigt durch die relative Geschlossenheit der Stockholmer Überlieferung zum 30jährigen Krieg, ist die Edition der schwedischen Korrespondenzen innerhalb des Gesamtunternehmens der *Acta Pacis Westphalicae* am weitesten fortgeschritten. Mit dem hier anzuzeigenden zweiten Band liegt die auf vier Bände berechnete Abteilung C der Korrespondenzserie bereits zur Hälfte vor, und der dritte Band befindet sich, wie man hört, im Druck. Während der 1965 erschienene, von Ernst Manfred Wermter bearbeitete erste Band den schwedischen Schriftwechsel einer dreijährigen Verhandlungstätigkeit, nämlich der Jahre 1643–1645, enthält, bringen der fugenlos daran anschließende Band 2 sowie die geplanten weiteren Bände jeweils Korrespondenzen für den Zeitraum etwa eines Jahres, weil der Schriftverkehr im gleichen Maße gewachsen ist, wie die Verhandlungen in Münster und Osnabrück intensiviert wurden.

Der von Gründlichkeit seines Bearbeiters und editorischer Umsicht zeugende Band 2 enthält Briefwechsel aus der Zeit zwischen dem 25. November 1645 und dem 12. Oktober 1646 (alter Stil), und zwar Briefwechsel der schwedischen Unterhändler in Münster und Osnabrück untereinander, ihre Berichte an Königin Christina und Reichskanzler Axel Oxenstierna sowie dessen und der Königin Weisungen an die Friedensgesandten. Bis auf Mitteilungen in Privatangelegenheiten und rein reiterierende Tatsachendarstellungen, die regestenartig verkürzt oder in Stichworten wiedergegeben werden, sind die Vorlagen im Wortlaut abgedruckt. Kopfregesten geben eine rasche Orientierung über den Inhalt der meist schwedischen Texte. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat bietet Sacherläuterungen, Personaldaten sowie Hinweise auf allgemeine Zusammenhänge und Literaturstellen. Ein 40 Seiten starkes chronologisches Register verzeichnet die in der Edition gedruckten, erwähnten und sonst mit ihr in Zusammenhang stehenden Schriftstücke. Einzelnachrichten sind über ein 50seitiges (Personen-, Länder-, Orts-)Namenregister auffindbar. Der Vorspann nennt Archivalienfundorte, gedruckte Quellen und Literatur, gibt Rechenschaft über Editionsgrundsätze und Textgestaltung und führt gerafft in die historische Problematik der dokumentierten Vorgänge ein.

Die abgedruckten Materialien sind aufschlußreiche Quellen für jene Phase der Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück, die durch starres Festhalten Schwedens an Maximalforderungen gekennzeichnet ist und an deren Ende sich durch die veränderten politischen Gegebenheiten die Notwendigkeit zum Kompromiß für die skandinavische Großmacht abzeichnete. Bekanntlich zielten Schwedens ursprüng-

liche Forderungen dahin, daß ganz Pommern, die Stadt Wismar mit den umliegenden Ämtern, Schlesien sowie die geistlichen Stifter Bremen und Verden schwedisch werden sollten. Ende November 1645 traf der kaiserliche Gesandte Graf Maximilian von Trauttmansdorff in Münster ein. Von seinem diplomatischen Geschick erhoffte man allgemein eine Überbrückung der fast unüberwindlich erscheinenden Kluft zwischen den evangelischen und katholischen Reichsständen, eine Lösung der Frage der Satisfaktionen fremder Kronen und damit einen Fortgang der schon jahrelang sich hinziehenden stagnierenden Verhandlungen zur Beendigung des 30jährigen Krieges. Der Zeitraum von elf Monaten, den der vorliegende Band abdeckt, reichte indes nicht aus, um die Hoffnungen Wirklichkeit werden zu lassen. Immerhin gelang es Trauttmansdorff in dieser Spanne, Frankreich zu Separatverhandlungen zu bewegen und es dadurch aus der Einheitsfront mit Schweden herauszumanövrieren. Das zwang Schweden zu einer flexibleren Haltung. Allerdings waren sich die schwedischen Unterhändler Johann Oxenstierna und Johann Adler Salvius über den einzuschlagenden Weg nicht einig. Während Oxenstierna weiterhin Unnachgiebigkeit empfahl, überzeugte Salvius den Stockholmer Hof davon, daß Schwedens Ansprüche in ihrer Gesamtheit politisch nicht durchsetzbar seien und daß deshalb Abstriche gemacht werden müßten. Das entsprach dem Konzept der von Königin Christina begünstigten schwedischen Friedenspartei, und so erhielt Salvius Ende September 1646 die Weisung, mit Brandenburg in Sonderverhandlungen über Pommern einzutreten. Die königliche Instruktion war der Auftakt zu einer beweglicheren schwedischen Verhandlungsführung auf dem Friedenstag, die weniger an blockierenden Satisfaktionsforderungen orientiert war als an Ausnutzung günstiger politischer Konstellationen des Augenblicks zur Abwehr drohender Isolation und Nachteile. Doch die eigentlichen Belege dazu dürfte der dritte Band bringen.

Für die niedersächsische Landesgeschichte ist das vorliegende Buch naturgemäß vor allem wegen der darin enthaltenen Zeugnisse zu den Begleitumständen des Erwerbs der Stifter Bremen und Verden durch Schweden von Interesse. Es bringt jedoch darüber hinaus mancherlei Nachrichten für den Historiker Niedersachsens, so z. B. über den Tagungsort Osnabrück, über braunschweig-lüneburgische Ansprüche auf Halberstadt, über Kontakte des braunschweig-lüneburgischen Bevollmächtigten für Grubenhagen und Calenberg bei den Friedensverhandlungen, Dr. Jakob Lampadius, mit den schwedischen Gesandten, über Truppenquartiere in Ostfriesland und vieles andere mehr. Landesgeschichtlich bedeutsam sind ferner viele allgemeinere Fragen, die in den jetzt veröffentlichten Schriftstücken ihren Niederschlag gefunden haben, wie z. B. die Gravamina der evangelischen Reichsstände oder die Bemühungen um Einbeziehung der Hanse als Institution in den Friedensvertrag. – In ihrer vielfältigen Auswertbarkeit beweist auch die hier besprochene Fortsetzung der *Acta Pacis Westphalicae* den unschätzbaren Wert des Editionsvorhabens für die Erforschung der neueren Geschichte.

Hamburg

Hans-Dieter L o o s e

Jordan, Ruth: *Sophie Dorothea*. London: (Constable) 1971. XII, 292 S., 10 ganzseitige Abb. – £ 3.25 net.

Die unverminderte und – wie es scheint – unerschöpfliche Anziehung, die die klassische Ahldentragödie für Historiker, Schriftsteller und das Publikum ausübt, hat in den letzten Jahren zu einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen über dies Thema geführt. 1966 erschien in England die deutschsprachige „Reichweite der Prinzessin von Celle“ von Luise Gilde (besprochen vom Rez. in diesem Jahrbuch 39, 1967, S. 338–342), 1968 in Frankreich Paul Morands „*Ci-gît Sophie Dorothee de Celle*“ (in diesem Jahrbuch 41/42, 1970, S. 206–213 vom Rez. besprochen) und in Deutschland meine *Sophie-Dorothea-Trilogie* in den „Ausgewählten Beiträgen zur Landesgeschichte Niedersachsens“ (besprochen von Max Braubach in diesem Jahrbuch 41/42, 1970, S. 225–226).

Diesmal ist nun eine englische Neuerscheinung anzuzeigen, die 1971 herausgekommene „Sophie Dorothea“ von Ruth Jordan.

Das – auch mit Abbildungen – gut ausgestattete Buch wendet sich an einen weiteren Leserkreis. Es darf aber im Hinblick auf seine Dokumentation mit (leider recht ungeschickt angebrachten) Anmerkungen und einer kritischen Erörterung über den Liebesbriefwechsel doch wohl als Historie gewertet werden. Die Verf. – Schriftstellerin und Mitarbeiterin von Rundfunk und Fernsehen – ist allerdings wohl keine Historikerin vom Fach, aber immerhin – laut Klappentext – Philologin. Sie hat ihr Werk unter Verzicht auf Archivforschungen ganz aus dem gedruckten Material geschöpft. Das soll eine Feststellung, kein Vorwurf sein. Denn ich halte die Aussicht, nach der in den letzten Jahren betriebenen überaus gründlichen Durchforschung der Archive noch unbekanntes neues Quellenmaterial über das Thema aufzuspüren, für außerordentlich gering. Die vorliegende Literatur aber reicht jetzt voll aus, um den großen Wurf einer zusammenfassenden Darstellung zu wagen.

Leider ist dieser große Wurf der Verf. ebensowenig gelungen wie Paul Morand. Wohl ist ihr Buch um einiges besser als die mißglückte Veröffentlichung des französischen *académicien* und die sonderbar verklemmte Studie von Luise Gilde. Aber es ist doch mit sehr vielen Unvollkommenheiten, Irrtümern und Schiefheiten belastet. Ich registrierte ihrer im ersten Anlauf mehr als 60. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, sie alle hier anzuführen. Offensichtlich fehlt es der Verf. an den Kenntnissen, die erforderlich sind, um die verwickelten zeitgeschichtlichen und örtlichen Hintergründe dieses Hof- und Liebesdramas sicher in den Griff zu bekommen. Mrs. Jordan hat sich aber auch nicht die rechte Mühe dafür gegeben. Nahezu alle benötigten Orts- und Personennamen sind in ihrer richtigen Form in meinen von der Verf. benutzten Veröffentlichungen zu finden, am bequemsten in den Registern meiner Ausgabe des Königsmarckbriefwechsels. Und doch bringt Mrs. Jordan so störende Entstellungen wie Ahler statt Aller (S. 22), Meissenburg statt Meysenbug (S. 57 und passim, dazu noch fälschlich mit Grafentitel), Ermengarda statt Ehrengard (S. 73), Etting statt Öttingen (S. 95), Epsdorff statt Ebstorf (S. 106), Brockhausen statt Bruchhausen (S. 124), Möltke statt Moltke (S. 170), Wackerback statt Wackerbarth (S. 230) und (wie könnte es anders sein!) das anscheinend unausrottbare Luisburg für Linsburg (S. 153 und passim).

Wer wäre nicht gern bereit, den Engländern ihre bekannte lebenswürdige Schwäche in der Behandlung fremdsprachiger Eigennamen weitgehend zugute zu halten! Aber es geht doch wohl über diese Toleranzgrenze hinaus, wenn uns hier als Obmann des deutschen Kurfürstenkollegs der Erzbischof von Metz vorgestellt wird (S. 173). Es ist mir im übrigen immer unerklärlich gewesen, wie es kommt, daß selbst die Gebildeten einer Nation, die einen so großen Teil der Erde entdeckt und beherrscht hat, so wenig in der Geographie Bescheid wissen. Es mag noch hingehen, daß Frau Jordan die estländischen Güter der Königsmarcks nach Schweden verlegt (S. 177), daß sie Ebstorf 8 (englische) Meilen von Hamburg entfernt sein läßt (statt 40, S. 106), daß sie Agathenburg – nach ihr der Geburtsort Philipp Christophs! – nicht nahe bei, sondern in Stade sucht (S. 78 und 80). Aber daß Morea nicht ein Teil von Albanien ist (S. 92 ff.), sollte man doch auch in England wissen! Celle, von P. Morand zu einer Stadt von 10 000 (statt 3000) Einwohnern hochgesteigert, wird von Mrs. Jordan (S. 23, 55) im gegenteiligen Extrem zum Dorf abgewertet.

Auch im zeitgenössischen Hannover kennt sich unsere Autorin blutwenig aus. Sie läßt (S. 65) das Kurprinzenpaar in dem – erst seit 1752 erbauten – Alten Palais wohnen und Sophie Dorothea in dem bekanntlich gar nicht vorhandenen Schloßgarten spazierengehen (S. 67). Königsmarck hatte nach ihr seine Wohnung im Leineschloß (S. 117/118) – was ihm ohne Zweifel sehr lieb gewesen wäre! Aber die Behauptung ist falsch und zeigt nur, daß Frau Jordan meinen „Fall Königsmarck“ wohl zitiert, aber offenbar nur sehr flüchtig gelesen hat. Von der Stadtwohnung der Platens im Schloßstraßenflügel des Leineschlusses und von ihrem prächtigen Landsitz in Linden hat die Verf. keine Ahnung, sondern läßt sie in dem damals noch gar nicht vorhandenen, übrigens Kielmanseggschen, Lustschloß Monplaisir hausen (S. 59). Der heute im Deut-

schen Zentralarchiv II in Merseburg verwahrte sog. Berliner Teil des Königsmarck-briefwechsels liegt für Mrs. Jordan immer noch, wie bei A. W. Ward in seiner Ausgabe von 1909, in den „*Royal(!) Secret State Archives of Berlin*“ (S. 275).

Damit sei es genug der Beispiele für die unzureichenden Personen- und Ortskenntnisse der Verf. Auch in bezug auf die zeitgenössische Geschichte der Welfenlande bringt sie eine hier gar nicht darzulegende Menge von Irrtümern und Schiefheiten. Sie wären ihr erspart geblieben, wenn ein guter Geist ihr meine „Geschichte Hannovers“ 1674–1692 in die Hand gegeben hätte, die sie zwar in meinen und anderen von ihr benutzten späteren Veröffentlichungen zitiert fand, aber nicht herangezogen hat.

Wir kommen damit zu der Frage, welche Literatur die Verf. überhaupt zugrunde legte. Das Schrifttumsverzeichnis S. 278–279 ist knapp, aber auf den ersten Blick ganz verheißungsvoll. Da ist zunächst eine Anzahl von älteren einschlägigen Veröffentlichungen, darunter einige, die selbst mir unbekannt, übrigens auch in Hannover und Göttingen weder bibliothekarisch noch bibliographisch faßbar waren. Eine von ihnen (*Maria Aurora Königsmarck's Memoirs of the Love and State Intrigues of the Court of Hanover*, 1743) scheint Unicum des British Museum zu sein. Übrigens: die unter dem Verfasseramen H. Colburn angeführten apokryphen „*Memoirs of Sophia Dorothea*“ von 1845 sind das anonyme Werk des berühmten hannoverschen Majors Wilhelm Müller alias William Moller, H. Colburne ist der Name des Verlegers! Von der neueren Literatur sind wenigstens die wichtigsten Titel angeführt, bis hin zu P. Morand, L. Gilde und G. Schnath. Von meinen Veröffentlichungen nennt Frau Jordan die Ausgabe des Königsmarck-Briefwechsels (1952) sowie die Arbeiten über den Fall Königsmarck und die Gefangene von Scharzfelds, allerdings nur in der ersten Fassung. Doch ist hier mit allem Nachdruck festzustellen, daß Mrs. Jordan meine Studie über Eleonore v. d. Knesebeck auch in der Ausgabe von 1955 überhaupt nicht durchgearbeitet haben kann. Sonst hätte sie doch nicht die von mir endgültig widerlegte alte Legende über die spätere Versorgung der unglücklichen *Confidante* am Berliner Hof (sie geht auf Anton Ulrichs „Römische Octavia“ zurück) wieder aufwärmen können (S. 227)! Auch über ihr Vorleben und ihre abenteuerliche Flucht hätte sich ungleich mehr bringen lassen. Vor allem aber sind der Verf. die für das Verständnis des ganzen Falles schlechterdings unentbehrlichen Anklagebriefe der Knesebeck von 1710 glatt entgangen. Meine Sophie-Dorotheen-Trilogie von 1968 ist der Verf. ebenfalls unbekannt geblieben. Ich bedauere das nicht etwa aus verletzter Verfassereitelkeit, sondern allein der Sache wegen. Denn so ist es dahin gekommen, daß Mrs. Jordans Ausführungen über die Haftjahre der Prinzessin in Ahlden schon beim Erscheinen durch meinen diesbezüglichen Aufsatz völlig überholt waren.

Man fragt sich: Behält bei soviel Unvermögen, Unbekümmertheit und Flüchtigkeit überhaupt noch etwas an diesem Buch Bestand? In einem Punkte kann diese Frage bejaht werden. Im Gegensatz zu Paul Morand hat Mrs. Jordan die kleine Mühe nicht gescheut, wenigstens ihre Zitate aus dem Liebesbriefwechsel in die von mir festgestellte zeitliche Ordnung der Korrespondenz zu bringen. Die Verf. erwähnt die ihr damit zuteil gewordene Hilfe nur ganz kurz und versteckt (S. 276); in der Darbietung der Briefe selbst ist – bis auf zwei Anmerkungen – nirgends darauf Bezug genommen. Hätte es nicht nahegelegen, wenigstens meine Numerierung zu übernehmen und die durch mich ermittelten bzw. ergänzten Datierungen hinzuzufügen? Nichts dergleichen ist geschehen. Auch die von mir gegenüber den früheren Drucken gewonnenen Berichtigungen und Zusätze hat Frau Jordan höchst selten berücksichtigt, als sie sich daranmachte, in den Kapiteln 8–16 ihres Buches den Ablauf des Dramas in der bei den Engländern so beliebten Form von textverbundenen Briefzitate („*Lie and Letters*“) den Lesern vorzuführen. Das geschieht in einer sehr sachlichen, ja recht trockenen und nüchternen Sprache, gewöhnlich unter enger Anlehnung an die Briefauszüge. Nur vereinzelt hat Mrs. Jordan – angedeutet durch ein verdächtiges Aussetzen der Anmerkungen – ihrer Phantasie die Zügel freigegeben, wie etwa S. 76 mit der erfundenen *gardenparty* in Herrenhausen, auf der Sophie (im Jahre 1687!) ihre Schwiegertochter über die englische Sukzession informiert, oder S. 97 mit der fiktiven Teilnahme Ernst

Augusts und des Grafen Königsmarck an einem Kongreß in Den Haag Januar 1691 oder mit der völlig frei gestalteten Schilderung von Sophie Dorotheas Tageslauf (S. 66).

Die in dem Stoff angelegten hochdramatischen Elemente kommen bei der Verf. kaum zum Tragen. Die mittsommerliche Liebesnacht des unseligen Paares in der Wald-einsamkeit von Linsburg (Juni 1697) mit Königsmarcks abenteuerlichem Heimweg durch Palisadenzäune, Wachen und Urwald ist zum Beispiel in W. H. Wilkins' „*Love of an uncrowned Queen*“, 3. (Volks)Ausgabe, London 1901, S. 398–404, sehr viel lebendiger dargestellt worden, freilich fälschlich nach Bruchhausen verlegt. Was die Ermordung des Grafen angeht, so wird unserer Verf. der Abschied von den „klassischen“ Darstellungen – die auch der dem Buch beigegebenen etwas süßlichen Bilderfolge von R. Whistler zu A. E. W. Mason's „Königsmarck“ zugrunde liegen – offensichtlich nicht leicht. Sie bringt S. 213 ff. den von mir ermittelten wirklichen Ablauf der Katastrophe mit gewissem Vorbehalt und spürbarer Distanz, allerdings auch ohne Zweifel oder Kritik zu äußern.

Ansonsten sei der Autorin zum Schluß gern bescheinigt, daß sie den eigentlichen Verlauf der *affaire amoureuse* als solchen im ganzen ziemlich wirklichkeitstreu darstellt und daß in ihrer Charakterisierung der beteiligten Personen erhebliche Verzeichnungen kaum festzustellen sind. Wenn nur der äußere Rahmen des Bildes nicht so brüchig und das Detail nicht so unscharf wären!

Der Persönlichkeit Georg Ludwigs kann man freilich allein vom Standpunkt der Eherirrung her unmöglich gerecht werden. Seine Eigenschaften und Leistungen als Regent standen hier ja allerdings auch nicht zur Erörterung an. Gerade darum hätte der Verlag meines Erachtens besser daran getan, die von der Verf. beiläufig zitierten ebenso böswilligen wie schiefen Urteile W. M. Thackerays über Georg I. nicht auf dem Buchumschlag nochmals herauszustellen.

Wir dürfen hoffen, daß nach der demnächst zu erwartenden Biographie dieses Monarchen von Frau Prof. R. M. Hatton das peinliche Unrecht dieser Sichtweise endgültig auch in England deutlich werden wird.

Die Ehetragödie der Kurprinzessin aber werde ich nun selbst in der bereits begonnenen Darstellung der Jahre 1693 bis 1714 im zweiten Band meiner „Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession“ nach dem gesamten authentischen Material abschließend wiederzugeben mich bemühen.

Hannover

Georg Schnath

Lampe, Klaus: Oldenburg und Preußen 1815–1871. Hildesheim: Lax 1972. XII, 361 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXV: Niedersachsen und Preußen. H. 11. Kart. 32,- DM.

Oldenburgs Problem in der Zeit von 1815 bis 1866 war es, als Kleinstaat von dem Mittelstaat Hannover völlig umschlossen zu sein. Da nach dem Wiener Kongreß territoriale Veränderungen, gar Annexionen, kaum denkbar waren, so wurde dies Problem zunächst für die oldenburgische Führung nicht so deutlich; Oldenburg brauchte nicht zu optieren, neigte jedoch mehr zu Hannover als zu Preußen. Ab 1848 wurde die Anlehnung an den Großstaat Preußen als Gegengewicht zu Hannover aber eine Notwendigkeit, bis nach der Annexion Hannovers durch Preußen 1866, angesichts der nun keine Optionsmöglichkeiten mehr zur Wahl lassenden preußischen Umarmung, nur noch das schlichte Überleben als selbständiger Staat zur Diskussion stand – was denn ja auch bis zu den völlig neuen Konstellationen von 1946 gelang.

Dies etwa ist der große Rahmen, in welchem die aus der Schule von Georg Schnath hervorgegangene, sehr umfang- und stoffreiche Dissertation von Lampe gesehen werden muß. Der Verf. hat, trotz mancher voraufgegangener kleinerer Arbeiten, die das gute Literaturverzeichnis ausweist, im Grunde das Quellenmaterial erstmals systematisch aufgearbeitet. Außer den reichlich vorhandenen Quellen des Staatsarchivs in

Oldenburg und dem Material des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin konnte er auch die Archivalien des Deutschen Zentralarchivs in Merseburg in größerem Umfange heranziehen und das Großherzoglich Oldenburgische Hausarchiv in Eutin benutzen. Daß er die Lektüre der inhaltsreichen Berichte des oldenburgischen Landtages und die Heranziehung von Zeitungen nicht gescheut hat, bleibt ein Positivum, auch wenn er die „gesellschaftlichen Strukturen, wie sie etwa in der Divergenz von Regierungspolitik und öffentlicher Meinung sichtbar werden“, bewußt ausgespart hat.

Durch diese Aussparung, welche wenigstens ab 1848 durch die Quellenlage nicht gefordert wurde, ist die Arbeit etwas einseitig geworden, ein nur durch den guten Stil des Verf. aufgewogenes Akten- und Literaturreferat, das die Totalität der politischen Bezüge, zu der nun einmal im 19. Jahrhundert auch schon öffentliche Meinung, Presse und Parlament gehören, nicht hinreichend spiegelt. Kabinettpolitik reicht für eine Darstellung nur aus, solange die Öffentlichkeit kein mitbestimmender Faktor des politischen Spiels ist. Im fraglichen Zeitraum war die öffentliche Meinung sicher noch kein entscheidender Faktor; der oldenburgische Großherzog hat den Kriegshafenvertrag mit Preußen über Wilhelmshaven 1853 noch gewissermaßen hinter dem Rücken des Landtages geschlossen. Aber die öffentliche Meinung war da: Die Auflage der Landtagsberichte betrug in den Anfängen zeitweise 2000 Stück – bei der Kleinheit des Landes eine gewaltige Zahl, welche die Zahl der „Gebildeten“ bei weitem übertraf. (Natürlich wäre eine solche Vertiefung nur möglich, wenn der zu behandelnde Zeitraum kürzer gewesen wäre.)

Ein anderer, vom Verf. freilich nicht zu verantwortender Mangel ist es, daß die Stellung Hannovers zu Oldenburg durchgängig zu kurz kommt. Es sind ja drei Staaten, zwischen denen das politische Spiel spielt: Preußen, Hannover und Oldenburg. Hier freilich haben die Archivalienverluste des Hauptstaatsarchivs in Hannover im 2. Weltkrieg eine nicht zu schließende Lücke geschlagen. Die süddeutschen Staaten und Österreich fallen demgegenüber in ihrer Bedeutung zurück; aber hier hätte gerade die Lektüre der Landtagsberichte dem Verf. zeigen können, wie sehr die Öffentlichkeit, etwa in Birkenfeld, doch, wider alle Vernunft, immer wieder zu Österreich neigte.

Diese kritischen Anmerkungen haben beinahe vergessen lassen, daß es sich bei dem Buch insgesamt um eine grundsolide Arbeit handelt, die den Stoff übersichtlich bündigt und viele Probleme gründlich untersucht, seien es nun die Entschädigung Oldenburgs mit Birkenfeld an der Nahe auf dem Wiener Kongreß, die Stellung zum Steuerverein und zum Zollverein, die Revolutionsperiode ab 1848, der Kriegshafenvertrag, die Reformbestrebungen im Deutschen Bund, der Eisenbahnbau, die schleswig-holsteinische Frage, die Versuche, 1866 dem bismarckschen Verfassungsmodell ein eigenes, mehr föderalistisches entgegenzustellen, oder schließlich die Reichsgründung. In allen diesen Fragen war Oldenburg, ohne irgendwie ein gewichtiger Faktor zu sein, doch betroffen, und das sorgfältige Quellenstudium des Verf. ermöglicht es uns, diese Fragen in kleinstaatlicher Beleuchtung zu sehen – man mag sagen, aus einer Froschperspektive; aber die heute so beliebte Astronautenperspektive, für die ein Staat wie Oldenburg nie existiert hat, reicht doch für unsere Erkenntnis nicht aus. Erst Astronautenperspektive plus Froschperspektive plus eine ganze Anzahl anderer – auch schräg seitlicher – Perspektiven geben zusammen einen annähernden Eindruck davon, „wie es wirklich gewesen ist“.

In diesem Sinne ist die Arbeit des Verf., auch wenn ihre Konzeption vielleicht zu konventionell und zu einseitig ist, trotzdem ein beträchtlicher Gewinn¹.

Hannover

Carl Haase

¹ NB. Die Reichsreformpläne des Obersten Mosle gingen zeitweise sehr viel weiter, als beim Verf. zu erkennen ist. Sie liefen letztlich auf eine Auflösung von Staaten der Größenordnung Oldenburgs hinaus; es ist erstaunlich, daß Mosle in Oldenburg und auch bei den Großherzögen nach wie vor persona grata geblieben zu sein scheint. Eine Biographie dieses Mannes würde vielleicht lohnen.

Die vorliegende Monographie, hervorgegangen aus einer von James Joll betreuten Oxforder Dissertation, untersucht den Aufstieg des Nationalsozialismus in einer Region, in der den Nationalsozialisten seit 1928 überdurchschnittliche Erfolge gelangen: bei den Reichstagswahlen im Juli 1932 erhielt die NSDAP in den drei niedersächsischen Reichstagswahlkreisen insgesamt 45,2% der abgegebenen Stimmen (Reichsdurchschnitt 37,3%). Unter Auswertung vor allem der Archivmaterialien des einstigen NSDAP-Hauptarchivs und der niedersächsischen Staatsarchive vermag der Verf. ein sehr detailliertes Bild von der Organisationsentwicklung und der politischen und propagandistischen Aktivität der nationalsozialistischen Bewegung im niedersächsischen Raum zu zeichnen. Im allgemeinen untermauern N.s Befunde die Ergebnisse der einschlägigen neueren Forschung (Broszat, Hüttenberger, Nyomarkay, Lohalm, Horn u.a.). Das gilt beispielsweise für die – auf Grund einer besonders günstigen Quellenlage – recht genau rekonstruierbare Frühzeit der NSDAP in Niedersachsen. N. kann nachweisen – hierin die Ergebnisse der von ihm nicht berücksichtigten Studie Lohalms über den Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund bestätigend –, daß die hauptsächliche Rekrutierungsbasis der NSDAP in Nordwestdeutschland während der Jahre 1921–1923 der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund gewesen ist. Dessen jüngere, aktivistische Mitglieder, die den politischen Stil dieses völkischen Verbands als zu „bürgerlich“ ablehnten, ergriffen bei der Gründung von NSDAP-Ortsgruppen die Initiative (S. 20 ff.), und ihr Aktivismus und Aktionismus prägte das Gesicht der sich im nördlichen Deutschland formierenden nationalsozialistischen Bewegung. (Leider berichtet N. nichts über die politische Haltung und die späteren Schicksale dieser nach 1925 bald in den Hintergrund tretenden „Pioniere“, Männern wie Haase, Wenzel, Seifert, Fobke, Volck – entsprechende Hinweise wären für eine Prosopographie des nationalsozialistischen Führerkorps der „Kampfzeit“ von Interesse!)

Der eigentliche Durchbruch in Niedersachsen, dies das wichtigste Ergebnis der vorliegenden Studie, gelang der NSDAP in den Jahren 1928–1930 durch Gewinnung des Mittelstandes einschließlich der bäuerlichen Bevölkerung. Dieser Vorgang wird von N. einleuchtend erklärt: Die verschiedenen bürgerlichen Parteien, die in Nordwestdeutschland die Mittelstandsinteressen bis in die 20er Jahre hinein vertraten, verloren in der wirtschaftlichen Krisensituation mehr und mehr ihren Rückhalt in der Bevölkerung, was die um 1928 lawinenhaft anwachsende Proteststimmung deutlich dokumentierte. In das dadurch entstehende politische Vakuum vermochten die Nationalsozialisten durch ihre Mittelstandskampagne 1928–1930, mit der sie gleichzeitig ihre Hauptaktivität von den städtischen in die ländlichen Gebiete verlagerten, mit Erfolg einzubrechen (S. 121 ff.); als besonders anfällig für den Nationalsozialismus erwiesen sich dabei die welfischen Hochburgen.

Bemerkenswert ist auch ein weiterer, auf Grund des regionalen Materials gewonnener Befund: Die organisatorische und finanzielle Krise der nationalsozialistischen Bewegung in der zweiten Jahreshälfte 1932 und bis in den Januar 1933 hinein ging wesentlich tiefer, als häufig angenommen wird. Angesichts der ausbleibenden „Macht-ergreifung“ griffen in diesen Monaten Desillusionierung und depressive Stimmungen in der Mitgliedschaft rasch um sich, die Zahl der Parteiaustritte überstieg die der Beitritte (im September 1932 z. B. verließen im Gau Südhannover-Braunschweig 330 Mitglieder die Partei, weitere 155 wurden ausgeschlossen, während nur 84 Neuzugänge erfolgten – S. 234). Wenn in anderen Regionen ähnliche Beobachtungen gemacht werden sollten, könnte aus diesem Befund wohl die Feststellung abgeleitet werden, daß die Hitler-Bewegung durch die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler im prekärsten Moment ihrer Existenz „gerettet“ worden ist.

Die Stärke der Untersuchung liegt zweifellos in der eingehenden Darstellung der Organisationsentwicklung, der parteiinternen Querelen, der Partei- und Propagandaaktivitäten; demgegenüber kommen die Analyse des fleißig gesammelten Fakten-

materials und die methodologische Reflexion erheblich zu kurz. Problematisch erscheint zunächst schon die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets. Im Untersuchungszeitraum stellte „Niedersachsen“ bekanntlich keine politische Einheit dar – in der preußischen Provinz Hannover und in den Ländern Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe bestanden ganz unterschiedliche politische Gegebenheiten, Verwaltungsverhältnisse, Regierungskoalitionen, und die drei – den niedersächsischen Reichstagswahlkreisen entsprechenden – Gaue der NSDAP waren untereinander nicht enger verbunden als mit anderen Gauen. Wenn von N. dieser Raum trotzdem als geschlossene Region behandelt wird, bedürfte eine solche Entscheidung zumindest einer eingehenden Begründung; der knappe Hinweis (S. 1) auf die überwiegend agrarische Struktur dieses Raumes reicht nicht aus (vgl. demgegenüber etwa die Begründung, die E. Schön in seiner Untersuchung über „Die Entstehung des Nationalsozialismus in Hessen“, Meisenheim 1972, für die Behandlung der Provinz Hessen-Nassau und des Freistaats Hessen als regionaler Einheit gibt!).

Diese Feststellung ist deshalb nicht peripher, weil das von N. gewählte Untersuchungsfeld für eine eigentliche „Fallstudie“ als zu ausgedehnt erscheint. Dem Verf. war es nicht möglich, für den gesamten niedersächsischen Raum systematisch eine gleichmäßig dichte Quellenbasis zu erarbeiten, die eine wirklich tiefdringende Analyse erlauben würde. Er hält sich vielmehr überwiegend an diejenigen Mitteilungen und Fakten, die er in den von ihm ausgewerteten Archivbeständen vorgefunden hat und die häufig einen zufälligen Charakter besitzen. So zitiert er z. B. die Stimmengewinne der NSDAP bei den Oldenburger Landtagswahlen 1931 nach einem Polizeibericht (S. 202), anstatt die Wahlentwicklung – die in der Studie überhaupt zu kurz kommt – auf Grund der Wahlergebnisse in einzelnen Orten und Stadtteilen zu analysieren. Eine stärkere und gezielte Heranziehung der nicht-nationalsozialistischen Tageszeitungen hätte das Bild sicherlich an vielen Stellen bereichern können. Vor allem in den Abschnitten über die Aktivität einzelner nationalsozialistischer Organisationen zeigt sich, daß allein auf Grund des Archivmaterials eine ausreichende Darstellung der regionalen Verhältnisse nicht gegeben werden kann, so daß das Bild höchst skizzenhaft bleibt. Im Abschnitt über die NSBO beispielsweise ist von 8 Seiten nur etwa eine Seite der Organisationsentwicklung in Niedersachsen gewidmet, und die entsprechenden Hinweise werden lediglich zur Illustrierung der geschilderten Allgemeinentwicklung verwendet. Auch über die soziale Struktur der NSDAP-Mitgliedschaft in den Ortsgruppen der verschiedenen Städte und Landgemeinden werden keine sehr substantiellen Aussagen gemacht.

Wenn mit diesen kritischen Bemerkungen zum Ausdruck gebracht wird, daß die Untersuchung unter methodischen Gesichtspunkten nicht in optimaler Weise die Möglichkeiten einer Fallstudie ausschöpft, so soll damit doch keineswegs in Frage gestellt werden, daß diese Regionaluntersuchung unsere Kenntnis über den Aufstieg des Nationalsozialismus im allgemeinen und über die politischen Auseinandersetzungen in Niedersachsen während der Weimarer Zeit bedeutend erweitert. In den Grenzen, die sich aus Anlage und methodischem Zuschnitt ergeben, leistet sie einen schätzenswerten Beitrag zur Erforschung der nationalsozialistischen Bewegung im nordwestdeutschen Raum.

Würzburg

Eberhard Kolb

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND SOZIALGESCHICHTE

Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht. Bd. 1. Lübeck: Schmidt-Römhild 1971. 438 S. 4°. Brosch. 98,- DM.

Will man das vorliegende Buch angemessen würdigen, so muß man sehen, daß Ebel bewußt eine partikuläre Rechtsgeschichte bieten will (S. 9 ff.), daß damit aber zugleich

ein beispielgebendes Muster für ähnliche Darstellungen gegeben wurde. Eine so grundlegende und umfassend konzipierte Rechtsgeschichte besitzen wir sonst für keinen anderen Rechtskreis des alten Reichs. Möglich wurde dieser souveräne Wurf nur dadurch, daß der lübische Rechtskreis in Ebel einen Rechtshistoriker fand, der sowohl die Städte des alten Geltungsbereichs lübischen Rechts noch aus persönlicher Anschauung kennt als auch die zahlreichen Rechtshandschriften und Rechtsmitteilungen sowie vor allem auch die von ihm selbst edierten Urteile des Lübecker Rats als Oberhof bis in alle Einzelheiten beherrscht. Nur einem solchen intimen Kenner, der nach zahlreichen Einzelstudien und umfangreichen Quelleneditionen den historischen Rechtsstoff fest in der Hand hat, erschließen sich die inneren Strukturprinzipien einer versunkenen Rechtsordnung so deutlich, daß er sie so offenlegen kann, wie es Ebel gelingt.

Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, lautet: Darstellung des historischen lübischen Rechts. Dabei ist der erste Band der Blütezeit bis zur Stadtrechtsreformation von 1586 gewidmet. Bis dahin vollzieht sich in den Mitteilungen des Lübecker Stadtrechts an die Tochterstädte in Holstein sowie in Mecklenburg, Pommern und dem Küstengebiet des Deutschen Ordens bis schließlich hin nach Reval sowie vor allem auch in der ständigen Aktualisierung dieses Rechts vermittlels der Spruchstätigkeit des Lübecker Rats als Oberhof für diese Städte die Bildung und Konsolidierung einer der größten „Rechtsprovinzen“ Deutschlands, wie Ebel es formuliert. Dieses lübische Recht beanspruchte um das Jahr 1400 Geltung für etwa 300 000 Menschen (S. 9 f.). Nicht behandelt wird dagegen das spezielle Recht, das allein in der Mutterstadt oder nur in einer der Tochterstädte gegolten hat. Der Schwerpunkt der Darstellung in der Zeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bedeutet nicht, daß Ebel nicht auch schon hier seine detaillierten Kenntnisse von der Fortgeltung lübischen Rechts bis in die Neuzeit hinein einbringt (bes. S. 102 ff.).

Die bei der Erfassung und Darstellung dieses historischen Rechtsstoffs geübte Methode ist vorbildlich. Selbst bei einer so reichhaltigen Quellenüberlieferung gibt es Bereiche des Rechtslebens, die in den Quellen nicht erfaßt werden. Ebel versagt es sich grundsätzlich, solche Lücken durch nichtlübische Quellen zu schließen (S. 13). Nur dadurch gelingt es ihm, die Besonderheit der Entstehungs- und Geltungsbedingungen der lübischen Rechtsordnung herauszuarbeiten. Folgerichtig stellt er innerhalb des lübischen Rechtskreises immer wieder auch abweichende Entwicklungslinien in einzelnen Städten sowie in den verschiedenen Zeitstufen klar heraus.

Bemerkenswert ist der fast vollständige Verzicht auf Literaturnachweise. Um so reichhaltiger sind die ständigen Quellenverweise. Aus diesem Vorgehen folgt fast zwangsläufig, daß Ebel auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen in Einzelfragen nicht eingeht. Nur gelegentlich schimmert die Fähigkeit des Autors zu schärfster wissenschaftlicher Polemik auf: z. B. in der starken Abqualifizierung einer Meinung der verdienten Hanseforscherin Luise von Winterfeld als „wissenschaftlich unverantwortlich“ (S. 130 Anm. 5). Im übrigen begnügt sich der Autor damit, die großen Kontroversen der Lübecker Stadtgeschichte in sachlicher Form zu referieren und in wohl-abgewogener Weise dazu Stellung zu beziehen: z. B. zum Problem der Echtheit verschiedener Gründungsprivilegien (S. 29 ff.), zur Frage des Zusammenhangs des Lübecker Rechts mit dem von Soest und Köln (S. 128 ff.) oder zur berühmten Gründungsunternehmertheorie (S. 160 ff.). Ob hier nicht gelegentlich der Zurückhaltung gegenüber neueren Ergebnissen der Forschung etwas zuviel getan wurde, kann im Rahmen dieser kurzen Besprechung nur als Frage hingestellt werden. Vgl. dazu etwa die eingehende Besprechung von Hermann Krause in ZRG. Germ. Abt. 89, 1972, S. 295–306, bes. 300 f.

Der erste Band dieses gewichtigen Unternehmens ist in zwei Bücher eingeteilt. Im ersten Buch werden die Grundlagen der Entwicklung in Gestalt einer Darstellung des lübischen Rechtskreises (S. 17 ff.), der Rechtsbildung (S. 128 ff.) und der Rechtsquellen (S. 194 ff.) behandelt. Zukünftige Arbeiten über Lübeck und sein Recht bekommen hier eine unvergleichliche und zuverlässige Grundlage. Im zweiten Buch kommt die Verfassungsstruktur der lübischen Stadt zur Darstellung mit einem großen Abschnitt über die Verfassung im engeren Sinne, in dem der Rat (S. 225 ff.), der Vogt (S. 254 ff.), die Bürgerschaft (S. 269 ff.), das Stadtreghment (S. 291 ff.) und die Burspraken (S. 307 ff.)

abgehandelt werden. Es schließen sich zwei weitere Abschnitte über die Gerichtsbarkeit (S. 318 ff.) und die von Ebel so genannte „Rechtsverwaltung“ (S. 382 ff.) an. Unter dieser Rechtsverwaltung faßt er das zusammen, was man später „gute Polizei“ nennt, nämlich die Wirtschaftsverwaltung (S. 382 ff.), die Friedenswahrung (S. 391 ff.), die Rechtshilfe (S. 403 ff.) und das Stadtbuchwesen (S. 417 ff.). Schon dieser schematische Inhaltsüberblick zeigt, daß sich Ebel in entscheidenden Punkten von überkommenen Gliederungsschemata getrennt hat. Er hat vielmehr versucht, aus den Quellen selbst und aus den Tendenzen der historischen Entwicklung Einteilungsmerkmale zu gewinnen. Gerade hierin liegt auch der exemplarische Charakter seiner Darstellung begründet. Das wird sich sicherlich noch stärker erweisen bei einer Fortsetzung der Darstellung, bei der die verschiedenen Formen des materiellen Rechts sowie mindestens des Prozeßrechts unter diesen immanenten Gesichtspunkten abgehandelt werden müßten. Leider versagt uns der Autor einen solchen Blick in die Zukunft, da er über die Fortsetzung des Werks keine Auskunft gibt. Bei der zu erwartenden Fortsetzung werden aber sicherlich Register sowie Quellen- und Literaturverzeichnisse nicht fehlen, die man bei diesem ersten Band schmerzlich vermißt. Autor wie Verlag sollten daran denken, daß dieses Buch – so sehr es den Interessierten zur vollständigen Lektüre empfohlen sei – in Zukunft das grundlegende Handbuch zum lübischen Recht sein wird, das auch für die anderen partikularen Rechtskreise von eminenter Bedeutung sein wird.

Frankfurt/Main

Bernhard Diestelkamp

Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714. Hildesheim: Lax 1972. VIII, 303 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 81. Kart. 36,- DM.

Das „ständische Wesen im nördlichen Deutschland“ ist in den letzten Jahren erfreulich oft Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit gewesen (R. Renger über Osnabrück, 1968; J. Lücke über Hildesheim, 1968; K. H. Schleif über Bremen, 1972). Die vorliegende, zu einem guten Teil aus bisher unausgewerteten Akten im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover erarbeitete Göttinger Dissertation fügt sich in diese Kette ein, die hoffentlich weitergeführt werden wird. Sie behandelt Gliederung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und politische Leistung der Calenberg-Göttinger Landschaft unter Herzog Ernst August und Kurfürst Georg Ludwig von Hannover. Es war dies eine Phase ständischer Konsolidierung und der Realisierung eines dauerhaften Kompromisses der Machtverteilung zwischen Landesherrn und Ständen, wie er dann das politische Leben des 18. und frühen 19. Jahrhunderts kennzeichnen sollte, nach einer Zeit der grundsätzlichen Infragestellung ständischer Mitwirkung unter Herzog Johann Friedrich (1665–79).

Storch schildert sehr detailliert den Kampf um die Beibehaltung des ständischen Kredit- und Kassenwesens und des ständischen Steuerbewilligungsrechts in den 80er Jahren, dessen für die Stände erfolgreicher Ausgang die Weiche für die weitere Entwicklung stellte, weiterhin den im Grundsätzlichen so interessanten Streit um ständische Gravamina 1681–85 sowie die Verhandlungen um die Einführung des Licents. Für die Zeit Georg Ludwigs handelt es sich vor allem um die Finanzverhandlungen in den Kriegsjahren im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, um die Einrichtung des Oberappellationsgerichts in Celle, um die Beteiligung der Landstände an der Gesetzgebung, die Mitwirkung der Stände im Landesaufgebot, beim Armen- und Bildungswesen, bei der Justiz. Von besonderem Interesse sind die Kapitel über Landesherrn und Städte, in dem die zupackende Stadtverfassungspolitik des Kurfürsten geschildert wird, und über die Haltung der Stände gegenüber merkantilistischen Wirtschaftsbestrebungen. Die Darstellung der Verhandlungen um die Weitergestaltung des Meierrechts, der Pläne zu einer Festigung des Landadels durch Einführung der Erstgeburtsfolge, der zunehmenden Begrenzung ständischer Mitwirkung auf Schatz-

kollegium und Großen Ausschuß, der Gehälter und Diäten, schließlich des Selbstverständnisses und der Stellung des Adels zum Land schließen die Arbeit ab.

Zu der in ihrem Gehalt – bis auf das Literaturverzeichnis – augenscheinlich zuverlässigen und in ihren Formulierungen sachlich-unpräzise gehaltenen Studie sollen dem Referat nur ein paar Bemerkungen hinzugefügt werden.

1. Die Landstände der welfischen Territorien bewahren sich im 17./18. Jahrhundert eine gewisse Mitwirkung an der Landespolitik, vor allem in Finanz- und Justizfragen. Daß diese Mitwirkung bedeutender war als im allgemeinen etwa in den Gliedstaaten der preußischen Monarchie (S. 61), ist sicher zutreffend. Ob man diese Relation freilich als „Dualismus“ kennzeichnen sollte, wie der Verf. es mehrfach tut (etwa S. 9, 109, 146) und wie es auch sonst weithin üblich ist, scheint fraglich. Während, wie der Verf. immer wieder betont, in Calenberg-Göttingen die Lage durch das enge Miteinander gerade im Justizwesen und durch die überwältigende Macht des Landesfürstentums gekennzeichnet war trotz aller Einschränkungen, scheint mir der Begriff des „Dualismus“ eher ein institutionelles Gegeneinander, ebenso eine Gleichgewichtigkeit der beiden ihn konstituierenden Faktoren vorauszusetzen, wie es beispielsweise Mecklenburg in der Frühneuzeit verwirklicht hat.

2. Der Verf. bemüht sich mehrfach, das „Verantwortungsbewußtsein der Stände für den ‚gemeinen Nutzen‘“ vor allem noch im späten 17. Jahrhundert hervorzuheben, denn „noch hatte der Eigennutz der ‚Privilegienkorporationen‘ diese Tatsache nicht überwuchert“ (S. 78) wie dann im 18. Jahrhundert. – Ich frage mich, ob eine derartige Entwicklung zum Schlechteren wirklich erfolgt ist, und falls ja, ob es sich um eine spezifisch calenbergische oder eine allgemeine Entwicklung gehandelt haben sollte. Jedenfalls zeigen die vom Verf. beigebrachten Beispiele auf S. 78 f. meines Erachtens nur das klare Interesse der Stände, gewisse Verfügungsrechte fürstlicher Beamter in Land und Stadt zu limitieren, kaum mehr.

3. Daß die rigorose Städtepolitik ihres Landesherrn von den Landständen mehr oder weniger ohne großen Protest hingenommen worden ist, versucht Storch mit der unterschiedlichen Interessenlage der Ritterschaft gegenüber den Städten und überhaupt mit der mangelnden Solidarität zu erklären (S. 217 f.). Die widerstandslose Hinnahme derartiger Maßnahmen auch durch die Betroffenen ist eine Beobachtung, die man im 16., 17. und 18. Jahrhundert mit Bezug auf die Städte immer wieder machen kann. Augenscheinlich spielte hier wie dort das Bewußtsein, daß der Landesherr als Stadtherr seinen Einfluß auf die Gestaltung der inneren Ordnung des Gemeinwesens zu Recht geltend machen könne, eine ganz erhebliche Bedeutung.

4. Skeptisch bin ich gegenüber den Ausführungen des Verf. auf S. 206 über die Tatsache, die Form, die Gründe und vor allem den Zeitpunkt der angeblichen „Verdrängung der gelehrten Juristen aus den wichtigsten Staatsämtern“ seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sams e und v. d. O h e haben doch wohl deutlich gemacht, wie stark der Anteil des Adels gegenüber den bürgerlichen Juristen in führenden Positionen selbst im 16. Jahrhundert stets war und wie dieser Gegensatz in der Erscheinung des juristisch gebildeten Adeligen schon im späteren 16. Jahrhundert aufgelöst wurde.

5. Kummer und unnütze Schwierigkeiten bei der Auswertung bereitet das Quellen- und Literaturverzeichnis. Es ist unvollständig (fehlend von S. 47: W. Krosch: Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg. Phil. Diss. Kiel 1914), fehlerhaft in den Verfasseramen (richtig muß es heißen: V. Loewe, F. K. Burmeister, v. d. Decken, C. Osseforth, H. H. Hofmann in Titel v. Raumer, H. E. Feine statt Reinel) und bei der Angabe von Erscheinungsjahren und -orten sowie Fakultäten (Burmeister ist WiSo Diss. Frankfurt 1929; Koken: Phil. Diss. Kiel 1915; Osseforth: Jur. Diss. Göttingen 1947; O. Schaer: Phil. Diss. Göttingen 1912). Zu fordern ist der Bezug auf die neuesten Auflagen: Gebhardt II ¹ 1970, Hartung ⁹ 1969 (mindestens ⁸ 1964), Hauss herr ⁴ 1970, Hubatsch ³ 1970, Treue ² 1966. Auch sollten die neuesten Ausgaben von Aufsatzsammlungen benutzt werden wie im Falle von O. Hintze.

Wricke, Götz: Die Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen im Kurfürstentum und Königreich Hannover von den Anfängen bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur. Bonn, Rechts- und staatswiss. Diss. 1973. 203 S.

Die Arbeit gehört zu einer Reihe von Studien, welche auf Veranlassung des jüngst verstorbenen Rechtshistorikers Hermann Conrad über verschiedene Aspekte des deutschen Zensurwesens verfaßt wurden. Für Hannover ist sie, trotz mancher Schwächen, von großer Bedeutung, besonders für die Zeit ab 1815, da hier bisher noch – außer der unzureichenden Arbeit von Georg Sommer (Die Zensurgeschichte des Königreichs Hannover, Quakenbrück 1929) – alle Vorarbeiten fehlten. Aber auch auf das 17. und 18. Jahrhundert fällt manches Licht, besonders da Verf. sich nicht vor umfangreichen Archivistudien im Hauptstaatsarchiv in Hannover, den Staatsarchiven in Aurich, Osnabrück und Stade und den Stadtarchiven von Goslar, Hildesheim und Lüneburg gescheut hat. Erschwert wurde seine Aufgabe dadurch, daß ihm, infolge der kriegsbedingten Archivalienverluste des Hauptstaatsarchivs in Hannover, die Einsicht in die Erwägungen und Überlegungen der obersten Sphäre, des Geheimen Rats, dann des Ministeriums, weitgehend versperrt war; er mußte sich mit dem Reflex dieser Überlegungen bei den nachgeordneten Behörden begnügen. Die Arbeit zeigt aber, eine wie große Dichte allgemeiner Erkenntnisse man auch aus diesem Material noch gewinnen kann und daß ein weitgehender Verlust der Ministerialakten keinesfalls das Ende qualifizierter Forschung zu bedeuten braucht.

Verf. geht nach der Behandlung der frühen Lüneburger Verhältnisse im wesentlichen aus vom Zensuredikt von 1705, das – wie die Verordnung über die Lesegesellschaften von 1793 – noch bis weit in das 19. Jahrhundert in Kraft war, bis in eine Epoche also, die völlig veränderte Verhältnisse in Verfassung und Gesellschaftsstruktur brachte. Er untersucht die Rechtsgrundlagen für die Zensur, Aufgabenbereich und Kompetenzen der Zensurorgane sowie das Zensurverfahren und die Kriterien für das jeweilige Tätigwerden dieser Organe. Dabei wird das unterschiedliche Verfahren bei den inländischen und ausländischen Druckerzeugnissen, bei den theologischen Schriften, an der Universität Göttingen und bei den Leihbüchereien und Lesegesellschaften beschrieben. Der Einfluß des Zeitgeschehens und der Personalunion mit England werden – besonders für die Epoche der Französischen Revolution – sichtbar gemacht. Es wird verdeutlicht, wie sich im Laufe der Zeit die drei schutzwürdigen Komponenten, Kirche, Staat, Moral, in ihrer Rangordnung gegeneinander verschieben: Der Schutz für die Kirche wird schwächer, der Schutz für die Moral dagegen nimmt auf eine uns manchmal geradezu peinlich anmutende Weise zu. Schutzwürdig ist und bleibt das Herrscherhaus als Inkarnation des Staates.

Freilich hätten einige dieser Fragen eine den Historiker noch mehr befriedigende Antwort finden können, wenn Verf. nicht sein geschichtliches Wissen oft nur angelesen hätte. In manchen Partien, besonders im zweiten Teil, ist er zu wirklichem Verständnis vorgestoßen, in anderen jedoch nicht. So verkennt er die Situation eines Verwaltungsbeamten im *ancien régime*, wenn er sich wundert, daß Brandes und Rehberg als Bewunderer der englischen Pressefreiheit nicht die Aufhebung der Vorzensur in Hannover gefordert hätten. Eine solche Forderung konnte nur in verdeckter Form geschehen (und ist auch geschehen), aber nicht als klare Aussage in aller Öffentlichkeit. Und wenn Verf. mehrfach die Denkschrift von Brandes für Edmund Burke ganz allgemein als Quelle heranzieht, so ist zu bedenken, daß dieses eben eine Quelle von 1796 ist: 1786 las man manches noch anders; dazwischen liegt die Französische Revolution. Das Fehlen der zeitlichen Differenzierung in einer so bewegten Epoche zeigt einmal mehr, daß es dem Verf. manchmal an historischem Verständnis fehlt.

Auch scheint es, als werde, einer heutigen Mode folgend, der Einfluß der Reichsgesetzgebung auf die Einzelstaaten ebenso überschätzt, wie er früher von den Historikern unterschätzt wurde.

Das alles sind aber kleinere Schwächen, die man einem Anfänger, zudem Juristen, bei einer historischen Arbeit nicht zu sehr ankreiden darf.

Die Arbeit gibt nirgends inhaltlich an, was denn nun im einzelnen eigentlich der Zensur unterworfen oder gar verboten wurde. Dies war nicht ihre Aufgabe. Aber man

darf daher auch solche Angaben darin nicht suchen. Ebenso fehlt jeder Blick auf den Leser und die Lesegewohnheiten, wie er etwa aus den Arbeiten von Rolf Engelsing oder Marlies Prüsener hätte gewonnen werden können; ein solcher Blick, der freilich ein weites Ausgreifen in die politische und Geistesgeschichte erfordert hätte, macht ja manche Zensurmaßnahmen erst verständlich. Erst wenn das politische und soziale Gefüge, in dem man lebt, von irgendeiner Seite in Frage gestellt wird – und sei es von der Seite der Wissenschaft –, kommt es zu Zensurmaßnahmen. Diese Tatsache macht ja die frühe Zensurfreiheit der Göttinger Professoren, eines Berufsstandes also, dessen Aufgabe es ist, zu forschen, in Frage zu stellen, zu einem bedeutsamen Ereignis in der deutschen Geistesgeschichte.

Eines wird bei der Lektüre deutlich, auch wenn Verf. es gar nicht besonders herausarbeitet: Die politische Atmosphäre in Hannover – und wahrscheinlich auch in manchen anderen deutschen Staaten – war nach 1815 sehr viel muffiger als vor 1789. Es erscheint nicht verwunderlich, daß ein „Konservativer“ wie August Wilhelm Rehberg 1820 gehen mußte, weil er der herrschenden Clique als zu „liberal“ galt.

Dem Archivar sei eine letzte Bemerkung gestattet: Erst eine detaillierte Zensurgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, für die Verf. eine bemerkenswerte Vorarbeit geleistet hat, gibt uns die Möglichkeit, den Informationswert der einzelnen Presseorgane zu verschiedenen Zeiten zu beurteilen. Davon aber hängt es nicht zuletzt ab, in welcher Dichte und gedrucktes Aktenmaterial archiviert werden muß.

Hannover

Carl Haase

Der hannoversche Verfassungskonflikt von 1837/1839. Ausgewählt u. eingeleitet von Willy Rea. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1972). 99 S. = Historische Texte. Neuzeit. 12.

Als „Meilenstein“ „auf dem geschichtlichen Wege vom landesherrlichen Absolutismus zur Ausbildung eines modernen Rechts- und Verfassungsstaates“ ist dem hannoverschen Verfassungskonflikt von 1837 ff. ein eigenes Quellenbändchen gewidmet worden, das in der aufgrund guter thematischer und umfangmäßiger Begrenzung ihrer Hefte didaktisch wertvollen Reihe „Historische Texte“ erschienen ist. Die 19 Dokumente, durchweg ohne Kürzungen, aber auch unkommentiert abgedruckt, sind bis auf drei Ausnahmen keine Erstveröffentlichungen, sondern zeitgenössischen Publikationen und Sammlungen amtlichen und privaten Charakters, so der Gesetzsammlung des Königreichs Hannover, dem Hannoverschen Portfolio (Stuttgart 1839–1841), den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung sowie Schriften Fr. Chr. Dahlmanns, entnommen und z. T. auch in späteren Quellenwerken wiederzufinden. Die Auswahl vermag immerhin den Staatsstreich König Ernst Augusts, die Protestation der sieben Göttinger Professoren, die Opposition im Lande und die Behandlung des Verfassungskonflikts vor dem Frankfurter Bundestag hinlänglich deutlich zu belegen. Wer tiefer dringen will, kann dies ohne Umwege anhand der beigegebenen Auswahlbibliographie tun, der hier als neueste einschlägige Arbeit die von H.-J. Behr, Georg von Schele 1771–1844. Staatsmann oder Doktrinär? Osnabrück 1973, hinzugefügt sei. G.

Hambusch, Lutz: Die Rechtsstellung des Landesverbandes Lippe. Münster: Aschendorff (1971). XXIV, 141 S. Kart. 28,- DM.

Unter den „Zaunkönigen“ des Reiches haben allein die Grafen und Fürsten zur Lippe Spuren ihrer Herrschaft und ihres Wirkens bis in die Gegenwart hinein hinterlassen. Ihr Territorium, über das die Landesherren seit dem Ende des Römischen Reiches souverän gebieten konnten, blieb nicht nur mit einer – wenn auch geminderten – Staatsqualität bis 1946 ohne wesentliche Veränderung des gebietlichen Umfanges bestehen, sondern erhielt sogar einen besonderen öffentlich-rechtlichen Status, als das Land Lippe auf Anordnung der britischen Besatzungsmacht mit dem neu ge-

schaffenen Land Nordrhein-Westfalen verbunden wurde. Dieses Ergebnis dankte Lippe der außerordentlich geschickten Regierungs- und Verhandlungsführung seines letzten Präsidenten Heinrich Drake, der im Unterschied zu den Regierungschefs der übrigen, ebenfalls untergehenden kleineren Länder in der britischen Zone, wie Oldenburg, Braunschweig oder Schaumburg-Lippe, mit der übernehmenden Gebietskörperschaft Nordrhein-Westfalen einen Vertrag aushandelte und abschloß, die sog. Punktationen, deren Inhalt der nordrhein-westfälische Gesetzgeber durch das Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen, das Lippe-Gesetz, und das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 bestätigte. Es konnte nicht ausbleiben, daß über Rechtscharakter und Auslegungsfragen dieser Akte manche Zweifel auftauchten und Streitigkeiten ausgefochten wurden, über die das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte. Diese Entscheidungen fanden weder vom Ergebnis noch von der Begründung her überwiegende Zustimmung, machten aber dadurch zugleich deutlich, wie schwierig die Behandlung der mit Lippe zusammenhängenden Rechtsfragen ist. Deshalb war es eine ebenso dankenswerte wie schwierige Aufgabe, den Status des Landesverbandes Lippe zu untersuchen, wobei man dem Verf. zustimmen muß, daß die damit behandelte Problematik keineswegs nur regionale Bedeutung besitzt, sondern zugleich Material für eine weitere dogmatische Durchdringung des öffentlichen Rechts enthält. Die von dem Würzburger Ordinarius für öffentliches Recht Prof. Dr. Günther Küchenhoff betreute und geförderte Arbeit verdient deshalb größere Aufmerksamkeit als den des heimatischen Bereiches, der den Anstoß hierfür gab und dessen besondere Organisation sie behandelt.

Hambusch schildert zunächst mit großer Akribie und unter Auswertung des vorhandenen Archivgutes die „Lippe-Frage“, die bereits die Staatsmänner des Reiches nach 1918 beschäftigte, bis zur Entstehung des Landesverbandes. Er greift noch weiter zurück, um die Entstehung des umfangreichen Domänialvermögens und die Auseinandersetzung um seine Behandlung zwischen dem ehemaligen Fürstenhaus und der Volksvertretung zu erklären. Dieses Domänium, zu dem neben kulturellen und sozialen Einrichtungen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auch zwei Kurorte mit beträchtlicher Kapazität gehören, sollte nach dem Inhalt der Punktationen zunächst der lippischen Bevölkerung selbst erhalten und deshalb in der Verwaltung einer juristischen Person bleiben, deren Organe diese Bevölkerung repräsentieren. Stellung und Funktionen dieser Körperschaft werden durch eine vergleichende Darstellung mit anderen ehemaligen Territorien oder Ländern wie Hohenzollern, Lauenburg, Coburg, Waldeck oder denjenigen, die mit Niedersachsen vereinigt wurden, in ihrer Eigenschaft deutlich hervorgehoben. Dieser Exkurs veranschaulicht die überregionale Bedeutung des Themas.

Nach einer Schilderung der Verfassung des Landesverbandes setzt sich der Verf. mit den Begriffen Stiftung, Anstalt und Körperschaft auseinander, prüft, welcher von ihnen auf den Landesverband Lippe Anwendung finden könnte, und kommt – wiederum unter vergleichsweiser Heranziehung von ähnlichen Einrichtungen – zu dem Ergebnis, daß der Landesverband Lippe eine Gebietskörperschaft darstellt, deren Mitglieder die Einwohner des ehemaligen Landes sind, soweit es sich flächenmäßig in den Kreisen Detmold und Lemgo erhalten hat. Die zu dem Ergebnis hinführende Untersuchung setzt sich mit allen Fragen des Kommunalrechts auseinander und vermittelt deshalb jedem, der sich mit Selbstverwaltung und Gemeindewesen beschäftigt, wertvolle Hinweise und Anregungen. Insbesondere ist es Hambusch zu danken, daß er den vieldeutigen und mißverständlichen Oberbegriff „Kommunalverband“ im Verhältnis zu Gemeinde- und Zweckverband einer gründlichen Prüfung unterzieht und hier – jedenfalls für das nordrhein-westfälische Landesrecht – allgemein beachtenswerte Folgerungen zieht. Von hier aus führt die weitere Überlegung zur Frage der Verfassungsgarantie aus Art. 28 GG und 78 LV NW und ihrer Wirksamkeit für den Landesverband und seinen Wirkungsbereich.

Folgt man der zutreffenden Definition von Hans Julius Wolff (Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., 1970, § 84 III d), so ist gegen den Ansatz von Hambusch, den Landesverband als Gebietskörperschaft zu begreifen, kein Einwand zu erheben, weil sich die Mit-

gliedschaft natürlicher und juristischer Personen aus dem Wohnsitz oder aus dem Sitz ergibt. Mag man auch die weitere Bedingung einer gesetzlichen Grundlage akzeptieren, so wird Hambusch doch von denen Widerspruch finden, welche eine von den Mitgliedern unmittelbar bestellte Vertretungskörperschaft als weiteres Essentiale für eine Gebietskörperschaft fordern. Sie können unter Hinweis darauf, daß die Angehörigen des Willensbildungsorgans, der Verbandsversammlung, durch zwei Kreistage bestellt werden, die Folgerung ziehen, es handle sich beim Landesverband um eine Bundkörperschaft, deren Mitglieder die beiden kommunalen Körperschaften seien. Dem kann Hambusch jedoch entgegenhalten, daß der Landesverband „für den Bezirk des früheren Landes Lippe“ errichtet (§ 1 des Verbandsgesetzes) und daß deshalb alle Bewohner dieses Gebietes Mitglieder der Körperschaft seien, was auch durch die Funktionen des Landesverbandes, wie „Förderung der Wohlfahrt der Bewohner“, bestätigt werde. Das gefundene Ergebnis mag weitere Diskussionen auslösen, doch kann nicht bestritten werden, daß Hambusch jedenfalls vertretbare Argumente für seine Auffassung bringt und sich sehr substantiell mit möglichen Einwendungen dagegen beschäftigt. Es soll an dieser Stelle hierauf nicht näher eingegangen, sondern nur die Frage gestellt werden, ob nicht die Organisation des Landesverbandes stärkere Elemente einer Stiftung enthält, als sie Hambusch anzuerkennen bereit ist. So wäre die Konstruktion überlegenswert, ob nicht die juristische Person „Landesverband“ als Träger einer Stiftungscharakter besitzenden Organisation anzusehen ist.

In einem entscheidenden Punkt ist Hambusch jedoch zu widersprechen: Bei der Frage nach der Bindung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Punktationen setzt er sich kritisch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinander, um aus formellen Gründen die Punktationen für nicht justiziabel und danach das Land nur politisch für gebunden zu halten. Dieser Ansicht ist bereits Friedrich Klein in einem Rechtsgutachten entgegengetreten, und eine weitere detaillierte Untersuchung dieser Frage führte zu dem Schluß, daß die Ansicht nicht vertretbar und das Land durch die Punktationen als einer gültigen Zwischen-Länder-Vereinbarung rechtlich gebunden sei. Die Beschränkungen der Kompetenzen des Landesgesetzgebers oder der Organisationsgewalt der Landesregierung sind deshalb enger gezogen und folgen aus anderen Rechtsgrundlagen und Rechtsgrundsätzen, als sie Hambusch annimmt, der die Anspruchsgrundlage für die Statuserhaltung in § 2 des Domonialvertrages zwischen dem ehemaligen Fürsten und dem Freistaat Lippe vom 31. Oktober 1919 sieht, woran Nordrhein-Westfalen durch das Vereinigungsgesetz von 1948 gebunden sei. Dieser Auffassung ist zwar nicht zu widersprechen, doch ist die rechtliche Bindungsgrundlage des Ganzen damit zu eng gezogen.

Diese Einwände beweisen bereits, daß die von Hambusch vorgelegte Arbeit wissenschaftlich Beachtung verdient und Anlaß zu Auseinandersetzungen gibt, die, wie oben bereits angedeutet, weit über den engeren thematischen Rahmen hinausreichen. Die Arbeit des Verf. sollte deshalb nicht zuletzt von jenen beachtet werden, die sich mit Fragen der Gebiets- und Verwaltungsreform befassen und im Zuge dieser Maßnahmen nach Modellen für Verwaltungsträger suchen. Für das Behandlungsobjekt selbst, den Landesverband Lippe, ist es Hambusch gelungen, ungeachtet mancher Einwände, die man im einzelnen erheben kann, Bestand und Funktionen dieser Einrichtung als rechtlich hinreichend gesichert nachzuweisen.

Kiel

G. Chr. von Unruh

Guenter, Michael: Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858. Detmold: Naturwissenschaftl. u. Historischer Verein für das Land Lippe 1973. 214 S., 1 Kt. = Sonderveröffentlichungen des Naturwiss. u. Hist. Vereins für das Land Lippe. XX.

Die Reihe der vor allem in den letzten Jahrzehnten erschienenen Arbeiten zur Geschichte der Juden in den einzelnen deutschen Ländern wird in willkommener Weise

erweitert durch diese Würzburger Dissertation. Nach einer Einleitung über die Lage der Juden bis 1648, die vor allem durch Vertreibungen noch im 16. und 17. Jahrhundert gekennzeichnet war, behandelt der Verf. Judenschutz, rechtliche Lage, Wirtschaftsleben, religiöse und kulturelle Einrichtungen, Stiftungen, Bevölkerung und Hoffaktoren. Die letzten Abschnitte sind den bekannten Nachkommen lippischer Juden gewidmet und skizzieren die Zeit des Aufschwungs nach der Emanzipation von 1858, die in Lippe später als in fast allen anderen deutschen Ländern erfolgte, bis zum Einsetzen der Verfolgungen nach 1933.

Die auf gründlichen Quellenstudien, hauptsächlich aus Unterlagen im Staatsarchiv Detmold sowie in lippischen Stadtarchiven, beruhende Untersuchung läßt gut die allen deutschen Juden gemeinsamen Elemente wie auch manche Besonderheiten der lippischen Entwicklung erkennen. Vergleiche mit den Nachbarterritorien (z. B. Paderborn, Minden, Schaumburg-Lippe) werden angestellt, gelegentlich auch mit Münster, doch ließen sich für dieses Gebiet wohl noch mehr Gemeinsamkeiten nach einer Durchsicht der vom Verf. nicht benutzten Arbeit von C. Rixen, *Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster* (Münster 1906), finden. Die maßgebliche Rolle der Schrift des aus Lippe stammenden Chr. v. Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ (Berlin/Stettin 1781–1783), deren Einflüsse auch noch in Oldenburg spürbar sind, wird klar herausgehoben. Die Abschnitte über die Bevölkerung und über die Hoffaktoren bringen manche Wiederholungen und Überschneidungen mit früheren Abschnitten. Dagegen wären außer den nützlichen Tabellen des Anhangs (Lippische Hofjuden, Auswärtige Hofjuden, Bekannte Juden aus Lippe) noch weitere Tabellen über Zahl, Verbreitung und Berufe der Juden erwünscht, um die zahlreichen Angaben des Textes noch einmal übersichtlich zusammenzufassen. Ein besonderes Lob verdienen die Register, die nicht nur Orte und Personen verzeichnen, sondern auch ein reich untergliedertes Sachregister enthalten.

Oldenburg (Old.)

Harald Schieckel

Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen. T. 1: Die Register von 1536 und 1565. Nach Vorarbeiten von † Frenn Wiethoff hrsg. v. Reinhard Oberschelp unter Mitw. von Helmut Richterling. Münster: Aschendorff 1971. XLV, 240 S., 2 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXX: Westfälische Schatzungs- und Steuerregister. Bd. 2. Kart. 48,- DM.

Die Veröffentlichung sozialgeschichtlich auswertbarer Quellen zur neueren Geschichte ist inzwischen ein selbstverständliches Desiderat geworden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, die sachlichen und personellen Möglichkeiten mit den Ansprüchen sowohl der Orts- und Landesgeschichte wie der allgemeinen Sozialgeschichte zu verknüpfen, d. h. überschaubares Material für größere Räume aufzubereiten. Wahrscheinlich wird man sich damit begnügen müssen, gleichsam Querschnitte für ansehnlichere Territorien wie Längsschnitte für engere Bezirke zu bieten. Im altwelfischen Raum stehen als Beispiel für die erste Möglichkeit die Calenbergische Musterungsrolle von 1584 für die Fürstentümer Calenberg/Göttingen, mit Ergänzungen 1935 von M. Burchard herausgegeben, sowie die bekannte Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689, soeben von H. Mundhenke abgeschlossen. Als Muster eines Längsschnittes sei auf die Register der Amtsvogtei Ilten verwiesen, 1970 von M. Werner ediert.

In Westfalen liegen die Dinge insofern ähnlich, als hier dank der Energie der Herren Stöwer und Verdenhalven die Überlieferung der Grafschaft Lippe in beneidenswerter Vollständigkeit ediert wurde, nämlich 1964 die lippischen Landschatzregister von 1590 und 1618 (vgl. Nds. Jb. 38, 1966, S. 265), später – 1971 – diejenigen von 1535, 1545, 1562 und 1572 sowie – 1969 – die Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620. Soweit ich sehe, ist für die übrigen geistlichen und weltlichen Territorien

wie Städte Westfalens mit vergleichbar eindringlichen Publikationsserien nicht zu rechnen; hier erfaßt man zunächst ältere, möglichst umfassende Handschriften. So erschien 1960 das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, herausgegeben von F. Herberhold, jetzt das anzuzeigende Werk.

Es umfaßt mit dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen die steuerpflichtige, d. h. ländlich-bäuerliche Bevölkerung der Kreise Arnsberg, Meschede, Olpe, Brilon und Lippstadt sowie größere und kleinere Teile der Kreise Soest, Iserlohn und Altena. Die beiden drucktechnisch geschickt nebeneinander gestellten Register sind verwaltungsgeschichtlich nicht ganz gleichwertig; nur das von 1536 notiert über die Sollbeträge auch die eingegangenen Zahlungen. Gleichwohl scheint mir das gewählte Verfahren richtig, zumal die Einleitung in gedrängter Form über alles Notwendige zum historischen Hintergrund und zur Handschriftenüberlieferung unterrichtet. Zu den Editionsprinzipien wüßte ich nichts zu erinnern, wengleich ich eine stärkere Normalisierung (bei den Vornamen und vor allem in den Textbeilagen) für vertretbar halten möchte. In jedem Fall soll man, wie hier, die vollständigen Handschriften wiedergeben, zumal erst solche Drucke die so gefährdeten Vorlagen endgültig retten. Als erfreulich sei noch festgehalten, daß die Bearbeiter dem unsinnigen Zwang des Composerdruckes nicht ausgesetzt wurden.

Das Buch – und die geplante Fortsetzung – wird zweifellos zunächst von der lokalen und genealogischen Forschung herangezogen werden. Um den Inhalt auch nur für die westfälische Landesgeschichte der Reformationszeit transparent zu machen, wird es einer nicht geringeren und nicht weniger wünschenswerten Arbeitsleistung bedürfen.

Hannover

Manfred Hamann

Henning, Hansjoachim: Das westdeutsche Bürgertum in der Epoche der Hochindustrialisierung 1860–1914. Soziales Verhalten und soziale Strukturen. Teil I: Das Bildungsbürgertum in den preußischen Westprovinzen. Wiesbaden: Steiner 1972. 509 S. m. 18 Schaubildern. = Historische Forschungen. Bd. VI. Brosch. 92,- DM.

Der Inhalt dieses voluminösen Buches ist so außerordentlich reich, daß es schwerfällt, in einer kurzen Rezension das Wesentliche herauszuheben.

Es geht dem Verf. um eine qualitative, aber – und hier liegen die eigentlichen Probleme – auch quantitative Analyse des Bildungsbürgertums in den preußischen Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz. Damit ist er auf die ungedruckten Quellen und unter ihnen vornehmlich auf die Personalakten und auf die Standesamtsnebenregister verwiesen. Personalakten gibt es aber nur für Beamte – und auch dies nicht überall in gleicher Dichte. In Hannover ist die Überlieferung sehr viel schlechter als in den anderen Provinzen.

Verf. versteht unter Bildungsbürgertum einmal die Beamtenschaft, sowohl die nichtakademische als auch die akademische, und zum anderen die „selbständigen Akademiker“. Über diese Abgrenzung, die in der Beamtenschaft auch Nichtakademiker berücksichtigt, bei den Selbständigen aber nicht, mag man streiten, besonders, wenn man bedenkt, welch ein Bildungsdrang im Untersuchungszeitraum auch noch in der Arbeiterschaft, gewiß in den nichtakademischen Berufen außerhalb der Beamtenschaft vorhanden war. Eine breite Untersuchung der Mitgliederlisten von Vereinen, die auf Bildung zielten, etwa der Historischen Vereine, in den letzten 150 Jahren könnte wohl interessante und weiterführende Aufschlüsse geben.

Es soll hier aber nicht mit dem Verf. über die Begriffsabgrenzung gestritten werden. Spricht doch einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie nicht ohne Berücksichtigung der Quellenlage erfolgt ist. Wir wissen nun einmal, auch in Hannover mit seiner mäßigen Quellenlage, über die Beamten am meisten. So hat Verf. auch über sie 300 Seiten geschrieben, über die Selbständigen aber nur knapp 70 Seiten. Angesichts dieser Quellenlage fragt man sich, wie denn eine quantifizierende Untersuchung anderer bürgerlicher Schichten, wie sie doch beabsichtigt ist, noch möglich sein soll. Zugleich erhebt

sich ein archivistisches Problem: Jedes Gebiet des Lebens kann quantifizierender Untersuchung unterzogen werden. Die Auswahl des Materials in den Archiven jedoch ist bisher mehr nach qualitativen Gesichtspunkten erfolgt. Nur so konnte der Umfang der Archive in erträglichen Grenzen gehalten werden. Sind die Archive den riesigen Aktenmengen, die bei Zunahme der quantifizierenden Betrachtung übernommen werden müßten, räumlich und personell auch nur im entferntesten gewachsen? Und ein weiteres archivistisches Problem stellt sich: Verf. hat in großem Umfang Akten, besonders Personalakten, von Beamten benutzt. Vergleichbare Akten über alle denkbaren Bereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes gibt es nicht. Worin liegt eigentlich in einem demokratischen Staatswesen die Berechtigung dafür, die öffentlichen Bediensteten so viel besser für die „Ewigkeit“ zu dokumentieren als alle anderen Staatsbürger?

Provozierende Fragen, deren rechtfertigende Antwort der Rez. nicht kennt und im Augenblick nur darin sehen kann, daß das großartige Buch, das vor ihm liegt, ohne die vorhandene archivistische Überlieferung überhaupt nicht hätte geschrieben werden können.

Dies sind einige der zahlreichen Probleme, zu denen das umfangreiche methodologische Vorwort den Rez. angeregt hat. Andere Probleme führen uns näher an den inhaltlichen Kern der Arbeit heran, so vor allem die kritische Auseinandersetzung des Autors mit dem Begriff „Bürgertum“ in der bisherigen Forschung, vor allem bei Ludwig Beutin und Percy Ernst Schramm. Verf. kommt zu dem Schluß: „Es gibt keine brauchbare Definition dieses Bürgertums, auch nicht einmal eine diskutabile Beschreibung.“

Die eigentliche Darstellung behandelt nacheinander Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, innerhalb dieser räumlichen Einteilung wiederum nacheinander die nicht akademisch gebildeten Beamten, die akademisch gebildeten Beamten und die selbständigen Akademiker. Dabei wird gefragt nach der horizontalen Mobilität, nach den Bildungswegen, nach der sozialen Verflechtung, der Familienstruktur, den wirtschaftlichen Verhältnissen, der häuslichen Lebensführung, den kulturellen Interessen, der Berufsausübung, der Teilnahme am öffentlichen Leben (politische Parteien, Kirche, Vereine usw.) und schließlich nach Orden und Titeln als Dokumentation der sozialen Stellung. Am Ende jeden Abschnittes werden die Ergebnisse zusammengefaßt. Ein Schlußkapitel „Soziale Strukturen des Bildungsbürgertums in den preußischen Westprovinzen“ zieht die Summe.

Wir beschränken uns auf einige Bemerkungen zu dem, was über die Provinz Hannover gesagt ist.

Für die nicht akademisch gebildeten Beamten ist hier die Überlieferung schlecht. Doch wird deutlich, daß das Büropersonal meist nur Volksschulbildung besaß und daß besonders Bauernsöhne gern nach längerer Militärdienstzeit mit einem Zivilversorgungsschein die Gelegenheit ergriffen, in die Verwaltung einzutreten. Die Sekretäre hatten schon zumeist Obersekunda- oder Primareife oder waren sogar abgebrochene Studenten. Im ganzen rekrutierte sich der Nachwuchs offenbar aus der eigenen Schicht und aus dem mittleren und kleinen Bauerntum. Die soziale Mobilität war gering. Nach 1890 ließen mehr und mehr Beamte dieser Schicht ihre Söhne studieren, und dafür wuchsen die Chancen der Bauernsöhne; aber auch Söhne von Handwerkern, kleinen Kaufleuten und Gastwirten interessierten sich jetzt für das gesicherte Beamtendasein. Das Konnubium entsprach diesen Tendenzen.

Die Wirtschaftslage dieser Beamtenschicht verschlechterte sich nach 1866 beträchtlich und wurde erst 1891 wieder besser. Das führte zu einem zunehmenden Streben nach Nebentätigkeit, während die Teilnahme am öffentlichen Leben gering blieb. Dabei spielten auch die politischen Spannungen im Zusammenhang mit der Welfenbewegung eine Rolle.

Groß war die Sucht nach Titeln, um sich wenigstens in dieser Beziehung über die breite Masse und die eigene Schicht zu erheben.

Das akademische Beamtentum in Hannover war sehr viel mobiler als das nicht-akademische, denn jede Beförderung war mit einer Versetzung verbunden. Doch waren

es offenbar zumeist Versetzungen innerhalb der Provinz, denn noch 1890 stammten 84,2 % der höheren Beamten aus dem Lande. Das Studium fand meistens in Göttingen statt. Bei einem Wechsel des Studienortes wurde Leipzig bevorzugt, in den achtziger und neunziger Jahren auch Genf. Mehr und mehr traten auch die nachgeborenen Söhne wohlhabender Unternehmer wegen des damit verbundenen Sozialprestiges in die Beamtschaft ein, obwohl Söhne von Beamten, auch von nicht akademisch gebildeten, das Übergewicht behielten. Zugleich wurden aber auch, diesmal aus wirtschaftlichen Gründen, Beamtenöhne mehr und mehr zu Unternehmern. Das Konnubium entsprach diesen Entwicklungen.

Auch für die akademischen Beamten bedeutete das Jahr 1866 eine Einkommensminderung, die den Wunsch nach Nebenerwerbsquellen erhöhte. Politisch neigten sie trotzdem zunächst zur nationalliberalen Partei, aber gegen das Jahrhundertende gewann der Konservatismus an Boden. Fast alle akademisch gebildeten Beamten waren seit den achtziger Jahren Reserveoffiziere.

Das Kapitel über die selbständigen Akademiker umfaßt die Ärzte, Apotheker und Architekten. Sie alle stammten größtenteils aus der Stadt Hannover, daneben aus Göttingen, Celle und Peine. Die meisten hatten das humanistische Gymnasium besucht, einige Zeit in Göttingen, zumeist aber auch noch an anderen Universitäten, vor 1880 oft auch des Auslandes, studiert. Im allmählichen Nachlassen des Auslandsstudiums sieht Verf. den Ausfluß des schroffer werdenden Nationalismus.

Die selbständige Akademikerschaft rekrutierte sich größtenteils aus Söhnen akademischer Beamten, daneben aber auch aus Familien mittlerer und kleiner Unternehmer, zum geringen Teil aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nur etwa ein Achtel waren Söhne von Vätern, die ihrerseits selbständige Akademiker waren. Ihre Teilnahme am öffentlichen Leben war rege, und so teilten sie auch die Titelsucht der anderen behandelten Gruppen.

Dies etwa ist der Hannover betreffende, umfangmäßig weitaus den kleinsten Teil umfassende Inhalt des Buches, das man in Konzeption und Durchführung als einen genialen Wurf bezeichnen kann – genial auch in einer gewissen konsequenten Einseitigkeit, die dazu führt, daß es ebenso viele Fragen neu aufwirft, wie es beantwortet.

Wir haben mit diesem Werk den groben Rahmen der Sozialgeschichte des hannoverschen und westdeutschen Bürgertums von 1860 bis 1914 erhalten. Er muß nun durch überlegte Detailforschung, die andere Quellengruppen (z. B. Vereinslisten, Staatskalender, Steuerregister, die Akten der Regierungs- und Kreisebene, die Presse und vieles andere) heranziehen muß und vielleicht auch methodisch neue Wege zu erkunden hat, gefüllt werden. Hinweise auf die Richtung des Weges ergeben sich teilweise schon aus den Abschnitten über Westfalen und die Rheinprovinz, wo nicht nur die Quellenlage besser ist, sondern auch die behandelten Schichten fortschrittlicher und zugleich differenzierter sind.

So ist dieses Buch, das gerade in unserem Bereich auf praktisch niemals beackertem Boden die ersten Furchen gezogen hat (man prüft das Literaturverzeichnis und erschrickt!), in höchstem Maße anregend und nützlich.

Hannover

Carl Haase

SIEDLUNGS-, WIRTSCHAFTS- UND VERKEHRSGESCHICHTE

Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert. Stuttgart: Gustav Fischer 1969. VII, 183 S., 51 Abb. u. 29 Tab. = Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd. 21. Lw. 54,- DM.

Diese aus der Schule W. Abels hervorgegangene Habilitationsschrift des heutigen Lehrstuhlinhabers für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Köln macht es dem Rez. nicht leicht. Einerseits ist sie der großangelegte Versuch, die unterschiedliche wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Bevölkerung in Mitteleuropa,

von Polen bis Flandern, und die Leistungen des Bauernstandes sowohl für die verschiedenen herrschaftlichen Gewalten als auch für den Markt mit den quantitativen Methoden der stark an die systematischen Wirtschaftswissenschaften angelehnten neueren Wirtschaftsgeschichte zu erfassen und darzustellen. Andererseits muß der Verf. so viele Erfahrungs- und Schätzwerte in seine Argumentation einbeziehen, bei der gegenwärtigen Forschungslage so viele „weiße Flecken“ auf der Landkarte Mitteleuropas überwinden, daß man sich fragt, ob der Zeitpunkt für dieses große, auf den regionalen Vergleich angewiesene Forschungsvorhaben jetzt schon gekommen ist. Diese Frage stellt sich um so dringlicher, als Henning dazu neigt, die heute noch vorhandenen Schwierigkeiten seines Themas dadurch etwas zu verdecken, daß er es, abgesetzt von den Quellen, auf recht hoher Abstraktionsebene behandelt und die für seine Fragestellung oft nicht hinreichenden Angaben der Literatur nicht selten zur Bildung von Typen oder zur Zuweisung an bereits entwickelte Typen verwendet. Dennoch: Hier liegt ein erster Ansatz zu einer quantitativen Erfassung der so stark differierenden Wirtschaftslage und Leistungskraft des mitteleuropäischen Bauerntums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor, ein Ansatz, auf dem man wird weiterbauen können.

Henning hat sein Werk in zwei große Teile gegliedert, in eine ganz Mitteleuropa durchmusternde Untersuchung der regionalen Unterschiede in der Belastung der Bauern und in eine systematische Darstellung des Gesamtbildes der bäuerlichen Dienste, Abgaben und Wirtschaftsleistungen. Grundlage und Ausgangspunkt für den ersten Teil sind seine älteren, direkt aus den Quellen geschöpften Arbeiten über die Belastung der Bauern in Ostpreußen, einem Gebiet mit überwiegender Gutsherrschaft, und in einem Bereich der nordwestdeutschen Grundherrschaft, dem Fürstbistum Paderborn. Diese Vorarbeiten erlauben es ihm, unter starken Abstraktionen, unterstützt durch Graphiken und Tabellen, die Auswirkung der Dienste, Abgaben und Zwangsrechte zunächst auf den ostpreußischen Bauernhaushalt nach vielfältigen Gesichtspunkten – z. B. nach unterschiedlichen Besitzrechten oder nach der herrschaftlichen Abhängigkeit vom Landesherrn bzw. vom Adel – zu analysieren. Durch geschickte Umrechnung der Dienste in Geldwerte gelingt es ihm, eine Gesamtbelastung, ausgedrückt in Talern pro Hektar, nicht nur für die einzelnen Bauerngruppen, sondern zu Vergleichszwecken auch für den ostpreußischen Adel zu benennen und sodann das Verhältnis zwischen dieser Gesamtbelastung und dem Ertrage des Bauernhofes zu untersuchen. Von dort schreitet der Verf. zu einer Typenbildung fort, die das wichtigste Ergebnis seiner Untersuchung der ostpreußischen Verhältnisse darstellt: Indem er der überragenden Bedeutung der bäuerlichen Dienste in Gebieten mit überwiegender Gutsherrschaft Rechnung trägt, unterscheidet er bei den erbuntertänigen Bauern solche, von denen die Herrschaft bis zu 15%, zwischen 15 und 40% und über 40% ihrer Arbeits- und Zugkräfte für Dienstleistungen in Anspruch nahm. Charakteristisch ist, daß es sich bei der letzteren, so schwer mit Diensten belasteten Gruppe fast ausschließlich um Bauern des Adels handelt.

Den Maßstab dieser an ostpreußischen Verhältnissen entwickelten Typen, verbunden mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, z. B. einer klein- oder großbäuerlichen Agrarstruktur, legt Henning nun bei der Durchmusterung all jener Gebiete an, die ebenfalls durch Gutsherrschaften geprägt und damit durch den starken Bedarf an bäuerlichen Diensten gekennzeichnet sind, Gebiete also, die sich von Ostholstein über Mecklenburg, Pommern, Brandenburg bis nach Polen, Rußland, Ungarn, Böhmen und Mähren erstrecken. Wir brauchen an dieser Stelle nicht näher darauf einzugehen, wollen nur anmerken, daß man schwanken kann, ob es möglich und angesichts der doch bestehenden Vielfalt bäuerlicher Zustände sinnvoll ist, große Räume einem Belastungstyp zuzuordnen, und es überdies problematisch bleibt, auf Umrechnungswegen abstrakt ermittelte Typen, die für ein bestimmtes Gebiet noch Geltung haben mögen, aufgrund spärlicher Literaturangaben auf andere, sehr weite Räume übertragen zu wollen. Es spricht für den Verf., daß er diese Bedenken selbst gespürt, wenn auch nicht immer daraus Konsequenzen gezogen hat.

Ganz parallel geht Henning bei der Behandlung jener Räume westlich der Elbe, des Böhmerwaldes und des Burgenlandes vor, in denen Grundherrschaft vorherrscht, d. h. höchstens 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in herrschaftlicher Eigenwirtschaft stehen und die Bauern deshalb in der Regel schwerer durch Abgaben als durch Dienste belastet sind. Auch hier sind seine eigenen Studien über die bäuerlichen Lasten im Fürstbistum Paderborn, die er als charakteristisch für ganz Westfalen nimmt, der Ausgangspunkt. Indem Henning hier ebenfalls den Gesamtwert der bäuerlichen Belastungen, bezogen auf einen Hektar, berechnet – er liegt im Paderbornischen bei 3 bis 3,5 Taler –, gewinnt er abermals Vergleichsmöglichkeiten, mit deren Hilfe er die Verhältnisse in den übrigen grundherrschaftlich verfaßten Gebieten einordnen kann. Dank der Vorarbeiten aus der Schule W. Abels, insbesondere der Untersuchungen von Saalfeld, Achilles und Risto, kommt der Verf. für die niedersächsischen Gebiete, zum Typ der nordwestdeutschen Grundherrschaft gehörig, zu verhältnismäßig verlässlichen Ergebnissen. So zeigt sich im Mittelwesergebiet eine Belastung von 2,5–3 Talern pro Hektar. In der Südheide liegt sie etwas unter 3 Talern pro Hektar – hier glaubt Henning die Berechnung Ristos durch die Annahme von umfangreichen Dauergrünland ergänzen und berichtigen zu müssen –, im Vorharzgebiet steigt sie dagegen auf 4–6 Taler. Feststellbar ist ferner, daß sich vorteilhafte Besitzrechte wie etwa Erbenzinsrecht im gesamten Raum der nordwestdeutschen Grundherrschaft auch in günstigen Belastungsquoten niedergeschlagen haben. Den Raum der nordwestdeutschen Grundherrschaft und damit Niedersachsen sieht Henning insgesamt gekennzeichnet durch das Fehlen großflächiger herrschaftlicher Eigenwirtschaften, durch bäuerliche Dienste, die im Jahr lediglich ein paar Tage bis höchstens 52 Tage lang, in Residenznähe vielleicht noch etwas länger zu leisten waren, und durch die Aufteilung der Rechte an den Bauern auf unterschiedliche herrschaftliche Gewalten mit der Folge, daß sich die Belastungshöhe im 18. Jahrhundert nicht wie im ostelbischen Raum vereinheitlichen und – mit Ausnahme der Steuern – auch nicht erhöhen ließ. Deutlich höhere Belastungen bei insgesamt auch höheren Erträgen lassen sich am Niederrhein und in Flandern (7–13 Taler pro Hektar) und eine nochmalige Steigerung in Frankreich (10–12 Taler pro Hektar) feststellen, ein Ost-West-Gefälle, dem Henning bei seinen weiträumigen Vergleichen noch mehrfach begegnet ist. In dieses Gefälle gliedern sich der mittel- und süddeutsche Raum mit Belastungen von 3–4 Talern pro Hektar in Hessen und 5 Talern in Hohenlohe sowie Österreich ohne Schwierigkeiten ein.

Im zweiten Teil seines Buches gibt Henning ein systematisches Gesamtbild der bäuerlichen Belastungen und Wirtschaftsleistungen in Mitteleuropa. Er stellt zunächst die Arten der Belastungen – Dienste, monetäre und naturale Abgaben – und die einzelnen Empfänger dieser auf den Bauern lastenden Leistungen zusammen. Gute schematische Skizzen begleiten diese Ausführungen. Dann versucht der Verf. die Unterschiede in der Belastung der Bauern, die er im einzelnen bereits im ersten beschreibenden Teil dargestellt hatte, nunmehr in ihren Ursachen und Auswirkungen zu fassen. Zu diesem Zweck geht er mit Hilfe mathematisch-betriebswirtschaftlicher Analysen, die in der Regel in Wirtschaftskurven einmünden, den Beziehungen zwischen der Belastung und den Ernteverhältnissen nach und verfolgt systematisch den Einfluß der Hofgröße und des rechtlichen Status der Bauernstelle auf die bäuerlichen Lasten.

Schließlich nähert sich Henning der großen Frage, welchen Einfluß die auf den Bauern lastenden Leistungsverpflichtungen auf ihr Einkommen ausgeübt haben, deshalb ein sehr problematisches und methodisch schwieriges Thema, weil das Einkommen bisher immer nur unter Einbeziehung zahlreicher Schätzwerte ermittelt werden konnte. Unter dieser allgemeinen Fragestellung zielt Henning in einem ersten Teil auf die Erfassung der von den Bauern erwirtschafteten Marktquote ab, die er sowohl durch die bäuerlichen Leistungsverpflichtungen als auch durch den Verbrauch auf den Bauernhöfen in unterschiedlicher Weise eingeengt sieht. Mit Hilfe schematischer Skizzen, Schaubilder und Kurven dringt er in das Geflecht ein, analysiert er die Abhängigkeiten und Einflüsse, die zwischen den drei Größen „bäuerliche Lei-

stungsverpflichtung“, „Verbrauch“ und „Marktquote“ bestehen. In einem zweiten Teil geht er der Verwendung des bäuerlichen Ertrages zum Abtrag der Belastungen wie zum Gewinn des auf den Bauernhöfen benötigten sachlichen Betriebsaufwands nach. In diesem Abschnitt fällt positiv eine methodisch wichtige und überzeugende kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Ansichten über die Einordnung der Dienste auf der Ertrags- oder Aufwandsseite auf – Henning fordert mit Recht die Verrechnung in vollem Geldwert auf beiden Seiten –, negativ dagegen, daß die Bedeutung des Nebengewerbes für die bäuerliche Wirtschaft zu niedrig eingeschätzt und dieses deshalb auch nicht genügend berücksichtigt wird. Das bäuerliche Einkommen begreift der Verf. endlich als Residualgröße aus den bisher behandelten Komponenten des Ertrages einerseits, der Belastung und des Aufwands andererseits. Wiederum versucht er die Größenordnung des bäuerlichen Einkommens in den verschiedenen Gebieten Mitteleuropas, ausgedrückt in Talern pro Jahr und zum besseren Vergleich umgerechnet in Doppelzentner Roggen, zu erfassen. Als Ergebnis schält sich für Niedersachsen eine recht ungünstige Einkommenslage heraus. Ein Einkommen, das über den nötigsten Lebensunterhalt nur etwas hinausging, war in aller Regel nur dort gegeben, wo die Belastung eines mittleren Hofes nicht über 15% des Rohertrags hinausging, und dies war selten genug der Fall.

Die Arbeit schließt mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis. Henning hat in ihr die großen Linien gezogen, mit festen Strichen den Rahmen für die besonders von der Abelschule getragenen Bemühungen festgelegt, den bäuerlichen Haushalt in Mitteleuropa in seiner wirtschaftlichen Leistung und Verflechtung quantitativ zu erfassen. Der Rahmen freilich wird noch in vielerlei Hinsicht auszufüllen und dabei natürlich auch zu überprüfen sein.

Hannover

Otto Merker

Bremen, Lüder von: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert. In: 15. Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft. Uelzen 1971, S. 73–159.

Die Erforschung der älteren Agrarverfassung und landwirtschaftlichen Verhältnisse ist zweifelsohne im westlichen Niedersachsen und hier vor allem im ehemaligen Fürstbistum Osnabrück besonders weit fortgeschritten. Es sei nur auf die umfangreichen Arbeiten von Winkler¹ und Hirschfelder² über die Agrarverfassung im 16. und 17. Jahrhundert hingewiesen. Aber dieses Schrifttum ist doch fast ausschließlich auf das Institutionelle ausgerichtet. Was auch für den Osnabrücker Raum noch weitgehend fehlt, sind ergänzende Untersuchungen mit mehr ökonomischer Fragestellung. Um eine solche Arbeit handelt es sich bei der vorliegenden Dissertation aus der Schule von Wilhelm Abel.

Ihr Untersuchungsgebiet umfaßt neben den fünf osnabrückischen die damals noch münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta sowie die hannoverschen Ämter Wildeshausen und Diepenau, einen Raum, dessen landwirtschaftliche Produktionsverhältnisse weitgehend durch Geest- und Moorböden gekennzeichnet und somit relativ ähnlich waren. Erheblich sind allerdings die Unterschiede in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen, denen aber für diese Untersuchung kein größeres Gewicht zukommt. Aus den erreichbaren Kenndaten – Betriebsgröße, Kulturarten- und Ackerflächenverhältnis, Viehbesatz, Abgaben, Dienste u. a. – von 612 Höfen wurden 36 Durchschnittsbetriebe aufgestellt. Für sie werden in einer Querschnittsanalyse Bruttoproduktion, Belastung durch Abgaben und Dienste, sonstiger Aufwand und privatwirtschaftlicher Erfolg, Marktverflechtung und nebengewerblicher Zuverdienst untersucht.

¹ Vgl. Nds. Jb. 32, 1960, S. 442.

² Das Werk wird im nächsten Band besprochen. (D. Red.)

Wie nicht anders zu erwarten, zeigen sich trotz vergleichbarer Produktionsverhältnisse im Bruttoproduktionswert wie im Beitrag der einzelnen Betriebszweige – Ackerbau, Gartenbau, Viehhaltung – nach Standort, Ertragsfähigkeit und Betriebsgröße gewisse Unterschiede. Je kleiner der Hof, um so größere Bedeutung gewinnen Gartenbau und Nutztviehhaltung, intensivere Wirtschaft nicht zuletzt auch als Folge der von den Bauern geforderten Abgaben und Dienste. Ihnen und ihrem Einfluß auf die privatwirtschaftliche Rentabilität der Höfe gilt das Hauptaugenmerk der Untersuchung. Hinsichtlich der Belastung allgemein stellt v. B. ein Gefälle von den hohen grundherrlichen Lasten der nach Ritterrecht eigenbehörigen Höfe im Osnabrückischen und Teilen des Niederstifts Münster über eine mittlere Belastung in Diepenau bis zur relativ geringen Belastung in Wildeshausen und Visbeck fest. Die Belastung der Bruttoproduktion betrug in Osnabrück rund 34%, in Diepenau 21% und in Wildeshausen rund 12%. In den münsterschen Ämtern schwanken die Zahlen zwischen 34 und 21%. Die verschiedenen hohen Abgaben ergeben sich in erster Linie aus der Zugehörigkeit der Höfe zu verschiedenen Grundherrschaften. Besitzrechtliche Unterschiede im Verhältnis zu ein und derselben Grundherrschaft fallen dagegen kaum ins Gewicht. Auch für Rhedemeier und Schultenhöfe wird eine Abgabenlast ermittelt, die der anderer Höfe nicht nachsteht. In allen Fällen machen die Geldabgaben, Steuerforderungen des Landesherrn mit 40–50% und Ansprüche des Grundherrn mit 16–50%, die größte Belastungskomponente aus. Es folgen Naturalabgaben mit rund 40% und nur in Münster und Osnabrück Dienste mit rund 20%. Der Rest entfällt auf Saatgut, Viehfutter, Schuldzinsen, Lohnansprüche und anderen Baraufwand. Mit Ausnahme der größeren Höfe in Wildeshausen und Visbeck reichte die Ertragsgröße auch nicht annähernd aus, um der bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Selbst für diese Höfe errechnet v. B. einen Unterschuß von 25–30%. Auf kleineren Betrieben überstieg der Differenzbetrag zwischen Familieneinkommen und Unterhaltsaufwendung für die bäuerliche Familie häufig sogar 100%. Kleinere und auch manche mittlere Betriebe konnten somit ihren Bedarf an Nahrung, Saatgut und Futter nicht mehr aus der Eigenzeugung decken, geschweige denn geforderte Geldabgaben leisten. Nebengewerblicher Zuverdienst wurde zu einer Notwendigkeit. Man fand ihn vor allem in der Leinwanderzeugung und in der Hollandgängerei, weniger in anderen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten wie dem Verkauf von Brenntorf und im Fuhrwesen.

Der Verf. gesteht selber ein, daß seinen Ergebnissen nur begrenzte Aussagekraft zukommt. Lückenhafte Überlieferung und deshalb notwendige Analogieschlüsse aus anderen Regionen sind Fehlerquellen ebenso wie vereinfachte Rechenwege. Unbestreitbar aber liegt schon darin ein Wert, daß diese Arbeit mit volkswirtschaftlichen Methoden sozio-ökonomische Tendenzen und Größenordnungen herausarbeitet, die gleichermaßen zur kritischen Überprüfung durch den Historiker wie zu vergleichenden Untersuchungen für andere Landschaften herausfordern.

Osnabrück

Hans-Joachim Behr

Kroker, Werner: Wege zur Verbreitung technologischer Kenntnisse zwischen England und Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Berlin: Duncker & Humblot (1971). 203 S. = Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 19. Kart. 39,60 DM.

Es gibt, neben dem allgemeinen und wachsenden Interesse an britischer Kultur und Lebensart, hauptsächlich drei Bereiche, in denen von England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein beträchtlicher Einfluß auf Deutschland ausgeübt worden ist, weil in ihnen die Insel dem Kontinent ein großes Stück voraus war: die Verfassung, die Landwirtschaft und die Technik. Dem Verf. geht es darum, besonders die englischen Einflüsse auf Deutschland auf diesem letzten Gebiet, dem der Technologie, herauszuarbeiten, wobei allerdings die Landwirtschaft ebenfalls häufig mit einbezogen wird.

Deutschland – dieser Raum wird dabei nicht weiter differenziert, obwohl es bei genauem Hinsehen deutlich wird, daß in den englisch-deutschen Beziehungen zwei deutsche Staaten ganz besonders hervortreten, nämlich das durch Personalunion mit England verbundene Kurhannover und das technologisch ehrgeizige, weil machtpolitisch aufstrebende Preußen.

Verf. gliedert seine Arbeit, eine Hamburger Dissertation (bei wem? Der namentliche Dank ist nur an Albrecht Timm, Bochum, und Wolfram Fischer, Berlin, gerichtet), in zwei Hauptteile: „Voraussetzungen zur Verbreitung technologischer Kenntnisse über die Ländergrenzen“ und „Die deutschen Englandreisenden und die Engländer in Deutschland – ihre Motivationen und die Ergebnisse ihrer Unternehmungen“. Den ersten Hauptteil unterteilt er in vier Abschnitte: I. „Der indirekte Weg“, II. „Reisen als der direkte und erfolgreichste Weg“, III. „Die Bedeutung der Mittler für das Gelingen einer Reise“ und IV. „Schutz vor ‚technologischer Spionage‘“.

Als indirekten Weg bezeichnet Kroker die Akademien und Gesellschaften der Wissenschaft, die Gemeinnützigen Gesellschaften und die Zeitschriften, als direkten Weg die Reisen. Im Abschnitt über die „Mittler“ werden zwei Kurhannoveraner besonders hervorgehoben: Georg Christoph Lichtenberg (dessen Briefe übrigens in der Ausgabe von *Leitzmann / Schüddenkopf*, nicht in der modernen, hervorragend kommentierten von Wolfgang Promies benutzt werden) und der der Forschung bisher nahezu unbekannt gebliebene Oberkommissar Christian Friedrich Gebhard Westfeld in Weende bei Göttingen. Daß Verf. diesen bedeutenden Mann, im Zusammenhang mit den Vorbereitungen Theodor von Schöns zu seiner Englandreise, einmal gebührend hervorhebt, ist aus niedersächsischer Sicht ein besonderer Verdienst der Arbeit.

Am Beispiel Lichtenbergs und Westfelds zeigt sich aber auch, wie problematisch es ist, daß Verf. ein Geflecht einander kreuzender und höchst unterschiedlicher Beziehungen in ein rationales Schema zu pressen sucht. Der „indirekte“ und der „direkte“ Weg lassen sich ebensowenig trennen, wie sich die verschiedenen Interessenskreise der Englandreisenden scheiden lassen. Lichtenberg, der wohl berühmteste „Mittler“ zwischen England und Deutschland, war nicht in erster Linie als Naturforscher und schon gar nicht als Technologe in England. Sein Interesse galt der ganzen Breite und Fülle des englischen Lebens, aus dem die industrielle Entwicklung für ihn nur ein Ausschnitt war. Westfeld dagegen war vornehmlich an der englischen Landwirtschaft interessiert. Es hätte sich vielleicht gelohnt, nach den englischen Einflüssen auf den einzigen wirklichen Technologen in Göttingen, Beckmann, zu fragen.

In Lichtenberg und in Westfeld verbinden sich der „indirekte“ und der „direkte“ Weg englischer Einflußnahme auf Deutschland in charakteristischer Weise. Westfeld war, was Verf. unbeachtet läßt, wie auch Lichtenberg und Beckmann ordentliches Mitglied der Göttinger Akademie der Wissenschaften. Akademiemitglieder waren aber auch der in Krovers Darstellung wohl zu kurz gekommene Albrecht Thaer (wenn man schon, wie etwa bei Westfeld, das Prinzip durchbricht, sich ganz auf die Technologie zu beschränken, und die Landwirtschaft stark mit einbezieht, dann hat Thaer eine größere Hervorhebung verdient), der vom Verf. mehrfach genannte Hamburger Wasserbaudirektor Reinhard Woltmann, der ebenfalls oft von ihm zitierte Ingenieur-Oberst Ludwig Hogrewe und endlich der im Literaturverzeichnis gleich mit seiner englischen Originalausgabe wie mit der deutschen Übersetzung seines Reisebuches an zwei verschiedenen Stellen (einmal unter „Herrn...“, einmal unter „Hurd“) genannte Richard Hurd.

Westfeld war überdies, wie wir nachweisen können, für das Gebiet der Landwirtschaft, auch der Vieharzneikunde, zeitweise der wichtigste Rezensent der „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“. Laufend besprach er auch englische Werke. Allein für den Zeitraum von 1795 bis 1812 verfaßte er etwa 200, meist mehrseitige, Rezensionen, z. B. im Jahre 1803 immerhin 30.

Man sieht: Akademietätigkeit, Rezensionstätigkeit, Mittlerdienste, eigene Englandreisen einerseits, landwirtschaftliche, technologische und allgemein geisteswissenschaft-

liche, kulturelle Interessen andererseits verschränken sich weit mehr, als uns der Verf. mit seinem starren Schema glauben machen will.

Die Frage der „technologischen Spionage“ hat die Zeitgenossen im rückschrittlichen Deutschland damals genauso beschäftigt, wie sie es heute noch tut. Nach einer Phase großer Aufgeschlossenheit fing man in England an, größere Zurückhaltung in der Offenbarung von Produktionsgeheimnissen zu üben. Verf. macht leider nicht klar, wie weit der Staat bei dieser neuen Tendenz seine Hand im Spiele hatte; es scheint jedoch so, als ob es sich in erster Linie um eine Selbsthilfe der aufstrebenden Industrie handelte. Von der Seite der an den Werkgeheimnissen Interessierten, von den deutschen Technikern, wurden auch prompt moralische Gegenerwägungen ins Spiel gebracht: Der Nutzen der Allgemeinheit und der Fortschritt der Wissenschaften schienen wichtiger als das Geschäftsdenken der Unternehmer.

Im zweiten Hauptteil macht Verf. wiederum eine nicht überzeugende Scheidung zwischen „Reisenden aus eigener Initiative“ und „Reisenden im Auftrag von Unternehmern und Landesherren“. Ein dritter Abschnitt beschäftigt sich sodann mit der „Abwerbung englischer Fachkräfte nach Deutschland“. Dieser Teil vermittelt einen reichen Wissensstoff, der sonst nicht leicht zugänglich ist. Hier stehen aber auch so problematische Sätze wie: „Akademien der Wissenschaften legen im allgemeinen keinen Wert darauf, technologisches, d. h. vornehmlich praktisch nutzbares Wissen zu vermitteln“ oder (eine Überschrift): „Ingenieure als bedeutendste Gruppe der deutschen Englandreisenden“. Hier findet sich aber auch ein längerer Abschnitt über Johann Ludwig Oeder, Professor am Braunschweiger Collegium Carolinum, oder ein Kapitel über die englischen Binnenwasserstraßen.

Im ganzen haben wir also ein reiches, von wenig bekanntem (unbekanntes, d. h. Archivalien, ist nicht in gleichem Maße benutzt) Material strotzendes Buch vor uns. Wenn es trotzdem nicht ganz befriedigt, so liegt das einmal an der mangelnden Präzision der Fragestellung und damit der Gliederung, zum anderen – damit zusammenhängend – an der seltsam anmutenden Scheidung von zwei Dingen, die auch damals schon (oder damals noch) sehr viel enger zusammengehörten, als Verf. annimmt, nämlich Theorie (vertreten durch die Akademien u. a.) und Praxis.

Vielleicht – und das wäre dann die Schuld des nicht genannten Doktorvaters – war das Thema von vornherein zu weit gespannt, als daß ein Anfänger es hätte genügend fest in den Griff bekommen können. So bleibt nur ein Sammelsurium von vielen einzelnen, auch für die niedersächsische Landesgeschichte höchst bedeutsamen Bausteinen, aber der geschlossene Bau fehlt nach wie vor.

Hannover

Carl Haase

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu 972 April 14, Rom. Eine Ausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel. Mit 21 Abb. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972. 96 S. = Veröffentlichungen der Niedersächs. Archivverwaltung. Beih. 16.

Am 14. April 972 wurde Ottos des Großen gleichnamiger sechzehnjähriger Sohn und Mitkaiser in der Peterskirche zu Rom durch Papst Johannes XIII. mit der Byzantinerin Theophano vermählt. Die vom gleichen Tage datierte Dotalurkunde über die Güterschenkung des Bräutigams an die Braut und über die Aufnahme der Braut in das *Consortium imperii* (Kaiserkollegium) ist erhalten in Gestalt eines kunstreich umrandeten Purpurpergaments von 144 cm Länge und 35 cm Breite mit nicht kanzleimäßiger Goldschrift auf einem in der Art byzantinischer Textilien gefertigten Grundmuster von Medaillons mit Tierbildern und ornamentaler Lineatur der Zwickel-

füllungen. Die Absicht, dieses Stück einer breiteren Öffentlichkeit anlässlich des Jubiläums zugänglich zu machen, sowie die Tatsache, daß D. M a t t h e s sich seit Jahren intensiven Studien über diese Urkunde gewidmet hatte, führten zu der 1972 während mehrerer Monate gezeigten und stark besuchten Archivausstellung.

Der mit 16 Fototafeln ausgestattete Katalog ist mehr als nur ein ephemärer Leitfaden für Ausstellungsbesucher. Er hat in die wissenschaftliche Diskussion um die singuläre Überlieferung förderlich eingegriffen und ganz neue Gesichtspunkte der Betrachtung herausgestellt. M. betont vor allem die Einheitlichkeit des Kunstwerkes, das aus einer vorangehenden sehr bewußten Gesamtkonzeption heraus entstanden sei. Der bildliche Untergrund und die Schrift sind nach ihm nicht zu isolieren (vgl. S. 62 f.). Im Verfolg dieses Prinzips hat er in der Urkunde eine Fülle von Einzelheiten in der Gestaltung des Untergrundes, der Textgestaltung und Textverteilung, der Zeilenabstände, der Buchstabengröße entdeckt, die bisher noch nicht beobachtet worden waren. Er hat das Wolfenbütteler Diplom mit der aus der literarischen Sphäre stammenden, seit dem frühen Mittelalter bekannten Erscheinung der Figurendichtung zusammengebracht (S. 51 ff.). Datumzählung, Wortzählung, Zeilenzählung, Absatzzählung ergeben eine verblüffende Zahl- und Wortsymbolik. Diese entspricht, wie mir scheint, dem mittelalterlichen Denken ebenso wie etwa die Edelsteinsymbolik der Kaiserkrone Ottos des Großen, die H. D e c k e r - H a u f f als „ein Abbild des himmlischen Jerusalem“ gemäß der Apokalypse des Johannes nachwies (vgl. P. E. S c h r a m m, Herrschaftszeichen, S. 601).

„Die Vereinigung von Urkundentext und Bildgrund zu einem Ganzen... erweist sich bei näherer Untersuchung als sorgfältig durchdacht und absichtsvoll gefügt“ (S. 51) und ergibt sogar nach M. einen Zusammenhang mit den sieben freien Künsten (S. 67), so daß er an Gerbert von Aurillac als Urheber der Gesamtkomposition denkt (S. 77 f.).

So fruchtbar die neuen Reflexionen im einzelnen sein mögen, so wünschte man sie doch in verschiedener Richtung etwas stärker präzisiert. Ein Diktatvergleich hinsichtlich des Textes ist ebensowenig beigebracht wie eine Einordnung des Stückes in die diplomatisch-politischen Zusammenhänge oder eine Bezugnahme auf das Verfahren, das Byzanz für Vertragsschlüsse mit auswärtigen Staaten entwickelt hatte, während man z. B. dem Provenienz-Stift der Urkunde, Gandersheim, bzw. seinem Vorgänger, dem Kloster Brunshausen, einen sehr wesentlichen Teil des Katalogs und der Ausstellung widmete. Die Grundvoraussetzung für M.s Überlegungen ist die, daß er (S. 38) ohne weiteres einen gelegentlich von H. G o e t t i n g (Archival. Zs. 64, 1968, S. 12 Anm. 5) als Möglichkeit angedeuteten Gedanken übernimmt, nämlich daß die Wolfenbütteler Urkunde nicht, wie man bisher meinte, eine Prunkabschrift, „sondern selbst die alleinige Originalausfertigung“ sein könnte. In diesem Zusammenhang wird der Nachtrag über Zeile 37: *cum comitatu Piscaria* relevant, über den sich bei M. nichts findet. Wichtig und weiterführend ist der Hinweis (S. 48) darauf, daß die Doppeltierbilder der Medaillons des Untergrundes keine Kampfszenen darstellen, daß vielmehr Löwe und Greif die unter ihnen stehenden Tiere lieblosen. Interessant ist der Versuch einer Deutung der Tiere (S. 73; vgl. S. 16, S. 48, S. 50).

Auf den gesamten Fragenkomplex, der mit der Theophano-Urkunde gegeben ist, kann ich hier nicht eingehen. Ich werde mich dazu im Braunschweig. Jb. 54, 1973, äußern. Jedenfalls bleibt M. das Verdienst, diesen wichtigen Fragenkomplex neu aufgerollt, ihn erweitert und unser Verständnis dafür vertieft zu haben. Diese Beobachtungen waren nur einem Autor möglich, der als Archivar in Wolfenbüttel das Stück jahrelang immer wieder betrachten konnte und einen ausgeprägten Sinn für künstlerische Probleme mitbringt. Hoffen wir, daß dem ersten Niederschlag seiner Forschung in dem Wolfenbütteler Ausstellungskatalog, der knappe und auf das jeweilige Exponat bezogene Formulierungen verlangte, eine detaillierte Darstellung in absehbarer Zeit folgt, die dann vielleicht auch eine Antwort gibt auf die Frage, warum man bei der für das junge griechische Mädchen demonstrativ und propagandistisch gestalteten Prachtausfertigung den „verborgenen Sinn des Dokumentes“

(S. 61) so geflissentlich kaschierte, während die Dichter der *Carmina figurata* ihre Figuren gerade besonders hervorheben¹.

Hannover

Werner Ohnsorge

Eckert, Horst: *Gottfried Wilhelm Leibniz' Scriptorum rerum Brunsvicensium. Entstehung und historiographische Bedeutung.* Frankfurt a. M.: Klostermann (1971). XIX, 155 S. = Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs. 3. Broschiert 22,50 DM, Lw. 28,50 DM.

Eckerts Göttinger Dissertation aus der Schule von G. Schnath setzt die von dem Nestor der niedersächsischen Landesgeschichte angeregten Arbeiten über Leibniz' amtliche Tätigkeit am Welfenhof in Hannover fort, dem er von 1676 bis zu seinem Tode 1716 zunächst als Hofrat, dann als Geheimer Justizrat angehörte. Während die bisher veröffentlichten Untersuchungen Leibniz' Tätigkeit als politischer Ratgeber der Kurfürstin Sophie bei der englischen Sukzession des Hauses Hannover (W. Fricke) und als geschichtlicher Sachverständiger im Sachsen-Lauenburgischen Erbfolgestreit (W. Junge) zum Gegenstand hatten oder die Rolle der Historie beim Aufstieg des Welfenhauses (A. Reese) untersuchten, beschäftigt sich Eckerts Arbeit mit dem Geschichtsforscher Leibniz in seiner Eigenschaft als Herausgeber einer monumentalen dreibändigen Quellensammlung (3000 Seiten) zur braunschweig-lüneburgischen Geschichte im Mittelalter. Sie erschien in den Jahren 1707–1711 mit dem Titel „*Scriptores rerum Brunsvicensium*“ als Nebenfrucht und Quellengrundlage der von ihm seit 1685 im amtlichen Auftrag vorbereiteten welfischen Haus- und Familiengeschichte. Diese uferete unter seinen Händen bald zu einem „*Opus historicum*“ aus, das die Geschichte des niedersächsischen Landes, seiner Bewohner und der Dynasten, eingebettet in den breiten Strom der deutschen und abendländischen Geschichte, von den Uranfängen bis zur Gegenwart umfassen sollte und die Kräfte eines einzelnen bei weitem überstieg. Zu seinen Lebzeiten veröffentlichte Leibniz nur kleinere historische Untersuchungen. Im 18. und 19. Jahrhundert erschienen dann posthum die ausgearbeitete Erd- und Naturgeschichte Niedersachsens (*Protogaea*) und die „*Annales Imperii occidentis Brunsvicensis*“ für die Jahre 768–1005, während die Materialsammlung und die Ausarbeitungen für die übrigen Partien bis heute in seinem Nachlaß verborgen geblieben sind. Im Grunde genommen waren also die *Scriptores* für lange Zeit das einzige Zeugnis für Leibniz' über dreißigjährige Beschäftigung mit der niedersächsischen Geschichte.

Als erste umfassende Quellenedition eines größeren deutschen Territoriums, die sich von allen älteren Sammlungen zur speziellen Landesgeschichte durch ihren universellen Charakter unterschied, der bedingt wurde durch die Verflechtung des welfischen Hauses in alle wichtigen Angelegenheiten des Reiches, war sie das sichtbare Ergebnis eines jahrzehntelangen Sammlerfleißes. Die darin veröffentlichten 157 Quellen – namentlich die im dritten Bande erstmalig publizierten Schriftsteller in niederdeutscher Sprache – haben bis in die Gegenwart die niedersächsische Landesgeschichtsforschung nachdrücklich befruchtet.

Der inhaltliche Wert der Leibnizschen Sammlung, die u. a. erstmalig den vollständigen Text von Thietmars Chronik enthielt, ist seit jeher sehr hoch eingeschätzt worden. Diesem Urteil pflichtet auch Eckert bei. Da jedoch bei späteren Neuauflagen einiger zunächst von Leibniz edierter Quellen mehrfach Kritik an der Textqualität der *Scriptores* geübt wurde, unternimmt es unser Autor, die Stichhaltigkeit dieser Vorwürfe im Hauptteil seiner Arbeit zu überprüfen. Sein Ziel ist die Beantwortung der

¹ Noch einen anderen Katalog für eine andere Ausstellung anlässlich des Theophano-Jubiläums erwähne ich: K. Kronenberg, *Leibniz, das Reichsstift Gandersheim und die Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu* (Katalog einer Ausstellung der Stadt Gandersheim 1972), Wolfenbüttel 1972, S. 7 f., S. 17 f., S. 22 f.

selbstgestellten Frage, ob die positive Beurteilung der Leibnizschen Quellenedition in jeder Hinsicht noch heute aufrechterhalten werden kann. Als Ergebnis seines Vergleichs der von Leibniz herausgegebenen Texte mit den handschriftlichen bzw. bereits früher veröffentlichten Druckvorlagen kann Eckert an ausgewählten Beispielen einwandfrei nachweisen, daß die Textqualität der in den *Scriptores* abgedruckten Stücke in der Tat außerordentlich mangelhaft ist. Leibniz' Ausgabe reicht hinsichtlich der philologischen Exaktheit bei weitem nicht an die von ihm selbst als Vorbild angesehenen großen Editionen der Mauriner und Bollandisten heran. Wissenschaftsgeschichtlich müssen sich die *Scriptores* daher eine Einordnung zwischen den älteren Sammlungen des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts und den Ausgaben der *Patres* gefallen lassen. Das negative Untersuchungsergebnis ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß Leibniz wegen seiner gleichzeitigen Beschäftigung mit den verschiedenartigsten wissenschaftlichen und kulturpolitischen Grundproblemen nicht in der Lage war, die Einrichtung und den Druck der Texte im unbedingt notwendigen Umfang selbst zu überwachen. Vielmehr sah er sich gezwungen, die Abschrift und Kollation der Vorlagen mit dem Druck oft ungeeigneten Mitarbeitern zu überlassen.

Dem diffizilen quellenkritischen Hauptteil seiner Untersuchungen schickt der Verf. vier Kapitel voraus, die sich allgemein mit den Quellen in der Historiographie der Zeit, mit dem Ursprung der *Scriptores*, mit weiteren Quellenveröffentlichungen und Editionsplänen von Leibniz sowie mit dem äußeren Verlauf der Herausgabe der Quellensammlung beschäftigen. Schließlich wird die Bedeutung der Sammlung im Rahmen der Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Forschung untersucht. In diesem Kapitel hätte man sich ein näheres Eingehen auf die Wirkungsgeschichte der Sammlung und einen Vergleich der von Leibniz edierten Texte mit der Textqualität anderer gleichzeitiger Sammlungen auf deutschem Boden – vielleicht mit H. Meiboms *Scriptores* aus dem Jahre 1688 – gewünscht.

In einem zuverlässig zusammengestellten bibliographischen Anhang veröffentlicht der Verf. eine Inhaltsübersicht der *Scriptores* mit Angaben über die gedruckten bzw. handschriftlichen Vorlagen und die heute zu benutzenden neueren Editionen. Ein mit der Übersicht verzahntes alphabetisches Verzeichnis der abgedruckten Quellen erleichtert eine schnelle Information und das Auffinden der Stücke. Schließlich trägt ein sauber gearbeiteter kombinierter Personen- und Ortsindex zur leichteren Erschließung des Buches bei. Das Quellen- und Literaturverzeichnis zur Arbeit wird dem Band vorangestellt (S. VIII–XIX).

Durch die von Eckert erarbeiteten Forschungsergebnisse sind wir gezwungen, von der bisher gehegten Vorstellung Abschied zu nehmen, daß Leibniz durch die Herausgabe der *Scriptores* auch als Quelleneditor das Beste und Höchste geleistet habe, was nach dem damaligen Stand der wissenschaftlichen Editionstechnik möglich war. Das bedeutet jedoch nicht, daß wir auch unser positives Urteil über den Geschichtsschreiber Leibniz revidieren müssen, wie Eckert wohl im Hinblick auf eine Überbewertung der von ihm entdeckten Nachlässigkeiten bei der Vorbereitung, Einrichtung und Drucklegung der Texte verallgemeinernd annehmen möchte.

Der Fehlerteufel hat übrigens nicht nur Leibniz manchen Streich gespielt, sondern auch unsern so überaus kritischen Autor nicht verschont. Im Nachtrag zu seiner Arbeit (S. 155) macht Eckert zutreffend darauf aufmerksam, daß das Titelblatt des ersten Bandes der *Scriptores* zum Teil die falsche Form des Leibnizschen Vornamens „Godefride“ statt „Godefridi“ trägt. Leibniz' Amanuensis Hodann berichtet darüber: „In titulo erratum aliquod typographicum apparet, dum pro Godefridi (scil. cura) positum est Godefride.“ Bei Eckert findet sich ausgerechnet beim entscheidenden Wort, das es zu berichtigen galt, ein folgenschwerer Druckfehler: „... dum pro G o d e f r i d e (scil. cura) positum est Godefride.“

Nur am Rande sei angemerkt, daß die auf S. 25 zitierte „*Mantissa Codicis juris gentium diplomatici*“ nicht eine Fortsetzung des ersten Bandes der Leibnizschen Quellensammlung zum europäischen Völkerrecht gewesen ist, sondern lediglich eine

Ergänzung. Die für das 16. und 17. Jahrhundert vorbereiteten Fortsetzungsbände erschienen aus hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht.

Die erhobenen Einwände sollen und wollen in keiner Weise den Wert der grundlegenden und gediegenen Arbeit schmälern. Sie wird in Zukunft nicht nur in der Leibnizforschung, sondern auch bei allen, die die mittelalterliche Geschichte Niedersachsens aus den Quellen ergründen wollen, mit großem Gewinn und Dank an den Autor für seine ertragreiche Arbeit benutzt werden.

Hannover

Günter Scheel

Steiner, Gerhard: Jakobinerschauspiel und Jakobinertheater. (Stuttgart:) Metzler (1973). X, 336 S. = Deutsche revolutionäre Demokraten. IV. Kart. 26,- DM.

Die Arbeit, etwa zu zwei Fünfteln Text, zu drei Fünfteln eine Dokumentation mit vier bisher völlig verschollenen jakobinischen Theaterstücken, würde unseren Untersuchungsraum kaum berühren, wenn sie nicht in Abschnitt IV, S. 93 bis 135, eine ausführliche und gut belegte Studie über den Schauspieldirektor Gustav Friedrich Wilhelm Großmann (1743–1796) und sein Wirken in Hannover brächte. Seit dem Frühjahr 1787 war Großmann Direktor des hannoverschen Hoftheaters. Er trat mit nahezu allen literarischen Größen seiner Zeit in Verbindung, stand in Hannover vor allem Knigge nahe, hatte Beziehungen zu den neuen pädagogischen Bestrebungen der Philanthropine – kurz, er war ohne Zweifel ein recht fortschrittlicher Bürgerlicher. Einen Jakobiner wird man ihn aber kaum nennen können. Trotzdem: Nichts lag näher, als daß er mit seiner Haltung in Konflikt zu seiner Stellung als Hoftheaterdirektor geriet. Allerdings wird man diesen Konflikt zunächst auch nicht überbewerten dürfen, denn das damals moderne Theater, auch wenn es noch im „Hoftheater“ gespielt wurde, war, wie die Spielpläne deutlich zeigen, eben doch schon ein bürgerliches Theater, und der Adel hatte sich dem bürgerlichen Geschmack anzupassen – und tat es auch.

Erst nach Ausbruch der Französischen Revolution, als die hannoversche Bürokratie überängstlich geworden war, spitzte sich der Konflikt zu. Als Großmann im Frühjahr 1791 ein mit Anzüglichkeiten gegen den Adel gespicktes Stück, „Papa Harlekin“, herausbringen wollte, erregte er den Zorn des Geheimen Kanzleisekretärs Klockenbring, des sehr reaktionären neuen Herausgebers des „Hannoverschen Magazins“, und des Geheimen Kabinettsrats Rudloff, der „grauen Eminenz“ des hannoverschen Ministeriums, bienenfleißig, aber kein politischer Kopf. Als Zensor für Großmann wurde daraufhin ein liberaler und gemäßigter Mann eingesetzt: der Geheime Kanzleisekretär Höpfner. Bruder des Gießener Professors, durch den Goethe Lotte Buff kennengelernt hatte.

Aber das Verhängnis nahm nun seinen Lauf, den wir im einzelnen hier nicht nachzeichnen können. Existenzsorgen Großmanns und politische Differenzen mit dem Ministerium steigerten einander, verbanden sich mit einer zunehmenden Radikalisierung von Großmanns Denken, die sich auch in seiner Spielplangestaltung auswirkte, während auf der anderen Seite die Sorge der hannoverschen Regierung vor politischer Ansteckung wuchs. Eine konsequent bürgerliche, daher allerdings adelsfeindliche Grundposition hat Großmann wohl kaum überschritten. Aber in Verbindung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten genügte das. Am Ende wurde er praktisch wirtschaftlich entmündigt, wenn er auch weiter Theater spielen durfte. Zeitweise war er in Haft. 1796 starb er.

Der Abschnitt erschließt manche neuen oder wenig bekannten Quellen und zeigt zahlreiche Persönlichkeiten des damaligen Hannover und auch manche hannoverschen Verhältnisse in einem neuen Licht. So ist er über seine theatergeschichtliche Bedeutung hinaus ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur hannoverschen Geistes- und Landesgeschichte.

Hannover

Carl Haase

Manegold, Karl Heinz: Universität, Technische Hochschule und Industrie. Ein Beitrag zur Emanzipation der Technik im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Bestrebungen Felix Kleins. Berlin, München: Duncker & Humblot 1970. 330 S. = Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 16. Kart. 58,60 DM.

Hier liegt eine Dissertation aus der Schule von Wilhelm Treue vor, deren Autor – heute Dozent an der TU Hannover – bemüht ist, die Titelei umständlich zu halten, um – offenbar im Sinne des 18. Jahrhunderts – alle Umstände zu berücksichtigen. Eine Besprechung ist an dieser Stelle angezeigt, weil ein für die niedersächsische Wissenschafts- und Universitätsgeschichte wesentlicher Abschnitt des 19. Jahrhunderts geboten wird. Im Mittelpunkt der quellen- und literaturmäßig fundierten Darlegung steht (S. 85–248) die Persönlichkeit des Mathematikers Felix Klein (1849–1925), seit 1886 Ordinarius in Göttingen. Es kommt dem Autor freilich weniger darauf an, Daten des Lebensganges von Klein zu bieten, als ihn vielmehr als Wissenschaftsorganisator zu würdigen, seine Bemühungen um eine Integration der Ingenieurwissenschaften in die Universitäten und Akademien aufzuzeigen sowie schließlich sein „Göttinger System des Universalismus“ darzulegen.

Wenn auch der unmittelbare Einfluß Kleins auf die „Wissenschaftsorganisation“ des 19. Jahrhunderts gering bleibt, sich auch im Bereich der Provinz Hannover keine grundlegenden Wandlungen abzeichnen, so lohnt es sich doch, seine teilweise recht zukunftssträchtigen Pläne und Vorhaben in der Interpretation von M. nachzuvollziehen. Freilich läßt sich im Hinblick auf eine „Effizienz“ nicht – wie es M. S. 88 will – „Felix Klein mit Gaspard Monge, dem Begründer der École Polytechnique, vergleichen“.

Auf den ersten 84 Seiten der Untersuchung werden nach der Einleitung (S. 15–33) in zwei Kapiteln die „Anfänge der polytechnischen Schulen in Deutschland“, d. h. der Zeitraum von etwa 1806–1850, behandelt und wird der Weg „Von der polytechnischen Schule zur Technischen Hochschule“ (etwa 1850–1900) abgesprochen. An das Kernkapitel über das Wirken von Felix Klein schließt sich als 4. Kapitel „Der Kampf der Technischen Hochschulen um das Promotionsrecht“ an. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Gehalts hat der Verf. selbst leider nicht gegeben, dafür aber als „Anhang“ Angaben über die Zahl der Studierenden der TH in Deutschland zwischen 1830–1903 geboten, wozu Vergleichszahlen für Zürich, aber leider nicht für Prag und Wien gegeben werden, auf die sich M. – erfreulicherweise – im Text oft bezieht. Eine weiter im Anhang beigefügte Liste der „Mitglieder der Göttinger Vereinigung zur Förderung der angewandten Physik und Mathematik“, die 1898 von Felix Klein initiiert wurde, steht hier ziemlich unvermittelt, denn es wird z. B. nichts über die Dauer der Mitgliedschaft gesagt. Der im Text oft erwähnte preußische Hochschulreferent Friedrich Althoff (1839–1908) erscheint hier als „Ministerialdirektor“, sein damaliger wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und Hilfsreferent Friedrich Schmidt(-Ott) (1860–1956) als „preußischer Kultusminister“, obgleich er erst 1917/18 kurze Zeit preußischer Staatsminister wurde. Bei den „Vertretern der Industrie“ (S. 322 ff.) fehlen die Lebensdaten, bei den „Vertretern der Wissenschaft“ sind sie im allgemeinen angegeben, bei Hans Stille, der seinen Lebensabend in Hannover genoß, fehlt freilich das Todesjahr (1966).

Wer zu dieser gut lesbaren Untersuchung greift, wird im Hinblick auf die Wissenschafts- und Bildungsgeschichte über die Standesgeschichte der Ingenieure informiert. Auswirkungen eines Nebeneinanders von Universitäten und Technischen Hochschulen auf Industrie und Gesellschaft werden erkennbar. An der Weiterführung dieses wesentlichen Themas, für das Felix Klein nur eine Art Angelpunkt bilden kann, wird M. hoffentlich nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar weiter mitwirken.

Ziegler, Charlotte: 1919–1969. Volkshochschule Hannover. Eine pädagogisch-historische Studie. Hannover: Landeshauptstadt Hannover, Volkshochschule, 1970. 159 S.

Rössner, Lutz: Erwachsenenbildung in Braunschweig. Vom Arbeiterverein 1848 bis zur Volkshochschule 1971. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag 1971. 140 S. = Braunschweiger Werkstücke. Bd. 44; Reihe A, Bd. 7. Brosch. 12,- DM.

In Nordrhein-Westfalen erörterte Pläne, die Volkshochschulen neben Grund-, Sekundar- und Hochschulen als vierte Säule des Bildungssystems anzuerkennen und in einen bildungspolitischen Gesamtplan einzubeziehen, zeigen, daß der Staat der Erwachsenenbildung in der gegenwärtig sehr regen Diskussion um die Reform unserer Bildungseinrichtungen große Bedeutung beimißt. Heißt dies Abschied nehmen von der Volkshochschule alten Stils, die sich bisher als freie, vom Staat wohl geförderte, aber unabhängige Einrichtung zur freiwilligen Vermittlung von Wissen und Bildung verstand? In dieser Situation überrascht es nicht, daß vielerorts Volkshochschulen mehr oder weniger sinnvolle Jubiläen zum Anlaß einer Rückschau nehmen, in der meist mit berechtigtem Stolz über die Leistungen einer oft jahrzehntelangen erfolgreichen Arbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Rechenschaft gelegt wird.

Dies trifft auch für die Volkshochschulen in den beiden größten niedersächsischen Städten Hannover und Braunschweig zu, die seit ihrer Gründung im Jahre 1919 (Hannover) oder der Neugründung im Jahre 1946 (Braunschweig) auf ein fünfzig- bzw. fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken können und deren Geschichte aus diesem Anlaß von Ch. Ziegler und L. Rössner in Monographien dargestellt wird. Beide Arbeiten beschränken sich nicht darauf, lediglich Gründungsstände, Organisation, Bildungsauftrag und Lehrangebot der beiden Volkshochschulen zu behandeln, sondern sie beziehen auch die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnenden Erwachsenenbildungsbemühungen in den Arbeiterbildungsvereinen und die volkstümlichen Kurse an den Hochschulen als Vorläufer der Volkshochschulbewegung in ihre Betrachtungen ein. Für Braunschweig glaubt Rössner eine 123jährige Tradition (Arbeiterverein, Handwerkerfortbildungsschule, Frauenverein, Volkslesehalle, Kurse für Volksbildung, Volkshochschule) nachweisen zu können. Unberücksichtigt bleiben in beiden Arbeiten die Lesegesellschaften des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, die im weiteren Sinne ebenfalls Vorstufen der Erwachsenenbildung gewesen sind.

Die „pädagogisch-historische Studie“ von Ch. Ziegler wendet sich an ein breiteres Leserpublikum, dem sie als langjährige Dozentin und stellvertretende Leiterin mit innerer Anteilnahme ein lebendiges Bild über Wege und Irrwege der Volkshochschularbeit in Hannover zeichnet. Besonders eingehend wird die pädagogische Arbeit, namentlich das Lehrangebot berücksichtigt, doch kommen auch innere und äußere Entwicklung, Organisation, Hörer und Dozenten nicht zu kurz. Unter ihnen ragen zwei bedeutende Persönlichkeiten hervor, die durch ihr aufopferndes Wirken sehr wesentlich zum hohen Ansehen der hannoverschen Volkshochschule in der Weimarer Republik beigetragen haben: der wegen seiner politisch engagierten Stellungnahme zum Haarmannprozeß und zur Reichspräsidentenwahl Hindenburgs damals umstrittene Philosoph Th. Lessing und seine Frau Ada als langjährige Geschäftsleiterin (1919–33). Durch den methodisch geschickten Einsatz von zahlreichen Tabellen werden ermüdende Aufzählungen vermieden sowie an und für sich spröde Stoffmassen dem Leser anschaulich nahegebracht. Beigefügt ist der Arbeit ein Anhang gut ausgewählter Dokumente, die sich von drei wichtigen Erlassen des preußischen Kultusministers Haenisch über die Errichtung von Volkshochschulen in den Jahren 1919/20 bis zur Ansprache des Oberbürgermeisters Holweg zur Einweihung des neu errichteten Volkshochschulgebäudes 1965 erstrecken. In einem abschließenden Quellen- und Literaturverzeichnis gibt die Verf. Auskunft über die benutzten Hilfsmittel.

Wie bereits im Titel erkennbar und im Vorwort nachdrücklich bekräftigt, hat sich L. Rössner mit seinem in der angesehenen Reihe „Braunschweiger Werkstücke“ erschienenen Buch ein hochgestecktes Ziel gesetzt: Es soll alle Bereiche der Braunschweiger Erwachsenenbildung in den letzten 120 Jahren berücksichtigen und damit exemplarisch auch jene ansprechen, „die selbst nicht eng mit Braunschweiger Traditionen verbunden sind“. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelt der Verf. in der Einleitung eine alle grundlegenden Erkenntnisse moderner Geschichtswissenschaft bewußt mißachtende eigenwillige neopositivistische Methode, mit der er sich unter fragwürdiger Berufung auf L. Wittgenstein, R. Musil, K. R. Popper und E. Topitsch die Aufgabe stellt, „die historische Entwicklung der Erwachsenenbildungsbemühungen der Stadt Braunschweig an Hand von Dokumenten nachzuzeichnen“ (S. 9) oder, wie es an anderer Stelle heißt, die „Geschichte zu protokollieren“ (S. 61 f.). Als „Datensammler“ (S. 62) lehnt er – was man noch akzeptieren könnte – jegliche Wertung der Ereignisse ab. Nicht einzusehen ist jedoch, daß R. auch weitgehend auf eine Analyse und Interpretation der dargebotenen Fakten sowie auf Vergleiche und historische Reflexion verzichtet. Während er Zeitungsmeldungen als geschichtliche Quellen ausgiebig benutzt, legt er auf Aussagen der von der Zeitgeschichtsforschung allgemein akzeptierten Zeugen keinen Wert, weil ihre Angaben angeblich nicht nachprüfbar seien.

Rössners Versuch, auf der Grundlage seiner verfehlten methodischen Grundsätze eine neue Geschichtswissenschaft zu kreieren, mißlingt gründlich. Das Ergebnis ist eine mit Zitaten gespickte Darstellung in der Art mittelalterlicher Chronisten und Anno-Domini-Schreiber, die sicher als nützliche Vorarbeit, nicht jedoch als ausgewogene Geschichtsschreibung angesprochen werden kann.

Unvorteilhaft fällt auch der eigenartige Stil des Verf. auf, der mit einigen Zitaten abschließend vorgestellt werden soll. Am Anfang des Kapitels VIII „Erwachsenenbildung im Dritten Reich“ (S. 61) kann man nachlesen: „Wir stellen an den Anfang eine an Trivialität wohl nicht zu überbietende Aussage: Das Dritte Reich hat es gegeben. Daß wir dies bemerken, hat jedoch seinen Grund: Will die Geschichtswissenschaft als Wissenschaft – und das heißt in diesem Falle als empirische Sozialwissenschaft – gelten, so sind ihre Aussagen wertfrei zu formulieren, worauf wir bereits in der Einleitung eingegangen sind. Daraus folgt: Erwachsenenbildung hat es auch im Dritten Reich gegeben.“ Auf S. 89 führt Verf. aus: „Daß sich die gesellschaftlichen Verhältnisse seit 1947 verändert haben, daran dürfte kein Zweifel bestehen, daß es andererseits Konstanzen (gemeint sind wohl nicht mehrere Damen mit Vornamen Konstanze, sondern Konstanten: d. Rez.) gibt, dürfte ebenso sicher sein.“ Auf S. 86 heißt es: „Bereits, wie schon erwähnt, am 29. Januar 1946 können wir in der ‚Braunschweiger Zeitung‘ ... lesen: ...“ R. schließt sein Buch mit einem Zitat, in dem nun endlich auch noch das scheußliche Modewort „Unterprivilegierte“ (gemeint sind Nicht- oder Minderprivilegierte: d. Rez.) in der etwas eigenwilligen orthographischen Form „Unterprivilegierte“ vorkommt.

Selbst derjenige, der mit dem Autor Geschichtswissenschaft als empirische Sozialwissenschaft verstanden wissen will, wird das Buch enttäuscht aus der Hand legen, denn es stellt gegenüber der herkömmlichen wissenschaftlichen Geschichtsschreibung einen Rückschritt dar.

Hannover

Günter S c h e e l

KIRCHENGESCHICHTE

Scholz, Günter: Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und Katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. Münster: Aschendorff (1972). XVI, 104 S. = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. H. 103. Kart. 20,- DM.

Die von K. Euling erstmalig und vollständig im Druck herausgegebene Chronik des Johan Oldecop, Dechant am Stift zum Hl. Kreuz in Hildesheim (Bibliothek des Li-

terarischen Vereins in Stuttgart, CXC – Tübingen 1891), wird oft in der heimischen Geschichtsschreibung zitiert und viel benutzt. Als Augenzeuge der Denkwürdigkeiten seiner Zeit in Stadt und Stift Hildesheim verdient dieser Chronist immer wieder Beachtung. Diese Quellenschrift ersten Ranges ist in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Hildesheimer Landes, für Volkskunde, Sitten und Gebräuche, für Familien-, Sozial- und Wirtschaftskunde noch längst nicht genügend ausgeschöpft worden, abgesehen von den kleinen Darstellungen wie z. B. bei K. Euling, Hildesheimer Land und Leute des 16. Jahrhunderts in der Chronik des Dechanten Johan Oldecop, Hildesheim 1892, R. Doebner, Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, und W. Hartmann, Hildesheim im Jahrhundert der Reformation (Hildesheimer Quellen für den Geschichtsunterricht, H. 4), Hildesheim 1929.

Hier unternimmt es Verf., an Hand dieser Quellenschrift die Stellungnahme des Chronisten zu Luther und zur Reformation zu untersuchen. Oldecop hörte Luther in Wittenberg gerade in den entscheidenden Jahren 1515/16, als der Reformator über die Psalmen, den ersten Korintherbrief und vor allem über den Römerbrief las (Oldecop 6, 31), der bekanntlich der Ausgangspunkt von Luthers Rechtfertigungslehre wurde und an der sich immer wieder bis in die jüngste Vergangenheit die Auseinandersetzungen der Theologen entzündeten. Verf. stellt Oldecop das Zeugnis aus, daß er zwar weit in der Welt im Dienste des Hildesheimer Bischofs und Vizekanzlers Karls V. – Balthasar Merklin (1527–1531) – umhergereist sei und im „Vergleich zu seinen Zeitgenossen überdurchschnittlich gebildet sei“ (S. 1 u. 96), dennoch aber den führenden katholischen Geistern des 16. Jahrhunderts „nicht zuzurechnen sei“ (S. 1). Hier übersieht Verf. die Absicht des Chronisten bei Abfassung seines Werkes. Er wollte ja keine ausgesprochene lokale Reformationsgeschichte schreiben, in der uns gedruckt vorliegenden Chronik, die 677 Seiten umfaßt, behandelt Oldecop auf kaum 150 Seiten Luther und die Reformation. Er schrieb nicht aus „Überheblichkeit und Hoffart“, sondern Geschichte für die Nachwelt (Oldecop 674).

Er sah in der Kirche, vereint mit dem abendländischen Kaisertum, das Abbild der innerweltlichen Ordnung, Papsttum und Kaisertum verkörpern bekanntlich nach mittelalterlicher Auffassung diesen „Ordo“ (S. 87). Die Kirche, wie der Chronist sie auffaßt, war ihm Symbol und Abbild dieser gottgewollten Ordnung, daher erklärt sich Oldecops Einstellung und seine zeitgemäße harte Sprache. In Luther und der Reformation sah er die Zerstörer dieser Ordnung. Luther machte er verantwortlich für den innerweltlichen Verfall (S. 55–60) und bezeichnet daher sein Werk, hinter dem der Teufel stand, als Satanswerk (S. 42 ff.). Verf. wiederholt sich, wenn er immer wieder auf diese Einstellung des Chronisten hinweist (S. 27 ff., 51 ff., 84 ff., 89 ff.). Ebenso wiederholt er sich, wenn er den Absolutheitsanspruch der Kirche so auslegt, als wäre er nur die persönliche Meinung des Chronisten (S. 82 ff., 89, 98).

Es würde über den Rahmen dieser Besprechung hinausgehen, wenn wir dem Verf. die Schwächen seiner Darlegungen über Glaubensquellen, Rechtfertigungslehre, Ablass und Kirchenbegriff (S. 78 ff.) hier nachweisen würden. Es ist bereits an zuständiger Stelle geschehen (Theologische Revue, Jg. 68, 1972, Nr. 5, Sp. 387 f.). Bei O. Scheel im Quellen- und Literaturverzeichnis wäre noch nachzutragen: Der junge Luther, 2 Bde., Tübingen 1929–30, ferner Dokumente zu Luthers Entwicklung, 2. Aufl., Tübingen 1929. R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 8. Teil, wird wohl auf S. 20 Anm. 14 zitiert, jedoch nicht im Literaturverzeichnis genannt.

Hildesheim

Hermann Engfer

Witt, Ernst: Alte Kirchenräume in Dörfern und Flecken Niedersachsens. Beispiele kirchlicher Denkmalpflege. Hannover: Feesche 1971. 30 S. Text, 180 Abb. Kart. 34,-, Lw. 45,- DM.

Erneuerungsarbeiten an dörflichen Kirchen in Niedersachsen, durchgeführt zwischen 1950 und 1970, werden in einem umfangreichen Bildteil dargestellt. In ganzseitigen,

z. T. farbig wiedergegebenen Kirchenräumen, meisterhaft aufgenommen mit dem Verständnis für das Charakteristische, wird das Augenmerk auf eine Reihe verborgener bedeutungsvoller Kulturgüter gelenkt und ein unmittelbarer Kontakt vermittelt zu den jeweiligen Raumanschnitten und Details.

Vor diesem Hintergrund hat Prof. Dr. Dr. Witt, Kunsthistoriker, Architekt und damaliger Konsistorialbaumeister der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Hannover, mit dem Abbildungsteil eine Art Rechenschaftsbericht über das durch Instandsetzungsmaßnahmen Erreichte abgelegt und im Textteil, im Vorwort und im Kapitel „Kirchliche Denkmalpflege“, ergänzt durch einen kurzen baugeschichtlichen Abriß, eine programmatische Zielsetzung abgeleitet.

Zwischen den Tendenzen des starren Festhaltens am Überlieferten und dem leichtfertigen Modernisieren wird hier das ordnende Bewahren, wo nötig, ein bereinigendes, vertreten. Bei dem Wandel der liturgischen Forderungen, den neuzeitlichen Ansprüchen an Funktion und Nutzung und bei der unterschiedlichen Bewertung historischer und künstlerischer Qualitäten können Eingriffe in Bausubstanz und Ausstattung nicht ausbleiben, auch wenn sie einer, wie Verf. sagt, akademischen Denkmalpflege, die ganz auf das Erhalten aus ist, nicht immer gerecht wird.

Kirchliche Denkmalpflege sei in erster Linie dem gottesdienstlichen Leben verpflichtet, dies mit aller Rücksichtnahme auf das Vorgegebene. – Praktische Denkmalpflege wird sich stets am Kompromiß üben müssen. Maß oder Übermaß des Entgegenkommens oder der Freude am Neugestalten lassen sich letzten Endes nur in der bildlichen Gegenüberstellung der Innenräume vor und nach der Instandsetzung übersehen. Hierauf ist der Band nicht abgestellt. Er zeigt das Erreichte und überläßt es dem Leser, sich ein Urteil zu bilden. Ästhetisch befriedigt wird er feststellen, wie sich in der im allgemeinen hellgestrichenen Innenarchitektur romanischer bis neuzeitlicher Kirchen die Ausstattungsstücke wirkungsvoll abheben, befriedigt auch über den Reichtum dessen, was an künstlerischen Leistungen der Vergangenheit hat gerettet und in Funktion gesetzt werden können.

Behauptet sich in neuester Zeit mehr und mehr die Praxis, über das Vorhandene auch die ursprüngliche (inzwischen überstrichene oder überputzte) Farbigkeit der Innenräume zurückzugewinnen, so sind andererseits Bestrebungen radikaler Neuordnung nicht zu übersehen. Zwischen den Polen konservativer und progressiver Nutzung historischer Räume hat der Verf. in Anpassung der Traditionswerte an die Forderungen des Tages mit seiner Arbeit ein Beispiel des Bewahrens und Gestaltens gegeben, das dokumentarisch festhält, wo der Schwerpunkt kirchlicher Denkmalpflege im dritten Viertel des 20. Jahrhunderts in Niedersachsen inmitten vielseitiger Gegenströmungen lag.

Dieses Anliegen und die auf seine Darstellung verwandte redaktionelle und drucktechnische Sorgfalt verdienen über das Fachliche hinaus das Interesse eines weiten Leserkreises.

Hannover

Hans Roggenkamp

R ä d i s c h, Wolfgang: Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866–1885. Hildesheim: Lax 1972. IX, 294 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. XXV: Niedersachsen und Preußen. H. 10. Kart. 24,- DM.

Nachdem die hannoversche Geschichte des 19. Jahrhunderts – von einigen dynastie- und militärgeschichtlichen Problemen abgesehen – lange fast völlig vernachlässigt worden ist, was, um mit Hermann Lübke zu sprechen, nur historisch erklärt werden kann, scheint sich erfreulicherweise ein Wandel anzubahnen. Im Zuge eines allgemein feststellbaren gestiegenen Interesses am 19. Jahrhundert werden offenbar auch auf dem Felde der niedersächsischen Landesgeschichte Barrieren abgebaut, die

bisher einer Behandlung speziell der Jahre um und nach 1866 erschwerend im Wege standen.

Die vorliegende, auf Anregung Georg Schnaths entstandene, das erreichbare Quellenmaterial¹ sorgfältig heranziehende Göttinger Dissertation von Wolfgang Rädisch ist nicht, wie es vielleicht vom Titel her scheinen mag, eine eng begrenzte Fachuntersuchung zu einem abgelegenen Spezialproblem. Vielmehr trifft sie die für die hannoversche Geschichte des 19. Jahrhunderts zentrale Frage des Verhältnisses von Hannover zu Preußen. Dieses spitzte sich auf die Entscheidung von 1866 zu, war damit jedoch nicht gelöst, sondern blieb in den entscheidenden Jahren der „inneren Reichsgründung“ Anlaß vielfältiger innenpolitischer Auseinandersetzungen.

Der aus der Vielfalt der Konfliktstoffe dieses Zeitraumes herausgegriffene Ausschnitt deckt in dieser Breite bisher nicht untersuchte Besonderheiten der hannoverschen innenpolitischen Konstellation auf, nämlich die enge Verschränkung innenpolitisch-dynastischer und theologisch-kirchlicher Elemente. Gleichzeitig jedoch – und das macht m. E. den Reiz der Arbeit aus – wird anhand der Reaktion von preußischer Seite konkret und dennoch exemplarisch-allgemein preußische Regierungs- und Verwaltungspraxis angesichts der aus der Annexion sich ergebenden Assimilationsprobleme dargestellt. Die Ergebnisse fügen sich nahtlos in den bekannten Gang preußisch-deutscher Politik dieser Jahre ein.

Nachdem in der Einleitung der historische Hintergrund, die kirchlich-theologischen Verhältnisse im Königreich Hannover und in Preußen, skizzierend geklärt worden ist, gliedert Rädisch seine umfangreiche Untersuchung in die drei Phasen: Annexion, Kulturkampf und Umgestaltung der Konsistorien 1885. Schon die Seitenzahlen zeigen das unterschiedliche Gewicht der drei Phasen: der Annexion werden etwa 100, dem Kulturkampf 140 und der abschließenden Umgestaltung 20 Seiten gewidmet. Da es hier leider nicht möglich ist, die Ergebnisse der Arbeit im einzelnen auszubreiten, sei nur auf wenige Gesichtspunkte hingewiesen, die sich bei einem Vergleich der drei Phasen aufdrängen.

Die Annexion bzw. Assimilation wurde von Preußen angesichts des Versprechens des preußischen Königs, „berechtignte Eigentümlichkeiten“ der eroberten Länder möglichst zu schonen, sehr rücksichtsvoll durchgeführt. Der Geltung des Primats staatlicher vor kirchlichen Gesichtspunkten als Regierungsmaxime bei den entscheidenden Männern ist es zu verdanken, daß ausgerechnet die hannoversche Landeskirche, die prädestiniert schien, den Widerstand gegen Preußen zu unterstützen, überdies gerade erst selbst in ihrer eigenen Organisation im Aufbau begriffen war (Errichtung des Landeskonsistoriums in Hannover am 16. Juni 1866), besonders erfolgreich aus den Streitigkeiten mit dem preußischen Staat hervorging.

Zu erklären ist diese Tatsache auch aus zwei weiteren Faktoren: erstens aus der schon genannten besonders engen Verbindung politischer und kirchlicher Strömungen in Hannover, was in den Jahren nach 1866 preußischerseits bedeutete, durch Zugeständnisse in kirchlichen Fragen möglicherweise politische Erfolge erreichen zu können, und zweitens aus der besonderen personellen Konstellation auf beiden Seiten in den entscheidenden Jahren: Lichtenberg und Uhlhorn in Hannover, Bismarck und Stolberg-Wernigerode in Preußen.

Anders während der Kulturkampfzeit. Nachdem die Selbständigkeit der hannoverschen Landeskirche paradoxerweise aus der gefährlichsten Zeit nicht nur unversehrt, sondern in ihrer inneren Struktur gefestigt hervorgegangen war, kam es während der Kulturkampfzeit zu organisatorischen Sondergruppierungen wie der Hermannsburger Separation, dem Protestantenverein und der sog. Mittelpartei. Das Entstehen dieser typischen Erscheinungen der Kulturkampfzeit erklärt sich zwar teilweise aus spezifisch hannoverschen kirchlichen Richtungen, entscheidend jedoch

¹ Eine Benutzungserlaubnis für das Dt. Zentralarchiv, Abtlg. Merseburg, wurde verweigert und damit eine Auswertung der Akten des preußischen Kultusministeriums unmöglich gemacht (Vorwort, S. V).

aus einem politischen Impuls. Hier bestätigt sich, was sich auch auf anderen Teilgebieten preußischer Politik dieser Jahre feststellen läßt: Nachdem Bismarck in den Jahren nach 1866 flexibel und tolerant den annektierten Ländern entgegengekommen war und unter staatspolitischem Primat nur das unabdingbar Notwendige vorsichtig durchgesetzt hatte, zeigte die Kulturkampfzeit eine Verhärtung, die auf Besonderheiten, welcher Art auch immer, keine Rücksicht zu nehmen erlaubte und aus relativ nichtigem Anlaß zu Verschärfungen und Konfrontationen führte.

Die abschließende kirchenorganisatorische Umgestaltung der 80er Jahre behandelt Rädisch mit Recht sehr knapp. Die hier durchgeführte Angleichung der hannoverschen Verhältnisse an die Altpreußens, die im wesentlichen bis 1918 gültig blieb, ist im Rahmen der Landesgeschichte von keinem besonderen Interesse.

Rädisch gibt eine sehr übersichtliche, klar gegliederte Darstellung der für die hannoversche Landeskirche entscheidenden 20 Jahre nach der Annexion. Er macht den schwierigen Versuch, zwischen kirchlich-theologischen und politischen Beweggründen zu differenzieren, geht den Motiven der Beteiligten nach und gibt einige aufschlußreiche biographische Details zu für die hannoversche Landesgeschichte wichtigen Persönlichkeiten.

Vor allem im zweiten Teil (Kulturkampf) ist Rädisch manchmal in Gefahr, die Fülle des Materials nicht ganz zu bewältigen und daher an die Stelle einer strukturierten, quellenmäßig belegten Darstellung eine Materialsammlung treten zu lassen.

Die technisch-wissenschaftliche Seite der Arbeit betreffend ist anzumerken, daß die Fußnoten nicht immer vollständig sind und daß dem Leser durch ein Abkürzungsverzeichnis eine schnellere Orientierung ermöglicht worden wäre.

Diese wenigen kritischen Bemerkungen am Schluß sollen jedoch das insgesamt sehr positive Urteil nicht mindern.

Hannover

Heide Barmeyer

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Lutterloh, Ernst-Otto: Dienste und Abgaben der Bauern des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Göttingen, Landwirtschaftl. Diss. 1969, 214 S.

Das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Göttingen unter der Leitung von W. Abel hat sich seit langem zum Ziele gesetzt, die wirtschaftliche Lage verschiedener, gerade durch ihre typische Haushaltsführung charakterisierter Bevölkerungsschichten in den letzten zwei Jahrhunderten des *ancien régime* und bis in die Anfänge der industriellen Epoche hinein mit quantitativen, an der modernen Betriebswirtschaftslehre orientierten Methoden aus den Quellen zu erforschen und darzustellen. Aus diesem großen Forschungsansatz sind wichtige Arbeiten über herrschaftliche Haushalte, über die Lage und Entwicklung des städtischen Handwerks und vor allem über die wirtschaftliche Situation und volkswirtschaftliche Leistung bäuerlicher Betriebe hervorgegangen. In dieser Forschungstradition steht auch die hier anzuzeigende Dissertation.

Zudem behandelt sie einen Raum, das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, der ebenfalls Gegenstand mehrerer neuer, in der gleichen agrarhistorischen Forschungsrichtung stehender Arbeiten von Saalfeld und Achilles gewesen ist. Einerseits werden dadurch Vergleiche geradezu herausgefordert, andererseits kann Braunschweig-Wolfenbüttel nunmehr zu Recht als das niedersächsische Territorium gelten, dessen frühneuzeitlichen Agrarverhältnisse am besten und differenziertesten untersucht sind.

Trotz der thematischen Nähe, in der Lutterlohs Arbeit zu der Dissertation von W. Achilles über die Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im

17. und 18. Jahrhundert¹ steht, hat sich der Verf. von ihr nicht wesentlich beeinflussen lassen, sondern ist methodisch eigene Wege gegangen. Achilles war sich klar darüber, daß er für seinen großen Untersuchungszeitraum den Wandel im Wirtschaftserfolg der Bauernhöfe auf direktem Wege auch bei der besonders günstigen Quellenlage, die das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel auszeichnet, nicht erfassen konnte. Er hat deshalb mit indirekten Mitteln, durch Analyse des sich verändernden Bodenwertes, der Preisbewegungen, des Wertes an lebendem und totem Inventar, insbesondere aber durch die methodisch neuartige Heranziehung der Abfindungshöhe als Maßstab für die Ertragslage der Bauernwirtschaften versucht, die rapide wirtschaftliche Veränderung zu erfassen, in der die Bauernwirtschaften rings um den Elm vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur sich zuspitzenden Agrarkonjunktur des ausgehenden 18. Jahrhunderts gestanden haben. Im Gegensatz dazu hat Lutterloh wie kurz vor ihm schon U. Risto in seiner Dissertation über Steuern, Abgaben und Dienste der Bauern in einigen cellischen Amtsvogteien² den direkten Weg der Berechnung des bäuerlichen Wirtschaftserfolgs eingeschlagen. Freilich mußte er den Vorteil genauer Rechenmöglichkeit, den ihm eine äußerst detaillierte Quellengruppe bot, mit dem Nachteil erkaufen, daß er nur einen kleinen Zeitraum, die Mitte des 18. Jahrhunderts, erfassen, mithin lediglich einen sehr differenzierten, gezwungenermaßen aber auch etwas statischen Querschnitt geben konnte und das Moment des Wandels, der dynamischen Veränderung zurückstellen mußte.

Lutterloh hat seinen Forschungen die Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen zugrunde gelegt, die anlässlich der braunschweigischen Generallandesvermessung von 1746 bis 1784 angefertigt wurden. Aus ihnen hat er die betriebswirtschaftlichen Daten von annähernd 600 unterschiedlichen bäuerlichen Höfen aus vier typischen und in der Bodengüte stark differierenden Ämtern (heute Teile der Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel, Gandersheim) ermittelt, wo sie nicht ausreichten, durch Erfahrungswerte ergänzt und darauf seine Berechnungen aufgebaut. Zunächst hat er die Belastung der Bauern mit Zehnten, Grundabgaben, Diensten und Steuern mannigfacher Art bis hin zu den Kirchen-, Pfarr- und Schullasten nicht nur der Höhe nach beschrieben, sondern auch die jeweilige Rechtsgrundlage erörtert und die Formen der Einziehung, volkscundlich ganz besonders interessant beim Zehnt, behandelt. Der Belastung der Höfe hat er die pflanzlichen und tierischen Roherträge gegenübergestellt, die bei Ackerhöfen zwischen 300 und 1 300, bei Halbspännern zwischen 300 und 800 und bei Kötnern zwischen 150 und 250 Rthl. schwankten. Auch dabei fallen wiederum überraschende Nebenergebnisse ab, z. B. die Erkenntnis, wie stark selbst auf engem Raum die Anbausysteme in der Mitte des 18. Jahrhunderts differierten. Sodann hat sich der Verf. bemüht, den Sach- und Arbeitsaufwand auf den Höfen mit dem Ziele zu erfassen, den errechneten Rohertrag, die Belastung der Höfe und den Aufwand, der zum Erzielen des Rohertrages nötig war, nunmehr in vielfache Beziehung zu setzen. Als Ergebnis schält sich heraus, daß die Belastung mit Abgaben und Diensten die unterschiedliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung in der Mitte des 18. Jahrhunderts zwar mitbestimmt hat, aber Hofgröße und Bodengüte größere Unterschiede hervorriefen. Besonders auf kleineren Höfen und bei mittleren bis schlechten Böden konnten oft nur 50 bis 70 % des nötigen Aufwandes aus den landwirtschaftlichen Roherträgen bestritten werden, den Rest mußte man durch Nebengewerbe – Spinnerei, Weberei, Holzhandel, Frachtfuhren, Torfstechen, Pferdehandel – hereinbringen. Dem entspricht, daß für die Mehrzahl der untersuchten Höfe sich nur ein negativer Reinertrag errechnen ließ oder – eine andere Rechnung, die der Verf. aufgemacht hat – nur auf guten Böden und in günstiger Lage zur Residenz ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion zum Verkauf erübrigt werden konnte.

Abschließend hat Lutterloh seine Berechnungen in den größeren Rahmen gestellt und nach der Bedeutung der Abgaben und Dienste für Staat und Gesellschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts gefragt, eine Frage, die ebenfalls W. Achilles wiederum für

¹ Vgl. die Besprechung in Nds. Jb. 37, 1965, S. 217 f.

² Vgl. Nds. Jb. 40, 1968, S. 212 f.

den größeren Zeitraum in einem Teil seiner Habilitationsschrift³ behandelt hat. Lutterloh kommt zu dem Ergebnis, daß um 1755 44 % der Einnahmen sämtlicher landesherrlicher Zentralkassen aus bäuerlichen Abgaben und Diensten stammten, 1765 etwas weniger. Er hat diese Rechnung dann noch zu einer Berechnung der Wertschöpfung erweitert, welche die bäuerliche Landwirtschaft im Herzogtum um 1750 insgesamt erzielt hat. Die Arbeit schließt mit einem Literatur- und Quellenverzeichnis sowie mit einem Tabellen- und Abbildungsanhang. Sie ist eine willkommene Präzisierung und Ergänzung zu dem, was Saalfeld und Achilles bisher geleistet haben.

Hannover

Otto Merker

Achilles, Walter: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert. Hildesheim: Lax 1972. VII, 248 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 82. Kart. 42,- DM.

Niemand weiß, wieviel Steuern – direkte und indirekte – er genau entrichtet, aber jeder ist der Meinung, er zahle zuviel. Weil alle das wissen, werden Klagen über hohen Steuerdruck selten ernst genommen. Dabei ist es sehr wichtig zu wissen, in welchem Maß die Steuern eine Volkswirtschaft beeinflussen und auf welche Weise der Staat sein Geld einzieht, wichtig sowohl heute wie auch für die Vergangenheit. Insofern hat der Verf. ein bedeutendes Werk als Habilitationsschrift an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen vorgelegt, indem er herauszufinden versucht, welchen Anteil die Landwirtschaft im alten Fürstentum Wolfenbüttel an den Staatsfinanzen hatte.

Das ist einfach gesagt und schwer getan. Den Quellenrohstoff lieferte die Generalbeschreibung des platten Landes im 18. Jahrhundert, die Generallandesvermessung mit ihren Dorfbeschreibungen nämlich, die der Verf. in bewundernswertem Fleiß durchgeackert hat. Bekannt ist die Vielzahl und -fältigkeit der Abgaben im 18. Jahrhundert. So beschreibt der Verf. in der ersten Hälfte des Buches Steuern und Kassen im Fürstentum Wolfenbüttel und liefert damit höchst erwünschte Bausteine zur Verwaltungsgeschichte. Die Kammerkasse empfing vorzugsweise feste Einkünfte wie die Pachtüberschüsse aus den Ämtern und die Einnahmen aus dem Packhof in Braunschweig, hinter denen sich ein Teil der städtischen Verbrauchssteuern verbirgt. Ihre Einkünfte steigen durch das ganze 18. Jahrhundert mit geringer Unterbrechung durch den Siebenjährigen Krieg. Die Landrentereikasse war an sich die Kasse, die die von der Landschaft übernommenen fürstlichen Schulden durch besondere Steuern abtragen sollte. Deren gab es eine Unzahl, die verdienstlicherweise alle beschrieben werden: Landschatz, Schafschatz, Stadttaxe, Klostertaxe, Zehnt- und Scheffelschatz, Mühlenschatz, Malz- und Brauakzise, Branntweinakzise, Bierakzise und Biersteuer. Eine unordentliche Verwaltung und ein Hin und Her mit dem Steuerfuß dieser Abgaben führten dazu, daß die Landrentereikasse gegenüber der Kammerkasse immer mehr an Bedeutung verlor, ohne ihre Aufgabe zu erledigen, die fürstlichen Schulden zu tilgen. Die Kriegskasse endlich füllte sich durch die außerordentliche Steuer der Kontribution, die für die Landwirtschaft die drückendste Steuer war. Außer diesen drei Kassen gab es gelegentliche Staatseinnahmen wie Prinzessinnensteuern zur Aussteuer einer Fürstentochter, außerordentliche Kopfsteuern – dank ihren Beschreibungen heute allen Familienforschern eine Hilfe ersten Ranges – und die Subsidien.

Bei diesem Thema kommt der Verf. auf einen neuralgischen Punkt der braunschweigischen Landesgeschichte zu sprechen: den Subsidienvertrag von 1776, mit dem Truppen an England zur Bekämpfung des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges gegeben wurden. Kühn behauptet er, man wäre ohne die 2 Millionen Taler, die der

³ Vgl. die folgende Besprechung.

Vertrag einbrachte, ausgekommen, mithin wäre dieses schon moralisch anrühige Unternehmen auch sachlich überflüssig gewesen. Er geht in diesem Zusammenhang sehr streng mit dem dafür verantwortlichen Herzog Carl I. und seinen Verteidigern ins Gericht, zu streng, wie ich meine. Denn wir wissen zu wenig über des Herzogs Minister Heinrich Schrader von Schliestedt, der die Regierung leitete. War er ein guter Geist, war er ein böser Geist? Brachte seine Betriebsamkeit nur Unglück? Diese und andere Fragen könnte nur eine Biographie des Ministers klären, die sich auch mit dem oben gesagten Urteil über den Subsidienvvertrag von 1776 auseinandersetzen haben wird.

Nach der Schilderung der einzelnen Steuerarten beschreibt der Verf., wie sie sich auf Stadt und Land verteilen. Stadt heißt im Fürstentum Wolfenbüttel einmal die Residenzen Wolfenbüttel und Braunschweig und zum andern die in der Landschaft vertretenen kleinen Städte ackerbürgerlichen Charakters. Alle Städte lieferten ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend ein knappes Drittel aller Steuern, davon Braunschweig allein zwei Drittel oder ein Fünftel aller Staatseinnahmen. Man sieht, was die Unterwerfung der Stadt 1671 bewirkt hat. Die Landhandwerker zahlten etwa 17% aller Steuern. Damit bleibt der eigentlichen Landwirtschaft ein Anteil von knapp der Hälfte aller Staatseinkünfte, die sie aufzubringen hatte, bei einem Bevölkerungsanteil von etwa zwei Fünfteln. Überzeugender kann die Bedeutung dieser Bevölkerungs-schicht für die Braunschweiger Geschichte nicht gezeigt werden.

Zum Schluß untersucht der Verf. die steuerliche Belastung eines Ackerhofs in Lutter am Barenberge. Es ergibt sich, daß zwar die Ansprüche des Staates an Steuern ständig steigen, das Einkommen aber auch, so daß die Belastung ungefähr gleich bleibt. Mit anderen Worten: die Landwirtschaft im Fürstentum Wolfenbüttel wurde zwar über ihren Bevölkerungsanteil besteuert, aber weder ausgesogen noch ungerecht behandelt. Das erklärt, warum es im Gegensatz zu den benachbarten Fürstentümern Calenberg und Hildesheim unter dem Einfluß der Französischen Revolution nach 1789 im Braunschweigischen zu keinen Bauernunruhen kam.

Wolfenbüttel

Walter Deeters

Reinecke, Karl: Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184). Stade: Selbstverlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins 1971. 210 S. = Einzelschriften des Stader Geschichts- u. Heimatvereins. Bd. 23.

Die Vogteiverhältnisse an den Stiftsorten der Kirche Hamburg-Bremen sind mehrfach mit unterschiedlichen Ergebnissen behandelt worden; aber wegen der zum Teil dürftigen Quellenlage blieben viele Ansätze in Kontroversen stecken. Karl Reinecke behandelt nunmehr die Bremer Vogteirechte auf einer breiteren Grundlage und kommt dadurch zu klaren Ergebnissen.

Im Unterschied zu west- und süddeutschen Bistümern hat das Erzstift Bremen zumindest seit 965 keine Gesamtvogtei mehr besessen. Die Erzbischöfe hatten Einzelvogteien über das Stiftsgut der Eigenklöster innerhalb und außerhalb der Diözese, während das mit Ilsenburger Mönchen besetzte und mit Catlenburger, Stader und Northeimer Eigengut ausgestattete Kloster Harsefeld von den Stader Markgrafen dem Papst aufgetragen wurde und die Udonen zu Vögten erhielt. Über den Markt und die Stadt Bremen setzten die Erzbischöfe ebenso Einzelvögte wie über die Kolonisationsgebiete des 12. Jahrhunderts, die mit Hilfe der Vögte aus der Gerichtsverfassung des umliegenden Landes herausgelöst werden sollten. Die Versuche Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären, sich in die Herrschaft über Neulandgebiete als konkurrierende Erfexen an unkultivierten Großmarken einzuschalten, mußten in der unmittelbaren Nachbarschaft Bremens scheitern. Selbst die Vogteien an den Domstiftern und über das erzbischöfliche Gut waren zumindest seit dem 12. Jahrhundert im Besitz von Ministerialen.

Dieses klare Ergebnis einer auch im Detail sorgfältig durchdachten Dissertation war nicht leicht zu erarbeiten, weil die Quellenlage über die früh- und hochmittelalterlichen Vogtei- und Territorialverhältnisse dürftig ist. Besonders im Teil IV und V hat Reinecke aus den spärlichen Nachrichten einen vollkommenen Überblick über die Bremer Vogtei geben können. Einen guten Einblick bietet der Versuch, die kontroverse Thematik über die Vogtei Heinrichs des Löwen aufzuhellen. Für die im 11. Jahrhundert mehrfach erwähnte *advocatia Brema* oder *advocatia Bremensis*, deren Amtsprengel schon nach den zeitgenössischen Belegen mehrdeutig war, nennt auch Reinecke als Inhaber Lothar von Süpplingenburg oder einen Grafen Friedrich. Der Versuch Richard Huckes, den Markgrafen Luder-Udo III. anstelle Lothars als bremischen Vogt zu identifizieren, muß wohl endgültig als gescheitert gelten. Die Vogteiansprüche Albrechts des Bären weiß Reinecke nur nach der „alten Theorie von der Verknüpfung herzoglicher und vogteilicher Rechte“ (S. 135) zu erklären. Die Vogteirechte Heinrichs des Löwen ließen sich nur auf eine ältere Marktvogtei stützen, nicht auf eine Hochvogtei am gesamten Erzstift. Auch die Vogteirechte Heinrichs des Löwen in Stade sind nach Reinecke überschätzt worden: Obwohl Heinrich nach dem Tode Rudolfs II. die Burg und die gräfliche Siedlungszone aufgrund umstrittener Erbrechte als Hinterlassenschaft der Udonen an sich zog, blieb der erzbischöfliche Herrschaftsbereich um die Wilhadikirche zunächst im Besitz der Bremer Kirche. Sicher ist, daß die Amtsgewalt der erzbischöflichen Vögte älter ist als die Herrschaftsgewalt Heinrichs des Löwen.

Die Dissertation Karl Reineckes ist im Anschluß an eine bei Heinrich Büttner angefertigte Staatsexamensarbeit über Hartwig I. entstanden und nach Büttners Weggang aus Marburg von Walter Schlesinger betreut worden. Reinecke mußte von seinem anfänglichen Plan, die Reichs- und Territorialpolitik der Bremer Erzbischöfe zu untersuchen, Abstand nehmen, weil Günter Glaeske mit diesem Thema inzwischen promoviert hatte. Sein Interesse an der chronologischen Genauigkeit bei der Rekonstruktion politischer Situationen ist dem strukturgeschichtlichen Thema der vorliegenden Arbeit zugute gekommen. Die Verfassungsstruktur der bremischen Vogteien wird nicht isoliert behandelt, sondern im Rahmen des jeweils erforderlichen politischen Horizontes. In einer scharfsinnigen Auseinandersetzung mit der reichlich vorliegenden Literatur und mit Hilfe einer intensiven und umsichtigen Interpretation einzelner Quellenstellen und Fakten konnte er dadurch manche voreilige These oder noch nicht ausgereifte Auffassung zurechtrücken.

Hamburg

Ludwig Deike

Schepel, Burchard: Bibliographie zur Geschichte der Stadt Bremerhaven.
Bremerhaven: Stadtarchiv 1973. 128 S.

Regionalbibliographien größerer Gebiete müssen von einer vollständigen Erfassung des Materials immer weit entfernt bleiben. Zeitungsartikel und das nicht im Buchhandel erschienene Kleinschrifttum können meist kaum berücksichtigt werden. Es ist also eine durchaus dankbare Aufgabe, einmal für ein kleineres Gebiet oder eine einzelne Stadt eine möglichst umfassende Dokumentation zu erarbeiten. Der Umfang der vorliegenden Bibliographie – 2721 Nummern – zeugt von erfolgreicher Sammeltätigkeit. Allerdings sind viele Titel mehrfach aufgeführt, so daß die wirkliche Titellzahl nicht ganz der Zahl der Nummern entspricht. Für alle Forschungen über die Stadt Bremerhaven wird diese Bibliographie jedenfalls unentbehrlich werden.

Diesem positiven Gesamturteil müssen allerdings im einzelnen gewisse Einschränkungen hinzugefügt werden. Die systematische Gliederung ist nicht immer überzeugend. Worin soll z. B. der Unterschied zwischen den Abschnitten „Bremerhaven – allgemein“ und „Alt-Bremerhaven“ bestehen? Da findet sich etwa eine Arbeit über die Gleichschaltung in den Unterweserstädten 1933/34 im erstgenannten Abschnitt (Nr. 466), eine andere zum Thema „Wie Bremen nationalsozialistisch wurde“ im letzt-

genannten (Nr. 608). Wird man eine Untersuchung zum Antisemitismus (Nr. 554) unter der Überschrift „Alt-Bremerhaven“ vermuten? Die Fragen ließen sich vermehren. Zu bedauern ist das Fehlen eines Schlagwortregisters, das manche Eigenwilligkeit der Einordnung ausgleichen könnte. Wünschenswert wäre es auch gewesen, das Verfasserregister – wie in Bibliothekskatalogen üblich – durch die anonymen Sachtitel zu erweitern. Hier ist aber überhaupt ein wunder Punkt berührt. Der Bearbeiter einer Bibliographie kann frei entscheiden, nach welcher Katalogisierungsregel er sich richten möchte. Mißlich ist es aber, wenn, wie hier, zwei Regeln, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, nebeneinander gebraucht werden. Eigentlich hätte es genügt, in Sachtiteln ein Ordnungswort durch Fettdruck hervorzuheben. Vielfach sind aber Ordnungsworte noch einmal gesondert vorangestellt, oft entsprechend den Preußischen Instruktionen (z. B. Nr. 54, 335, 1386, 1777), manchmal der gegebenen Wortfolge gemäß (z. B. Nr. 6, 14, 1447); auch anders gewählte Stichwörter kommen vor (so in Nr. 546, 1501, 1640). Es bleibt zu hoffen, daß es den Benutzern der Bibliographie trotzdem gelingen wird, sich den Reichtum der hier gebotenen Nachweise zunutze zu machen.

Hannover

Reinhard Oberschelp

Scheper, Burchard: Die Niederlande und der Unterweserraum. (Bonn o. J. [1971.]) 40 S. = Nachbarn. 14. [Erhältlich durch die Kgl. Niederländische Botschaft, Bonn.]

Im Rahmen einer das Verständnis unseres westlichen Nachbarlandes vielfältig fördernden Reihe erschien die kleine Schrift von B. Scheper, in der er, ohne erschöpfend sein zu können und zu wollen, an zahlreichen Beispielen die historischen Verbindungen der Niederlande mit dem Unterweserraum aufzeigt. Da sich in dem vom Verf. ins Auge gefaßten Gebiet an der Unterweser nie eine historisch herausragende Kraft entwickelt hat, sind es meist Einzelphänomene – beide Seiten kaum spezifisch verbindend –, in denen sich die Beziehungen manifestieren: die Teilnahme der Holländer an der Besiedlung und Kolonisation im Mittelalter, die Hollandgängerei der Einheimischen im 17. und 18. Jahrhundert – für den Unterweserraum bedeutsam, aber nicht auf ihn beschränkt –, Beispiele volkskundlicher und kultureller Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert, Einzelfälle von Zuwanderungen und Wirkungen von Zugewanderten im anderen Land, vom Verf. besonders sorgsam ausgeführt bei dem aus Amsterdam gebürtigen bremischen Baurat J. J. van Ronzelen, der u. a. 1827–1830 Bremerhaven erbaute. Verf. gibt so in aller Kürze den heutigen Bemühungen um wirtschaftliche, kulturelle und technologische Zusammenarbeit die geschichtliche Dimension. G.

Der Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Lüneburg. Amtliche Kreisbeschreibung mit statistischem Anhang. Bearb. im Nds. Landesverwaltungsamt – Dezernat Kreisbeschreibung – zus. mit zahlr. Mitarbeitern. Mit 84 Abb. u. Kt., 116 Fotos u. 17 Zeichn., Top. Kt. 1:100 000; Das Gifhorner Land um 1840. Bremen-Horn: Dorn 1972. XXIII, 505 S. 4°. = Die Landkreise in Niedersachsen. Bd. 26. Hln. 48.–DM.

Die Herausgabe der amtlichen Kreisbeschreibung von Gifhorn steht am Ende der langen Reihe von ansehnlichen niedersächsischen Kreisbeschreibungen. Wie die meisten von ihnen erfüllt der vorliegende über 500 Seiten starke Band vorbildlich seine Aufgabe, eine schnelle, übersichtliche und verlässliche Information über das Kreisgebiet zu gewährleisten. Die oftmals bewährte Konzeption der landeskundlich orientierten Gliederung der niedersächsischen Kreisbeschreibungen wurde auch hier wieder erfolgreich angewandt: Einleitend wird der Kreis Gifhorn überblicklich als Verwaltungseinheit charakterisiert. Es schließt sich eine umfangreiche Behandlung des

Naturraumes einschließlich Geologie und Lagerstätten, Klima, Gewässer, Böden sowie Flora und Fauna an, auf die die Darstellung der Bevölkerung in demographischer und sozio-ökonomischer Hinsicht folgt. Wahlverhalten und Gesundheitswesen stehen ebenfalls hier. Nachdem die politische und territoriale Entwicklung des Kreisgebietes bereits im Eingangskapitel dargestellt wurde, zieht das Hauptkapitel „Siedlung und Wohnen“ besonders das Interesse von Historikern und Geographen auf sich. Denn hier werden die Ur- und Frühgeschichte sowie vor allem die Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft dieses bisher flächengrößten Landkreises in der Bundesrepublik untersucht.

Die folgenden Hauptkapitel sind der Wirtschaft (mit einer gebührend breiten Darstellung der Landwirtschaft) und dem Verkehrswesen im Kreisgebiet gewidmet. Nochmals wird das landeskundlich-historische Interesse besonders angesprochen im Unterkapitel Volkstum des Abschnitts „Kulturelles Leben“. Hier werden neben dem Brauchtum, dem ländlichen historischen Bauwesen Sprache und Literatur sowie das Namengut (Orts-, Flur- und Familiennamen) behandelt. Auch eine Beschreibung der bedeutendsten Baudenkmäler findet sich dort. Ein knappes zusammenfassendes Schlußkapitel aus der Feder des Oberkreisdirektors schildert überblicklich die vitalen Probleme des Landkreises Gifhorn. Hervorzuheben sind schließlich elf Seiten Schrifttum und das Register. Der Rez. ist der Meinung, daß der statistische Anhang mit Gemeindedaten grundsätzlich zu begrüßen ist, hier aber wegen der Veröffentlichung vieler dieser Daten in den Schriften des Landesverwaltungsamtes entbehrlich wäre. Zudem standen die Ergebnisse des letzten Zensus von 1970 noch nicht zur Verfügung.

Der Band ist großzügig ausgestattet mit Kartendarstellungen, Zeichnungen und Fotos, wobei die Wiedergabe ausgewählter Flugbilder besonders begrüßt wird. Die beigelegten Karten (Faltblätter) erleichtern das Umgehen mit dem Buch sehr. Die Kreisbeschreibung insgesamt darf als wohl gelungen und bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Landkreis Gifhorn als nahezu unentbehrliches Hilfsmittel angesehen werden.

Es verbietet sich von selbst, auch nur den Versuch zu machen, eine Würdigung aller Einzelbeiträge (52 Autoren) vorzunehmen. Es seien kurz einige Anmerkungen zu ausgewählten Beiträgen gemacht, welche vor allem von historischem Interesse sein dürften.

Der Rez. begrüßt sehr die Darstellung der territorialen Entwicklung von W. R o s i e n. Er meint aber, daß der Verf. Vordringen und Aktivitäten der Slawen in diesem Gebiet vor 1200 (im wesentlichen im Einklang mit der älteren Literatur) etwas überschätzt. Die „historisch-geographische Entwicklung der ländlichen Siedlungen“ hat G. O b e r b e c k an seine s. Z. richtungweisende Dissertation angelehnt. Es scheint aber gegenüber der von Oberbeck angewandten Methode einer auf die Ortsnamenanalyse bezogenen zeitlichen Gliederung der Siedlungsgenese dennoch einige Skepsis angebracht: Der Rez. vermag nicht zu erkennen, weshalb Dörfer, die sich, wie z. B. die Rundlingsdörfer, in Orts- und Fluranlage bis ins kleinste ähneln, wegen Ortsnamenbildungen unterschiedlichen Alters nun auch ihrer Entstehung nach unterschiedlichen Perioden zugeordnet werden. Priorität kommt hier doch wohl eher der Form der Anlage als der relativ weniger gesicherten Ortsnamendatierung zu. Vielleicht ist auch der Hinweis erneut angebracht, daß das Alter der Ortsnamenbildung und das Alter des Ortes grundsätzlich verschiedene, voneinander in variablen Grenzen unabhängige Gegenstände sind. Die an den Ortsnamen „aufgehängte“, von Oberbeck erneut postulierte Landnahmezeit vor 500 n. Ztr. erscheint demnach sehr vage, zumal sie durch archäologische Funde in gar keiner Weise abgestützt ist. Auch die in ganz Nordwestdeutschland sich abzeichnende Siedlungsunterbrechung zu jener Zeit mahnt hier m. E. zu größerer Vorsicht. Die spätmittelalterliche Datierung von angeblich mindestens 80% der im Gifhorner Raum vorkommenden Wölbackerfluren ist gerade unter Verweis auf die auch von Oberbeck angezogenen Archivalien nicht aufrechtzuerhalten. – Es seien noch besonders die Beiträge von S. Graf von Pfeil (vor allem Brauchtum), G. E i t z e n (Hausformen) sowie die Behandlung des Namen-

gutes durch H. Wesche, die eine Fülle von wichtigen Details enthält, hervor-
gehoben.

Die Reihe der amtlichen Kreisbeschreibungen in Niedersachsen wird mit dem vor-
liegenden Band beendet. Jeder, der des öfteren mit den Kreisbeschreibungen ge-
arbeitet hat, wird diese Entscheidung um so mehr bedauern, als gerade jetzt im
Zuge der gebietlichen Neuordnung durch die Verwaltungs- und Gebietsreform in
Niedersachsen ein größerer Bedarf nach Information über Aufbau und Struktur der
neuen Landkreise bestehen dürfte. Es wäre zu wünschen, daß die Reihe der amt-
lichen Kreisbeschreibungen – wenn auch in einfacherer, d. h. kostensparender, Aus-
stattung – bald fortgesetzt würde. Einen Mangel an Nachfrage wird es sicher nicht
geben.

Braunschweig

Wolfgang Meibeyer

Kupsch, Wolf Dietrich: Das Gericht auf dem Leineberg vor Göttingen. Ge-
schichte eines herzoglichen Landgerichts. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
(1972). 143 S. = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 9. Kart. 14,- DM.

Die wechselvolle Geschichte des Gerichts auf dem Leineberg vor der Stadt Göttingen,
mit der sich die von Wilhelm Ebel betreute Göttinger juristische Dissertation befaßt,
reicht urkundlich von der ersten sicheren Erwähnung im 13. Jahrhundert, und zwar
zunächst als gräfliches Gericht im Leinegau unter dem Vorsitz des Landgrafen von
Hessen (1241) und später als herzogliches Landgericht (1255) bis zur Verlegung der
Gerichtsstätte in die Stadt und die Umbenennung des Gerichts in „Amt Göttingen“ im
19. Jahrhundert (1831). Die gründliche und verdienstvolle Untersuchung, die umfang-
reiches Aktenmaterial des Stadtarchivs Göttingen und der Staatsarchive in Hannover
und Wolfenbüttel auswertet, behandelt vornehmlich die Verfassung (S. 25–102) und das
Verfahren (S. 103–134) des Gerichts während des 14. bis 18. Jahrhunderts. – Zur Früh-
geschichte des Gerichts kann der Verf. in Anbetracht der lückenhaften Quellenlage nur
wenig Neues beitragen (vgl. S. 12/13). Jedoch deuten unter anderem die Erwähnung
eines gräflichen Gerichts bei Rosdorf (in der Nähe des Leineberges) für die Jahre 1003
und 1144 (S. 12) und sodann die eigenartigen Grenzen und Funktionen des Gerichts auf
einen frühen Ursprung der Gerichtsstätte hin.

Neben der Stadt Göttingen und ihren vier Leinedörfern gehörten im 14. bis 17. Jahr-
hundert sämtliche Dörfer des Amtes Harste, zwei Dörfer des Amtes Münden, ein Dorf
des Amtes Friedland und zwei Dorfschaften des adeligen Gerichts Jühnde zum Gericht
auf dem Leineberg (S. 69–80, 84–97). Für die Stadt Göttingen, die weitgehend eigene
Gerichtsbarkeit besaß, war der Leineberg Nachgericht für die vom städtischen Kri-
minalgericht verhängten Todesurteile (S. 16–18, 127–132). Schließlich war das Gericht
im 16. und 17. Jahrhundert Obergericht für das Landgericht zu Groß-Schneen, das
Landgericht zu Niedeck (Herren von Kerstlingerode), das Landgericht auf dem Molen-
berge bei Friedland sowie das adelige Gericht Waake (hessisches Lehen), das Gericht
Diemarden (Kloster Hilwartshausen) und schließlich das adlige Gericht der Herren von
Hanstein zu Reiffenhausen (S. 80–83, 97–99). Die Anfänge dieser obergerichtlichen
Tätigkeit kann der Verf. nicht aufklären. So bleibt es im Dunkel, ob die Funktion als
Obergericht älterer Herkunft ist oder mit der Aufgabe des Leinebergs als Landfriedens-
gericht (Landfrieden für das Fürstentum Göttingen von 1336) zusammenhängt (vgl.
S. 15, 19) oder gar erst im 16. Jahrhundert entstanden ist. Der Widerstand gegen die
Appellationstätigkeit im 17. Jahrhundert und die häufigen Streitigkeiten um die Ge-
richtsgrenzen und damit die Gerichtshoheit zeigen indes deutlich, welche Bedeutung der
iusdictio auf dem Leineberg beim Aufbau und bei der Verfestigung der braunschweig-
lüneburgischen Landeshoheit im Leinegau in der frühen Neuzeit zukommt.

Leider werden diese Zusammenhänge nicht ganz deutlich dargestellt, da der Verf.
den Begriff der Gerichtshoheit ein wenig zu stark in geographische (S. 69–83) und
sachliche (S. 84–98) Zuständigkeit aufsplittert.

Die Gerichtsbarkeit des Leinebergs umfaßt in der Neuzeit alle bürgerlichen Sachen und das deliktische Wrogen (= Rüge)-Verfahren. Die im Spätmittelalter überlieferte Blutgerichtsbarkeit des Gerichts reduzierte sich im 16. Jahrhundert auf die Funktion als Nachgericht für die Stadt Göttingen. Erst mit der Umwandlung des Gerichts in ein landesherrliches Amt im Jahre 1743 erlangte der Leineberg auch das Untersuchungsrecht in peinlichen Sachen. Vorher hatte diese Befugnis den Ämtern Harste und Münden zugestanden. Die Urteilsfindung selbst erfolgte durch die Justizkanzlei in Hannover (vgl. S. 16–21, 84–97 sowie 103–132). Aus dem gräflichen und herzoglichen Landgericht des 13. Jahrhunderts war somit ein landesherrliches Nieder- bzw. Amtsgericht geworden.

Zu bedauern ist, daß der Verf. die umfangreiche Gerichtsordnung des Leinebergs von 1529 (vgl. S. 20/21, 28 ff., 85 ff., 103 ff.), die außer in den Archivakten nur in einem ungenauen Druck bei Ch. U. Grupen, *Disceptationes Forenses cum Observationibus*, Leipzig 1737, zugänglich ist, und ebenso den wichtigen Rezeß des Landesherrn mit der Stadt Göttingen vom Jahre 1582 über die Abgrenzung der städtischen und leinebergischen Gerichtsbarkeit (vgl. S. 16 f., 90 ff.), der bislang ungedruckt ist, nicht in einem Anhang ediert hat.

Hamburg

Götz Landwehr

Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508. 1521. 1525.
Hrsg. von Erich Keyser. Bearb. von Helga-Maria Kühn. Hamburg: Wittig (1970). 80 u. 513 S., 20 Abb. auf Taf. = Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs. Bd. 10. Lw. 85,-DM.

Visitationsprotokolle sind nicht nur eine erstrangige Quelle zur Kirchengeschichte; wir verdanken ihnen vielmehr auch eine Fülle von Daten zur Wirtschafts-, Sozial-, Kunst- und Kulturgeschichte. Das erweist sich besonders an der vorliegenden Edition.

Die Reformation der Hamburger Kirche, genauer: der Streit mit dem Domkapitel nach ihrer Einführung, hat den Rat der Hansestadt veranlaßt, durch den Geistlichen Johannes van Rine die drei Visitationsprotokolle der Jahre 1508, 1521 und 1525 in ein Buch übertragen zu lassen und gerade damit das festzuhalten, was infolge ebendieser Reformation vernichtet wurde, etwa die Überfülle der silbernen Altargeräte, die vom Rat später an Münzmeister zum Einschmelzen verkauft wurden.

Die erste der drei Visitationen ist von dem bekannten Dekan der Hamburger Kirche Albert Kranz angeordnet worden. Sie erstreckte sich auf den Dom, die vier Pfarrkirchen und die vier Spitalkirchen und Kapellen, nicht auf die Klöster der Stadt. Untersucht wurden, wie auch bei den folgenden Visitationen, die Ausstattung der insgesamt 123 Altäre, die Einkünfte der 360 Vikare und Kommendisten und die Herkunft dieser Einkünfte. Anlaß für die erste Visitation war offenbar, daß ein Teil davon im Laufe der Zeit verlorenging und daß es Geistliche gab, die das Kirchengut zur persönlichen Bereicherung durch Verkauf benutzten – Vorgänge, die auch in den folgenden Jahren nicht ganz abgestellt werden konnten, wie die späteren Visitationen erweisen. Die Herkunftsangaben der im wesentlichen in Geld an die Vikare und Kommendisten bezahlten Renten erlauben auch Rückschlüsse auf das Einflußgebiet der Hamburger Kirchen; es war, wie die Protokolle zeigen, nicht auf die Stadt beschränkt, sondern reichte weit in das Umland hinein. Darüber hinaus wird deutlich, in welchem starkem Maße die Grundstücke der Stadt selbst mit Renten belastet waren, eine auch aus anderen Städten bekannte Erscheinung.

Die Wiedergabe der Visitationsprotokolle folgt modernen Editionsgrundsätzen. Eine ausführliche Einleitung Erich Keyser's (†), die teilweise auf älteren Aufsätzen beruht, gibt erste Anregungen, aber auch schon statistische Auswertungen der Protokolle, so über die Höhe der Einkünfte der Geistlichen, über Preise und Löhne in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, über die Ausstattung der Altäre im Verhältnis untereinander und über die Heiligenverehrung im Spiegel der Altarpatroszinen. Eingeschobene Bildtafeln dienen der Anschaulichkeit.

Zwei Anhänge mit einer Zusammenstellung der Altäre und Kapellen unter Hinweis auf ihr Vorkommen im Text und mit einem Wörter- und Sachverzeichnis, dazu ein Orts- und ein Personenregister helfen bei der Erschließung der umfangreichen Edition.

Die Herausgeberin hat mit diesem Werk eine vorzügliche Quelle zur vorreformatorischen Geschichte dankenswerterweise allgemein zugänglich gemacht.

Bielefeld

Reinhard V o g e l s a n g

Berger, Wolfgang: Das St.-Georgs-Hospital zu Hamburg. Die Wirtschaftsführung eines mittelalterlichen Großhaushalts. Hamburg: Christians 1972. 150 S. = Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 8. Brosch. 9,- DM.

Die von Professor Rolf Sprandel im Historischen Seminar der Universität Hamburg eingeleitete Auswertung der im Staatsarchiv der Hansestadt in reicher Fülle vorliegenden spätmittelalterlichen Rechnungs- und Rentenbücher der Stadt und anderer Einrichtungen trägt ihre Früchte. Als dritter in der von Klaus Richter begonnenen Reihe¹ hat W. Berger die „Kokenböcker“ des St.-Georg-Hospitals vorgenommen, zu denen er noch die 1466 einsetzenden jährlichen Einnahme- und Mietebücher benutzen konnte. Das ermöglicht ihm, einen Einblick in die Wirtschaftsführung dieses Haushalts zu geben, wenigstens für eine begrenzte Zeit. Die Zahl der zunächst aus Leprosen, später auch aus gesunden Pfründnern bestehenden Insassen betrug etwa 70, wobei man mit 10–24 Bediensteten rechnen muß.

In den ersten beiden Kapiteln wird die Geschichte des nahe der heutigen St.-Georgs-Kirche gelegenen Hospitals, der Erwerb seines umfangreichen Grund- und Rentenbesitzes in und außerhalb der Stadt dargelegt. Es ist den von Siegfried Reicke 1932 beschriebenen deutschen Spitälern ähnlich. – Das Besondere dieser Arbeit ist die im dritten Kapitel durchgeführte Untersuchung der genannten Quellen, die 1440 einsetzen und mit 1516 abschließen. Sie wird durch zahlreiche Tabellen und Abbildungen erläutert. Die verfeinerte Buchführung des Hofmeisters erlaubt es z. B., nicht nur den Jahresverbrauch an Lebensmitteln, sondern auch deren Ein- und Verkaufspreise, die Einnahmen aus dem Grundbesitz, aus Rentenzinsen und Mieten aus städtischen Häusern oder die Löhne zu ermitteln. Auch die Vermögenswirtschaft mit Haus- und Rentenbesitz in Hamburg, die Laufzeit und Zinssätze der Renten, zeitweilige Verschuldung nach Ausleihen an die Kämmerei u. a. wird durchleuchtet. Die wirtschaftliche Blütezeit lag zwischen 1450 und 1480, 1482 war ein Teuerungsjahr.

Die schon für die Untersuchungen W. Abels über Agrarkrisen teilweise benutzten Jahresrechnungen des Hospitals werden hier eingehend ausgewertet. Auch erfährt das Buch von E. Waschinski über die Preisentwicklung in Schleswig-Holstein für den angegebenen Zeitraum eine Ergänzung und auch eine Berichtigung (S. 120). Im ganzen eine ertragreiche und sorgfältige Untersuchung zur spätmittelalterlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte!

Hamburg

Erich von Lehe

Schmidt, H[ans] Th[eodor]: Continental 1871–1971. Ein Jahrhundert Fortschritt und Leistung. Hannover: Selbstverlag der Continental Gummi-Werke Aktiengesellschaft Hannover 1971. 240 S. Nicht im Buchhandel.

Als Frucht langjähriger Beschäftigung mit dem Thema „Gummi“ legt der Archivar des Unternehmens eine Darstellung der Geschichte der „Continental“ vor, die sich in

¹ Vgl. Nds. Jb. 44, 1972, S. 394 ff.

der wissenschaftlichen Akribie und in der Form wohltuend von den meisten anlässlich solcher Jubiläen fabrizierten Festschriften unterscheidet. Verf. erweist sich als gründlicher Kenner subtiler, der Öffentlichkeit durchweg verborgen gebliebener Entwicklungen, die nicht nur werksinterne Auswirkungen gehabt haben, sondern häufig sogar den Weltmarkt der Branche beeinflussen. Daß Verf. sich die oft wiederholte Geschichte des Wildkautschuks schenkt und dafür einen sachlich genaueren Überblick über die Entwicklung der Gummiindustrie in Hannover bietet, ist eher ein Gewinn als ein Fehler des Buches.

Es zeigt sich schon in den ersten Kapiteln, daß Verf. umfangreiches Material zusammengetragen konnte, das es ihm ermöglichte, die Geschichte der ersten 50 Jahre des Unternehmens (vgl. K. W. Weigand, 50 Jahre Continental 1871–1921, Hannover 1921) auf weiten Strecken zu ergänzen und zu berichtigen. Dieser Skalpellarbeit fiel auch die liebevoll gepflegte Firmenlegende von der Witwe Zimmermann, die jahrzehntelang als „Ahnfrau der Conti“ durch die Geschichte geisterte, zum Opfer. Aber es wird auch mehr als bisher deutlich, wie sehr die Entwicklung des Werkes aus kleinen Anfängen heraus zum Unternehmen mit Weltgeltung von der dynamischen Persönlichkeit Sigmund Seligmanns geprägt ist.

Der weitere Teil der Schrift schildert erstmalig die Entwicklung der Firma in der zweiten Jahrhunderthälfte ihres Bestehens. Dem Leser wird ein ständig wachsender Katalog von Aufgaben und Leistungen vor Augen geführt, bei dem der Rennsport, die Werbung und die Personalbetreuung nicht fehlen.

Der Text wird ergänzt durch eine Reihe von Übersichten (Aufsichtsrat, Vorstand, Belegschaftsentwicklung, Kapital, Dividenden, Umsatz), eine Zeittafel, ein Namensregister und schließlich durch ein Quellen- und Literaturverzeichnis. Bedauerlich ist, daß keine Bildbeigaben gebracht werden; sie lockern nicht nur optisch den Text auf, sondern vermitteln auch eine bleibendere Anschauung, besonders von Personen.

Mit seinem Buch hat Verf. nicht nur eine Werksgeschichte der Continental geliefert, sondern auch einen bedeutenden Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Hannover geleistet. Dafür gebührt ihm unser besonderer Dank.

Hannover

Herbert M u n d h e n k e

Z i m m e r m a n n , H e l m u t : Geschichte unserer Stadt. Hannover. Stuttgart: Fink (1972). 70 S. = Skripta-Reihe. Kart. 6,-DM.

In dem Büchlein liegt ein Vademecum für Einwohner und Besucher vor, ansprechend und geschickt aus der „Heimatchronik der Hauptstadt Hannover“ von P l a t h , M u n d h e n k e , B r i x , Köln 1956, mit einigen Zutaten zusammengestellt.

Dreierlei ist zu beanstanden: Das Aller-Departement ist nicht 1809 (S. 47), sondern erst 1810 (15. 7.) nach Anfall Nordhannovers an das Königreich Westphalen (1. 3. 1810) errichtet. Die hier (S. 12) wiederholte Hypothese vom Stadtgründer Graf Hildebold ist unbewiesen, weil unbeweisbar. Und die Datierung der Thangmar-Handschrift auf Mitte 12. Jahrhundert stammt nicht von Plath (S. 11), sondern von D r ö g e r e i t (vgl. „Unsere Diözese“, Jg. 28, 1959, S. 2–46).

Peine

Joachim S t u d t m a n n

G e r s t e n b e r g , B r u n o : Die Hildesheimer Zeitungsunternehmen und die Spiegelung der städtischen Wirtschaft in den Zeitungen von 1705 bis 1866. Hildesheim: Gebr. Gerstenberg 1972. 284 S., 15 Abb. Lw. 59,50 DM.

Im Mittelpunkt der noch von Hektor Ammann angeregten, 1971 bei Hermann Kellenbenz in Köln abgeschlossenen Dissertation steht die Firmen- und Familiengeschichte

der Hildesheimer Buchhändler- und Verlegerfamilie Gerstenberg. Sie setzt ein mit der Biographie des aus Thüringen stammenden Firmengründers Johann Daniel Gerstenberg, der 1792 zunächst in St. Petersburg eine Buchhandlung eröffnete und 1796 nach Hildesheim übersiedelte, schildert dann eingehend die Entwicklung von Buchhandlung, Druckerei, Zeitungs- und Buchverlag bis zum Jahre 1866, um schließlich noch kurz die weitere Geschichte des Unternehmens bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts zu streifen. Da die Firma während des 2. Weltkrieges ihre gesamten Unterlagen verloren hat, kann Verf. kaum exakte Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung machen. Um so breiter und detaillierter ist die Familien- und Personengeschichte ausgeführt. Über Inhalt und Tendenz der von den Gerstenbergs herausgegebenen Zeitung und der von ihnen verlegten Bücher sowie der Verbindung zu den geistigen Strömungen der Zeit hätte man gern mehr erfahren. So charakterisiert ein Kapitel recht knapp den Inhalt der Zeitung für die Zeit von 1807 bis 1813; einen entsprechenden Abschnitt für die mindestens ebenso interessante Epoche von 1813 bis 1866 vermißt man. Auch die vom Verf. hervorgehobene liberale Einstellung der Herausgeber hätte ausführlicher belegt werden können. Das Sonntagsblatt, die seit 1807 erscheinende Beilage der Gerstenbergischen Zeitung, hat keineswegs nur in den Wochenblättern seine Vorläufer, sondern auch in den Magazin-Beilagen der Intelligenzblätter, wie ein Vergleich der Themen unschwer erkennen läßt.

Um die Firmengeschichte der Gerstenbergischen Buchhandlung gruppieren sich Abschnitte über die älteren und gleichzeitigen Hildesheimer Zeitungen sowie ein ausführlicher zweiter Teil über die Spiegelung der hildesheimischen Wirtschaft in den verschiedenen Blättern. Daß dieser zweite Teil nicht voll befriedigen kann, liegt z. T. daran, daß die Zeitungen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts noch einen recht unscharfen Spiegel des Wirtschaftslebens abgeben. Im wesentlichen kommt nur der Anzeigenteil in Betracht, den aber Handwerk und Handel in jener Zeit noch bei weitem nicht im heutigen Umfang zu Werbung und Information herangezogen haben. Die vom Verf. mitgeteilten ökonomischen Auszüge aus den Zeitungen wirken gelegentlich etwas willkürlich und zufällig, so etwa die Getreidepreise aus dem Jahre 1790 (S. 167: 1790 ist hier wohl statt 1970 zu lesen). Im redaktionellen Teil werden noch kaum Nachrichten zum Wirtschaftsleben veröffentlicht. Allerdings hat der Verf. sich die Abhandlungen zu wirtschaftlichen Themen in den Beilagen und Wochenblättern (z. B. im Hildesheimischen Magazin) entgehen lassen. Statt dessen hat er versucht, die wirtschaftlichen Verhältnisse Hildesheims während des 18. und 19. Jahrhunderts auf Grund der Literatur und ausgewählter Akten von Staats- und Stadtarchiv zu beschreiben. Das konnte und sollte wohl auch angesichts der komplizierten Materie und des umfangreichen sonst noch zu verarbeitenden Materials nicht erschöpfend sein und hält sich daher im wesentlichen im Rahmen des ohnehin Bekannten. Auch blieb neuere Literatur, z. B. die wichtige Arbeit von K. H. Kaufhold über das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert (1968), unberücksichtigt. Eine straffere, mehr auf das Wesentliche zielende Darstellungsweise und eine stärkere Beschränkung im Stofflichen wäre von Vorteil gewesen. Andererseits liegt nun in dem Buch Gerstenbergs ein an Einzelheiten reiches, im ganzen zuverlässig informierendes Werk vor, das jeder, der sich über die hildesheimische Zeitungsgeschichte orientieren will, gern und mit Nutzen zu Rate ziehen wird.

Hannover

Jürgen Asch

Das Hannoversche Wendland. Beiträge zur Beschreibung des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Hrsg. von Wilhelm Pasche. Lüchow: Landkreis Lüchow-Dannenberg 1971. 223 S. mit zahlr. Abb. u. Kt. 19,80 DM.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg, oftmals auch als Hannoversches Wendland bezeichnet, gehört nach Geschichte und Volkstum zu den eigenwilligsten Landschaften Niedersachsens. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Kreisverwaltung selbst die Initiative

ergriffen hat, um mit dem vorliegenden Band dem jahrelangen schmerzlichen Mangel an geeigneter Information über Land und Leute im Wendland abzuhelpfen. Das Buch ist großzügig ausgestattet mit gut gewählten Abbildungen und Kartendarstellungen. Eine gut lesbare Orientierungskarte über das Kreisgebiet sei besonders hervorgehoben.

Der Inhalt des Bandes zeigt eine große Vielfalt (26 Einzelbeiträge) an behandelten Themen, wobei die Natur des Landes, Geschichte und Siedlungen sowie das kulturelle Leben in diesem wendisch stark beeinflussten Gebiet den kulturhistorisch interessierten Leser besonders ansprechen werden. Aber auch das gegenwärtige Lebensbild Lüchow-Dannenberg wird skizziert. Hier vermisst der Rez. freilich eine ungeschminkte Charakterisierung dieses in seiner Wirtschaft und demographischen Struktur geschädigten niedersächsischen Randgebietes.

Besonders verwiesen sei auf die Behandlung der Geschichte des Wendlandes vom Mittelalter bis zur Neuzeit aus der Feder von B. W a c h t e r sowie die Darstellung des im Wendland so reizvollen und eigenwilligen Baubildes von A. Q u i s.

Das Wendland gilt als Hauptverbreitungsgebiet der Rundlingsdörfer in Deutschland. W. S c h u l z, schon des öfteren mit Arbeiten zum Rundlingsproblem hervorgetreten, hat eine Übersicht über alle überhaupt vorkommenden Ortsformen gegeben, widmet der Rundlingsbildung jedoch besonderes Interesse. Es ist leider anzumerken, daß der Verf. hier nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seine schon mehrfach in Zweifel gezogenen Ergebnisse zur Genese der Rundlingsdörfer zu überprüfen. Solange weiterhin das bisherige archäologische Fundbild der Rundlingsdörfer ignoriert wird, wird auch die Vorstellung weiterleben, daß wenigstens ein Teil der Rundlinge auf slawische Wurzeln zurückgehen soll. In der Tat aber fehlen dafür jegliche konkrete Belegungen.

Dankbar aufgenommen werden dürften hingegen Schulz' Ausführungen zum Volkstum der Wendländer sowie vor allem das sorgfältig zusammengestellte Schrifttumsverzeichnis, das weitere Beschäftigung mit dem Wendland sehr erleichtern wird.

Braunschweig

Wolfgang M e i b e y e r

Winkel, Wilhelm: Chronik von Mandelsloh. (Hrsg.: Kreisgruppe Neustadt des Heimatbundes Niedersachsen u. Gemeinde Mandelsloh.) (Neustadt a. Rbge. 1970: W. Sicius.) 289 S., 14 Taf.

Bei der Erarbeitung dieser im Auftrage der Herausgeber entstandenen Dorfchronik konnte der Verf. sich auf Material stützen, das von zwei ortsgeschichtlich interessierten Einwohnern aus Mandelsloh gesammelt worden war. Eigene Quellenstudien folgten; ihre Ergebnisse liegen nun in einem von dem Graphiker Werner Kaemling ansprechend ausgestatteten, reich bebilderten Band vor.

Einige Abschnitte des Buches liest man mit Gewinn. So wird die zentrale Stellung, die Mandelsloh im Spätmittelalter im unteren Leinetal als Archidiakonats- und Gogerichtssitz sowie als Standort bemerkenswerter Bauten (Burg der v. Mandelsloh, Stiftskirche St. Osdag) innehatte, gut herausgearbeitet. Aufmerksamkeit verdienen auch die Ausführungen über die unterschiedliche soziale Struktur der bis 1957 selbständigen Ortsteile Mandelsloh in der Wiek und Mandelsloh über dem See, ersterer eine Handwerkersiedlung mit regelmäßig abgehaltenen Märkten (bezeugt im 17. Jahrhundert), letzterer ein Ort der Bauern und adligen Grundbesitzer.

Je weiter man jedoch in der Lektüre fortschreitet, um so mehr fallen technische, methodische und sachliche Mängel auf. Wenn die Signaturen benutzter Archivalien in zahlreichen Fällen unvollständig, wenn nicht gar falsch angegeben werden (S. 35, 123, 179, 181, 182, 191, 229) oder angekündigte Anmerkungen gar nicht erscheinen (S. 124, 134, 166, 180, 212, 216, 222, 239), so mag das noch ein Schönheitsfehler sein. Dagegen ist es nicht zu entschuldigen, wenn bei der Wiedergabe von Quellen im Originaltext ein Lesefehler den anderen jagt und mitunter sogar

die Phantasie mitspielt, wie etwa bei den Auszügen aus den Erbregistern des Amtes Neustadt von 1584 und 1620. Da werden – um nur einige Beispiele anzuführen – „Ackerleuthe“ zu „Ackerknechten“, dafür die „Koter“ zu „Ackermännern“, „Rottland“ wird in „Zehntland“ umgewandelt, und der Vorname „Jordan“ erscheint in den Varianten „Johann“, „Jonas“ und „Jandos“. Daß zahlreiche Angaben und Namensnennungen in beiden Registern Nachträge aus späterer Zeit sind, ist völlig übersehen worden. Peinlich auch, wenn Lesefehler zu unsinnigen Spekulationen anregen. So wundert sich der Verf. eine Seite lang über die Höhe des zu entrichtenden Landschatzes, nur weil er die Abkürzung für Gulden als „Rosenobel“ aufgelöst hat. – Enttäuschend ist der Abschnitt über die bis 1750 im Ort ansässige Familie v. Mandelsloh. Statt einer zusammenhängenden, gegliederten Darstellung findet der Leser eine in ihrem Wert sehr unterschiedliche, rein chronologisch aneinandergereihte Materialsammlung vor. Und will er sich über die als Nachfolger der mittelalterlichen Burg seit dem 16. Jahrhundert in Erscheinung tretenden sechs Adelsitze in Mandelsloh informieren, erlebt er eine weitere Enttäuschung: Diesen Adelshöfen ist noch nicht einmal ein eigenes Kapitel gewidmet; selbst die in dem Werk von Stöltling und v. Münchhausen über die Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die in den hannoverschen Staatskalendern enthaltenen Angaben sucht man hier vergeblich.

Insgesamt gesehen macht das Buch einen unfertigen Eindruck und läßt daher zwangsläufig viele Wünsche offen.

Hannover

Jörg Walter

Mittig, Hans-Ernst: Kloster Medingen. Ein protestantischer Stiftsbau 1781–1788. [Textband nebst] Tafeln. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg 1971. Textband 172 S., Tafelband 83 S., 4 Faltpläne. Lw. 72,- DM.

Die erste und weitgehend erschöpfende Veröffentlichung über eines der bedeutendsten Baudenkmale Niedersachsens ist aus einer 1967 abgeschlossenen Dissertation erwachsen. Sie ist als Leistung um so mehr anzuerkennen, als das hannoversche Bauwesen für die Zeitspanne zwischen 1700 und 1800 einen Geschichtsschreiber noch nicht gefunden hat. Diese Lage spiegelt sich denn auch deutlich in dem einleitenden Abschnitt über Quellen und Schrifttum. Auf die ausführliche, durch die Abbildungen wesentlich ergänzte Beschreibung des Baubestandes folgen geschichtliche Darlegungen zur Klostersgeschichte und Hinweise auf die Bauherrin Margaretha Elisabeth von Braunschweig, Äbtissin von 1755 bis 1792, vor allem aber ein alles verfügbare Schrifttum und einschlägige Archivalien verarbeitendes Lebensbild des Architekten Christian Ludwig Ziegler.

Ziegler wird damit erstmals als Persönlichkeit greifbar, zugleich als Künstler verstehbar. Denn Mittig geht ausführlich auf die Göttinger Studien des 1748 geborenen ein, verfolgt seine Reisen nach Holland, Brandenburg, Sachsen, nochmals Holland und Paris, die stilistisch sein Schaffen bestimmen. Seine Laufbahn als Baubeamter begann Ziegler als Zweiter Landbaukondukteur 1773; bei seinem Tod 1818 war er zum Oberbaurat aufgestiegen. Zu bedeutenden Bauten war in diesem Rahmen keine Gelegenheit; einzig der Brand des Klosters Medingen 1781 bot die Chance, die Zieglers Talent zu voller Entfaltung brachte.

Das belegt die Baugeschichte in mehrfacher Hinsicht. Es gelang dem Architekten, sicher mit Unterstützung des Celler Großvogts Ernst August Wilhelm v. d. Bussche, die Kammer von seinem Projekt zu überzeugen, das nach einigen Korrekturen 1782 in London vorgelegt, von König Georg III. gebilligt und finanziell wesentlich gefördert wurde. Die Bauleitung übernahm der Landbaukondukteur Gottlieb Friedrich Plesch. Wertvolle Hinweise geben die Rekonstruktion des fertiggestellten Baus und die Darstellung von Befunden vor allem zur ursprünglichen Farbgebung; sie werden in vergleichbaren Veröffentlichungen nur selten beigebracht. Anregend sind sowohl

die Bemerkungen zu den vorherrschenden gestalterischen Motiven in Gesamtdisposition und Einzeldurchführung wie die Betrachtung möglicher inhaltlicher Aussagen. Eine Analyse der von Ziegler bevorzugten stilistischen Merkmale leitet über zu Vergleichen mit gebauter Architektur wie theoretischen Schriften der Zeit, wobei die Neufforge einen wesentlichen Platz einnimmt.

Es kann in einer Rezension nicht im einzelnen wiederholt werden, was an unzähligen Details von Mittig ausgebreitet wird. Hier bliebe vielleicht zu ergänzen, daß die Einspannung des Kirchenraumes zwischen seitliche Flügel an Spitälern und verwandten Bauaufgaben weniger selten ist, als der Leser vermuten muß. Unabhängig davon ist der Hinweis des Verf. auf Gabriels Rathaus von Rennes wegen des Verhältnisses von Mittelsturm und Seitenflügeln wichtig. Während Mittig für das Innere der Rotunden – Eingangshalle und Gemeindekirche – Reminiszenzen an Bährs Dresdener Frauenkirche ausdrücklich erwähnt, übersieht er, daß der Zusammenschluß von Turm, zweigeschossigem Nonnenchor und niedrigeren zweigeschossigen Umgängen an Chiaveris Dresdener Hofkirche sein Vorbild hat – ein freilich von der Straffheit Medingens weit entferntes. Die Turmhaube paraphrasiert den von Knöffel entworfenen Dachreiter des Neustadt-Rathauses, nicht den von Schloß Hubertusburg. Werden diese Anregungen immerhin spürbar, findet ihre Eleganz und Geschmeidigkeit mit voller Absicht keine Nachfolge. Demgegenüber trifft die in Medingen so wirkungsvolle Streifenrustika, deren Herkunft aus der Architekturtheorie Frankreichs und der Praxis in der Nähe des Preußischen Hofs Mittig zeigt, bei Ziegler starkes Interesse. Damit ist die eigentümliche Stellung des früher als Zopf bezeichneten Stils zwischen Spätbarock und sogenannter Revolutionsarchitektur angedeutet, die Mittig durch Hinweise auf wiederaufgenommene manieristische Gestaltungsweisen weiter präzisiert.

Die wertvollen Übersichten, die die Anhänge zur Kloostergeschichte, zu den Abmessungen des Baues, mit Abdruck von Archivalien und einem Werkkatalog Zieglers bringen, schließlich der reichhaltige Tafelband lassen doch eines vermissen: eine Würdigung von Architekt und Werk auf dem Hintergrund des zeitgenössischen Baugeschehens. Wie David Gilly 1748 geboren, ist Ziegler älter als die Träger des frühen Klassizismus, als Krahe, Jussow, Ahrens und Hansen. Er steht damit in ähnlichem Verhältnis wie beispielsweise d'Ixnard zu Ledoux. Nicht zufällig erwähnt Mittig mehrfach das Hauptwerk d'Ixnards, St. Blasien. Es ist dies aber nicht nur eine Möglichkeit des Vergleichs, sondern auch ein Maßstab für den künstlerischen Rang. Er ist im Falle Medingens in Niedersachsen für die 1780er Jahre einmalig, der Weltläufigkeit seines Architekten entsprechend mit einheimischen Vergleichen nicht zu fassen, wobei etwa an Borchers' von Wallmoden-Palais (heute Wilhelm-Busch-Museum) in Hannover, an Borhecks Frauenklinik in Göttingen, an Beckers Schloß Rastede oder an von Vagedes' Schloß Hagenburg gedacht ist. In dieser Situation ist es dem Autor, seinen Förderern und dem Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg nicht genug zu danken, daß sie keine Mühe und Kosten einer würdigen Edition scheut haben.

Hannover

Urs Boeck

Geliebtes Land an Fulda, Werra und Weser. (Hrsg.: Landkreis Müнден.) (Hann. Müнден 1972: Dörfler.) 190 S. m. zahlr. Abb. 4^o.

Das gut ausgestattete Buch enthält sowohl Artikel über die Ur- und Verwaltungsgeschichte des Kreises und über die Leistungen der Kreisverwaltung als auch zahlreiche Darstellungen der Geschichte der Städte und Dörfer des Kreises. Diese Beiträge sind zum Teil von den besten Kennern der Regionalgeschichte geschrieben. Infolge der genauen Einzelkenntnisse dieser Autoren wird der Leser gut informiert. An kleineren Versehen sind mir aufgefallen: In dem Artikel Wierhausen (S. 161) findet sich die Formulierung „schenkte Kaiser Otto III. die Dörfer . . . dem Kloster Hilwirts-

hausen". Tatsächlich bestätigt er aber nur am 20. Januar 990 eine Schenkung, die eine Matrone Ita zugunsten des Klosters gemacht hatte.

Im Artikel Varlosen (S. 149) wird die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz vom „13. Mai 1093“ erwähnt. Diese Urkunde, die das Datum 15. Juli 1093 trägt, ist eine Fälschung des letzten Drittels des 12. Jahrhunderts. Am 22. Juli 1271 (nicht am 12. Juli) überläßt der Herzog Albrecht von Braunschweig nicht Bursfelde Besitz in Varlosen, sondern er tauscht das Patronatsrecht der Kirche zu Ellershausen gegen den Besitz des Klosters in Varlosen ein. 1281 (nicht 1291) gibt Konrad von Schöneberg seine Zustimmung, daß sein Lehnsmann den Zehnten in Varlosen an Hilwartshausen verpfändet. Den Eintrag des Lippoldsberger Güterregisters „Tho Verlehossen eyne halve hove“ könnte man vielleicht besser auf Grundstücke des Klosters in Verliehausen beziehen, da dieser Besitz dort um 1500 noch erwähnt wird.

In dem Artikel Hemeln (S. 70) fällt auf, daß Heinrich der Fette von Northeim „Herzog“ genannt wird, richtiger wäre es, ihn Markgraf zu nennen. Die Urkunde von Papst Eugen III. wird als stark verunechtetes Klosterprivileg angesehen. Sie ist wahrscheinlich nicht 1151, sondern 1152 entstanden. Bei der Gründung des Klosters Bursfelde hat Heinrich der Fette nicht auf das Recht der Vogtei über seine Stiftung verzichtet, er hat lediglich seine Vogteirechte eingeschränkt.

Im Artikel Dransfeld (S. 41) heißt es, daß die Erzbischöfe von Mainz bis 1088 das Patronat der Martinikirche besaßen. Ohne auf das Problem der Lippoldsberger Fälschungen einzugehen, kann gesagt werden, daß das Kirchenpatronat der Martinikirche in Dransfeld erst 1125 dem Kloster Lippoldsberg vom Erzbischof Adalbert I. von Mainz geschenkt wurde.

In der Geschichte des Dorfes Gimte (S. 53) wird die Schenkung des Zehnten in Gimte an das Kloster Hilwartshausen genannt, diese Übertragung erfolgte aber 1235, nicht 1236.

Trotz dieser kleinen Unrichtigkeiten stellt das Buch nicht zuletzt wegen der Fülle seiner vorzüglichen Aufnahmen und der prächtigen Abbildungen der Ortswappen eine erwünschte Bereicherung der Literatur über den Landkreis Münden dar.

Hannover

Enno Schön ing h

Osten, Gerhard: 1000 Jahre Oldenstadt. Historisch-geographische Untersuchung der Gemeinde Oldenstadt sowie des frühen Ulessen. Hrsg. im Auftr. des Rates der Gemeinde Oldenstadt. Mit Beitr. von Ernst Behne [u. a.]. Oldenstadt: Selbstverlag der Gemeinde 1972. 114 S., 4 Taf.

Rund ein Jahrtausend liegt die nicht mit Sicherheit genau datierbare, aber vor 973 erfolgte Gründung des Klosters Oldenstadt zurück. Das war der Gemeinde Oldenstadt, die gerade zu diesem Jubiläum ein Opfer der Gebietsreform wurde, Anlaß zur Herausgabe eines vornehmlich der Frühzeit des Klosterfleckens und späteren Amtssitzes gewidmeten geschichtlichen Rückblicks. Im Mittelpunkt steht die Untersuchung von G. Osten über Entstehung, Siedlungs- und Flurbild, Einwohnerschaft und schließlich Verfall des Weichbildes Ullshusen, das mit dem Übersiedeln eines Großteils seiner Bürger in die kurz nach 1250 gegründete Nachbarstadt Uelzen Namen und Bedeutung einbüßte. Die urkundlichen Zeugnisse dafür sind äußerst dürftig; um so größere Bedeutung kommt der Auswertung der Ergebnisse von Archäologie, Siedlungsgeographie, Fluranalyse und – besonders für die Topographie des frühen Oldenstadt – vergleichender Stadtgeschichte zu. Manches bleibt dabei natürlich im Bereich der Vermutungen. Das betrifft vor allem die Rekonstruktion des Grundrisses durch Übertragung der Straßenzüge der neuen Stadt Uelzen auf das Areal des Fleckens, wobei der Verf. die auffällige Ähnlichkeit der Stadtkerne von Oldenstadt/Uelzen und München auf ein Herzog Heinrich dem Löwen zuzuschreibendes Planschema zurückführen möchte. Die dabei notwendigen Fragezeichen setzt er jedoch durchweg selbst. Ausgespart bleibt übrigens die Geschichte des Klosters, der der Verf. kürzlich eine

eigene Arbeit gewidmet hat¹. Sie wird im vorliegenden Band ergänzt durch einen Bericht von R. Manger über die Ergebnisse von Grabungen in der ehemaligen Klosterkirche; danach ging dem Bau des 12. Jahrhunderts, einer romanischen Basilika mit reduziertem Westwerk, eine kleinere ottonische Kirche aus Feldstein-Mauerwerk voraus. Weitere kleinere Beiträge verschiedener Verfasser bieten eine knappe Chronik der Gemeinde (von E. Behne) und Einblicke in Wirtschaftsstruktur und bauliche Entwicklung Oldenstadts im 19. und 20. Jahrhundert.

Rom

Dieter Brosius

Deiche und Siele in Ostfriesland. Archivalienausstellung des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972. 56 S., 4 Abb. = Veröffentlichungen der Niedersächs. Archivverwaltung. Beih. 17.

Anlässlich seines hundertjährigen Bestehens wurde von dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Aurich eine Archivalienausstellung gezeigt, die unter dem Thema „Deiche und Siele in Ostfriesland“ stand. Archivrat Dr. Heiko Leerhoff trug zu diesem für das Land an der Nordseeküste signifikanten Thema 69 anschauliche archivalische Exponate zusammen und verfaßte auch den vorliegenden Katalog, der in fünf Abschnitte gegliedert ist: „Deich- und Sielwesen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“, „Sturmfluten und ihre Folgen: Deichbrüche und Ausdeichungen“, „Eindeichungen“, „Deich- und Sielrecht, Deich- und Sielverwaltung“ und „Deich- und Sielbautechnik“. Der Verf. vermochte trefflich anschaulich zu machen, welche Bedeutung der Deichbau für den Schutz des Landes, aber auch das im Binnenland weniger bekannte Sielwesen für eine blühende Agrikultur haben. Unter Sielen versteht der Küstenbewohner Auslaßbauwerke, die der Entwässerung des eingedeichten Landes bei niedrigen Außenwasserständen dienen. Ohne Einschränkung kann gesagt werden, daß es dem Verf. vorzüglich gelungen ist, an Hand seiner Ausstellungsstücke, die er mit erläuternden Texten ausstattet, eine kurze, straffe Geschichte insbesondere des ostfriesischen Deichwesens zu schreiben. Wer sich über das Deichwesen schnell und knapp informieren will und nicht den Zeitaufwand erbringen mag, den grundlegenden, umfangreichen Beitrag über das Deichwesen von Ernst Siebert in „Ostfriesland im Schutze des Deiches“¹ zu studieren, kann ab jetzt mit Ertrag zu der Arbeit von Leerhoff greifen.

Hannover

Ulrich Scheschkewitz

Kohstall, Aloys: Salzbergen. Die Geschichte eines Dorfes. Hrsg. von der Gemeinde Salzbergen. o. J. [1972]. 247 S. Hln. 10,- DM.

Es wäre zu wünschen, daß diese Dorfgeschichte recht viele Leser und besonders solche aus Salzbergen haben möge. Mit viel Heimatliebe und nicht wenig Mühe ist hier über Salzbergen und seine nahe Umgebung aus Urkunden, Akten, Büchern und auch aus Erzählungen eine Fülle historischen Materials zusammengetragen, das den Eindruck entstehen läßt, K. hätte noch sehr viel mehr mitteilen können. Diese Nachrichtenmenge dem Leser so mitzuteilen, daß er ein wenig verwundert feststellen muß, „Geschichte“ habe sich auch in und um Salzbergen und nicht nur irgendwo in Deutschland und der Welt ereignet, ist K. mit pädagogischem Geschick gelungen. Und wenn alle Ortsgeschichten nur diesen Zweck erfüllten, sie erfüllten einen guten. Das beschreibend belehrende Wort wird darüber hinaus durch eine Fülle guter Aufnahmen

¹ G. Osten: Das Benediktinerkloster Oldenstadt. In: Uelzener Beiträge, H. 3, 1970, S. 31–102.

¹ Vgl. Nds. Jb. 43, 1971, S. 280 f.

verdeutlicht. Und wenn dem heutigen Leser die mittelalterlichen Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse ein wenig trocken, abstrakt, so sehr vergangen erscheinen, dann wird ihn K. mit der Beschreibung der Entwicklung Salzbergens in den letzten hundert Jahren durch lebhaftere Darstellung, die mit viel anschaulichem statistischem Material verdeutlicht wird, nicht nur entschädigen, sondern auch fesseln und ein wenig zum Nachdenken bringen.

Der so gute Eindruck dieser Ortsgeschichte wäre noch besser, wenn Verf. auf den Hauch der Wissenschaftlichkeit, der hier in Form der zahlreichen Anmerkungen auftritt, verzichtet und am Ende seines Werkes ein zusammenfassendes Quellenverzeichnis gegeben hätte. Dann wären ihm sicherlich die Signaturzitate nicht so falsch geraten, wie es durchweg bei den Signaturen aus dem Staatsarchiv Osnabrück der Fall ist.

Pattensen

Peter Bardehle

Friehe, Heinz-Albert: Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Wegerechts. Bonn, Bad Godesberg: Kirschbaum (1971). 177 S. = Archiv für die Geschichte des Straßenwesens. H. 3.

Die Kieler juristische Dissertation Friehes untersucht das Recht der Landverkehrswege in der Grafschaft Schaumburg von deren Entstehen im späten 12. Jahrhundert bis zum Aussterben des Grafenhauses 1640. Über ihren rein rechtsgeschichtlichen Ertrag hinaus, über den Rez. sich kein Urteil anmaßt, bietet sie einen guten Einblick in die Entwicklung des Straßen- und Wegewesens im Schaumburgischen ganz allgemein und leistet damit einen Beitrag auch zu landesgeschichtlichen Fragen.

Die markantesten Abschnitte der Geschichte Schaumburgs, die Territorialgründung um 1200 und die Regierung des Fürsten Ernst (1602–1622), erscheinen auch unter dem speziellen Blickwinkel des Straßenwesens als am interessantesten. Mit Franz Engel schreibt Friehe der Beherrschung der das Land durchziehenden Fernstraßen, an denen die Grafen Städte errichteten, eine entscheidende Rolle bei der Begründung der schaumburgischen Landeshoheit zu. In der vermuteten Verlegung des Helwegs am Bückeberg im Zusammenhang mit der Gründung Stadthagens – für Engel durch die grafliche Amtsgewalt legitimiert – sieht er einen Verstoß gegen reichsrechtliche Bestimmungen, die einen solchen Straßenzwang verboten (S. 56). Kaum berücksichtigt, weil quellenmäßig nicht erfassbar, bleibt für diese Epoche übrigens die Neuanlegung des Straßennetzes im Rodungsgebiet des Dülwaldes, ohne die das Kolonisationswerk wohl nicht möglich gewesen wäre. – Den entscheidenden Schritt von der bloßen Wegeaufsicht zur Durchdringung des Straßen- und Wegewesens mit der landesherrlichen Wegeobrigkeit vollzog Fürst Ernst, der in Anlehnung an Vorbilder (Minden, Lippe, Jülich-Berg), aber doch durchaus eigenständig eine sorgfältige Kodifikation des Wegerechts in der grundlegenden Polizeiordnung von 1615 veranlaßte. Friehe interpretiert sie als eine Vorstufe zur völligen Verstaatlichung des Straßenwesens, wie sie der Absolutismus dann vollendete. Als wichtigste Maßnahmen sieht er die Begründung einer Wegebaudienstplicht der Hausleute auf dem Lande und die Einsetzung eines mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Landwegeaufsehers an.

Die für das späte Mittelalter nicht gerade reichlich fließenden Quellen sind sorgfältig ausgewertet und, wo nötig, durch Vergleiche mit Nachbarstaaten ergänzt. Die Urkunden des Stifts Möllenbeck hätten allerdings statt nach der Stiftshistorie von J. C. Paulus (1748) nach dem Möllenbecker Urkundenbuch von Engel/Lathwesen zitiert werden sollen; dort findet sich unter Nr. 82 ein Privileg Graf Ottos II. von 1442, mit dem er bereits 30 Jahre vor seinem Sohn Erich die grundherrliche Wegeherrschaft des Stifts anerkannte (zu S. 45). – Die ursprünglich autonome, nebenstaatliche Wegeverwaltung der Gografen wird auf S. 148 f. reichlich knapp skizziert. Ihre Ausschaltung durch Fürst Ernst war offenbar nicht so endgültig, wie Friehe meint;

im Go Vehlen verwendete die Familie Klencke als Lehnsinhaber zumindest noch im 18. Jahrhundert einen Teil der erst 1872 abgelösten Gogefälle zur Wegebesserung. Der „Graf von Gebennensis“ (S. 111) wäre als Graf von Genf korrekter titulierte worden.

Rom

Dieter Brosius

Hartmann, Willy: Häuserbuch der Stadt Seesen. Geschichte der Seesener Brau-, Büdner- und Bürgerhäuser von den großen Stadtbränden 1664 und 1673 an. Chronik der Stadtbrände vom 16. bis 19. Jahrhundert. Verzeichnis der Bürgermeister der Stadt. Hrsg. von der Stadt Seesen am Harz 1971. 485 S., 59 Risse, Abb. u. Zeichn. Kart. 25,- DM.

Die Stadt Seesen hat mit vorliegendem Häuserbuch eine ausführliche Besitzgeschichte ihrer bebauten Grundstücke in und vor der Stadt seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten, die sie dem 1967 verstorbenen Archivpfleger des Amtsbezirks Seesen Justizamtmann a. D. Willy Hartmann verdankt. Er hat als Seesener Kind mit großem Fleiß die einschlägigen Quellen vor allem im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel aufgearbeitet, um die Geschichte der einzelnen Häuser seit den verheerenden Stadtbränden des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart darzustellen. Die Grundstücke werden in der Reihenfolge des Brandkatasters, also zumeist straßenweise in nachbarlicher Folge aufgeführt. Neben der Eigentümerlinie erhalten wir schätzenswerte Angaben über die Größe, das Aussehen, über Zubehör, die Preise und sonstige Schicksale der Häuser, insbesondere werden viele genealogische und sozialgeschichtliche Daten vermittelt. Für eine zukünftige neuere Stadtgeschichte liegen hier also wertvolle Bausteine bereit. Für die Zeit vor den Großbränden von 1664 und 1673, die den Seesener Stadtgrundriß weitgehend verändert und die früheren Verhältnisse verunklart haben, sind derartig umfassende Ermittlungen leider nicht mehr möglich. Die Beschäftigung mit der Geschichte der Grundstücke und ihrer Eigentümer hat den Verf. auch zu anderen stadtgeschichtlichen Themen geführt. So hat er dem Buch eine Liste der Bürgermeister seit 1664 beigegeben und sich ausführlich mit den zahlreichen Stadtbränden befaßt, die er bereits von 1522 an bis 1898 verfolgt und über die er gleichfalls aufschlußreiche Angaben macht. Auch ein Kapitel über das Braurecht ist hier zu erwähnen. Schließlich helfen eine Reihe seltener alter Fotos von Bürgerhäusern und öffentlichen Gebäuden und nicht zuletzt Lagepläne und Grundrisse das alte Stadtbild Seesens veranschaulichen.

Justizoberinspektor und Archivpfleger Karl Oberbeck hat das Manuskript nach dem Tode des Verf. im Auftrage der Stadt betreut und für den Druck vorbereitet. Da die Stadtverwaltung die Drucklegung aber keinem erfahrenen Verlag übergeben, sondern selbst besorgt hat, zeigt das Buch verständlicherweise manche kleinen Mängel. Doch der wertvolle Ertrag der Arbeit des Verf. konnte wenigstens in dieser Form einer interessierten Öffentlichkeit vorgelegt werden, und dafür ist der Stadt Seesen der Dank aller Heimatfreunde gewiß.

Braunschweig

Richard Moderhack

Siebenhundert Jahre Stadtrecht in Uelzen. Festschrift zum Jubiläum der Stadtrechtsverleihung am 13. Dezember 1270. Hrsg. im Auftr. des Rates der Stadt Uelzen von Erich Wohlfens. Uelzen: Selbstverlag des Museumsvereins 1970. 210 S. m. Abb. u. Plänen, 6 Taf. = Uelzener Beiträge. H. 3. Brosch. 10,- DM.

Nach einer Festschrift für die Wiedereröffnung des Heimatmuseums (vgl. Nds. Jb. 39, 1967, S. 385) ist ein weiteres Heft der Uelzener Beiträge, die sich nun als Zeitschrift bezeichnen, als Festschrift ausgestaltet worden, so daß wenigstens eine Anzeige an

diesem Orte, an dem ja Zeitschriften grundsätzlich nicht besprochen werden, gerechtfertigt erscheint. Unmittelbar mit dem Anlaß beschäftigen sich zwei Beiträge: G. K o r r l é n , E. W o e h l k e n s : Die niederdeutsche Fassung des Uelzener Stadtrechts (S. 11–16), ein unveränderter Abdruck aus der Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, sowie B. G a t z : Das Uelzener Stadtrecht vom 13. Dezember 1270 (S. 17–30), eine kurze philologische Untersuchung der Textüberlieferung, die Wiedergabe des lateinischen Textes und eine nicht immer zutreffende deutsche Übersetzung.

Den gewichtigsten Beitrag liefert G. O s t e n mit einer sorgfältig aus Literatur und weit verstreuten Quellen gearbeiteten Geschichte des um 970 gegründeten und 1529/31 reformierten Benediktinerklosters Oldenstadt (S. 31–102), eine erfreuliche Ergänzung der oben besprochenen Ortsgeschichte desselben Verfassers. Vom Kloster Oldenstadt als Keimzelle der Stadt Uelzen nimmt die Untersuchung von E. W o e h l k e n s : Die Entstehung und die Anfänge der Stadt Uelzen (S. 103–129), ihren Ausgang. Verf. vermag durch einfühlsame Interpretation der spärlichen Überlieferung, besonders des Stadtgrundrisses, den Verf. überraschenderweise mit dem Münchens in aufschlußreiche Beziehung setzen kann, eine im ganzen einleuchtende Vorstellung von dem Gründungsvorgang und der Entstehung der Stadt zu geben. Mit mehreren, des näheren erläuterten Karten zeigt B. P l o e t z Entstehung und Verlauf der Fernwege um Uelzen von vor 1200 bis etwa 1850 (S. 133–146). Eine weitere Vertiefung unserer Kenntnis der norddeutschen Zinggießer, zu der Erwin Hintze die Grundlage gelegt hat und einige neue Arbeiten schon beigetragen haben¹, stellt das von Fr. R ö v e r zusammengetragene und verarbeitete Material über „Die Zinggießer in der Stadt Uelzen“ dar (S. 173–202 und 5 Taf.).

Der gehaltvolle Band, dessen Inhalt mit diesen Bemerkungen nicht vollständig aufgezählt ist, verdient volle Anerkennung, wirft aber, wenn hier wirklich ein Periodikum etabliert werden soll, angesichts der engen Nachbarschaft zu anderen, gleichartigen Zeitschriften und Reihen zugleich auch die Frage auf, ob sich mit diesem Nebeneinander nicht eine Verzettelung der guten Kräfte im nordöstlichen Teil unseres Landes anbahnt, dessen mögliche Folgen – ein Erscheinen in allzu großen Zeitabständen und, schlimmer noch, ein Verlust an Niveau – auch von der ortsnahen wissenschaftlichen Forschung zu beklagen wäre.

Hannover

Christoph G i e s c h e n

O h e , H a n s v o n d e r : Brauer, Bier und Bürger. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Uelzen. Uelzen: Becker 1972. 189 S.

Verf. gibt einen ausführlichen Überblick über die Geschichte des Uelzener Brauwesens vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert. Einer allgemeinen Einführung in das mittelalterliche und frühneuzeitliche Brauwesen folgt die Darstellung der Struktur des Uelzener Brauwesens, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß dieses bis ins 17. Jahrhundert allein vom freien Wettbewerb bestimmt war ohne die Fessel von Amt oder Innung. Die Lüneburger Entwicklung ist dem Verf. Kontrastfolie, auf der der unterschiedliche Fortschritt des Uelzener Brauwesens deutlich wird. Jedoch macht Verf. nicht klar genug, daß die Unterschiede mindestens teilweise darauf beruhen, daß die Brauer in Lüneburg eben n i c h t die städtische Führungsgruppe waren wie in Uelzen.

Einen großen Teil seines Buches widmet Verf. der Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Uelzener Brauwesens. Insbesondere geht er ein auf die Folgen des freien Wettbewerbs, der große soziale Unterschiede unter den Brauern bedingt und im 17. Jahrhundert zu heftigen Auseinandersetzungen führt, die erst durch die gewaltsame Einführung einer Brauordnung beendet werden.

¹ Vgl. das oben S. 417 f. besprochene Werk von Th. K o h l m a n n .

Verf. hebt die Stellung der Uelzener Brauer als Stadtpatriziat immer wieder hervor. Es wird jedoch nicht genügend deutlich, wie dieses sogenannte Stadtpatriziat charakterisiert ist und wie sich seine Einflußnahme tatsächlich abspielt. Möglicherweise ist dies aber der schlechten Quellenlage zuzuschreiben.

Das 17. Jahrhundert steht im Mittelpunkt der Darstellung. Denn in dieser Zeit geriet das Uelzener Brauwesen in eine schwere Krise. Erzwungene Brauordnung und landesherrliche Eingriffe bewirken schließlich offene Rebellion der Bürger. Trotz der Aufhebung der Einschränkung des Bierbrauens hat sich das Uelzener Brauwesen nicht mehr erholt. Der Niedergang beruht im wesentlichen auf der Einengung des Wirtschaftsgebietes, der Konkurrenz in anderen Städten und auf dem Lande. Dazu kamen unlauterer Wettbewerb und hohe Belastungen durch landesherrliche Abgaben.

Alles in allem zeigten sich die Uelzener Brauer unfähig, sich auf gewandelte Verhältnisse einzustellen. Der steigende Verbrauch anderer Getränke seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und die mindere Qualität des Uelzener Bieres führen dazu, daß die Bierbrauerei vom Flachshandel in der wirtschaftlichen Bedeutung abgelöst wird. Auch das industrielle Brauen im 19. Jahrhundert bringt keinen neuen Aufschwung.

Verf. weist darauf hin, daß die Geschichte des Brauerstandes gleichzeitig städtische Verfassungsgeschichte sei. Das trifft zweifellos zu. Man würde sich aber gewünscht haben, daß Verf. noch mehr auf die politischen Auswirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Vormachtstellung der Brauer eingegangen wäre. Ein Abwägen von „Verfassungsrecht“ und „Verfassungswirklichkeit“ wäre nützlich gewesen.

Als sehr aufschlußreich erweisen sich die Darstellung des „Brauwesens in Zahlen“ und der Anhang, der die wichtigsten Quellen wiedergibt. Man vermißt jedoch ein Namen- und Sachregister, das den Text noch besser erschlossen hätte¹.

Lüneburg

Uta Reinhardt

BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Niedersächsische Lebensbilder. Siebenter Band. Im Auftr. der Historischen Kommission hrsg. von Edgar Kalthoff. Hildesheim: Lax 1971. VIII, 363 S., 25 Abb., 3 Ahnentaf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. 22, 7. Lw. 28,-DM.

Der Band, der seinem Vorgänger nach nur zwei Jahren folgt, ist der erste, für den der Herausgeber Edgar Kalthoff allein verantwortlich zeichnet. Er enthält in 21 Beiträgen die Biographien von 27 Persönlichkeiten. Gewürdigt werden: der Politiker Ludwig Alpers (1866–1959) durch Axel Beste, der Geschäftsbücherfabrikant Heinrich Ehardt (1808–1899) durch Helmut Zimmermann, der Apotheker und Mediziner Arthur Conrad Ernsting (1709–1768) durch Heinrich Munk, der Minister Adolf Hartweg (1849–1914) durch Wilhelm Hartweg, der Landwirt Carl Hincke (1867–1928) durch Heinrich Meyerholz, der Bankier Johann Friedrich Andreas Huth (1777–1864) durch Walter Glawatz, der Möbelfabrikant Georg Ilse (1865–1932) durch Heinrich Eggeling, die Landwirte Peter Johannssen (1858–1941) und Dietrich Lohmann (1881–1966) durch Heinrich Meyerholz, der Zeitungsverleger August Madsack (1856–1933) durch Ernst August Runge, der Anthropologe und Theologe Hermann Muckermann (1877–1962) durch Maria Alberta Wundrig, der

¹ Vgl. auch den Aufsatz desselben Verfassers „Die Bedeutung des Brauwesens in der Geschichte einer Landstadt: Uelzen“, in: Jb. der Gesellsch. für die Gesch. u. Bibliographie des Brauwesens 1974, S. 34–76.

Verwaltungsbeamte, Botaniker und Versicherungsmathematiker Georg Christian von Oeder (1728–1791) durch Carl Haase, die Kaufleute Johann Theodor Peek (1845–1907) und Heinrich Anton Adolph Cloppenburg (1844–1922) durch Anton Kohlen, der Bergdirektor und Minister Friedrich Wilhelm Graf von Reden (1725–1815) durch P. A. Galbas, die Schriftstellerin Alma Rogge (1894–1969) durch Waldemar Augustiny, die Dosenfabrikanten Johann Andreas Schmalbauch (1851–1904), Willi Schmalbach (1876–1929), Gustav Schmalbach (1880–1931) und Herbert Munte (1899–1961) durch W. Geßner, der Vermessungsdirektor Albert Philibert von Schrenck (1800–1877) durch O. Harms, der Bürgermeister Conrad Hieronymus Tuckermann (1765–1831) durch Günther Meinhardt, die Kaufleute Johann Carl Vietor (1810–1870), Fritz Vietor (1821–1906) und Johann Karl Vietor (1861–1934) durch Friedrich Prüser, der Schriftsteller Georg von der Vring (1889–1968) durch Hein Bredendiek und der Historiker Tilemann Dothias Wiarda (1746–1826) durch Günther Möhlmann. Es sind also Politik, Verwaltung, Landwirtschaft, Wissenschaft und Kunst mit jeweils zwei bis vier, die Wirtschaft mit 13 Beiträgen vertreten. Dem 18. Jahrhundert sind drei, dem 19. Jahrhundert zehn und dem 20. Jahrhundert 14 der behandelten Personen zuzurechnen. Wiewohl Biographien aus wirtschaftlichem Gebiet und aus neuester Zeit überwiegen, ist ein thematisch ausgewogenes Werk entstanden, das – dank der Arbeit und der Mühe, die die Autoren auf sich genommen haben – dem Leser eine Fülle von Einsichten in die verschiedensten Lebensbereiche der letzten zwei Jahrhunderte vermittelt. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als sich der Herausgeber nur auf das eng begrenzte Angebot einer kleinen Zahl von Mitarbeitern stützen kann.

Indessen ist nicht zu übersehen, daß der Veröffentlichung bedenkliche Mängel anhaften. Neben ausgezeichneten Arbeiten (Huth, Oeder, Rogge, Schrenck, Wiarda u. a.) stehen leider Beiträge, die den an ein derartiges Werk zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werden. Manche von ihnen sind im Stil von Grabreden verfaßt, andere von den politischen oder ideologischen Vorstellungen ihrer Verfasser durchtränkt. Im Unterschied zu biographischen Handbüchern, die sich auf die reinen Daten und Fakten beschränken müssen, bieten die „Lebensbilder“ die Möglichkeit, die behandelten Personen eingehend zu würdigen und zu charakterisieren, Licht und Schatten zu verteilen, neben positiven also auch etwaige negative Züge sichtbar werden zu lassen. Statt diesen Vorteil zu nutzen, füllen mehrere Autoren den ihnen zur Verfügung stehenden Raum jedoch mit Nebensächlichkeiten. Genealogische Forschungsergebnisse, ethymologische Deutungen von Familiennamen, Einzelheiten aus dem Eheleben oder Krankheitsgeschichten dürften kaum mehr Interesse beanspruchen als Mitteilungen über die bei der Bestattung der Verblichenen herrschende Wetterlage (S. 90 Hinke –: strahlender Sonnenschein, S. 343 – von der Vring –: einsetzender Regen). Andere Autoren übersehen, daß es nicht Sinn eines „Lebensbildes“ ist, die Geschichte einer Familie oder eines Unternehmens breit auszumalen. Wem nützt etwa die Feststellung, die Firma Peek & Cloppenburg, deren Gründer 1907 bzw. 1922 gestorben sind, habe den Verkauf von Damenwäsche in den Jahren 1950–1960 von 159 207 auf 851 064 Stück steigern können (S. 194)? Mögen derartige Zutaten noch aus der allzu intensiven Beschäftigung mit der Sache zu erklären sein, so ist es allerdings nicht zu entschuldigen, wenn sich in einem von einer wissenschaftlichen Kommission im Jahre 1971 herausgegebenen Werk Sätze finden wie: „Als nun Napoleon wie ein eisiger Sturmwind in die durch ihre Maitressen-Wirtschaft verseuchte deutsche Fürsten-Kumpanei hineinbrach...“ (S. 224); „Der Prinz gratuliert ihm (Hartweg) herzlichst, die Prinzessin reicht ihm zum Kusse die Hand. Seine Tätigkeit als Kabinettschef hat damit ihr Ende gefunden“ (S. 55); „Bei seinen Anwesenheiten im Reviere pflegte er (von Reden) nicht selten kleine Festlichkeiten zu veranstalten und sich dabei mit allen Beamten und deren Familienmitgliedern in der freundlichsten und leutseligsten Weise zu unterhalten“ (S. 212); „Als Sechzehnjährigem wurde ihm (von der Vring) in einer Schilfhütte zu einer Abendstunde, da die schmale Mondsichel mit einem Wassermond stumme Zwiesprache hielt, die erste

starke dichterische Vision geschenkt" (S.331); „Um so inniger taten sich die Ehegatten (Viotor) im Wohltun zusammen, bei aller Einfachheit des Auftretens in hanseatisch großzügiger Freigebigkeit, wenn einem edlen Ziele gedient wurde" (S. 322). In seiner Besprechung des sechsten Bandes der „Lebensbilder" (Nds. Jb., Bd. 43, 1971, S. 298 f.) hat Carl Haase darauf hingewiesen, daß fehlende kritische Distanz zwischen Darsteller und Dargestelltem zugleich Chance und Gefahr bedeute, Gefahr vor allem dann, wenn der Verstorbene dem Autor noch bekannt oder freundschaftlich verbunden gewesen sei. Diese Warnung ist offenbar überhört worden: Im siebenten Band finden sich nicht weniger als sechs Beiträge, deren Autoren sich der Ich-Form zu bedienen vermögen, „mit der ständigen Gefahr, der Panegyrik zu verfallen". Einer konnte gar der Versuchung nicht widerstehen, eigene Kindheitserlebnisse in seine Erzählung einfließen zu lassen (S. 318, 323). Die in dieser Hinsicht kaum zu unterbietende Fehlleistung stellt aber der – auch im übrigen mißglückte und viel zu lange – Beitrag Hartweg dar, der von keinem anderen als dem Sohn des Ministers geschrieben wurde.

Daß der Herausgeber die Manuskripte ohne redaktionelle Überarbeitung zum Druck gegeben hat, spricht für seinen Respekt vor der schriftstellerischen Leistung der Autoren. Der Sache aber wäre zweifellos besser gedient gewesen, wenn die Artikel vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt worden wären. Ohne solche Eingriffe weisen sie nun eine höchst unterschiedliche äußere Gestaltung auf. Manche werden durch Zwischentitel gegliedert oder durch gesperrt gesetzte Familiennamen aufgelockert, andere durch Fußnoten erläutert, die entweder unter dem Text oder am Schluß angeordnet sind. Besonders heikel ist es um die Quellen- und Literaturangaben und um die Werkverzeichnisse bestellt. Sie sind – exakt oder dilettantisch, vollständig oder auswahlweise – unter Bezeichnungen wie Quellen, Schriften, Bibliographie, Literatur oder Literaturnachweis aufgeführt. So verwundert es kaum, daß selbst ein Artikel ohne jeden Beleg aufgenommen ist. Die Vornamen der Autoren werden teils ausgeschrieben, teils abgekürzt wiedergegeben. (Die Verfasserin des Artikels Muckermann heißt im Inhaltsverzeichnis Schwester Dr. Maria Alberta Wundrig, ihr Artikel ist unterzeichnet mit Dr. Gertrud Wundrig.) Stilistische Entgleisungen (S. 298 – Tuckermann –: „Die Aufgaben, die der junge Syndikus zu lösen hatte, ob der Seidenbau zu fördern sei oder nicht, trat in anderer Form nach den Befreiungskriegen in eine neue Phase.") sind ebensowenig beseitigt wie überflüssige Klassikerzitate oder die wiederholten Versicherungen, daß Väter treusorgend, Mütter gemütvoll, Elternhäuser fromm, Ehefrauen nimmermüde, Politiker charakterfest, Kaufleute wagemutig und Niedersachsen treue Söhne ihrer Heimat sind. Während mehrere Beiträge die Verwandtschaftsverhältnisse bis in die letzten Einzelheiten darlegen, begnügen sich andere mit unvollständigen Andeutungen. (Die erste Gattin von der Vriings wird geheimnisvoll als Therese O. bezeichnet, die Namen seiner zweiten und dritten Frau sind überhaupt nicht genannt.) Ergänzungen des Herausgebers wären hier ebenso notwendig wie anderenorts. Beispielsweise ist im Beitrag Schrenck einleitend die Rede von Georg Christian von Oeder, doch fehlt ein Hinweis, daß diesem im selben Band ein eigener Artikel gewidmet ist. Schließlich erheben sich Zweifel, ob sämtliche Biographien als „Niedersächsische Lebensbilder" anzusprechen sind. Im Falle Muckermann ist dies klar zu verneinen: Aus Westfalen stammend und jahrzehntelang in Berlin tätig, verdankt er die Aufnahme allein der Tatsache, daß er als Sohn eines Soldaten zufällig in Bückeberg geboren wurde. Ähnliches gilt für Reden, der zwar dem niedersächsischen Adel angehörte, seine Verdienste aber ausschließlich als Schöpfer der oberschlesischen Montanindustrie erwarb. Daß der Artikel Reden, der mehrere unangebrachte Exkurse (u. a. über den Freiherrn vom Stein) enthält, „falsche Vorstellungen über die ‚Drahtzieher‘ der Geschichte beseitigen, die Legendenbildung verhindern und schiefe Darstellungen durch abhängige, liebedienerische Geschichtsschreiberlinge" korrigieren will, sei am Rande vermerkt.

Westfälische Lebensbilder. Band X. Im Auftr. der Historischen Kommission Westfalens hrsg. von Robert Stupperich. Münster/Westf.: Aschendorff 1970. 187 S., 8 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. 17 A. Kart. 26,- DM, Lw. 28,- DM.

Mit Band X soll, so wird gesagt, diese Reihe zunächst abgeschlossen werden. Es ist ein schmaler Band mit acht Beiträgen: ein Arzt, ein Geograph, ein Schriftsteller, ein Standesherr, zwei evangelische Theologen und entsprechend zwei katholische Kirchenfürsten werden besprochen. Die Reihenfolge ist chronologisch, beginnend mit Johann von Hoya (1529–1574), Bischof von Osnabrück, Münster und Paderborn, endend im 19. Jahrhundert.

Der Band läßt Grundprobleme Westfalens deutlich werden, das weder konfessionell noch territorial eindeutig zu fassen ist. Schon früher gab es bei den „Westfalen“ solche „Ausländer“ wie Arminius, Benno von Osnabrück, einen Schauenburger und einen Schaumburger Grafen, Möser, Stüve und Löns.

Die Frage, ob Herkunft oder Wirkenszeit den Bezug zu Westfalen herstellen sollen, bleibt unbeantwortet: der Geograph Müller ist im Rußland des 18. Jahrhunderts wichtig geworden, Droste von Vischering als Erzbischof des rheinischen Köln, der schon genannte Johann von Hoya in Westfalen, dem er nicht entstammte.

In ihrem Wert sind die Beiträge sehr unterschiedlich. Derjenige über Georg Weerth, einen literarischen Mitstreiter von Marx und Engels, hätte sicher der interessanteste Artikel werden können; die Darstellung begnügt sich aber damit, die hohe Wert-schätzung der Begründer des Marxismus und ihrer Nachfolger für ihn zu zitieren, ihn aber sonst eher als recht unbedeutend darzustellen. In den anderen Artikeln, vor allem über Drost zu Vischering, beeindruckt die kritische Distanz der Verfasser, die bis zur schließlichen Ablehnung gehen kann.

Bei all den unbewältigten grundsätzlichen Schwierigkeiten der „Westfälischen Lebensbilder“ ist es doch nicht so verwunderlich, daß nach zehn Bänden und 178 Beiträgen jetzt eine Pause gemacht werden soll.

Langenhagen

Edgar Kalthoff

Bräumer, Hansjörg: August von Arnswaldt 1798–1855. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung und des Neuluthertums in Hannover. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1972). 270 S. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. 20. Kart. 35,- DM.

In der Reihe der Persönlichkeiten, die das Leben der Hannoverschen Landeskirche im 19. Jahrhundert am stärksten bestimmt haben, war bisher, wie der Herausgeber H.-W. Krumwiede in seinem Vorwort betont, August von Arnswaldt die am wenigsten bekannte. Obwohl er zu den Anfängern der Erweckungsbewegung gehörte, gab es von ihm nur ein klischiertes Bild. Erst das Auffinden einer Fülle von Briefen und seiner für verloren gehaltenen Schrift „Die deutsche Laientheologie“, die als Anhang zu diesem Buch ediert wird (S. 184–228), ermöglichte es, seine Biographie zu schreiben und dabei die Fortentwicklung der Erweckungsbewegung zur festen Haltung des hannoverschen Luthertums zu erklären.

Bräumers Studie ist im Grunde eine frömmigkeitsgeschichtliche Monographie. Das reichhaltige Briefmaterial ließ den Verf. die innere Entwicklung Arnswaldts und die auf ihn einwirkenden literarischen und persönlichen Einflüsse hinreichend bestimmen. Die Jugendgeschichte und die religiösen Kämpfe sowie die durch die engen Beziehungen zur Familie von Haxthausen hervorgerufenen Probleme werden ausführlich behandelt und manche bisher offenen Fragen beantwortet. In diesen Rahmen gehört eine Kennzeichnung der Erweckungsbewegung und der sie auslösenden Faktoren wie Bibel- und Missionsgesellschaften, Erbauungsliteratur und persönliche Einwirkungen Ph. Spittas und der Herrnhuter. Gerade in diesem Abschnitt hätte die

neuere Literatur stärker berücksichtigt werden sollen. Der Verf. kann eindrücklich zeigen, wie Arnswaldt von kritischen Einwänden aus Distanz zur Erweckungsbewegung gewinnt und zu ihren Auswirkungen, wie etwa den Kirchentagen, kein Verhältnis bekommen kann. Andererseits wird deutlich gemacht, welche Einflüsse ihn bestimmen, sich dem Luthertum strenger Observanz anzuschließen. Von hier aus ergibt sich ein Bild der Erweckungsbewegung, die sich wesentlich von dem benachbarter Gebiete unterscheidet. Dasselbe läßt sich auch von dem hier begründeten Neuluthertum sagen. Die Freundschaft mit Eduard Huschke und die hochkirchlichen Neigungen erklären schon manches. Der Jurist Arnswaldt ist aber ein selbständiger Theologe, der sich seine Überzeugungen in jahrelanger Beschäftigung mit den Problemen erarbeitete. Die Abendmahlslehre ist für ihn von zentraler Bedeutung. Ihr wird in der Darstellung mit Recht ein weiter Raum zugemessen.

„Die Laientheologie“ ist besonders aufschlußreich. Bezeichnend ist der ganze Aufbau dieser unvollendeten Schrift. Warum sie „Die deutsche Laientheologie“ genannt wird, ist nicht deutlich. Es könnte ein Reminiszenz an „Ein Theologia deutsch“ sein. Behandelt werden Anthropologie und Rechtfertigungslehre unter kontroverstheologischen Aspekten. Da es mehr ein Rechenschaftsbericht als eine Lehrschrift ist, spricht Arnswaldt bisweilen in der ersten Person. Seine lutherische Auffassung hält er immer fest, ohne, was bei ihm naheliegen könnte, zu Kompromissen zu neigen. Die Unterschiede werden sogar mit großer Deutlichkeit herausgearbeitet. Auf die diplomatisch getreue Wiedergabe dieses Fragmentes hätte m. E. verzichtet werden können. Zu Anm. 117 wäre auf Thomas Aqu. Summa theol. II, 2 q 2 a 2 zu verweisen gewesen. – Auf's Ganze gesehen ist es eine sehr aufschlußreiche Arbeit, der man gern zustimmt.

Münster

Robert Stupperich

Plassmann, Engelbert: Karl Brandt 1868–1946. Zur 25. Wiederkehr seines Todestages. Ein Vortrag. Mit einem Geleitwort von Dietz Brandt. Bochum: Schürmann & Klagges 1972. 43 S.

Die kleine, im wesentlichen für den Familienkreis bestimmte Veröffentlichung gibt einen Vortrag wieder, den der zur Verwandtschaft des großen Göttinger Historikers gehörige Verfasser zu Brandts 25. Todestage 1971 gehalten hat. Durchweg auf Brandts Werke, die Familienüberlieferung und die kleine Biographie in den „Niedersächsischen Lebensbildern“ (6, 1969, S. 1–48) gestützt, führt die Gedenkrede zwar nur wenig über das bereits Bekannte hinaus, doch wird im Anhang (S. 39–43) die bisher unveröffentlichte Erklärung „An meine Hörer“ abgedruckt, mit der der bereits von der Todeskrankheit befallene greise Gelehrte am 8. Dezember 1945 seine letzte Vorlesung abbrach – welch ein Dokument gerade im Licht der seitdem so grausam veränderten Hochschulverhältnisse!

Ich benutze diese Gelegenheit, auf eine bedauerliche Lücke hinzuweisen, der ich mich in der obenerwähnten Kurzbiographie im Verzeichnis von Brandts Dokumenten schuldig gemacht habe. Dort ist auf S. 45 zwischen den Namen Mutke und Niemeyer als Nr. 74 a nachzuführen:

Neukirch, Albert (1909): Der Niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. = Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts 10. Leipzig 1909. – DW 11005, Busch 1717.

Demnach ändert sich S. 18 die Zahl der Promovierten in 123, S. 19 die der Arbeiten zur Historischen Geographie, Regional- und Lokalgeschichte in 21.

Ich beklage sehr, daß mir in meinem Verzeichnis gerade dieser für unsere Landesgeschichtsforschung so bedeutende Brandtschüler entgangen ist. In seinem Nachruf in diesem Jahrbuch (35, 1963, S. 304) hatte ich ihn ausdrücklich als solchen gekennzeichnet!

Hannover

Georg Schnath

Witte, Karsten: Reise in die Revolution. Gerhard Anton von Halem und Frankreich im Jahre 1790. Stuttgart: Metzler (1971). 72 S. = Texte Metzler. 21. Kart. 7,- DM.

Es ist nicht einfach, ein Buch zu rezensieren, mit dem man nach der Lektüre gründlich unzufrieden ist. Das ist hier der Fall. In einer höchst anspruchsvollen Diktion, in der „Erwartungshorizont“ und „Wirkungsästhetik“ noch die harmlosesten Begriffe sind, postuliert Verf. die „Notwendigkeit, aus dem Kanon der Kritik Ausgeschlossene wieder einzurücken“. Seine These: „Wer bedenkt, warum Halem unbekannt ist und die Revolution mißlungen, wird an den Gründen der Verborgenheit nicht zuletzt auch die des Scheiterns entdecken.“ Damit stellt Verf. einen hohen Anspruch an seine Arbeit, dem weder er selbst noch der Gegenstand derselben, Gerhard Anton von Halem, gerecht werden kann. So konnte man vielleicht einmal, bis zu seiner Wiederentdeckung nach 1945, über Georg Forster schreiben; hier war ein Großer des deutschen Geistes weitgehend verfermt und totgeschwiegen worden, weil er Revolutionär und Franzosenfreund war. Aber Halem . . .

Verf. teilt sein schmales Büchlein in drei Abschnitte, von denen der erste Halems Leben, Werke und („Forschungsbericht“) spätere literarische und wissenschaftliche Behandlung enthält, der zweite, ganze zehn Seiten lang, in drei Unterabschnitten „Deutschland und die Französische Revolution“ behandelt und nur der dritte auf knapp 20 Seiten in sechs Unterabschnitten (von denen einer nochmals in vier Kapitelchen geteilt ist) die Reise nach Paris zum Gegenstand hat. Trotz der damit notwendigerweise gegebenen Verkürzung aller Angaben und ihrer abkürzungsartigen Verhüllung in den Nebelschwadern eines anspruchsvollen, aber weitgehend uneigentlichen Vokabulars gelingt es dem Verf. doch, sich selbst zu widerlegen: Halem war kein wirklich Großer, den man der Vergessenheit entreißen müßte, er war auch kein Revolutionär, sondern er war einfach ein Mann des zweiten oder dritten Gliedes in der geistigen Welt des damaligen Deutschland, ein Mann mittleren Kalibers, ein Literat, wie es Hunderte gab.

Rez. fügt hinzu: Halem ist auch, im Gegensatz zur Meinung des Verf., nie vergessen worden. In der Forschung ist sein Pariser Reisebericht immer bekannt gewesen, und in Oldenburg ist sein Name jedem, der nur etwas von der oldenburgischen Geschichte kennt, selbstverständlich geläufig, als Literat, als Geschichtsschreiber und auch als Verwaltungsbeamter. Daß man ihn darüber hinaus wenig kennt, ist eine Folge seines Mittelmaßes, nicht seiner politischen Haltung.

Damit kommen wir zu einigen kritischen Einzelbemerkungen:

Verf. weiß, daß der Nachlaß von Halems in der oldenburgischen Landesbibliothek ruht, er hat ihn aber nicht benutzt, sondern sich mit der Briefedition von Strackerjau (der merkwürdigerweise im Literaturverzeichnis nicht erscheint) begnügt. So ist ihm entgangen, daß Strackerjans Edition eine Verkürzung ist, die man milde als Verfälschung bezeichnen kann.

Er hat keinen Versuch gemacht, Halem in seiner Oldenburger Umgebung zu zeichnen, etwa die Freundschaft mit Georg Christian von Oeder näher zu beleuchten, das Verhältnis zu Stolberg, zu Marcard und anderen zu erhellen, Halems Arbeit am neuen Oldenburger Kirchengesangbuch oder an der neuen Armengesetzgebung nachzuzeichnen. Zur geistigen Position Halems in Oldenburg gibt es die vorzüglichen Arbeiten von Eberhard Crusius, vor allem: Konservative Kräfte in Oldenburg am Ende des 18. Jahrhunderts (Nds. Jb. 34, 1962, S. 224-253), auch manches andere, was Verf. nicht kennt. Kennte er es, so hätte er Halem besser in seine Zeit und Umgebung einordnen können. So steht die Gestalt im leeren Raum.

Kennte Verf. die Literatur, so hätte er auch Halems Wirken in Hamburg, später in Eutin nicht einer Verbannung gleichsetzen können. Hätte er sich ein wenig mehr mit Oldenburg beschäftigt, so hätte er gewußt, daß die von Halem gegründete Literaria nicht, wie er meint, im 19. Jahrhundert unterging, sondern – ebenso wie die spätere von Adolf Stahr – noch heute besteht. Er hätte auch gewußt, daß Halems Pariser Reisegefährten, Johann Friedrich Cordes und Johann Christoph Erdmann,

von denen der erstere auch als Schriftsteller hervortrat, in Oldenburg durchaus keine Unbekannten sind.

Und kannte er die Zeit, über die er schreibt, ein wenig, dann hätte er das Lichtenberg-Zitat über die Göttinger Professoren (S. 23) nicht so unbefangen und kommentarlos abgedruckt.

Der Verf. hat sich mit seinem Buch übernommen und versucht, sein Unwissen und Nichtverstehen in eine pseudowissenschaftliche Terminologie zu hüllen. Rez. hat sich auf das von dem angesehenen Verlag lange angekündigte Werkchen gefreut, denn wenn auch über von Halem, seinem geistigen Rang entsprechend, sicher nicht zu wenig gearbeitet wurde, so war und ist doch eine neue, zusammenhängende Untersuchung zu wünschen. Der Versuch ist vollkommen mißglückt, und Rez. ist traurig.

Hannover

Carl Haase

Wurst, Otto: Bischof Hermann von Verden 1148–1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich I. Barbarossa. Hildesheim: Lax 1972. X, 225 S. = Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd 79. Kart. 24,- DM.

Aufbauend auf dem reichen Material der Wiener Arbeitsstelle für die Edition der Urkunden Friedrichs I. zeichnet Wurst das Lebensbild eines der nach Rainald von Dassel wichtigsten Mitarbeiter des Kaisers bei der Durchführung der Italienpolitik Barbarossas. Bischof Hermann, für dessen mutmaßliche Herkunft aus der edelfreien Familie Behr der Verf. neue Argumente beibringt, wurde in seinem kleinen norddeutschen Bistum durch stärkere Nachbarn – Heinrich den Löwen, Erzbischof Hartwig von Bremen – an der Verfolgung ehrgeiziger Pläne zur Erweiterung seiner territorialen Basis gehindert und stellte sich vielleicht auch deswegen seit 1158, als er am zweiten Italienzug Barbarossas teilnahm, ganz in den Dienst der Reichspolitik. Er vertrat den Kaiser bei Missionen an die Kurie und nach Spanien und wirkte diplomatisch für den Gegenpapst von Kaisers Gnaden, Viktor IV. Als Vikar des Reichs und kaiserlicher Legat war er maßgebend an der Ausführung der roncalischen Beschlüsse bei den oberitalienischen Städten beteiligt und erscheint in richterlichen und politischen Funktionen in der Romagna, der Lombardei und der Mark Verona. (Zur Verdeutlichung dieser auf S. 126 ff. nur knapp skizzierten Amtsstellung im Rahmen der staufischen Italienpolitik hätte der Aufsatz von A. Haverkamp, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, in Zs. f. bayer. Landesgesch. 29, 1966, S. 3–156, herangezogen werden können; die jetzt vorliegende umfangreichere Veröffentlichung desselben Autors: Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien, 1971, war dem Verf. dagegen noch nicht zugänglich.) Bischof Hermann starb, wie Rainald und viele andere, an der Malaria vor den Mauern Roms im August 1167.

Er erscheint dem Verf., der die für ein Persönlichkeitsbild doch recht dürftigen Quellen – sie werden in 121 Regesten im Anhang vorgestellt – umsichtig und mit der gebotenen Zurückhaltung ausgewertet hat, als der Idealtyp des geistlichen Reichsfürsten, wie ihn Friedrich I. für sein politisches Konzept benötigt habe: erfahren in Verwaltung und Rechtsprechung, gewandt in Politik und Diplomatie und loyal auch in der Auseinandersetzung mit der Kurie. Dabei wird nicht übersehen, daß dieser Dienst an Kaiser und Reich auch eine Kehrseite hatte: eine Schwächung der bischöflichen Amtsgewalt als Folge der langen Abwesenheit von der heimatischen Diözese. Über diesen Aspekt – und ebenso über die Auseinandersetzung mit den Äbten Wibald von Corvey und Siegfried von Oldenstadt – wären bei tieferem Eindringen in die lokalen Quellen vermutlich noch weitere Aufschlüsse zu gewinnen gewesen, aber das hätte wohl den Rahmen der ganz auf die Person Hermanns bezogenen Studie gesprengt.

Rom

Dieter Brosius

Bernhard Winter 1871–1964. [Von] Wilhelm Gilly [u. a.]. Oldenburg: Holzberg (1971). 116 S., 4 Farbtaf., 35 schw.-w. Abb. auf Taf. = Oldenburgische Monographien. Lw. 22,- DM.

In der schon von Holzberg bekannten, gepflegten Aufmachung liegt jetzt auch für den Oldenburger Maler Bernhard Winter eine Monographie vor. Der Inhalt besteht aus fünf verschiedenen Abhandlungen, die eine erfreuliche interdisziplinäre Zusammenarbeit zeigen. Ein Oeuvre-Verzeichnis fehlt. Ersatz bietet ein Abbildungskatalog, der die wichtigsten Werke mit ihren technischen Daten aufführt. Bei der Verschiedenheit der Beiträge wäre ein Register wünschenswert gewesen.

Heinrich Schmidt berichtet über Jugendzeit und über die ersten Anregungen. Aus seiner gründlichen Quellenkenntnis ist er in der Lage, Winters künstlerische Aufgabstellungen literarisch zu belegen. Eine Eingabe Winters beginnt mit dem programmatischen Satz: Die Kunstgeschichte aller Zeiten, Länder und Orte ehre, „daß die Kunst nur dann gesund und von Bestand ist, wenn sie ein Erzeugnis des heimischen Bodens ist, aus dem sie wächst, und sich von hier aus zu allgemein menschlicher Höhe erhebt“. Heimat verdichtet sich bei ihm jedoch nicht in der „getreulichen“ Wiedergabe der gegenwärtigen Wirklichkeit, sondern in ihrem „altertümlichen Zustande“. Auseinandersetzung mit künstlerischen Problemen interessiert den Maler nicht. Sein Ruhm als „Oldenburger Heimatkünstler“ schlechthin vererbte sich unreflektiert durch die Zeiten.

Herbert Wolfgang Keiser befaßt sich mit den Dresdener Akademie Jahren von 1887–1891 und gibt eine Vorstellung von den verschiedenen stilistischen Strömungen jener Epoche.

Wilhelm Gillys Beitrag ist der kunsthistorisch interessanteste, weil er weit ausgreifend, von einer sehr überlegenen Warte aus, grundsätzlich auf die europäischen Zentren der Historienmalerei des ausgehenden 19. Jahrhunderts eingeht und Winters künstlerische Herkunft eindeutig herausarbeitet.

Elfriede Heinemeyer beschreitet Neuland, wenn sie sich erstmals der Handzeichnungen und Olskizzen Bernhard Winters annimmt. Die Entwicklung der neueren Radierung läßt Winter völlig außer acht. Es fehlen bei ihm Studien zu volkskundlichen Sachgütern und zu Architekturen und Bauformen.

Der letzte Beitrag des Bandes ist der interessanteste und aufschlußreichste. Karl Veith Riedel räumt mit alten Vorurteilen auf. Methodisch streng und mit großer Systematik hinterfragt der Autor das Werk Winters auf den volkskundlichen Gehalt hin. Dieser Artikel ist ein wichtiger Beitrag zur wissenschaftlichen Volkskundeforschung Oldenburgs, auch dort, wo er Negative enthüllt. Es wird festgestellt, daß Winters Bildwirklichkeit entsteht, indem sie erst realiter von ihm gebaut und dann malerisch reproduziert wird. Daneben bediente sich Winter einer eigenen reichhaltigen Fotosammlung, doch keiner volkskundlichen Publikationen. Er verließ sich auf „eigenes Wissen und die oldenburgische Überlieferung“. Winters Anschauungen über das Volksleben sind das Primäre, weniger seine Erfahrungen. Die Glaubwürdigkeit seines Werkes wird im Hinblick solcher Verhaltensweise in Frage gestellt. Unwahr wirken seine Bilder, wenn man die klischeehaft aus kompositorischen Motiven am gleichen Ort sich wiederholenden Bildgegenstände erkennt. Es klingt wie ein Thronsturz, wenn in den letzten Zeilen als Ergebnis festgestellt wird, und zwar ganz zu Recht: „Bernhard Winter hat in der Verarbeitung der Wirklichkeit, im augenblicksbedingten Aufnehmen mit Stift und Feder der Volkskunde keinen der anderswo wahrgenommenen Möglichkeiten der Zeit entsprechenden Beitrag geleistet. Doch eben, daß er sich nicht bemüht, Lebensformen zeit- und raumbedingt zu sehen, ist typisch für seine Zeit und seine verspäteten Bewunderer.“

Hannover

Ludwig Schreiner

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

59. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1971

Mitgliederversammlung in Bentheim am 12. Mai 1972

Die Historische Kommission tagte im Berichtsjahr in Bentheim. Die Stadt, durch ihre Vergangenheit als Herrschaftsmittelpunkt der Grafschaft Bentheim – die mächtige Burg legt davon noch heute beredtes Zeugnis ab – für eine Historikerkonferenz besonders geeignet, zeigte sich den Tagungsteilnehmern sehr aufgeschlossen und gastfreundlich. Vor allem die Herren Oberstudienrat Dr. Heddenorp, Nordhorn, der Vorsitzende des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim, und Stadtoberamtmann Gosejacob, Bentheim, hatten für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen die nötigen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere in der heute museal genutzten Katharinenkirche im Schloß einen Raum voll historischer Atmosphäre bereitgestellt. Die Historische Kommission hatte ihr wissenschaftliches Programm wiederum zu einer selbständigen Tagung ausgestaltet. Sie stand unter dem Generalthema Landeserschließung in Geschichte und Gegenwart, war mithin ganz auf die kolonisatorische, bis heute andauernde Tätigkeit im niederländisch-niedersächsischen Grenzraum und im weiten Bereich der Nordseeküste abgestellt.

Herr Prof. Dr. Keuning, Groningen, eröffnete die Tagung mit einem Referat über „Die Erschließung der Hochmoorgebiete in den östlichen Niederlanden und ihre späteren Auswirkungen“. Der Vortragende zeigte, wie die letzte große Phase der systematischen Odlanderschließung, die Kultivierung der großen Moorflächen im Nordseeküstenraum, im 16. Jahrhundert auf niederländischem Boden begonnen hat. Die Initiative dazu lag vor allem bei der Stadt Groningen, auf die noch heute das gesamte Kanal- und Grabennetz ausgerichtet ist. Herr Prof. Keuning machte die Tagungsteilnehmer insbesondere mit der niederländischen Hochmoorkultur bekannt, deren Eigenart im Gegensatz zum Kultivierungsverfahren auf deutschem Boden in der weitgehenden Abtorfung der Moore vor der Besiedlung besteht. Prof. Keuning beschränkte sich aber nicht nur auf die Darstellung der Kultivierungsvorgänge und -leistungen. Er zeichnete auch mit großer Intensität die besonderen sozialen und ökonomischen Verhältnisse nach, die in den Moorkolonien entstanden sind. Wie sie bis heute fortwirken, zeigt sich in den für das Moorgebiet charakteristischen, Kartoffelmehl und Getreidestroh verarbeitenden Fabriken, der späte Ansatz zu einer bodenständigen Industrie, die sich heute, ausgedehnt auf zahlreiche andere Industriezweige, in erstaunlicher Schnelligkeit in den östlichen Niederlanden ausbreitet. Am zweiten Tag sprach Herr Studienrat Müller-Scheeßel, Scheeßel, über „Landesentwicklung im Niederungsgebiet zwischen Unterweser und Niederelbe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“. Der Referent, durch Lichtbilder unterstützt, zeigte den Tagungsteilnehmern, wie nach kleinen, unkontrollierten Kolonisationsansätzen in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nun um die Mitte des Jahrhunderts im Zeichen staatlicher Peuplierungsbemühungen das Vorhaben einer großen, zentral gelenkten Moorkolonisation in der Hamme-Wümme-Niederung Gestalt annahm. Nach umfangreichen Vorbereitungen – Gemeinheitsauseinandersetzungen, Ni-

vellierungen, Vermessungen, auch Erkundungsreisen in die oldenburgischen, ostfriesischen, vor allem holländischen Moorgebiete – ging man daran, die großen Moore an Hamme, Wümme und Oste durch Kanäle und Grabensysteme Schritt für Schritt zu entwässern und zu besiedeln. Parallel mit der Anlage der Moorhufendörfer wurden, modern ausgedrückt, die Infrastrukturprobleme gelöst: Über das Wasserstraßensystem hinaus wurden auf Dämmen sog. Kommunikationswege angelegt sowie Schulen gegründet und für drei große Kirchspiele Kirchen gebaut. Mit der planmäßigen Besiedlung, deren Ausführung im wesentlichen das Werk J. C. Findorffs ist, verbanden sich aufs engste weitere wichtige Erschließungsmaßnahmen: der Bau des Hamme-Oste-Kanals sowie eines Stichkanals zur Schwinge, beides durchaus im – dann freilich nicht realisierbaren – Bestreben, den Warenverkehr zu Schiff zwischen Hamburg und Bremen von der See auf den Kanal umzuleiten und damit durch das Herzogtum Bremen zu führen, die Errichtung mehrerer Glashütten, die Erweiterung einiger kleinerer Flußhäfen und vor allem die intensive Förderung des Torfstichs, der Torfschiffahrt und des Torfhandels nach Bremen. So entstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der rational-planenden Weise dieser Zeit aus dem Moor ein neu besiedelter Landstrich. Exemplarisch stellte der Vortragende an ihm die Methoden der Moorerschließung, das Geflecht der Erschließungsmaßnahmen, vor allem aber die Mühsal und Plage dar, die das Kultivierungswerk erforderte. Beispielhaft für die Verhältnisse im norddeutschen Raum stand dieser Vortrag um so mehr, als Herr Müller-Scheeßel in großen Zügen auch auf die andersartigen Kolonisationsformen in Oldenburg und Ostfriesland einging.

Der Nachmittag dieses zweiten Tages stand dann ganz im Zeichen des Emslandes. Herr Archivat Dr. Borck, Osnabrück, hatte mit seinem Vortrag über die „Kultivierung und Besiedlung der Emslandmoore bis zur Gründung der Emsland GmbH“ eine recht schwierige Aufgabe übernommen, die er jedoch – u. a. mit Hilfe eingängiger Schaubilder und Dias – mustergültig löste. Die Schwierigkeit bestand darin, daß die Emslandmoore bis zum Zweiten Weltkrieg nur in Ansätzen kultiviert und besiedelt worden sind, es also eine große, geschlossene Landeserschließung wie im Regierungsbezirk Stade bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben hat. Die Besiedlung begann hier freilich schon im 17. Jahrhundert mit der Alten Piccardie, die nach dem Abbrennen des Torfs durch den Theologen und Arzt Johann Piccard als fast quadratische Mustersiedlung angelegt wurde. Sie wurde im 18. Jahrhundert mit der Gründung von Georgsdorf (ab 1725) und Adorf weitergeführt und setzte sich im 19. Jahrhundert mit Schöninghsdorf am neu gezogenen Süd-Nord-Kanal fort. Interessante neue Ergebnisse konnte Herr Dr. Borck über den Westfonds vorlegen, aus dem seit der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert Kultivierungen und wirtschaftliche Verbesserungen im Emsland finanziert worden sind.

Herr Direktor Hugenberg, Meppen, der Leiter der Emsland GmbH, berichtete sodann über „Probleme und Erfolge moderner Erschließungsarbeit im Emsland“; er konnte dabei direkt an das Referat von Herrn Dr. Borck anknüpfen. Die Emsland GmbH wurde 1952 als übergreifende Gesellschaft zur Planung und Finanzierung der Erschließung der vier Emslandkreise vom Bund, dem Lande Niedersachsen und den beteiligten Kommunen begründet. Sie bedeutete damals eine Antwort auf die besonders in den ersten Nachkriegsjahren stark in den Vordergrund tretende Feststellung der Niederländer, daß auf deutscher Seite eine Kultivierungsleistung, die der niederländischen vergleichbar sei, nicht vollbracht worden sei, eine Feststellung, die vor allem niederländische Territorialansprüche unterstützen sollte. Seit 1952 hat nun die Emsland GmbH die Moore rechts und besonders links der Ems weitgehend kultiviert und durch Straßen erschlossen, wobei sie hinsichtlich der Siedler vor allem auf Flüchtlinge zurückgreifen konnte. Die früher äußerst ungünstige Sozial- und Wirtschaftsstruktur hat sich dadurch – Zahlen belegten es – merklich gebessert. Nunmehr steht die GmbH vor der Situation, die landwirtschaftliche Erschließung den Erfordernissen der EWG anpassen, die Infrastruktur verbessern und so günstige Voraussetzungen für Industrieansiedlungen schaffen zu müssen. Von ersten Erfolgen bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze auf dem Wege einer allmählichen Industri-

alisierung der Emslandmoore konnte Herr Hugenberg in seinem lebendigen Vortrag berichten.

Die Tagung schloß mit einer knappen Diskussion unter der Leitung von Prof. Dr. Patze. Ein Teil der Vorträge liegt im Aufsatzteil dieses Jahrbuches wiederum gedruckt vor. Der Inhalt des Vortrags von Herrn Müller-Scheeßel wird zu greifen sein, wenn seine Dissertation im Druck erschienen ist. Der Leser wird sich dann das Ergebnis der Tagung nochmals vergegenwärtigen können.

In die Tagung eingefügt war die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Herr Prof. Dr. Patze eröffnete sie und stellte ihre ordnungsgemäße Einberufung wie ihre Beschlußfähigkeit fest. Den seit der Jahrestagung 1971 verstorbenen Mitgliedern – Archivrät Domvikar Dr. H. Breuer, Osnabrück; Oberarchäologe Dr. W. Nowothnig, Hannover – widmete er ehrende Nachrufe. Anschließend gab Herr Dr. Merker den Jahres- und Kassenbericht. Aus dem Jahresbericht verdient hervorgehoben zu werden, daß die Zuständigkeit für die Betreuung der Kommission im Kultusministerium nunmehr bei der Abteilung II: Wissenschaft liegt. Die Bemühungen um eine Reform der Kommission wurden fortgesetzt. Der Entwurf einer geänderten Satzung wurde von der Satzungskommission beraten. Er liegt, nachdem der Ausschuß seine Beschlüsse gefaßt hat, nunmehr der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Im Kassenbericht dankte Herr Dr. Merker den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge. Namhafte Zuwendungen erhielt die Kommission abermals aus Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen.

Im einzelnen wurden 1971 folgende Einnahmen erzielt: Vortrag aus dem Vorjahr: 7893,17 DM; Beiträge der Stifter: 21400,- DM; Beiträge der Patrone: 9335,- DM; andere Einnahmen: 401,08 DM; Sonderbeihilfen: 155706,19 DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 799,65 DM. Die Gesamtsumme der Einnahmen ergibt 195535,09 DM.

Dem standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten: 5789,39 DM; Lottomittelrückzahlungen: 46197,07 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 13120,21 DM; Bibliographien: 29290,- DM; Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas: 463,16 DM; Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: 2000,- DM; Oldenburger Vogteikarte: 4175,47 DM; Nieders. Städteatlas: 30,50 DM; Regesten der Erzbischöfe von Bremen: 1932,16 DM; Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: 24831,- DM; Niedersächsische Lebensbilder: 14154,70 DM; Kopfsteuerbeschreibungen: 12740,- DM; Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur: 500,- DM; Ständegeschichte Niedersachsens: 500,- DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 853,47 DM; Niedersachsen und Preußen: 15000,- DM; Niedersächsisches Siegelwerk: 1737,30 DM; Quellen zur Geschichte Niedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert: 1052,- DM; Verschiedenes (Durchlaufposten Hauptklosterkasse): 1250,- DM. Gesamtsumme der Ausgaben: 175616,43 DM.

Die Jahresrechnung 1971 schloß insgesamt mit einem Überschuß in Höhe von 19971,50 DM ab. Die von den Herren Prof. Dr. Mediger und Dr. Scheel durchgeführte Kassenprüfung gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Mitgliederversammlung nahm daraufhin den Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig an.

Über die wissenschaftlichen Unternehmen der Kommission wurden folgende Berichte gegeben:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Band 43 (1971) des Jahrbuches wurde vor kurzem ausgeliefert. Herr Dr. Schmidt berichtete über die Vorbereitungen für den Band 44 (1972). Der Aufsatzteil dieses Jahrbuches sei bereits konzipiert, erste Druckfahnen lägen schon vor. Herr Dr. Schmidt nannte die Aufsatztitel und ihre Verfasser und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Band 44 rechtzeitig im Dezember 1972 vorliegen würde. Wie die in Uelzen gehaltenen Vorträge im Bande 44 (1972) einen Kern bilden werden, so werden nach den Worten von Herrn Schmidt auch die in Bentheim gehaltenen Referate, sofern sie den Ansprüchen genügen, in den Band 45 (1973) aufgenommen werden. Um sie werden sich

weitere Aufsätze gruppieren, von denen Herr Schmidt schon einige nennen konnte. Sein Appell ging im übrigen dahin, Arbeiten vor allem zur neueren Geschichte Niedersachsens anzuregen. Aufsätze z. B. über Themen des 19. Jahrhunderts hätten immer noch Seltenheitswert.

2. **Niedersächsische Bibliographien:** Die von Herrn Dr. Busch bearbeitete Bibliographie für die Jahre 1958–1960, einschließlich des Registers für 1956–1960 von Herrn Dr. Oberschelp, ist erschienen. Die anschließende Bibliographie für die Zeit von 1961–1965, auf der Grundlage des Busch'schen Materials bearbeitet von R. Oberschelp, befindet sich im Druck; sie wird voraussichtlich noch 1972 der Öffentlichkeit vorgelegt werden können¹. Herr Dr. Busch hat die von ihm für die Zeit von 1933–1955 gesammelten 30–40 000 Nachweise der Bibliographischen Arbeitsstelle in der Landesbibliothek Hannover übergeben. Herr Dr. Oberschelp hat das Material gesichtet und mit der Geschäftsstelle der Kommission Vereinbarungen über die Ergänzung und über die Abgrenzung der aufzunehmenden Titel getroffen. Das gesamte Material wird, so hofft Herr Dr. Oberschelp, im Jahre 1973 druckfertig bereitstehen. Es ist vorgesehen, von diesem Zeitpunkt an alljährlich einen der 3–4 Bände zu publizieren, welche die Bibliographie für die Jahre 1933–1955 insgesamt umfassen wird. Außerhalb der Unternehmen der Kommission wird in Fortführung der Bibliographie von O. Wilhelm für die Jahre 1966–1970 eine niedersächsisch-bremische Gesamtbibliographie unter starker Berücksichtigung der Historie erscheinen. Für die Zeit ab 1971 wird die Niedersächsische Landesbibliothek in Jahresbänden, bearbeitet von Herrn Dr. Oberschelp, eine umfassende Niedersächsische Bibliographie vorlegen. Durch Anwendung von Datenverarbeitungsmethoden besteht die Möglichkeit, die landesgeschichtlichen Teile mehrerer Jahresbände zusammenzuarbeiten und gesondert herauszugeben.

3. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen:** Die Dissertation von G. Erler: Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya (1202–1582) liegt nunmehr in fotomechanischer Vervielfältigung vor. Entgegen anfänglicher Planung wird sie nicht in den „Studien und Vorarbeiten“ erscheinen.

4. **Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert:** Wie Herr Dr. König im Auftrage von Herrn Dr. Kleinau berichtete, sind von der 1., verbesserten Auflage (Aufdruck von Höhenlinien) die Blätter 3530 Fallersleben, 3531 Oebisfelde und 3430/3431 Ehra-Lessien/Steimke erschienen. Zum Druck vorbereitet ist für 1972 das Großblatt 4129 Bad Harzburg. Nach Abschluß dieses Druckvorhabens liegen dann die Blätter über den Kernraum des ehemaligen Landes Braunschweig geschlossen vor. Es besteht die Absicht, in der Folgezeit die Blätter über den Landkreis Gandersheim zu bearbeiten.

5. **Oldenburgische Vogteikarte um 1790:** Von dieser unter Leitung von Herrn Dr. Lübbling stehenden Altkartenveröffentlichung befindet sich das Doppelblatt Stollhamm–Bremerhaven (Tossens) in Bearbeitung. Es soll noch 1972 erscheinen². Danach soll die Arbeit am Blatt Westerstede aufgenommen werden.

6. **Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete:** Herr Dr. Wrede hat die Gesamtkosten für die geplante Reproduktion der Gaußkarten über die vier Emslandkreise ermittelt. Sie werden etwa 23 000,-DM betragen. Es wurden zunächst noch keine Mittel für das Druckvorhaben im Haushalt 1972 veranschlagt. Vielmehr soll erst einmal grundsätzlich geprüft werden, ob und wie der Druck finanziert werden kann.

7. **Niedersächsischer Städteatlas (Abt. III: Oldenburgische Städte):** Die Herren Dr. Harms und Dr. Lübbling haben die oro-hydrographische Karte der

¹ Ist inzwischen erschienen. Vgl. die Besprechung oben S. 412 f.

² Liegt inzwischen vor.

Stadt Oldenburg, welche die Kartenfolge über diese Stadt abschließen soll, aus Mangel an geeigneten Zeichnern nicht wesentlich fördern können.

8. **Regesten der Erzbischöfe von Bremen:** Die von Herrn Dr. König bearbeitete 2. Lieferung des II. Bandes im Umfang von XII, 254 S. ist erschienen. Herr Prof. Patze sprach Herrn Dr. König die Anerkennung für die editorische Leistung aus, die wegen der ungünstigen Quellenlage nicht hoch genug eingeschätzt werden könne.

9. **Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters:** Frau Dr. Gieschen hat auch im Berichtsjahr die Sammlung der mittelalterlichen Urkunden in Niedersachsen beträchtlich erweitern können. Von folgenden Urkunden- bzw. Handschriftenbeständen wurden Fotoreproduktionen hergestellt und in die Sammlung aufgenommen: Urkundenbestände des Staatsarchivs Stade und des Staatsarchivs Wolfenbüttel, Urkunden und Urkundenabschriften aus mehreren Pfarrarchiven, Urkunden des Gutsarchivs Brüggen, Handschriften des Stadtarchivs Braunschweig, der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, der Landesbibliothek Hannover und der Beverina Hildesheim. Ferner wurden Fotoreproduktionen von den Urkunden des Diplomatischen Apparats der Universität Göttingen in Auftrag gegeben. In der Sammelstelle aufgearbeitet wurden die Urkunden des Staatsarchivs Wolfenbüttel und des Gutsarchivs Brüggen. Zahlreiche Zeitschriftenreihen wurden auf ältere Urkundenveröffentlichungen durchgesehen. Bei dieser Tätigkeit haben zwei studentische Hilfskräfte Frau Dr. Gieschen zeitweise unterstützt. Ein weiterer Student wurde mit der Bedienung des Fotogeräts vertraut gemacht. Er soll in diesem Jahr Urkunden in den Kloster- und Gutsarchiven aufnehmen. Frau Dr. Gieschen wird ihre Arbeitskraft dem Unternehmen im gewohnten Umfang nur noch bis zum September widmen können. Dann vermag sie nur noch sehr eingeschränkt für die Urkundensammlung zu arbeiten.

10. **Geschichte des hannoverschen Klosterfonds:** Frau Dr. Ritter ist, wie Herr Prof. Schnath berichtete, damit beschäftigt, das von Herrn Dr. Brauch nachgelassene Manuskript zum dritten Band der Geschichte des hannoverschen Klosterfonds sowie die zugehörigen Materialien durchzuarbeiten. Das Manuskript hat sich für den Zeitraum bis 1714 als verhältnismäßig vollständig und gut gearbeitet erwiesen, lediglich der Schlußteil über die Verwaltung der Klosterforsten bedarf größerer Ergänzungen. Bedauerlicherweise hat Herr Dr. Brauch dagegen das 18. Jahrhundert nicht mehr behandeln können.

11. **Matrikel niedersächsischer Hochschulen:** Die Geldmittel für den Druck des von Herrn Prof. Ebel bearbeiteten zweiten Bandes der Göttinger Matrikel stehen nunmehr zur Verfügung. Herr Dr. Hillebrand hofft, den Ortsindex für den zweiten Band der Helmstedter Matrikel in absehbarer Zeit fertigstellen zu können.

12. **Biographisches Handbuch:** Herr Dr. Haase hat den Auftrag der Historischen Kommission, die Arbeit am Handbuch in der von ihm dargelegten Weise weiterzuführen, aus gesundheitlichen Gründen zurückgeben müssen. Er hat zugleich das gesamte Material einschließlich der von ihm angefertigten Kartei der Geschäftsstelle übergeben.

13. **Niedersächsische Lebensbilder:** Der 7. Band dieser von Herrn Dr. Kalthoff herausgegebenen Reihe ist ausgedruckt. Die Vorbereitungen für den 8. Band sind bereits weit gediehen. Mit dem Druck dieses Bandes wird indes erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1972 begonnen werden. Zwischen Herrn Dr. Kalthoff und dem Vorstand haben mehrfach Gespräche über eine Änderung der Zielsetzung und des Charakters dieser Veröffentlichungsreihe stattgefunden. Das Bemühen wird auch künftig darauf gerichtet sein, für die Lebensbilder im Sinne einer größeren Sachlichkeit Prinzipien zu entwickeln sowie den Mitarbeiterkreis zu erweitern.

14. **Niedersächsische Einzelbiographien:** Herr Dr. Haase hat den ersten Band seiner Biographie über den hannoverschen Geh. Kabinettsrat Ernst

Brandes, eine der führenden Gestalten Kurhannovers im endenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, so weit vorbereitet, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1972 mit dem Druck begonnen werden kann³.

15. **Kopfsteuerbeschreibungen:** Von der Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689 ist der 12. Band mit den Ergänzungen und Berichtigungen zu den vorangegangenen 11 Bänden erschienen. Den abschließenden 13. Band, der das Gesamtregister enthalten wird, hat Herr Dr. Mundhenke zum Druck gegeben; er wird noch im Laufe dieses Jahres erscheinen. Von der Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664 hofft Herr Bardehle in etwa einem Jahr ein druckfertiges Manuskript vorlegen zu können. Herr Wilczek hat die Arbeit an der Kopfsteueredition für das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel fortgesetzt.

16. **Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur und der englischen Sukzession 1674-1714:** Herr Prof. Schnath hat in täglicher planmäßiger Tätigkeit wesentliche Fortschritte bei der Aufarbeitung der Quellen zum zweiten Bande seines Werkes erzielt. Er hatte zu einer Archivreise in die DDR Gelegenheit. Dort konnte er vor allem die diplomatischen Akten des Berliner Hofes nochmals überprüfen. Er plant für diesen Sommer je eine Archivreise nach Gartow und Darmstadt und hofft, seine umfangreiche Quellenarbeit damit abschließen zu können. Herr Prof. Schnath wird die Darstellung verhältnismäßig zügig abfassen können, da die Quellen dafür bereits vielfältig aufbereitet sind.

17. **Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens:** Die Herren v. Lenthe und Mahrenholtz haben die Erfassung und Abgrenzung der eingeborenen und zugewanderten Adelsfamilien in Niedersachsen gefördert und sich dabei vor allem auf den Adel im Lüneburgischen und in den niedersächsischen Randgebieten (Eichsfeld, Grenzraum gegen Hessen und Ostfriesland) konzentriert. Die Herren Mahrenholtz und Zimmermann beabsichtigen, in absehbarer Zeit ein druckfertiges Manuskript für das Ergänzungsheft zu J. Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat vorzulegen.

18. **Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen:** Herr Dr. Wiede wird voraussichtlich im Herbst 1972 die Arbeiten am Geschichtlichen Ortsverzeichnis für das Fürstentum Osnabrück abschließen können. Im Winter 1972/73 wird er die Schlußredaktion vornehmen und dann das Werk in den Druck geben. Herr Dr. Ulrich hat seine Tätigkeit für das Geschichtliche Ortsverzeichnis des Hochstifts Hildesheim – unter Ausklammerung der durch die zahlreichen Bergwerkswüstungen gegebenen besonderen Problematik – mit dem Ziel, einen gewissen Abschluß zu erreichen, wieder aufgenommen. Herr Dr. Schulze hat sich bereit erklärt, die Landkreise Stade und Bremervörde zu bearbeiten. Herr Dr. Dienwiebel hat zugesagt, nach seiner bevorstehenden Pensionierung mit der Ausarbeitung des Textes zum Ortsverzeichnis für Hoya-Diepholz beginnen zu wollen.

19. **Niedersachsen und Preußen:** Die Dissertationen von W. Rädisch, Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866-1885, und von K. Lampe, Oldenburg und Preußen 1815-1871, befinden sich, wie Herr Prof. Schnath berichtete, im Druck. Die Arbeit von Rädisch wird in Kürze, die Dissertation von Lampe noch im Laufe dieses Jahres erscheinen⁴.

20. **Niedersächsisches Siegelwerk:** Herr Dr. Matthes, durch andere wichtige Aufgaben stark beansprucht, hat nach Mitteilung von Herrn Dr. König die Aufnahme und Aufarbeitung der Siegel des Staatsarchivs in Wolfenbüttel nur in geringem Umfange fördern können.

³ Bd. 1 ist 1973 erschienen.

⁴ Beide Arbeiten liegen im Druck vor. Vgl. die Besprechungen oben S. 457 ff. u. 428 f.

21. **Quellen zur Geschichte Niedersachsens im 19. und 20. Jahrhundert:** Herr Dr. Haase hat, soweit ihm die Dienstgeschäfte Zeit ließen, seine Vorarbeiten zur Edition der Briefwechsel zwischen den hannoverschen Ministern Graf Münster und Bremer sowie Graf Münster und F. A. v. Meding fortgesetzt. Eine Dienstreise nach London erbrachte neuen Aufschluß über das dort befindliche Quellenmaterial zur Geschichte Hannovers während der ersten, von Graf Münster geprägten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

22. **Handbuch der Geschichte Niedersachsens:** Das auf der vorigen Tagung in das Programm der Kommission aufgenommene Handbuch nimmt, wie Herr Prof. Patze berichtete, nunmehr deutlichere Gestalt an. Beabsichtigt ist, den jetzigen Forschungsstand zu einer Geschichte Niedersachsens in vier Bänden zusammenzufassen. Der erste Band (400 S.) wird historiographische, geographische, sprach- und siedlungsgeschichtliche Grundlagenkapitel sowie die Vor- und Frühgeschichte und die Geschichte des Sachsenstammes bis zum Ende des Frankenreiches enthalten. Im zweiten Bande (700 S.) soll die Zeit bis zur Reformation abgehandelt werden. Die Neuzeit wird ihrer Bedeutung nach in zwei umfangreichen Bänden von je 800 S. behandelt werden. Über Fragen des Formats, der Ausstattung mit Karten und Bildern und über drucktechnische Probleme ist in einem kleinen, aus dem Vorstand und Mitarbeitern bestehenden Kreise bereits ein Einvernehmen erzielt. Die Mitarbeiter für die drei ersten Bände stehen schon weitgehend fest, ebenfalls der Umfang der von ihnen zu bearbeitenden Kapitel. Am weitesten gediehen ist die Arbeit am ersten Bande. Für diesen liegt das Kapitel über die geographischen Grundlagen, verfaßt von Frau Dr. Mittelhäußer, druckfertig vor. Die kartographischen Arbeiten für diesen Band können anlaufen, sobald die benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

23. **Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen:** Die Aufnahme dieses Unternehmens in das Programm der Kommission haben die Mitglieder des Ausschusses im Laufe des Berichtsjahrs schriftlich gebilligt; die Mitgliederversammlung stimmte dieser Entscheidung zu. Vorgesehen ist, wie Herr Dr. Plath erläuterte, zunächst die Katalogisierung der in Museen, Archiven, Bibliotheken befindlichen Ansichten von niedersächsischen und bremischen Ortschaften, Ortsteilen und Bauwerken, soweit sie in den alten Techniken bis etwa 1875, d. h. bis zu einer stärkeren Verbreitung der Photographie, entstanden sind. Diese Arbeit wird nach den Erfahrungen in anderen Ländern ca. 5-6 Jahre in Anspruch nehmen. Das gesammelte Material soll später in einem Inventarband veröffentlicht werden. In Verhandlungen zwischen dem Historischen Museum in Hannover und der Geschäftsstelle wurde dem Unternehmen eine feste Arbeitsgrundlage gegeben. Die Bearbeiterin, Frau Dr. Wiswe, konnte ihre Tätigkeit bereits aufnehmen.

24. **Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit:** Die Entscheidung über die Aufnahme dieses Editionsvorhabens in das Programm der Kommission wurde im Berichtsjahr ebenfalls auf schriftlichem Wege vorbereitet. Die Mitgliederversammlung stimmte nunmehr zu. Zunächst sollen ausgewählte Erbreger aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege veröffentlicht werden. Sie geben jeweils ein sehr differenziertes Bild über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, aber auch über die Rechts- und Verfassungszustände in einzelnen Ämtern der altwelfischen Lande. Es steht jedoch nichts im Wege, in Zukunft auch andere wichtige Quellen zur niedersächsischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in dieser Reihe zu publizieren. Das Unternehmen wird mit der von Herrn Dr. Hamann betreuten und von Herrn Goedekede bearbeiteten Edition des Lauenburger Erbreger von 1593 (Ämter Ruthe und Koldingen) eröffnet werden⁵. Herr Dr. Hamann empfahl, das Unternehmen dann mit der Publikation des Winzenburger Erbreger fortzusetzen. Er berichtete ferner, daß Herr Dr. Kleinau erwägt, eines der hervorragenden Wolfenbütteler Erbreger entweder selbst in dieser

⁵ Der Band ist 1973 erschienen.

Reihe zu veröffentlichen oder seine Veröffentlichung zu betreuen. Herr Dr. Schmidt legte schließlich ein von Herrn Dr. Schaub bearbeitetes Bürgerbuch der Stadt Oldenburg 1607–1740 im Manuskript vor. Das Manuskript behandelt das Oldenburger Bürgerrecht und die Bürgeraufnahmen im genannten Zeitraum und bringt eine Edition der sehr unterschiedlichen Bürger- und Einwohnerverzeichnisse der Stadt Oldenburg von 1604–1720. Über die Namen und Verwandtschaftsverhältnisse hinaus enthalten diese Quellen sozial- und wirtschaftsgeschichtlich wertvolle Angaben über Berufe, Vermögen, steuerliche Leistungskraft und Belastung. Eine etwaige Veröffentlichung des Werkes in dieser Reihe soll in nähere Erwägung gezogen werden.

25. Geschichte des Oldenburgischen Finanzwesens: Herr Dr. Schaefer hat, wie Herr Dr. Schmidt berichtete, für eine geplante Geschichte des Oldenburgischen Staatshaushalts bis 1667 die Quellen weiterhin durchgearbeitet. Er hofft, die Arbeit, für die eine Gliederung schon vorliegt, in zwei Jahren zum Abschluß bringen zu können.

26. Briefwechsel Justus Möser: Nach Mitteilung von Herrn Prof. Schnath wird Herr Dr. W. Pleister die Bearbeitung einer zweiten Auflage des von ihm und E. Beins 1935 herausgegebenen Briefwechsels allem Anschein nach nicht auf sich nehmen können.

Herr Dr. Merker trug sodann den Haushaltsvoranschlag für 1972 vor; die Mitgliederversammlung billigte ihn einstimmig.

Der Vorstand hatte den Mitgliedern fristgerecht den Text einer geänderten Satzung vorgelegt. Dieser Text wurde im Ausschuß eingehend beraten und teilweise abgeändert. Der mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung vom Ausschuß gebilligte Text wurde der ordentlichen Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig war, am 12. Mai 1972 in der Katharinenkirche zu Bentheim unterbreitet. Die einzelnen Paragraphen wurden verlesen und erläutert. Änderungsanträge wurden behandelt. Über die einzelnen Paragraphen wurde abgestimmt. Die Mitgliederversammlung nahm sodann den Text der geänderten Satzung mit 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen an. Das Satzungsänderungsverfahren wird jedoch erst abgeschlossen sein, wenn die schriftliche Zustimmung der Stiftervereine zu § 2 des Satzungstextes vorliegen und der Eintrag der geänderten Satzung in das Vereinsregister erfolgt sein wird.

Die Wahl neuer Kommissionsmitglieder war in den vergangenen Jahren in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Reformdiskussion in der Regel zurückgestellt worden. Die nunmehr gefundene Konzeption, die auch dem geänderten Satzungstext zugrunde liegt, sieht vor, mit landesgeschichtlichen Methoden arbeitende Wissenschaftler, welche die satzungsmäßigen Bedingungen (§ 2 Abs. 1 c) erfüllen, aus möglichst zahlreichen Fachrichtungen nach und nach in die Kommission aufzunehmen und dort zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen. Nach umfangreichen Vorermittlungen der Geschäftsstelle unterbreitete der Vorstand der Mitgliederversammlung folgende dringliche Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder: Dr. Achilles, Barienrode; Dr. Asch, Hannover; Dr. Boeck, Hannover; Dr. Deike, Hamburg; Dr. Denecke, Göttingen; Herr Dr. Gieschen, Lemmie; Frau Dr. Gieschen, Lemmie; Dr. Kaufhold, Göttingen; Prof. Dr. Kroeschell, Göttingen; Dr. Last, Göttingen; Dr. van Lengen, Aurich; Dr. Lent, Hannover; Dr. Meibeyer, Braunschweig; Prof. Dr. Nitz, Göttingen; Dr. Oberschelp, Hannover; Dr. Osten, Uelzen; Dr. Ottenjahn, Cloppenburg; Dr. Peters, Hannover; Dr. Saalfeld, Göttingen; Frau Prof. Dr. Salomon, Münster; Dr. Wachter, Dannenberg; Frau Dr. Wiswe, Hannover. Nachdem der Ausschuß die Vorschläge gebilligt hatte, wählte die Mitgliederversammlung die Genannten am 12. Mai 1972 einstimmig.

Für die Mitgliederversammlung der Kommission im Jahre 1973 lag eine Einladung der Stadt Cuxhaven vor. Die Mitgliederversammlung war gern bereit, ihr Folge zu

leisten. Als Termin wurden der Himmelfahrtstag 1973 und das darauffolgende Wochenende (31. Mai bis 2. Juni) festgelegt.

Die Studienfahrt am 13. Mai stand ganz im Zeichen des Tagungsthemas. Sie führte in die Moorgebiete beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze. Nach längerer Fahrt von Bentheim nach Nordhorn, dem Wirtschaftszentrum des Bentheimer Landes, und weiter nach Neuenhaus gelangten die Exkursionsteilnehmer in die Alte Piccardie, eine der ältesten Moorsiedlungen auf deutscher Seite. 1663 hatte der Arzt und Theologe Piccard im Auftrage des Grafen von Bentheim begonnen, sie am Südrande des großen Moorgebietes links der Ems planmäßig zu errichten. Herr Archivrat Dr. Borck erläuterte hier wie auch in Georgsdorf und Adorf, den Gründungen des 18. Jahrhunderts, die historischen Umstände. Rechts und links des Weges sah man weit auseinanderstehende Gehöfte mit ihren direkt anschließenden, durch Gräben abgegrenzten langen Moorstreifenfluren, hier und da noch unberührt liegendes Hochmoor, daneben maschinellen Torfabbau und große Torfhalden. Sie gaben gemeinsam mit den Erdölpumpen und dem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gebauten Süd-Nord-Kanal, an dem man eine kurze Strecke entlangfuhr, der Landschaft ihr charakteristisches Gepräge. In Heseperwist änderte dann der Bus seine Route und fuhr in das seit 1952 von der Emsland GmbH gerodete, kultivierte und besiedelte Moorgebiet. Herr Hugenberg machte hier auf ganz moderne Siedlungsschichten, abgeteilt durch Querstraßen und erkennbar durch unterschiedliche Haus- und Hofformen, aufmerksam. Die Fahrt durch das jüngst erschlossene Moorgebiet endete in einer Mondlandschaft, einer der wenigen noch vorhandenen großen Moorflächen, die gerade kultiviert wurden. Die riesigen Pflüge vermittelten, auch wenn sie nicht arbeiteten, einen Eindruck von der Kraftanstrengung, die bei der Moorkultur nötig ist und früher in jahrzehntelanger Handarbeit, seltener mit Hilfe von Zugtieren erbracht werden mußte. Herr Hugenberg zeigte dann den Exkursionsteilnehmern im Vorbeifahren an Kunststoffabriken und fabrikmäßig betriebenen Geflügelfarmen die ersten Industrialisierungsansätze im neu erschlossenen Moor. Auf der von der Emsland GmbH zwischen der Ems und dem Süd-Nord-Kanal mitten durch das Moor gebauten Straße gelangten wir sodann nach Rütenbrock, dem kleinen Grenzübergang zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik. Dort änderte sich das Bild schlagartig: Jetzt befand man sich in einem seit dem 17. Jahrhundert hochkultivierten Moorgebiet mit den typischen niederländischen Häusern beiderseits des nach Groningen ausgerichteten Stadtkanals, dazu mit einer seit langem eingebürgerten Industrie. Herr Prof. Keuning erläuterte die Besiedlungsvorgänge sowie die wirtschaftliche und soziale Struktur des Gebiets. Aus Zeitgründen mußten wir es leider sehr bald wieder verlassen. Wir fuhren über Nieuw Buinen – Buinerveen – Buinen – schon in den Ortsnamen zeigt sich ein Siedlungsvorgang – an riesigen, moorschwarzen Acker-schlägen und großen Einhausgehöften mit typisch holländischem, reich verziertem und städtisch ausgebautem Wohnteil an der Giebelseite vorbei der Dreenter Geest entgegen und auf ihrem Rande mit Ausblicken ins tief gelegene Moorgebiet auf Emmen zu. Hatten die Exkursionsteilnehmer schon die alte niederländische Kolonisationsleistung im Moorgebiet und die erst seit 20 Jahren intensiv vorangetriebene Kultivierung der Moore auf deutscher Seite in Beziehung setzen können, so war Emmen nun der Ort, wo ein Vergleich hinsichtlich der Industrialisierungsbemühungen möglich wurde. Nach dem Mittagessen und einem kurzen Gang durch die Innenstadt besichtigten wir die am Rande Emmens im Aufbau befindlichen großen Industrie- und Wohngebiete, die in ihren Ausmaßen und in der Art, wie sie geplant waren, teils beeindruckten, teils auch Reserve hervorriefen. Im Rathaus wurden uns das Stadtentwicklungsprogramm, nach dessen Durchführung das wirtschaftliche Gewicht der östlichen Niederlande wesentlich gestärkt sein wird, ebenso wie die Entwicklungsprobleme vor Augen geführt. Auf der Fahrt zur Grenze und über Emlichheim, Nordhorn nach Bentheim traten die großen Ausbaudimensionen Emmens wieder hinter das gewohnte Bild kleiner Moorsiedlungen und niederdeutscher Höfegruppen zurück.

Otto Merker

Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen

Bericht für die Zeit vom 1. 10. 1971 bis 30. 9. 1973

Von den Lehrstuhlinhabern sowie in den Seminaren und Instituten der einzelnen Mitglieder wurden im Tätigkeitsbereich des Instituts die nachfolgenden Arbeiten durchgeführt:

Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd 44, 1972, S. 443–444.

I. Veröffentlichungen

1. Abel, Wilhelm: Agrarsoziale Bestrebungen im Grenzbereich zwischen ökonomischer und sozialer Betrachtung. In: Agrarsoziale Projektionen für den ländlichen Raum. Festschrift Tassilo Tröscher. = Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen. 16. Hannover 1972, S. 9–17.
2. Abel, Wilhelm: Hausse und Krisis der europäischen Getreidemärkte um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. In: Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel. 1. Histoire économique du monde méditerranéen 1450–1650. Toulouse 1972, S. 19–30.
3. Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. = Kleine Vandenhoeck-Reihe. 352–354. Göttingen 1972.
4. Kaufhold, Karl Heinrich: Das preußische Handwerk in der Zeit der Frühindustrialisierung. In: Schriften des Vereins für Socialpolitik, NF 63. Berlin 1971, S. 169–193.
5. Kaufhold, Karl Heinrich: Wirtschaftsgeschichte und ökonomische Theorien. Überlegungen zum Verhältnis von Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie am Beispiel Deutschlands. In: Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme, hrsg. v. Gerhard Schulz. Göttingen 1973, S. 256–280.
6. Saalfeld, Diedrich: Die Wandlungen der Preis- und Lohnstruktur während des 16. Jahrhunderts in Deutschland. In: Schriften des Vereins für Socialpolitik, NF 63. Berlin 1971, S. 9–28.
7. Bremen, Lüder von: Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert. In: 15. Jahresheft d. Albrecht-Thaer-Gesellschaft Hannover. Uelzen 1971, S. 73–159 (Dissertation).
8. Ohnishi, Takeo: Zolltarifpolitik Preußens bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins. Beitrag zur Finanz- und Außenhandelspolitik Preußens. Göttingen 1973 (Dissertation).

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Kaufhold, Karl Heinrich: Entstehung, Entwicklung und Gliederung der gewerblichen Arbeiterschaft in Nordwestdeutschland 1800–1875 unter be-

sonderer Berücksichtigung des Einflusses staatlicher Maßnahmen. In: Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt. Bericht über die 4. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Wien am 14. u. 15. April 1971. Wien 1974.

2. Kaufhold, Karl Heinrich: Handwerk und Industrie 1800–1850. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. von H. Aubin und W. Zorn. Bd. 2.

III. In Bearbeitung

1. Kaufhold, Karl Heinrich: Frühindustrialisierung und wirtschaftlicher und sozialer Wandel in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des Herzogtums Braunschweig.
2. Kaufhold, Karl Heinrich: Handwerk und frühe Industrialisierung in Preußen 1800–1870.
3. Abel, Wilhelm / Möller, Horst H. / Gerhard, Hans Jürgen: Löhne, Preise und Lebenshaltung von Arbeitnehmern 1780–1870.
4. Abel, Wilhelm / Saalfeld, Diedrich / Sachse, Burkhard: Wandlungen der Sozialstruktur unter dem Einfluß der Frühindustrialisierung.

IV. Vorträge

Kaufhold, Karl Heinrich: Wandlungen in den Stadt-Land-Beziehungen des Handwerks und des Heimgewerbes in Deutschland 1750 bis 1850. Vortrag auf dem 19. Deutschen Volkskundekongreß in Hamburg 1973.

V. Sonstiges

Professor Dr. Wilhelm Abel ist mit Ablauf des Sommersemesters 1973 von seinen Verpflichtungen als Lehrstuhlinhaber und Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen entbunden. Im Wintersemester 1973/74 ist Privatdozent Dr. Karl Heinrich Kaufhold mit der Vertretung sowohl des Lehrstuhls als auch des Instituts beauftragt worden.

Zur Geographie

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd 44, 1972, S. 444–445.

I. Veröffentlichungen

1. Amthauer, Helmut: Untersuchungen zur Talgeschichte der Oberweser. = Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 59. Göttingen 1972.
2. Denecke, Dietrich: Methodische Probleme der Wegforschung im südlichen Niedersachsen. In: Prähistorische Zeitschrift 46, 1971, S. 145–148.
3. Denecke, Dietrich: Die historisch-geographische Landesaufnahme. Aufgaben, Methoden und Ergebnisse, dargestellt am Beispiel des mittleren und

- südlichen Leineberglandes. In: Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 60 (Hans-Poser-Festschrift). Göttingen 1972, S. 401–436.
4. v. Frieling, Hans-Dieter: Mitarbeit am Luftbildatlas „Deutschland neu entdeckt“, Blatt „Lingen-Ems“. Mainz 1972.
 5. Garleff, Karsten: Geomorphologische Untersuchungen an Tälern der Hohen Heide. In: Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 60 (Hans-Poser-Festschrift). Göttingen 1972, S. 181–202.
 6. Garleff, Karsten und Leontaris, S.N.: Jungquartäre Tal- und Flächenbildung am Wilseder Berg/Lüneburger Heide. In: Eiszeitalter und Gegenwart 22, 1971, S. 148–155.
 7. Greggers, Ingo: Mitarbeit am Luftbildatlas „Deutschland neu entdeckt“, Blatt „Münden“. Mainz 1972.
 8. Gröber, Knut: Geographische Untersuchungen über die Naherholungsgebiete um die niedersächsischen Städte Göttingen, Hildesheim und Oldenburg (Dissertation, Masch.).
 9. Hagedorn, Jürgen, Brunotte, Ernst und Schröder, Eckart: Kuppenrelief und Felsformen im Bausandstein des Reinhäuser Waldes (südöstlich Göttingen). In: Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 60 (Hans-Poser-Festschrift). Göttingen 1972, S. 203–219.
 10. Josuweit, Werner: Die Betriebsgröße als agrarräumlicher Steuerungsfaktor im heutigen Kulturlandschaftsgefüge. Analyse dreier Gemarkungen im mittleren Leinetal. = Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 57. Göttingen 1971 (Dissertation).
 11. Klöpffer, Rudolf: Mitarbeit am Luftbildatlas „Deutschland neu entdeckt“, Blatt „Hildesheimer Börde“. Mainz 1972.
 12. Klöpffer, Rudolf: Zur quantitativen Erfassung räumlicher Phänomene der Kurzerholung (Naherholungsverkehr). In: Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 60 (Hans-Poser-Festschrift). Göttingen 1972, S. 539–548.
 13. Klöpffer, Rudolf: Hermann Müller, In: Neues Archiv für Niedersachsen 20, 1971, S. 281–284.
 14. Priesnitz, Kuno: Formen, Prozesse und Faktoren der Verkarstung und Mineralumbildung im Ausstrich salinärer Serien (am Beispiel des Zechsteins am südlichen Harzrand). In: Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 60 (Hans-Poser-Festschrift). Göttingen 1972, S. 317–339.
 15. Pyritz, Ewald: Binnendünen und Flugsandebenen im Niedersächsischen Tiefland. = Göttinger Geographische Abhandlungen. H. 61. Göttingen 1972.
 16. Tribian, Henning: Das Salzgittergebiet. Eine Untersuchung der Entfaltung funktionaler Beziehungen und sozial-ökonomischer Strukturen im Gefolge von Industrialisierung und Stadtentwicklung (Dissertation, Masch.).
 17. Uthoff, Dieter: Stand und Entwicklung der niedersächsischen Garnelenfischerei. In: Neues Archiv für Niedersachsen 21, 1972, S. 343–370.
 18. Uthoff, Dieter: Küstenbadeort und Fischerdorf Neuharlingersiel (Luftbildinterpretation). In: Neues Archiv für Niedersachsen 21, 1972, S. 297–298.
 19. Uthoff, Dieter: Geographische Aspekte im Konkurrenzvergleich Ostsee-Schwarzwald-Harz. = Schriftenreihe des Harzer Verkehrsverbandes. 8. Goslar 1973.
 20. Uthoff, Dieter: Harzer Ferienpark Altenau (Bildbeschreibung). In: Neues Archiv für Niedersachsen 22, 1973, S. 327–328.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Denecke, Dietrich: Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen. In: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1973.
2. Denecke, Dietrich: Innovation und Diffusion des Kartoffelanbaus in Mitteleuropa im 17. und 18. Jh. (Innovation and diffusion in 17th and 18th centuries agriculture in Central Europe: cultivation of potatoes.) In: Publications of the Ulster Folk Museum. Belfast.
3. Kressin, Monika: Gebäudekartierungen nach Stilperioden und Funktion in der Innenstadt von Goslar – ihre Darstellung und Auswertung. Ein Beitrag zur Methode stadtgeographischer Untersuchungen (Magisterarbeit, Masch.).
4. Uthoff, Dieter: Standortentwicklung der niedersächsischen Makrelenfischerei. In: Neues Archiv für Niedersachsen.
5. Uthoff, Dieter: Feriententren im Harz, Probleme und Chancen neuer Formen im touristischen Angebot. In: Neues Archiv für Niedersachsen 23, 1974.
6. Uthoff, Dieter: Regionale Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrs-entwicklung durch touristische Großprojekte im Zonenrandgebiet: Das Beispiel Harz. In: Veröffentlichungen des Studienkreises für Tourismus. 1974.

III. In Bearbeitung

1. Brunotte, Ernst: Morphologie der Schichtkämme, Fußflächen und Täler des Einbeck-Markoldendorfer Beckens und seiner Umrahmung.
2. Gehrman, Ulrich: Industrieansiedlung und Erholungsfunktion als konkurrierende Faktoren im Unterweser-Jade-Küstenbereich.
3. Gollmer, Barbara: Die Flüsse des Leine-Weser-Berglandes als Verkehrswege. Eine historisch-geographische Untersuchung (Dissertation; Poser).
4. Grünewälder, Karl-Wilhelm: Das Watt zwischen Ems und Weser als Wirtschaftsraum und „Kulturlandschaft“. Eine historisch-geographische Untersuchung (Dissertation; Poser).
5. Saul, Harald: Der alte Stadtplan als Quelle historisch-geographischer Stadtforschung. Eine Untersuchung der Inhalte und der kartographischen Methoden an Plänen südniedersächsischer Städte von den Anfängen bis 1900 (Dissertation, Nitz).
6. Uthoff, Dieter: Die regionale Differenzierung der Garnelenfischerei an der Nordseeküste Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.

IV. Vorträge

1. Denecke, Dietrich: Entdeckung und Untersuchung wüster Siedlungen, verlassener Bergwerksanlagen und alter Wege des Mittelalters und der frühen Neuzeit im südlichen Niedersachsen. Vortrag vor dem Heimatkundeverein Hann.-Münden am 25. 11. 1971.
2. Denecke, Dietrich: Methodische Untersuchungen zu einer historisch-geographischen Landesaufnahme am Beispiel südniedersächsischer Wüstungen, Wirtschaftsplätze und Altstraßen. Vortrag vor dem Geographischen Kolloquium des Geographischen Instituts der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, am 1. 2. 1972.

3. Denecke, Dietrich: Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung. Vortrag vor dem Internationalen Symposium über „Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter“ vom 18.–24. 4. 72 in Reinhausen bei Göttingen.
4. Denecke, Dietrich: Landesplanung in Kurhessen vom 17. bis zum 19. Jh. Vortrag vor dem Geschichtsverein Kassel am 1. 3. 1972.
5. Uthoff, Dieter: Die niedersächsische Krabbenfischerei im Spiegel der Entwicklungstendenzen in den Nachbarländern. Vortrag anlässlich der Tagung der Sparte Küsten- und Krabbenfischerei des Niedersächsischen Landesfischereiverbandes am 2. 2. 1973 in Dorum.
6. Uthoff, Dieter: Geographische Aspekte im Konkurrenzvergleich Ostsee-Schwarzwald-Harz. Vortrag anlässlich der Arbeitstagung der Harzer Verkehrsverbände am 30. 3. 1973 in Bad Harzburg.
7. Uthoff, Dieter: Regionale Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsentwicklung durch touristische Großprojekte im Zonenrandgebiet: Das Beispiel Harz. Vortrag anlässlich des Englisch-Deutschen Symposiums zur Angewandten Geographie am 13. 4. 1973 in Gießen.
8. Uthoff, Dieter: Desgl. in erweiterter Form am 11. 5. 1973 im Kolloquium des Geographischen Instituts der Universität Göttingen.

Zur Landesgeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd 44, 1972, S. 445–446.

I. Veröffentlichungen

1. Goetting, Hans: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim. = Germania sacra. NF 7. Das Bistum Hildesheim. Bd. 1. Berlin 1973.
2. Goetting, Hans: Das Überlieferungsschicksal von Hrotsviths Primordia. In: Festschrift für Hermann Heimpel. Bd. 3. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 36, III. Göttingen 1972, S. 61–108.
3. Wilhelm, Peter: Die jüdische Gemeinde in der Stadt Göttingen von den Anfängen bis zur Emanzipation. = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 10. Göttingen 1973 (Dissertation; Goetting).
Ferner die im Nds. Jb. 44, 1972, S. 447 f. unter II 2, 3, 5–7 aufgeführten Dissertationen (Schnath).

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. van Lengen, Hajo: Geschichte des Emsigerlandes bis 1450 (2 Bde) (Schnath).
2. Schöningh, Enno: Die Johanniter in Ostfriesland (Schnath).

III. In Bearbeitung

(zusätzlich zu früheren Berichten, zuletzt Nds. Jahrbuch, Bd. 44, 1972, S. 446)

Geyer, Karl Heinz: Die Geschichte des Stifts Hilwartshausen (Dissertation; Goetting).

Zur Kirchengeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 44, 1972, S. 446–447.

I. Veröffentlichungen

1. Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Strukturreform der Ev. Kirche in Deutschland. Hrsg. von Karlheinz Dumrath u. Hans-Walter Krumwiede. = Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen der ev. Kirche. 9. Neustadt a. d. Aisch 1972. (Auch als Beiheft zum Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 69, 1971).
2. Georg Calixt. Werke in Auswahl. Hrsg. von der Abteilung für niedersächsische Kirchengeschichte an den Vereinigten Theologischen Seminaren der Univ. Göttingen. Bd. IV: Schriften zur Eschatologie. Hrsg. von Inge Mager. Göttingen 1972.
3. Krumwiede, Hans-Walter: Zur Christianisierung Südniedersachsens. In: Hist.-landeskundl. Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Göttingen. Göttingen 1972, S. 117–119.
4. Krumwiede, Hans-Walter: Herder in Bückeberg. Die europäische Bedeutung seines Werkes 1771–1776. In: Bückeberger Gespräche über Johann Gottfried Herder 1971. Hrsg. von J. G. Maltusch. = Schaumburger Studien. H. 33. Bückeberg 1973, S. 1–16.
5. Bräumer, Hansjörg: August von Arnswaldt 1798–1855. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung und des Neuluthertums in Hannover. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. 20. Göttingen 1972 (Dissertation).

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

III. In Bearbeitung

- 1.–3. siehe Nds. Jb. 44, 1972, S. 447.
4. Cordes, Martin: Zur Entstehung und Begründung des evangelischen Vereinswesens (vornehmlich in Niedersachsen).

IV. Exkursionen und Vorträge

H. W. Krumwiede führte im Rahmen der Studentenausbildung kirchengeschichtliche Lehrausflüge durch. Er hielt im Rahmen der Feier aus Anlaß der 400. Wiederkehr der Einführung der Oldenburger Kirchenordnung von Hamelmann einen Vortrag in der Lambertikirche über das Thema: Glaube und Politik. Ein Oldenburger Beispiel aus dem 16. Jahrhundert.

Zur Kunstgeschichte

Keine Angaben

Zur Rechtsgeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 44, 1972, S. 447–449.

I. Veröffentlichungen

1. Ebel, Wilhelm, und Buma, Wybren Jan: Das Fivelgoer Recht. = Altfriesische Rechtsquellen. Bd. 5. Göttingen 1972.
2. Ebel, Wilhelm: Johann Stephan Pütter, Professor in Göttingen. Essen 1972.
3. Köbler, Gerhard: Frühmittelalterliche Ortsbegriffe. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 108, 1972, S. 1–27.
4. Köbler, Gerhard: Amtsbezeichnungen in den frühmittelalterlichen Übersetzungsgleichungen. In: Historisches Jahrbuch 92, 1972, S. 334–357.
5. Köbler, Gerhard: Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der altsächsischen, altostniederfränkischen und altsüdmittelfränkischen Psalmenfragmente. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderbd. 6. Göttingen usw. 1971.
6. Köbler, Gerhard: ‚asega‘. In: Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd 1. Berlin 1971, S. 455–457.
7. Köbler, Gerhard: Zu Alter und Herkunft des friesischen asega. In: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 41, 1973, S. 93 ff.
8. Köbler, Gerhard: Ewart. Ein Beitrag zur Lehre vom altgermanischen Priesteramt. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 89, 1972, S. 306–319.
9. Köbler, Gerhard: Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 89, 1972, S. 161–174.
10. Köbler, Gerhard, und Quak, Arend: Lateinisches-altniederdeutsches Wörterbuch. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderbd. Göttingen usw. 1973.
11. Köbler, Gerhard, und Quak, Arend: Altniederdeutsch-lateinisches Wörterbuch. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderbd. 18. Göttingen usw. 1973.
12. Köbler, Gerhard: Sachbericht über die rechtshistorischen Dissertationen der juristischen Fakultät Göttingen von 1965 bis 1971. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 89, 1972, S. 406–412.
13. Köbler, Gerhard: Lateinisches Register zu den frühmittelalterlichen germanistischen Übersetzungsgleichungen. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Sonderbd. 20. Göttingen usw. 1973.
14. Deckwirth, Harald: Das Haus- und Verlassungsbuch der Altstadt Hannover von 1428–1533/40. In: Hannoversche Geschichtsblätter, NF 26, H. 1/2, 1972, S. 1–98 (Dissertation).
15. Müller-Vollbehr, Jörg: Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 3. Göttingen 1973 (Dissertation).
16. Schikora, Alois: Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 4. Göttingen 1972 (Dissertation).
17. Kallmann, Rainer: Das Privatrecht der Stadt Göttingen im Mittelalter. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 5. Göttingen 1972 (Dissertation).

II. Im Druck befindlich

1. Ebel, Wilhelm: Die Matrikel der Universität Göttingen 1837–1900 (Ausgabe).
2. Ebel, Wilhelm: „Tausch ist edler als Kauf“ – Jacob Grimms Vorlesung über Deutsche Rechtsaltertümer. In: Festschrift Hermann Krause.

III. In Bearbeitung

1. Ebel, Wilhelm: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn. Leben und Werk (Biographie).
2. Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht. Bd. 2.
3. Ebel, Wilhelm: Das Lüneburger Stadtrecht (Quellenausgabe).
4. Ebel, Wilhelm: Die Matricula illitteratorum der Universität Göttingen (Ausgabe mit Kommentar).
5. Ebel, Wilhelm: Altfriesische Rechtsquellen. Bd. 6: Jus Municipale Frisonum. In: Zusammenarbeit mit Prof. W. J. Buma, Groningen.

IV. Exkursionen

1. Exkursion nach Duderstadt (8. 2. 1972).
2. Exkursion zu Tieplätzen und anderen rechtshistorischen Denkmälern im süd-niedersächsischen und nordhessischen Raum (7. 7. 1972).
3. Exkursion zum Staatsarchiv Wolfenbüttel. Besichtigung der Theophano-Prunkurkunde (Führung: Archivdirektor Dr. König) (26. 10. 1973).

Zur Sprach- und Literaturgeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 44, 1972, S. 449.

I. Veröffentlichungen

1. Kramer, Wolfgang: Scheinmigration und ‚verdeckte‘ Migration, aufgezeigt am Beispiel von Namenfeldern in Ostfalen. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 94, 1971, S. 17–29.
2. Scheuermann, Ulrich: Schriftlich aufgezeichnete Mundarten und strukturelle Phonologie. Ein Versuch anhand des „Adersheimer Wörterbuches“ von Theodor Reiche. In: Niederdeutsches Wort 12, 1972, S. 107–123.
3. Wesche, Heinrich: Name und Wort. Göttinger Arbeiten zur Niederdeutschen Philologie. In: Niedersachsen 73, 1973, 422–424.
4. Wesche, Heinrich: Die Lage des Niederdeutschen in Vergangenheit und Gegenwart. Überlegungen zu der Gründung eines Niederdeutschen Instituts. Bremen 1972.
5. Wesche, Heinrich: Heinrich Schmidt-Barrien. In: Festschrift für Gerhard Cordes. Neumünster 1973.
6. Wesche, Heinrich: Verschiedene einschlägige Rezensionen.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Kramer, Wolfgang, und Scheuermann, Ulrich: ‚Synonymenvielfalt‘ als Problem des Dialektwörterbuchs. Bericht über einen Aspekt des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung am Niedersächsischen Wörterbuch. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 96, 1973, S. 139–155.
2. Kramer, Wolfgang, und Scheuermann, Ulrich: Verzeichnis der Schriften von Heinrich Wesche. In: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 80, 1973.
3. Scheuermann, Ulrich: Dokumentation und Lexikographie. In: Grundzüge der Literatur- und Sprachwissenschaft, hrsg. von H. L. Arnold und V. Sine-mus. Bd 2: Sprachwissenschaft. München (dtv).
4. Scheuermann, Ulrich: Linguistische Datenverarbeitung und Dialektwörterbuch. Dargestellt am Beispiel des Niedersächsischen Wörterbuchs. = Beiheft der Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik.
5. Wesche, Heinrich: Namenforschung in Niedersachsen. In: Onoma.
6. Wesche, Heinrich: Flurnamen, ihr Alter, ihr Vergehen, ihr Entstehen. In: Festschrift für Karl Bischoff.

Zur Ur- und Frühgeschichte

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd 44, 1972, S. 450–452.

I. Veröffentlichungen

1. Busch, Ralf: Bericht des Bodendenkmalpflegers für den Kreis Göttingen 1971/72. In: Göttinger Jahrbuch 20, 1972, S. 262–266.
2. Busch, Ralf: Eine Knopfsichel aus Werxhausen, Kr. Duderstadt. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 41, 1972, S. 190–192.
3. Busch, Ralf: Bericht des Bodendenkmalpflegers für den Kreis Göttingen 1972/73. In: Göttinger Jahrbuch 21, 1973, S. 333–337.
4. Busch, Ralf, und Wildhagen, Holger: Kleinere ur- und frühgeschichtliche Funde aus der Göttinger Gegend. In: Göttinger Jahrbuch 19, 1971, S. 21–28.
5. Driehaus, Jürgen: Fälschungen ur- und frühgeschichtlicher Metallgegenstände. In: Informationsblätter für Nachbarwissenschaften der Ur- und Frühgeschichte 3, 1972, Metallurgie 3, S. 1–9.
6. Driehaus, Jürgen: Zum Problem merowingerzeitlicher Goldschmiede. In: Nachrichten der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. Göttingen 1972, S. 389–405.
7. Driehaus, Jürgen u. a.: Die Ur- und Frühgeschichte des Göttinger Raumes. Göttingen 1972.
8. Driehaus, Jürgen: Axt, § 12–14. In: Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1972, S. 544–547.
9. Grote, Klaus: Ein Einzelfund des Mittelpaläolithikums bei Northeim. In: Göttinger Jahrbuch 21, 1973, S. 9–12.

10. Grote, Klaus: Eine mesolithische Freilandstation im Leinetal bei Einbeck. In: Göttinger Jahrbuch 21, 1973, S. 13–40.
11. Jankuhn, Herbert: Die Glaubwürdigkeit des Tacitus in seiner „Germania“ im Spiegel archäologischer Beobachtungen. In: Der altsprachliche Unterricht. Arbeitshefte zu seiner wissenschaftlichen Begründung und praktischen Gestaltung. Stuttgart 1972, S. 142–151.
12. Jankuhn, Herbert: Methoden und Probleme siedlungsarchäologischer Forschung. In: Zur germanischen Stammeskunde. Darmstadt 1972, S. 229–280.
13. Jankuhn, Herbert: Germanski i Slawiani (russisch). In: Bericht über den II. Internationalen Kongreß für Slawische Archäologie. Bd. 2. Berlin 1973, S. 371–372.
14. Jankuhn, Herbert: Die sächsischen Burgen der karolingischen Zeit. Protokoll Nr. 176 des Konstanzer Arbeitskreises. Konstanz 1973 (Masch.), S. 26–28.
15. Jankuhn, Herbert: Umriss einer Archäologie des Mittelalters. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973, S. 9–10.
16. Jankuhn, Herbert, und Aubin, Hermann: Gewerbe und Handel 500–900. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1971, S. 109–121.
17. Jankuhn, Herbert: Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vor- und Frühzeit Mitteleuropas. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1971, S. 11–38.
18. Rosenstock, Dirk: Ein Siedlungsplatz der Spätlatène- und der römischen Kaiserzeit in Göttingen-Geismar. In: Göttinger Jahrbuch 20, 1972, S. 5–41.
19. Roth, Helmut: Handel und Gewerbe vom 6. bis 8. Jahrhundert östlich des Rheins. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58, 1971, S. 323–358.
20. Roth, Helmut: Zur Ornamentik der langobardischen Grabfunde in Italien. In: Prähistorische Zeitschrift 46, 1971, S. 125–135.
21. Roth, Helmut: Vorläufiger Bericht über die Grabung in der Friedlandburg, Kr. Göttingen. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 40, 1971, S. 306–308.
22. Roth, Helmut: Die Grabung in der Friedlandburg bei Friedland, Kreis Göttingen. In: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, S. 295–305.
23. Roth, Helmut: Rechtsarchäologische Beobachtungen am Skelettfund von Friedland, Kr. Göttingen. In: Göttinger Jahrbuch 21, 1973, S. 41–46.
24. Roth, Sabine: Wortartikel. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung. Bd. 6, Lief. 1–3. Leipzig 1971/72.
25. Schlüter, Brigitte: Urgeschichtliche Siedlungsreste in Rosdorf, Kr. Göttingen (Vorläufiger Bericht über die Grabung in den Jahren 1969 und 1970). In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 40, 1971, S. 236–239.
26. Steuer, Heiko: Zur „statistischen“ Auswertung frühmittelalterlicher Keramik im Nordseeküstenbereich. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 40, 1971, S. 1–27.
27. Steuer, Heiko: Frühmittelalterliche Scherbenfunde aus dem Göttinger Gebiet. In: Göttinger Jahrbuch 20, 1972, S. 43–50.
28. Steuer, Heiko u. a.: Die Ur- und Frühgeschichte des Göttinger Raumes. Göttingen 1972.

29. Steuer, Heiko: 23. Symposion der Arbeitsgemeinschaft für Sachsenforschung in Stockholm vom 4. 9.–7. 9. 1972. In: Die Kunde, NF 23, 1972, S. 259–263.
30. Steuer, Heiko: Der Beginn eines Fernhandels mit Keramik in Norddeutschland. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973, S. 21–29.
31. Steuer, Heiko: Germanische „Feuerböcke“ aus dem Hannoverschen Wendland. In: Archäologisches Korrespondenzblatt 3, 1973, 213–217.
32. Steuer, Heiko: Bericht über ein Symposion 1972 in Reinhausen bei Göttingen über Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. In: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973, S. 212–213.
33. Steuer, Heiko: Axt, § 18–20. In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1972, S. 549–559.

II. Im Druck befindlich

Jankuhn, Herbert: Das Abendland und Skandinavien im 8. Jahrhundert.
In: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. 20. 1973.

III. In Bearbeitung

Habilitationen, Dissertationen, Magisterarbeiten

1. Steuer, Heiko: Gewichte und Gewichtssysteme als Quelle zur Handelsgeschichte des frühen Mittelalters.
2. Köhncke, F.: Der Ringschmuck der Kaiser- und Völkerwanderungszeit. Studien zum Ring als Trachtenschmuck, als Kultussymbol und als Hoheitszeichen (Jankuhn).
3. Seemann, Henning: Die Keramik der Siedlung von Gielde bei Schladen aus der römischen Kaiser- und Völkerwanderungszeit (Jankuhn).
4. Schwarz, Wolfgang: Das Inventar des Museums Emden (Jankuhn).
5. Grote, Klaus: Die Stein-, Knochen- und Geweihgeräte aus der steinzeitlichen Siedlung im Ochsenmoor am Dümmer (Jankuhn).
6. Schlüter, Brigitte: Die Siedlungen der ausgehenden Latènezeit und der römischen Kaiserzeit im mittleren Leinetal (Jankuhn).
7. Rosenstock, Dirk: Die Siedlungen der ausgehenden Latènezeit und der römischen Kaiserzeit im oberen Leinetal (Jankuhn).
8. Engel, J.: Die Funde aus der bandkeramischen Siedlung von Rosdorf, Kr. Göttingen (Jankuhn).
9. Dietz, Dagmar: Die Reihengräberfriedhöfe der Merowinger- und Karolingerzeit im östlichen und südlichen Niedersachsen (ostwärts der Weser) (Jankuhn).
10. Härke, Heinrich: Die elbgermanischen Urnenfriedhöfe der Spätlatène- und älteren römischen Kaiserzeit im nordöstlichen Niedersachsen (Grabbrauch, Beigabensitte und Sozialstruktur) (Jankuhn).
11. Löbert, Horst: Die spätbronze- und ältereisenzeitliche Keramik aus Boomberg-Hatzum (Jankuhn).
12. Dietz, Dagmar: Die Einzelfunde römischer Münzen in der Germania libera (Magisterarbeit, Jankuhn).

IV. Grabungen

1. Siedlung der Eisenzeit in Geismar.
2. Germanische und slawische Siedlungen sowie slawische und deutsche Burgen im Hannoverschen Wendland.

V. Herausgeberschaft

1. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 40, 1971, und 41, 1972.
2. Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972.
3. Göttinger Schriften zur Vor- und Frühgeschichte, Bd. 12: Elisabeth Schicht, Das Megalithgrab von Groß-Berßen, Kr. Meppen.
4. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1973 (H. Jankuhn gemeinsam mit H. Beck, K. Ranke und R. Wenskus).
5. Prähistorische Zeitschrift 46, 1971, und 47, 1972 (H. Jankuhn gemeinsam mit V. Milošević und R. von Uslar).
6. Göttinger Jahrbuch 1971 und 1972 (gemeinsam mit dem Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung).
7. Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18. bis 24. April 1972. Bd. 1. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Kl. Dritte Folge, Nr. 83. Göttingen 1973. (H. Jankuhn gemeinsam mit W. Schlesinger und H. Steuer).
8. Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973, (H. Steuer gemeinsam mit W. Janssen).

Zur Volkskunde

Keine Angaben.

Institutseigene Arbeiten

Vgl. Nds. Jahrbuch, Bd. 44, 1972, S. 453.

I. Veröffentlichungen

1. Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50 000, Blatt Göttingen nebst Erläuterungsheft. Hrsg. von Erhard Kühlhorn. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 2, 3. Hildesheim 1972.
2. Kühlhorn, Erhard: Beiträge zur Wüstungsforschung im südlichen Niedersachsen. In: Göttinger Jahrbuch 19, 1971, S. 59–83.
3. Last, Martin: Burgwall I im Leineholz bei Nörten-Hardenberg. Bericht über die Grabung im Sommer 1970. In: Göttinger Jahrbuch 19, 1971, S. 29–57.
4. Last, Martin: Vor- und frühgeschichtliche Burgen im Göttinger Raum. In: Die Ur- und Frühgeschichte des Göttinger Raumes, dargestellt aufgrund der Bestände des Städtischen Museums. Göttingen 1972, S. 56–63.

5. Last, Martin: Bewaffnung der Karolingerzeit. In: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 42, 1972, S. 77–93.
6. Last, Martin: Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen. In: Protokoll 176 des Reichenau-Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte. Konstanz 1973 (Masch.), S. 53–68.
7. Last, Martin (Bearb.): Hansische Umschau, Vorhansische Zeit. In: Hansische Geschichtsblätter 89, 1971, S. 169–183; 90, 1972, S. 96–105.
8. Patze, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Vorträge und Forschungen. Bd 13. Sigmaringen 1970, S. 9–64.
9. Patze, Hans: Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert. In: Vorträge und Forschungen. Bd. 14. Sigmaringen 1971, S. 7–99.
10. Patze, Hans: Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts. In: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hrsg. v. W. Rausch. Linz/Donau 1972, S. 1–54.
11. Patze, Hans: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Protokoll 176 des Reichenau-Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte. Konstanz 1973 (Masch.), S. 127–144.

II. Im Druck befindlich oder maschinenschriftlich vorliegend

1. Hellfaier, Detlev: Johannes Meyse, Vater (ca. 1335–1377) und Sohn (ca. 1358–1416). Erscheint in: Braunschweigisches Jahrbuch 55, 1974.
2. Last, Martin: Eilhart von Oberg. In: Niedersächsische Lebensbilder. Bd. 8.
3. Last, Martin: Hansische Umschau, Vorhansische Zeit. In: Hansische Geschichtsblätter 91, 1973.
4. Last, Martin: Bewaffnung (Karolingerzeit). In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Bd. 2.
5. Patze, Hans: Landesherrliche ‚Pensionäre‘. In: Festschrift f. Walter Schlesinger. Bd. 2.

III. In Bearbeitung

1. Die Blätter Moringen, Stadthagen und Wolsburg der Historisch-Landeskundlichen Exkursionskarte von Niedersachsen.
2. Geschichte Niedersachsens.
3. Historischer Handatlas Niedersachsens.
4. Hellfaier, Detlev: Die Geschichte des Hospitals Beatae Mariae Virginis zu Braunschweig (bis 1671) (Dissertation; Patze).
5. Last, Martin: Überlieferungsgeschichte mittelhochdeutscher Dichtung in Niedersachsen.
6. Streich, Gerhard: Burgkapellen in Nordwestdeutschland. Rechtsstellung-Funktion-Patrozinien.

IV. Exkursion

Oldenburg-Ostfriesland; 12.–14. 7. 1972 (Last).

M. Last

Nachruf

Werner Spieß

1891–1972

Am 7. Dezember 1972 verstarb zu Braunschweig im 82. Lebensjahr eine unter den Archivaren und Historikern unseres Landes hochangesehene Persönlichkeit, der frühere Direktor des Braunschweiger Stadtarchivs Professor Dr. Dr. Werner Spieß.

Spieß war einer der letzten aus jener Generation von Archivaren, die noch vor dem Ersten Weltkrieg mit dem Studium begonnen hatten und denen in der Ausbildung wie in der Dienstlaufbahn viel mehr Bewegungsfreiheit vorgegeben und ein wesentlich weiterer Rahmen abgesteckt war als nach 1945. Geboren als Sohn eines Oberlehrers und späteren Schuldirektors am 5. Februar 1891 in Düsseldorf, besuchte Spieß Gymnasien in Düsseldorf, Bochum und Danzig, studierte seit 1910 in Münster, Freiburg i. B., Berlin und Göttingen, wurde nach 1918 im preußischen Archivdienst von Berlin nach Marburg, Hannover, Kiel und wieder nach Hannover versetzt, bis dieses Wanderleben 1928 mit der Übernahme einer Archivratsstelle am Stadtarchiv Braunschweig zur Ruhe kam. 1935 erlangte er die mit der Leitung der Stadtbibliothek verbundene Direktorstelle dieses Instituts und hat sie über die schwere Kriegs- und Nachkriegszeit hinweg bis zum Erreichen der Altersgrenze 1956 innegehabt.

War die berufliche Laufbahn von W. Spieß zwar bewegt, aber doch bei den damaligen Gegebenheiten nicht ungewöhnlich, so unterschied er sich durch einen Umstand von den meisten seiner Fachgenossen besonders in Norddeutschland. Er hatte neben der philologisch-historischen Ausbildung eine juristische, neben dem Dr. phil. (seit: 1943: phil. habil.) den Dr. jur. Den letzteren erwarb er 1916 in Göttingen bei dem Rechtshistoriker Konrad Beyerle mit einer Untersuchung über das Marktprivileg, den anderen 1922 bei dem Historiker und späteren Generaldirektor der preußischen Staatsarchive Albert Brackmann in Marburg mit der „Verfassungsgeschichte der Stadt Franckenberg/Eder im Mittelalter“. Spieß hat auf diese doppelte Qualifikation immer großen Wert gelegt und bei seinen Arbeiten stets Themen bevorzugt, die eine Verbindung von allgemeiner Geschichte und Rechtsgeschichte aufwiesen.

Tätigkeit und Verdienst des Archivars Spieß sind an dieser Stelle nicht zu würdigen, zumal sie bereits in der einschlägigen Fachzeitschrift dargelegt worden sind (von R. Moderhack in: *Der Archivar*, Jg. 26, 1973, Sp. 352–354). Hier muß jedoch seiner eifrigen und ertragreichen Betätigung auf dem Gebiet der niedersächsischen Landesgeschichte gedacht werden, wobei allerdings nur seine Hauptwerke genannt werden können. Sehr zahlreich sind sie nicht, da Spieß kein Schnell- und Vielschreiber, sondern ein ungemein sorgfältiger Arbeiter war, der alles, was er veröffentlichte, auf das sorgfältigste ausfeilte. Vorbereitet durch einen Aufsatz über das Fürstentum Calenberg (in Görgeß-Spehr-Fuhse: *Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten*³ II S. 1–22, 1927), brachte W. Spieß noch nach seiner hannoverschen Zeit 1933 als Heft 14 der „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens“ die „Großvogtei Calenberg“ heraus, eine der besten Arbeiten in dieser sehr ungleichwertig ausgefallenen Reihe. Nach seinem Übergang nach Braunschweig hat Spieß dann, wie es nahelag, sich vorwiegend mit der Geschichte dieser bedeutendsten Stadt des mittelalterlichen Niedersachsens beschäftigt, insbesondere auf dem Gebiet der Verfassungs-, Wirtschafts-, Stände- und Sozialgeschichte sowie der Genealogie. Er förderte alle diese Fachrichtungen durch eine Reihe tüchtiger Veröffentlichungen, unter denen nur die zuerst 1940 und in verbesserter Neuauflage 1971 erschienene Liste der „Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671“ genannt sei. End- und Höhepunkt seiner Braunschweiger Arbeiten ist die zweiteilige „Geschichte der Stadt Braunschweig im Nach-

mittelalter 1491–1671“ (1966). Mit Recht hat der Braunschweigische Geschichtsverein den Verfasser bei seinem Übertritt in den Ruhestand mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

Werner Spieß war eine tief religiös veranlagte Natur – er trat 1949 aus innerster Überzeugung zum Katholizismus über – und hatte schon aus diesem Grunde in der Zeit des Nationalsozialismus große Schwierigkeiten, die vorübergehend sogar zu seiner Amtsenthebung führten (1944). Als Beamter streng und pflichtbewußt, war Spieß weder als Vorgesetzter noch als Untergebener sehr bequem, ein Mann, der höchste Anforderungen an sich und an andere stellte.

Seit 1936 gehörte er der Historischen Kommission für Niedersachsen an – jahrelang auch ihrem Ausschuß –, seit 1944 war er Mitglied der Braunschweiger Wissenschaftlichen Gesellschaft und seit 1947 Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Braunschweig, an der er das Fach der Wirtschaftsgeschichte in Vorlesungen und Übungen vertrat, und zwar über die Altersgrenze hinaus bis 1965. Erst von da an lebte er wirklich im Ruhestand, zunächst in einem Altersheim in Hannover, dann in Wolfenbüttel, zuletzt bei einer seiner Töchter in der Nähe von Bad Pyrmont. Den Heimgang seiner Gattin hat der Hochbetagte nur um ein Vierteljahr überlebt.

Die niedersächsische und besonders die stadtbraunschweigische Geschichtsforschung wird Werner Spieß als einen ihrer Besten in ehrendem Andenken behalten.

Georg Schnath